Pertinet
ad
Haverianum
in
Ensdorf.

Pastoraltheologie.

Von

Michael Benger,

Zweiter Band.

Pastoraltheologie.

Von

Michael Benger,

Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers.

Zweiter Band.

Mit Erlaubniss der Obern.

Regensburg.

Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.

1862.

Sic nos existimet homo ut ministros Christi, et dispensatores mysteriorum Dei. Hic jam quaeritur inter dispensatores, ut fidelis quis inveniatur.

I. Cor. IV, 1—2.

Quae audisti a me per multos testes, haec commenda fidelibus hominibus, qui idonei erunt et alios docere. Labora sicut bonus miles Christi Jesu.

I. Thess. II, 1—2.

Fidelis ministri hoc est proprium, ut quae a benigno Domino in conservos suos distribuenda acceperit, haec ipsis integra et nullius rei alterius admixtione adulterata custodiat.

Basilius, de vera ac pia fide.

Sine metu et constanter certe agamus atque adeo perficiamus, quod Evangelium docet, quod Christus jubet, quod ratio praecipit, quod gregis salus, quod Ecclesiae auctoritas dignitasque postulat.

Car. Borromaei, oratio habita in C. Pr. Med. II.

Vorrede.

Die unerläßliche Rücksichtnahme auf die ältere und neueste Literatur, die wünschenswerthe nähere Erörterung einiger wichtiger Fragen, überhaupt aber die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit, und noch mehr die — nicht überall anerkannte — Wichtigkeit des für die zweite Hälfte der Pastoraltheologie bestimmten Materials hat den Verfasser während der weiteren Ausarbeitung gegen die ursprüngliche Absicht in die Nothwendigkeit versetzt, den noch zu behandelnden Stoff nicht in Einen Band zusammenzudrängen, sondern auf zwei Bände zu vertheilen.

Der vorliegende zweite Band befasst sich daher ausschließlich nur mit der Verwaltung des Priesteramtes, dessen specifische Aufgabe es ist, Gott zu verherrlichen und Gottes Gnade dem heilsbedürftigen Menschen zu vermitteln. Möge die in diesem Theile der Pastoraltheologie niedergelegte Darstellung der gottesdienstlichen und gnadenspendenden Thätigkeit der Kirche auch manchem angehenden Diener der Kirche die Größe

und Erhabenheit seiner Aufgabe und die höhere Bedeutsamkeit seiner heiligen Functionen näher aufschließen, die Priester des Herrn zu einem wahrhaft priesterlichen Wirken einigermaßen mitanregen, und so einige Frucht bringen — in einer Zeit, wo man vielfach die Selbstverherrlichung, das Sichselbsthelfen und Sichselbstregieren zum Götzen des Tages erhebt, des lebendigen Gottes im Himmel aber, des Gottesdienstes und des göttlichen Segens vergisst oder entbehren zu können wähnt!

Der dritte Band wird unter Gottes Beistand und Mariä Schutz ungefähr in einem halben Jahre erscheinen.

Am Gnadenorte U. L. Frau,
am Feste der Erscheinung des h. Erzengels Michael,

Altötting, den 8. Mai 1862.

Michael Benger,
C. SS. R.

Inhalt.

Seite

Vorrede III

Verwaltung des Priesteramtes (Liturgik).

§. 71. Aufgabe der Liturgik. — Hauptzweck. Ordnung des Materials. Verschiedene Erklärungsweisen. Vollziehung der Cultacte. — Plan der gegenwärtigen Liturgik . . . 1

§. 72. Quellen der Liturgik. — Schrift und Tradition. Die liturgischen Bücher. Rubriken. Decrete der S. R. C. Gebrauch und Mißbrauch derselben. Gewohnheitsrecht in Bezug auf die Liturgie nach Verschiedenheit der Orte, der Zeiten, der liturgischen Bücher, der äußeren Umstände. Die Rubricisten. Der Magister Caeremoniarum im Besonderen. Literatur 14

Allgemeiner Theil der Liturgik.

A. Die Gegenstände des religiösen Cultus.

§. 73. Begriff und Eintheilung des Cultus. — Gegenstände des Cultus. Arten der religiösen Verehrung . . 40

§. 74. Die Verehrung Gottes. — Die Einheit der Gottesverehrung bei dem Culte der verschiedenen göttlichen Titel, Eigenschaften, Thätigkeiten, Personen; bei dem Culte der Menschheit Christi, ihrer Theile und Thaten; bei dem Culte des allerheiligsten Sacramentes. Die Acte der Gottesverehrung. Die Einheit der verschiedenen Arten der Gottesverehrung, besonders die Verehrung Christi und des Sanctissimum, in der Liturgie 42

Seite

§. 75. Die Verehrung der Mutter Gottes, der Engel und Heiligen. — Der cultus duliae; seine Beziehung zum Gottesdienste; Verschiedenheit. Acte dieses Cultes für die Diener Gottes, für die Seligen und die Heiligen. Ausprägung dieses Cultus in der Liturgie 58

§. 76. Die Verehrung der Reliquien. — Was als Reliquie betrachtet wird. Bedeutung und Segen des Reliquiencultus. Private und öffentliche Verehrung. Echtheit der Reliquien. Liturgische Praxis in Bezug auf die Reliquien des Herrn: das heilige Blut; das heilige Kreuz und die heiligen Kreuzpartikeln. Die Reliquien der heiligen Martyrer (besonders bei der Kirchenconsecration); die heiligen Leiber . . . 81

§. 77. Die Verehrung der Bilder. — Bedeutung. Das Kreuzbild; adoratio crucis. Gnadenbilder. Liturgische Praxis. Ikonographie. Das Erbauliche der Bilder . . 99

§. 78. Die Verehrung der heiligen Orte. — Die Kirche: Bau; Symbolik; Consecration, Benediction, Execration, Pollution, Reconciliation; Eintheilung; Auszeichnung. Die Capellen: Feldcapellen; öffentliche Capellen; Hauscapellen. Der Altar: Form; Verzierung; Symbolik; Consecration; privilegirte Altäre. Der Gottesacker: Symbolik; Benediction. — Die heiligen Zeiten remissive 108

§. 79. Die Verehrung der heiligen Sachen. — Res sacrae. I. Die Materie der heiligen Sacramente und der Sacramentalien. Die heiligen Oele: Bedeutung; Verschiedenheit; Weihe; Austheilung; Aufbewahrung. Das heilige Taufwasser: Weihe; Aufbewahrung; Gebrauch. Das Weihwasser: Weihe; Kraft; Gebrauch. Opfermaterie: Bereitung der heiligen Hostien; der Opferwein . . . 131

§. 80. II. Die heiligen Gefäße. — Negative und positive Verehrung. Der Kelch und die Patene. Die Pyxis. Das Corporale 149

§. 81. III. Die heilige Kleidung. — Im Allgemeinen: Stoff und Form; Farbe; mystische Bedeutung; Benediction. Im Besonderen: der Amictus; die Albe; das Cingulum; das Manipulum; die Stola; die Casula; das Pluviale. Gebrauch bei den verschiedenen heiligen Functionen 158

§. 82. IV. Die heiligen Symbole. — Natursymbole; ihre dreifache Verwendung im Culte. Gesegnete Gegenstände: Wasser; Licht —, mystische Beziehungen in dem liturgischen Gebrauche, Stoff; Weihrauch; Agnus Dei —, Wirkungen, Gebrauch; Palm- und Oelzweige; Asche; Glocke —, Taufe, Bedeutung, Wirkung 175

Seite

B. Die Grundformen des religiösen Cultus.

§. 83. Cultformen. — Worte; Handlungen. Wesentliche und außerwesentliche Formen. Fixirung und Vorschrift. Ursprung und Ausbildung 197

I. Das liturgische Wort.

§. 84. Allgemeiner Charakter. Eintheilung. — Schrifttexte. Andere Texte. Reinheit, Erbaulichkeit des liturgischen Wortes. Worte Gottes. Worte der Kirche: die liturgischen Gebete —, Inhalt, Anlage, Form; die liturgischen Gesänge —, Psalmen, Cantica, Hymnen 203

§. 85. Die liturgische Sprache. — Geschichtliches: die heiligen Sprachen; die Gegner —, Waldenser, Reformatoren, Jansenisten, Josephiner, Rationalisten; Verfahren der Kirche —, im Besonderen: das baierische Concordat und das Linzer Ritual. Begründung des Gebrauches der liturgischen Sprache der Kreuzestitel; Vorurtheile; Vortheile für den Glauben, der Einen Kirche, für die Majestät, Einheit, das Geheimniß und die Objectivität des Gottesdienstes, für die herzliche und andächtige Theilnahme der Gläubigen. Schlußbemerkung 220

§. 86. Der Vortrag. — Der Vortrag als innerer Act. Intention. Aufmerksamkeit: innerliche (dreifach); äußerliche; Andacht. — Der Vortrag als äußerer Act: Aussprache, verschiedene Töne; Gesang —, Nutzen, Gefahr, Objectivität, Text, Chor, Choral- und Figuralgesang; Instrumentalbegleitung —, Orgel, andere Instrumente, Gewohnheit 248

II. Die liturgische Handlung.

§. 87. Allgemeiner Charakter. Eintheilung. — Ursprung. Nachbildungen der Handlungen Christi. Das heilige Kreuzzeichen; dessen liturgischer Gebrauch 268

§. 88. Die Gestus. — Bedeutung derselben für den Menschen, Christen, Religiosen, Liturgen. Stehende Stellung. Entblößung des Hauptes. Inclinationen. Kniebeugung. Prosternation. Haltung der Hände und der Augen. Der Kuß. Das Brustklopfen 274

Seite

Specieller Theil der Liturgik.

Erstes Capitel.

Gottesdienst.

A. Gebet.

§. 89. Uebersicht. — Gebet bei anderen Cultacten; selbstständige Acte des liturgischen Gebetes. Gemeinschaftliches Gebet . 284

I. Das tägliche Gebet der Kirche (Psalmodie).

§. 90. Die heilige Psalmodie. — Wesen: Gebet; beständiges Gebet; Gebet der Kirche. Zweck. Segen 286

§. 91. Das Brevier. — Geschichtliche Entwicklung. Die äußere Eintheilung; die Vertheilung mehr nach dem Inhalte, als nach den Jahreszeiten. Die innere Eintheilung. Das tägliche Pensum. Die Erklärung in Bezug auf den liturgischen Gebrauch des Breviers als Gebetbuch, als Stundengebet und als Tagesofficium 294

§. 92. Verpflichtung. — Pflicht der Kirche zum Gebete. Gewohnheit der Kirche. Oeffentliche oder Privat-Recitation. Die Schwere der Verpflichtung. Entschuldigungsgründe. Nähere Bestimmungen 309

§. 93. Praxis. — Gesinnung gegen das Brevierbeten; Erwägungen. Vorbereitung: entferntere, nähere und nächste. Die Recitation selbst geschehe: digne, attente, devote. Was nach dem Breviergebete rathsam ist. Das Beispiel von Petrus Faber 318

II. Der übrige öffentliche Gottesdienst.

§. 94. Der Anhang des Breviers. — Das Samstags-Officium U. L. Frau; die kleinen Tagzeiten U. L. Frau; das Todten-Officium; die Gradual-Psalmen; die Buß-Psalmen, Litaneien und Gebete 334

§. 95. Die Processionen. — Wandelndes Chorgebet. Zweck. Geheimnisse. Wirkungen. Bittgänge. Die bei ihnen zu beobachtende Religiosität. Ordentliche und außerordentliche Processionen 340

§. 96. Anbetung. — Das Gebet in der Kirche vor dem Sanctissimum. Die theophorischen Processionen; verschiedene Arten; die Flurumgänge. Die Aussetzungen des Sanctissimum; Arten; Erfordernisse; Veranlassungen. Der sacramentalische Segen 347

Seite

III. Volksandachten.

§. 97. Das Laienbrevier. — Erweiterung des liturgischen Gottesdienstes für das Volk. Das Brevier ist Muster und Quelle der Volksandachten. Bestimmte Zahl von Pater und Ave. Der heilige Rosenkranz. Die besonderen Andachten. Die Litaneien. Laienbrevier 365

§. 98. Die Besuchung heiliger Orte. — Volksprocessionen. Wallfahrten: Bedeutung. Was von den Mißbräuchen zu halten sei. Wallfahrts-Gebete und Lieder. Der heilige Kreuzweg. Die Gnadenorte U. L. Frau. Rom 375

§. 99. Volksandachten in der Kirche. — Besuchungen des heiligen Altarssacramentes. Gemeinschaftliche Andachten. Approbation der Gebetsformulare. Ueberlieferte Andachten . 383

B. Opfer.

§. 100. Das allerheiligste Opfer Christi. — Opferpflicht. Das Opferleben Christi. Alle übernatürlichen Gott wohlgefällige Opfer sind Darstellungen des blutigen Opfers Christi; eine merkwürdige Stelle von Suarez. Die Vorbilder und die Erfüllung. Das Opfer des N. B. in seinem Wesen, und als Centrum alles Gottesdienstes und aller Gnadenspende. Früchte. Theilnehmer an den Früchten. Bedingungen dieser Theilnahme 387

§. 101. Opferritus. — Name. Geschichtliches; die Liturgien. Die Römische Liturgie. Der Hauptinhalt. Die Gestus. Die Verschiedenheit des Meßritus; Veranlassung; veränderliche Theile 404

§. 102. Verpflichtung. — Verpflichtung durch die Ordination; durch besondere Gründe. Applicationspflicht der Seelsorger; Beneficiaten; Stipendium. Zeit des Opfers: Tage; Bination; Stunde; Dauer. Andere Erfordernisse. Text. Vortrag. Votiv-Messen. Requiem-Messen. Celebriren in einer fremden Kirche. Disposition des Celebranten. Verpflichtungen in Bezug auf die Gläubigen 418

§. 103. Praxis. — Wichtigkeit. Tägliche Celebration. Nothwendigkeit der Ehrfurcht und Andacht. Nothwendigkeit der inneren Reinheit; Streben nach größerer Reinheit. Opfer vor dem Opfer. Wie die Kirche zur Vorbereitung anleitet. Stillschweigen: Age quod agis. Danksagung. Verhalten nach der Danksagung 444

Seite

Zweites Capitel.

Gnadenspende.

A. Die heiligen Sacramente.

§. 104. Die heiligen Sacramente im Allgemeinen. — Wesen. Einsetzung. Ceremonien. Pflichten des Verwalters: Kenntnisse; Fertigkeit; Erwägung; Pünctlichkeit in Vollziehung der Handlung; Belehrung des Volkes; Prüfung der Empfänger 457
Die heiligen Sacramente im Besonderen. Ordnung 465
§. 105. I. Das heilige Sacrament der Taufe. — Wesen und Wirkung. Bedingnißweise Taufe. Empfänger: Kinder; Erwachsene. Spender: Ordnung; Taufe des eigenen Kindes. Pathen. Ceremonien. Ort; Haustaufe. Taufname. Taufbücher. Tauftag 466
§. 106. Taufritus. — Das alte Katechumenat. Wichtigkeit der Taufceremonien. Ihre innere Wirkung: Belehrung; Reinigung (Exorcismen). Ihre äußere Ordnung: an der Kirchthüre; beim Taufsteine; nach der Taufe. Die Taufe der Erwachsenen. Anreden 488
§. 107. II. Das heilige Sacrament der Firmung. — Wesen. Wirkung. Nothwendigkeit. Vernachlässigung. Empfänger. Disposition. Spender. Pathe. Ritus. Verpflichtung der Pfarrer 503
§. 108. III. Das heilige Sacrament der Priesterweihe. — Remissive. Die Zeugnisse über die Candidaten des geistlichen Standes. Bei der Ordination ist das Sicherere zu wählen. Beziehung zur Eucharistie 518
§. 109. IV. Das allerheiligste Sacrament des Altars. — Wirkungen der Eucharistie. Verschiedenartiger Empfang. Disposition: Reinheit der Seele; Andacht; äußere Ehrfurcht. Nothwendigkeit des Empfanges; göttliches Gebot; kirchliche Vorschrift. Freiwillige Communion; Beweggründe zur häufigen Communion. Schranke: durch die Kirche; durch die Klugheit des Beichtvaters. Auf welche Puncte man bei Bewilligung oder Verweigerung der öfteren Communion zu sehen hat; Entscheidungen der Kirche; Lehre der Heiligen; Lehre der Theologen; Anwendung. Indiscretes Verfahren; Ursachen; Nothwendigkeit einer einheitlichen Praxis . . 522
§. 110. Die Spendung der heiligen Eucharistie. — Spender. Empfänger; welche ausgeschlossen sind. Zeit der Spen-

Seite

bung für die Kranken; für die Gesunden; während, vor oder nach der heiligen Messe. Ort; Privatoratorien. Consecration. Ritus der Spendung. Kranken-Communion; Arten der Provisur; Segen 555

Uebergang 572

§. 111. V. Das heilige Sacrament der Buße. — Wesen. Wirkung. Nothwendigkeit der fleißigen Verwaltung. Abtheilung 572

§. 112. Geschichtlicher Ueberblick. — Die Zeit der alten Väter. Die alte Bußdisciplin. Bußkanones. Stufen der Buße. Bußwerke. Oeffentliche und geheime Buße. Schriften der Väter über die Buße. — Vom 7—12. Jahrhunderte. Pönitentialbücher. Ritus der öffentlichen Buße. Das Beichthören. Beichtväter. Ersatz der kanonischen Kirchenbuße: Wallfahrten; Eintritt in ein Kloster; Geißelung; Redemtionen; Kreuzzüge. Einseitiges Urtheil von Fleury. Literatur. — Vom 13. Jahrh. bis jetzt. Veränderungen: die öffentliche Buße; die kanonische Buße; der Beichtvater; das Beichten läßlicher Sünden; Generalbeicht. Kraft des heiligen Bußsacramentes; schneller und oftmaliger Empfang. Je besser die Verwaltung, desto besser die Frucht. Literatur 577

§. 113. Die Materie des heiligen Sacramentes der Buße. — Die Sünden. Die Acte des Büßers. Die Reue; vollkommene Reue; unvollkommene Reue. Eigenschaften des Vorsatzes: fest; allgemein; wirksam. Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Beicht. Wesentliche Eigenschaften der Beicht: Wahrheit; Vollständigkeit. Wichtige Folgerungen aus dem Tridentinum: Gewissenserforschung; materielle Vollständigkeit; Zweifel, ob man eine sicher begangene Sünde gebeichtet; Beichten zweifelhaft-schwerer Sünden, die man später sicher als schwere Sünden erkennt; Heilsamkeit der Beichte zweifelhaft-schwerer, oder läßlicher Sünden, oder der erschwerenden Umstände. Was überhaupt von dem Beichten der Umstände festzuhalten ist. Andere Eigenschaften der Beicht: offen; vorsichtig; geheim. Entschluß zur Genugthuung. Die sacramentale Buße: Veränderung der Buße; Verrichtung derselben in einer Todsünde 603

§. 114. Die Form des heiligen Sacramentes der Buße. — Die Gnade der Absolution. Wesentliche Worte. Der vollständige Absolutionsritus. Bedingnißweise Absolution: Zulässigkeit; Anwendbarkeit 624

§. 115. VI. Das heilige Sacrament der letzten Oelung. — Vollendung der Buße. Die Materie: das heilige Oel; Noth-

Seite

wendigkeit der Benediction; Salbung. Die Form. Die Wirkungen. Wichtigkeit des Empfanges. Empfänger. Nicht zu langer Aufschub; Vorurtheile. Acte des Empfängers. Wiederholbarkeit. Spender. — Ritus 633

§. 116. VII. Das heilige Sacrament der Ehe. — Wesen. Die Ehe, nicht eine bloß natürliche Verbindung. Güter der Ehe. Die Ehe in und nach dem Stande der Unschuld. Die Ehe der Christen, ein Sacrament. Sorgfalt der Kirche für die Heiligkeit der Ehe; Ehestand und Priesterstand . . . 647

§. 117. Trauung. — Disposition der Contrahenten; die Beicht. Die Tridentische Form der Eheabschließung. Die priesterliche Einsegnung. Ort der Trauung. Ritus der Copulation. Der Brautsegen. Die Brautmesse. Hochzeitsfest . . . 660

B. Die Sacramentalien.

§. 118. Die Sacramentalien (Segnungen) im Allgemeinen. — Sacramente und Sacramentalien. Definition. Bedeutung. Kirchliche Segnung. Wirkungen; Bestimmbarkeit derselben. Eintheilung. Invocativ- und Constitutivbenedictionen. Verwalter: päpstliche, bischöfliche, pfarrliche, priesterliche Benedictionen. Benedictionsformulare. Wesentliche Bestandtheile: das heilige Kreuzzeichen; Gebet mit Anrufung des Namens Gottes; Weihwasser. Ritus 674

§. 119. Die Segnungen im Besonderen. — Pflicht zu benediciren; Pietät. Segnung des Weihwassers. Segnung der Wöchnerinnen. Wettersegen. Segnung der Speisen. Segnung der Thiere 700

§. 120. Der Exorcismus. — Macht des Teufels. Ueberwindung der Herrschaft des Teufels. Exorcismus: bei der vernunftlosen Creatur; bei dem Täuflinge; bei den Besessenen. Vorschriften des Römischen Rituals über die Anwendung des Exorcismus bei Besessenen 707

Schluß 713

Appendix.

I. Pontificalis p. I. De Confirmandis 715

II. Innocentii XI. Admonitio ad verbi Dei Concionatores . . 718

Notanda 720

Verwaltung des Priesteramtes (Liturgik).

§. 71. Aufgabe der Liturgik.

Liturgik ist die wissenschaftliche Darstellung der Liturgie,[1]) und hat — als solche — 1. den Zweck der Liturgie anzugeben, 2. das Material der Liturgie zu ordnen, 3. die einzelnen Bestandtheile zu erklären, und 4. die praktische Ausführung derselben zu beschreiben.

1. Zweck. — Der Zweck der Liturgie fällt mit dem Zwecke des Priesteramtes zusammen, und ist sonach wesentlich ein mystischer, sc. die Vereinigung des Menschen mit Gott und Gottes mit den Menschen. Da sich einerseits diese Vereinigung dadurch vollzieht, daß der Mensch sich vor Gott dem Herrn verdemüthigt, Gott als ersten Urheber und letztes Ziel seines Daseins und Bestandes anerkennt, und andererseits Gott dem disponirten Menschen seine Huld zuwendet und die heiligende Gnade mittheilt, so

---

[1]) Probst (Eucharistie. Tüb. 1853. Vorrede) nimmt das Wort Liturgie im weitesten Sinne, und zählt dahin auch die hierarchische Gliederung und Jurisdiction, die kirchliche Gesetzgebung und die kirchlichen Censuren, sowie Predigt und Katechese. Wir halten uns an dem gewöhnlichen Sinne (§. 70. n. 6.): und würden selbst da kaum weiter kommen, wenn man auf Alles, was in liturgicis geschrieben worden, Rücksicht nehmen wollte.

kann man den Hauptzweck der Liturgie auch näher in dem Gottesdienste (oder der Gottesverehrung) und in der Gnadenspende zusammenfassen. [1])

Man hat mit großem Unrecht diesen Hauptzweck vielfach zu wenig, und statt dessen andere untergeordnete Zwecke (Belehrung — Darstellung der religiösen Gesinnung oder Erbauung) [2]) zu sehr oder ganz allein hervorgehoben. Die Liturgie enthält allerdings viel Lehrreiches, aber sie will nicht eine Predigt sein und darf am allerwenigsten nur als ein eigenes, zur Morallehre gut brauchbares Institut angesehen werden; die Belehrung, welche durch die liturgischen Handlungen und Worte überhaupt und durch die Lesungen und die Predigt im Besonderen gegeben wird, dient im Culte und mit Bezug auf die Liturgie, nur dazu, das Gemüth zu disponiren, den eigentlichen Cultact, die Verherrlichung Gottes durch die professio servitutis und die eigene Heiligung würdiger und fruchtbarer vorzunehmen. Ebenso wird in der Liturgie das religiöse Leben der Kirche (nicht der Gemeinde) [3])

---

[1]) Lüft verwendet beinahe anderthalb hundert Seiten dazu, um den Zweck des kath. Cultus (I. p. 211—346) näher zu bestimmen: die Alten sind einfacher und doch präciser. Cultus Dei et sanctificatio hominis — enthält Alles. Cf. Suarez, de leg. 10. c. 2. n. 16. 17. — [2]) Z. B. Hnogeck l. c. p. 65. „Ihr Zweck besteht in nichts Anderem, als darin, daß sie vermittelst der Wahrheiten der Religion, die sie in Umlauf und in Erinnerung bringt, dieselben versinnlicht, und dadurch, daß sie vermittelst der Anschauung, Gefühle und Vorsätze erwecket, die Tugend, und folglich auch die Glückseligkeit der Menschen und zwar zunächst derjenigen Menschen, unter welchen sie verrichtet wird, befördert!..“ Graf l. c. p. 44. „Gerade diese Darstellung, die Darstellung des Innern zunächst rein um ihrer selbst willen, die Darstellung, um das Dargestellte froh zu genießen und in diesem Genusse zunächst volle Genüge zu haben, die Darstellung, damit alle Welt den gemeinsamen Glauben und das gemeinsame Leben erblicke, bildet den einen Hauptzweck des Cultus.“ — [3]) Die Kirche stellt das religiöse Leben dar: die einzelnen Gläubigen und Gemeinden müssen sich ihrem Culte anschließen, durch ihn das eigene religiöse Leben wecken, entfalten, befestigen und vervollkommnen. Wir können dieß nicht genug betonen. Es ist dem katholischen Charakter des Priesters als Dieners der Kirche und der Liturgie als des Cultes der Kirche, durchaus zuwider, wenn man mit Graf l. c. p. 266 den Kirchendienst als Kirchendienst an einer einzelnen Gemeinde auffaßt, und den öffentlichen Gottesdienst nur in dem Cultus der versammelten Gemeinde findet: „Eine Hauptseite des Cultus besteht darin, daß im Cultus das Ganze auf die Einzelnen wirkt, d. h. daß Alle auf die mannigfachste Weise religiöses Leben äußerlich darstellen, daß Alle einen Beitrag liefern zu einer großen Flamme,

offenbart, aber bei dieser Offenbarung will die Liturgie nicht stehen bleiben; sie ist wiederum, wie die Belehrung, ein Mittel zu dem eigentlichen Zwecke des Cultus: das religiöse Leben wird offenbart, um dadurch gegen Gott, den Schöpfer der menschlichen Natur, den Heiligmacher, die pflichtschuldigste Unterwerfung zu zeigen und seiner göttlichen Gnaden theilhaftig zu werden. Jeder liturgische Act ist wesentlich ein actus virtutis religionis, hat den **Cult** Gottes (im speciellsten Sinne 1. Bd. p. 673. Note 2.), nicht Gott selbst zum nächsten Objecte, ist darum von den Acten der theologischen Tugenden wohl zu unterscheiden. [1])

2. Ordnung. — Eine gewisse Ordnung des liturgischen Materials ist schon in den liturgischen Büchern gegeben. Das Breviarium (in Verbindung mit dem martyrologium) enthält das allgemeine Gebet der Kirche, das Opfer des Lobes; das Missale gibt uns die Feier des heiligen Opfers mit all seinen

---

welche von Allen ausgegangen, auf jeden Einzelnen zurückwirkt. Jeder gibt, und Jeder empfängt zurück; aber er empfängt nicht bloß dasjenige zurück, was er gegeben, sondern auch das, was Alle gegeben." (l. c. p. 214.) „Der Geistliche wirkt im Cultus auf alle Einzelnen in ihrem Versammeltsein; alle Einzelnen bilden das Ganze, und jenseits dieses Ganzen stehen nicht noch Einzelne, auf welche der Geistliche erst vermittelst des Ganzen zu wirken hätte." (ib.) Nein! Wo immer ein katholischer Priester in einem Privatoratorium oder in den Urwäldern Amerika's ganz einsam die höchste liturgische Handlung — das heilige Opfer — vollzieht, er begiebt sich an den Altar „als ein (von Gott berufener und in heiliger Weihe mit dem heiligen Geiste erfüllter) Abgesandter des ganzen menschlichen Geschlechtes, um bei Gott für die heilige Kirche und für alle Menschen seine Fürsprache einzulegen" (cf. Lig.: Vorber. für d. h. Messe, 1. Betr. Sonnt.); und wo immer er das Brevier betet, auch in der tiefsten Verborgenheit, er vollzieht damit einen liturgischen Act, wirkt im Namen der ganzen Kirche für die Ehre Gottes und das Heil der ganzen Welt (§. 70. n. 6.). Wenn die Idee des sog. latreutischen Cultus nur die äußere Darstellung der innern Religiosität der Gemeinde wäre (Fluck, Liturgik I. p. 55.), dann könnte man auch (mit Fluck bei Seitz, Zeitschr. 3. Bd. p. 61.) sagen: „Die latreutischen Cultacte gehören streng genommen, nicht zum priesterlichen Amte (!!), der Priester ist aber das Organ, der Leiter derselben" (!). Das in letzterer Zeit häufig vorkommende Absingen der Nationallieder in den Kirchen Polens von Seiten der versammelten Gemeinde würde, als ausdrucksvolle Manifestation eines sehr lebhaft ergriffenen Inneren, der Idee eines solchen latreutischen Cultus am Besten entsprechen.

[1]) Cf. Suarez, de relig. tr. 1. l. 3. c. 2. 3.

Ritus und Geheimnissen; das Rituale, Pontificale und Caeremoniale lehren uns, wie die heiligen Sacramente, die Canäle der göttlichen Gnade zur Heiligung der Menschen, und die Sacramentalien, vermittelst welcher durch die Kraft des Kreuzes alle Creatur gereinigt und der Erlösung in Christo theilhaftig gemacht wird, ferner die Suffragien, die feierlichen kirchlichen Gebräuche bei besonderen Veranlassungen, u. s. f., vom Priester oder Bischofe zu verwalten sind. — Alle diese Cultacte können wir im Allgemeinen unter zwei Hauptgesichtspuncte zusammenfassen: a. Cultacte, welche zunächst die Verehrung Gottes bezwecken, — Gebet und Opfer —, und b. Cultacte, welche zunächst die Heiligung des Menschen bezwecken, — Sacramente und Sacramentalien —.[1])

Weil, wie schon oben bemerkt wurde, in jedem Cultacte ein gottesdienstliches und ein sacramentales Moment ist, scheint es unpassend, erstere Art als latreutische und letztere als sacramentale Cultacte zu bezeichnen. Für beide Arten der Cultacte ist das Wesentlichste von Jesus Christus eingesetzt, — Opfer und Sacrament; die Kirche hat Ceremonien, Gebete, Sacramentalien hinzugefügt, theils, um jenen göttlichen Geheimnissen selbst die geziemende religiöse Verehrung zu erweisen und die Majestät und Heiligkeit derselben den Gemüthern tiefer einzuprägen, zur Betrachtung der himmlischen Geheimnisse anzuhalten und dadurch Glauben und Liebe zu erwecken, theils um durch Loben, Bitten und Beschwören Gottes, die Hindernisse einer fruchtbaren Verwaltung derselben zu beseitigen, zur Aufnahme und zum Bewahren ihrer segensreichen Wirkungen zu disponiren, für jedes Bedürfniß des menschlichen Lebens den göttlichen Segen zu erflehen und die schädlichen Einflüsse abzuwehren.

3. Erklärung. — Die Erklärung der einzelnen Materien kann verschieden sein: a. Man kann die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Cultformen (auch die örtlichen Verschiedenheiten) angeben. Dieß ist vorzüglich Sache der christlichen Alterthumskunde, doch auch in der Liturgik nicht ganz zu umgehen, da die Geschichte den Schlüssel zum rechten Verständnisse der bestehenden Formen liefert (z. B. beim Taufritus). Die stürmischen Cultreformer indeß haben sich beständig auf die Geschichte geworfen

---

[1]) In ähnlicher Weise theilt der heilige Thomas, S. 2. 2., die äußeren Acte der religio in solche ein, wodurch man Gott Etwas giebt (qu. 84—88), und solche, wodurch man etwas Göttliches zum Gebrauche nimmt (qu. 89 sq.).

und mit gänzlicher Verkennung der geschichtlichen Entwicklung gesagt: „Früher war der Gottesdienst anders als jetzt —, also kann jetzt unbeschadet des Glaubens unser Gottesdienst anders werden, — ja er muß jetzt anders werden und ist zur Einfachheit des apostolischen Zeitalters u. s. f. zurückzuführen —": gerade als ob der mächtige Strom in seine kleine Quelle, die gewaltige Eiche in die bescheidene Eichel, und der erwachsene Mann in Windeln und Wiege zurückgedrängt und eingeengt werden könnte oder müßte — „weil er früher dort gewesen!" — b. Man kann Wesen und Zweck der einzelnen Cultacte untersuchen, ihre Beziehung zum Zwecke des Cultus, wie endlich zum Endzwecke der gesammten kirchlichen Thätigkeit nachweisen. Hier muß man vor Allem sich nicht eigene Grundgedanken schaffen, sondern eine solide katholische Dogmatik zu Grunde legen, den königlichen Weg der Tradition nicht verlassen, und die kirchlich bewährte Theologie nicht im Geringsten verletzen. Auch kann die Vernachlässigung der kirchlichen Terminologie nur zu größerer Verwirrung, und am Ende nur zu falschen Vorstellungen von dem Wesen und der Aufgabe der Kirche, wie von der Bedeutung ihrer Thätigkeit führen.[1]) —

---

[1]) So ist es z. B. gewiß nicht zu billigen, daß Pohl (Pastoralth. Paderborn 1862) eine von der Kirche (Trid. s. 6. c. 16.) nur auf die actuelle Gnade für die einzelnen Acte des Menschen angewandte Unterscheidung der Gnade auf den Zustand der christlichen Gerechtigkeit und Heiligkeit anwendet —, Katechese und Verwaltung der Sacramente der Taufe und Buße, als „kirchliche Thätigkeit zur Verwaltung der zuvorkommenden Gnade," Predigt, Opfer, Gebet, Spendung der Sacramente der Firmung, Eucharistie und Ehe als „kirchliche Thätigkeiten in Ausspendung der begleitenden Gnade" bezeichnet u. s. f., — innere und äußere, actuelle und habituelle Gnade, den Zustand der christlichen Gerechtigkeit und der christlichen Vollkommenheit durcheinander wirft, ohne auf die in Dogmatik und Ascese feststehende Bedeutung dieser termini zu achten. Auch ist die Kirche nicht eine „gottmenschliche Heilsanstalt" (p. 454.), die Thätigkeiten der Kirche (oder gar „jede einzelne Heilswirkung, weil sie durch Gnade und Freiheit vollbracht wird," p. 1.) nicht „gottmenschliche Thätigkeiten" zu nennen; die Kirche ist eine Institution, eine Stellvertreterin Christi, nicht Christus; ihre Thätigkeit ist die Thätigkeit eines Organes, eines Instrumentes Christi (und zwar, wie die Theologen sagen, eines instrumentum separatum, nicht wie bei der Menschheit Christi eines instr. conjunctum, — daher) nicht die Thätigkeit eines Gottmenschen; die Kirche setzt das äußere Werk, die Gnade

c. Man kann sich über die Pflichten der bei den Cultacten betheiligten Personen, (Spender, Empfänger, Anwesende), sowie über das Verhalten gegen die Objecte des Cultus ꝛc. ꝛc. verbreiten, und auf den Gebrauch dieser Cultacte als Heilsmittel für das Streben nach Vollkommenheit näher eingehen. Dabei muß natürlich das liturgische Moment oder die in dem Cultacte liegende Verherrlichung Gottes und die durch denselben zu erlangende Gnade in den Vordergrund gestellt, und demselben das Belehrende und Erbauende des Actes untergeordnet werden. — d. Man kann die gegen den äußeren Cult überhaupt oder gegen einzelne Formen desselben von Seite der Ungläubigen, Irrgläubigen oder auch von Seite der Cultreformfreunde, erhobenen Einwendungen entweder direct erörtern, ihre Nichtigkeit erhärten und sie zurückweisen, oder indirect durch Hervorheben der Schönheit, Würde, Kraft, der segensreichen Einwirkungen des Cultus u. s. f. widerlegen. — e. Man kann Grund und Bedeutung der liturgischen Worte und Handlungen erforschen und angeben. Dazu genügt die Wort-Erklärung nicht: denn die Ceremonien haben nicht, wie etwa die Moralgesetze, ihren vernünftigen Grund in sich, sondern in der Beziehung, in welcher sie zu etwas Anderem, nämlich zum Gottesdienste stehen, und müssen demnach auch in dieser Beziehung auf-

---

aber kommt nur von Christus, welcher in und mit und durch die Kirche wirkt und auch dann noch wirken kann, wenn das Organ oder das Instrument seinen Dienst versagt; die äußere Thätigkeit der Kirche und die innere Thätigkeit des unsichtbaren Hauptes der Kirche sind zwei ganz verschiedene und stets wohl zu unterscheidende Thätigkeiten und nicht in Eine göttlich-menschliche oder gar „gottmenschliche" Thätigkeit zusammenzuschmelzen —, nicht bloß aus dogmatischen, sondern auch aus praktischen Rücksichten, damit nämlich der Diener der Kirche sich stets nur als Organ und Instrument Christi betrachte und der doppelten Nothwendigkeit der Anstrengung aller eigenen Kräfte, und der durch Demuth, Gebet und reine Absicht zu erstrebenden Gnade Gottes lebendig und wirksam bewußt bleibe (cf. §. 39. 38. n. 2.). Will man die Thätigkeiten der Kirche deßwegen „göttlich-menschlich" oder „gottmenschlich" nennen, „weil sie von dem Gottmenschen gestiftet und angeordnet sind und weil Gottes Werke durch menschliche Organe verwaltet und die dadurch gespendete Gnade von Menschen aufgenommen wird, um ihr mitzuwirken" (Pohl l. c. p. 25. cf. Graf l. c. p. 6.), so ist eine derartige Bezeichnung in ähnlichen Fällen ungewöhnlich, auch hier früher ganz ungewöhnlich, und auch an sich als unnatürlich und höchst ungeeignet zu betrachten.

gefaßt werden. Das alttestamentliche Ceremonialgesetz hatte, wie die ganze Geschichte des israelitischen Volkes, einen doppelten Grund: einen buchstäblichen, so fern es den Gottesdienst für jene Zeit ordnete, und einen vorbildlichen, so fern es durch die gottesdienstlichen Einrichtungen auf Christum hinwies.[1]) Der neutestamentliche Cult hat nun zwar diesen vorbildlichen Charakter nicht; mit Christus sind die eigentlichen Typen erfüllt; die Kirche steht zwischen der Synagoge und dem Himmel; deßhalb ist sie ohne Typen, aber nicht ohne Symbole. Im gegenwärtigen Leben überhaupt schauen wir die volle Wahrheit nicht in sich, und es ist nothwendig, daß uns Ausstrahlungen derselben durch einige sinnliche Zeichen vermittelt werden.[2]) Im Neuen Bunde wird uns ferner Christus zwar nicht vorgebildet, aber doch commemorirt, per modum praeteriti vel praesentis, wie der heilige Thomas sagt. Wie endlich die Handlungen Christi in sich einen symbolischen Charakter tragen,[3]) so wird uns auch in der Liturgie das ganze Werk der Zuwendung der Erlösungsgnade bis zur Vollendung in dem zukünftigen Leben der Glorie unter Symbolen dargestellt.[4]) Wir haben also in unserem Culte den buchstäblichen Grund zu ermitteln: dieser ist nicht mit dem Wortsinne, sondern durch die Beziehung zu dem Gottesdienste gegeben, und ist theils ein natürlicher, theils ein mystischer oder symbolischer; natürlich, so fern die Cultform bloß dazu da ist, um die heilige Handlung mit Ordnung und Anstand zu verrichten, (z. B. bei Vorschriften über Haltung des Körpers beim Hintritte zum Altare); mystisch oder symbolisch, so fern sie etwas Anderes andeutet, entweder selbst schon ein äußerer Ausdruck der inneren Gottesverehrung ist (z. B. Kniebeugung vor dem Allerheiligsten), oder noch ein anderes Geheimniß des Glaubens oder des christlichen Lebens andeutet (z. B. das Aufgießen des Taufwassers —, das Händewaschen beim Offertorium). Wer den

---

[1]) Thom. 1. 2. qu. 102. art. 1 ad 2. art. 2. — [2]) Ueber die symbolische Natur und Beschaffenheit des Lebens überhaupt cf. Fr. v. Schlegel, Philosophie des Lebens, 12. Vorlesung. Wien 1828. — [3]) Cf. Dieringer, System d. göttl. Thaten §. 75. Wiseman, Abh. 1. p. 141 sq. 485 sq. — [4]) Thom. l. c. qu. 101. art. 2. Cf. Durandus, rationale. Prooem. n. 6—8.

vollen buchstäblichen Grund der Ritus anerkennen will, muß auf Beides Rücksicht nehmen.[1]) Das Trid. hebt die symbolische Bedeutung der Cultzeichen hervor; ebenso der Röm. Katechismus, die Väter und die katholischen Liturgien aller Zeiten.[2])

Eine natürliche Erklärung der kirchlichen Ceremonien in dem Sinne, daß man allem Mysticismus abhold, sich rein an dem Buchstaben des Wortes, an der natürlichen Beschaffenheit der Sache, an der natürlichen Ursache der Handlung hält, z. B. mit de Vert behauptet, „Lichter und Weihrauch hätten ihren Ursprung bloß der Nothwendigkeit oder dem Nutzen zu verdanken; jene nämlich, um die anfangs zur Nachtszeit gehaltenen gottesdienstlichen Versammlungen zu erleuchten, diese, um den (beim jüdischen Tempeldienste) durch das Schlachten der Opferthiere entstehenden üblen Geruch durch wohlriechenden Weihrauch zu verbannen,[3]) — und beides werde jetzt nur als historische Erinnerung beibehalten," — ist eine unnatürliche, unwürdige Erklärung, oder besser, nicht Erklärung, sondern Verhöhnung und Profanation des Cultus. Daß alle Jene, welche von einer Theorie der „Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft" eingenommen, oder mehr oder weniger beeinflusset waren, nach dieser Richtung hin grobe Verstöße begangen, und mit dem gründlichsten Widerwillen gegen

---

[1]) Thom. S. 2. 2. qu. 102. art. 2. in c. zeigt uns, was der heilige Thomas unter ratio literalis (im Gegensatz zu ratio figuralis) versteht. Er sagt: Rationes praeceptorum caerem. v. leg. dupliciter accipi possunt. Uno modo ex ratione cultus divini, qui erat pro tempore illo servandus: et rationes illae sunt literales sive pertineant ad vitandum idololatriae cultum, sive ad rememoranda aliqua Dei beneficia, sive ad insinuandam excellentiam divinam, vel etiam ad signandam dispositionem mentis, quae tunc requirebatur in colentibus Deum. Vgl. art. 3 — 6 die nähere Anwendung. — [2]) Das Trid. (Sess. 22. c. 5. de Sacr. M.) sagt von den Ritus und Ceremonien der heiligen Messe: die Kirche wende aus apostolischer Tradition mysticas benedictiones, lumina u. s. f. an, quo et majestas tanti sacrificii commendaretur, et mentes fidelium per haec visibilia religionis et pietatis signa ad rerum altissimarum, quae in hoc sacrificio latent, contemplationem excitarentur. Der Röm. Katech. lehrt in Uebereinstimmung mit den heiligen Lehrern, daß jedes Sacrament zugleich ein dreifaches bezeichne, etwas Gegenwärtiges, etwas Vergangenes und etwas Zukünftiges —, und Ein Sacrament oft nicht bloß Eine gegenwärtige Sache, sondern mehrere andeute und bezeichne. Cat. Rom. p. 2. c. 1. qu. 6. n. 4. 5. — [3]) So De Vert in seiner Explication simple, litéral et historique des cérémonies de l'église. Gegen ihn schrieb unter Andern Languet (Abdruck bei Migne, Curs. theol. tom. 26. n. 754 seq.).

die Liturgiker des Mittelalters erfüllt waren, ist leicht erklärlich. Aber auch noch in letzterer Zeit scheint uns die mittelalterliche Erklärungsweise zu wenig beachtet und gewürdigt zu sein. Man schreibt: „Sie (die scholastisch-mystische Erklärungsweise) bekümmert sich weder um die äußern Anlässe, unter denen die einzelnen Ceremonien und Handlungen eingeführt worden, noch um die Gestaltungen und Abänderungen, die sie im Laufe der Zeit erfahren haben; ihr einziges Trachten ist, eine möglichst reiche Ausbeute an Mysterien zu gewinnen, oder richtiger den ganzen Vorrath von dogmatischen und ethischen Lehren und historischen Erinnerungen unterzubringen. Deßwegen trägt sie auch kein Bedenken, an jede, selbst die kleinste Bewegung, an die zufällige Falte eines Gewandes, an die willkürliche Verzierung eines Geräthes u. dgl. einen geheimnißvollen Sinn zu knüpfen. Aber so werden die liturgischen Institutionen nicht eigentlich erklärt; anstatt, daß ihre Bedeutung ermittelt würde, wird nur gezeigt, was man sich bei diesem und diesem vorstellen und in's Gedächtniß rufen oder denken könne. Vor nicht gar langer Zeit wurde die Aeußerung vernommen, daß es gescheidter wäre, eine Uebersetzung des Durand'schen Rationale als eine selbstständige Erklärung der Liturgie zu versuchen. Dieses Ansinnen ist leicht zu würdigen. Wem es lediglich darum zu thun ist, bei den gottesdienstlichen Formen und Handlungen, mannigfaltigen Stoff zu religiösen Betrachtungen zu finden, der wird die Art, wie Durand den Ritus behandelt hat, heute noch jeder andern vorziehen; dem Interesse der Frömmigkeit wird durch dieselbe auf Kosten des wahren Verständnisses gedient." [1]) Dagegen sei es uns gestattet, zu bemerken, daß die Kirche noch immer auf jene alten Autoren mit Vorliebe hinweist. Das Caeremoniale Ep. will, daß der Ceremoniar sich die nothwendigen Bücher anschaffe, um auch nöthigenfalls Rechenschaft über die off. divina ablegen zu können (I. c. 5.) und nennt namentlich drei; das Werk Innoc. III. über die heilige Messe, den Durandus über die Riten (16. Jahrh.) und zwischen Beiden das Rationale-div. off. des Durandus, welcher „der Repräsentant des bez. Verfahrens" sein soll. Dieser so vielfach geschmähte Durandus nun kümmert sich ferner allerdings (soweit es damals möglich war) um die geschichtliche Entstehung, um die Veränderungen des Ritus in den verschiedenen Zeiten und Orten, wie das ganze Buch zeigt — (Lüft sagt: sein Werk sei mit gesunder historischer Kritik geschrieben I. 24.). Durand will auch nicht „einzig möglichst viele Mysterien" gewinnen (Prooem. n. 17. Sedulo pensandum est, quod circa ipsa divina officia plures sunt usuales observantiae, quae nec ad moralem, nec ad mysticum ex institutione referantur intellectum: sed nonnullae propter necessitatem; quaedam propter congruitatem, quaedam propter etc.. Wenn Durandus übrigens mehrere rationes findet als Andere ahnen, so haben wir dieß seinem glaubensinnigen Geiste, seiner kindlichen Frömmigkeit und Liebe zur Kirche und

[1]) Kössing, Lit. Vorlesungen über die h. Messe. 2. Aufl. Regensb. 1856. p. 202.

ihrem heiligen Culte, seinem demüthigen anhaltenden Bitten und Forschen, sowie seiner großen Belesenheit „in den Schriften der Väter und Theologen" zu verdanken: dieß Alles verlieh ihm eine größere Sehkraft, stellte ihn auf einen richtigeren Standpunct, um die Sachen Gottes im rechten Lichte zu betrachten. Er schreibt allerdings zunächst zur Erbauung oder vielmehr zum Lobe Gottes, führt auch oft mehrere Deutungen an (Sicut enim nemo prohibetur diversis exceptionibus vel defensionibus uti, sic etiam nec diversis in laudem Dei expositionibus, salva fide. Ib. n. 13.): aber dadurch leidet „das wahre Verständniß" nicht. Lob Gottes ist das eigentliche Ziel der Liturgie: wem es gelingt, eine größere Ehrfurcht, einen geheimnißvollen Schauder vor den gottesdienstlichen Handlungen einzuflößen, trägt mehr zur Erfassung ihres wahren Geistes bei, als wenn man bloß „verständlich" macht. Von der Liturgie gilt insbesondere, daß man ein Herz haben und sie lieben muß, um sie auch recht verstehen zu können. Daher glauben wir, daß das Werk des Durandus nicht bloß historisches Interesse hat, auch nicht bloß der Frömmigkeit dient, sondern selbst jetzt noch sehr geeignet ist, in das wahre Verständniß der Liturgie einzuführen, — und daß eine neue (gut commentirte) Ausgabe desselben neuere „selbstständige" Erklärungsversuche zwar nicht überflüssig machen, aber bedeutend und mit vielem Nutzen unterstützen könnte. Nicht mit Unrecht bemerkt Wiseman (Abh. I. p. 452.): „Da jetzt der symbolischen Anordnung der Kirchen und den symbolischen Formen ihrer Zierrathen so viel Aufmerksamkeit geschenkt wird, so ist unseres Dafürhaltens große Gefahr vorhanden, die weit tiefere Mystik der Handlungen, Ceremonien und des kleineren Ritus werden übersehen werden." Wenn übrigens bei der vorherrschend mystischen Erklärungsweise Fehler begangen wurden, und Spielereien vorkamen, so sind diese doch gar nicht in Vergleich zu stellen mit dem verderblichen Mißbrauche, den man mit einer sogenannten historischen oder natürlichen Erklärungsweise getrieben hat —, auch vielfach noch gerechtfertigter und nützlicher, als Deutungen neuester Zeit, wo man allüberall — in jedem Ritus, in jedem Theile und in der kleinsten Einzelheit eines jeden Theiles des Ritus — nicht etwa den lebendigen Christus, sondern das Schema der ascetischen Theologie sc. Reinigung, Heiligung und Einigung gefunden hat. [1])

---

[1]) Als Beispiele der verschiedenen Erklärungen mögen folgende dienen: a. Geschichtlich sind z. B. Binterim, vorz. Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Mainz 1825 ff. Bened. XIV. de festis D. N. J. Ch. et B. M. V. Lebrun (Oratorianer), Explication historique etc. de la Messe (dieß Buch wurde vielfach benützt; von Romsee ziemlich abbrevirt; vor zwei Decennien auf einer deutschen Universität wörtlich „vorgelesen"; von Vavoir fast wörtlich auf die Kanzel gebracht). b. Theologisch-philosophische Erklärungen finden sich beim heiligen Thomas S. 3.; in Gerbets Betrachtungen über das heilige Altarssacrament und die Buße.

4. Praktische Vollziehung der Cultacte. — Diese ist zwar schon sehr in's Einzelne eingehend von den kirchlichen Vorschriften (Rubriken) beschrieben worden: doch bleibt immerhin für den Liturgen noch ein weites Feld übrig, diese Vorschriften zu interpretiren, den Modus der Ausführung noch näher zu bestimmen, auf die Zeit- und Ortsverhältnisse Rücksicht zu nehmen, über entgegenstehende Gewohnheiten zu urtheilen, ob und wie sie zu beseitigen sind —, ganz besonders aber, den Cultact nicht so zu beschreiben, als wäre er ein todtes, aus allerlei leeren Formeln zusammengesetztes Gerippe oder eine bloße Maschinerie, sondern auch den hinter den Formen verborgenen Geist hervorzuheben, so daß der ganze Act nicht als ein geistloser Mechanismus, sondern als ein von Geist und Leben durchdrungener Organismus erscheint.

5. Unsere Aufgabe ist es hier nicht, eine in jeder der genannten Beziehungen vollständige Liturgik zu geben. Wir wollen nur — man verzeihe den Ausdruck — „auswählen" und eine Liturgik zu geben versuchen, die für die Verwaltung des Priesteramtes „brauchbar" ist. Wir wollen daher a. vorzüglich den eigentlichen Zweck der Liturgie bei der Erklärung des Einzelnen stets vor Augen halten, und dieß um so mehr, als die untergeordneten Zwecke anderswo theils schon vorgekommen sind (Belehrung, Predigt II. Buch.) theils noch vorkommen werden (Ausdruck des christlichen Lebens, IV. B.). Wir wollen b. alle Cultacte unter die zwei Hauptpuncte — Gottesdienst und Gnadenspende — zusammenfassen; und um Wiederholungen zu vermeiden, das Gemeinsame derselben in einem allgemeinen Theile voranschicken. Wir wollen c. vorzüglich nur die

---

c. Moralisch-ascetisch sind: Quarti, Commentar zu den Meßrubriken; Bona, de divina psalmodia; tract. ascet. de sacrificio Missae; Liguori, mehrere Schriften. d. Apologetische Erklärungen finden sich in den Commentaren von Suarez, in den Controversen von Bellarmin, bei Sailer u. s. f. Indirecte Apologie: in den populären Schriften von Rippel (ed. Himioben), Staudenmaier, Geist des Christenthums; Wiseman, Vorträge. - Augsb. 1840; ders., Abhandlungen. Regensb. 1854 sq. e. Sinn-Erklärungen in den von Hittorp gesammelten Liturgikern des Mittelalters; in den Commentaren der liturgischen Sammlungen der späteren Zeit; und bei den ältern Rubricisten Gavanti, Merati, Cavalieri u. s. f.

Römische Liturgie erklären; denn diese participirt an der Auctorität des Apostolischen Stuhles, von welchem sie ausgeht und vorgeschrieben wird, und „mit welchem Alle übereinstimmen müssen" (Iren.). Schon Sixtus IV. verdammte die prop. 7 (Petri Oxom. 1479): Ecclesia urbis Romae errare potest. Außer der dogmatischen Auctorität, wodurch der Röm. Liturgie in Bezug auf Glauben und gute Sitten die größte Reinheit und Sicherheit eignet, verdient sie auch noch aus vielen anderen Gründen den Vorzug wegen ihres äußeren und inneren Charakters. Sie ist ausgearbeitet von Heiligen (nach der Martyrerzeit von den heiligen Damasus, Hieronymus, Leo, Gelasius, Gregor d. Gr. Gregor VII., Pius V.), unter thätiger Mitwirkung der gelehrtesten Ordensmänner in den verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Orden (Benedictiner, Franciscaner, Theatiner, Jesuiten, Oratorianer u. s. f.). Sie ist für die abendländische Kirche vorgeschrieben, wird in den weitaus meisten Diöcesen des katholischen Erdkreises befolgt, [1]) und gelangt immer mehr zu noch allgemeinerer Anerkennung. Sie ist die Liturgie aller Zeiten: Pius V. hat nicht eine neue Liturgie geschaffen, sondern die vorhandene auf ihren alten Stand mehr zurückgeführt. In der Röm. Liturgie wird die Einheit und Allgemeinheit der Kirche Christi sichtbarer. Sie ist endlich auch durch den Felsen Petri gegen die Unbeständigkeit und Veränderlichkeit am besten geschützt. Zu diesen äußeren Vorzügen kommt der innere Geist, welcher sie durchweht, der kirchliche Sinn, der sich in ihr ausspricht: der Geist des Gebetes, eines langen, anhaltenden Gebetes, eines Gebetes, das reich an Bitten und Fürbitten ist, eines zarten affectvollen Gebetes, [2]) eines sich oft wiederholenden, eines einfachen Gebetes;

---

[1]) Non rara (sagt Churf. Max. Henr. von Köln 1662) nos cura sollicitat, ut haec nostra archiepiscopalis ecclesia in communibus officiis divini ritibus etc. illi Ecclesiae, quae est mater et magistra ceterarum omnium conformetur; cum non possit non esse valde selectum, eximium et singulare, quod illa recipit, quae a Spiritu Sancto certius et fidelius gubernatur et omnium nationum studiis, ingeniis et industria excolitur et adjuvatur (Conc. Germ. IX. p. 936.). —

[2]) Cf. Bonav. in reg. fr. Min. c. 3. Quare S. Franciscus, ex quo fratres suos volebat in praedicatione et studio per consequens exerceri, tam oneroso, tam prolixo officio oneravit? Resp. S. Franciscus optabat

der Geist der Salbung; der Geist der Frömmigkeit und Andacht gegen Jesum Christum unsern Herrn, gegen die heiligste Jungfrau, gegen die Heiligen Gottes und gegen den Apostolischen Stuhl; der Geist des Glaubens, noch nicht durch den Geist einer negativen Kritik gefährdet und abgeschwächt, der Geist des Glaubens an das Uebernatürliche, an die Engel, an die Werthschätzung der Jungfräulichkeit, des Martyrerthumes, wahrer Tugend und Heiligkeit; der Geist des Vertrauens und heiliger Freundschaft mit Gott, mit Jesus Christus und der Mutter Gottes u. s. f. Dazu kommt endlich der literarische Werth: daß die Römische Liturgie eine wirkliche Schönheit in sich fasse, die unserer ganzen Aufmerksamkeit würdig ist, läßt sich aus dem Charakter der Kirche schon vermuthen und aus dem Zeugnisse so vieler ausgezeichneter Männer aller Zeiten bis auf unsere Tage (Card. Wiseman) beweisen: ihre liturgische Schönheit (denn darauf kommt es mehr als auf die Schönheit des Ausdruckes an), die Schönheit der Gedanken und Ideen, der Gefühle, der Bilder und Gleichnisse, der poetische Werth und der dießfallsige große Vorzug vor anderen, namentlich vor den seit dem 17. und 18. Jahrhunderte in Frankreich willkührlich eingeführten, oder in einigen Diöcesen Deutschlands reformirten Liturgien ist allgemein anerkannt.[1]) Wir wollen d. bei der Erklärung der einzelnen

---

Romanae Ecclesiae vestigiis religionem suam idcirco pro viribus copulare: quia sciens, eam immediate subesse coelesti curiae, et ab ipso fuisse Domino institutam, et a sanctis patribus gubernatam, qui habentes sapientiam et judicia mittere toti mundo, secundum illud tamen officium prolixum laudaverunt altissimum, sicut et laudat usque hodie Romana Ecclesia, regimini nihilominus intenta Ecclesia universalis; quibus etiam fuit maximae sollicitudines inter omnes necessitates, sciebant tamen clarissimum esse laudum meritum divinarum, et per consequens, brevitatem laudum brevitatem arguere meritorum. Cum ergo nulli incumbit tanta sollicitudo vacandi sapientiae, pro regimine vel illustratione universalis Ecclesiae, sicut Ecclesiae Romanae: nulli pro Ecclesiae ministerio aut studio, congruit illud officium abbreviare. Suspecta est ergo cujuslibet nutricis pietas, quae affectum putat transcendere tantae matris. Praeterea multum ad illuminationem proficit piarum mentium, laudum frequentatio juxta Ps. 49, 23. Greg. hom. 1. in Ez.

[1]) Vgl. die Beschlüsse der neuesten franz. Provinzialconcilien; die Pastoralinstruction des Bischofes v. Blois (Louis-Theophile Pallu du Parc)

Cultacte uns α. Geist und Wesen derselben vergegenwärtigen; β. fragen, was der Liturg rücksichtlich desselben sowohl in Bezug auf sich als in Bezug auf Andere zu beobachten hat (denn die schuldige Vorbereitung der bei dem liturgischen Acte betheiligten Personen gehört mit zum wahren Gottesdienste;[1]) und γ. die eigentlichen Gründe des liturgischen Actes, wie den Zusammenhang seiner einzelnen Bestandtheile nachzuweisen suchen. Wir wollen aber ε. das Geschichtliche, Archäologische und Rubricistische kurz oder nur in soweit berühren, als es zu den angegebenen Puncten zweckdienlich ist, oder sonst gegenwärtig theoretisch oder praktisch zu wenig beachtet wird.

6. Die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Liturgik und des Studiums der Liturgie wird von Keinem bezweifelt; ihre Nothwendigkeit aber in dem Sinne behaupten zu wollen, als ob sich uns nur vom Standpuncte wissenschaftlicher Begründung aus die rechte Einsicht in das Wesen und den echten Geist des Cultus und seiner einzelnen Bestandtheile, und die echte Norm seiner Ausführung mit vollkommener Sicherheit gewinnen lasse, ist erst neueren deutschen Liturgen (Lüft I. 3.) eingefallen.

§. 72. Quellen der Liturgik.

1. Hauptquellen sind: die heilige Schrift und die Tradition. Aus ihnen schöpfen wir zunächst das Wesentliche des Cultus, das göttlich Instituirte. Außerdem gibt uns das reiche Ceremonialgesetz des A. T. viel Material; es zeigt uns die von Gott selbst für jene Zeit vorgeschriebenen Cultformen; durch Vergleich mit dem Vorbilde lernen wir die neutestamentlichen Gnadenschätze besser kennen und würdigen. Das Neue Testament belehrt uns in dem Beispiele Jesu und der Apostel, wie auch äußerlich Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubeten, und Gnaden zu spenden seien.

Die Quellen der Tradition (Beschlüsse der allgemeinen Concilien, päpstliche Constitutionen und Decrete, Zeugnisse der Vä-

---

von 1852 (besonderer Abdruck vol. in 12. Paris. Lecoffre); die Schrift: La question liturgique (von B. Parisis).

[1]) Thom. I. II. qu. 101. art. 1 in c.

ter, Liturgien der verschiedenen Länder und Zeiten) zeigen auch die Fortentwicklung der liturgischen Formen.

2. Die gegenwärtige liturgische Praxis der Römischen Kirche ist zu entnehmen aus den liturgischen Büchern und ihren Rubriken, aus den Decreten der S. Congregatio rituum, aus dem Gewohnheitsrechte und den Rubricisten. Die Pastoral kann nicht umhin, dem Priester und Seelsorger über die Bedeutung und den Gebrauch dieser Quellen einige Bemerkungen zu machen.[1])

3. I. Die vorzüglichsten liturgischen Bücher sind: das Röm. Brevier, Missale, Rituale, Pontificale und Ceremoniale. Die vier ersten Bücher geben außer dem liturgischen Texte auch durch beigefügte Rubriken die Art und Weise an, wie die einzelnen gottesdienstlichen Functionen zu vollziehen sind; das Ceremoniale giebt vorzüglich für Kathedral- und Collegiatkirchen die liturgische Ordnung an, ist indessen auch theilweise in anderen Kirchen zu beobachten.[2])

Die Rubriken und Bestimmungen des Ceremoniale werden in Rathschläge, Anweisungen (regulae, rubr. directivae) und in eigentliche Vorschriften (leges, rubr. praeceptivae) eingetheilt.

Maier schreibt: „Die Theologen haben die Unterscheidung inter rubricas directivas et praeceptivas sicher nicht deßhalb ersonnen, um dem Einzelnen die volle Freiheit zu geben, nach Gutbefinden oder Bequemlichkeit sich aller jener liturgischen Anordnungen zu entschlagen, oder sie zu ändern, welche er selbst als bloß directive anzuerkennen beliebt. Diese Unterscheidung wurde gemacht, um eine Ungleichartigkeit in der Strenge der Verpflichtung und der imputatio ad peccatum bei der Uebertretung derselben anzudeuten, nicht aber um der Leichtfertigkeit die Zügel schießen zu lassen, und die liturgischen Vorschriften dem jedesmaligen Ermessen des Klerikers zu überantworten und sie so illusorisch zu machen."[3]) Wir fügen zwei Bemerkungen bei. a. Selbst wenn es sicher wäre, daß eine Rubrik an sich nicht sub culpa verpflichtet, so kann die Uebertretung doch sündhaft sein. Ein Analogon gibt uns die Ordensregel. Die ganze Regel ist ein Gesetz für den Religiosen und legt ihm die moralische Nothwendigkeit auf, nach der Regel zu leben, Etwas zu thun oder zu lassen; sie verpflichtet im Ge-

---

[1]) Man vgl. Bouvry, Expos. Rubr. Weissenburgii 1860. I. pag. 13—17. Maier, Liturgische Behandlung des Allerheiligsten. Regensburg 1860. pag. 7—49. Katholik 1860. 1861. — [2]) Bouvry l. c. pag. 14—16. — [3]) Maier l. c. pag. 13.

wissen. Aber sie verpflichtet nicht immer in gleicher Weise: bald sub gravi, bald sub levi, bald — und zwar gewöhnlich — nur sub poena i. e ad parendum Superiori s. regulae, talem poenam transgressori imponenti. Nun lehren aber die Theologen allgemein, daß auch die Unterlassung eines von der Regel nicht unter einer Sünde gebotenen Actes doch leicht, wenigstens eine läßliche Sünde sein könne.[1]) Was die Ordensregel dem Religiosen ist, dessen ganzes Leben ein Dienst Gottes sein soll, das sind dem Priester für seine gottesdienstlichen Functionen die liturgischen Regeln, und die Theologen lehren allgemein, daß die Uebertretung der directiven Regeln an sich zwar nicht sündhaft sei, aber per accidens leicht sündhaft werden könne.[2]) Will daher der Geistliche sein Gewissen rein halten und im Gottesdienste Gott gefallen, so muß er die Rubriken so genau als möglich beobachten, — und dieß um so mehr, als die gottesdienstlichen Functionen eine so wichtige Sache sind, und es dabei nicht selten schwer, ja gefährlich ist, genau zu bestimmen, was bloßer Rath ist, als directive Regel, oder was als eigentliches Gebot zu betrachten ist. Die pünctlichste Observanz sichert auch hier am besten die Ruhe des Gewissens und dereinst den großen Lohn, welcher jenen Knechten verheißen ist, die treu im Kleinen gewesen sind. Dieß gegen die Leichtfertigen. b. Man soll aber auch umgekehrt, die Verpflichtungskraft der liturgischen Regeln nicht übertreiben und Folgendes beachten: α. der Unterschied zwischen directiven und präceptiven Regeln ist wirklich begründet; Jeder wird z. B. zugeben, daß es ein wirkliches Gebot ist, die heilige Messe nicht ohne Albe zu lesen, aber auch, daß es keine unter einer Sünde verpflichtende Rubrik ist (Ritus I. n. 3.) beim Anlegen der Albe zuerst den Kopf hineinzustecken und dann erst den rechten und linken Aermel anzuziehen. Dann ist β. auch nicht jede Uebertretung selbst der präceptiven Regeln eine Sünde: die

---

[1]) Suarez. de rel. t. 4. tract. 8. lib. 1. c. 3. n. 13. Practice vix fiunt (tales omissiones) sine aliqua culpa veniali, non propter obligationem regulae, sed propter irrationabilem volendi vel nolendi modum in individuo. Quod patet, nam in actibus etiam consiliorum contingere potest hic modus peccandi venialiter. — [2]) Cf. Ferraris bibl. v. Rubricae n. 13. Finis rectus et rationi conformis non retrahit ab observantia rubricarum, sed potius ad ipsam conducit. Unde si sine rationabili causa negligantur, seu non observentur quamvis sint solae directivae, peccatur saltem venialiter. Sic communiter DD. Wenn daher einige Theologen oder Liturgiker den Unterschied von directiven und präceptiven Rubriken gar nicht zugeben wollen, so braucht man nicht lang zu streiten: wie auch Suarez l. c. n. 8. rücksichtlich der Ordensregel sagt: Quod spectat ad obligationem peccati venialis, non est multum contendendum, quia vix potest separari venialis culpa a transgressione regulae.

Nothwendigkeit z. B. entschuldigt oft von der Sünde.[1]) Ferner γ. nicht alle präceptiven Rubriken verpflichten gleich schwer. Wie aber allgemein nach der Qualität der Materie eine geringere oder größere Verbindlichkeit angenommen wird, so reicht auch eine entsprechende geringere oder größere Nothwendigkeit hin, von der Verbindlichkeit loszusprechen.[2]) Endlich δ. ist nicht bloß darauf zu sehen, ob der Gesetzgeber eine Vorschrift angibt oder an's Herz legt, dazu mahnt und deren Befolgung angelegentlich wünscht, sondern vor Allem auch darauf, ob, wem, und wie weit er durch dieselbe wirklich sub culpa **verpflichten will**, und ob dieser Wille klar und sicher ausgedrückt ist. Der Ordensobere kann z. B. mit dem größten Eifer, mit den härtesten Ausdrücken, mit den eindringlichsten Motiven die genaueste Beobachtung all und jeder, auch des kleinsten Regelpunctes einschärfen, ohne daß deßwegen die Natur einer jeden Regel eine andere wird, d. h. ohne daß dadurch eine Regel, welche sonst nur sub poena verpflichtete, nun sub culpa verbindlich würde. Wenn daher der Apostolische Stuhl auch die sorgfältigste Beobachtung aller Rubriken all und jeden approbirten liturgischen Buches von All und Jedem ihrer Diener wünscht und einschärft, so folgt daraus noch nicht, daß er auch all und jede rubricistische Bestimmung als sub culpa verpflichtend vorschreiben will. Scire leges, non est eorum verba tenere, sed vim ac potestatem; praeterea, etsi maxime verba legis hunc habeant intellectum, tamen mens legislatoris interdum aliud vult. Cf. Laymann, l. 1. tr. 4. c. 18. n. 4. und c. 19. Man kann seinen Willen äußern, ohne deßwegen ein Gesetz auferlegen zu wollen. Wie würde es uns armseligen Menschen ergehen, wenn Alles, was Gott will, für uns ein Gesetz wäre, und wir nicht vielmehr bloß zu dem verbunden wären, was uns Gott bestimmt als sein Gebot kund gibt? Cf. Thom. 2. 2. q. 104. art. 4 ad 3. Etsi non semper teneatur homo velle quod Deus vult, semper tamen tenetur velle, quod Deus vult eum velle. Et hoc homini prae-

---

[1]) Cat. Rom. p. 2. c. 1. qu. 10. Tametsi (caeremoniae) praetermitti suis peccato non possunt, nisi aliud facere ipsa necessitas cogat. — [2]) Suarez, Comm. in 3 p. t. 3. disp. 17. sect. 5. Damit z. B. in Kathedralkirchen täglich ganze Theile (Vesper und Complet) oder gar das volle Officium unterlassen, und somit das Ceremoniale so zu sagen in seinen wesentlichsten Bestandtheilen völlig außer Acht gelassen werden könne, bedarf es gewiß weit dringenderer Gründe, als, um in einer Pfarrkirche einzelne Bestimmungen des Ceremoniale übersehen zu können —, um so mehr, als der Kathedrale in der Regel mehr äußere Mittel zur Verherrlichung des Gottesdienstes zu Gebote stehen, und die strenge Durchführung des liturgischen Chordienstes in der Mutterkirche dem Klerus ein schönes Beispiel geben, das Volk aber höchlichst erbauen würde, während die pünktliche Beobachtung aller Rubriken und Decrete in den Pfarrkirchen nicht selten Aufsehen, Staunen, vielleicht Aergerniß verursachen könnte.

cipue innotescit per praeceptum divinum. Mit anderen Worten: damit der Wille des Obern verpflichte, muß er nicht bloß ausgesprochen, sondern auch promulgirt sein: dieß gilt selbst vom Willen Gottes, um so mehr vom Willen der menschlichen Gesetzgeber, wäre dieser auch die S. R. Congregatio oder der Papst. Die Frage der Theologen war und ist also nicht überflüssig: wie weit, für wen, worin liegt in den einzelnen kirchlichen Functionen ein praeceptum vor? Wenn endlich e. auch gewiß ist, daß in einer bestimmten Vorschrift dem Sinne des Gesetzgebers nach ein wirkliches praeceptum vorliegt, so kann doch in einem bestimmten Falle eine Restriction oder Ausnahme gestattet sein. Cum agitur de exceptione aut restrictione legis pro aliquo particulari casu, lex equidem durat, sed quaeritur tantum, an legislator extenderit suam voluntatem etiam ad illum particularem casum et circumstantiam, an vero illam excipere voluerit. In quibus casibus superior ipse consulendus est, ut veritas cum certitudine deprehendatur, quod si hoc fieri nequeat, aut sicuti accidere solet, nolint superiores in singulis casibus suam mentem aut interpretationem proferre, quia foret res pluribus difficultatibus obnoxia, tunc ad regulas in jure constitutas pro recta legum interpretatione confugiendum est. (Muzarelli, de regula mor. op. opusc. 4. p. 282. Liguori, moral. syst. Cf. Suarez, de leg. 6. c. 9. n. 18.) Wir führen dieß an, nicht um der subjectiven Willkühr Vorschub zu leisten oder einen Sclavendienst zu befördern, der nur soweit gehorcht, als er offenbar gehorchen muß, sondern, um zwischen dem laxen Wegwerfen und der indiscreten Strenge die rechte Mitte zu treffen, die Gewissen nicht irre zu führen und die in Kathedral-, Pfarr-, Kloster- und Annexkirchen täglich vorkommenden Abweichungen von den liturgischen Regeln beurtheilen zu können.

4. Daß die Rubriken, wenigstens größtentheils, im Gewissen verbindliche Gesetze sind, ergiebt sich: a. durch Vergleich mit dem alttestamentlichen Ceremonialgesetze, welches strenge verpflichtete, und doch der Würde und dem Gegenstande nach weit unter dem neutestamentlichen Cultus steht.[1]) b. Aus dem Ursprunge, dem Alter, dem Wesen und dem Zwecke der Ceremonien, aus ihrem engen Zusammenhange mit dem Dogma.[2]) c. Aus der großen Sorgfalt, mit welcher die Kirche

---

[1]) Deut. 5, 1; 28, 15 sq. Exod. 19, 22. Lev. 10, 6; 22, 3. Num. 4, 20. 1. Reg. 2, 12. 17. Ez. 44, 5. — [2]) Trid. Sess. 22. de sacr. Missae cap. 5. can. 7. Sixtus V. Immensa 22. Jan. 1588. Jam vero cum sacri ritus et caeremoniae, quibus Ecclesia a Spiritu Sancto edocta ex Apostolica traditione et disciplina utitur

auf die Reinerhaltung des Ritus Bedacht nimmt. Für diese Sorgfalt zeugen die liturgischen Vorschriften auf Concilien, die Rituale, die Einsetzung und Thätigkeit der Congregation der Riten, endlich ausdrückliche Erklärungen.[1]) d. Ganz vorzüglich aber erhellt die verpflichtende Kraft der Rubriken aus der ausdrücklichen Willenserklärung der Kirche. Das Tridentinum erklärt: Si quis dixerit, receptos et approbatos Ecclesiae ritus, in solemni sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libitu omitti, aut in novos alios per quemcunque Ecclesiae pastorem mutari posse, anathema sit.[2]) Die Päpste schärfen die

---

in sacramentorum administratione, divinis officiis omnique Dei et Sanctorum veneratione, magnam Christiani populi eruditionem, veraeque fidei protestationem contineant, rerum sacrarum majestatem commendent, fidelium mentes ad rerum altissimarum meditationem sustollant et devotionis igne inflamment, cupientes filiorum ecclesiae pietatem et divinum cultum sacris ritibus et caeremoniis conservandis, instaurandisque magis augere, — Cardinales elegimus etc. Cf. Bened. XIV. Const. Omnium 2. Sept. 1744. §. 29. Inter omnigenas, 25. Febr. 1744. n. 19. Katholik 1861. p. 188 sq.

[1]) Bened. XIII. in Conc. Rom. 1725. Cum invisibilia Dei per visibilia religionis ac pietatis signa, quae caeremoniarum nomine censentur, intellecta conspiciantur, pastoralis nostri muneris curam ad hoc intendimus et ab omnibus fieri volumus et mandamus, ut in sacramentorum videl. administratione, in Missis et Officiis divinis celebrandis, aliisque ecclesiasticis functionibus obeundis, non pro libitu inventi et irrationabiliter inducti, sed recepti et approbati ecclesiae catholicae ritus, qui **in minimis** etiam sine peccato negligi, omitti, vel mutari **haud** possunt, **peculiari studio ac diligentia** serventur. Quamobrem Episcopis stricte praecipimus, ut contraria omnia, quae in ecclesiis seu saecularibus vel regularibus (iis exceptis, qui proprio vel Rituali vel Missali vel Breviario utuntur a sancta Sede probato) contra praescriptum Pontificalis Romani et Caeremonialis Episcoporum vel Rubricas Missalis Breviarii et Ritualis irrepsisse compererint, detestabiles tanquam abusus et corruptelas prohibeant et omnino studeant removere, quavis non-obstante interposita appellatione vel immemorabili alligata consuetudine; cum non quod fit, sed quod fieri **debet**, sit attendendum et regula est: non cantari nisi quod legitur esse cantandum (Aug. in reg.). — [2]) Trid. Sess. 7. de Sacr. in gen. c. 13. Dieser Kanon bezieht sich vorzüglich auf die allgemeinen Ritus, welche in der ganzen Kirche, besonders in der Römischen, aufgenommen worden sind, und nur vom

Beobachtung der revidirten und neu edirten liturgischen Bücher aufs strengste ein; die Ausdrücke: praecipimus observari — in virtute sanctae obedientiae praecipimus — praecipit et mandat ... in re tanti momenti, quae catholica ecclesia et ab ea probatus usus antiquitatis statuit, inviolate observent — lassen keinen Zweifel übrig, daß hier Denen, welche es angeht, nicht etwa bloß ein Rath oder eine einfache Belehrung, sondern ein formeller Befehl gegeben wird. [1]) Wie weit der Befehl geht, und wie schwer er verbindet, wird — wie gesagt — im Einzelnen, von den Theologen untersucht.

5. II. Die Decrete der Congregation der Riten. [2]) Diese haben dieselbe Auctorität, als wenn sie unmittelbar vom heiligen Vater gegeben worden wären, wenn sie auch nicht Sr. Heiligkeit vorgelegt wurden; [3]) doch müssen sie förmlich schriftlich abgefaßt sein; wozu Unterschrift des Präfecten und Secretärs der Congregation und dessen Siegel genügt, eine anderweitige Proclamation aber zu Rom oder von den Bischöfen in ihren Diöcesen nicht erfordert wird. [4]) Sie verpflichten ebenso wie die Rubriken,

---

Päpste geändert werden können. Nunquam tamen id facit (Pontifex) aut faciet sine magna necessitate vel utilitate, praesertim in his observantiis, quae antiquissimae sunt in Ecclesia et ab Apostolicis creduntur traditae et perpetuo observatae. Atque eadem proportione judicandum est de privatis caeremoniis particularium Episcopatum. Nam illae possunt ab Episcopo mutari, si expedire censuerint, quando propria summi Pontificis auctoritate non sunt confirmatae propter eandem rationem. Suarez l. c. disp. 15. sect. 3.

[1]) Man vgl. die Bulle Pius V. Quod a nobis. 1568 für das Brevier; Id. Quo primum 1570 für das Missale. Clem. VIII. Cum novissime 1600 für das Ceremoniale; Id. Ex quo. 1596 für das Pontificale, und Paul V. Apostolicae Sedi 1614 für das Rituale. — Cf. Bouvry p. 9—13. — [2]) Die Decrete der übrigen Congregationen der Cardinäle berühren auch mehr oder weniger das liturgische Gebiet. Ueber diese Congregation vgl. Bangen, die Römische Curie. Münster 1834. — Die Decrete der Ritus congreg. wurden von Gardellini gesammelt und herausgegeben: Decreta authentica C. S. R. Rom. 1808 sq. Fortgesetzt (von Ligne) bis 1848. 8 vol. (die dritte Ausgabe — bis 1856 — stand uns nicht zu Gebote. — [3]) S. R. C. 23. Mai 1846. Approb. von Pius IX. 17. Juli 1846. — [4]) S. R. C. 8. April 1854 ad 1. 2. Die Sammlung von Gardellini ist authentisch. Die Noten des gelehrten Herausgebers haben natürlich nur Privatautorität.

sind directiv oder präceptiv, je nach der Materie, worauf sie sich beziehen, und nach dem Willen der Congregation, welche sie gibt.[1]) Der Wille zu verpflichten wird oft ausdrücklich ausgesprochen: Serventur, Decreta servare mandavit, stricte praecipiens etc.;[2]) es geschieht dieß, wenn etwas Neues vorgeschrieben wird, oder wenn aus besonderen Gründen (bei Streitfragen, einzelnen Puncten) eine schon bestehende Pflicht nachdrücklich eingeschärft werden soll. Aus dieser Clausel läßt sich aber weder folgern, daß die mit ihr versehenen Entscheidungen allgemein verpflichten, noch, daß, wo sie fehlt, das Decret oder Rescript überhaupt nicht verpflichte. Man muß auf den Inhalt des Decretes, auf die Natur des Gegenstandes, auf welchen das Decret sich bezieht, und auf die Personen sehen, für welche es gegeben wird. Wenn es eine Rubrik bloß erklärt, so ist es ja nichts anders als diese Rubrik, daher directiv oder präceptiv, wie diese. Decrete, welche einen Text bloß erklären (theoretische Interpretation), haben allgemeine Geltung, auch wenn sie nur auf eine besondere Anfrage gegeben wurden; Decrete, welche einen Text auf einen bestimmten Fall anwenden, oder einen bestimmten Fall von einer Regel ausnehmen (praktische Interpretation), können auch nur bei ganz gleichen Fällen angewandt werden. Decrete, welche irgendwie ein neues Recht begründen, sind rechtsgültig für die, für welche sie gegeben wurden. Ob also die Decrete allgemein oder particulär verbindliche Kraft haben, ist nicht allein aus der Ueberschrift (decretum generale), sondern auch aus dem Inhalte (z. B. wenn sie ein allgemein verbindliches Decret bloß erklären) zu entnehmen. Sollten Decrete sich wirklich widersprechen, so gilt das letztere. Die Decrete sind, wie die Rubriken,[3]) — als Aussprüche und Willenserklärungen des Oberhauptes der Kirche, von Allen, die es angeht, von Bischof und Priester mit der schuldigsten Ehrfurcht aufzunehmen und nach Kräften pünctlich zu befolgen. Der Ordinarius kann durch geeignete Mittel zur Beobachtung derselben anhalten;[4]) wenn aber — wie Maier

---

[1]) Das Nähere mit Beispielen bei Bouvry p. 25—30. Maier l. c. p. 36—44. Katholik 1860. Febr. — [2]) S. R. C. 22. April 1741 ad 7 (n. 3961.). — [3]) S. R. C. 11. Sept. 1847 ad 16. Serventur Rubricae et Decreta. — 17. Sept. 1822 Ordinarius stricte tenetur opportunis remediis providere, ut Rubricae et S. C. R. Decreta rite serventur. — [4]) S. R. C. 22. Aug. 1682 (n. 2845).

bemerkt — der Bischof dieser seiner Pflicht nachkommend und mit dem Beispiele des Gehorsams gegen die höhere Auctorität vorausgehend, auf die Befolgung der Decrete der S. R. C. dringt und die entgegenstehenden (unrechtmäßigen) Gewohnheiten zu beseitigen sucht, so wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß dem untergebenen Klerus eine wahrlich nicht geringere Pflicht obliegt, allen derartigen Geboten gewissenhaft zu gehorchen.[1])

Gegen die Decrete wird sehr viel und sicher am meisten durch Nicht-Gebrauch, Vernachlässigung oder Mißachtung gefehlt, so daß im Ganzen die Fehler aus Mißbrauch oder durch indiscreten Gebrauch theilweise Entschuldigung finden und kaum in Anschlag zu bringen sind. Da letztere indeß auch Fehler sind, und anderweitige nachtheilige Folgen (Verwirrung, Unruhe, Unbotmäßigkeit gegen die kirchliche Behörde) haben, zudem jetzt öfter als früher vorzukommen scheinen, so wird es gut sein, hierüber einige Bemerkungen eines der neuesten Rubricisten anzufügen.[2])

Volenti tamen morem gerere Sanctae Matri Ecclesiae non solum defectus, sed et excessus sedulo vitandus est. Quamvis enim obedientia Sanctae Sedi praestanda, in re nunquam excessiva esse possit, excedere tamen potest in modo, quatenus nempe ejusdam Decreta contra ipsius voluntatem aut mentem applicantur. Porro defectus habetur, quando quis renuit Decreta observare, prout certo intendit Ecclesia; excessus vero, quando eadem applicantur ad casus aut circumstantias, in quibus Ecclesia vult aut velle censetur, sua Decreta vim non habere aut saltem ad tempus suspendi. In specie recensere juvat sequentes casus seu modos quibus committitur excessus: 1. Quando contra praxim receptam applicantur Decreta de quorum authenticitate aut sensu non satis constat. 2. Quando urgentur Decreta iis in circumstantiis, quibus ipsa Ecclesia ea applicare non vult, v. g. si quis privatus vellet, vi generalis Decreti, tollere vel consuetudinem immemorialem Dioecesis, inconsulto Ordinario, vel abusum, quem Ordinarius legitima de causa putat esse ad tempus tolerandum. 3. Quando ad factum applicatur Decretum, quod de solo jure fuit datum, ut v. g. si Sacerdos in civitate Episcopali degens, dubitans-

---

[1]) Maier l. c. p. 31. 32. Den folgenden Satz l. c.: „Zudem wäre durch das bloße Schweigen des Bischofs, den vielleicht gewichtige äußere Gründe eine Zeit lang zur Nachsicht und zur Duldung bewegen —, das Gewissen der Untergebenen keineswegs gedeckt," — möchten wir nicht unbedingt unterschreiben. Der untergebene, unmittelbar mit der Seelsorge beauftragte Priester kann dieselben und vielleicht noch mehrere andere Gründe als der Bischof haben, hie und da nachzusehen, zu dulden, — nicht um das Gesetz zu leugnen, sondern um die passende Gelegenheit zu erlangen, es auszuführen. — [2]) Bouvry l. c. p. 31—32.

que Ecclesiam Cathedralem esse consecratam, nollet hujus Anniversariae Dedicationis officium agere, allegando sibi non constare de ejusdem consecratione, etsi tamen dictum officium indicitur in Kalendario Dioecesano. 4. Quando, tanquam proprie definitum a S. C., exhibetur quod nonnisi mediante ratiocinatione deducitur aut deduci videtur ex uno aut pluribus decretis. 5. Quando Decretum quod datum fuit intuitu peculiarium circumstantiarum, ad dissimilem casum propria auctoritate extenditur, etc. — vel si Indultum particulare extenditur ad alium casum, quamvis sit similis, etc.

6. III. In der Praxis der Kirche, und darum auch für die Praxis des Seelsorgers, besonders wichtig ist die Gewohnheit. Im Allgemeinen freilich ist die factische Gewohnheit noch kein Recht; widerstreitet sie dem natürlichen oder göttlichen Gesetze, oder wird sie von menschlichen Gesetzen verworfen, so ist sie nicht bloß nicht ein zu Recht bestehender Gebrauch, sondern ein Mißbrauch (abusus, corruptela), der abgeschafft werden soll (tollatur abusus), höchstens äußerer Umstände wegen zeitweilig geduldet werden, jedenfalls aber nie — so lange das Gesetz widersteht — Rechtskraft erlangen kann. Wenn die Gewohnheit mit keinem natürlichen oder göttlichen Rechte im Widerspruche steht und vom menschlichen Gesetze zugelassen wird,[1]) so kann sie rechtskräftig werden. Die rechtliche Gewohnheit ist entweder secundum legem, wenn sie sich auf ein bestehendes Gesetz bezieht, es in Ausübung bringt, oder wo es zweideutig ist, interpretirt —;[2]) oder praeter legem, wenn sie sich auf Fälle bezieht, die im gemeinen Rechte nicht entschieden sind; oder contra legem, wenn sie das Gesetz entweder nie zur Ausführung bringt, oder nach der Aufnahme durch öftere entgegengesetzte

[1]) Cf. Lig. th. mor. de leg. n. 107—108. Quid, si a lege prohibeatur contraria consuetudo? Distingue: si apponatur clausula, non obstante quacunque consuetudine, intelligitur reprobari consuetudo opposita praeterita, non vero futura.. Si autem clausula reprobat quamcunque consuetudinem futuram, adhuc Salm.. cum Suar... dicunt probabilius esse, posse consuetudinem talem legem abrogare. Quod si reprobatur omnis consuetudo futura, ut irrationalis. Resp. Quod, si reprobetur tanquam contraria legi naturali seu divinae, nulla tunc consuetudo valere potest. Si vero reprobetur ut irrationabilis pro tempore, quo fit lex, tunc ex nova causa rationabilis reddi potest et valere. — [2]) Lig. l. c. Ad consuetudinem probabiliter interpretantem minus tempus requiritur, quam ad consuetudinem legi adversantem praescribendam. Communiter autem asserunt DD., leges interpretandas esse juxta loci consuetudinem, etsi verba legis minus proprie accipienda sint.

Acte wieder beseitigt. Die Gewohnheit contra legem kann eine directe oder indirecte Kraft haben; indem sie entweder an die Stelle des Gesetzes tritt, oder — unter und wegen gewisser Umstände — wenigstens ad tempus geduldet wird; es beruht dieß zuletzt auf dem Willen des menschlichen Gesetzgebers, der einwilligen kann, daß sein Gesetz durch entgegenstehende vernünftige und rechtmäßige Gewohnheit entweder ganz aufhört und cessirt, oder wenigstens in gewissen Fällen suspendirt wird und nicht unter so großen Beschwerden verpflichtet.[1])

7. Diese allgemeinen Sätze finden auch auf die Liturgie, soweit sie juris humani ist, ihre Anwendung; die näheren Modificationen aber lassen sich weniger durch allgemeines Hin- und Herreden über die Nothwendigkeit der Einheit oder über die Schönheit der Mannigfaltigkeit in der Liturgie, als vielmehr dadurch zeigen, daß man die beständige Praxis, sowie die Gesetze der Kirche vor Augen hält und demgemäß im Einzelnen Orte, Zeiten, Sachen und Umstände wohl unterscheidet.

a. Orte: Orient und Occident. — Der Apostolische Stuhl theilt die ganze Liturgie in zwei große Hälften, in den Ritus

---

[1]) Bened. XIV. S. D. l. 12. c. 8. n. 8. Vgl. die Kanonisten zu den Tit. de consuet. . . c. i. de constit. in 6. — C. Pr. Rem. 1853. c. 6. Ueber Localgewohnheiten. Ut autem (consuetudines) his conditionibus (sc. cond. necessarias, ut in ipsius juris ambitu contineantur) potiantur, necesse est illas, rationabilibus motivis aut necessitatibus fundatas non tendere ad perturbationem hierarchici ordinis, et nervi, quo ecclesiastica disciplina viget, debilitationem, nec ad alicujus principii abusivi commendationem, nec ad restringendum aut impediendum exercitium supremae potestatis, quae propria est Romani Pontificis, ad quem pertinet in omnibus casibus particularibus judicium ferre, quid pro majori bono et utilitate ecclesiae in unaquaque consuetudine probandum sit: quae conditiones requiruntur, ut istae consuetudines etiam longi temporis praescriptione formari possint. — Franz v. Sales (ep. 530. Br. 4. p. 335.). Mein Sachverwalter in Rom schreibt, man thue Unrecht, wenn man in Sachen, die nicht nothwendig sind, nach Rom seine Zuflucht nimmt; ein Gleiches sagen die Cardinäle: denn es giebt Dinge, die nicht bestätigt zu werden brauchen, weil sie zugelassen sind, welche hingegen, da sie bestätigt werden sollen, verschiedenen Untersuchungen ausgesetzt sind; und es ist dem Papste lieb, daß wegen den Folgen verschiedene Sachen, die er nicht bestätigen mag, durch die Gewohnheit bestätigt werden.

der orientalischen und den der lateinischen Kirche. Zur orientalischen Kirche gehören vier Ritus: der Griechische, Armenische, Syrische und Koptische. Rom hat diese Ritus nicht bloß geduldet, nicht bloß einfach approbirt, sondern auch bis jetzt stets nach Kräften geschützt und mit großer Sorgfalt zu erhalten gesucht; ohne Erlaubniß des Apostolischen Stuhles kann und darf der orientalische Ritus nicht mit dem abendländischen verwechselt, nicht bloß nicht aufgehoben, sondern auch nicht theilweise verändert werden. Es ist den Missionären streng geboten, nur dahin zu streben, die Orientalen von den Irrthümern, von Ketzerei und Schisma zu bekehren, nicht aber sie von ihrem Ritus abwendig zu machen zu suchen.[1]) Der Ritus der lateinischen Kirche umfaßt den Römischen, Ambrosianischen, Mozarabischen und verschiedene besondere Ritus einiger Orden.[2]) Während die Kirche im Oriente den üblichen Ritus schützte, um nicht durch unzeitige Neuerung dem wichtigeren Werke der Glaubensvereinigung zu schaden, hat sie im Occidente von früh an darnach gestrebt, eine möglichst große Einheit in der Liturgie, nicht nur im Wesentlichen, sondern auch im Außerwesentlichen herzustellen.

b. Zeiten: der Occident bis auf die Revision der liturgischen Bücher seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — Ein Glaube, Ein Ausdruck des Glaubens war das Grundgesetz, dessen Verwirklichung besonders die Päpste erstrebten; durch ihr Bemühen kam die Römische Liturgie nach England, nach Deutschland, und — mit Beseitigung der gallikanischen Liturgie — nach Frankreich, später — mit Entfernung des mozarabischen Ritus — nach Spanien; selbst der Mailändische Ritus wurde großentheils nach dem Römischen modificirt.[3]) Wir sehen aber ebenfalls, mit welcher Weisheit die Päpste auch die Localgewohnheiten berücksichtigten, und nur Schritt für Schritt vorwärts gingen:[4])

---

[1]) Bened. XIV. Const. Allatae 26. Juli 1755, n. 15—20. Die Kirche nimmt selbst auf die abergläubischen Meinungen der Heiden Rücksicht, und gestattet deßhalb Dispensationen selbst in den vorzüglicheren Riten, aber mit aller möglichen Vorsicht, um nicht den Glauben selbst zu gefährden. Als Beispiel lese man Bened. XIV. Const. Omn. Sollicitud. 12. Sept. 1744. bes. n. 29. 30. — [2]) Id. Constit. Allatae n. 3. — [3]) Guéranger, inst. lit. tom 1—3. — [4]) Guéranger l. c. Greg. M. ep. ad Aug. Non

erst, als beinahe der ganze Occident die Römische Liturgie angenommen hatte und — wenigstens der Substanz nach — befolgte, wurden um der größeren Einheit, Sicherheit und Festigkeit willen die Zügel straffer angezogen, und selbst die Gewalt der Bischöfe mehr beschränkt: immer strebten die Päpste mit Festigkeit und Kraft ihrem gewohnten Ziele nach, ohne je den Charakter der Sanftmuth zu verläugnen.

c. Gegenstände. α. Die verschiedenen (revidirten) liturgischen Bücher. — Durch Papst Pius V., den die Kirche als ein von Gott zur Wiederherstellung des Gottesdienstes auserwähltes Werkzeug verehrt[1]) und unter die Heiligen zählt, wurden die auf dem Tridentinum begonnenen Reformen des Breviarium und Missale vollendet, und verordnet, daß alle anderen Breviere und Missale dadurch außer Kraft gesetzt, und an den neu revidirten Büchern nichts geändert, zugefügt oder weggelassen werden dürfte; jedoch wurden jene Breviere und Missale, welche einen mehr als zweihundertjährigen Besitzstand für sich hatten, nicht aufgehoben; es wurde vielmehr ausdrücklich erklärt, daß selbst der Bischof allein sie nicht aufheben, sondern nur unter Consens des Capitels mit der Römischen Liturgie verwechseln, dann aber, wenn diese einmal angenommen sei, nicht mehr zurücktreten könne.[2]) So ist von da an

---

pro locis res, sed pro bonis rebus loca nobis amanda sunt. Ex singulis ergo quibusque Ecclesiis, quae pia, quae religiosa, quae recta sunt, elige: et haec quasi in fasciculum collecta, apud Anglorum mentes in consuetudinem depone. Die Röm. Kirche nahm auch in ihre Liturgie Einzelnes aus anderen Riten auf. Beispiele aus der orientalischen Liturgie bei Bened. XIV. l. c. n. 27—28.; — aus der Mailändischen Liturgie Gebete des heiligen Ambrosius; — aus der gallischen und mozarabischen Liturgie Gebete bei der Opferung der heiligen Messe.

[1]) Fest. Pii V. 5. Mai. Oratio: Deus, qui ad divinum cultum reparandum, B. Pium Pontificem M. eligere dignatus es... — [2]) Die Anal. j. P. Tom. 1. p. 685 machen voreilige und, wie uns scheint, wenig geziemende Schlüsse, wenn sie glauben, daß das Tridentinum, falls es die liturgische Reform zu Ende gebracht hätte, die vollkommenste Gleichheit aller Kirchen würde eingeführt haben. Es bestanden die Differenzen nicht, wie dort behauptet wird, bloß im Kalendarium und im Proprium Sanctorum. (!) In einigen Kirchen wurden z. B. immer, oder sehr häufig, nur drei Psalmen in der Matutin gebetet (Antonin, Summ. p. 3. tit. 13. c. 4. §. 2.), nicht aus Bequemlichkeitsliebe, sondern aus alter Gewohnheit und aus my-

die Liturgie der lateinischen Kirche in liturgia Piana und in liturgia a Piana exemta zu theilen. Die erstere ist bevorzugt; die letztere aber nicht bloß geduldet, sondern im Allgemeinen approbirt, so daß der Bischof, in dessen Diöcese eine solche exemte Liturgie rechtlich besteht, den Gebrauch des Römischen Breviers (wenigstens pro choro) und des Römischen Missale verbieten, in der eigenen Einiges nicht Wesentliche ohne Erlaubniß des Apostolischen Stuhls ändern kann: doch darf er sie nicht mit anderen, wesentlich verschiedenen (z. B. mit der Mailändischen, Mozarabischen) Liturgien vertauschen, ihr auch nicht ohne Erlaubniß des Apostolischen Stuhles neue Officien beifügen; deßgleichen muß er die für die ganze Kirche vorgeschriebenen Officien aufnehmen.[1]) — Clemens VIII. gab 1600 das Caeremoniale heraus, und schrieb es allen Kirchen, vorzüglich den Kathedral- und Collegiatkirchen, vor; erklärt aber auch, daß er damit die alten Ceremonialien, soweit sie mit den reformirten conform seien, durchaus nicht vertilgt oder abgeschafft wissen wolle,[2]) sondern ihren

---

stischen Gründen (Dur. VI. c. 87. n. 4.), wie dieß auch jetzt noch in mehreren Diöcesen theilweise üblich ist. Dazu denke man an die Beschaffenheit des Brev. Quignonianum, welches in vielen Kirchen mit Erlaubniß des Papstes gebetet wurde. Cf. Bouvry l. c. 1. p. 77. Note 2.

[1]) Bouix de jure liturgico: Guéranger lettre, l. c. Greg. XVI. ad Arch. Rem. 6. Aug. 1842 bei Gousset, theol. m. (Anhang.) — [2]) Nach Gardellini sind jene consuetudines als conformes zu betrachten: quae non repugnant ritibus, sed potius circa modum versantur. Das conformis ist also nicht gleichbedeutend mit identisch; über das Vorhandensein dieser Conformität kann in letzter Instanz und in allen Dingen Niemand authentisch urtheilen, als der Röm. Stuhl und sonach die Rituscongregation; aber auch dem Bischofe ist, wenigstens in Localgewohnheiten und in erster Instanz, ein Urtheil über die Conformität nicht abzusprechen. Damit ein usus nicht höchstens nur als geduldet, sondern auch als gut und lobenswürdig angesehen werden könne, bedarf es somit nicht immer einer authentischen Gutheißung der S. R. C. Gardellini wenigstens traut dem Ordinarius die Pflicht und die Macht zu, daß er viele Gewohnheiten ad debitam formam (also auch ad conformitatem) zu bringen, und er nur im Zweifel an die Rituscongregation zu berichten habe (adnot. ad n. 4470 ad 2.). Es ist aber sicher nicht jedes Bedenken eines Scrupulanten, nicht jede Frage eines Ignoranten, nicht jede Ansicht eines nur am Buchstaben eines oft mißverstandenen Decretes festhaltenden Ceremonienmeisters, nicht jede extravagante

Gebrauch (salva reformatione) gestatte. Die S. R. C. erklärte ferner, daß die von dem Ceremoniale nicht aufgehobenen löblichen und unvordenklichen Gewohnheiten auch vom Bischofe allein nicht aufgehoben oder beseitigt werden können.[1]) Mit dieser positiven Billigung und Beschützung der ehrwürdigen Localgewohnheiten wurde aber doch auch dem neuen Ceremoniale der Mutter und Lehrmeisterin aller Kirchen ein Vorzug dadurch ertheilt, daß zugleich festgesetzt und festgehalten wurde, daß das neue Ceremoniale einmal rechtmäßig angenommen, ganz und unversehrt behalten werden müsse und nie mehr verlassen werden dürfe.[2]) — Einige Jahre später gab Papst Paul V. (1614) das Rituale Romanum heraus; in der Publicationsbulle werden die vielen vorhandenen Ritualien nicht sämmtlich oder theilweise ausdrücklich als abgeschafft erklärt, wie dieß beim Brevier und Missale der Fall war; auch wird nicht, wie beim Ceremoniale ihr fernerer Gebrauch, soweit sie conform sind, ausdrücklich als zugelassen erklärt. Woher dieß? Der Grund liegt wohl in der großen Verschiedenheit, welche bis dahin im Occidente rücksichtlich der Verwaltung der die Sacramente und Suffragien betreffenden Ceremonien obwaltete. Die gewaltsame Zerstörung der dießfallsigen Gewohnheiten würde Aergerniß beim Volke und Murren beim Klerus hervorgerufen haben. Das Tridentinum selbst hatte diese Verschiedenheit — wenigstens in einigen Stücken — als Factum und als Recht anerkannt.[3]) Das reformirte Ritual wiederholt die Worte des Tridentinum[4]) und verweist selbst öfter auf die Localgewohnheiten.[5]) Sehr weise gab

---

Meinung irgend eines Doctors ein solches dubium, über welches nur die Congregation der Cardinäle zu Gericht sitzen kann.

[1]) S. R. C. 28. Jan. 1612. — [2]) S. R. C. 10. Juni 1656. 14. Nov. 1654 bei Maier l. c. p. 26. 27. — [3]) Trid. sess. 24. c. 1. de ref. matr. Parochus dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nom. P. et F. et Sp. S. vel **aliis** utatur **verbis** juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum.... Si quae provinciae aliis ultra praedictas laudabilibus consuetudinibus et caeremoniis hac in re utuntur, eas **omnino retineri** sancta synodus **vehementer** optat. — [4]) Rit. R. Rit. cebr. matr. sacr. Jedoch wird hier das vehementer und omnino (Trid. l. c.) weggelassen. — [5]) Z. B. Ordo min. S. Poen. Superpelliceo et stola violacii coloris utatur, prout tempus vel locorum feret consuetudo. Namentlich wird in dem Abschnitte de Exequiis öfter auf die probata con-

daher Papst Paul V. keinen strengen Befehl, sein Rituale ad unguem aufzunehmen; er thut, was er unter diesen Umständen — in tanta Ritualium multitudine — thun konnte, und traf opportunis rationibus Vorsorge, daß auch in dieser Beziehung Alles wohlanständig und mit Ordnung geschehe. Er gab in dem Rituale eine publica et obsignata norma, ein Muster-Ritual, nach welchem man den heiligen Dienst verrichten, und unter dessen Leitung man sicher und in Eintracht wandeln solle —, und ermahnt zum Schlusse Alle, als Kinder der Römischen Kirche sich des mit Autorität derselben Kirche, der Mutter und Lehrmeisterin aller, herausgegebenen Rituals zu bedienen **und** in einer Sache von so großer Wichtigkeit **das** unverletzt zu beobachten, was die katholische Kirche und der von ihr gebilligte **Gebrauch** des **Alterthumes** festgesetzt hat. [1]) Damit wurden die alten

---

suetudo, loci consuetudo, ritus qui in eo loco fieri solet, Ecclesiarum consuetudo, überhaupt auf die Umstände der Zeit und des Ortes (quantum fieri poterit; ubi fieri potest; quantum commode fieri potest; pro temporis opportunitate) hingewiesen.

[1]) Vgl. das Breve an der Spitze des Rituals. — Lig. de sacr. n. 285. dub. 4... Die im Texte gegebene Interpretation ist nicht von gestern her. Wie gleich von Anfang an der Wille des Papstes in Bezug auf die Verpflichtung des Rituale aufgefaßt wurde, zeigen uns die Theologen jener Zeit. Vincent. Filliucius S. J., päpstl. Pönitentiar, schreibt in seinem großen 1621 edirten Moralwerke, tr. 2. n. 154. Quae caeremoniae servandae sint ante baptismum? Resp. Hae, quae sunt communes toti Ecclesiae; hae autem 12 sunt; dixi: communes toti Ecclesiae; quia hic non agimus de propriis alicujus Ecclesiae vel Provinciae. De quibus illud tantum dicendum est, standum esse consuetudini regionis, licet laudabile sit Episcopos et Visitatores curare, ut quoad ejus fieri potest, toti Ecclesiae conformes sint. Dagegen schreibt derselbe tr. 5. n. 153. von der heiligen Messe: Sacerdotes quoad **verba** tenentur servare integrum Missae ritum, prout est in Missali statutum, mit Hinweis auf die Worte Pius V.: Mandantes etc., quae verba, ut patet, indicant praeceptum. — Cf. Musart, S. J. († 1653) Manuale Parochorum p. 2. c. 1. n. 6. (in Wien und München edirt — schreibt kurz nach dem Erscheinen des Rit. Rom. —): Hortatus est tantum Pontifex: non praecipit, ut opinor, eam ob causam, quod locorum omnium diversitas non permittat ubique eadem omnino praecipi, praesertim in solemnitate publica sacramentorum, quod quibusdam in partibus a primis Christianae religionis initiis instituti quidam ritus, sine gravi offensione po-

Diöcesanrituale nicht überhaupt außer Kraft gesetzt, wenigstens geduldet, wenn sie nur unverletzt bewahrten, was die katholische Kirche und der von ihr gebilligte Gebrauch des Alterthumes festgesetzt hat; sie dürfen aber der aufgestellten Norm nicht widersprechen, und können außerdem die Localgewohnheiten angeben und ordnen. „Es kann sich dann," — sagt Maier — „mit Recht die Frage erheben, ob nicht auch noch andere löbliche Gewohnheiten, welche sich nicht auf die Eheschließung (und auf die übrigen im Rituale namentlich erwähnten Fälle) beziehen, darin Platz finden sollen. Die Rubricisten insgesammt beantworten diese Frage bejahend und die Praxis fast aller Diöcesen der katholischen Kirche bestätigt diese Antwort.[1]) Dieselbe Praxis bestätigt aber auch, daß die Diöcesanrituale ad normam Ritualis Romani zwar die alten von der Kirche aufgenommenen und approbirten Ritus enthalten, aber in dem Texte der Orationen, in der Stellung der einzelnen einen liturgischen Act constituirenden Ritus und Gebete u. s. f. einige Verschiedenheit zeigen: wie denn das Tridentinum wenigstens bei der Formel der Eheeinsegnung auch andere Worte gestattet.[2]) Das

---

puli, non viderentur aboleri potuisse: maluit igitur supremus sacrorum antistes relinquere Episcoporum prudentiae, ut ipsi, quod satius esset pro suis dioecesibus, statuerent. . . Es stellt dann nach Aufzählung einiger nach dem Röm. Rituale revidirten Diöcesanrituale (v. Mecheln, Passau, Salzburg) als allgemeines Princip auf: Mi Neoparoche, quam primum curam susceperis, fac intelligas, quodnam pro tota dioecesi Rituale ab Episcopo praescriptum sit, Romanum commune, an aliquod Dioecesi proprium, et quodcunque praescriptum fuerit, ad unguem observa. (cf. Lig. de sacr. n. 140. 710. 401. C. Pr. Vien. t. 3. c. 1. Instr. Eyst. p. 78. 169. u. A.; Catalan. ad Rit. Rom. bei Bouvry 1. p. 54. Note; Katholik 1861. Juli.

[1]) Maier l. c. p. 18. — [2]) Selbst bei der eigentlichen Form der Sacramente hebt nicht jede Veränderung der Worte schon die wesentliche Dieselbigkeit der Form auf. Cf. Cat. Rom. p. 2. c. 6. qu. 6. (Extr. Unctio.) Omnes ecclesiae eam formae rationem retineant, qua omnium mater et magister s. Ecclesia Romana utitur; nam etsi aliqui nonnulla verba immutant, cum pro „Indulgeat tibi Deus", ponunt: „Remittat," vel „pariet" interdum etiam, „sanet, quidquid commisisti": tamen quoniam nulla fit sententiae immutatio, constat **eandem** ab omnibus formam religiose observari. Um so mehr wird dieß bei den minder wichtigen Gebetsformeln und übrigen Ceremonien der Fall sein; Paul V. hat nicht ausdrück-

Münchener Diöcesan-Ritual wurde in der neuen Auflage 1839 dem Klerus mit den Worten des Pastoralschreibens in die Hände

---

lich eine wortwörtliche Annahme des Rit. Rom. befohlen. Wenn die Abweichungen der Diöcesan-Rituale auch nicht eine ausdrückliche Approbation aufweisen können, so kann man doch auch nicht sagen, daß sie überhaupt gar nicht approbirt oder gar nicht zulässig seien: es giebt auch eine stillschweigende Approbation oder Duldung. Cf. Gardellini Comm. in Instr. Clem. §. 31. n. 19. Die von Maier (l. c. p. 16.) für die strengste Verbindlichkeit der vollständigen Beobachtung der Rubriken des Rit. Rom. vorgebrachten Gründe sind nicht über alle Einwendung erhaben. a. Das Conc. Rom. 1725 l. c. giebt Erklärungen und Verordnungen für die Bischöfe des Kirchenstaates und einiger benachbarten Kirchenprovinzen —, wo das Rit. Rom. eingeführt ist —, nicht für andere Diöcesen der katholischen Welt, wo Diöcesanrituale von den Ordinarien vorgeschrieben sind. b. Die von der S. R. C. 10. Jan. 1852 ad 4 gegebene Entscheidung konnte nicht anders als verneinend sein, wenn man dem Apostolischen Stuhle nicht die oberste gesetzgebende Gewalt in Sachen des Cultus absprechen wollte: mit Recht muß im Allgemeinen geleugnet werden, daß der Wille des Bischofes schon ein hinreichender Dispensgrund sei, die Vorschriften des Rit. Rom. nicht zu befolgen; daraus folgt aber nicht, daß dieß niemals und in keinem Falle möglich sei. c. Der in einer Zuschrift S. R. C. 7. Sept. 1850 eingeschaltene Satz „Rituali Romani leges universalem afficiunt Ecclesiam" darf nicht gepreßt werden. Sind alle Rubriken des Rit. Rom. leges? Verpflichtet das Rit. auch die orientalische Kirche (universalem eccl.)? Ist afficiunt gleichbedeutend mit „verpflichten" „zur vollständigen Beobachtung verpflichten?" Wer zu viel beweisen will, beweist Nichts. d. Mit dem Verbote aller Zusätze, welche zum Röm. Rituale ohne Approbation der S. R. C. gemacht werden, ist nicht verboten, daß in den Diöcesanritualen etwas mehr stehe als im Rit. Rom. Z. B. die Benedictio aquae, quae fit in Vig. Epiph. ist in dem dem Röm. Rit. vorgedruckten Decrete der S. C. Indicis als Zusatz zum Röm. Rituale verboten, weil sie nicht ein Theil des von Paul V. approbirten Rituals ist, doch will Bened. XIV. (de beat. 4. p. 2. c. 20. n. 59.) deßwegen den in einigen alten Kirchen üblichen alten Ritus der Wasserweihe in vig. Epiph. durchaus nicht verwerfen. Cf. Bened. XIV. Const. Allatae n. 29. Opportune monet Episcopos, in quorum dioeceses longo abhinc tempore nonnulli ritus (v. g. aquae benedictio in Vig. Ep.) ab Ecclesia graeca manantes irrepserint, ut illos de medio tollere **tantopere non contendant**, ne turbae excitentur, et **ne videantur improbare rationem agendi Sedis apostolicae**, quae ritus illos irrepsisse cum optime noverit, eosdem tamen servari et frequentari permisit.

gegeben: Antecessorum nostrorum vestigia secuti, nec vetera sine causa urgente immutare, nec aliquid Rituali Romano **prorsus** alienum admittere, nec iis, quae ex antiquo usu dioecesi Nostrae peculiaria sunt, derogare, nonnulla tamen emendare aevique genio non aliter ac res ipsa postulare videbatur accomodare decrevimus. Aehnlich viele Andere. Wir glauben, daß dadurch dem Wunsche des Tridentinum (p. 28. N. 3) und der Mahnung Paul V. entsprochen, und sicher kein Gebot verletzt wurde. Um der größeren Einheit und Gleichheit willen wäre freilich mit Gousset zu wünschen, daß das Römische Ritual in allen Diöcesen genau befolgt würde, und es wäre dieß um so leichter zu bewerkstelligen, als die Particularrituale im Allgemeinen bis auf unbedeutende Puncte rücksichtlich der Benedictionen und der Spendung der Sacramente conform sind.[1]) — β. Die Decrete. Da die S. R. C. auch gesetzgebende Gewalt hat, so kann sie natürlich auch unvordenkliche Gewohnheiten aufheben; jedoch ist auch hier, wenn sie diesen Willen hat und klar ausspricht, noch immer eine Gegenvorstellung, Darlegung der näheren speciellen Verhältnisse und Erlangung eines Indultes möglich. Daß aber alle, oder auch nur alle decr. gen. an sich jede (auch unvordenkliche) Gewohnheit derogiren, auch dann, wenn dieses nicht ausdrücklich erklärt wird, ist an sich unwahrscheinlich und in der Entscheidung S. R. C. 11. Sept. 1847 ad 16 wenigstens nicht klar ausgedrückt, daher in praxi noch nicht als im Gewissen verpflichtende Regel anzunehmen.[2])

d. Besondere Umstände. — Außer jenen Fällen, wo die

---

e. Was endlich die Benedictionen der bloß von den Ordinarien approbirten Diöcesanrituale anbelangt, so können nach Entscheidungen der S. R. C. bloß jene Benedictionen angewendet werden, welche dem Rit. Rom. conform sind (7. Apr. 1832) und sonst keine anderen, es sei denn, daß ihre Approbation von der S. R. C. feststeht (25. Mai 1835): die dem Röm. Rituale conformen Benedictionen sind somit im Allgemeinen approbirt; daß die vom Ordinarius herausgegebenen Benedictionen aber denen des Röm. Rit. conform, somit approbirt sind, und wenigstens bona fide gebraucht werden können, hat der Untergebene so lange zu präsumiren, als bis ihm die Nichtconformität nicht offenbar ist.

[1]) Gousset, theol. mor. 2. n. 55. — [2]) S. R. C. 11. Sept. 1846 ad 16. Cf. Lig. de leg. n. 109. Id. morale syst. Katholik 1860. Febr.

Localgewohnheiten gesetzlich approbirt oder wenigstens geduldet werden (a — c), hat die Gewohnheit auch da, wo die reformirten liturgischen Bücher aufgenommen wurden, noch immer eine gewisse Kraft. Vor Allem ist sicher, daß bei Gewohnheiten, welche secundum oder praeter rubricas et decreta sind, präsumirt wird, der Apostolische Stuhl sei ihnen günstig;[1]) dieß ist auch anzunehmen, wenn sie an sich vernünftig, und nicht sicher contra rubricas sind.[2]) In Betreff der Gewohnheiten, welche den Rubriken und Decreten sicher entgegenstehen, ist zu bemerken: Einige Rubriken lassen niemals weder eine Derogation noch Suspension zu;[3]) auch ist — wie es sonst gewöhnlich bei menschlichen Gesetzen der Fall ist[4]) — nicht im Allgemeinen erklärt, daß eine entgegenstehende, sonst rechtmäßige Gewohnheit sie derogiren könne, vielmehr ist dieser legale Consens in Betreff des Missale, Caeremoniale, Breviarium und Pontificale ausdrücklich verweigert;[5]) jedoch finden wir, daß in einigen Fällen auch eine den Rubriken dieser Bücher entgegenstehende Gewohnheit mittelst persönlichen Consenses, sc. durch ausdrückliche Erklärung der S. R. C. rechtmäßig wird,[6]) oder die Beobachtung einer Rubrik außer Uebung kommt.[7])

So schwer indeß eine allgemeine Derogation eintreten kann, so kann doch die Suspension der Rubriken und Decrete leichter und auf erlaubte Weise eintreten: denn die sofortige pünctliche Beobachtung aller liturgischen Vorschriften ist zuweilen für den Geistlichen rein unmöglich, zuweilen für die Gläubigen ein Gegenstand des Anstoßes und Aergernisses; letzteres gilt namentlich von jenen gottesdienstlichen Gebräuchen, an welche das Volk von jeher gewohnt ist, an die es hängt, und die es liebt.[8]) Wenn daher auch die päpst-

---

[1]) Bouvry l. p. 34. — [2]) Bouvry l. c. Gardell. ad n. 4474. Consuetudines laudabiles et rationabiles servari licite possunt, quamvis plane non conveniant cum regulis contentis in Caeremoniali Episcoporum, Rituali Romano aliisque liturgicis codicibus. — [3]) Lig. de sacr. n. 377. — [4]) Lig. de leg. n. 107. Bened. XIV. S. D. l. 13. c. 5. n. 5. — [5]) Bouvry l. p. 40—48. — [6]) Rubr. Miss. tit. 8. c. 9. 11. S. R. C. 12. Nov. 1831 ad 2. Servetur cujusque loci consuetudo. S. R. C. ib. ad 21. Gardellini ad n. 4473. Bouvry l. p. 52—53. — [7]) Z. B. die Sanctuskerze (Lig. l. 6. n. 394.), die Purification der Communicanten (Maier l. c. p. 443. Note 1.). — [8]) Das Conc. Pr. Rem. l. c. zählt unter anderen zu duldenden Localgewohnheiten auch auf: consuetudines, quae aedificationi

lichen Constitutionen, die Decrete der S. R. C. in Betreff des Ritus allein vom Willen des Papstes ihre verbindende Kraft erlangen und nicht von der Annahme der Untergebenen abhängig sind,[1]) so können die Bischöfe doch unbeschadet der schuldigen Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl theils Gegenvorstellungen machen oder auf Grund der bestehenden Gewohnheit ein Indult nachsuchen,[2]) theils mit der Ausführung zögern. Durch dieß Zögern wird das Gesetz nicht aufgehoben, oder für nicht verbindlich erklärt, sondern der Mißbrauch nur geduldet, um größere Uebel zu hindern.[3])

Daß der Apostolische Stuhl diesem Verhalten wenigstens stillschweigend zustimme, ist um so eher anzunehmen, als es ganz jener Klugheit, Mäßigung und Sanftmuth gemäß ist, welche er selbst in ähnlichen Fällen beobachtet. Hiervon nur ein paar Beispiele. Durch Territorialveränderung fielen 23 Pfarreien Mailands der Diöcese Novara zu; der Erzbischof von Novara wollte, daß sie den bisher bei ihnen üblichen Ambrosianischen Ritus verlassen und den in seiner Diöcese eingeführten Römischen Ritus annehmen sollten; sieben bis acht Pfarreien weigerten sich, neun gaben gleichsam nothgedrungen nach, die übrigen waren leichter zufrieden; auf die Anfrage, wie der Erzbischof jene wenigen Widerstrebenden zur Erfüllung seines Willens anhalten sollte, wurde entschieden: Licet ritus Ambrosianus laudabilis et rationabilis sit, cum tamen *magis congruat* Romanum inducere in paroeciis nuper unitis Dioecesi Novariensi; ideo S. C. insinuandum censet Antistiti, ut *mediis* adhibitis, quae *magis ei opportuna* videbuntur, *quin expresse praecipiat, allicere*

---

fidelium haud nocentes, sed faventes eorumque moribus, aut indoli aut affectui tam alte infixae sunt, ut absque magna ipsorum molestia et repulsione suprimi nequeant. Cf. S. R. C. 23. Aug. 1794. *Gard.* ad n. 4424.; 4441 ad 9.; 4474 ad 13.; 4487. Ignorant quandoque habendam esse rationem *consuetudinis* vel immemorabilis, vel legitime inductae et *difficillime* sine *offensione* et *scandalo abrumpendae.*

[1]) *Bened.* XIV. S. D. 9. c. 8. n. 3. — [2]) S. R. C. 11. Sept. 1847 ad 16.; 12. Nov. 1831 ad 2. 19. 24. Ein großes Indult S. R. C. 22. Juli 1848. n. 4969. — [3]) *Bouvry* l. c. p. 36. (n. 8.) Selbst die Clausel: *tollatur abusus, elimandus abusus,* verpflichtet nicht zu *sofortiger* Beseitigung. Aliud enim est declarare, aliquid esse abusum, ac proinde aliquando tollendum, aliud, definire tempus et modum e medio tollendi abusum.

potius studeat parochos et plebem praefaturum paroeciarum ad ritum Romanum amplectendum.[1]) Auch ist das Verhalten bekannt, welches Rom gegen die nicht approbirten, gänzlich unberechtigten, im 17. und 18. Jahrhunderte eigenmächtig eingeführten, französischen Liturgien beobachtet hat. Rom hat sie nie positiv gebilligt, aber um größere Uebel zu verhindern, ad tempus geduldet;[2]) es hat eine Rückkehr zur Römischen Liturgie gewünscht, den Wunsch ausgedrückt,[3]) diejenigen besonders belobt und mit Privilegien begünstigt, welche eifriger das Werk der Wiedereinführung des Römischen Ritus betrieben und durchsetzten,[4]) Andere censurirt, welche demselben hindernd in den Weg traten;[5]) einseitige Ausreden abgeschnitten, Nichts geduldet, wodurch die Einführung der liturgischen Einheit erschwert wurde —,[6]) aber in Anbetracht der Umstände nie die Gewissen beunruhigt oder ausdrücklich die Einführung befohlen und auf sofortige Abschaffung aller entgegenstehenden Gebräuche gedrungen.[7]) Das Verfahren des Apostolischen

---

[1]) S. R. C. Mart. 1821. Man lese darüber die gründlichen Gutachten der Theologen bei Gardellini ad n. 4430. — [2]) Solches Dulden kommt auch in manchen anderen Fällen vor; z. B. Benedict XIV. schreibt an den Bischof von Breslau 17. Sept. 1750. „Wir antworten, daß wir mit einem positiven Acte dieß (die Bewilligung der Dispense an Irrgläubige) nicht billigen können; wir können aber hierüber das Auge zudrücken und werden es auch thun, und fügen Ihnen hinzu, daß unser Wissen und unsere Duldung hinreichend ist, Ihr Gewissen hiebei zu beruhigen, besonders da man in dieser Angelegenheit, von welcher es sich handelt, auf kein Hinderniß weder im göttlichen noch im natürlichen, sondern allein im kanonischen Rechte stößt" (Theiner, Zustände der kath. Kirche. Schlef. 2. p. 76.). — [3]) Greg. XVI. ad Arch. Rem. — [4]) Ib. — [5]) Es wurden z. B. mehrere Broschüren gegen die Schriften von Guéranger auf den Index gesetzt. — [6]) P. R. C. 10. Jan. 1852 in Cenom. (1—4.) — [7]) So auch die von Rom bestätigten Prov. Conc. C. Prov. Rem. 1849. Cesset periculosissima illa libros liturgicos commutandi facilitas, haud ita pridem apud nos invecta. Curabunt Episcopi, ut, ubi opportuna idoneaque fuerit occasio, Brev. et Miss. R. usus in omnibus nostrae Provinciae Ecclesiis salubri ordinatione reviviscat, nisi tamen aliqua sit Ecclesia, quae exceptionis a Pio V. determinatae privilegio potiatur (Tit. 3. c. 8). Conc. Pr. Aven. 1849. Curabunt, ut quando idonea data fuerit occasio, R. Miss.. usus reviviscat et accurate servetur. Interea nihil in privatis liturgicis innovetur, quod litur-

Stuhles ist theils ein treues Abbild der Führungen der göttlichen Vorsehung, welche in Durchführung all ihrer Pläne nicht bloß ihre Macht, sondern auch ihre Weisheit offenbart,[1]) theils ein vollkommenes Vorbild für die Bischöfe und Priester.[2]) Kann oder soll eine Gewohnheit nicht ausdrücklich approbirt werden, so ist große Vorsicht anzuwenden, und eine Besserung oder Aenderung mit Sanftmuth zu erstreben.[3]) Der heilige Augustin sagt: Mutatio consuetudinis, etiam quae adjuvat utilitati, novitate perturbat;[4]) weßhalb nicht selten Etwas einstweilen zu dulden ist, und selbst wegen der Gewohnheit endlich die Approbation erlangen kann.

Das Urtheil, ob mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der fraglichen Rubrik und auf die aus der Beseitigung der bestehenden particularen Gebräuche sich ergebenden Schwierigkeiten, der Mißbrauch zu dulden sei oder nicht, steht zunächst dem Bischofe zu: er hat zwar nicht die höchste Auctorität, aber doch eine Auctorität; dem Bischofe liegt es ob, für den Cult zu sorgen,[5]) an den Bischof weis't die S. R. C. den, der um Beobachtung der Riten in Besorgniß ist,[6]) von den Bischöfen, als den Sacrorum antistites, erwartet der Apostolische Stuhl die allmähliche Beseitigung jener Gebräuche, welche den liturgischen Anordnungen der Kirche ganz und gar nicht entsprechen,[7]) und, wenn der Bischof auch nicht Richter sein kann, um Zweifel über die heiligen Riten zu lösen, so ist er doch der Wächter und Executor der kirchlichen Gesetze, der die Bedürfnisse seiner Heerde gewöhnlich am besten kennt, und welchem gewöhnlich auch vom höchsten Hirten nur

---

giae Romanae instaurationi obstet (Tit. 2. c. 7.). Cf. Gousset, theol. mor. 2. n. 698.

[1]) Bern. super Missus est, hom. 2. n. 13. — [2]) Suarez, comm. in p. 3. t. 3. disp. 15. sect. 3. Cavendum est in hujusmodi mutationibus scandalum, et pro temporum ac locorum opportunitate semper est habenda ratio divini cultus et fructus animarum. — [3]) C. 1. d. 44. Non aspere, quantum existimo, non duriter, non modo imperioso ista tolluntur: magis docendo quam jubendo, magis monendo quam minando (Aug.). — [4]) Aug. ep. 54. n. 7. — [5]) Trid. Sess. 21. c. 8. de ref. Quaecumque in dioecesi ad Dei cultum spectant, ab Ordinariis diligenter curari atque iis, ubi potest, provideri aequum est. — [6]) S. R. C. 17. Sept. 1822 ad 1. Adeundus loci Ordinarius. — [7]) Pius IX. Schreiben vom 22. April 1861 an Maier.

die Weisung gegeben wird, opportunis remediis den Vollzug der Decrete zu bewirken.[1]) Daraus folgt, daß, wenn einer Rubrik ein allgemeiner, in der Diöcese oder gar in einem ganzen Lande üblicher (etwa im Diöcesanrituale bestätigter) Gebrauch entgegensteht,[2]) ein Privater ihn nicht ohne Berathung des kirchlichen Obern beseitigen darf, da dieser Obere ja hinlänglichen Grund haben kann, jenen Mißbrauch zeitweilig zu dulden, oder deßhalb die S. R. C. zu befragen oder von ihr ein Privilegium zu erwirken.[3]) Ist eine öffentliche nicht zu billigende Gewohnheit in einem ganzen Lande, in einem ganzen Bisthume verbreitet, so schwimmt der Einzelne fast allezeit vergebens gegen den Strom, und er wird abwarten müssen, bis der Bischof Mittel und Anstalten trifft und opportunis remediis dahin wirkt, daß die Erlasse der S. R. C. zum Vollzuge gelangen;[4]) hier vermag selbst der Einzelne nichts; würde er beginnen, würden einige folgen, andere nicht, so steigt die Verwirrung noch mehr: das ist selbst nicht Sache des einzelnen Bischofes, es wird die der Provinzialsynoden sein.[5])

---

[1]) S. R. C. 11. Juni 1605. Bouvry l. c. p. 36. — [2]) Cf. Bened. XIV. S. D. l. 12. c. 7. n. 7. Opus est annotare, aliqua interdum a sacris Urbis congregationibus edi responsa, quae licet Juri communi sint conformia, non tamen labefactant contraria Synodorum statuta, quae alicubi justis de causis vigeant, neque ab istis in posterum servandis quempiam excusant .... wozu Marchat bemerkt: Quod bene notandum est contra quosdam, qui zelo indiscreto propter compendiosa declarationum susque deque omnia invertere volunt cum maxima difformitate in actionibus, obligationibus, divinis officiis et caeremoniis ac ritibus, sed si immutanda sunt quaepiam in dioecesi recepta et usu formata, expectandum erit mandatum Ordinarii. — [3]) Bouvry l. c. p. 53. — [4]) Maier l. c. p. 36. — [5]) Katholik 1861. p. 205. Um der praktischen Wichtigkeit der Sache willen verweisen wir auch noch auf das Beispiel von Bescheidenheit, welches uns der ausgezeichnete Liturg, Herausgeber und Commentator der Decrete der Ritusconr. Gardellini — in Betreff der Beurtheilung der den Decreten entgegenstehenden Gewohnheiten giebt. Instr. Clem. §. 21. n. 13. Mos contrarius invaluit, qui universalis evasit.. Absit, ut morem hunc a Praesidibus non improbatum sugillem ... §. 31. n. 19. Usus invaluit, eum tolerant ecclesiastici praesules, forte sine populi offensione nequiret intercipi. Equidem ei non assistit antiqua et universalis praxis, quae juris dispositioni innititur ... tamen, si non expresse, quadam tamen acquiescentia et tolerantia cantari .. permittuntur. Ib. n. 23.

Handelt es sich aber um einen particularen rubrikenwidrigen Gebrauch in einer Pfarrei, so kann und muß der Pfarrer ihn beseitigen; es sei denn, daß er unter reiflicher Erwägung aller Umstände glaubt hinlänglichen Grund zu haben, ihn entweder eine Zeit lang zu dulden oder den Obern zu befragen oder ein Indult nachzusuchen. Wenn jedoch der Ordinarius mit genauer Kenntniß der Sachlage auf die Durchführung der liturgischen Vorschrift besteht, so muß der Pfarrer durchaus gehorchen —, wie auch der Bischof etwas nicht länger toleriren darf, was der Apostolische Stuhl unter gleichen Verhältnissen (d. h. mit genauer Kenntniß der ganzen Sachlage) gleich beseitigt wissen will und gleich zu beseitigen befiehlt. [1])

9. IV. Die Rubricisten. — Consulantur rubricistae, antwortet zuweilen die S. R. C. Sie interpretiren die Rubriken und die Decrete, und urtheilen über ihre Anwendung in Bezug auf die bestehenden Gewohnheiten. Sie haben keine authentische Interpretation zu geben, gehen namentlich in dem Urtheile über den Sinn und die Anwendbarkeit der Decrete und in dem Urtheile über die Gewohnheiten oft weit auseinander; sie haben indessen doch mehr oder weniger Auctorität. Bouvry gibt folgende Regeln:

a. Scheint ihre sententia communis dem Sinne der Kirche und der Vernunft entsprechend, so wäre es an sich verwegen, von ihr sich zu entfernen, wohl aber könnte man aus einem speciellen Grunde etwa wegen des Gebotes der Obern oder der Gewohnheit davon abgehen. b. Sobald die Kirche eine Frage löst, hört alle Probabilität der entgegengesetzten Meinung auf. c. Eine Meinung, welche von angesehenen Autoren theils vertheidigt, theils bekämpft wird, und nicht sicher oder fast sicher einer Rubrik oder einem Decrete entgegensteht, hat keine Gesetzeskraft, kann befolgt oder auch nicht befolgt werden. d. Die Rathschläge einiger Rubricisten über einen, gesetzlich nicht bestimmten Modus, sind nicht bindend; man kann an sich einen beliebigen wählen, doch muß man

---

Absit, ut velim turbas movere ac damnare consuetudinem, quae licet minus conveniat, ritus tamen substantiam non laedit. Cum autem eadem consuetudo bene multis Ecclesiis obtineat, difficillimum esset, eandem penitus eliminare.

[1]) Bouvry l. c. p. 53—55. Catal. Tit. 1. 16. in Rit. Rom. (bei Bouvry) l. 9. c. 8. n. 4—9. Bened. XIV. S. D.

auch oft auf Conformität schauen, um in äußeren, in die Augen fallenden Dingen kein Aergerniß zu geben.[1])

Der Magister caeremoniarum hat keine gesetzgebende Gewalt; er thut wohl daran, wenn er sich dessen stets bewußt bleibt und nicht in unbescheidenem Eifer die schwierigsten Fragen wie einen Knoten zu durchhauen sich anmaßt, deren Lösung einen praktischen Blick, gesundes Urtheil und oft auch eine gründliche Kenntniß des kanonischen Rechtes, also etwas mehr voraussetzt, als bloß das Was? der Rubriken zu kennen und ein Directorium anfertigen zu können. Er hat die Beobachtung der Rubriken zu überwachen, kann zur Befolgung derselben Mahnungen und Rathschläge geben, den Bischof auf Fehler aufmerksam machen, und soll selbst mit einem guten Beispiele vorangehen. Faciat modeste, et discrete, submissa voce, ac solo nutu, si fieri possit, quaecunque agenda sint, demonstrans; non discurrat velociter, non caput volvat, aut manus jactet indecenter. Caveat, ne in suis actibus affectionis vitio notetur, sed quidquid aget, cum gravitate et congruente mora, ac cum decoro corporis gestu ita peragere curabit, ut caeteris devotionem, et reverentiam pariat, ipseque ab omnibus commendari mereatur.[2]) Eine dieser moralischen Verpflichtung entgegenstehende Gewohnheit, wenn sie auch allgemein verbreitet und althergebracht wäre, kann nie löblich werden und Rechtskraft erlangen, ist und bleibt stets — abusus eliminandus.

10. Da uns die Quellen der Liturgik länger beschäftigt haben, verzichten wir darauf, einen historischen Ueberblick ihrer Literatur zu geben; diese ist ohnehin fast unübersehbar. Wir werden gelegentlich einige Werke angeben, und verweisen hier nur auf die Bibliothek von Zaccaria und auf Guéranger, welcher sie noch mehr vervollständigt hat. Unter den Deutschen hat Lüft eine genetische Entwickelung der Liturgie versucht. Bei Hnogek, Fluck u. A. wird die Literatur mehr (nur theilweise und einfach) aufgezählt. Unter den Pastoralisten ist die Liturgik am besten von Amberger und Probst bearbeitet worden.[3])

---

[1]) Bouvry l. c. p. 56—57. — [2]) Caerem. Ep. 1. 7. — [3]) Zaccaria, bibl. ritualis. Rom. 1776 sq. Lüft, Lit. 1. Hnogek, Lit. 1. p. 204. Fluck l. c. 1. p. 23. Amberger, Pastoral. Bd. 2—3. Probst, Eucharistie; Brevier; Sacramentalien u. s. w. Guéranger, inst. lit. 3. tom. Guéranger scheint in Deutschland weniger bekannt zu sein, als er es verdient. Der Würzburger Thesaurus librorum rei cath. scheint sein Hauptwerk (Institutions lit.) gar nicht, die dadurch veranlaßten Controversschriften aber nur dem Titel nach zu kennen, und selbst diesen mißverstanden zu haben: wenigstens können wir uns sonst nicht erklären, wie er jene (instit. lit.) gar nicht

Allgemeiner Theil der Liturgik.

Bevor wir speciell einen jeden einzelnen Hauptbestandtheil der Liturgie als ein Ganzes für sich erklären, handeln wir zuerst im Allgemeinen A. von den Gegenständen des religiösen Cultus und B. von den Grundformen, in welchen die einzelnen Cultacte erscheinen.

A. Die Gegenstände des religiösen Cultus.

§. 73. Begriff und Eintheilung des Cultus.

1. Das Wort Cultus bezeichnet im allgemeinsten Sinne Hochschätzung, Verehrung, Anerkennung der Vorzüge eines Gegenstandes—, gewöhnlich aber nur die religiöse Verehrung[1])—,

---

anführt, diese (défense des instit. lit.; nouvelle défense) zwar citirt, aber Guéranger nach Lüft und selbst nach Schmid setzt, und von ihm sagt, daß er die Apologetik der Liturgie (!) im Auge habe.

[1]) Die religiöse Verehrung wird verschieden bezeichnet: Adorare, honorare, venerari, colere, laudare, glorificare, revereri. Streng genommen liegt in dem adorare nicht bloß eine einfache Ehrfurchtsbezeigung, sondern auch ein Zeichen der Unterwürfigkeit, eine Anerkennung der Vorzüge des Geehrten; honorare, colere, venerari werden gleichbedeutend gebraucht, sind allgemeiner als adorare, und können auch auf den Gleichgestellten bezogen werden, Rom. 12, 10, während adorare sich nur auf einen Höheren beziehen läßt, Thom. 2, 2. qu. 103. art. 1. 2. Laudare ist ebenfalls eine Art zu ehren, und wird in Verbindung mit der schuldigen Unterwürfigkeit und Anerkennung der Vorzüge zur adoratio. Glorificare ist ein specielles laudare, wenn dieses nämlich bei Anderen den guten Ruf, die Hochschätzung des Gelobten bewirkt, gloria-clara cum laude notitia. Aug. Quaest. l. 83. qu. 31. Revereri bezeichnet im strengsten Sinne eine Art Scheu oder Furcht, wird aber auch oft metaphorisch gebraucht, um nicht die Furcht, sondern die Ehrfurcht oder die adoratio kund zu geben, die der Untergebene dem Obern zum Zeichen seiner Herrschaft oder Majestät erweist — und dieß deßhalb, weil sie oft aus Furcht hervorgeht, oder weil die Furcht selbst eine Anerkennung der Größe des Anderen ist, und weil sie aus dem

welche sich nicht, wie die rein menschlichen, bürgerlichen, politischen Ehrfurchtsbezeigungen, auf Vorzüge und Vollkommenheiten in der natürlichen Ordnung der Dinge, sondern auf Gegenstände übernatürlicher Ordnung bezieht. Sie umfaßt a. die Verehrung Gottes; diese ist immer ein religiöser Cult, wenn auch Gott bloß als Urheber der Natur in Betracht kommt; denn auch so ist doch Object und Grund der Verehrung etwas Heiliges; b. dann die Verehrung der Diener Gottes, welche durch die Gnade oder Glorie der göttlichen Natur theilhaftig geworden; und c. die Verehrung der Personen und der Gegenstände, welche für den Dienst Gottes eigens bestimmt sind, oder sofern sie sich überhaupt auf Gott beziehen.[1])

2. Die wahre religiöse Verehrung (— denn von dem erheuchelten, oder abergläubischen Culte ist hier nicht die Rede —) ist a. entweder eine innere, z. B. wenn man mittelst der Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, der Furcht und Ehrfurcht bloß innerlich Gott gegenüber, seine Majestät bezeugt oder anerkennt, oder eine äußere, wenn der Cult durch äußere, sinnlich wahrnehmbare Acte geschieht. b. Rücksichtlich des Objectes und der Vorzüglichkeit des zu verehrenden Gegenstandes ist die religiöse Verehrung entweder eine solche, die Gott allein gebührt, (latria, religio) oder eine Verehrung gegen Geschöpfe (dulia) und diese, entweder je nach der größeren oder geringeren Vorzüglichkeit derselben eine größere (hyperdulia — nach dem jetzigen Sprachgebrauche nur von der Verehrung der allerseligsten Gottesmutter gebraucht —), oder geringere (dulia)[2]). Die Gottesverehrung,

---

Willen, den Höhergestellten zu ehren, erweckt wird. — Doch werden diese verschiedenen Ausdrücke bei den Vätern und Theologen oft ohne Unterschied gebraucht, und man muß hier besonders nicht auf das Wort allein, sondern auf den Sinn sehen, welcher nach der Lehre der Väter und Theologen mit demselben zu verbinden ist. Suarez z. B. gebraucht in der ganzen Lehre von der religiösen Verehrung gewöhnlich den Ausdruck adoratio, ohne damit auch nur im entferntesten Sinne, immer von einer eigentlichen Anbetung nach unserer gewöhnlichen Auffassungsweise reden zu wollen. Cf. Suarez in Thom. p. 3. t. 1. disp. 51—55.

[1]) Cf. Fr. de Sales, l'étendart de la s. croix (avant-propos) und l. 4. — [2]) *Λατρεία* und *δουλεία* werden im Griechischen durcheinander gebraucht. Es giebt weder im Griechischen noch im Lateinischen ein Wort, welches seiner

und die Verehrung der Engel und Heiligen sind wesentlich von einander unterschieden; wenn auch oft die äußeren Acte der Verehrung bei beiden übereinstimmen, so doch nicht die inneren Acte und die Intention. Der Cult wird wegen der Vorzüglichkeit (excellentia) geleistet; diese aber ist bei Gott wesentlich anders excellentia increata), als bei den Geschöpfen (excellentia creata.) c. Der Cult ist entweder ein absoluter oder ein respectiver; durch jenen wird Etwas um seiner selbst willen oder um seiner inneren Vorzüglichkeit willen geehrt, bei diesem wird Etwas nicht an sich, sondern nur um eines Anderen willen, sc. um der Vorzüglichkeit dessentwillen geehrt, mit welchem es in einer bestimmten Beziehung oder Verbindung steht. Gott kann nicht relativ, das vernunftlose Geschöpf nicht absolut verehrt werden; bei den vernünftigen Geschöpfen kann eine absolute und eine relative Verehrung Statt finden.

3. Wir wollen nun näher die Gegenstände des Cultus, den Grund und die Art und Weise ihrer Verehrung angeben.

§. 74. Die Verehrung Gottes.

1. Daß Gott über Alles ehrwürdig sei, bedarf keines Beweises: wegen seiner höchsten Herrschaft über alle Geschöpfe gebührt ihm ein ganz besonderer, an und für sich und absolut keinem Geschöpfe mittheilbarer Cult. Dominum Deum tuum adorabis et illi soli servies.[1]) Aber es ist näher zu erklären I. in welch' verschiedener Weise die Gottesverehrung stattfindet, und ob sie selbst in sich nur Eine oder eine mehrfache sei; II. worin die Gott ausschließlich gebührende und zu erweisende Ehre bestehe; III. was dießfalls Praxis der Kirche im öffentlichen Culte sei.

---

ursprünglichen Bedeutung nach speciell den Gott schuldigen Cult bezeichnet (ausgenommen etwa das zusammengesetzte θεοσεβεία). Erst durch die Theologen wurden den unbestimmten Ausdrücken bestimmte Bedeutungen unterlegt, und zur Bezeichnung des Gott wegen seiner höchsten Majestät schuldigen Cultus das Wort λατρεία bestimmt: theils, weil es an sich eine sehr große Ehrfurcht bezeichnet, theils, weil die meisten Väter es in diesem Sinne gebrauchten, wie umgekehrt der den falschen Göttern erwiesene Cult gewöhnlich ἰδολολατρεία heißt.

[1]) Matth. 4, 10. Deut. 6, 13.

2. Es gibt viele und verschiedene Titel, weßhalb wir verpflichtet sind, Gott zu verehren: seine höchste Glorie und Heiligkeit, seine absolute Gerechtigkeit, Weisheit, Macht, Barmherzigkeit, überhaupt jede seiner Vollkommenheiten, seine große Güte, seine Wohlthaten, seine höchste Herrschaft über uns Menschen, seine Verheißungen, unsere Sünden u. s. f.; aber die Tugend der Gottesverehrung ist nur Eine: religio est una virtus,[1]) weil der adäquate Grund derselben ein einziger ist, nämlich Gott als erstes Princip aller Dinge, oder die aus allen göttlichen Attributen[2]) constituirte divina excellentia. Die Verehrung einer Eigenschaft Gottes, z. B. der Heiligkeit, ist eben so wesentlich Gottesverehrung, als wenn wir Gott an sich unsere Huldigung darbringen: denn wenn wir auch nach unserer Auffassungsweise die Attribute Gottes unterscheiden, so sind sie doch in Wirklichkeit schlechthin absolut, ungeschaffen und weder unter einander, noch von der Wesenheit Gottes getrennt. Deßgleichen ist die Verehrung Gottes als unseres Schöpfers, Erlösers, ebenso wesentlich Gottesverehrung, als wenn wir Gott an sich anbeten: denn die bestimmte Wohlthat, das durch die Schöpfung und Erlösung uns verliehene und geschaffene Gut ist nur die Veranlassung unserer Verehrung, ihr eigentlicher Grund liegt in der höchsten Macht und Herrschaft, die der Schöpfer, Erlöser in sich hat, also in dem ungeschaffenen Gute, in Gott selbst.

3. Es gibt drei göttliche Personen; aber auch deßwegen sind nicht mehrere wesentlich verschiedene Arten der Gottesverehrung anzunehmen:[3]) denn verehren wir eine göttliche Person an sich, so gibt es nur Eine göttliche Natur, die wir anbeten können; verehren wir sie in ihrer Wirksamkeit nach Außen, so ist eine jede derselben allen Personen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit gemeinsam.[4]) Wie indessen von dem, was allen

---

[1]) Thom. S. 2. 2. qu. 81. art. 3. — [2]) Thom. . . l. c. ad 1. Diversae rationes attributorum concurrunt ad rationem primi principii, quia Deus producit omnia, et gubernat sapientia, voluntate et potentia bonitatis ejus. — [3]) Eph. 4. Unus Deus, una fides. Thom. l. c. ad 1. Tres personae divinae sunt unum principium creationis et gubernationis rerum, et ideo eis una religione servitur. — [4]) Cat. Rom. p. 1. c. 4. qu. 3. n. 1. Illa christianae fidei regula tenenda est: omnia, quae

Personen gemeinsam ist, der Einen Dieß, der Anderen ein Anderes zugeeignet, z. B. dem Vater die höchste Macht über alle Dinge, die Weisheit dem Sohne, die Liebe dem heiligen Geiste zugeschrieben wird, nicht um diese Attribute für die anderen Personen zu leugnen, sondern um eine besondere Eigenthümlichkeit der Einen Person näher zu bezeichnen, so kann auch in derselben Weise Eine Person im Besonderen verehrt werden.

4. Die Verehrung des Menschgewordenen Gottessohnes ist auch eine Gottes-Verehrung: die göttliche Natur muß so verehrt werden, denn sie hat durch Annahme des Fleisches nicht aufgehört göttlich zu sein; der menschlichen Natur gebührt diese Verehrung propter unionem hypostaticam. Diese Wahrheit wird durch Schrift [1]) und Tradition [2]) bestätigt. Auf dem Wege der Speculation lassen sich freilich verschiedene Arten denken, wie die Menschheit Christi als solche verehrt werden könnte (— a. wie der Gottmensch sc. durch Mitanbetung — b. wegen der, kraft der hypostatischen Vereinigung erlangten ganz besonderen Würde und Macht —, c. wegen der ihr verliehenen Fülle der Gnade und Heiligkeit) aber praktisch und moralisch ist Christus immer auf die vollkommenste Weise sc. als Gott zu verehren, besonders in dem öffentlichen Culte. [3])

5. Göttliche Verehrung gebührt auch jedem, mit dem göttlichen Worte unzertrennlich verbundenen Theile der Menschheit Christi. Die Kirche hat die Anbetung des heiligsten Herzens Jesu genehmigt und gegen die Feinde in Schutz genommen; [4])

Deus extra se in rebus creatis agit, tribus personis communia esse, neque unam magis quam aliam, aut unam sine alia agere.

[1]) Joann. 5, 23. Hebr. 1, 6. Phil. 2, 16. Matth. 2, 11. 28, 17. Luc. 24, 32. Apoc. 5, 8. — [2]) Conc. Eph. anath. Cyrilli 8. Conc. Gen. V. can. 9. 12. Constit. Pii VI. Autorem fidei prop. 61—63. — [3]) Suarez, Comm. in p. 3. t. 1. disp. 53. s. 2. — [4]) Pius VI. l. c. prop. 63. Item in eo, quod cultores Cordis Jesu hoc etiam nomine arguit, quod non advertant, sanctissimam carnem Christi aut ejus partem aliquam aut etiam humanitatem totam cum separatione aut praecisione a divinitate adorari non posse cultu latriae; quasi fideles cor Jesu adorarent cum separatione vel praecisione a divinitate, dum illud adorant ut est cor Jesu, cor nempe personae Verbi, cui inseparabiliter unitum est, ad eum modum, quo exsangue corpus Christi in triduo mortis sine separatione aut praecisione

ebenso befördert sie die Andacht der Verehrung des kostbaren Blutes. [1])

6. Das Gleiche ist von der Verehrung der einzelnen Thaten des Gottmenschen zu sagen: es sind Thaten Gottes, ihr Cult ist cultus Dei. Durch Verehrung des Todes Christi wird Gott

---

a divinitate adorabile fuit in sepulchro; captiosa, In fideles Cordis Christi cultores injuriosa.

[1]) Die Verehrung und Anbetung des heiligen Blutes, dieses kostbaren Preises unserer Erlösung, ist als besondere Andacht von Seiten der Päpste durch Ertheilung von Abläßen, Einführung von Officien, Errichtung und Bestätigung von Bruderschaften und Congregationen zu Ehren des kostbaren Blutes mächtig befördert und allgemeiner verbreitet worden. Sie schließt sich nicht nur historisch, sondern auch naturgemäß an die Anbetung des allerheiligsten Frohnleichnams und des allerheiligsten Herzens Jesu an. Faber nennt sie mit Recht „die hervorragende Andacht der dogmatischen Theologie: denn sie ist diejenige, auf welche die Lehre von der Erlösung das größte Gewicht legt" (kostb. Blut p. 359). — Um so überraschender und betrübender war es für uns, bei Veith (Eucharistie p. 92) folgende Stelle zu lesen: „Dankenswerth ist Allioli's Erinnerung (zu Röm. 3, 25), daß im N. T. das Blut Christi soviel als seinen Tod bedeutet, weil nicht im Blute an und für sich, sondern in der Hingabe Christi in den Tod das Verdienst der Erlösung zu suchen, und es daher nur geistlose Tändelei und krasser Mißverstand sei, die Kraft der Erlösung (im materiellen Sinne) in das Blut und die Wunden des Herrn zu setzen. Die tiefe Bedeutung des blutigen Versöhnungstodes bleibt demungeachtet unverkennbar." — Soll damit dem kostbaren Blute nur, sofern es ein (wenn auch noch so bedeutungsvolles) Sinnbild des Erlösungstodes Christi ist, und nicht auch an sich, sofern und weil es mit der Gottheit Christi hypostatisch geeinigt ist, die unendliche Kraft der Erlösung beigelegt werden wollen, so wäre eine solche Behauptung gegen die bewährte Lehre der Theologen, gegen die Lehre und Praxis der Kirche. (Cf. Suarez l. c. disp. 15. s. 6.; t. 2. disp. 47. s. 3. — Clem. VI. c. 2. Unigenitus de poenit. et Remiss. (Extr. comm. 5, 9.) gutta sanguis modica **propter unionem ad Verbum** pro redemptione totius humani generis suffecisset. — Die Officien und mit Abläßen versehenen Gebete. — Pius IX. Redempti sumus. 10. Aug. 1849). Soll aber mit Obigem nur insinuirt werden, als ob die Gläubigen bei der Anbetung des kostbarsten Preises unserer Erlösung das heilige Blut nicht als das Blut der Person des göttlichen Wortes, mit welcher es unzertrennlich verbunden ist, sondern in seiner Trennung von der Gottheit anbeteten, so kann man mit vollem Rechte obige (Note 4) Censur anwenden: Prop. captiosa, in fideles (cordis, sanguinis) Christi cultores injuriosa.

der Sohn geehrt, der den Tod leidet; Gott der Vater, der ihn dem Tode überliefert und seines eigenen Sohnes nicht geschont; Gott der heilige Geist, durch den sich der Sohn unbefleckt Gott opferte.[1]) Das Osterfest enthält eine Gottesverehrung: es wird dadurch Jesus Christus verherrlicht, der aufersteht; Gott der Vater, der ihn auferweckt; und der heilige Geist, durch den er in ein neues Leben getreten.[2]) Ebenso bei der Himmelfahrt und bei allen Geheimnissen des Lebens Christi.

7. Göttliche Ehre ist endlich auch dem heiligsten Altarssacramente zu erweisen: was einfach aus dem Dogma von der wahren, wirklichen und wesenhaften Gegenwart Christi folgt.[3])

Da nun die Verehrung des Gottmenschen und des im heiligsten Sacramente gegenwärtigen Leibes und Blutes des Herrn in der göttlichen Natur der zweiten göttlichen Person begründet ist, so ergibt sich auch hier keine wesentlich verschiedene Art der Gottesverehrung. (n. 3.) — Endlich ist noch zu bemerken, daß es zur Gottesverehrung nicht wesentlich ist, daß man bloß Gott oder eine ungeschaffene Person verehre, sie kann auch bisweilen eine geschaffene Person oder Sache als nächsten Gegenstand der Verehrung haben; aber dieß ist zur Gottesverehrung wesentlich, daß der unmittelbare Grund der Verehrung irgend eines (sonst wie immer beschaffenen) Gegenstandes die excellentia increata Gottes selbst sei. Wenn man z. B. Gott in den Heiligen als seinen Tempeln, als seinen geschaffenen und durch Gnade und Glorie wiederhergestellten Ebenbildern verehrt; wenn man in dem Bilde Gottes das Urbild, oder in einem heiligen, dem Dienste Gottes geweihten Gegenstande Gott selbst und zunächst verehrt;[4]) wenn man in dem Kreuze Jesum Christum, in dem heiligen Namen Jesu den verehrt, der diesen Namen getragen —, so ist dieß ebenso eine wahre Gottesverehrung, als wenn man Gott oder den Gottmenschen unmittelbar anbetet. Die Festtage, an welchen wir das Gedächtniß der Geheimnisse der allerseligsten Gottesmutter oder der Heiligen begehen, sind auch Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit: in der Mutter verehren wir den göttlichen Sohn, in den Heiligen verehren wir Christum, in Christo Gott.[5])

---

[1]) Hebr. 9, 14. Cf. Orat. Missae ante commun. „Domine Jesu Christe, qui ex voluntate Patris, cooperante Spiritu Sancto, per mortem tuam mundum vivificasti.. — [2]) Rom. 1, 14. — [3]) C. Trid. Sess. 13. cap. 5. can. 6. — [4]) Trid. Sess. 25. De inv. SS. Ita, ut per imagines, quas osculamur, Christum adoremus. — [5]) 1. Cor. 3, 23. Vos Christi, Christus autem Dei; Id. 11, 3. Caput Christi Deus. — Cat. Rom. p. 3. c. 4. qu. 15. Feste der Heiligen. In quorum (SS.) victoria Dei bonitas et potentia laudatur.

8. II. Worin besteht nun der nur Gott ausschließlich zu erweisende Cult? — Hier sind innere und äußere Acte zu unterscheiden. Unter den inneren Acten gibt es einige, deren eigentliches und eigenes Object Gott selbst ist: diese können daher auch an sich und ihrer Natur nach bloß auf die Verehrung Gottes bezogen werden, z. B. Acte der theologischen Tugenden, Acte der Reue. Was das Bittgebet betrifft — denn dieß wird seiner Natur nach vom heiligen Thomas mit Recht zu den inneren Acten der religio gerechnet, [1]) — so kann dieß in einer gewissen Beziehung nur auf Gott allein gerichtet werden. Zu Gott beten wir als dem vorzüglichsten Urheber des erwünschten Gutes, das er aus sich gewähren kann: aus sich d. h., welches er durch eigene Kraft verleihen kann, bei dessen Gewährung er, wenn er will, von keinem Anderen abhängig ist, wobei er nicht von irgend welchem gehindert werden kann, wo er selbst durch eigene Kraft und Willen alle Hindernisse beseitigen und alles sonst Erforderliche disponiren kann, damit die Wirkung erfolge; so können wir nur zu Gott beten, gleichviel, ob das erbetene Gut natürlich oder übernatürlich ist, wenn es nur geziemend von Gott erfleht werden darf. [2])

---

[1]) Thom. 2. 2. qu. 83. Das Bittgebet ist Gottesverehrung; denn warum bitten wir zu Gott? Nicht, um ihm Etwas zu offenbaren, was er früher etwa nicht gewußt; auch nicht, damit er seine ewigen Rathschlüsse um unseres Gebetes willen ändere, sondern um der ebenso weisen als heilsamen Absicht Gottes, in welcher er die Ertheilung seiner Gnadenfülle an unser Gebet knüpft, zu entsprechen, — also um Gott zu verehren, unsere eigene Armseligkeit, Unterwürfigkeit und gänzliche Abhängigkeit und dagegen seine Macht, Güte und weise Vorsehung gegen uns zu bezeugen, ihn als den Urheber aller Gnaden und aller Güter anzuerkennen. Die Erlangung des erwünschten Gutes ist entfernteres und äußeres Motiv, welches zum Beten treibt; aber das nächste Ziel des Betens ist die Gottesverehrung, welche in dem Beten selbst liegt, und weßhalb es auch als Mittel zur Erlangung des Erbetenen von uns gefordert wird. Wir bitten zu Gott nicht wie zu einem Menschen, um seinen Willen umzuändern, ihn zum Geben zu disponiren, sondern um dem gnädigen Willen Gottes durch unsern Stolz kein Hinderniß zu setzen, und uns zum Empfange zu disponiren. — Die Bitte kann übrigens rein innerlich vollzogen werden; die Mündlichkeit ist an sich dazu nicht nothwendig. — [2]) Thom. l. c. art. 4. Oratio porrigitur alicui dupliciter: uno modo quasi per ipsum implenda: alio modo

9. Die äußeren Acte sind meist nicht so bestimmt abgegrenzt, daß man sich ihrer bloß zur Gottesverehrung und nicht auch zur Verehrung der Geschöpfe bedienen könnte; man kann z. B. auch vor einem Menschen das Haupt entblößen, das Knie beugen, sich prosterniren; deßhalb ist hier zunächst auf die Intention zu schauen, aus welcher der Act gesetzt wird. Auch muß man auf den Gebrauch sehen: denn bisweilen ist ein an sich gleichgiltiger Act in einer bestimmten Bedeutung angenommen, und bloß zur Gottesverehrung entweder immer oder meist verwandt worden. Dahin rechnen Einige das Brustklopfen, da es ein Zeichen des Verlangens nach Verzeihung der Sünden sei, die bloß von Gott erwartet werden könne, oder das miserere nostri, welches von der Kirche in der Litanei bloß auf die göttlichen Personen angewandt wird; aber dieß ist nicht sicher, auch nicht immer wahr, da man durch jenes Zeichen auch von einem Menschen Verzeihung der Beleidigungen begehren, und diese Worte auch in einem anderen Sinne gebrauchen und auf Andere anwenden kann. Daher muß man außer der Intention vorzüglich auf die öffentliche Anordnung sehen: denn wird durch die rechtmäßige Obrigkeit ein Zeichen bloß zur Gottesverehrung bestimmt, so ist es auch bloß in dieser Beziehung zu gebrauchen, und es wäre wenigstens materielle Idololatrie, wenn man damit Geschöpfe verehren wollte. Dahin gehören a. die Namen: Gott, Schöpfer u. s. f.; dann vor Allem b. das Opfer, durch welches ein Gegenstand geschlachtet oder consecrirt wird, zur Anerkennung und Bezeugung der höchsten Herrschaft und der göttlichen Majestät;[1]) c. im N. B. der Cult der Sacramente.

10. III. Die ganze Liturgie ist wesentlich Gottesverehrung: da sie aus Gebet, Opfer und Gnadenspende besteht, und jeder Haupttheil unter vielen, zum Zwecke des Gottesdienstes festgestellten Ritus und Ceremonien verwaltet wird.

---

sicut per ipsum impetranda. Primo quidem modo soli Deo orationem porrigimus: quia omnes orationes nostrae ordinari debent ad gratiam et gloriam consequendam, quae solus Deus dat, sec. illud ps. 83.: Gratiam et gloriam dabit Domino. Cf. dazu Suarez, de relig. tr. 4. l. 1. c. 9. n. 3.

[1]) Aug. Civ. Dei 8, 27.; 10, 19. Contra Faust. 20, 21. Thom. 2, 2. qu. 84. 85. Cf. Act. 14, 10—12. Das Opfer ist wesentlich Anbetung (Gottesverehrung), aber nicht jeder Act der Anbetung ist Opfer.

Wir finden darin a. die ausdrückliche Verherrlichung des Dreieinigen Gottes. Alle heiligen Functionen werden begonnen oder verrichtet in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti: im Namen d. h. zur Verherrlichung und im Auftrage, in Kraft der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Die Responsorien jeder Nocturn und Hore, jeder Psalm bei Officium, Messe und Segnung schließt gewöhnlich mit der kleinen Doxologie, wodurch wir den Dreieinigen Gott lobpreisen, die ewige Gleichheit der Herrlichkeit der drei göttlichen Personen bekennen und aussprechen; die Schlußstrophe des Hymnus ist eine Glorification Gottes. In bei weitem den meisten Messen wird das Gloria in excelsis angestimmt, wie in dem Officium das Te Deum. Obgleich ferner die Kirche an jedem Festtage die allerheiligste und ungetheilte Dreifaltigkeit verehrt, da sie auch in den Festen der Mutter Gottes und der übrigen Heiligen, Gott selbst, den Vater, Sohn und heiligen Geist, den Schöpfer und das Endziel aller Dinge, zu verehren und zu verherrlichen beabsichtigt (n. 7.), so hat sie doch jeden Sonntag vorzüglich und eigens zur Verehrung des Dreieinigen angeordnet: an diesem Tage hat Gott das Licht geschaffen, ist Jesus Christus von den Todten auferstanden, und der heilige Geist gesandt, also das unaussprechliche und unbegreifliche Geheimniß der Dreifaltigkeit uns offenbart worden; darum wird Sonntags das Credo gebetet, in dem officium de Dominica bei der Prim das sogenannte Athanasianische Symbolum und als Responsorium nach der achten Lection meist (a Dom. II. p. Epiph. usque ad Sept., et a Dom. III. p. Pent. usque ad Adv.) das Trisagion recitirt, und die heilige Dreieinigkeit erwähnt —,[1]) und an jedem Sonntage des Jahres, welcher keine eigene Präfation hat, in der heiligen Messe an jener Stelle, wo wir bekennen, daß es würdig und gerecht ist, Gott zu danken, zu loben, zu benedeien und zu verherrlichen, das Geheimniß der allerheiligsten Dreifaltigkeit gepriesen.[2]) Endlich wurde auch allgemein (P. Joan. XXII.) das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit vorgeschrieben.[3])

b. Wir finden in der Liturgie auch Gebete und Hymnen an die einzelnen göttlichen Personen, wo die Intention formell nicht auf die übrigen gerichtet wird, diese jedoch selbstverständlich nicht ausgeschlossen

---

[1]) Cf. Dur. l. c. l. 5. c. 2. n. 50. — [2]) Clem. XIII. schrieb 3. Jan. 1759 die Praefatio de Trinitate für die Sonntage vor, welche keine eigene Präfation hatten. Ad majorem splendidioremque tanti Mysterii gloriam, ut fideles quoque, qui die Dominico Missae interesse debent, latius atque apertius sacramenti ejusdem Mysterii praeconia audientes, debitum et ipsi servitutis obsequium supremae impendant majestati. Wahrscheinlich war dieß auch uralter Gebrauch. Microl. de Eccl. observ. c. 60. — [3]) Suarez, de relig. tr. 2. l. 2. c. 4. n. 17. Illud merito additum est ad majorem reverentiam Trinitatis, et ut expressior memoria tam in officio toto, quam in concionibus illius mysterii fieret.

werden. Die Collecten sind gewöhnlich an Gott den Vater gerichtet: er ist das erste Princip der Gottheit; weßhalb ihm auch die Allmacht speciell beigelegt wird; er hat den Sohn gesandt und ist uns dadurch die Quelle alles Guten; darum wenden wir uns, da wir um des Sohnes willen bitten, an den, der ihn gesandt hat, und dieß besonders dann, wenn wir das Opfer erneuern, mit welchem der Sohn sich selbst dem Vater geopfert hat. Einige Collecten sind an die zweite Person gerichtet z. B. de venerabili, or. in f. S. Josephi: ebenso in der heiligen Messe die Vorbereitungsgebete zur heiligen Communion. Eine eigene Collecte zum heiligen Geiste gibt es nicht: er wird als donum, als vom Vater und Sohne uns geschenkt betrachtet, der aus dem zu nehmen hat, was Vater und Sohn verliehen: wir bitten also Vater und Sohn um den heiligen Geist, besonders in den Vorbereitungsgebeten zur heiligen Messe. Doch hat die Kirche andere Gebete zum heiligen Geiste; in der heiligen Messe das Veni Sanctificator, dann das Veni Sancte Spiritus; den Hymnus der Terz: Nunc sancte nobis Spiritus, das Veni Creator Spiritus; — in der Litanei, u. s. f. — Ueberhaupt aber ist die Vorsicht zu bemerken, mit welcher dießfalls die Praxis der Kirche vorschreitet, damit den Unwissenden nicht Veranlassung werde, die Einheit der göttlichen Wesenheit zu leugnen und mehrere göttliche Naturen anzunehmen; sie richtet gewöhnlich kein Gebet, keine Bitte an den Vater oder an eine andere göttliche Person, ohne nicht auch der andern Personen Erwähnung zu thun; sie richtet die meisten Gebete an Gott den Vater, aber schließt die anderen Personen nicht aus, sondern virtuell ein [1]), und pflegt sie deßhalb am Ende ausdrücklich zu erwähnen; sie ruft in der Litanei die drei göttlichen Personen einzeln an, aber fügt gleich bei, sancta Trinitas, unus Deus; sie singt Hymnen zu Ehren des göttlichen Sohnes und des heiligen Geistes, aber die letzte Strophe ist ein Lob auf die allerheiligste Dreifaltigkeit. So kann auch das Gebet des Herrn kaum gebetet werden, ohne des Sohnes zu gedenken, der es gelehrt hat, abgesehen davon, daß man bei diesem Gebete unter dem Namen Vater recht gut nicht die Person, sondern die heilige Dreifaltigkeit verstehen kann, welche uns erschaffen und durch die Gnade zu Kindern angenommen hat. Mit Bezug auf diese Praxis wurde auch unter Innoc. XII. einem Bittgesuche um die Bewilligung einer Messe, eines Officium's, und Festes zu Ehren des ewigen Vaters von der S. Congr. Rituum nicht willfahrt.[2])

11. Die Verehrung Christi ist aber erst das eigentliche Fundament, auf welchem der ganze öffentliche Cult auf-

---

[1]) Tert. de orat. — [2]) Bened. XIV. de beat. 4. p. 2. c. 31. n. 3. Prudenter ab Ecclesia usque adhuc festum hoc non fuisse institutum, quod non quidquid sancte suscipi potest, suscipiendum sit ab Ecclesia, praesertim vero festo et publico ritu. Cf. Das Gutachten vom Cardinal Thomasius ib. n. 4.

gebaut ist. Durch Christus ist uns die Gnade geworden, und es ist uns kein anderer Name gegeben, in dem wir selig werden können; in Christus hat sich Gott uns genaht, sind wir mit Gott versöhnt; durch Christus sind wir Kinder Gottes, ist uns der Zutritt zum Vater geöffnet; durch den Mensch gewordenen Gott verehren wir Menschen Gott, und vereinigen wir uns mit der göttlichen Majestät: diese Wahrheiten des Heiles sind in der ganzen Liturgie ausgeprägt.

Alle Gebete werden durch Jesum Christum dargebracht; das Opfer ist das Opfer Christi; in den heiligen Sacramenten setzt Christus seine erlösende Thätigkeit fort (Hic est, qui baptizat, Aug.); alle Segnungen werden im Namen Jesu Christi gesprochen. Im alttestamentlichen Culte wurde Christus in unzähligen Typen vorgebildet; in unserer Liturgie werden wir beständig durch Symbole an Christus erinnert. Im Credo — gleichviel ob im einfachen oder im erweiterten —, im Gloria in excelsis, im Te Deum, verweilen wir am längsten bei der zweiten Person, die für uns Mensch geworden; ebenso ist es im Kirchenjahre. Viele Geheimnisse seines Lebens werden feierlich begangen; ihre Zahl ist noch nicht abgeschlossen; im Laufe der Zeit werden immer neue Andachten, Officien, Messen und Feste angeordnet, um zur Verherrlichung Gottes und zu unserem Heile neue Zugänge zu dieser unermeßlichen und unerschöpflichen Gnadenquelle zu eröffnen. Das Zeichen des Kreuzes, wodurch dem Vater die größte Verherrlichung und den Menschen Verzeihung der Sünden zu Theil wird, begegnet uns in der Liturgie überall, aber nirgends öfter, als bei der heiligen Messe, der unblutigen Erneuerung des Kreuzesopfers. Es ist offenbar: die Kirche glaubt, daß Niemand zum Vater kommt, als durch ihn —, daß Christus im Vater ist, und daß der Vater in ihm ist, und deßhalb, wer ihn sieht, auch den Vater sieht;[1]) so verehrt sie immer und überall Christum, und in Christo Gott.

12. Am concretesten und lebendigsten wird jedoch Gott dem Herrn göttliche Anbetung und Huldigung da erwiesen, wo er sich noch jetzt als gegenwärtig offenbart. Wie im Lehramte Christus der Gekreuzigte das Centrum aller göttlichen Wahrheit ist (§. 45. n. 11), so ist im Priesteramte **Jesus im heiligen Sacramente**, dem Andenken an das bittere Leiden Christi, das **Centrum alles öffentlichen Gottesdienstes** und die **Quelle** aller **göttlichen Gnaden**. Dort ist er nach seiner eigenen göttlichen Anordnung als Opfer und als Sacrament; auf dieses sein Geheimniß hin hat er — ebenfalls nach eigener göttlichen Anordnung — die übrigen sechs Sacramente einge-

[1]) Joan. 14, 6. 9. 10.

setzt,[1]) und die feierlichsten Consecrationen des Pontificales (consecr. ecclesiae et altarium) werden eben zur Verherrlichung des heiligen Sacramentes vollzogen. Das heilige Sacrament der Priester-Weihe, welches speciell die Verwalter dieses heiligen Sacramentes bestellt und befähigt, ist nach göttlicher und kirchlicher Einrichtung noch von andern sechs Stufen umgeben, auf welchen, wie in verschiedenen Rangordnungen die Diener stehen, um pflichtgemäß dem Priesterthume beim hochheiligen Meßopfer und bei Vollziehung oder Ausspendung der heiligen Eucharistie, Hilfe zu leisten.[2]) In den Liturgien ist der Glaube an die wirkliche Gegenwart auf's klarste bekannt: sie sprechen vom Leibe und Blute des Herrn, vom Nehmen des Leibes und Trinken des Blutes, und nicht bloß die Elevation bei der Wandlung, auch eine große Zahl anderer äußerer Ehrfurchtsbezeigungen bei der heiligen Messe und Communion geben deutlichst zu erkennen, daß wir an einen sacramentalischen Gott glauben und ihn anbeten. Davon später.

13. Hier seien nur die außerdem noch vorkommenden liturgischen Gebräuche und Vorschriften erwähnt, durch welche auf's Augenfälligste dargethan wird, daß wir im heiligen Sacramente wirklich Gott verehren. a. Mit der größten Sorgfalt soll jede Verunehrung auch des geringsten Theilchens des heiligen Leibes oder auch nur eines Tröpfleins des heiligen Blutes vermieden werden. Daher das Zusammenhalten des Daumens und Zeigefingers und das Reinigen derselben, wenn die heilige Hostie berührt wurde; das vorsichtige Sammeln der Partikeln auf Patene und Corporale; die oftmalige Erneuerung des heiligen Sacra-

[1]) Thom. 3. qu. 65. art. 3. — [2]) Thom. Suppl. qu. 37. art. 2. Die Priester sollen die heilige Eucharistie consecriren und opfern. Die übrigen Diener sind Gehilfen: theils in Bezug auf das Sacrament, theils in Bezug auf den Empfänger. Erstere müssen entweder die Eucharistie ausspenden (Diakon), oder die Materie des heiligen Sacramentes in den heiligen Gefäßen präpariren (Subdiakon), oder die Materie bloß präsentiren (Akolythen). Das Amt der Letzteren bezieht sich auf die Unreinen, welche zum Empfange nicht fähig oder tauglich sind: sie haben entweder die Ungläubigen ganz von der christlichen Versammlung und dem Anblicke des Heiligsten abzuhalten (Ostiarier), oder Unwissende zu belehren (Lectoren), oder Besessene vom Einflusse und der Macht des Teufels zu befreien (Exorcisten).

mentes; die genau bestimmten Verhaltungsmaßregeln, um Defecte zu hindern oder wieder gut zu machen; die fast in's Aengstliche gehende, ehrfurchtsvolle Reinigung des Ortes, auf welchem etwa die Hostie oder das Blut Christi gefallen.[1]) b. Alles, was mit dem heiligen Sacramente in unmittelbare Berührung kommt, wird dadurch gleichsam als geheiligt und verehrungswürdig betrachtet: daher sollen die heiligen Gefäße, in welchen das heilige Sacrament aufbewahrt wird, und die leinenen Tücher, welche den heiligen Leib berühren, oder ihm zur Unterlage dienen, mit außerordentlicher Sorgfalt bewahrt und von Laien nicht berührt werden;[2]) müssen sie gewaschen werden, so hat zuerst ein Subdiakon sie zu waschen, und das Wasser ist in's Sacrarium zu gießen.[3]) c. Um unserem Gotte eine würdige

---

[1]) Rit. Rom. S. Eucharistiae particulas frequenter renovabit. Hostiae vero seu particulae consecrandae sint recentes. Cf. S. R. C. 16. Sept. 1826. München-Fr. Pstbl. 1861. Nr. 7—15. Thom. 3. qu. 83. art. 6. Rubr. Miss. de defect. tit. 10, 12. 15. Cf. Martene de ant. Monach. rit. 2. c. 7.; daß diese Ritus nicht erst seit dem 12. Jahrhunderte entstanden, sondern uralt seien, beweist Martene de antiq. Ecclesiae rit. 1. l. 1. c. 5. n. 5., wo auch in vielen Beispielen gezeigt wird, mit welchem Ernste früher die Unehrerbietigkeiten gegen das heilige Sacrament gesühnt wurden. Bern. ep. 79 ad Guidonem n. 2.; C. 2. de consecr. 1. ne forte pulvis dominici corporis male decidat. — [2]) Ist in den heiligen Gefäßen die Eucharistie wirklich enthalten, so dürfen sie nur von Priestern oder Diakonen berührt werden. Ist die heilige Eucharistie auch nicht darin, so dürfen sie doch nicht von Laien berührt werden. C. In sancta dist. 1. de cons. Indignum valde est, ut sacra Domini vasa quaecunque sint ... ab aliis quam Domino famulantibus eique dicatis tractentur viris. Solche sacrati viri sind: Diakon, Subdiakon und Akolythen (c. non liceat D. 23.) und jetzt — nach Gewohnheit — auch bloß Tonsurirte, alle Religiosen, auch die Laienbrüder der Bettelorden und deren, welche an ihren Privilegien participiren, besonders der Sacristan. Auch die Sacristaninnen in Klöstern haben ein eigenes Privilegium. Lig. de Euch. n. 382. glaubt, daß jetzt durch Gewohnheitsrecht auch die Laienoblaten, welche bei Congregationen der Weltpriester Sacristane sind, sowie Alle, die in klerikaler Kleidung den Kirchen dienen, wenigstens ohne Schuld die heiligen Gefäße berühren dürften. — [3]) C. 40. de cons. D. 1 und 106. de cons. D. 4. Von der Berührung der Corporale gilt dasselbe, was von der Berührung der Gefäße gesagt wurde. Nach dem Pontificale in ord. Subdiac. muß der Subdiakon die Altartücher und die Corporale, und zwar in verschiedenen

Wohnung zu bereiten, wird die Kirche als Haus Gottes, und in der Kirche der Altar im Besonderen, durch lange und erhabene Feierlichkeiten consecrirt, und ebenso die Gefäße, welche unmittelbar den heiligen Leib berühren sollen, gesalbt (Kelch, Patene) oder gesegnet (Ciborium, Lunula); nur der Bischof kann die Consecrationen und die Salbungen vornehmen; die wesentliche Materie der Salbung, Oel und Chrysam, wird schon durch geheimnißvolle Segnung vorbereitet, was wiederum nur vom Bischofe am grünen Donnerstage während der heiligen Messe unter Assistenz eines zahlreichen Klerus in feierlichster Weise geschieht. d. Um Gott im heiligen Sacramente zu ehren, wird Alles möglichst reich ausgestattet. Die Kirche wird verziert, weil unser Herr darin wohnt; das Sanctuarium wird noch glänzender ausgestattet, weil es den Heiligen der Heiligen enthält; die heiligen Gefäße werden so kostbar als möglich gemacht; Patene und Kelchschaale sollen von Gold und Silber und, wenn wegen großer Armuth nur zinnerne angeschafft werden können, diese doch wenigstens von Innen vergoldet sein; das Tabernakel muß von Außen vergoldet, mit einem Conopeum geziemend umhüllt, innerlich aber mit Seidenstoff von weißer Farbe bedeckt sein;[1]) das Gefäß, in welchem die Eucharistie aufbewahrt wird, darf nicht von Elfenbein, sondern soll von Silber und innerhalb vergoldet, rein, wohl verschlossen und mit einem Mäntelchen von weißer Farbe verhüllt sein. „Von Gold und Silber, von Edelsteinen glänzt nach dem Vermögen der Gläubigen an jedem Orte der festliche Gottesdienst, welche zwar in den weltlichen Dingen Zeichen des Hochmuthes, aber in kirchlichen und göttlichen Dingen, Werke der Frömmigkeit sind; nicht weil Gott, der ein Geist ist, mehr an Gold, als an dem Kothe, mehr an den Edelsteinen, als an den bloßen Körpern Wohlgefallen hat, sondern weil die Menschen, welche das,

---

Gefäßen waschen. Ubi autem corporales pallae lotae fuerint, nullum aliud linteamen debet lavari, ipsaque lotionis aqua in baptisterium debet vergi. Die erste Waschung muß immer von Einem geschehen, der eine höhere Weihe hat.

[1]) S. C. Ep. 26. Oct. 1575. Cf. Stat. Leod. Tabernac. intrinsecus et extrinsecus ita ornatum, ut sit signum vividae fidei eorum, qui illius curam habent et incitamentum ad pietatem SS. Sacramentum visitantibus.

was sie lieben, Gott gerne darbringen, es durch die Liebe Gottes, wodurch sie es von sich absondern, was es auch sei, für Gott werthvoll machen. Denn sie lieben das Gold, welches vorzüglich die Begierlichkeit des Fleisches und der Augen ist 1. Joan. 2. Wenn sie also dieses Gott, der es nicht bedarf, darbringen, wie David das Wasser, welches er wünschte, dem Herrn darbrachte, so ist ohne Zweifel das heilig und Gott gefällig, was sie darbringen. . . Mit Gold, Edelsteinen und seidenen Kleidern in dem Altarschmucke wird Christus geehrt[1])." Weil im heiligen Sacramente Gott, unser Herr und König, gegenwärtig, ist ihm vor Allem die größtmöglichste Ehre und Huldigung darzubringen. Daher die näheren Bestimmungen über die Aufbewahrung.[2]) Das Sanctissimum soll nicht überall aufbewahrt werden, sondern nur in sacrario,[3]) und in Einer Kirche nicht an mehreren, sondern nur an Einem Orte,[4]) und nicht in jeder Kirche, sondern zunächst nur in jenen, in denen ohnehin um der Kranken willen die Aufbewahrung nothwendig ist, also in Pfarr- und Kathedralkirchen, und in diesen nicht an einem beliebigen Orte, sondern in den Pfarrkirchen gewöhnlich auf dem Hochaltare, als der würdigsten Stelle,[5]) in den Kathedralen aber nicht auf dem Hochaltare, weil die bei Pontifical-Funktionen vorgeschriebenen Ceremonien öfters fordern, daß der Celebrans dem Altare den Rücken kehrt.[6]) Durch Privilegien kann

---

[1]) Rup. Tuit. off. div. 2. c. 23. Cf. Durandus l. c. 1. c. 3. n. 46. Si quis tenui religione tentus, dicat, quod hujusmodi pretiosa vasa et ornamenta poterant venumdari et dari pauperibus, similis est Judae, et mulieri unguentariae contrarius: hoc enim agimus, non quod Deo minus vilia ornamenta delectent, quam aurea: sed quia cum homines id quod diligunt, Deo libenter offerunt, per divinam latriam suam vincant avaritiam. — [2]) Cf. Maier l. c. p. 522 sq. — [3]) C. 1. X. de custod. Euch. (l. 3. 44.) — [4]) S. R. C. 16. April 1861. dub. 13. — [5]) Rit. In altari majori, vel in alio, quod venerationi et cultui tanti Sacramenti commodius ac decentius videatur. — [6]) Caerem. Ep. 1. 12. Altare seu locus, ubi est Sanctissimum Sacramentum. Quod diversum esse solet ab altari majori et ab eo, in quo Episcopus vel alius est Missam solemnem celebraturus. Nam licet sacrosancto D. N. J. Chr. corpori, omnium sacramentorum fonti praecellentissimus ac nobilissimus omnium locus in Ecclesia conveniat, neque humanis viribus tantum illud venerari et colere unquam valeamus, quantum decet tenere-

es auch in den Kirchen der Regularen oder in anderen Kirchen aufbewahrt werden; aber für die Landgüter der Klöster, für Privatoratorien und Landcapellen wird ein solches Apostolisches Indult gewöhnlich nicht gegeben.[1]) Der Altar der Aufbewahrung muß mit einem Baldachine versehen sein. Das Tabernakel sodann muß innerlich und äußerlich ganz Jesu allein angehören; im Tabernakel darf nichts Anderes, auch nicht eine Reliquie, das heilige Oel, ein Kelch oder sonst eine heilige Sache aufbewahrt werden.[2]) Auf dem Tabernakel (oder dessen Thüre) soll ein kleines Crucifix, das Bild unsers Herrn, angebracht, und vor dessen Thüre dürfen weder Blumenstöcke noch sonst Etwas gestellt werden. Noch weniger darf das Tabernakel gleichsam als Fußgestell zu irgend einem anderen Gegenstande benützt werden; Nichts, auch nicht eine Reliquie, kein Gemälde oder eine Statue, selbst nicht eine Reliquie des heiligen Kreuzes soll darauf gestellt werden.

f. In der Regel bleibt die göttliche Majestät den Blicken der Gläubigen entzogen; sie ruht im Heiligthume, im Tabernakel verborgen in einem vergoldeten heiligen Gefäße, dem ein reines Corporale (nicht Palla) unterbreitet ist. Aus uralter Gewohnheit soll das ewige Licht, wenigstens **eine** Lampe, Tag und Nacht in der Kirche vor dem Orte der Aufbewahrung brennen.[3])

---

murque; tamen valde opportunum est, ut illud non collocetur in majori vel in alio altari, in quo Episcopus vel alius solemniter est Missam vel Vesperas celebraturus, sed in alio sacello, vel loco ornatissimo cum omni decentia et reverentia reponatur. Quodsi in altari majori, in quo celebrandum est, collocatum reperiatur, ab eo altari in aliud transferendum est, ne propterea ritus et ordo caeremoniarum ... turbetur.

1) Lig. de Euch. n. 424. Hic ultimo. Cf. Petra Comment. t. 3. p. 300 sq. In concedendis licentiis S. Congr. caute procedit, ut in privatis oratoriis nunquam eas concedat, prout nec in Capellis praesertim ruralibus, tum ob metum facilis irreverentiae, verum etiam, quia tantum sacramentum dedecet in loco minus solemniori detineri, quamvis, dum adest concursus populi, et praesertim, si distet a parochiali et alia concurrant necessaria pro manutentione, soleat annuere. — 2) Rit. Rom.: Ab omni alia re vacuum. — 3) Cf. Annal. I. Pont. Tom. 1. p. 1306 sq. Die S. C. R. entschied in einem besonderen Falle, daß eher 3—4 Pfarreien zusammen nur an Einem Orte das Allerheiligste mit dem Lichte, als daß es in den einzelnen Pfarrkirchen, aber (wegen Armuth der Kirchen) ohne ewige Lampe aufbewahrt werden sollte. 17. Aug. 1697.

Der Vorübergehende hat eine Kniebeugung zu machen. Das Tabernakel soll so verschlossen und verdeckt sein, daß das Gefäß der Eucharistie durchaus nicht von den Umstehenden gesehen werden kann; der Pfarrer hat es wohl zu verschließen und den Schlüssel bei sich zu bewahren. Soll aber Seine göttliche Majestät aus ihrer geheimnißvollen Verborgenheit hervortreten, so ist es wiederum zunächst nur der Altar, oder höchstens der Raum ihres irdischen Palastes, der Kirche, in welcher die Eucharistie den Augen der Gläubigen sichtbar wird; außerhalb der Kirche wird sie nur im Nothfalle, oder bei ganz besonderen Feierlichkeiten getragen. So oft aber die Eucharistie ausgestellt oder in Procession herumgetragen wird, mehren sich die Acte der Ehrfurcht; mehrere Kerzen 2—6 (12—20) werden angezündet; der Priester erscheint im Chorrock und Stola; beim Vorübergehen oder Begegnen ist auf beiden Knieen zu knieen und das Haupt zu verneigen; je nach dem Zwecke der Exposition ist Alles mehr oder weniger feierlich (cf. Communion; Messe coram Exposito; Andacht mit Segen; ewige Anbetung; vierzigstündiges Gebet; die Provisur der Kranken; theophorische Processionen in oder um die Kirche; die Fronleichnamsprocession.[1]) Wird sie zur öffentlichen Anbetung ausgestellt, so dürfen keine Reliquien auf dem Altare sein: dem Herrn allein soll alle Ehre und Anbetung geweiht sein. Wird die Messe vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute gehalten, so ist das Crucifix auf dem Altare nicht nothwendig; wo der Herr ist, braucht sein Bild nicht zu sein.[2]) Coram Sanctissimo wird beim Ueberreichen eines Gegenstandes Niemanden die Hand geküßt, Niemanden ein Zeichen der Ehrfurcht gegeben; ebenso wird dann der Incens nicht gesegnet; ein Höherer ist da. Kein Priester trägt die Kalotte oder das Solideo, der Prediger predigt ohne Birret, der Bischof fungirt ohne Mitra, vor dem Allerheiligsten sind Alle entblößten Hauptes; denn Gott ist wirklich da.[3])

14. So wird im heiligen Sacramente wirklich — um einen ganz gewöhnlichen Ausdruck des katholischen Volkes zu gebrauchen — unser „Herr Gott" verehrt, täglich, ja stündlich und beständig

---

[1]) Vgl. Maier. — [2]) S. R. C. Supervacaneum enim adjudicant Imaginis exhibitionem, ubi Prototypus adoratur. — [3]) Vgl. Wiseman, Abh. 2., Nichtrealität des anglik. Glaubens, p. 343—355.

verehrt; abgesehen von der ersten und vorzüglichsten Gottesverehrung, durch das tägliche heilige Opfer und die Communion. Im Kirchenjahre endlich ist im Allgemeinen der Donnerstag jeder Woche, dann im Besonderen der grüne Donnerstag, und vor Allem der Donnerstag nach dem Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der göttlichen Verehrung des sacramentalischen Gottes geweiht.[1])

Aus Vorstehendem (n. 11—13) sehen wir, wie uns der öffentliche Cult auf demselben Wege zur Verehrung, Liebe und zum Dienste Gottes führt, auf welchem Gott, der Herr, selbst nach seinen ewigen Rathschlüssen uns zur Erkenntniß und Liebe Seiner selbst und dadurch zum wahren Leben hat führen wollen: sc. durch Jesum Christum, unsern höchsten Herrn und einzigen Mittler.

§. 75. Die Verehrung der Mutter Gottes, der Engel und Heiligen.

Auch hier sind drei Fragen zu beantworten:

I. Wem kann cultus duliae zu Theil werden? II. Durch welche Acte wird dieser Cult erwiesen, und III. welches ist die liturgische Praxis der Kirche?

1. I. Nach der Lehre und Praxis der katholischen Kirche gebührt auch den Engeln und Heiligen, welche mit Christo herrschen, eine religiöse Verehrung. Sie können innerlich und äußerlich verehrt werden, aber nur cultu duliae, nicht cultu latriae, welche Gott allein erwiesen wird. Sie werden gewöhnlich absolut verehrt (§. 73. n. 2. c.) d. h. wegen der ihnen verliehenen Gnade und Glorie, wegen der ihnen innerlich angehörenden übernatürlichen Vortrefflichkeit: eine respective Verehrung ist zwar auch möglich, doch gewöhnlich nicht anzuwenden, weil sie leicht zu irrthümlichen Vor-

---

[1]) Trid. Sess. 13. c. 5. Declarat Synodus, pie et religiose admodum in Dei ecclesiam inductum fuisse hunc morem, ut singulis annis peculiari quodam et festo die praecelsum hoc et venerabile Sacramentum singulari veneratione ac solemnitate celebraretur, utque in processionibus reverenter et honorifice illud per vias et loca publica circumferretur. Aequissimum est enim, sacros aliquos statutos esse dies, quam Christiani omnes singulari ac rara quadam significatione gratos et memores testentur animos erga communem Dominum et redemptorem pro tam ineffabili et plane divino beneficio, quo mortis ejus victoria et triumphus repraesentatur.

stellungen führen und den Heiligen die ihnen eigenthümlich gebührende Huldigung mehr entzogen würde.[1])

2. Der Engel- und Heiligencult, obgleich an sich ein absoluter, ist doch mit dem Gottesdienste auf's Engste verbunden, und nicht etwa als eine rein bürgerliche, menschliche Huldigung, sondern als eine heilige, religiöse Verehrung aufzufassen. Die Gottesverehrung ist in gewisser Weise sein Ursprung und Ziel; denn der Grund, die excellentia creata gratiae et gloriae ist eine Theilnahme an der excellentia increata der göttlichen Natur, gehört also in so fern zur göttlichen Ordnung und zielt seiner Natur nach auf die Verherrlichung Gottes. Man kann mit Recht sagen: die Ehre, welche den seligen Geistern um ihrer Heiligkeit willen erwiesen wird, wird ganz auf Gott bezogen, weil die göttliche Majestät, wenn auch nicht der nächste Grund, so doch das Ziel derselben ist.[2]) Ferner wird dieser Cult durch Acte der Religion und der Frömmigkeit vollzogen. Sodann ist er sehr heilsam für das geistige Wohl unserer Seele, indem er theils an sich die Frömmigkeit und Andacht zu dem Heiligen weckt und vermehrt, theils uns durch die Fürsprache der Heiligen Gottes Wohlthaten erlangt. Endlich ist er ein Cult der reinen und vollkommenen Heiligkeit, welche in nächster Beziehung zum Gottesdienste steht.[3])

3. Der Engel- und Heiligencult steht ebenso in nächster Beziehung zu unserem Heile, wie aus der Lehre von der

---

[1]) Thom. Sum. 3. qu. 25. art. 3 ad 3. Creaturae rationali debetur reverentia propter seipsam: et ideo si creaturae rationali, in qua est imago Dei, exhiberetur adoratio latriae, posset esse erroris occasio, ut scil. motus adorantis sisteret in homine, in quantum est res quaedam, et non referretur in Deum, cujus est imago: quod non potest contingere de imagine sculpta vel picta in materia sensibili. Cf. art. 5. Suarez, comment. in 3. p. t. 1. disp. 52. sect. 2. — [2]) Cf. Matth. 10, 40. Qui recipit vos, me recipit. Cf. Faber, Alles für Jesus, p. 180. Doch sprechen die Leute manchmal gedankenlos so, wie wenn die Andacht zur Mutter etwas Anderes wäre, als die Andacht zum Sohne, und wie wenn die Andacht zu beiden zwischen ihnen gemäß ihrer Würde getheilt werden müßte, etwa für Jesus ein Pfund und für Maria ein Quintlein. Wenn solche Personen wirklich einsehen würden, was sie sagen (was aber nicht der Fall ist), so würden sie bald bemerken, daß sie gottlos sprechen. — [3]) Thom. 2. 2. qu. 81. art. 8. Suarez l. c. sect. 3. Hosius, confessio fidei, c. 58.

Gemeinschaft der Heiligen, von ihrer Fürbitte und der dieser entsprechenden Verehrung und Anrufung hervorgeht. Gott gibt uns seine Gnade durch Mittel, welche sowohl ihm und seinen Dienern und Freunden zur größeren Ehre, als uns zu größerem Nutzen gereichen. Ein Theil der Herrlichkeit dieser seligen Geister besteht darin, daß sie thätigen Antheil nehmen an den Schicksalen der streitenden und leidenden Kirche; und indem wir uns nicht bloß vor Gott, dem Schöpfer, sondern auch vor seinem Geschöpfe erniedrigen und verdemüthigen, und so lebhafter unsere eigene Armseligkeit und Unwürdigkeit bekennen und Gottes Güte und Barmherzigkeit in seinen Auserwählten preisen, werden wir besser disponirt, Gottes Gnade zu empfangen.[1])

4. Die Engel und Heiligen sind sowohl in ihrer Stellung zu Gott als in ihrem Verhältnisse zu uns einander nicht gleich. Wie die ihnen gewordene Gnade und das von ihnen errungene Verdienst verschieden ist, so auch ihre Glorie im Himmel und ihr vermittelnder Beistand für die Kirche auf Erden und im Fegfeuer. Je näher sie Gott stehen, um so wirksamer ist ihr Gebet. Die Wirksamkeit ihres Gebetes hängt aber nicht bloß von ihrem Gnadenreichthume oder von ihren Verdiensten ab, sondern auch von dem Wohlgefallen Gottes, und Gott will, wie der heilige Thomas sagt, daß das Niedrigere durch alles Höhere unterstützt werde:[2]) daraus folgt, daß die Verehrung und Anrufung der Engel und Heiligen seitens der Kirche und ihrer Glieder zwar nicht der Art nach (wie von der Gottesverehrung), aber doch dem Grade und den Umständen nach verschieden sein kann und soll.[3]) Je höher der Heilige oder Engel steht, um so mehr Vertrauen können wir zu ihm fassen; die Bitte zum Höheren und Höchsten darf aber die Bitte zum Niedrigeren nicht überflüssig erscheinen lassen, eben so wenig als überhaupt das Verdienst und die Fürbitte Christi die Anrufung seiner Diener unnütz macht. Die Anrufung eines niedriger gestellten Heiligen kann bisweilen

---

[1]) Cat. Rom. p. 3. c. 2. qu. 4—7. Trid. Sess. 25. de invoc. SS. Bonav. brevil. 5. c. 10. Voluit etiam nos orare per Sanctos pro nobis ad dandam fiduciam pavidis, ut quod non audent vel non possunt impetrare per se, per idoneos impetratores obtineant, ac per hoc in orantibus humilitas conservetur. — [2]) Thom. S. 2. 2. qu. 83. art. 11. in c.; ad 1; ad 3. — [3]) Thom. l. c. qu. 103. art. 4.

selbst wirksamer sein, nämlich: a. wenn man mehr Andacht zu ihm, als zu Anderen hat; b. um Ueberdruß zu vermeiden, den das beständige Anrufen eines Einzelnen verursachen kann; c. weil Gott dessen Heiligkeit offenbaren will, und einige Heilige für einige besondere Anliegen als vorzügliche Patronen bestellt; d. um Allen die schuldige Ehrfurcht zu bezeugen; e. weil durch das Gebet Mehrerer oft erreichbar ist, was durch die Bitte eines Einzelnen nicht erlangt wird.[1]) Am allerhöchsten steht der Cult der Mutter Gottes, die nach der geheimniß- und weisheitsvollen Anordnung der göttlichen Vorsehung auch um ihres Berufes willen mehr als alle Engel und Heiligen von Gott begnadigt ward, und den innigsten Antheil an der Vermittlung unseres Heiles erlangte. Sie ist die Königin aller Engel und Heiligen, und hat als Mutter Gottes eine ihr eigenthümliche besondere Macht und Herrschaft über alle Creatur.[2])

5. Können wir auch Christum im Himmel oder die Gerechten auf Erden cultu duliae verehren? Es ist der heiligen Schrift und der Frömmigkeit angemessener zu glauben, daß Christus im Himmel nicht bloß interpretativ durch Darstellung seiner Wunden und Verdienste, sondern auch durch ausdrückliche Darstellung und Offenbarung seines Willens bittet, um uns zu helfen. Würde man also Christum als Mensch denken, wie er im Himmel für uns bittet und seine Verdienste für uns aufopfert, so könnte

---

[1]) Thom. I. c. qu. 83. art. 11 ad 3. Cf. Id. in 4. dist. 45. qu. 3. art. 2. — [2]) Thom. 3. qu. 25. art. 5. Cum B. Virgo sit pura creatura rationalis, non debetur ei adoratio latriae, sed solum veneratio duliae: eminentius tamen quam caeteris creaturis, in quantum ipsa est mater Dei. Et inde dicitur, quod debetur ei non qualiscunque dulia, sed hyperdulia. Die Würde der göttlichen Mutterschaft ist nicht, wie in manchen moralisirenden Predigten zu häufig geschieht, abstract und physisch, sondern moralisch zu fassen, so daß sie auch Alles einschließt, was gewissermaßen der Natur dieser Würde entspricht und der Ordnung der göttlichen Weisheit angemessen ist, welche einem jeden Berufe auch die entsprechende, zur Erfüllung der Standesobliegenheiten erforderlichen Gnaden verleiht. So sagt der heilige Thom. 1. qu. 25. art. 6 ad 4. B. Virgo ex hoc, quod est mater Dei, habet quandam dignitatem infinitam ex bono infinito, quod est Deus. Cf. Id. 2. 2. qu. 103. art. 4 ad 2. Maxima reverentia debetur homini ex affinitate quam habet ad Deum. Cf. Suarez, Comm. l. c. tom. 2. disp. 22. sect. 2—3.

man erlaubter und geziemender Weise auch von ihm begehren, daß er uns seines Bittgebetes theilhaftig mache und uns eine wirksame Zuwendung seiner Verdienste erflehe.[1]) Doch lehrt der heilige Thomas, daß man nicht sagen solle: Christus bitt für uns, sondern: höre uns, oder: erbarme dich unser; sowohl um den Irrthum des Arius und Nestorius zu meiden, als auch, weil die Bitte einfach an die göttliche Person gerichtet wird, weil man in den Gebeten die Gewohnheit der Kirche zu beobachten hat, und endlich, weil wir bei der Anrede einer Person, besonders bei Bittgesuchen, sie auf die ehrenvollste Weise und mit den ehrenvollsten Titeln anreden, wir daher Christum einfach cultu latriae, nicht hyperduliae anbeten. Hoc — fügt Suarez bei — absolute verum est, praesertim in oratione **publica**.[2])

Auch den Lebenden kann man religiöse Verehrung erweisen, so fern wir sie bloß um übernatürlicher Gaben oder um ihrer Gerechtigkeit willen z. B. den Papst als Stellvertreter Christi, einen Prediger als Gesandten Gottes, oder einen Gerechten um seiner Gnade und Heiligkeit willen verehren.[3]) Aber der Stand der Seligen ist vollkommener in Erkenntniß, Liebe, Macht und Ehre: sie erfreuen sich der klaren und deutlichen Anschauung Gottes, können nicht mehr sündigen, sind ganz sicher; sie herrschen mit Christus und sitzen mit ihm auf seinem Throne: darum müssen sie auf vollkommnere Weise verehrt werden. Daher bedienen wir uns zur Verehrung der vollendeten Heiligen anderer Zeichen und bestimmterer Zeugnisse, als wenn wir lebenden Gerechten unsere Ehrfurcht bezeugen; ja selbst unter den Dahingeschiedenen machen wir einen großen Unterschied, je nach dem Grade der Gewißheit, den wir von ihrer Seligkeit haben.

---

[1]) Z. B. Liguori, Menschwerdung, Betr. 12. O mein Jesus, ich bitte dich, du wollest nicht aufhören, für mich zu beten, und fahre fort zu bitten; o mein Jesus, aber bitte ganz besonders für mich, der ich deiner Bitten am meisten bedarf. — [2]) Suarez, Comm. in p. 3. tom. 1. disp. 45. sect. 2. — [3]) Aug. contr. Faust. 20, 21. Colimus martyres eo cultu dilectionis et societatis, quo et in hac vita coluntur sancti homines Dei, quorum cor ad talem pro Evangelica veritate passionem paratum esse sentimus. Sed illos tanto devotius, quanto securius post incerta omnia superata, quanto etiam fidentiori laude praedicamus, tam in vita feliciori victores, quam in ista adhuc usque pugnantes.

6. II. Die Acte des cultus duliae dürfen selbstredend nicht solche Acte sein, welche dem cultus latriae ausschließlich angehören (§. 74.): sind die äußeren Ehrfurchtsbezeigungen gleich; z. B. Knieen vor dem heiligen Sacramente, und Knieen vor einem Heiligenbilde, — so muß doch die Intention unterscheiden. Das Gebet zu ihnen ist immer so zu verrichten, daß man nicht von ihnen allein, sondern durch sie von Gott die Gnaden begehrt.[1]) Das Opfer kann zu ihrer Ehre und um ihre Fürbitte zu erlangen, aber nicht ihnen dargebracht werden.[2]) Kein Sacrament oder Sacramental wird in ihrem Namen gespendet oder empfangen. Dieß ist jure divino Pflicht. — Eine weitere Schranke für solche Acte tritt durch die kirchliche Gesetzgebung ein, welche nicht bloß rücksichtlich des öffentlichen, sondern auch des Privatcultus Bestimmungen getroffen hat.

7. Allgemeine Regel ist, daß Niemand öffentlich d. h. im Namen der Kirche, durch öffentlichen und feierlichen Cult verehrt werden kann, der nicht durch das Urtheil der Kirche dieser Verehrung würdig erklärt worden ist. So war es schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche,[3]) selbst bei den

---

[1]) Nicht quasi per ipsum implenda, sondern sicut per ipsum impetranda oratio porrigitur. Thom. 2, 2. qu. 83. art. 4. in c. Orationem porrigimus sanctis Angelis et hominibus, non ut per eos Deus nostras petitiones cognoscat, sed ut eorum precibus et meritis orationes nostrae sortiantur effectum. — [2]) Trid. Sess. 22. cap. 3. can. 5. de sacr. Missae. — [3]) Lüft behauptet mit Unrecht, daß anfangs hauptsächlich durch den kirchlichen Volksgeist bestimmt wurde, wer dieser (Heiligen-) Verehrung zu würdigen sei (1. p. 299.), und daß der Enthusiasmus der Gläubigen sie (die Heiligenverehrung) zu einem Bestandtheile des Cultus erhoben haben (1. p. 308. Vgl. §. 70. n. 5. Note 2.). Dagegen spricht schon Bened. XIV. de beat. 1. c. 2. n. 9.: wo die Unterscheidung der martyres designati, martyres consummati und martyres vindicati erklärt wird. Letztere sind solche: quorum felix in Domino exitus fuerat discussus et approbatus, et quibus jam fuerat cultus ecclesiastico judicio delatus. Was die kirchlichen Denkmäler von dem Martyrercult sagen, ist nach Bened. XIV. außer allem Zweifel nur von diesen mart. vindicatis zu verstehen (n. 13.): cum primis etiam saeculis inter mores receptum esset, et ad Ecclesiasticam pertineret disciplinam, quod nulli putativo Martyri religiosus cultus exhiberetur, nisi ille vindicatus esset, h. e. non privato, sed publico Ecclesiastico judicio approbatus.

Martyrern, und noch mehr bei den Bekennern.[1]) Bewunderungswürdig ist die große Sorgfalt und pünctlichste Genauigkeit, mit welcher die Kirche von jeher in dem mehr göttlichen als menschlichen Urtheilsspruche über die Heiligkeit ihrer Kinder zu Werke ging.[2])

Anfangs konnten die Bischöfe, jedoch nur für ihre Diöcese oder Provinz, die Ehre der Beatification jure proprio bewilligen; Alexander III. reservirte dieß Recht dem apostolischen Stuhle; die jetzige Ordnung des Selig- und Heiligsprechungsprocesses ist vom Papste Urban VIII. 1634. — Die Kanonisationen sind nicht bloß zuläßig, sondern auch von großem Nutzen: Gott wird in seinen Heiligen gelobt und geehrt; es ist billig, daß, wer heilig bei Gott ist, auch von den Menschen als heilig angesehen werde; dadurch wird die katholische Kirche erhöht und die Häresie beschämt; die Zahl unserer Fürsprecher bei Gott wird vermehrt, denn die Nichtkanonisirten können wenigstens nicht öffentlich um ihre Fürsprache angerufen werden; es ist uns sehr heilsam, immer neue Tugendbeispiele zur Nachahmung uns vorgestellt zu sehen; es gibt reichlichsten Stoff zu geistlicher Freude und himmlischem Troste. In den Kanonisationsbullen werden drei Endursachen der Heiligsprechung angegeben: sie geschieht a. ad honorem sanctae et individuae Trinitatis, b. ad exaltationem fidei catholicae, c. ad christianae religionis augmentum.[3]) Das Urtheil des Papstes rücksichtlich der Heiligsprechung wird allgemein als infallibel betrachtet: der Papst nämlich kann unmöglich die ganze Kirche in Sachen, welche die Sitten betreffen, in Irrthum führen; jenes Urtheil wird vom heiligen Geiste geleitet und vor Irrthum bewahrt; der den Heiligen erwiesene Cult ist eine Art Glaubensbekenntniß; der Papst kann also nicht irren, wenn er einen solchen für die ganze Kirche vorschreibt; auch ist bis jetzt factisch noch kein Irrthum in irgend einer päpstlichen Kanonisation aufzuweisen: doch wird darüber gestritten, ob die bezeichnete allgemeine Lehre der Theologen de fide sei.[4])

8. **Zur näheren Bestimmung der nach kirchlicher Vorschrift den Dienern Gottes zu erweisenden Cultacte ist zu bemerken, daß die Congregation der Riten zwischen servus Dei, venerabilis Dei servus, beatus, sanctus, unterscheidet.**

Servus Dei werden die genannt, deren Seligsprechung überhaupt angeregt oder betrieben wird. Man kann auf Bildern oder in Biographien der im Rufe der Heiligkeit Hingeschiedenen diesen Ausdruck gebrauchen, ohne die Decrete Urban's VIII. zu verletzen. Venerabilis Dei servus wird

---

[1]) Bened. XIV. l. c. c. 6. — [2]) Id. l. c. 15. Man lese nur das ganze Werk Bened. XIV. de servorum Dei beatificatione et Beatorum canonizatione. Patavii 1743 (4. fol.). Eine gute Synopsis desselben lieferte der Jesuit Azevedo. Neue Ausg. Bruxelles 1840. — [3]) Bened. XIV. l. c. c. 12. 13. — [4]) Id. l. c. c. 42—45.

der genannt, dessen Ruf der Heiligkeit gerichtlich bewiesen ist; strenge genommen nur der, für dessen Seligsprechungsproceß bereits die sogenannte commissio introductionis gezeichnet ist. Beatus und Sanctus wird oft ohne Unterschied gebraucht, z. B. Beata Virgo, Sancta Virgo; sonst wird mit beatus der beatificirte, mit Sanctus der kanonisirte Heilige bezeichnet, gleichviel, ob die Selig- oder Heiligsprechung eine formelle oder eine äquipollente war.[1])

9. Diener Gottes, welche im Geruche der Heiligkeit und Wunder gestorben sind, und für welche noch gar keine Bewilligung einer öffentlichen Verehrung durch ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Apostolischen Stuhles vorhanden ist, dürfen, auch wenn Wunder durch sie geschehen sollten, nicht öffentlich verehrt werden;[2]) wohl aber privatim, wie wir dieß ja auch bei ihren Lebzeiten thun, indem wir uns z. B. in ihr Gebet empfehlen. Unter öffentlichem Culte ist aber auch hier (aus Vernunftgründen und nach den Decreten Urban VIII.) nicht der, welcher öffentlich vor Anderen, sondern jener Cult zu verstehen, welcher im Namen der Kirche oder nach kirchlicher Anordnung erwiesen wird.

Papst Urban VIII.[3]) schrieb den Ordinarien außer den Processen über den Ruf der Heiligkeit und Wunder auch noch den „super non cultu" vor, und bezeichnet einige Acte, die solchen Dienern Gottes nicht erwiesen werden sollten, somit als actus publici cultus zu betrachten sind. Diese sind: a. daß ihre Bilder nicht cum laureolis, radiis seu splendoribus gemalt,

---

[1]) Id. l. c. c. 37. Papst Urban VIII. verbot nicht den öffentlichen Cult der Diener Gottes, welche sich damals im Besitze eines öffentlichen Cultes befanden — sei es durch Indulte des Papstes oder durch Zustimmung der Kirche, durch Erlaubniß der Congregation der Riten, durch Auctorität der Väter oder kirchlicher Schriftsteller, oder durch unvordenkliche Tradition: daher die beatificatio resp. canonizatio aequipollens. — Ueber den Unterschied zwischen beatificatio und canonizatio siehe Bened. XIV. l. c. c. 39.; wo Bened. XIV. sich schließlich dahin ausspricht n. 14. Ultima differentia inter beatificationem et canonizationem minime quidem constituenda erit vel in permissione cultus vel in ejus coarctatione ad personas aut locos particulares, quae in Beatificatione habeatur secus ac in canonizatione: sed in extrema et definitiva de sanctitate sententia, cultum aliis sanctis debitum in universa ecclesia per canonizationem, nequaquam vero per beatificationem praecipiente. — [2]) So Alex III. c. Audiv. de Reliq. et ven. SS. (3, 45.) Das „publice" fehlt in den Decretalen, steht aber in der ursprünglichen Bulle. — [3]) Urban VIII. Const. Sanctissimus. 13. März 1625. Const. Coelest. Jerus. 7. Juli 1634.

oder so gemalt an öffentlichen oder Privatorten aufgestellt werden; b. daß sie auch ohne jene Zeichen nicht auf einem öffentlichen oder Privataltare aufgestellt werden; c. daß Bücher, welche die Tugenden, das Martyrium, die Offenbarungen oder Wunder der Diener Gottes enthalten, nicht ohne Approbation des Ordinarius gedruckt werden, und dieser gehalten sei, Theologen herbei zu ziehen und die Sache dem Apostolischen Stuhle vorzulegen, welcher zuletzt die Approbation gewähren sollte, jedoch unter der Bedingung, daß bestimmte Protestationen am Anfange und Ende des Buches beigefügt würden; d. daß an den Gräbern der Diener Gottes nicht Lampen oder Lichter angezündet, ebenso nicht ihre Bilder aus Wachs, Silber u. s. f. oder Votivtafeln aufgehängt werden. Doch können Votivtafeln mit den Zeugnissen der betreffenden Personen angenommen und mit Approbation des Ordinarius an einem von der Kirche getrennten Orte aufbewahrt werden.[1])

10. Den Seligen, welche einen alten unvordenklichen Cult besitzen, sind jene Cultacte zu erweisen, welche ihnen unter Vorwissen und Duldung des Ordinarius oder des Apostolischen Stuhles seit unvordenklicher Zeit erwiesen wurden. Sind sie aber durch Indult der Congregation der Riten oder des Papstes beatificirt, so dürfen sie nicht weiter, als mit jenen Acten verehrt werden, welche im Indulte namentlich angeführt sind, oder die in späteren, den alten Cult erneuernden Indulten neu bewilligt wurden.[2])

Es wurden oft verschiedene Acte bewilligt, z. B. Festtag zu Ehren des Seligen, Commemoration im Officium und Messe de communi, oder Officium mit besonderen Lectionen. Unter Papst Alexander VIII. wurde bestimmt, daß die Seligen nicht Sancti genannt, auch ihr Haupt nicht mit dem Diademe, wohl aber mit Strahlen geziert werden dürfe. (19. Februar 1658.) Außerdem wurde ein Decret super cultu Beatis adhuc non canonizatis praestando vom 27. September 1659 mit Erklärungen vom 17. April 1660 erlassen,[3]) welches festsetzt: a. Bilder, Gemälde, Tafeln, Schriften, welche Thaten der Seligen darstellen, sollen ohne den Apostolischen Stuhl nicht in Kirchen, Capellen und Oratorien, und vorzüglich nicht in solchen, wo das heilige Meßopfer oder ein anderer Gottesdienst gehalten wird, ausgestellt werden. Hat der Apostolische Stuhl die Ausstellung und Verehrung erlaubt, so ist damit nur die Ausstellung an der Wand, nicht auf dem Altare erlaubt. b. Die Apostolische Bewilligung und Errichtung eines Altares schließt nicht die andere, Messe und Officium von dem Seligen zu halten, ein; dazu ist eine specielle und ausdrückliche Erlaubniß nothwendig. c. Der bloß für einen Ort bewilligte Cult kann ohne den Apostolischen

---

[1]) Bened. XIV. l. c. l. 2. c. 7 sq. — [2]) Id. l. 1. c. 37. Ueber die Concession des Officiums und der Messe zu Ehren der Beati vgl. Ib. l. 4. p. 2. c. 1—5. — [3]) Id. l. c. 1. c. 37. n. 12.

Stuhl durch keine Auctorität auf einen anderen Ort ausgedehnt werden. d. Kann ein Seliger an einem Orte von Allen verehrt werden, so ist damit noch nicht die öffentliche Recitation des Officiums erlaubt, sondern nur die private, durch welche letztere aber ohne Apostolisches Indult nicht der Pflicht des Breviergebetes Genüge geleistet werden kann. e. Die bestimmten Personen bewilligten Messen können nicht von anderen Priestern gelesen werden, mögen sie sonst durch welch immer eine Würde oder kirchlichen Rang ausgezeichnet sein; wo aber zu Ehren eines Seligen die heilige Messe gelesen werden kann, ist es auch gestattet, auf den Altar sein Bild zu stellen, oder dort Votivtafeln aufzuhängen; auch dürfen in den Kirchen, wo Officium und Messe des Seligen recitirt wird, dessen Reliquien exponirt werden. f. Festtage zu Ehren der Seligen können nur durch specielles Apostolisches Indult gehalten werden; dieß gilt aber nicht von festa devotionis. g. Ihre Namen dürfen nur im Calendarium für die privilegirten Orte oder Personen beigesetzt werden. h. Ihre besonderen Suffragien dürfen in keinem kirchlichen Gebete, auch wenn es in einem Privatoratorium recitirt würde, beigefügt werden. i. Die Seligen werden nur in dem indulgirten und approbirten, sonst aber in keinem öffentlichen Gebete angerufen. k. Ihre Reliquien dürfen durchaus nicht in den Processionen umhergetragen werden. — Zugleich wurde erklärt, daß der den Seligen durch allgemeine Uebereinstimmung der Kirche oder durch unvordenkliche Zeiten, oder durch Schriften der Väter und heiliger Männer, oder durch mehr als hundertjährige Kenntniß und Duldung des Apostolischen Stuhles oder des Ordinarius geleistete, und in einer bestimmten Form und Gestalt erwiesene Cult nicht beseitigt, und nur die etwa vor weniger als hundert Jahren geschehene Erweiterung und Vermehrung eines solchen Cultes auf den früheren Stand zurückgeführt werden sollte. Auch sollten die früheren Decrete, nach welchen die Seligen nicht zu Patronen gewählt, und ihre Feste nicht mit Octaven gefeiert werden können, sc. ohne besonderes Indult u. s. f. in Kraft bleiben.

11. Die Heiligen (canonisirten) werden durch sieben Cultacte ausgezeichnet. a. Ihre Namen werden in das Verzeichniß der Heiligen eingetragen, d. h. es wird definitiv erklärt und befohlen, daß sie von allen Gläubigen öffentlich als Heilige zu halten und zu nennen sind.[1]) b. Sie werden in dem öffentlichen Gebete der Kirche und in anderen, im Namen der Kirche verrichteten Bittgebe-

---

[1]) Id. ibid. c. 38. n. 2. Das Verzeichniß der Heiligen ist nicht das Röm. Martyrologium, in welchem auch die Namen vieler Seligen stehen; der catalogus Sanctorum ist nicht materiell, sondern geistig zu fassen: mentalis in corde et mente Ecclesiae catalogus i. e. numerus Sanctorum, quos ipsa Ecclesia summo habito delectu, universis fidelibus colendos supremis honoribus proponit.

ten angerufen, und man darf nicht für sie bitten.[1]) c. Zu ihrer Ehre und Verherrlichung werden Tempel und Altäre errichtet und Gott geweiht. d. Zu ihrer Ehre wird das heilige Meßopfer feierlich dargebracht, und das Officium recitirt.[2]) e. Ihr Gedächtnißtag wird jährlich festlich begangen. f. Ihre Bilder werden zum Zeichen ihrer Glorie im Himmel mit Strahlen und Licht, und mit einem Schilde oder Diademe gemalt. g. Ihre Leiber und Reliquien werden öffentlich verehrt und in kostbare Kapseln eingeschlossen.

12. III. In der Liturgie der Römischen Kirche finden wir die Oben bezeichnete Lehre der Kirche und der Theologen vollständig ausgeprägt, und wir stimmen Lüft bei, wenn er sagt: daß die Lehre und kanonische Praxis der katholischen Kirche einen ganz sicher leitenden Maßstab zur richtigen Auffassung und Behandlung der Heiligenverehrung giebt.[3])

Die Liturgie verehrt Engel und Heilige nicht wie

---

[1]) Id. l. c. n. 1. Wenn es heißt: „prosit huic Sancto talis oblatio ad honorem“, — so ist dieß oder Aehnliches dahin zu verstehen, daß das Opfer dazu nütze, daß der Heilige auf Erden von den Gläubigen mehr und mehr verherrlicht werde. c. Cum Marthae X. de celebr. Missarum (3, 41.). — [2]) Id. n. 3—7. Wenn auch in der Heiligsprechung und Kanonisationsbulle die Messe und das Officium für die ganze Kirche erwähnt und selbst befohlen wird, so ist doch noch ein ganz specielles Apostolisches Decret nothwendig, welches die Verpflichtung zur Messe und zum Officium für die ganze Kirche speciell befiehlt oder indulgirt. Die letzte Kanonisation fand am 26. Mai 1839 Statt; das besondere Decret, welches Messe und Officium zu Ehren des heiligen Alphons von Liguori für den 2. August vorschrieb (recitari praecepit), wurde am 10. Sept. 1839 erlassen. Gardellini n. 4729. Ueber Messe und Officium der Kanonisirten vgl. auch noch Bened. XIV. l. c. l. 4. p. 2. c. 6 sq., wo drei Beweggründe zur Concession für die ganze Kirche angegeben werden (n. 7—13.): a. wenn der Kanonisirte Stifter eines vom Apostolischen Stuhles approbirten Ordens ist; b. wenn er sich ausgezeichnete Verdienste um den Apostolischen Stuhl und die ganze Kirche erworben; oder c. wenn Officium und Messe zu seiner Ehre ohnehin durch allmähliche Extension fast auf die ganze Kirche verbreitet ist. — [3]) Lüft, Lit. 1. p. 321. Nur muß man sich wiederum keinen eigenen Maßstab machen und die kirchlich-liturgische Anlage, soweit sie mit denselben nicht übereinstimmt, ignoriren. Lüft warnt l. c. vor „schielenden und excessiven Bestrebungen in Form und Behandlung des Heiligencults“: es wäre zu wünschen gewesen, daß er statt der allgemeinen Warnung bestimmte, etwa in der Praxis vorkommende Puncte speciell bezeichnet und das Schie-

Gott. (n. 1.) Dieß zeigt sich äußerlich a. in den einfachsten Riten und Ceremonien. Vor dem Sanctissimum wird genuflectirt, vor dem Bilde eines Heiligen nur das Haupt geneigt; beim Namen Jesu wird das Haupt immer und zwar tief geneigt, beim Namen eines Heiligen nicht so tief, und überhaupt nur an seinem Feste in dem Officium oder bei der Commemoration und Messe, inclinirt; das Kreuz und Sanctissimum wird durch drei Züge incensirt, die Bilder und Reliquien der Heiligen durch zwei; Reliquien der Heiligen können in Processionen nicht, wie das Sanctissimum, unter einem Baldachine getragen werden; die Octaven der Hauptfeste Gottes und unseres Herrn sind privilegirt, was bei keiner Octav auch des höchsten Festes der Mutter Gottes der Fall ist. b. In den kirchlichen Gebeten. Von Engeln und Heiligen wird nur Fürbitte erfleht; sie werden als Mittler durch Gnade, nicht wie Christus als Mittler von Natur betrachtet. Man bittet immer durch Christus, aber ruft nicht immer die Fürbitte der Heiligen an; von Advent bis Epiphanie, sowie vom Pfingstsonntage bis zur Pfingstoctave werden die Suffragien der Heiligen[1]) ausgelassen: ersteres zum Zeichen, daß die Heiligen erst durch Christi Ankunft geheiligt, letzteres, damit wir in der Zeit der Passion vorzüglich uns daran erinnern, daß von Christi Kreuz alles Heil und jede Gnade kommt, und Christi Fürsprache im Himmel unsere einzige und mächtigste Zuflucht und Stütze ist. Im Confiteor bitten wir die allerseligste Jungfrau, den Erzengel Michael und alle Heiligen, daß sie für uns Sünder bitten; aber Verzeihung und Nachlassung der Sünden erflehen wir vom allmächtigen und barmherzigen Gott (misereatur etc.). Ebenso wird

---

lende und Excessive derselben durch ihren Gegensatz mit der Liturgie bewiesen hätte.

[1]) Lüft sagt (I. 322.): „Aus dem ersten Grunde (sc. um der Würde und Erhabenheit der eigentlichen Gottesverehrung auch nicht im Entferntesten etwas zu derogiren) ist z. B. aus der Liturgie an hohen Festtagen das Gedächtniß der Heiligen (Commem. SS.) ausgeschlossen.“ Seltsamer Beweis! Die Comm. SS. wird ja auch an jedem einfachen duplex, infra octavam, und zuweilen längere Zeit an jedem Tage ausgelassen (Brev. Rubr. 35.). Wie dem Physiker vorzüglich die in's Einzelne gehenden Experimente, genaue Beobachtungen, Detailkenntnisse nothwendig sind, so muß der Liturgiker vor Allem die einzelnen Rubriken kennen — auch die des Breviarium.

in der Prim nach Verlesung des Martyrologiums die Fürsprache Mariens und der Heiligen gewünscht, um von Gott Hilfe und Heil zu erlangen; ebenso wird bei der Benediction der Bilder gebeten, daß die Verehrer durch die Verdienste des Heiligen a te (sc. Deo) Gnade und Glorie erlangen. Am deutlichsten aber zeigt sich der Unterschied darin, daß das Gebet der Heiligen selbst als eine Gnade betrachtet, und deren Gewährung von Gott erfleht wird, cf. n. 14. Die Orationen der heiligen Messe sind an Gott gerichtet. Auch bei den Festen der Heiligen werden wir im Invitatorium eingeladen, Gott, den König der Heiligen, nie aber die Heiligen anzubeten.[1]) In den Litaneien werden die göttlichen Personen um Erbarmen (miserere nobis), die Heiligen um ihr Gebet angefleht (ora pro nobis).[2]) c. Das heilige Opfer

---

[1]) Weihnachten: Christus natus est nobis, venite adoremus. Am Feste des heiligen Stephanus: Christum natum, qui beatum hodie coronavit Stephanum, venite adoremus. An Festen der Heiligen: Regem Apostolorum (Martyrum, Confessorum, Virginum), Dominum, venite adoremus. An Festen heiliger Wittwen: Laudemus Deum nostrum in Confessione B. N. N. An Festen der Mutter Gottes: Sancta Maria, Dei genitrix, Virgo, intercede pro nobis. — [2]) Allerdings betet die Kirche — wenn man bloß auf den Wortlaut sieht — auch oft in Hymnen und Antiphonen so, als wenn der Heilige selbst unsere Bitte gewähren solle: Peccatorum miserere (Ant. Alma Red.) Jesum ... ostende (Ant. Salve Regina). Solve vincla reis, profer lumen caecis, mala nostra pelle.... Vitam praesta puram (in hymn. „Ave Maris stella“). Nos a reatu noxios solvi jubete, quaesumus. Praecepta quorum protinus languor, salusque sentiunt, sanate mentes languidas, augete nos virtutibus (hymn. in Laud. Comm. Apost.), — aber der Sinn ist nicht so sehr nach den abgerissenen Worten, als nach dem Zusammenhange und nach der Intention der Kirche zu verstehen, welche immer der Art ist, daß sie nur Gott als den ersten Urheber alles Guten anerkennt, weßhalb sie die Schluß-Antiphone mit Anrufung der Fürbitte, und die Hymnen mit der Doxologie schließt. Sodann wirken aber nach der göttlichen Anordnung die Engel und Heiligen, oft wirklich auch mit, um uns ein Gut zu gewähren, und in dieser Beziehung können wir sie nicht bloß um ihre Fürsprache, sondern auch um ihre Mitwirkung sc. soweit sie ihnen von Gott aufgetragen ist, anrufen: z. B. Michael Archangele, defende nos in praelio, ut non pereamus in tremendo judicio ... Angele custos ... custodi, rege, guberna (in fest. S. Mich.). So können wir von den Heiligen, von denen wir glauben, daß sie die Gabe der Wunder besitzen, auch begehren, daß sie uns nach der ihnen von Gott verliehenen Macht ge-

wird nie einem Engel, oder der Mutter Gottes, oder einem Heiligen dargebracht. Nie heißt es: offerimus tibi, Petre, wie schon der heilige Augustin bemerkt. [1]) Die Absicht der Kirche wird deutlich in dem Opfergebete Suscipe sancta Trinitas ausgesprochen: wir feiern das Gedächtniß der Heiligen (quorum memoriam agimus in terris), und dieß giebt uns Veranlassung (in honore = commemoratione) zu Ehren der Heiligen Gott das Opfer Jesu Christi (Suscipe sancta Trinitas) darzubringen, um Gott zu ehren durch Jesus Christus und die Heiligen, welche sich mit ihm geopfert, und durch die Vereinigung mit dem Opfer des Erlösers Kraft und Ehre, Gnade und Glorie erlangt haben; diese Erwähnung der Heiligen beim Opfer ist ihre Ehre und Verherrlichung (ut illis proficiat ad honorem), sie freuen sich, daß in ihrem Andenken Gottes Gnade verherrlicht, Gott zum Danke für ihre Siege das Opfer dargebracht wird, durch welches sie die unüberwindliche Kraft erhalten; [2]) indem wir durch das Opfer sie so verherrlichen und zugleich ihrem Verlangen Gott zu verherrlichen, entsprechen, hoffen wir für uns das Heil (nobis ad salutem) durch ihre Fürbitte (ut illi pro nobis intercedere dignentur); Alles aber — ihre Verherrlichung und unser Heil durch das Opfer und ihre Fürbitte — erflehen wir zuletzt durch Jesum Christum unseren Herrn, den einzigen Mittler. d. Noch merkwürdiger ist, daß die Liturgie bei der Spendung der heiligen Sacramente und Sacramentalien der Heiligen fast gar keine Erwähnung thut: die Gnaden werden von Gott erwartet; im Namen des dreieinigen Gottes wird das Sacrament vollzogen, die Beschwörung des bösen Feindes

---

sund machen. Die Wunder der Heiligen geschehen durch ihr Gebet oder durch ihre Mitwirkung, wie der heilige Augustin (de civit. Dei 22. c. 10.) sagt: Faciunt ista Martyres, vel potius Deus vel orantibus vel cooperantibus eis. Cf. Suarez, de rel. tr. 4. l. 1. c. 10. n. 7. Liguori, Trid. 25. Sitz.

[1]) Aug. contr. Faust. 20, 21. Vgl. die Gebete der Opferung: Suscipe sancte Pater, h. immac. hostiam... Offerimus tibi, Domine, calicem. — [2]) Secr. fer. 5. p. D. 3. Quadr. In tuorum Domine pretioso morte justorum sacrificium illud offerimus, de quo martyrium sumsit exordium. Cf. Secr. in fest. SS. Basilidis... 12. Juni. Pro sanctorum tuorum... sanguine venerando hostias tibi Domine immolamus, tua mirabilia pertractantes, per quem talis est perfecta victoria.

vorgenommen, die Creatur gesegnet, alle Kraft und Gnade erfleht.

Bei der Taufe, Firmung und Ehe werden die Heiligen gar nicht angerufen; bei dem heiligen Bußsacramente werden die merita B. M. V. et omnium Sanctorum in der oratio Passio D. N. erwähnt, welche Oration aber selbst häufig ausgelassen werden kann. Bei der letzten Oelung wird nur vor der Spendung alle Kraft des Teufels im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit durch Handauflegung des Priesters und durch Anrufung der Heiligen beschworen, und das Beten der Allerheiligen Litanei angerathen. Bei der Ertheilung der höheren Weihen kommt ebenfalls die Litanei zu allen Heiligen vor. Unter den verschiedenen Benedictionen des Rituals und Pontificals wird nur bei der Grundsteinlegung und Consecrirung der Kirche in einigen Gebeten die Hilfe der Heiligen angerufen. Die zahlreichen Benedictionsgebete sind sämmtlich an Gott oder Jesus Christus gerichtet, von dem allein alle Kraft des Segens erwartet wird.

13. Die Heiligen und Engel werden in der Liturgie absolut verehrt. (n. 1.) Das Leben der Heiligen, ihre Gaben und Gnaden, ihre Tugenden, Macht und Größe, ihre Thaten und Wunder werden erwähnt, gelobt und gepriesen.[1]) Aber dieser Heiligencult wird stets mit auf Gott bezogen. (n. 2.) Gott der Herr ist es, der die Apostel zu Fürsten aufstellt, die Martyrer mit Ehre und Herrlichkeit krönt, die Bekenner liebt und mit der Stola der Glorie ziert, die Bischöfe sich auserwählt, die Gerechten auf geraden Pfaden führt und ihnen das Reich Gottes zeigt, die Jungfrauen vorher erwählt und, sie stützend, in ihrer Mitte weilt.[2]) Gott ist es, der durch die Lehre der Apostel die Kirche erleuchtet, die Heiligen uns als Diener des ewigen Heiles giebt, dem Petrus die Macht gegeben und durch Paulus die Heiden bekehrt, seine Diener mit unzähligen Wundern schmückt, in der Kirche neue Beispiele der Tugend erweckt, auch in dem gebrechlichen Geschlechte die Siege des Martyrerthumes ermöglicht, die Kirche durch immer neue Genossenschaften fruchtbar macht, die Heiligen mit den verschiedensten Tugenden schmückt, uns durch ihre Verdienste und Fürbitte, und überhaupt durch das jährliche Gedächtniß der Heiligen erfreut.[3]) Gott ist es, den wir in Festen der Mutter Gottes, der

---

[1]) Vgl. z. B. die Hymnen. Responsorien de Comm. Apost.; un. Martyr.; Conf. Pontif.; Hymnus in Vesp. festi S. Mich.; die Lectionen der zweiten Nocturn; d. lauret. Lit.; Hymnus in Laud. f. B. M. V. — [2]) Cf. Responsorien de communi. — [3]) Vgl. die Orationen an den Festen der Heiligen.

Apostel und aller Heiligen preisen.[1]) In den Hymnen ist es häufig Jesus, den wir als Herrn und König, als Ziel und Erlöser, als Krone und Gott aller Heiligen grüßen und, um der Verdienste und Bitten der Heiligen willen, um Nachlaß und Verzeihung der Sünden anflehen.[2]) So wird besonders in den Hymnen und Responsorien bald Gott in den Heiligen, bald der Heilige in Gott geehrt.

14. Der Heiligencult soll nach der liturgischen Anlage auch uns zum Heile gereichen: er soll uns den Schutz und die Fürsprache der Engel und Heiligen bewirken. (n. 3.) Dieses können wir sicher als das Hauptziel der Heiligenverehrung — soweit sie sich im Cultus kund giebt — bezeichnen, und man würde den Charakter der Liturgie gänzlich verkennen, wenn man darin nur gute Muster zur Nachahmung aufgestellt finden und den ganzen Heiligencult in einen allgemeinen unbestimmten Tugendcult aufgehen lassen wollte. Die Heiligen werden uns in der Liturgie in ihrer ganz concreten Persönlichkeit vorgeführt, und so kurz auch ihr Lebensabriß sein mag, das Außerordentliche in ihrer Lebensweise, die fast übermenschlichen Bußwerke, welche sie gewirkt, die wundervollen Erleuchtungen, welche ihnen zu Theil geworden, die zahllosen Wunder, welche sie verrichtet — Alles, was der Herr durch sie und sie mit dem Herrn gethan, wird im Einzelnen berichtet oder wenigstens im Allgemeinen angedeutet:[3]) nicht, als ob

---

[1]) Z. B. Praef. B. M. V... Et te in fest. B. M. V. collaudare, benedicere et praedicare... Secr. in cathedr. Petri... In Apostolo tuo Petro te mirabilem praedicamus. — [2]) Hymn. de Comm. SS. — [3]) Das Leben der Heiligen im Martyrologium muß aus bewährten Quellen geschöpft und kurz sein. Gegenstand des Lebens sind: die Tugenden, Wunder; Heiligkeit und Wunder; Lehre; Lehre und Heiligkeit; Einführung neuer Orden; Gnaden, die durch ihre Fürsprache verliehen wurden. So Bened. XIV. de can. 4. p. 2. c. 19. Ausführlicher wird das Leben des Heiligen in den bezeichneten Beziehungen im Breviere (2. Noct. resp. 9. Lect.) dargestellt. — Lüft scheint daher nicht „den ganz sicher leitenden Maßstab" der Lehre und Praxis der Kirche anzunehmen, wenn er (1. p. 323.) schreibt: „Ebenso nothwendig ist es, daß der Heiligencult auch, was seine ethische Seite betrifft, stets im Geiste der Kirche behandelt, daß namentlich nur Muster ächt christlichen Geistes (!) zur Nachahmung aufgestellt und empfohlen, und daß die Geschichte und das Leben stets nur von der Seite aufgefaßt und dargestellt wird, von welcher es für das all-

alle Verehrer ein Gleiches thun oder Gleiches von Gott erwarten sollten, sondern, damit sie sehen, wie groß die Heiligen in den Augen Gottes sind, welch große Gnaden Gottes Güte durch sie zu ertheilen sich herabläßt; damit dadurch ihr Vertrauen erweckt werde, und sie zur Hilfe der Heiligen ihre Zuflucht nehmen; damit sie erkennen, wie weit das eigene Leben von dem der Diener Gottes absteht; damit sie sich deßwegen verdemüthigen und in den Verdiensten der auserwählten Freunde Gottes ihren Schatz suchen, ihrer eigenen Armuth abzuhelfen; damit sie in dem äußerlich so verschieden gestalteten Leben aller Heiligen doch das Eine Nothwendige, welches Alle erstrebten, — die Wichtigkeit des Seelenheiles —, um so deutlicher erkennen, und von den Seligen und Verklärten Fürsprache begehren, um so sicherer jene Gnaden zu erlangen, die nothwendig sind, um auf dem Wege des Heiles die Seele zu retten. Die Heiligen werden uns nicht als bloße Tugendmuster dargestellt, aus denen wir sehen können, was Menschen (auch wir) können, sondern vorzüglich als mächtige Patrone bei Gott, zu denen wir im Thränenthale demüthigst flehen sollen, auf daß uns die Gnade zu Theil werde, ihre Fußstapfen wenigstens nicht zu verlieren und ihnen einigermaßen ähnlich zu werden. Die liturgischen Gebete enthalten Ausdrücke des lebhaftesten Gefühles der eigenen Ohnmacht und Schwäche, des zuversichtlichen Vertrauens auf Verdienst und Fürbitte der Heiligen, und der innigsten Bitte um ihre Hilfe und ihren Schutz. Wenn die Kirche auch den Reformatoren gegenüber, welche die Anrufung der Heiligen als etwas Unzulässiges, Unnützes, die Ehre Gottes, die Verdienste Christi Beeinträchtigendes verwarfen, sich darauf beschränkte und beschränken konnte, zu erklären, daß die Anrufung gut und nützlich sei; so sehen wir in ihrer liturgischen Thätigkeit, als dem reinsten Ausdrucke der Fülle des in ihr lebenden Glaubens, welch einen hohen Werth sie auf diese demüthige Anrufung legt, und wie eifrig sie bemüht ist, allen Nutzen aus diesem Heilsmittel zu ziehen. An keinem Tage des Jahres wird ihre Anrufung unterlassen, selbst am Charfreitage, wo selbst das heilige Opfer unterbleibt und außer dem Nothfalle

---

gemeine christliche Leben wirklich fruchtbar und für Alle praktisch anwendbar und nachahmungsfähig werden kann u. s. w."

kein Sacrament gespendet wird, wo die ganze Liturgie auf die Verehrung des Kreuzes und des Gekreuzigten sich concentrirt, wird doch der Fürsprache der Mutter Gottes gedacht, die unter dem Kreuze stand, sowie der Apostel Petrus und Andreas, die den Kreuzestod erduldeten, des heiligen Apostels Paulus, der Nichts weiß und in Nichts sich rühmen will als in Christo, dem Gekreuzigten, endlich aller Heiligen, die durch das Kreuz heilig geworden sind.[1]) In jeder heiligen Messe werden die Heiligen fünf- bis sechsmal um ihre Fürsprache angerufen, oder es wird im Vertrauen auf ihre Verdienste und Gebete Gott um Gnaden angefleht.[2]) In den Messen zu Ehren der Heiligen wird meistens in den Orationen, Secreten und Postcommunionen um ihre intercessio, protectio, auxilium, praesidium, suffragium als besondere Gnade direct gebeten; die Bitten, daß der Heilige uns Nachlaß erflehe, unser beständiger Fürsprecher sei, daß wir durch seine Fürsprache unterstützt werden, daß wir seinen Schutz fühlen, uns über seine Vermittlung erfreuen, durch seinen Schutz vertheidigt werden, seiner Intercession uns empfehlen, sein Gebet uns beistehe u. s. f., kommen häufig vor. In anderen Orationen ist ihre Fürbitte zwar nicht unmittelbarer Gegenstand der Bitte, aber Motiv, Stütze der Bitte um eine andere Gnade: Gott wird im Vertrauen auf ihren Beistand gebeten.[3]) Allerdings soll das Beispiel der Heiligen uns auch lebendige Nachbilder des Lebens Christi zum Vorbilde vor Augen halten: wir sollen nach dem Sinne der Kirche dem nachfolgen, was wir verehren; die Handlungen derer nachahmen, deren Geburt wir feiern; durch ihr Beispiel unterrichtet, fortschreiten; ihren Geboten folgen; durch ihr Beispiel entflammt uns zu Gott bekehren, würdige Früchte der Buße bringen, das Irdische, Zeitliche und Vergängliche verachten, und das Himmlische, Ewige, Unvergängliche ersehnen und erstreben, die Lust der Welt meiden und zu Gott kommen, in Einfalt und Unschuld des Herzens

---

[1]) Im Libera nos, quaesumus, ... nach dem Pater noster. — [2]) Im Confiteor; in den Gebeten: oramus te etc.; Suscipe sancta Trinitas; ... Communicantes ... Libera nos etc.; bei der Segnung des Weihrauches. — [3]) Die Ausdrücke ejus meritis et precibus, ejus suffragantibus meritis, ejus intercessione, ejus exemplo et intercessione, intercedentibus eis und ähnliche kehren beständig wieder, — vorzüglich in den Secreten und Postcommunionen, also in nächster Verbindung mit dem heiligen Opfer.

wandeln, im Glauben erstarken, die Hoffnung bewahren, alle Widerwärtigkeiten mit standhafter Geduld ertragen, das Vertrauen auf Gott nie verlieren, vom Feuer der göttlichen Liebe mehr entzündet werden, die Feinde lieben, als Kinder Gottes in Unschuld und Buße wandeln, beständig beten, Leib und Seele abtödten, immer mehr das Herz reinigen, bis wir zum Hafen der ewigen Seligkeit gelangen und der himmlischen Güter theilhaftig werden; [1]) — aber dieß Alles erwarten wir nicht von der bloßen Betrachtung des Beispieles der Heiligen, sondern durch ihre mächtige Fürsprache,[2]) die wir anrufen. Das christliche Leben soll Frucht des Heiligencultes sein, aber das Mittel, diese Frucht zu erlangen, ist: daß wir im Gefühle unserer Schwäche uns vor Gott und den Heiligen verdemüthigen (suppliciter invocare, Trid.) und durch sie uns die Gnade Gottes erflehen. Nehmen wir nun noch hinzu die Bitten und Invocationen in den Litaneien, sowie in den Antiphonen, Hymnen, Responsorien, allgemeinen Suffragien des Breviers, so müssen wir gestehen, daß die Kirche, auch wenn die Anrufung der Heiligen als nothwendig definirt wäre, nicht öfter und inständiger zu den Auserwählten Gottes zu flehen und beten brauchte, als sie jetzt factisch thut. Jedenfalls sehen wir in der Liturgie die Consequenz ihrer Lehre von der Nützlichkeit der Heiligenverehrung thatsächlich vollzogen.[3]) Sie weiß, daß Gott die Heiligen zu unseren Fürsprechern bestellt,[4]) ihre Gebete gern erhört,[5]) und daß sie nach Gottes Anordnung uns in unserer Armseligkeit Helfer, Diener, Schützer sein sollen. Sie ruft die Heiligen an, wahrlich nicht, als ob sie kein rechtes Vertrauen hätte, zu Gott

---

[1]) Vgl. die Orationen an den Festen der Heiligen. — [2]) Vgl. Note 3. p. 75. — [3]) Der heilige Liguori zieht den Schluß: „Wenn die Fürsprache der Heiligen und hauptsächlich der allerseligsten Jungfrau Maria gut und nützlich ist, so geziemt es sich ja immer, daß man suche, dieselbe zu erlangen" (Herrl. Mariä 2. p. 345.). Die Liturgie handelt nach diesem Schlusse, und auch wir sollen in diesem Geiste darnach handeln. Dieß macht den Heiligencult zur Gnadenquelle, die uns zur Nachahmung befähigt. — [4]) Secret. (in Vig. Assumt. B. M. V.) Munera nostra, Domine, apud clementiam tuam Dei genitricis commendet oratio, quam idcirco de praesenti saeculo transtulisti, ut pro peccatis nostris apud te fiducialiter intercedat. — [5]) Vgl. Oratio in festo S. Mariae Magdalenae.

oder zu Jesus Christus hinzutreten, sondern um Jesu Christo eine desto größere Ehrfurcht zu bezeugen, um die zu ehren, welche Gott so hoch geehrt, und vor Allem, um durch die Würde und das Ansehen der Fürbitter die eigene Armseligkeit ihrer Kinder zu ersetzen: nicht aus Mißtrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, sondern aus Demuth und Furcht wegen des eigenen Elendes, der eigenen Sündhaftigkeit und Schwäche und Unwürdigkeit.[1])

15. Endlich ist auch in der Liturgie rücksichtlich des Heiligencultes eine Verschiedenheit bemerkbar. (n. 4.) Kein Heiliger wird übergangen. Alle (omnes Sancti) werden angerufen. Aber Viele werden namentlich genannt, im Mathyrologium gelesen. Zu Ehren Anderer wird außerdem noch ein Officium und Fest gestattet; die Officien und Feste sind entweder bloß indulgirt,[2]) oder geboten; beides wiederum entweder bloß für bestimmte Personen und Orte, oder für die ganze Kirche. Die Feste sind bald Feiertage (festa fori), bald nicht (festa chori). Ferner haben sie einen nie-

---

[1]) Durandus sagt kurz (6. c. 102.): Rogamus Sanctos propter nostram inopiam, propter eorum gloriam et propter Dei reverentiam. Dieß zeigt auch die Liturgie, z. B. Propter nostram inopiam: Vgl. Infirmitatem nostram respice ... quia pondus propriae actionis gravat; — qui conspicis, quia nos undique mala nostra perturbant; — qui conspicis, quia ex nulla nostra virtute subsistimus; — ut qui ex iniquitate reos non esse cognoscimus; — ut qui tibi placere de actibus nostris non valemus; — ut qui majestatem tuam graviter delinquendo offendimus; — ut qui nostrae justitiae fiduciam non habemus; — quod possibilitas nostra non obtinet; — quod meritis nostris non valemus; — oblationes, quae nostris non aptae sunt meritis;.. so und ähnlich lauten die Motive, um derentwillen in den Kirchengebeten der Schutz und die Fürsprache der Heiligen begehrt wird. — [2]) Die indulgirten Officien sind theils mit der Note ad libitum (z. B. indulsit fieri ad libitum Cleri), theils ohne dieselbe (z. B. fieri posse concessit) ertheilt. Die officia mit der Note ad libitum können vom Ordinarius dem Klerus nicht vorgeschrieben werden; der Klerus kann sie nach seinem Gutdünken beten oder nicht; sie können aber nur in dem indulgirten Ritus und an ihrem bestimmten Tage gebetet und müssen, wenn dieser verhindert ist, ausgelassen, nicht commemorirt oder transferirt werden. Die officia ex indulto ohne die Note ad libitum können vom Ordinarius angenommen werden oder auch nicht; wenn der Ordinarius sie vorschreibt, so sind sie für den Klerus verpflichtend, und können dann auch vom Ordinarius oder von seinen Nachfolgern nicht mehr zurückgenommen werden. Cf. Bouvry l. c. 1. p. 222—227.

deren oder höheren Rang (festum simplex, semiduplex, duplex, duplex majus, II. Classis, I. Classis), auch werden sie bald mit, bald ohne Vigil oder Octav gefeiert. Einige Heilige werden durch mehrere Haupt- oder Nebenfeste,[1]) durch Votivofficien,[2]) durch namentliche Erwähnung in mehreren Orationen noch mehr ausgezeichnet. Die Einen sind an diesem Orte, Andere an einem anderen mehr bekannt und verehrt; die Einen werden um diese, Andere um eine andere specielle Gnade mit besonderer Zuversicht angerufen.[3])

16. Am meisten verehrt wird die Königin der Engel und Heiligen, unsere mächtigste und gütigste Beschützerin in jeder Noth. So oft der Namen Mariä genannt wird, ist jedesmal das Haupt zu neigen und zwar etwas tiefer, als wenn man bei anderen Heiligennamen zu incliniren hat. Maria wird an jedem Tage öffentlich angerufen; ihr Name wird nicht bloß ausdrücklich genannt, sondern auch noch gewöhnlich in Begleitung von ehrenden Attributen, welche ihre große Würde, Macht und Güte zu erkennen geben und verherrlichen.[4]) Maria zu Ehren hat die Kirche eine ganz geheimnißvolle Litanei approbirt[5]) und in den liturgischen Gottesdienst aufgenommen; in der Allerheiligen Litanei wird Maria unmittelbar nach der allerheiligsten Dreifaltigkeit und vor allen Engeln und Heiligen augerufen. Jeden Tag wird jede Hore des Officiums (exc. Compl.) mit einem Ave Maria begonnen, während des Officiums Maria öfter erwähnt und am Schlusse mit einer

---

[1]) Ueber Nebenfeste (festa secundaria) cf. Bouvry l. c. 1. p. 229—231. — [2]) Votivofficium im engeren und gewöhnlichen Sinne ist jenes, welches ex indulto periodisch, z. B. ein oder mehrere Mal im Monate an nicht gehinderten Tagen recitirt werden kann. Das Nähere Bouvry l. c. p. 227—229. — [3]) Cf. Antiph. ad Benedictus in festo S. Agathae. — [4]) M. Virgo; Beata M. V.; Gloriosa semper Virgo Genitrix Dei et Domini nostri Jesu Christi. — [5]) Wiseman, Abh. 1. p. 353. Diese Litanei muß in ihrem eigenthümlichen Lichte betrachtet werden und kann dann keinen Anstoß geben. Es ist eine Hymne, ein Gesang der inbrünstigsten Bewunderung und zu gleicher Zeit des ernstesten Flehens. Von letzterem rührt die häufige Wiederholung der Bitte um Fürsprache her; von ersterem die Häufung enthusiastischer Ausdrücke und poetischer Beiwörter. Es ist der natürlichste Ausdruck zarter Anhänglichkeit, wie er sich bei jedem begeisterten und nicht begeisterten Schriftsteller findet, welcher Worte der Liebe ausspricht u. s. f. Cf. Liguori, Herrl. Mariens, 2. p. 39 sq. Pastoralblatt d. Bisth. Eichstätt 1861. Nr. 48—52.

feierlichen Antiphon begrüßt und angefleht; sind Suffragien der Heiligen zu machen, Maria hat eigene und zwar die ersten. Der Samstag jeder Woche ist ihrer Verehrung besonders geweiht; jeder Monat hat ein oder mehrere Feste zu ihrer Ehre aufzuweisen; im ganzen Kirchenjahre sind die Muttergottesfeste nicht bloß durch ihre Zahl, sondern auch durch Würde, Rang und Verbindung mit den Festen des Herrn ausgezeichnet: mehrere sind für die ganze Kirche vorgeschrieben, werden als Feiertage gehalten, sind I. Cl. oder II. Cl. mit Octav, zuweilen mit Vigil; einige sind ebensowohl Feste des Herrn, als Feste unserer Lieben Frau. Die Ausdrücke, unter welchen die glorreiche Himmelskönigin angerufen wird, sind einzig in ihrer Art, von der Häresie zwar verlästert und von einer mehr ein- als ausgebildeten Wissenschaft ungern und bedenklich angesehen, aber ebenso natürlich für das gläubige Herz der einfältigen Diener Gottes und der großen heiligen Lehrer und Väter, wie gerechtfertigt vor der scharfen Kritik des genauen Theologen.[1]) Die Kirche begrüßt sie als die Mutter der Barmherzigkeit, als unser Leben, unsere Hoffnung und unsere Süßigkeit;[2]) sie weiß für die Macht der Fürsprache der Gottesgebärerin und der Hilfe ihres mütterlichen Schutzes keine Grenzen: sie fleht zu ihr um Verleihung alles Guten, um Abwendung alles Uebels; sie ruft Maria ganz zuversichtlich für die Bedürfnisse Aller wie für die der Einzelnen an, und erwartet von ihrer Fürbitte mit gleich kindlichem Vertrauen, Abhilfe der zukünftigen wie der gegenwärtigen Noth, in der wir arme Sünder uns in diesem Thränenthale befinden.[3])

---

[1]) Cf. z. B. Suarez, comm. in p. 3. tom. 2. disp. 1—23. Unter den Neueren: Faber, der Fuß des Kreuzes. Regensb. 1858. — [2]) Antiph. Salve Regina. — [3]) Mala nostra pelle, bona cuncta posce (Hymn. Ave Mar. stella). Sancta Maria, succurre miseris, juva pusillanimes, refove flebiles, ora pro populo, interveni pro clero, intercede pro devoto femineo sexu; sentiant omnes tuum juvamen, quicunque celebrant tuam sanctam festivitatem (Ant. ad Magnif.). Schlußbitte des Ave Maria u. s. f. Cf. Bern. super Missus est hom. 2. n. 17. Thom. op. 8. Magnum est in quolibet sancto, quando habet tantum de gratia, quod sufficit ad salutem multorum. Sed quando haberet tantum, quod sufficeret ad salutem omnium hominum, hoc esset maximum. Et hoc est in Christo et in Beata Virgine. Nam in omni periculo potes salutem obtinere ab ipsa virgine gloriosa, unde Cant. 4, 4. Mille clypei i. e. remedia contra pericula pendent etc.. Item in omni opere virtutis potes eam habere in adju-

Durch die Unterscheidung der Feste und ihrer Feier will die Kirche nicht über die Verdienste oder Vorzüge der einzelnen Heiligen entscheiden. Viele Heilige, deren Namen gar nicht genannt werden, können eine höhere Glorie im Himmel haben, als die, deren Andenken festlich begangen wird. Die Verschiedenheit des Ranges und der Würde der Feste ist aus anderen Gründen eingeführt, um wenigstens überhaupt an die Verschiedenheit der Verdienste und Glorie der Heiligen zu erinnern, [1]) und um der Ordnung willen. Es ist weder möglich noch nothwendig, daß alle Heiligen speciell überall und mit gleicher Feierlichkeit verehrt werden.[2]) Darum werden die Feste sowohl der allgemeinen Kirche als der Einzelkirchen nach Rang und Würde unterschieden, damit keine Verwirrung oder Willkühr entstehe. Treffen mehrere Feste auf einen Tag zusammen, so hat jenes den Vorzug, welches dem Range nach am höchsten steht: so wird es möglich, daß jeder Heiliger wenigstens in bestimmten Fällen, selbst einem allgemeinen Feste Unseres Herrn oder der Mutter Gottes vorgehen und besondere Verehrung erlangen kann. Rücksichtlich der Rangordnung der Feste ist bemerkenswerth: a. die officia propria der Heiligen einer bestimmten Diöcese, Provinz, Nation haben häufig in ihren Territorien einen höheren Rang als in dem Calendarium der ganzen Kirche, in welchem sie übrigens oft gar nicht erwähnt werden; so können auch die Seligen oder Landesheiligen an einem bestimmten Tage und in einem gewissen Bezirke vorzüglich geehrt werden. b. Die Officien der Patrone werden als Feste I. Cl. cum Octav. gefeiert;[3]) so daß also das Fest des Beschützers der besondern Pfarrei, Diöcese u. s. f. in seinem Gebiete allen anderen Festen niedrigeren Ranges vorgeht, sicher und zwar mit größter Feierlichkeit gehalten wird. c. Die Feste der Heiligen der neueren und neuesten Zeit werden nicht selten gleich als festa duplicia indulgirt oder vorgeschrieben, während die der Heiligen der ersten Jahrhunderte, auch der durch Heiligkeit, Wissenschaft und apostolische Arbeiten ausgezeichneter Väter, im Range nicht oder nur langsam

---

torium; et ideo dicit ipsa Eccl. 24, 25. In me omnis spes vitae et virtutis.

[1]) Dur. Rat. 7. c. 1. n. 33. Sicut per Apostolum stella differt in claritate a stella: sic etiam erit in resurrectione mortuorum. Cum ergo secundum Dionysium Ecclesiastica hierarchia repraesentet aliqualiter in suis actionibus coelestem hierarchiam, in qua Sancti secundum diversitatem meritorum suorum disponuntur, ideo ad hoc repraesentandum varietas diversorum officiorum in nostra Ecclesia reperitur. — [2]) Dur. ib. 43. Attende, quod quorundam Sanctorum celebrantur octavae, ne hoc mysterium lateat: non autem omnium, ne vilescat. Si enim non valemus omnia festa celebrare Sanctorum, quanto minus octavas eorum? — [3]) Ueber Begriff, Wahl, Zahl, Aenderungen und Verehrung der Kirchen- und Ortspatrone vgl. Bouvry l. c. 1. p. 133—156. Bened. XIV. l. c. 4. p. 2. c. 14—15.

vorrücken, einfache duplicia oder gar semiduplicia bleiben: die Neueren werden also mehr verehrt, nicht weil man sie für heiliger hält, sondern, wie es scheint, weil ihre Verehrung uns besonders von größerem Nutzen ist; indem die größere Nähe der Gnadenwunder und Tugendbeispiele den Glauben an die immer frische Kraft der Gnade, an die fortwährende Heiligkeit der Kirche, an den beständigen Schutz Gottes lebendiger zu wecken, das Vertrauen stärker zu befestigen, und Herz und Willen lebhafter zu ergreifen geeignet ist.[1]) d. Die Feste der heiligen Könige und Königinnen sind durchgängig als festa semiduplicia verzeichnet; wahrscheinlich, um schon durch diese Rangordnung die heilsame Lehre zu geben, daß die Größe vor dem ewigen Könige und dem ganzen himmlischen Hofe mit einem anderen Maßstabe gemessen wird, als der Glanz und das Ansehen vor der Welt. — Treffen zwei Feste von gleichem Range zusammen, so geht das Hauptfest dem Nebenfeste vor: sind beide Hauptfeste, so entscheidet die Würde. Der Würde nach stehen gemäß kirchlicher Bestimmung die Feste in folgender Ordnung: a. Feste des Herrn. b. Feste der Mutter Gottes. c. Feste der Engel. d. Fest des heiligen Johannes des Täufers. e. Fest des heiligen Josephs. f. Feste der heiligen Apostel und Evangelisten. g. Feste der übrigen Heiligen, Martyrer, Bekenner, Jungfrauen u. s. f. [2]) Der heilige Johannes der Täufer, der heilige Joseph und die heiligen Apostel haben ihren Vorzug wohl theils wegen ihrer engsten Beziehung zu Christus und wegen der ihrem speciellen Berufe entsprechenden besonderen Gnadenfülle. Der heilige Johannes der Täufer geht als Prophet den Aposteln voran; als die Verehrung des heiligen Joseph im Culte mehr entwickelt wurde, erlangte er als Patriarch und Prophet ebenfalls seine Stellung vor den Aposteln: über die Größe resp. die Verschiedenheit der Gnadenverdienste und Glorie derselben wurde durch die liturgische Stellung nichts entschieden.[3])

Schließlich sei noch bemerkt, wie die der liturgischen Behandlung des Heiligencultus zu Grunde liegenden Wahrheiten mit jenen übereinstimmen, welche wir im zweiten Buche (§. 57. n. 16.) angegeben haben.

§. 76. Verehrung der Reliquien.

1. Unter Reliquien verstehen wir: a. Alles, was von den Heiligen selbst noch auf Erden übrig ist, ihre Leiber, deren Glieder

---

[1]) Cf. Bened. XIV. l. c. p. 1. c. 13. n. 12. — [2]) Bouvry l. c. 1. p. 256. — [3]) Ueber die liturgische Verehrung des heiligen Joseph und seine Stellung nach dem heiligen Johannes dem Täufer vgl. die interessante Dissertation von Bened. XIV. l. c. l. 4. p. 2. c. 20. n. 7—58., welche in den An. J. P. Tom. 2. p. 1508 sq. abgedruckt, aber mit Unrecht als diss. inédite bezeichnet wurde, da sie schon in dem Werke de beatific. l. c. (ed. Patavii 1743) aufgenommen wurde.

und Theile, auch das Oel oder die Flüssigkeit, welche bisweilen aus den heiligen Ueberresten hervorquillt.[1]) b. Ihre Kleider, Stäbe und Alles, dessen sie sich im Leben bedient haben, oder was durch ihre Berührung eine gewisse Heiligung erlangt hat — wie z. B. die Werkzeuge ihres Martyrerthumes. c. Im weiteren Sinne auch Bilder, getreue Nachbildungen, welche an die Reliquien angestrichen worden; Alles, was den Leib des Heiligen, sein Grab u. s. w. berührt hat, oder in noch entfernterer Beziehung zu den eigentlichen Ueberresten stand; — Tücher, Leinen, welche auf die Leiber gelegt worden,[2]) Oel aus der vor ihrem Grabe brennenden Lampe, Staub der Erde, wo sie aufbewahrt werden.[3]) Dieß Alles ist aber mehr zu den res sacrae als zu den eigentlichen Reliquien zu rechnen. (§. 78.)

2. Wir haben hier nicht die Reliquienverehrung gegen die eben so maßlosen als ungegründeten Schmähungen einer unverbesserlichen Häresie in Schutz zu nehmen: dieß ist auch ohnehin unnütz; überlassen wir den Spöttern die Anfeindung, bewahren wir für uns nur die wahre Verehrung. In dieser Beziehung aber dürfte es nicht überflüssig sein, Einiges über die Bedeutung und den Nutzen dieses Cultus in Erinnerung zu bringen. Die Reliquienverehrung wurde a. nicht vom Volke eingeführt, hatte auch nicht ihren ersten Anfang und Ausgangspunct in der christlichen Bestattungsfeierlichkeit, oder ihre eigentliche und nachhaltige Begründung

---

[1]) Ueber die Flüssigkeiten, welche aus den heiligen Leibern bisweilen fließen, cf. Bened. XIV. de beat. l. 4. p. 1. c. 3. — [2]) Greg. M. ep. ad Constantiam. Cognoscat Domina, quia Romanis consuetudo non est, quando SS. Reliquias dant, ut quid tangere praesumant de corpore, sed tantum in pyxide brandeum mittitur atque ad sanctissima Sanctorum corpora ponitur, quod levatum in Ecclesia, quae est dedicanda, debita cum veneratione reconditur, et tantae per hoc virtutes fiunt, ac si illic specialiter eorum corpora deferantur. — [3]) Besonders wurde Erde aus den heiligen Orten des heiligen Landes religiös verehrt. So wurde z. B. 1543 in der Basilika B. M. V. ad Martyres in Rom eine ganze Kiste voll Erde, welche an den heiligen Orten zu Bethlehem, auf dem Tabor, dem Oelberge, dem Calvarienberge, im Garten Gethsemani und bei dem heiligen Grabe ausgegraben war, unter den Altar der Capelle des heiligen Joseph gestellt —, und Paul III. verlieh Allen, welche diesen Altar besuchen (unter den gewöhnlichen Bedingungen) alle Ablässe der heiligen Orte des heiligen Landes.

in der Verehrung der Martyrer[1]): sondern wurde, wie Bellarmin sagt, von Gott inspirirt, indem die heilige Schrift den Cult des Grabes und des Saumes des Kleides Christi, ja des Schattens Petri, der Schweißtücher und Gürtel Pauli billigte. [2]) Sie ist d. auch nicht „lediglich eine äußere Verehrung," die hauptsächlich in der würdigen Aufbewahrung der heiligen Ueberreste besteht, [3]) sondern eine innere, wahre, religiöse Verehrung, welche auf die Heiligkeit der Person gegründet, und um derentwillen auch dem Leibe u. s. f. erwiesen wird:[4]) die Leiber der Heiligen waren einst lebendige Glieder Christi, vielfach in geheimnißvoller Weise geheiligt durch die heiligen Sacramente; sie sind bestimmt dereinst zum ewigen Leben auferweckt und in einen Leib der Herrlichkeit verwandelt zu werden; das Fleisch der Heiligen ruht in Hoffnung, ist nicht selten unverweslich; ihr Grab ist glor-

---

[1]) Lüft 2. p. 626—630. Nach Lüft hat „das christliche Volk die sogenannte Reliquienverehrung geschaffen und die Kirche sie nur zugelassen": aber wir haben schon gesehen, wie die Kirche thätig eingriff, nur mart. vindicati zur öffentlichen Verehrung zuließ; und wer weiß nicht, wie die Bischöfe es waren, welche die Gläubigen an den Martyrien versammelten, die Reliquien feierlich transferirten, bei der Einweihung von Kirchen auf Reliquien sehr hohen Werth legten, sie besonders ehrten, in Reden die Gläubigen zur Verehrung derselben ermunterten und oftmals auf die vielen Wunder hinweisen, womit Gott selbst die Reliquien ehrte. — [2]) Bellarmin controv. de reliq. l. c. 4. ad 3. — Sehr schön führt Laurent, christol. Pred. 2. p. 566. den Reliquiencult auf Maria, „die Mutter der Erkenntniß und der heiligen Hoffnung und der schönen Liebe", das Vorbild und das Herz der Kirche zurück, wie sie unter dem Kreuze den entseelten Leib ihres göttlichen Sohnes anbetete und ohne Zweifel auch seine sachliche Hinterlassenschaft und Ueberbleibsel aufgehoben hat. — [3]) Lüft l. c. 2. 627. 636. — [4]) Ambros. (?) hom. 93. (bei Gretser de peregr. 3. c. 1.) Si dicas mihi, quid honoras in carne jam resoluta, atque consumta, de qua nulla jam Deo cura est? Et ubi est illud, quod ipsa veritas loquitur per prophetam? (Ps. 115, 15; 138, 17; 33, 21.) — Honoro ergo in carne Martyris exceptas pro Christi nomine cicatrices. Honoro viventis memoriam perennitate virtutis. Honoro per confessionem domini sacratos cineres. Honoro in cineribus semina aeternitatis. Honoro corpus, quod mihi dominum ostendit diligere: quod me propter dominum mortem docuit non timere. Cur autem non honorent corpus illud fideles, quod reverentur daemones! quod et afflixerunt in supplicio, sed glorificant in sepulchro. Honoro itaque corpus, quod Christus glorificavit in gladio, quod cum Christo regnabit in coelo.

reich, durch Berührung ihrer Gebeine wird oft eine Heiligungsgnade erlangt, und ihre Wunderkraft ist (nach den Vätern) durch zahllose Zeugnisse bestätigt; die heiligen Leiber sind Unterpfänder unserer Fürsprecher im Himmel, und Werkzeuge in der Hand Gottes, wodurch wir viele Wohlthaten empfangen; der Cult dieser Ueberreste weckt in uns das Andenken an ihre einstigen Träger, deren Tugenden und Gnaden, ist ein Zeichen der Liebe gegen die Heiligen, stärket Liebe und Andacht zu ihnen, und ist ein Mittel ihrer Fürsprache und der Gnade Gottes uns würdiger oder empfänglicher zu machen. [1]) Die Reliquien werden daher auch nicht bloß würdig bewahrt, sondern mit religiösen Acten verehrt[2]); man zündet Lichter vor ihnen an, trägt sie in Processionen umher, verrichtet bei ihnen Gebete, bauet für sie Kirchen, Capellen und Altäre und ordnet für sie heilige Lieder, Feste, Officien und Messen an. [3]) Daraus geht auch hervor, daß die Kirche den Reliquiencult nicht bloß „nur zugelassen,"[4]) sondern nach dem Beispiele, welches der heilige Geist in den heiligen Schriften gezeigt, geordnet, befördert, ausgebildet und vor Mißbräuchen möglichst geschützt hat. c. Sehen wir ferner auf den Zweck des Cultus, so besteht dieser nicht lediglich darin, theils dem Bedürfnisse des natürlichen Gefühles zu entsprechen und die hinübergegangenen Träger und Heroen des Christenthumes auch noch in ihren sterblichen Ueberresten zu ehren; theils um die ehrende und erhebende Erinnerung an sie und ihre großen Tugenden im Gemüthe der Gläubigen lebendiger zu erwecken und zu erhalten;

---

[1]) Der heilige Carl Borromäus begehrt vom Erzbischofe Ernest von Köln einige Reliquien, ut de sanctarum reliquiarum, quibus civitas ista mirabiliter abundat, amplissimo thesauro aliquid mihi ad Ecclesiae meae spiritales opes augendas impertiare (S. Car. Borr. instr. ed. Westhoff p. 277.). — [2]) Cf. Laurent. I. c. p. 567. Um der christlichen Würde des Leibes willen gilt der Kirche der Leib eines jeden in ihrer Gemeinschaft verstorbenen Christen als etwas Heiliges, das sie in's Gotteshaus trägt, mit Weihrauch beräuchert, mit Lichtern umstellt, das sie in feierlichem Zuge singend und betend zu Grabe geleitet, in geweihter Erde bestattet, mit dem Kreuze bepflanzt, in seinem Frieden hütet und schirmt. Diese christliche Würde des Leibes wird aber erst gesichert und vollendet durch ein heiliges Leben nach dem göttlichen Willen und ein seliges Sterben in der göttlichen Gnade. — [3]) Vgl. Klee, Dogmatik 3. p. 436 sq. und die dort citirten Stellen. Bellarmin l. c. c. 3. — [4]) Lüft l. c. p. 627.

endlich um das Bewußtsein der christlichen Gemeinschaft auch solcher Weise äußerlich darzustellen und zu beleben[1])—, sondern auch darin, daß wir, indem wir die Heiligen in ihren Ueberresten und diese wegen der Heiligen ehren, uns auch des Schutzes und der Fürsprache der Heiligen theilhaftig machen und um dieses Actes größerer Demuth und kindlicheren Vertrauens willen auch für die Wohlthaten Gottes empfänglicher werden, welche er zur Verherrlichung seiner Diener — auch durch deren Reliquien — besonders dem demüthig Bittenden verleiht. Nach den Vätern sind die Gräber der heiligen Leiber Stätten des Trostes, eine Qual für den Teufel, vom bösen Feind gefürchtet, Thürme zur Sicherheit gegen den Feind, eine Schutzwehr der Stadt, ein Schirm gegen den Zorn Gottes, ein Heilmittel für kranke Leiber und bedrängte Seelen: die Leiber können, was die Seelen vermögen, und ein Blutstropfen oder ein kleines Marterwerkzeug vermag, was der Leib;[2]) demgemäß lehrt auch das Tridentinum, daß durch die heiligen Leiber viele Wohlthaten den Menschen verliehen werden, und daß die, welche behaupten, daß sie oder andere heilige Denkmäler von den Gläubigen unnütz verehrt werden oder ihre Ruhestätten in der Absicht, ihre Hülfe anzuflehen, vergebens besucht werden, durchaus verdammungswürdig seien.[3]) d. Was endlich das „rechte Maß“ der Reliquienverehrung betrifft, so wird dieß schwerlich getroffen werden, wenn man „vor Allem stets im Auge behält, daß dieselbe auf dem Gebiete des katholischen Cultus eine ganz unwesentliche und untergeordnete Stelle einnimmt“, wenn man sie als „äußerliche und äu-

---

[1]) Lüft l. c. p. 627. — [2]) Hier stehe nur Eine Stelle des heiligen Joann. Dam., welche in das kirchliche Off. SS. Reliquiarum aufgenommen worden ist l. 4. Christus Dominus sanctorum reliquias velut salutiferos fontes praebuit, ex quibus plurima ad nos beneficia manant, suavissimumque unguentum profluit... Per eos daemones expelluntur, morbi profligantur, aegroti sanantur, caeci prospiciunt, leprosi mundantur, tentationes ac moerores discutiuntur ac denique omne donum optimum a patre luminum, eorum opera ad eos, qui fide minime dubia postulant, descendit (J. Dam. de fide orth. 4. 16.). Cf. Cat. Rom. p. 3. c. 2. qu. 8. Car. Bor. Letera pastorale (Act. med. p. 1357 — 1366. bes. p. 1363.). — [3]) Conc. Trid. S. 25. de invoc. et vener. SS. Lüft (1. p. 305. Note 1.) hat gerade diese wichtige Stelle in seiner Uebersetzung ausgelassen, und nur mit ein paar Puncten angedeutet.

ßerste Ausladungen des katholischen Gottesdienstes" betrachtet, und mit Rücksicht auf die „besonderen Bedürfnisse der Zeit" den Reformen in diesen Dingen mehr Aufmerksamkeit schenkt, als wie es scheint, „die Bischöfe und Geistlichen" gethan, und etwa mit jenem Tacte verfahren will, „welche in der alten Kirche die Arcan-disciplin ins Leben rief": [1]) wir halten dafür, daß unsere Zeit in diesem Puncte eher durch Geringschätzung als durch Ueberschätzung, und eher durch Nichtgebrauch, als durch Mißbrauch der Reliquien fehlt, daß deßhalb die Erscheinungen der letzten Jahrzehnte z. B. die Wallfahrt zu dem heiligen Rocke in Trier, die wieder im Zunehmen begriffene, alle sieben Jahre sich wiederholende Heiligthumsfahrt nach Aachen, die Züge zu dem heiligen Lande, die hie und da vorgenommene feierliche Translation von Reliquien heiliger Patrone, die Herbeischaffung von Steinen aus dem heiligen Lande behufs der Grundsteinlegung von Kirchen und anderer religiösen Gebäude u. s. f. eher mit Freuden zu begrüßen sind, und daß die neueren Provincialconcilien sicher „die rechte Weise und das rechte Maß" getroffen haben, wenn sie den bisher kirchlich geordneten und geübten Reliquiencult inständigst empfehlen. [2]) „Unsere Zeit" hat das besondere Bedürfniß, daß sie dem Rationalismus auch keine Handbreit nachgiebt, zuerst innerlich, und dann äußerlich mehr katholisch wird, d. h. so denkt und handelt, wie die Kirche und ihre treuesten Diener, die Heiligen, zu allen Zeiten und Jahrhunderten gedacht und gehandelt haben. Diesem Bedürfnisse würde man entgegenkommen, wenn man durch eine getreue Darstellung des wirklichen äußeren Lebens der Kirche den inneren Geist desselben näher zu erfassen suchte. Gerade in den Zeiten der Arcandisciplin war der Reliquiencult sehr groß und sehr religiös gehalten.

Nun Ein (auch sonst lehrreiches) Beispiel — nicht von einem heiligen Leibe, sondern vom Staube des heiligen Landes —, nicht als unverbürgte Sage, sondern als treue Erzählung eines heiligen Augenzeugen. Aug. C. D. 22. c. 8. n. 6. Vir tribunitius Hesperus apud nos est; habet in territorio Fussalensi fundum Zubedi appellatum: ubi cum afflictione anima-

---

[1]) Lüft l. c. p. 636. Reliquien, Bilder, Kreuze u. s. f. werden von Lüft als „allgemein begleitende Formen" und kurz —, Vocal- und Instrumentalmusik dagegen als „wesentliche Grundbestandtheile des katholischen Cultus" und weitläufig behandelt (!). — [2]) C. Pr. Rem. 1549. tit. 3. c. 4. C. Pr. Aven. 1849. tit. 2. c. 2. n. 2.

lium et servorum suorum domum suam spirituum malignorum vim noxiam perpeti comperisset, rogavit nostros, me absente, presbyteros, ut aliquis eorum illo pergeret, cujus orationibus cederent. Perrexit unus, obtulit ibi sacrificium corporis Christi, orans quantum potuit, ut cessaret illa vexatio: Deo protinus miserante cessavit. Acceperat autem ab amico suo terram sanctam de Hierosolymis allatam, ubi sepultus Christus die tertio resurrexit: eamque suspenderat in cubiculo suo, nequid mali etiam ipse pateretur. At ubi domus ejus ab illa infestatione purgata est, quid de illa terra fieret, cogitabat; quam diutius in cubiculo suo reverentiae causa habere nolebat. Forte accidit, ut ego (sc. Aug.) et collega tunc meus episcopus Sinitensis ecclesiae Maximinus, in proximo essemus: ut veniremus, rogavit, et venimus. Cumque nobis omnia retulisset, etiam hoc petivit, ut infoderetur alicubi atque ibi orationum locus fieret, ubi etiam possent christiani ad celebranda, quae Dei sunt, congregari. Non restitimus: factum est. Erat ibi juvenis paralyticus rusticanus: hoc audito petivit a parentibus suis, ut illum ad eum locum sanctum non cunctanter afferent. Quo cum fuisset allatus, oravit, atque inde continuo pedibus suis salvus abscessit.

3. Die Reliquien, an und für sich als leblose Sachen, abstract und materiell aufgefaßt, sind natürlich keines Cultus würdig: sie werden wohl nicht absolut, wohl aber relativ verehrt wegen der Heiligkeit jener Person, welcher sie gehören, und an welche sie erinnern. Dieser respective Cult kann mit denselben Acten geübt werden, mit welcher die Person absolut verehrt wird, also cultus latriae respectivus sein bei den Reliquien unseres Herrn, z. B. bei dem heiligen Kreuze, an welchem Christus gehangen, oder cultus respectivus duliae bei den Reliquien der Heiligen.

4. Um privatim den Ueberresten frommer und heiliger Personen Ehrfurcht zu bezeigen, reicht es im Allgemeinen hin, daß man privatim von der Heiligkeit der Person sowie von der Echtheit der Reliquien mit hinlänglich sicherem Grunde überzeugt ist. Jedoch dürfen die heiligen Leiber, ausgezeichnete Reliquien[1]) und der Theil des Leibes, an welchem der Martyrer gelitten hat, wenn er noch ganz ist, nicht in Privatwohnungen oder bei Laien, sondern nur in der Kirche aufbewahrt werden. Großen Fürsten und vorzüglich den kirchlichen Vorstehern wird mehr be-

[1]) S. R. C. 13. Jan. 1631. Insignes reliquiae sunt: Caput, brachium, crus, aut illa pars corporis, in qua passus est martyr, modo sit integra et non parva, et legitime ab ordinario approbata.

willigt; auch können die Gläubigen kleinere Reliquien in ihren Privatwohnungen, aber an einem tauglichen und passenden Orte aufbewahren.[1]) Auch ist die Gewohnheit frommer Gläubigen, kleine Reliquien am Halse zu tragen, an sich gestattet[2]) und durch kein Gesetz verboten;[3]) nur darf dabei nichts Abergläubisches mit unterlaufen, und sonst die schuldige Ehrfurcht gegen Gott und die Heiligen nicht verletzt werden.[4])

5. Damit eine Reliquie öffentlich und von der ganzen Kirche verehrt werden könne, ist erforderlich: a. daß die Heiligkeit der Person entweder durch allgemeinen Consens der Kirche, durch Tradition oder Kanonisation des Papstes feststehe; b. daß die Reliquie durch öffentliche Auctorität als echt, als solcher Person gehörend ausgestellt werde. Die Approbation steht dem Papste und den Bischöfen zu, welche vor der Approbation die Echtheit derselben mit hinreichendem Fleiße untersuchen müssen. Wenn nun auch die Gewißheit der Echtheit nicht bei allen gleich ist, so kann man sie doch unter obiger Voraussetzung ohne weitere Bedingung einfach verehren: eine größere Sicherheit kann nicht gefordert werden; die Gefahr eines formellen Irrthumes ist beseitigt (da der Grund der Verehrung, die excellentia personae, virtuell die Bedingung, daß die Reliquie echt sei, einschließt), und wenn ein materieller Irrthum vorkommen sollte, so ist dieser ohne Schuld, da man in gutem Glauben und mit hinlänglichem Grunde so handelt.[5])

Rücksichtlich der Echtheit der Reliquien ist zu bemerken: Es ist allerdings schwer, die Echtheit vieler Reliquien vollständig zu beweisen, aus vielen Gründen: die Heiden und Häretiker haben sich bemüht, die Leiber der Heiligen zu zerstreuen, die Reliquien zu unterdrücken oder unkenntlich zu machen (man warf sie den Thieren, Fischen, Vögeln vor, verbrannte sie, warf die Asche in's Meer oder in Flüsse, mischte sie mit Gebeinen der Thiere oder gottloser Menschen); geldgierige Menschen haben falsche Reliquien erdichtet und damit Handel getrieben (der heilige Augustinus wirft dieß den Circumcellionen vor); die Reliquien wurden öfter nicht sorgfältig bewacht,

---

[1]) Bened. XIV. de beat. 4. p. 2. c. 26. n. 2.; c. 28. n. 6. — [2]) Thom. 2. 2. qu. 96. art. 4 ad 3. Si portentur ex fiducia Dei et Sanctorum, quorum sunt reliquiae, non erit illicitam. — [3]) Die Kanones gegen das Tragen der Reliquien beziehen sich auf die eigenmächtige Translation der heiligen Leiber, oder auf das ungebührliche, aus Ehrsucht hervorgehende zur Schau-Tragen der Reliquien. Suarez, Comm. in 3. p. t. 1. disp. 55. sect. 2. — [4]) Thom. l. c. — [5]) Suarez l. c.

daher gestohlen, um sie zu verhandeln, oder auch aus übertriebener Andacht; durch Ungunst der Zeiten gingen manche Reliquien oder Urkunden darüber verloren; die große Pietät, welche Alles versuchte, um nur Reliquien zu bekommen, oder wenigstens etwas an dieselben anzustreichen, und welche viel weniger die Unechtheit als die Hyperkritiker neuerer Zeit die Echtheit für möglich hielten, wurde von Betrügern ausgebeutet; die Theilung der heiligen Leiber, der Umstand, daß Reliquien verschiedenster Art (n. 1. a—c) mit dem Namen des Heiligen bezeichnet wurden, und auch bei allen Wunder vorkamen, die öffentliche oder geheime Translation besonders bei den Kreuzzügen und anderen Eroberungen, die Aehnlichkeit der Sachen und Namen, die scharfen Grundsätze der neueren Kritiker, und auch wohl die ungeschickte, auf zweifelhafte Geschichten und Conjecturen gestützte Vertheidigung der alten Reliquien — Alles dieß mußte dazu beitragen, die Echtheit insbesondere der alten Reliquien unsicher zu machen.[1]) b. Es ist aber auch nicht nothwendig, die Echtheit der zu verehrenden Reliquien stringent zu beweisen. Thiers fordert eine göttliche, apostolische oder kirchliche Tradition, um eine Reliquie als echt annehmen zu können: dagegen wurde mit Recht bemerkt, daß diese Regel sehr gut und die beste sei, wenn es sich um Feststellung eines Dogma des Glaubens oder der Sitten handle, bei der Unterscheidung der Reliquien aber falsch, ungerecht und verwegen sei. Die Kirche hält sich bei Glaubens- und Sittenlehren an Schrift und Tradition, aber ist beim Culte schon mit einer wahren Probabilität zufrieden: und so sicher man in der heiligen Messe die elevirte Hostie unbedingt adoriren darf, ebenso sicher darf man auch an und für sich — eine Reliquie verehren, deren Echtheit, wenn auch nicht evident bewiesen, aber doch hinlänglich beglaubigt ist.[2])

---

[1]) Honoratus a S. Maria, animadversiones l. 5. diss. 6. — [2]) Suarez l. c. Bened. XIV. Instit. 49. Difficile prorsus erit certioribus documentis has reliquias (cranium S. Annae) probare, cum praesertim res hujusmodi nullis rationibus ex Metaphysica seu Physica desumtis ostendi possint, ideoque certis hominum testimoniis satis confirmentur. — Honoratus l. c. quamdiu aeque ratione probabiles erunt, tamdiu licet, cultum religiosum ipsis adhibere. Porro vis quaelibet critici severioris hactenus non potuit omnem illis probabilitatem auferre. Cumque ecclesiae privatae sint in possessione reliquiarum istarum ante saecula multa eosque fidelium venerationi proponant, nemo poterit, ut mihi videtur, secundum accuratae critices praecepta, nisi certis, perspicuis atque **demonstrationi** proximis argumentis Ecclesias illas de possessione deturbare. Ein Beispiel aus der neueren Zeit: der gelehrte Benedictiner Guéranger hat in dem „Leben der heiligen Cäcilia" die Echtheit der in der Metropolitankirche zu Albi aufbewahrten Reliquien der heiligen Cäcilia verworfen; die Congregation der Ablässe aber hat auf die Anfrage des Erzbischofes von Albi nach sorgfältiger Untersuchung der Sachlage entschieden: es können die

c. Ein Einwurf oder ein Bedenken gegen die Echtheit stößt noch lange nicht alle Probabilität um. Es ist zu bedauern, daß manche Gelehrte ihre Kenntnisse nur benützt haben, um den Gläubigen viele Traditionen über Reliquien unsicher zu machen, welche anderen Schriftstellern als alt und ehrwürdig galten; sie würden viel Nützlicheres gethan haben, wenn sie mit Hülfe genauer kritischer Regeln den guten Glauben und die Vorsicht der kirchlichen Vorsteher vertheidigt hätten, welche jenen Cult concediren oder dulden. Sind Reliquien scheinbar zweifelhaft, so suche man den sicheren und mehr unerschütterlichen Ursprung ihrer Verehrung, dann — nach Feststellung dieser Epoche — die Person zu ermitteln, welche die Reliquie zuerst empfangen und den Gläubigen zur Verehrung ausgesetzt hat; dann ziehe man sichere Wunder, die zu Ehren der Reliquien errichteten Monumente (Diptychen, Urkunden, Titel auf Capseln oder Altären der Heiligen) sowie die Pietät des Volkes in Betracht: der sichere Nachweis dieser Puncte kann die Authenticität der Reliquien zwar nicht immer erweisen, aber ist doch Grund genug, daß wir mit Ehrfurcht umfassen, was so viele Beschöfe und Christgläubige so viele Jahrhunderte hindurch für ehrwürdig gehalten haben.[1]) Für die Verehrung der alten Reliquien ist die alte, seit unvordenklichen Zeiten beständig ununterbrochen fortbestehende, mit Argumenten von größerer Wichtigkeit und glaubwürdigerern Autoritäten nicht bekämpfte, vielmehr durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens der Bischöfe bestätigte fromme Tradition[2]) eine feste Stütze. — Auch der Umstand,

---

bezeichneten Reliquien wie früher zur Verehrung ausgesetzt werden. 16. Jan. 1858. Vgl. die Entscheidung und die Gutachten der drei Consultoren. Anal. J. P. Tom 2. p. 658. 675—683.

[1]) Nähere Regeln zur Unterscheidung der wahren und falschen Reliquien giebt Honoratus l. c. — [2]) Traditio pia = opinio quaedam, doctrinam aliquam, librorum monumenta, quasdam historias, facta, gesta, consuetudines, et mores resque alias concernens ab uno ad alterum traducta et ad nos usque ope picturarum, imaginum, vel aliorum monumentorum fide, dignorum proveniens — ist zu unterscheiden von traditio vulgaris = opinio, quae ex pia hominum credulitate, nullo fide digno instrumento fundata, ingenii humani imbecillitate, simplici aliquoties pietate, vel omnino ex malitia hominum miracula aliaque gesta fingentium ortum suum habet (Ferraris). Die Kirche hat immer der trad. vulg. entgegenzuarbeiten gesucht: daher die Aufstellung der Notare in den Jahrhunderten der Martyrer, — das kanonische Gesetz, daß nur vom Bischofe approbirte Reliquien verehrt werden dürfen, — die Verdammung vieler fabelhafter Werke über das Leben Christi, der Mutter Gottes, der Apostel, Martyrer u. a. Heiligen, — die Feuerprobe, — das Verbergen unsicherer Reliquien, — die größere Sorgfalt rücksichtlich der Kanonisation (Honoratus l. c.). Die vielen und genauen Bestim-

daß oft mehrere Kirchen um den Besitz derselben Reliquie streiten, hindert die Verehrung nicht, wenn die fromme Tradition da ist. [1]) Der Irrthum betrifft dann nicht die Wesenheit der verehrten Sache, sondern mehr einen Umstand: es reicht hin, wenn es nur moralisch sicher ist, daß jene Reliquien wirklich Reliquien eines Heiligen sind.[2]) Uebrigens hat in diesem Puncte der Bischof das Recht und die Pflicht der Untersuchung.[3]) d. Neue Reliquien dürfen nur mit Wissen und Willen des Bischofes zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden.[4]) Eine Approbation seitens des Apostolischen Stuhles ist zwar möglich, wird aber selten und mit der größten Vorsicht gegeben. Wenn Officium und Messe wegen einer bedeutenden Reliquie eines Heiligen indulgirt wird, so wird gewöhnlich bei der Verleihung dieser Gnade die Clausel beigefügt: citra tamen approbationem reliquiae.[5]) e. Wenn es bei dem Extrahiren der heiligen Leiber aus den Katakomben sicher ist, daß

---

mungen über das Extrahiren und Bewahren der heiligen Leiber aus den Katakomben siehe bei Bened. XIV. de beat. 4. p. 2. c. 22—28.

[1]) Zur Erklärung der Erscheinung, daß jetzt so viele Haare, Blutstropfen, Thränen Christi, — ungenähte Röcke, Nägel, Dornen, andere Leidenswerkzeuge, — Kleider und von Lukas gemalte Bilder der Mutter Gottes u. s. f. bewahrt und öffentlich verehrt werden, sagt Honoratus l. c.: die Alten hätten nicht selten Bilder der heiligen Reliquien verfertigt und mit den wahren in Berührung gebracht, damit Gott auch durch sie wie durch ihre Urbilder Wunder wirke oder Segen spende; dazu kommt, daß kleinere Theile der Reliquien wie das Ganze genannt und betrachtet wurden; ferner oft auch bei Leibern der Heiligen die Gleichheit des Namens u. s. f. — [2]) Suarez l. c. — [3]) Cf. c. 6. Cum ex eo X reliq. et vener. SS. (3. 45.) Cf. Conc. Prov. Med. 4. (Act. Med. p. 122 sq. Untersuchungen; ib. p. 669. 676. 682. 684. 774. Verzeichniß, Urkunden derselben). — [4]) Trid. l. c. Nec novas reliquias recipiendas, nisi eodem recognoscente et approbante episcopo, qui simul atque de iis compertum habuerit, adhibitis in consilium theologis et aliis piis viris, ea faciat, quae veritati et pietati consentanea judicaverit. Instr. Eyst. p. 86. Mandamus, ut nullae reliquiae, quamvis litteris authenticis quibuscunque, etiam in alia dioecesi jam approbatis, munitae sint, absque Nostra licentia et approbatione in hac Nostra dioecesi publica veneratione colendae exponantur, neque antehac recognitas et olim approbatas in hac ipsa dioecesi Nostra exponi in posterum volumus, nisi de vera identitate vel saltem de cultu publico ad minimum sexagenario rite constat (S. R. C. 21. Juli 1696. 27. Sept. 1817); cum dedeceat, ut ss. reliquiae insignes in domibus privatis asserventur, hinc in posterum ecclesia specifice exprimatur, in qua SS. reliquiae, quarum approbatio petitur, et expositio intenditur, pro veneratione et custodia sint reponendae. Cf. Oberhirtl. Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1860. p. 161 sq. — [5]) Bened. XIV. l. c. c. 24. n. 8. 9.; c. 25. n. 54.

sie einem Heiligen gehören, und kein Zeichen des Namens vorliegt, so wird ihm vom Cardinalvicar nach altem Gebrauche ein Name gegeben (Sancti ignoti — Sancti baptizati); mit Recht: denn die Gläubigen haben mehr Andacht zu der Reliquie eines Heiligen, der einen bestimmten Namen hat, als zu anderen; es ist dieß auch keine Lüge, denn die zu ertheilenden Namen sind nomina appellativa, die allen Heiligen gemeinsam sind, z. B. Justus, Candidus, Deodatus, Victor, Fortunatus, Felix, Theophilus. Sind sie vom Cardinalvicare oder Anderen in dessen Auftrage untersucht und vom Papste oder der Congregation der Ablässe und Reliquien approbirt, so können sie zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden. Doch ist es nicht gestattet, wegen dieser Reliquien (wenn sie auch insignes reliquiae sind) Officien oder Messe zu halten. Benedict XIV. glaubt, daß sie wohl in Procession getragen werden dürfen.[1])

6. Sehen wir nun auf die Praxis der Liturgie. Von unserem Herrn und Erlöser haben wir die kostbarsten Reliquien: a. Tropfen des Blutes Christi. Diese können von dem wahren Blute Jesu Christi sein, indem sie bei der Auferstehung nicht wieder angenommen wurden; sie sind aber nicht mehr hypostatisch mit dem göttlichen Worte vereinigt, daher auch nicht absolut, sondern nur respectivo cultu latreutico zu ehren.[2]) Ebenso sollen die heiligen Blutstropfen, welche durch ein Wunder entstanden,[3]) sowie die wunderbarer Weise in sichtbare Fleischesgestalt

---

[1]) Bened. XIV. l. c. c. 27—28. Cf. Mabillon (Eusebii Romani) ep. de cultu SS. Ignotorum. — [2]) Suarez, Comment. in 3. p. t. 2. disp. 47. sect. 3. Tertio. Gretser, de peregr. l. 1. c. 14. — [3]) Faber, das kostbare Blut p. 38. Die Hostie hat bei der Messe auf wunderbare Weise geblutet, um den Glauben der Menschen zu bestärken, oder eine Umwandlung in ihrem Innern hervorzubringen. Sie hat in den Händen von Juden und Ungläubigen geblutet, wie um den Gottesraub zu rächen und ihren Seelen einen Schrecken einzujagen, gleich der heftigen Furcht, welche Jerusalem bei der Passion befiel; Crucifixe haben Blut geschwitzt, um Sünder zu bekehren, oder um ein öffentliches Unglück vorherzuverkündigen, um sinnbildlich die unaufhörliche Theilnahme unseres Herrn mit seiner leidenden Kirche zu zeigen. Aber das ist nicht das kostbare Blut gewesen. Es hat nie in unserem Herrn gelebt. Es ist hoch zu verehren, insofern es ein wunderbares Erzeugniß Gottes ist, und es spricht besonders die Verehrung der Gläubigen an, weil es dazu bestimmt wurde, figürlich das kostbare Blut darzustellen. .. Es ist etwas Höheres und Heiligeres als das symbolische Blut der Thiere! Dessenungeachtet ist es nicht das kostbare Blut, noch ist ihm göttliche Anbetung zu erweisen. — Cf. S. R. C. 22. Sept. 1827. Thecae in qua asservantur reliquiae, nempe guttae sanguinis Christi, velum B. M. V. eodem sequentes

verwandelten Hostien nur respectiv, wie eine heilige Kreuzpartikel verehrt werden.[1]) b. Das heilige Kreuz und die Partikeln des heiligen Kreuzes. Es ist der erste Altar des größten und wahren Sühnopfers des N. B., wurde mit dem Fleische und Blute Jesu Christi gleichsam consecrirt, war für Christus die Stufe zu seiner Herrschaft und die Erhöhung seines heiligen Namens, für uns das Instrument unserer Erlösung, das Siegeszeichen über den Teufel: es blieb trotz aller dem Kreuze feindlich gesinnten Juden und Heiden unversehrt, wurde in wunderbarer Weise aufgefunden, und das heilige Werkzeug, wodurch der Herr viele Wunder wirkte; die Ehre, das Lob, die Kraft desselben wurde von den heiligen Vätern (Chrysostomus, Augustinus) mit aller Beredsamkeit gepriesen. Es wurde von jeher cultu latriae respectivo verehrt.[2]) Zu Ehren des heiligen Kreuzes wurden die Feste der Erfindung (3. Mai) und der Erhöhung (14. September), die Votivmesse de cruce, die praef. de cruce, die Charwoche, besonders der Charfreitag und jeder Freitag des Jahres bestimmt. Ueberall werden Kirchen, Oratorien, Altäre zu seiner Verherrlichung errichtet.[3]) Das heilige Kreuz wurde seit der Auffindung in Jerusalem unter ungeheuerem Concurs dreimal jährlich gezeigt, in der Mitte der Fasten, Ostern und am 14. September. Aehnliches geschah mit den Partikeln in Constantinopel in den drei letzten Tagen der Charwoche, und zu Rom am Feste der Erhöhung. Der heilige Cyrill von Jerusalem und Paulinus vergleichen die Vertheilung der Partikeln an die Gläubigen der ganzen Welt mit der Brodvermehrung des Herrn. Die Partikeln des heiligen Kreuzes sollen nicht mit anderen Reliquien in ein und demselben Gefäße

---

sanguine aspersum et parva crux de cruce Salvatoris, citra approbationem reliquiarum, permittendae tantummodo sunt illae venerationis et cultus significationes, quae conveniunt reliquiis de cruce D. N. J. Chr.

[1]) Cf. Instr. Eyst. p. 87. Anal. J. Pont. Tom. 2. p. 1 sq. des apparitions dans le S. Sacrément. — [2]) Gretser de S. Cruce tom. 2. (monumenta encomiastica de S. Cruce.) Thom. 3. qu. 25. art. 4. Suarez in h. l. tom. 1. disp. 56. sect. 1. Als Beispiel diene, was der heilige Hieronymus von der heiligen Paula schreibt: Prostrata ante crucem, quasi pendentem Dominum cerneret, adorabat (Ep. ad Eustochium, epithaphium Paulae matris). — [3]) Gretser de sancta cruce tom. 1. lib. 1. Lig. Conc. von Trient. 25. Sitz. n. 41. 42.

eingefaßt werden.[1]) Die Congregation der Riten hat verordnet,[2]) daß, wer an einem Altare, auf welchem an einem vorzüglichem Orte (nicht auf dem Tabernakel) eine Partikel des heiligen Kreuzes ausgesetzt ist, celebrirt, sie beim Ankommen und Weggehen, und so oft er vor der Mitte des Altares oder von einer Seite zur anderen, wie bei der Incensation, vorübergeht, durch eine tiefe Kniebeugung mit einem Kniee verehre und sich sonst so benehme, als wenn er coram incluso die heilige Messe lesen würde; daß die Vorübergehenden sie durch Beugen des Kniees bis zur Erde, aber wenn die Reliquie im Tabernakel verborgen wäre, durch eine bloße Neigung des Hauptes verehren sollen. Auch ist es gestattet, die heiligen Kreuzpartikeln (oder Dornen aus der Krone U. H.) in der Procession unter einem Baldachine (doch getrennt von den übrigen Reliquien der Heiligen) und unter Incensation zweier Thuriferare mit entblößtem Haupte zu tragen, wenn dieß seit unvordenklicher Zeit üblich ist. Soll sie nach der Exposition oder Procession wieder eingesetzt werden, so hat der Celebrans sie vorher dreimal stehend zu incensiren,[3]) das Humeral zu nehmen und nach einer Kniebeugung das Volk stillschweigend zu segnen. Die Farbe des Pluvials oder Humerals bei dieser Segnung ist nach der Ortsgewohnheit zu wählen. c. Die übrigen Reliquien des Herrn, Kleidungsstücke, namentlich Werkzeuge des bitteren Leidens: Dornen, Nägel, Lanze werden ebenso wie die heiligen Kreuzpartikeln verehrt —, durch Feste zu ihrer Verehrung (an den Freitagen in der heiligen Fastenzeit), durch Procession, öffentliche Ausstellungen u. s. f.[4])

7. Unter den Reliquien der Heiligen haben die Martyrer eine besondere Auszeichnung erhalten. An den Gräbern der Martyrer wurden die gottesdienstlichen Versammlungen gehalten; dort wurden Altäre, später Kirchen errichtet (*μαρτύριον*, memoriae), und es wurde bald allgemeine Gewohnheit, die Reliquien der Martyrer in eine neu erbaute Kirche — unter dem Altare —

---

[1]) S. R. C. 18. Febr. 1843. — [2]) Die betr. Decrete bei Gardellini und den Rubricisten, z. B. Bouvry 2. p. 525 sq. Cf. Oberhirtl. Verordnungsblatt für d. Bisthum Regensburg l. c. — [3]) Wenn am Charfreitage eine solche Incensation des heiligen Kreuzes Statt finden würde, müßte sie auch stehend verrichtet werden. — [4]) Gretser l. c. t. 1. l. 1. c. 93—97. Cf. Laurent l. c. p. 556 sq.

unter dem Altartische (sub corpus, sub confessio cf. apoc. 6, 9.), endlich seit Leo IV. in dem Obertheile des Altartisches (sepulchrum) zu hinterlegen. Die, welche für Christus ihr Blut vergossen und starben, sollen zu ihrer Ehre da ruhen, wo der blutige Opfertod Christi täglich erneuert wird; der Opferpriester soll am Altare durch sie specielle Fürbitter haben (Oramus te Domine per merita SS. tuorum, quorum reliquiae hic sunt, et OO. SS. ut indulgere digneris omnia peccata mea) und durch sie an die Gemeinschaft der triumphirenden und streitenden Kirche recht lebhaft erinnert werden.

Die Einschließung dieser Reliquien in den Altar geschieht mit großer Feierlichkeit. Am Tage vor der Kirchenconsecration legt der Bischof die Reliquien mit drei Weihrauchkörnern in ein anständiges, reines Gefäß. Dann siegelt er das Gefäß, und stellt es an einen anständigen und reinen Ort, oder unter ein geschmücktes Zelt vor den Thüren der zu consecrirenden Kirche, auf eine gezierte Bahre mit zwei Leuchtern und brennenden Lichtern. Vor den Reliquien werden sodann die Vigilien und die Nocturnen und Laudes zu Ehren der Heiligen, deren Reliquien eingeschlossen werden sollen, gehalten. Am folgenden Tage werden bei der Litanei während der Consecrationsfeierlichkeit jene Heiligen namentlich eingeschlossen und zweimal angerufen und zu seiner Zeit die Reliquien vom Bischofe und Klerus in feierlicher Procession abgeholt, begrüßt und mit Kreuz, Lichter und Incens von Priestern auf Schultern getragen und vom Volke begleitet, zuerst um die Kirche herum, dann in die Kirche geführt, und endlich ehrfurchtsvoll unter Gebet, Gesang, Segnung und Salbung in das Sepulchrum gelegt, worauf dieses geschlossen wird. Diese Reliquien werden so ehrfurchtsvoll behandelt — um der Heiligen willen, denen sie gehören; es ist nicht Knochenanbetung, sondern Heiligen- und Gottesverehrung, cultus duliae respectivus. Man lese nur die Antiphonen bei Abholung der Reliquien: es wird der Herrlichkeit des Reiches gedacht, in welcher sich alle Heiligen mit Christus freuen; die Heiligen Gottes werden direct eingeladen, an den ihnen zubereiteten Ort zu eilen; es wird die Hoffnung auf den Herrn ausgedrückt, und der Herr gepriesen und angebetet; den Heiligen wird eine glückliche Reise gewünscht, wiederholt werden sie aufgefordert, sich zu erheben, und an die bereitete Stätte, in die Stadt Gottes zu kommen (aedificata est enim vobis Ecclesia nova, ubi populus adorare debet majestatem Domini); welche Ehre ihnen gebührt, weil sie die Welt verachtet und ihre Gewande im Blute des Lammes gewaschen. Während die Reliquien der Heiligen feierlich um die Kirche getragen werden, schreit das Volk zum Herrn: Kyrie eleison. Die Heiligen werden sodann eingeladen, in die Kirche einzutreten, dort Wohnung zu nehmen unter dem Altare Gottes; das Volk folgt mit Freuden; die Kirche ist ihm das Him-

melreich, das Sepulchrum des Altares die Ruhestätte der Heiligen im Himmel, der Besitz ihrer Reliquien auf Erden ein Unterpfand ihrer Fürsprache dort oben am Throne Gottes, die ganze Freude und Feierlichkeit eine Erinnerung an die Freude des Himmels, welche die Heiligen, die Christi Fußstapfen gefolgt, genießen, und die Gläubigen durch die Verdienste und Fürbitte der Heiligen sowie durch Nachfolge der Heiligen zuversichtlich hoffen. — Aus der Liturgie der Kirchenconsecration geht aber auch hervor, daß es sich hier nicht um eine bloße, würdige Bestattung ehrwürdiger Ueberreste handelt, nein! Bevor der Bischof zu dem Orte hintritt, wo die heiligen Reliquien bewahrt werden, betet er demüthigst (flect. gen.) um Wegnahme aller Ungerechtigkeit, um mit reinem Geiste zum Heiligthume eintreten zu können, geradeso wie der Priester, wenn er in der heiligen Messe die Staffeln des Altars hinantritt; er bittet Gott um die Gnade, die Gott speciell geweihten Glieder seiner Heiligen würdig berühren zu können, deren Schutz wir beständig zu haben wünschen; von dem Heiligen werden viele Gnaden erwartet: loca sanctificate, plebem benedicite, et nos homines peccatores in pace custodite (ant.). — Ingredimini .... ut oretis pro nobis majestatem Domini (ant.) — Intercedite pro nobis ad Dominum J. Chr. (ant.)... Praesta, ut quorum hic reliquias pro amore complectimur, eorum semper meritis adjuvemur (or.). Mit diesen liturgischen Gebeten stimmt, was Laurent sagt: „Was wir an den heiligen Reliquien Gott an Ehre erweisen, das gibt er uns durch die heiligen Reliquien reichlich zurück an Gnade. Wie alle beständigen Gnadenwirkungen des heiligen Geistes in der Kirche Christi ihr festes Organ haben, woran sie geknüpft, worin sie bewahrt, wodurch sie vermittelt werden, so sind die Reliquien der Heiligen das vorzügliche (ihre Bilder erst das nebengeordnete) Organ der Heiligenverehrung und der Heiligenhülfe, das, woran sich unsere Anrufung der Heiligen erhebt, und worauf sich der Beistand des Heiligen zu uns herabläßt. Die heiligen Reliquien sind die Brücken und Bänder zwischen den Streitenden und der obsiegenden Kirche, sind die Unterpfänder unserer Verwandtschaft mit den Heiligen und die Proben unserer gemeinschaftlichen Bestimmung; von den seligen Geistern her, die als Priester und Könige mit Christo im Himmelreiche herrschen, durch ihre hienieden gelassenen leiblichen Ueberbleibsel hin, schlingt sich die Kette der Gemeinschaft der Heiligen um alle auf Erden wallenden Gläubigen.[1])

8. Die approbirten Reliquien kanonisirter Heiligen können öffentlich cultu duliae respectivo verehrt werden. Je vorzüglicher sie sind, und je näher ihre Beziehung zu dem Heiligen ist, um so mehr sind sie für den Cult geeignet; kommen aber bedeutende Veränderungen oder Corruptionen mit ihnen vor, so daß sie

---

[1]) Laurent l. c. p. 577.

nicht mehr anständig verehrt werden können (z. B. wenn sie in Staub zerfielen, und wegen der Feuchtigkeit Würmer daraus erzeugt würden), so hört die nähere Beziehung zu den Heiligen auf; sie sind dann zu entfernen, und nicht mehr zu verehren. — Reliquien der Heiligen, welche ein Officium haben, können nicht in Privatcapellen exponirt werden.

Sind in einer Kirche insignes reliquiae von Heiligen (nicht von Seligen), welche in der ganzen Kirche öffentlich verehrt werden, im Martyrologium stehen und die Approbation des Ordinarius haben, so sind diese in der Kirche ritu duplici (wenn sie in der ganzen Kirche nicht schon einen höheren Rang haben) zu feiern, und in der Messe ist das Credo zu beten. Hat der Heilige, von dem insignes reliquiae aufbewahrt werden, schon ohnehin im Calendarium ein Fest, so darf nicht wegen der Reliquien noch ein anderes Officium an einem anderen Tage gehalten werden. Auch kann man für das Officium eines Heiligen nicht einen Sonntag oder einen Tag bestimmen, an welchem im Martyrologium ein Heiliger desselben Namens erwähnt wird; endlich ist das Officium bloß auf die Kirche, welche die Reliquien besitzt, zu beschränken, und nicht etwa auf die Stadt oder Diöcese auszudehnen.

9. Die heiligen Leiber dürfen nicht in einem Schreine auf dem Altare exponirt werden, sondern sind entweder unter der Erde, oder innerhalb des Altartisches, auf welchem die heilige Messe gefeiert wird, zu setzen. — Theile des heiligen Leibes, welche nicht übergroß sind, werden in Reliquiarien eingefaßt, an einem anständigen Orte außer dem Tabernakel — (auch außer der Clausur der Frauenklöster) — aufbewahrt, und an Festtagen mit zum Schmucke des Altares — zwischen den sechs Leuchtern — verwandt.[1]) Auch können sie am Feste der Heiligen oder bei sonstigen Feierlichkeiten den Gläubigen zur Verehrung ausgesetzt werden. So oft ein Priester mit dem heiligen Kreuze den Segen gibt oder die heiligen Reliquien exponirt, muß er mit dem Chorrocke angethan sein; auch müssen außer der ewigen Lampe noch zwei Lichter am Altare der Aussetzung brennen. Die Reliquien sind nicht auf dem Altare, auf welchem das Sanctissimum ausgesetzt ist, zu exponiren; auch ist ihnen keine Palla unterzulegen. Die Reliquien dürfen nicht nackt, sondern nur in der capsa gezeigt, und dem Volke auf Begehren zum Küssen dargereicht werden. Dieß kann auch nach Privatmessen von dem Celebranten noch vor

---

[1]) Caerem. Ep. 1. c. 12. n. 12. Cf. Carol. Borrom. Instr. fabr. Eccl. c. 16. de locis, vasis loculisve, quibus s. reliquiae reconduntur.

Ablegung der heiligen Paramente geschehen; eine Gebetsformel ist dabei nicht vorgeschrieben. Die Reliquien der Heiligen (nicht die der Seligen) können in Procession umhergetragen werden, aber nur in Processionen ohne das Venerabile, und sie dürfen nicht unter einem Baldachine getragen werden. Die, welche die Reliquien tragen, die Assistenten des Celebrans, die Leiter der Procession, Thuriferare und Akolythen, gehen entblößten Hauptes, die übrigen Kleriker können das Haupt mit dem Birrete bedecken; auch werden wenigstens zwei Lichter mitgetragen, und am Ende der Procession ist es gestattet (nicht geboten), das Volk mit den Reliquien zu segnen. Die feierlichste Procession der Art findet bei der Translation ausgezeichneter heiliger Reliquien Statt: Kirche und Strassen werden würdiger geziert; Priester und Minister gehen in Cultkleidern (von der Farbe des betreffenden Heiligen). Alle gehen mit brennenden Lichtern, und es werden die Litaneien mit namentlicher Anrufung der Heiligen, deren Reliquien getragen werden, die Hymnen und Psalmen zum Lobe Gottes und dieser Heiligen gesungen.[1]) Exponirte Reliquien werden nicht vom Diakon, sondern vom Celebrans incensirt, und zwar a. in der Messe, wenn sie auf dem Altare ausgesetzt sind, wo die Messe gesungen wird; b. in der Vesper, wenn sie auf dem Choraltare oder auf dem, jenen Heiligen geweihten Altare mit Lichtern ausgesetzt sind. Nichtexponirte Reliquien sind weder vom Diakon in der Messe, noch vom Celebranten in der Vesper zu incensiren.[2])

10. Eine neue Bekleidung der heiligen Leiber kann nur mit Erlaubniß der Congregation der Riten vorgenommen werden, und wird nur bei einer rechtmäßigen Ursache und nur unter gewissen Bedingungen bewilligt.[3])

11. Die Reliquien sind mit großer Sorgfalt zu bewahren, daß sie nicht verloren gehen, weggenommen, profanirt, mit falschen vertauscht, durch Feuchtigkeit verdorben werden, oder sonst wie zu Grunde gehen.[4])

12. Endlich sind überhaupt die kanonischen Bestimmungen zu beobachten, nach welchen all und jeder eingeschlichene Mißbrauch

---

[1]) Rit. Rom. Processio. — [2]) S. R. C. (n. 2198 ad 2.) — [3]) Bened. XIV. l. c. 4. p. 2. c. 26. n. 8 sq. — [4]) Cf. Instr. Eyst. p. 88. 89. Regensb. Verordnungsbl. l. c.

durchaus abgestellt, bei Anrufung der Heiligen, in Verehrung der Reliquien aller Aberglaube abgeschafft, aller schändliche Gewinn beseitigt werden soll —, auch die Heiligenfeier und die Besuchung der Reliquien nicht zu Schmausereien und Trinkgelagen mißbraucht, auch nicht ohne Approbation des Bischofes neue Wunder verkündet oder neue Reliquien angenommen werden dürfen.[1])

§. 77. Verehrung der Bilder.

1. Der Gebrauch heiliger Bilder ist nicht bloß als Lehrmittel für die Unwissenden,[2]) als Zeugniß des Glaubens und der Liebe, als Anregungsmittel zu allen Tugenden (Gebet, Dankbarkeit, Nachfolge)[3]) nützlich und heilsam, sondern auch, sofern er eine Verehrung Gottes und der Heiligen in sich schließt.[4]) Bilder und Statuen werden nach dem sensus communis als Zeichen der Ehre, Hochschätzung und Liebe gebraucht: die katholische Kirche, in welcher der heilige Geist wohnt, benützt sie auch in dieser Weise, nur alles Abergläubische und Götzendienerische fern haltend. Die Kirche verehrt nur solche Bilder, welche Personen darstellen, die wirklich verehrungswürdig sind; der Cult ist also zuletzt auf eine wahre Sanctitas, auf eine excellentia personae repraesentatae gegründet, und dadurch ein religiöser Cult; die Kirche verehrt die Bilder nicht absolut und um ihrer selbst willen, sondern bezieht ihre Verehrung immer in gewisser Weise auf das Urbild,[5]) mag nun in dem Bilde das Urbild oder das Bild wegen des Urbildes verehrt werden.[6]) Daß aber, fügt der heilige Liguori

[1]) Cf. Instr. Eyst. p. 88. 89. Regensb. Verordnungsbl. l. c. — [2]) Greg. M. ep. ad Serenum 7, 111 —, 9, 9. — [3]) Greg. M. ep. ad Secundinum 7, 54. — [4]) Greg. M. l. c. Illum toto corde, tota intentione quaeris, cujus imaginem prae oculis habere desideras, ut te visio corporalis quotidiana reddat exercitatum: ut dum picturam illius vides, ad illum animo inardescas, cujus imaginem videre desideras. Abs re non facimus, si per visibilia invisibilia demonstramus. — [5]) Greg. M. l. c. Scio quidem, quod imaginem Salvatoris non ideo petis, ut quasi Deum colas, sed ob recordationem filii Dei in ejus amore recalescas, cujus te imaginem videre desideras. Et nos quidem non quasi ante divinitatem illam prosternimur, sed illum adoramus, quem per imaginem aut natum aut passum, sed et in throno sedentem recordamur. Cf. Rit. Rom. bened. Imag. Oratio. — [6]) Trid. l. c. Cat. Rom. p. 3. q. 2. qu. 9—14. Die

bei,[1]) eine Verehrung der Bilder nicht nur nicht von Gott verboten, sondern ihm angenehm sei, geht aus unzähligen Wundern hervor, welche der Herr mittelst solcher Bilder zu wirken sich würdiget; daß aber alle diese Wunder falsch seien, dieß läßt sich ohne große Vermessenheit nicht sagen.[2])

2. Die Bilder können nicht bloß als Bilder, d. h. sofern sie an das Urbild erinnern, sondern auch noch in einer anderen Weise, nämlich als res sacra überhaupt Gegenstand religiöser Verehrung werden.[3]) Vergl. §. 78.

3. Unter den Bildern hat das Kreuzbild die erste Stelle. Es repräsentirt zwar zunächst nicht die heilige Person, sondern nur das Kreuz, an welchem unser Herr uns erlöste; aber durch allgemeinen Gebrauch der Kirche wird es als ein Bild Christi angesehen und als solches verehrt, was bei den übrigen Leidenswerkzeugen (der Geißel, Nägel, Dornen ꝛc.) nicht der Fall ist.[4]) Das Kreuz ist das Zeichen des christlichen Glaubens und christlicher Hoffnung; wir finden es in der christlichen Kirche sehr früh und fast überall. Wir treffen es bei Privaten, an Quellen, Säulen, Thoren, Wegen, Häfen und auf Schiffen; auf dem Felde, in den Häusern, Stuben, Kammern; am Halse der Gläubigen, in den Händen der Verstorbenen, selbst in den Händen der unglücklichen Verbrecher, die zur Richtstätte hingeführt werden;[5]) auf

---

nähere theologische Erörterung über das Wie? der Verehrung cf. Suarez, Comment. in 3. p. t. 1. disp. 54.

[1]) Liguori, Conc. von Trient. 25. Sitz. n. 48. Cf. Car. Borrom. de translatione S. Imag. B. M. V. Act. Med. p. 1355. — [2]) Cf. Muzarelli, du nombre et de la qualité des mirables (Opusc. 1. p. 271—306.). — [3]) Suarez l. c. sect. 5. Unde juxta Ecclesiae usum, quamvis imagines ejusdem personae in priori ratione repraesentandi aequales sint, tamen quatenus considerantur, ut res quaedam sacrae, potest una aliam excedere, si pluribus titulis et modis sacrata censeatur, ut si Deus per illam miracula operetur, aut si peculiari ritu Ecclesiae benedicta sit aut consecrata, aut si non solum ut imago, sed etiam ut reliquia habeatur, ut est v. gr. imago B. V. a S. Luca depicta, aut figura Christi in sudario, vel linteo, quo faciem tersit, relicta. — [4]) Lig. Conc. von Trient. 25. Sitz. n. 41. Suarez l. c. disp. 56. sect. 2. Wenn Geißeln, Dornen, Nägel und die übrigen Leidenswerkzeuge gemalt werden, um das Leiden Christi darzustellen (was leicht aus den Umständen zu entnehmen ist), dann sind sie auch als heilige Bilder verehrungswürdig. — [5]) Hosius, Confessio c. 11.

den Waffen der Krieger und auf dem Diademe der Großen. Profane Orte werden durch Errichtung des Kreuzes Gott geweiht, und bei der Consecration der neu erbauten Kirchen werden zwölf Kreuze gesalbt. In Kirchen und Basiliken wurden sie auf dem Altare aufgestellt; Hostien, Paramente und Altartücher werden damit bezeichnet. Die Kirche selbst wird in Kreuzesform gebaut und auf ihrer Spitze mit einem Kreuze geschmückt. Kreuze werden bei Bittgängen und Processionen getragen. Der Bischof trägt ein Kreuz auf der Brust. Dem Erzbischof geht außerdem ein Kreuz voran,[1]) und sein Pallium ist mit vielen Kreuzen durchwirkt. Die Päpste verliehen zahllose Ablässe auf die Stations- und Missionskreuze. Unzählige Wunder bestätigen die Kraft dieses Zeichens. Es ist das Siegel, der Sieg Christi, mit dem Er alle seine Wohlthaten gegen uns besiegelt. Darum wird es (auch im Bilde) unter allen Leidenswerkzeugen am meisten geehrt.[2])

Ganz besonders geschieht dieß am Gedächtnißtage des Kreuzestodes Christi, am Charfreitage bei der sogenannten Adoration des heiligen Kreuzes.[3]) Das Kreuz wird enthüllt; der lebendige Glaube erschaut darin das wirkliche Kreuz und in diesem den, der daran zum Heile der Welt gehangen: Ecce lignum crucis, in quo salus mundi pependit; und wie einst die Schaaren von Jerusalem mit den herzlichsten Gefühlen der Liebe und des Dankes das wirkliche heilige Kreuz verehrten, so wiederholt sich diese Verehrung an jedem Charfreitage in den einzelnen katholischen Kirchen. „Wir verehren," sagt Rupert von Deutz, „in dem Kreuze unseres Herrn Jesu Christi die erlangte Glorie, das erworbene Heil, die beständige Erlösung. Wir verehren das Kreuz als die Quelle des Glaubens, als die Grundlage der Hoffnung, den Boden der Liebe, den Titel der Erbarmung, die Vermehrung der Frömmigkeit, das Mittel der Gnade und das Zeichen des Friedens. Wir verehren das Kreuz, das den Stolz bändigte, den Neid stürzte, die Schuld vernichtete, die Strafe vertilgte. Christi Kreuz ist die Thüre des Himmels, der Schlüssel des Paradieses, der Sturz des Teufels, die Erhöhung des Menschen, der Trost in unserer Gefangenschaft, der Preis der Freiheit. Das Kreuz ist die Erwartung der Patriarchen, die Verheißung der Propheten, der Triumph der Könige, die Würde der Priester. Das Kreuz züchtigt die Tyrannen, beugt die Mächtigen, erhebt die Betrübten, ehrt die Armen. Das Kreuz ist der Tod der Finsterniß, die Quelle des Lichtes, die Flucht des Todes, das Schiff des Lebens, die Herrschaft des Heiles. Was wir für Gott thun, was wir erlangen, was wir hoffen, ist eine Frucht des

---

[1]) Hosius l. c. c. 12. — [2]) Gretser de s. cruce l. c. lib. 2. 3. — [3]) Id. ib. 2. c. 66—67. Fr. de Sales, l'étendart de la croix l. 4.

zu verehrenden Kreuzes. Durch das Kreuz zog Christus Alles an sich (Joan. 18.). Es ist die Herrschaft des Vaters, das Scepter des Sohnes, das Siegel des heiligen Geistes, ein Zeugniß der ganzen Dreieinigkeit."[1]) Dieß ist die Erwägung des Heiles, welches der Welt durch das Kreuz geworden. Wenn daher nach der Passion das Kreuz enthüllt wird, ist das Venite adoremus und die folgende Adoration[2]) der natürliche Erguß des gläubigen Herzens bei der Betrachtung des Geheimnisses der Erlösung durch das Kreuz. Das Kreuz wird verehrt, und der Gekreuzigte wird angebetet: Christus ist Grund der Verehrung und Gegenstand der Anbetung.[3])

---

[1]) Rup. Tuit. off. 6. c. 21. Durandus l. c. 6. c. 77. n. 20. deutet die Verehrung des Kreuzes als einen Ersatz gegen die Verunehrung der ungläubigen Juden (Crux denudata salutatur et adoratur: quia eum, cui perfidi illuserunt), Christiani reverenter salutando et devote osculando venerantur, und erklärt das Wesen dieser Adoration n. 22. Salutatur crux, quia per eam salus hominibus reformatur: postea adoratur i. e. osculatur: Solus enim Deus adorandus est: caetera, ut crux causa illius veneranda sunt. — [2]) Den Ritus der Adoration siehe Miss. Rom. (Ausziehen der Schuhe ... dreimaliger Genuflex. Küssen ... Improperien.). Nach dem Caer. 2. c. 25. n. 23. 25. 28. 30. sind bei der Entblößung des Kreuzes, bei der Adoration und nachher am Charfreitage Alle, auch der Bischof, verpflichtet, vor demselben zu genuflectiren. Zu anderen Zeiten (auch am Charsamstage oder am grünen Donnerstage, und selbst am Charfreitage vor der Enthüllung, z. B. beim ersten Hintritte des Celebranten an den Altar, ist bloß die gewöhnliche tiefe Inclination des Hauptes vorgeschrieben. S. R. C. 12. Sept. 1857. dub. 4. — [3]) Der Ausdruck: Adoratio crucis ist in dem Sinne jener Zeit und jener Orte zu fassen, wann und wo diese Ceremonie eingeführt wurde; adoratio bedeutet Verehrung, nicht wie in neuerer Zeit den höchsten Gottesdienst (cf. §. 73. Note 1. p. 40.). Wenn einem Worte, nachdem wir dasselbe in unsere Sprache aufgenommen haben, ein anderer Sinn beigelegt wird, so wäre es von unserer Seite eine große Schwachheit und Unbeständigkeit des Geistes, den Gebrauch desselben aufzugeben, sowie es einige Ungereimtheit in denjenigen voraussetzt, welche an uns eine derartige Forderung stellen. Denn es ist im Gegentheile ganz schicklich, daß bei dem beständigen Schwanken und Verändern der Sprachen, einige Zeichen festgehalten werden, um den ursprünglichen Sinn der Wörter genau zu bestimmen, welches unmöglich wäre, wenn mit jeder neuen Anwendung derselben auch die Bedeutung wechseln würde. Wenn aber Jemand es vorzieht, das Wort adoratio in seiner (jetzt) gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, so werde ich dagegen wenig einwenden, vorausgesetzt, daß er zugebe, wozu wir übrigens das unumstößliche Recht haben, daß wir das Object bestimmen, auf welches sich unsere Ehrfurcht und Anbetung bezieht: auf denjenigen nämlich, welcher am Kreuze gehangen, ver-

4. Einige Bilder, besonders Bilder Unserer lieben Frau, sind unter dem Namen **Gnadenbilder** oder wunderthätige Bilder allgemein bekannt und verehrt: nicht, als ob diese Bilder an sich eine besondere Kraft hätten — dieß hat das Tridentinum verworfen [1]) — sondern, wie der heilige Alphons von **Liguori** mit dem heiligen **Augustinus** sagt: weil es der **Wille des Herrn** ist, dem es nach seinen göttlichen Rathschlüssen oft gefällt, mehr Gnaden mittelst eines Bildes, als mittelst eines anderen auszutheilen, weßhalb er den Seelen mehr Andacht zu einem als zu einem anderen Bilde einflößt [2]) —, und diese Vorstellung ist der **kirchlichen Praxis** und **Lehre** [3]) gemäß. Die Ansicht, daß diese Gnadenbilder eben schon wegen der Ehrwürdigkeit des Alters und, weil oft langjährige und mannigfache Erinnerungen daran geknüpft sind, der **Volksandacht** als Anhaltspuncte erhöhter Inbrunst und erhöhten Vertrauens dienen, und insoferne auch Denkmale besonderer Gebetserhörungen sein können, [4]) geht von einem allzueinseitigen subjectiven Standpuncte aus: die Heiligen haben anders geredet, geschrieben und gehandelt.

---

blutet und gestorben ist, nicht aber auf die materielle Substanz, aus welcher das Kreuz gebildet ist. An solchen modernen Spitzfindigkeiten wird Niemand Gefallen finden u. s. f. **Wiseman**, Vorträge über die stille Woche. Augsburg 1840. p. 95—98.

[1]) **Trid.** l. c. Non quod credatur inesse aliqua in iis divinitas vel virtus, propter quam sint colendae, vel quod ab eis sit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, velut olim fiebat a gentibus, quae in idolis spem suam collocabant. — [2]) **Liguori** l. c. n. 49. Cf. **Suarez** l. c. t. 1. disp. 54. sect. 8. Magis ad quasdam imagines quam ad alias afficiuntur, quia vel propter **antiquitatem**, vel propter **artificis sanctitatem**, vel propter **similes circumstantias** **majorem devotionem excitant**, aut denique, quia **interdum placet Deo per** aliquam imaginem seu ad praesentiam ejus **majora beneficia** conferre. — [3]) **Pius VI.** Autorem fidei prop. 70. Item doctrina et praescriptio **generatim** reprobans omnem **specialem** cultum, quem alicui speciatim imagini solent fideles impendere et ad ipsam potius, quam ad aliam confugere: **temeraria, perniciosa, pio per Ecclesiam frequentato mori, tum et illi providentiae ordini injuriosa**, quo „ita Deus nec in omnibus memoriis Sanctorum ista fieri vult, qui dividit propria unicuique prout vult“ (**Aug.** ep. 78). **Hosius**, Confessio c. 90. — [4]) **Lüft** 2. p. 625.

Sollte zu irgend einem heiligen Bilde der Zulauf der Gläubigen sich zu vergrößern anfangen, so dürfen die Pfarrer dieß nicht eigenmächtig verhindern, aber auch eben so wenig noch nicht approbirte Wunder öffentlich verkünden; sie müssen an den Ordinarius berichten und dessen Weisungen abwarten. Die imagines miraculosae dürfen nicht ohne specielles apostolisches Indult von einer Kirche in eine andere transferirt werden. Cf. Instr. Eyst. p. 112.

5. Was die liturgische Praxis des Bildercultus betrifft, so ist zu bemerken, daß Kreuze und Heiligenbilder in den Tempeln gehalten, sowohl an Wänden als auf Tischen und Altären aufgestellt (nicht aber auf dem Boden eingemeißelt) werden dürfen. Auf ein und demselben Altare soll von ein und demselben Heiligen (oder einem Geheimnisse desselben) nur Ein Bild gestellt werden. Die Benediction der Altar- und Processionskreuze ist nicht geboten, kann aber privatim und ohne Feierlichkeit von jedem Priester vorgenommen werden.[1]) Das siebente allgemeine Concil bestätigt die schon in alten Zeiten übliche fromme Sitte, vor ihnen Weihrauch und Lichter anzuzünden.[2]) Wenn bei der Incensation des Altares keine Reliquien da sind, so müssen die zwischen den Leuchtern aufgestellten Bilder der Heiligen, auch wenn sie keine Reliquien einschließen, incensirt werden.[3]) Die Bilder können verziert werden, denn die Heiligen sind der himmlischen Glorie theilhaftig; auch dürfen Lichter vor ihnen angezündet werden: denn die Heiligen haben ja durch Lehre und Leben geleuchtet und sind nun am Orte ewiger Klarheit. Sie werden in Processionen umhergetragen, auch in den Processionen der Bittwoche, wenn dieß üblich ist,[4]) nur nicht in Processionen mit dem Sanctissimum; doch wurde es bisweilen indulgirt, auch in theophorischen Processionen Reliquien und Bilder am Anfange der Procession zwischen den ersten Lichtern zu tragen, so daß zwischen ihnen und dem heiligen Sacramente eine geziemende Entfernung war.[5]) Ist das Bild in der Procession zu incensiren, so hat dieß nicht mit drei, sondern mit zwei Zügen zu

---

[1]) S. R. C. 12. Juli 1704 (n. 3548.). — [2]) Conc. Nic. 2. can. 7. — [3]) S. R. C. 21. März 1744. — [4]) Caer. Ep. 2. c. 32. — [5]) Bouvry l. c. 2. p. 521.

geschehen.[1]) Am Passionssamstage werden alle Bilder aller Heiligen und Kreuze ganz verhüllt und dürfen bis zum Gloria in excelsis des Charsamstages nicht enthüllt werden, auch wenn mittlerweile das Patrociniums-, Titular- oder Dedications-fest einfiele. Doch ist es gestattet, am Freitage nach dem Passions-sonntage eine Statue der schmerzhaften Mutter auszusetzen, wo dieß Gewohnheit ist; auch kann man diese, mit einem schwarzen Velum umgeben, am grünen Donnerstage und Charfreitage exponiren.[2]) Endlich ist auch die Gewohnheit gestattet, Bilder, besonders der allerseligsten Jungfrau durch besondere Titel zu unterscheiden —, oder gewisse Bilder verhüllt aufzubewahren.[3])

6. Damit aber die Bilder zum Cultgebrauche geeignet werden, müssen sie a. auf Wahrheit beruhen und b. Nichts an sich haben, was gegen den Glauben oder die guten Sitten streitet oder denselben gefährlich ist.

Die Bilder sind Bücher und müssen wahr sein, wie diese; die bildlichen Darstellungen sollten daher immer möglichst nach der historischen Wahrheit, nach der heiligen Schrift, Tradition und Kirchengeschichte gemacht werden. Es ist Niemanden erlaubt, an irgend einem Orte oder in einer (wie immer exemten) Kirche, ein ungewöhnliches Bild aufzustellen, oder aufstellen zu lassen, wenn es nicht vom Bischofe genehmigt ist.[4]) Bilder und Statuen Jesu Christi, der Mutter Gottes, der Engel und Heiligen dürfen nur in der von der katholischen Kirche von jeher üblichen Kleidung und Form dargestellt werden.[5]) Ueberhaupt sind die Regeln der katholischen Ikonographie besonders bei neu zu fertigenden Bildern zu beachten, wenn auch bei solchen, die seit Langem schon im Besitze der Verehrung sind, eine größere Nachsicht eintreten kann.— Bilder der allerheiligsten Dreifaltigkeit oder der göttlichen Personen sind durch kein Gesetz verboten, und ohne Zweifel erlaubt: sie sind nicht durch das Naturgesetz verboten, denn man will ja nicht Gott antropomorphitisch abbilden, wie er an sich ist, sondern nur eine Geschichte darstellen (z. B. wie Gott den Adam aus dem Paradies vertreibt) oder Gottes Majestät durch Gleichnisse aus der heiligen Schrift irgendwie veranschaulichen —; sie sind auch nicht durch das göttliche Gesetz verboten, denn Gott selbst erschien ja in sinnlich wahrnehmbarer Gestalt dem Adam (Jakob sah ihn auf die

---

[1]) S. R. C. 28. Juli 1789. — [2]) Cf. Insr. Eyst. p. 112. — [3]) Pius VII. Autorem fidei prop. 71. 72. — [4]) Trid. l. c. Cf. S. R. C. 17. Sept. 1857. Alia dubia ad 5. — [5]) Urban VIII. Const. 280 (1642). Bened. XIV. de beat. 4. p. 2. c. 21. Cf. Anal. Jur. Pont. La vérité biblique défendue contre les erreurs de la peinture (Tom. 2. p. 137 sq.).

Leiter gestützt, Isaias schaute ihn sitzend auf einem Throne, dem Daniel zeigte er sich in der Gestalt eines Greises, mit weißen Kleidern, mit Haaren wie eine Wolle, auf einem Feuerthrone, der heilige Geist erschien in Gestalt einer Taube und feueriger Zungen; die heilige Schrift legt Gott oft Gesicht, Augen, Ohren, Nacken, Arme, Hände, Finger, Füße, Mund, Herz, Thron, Fußschemel, Wohnsitz u. s. f. bei); Alles dieß kann auch bildlich dargestellt werden, in den Formen, in denen er sich zu erscheinen würdigte, und durch welche wir uns nach unserem Vermögen seine Allmacht und Majestät veranschaulichen. Sie sind auch nicht jure eccles. verboten, denn wenn auch in den ersten Jahrhunderten derartige Bilder verboten oder nicht üblich waren, so wurden sie doch später geduldet, vom Trid. stillschweigend, vom Röm. Kat. (l. c. qu. 13.) ausdrücklich genehmigt; Alex. VIII. verdammte den Satz: Dei Patris sedentis simulacrum nefas est Christiano in templo collocare. [1]) Aberglauben und Abgötterei ist da nicht leicht zu fürchten, zumal wenn das Volk nach Vorschrift des Trid. und des Röm. Katech. (l. c.) belehrt wird.[2]) — Besonders ehrwürdig sind Bilder, welche uns schon das Alterthum empfiehlt: die Bilder Christi, des Crucifixes, der Mutter Gottes, Joh. des Täufers, der Patriarchen, Propheten, Apostel, Martyrer, Bekenner —; und die, welche auf einer wahren Geschichte oder einem wahren Grunde beruhen: Christus mit dem Erdkreise, Maria mit dem Teufel unter den Füßen, der Engel am Altare[3]). — Der Wahrheit der Darstellung steht nicht entgegen, auch Etwas hinzuzufügen, was in der Geschichte nicht bestimmt enthalten, aber wahrscheinlich ist, z. B. wenn Maria bei der Verkündigung knieend dargestellt wird: künstlerische Ausschmückung ist allgemein üblich, oft nothwendig, und nicht unwahr, wenn sie nur wahrscheinlich ist. Deßgleichen sind metaphorische und allegorische Figuren und Bilder, wie in Reden und Schriften, so auch in Bildern zuläßig, z. B. wenn man den Teufel mit Hörnern, Schwanz und Kralle abbildet im Feuer, (Job 41, 9—11.) um seine Macht, List, Raubgier, Grausamkeit zu bezeichnen.

---

[1]) Alex. VIII. Prop. damn. 7. Dec. 1690. prop. 25. Cf. Pius VI. Autorem fidei prop. 69. Praescriptio, quae generaliter et indistincte inter imagines ab Ecclesia auferendas velut rudibus erroris occasionem praebentes, notat imagines Trinitatis incomprehensibilis; propter sui generalitatem, temeraria ac pio per Ecclesiam frequentato mori contraria, quasi nullae extent imagines S. Trinitatis communiter approbatae ac tuto permittendae. Ex brevi: Sollicitudini nostri Bened. XIV. an. 1745. Cf. Bened. XIV. de beat. 4. p. 2. c. 11. n. 2. 3. — [2]) Molanus (sac. imag.) bemerkt zu dem Trid. l. c. „Non itaque expedit rudi populo proponere talem imaginem; sed expedit populum rudem erudire, ut hoc in parte rudis esse desinat. Quamquam facilius credideris neminem tam rudem esse, ut tali imagine divinitatem credat exprimi. — [3]) Molanus l. c. 2. c. 5 sq.

Das Trid. wünscht sehnlichst, daß, sollten sich irgend welche Mißbräuche eingeschlichen haben, diese durchaus abgestellt werden, so daß keine Bildnisse falscher Lehre, oder solche, welche den Ungebildeten Veranlassung zu gefährlichem Irrthume geben könnten, aufgestellt werden.[1]) Beim Corrigiren der Mißbräuche ist mit Klugheit zu Werke zu gehen, eigenmächtiges Vorschreiten zu meiden und Bericht an und Einvernehmen mit dem Ordinarius durchaus zu wünschen. Bilder, welche einen nicht gefährlichen Irrthum (z. B. rücksichtlich früherer Kleidung, Riten, überhaupt archäologische Fehler, Anachronismen) enthalten, sind leichter um der Schwachen willen zu dulden. Um so mehr aber muß dieß bei jenen Darstellungen gelten, welche durch allgemeinen Consens aufgenommen wurden, und es ist offenbar zu weit gegangen, wenn man mit Erasmus z. B. die sieben Fußfälle, die sieben Schwerter Mariä u. s. f. als Fabeln entfernen wollte.

Das Trid. bestimmt ferner, daß bei dem Gebrauche der Bilder alles Schlüpfrige vermieden werde, so daß keine Bildnisse mit verführerischer Schönheit gemalt oder geziert werden; die Bischöfe sollen dabei solchen Fleiß und eine solche Sorgfalt anwenden, daß nichts Ungeordnetes, nichts Profanes, nichts Unehrbares zum Vorschein komme, da dem Hause Gottes Heiligkeit geziemt. Die christlichen Bilder sind nicht für Mediciner gemacht, daß sie daran Anatomie studiren, auch nicht für sogenannte Kunstkenner, denen richtig gegliederte Zeichnung über Alles geht —, sondern für Christen, die durch die Bilder belehrt, erbaut, zum Gebete gestimmt, geheiligt werden sollen. Daher ist eine unanständig oder üppig und weltlich gekleidete Magdalena kein heiliges Bild; die Kirche betet bei den Jungfrauen: Regnum mundi et omnem ornatum saeculi contemsi. Alles Kindische, Lächerliche, Profane bleibe fern: besonders ist das Nakte, unanständige Gestikulation, unbescheidene Körperstellung, lüsterner Blick, überhaupt Alles zu meiden, was den Schein einer von sinnlicher Lust entbrannten Person gibt, oder im Betrachter leicht böse Gedanken wecken kann.[2]) — Auch die Votivgeschenke sind nach obigen Regeln zu beurtheilen und zu behandeln. Votorum tabulae, donaria, ex cera fusiles imagines, et ejusmodi aliae, quae ad memoriam vel recuperatae valetudinis vel periculi depulsi vel beneficii divinitus mirabiliterque accepti in ecclesiis ex antiquo more institutoque suspendi solent, cum saepe falso, indecore, turpiter, superstitioseque effingantur: in iis ipsis exprimendis sit cautio supra praescripta.[3])

---

[1]) Trid. l. c. Synodus vehementer cupit, ita ut nullae falsi dogmatis imagines et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuantur. — [2]) Cf. Regul. Ind. VII. Zusatz unter Clem. VIII. — [3]) Cf. Carol. Borrom. instr. fabr. Eccl. c. 17. de sacris imaginibns picturisve (Act. Med. p. 637.).

§. 78. Verehrung der heiligen Orte.

1. Unter den liturgischen, d. i. zum Gottesdienste bestimmten Orten, steht oben an die Kirche, jene öffentliche gemeinschaftliche Stätte,[1]) welche zur Verehrung Gottes besonders geweiht ist, und wo das christliche Volk sich zu den gottesdienstlichen Uebungen und zum Empfange der heiligen Sacramente versammelt. Die Kirchen sind vorerst und vorzüglich um des Mittelpunctes all und jeden Cultus, um des heiligen Opfers willen da, und werden in dieser Beziehung nur Gott geweiht;[2]) dann sind sie das heilige Gezelt Gottes mit dem Gnadenthrone, in dem Gott in unserer Mitte wohnen will,[3]) wo das heilige Sacrament für die Kranken und zur Anbetung der Gläubigen aufbewahrt wird, wo oder von wo aus die heiligen Sacramente, diese Kanäle der göttlichen Gnade, in engster Verbindung mit der Gnadenquelle, feierlich gespendet werden;[4]) ferner sind sie ein Haus des Gebetes,[5]) welches nicht bloß zum gemeinschaftlichen Gebete nothwendig, sondern auch zum Privatgebete von größtem Nutzen ist;[6]) ein Ort der Lesung und Lehre,[7]) ein Ort zur Verehrung der Heiligen,[8]) um ihre Reliquien aufzubewahren, ihr Gedächtniß besonders zu feiern, ihren Schutz besonders anzurufen, ihr Lob

---

[1]) Ecclesia = aedes sacra, in qua fideles ad rem divinam audiendam et percipienda Sacramenta conveniunt. Daher die Bezeichnung (ἐκκλησία = convocatio), quia omnes ad se vocat. Dur. l. 1. c. 1. n. 2. — [2]) Daher der Name: κυριακὸν (Kirche); domus Dei (Dom); dominicum; dominica; Basilica (= domus regia, quia in eo regi regum servitur. Dur. l. c. n. 4.). Cf. Aug. Civ. Dei 8. 27.; contra Maxim. 1. — [3]) Exod. 25, 8—9. Facient mihi Sanctuarium, et habitabo in medio eorum — juxta omnem similitudinem tabernaculi, quod ostendam tibi. — [4]) Daher in der Kirche das Baptisterium, der Tisch des Herrn, der Beichtstuhl, der Ort für die Aufbewahrung der heiligen Oele. — [5]) Domus mea domus orationis vocabitur. Matth. 21. Is. 56. Daher der Name: Oratorium. — [6]) Chrys. de incompreh. hom. 3. Basil. de bapt. 2. 8. Aug. ad Simpl. qu. 4. Thom. 3. qu. 83. art. 3 ad 3. — [7]) Daher Kathedralkirche: der Bischof, ursprünglich der einzige Verwalter des öffentlichen Lehramtes, erklärte, auf der Kathedra sitzend, dem Volke das Evangelium. Cf. Thom. S. 1. 2. qu. 102. art. 4 ad 3. non distinguitur apud nos locus sacrificii a loco doctrinae. — [8]) Daher: Martyrium. Basilicae Martyrum, Apostolorum. Memoriae Martyrum. Confessiones Martyrum.

zu verkünden und mit ihnen und durch sie Gott zu verherrlichen;[1]) endlich ein Ort zur Begräbnißstätte der Gläubigen.[2])

2. Von jeher suchte man nach Kräften den zu diesen heiligen Zwecken erforderlichen Raum auszuzeichnen und gewissermaßen zu heiligen durch Lage, Form und Gestalt, durch Schmuck, Verzierung und Reinheit, durch Symbolik, und vor Allem — durch die Consecration.

a. Der Bau der Kirchen ist nicht dem Ermessen eines Einzelnen überlassen; so lobwürdig und heilig ein solches Werk an sich ist, so soll es doch weder den Rechten Anderer Eintrag thun noch die Eigenliebe, die Bequemlichkeit oder Gewinnsucht Einzelner begünstigen, noch endlich in einer, der Gott schuldigen Ehrfurcht weniger geziemenden oder gar zuwiderlaufenden Weise ausgeführt werden. Daher ist zum Neubaue einer Kirche die Einwilligung des Bischofes nothwendig, der zu untersuchen hat, ob ein rechtmäßiger Grund dazu vorhanden, ob keine fremden Rechte (anstoßender Gebäude, anderer Kirchen, ihres Rectors oder Patrones) verletzt werden, ob ein zum Baue erforderliches, lastenfreies und dem Zwecke angemessenes Grundstück, sowie eine zum Unterhalte des Gottesdienstes, der Kirche und ihrer Diener nothwendige, hinreichende Dotation vorhanden sei.[3]) Der Bauplan ist nach der alten

---

[1]) Suarez in p. 3. tom. 3. disp. 81. s. 1. Non eo modo dicantur sanctis templa, quo ipsi Deo. Nam quatenus sunt loca sacrificiorum, soli Deo eriguntur; et quia haec est primaria institutio, et quae maxime sub nomine templi indicatur, ideo simpliciter soli Deo templa erigi dicenda sunt. Quatenus vero monumenta esse possunt, in quibus vel sanctorum reliquiae, vel eorum saltem imagines, vel memoriae retineantur, secundario dicantur Sanctis vel proprius Deo in sanctorum honorem. Cf. Aug. Civ. D. 22. c. 10. — [2]) Daher: Kirchhof. Die Christen verlangten schon früh, bei den Martyrern begraben zu werden, theils zum Bekenntnisse, daß die Martyrer auch die entseelten Leiber der Gläubigen als Glieder des großen Körpers schützen, und sie am jüngsten Tage zur glorreichen Auferstehung führen würden, theils weil man glaubte, die in oder an der Kirche Begrabenen würden zunächst an den darin verrichteten heiligen Opfern und Gebeten Theil nehmen, theils weil so die Lebenden bei dem Besuche der Kirche um so eher erinnert würden, für die Verstorbenen zu beten. Cf. Aug. de cura pro mortuis gerenda c. 19. C. 13. qu. 2. Gregor. dial. 4. 50. — [3]) Das Nähere im Kirchenrechte. Cf. Conc. Trid. sess. 21. c. 4. Ueber Auspfarrung Anal. J. P. Tom. 1. p. 407 sq.

kirchlichen Norm von einem bewährten Architecten zu entwerfen, und ebenfalls vom Bischofe zu genehmigen.[1]) Vor dem Beginne des Baues wird vom Bischofe oder einem vom Bischofe delegirten Priester an der Baustelle das heilige Kreuz aufgepflanzt und der Grundstein gelegt. Vorzüglich aber geziemt es sich für den Priester, den Tempel Gottes mit geeigneter Zierde auszuschmücken, damit auch durch diese Pflege der Vorhof des Herrn erglänze.[2])

b. Symbolik. Das auf Gottes Befehl und nach dem von Gott gezeigten Bilde kunstreich verfertigte heilige Zelt, und später der Tempel Salomons war voll tiefster Geheimnisse in Bezug auf die Erhabenheit Gottes und Christi und des ihm gebührenden Dienstes:[3]) so ist es auch in der christlichen Kirche. Aufbau, Gestalt, Einrichtung, Auszierung und Consecration sind voll symbolischer Beziehungen;[4]) jene göttlich gegebenen Vorbilder des A. T. erscheinen hier in der Erfüllung;[5]) sie selbst sind wiederum ein vollkommenes Abbild Christi,[6]) der christlichen Seele,[7]) der Kirche Gottes auf Erden[8]) und des Tempels der Glorie dort oben.[9]) Das kirchliche Officium der Einweihung weist theils auf die Bestimmung des heiligen Gebäudes und die in demselben vorzunehmenden Handlungen, theils sinnbildlich auf das himmlische Jerusalem und auf den Tempelbau unseres Inneren hin.[10])

---

[1]) Ueber die Structur der alten Kirchen cf. Kratzer l. c. p. 109 sq. Ueber Kirchenbau, Bauplan u. s. f., überhaupt cf. Kreuser, der christliche Kirchenbau 2. Bd. Reichensberger, Fingerzeige auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst (auch die betreff. Artikel im Aschbach'schen Kirchenlexicon). — [2]) Pontif. Rom. p. 2. Ambros. de off. 2. 21. Gegen übertriebenen und unnützen Schmuck cf. Bernard. ep. ad Guilm. c. 12. Ueber die innere Ausschmückung, deren Anordnung und Zusammenstellung Müller, (Bischof von Münster) die bildlichen Darstellungen im Sanctuarium der christlichen Kirchen. — [3]) Cf. Thom. S. 1. 2. qu. 102. art. 4. in c. u. ad 1—9. — [4]) Cf. Durand. 1. c. 1. Guéranger, inst. lit. 1. p. 89. — [5]) Dur. 1. 1. n. 6. 13. Rhab. Maur., Inst. cler. 2. 45. — [6]) Cf. Dur. 1. c. 1. — [7]) Dur. 1. c. 6. n. 7. Die Consecration der Kirche wird mit der Taufe verglichen bei Jvo Carn., sermo de sacr. dedicationis; mit der Heiligung der Seelen bei Antonin, Summ. 3. tit. 12. c. 6. §. 2. Bernard. s. 1. 5. in dedic. eccles. — [8]) Dur. 1. Antonin l. c. §. 1. vergleicht die Consecration der Kirche mit der Heiligung der streitenden Kirche. — [9]) Apoc. 21, 10 sq. Bern. s. 4. de dedic. — [10]) Vgl. besonders die Hymnen und die Lectionen der 2. Noct. während der Octava (Augustinus).

c. Die Kirchen sind aber nicht bloß als Symbole ehrwürdig, sondern vorzüglich wegen der Consecration, wodurch sie äußerlich und feierlich zum Gottesdienste bestimmt werden. Spuren und Vorbilder einer solchen Weihe finden wir unter dem Gesetze der Natur bei Jakob, und unter dem Gesetze Mosis bei der Einweihung des Zeltes und des Tempels. [1]) Sie ist auch unter dem Gesetze der Gnade ebenso geziemend als nützlich: geziemend, denn so wird die Majestät Gottes, dem der Tempel geweiht wird, und die Größe der dort zu feiernden Geheimnisse deutlicher ausgedrückt, wie auch die Kirche als ein vom profanen Gebrauche abgesonderter, zum heiligen Dienste bestimmter Ort, als eine heilige Stätte offenbarer bezeichnet, als dieß durch einen bloß innerlichen Willensact oder auch durch einfache priesterliche Benediction der Fall ist; für heilige Handlungen geziemt sich ein heiliger Ort: nützlich, denn dadurch werden an sich die Gläubigen zu größerer Ehrfurcht und Andacht erweckt und wird dem Orte selbst auch mittelst der Segensgebete der Kirche eine gewisse geistliche Kraft erfleht.[2])

Schon bei der Grundsteinlegung wurde unter mehreren Besprengungen gebeten, daß diese Stätte von Gott heimgesucht, der Teufel vertrieben werde, der Engel des Friedens den Zutritt habe, daß Glaube, Gottesfurcht und brüderliche Liebe dort herrsche, der heilige Geist herabsteige, die Gaben zu heiligen und die Herzen zu reinigen und allen Gläubigen viele Gnaden zu ertheilen. Der Ritus der Consecration aber wiederholt nicht nur bloß diese Gebete, sondern fügt auch noch viele und weit großartigere und bedeutungsvollere Handlungen und Gebete hinzu. Man vergegenwärtige sich nur die Hauptpuncte: Am Tage vorher hat der Bischof und die Gemeinde zu fasten,[3]) und ist das Abbeten der Matutin und Laudes der Heiligen, deren Reliquien eingeschlossen werden sollen, vorgeschrieben; dann am Tage selbst die Bußpsalmen und Litaneien; dreimalige Besprengung der ganzen Kirche von Außen nach Oben, nach Unten und gegen die Mitte; die Anrufung des heiligen Geistes, der Lobgesang „Benedictus," während dessen der Bischof das griechische und lateinische Alphabet und ein Kreuz von Asche zeichnet; feierliche Weihe von Salz, Wasser, Asche und Wein, siebenmalige Besprengung des Al-

---

[1]) Gen. 28, 16—18; 35, 14. Exod. 40. Num. 7, 1 sq. Der Tempel wurde dreimal mit großer Feierlichkeit eingeweiht: zuerst vom Erbauer Salomon 2. Paral. c. 5—7, dann vom zweiten Erbauer Esdras 1. Esdr. 6. und zuletzt nach der Profanation unter Judas Maccab. 1. Macc. 4, 36 sq. — [2]) Cf. 3. Reg. 8. 2. Macc. 3, 8. Eo quod in loco sit vere Dei quaedam virtus. Greg. M. dial. 3, 30. Bellarmin controv. Cult. SS. l. 3. c. 5. prop. 3. Oben p. 108. Note 6. — [3]) S. R. C. 12. Sept. 1840.

tares, dreimalige Besprengung der inneren Kirchenwände, Besprengung des ganzen Kirchenbodens, der Kirche und in der Mitte nach allen Weltgegenden hin in Kreuzesform, Segnung des Mörtels; dann Abholung der Reliquien,[1]) Procession um die Kirche; Salbung der Kirchthüre von Außen mit Chrisma; vielfache Salbung des Sepulchrum[2]) im Innern, und später von Außen; dreimalige Salbung des Altares mit Katechumenenöl und Chrisma, unter fortwährender Beräucherung des Altares; Salbung und Beräucherung der zwölf Kreuze[3]) an den Wänden der Kirche, Verbrennen der Weihrauchskörner auf dem Altare mittelst fünf Kreuzchen aus Wachs; Salbung der Vorderseite und der Fugen des Altares; Weihe des Kirchen- und des Altarschmuckes, der heiligen Gefäße und Kleider; endlich das heilige Opfer. Diese vielen Bekreuzungen, Besprengungen, Salbungen, Beräucherungen sind von den herrlichsten Gebeten begleitet, um die Gnade zu erflehen, daß dort der Dienst Gottes frei, ungehindert und rein sei, die bösen Geister verscheucht, die Kraft des heiligen Geistes dort über Alles ausgegossen, Befreiung von allem Uebel, die Fülle alles Guten erlangt werde; daß Gott Alle, die dort hin kommen, gnädig aufnehmen, mild anschaue, willig beschütze, herablassend erhöre, stets vertheidige und erhalte, damit sie immer glücklich, immer im Dienste Gottes zufrieden seien und standhaft im katholischen Glauben beharren; daß Alle, die dorthin kommen, sich der Erhörung ihrer Bitte erfreuen, daß er dort allen Nöthen seiner demüthig flehenden Diener abhelfe, die Krankheiten heile, die Gebete erhöre, die Wünsche annehme, die Begierden stärke, das Begehrte gewähre; daß er die dort dargebrachten Opfer gütig und wohlgefällig annehmen, und dadurch die Bande der Sünden gelöst, die Flecken getilgt, Nachlaß erlangt und Gnade erworben werde, so daß man einst mit den Heiligen und Auserwählten Gottes das ewige Leben in Besitz zu nehmen verdiene. — So scheint hier die Kirche Alles, wodurch nur immer Gott verherrlicht und uns Gnade erwirkt werden kann, zu vereinigen, um soviel als möglich das Haus Gottes, den Ort des Gebetes, des Opfers und der Lehre vom Fluche zu erlösen und mit der ewigen Fülle des Segens und der Heiligung zu bereichern. Fürsprache der Heiligen, Reliquien, das Kreuzzeichen, Bilder, heilige Oele, Weihwasser, Weihrauch und andere gesegnete Gegenstände (§. 79—82) —, kurz Alles wird oft und in verschiedenster Weise in Anspruch genommen, um das so häufig als mannigfach dargebrachte, demüthig-vertrauungsvolle Gebet des Bischofes des Klerus und des ganzen Volkes zu unterstützen, die Macht

---

[1]) Cf. §. 76. — [2]) Bei der Consecration einer Kirche muß immer auch der Hochaltar consecrirt werden. S. R. C. 19. Sept. 1665; 24. Mai 1844; 25. Jan. 1850. — [3]) Diese Kreuze müssen als Zeichen der vollzogenen Consecration stets erhalten werden; am Kirchweihfeste sind Kerzen vor ihnen anzuzünden. S. R. C. 18. Febr. 1696; 28. Febr. 1682. Ueber den dies anniversarius ded. Eccl. cf. Regensb. Verordnungsbl. 7. Febr. 1860.

des bösen Feindes zu bannen und die kräftige Wirksamkeit des heiligen Geistes für diesen Ort zu sichern.

3. Die Benediction der Kirche ist minder feierlich; sie wird von einem beauftragten Priester vorgenommen, besteht vorzüglich in der Besprengung der Kirche von Außen und Innen mit Weihwasser, und in einigen Psalmen und Gebeten; eine Consecration des Altares kommt dabei nicht vor.[1]) Sie hat nur den Zweck, die Kirche oder das Oratorium soweit zu reinigen und zu weihen, daß darin das heilige Meßopfer dargebracht werden kann. Die Consecration wird dadurch nicht überflüssig gemacht, ist vielmehr, wenigstens bei Pfarrkirchen, baldmöglichst vorzunehmen.[2])

4. Die consecrirten Kirchen sind sorgfältigst vor Verfall zu bewahren, daher zeitig zu restauriren;[3]) ist dieß nicht möglich, oder ist sonst aus irgend einem Grunde die Kirche abzubrechen, so soll an der Stelle ein Kreuz errichtet, das Material aber nicht zu schmutzigen Zwecken verwendet werden.[4]) Die Consecration einer Kirche haftet an der mit Kreuzen bezeichneten und gesalbten Oberfläche der Wände und geht gänzlich verloren durch Execration; diese tritt ein, wenn die ganze Kirche oder der größere Theil derselben so eingestürzt oder so zerstört wird, daß sie von Neuem (wenn auch mit demselben Materiale) aufgebaut werden muß, oder wenn die innere Wand (etwa durch Feuersbrunst) größtentheils abgeschlagen oder weggerissen wird. Das Celebriren in einer execrirten Kirche macht nicht irregulär. Das Weißen oder Bemalen der Kirchenwände, der Einsturz des Daches allein, das successive Repariren kleinerer Theile der Kirche zieht den Verlust der Consecration nicht nach sich, wenn man auch von Anfang an Willens ist, nach und nach die ganze Kirche zu erneuern.[5])

Die Benediction einer Kirche haftet an dem mit Weihwasser besprengten Boden, und kann, wie auch die Consecration, ihrer Wirkung nach aufgehoben werden durch die Pollu-

---

[1]) Das Formular steht im Rit. Rom. — [2]) Act. Med. p. 134. — [3]) Cf. Giefers, Prakt. Erfahrungen, die Erhaltung, Ausschmückung, Ausstattung der Kirchen betreffend. Paderborn 1858. Zehe, Kurze Anleitung zur Restauration und Ausstattung der Kirchen. Münster 1861. — [4]) Trid. Sess. 21. c. 7. de ref. Instr. Eyst. p. 102—103. Cf. C. Pr. Med. IV. (Act. M. p. 135.) — [5]) Instr. Eyst. p. 107. Liguori l. c. n. 367. 368. Ueber Execratio, Pollutio und Reconciliatio vgl. auch Durand. 1. 6. n. 31—46.

tion. Diese tritt ein:[1]) a. durch Menschenmord oder durch eine schwer sündhafte und öffentliche Verwundung mit reichlichem Blutverlust; ist das Blutvergießen gering, geheim, oder von einem Kinde, einem Wahnsinnigen oder aus gerechter Nothwehr entstanden, deßgleichen, wenn die physische Ursache der Wunde oder des Todes außerhalb der Kirche gesetzt wurde, so wird die Kirche nicht befleckt. Dieß ist aber wohl der Fall, wenn ein in der Kirche vollzogener Schlag die Ursache des außerhalb erfolgten Todes ist. b. Durch schwer sündhafte Effusio humani seminis, wenn sie im inneren Bereiche der Kirche — nicht im Thurme, auf dem Dache, in der Sakristei — geschehen und rechtlich oder factisch bekannt ist. c. Durch Begräbniß nicht getaufter Ungläubiger und ihrer Kinder, oder nicht tolerirter Excommunicirten, wenn nur das Verbrechen sicher und rechtlich oder factisch bekannt ist. — Mit der Pollution der Kirche tritt zugleich auch die Pollution der Altäre und des anstoßenden Kirchhofes ein, durch die Pollution des Kirchhofes aber wird noch nicht die Kirche selbst mit befleckt. [2]) Sobald die Befleckung einer Kirche bekannt [3]) und unzweifelhaft ist, muß der Pfarrer das heilige Sacrament in eine andere Kirche, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, in die Sakristei tragen, die Altäre entblößen, die Bilder verhüllen, die Thüren schließen, alle kirchlichen Functionen mit Einschluß des Begräbnisses auf dem anliegenden

[1]) Liguori l. c. n. 364 — 365. — [2]) Busenbaum bei Liguori n. 367. Neque per desolationem, exercitium haereticorum, spurcitias hominum vel animalium istic stabulatorum etc., etsi deceat et praxis habeat, ut per episcopum vel saltem sacerdotem cum aliqua caeremonia reconcilietur et abluatur. — [3]) Dur. l. c. n. 48. giebt den Grund an, weßhalb die bezeichneten sündhaften Thaten nicht immer eine Befleckung bewirken und eine Reconciliation nothwendig machen, sondern nur dann, wenn sie öffentlich bekannt sind. Scandalum est, horror atque abominatio de turpitudine et peccato atque violentia in sacro loco sive in ecclesia commissis, ubi delictorum venia postulatur, ubi esse debet tutela refugii, ubi immolatur salutaris hostia pro peccatis, ubi etiam confugientes salvantur, et Deo laudes exsolvuntur, ... reconciliationem inducunt ... si vero occultum sit, reconciliari necesse non est: quoniam Ecclesia cum sancta sit, coinquinari non potest ... immo ipsius loci sanctitas infamiam loci adolet... Fit enim reconciliatio ad exemplum et terrorem, ut videl. videntes ecclesiam, quae in nullo peccavit, propter peccatum alterius lavari et purificari, existiment, quantum propter suorum delictorum expiationem sit laborandum.

Kirchhofe untersagen lassen, ans Ordinariat berichten und von dort die weiteren Weisungen erwarten. Ist die Pollution zweifelhaft, so soll er nicht eigenmächtig vorschreiten, sondern den Bischof um Rath fragen.[1]) Tritt während der Meßfeier eine öffentliche Befleckung ein, so ist die heilige Messe entweder abzubrechen oder zu vollenden, je nachdem die Befleckung vor dem Kanon oder später geschah.[2]) Uebrigens ist das Celebriren in einer befleckten Kirche nur im Nothfalle, z. B. wenn das Volk keine andere Kirche hat, um die heilige Messe zu hören, gestattet, sonst sub gravi verboten, ohne jedoch eine kirchliche Strafe oder gar die Irregularität nach sich zu ziehen.[3])

Eine polluirte Kirche bedarf der Reconciliation. Diese tritt nicht schon durch das Celebriren in einer befleckten Kirche ein,[4]) sondern ist nach dem im Pontificale resp. Rituale vorgeschriebenen Formulare vorzunehmen. Die Reconciliation einer consecrirten Kirche steht rechtlich dem Bischofe zu, der sie jedoch vermöge specieller Facultäten auch einem Priester übertragen kann.[5]) Bloß benedicirte Kirchen können auch von einfachen Priestern mit (nach Benedict XIV. auch ohne) Delegation des Bischofes durch einfaches Weihwasser reconcilirt werden.[6])

5. Die Kirchen sind: a. Kathedralkirchen (gleichsam Mutterkirchen aller Kirchen der Diöcese), in welchen der Bischof seinen Sitz hat, bischöfliche Functionen vornimmt, und eine bestimmte Zahl Kanoniker dem öffentlichen Chor- und Gottesdienste obliegt; b. Collegiatkirchen, in welchen der öffentliche Chor- und Gottesdienst von weltlichen oder Regulär-Kanonikern versehen wird; ist letzteres der Fall, so heißt sie auch wohl Conventualkirche, oder, wenn die religiöse Genossenschaft einen Abt hat, Abteikirche; c. Pfarrkirchen, welchen ein Priester oder Rector vorsteht, der über ein durch bischöfliche Auctorität bestimmt abgegrenztes Volk jure proprio et privative die Seelsorge ausübt;[7])

---

[1]) Instr. Eyst. l. c. — [2]) Rubr. Miss. de defect. 10. n. 2. — [3]) Liguori l. c. n. 361. — [4]) S. R. C. 19. Aug. 1634. — [5]) Liguori l. c. n. 363. Modo adhibeatur aqua benedicta ab episcopo, vel a seipso, si distet episcopus duabus dietis. — [6]) Id. ib. S. R. C. 3. März 1821. Cf. Gard. in h. l. 4427. — [7]) Cf. Reclusius de re parochiali p. 1. tit. 1. n. 106 sq. tit. 5. n. 9. Wie weit sich jetzt rücksichtlich der priesterlichen und seelsorglichen Functionen die parochialitas erstrecke, so daß sie nur vom Pfarrer und wider seinen Willen von keinem Anderen (salva sem-

gehört die Pfarrkirche einem Collegium, z. B. einem Capitel, so hat dieß als solches nur die sogenannte habituelle Seelsorge, dagegen die cura actualis einem bestimmten Priester zu übertragen; die Pfarrkirche ist entweder Säcular- oder Regularkirche, je nachdem sie von Weltpriestern oder von Religiosen verwaltet wird.

6. Einzelne Kirchen können auch in besonderer Weise kirchlich ausgezeichnet sein: a. wegen der vorzüglicheren Reliquien, die dort aufbewahrt werden, z. B. die St. Peterskirche in Rom;[1]) b. wegen der Ablässe, welche mit ihrem Besuche verbunden worden sind, z. B. die Stationskirchen und die sieben Hauptkirchen Roms. Die im Römischen Missale bezeichneten Stationen sind jene Processionen, in welchen sich nach uraltem Gebrauche an gewissen Tagen des Jahres das ganze Volk, der Klerus mit dem Papste in eine eigens bestimmte Kirche begaben, um dort die heilige Messe und den übrigen öffentlichen Gottesdienst zu feiern. Gregor der Große setzte eine gewisse Ordnung für die Stationen fest, und ließ sie in das Sacramentar eintragen; sie bestehen noch, und werden auch jetzt noch, wenngleich mit weniger Pomp und Concurs, an den im Missale bezeichneten Tagen und Orten gehalten. Viele Päpste haben die Gläubigen durch Verleihung verschiedener Ablässe zum Besuche der Stationskirchen aufgemuntert.[2])

7. Unter den Kirchen stehen die Capellen. a. Wenn darin die heilige Messe gelesen werden soll, so können sie nach den

---

per Superiorum auctoritate) erlaubter oder gültiger Weise vorgenommen werden können, hat das kanonische Recht näher zu erklären. Cf. 4. Buch.

[1]) Brev. Rom. 18. Nov. in dedic. Basil. SS. Ap. Petri et Pauli L. 4. Ex locis sacris, qui olim apud Christianos venerationem habuerunt, illa celeberrima et frequentissima fuerunt, in quibus condita Sanctorum corpora, vel aliquod Martyrum vestigium aut monumentum esset. In quorum numero Sanctorum locorum, in primis semper fuit insignis ea Vaticani pars, quam S. Petri Confessionem appellabant. Nam eo Christiani ex omnibus orbis terrae partibus, tamquam ad fidei petram et Ecclesiae fundamentum convenientes, locum Principis Apostolorum sepulchro consecratum, summa religione ac pietate venerabantur. — [2]) Cf. Sammlung von Gebeten und frommen Werken, für welche die Päpste heilige Ablässe verliehen haben. Authentisch übersetzt von Haringer. Regensburg 1859. p. 508 sq.

Kanones ohne Erlaubniß des Bischofes nicht erbaut werden. Aber mit Recht wird auch die Erbauung solcher Capellen, welche zunächst nicht zur Darbringung des heiligen Opfers bestimmt sind (Feld- und Dorfcapellen), von der bischöflichen Erlaubniß abhängig gemacht: denn auch diese sollen ihren Zwecken gemäß anständig und würdevoll eingerichtet, und — was die Hauptsache ist — dem in anderen Kirchen, namentlich in der Pfarrkirche, bestehenden öffentlichen Gottesdienste keinen Eintrag thun, — wofür der Bischof zu sorgen hat. [1]) Die öffentlichen Capellen werden zum Nutzen aller Gläubigen, die privaten nur für das Wohl Einzelner errichtet, weßhalb auch jene begünstiget, diese aber strenger behandelt werden.

Die öffentlichen Capellen müssen einen freien Ein- und Ausgang haben: daher wird gefordert, entweder daß ihre Thüre sich auf eine öffentliche Straße hin öffne, oder daß, wenn der Zugang nur durch den Hof, das

[1]) Cf. Regensb. Verordnungsbl. 1860. p. 65—66. Ueber die Bedeutung des Wortes „Capelle" cf. Schmalzgrueber, jus eccl. tom. 3. Tit. 37. n. 2. Capella diversam jure et usu moderno significationem habet: nam 1. significatur hoc nomine aliquando altare in aede sacra exstructum. 2. Non raro oratorium seu sacra aedicula a templo separata. 3. Interdum oratorium intra templum quidem positum, sed eidem templo annexum et adhaerens. 4. Subinde locus sacer in templo, ferreis aut ligneis cancellis clausus et unum vel plura altaria continens. 5. Nonnunquam quaelibet Ecclesia etiam parochialis, per se et seorsim existens, modo non sit collegiata. — Eine lange und beredte Aufforderung zur Errichtung von Capellen auf dem Lande cf. Chrys. in Act. Ap. tom. 18. Bequemlichkeit (Pohl, l. c. p. 555.) ist nicht das einzige Motiv ihrer Erbauung. Ueber die zu nehmenden Rücksichten Instr. Eyst. p. 96. Capellae exstructio dicitur quidem opus pium et religiosum, cui se parochus contra Ordinarii sui dispositionem, praesertim si eidem sua jura illaesa praeserventur, frustra apponit; raro autem expedire judicamus, curam animarum deprimere, ut favores dispensentur, cum exinde non modica praejudicia et damna spiritualia promanent; plebs etenim explanatione catechetica, summe necessaria, privatur nec verbo Dei pascitur nec audit promulgationes vigiliarum, festorum et matrimoniorum, sacramentorum usus est rarior, ecclesia parochialis destituitur obsequio, numerus personarum publicas processiones comitantium minuitur, defraudatur ecclesia oblationibus, et eleemosynis, maxime opportunis et necessariis pro oleo et cera coemenda ac sacra supellectili comparanda; hinc oratoria et capellae novae concedi non solent absque clausula: Salvo jure et sine praejudicio ecclesiae parochialis. S. R. C. 14. Juni 1845.

Feld, oder irgend ein Besitzthum eines Privaten möglich ist, dieser wegen präscribirter Servitus, oder wegen ausdrücklicher Verpflichtung des erbauenden Eigenthümers, oder sonst wie rechtlich nicht gehindert werden kann. Wenn solche Capellen mit bischöflicher Erlaubniß errichtet und für immer zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt und eingeweiht sind, so werden sie fast den Kirchen gleich gehalten. Der Bischof kann erlauben, daß darin die heilige Messe gelesen wird; die Erlaubniß wird nicht auf eine gewisse Zahl Messen oder auf bestimmte Tage beschränkt; die Gläubigen, welche dort Messe hören, genügen dem Kirchengebote, und der Bischof kann nicht das Gegentheil bestimmen; auch können die Pfarrer dort nicht jene Functionen hindern, welche nicht privative dem Pfarrer zustehen, z. B. die öffentliche Weihe und Austheilung der Kerzen, Asche und Palmen, die Ceremonien der Charwoche, das vierzigstündige Gebet, Aussetzung der Reliquien.[1])

Die Hauscapellen befinden sich innerhalb der Wände eines Privathauses, sind nur über Privateigenthum zugänglich.[2]) Diese werden nach der kirchlichen Disciplin strenger behandelt; die Erlaubniß, dort die heilige Messe zu lesen, wird nur vom Apostolischen Stuhle ertheilt; das Tridentinum verpflichtete die Bischöfe streng, darüber zu wachen, daß die heilige Messe nicht in Privathäusern gelesen werde, und entzog ihnen dadurch das Recht, nach eigenem Gutdünken eine solche Celebration zu gestatten. Dieses wird auch durch viele Entscheidungen der Congregation des Concils, durch das Decret Paul V., 15. Octbr. 1615, durch die Encyklika Papst Clemens XI., 15. Dezbr. 1703, durch die Encyklika Papst Benedict XIV., 2. Juni 1751 Magno, bestätigt.[3]) Eine entgegenstehende Gewohnheit wird nicht zugelassen[4]), und dem Bischofe nichts mehr gestattet, als nur in eigentlichen Nothfällen das Celebriren in Privathäusern zu genehmigen.[5]) Der Apostolische Stuhl ertheilt die betreffende Er-

---

[1]) Cf. Anal. J. P. Tom. 2. p. 651. 6571. Cf. S. R. C. 10. Dec. 1703. Die Titularfeste der öffentlichen Oratorien können nicht cum ritu 1. cl. Credo et Octava gefeiert werden. S. R. C. 12. Nov. 1831 ad 34.; 7. Dec. 1844. dub. 2.; 27. Febr. 1847 ad 2. — [2]) Die Capellen der Bischöfe in ihren Wohnhäusern (in oder außer der Diöcese), der Regularen, der Seminarien, Hospitäler und Gefangenhäuser sind als Oratoria publica zu betrachten und zu behandeln: daher dürfen solche Oratorien auch nicht zu profanen Zwecken verwendet werden, und müssen von allem häuslichen Gebrauche so sehr befreit sein, daß selbst oberhalb des Zimmers des Oratoriums oder der Capelle zu wohnen oder zu schlafen nicht gestattet ist. S. R. C. 30. Sept. 1636; 11. Mai 1641. — [3]) Trident. Sess. 22. c. 4. Cf. Liguori de Euch. n. 357. Gatliero de orat. priv. Anal. J. P. Traité des chapelles domestiques l. c. p. 615—637. — [4]) S. R. C. 23. Jan. 1847, bestätigt vom Papste 1. Febr. 1847. — [5]) S. R. C. 20. Dec. 1856. An Episcopus possit justa interveniente causa facultatem concedere celebrandi in oratoriis privatis in casu? R. Negative, nisi

laubniß nur unter gewissen Bedingungen: die gewöhnlichen und vorzüglichsten sind[1]): a. das Oratorium soll an einem anständigen und geschlossenen Raume in Form einer Capelle, mit steinernen Mauern wenigstens von drei Seiten, errichtet, auch nicht zu häuslichen Zwecken (als Passage, als Ort zur Aufstellung von Schränken für Leinen u. s. f.) bestimmt sein. Das vierte Mailänder Concil verbot, daß auch oberhalb dieser Hauscapellen nichts Profanes geschehe, keine Wohn- oder Schlafstätte sei.[2]) Andere Autoren sind weniger streng und gestatten für den Nothfall Schlafstätten über den Oratorien, wenn das Apostolische Indult sie nicht ausdrücklich verbietet. Auch muß es vom Bischofe visitirt und approbirt werden; und es darf in jedem Hause nur eine Hauscapelle sein. b. Das Privilegium wird nur angesehenen Standespersonen gegeben, und zwar theils pro nobilibus jurisdictionem temporalem habentibus in civitate, theils pro rure, theils pro infirmis nobilibus, theils pro itinerantibus (alt. port.) Das Privileg ist rein persönlich und erlischt mit dem Tode der Hauptindultare. Es lautet auch nur für eine Diöcese. Die vorzüglichen Indultare sind leicht zu erkennen: es sind die, an welche das Breve gerichtet, die von Censuren losgesprochen werden, und a tergo des Breves genannt sind. Die Feier der heiligen Messe ist nur dann gestattet, wenn wenigstens Einer der Hauptindultare zugegen ist, nicht aber, wenn bloß ihre Familie da ist, obgleich diese sonst (bei Gegenwart des Indultars) durch Anhören der heiligen Messe dem Kirchengebote Genüge thun können. c. Der Indultar muß die Oster-Communion in der Pfarrkirche empfangen, und gewöhnlich an den Hauptfesten in einer Kirche die heilige Messe hören. Die Hauptfeste sind: Ostern, feria V. in coena D., Christi Himmelfahrt, Pfingsten, das Fest der Apostel Petrus und Paulus, Mariä Verkündigung und Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten und Epiphanie.[3]) Das Verbot erstreckt sich auf die Festtage selbst, nicht aber auf jene Tage, auf welche deren Feier transferirt wird.[4]) Wegen Krankheit aber wird auch für diese Feste das Privileg verliehen, und könnten dann an Weihnachten selbst drei Messen gelesen werden.[5]) d. In dem Indulte ist täglich nur eine einzige heilige Messe gestattet, und dürfen überhaupt dadurch

---

tamen magnae et urgentes adsint causae, et per modum actus tantum. Cf. Lig. l. c. n. 359. Der Bischof kann es sicher gestatten in allen Fällen, in denen er nach den Kanones überhaupt um des öffentlichen Nutzens willen das Celebriren außerhalb der öffentlichen Kirchen erlauben darf —, sonst aber wohl nicht leicht, z. B. nicht bloß zum geistlichen Troste eines Kranken; S. R. C. 27. Mai 1617; oder um das Viaticum zu spenden, S. R. C. 26. Oct. 1566; 22. Sept. 1575.

[1]) Lig. de 3. praec. n. 318—319. — [2]) Act. Med. p. 133. Cf. Prov. Conc. Med. I. (ib. p. 15.) — [3]) S. R. C. 17. Nov. 1607. — [4]) S. R. C. 23. Mai 1835 ad 14. n. 8. — [5]) S. R. C. 16. Dec. 1724. Bened. XIV. de Sach. Miss. 2. c. 24—30.

die pfarrlichen Rechte nicht beeinträchtigt werden.[1]) Eine Sangmesse, die feierliche Austheilung des Weihwassers, um so weniger die Taufe, außer im Nothfalle und in den Capellen der Fürsten, ist nicht gestattet; die heilige Communion kann nur mit Erlaubniß des Bischofes gespendet werden; das Beichthören ist nach dem Rit. Rom. nur bei gerechtem Grunde erlaubt; auch die priesterlichen Functionen, z. B. die Segnungen, Verkündungen der Feste und Fasten, öffentliche Predigten sind zu unterlassen; um so mehr haben die Proclamationen der Ehe, Opfer auf dem Altare, Opferbüchsen, oder Opfersammlungen zu unterbleiben.[2]) e. Nur der Indultar, seine Familie, und die nothwendigen Diener, nicht aber Fremde können durch das Anhören der heiligen Messe in einer Hauscapelle dem Kirchengebote genügen.[3]) — Wer in einer Hauscapelle celebriren will, soll sich genau an die Beschränkungen des Privilegs halten. Die Hauscapellen werden nicht mit der im Rituale angegebenen, feierlichen benedictio Ecclesiae vel Oratorii publici zum Gottesdienste bestimmt; wohl aber kann man die benedictio domus vel loci, welche nicht feierlich ist und von jedem Priester zu jeder Zeit ertheilt werden kann, anwenden.[4])

8. Kirche und Capelle sind der entferntere Ort des heiligen Opfers. Der Altar ist die nähere Opferstätte: daher seine Nothwendigkeit und Wichtigkeit in der Liturgie. Die heilige Messe kann in Nothfällen oder mit Privilegium auch außer den geweihten Kirchen und Capellen gelesen werden, aber nie und nimmer ohne Altar. In der Geschichte begegnet uns der Altar früher als das heilige Zelt oder der Tempel. Auch in dem N. T. wird schon gleich die Opferstätte erwähnt, und bald als Tisch, bald als Altar bezeichnet: weil das der eigenthümliche Vorzug der christlichen Religion ist, daß die Eucharistie zugleich Speise und Opfer, coena Domini und Sacrificium ist.[5]) Man hat daher auch den Altar stets als einen ehrwürdigen und heiligen Ort auszuzeichnen gesucht durch die Form und Gestalt, durch Verzierung, Symbolik und Consecration.

a. Form. In den ersten Zeiten war der Altar häufig von Holz, tischförmig und nicht selten mit Silber, Gold, Elfenbein und Edelsteinen bekleidet;[6]) indeß wurde schon früh gesetzlich bestimmt,

---

[1]) S. R. C. 22. Aug. 1818 ad 2. — [2]) Bened. XIV. Encycl. 2. Juni 1751. — [3]) S. R. C. 21. Mai 1672. S. R. C. 22. Aug. 1818 ad 3. Liguori, de 3 praec. n. 318. 319. — [4]) S. R. C. 11. März 1820 ad 10. Gard. in h. l. (n. 4415.) — [5]) 1. Cor. 10, 18. 21. Hebr. 13. — [6]) Kratzer l. c. p. 161 sq. Laib und Schwarz, Studien über die Geschichte des christlichen Altars. Stuttgart 1857. p. 17 sq.

daß die Altäre von Stein sein sollten.[1]) Er war anfangs länglich viereckig, auch wohl in Form der Bundeslade auf zwei oder vier Säulen ruhend; später bestand er aus einer obern und aus zwei Seitentafeln, wodurch die zur Aufnahme der Gebeine der heiligen Martyrer bestimmte Höhle (subconfessio) entstand; als dann seit dem 9. Jahrhunderte die Reliquien in den Obertheil des Altares gelegt werden konnten, wurde auch meist diese Höhlung abgeschafft und der Altar nach unserer jetzigen Art rund zugemauert. Zum Schutze des Altares diente ein auf zwei, vier oder sechs Säulen ruhendes kuppelförmiges Dach (Ciborium, Altarbaldachin), ähnlich wie unser Traghimmel bei den theophorischen Processionen; auf dem Ciborium stand ein Kreuz, um dasselbe waren in Stand- und Hängeleuchtern viele Lichter, oder auch Wachskerzen und Ampeln mit Oel; auch war es oft mit Blumen geschmückt. Unter der Decke des Ciboriums hing über dem Altare das heilige Gefäß, in welchem für Kranke und Sterbende die heilige Speise (cibus — ciborium) aufbewahrt wurde; es hatte meist die Gestalt einer Taube, eines Thürmchens oder eines Sternes. Zwischen den Säulen des Ciboriums waren Vorhänge, so daß die Taube und der Altar den Blicken der Gläubigen entzogen werden konnte. Als später der Altar aus der Mitte des Chores an die Wand gerückt wurde, erhielt er auch einen anderen Ueberbau, und das Ciborium wurde durch ein sogenanntes Sacramentshäuschen oder durch unsere Tabernakel ersetzt.

Auch in den ersten christlichen Jahrhunderten wurden schon in ein und derselben Kirche (Katakomben) mehrere Altäre aufgerichtet.[2]) Die Vermehrung der Altäre hängt zusammen mit der Verehrung der Heiligen, dann mit dem Wegfallen des Concelebrirens, mit der vergrößerten Zahl der Priester an einer Kirche, mit der Sitte, täglich, ja an ein und demselben Tage mehrmals die heilige Messe zu lesen, mit dem Kanon, daß man an *einem* Altare täglich nur eine einzige Messe lesen und ein Priester auch nicht an dem Altare, wo der Bischof celebrirt hat, celebriren dürfe, — endlich noch später mit den Meßstiftungen, Meßstipendien und der Einrichtung der Mendicanten-Orden. Die Orientalische Kirche hat in einer Kirche nur Einen Hauptaltar, aber mehrere Altäre in den anliegenden Capellen;[3]) während in

[1]) *Laib und Schwarz*, l. c. p. 10. **Rubr.** Miss. Tit. 20. Altare debet esse lapideum. — [2]) *Kreuser* p. 80. Er nennt die Lehre von einem einzigen Altare einen „neuern Traum". Cf. *Studien* rc. p. 64 sq. — [3]) **Renaudot**,

der lateinischen Kirche ohne diese Absonderung drei Altäre (altare summum, altare B. M. V., altare patroni) oder noch mehrere hat. Die lateinische Kirche unterscheidet auch unbewegliche (altaria fixa seu immobilia) und bewegliche (altare mobile s. portatile; tabula altaris; viaticum). Die Griechen haben statt letzterer dicke leinene Tücher, antimensia.[1]) Soll ein neuer Altar errichtet (oder ein alter abgebrochen) werden, so ist die Erlaubniß des Bischofes nothwendig; auch sind dessen etwaige nähere Bestimmungen über die Construction des Altares zu beachten.[2])

9. b. Verzierung. Es ist geziemend und auch gebräuchlich, daß die Altäre immer, auch außer der Feier des heiligen Meßopfers, wenigstens mit Kreuz und Leuchter geschmückt sind. Zur Feier des heiligen Opfers aber wird gefordert:[3]) α. daß der Altar mit drei reinen (weißen) Tüchern von Leinen oder Hanf (nicht von Baumwolle) bedeckt sind; das Obere muß so lang sein, daß es die Erde berührt und so die Seiten des Altares bedeckt; die beiden anderen dürfen kürzer sein, können auch durch ein einziges ersetzt werden, wenn dieses doppelt gefaltet wird; alle müssen benedicirt sein.[4]) β. Daß er mit einem Antipendium, möglichst von der Farbe des Tages geschmückt werde; der Stoff ist nicht bestimmt vorgeschrieben, kann von Leinen, Seide oder einer andern Art sein. γ. Daß in der Mitte des Altares ein Kreuz steht,[5]) mit

---

comm. in lit. Orient 1. p. 165. Leo Allatius de templis Graec. Bened. XIV. de sacr. M. p. 1. c. 17.

[1]) Renaudot l. c. p. 164. Das Wort altare bezeichnet oft den ganzen Bau mit dem oberen Altarsteine, z. B. wenn die Rubriken Incensation des Altares oder Auflegung der Hände auf den Altar vorschreiben; oft bloß die Hauptsache — den Altarstein —; mag dieser den ganzen Altartisch ausfüllen oder in denselben eingefügt werden, z. B. wenn die Autoren vom altare fixum sprechen, wird altare für mensa gebraucht. — [2]) Cf. Studien §. 12—18. 26. 27. 35—37. Das Caerem. Episc. hat einige Winke 1. c. 12. n. 11. Bouvry 2. p. 202. Der heilige Carl Borr. giebt ausführlichere Vorschriften. — [3]) Cf. Rub. Miss. Rom. tit. 20. 1. mit den Commentatoren, z. B. Bouvry 2. p. 199—208. Caerem. Ep. 1. c. 12. Durandus sagt vom Altarschmucke: Consistit in capsis (zur Aufbewahrung der consecrirten Hostien); in palleis, in phylateriis (Reliquiarien); in candelabris; in crucibus; in aurifrisio; in vexillis; in codicibus; in velaminibus et in cortinis (1. c. 3. n. 24—39.). — [4]) Rubr. Lig de Euch. n. 375. — [5]) Ist das Sanctissimum exponirt, so ist das Kreuz nicht erforderlich, und jeder kann bei der Praxis seiner Kirche bleiben. S. R. C. 2. Sept. 1741. Ist auf dem Altare eine große Statue oder ein großes Ge-

wenigstens zwei (brennenden) Leuchtern. Das Kreuz muß ein Crucifixus sein und so hochgestellt werden, daß es vom Celebrans und vom Volke leicht gesehen werden kann; ein kleines, kaum sichtbares, auf die Thüre des Tabernakels angebrachtes Kreuz entspricht nicht den Rubriken, welche ein Kreuz zwischen den Leuchtern verlangen.[1]) An Festtagen sollen sechs Candelaber mit weißen Kerzen auf den Altar gesetzt, und in deren Mitte ein großes Kreuz so aufgestellt werden, daß der Fuß des Kreuzes den nächsten Candelabern gleichsteht, und das ganze Kreuz mit dem Crucifixus über die Leuchter hervorragt. δ. Außerdem werden noch Kanontafeln, das Kissen (oder Pult) für das Missale, ein Glöckchen etc. gefordert. ε. Es soll aber auf den Altar durchaus nichts gestellt werden, was nicht zum heiligen Opfer oder zum Schmucke des Altares gehört.[2]) — An Festtagen sind die Altäre noch mehr zu schmücken, mit Reliquien zwischen den Leuchtern, mit Blumenvasen, Teppichen, Vorhängen, Gotteslampen und Kerzen.

10. c. Symbolik. Dem Altare wird eine vielfache religiöse Bedeutung beigelegt. Man bezieht ihn auf Christi Vorbilder, den Brand- und Rauchopfer-Altar, das Allerheiligste u. s. f., sodann auf jenen Tisch, an welchem Christus das heilige Abendmahl einsetzte, auf das Kreuz, an dem er geopfert ward, auf das steinerne Grab, in welchem der heilige Leib ruhte, auf die Spitze des Cal-

---

mälde des Crucifixus, so ist auch kein zweites Crucifix nothwendig. S. R. C. 16. Juni 1663. Caerem. Ep. Bened. XIV. Const. Accepimus 16. Juli 1746. Die Benediction des Altarkreuzes ist nicht nothwendig, und kann privatim von jedem Priester vorgenommen werden. S. R. C. 11. Juli 1704 ad 1 u. 2. Cf. Lig. l. c. n. 393.

[1]) S. R. C. 16. Juni 1663. Bened. XIV. Encycl. 16. Juli 1746. S. R. C. 17. Sept. 1822 ad 8. An et quibus remediis removendus sit abusus collocandi parvam crucem vix visibilem vel supra Tabernaculum vel supra aliquam minorem tabulam sitam in medio altaris, loco crucis collocandae inter candelabra? R. Reprobandum abusum; et ubi convaluit, Ordinarius loci provideat juris et facti remediis; quod si ob aliquam causam accidentaliter removenda sit crux sita, inter candelabra, alio tempore sacrificii, apte apponatur inferius, sed visibilis tam celebranti quam populo. Cf. Gard. in h. l. (n. 4440.) — [2]) Cf. Rit. Rom. de bened. Reg. gen. Caveat, ne benedictionis causa ponat aliquid indecens super altare, veluti esculenta; sed quod ejusmodi est, ponatur super mensam, commodo loco paratam.

varienberges, überhaupt auf Christus, ohne den Gott kein Gebet und Opfer wohlgefällig sein kann: die Altartücher sind die Leinen, in welchen Christi Leib eingehüllt wurde; ihre Weiße erinnert an das reine jungfräuliche Fleisch Christi, welches durch viele Leiden, Schläge und Bedrängnisse zur Weiße und Freude der Unsterblichkeit gelangte: das Kreuz ist das Siegeszeichen Jesu Christi, der Ort des Opfers, der Altar des blutigen Opfers: die Lichter sind die Lehren und Gnaden Christi, mit denen er vom Kreuze herab die Welt erleuchtete und die ganze Welt von der Finsterniß des Irrthumes und der Sünde befreite. Moralisch deutet der Altar auf unser Herz hin, wo wir Gott einen Altar zu errichten haben, indem wir Gott allein unser Herz und unseren Willen weihen, und darauf alle menschlichen und irdischen Begierden abtödten und opfern: dieser Herzaltar muß geziert sein mit den Leinen der Reinheit und dem Pallium der Liebe; in der Mitte stehe das Zeichen des Kreuzes, die Abtödtung, und zur Seite brennende Lichter guter Werke, mit denen wir das Beispiel eines „Wandels im Lichte" geben und den Bräutigam erwarten; auch sei in unserem Herzen ein Kissen, nämlich Weichheit, Andacht und Ergebung, welche die göttlichen Eindrücke leicht aufnimmt und sich dem Joche des Herrn und dem Gesetze des Evangeliums willig unterzieht. [1]) — Die Kirche bleibt dieser Symbolik nicht fremd: in ihren Gebeten bei der Consecration des Altares und beim heiligen Opfer kommen mehrmals mystische Anspielungen auf das heilige Gezelt und das Allerheiligste, auf den Altarstein Jakobs, auf die Opferstätte der Patriarchen Abraham, Isaak und Jakob und des Propheten Moses, auf den Altar des Kreuzes, wo das Sühnopfer der Welt dargebracht wurde, auf den Altar im Himmel und auf den Gnadenthron des Lammes, unter welchem die getödteten Heiligen ruhen, vor. Auch ist in schönster Weise die moralische Deutung in die Kirchengebete hineinverwebt. [2])

---

[1]) Cf. Durandus 1. c. 2. n. 3. 4. 7 sq.; c. 3. n. 23 sq.; c. 7.; l. 4. c. 11 u. A. Quarti, comment. Kreuser 1. p. 542. Wiseman, Abh. 2. p. 333. 334. — [2]) Missa: Introibo ad altare Dei ... ut ad Sancta Sanctorum puris mentibus mereamur introire... In sublime altare tuum... Pont. R. or., besonders die Praefatio nach dem Verbrennen der fünf Kerzchen aus Wachs. Der Schluß lautet: Sit in hoc altari innocentiae cultus; immoletur superbia; iracundia juguletur, luxuria omnisque libido feriatur,

11. d. **Consecration.** Diese ist durchaus nothwendig,[1]) und kann nur vom Bischofe (oder mit Apostolischer Vollmacht) von Aebten vollzogen werden. Sie wird entweder mit der Kirchweihe verbunden, oder für sich allein vollzogen. Uebrigens ist der Ritus in letzterem Falle von der mit der Kirchweihe verbundenen Altarconsecration wenig verschieden.[2]) In einer consecrirten Kirche sind auch **bewegliche** Altäre zulässig, und umgekehrt kann in einer bloß benedicirten Kirche ein Altar (altare fixum) consecrirt werden.[3]) Zur Consecration des Altares gehört auch die **Einschließung der Reliquien**; sie wurde früher nach der allgemeinen Meinung der Theologen nicht als wesentlich nothwendig angesehen, aber der heilige **Liguori** bemerkt mit Recht, daß sie sowohl wegen der allgemeinen Gewohnheit als auch wegen vieler Decrete der S. R. C. als nothwendig zu betrachten ist.[4]) Indeß wird dennoch jetzt den Bischöfen die Facultät ertheilt, zu gestatten: celebrandi, etiamsi altare sit fractum vel sine reliquiis sanctorum, si aliter celebrari nequit.

Die Consecration geht **verloren**: α. beim altare **fixum**, wenn der steinerne Altartisch von dem Unterbaue, mit welchem er durch die heilige Salbung verbunden ist, abgetrennt wird;[5]) wenn der ganze Altartisch nicht bloß an der einen oder andern Ecke etwas abgebrochen, sondern einen enormen Bruch erhalten hat;[6]) wenn

---

offeratur pro turturibus sacrificium castitatis, et pro pullis columbarum innocentiae sacrificium.

[1]) **Miss. Rom.** tit. 20. Altare .. debet esse consecratum. — [2]) Cf. **Pont. Rom.** — [3]) S. R. C. 10. Nov. 1612, 12. Sept. 1857 dub. 16. Cf. das betr. Votum des magister Caeremoniarum. **Anal.** I. P. Tom. 2. p. 341. 342. — [4]) **Liguori** l. c. n. 369. dub. 1. — [5]) S. R. C. 15. Mai 1819, 23. Mai 1835. Wird der **Altartisch zugleich mit seinem Unterbaue** versetzt, so verliert er die Consecration nicht. Cf. **Gard.** ad n. 4412. Die bloße Veränderung der Bilder und Titel der Altäre machen keine neue Consecration der unverändert gebliebenen Altartische nothwendig, 7. Juli 1759. Verschiedene Fälle der Reconciliation cf. S. R. C. 22. März 1827. **Gard.** in h. l. 4487. — [6]) S. R. C. 3. März 1821. **Gard.** in h. l. Erit enormis fractura, si tabula fuerit vel in duas vel in plures notabiles partes divisa, ac proinde continuationem, integritatem, et substantialem unitatem amittat. Talis etiam erit .. si divisa per fracturam aliqua sit ex illis partibus, in quibus peculiares unctiones fuerunt adhibitae, subtiles candelae accensae, thus crematum... Tertio: Execrata erit tabula,

die Reliquien aus dem Sepulchrum verschwunden sind.[1]) β. Beim altare portatile, wenn er so gebrochen ist, daß er den Kelch und die Patene nicht mehr fassen kann;[2]) wenn das Sepulchrum verletzt oder zerbrochen ist;[3]) wenn die Reliquien entfernt sind;[4]) wenn das bischöfliche Siegel verschwunden ist.[5])

12. Einige Altäre haben noch eine specielle Auszeichnung dadurch, daß sie privilegirt sind. Ein Altar kann in verschiedener Weise privilegirt sein: a. dadurch, daß auch an gewissen Doppelfesten eine, sonst durch die Rubriken nicht gestattete, Votivmesse gehalten werden kann, so z. B. an vielen Wahlfahrtskirchen; b. dadurch, daß mit dem Besuche des Altares bestimmte Ablässe verbunden sind, so z. B. die sieben privilegirten Altäre von St. Peter im Vatican; c. dadurch, daß der an demselben zu lesenden Messe ein vollkommener Ablaß für eine arme Seele im Fegefeuer verliehen ist. Letzteres ist die gewöhnliche Bedeutung eines privilegirten Altares. So der heilige Liguori[6]), und die ausdrückliche Erklärung der S. Cong. Indulg.: Per indulgentiam altari privilegiato annexam, si spectetur mens concedentis, et usus clavium potestatis, intelligendam esse indulgentiam plenariam, quae animam statim liberet ab omnibus purgatorii poenis; si vero spectetur

---

si pars fracta unam contineat ex lateralibus crucibus ab Episcopo in altaris consecratione specialiter benedictis.

[1]) S. R. C. 23. März 1686, 23. Mai 1835. — [2]) Cf. Liguori l. c. n. 369 n. 2. — [3]) Liguori ib. dub. 2. — [4]) S. R. C. 23. Mai 1835. Das Einlegen neuer Reliquien genügt nicht, S. R. C. 6. Oct. 1837 (n. 4680); es muß eine neue Consecration Statt finden. S. R. C. 7. Dec. 1844 (n. 4844 ad 1. und n. 4851 ad 1. 2.). Cf. (n. 4891) 3. Mai 1846; 25. Sept. 1846 (n. 4906.). [5]) S. R. C. 23. Mai 1846 ad 2. Quid si deleto tantum Episcopali sigillo super sepulchrum hispanica cera impresso, obseratae tamen inveniantur sacrae reliquiae? R. Ut ad proximum (sc. indigere nova consecratione), quia non constaret de reliquiarum identitate et authenticitate. — [6]) Liguori l. c. n. 339. Cf. Id. Katechet (p. 283.). Bened. XIV. inst. 56. Lüft 2. p. 72. Note 1. schreibt wörtlich: „Sogenannte privilegirte Altäre (altaria privilegiata) sind solche, an welchen mit besonderem päpstlichem Privilegium Votiv- und Seelenmessen auch an Tagen, wo dieß nach den Rubriken sonst nicht geschehen kann, gehalten werden können (!); durch Gregor XIII., Clemens XIII. und Benedict XIII. wurden diese Privilegien sehr ausgedehnt (!)." — Cf. die neueste Monographie, v. Neher: Altare privilegiatum. Regensburg 1861.

applicationis effectus, intelligendam esse indulgentiam, cujus mensura divinae misericordiae beneplacito et acceptioni respondeat.[1]) Dieses Privilegium ist nicht an den Altarstein, sondern an einen bestimmten und zu Ehren eines Heiligen speciell geweihten Altar geknüpft, so daß es nicht auf einen anderen verlegt werden kann;[2]) es geht nicht verloren, wenn ein Altar von Neuem — aber unter demselben Titel — aufgebauet wird.[3]) Das persönliche Indult eines privilegirten Altares hat an jedem Altare (auch am altare portatile) Kraft, aber das locale Indult bezieht sich nur auf ein altare fixum, und wäre bei einem altare portatile nichtig, wenn die Supplik und das Rescript nicht ausdrücklich auch diesen Fall erwähnt.[4]) Um den Ablaß zu gewinnen, muß die Missa de Requiem an den Tagen gelesen werden, wo die Rubriken es zulassen; sonst genügt die Messe des Tages mit Application des heiligen Opfers;[5]) man ist auch nicht verpflichtet, gerade solche Tage zu wählen, wo eine Missa de Requiem zulässig ist, man kann selbst absichtlich andere Tage wählen, an denen sie verboten sind.[6]) Ist ein Altar auf sieben Jahre privilegirt, so ist die Zeit vom Tage der Bewilligung (nicht der Publication) an zu rechnen.[7]) Am Allerseelentage sind die Messen auf allen Altären privilegirt.[8]) Das Privilegium eines Altares fällt nicht unter die für das Jubeljahr allgemein stattfindende Suspension der Abläße, und steht auch den vollkommenen Abläßen nicht entgegen, welche mit der Clausel: si alia indulgentia eidem Ecclesiae non sit concessa, ertheilt werden.[9]) Die Tafel mit der Aufschrift: Altare pro defunctis privilegiatum, muß am Altare selbst, nicht aber außerhalb der Kirche angebracht werden.

---

[1]) S. Congr. Ind. 28. Juli 1840. Der heilige Franz Xaver gab sich viele Mühe, die Gnade eines privilegirten Altares zu erlangen (Br. 1. p. 66. 188. 195. — [2]) Ead. C. 27. Sept. 1843. — [3]) Ead. C. 24. April 1843. — [4]) Ead. C. 15. Dec. 1841. Cf. S. R. C. 17. Febr. 1843 (n. 4805). Nähere Erklärung: Altare fixum, quod a loco dimoveri non possit, sed non, cujus superior pars sive mensa sit ex integro lapide, vel adeo calce conjuncta, ut lapis consecratus amoveri non possit ... alt. viaticum, quod constat tantum ex uno lapide integro, tantae magnitudinis, ut calicis pedem cum patena saltem quoad majorem partem capere possit, vel quod de uno in alium locum transferatur. Ead. C. 20. März 1846. — [5]) S. R. C. 22. Juli 1848, 27. Aug. 1836 ad 5. Gard. in h. l. (n. 4632.) — [6]) S. C. Ind. 11. März 1851. — [7]) Ead. C. 18. Mai 1711. Papst Clem. XIII. hat dieses Privilegium für einen vom Bischofe zu bestimmenden Altar allen Pfarr-, Abtei- und Collegiatkirchen der ganzen katholischen Christenheit ad septennium verliehen mit der Bedingung, daß die Bischöfe nach Ablauf dieser Zeit um die Erneuerung des Privilegiums auf weitere sieben Jahre bitten sollen. 19. Mai 1759. — [8]) Clem. XIII. 19. Mai 1761. — [9]) Bened. XIII. 10. Jan. 1725. S. C. Ind. 23. Juni 1676.

13. Ein fernerer heiliger Ort ist der Gottesacker. Der Ort, wohin die Leiber der dahingeschiedenen Gläubigen wie Saatkörner der Erde anvertraut werden, damit sie dort bis zum Tage der Auferstehung zum ewigen Leben ruhen (coemeterium).[1]) Der Leib des Christen ist ein Tempel des heiligen Geistes, durch die Charaktere der heiligen Sacramente besonders Gott geheiligt und geweiht; auch ein Altar, auf welchem dem Herrn viele Opfer dargebracht wurden; ja selbst ein Schlachtopfer durch die Werke der Abtödtung, ein Brandopfer durch die willige Annahme des Todes: daher das Streben der Gläubigen, ihre Tempel und Altäre über die Leiber der Martyrer zu erbauen, und die Leiber der Christen überhaupt in die Nähe der heiligen Leiber, somit in oder um die Kirche herum zu bestatten. Der Kirchhof im buchstäblichen Sinne, d. i. der die Kirche umgebende Platz, ward besonders zum Begräbnißorte der Gläubigen bestimmt. Aber nicht bloß durch die Lage, sondern auch durch viele andere nähere Verordnungen über Beschaffenheit, Größe, Einfriedung, Verschließung, Verzierung[2]) suchte man den Kirchhof als einen heiligen Ort auszuzeichnen, und vor Profanirung und Entweihung zu schützen. Jetzt sind die Kirchhöfe nicht selten Eigenthum der Civilgemeinden, oft sogenannte Simultankirchhöfe; zudem ist die Ausführung der kirchlichen Vorschriften über Lage und Einrichtung der Kirchhöfe auch durch andere Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebung erschwert oder gänzlich behindert. Um so mehr aber ist auf jene Puncte Gewicht zu legen, wodurch diese Grabstätten erst eigentlich zu heiligen Sachen werden, welche rein geistlicher Natur sind, und darum ausschließlich nur der geistlichen Gewalt anheimgestellt sind: wir meinen die Symbolik und die Benediction des Begräbnißortes.

a. Symbolik. Der Kirchhof ist in den Augen der Kirche etwas mehr, als wie er auch der humansten menschlichen Gesetzgebung erscheint; er ist nicht nur ein Ort, den die Civil- oder Kirchengemeinde im Interesse des Gemeindewohles gekauft hat, um dort durch anständige Beseitigung der Leichname der menschlichen Würde

---

[1]) Cf. 1. Cor. 15, 36 sq.; 2. Cor. 9, 6 sq. Ueber die verschiedenen Namen cf. Durand. l. c. 5. — [2]) Cf. Stat. Max. Henr. p. 113. Instr. Eyst. p. 120. 121. Car. Borrom. Instr. Fabr. Eccl. l. c. 27 sq. (Act. Med. p. 649 sq.) Regensb. Verordnungsbl. 1860, p. 172.

die letzte Ehrenbezeigung zu beweisen, sondern ein Gottesacker, eine religiöse Stätte, welche Gott gehört: wie Gott seinem Diener, dem Patriarchen Abraham, den von den Söhnen Heths gekauften Acker zum Begräbnisse gesegnet hat; wie Gott dem israelitischen Volke das für immer dauernde Land der Verheißung bewilligte; wie Christus der Herr in den blutigen Tod ging und durch den Verrath des Judas gleichsam mit seinem Blute den Acker eines Töpfers zum Begräbnisse der Fremdlinge (den Blutacker) erkaufte; wie Christi heiligster Leib durch das Begräbniß die Erde zum heilsamen Gebrauche für das Begräbniß segnete und heiligte,[1]) — so gewährt Gott durch das Gebet und den Segen der Kirche seinen Dienern, seinem auserwählten Volke, einen mit Christi Blut typisch erworbenen Acker zu ihrem Begräbnisse nach der Pilgerfahrt in diesem fremden Lande, ein heiliges Grab als Sitz der Ruhe, als einen Schutz gegen den bösen Feind, bis sie durch die Auferstehung zur ewigen Seligkeit gelangen. Der Gottesacker ist Christi Eigenthum, mit dem Blute Christi erkauft, und das Blut des sterbenden Gottmenschen soll den Leib aus der Verwesung des Staubes zum ewigen Leben auferwecken. Diese Symbolik ist klar in den Gebeten der Kirchhofsweihe ausgesprochen.[2])

b. Benediction. Der christliche Begräbnißort wird indeß nicht, wie bei den Römern, schon durch das Begräbniß eines Verstorbenen

---

[1]) Genes. 13, 16—18.; 25, 9—10.; 50, 23—24. Matth. 27, 7. 8. Act. 1, 19. Matth. 27, 52. Is. 11, 10. — [2]) Cf. Pont. R. De coemeterii benedictione, wenn der Bischof sie vornimmt. Rit. R. ritus benedicendi novum coemeterium per Sacerdotem ab Episcopo delegatum. — Z. B. Or. Hanc terram ad usum sepulturae de benedictione tui sepulti corporis consecrare dignare, et in baptismate tibi consepultos in natura carnis hic consepeliendos sub spe tuae resurrectionis in tuae redemptionis misericordia requiescere concede... Consecrare digneris hoc coemeterium pretio Unigeniti filii tui D. N. J. Chr. sanguinis typice comparatum ad nostrae peregrinationis corpora quiescenda, donec per eundem D. N. J. Chr. de pulvere ad gloriam dones resurgenda. Noch deutlicher und schöner in der Or. de reconcil. coem.: Domine pie, qui agrum figuli pretio sanguinis in sepulturam peregrinorum comparari voluisti: quaesumus dignanter reminiscere clementissimi hujus mysterii tui: tu es enim Domine, figulus noster; tu quietis noster ager; tu agri hujus es pretium; tu dedisti etiam et suscepisti; tu de pretio et in pretio tui vivifici Sanguinis nos requiescere donasti etc.

zum heiligen Orte (locus sacer, l. religiosus), sondern erst durch besondere Gebete und Benedictionen der Kirche als Ruhestätte der Getauften eingeweiht. In den ersten Jahrhunderten ward keine specielle Einweihungsformel angewandt, der Kirchhof vielmehr als area oder porticus der Kirche in die Consecration der Letzteren eingeschlossen, wie sich auch jetzt noch die Pollution der Kirche auch auf den umliegenden Kirchhof erstreckt,[1]) und die Kirche und der Kirchhof durch ein und denselben Act reconciliirt werden. Die Gebete der Benediction erflehen die Gnade, daß durch Gottes Segen die Symbole in Erfüllung gehen; daß die Leiber der dort nach vollbrachtem Lebenslaufe Ruhenden am großen Tage des Gerichtes mit den glückseligen Seelen vereint werden und zu den Freuden des ewigen Lebens gelangen; daß sie vor jeglichem Anfalle der bösen Geister gänzlich geschützt und ihnen ewiger Trost reichlich gewährt werde; daß ihre Seelen die Süßigkeit der Lieblichkeit Gottes genießen, einstweilen im himmlischen Jerusalem sich freuen, bis sie am jüngsten Tage aus den Gräbern wieder die Leiber aufnehmen, und so dem kommenden Richter mit den Früchten guter Werke entgegeneilen; daß Alle, die dort begraben werden, beim letzten Posaunenschalle von den Banden der Sünden befreit, der ewigen Seligkeit wiedergeschenkt, der Gesellschaft der Heiligen beigezählt werden, die Güte und Barmherzigkeit Gottes erfahren und Gott, den Urheber des Lebens jubelnd mit allen Heiligen lobpreisen. Die Kraft dieser Gebete liegt auf dem gesegneten Gottesacker. Nehmen wir noch dazu, wie manche Kirchengebete für die Verstorbenen sich nur auf die in der für das Begräbniß gesegneten Erde Ruhenden bezieht, so werden wir begreifen, wie sehr die Kirche wünscht und drängt, daß kein in der Gemeinschaft der Gläubigen

---

[1]) Pont. R. de Ecclesia et Coemeterii reconciliatione. Die Pollution des Kirchhofes aber schließt noch nicht die Pollution der Kirche ein: weßhalb auch im Pontificale und Rituale eine eigene Formel de reconciliatione coemeterii sine Ecclesiae reconciliatione steht. Cf. Durand. 1. c. 6. n. 46. Ist der Kirchhof vom Bischofe eingeweiht, so soll auch die Reconciliation von ihm — oder aus seinem Auftrage von einem Priester mit Wasser, was vom Bischofe geweiht ist, vorgenommen werden. War der Kirchhof nur von einem Priester geweiht, so kann auch ein Priester mit gewöhnlichem Weihwasser ihn reconciliren, doch soll er ein kirchlicher Dignitar sein. S. R. C. 9. Febr. 1608.

verstorbener Christ außer dem rechtmäßig geweihten Begräbnißorte beigesetzt, oder wenn dieß für den Augenblick nothwendig war, bald möglichst in loco sacro beigesetzt werde; aber auch, wie die Kirche als eine in sich abgeschlossene Gesellschaft, die bloß durch ihren Segen vermittelte Ehre und Gnade nicht Jedem zu erweisen gehalten ist, namentlich nicht denen, welche zu ihr gar nie gehörten, oder welche sonst durch ihre Verbrechen sich gegen die der Kirche schuldige Ehrfurcht und Unterwürfigkeit verfehlt haben.[1])

Anmerkung. Von den heiligen **Zeiten** handeln wir hier nicht; sie werden im folgenden Buche zur Sprache kommen. Die Zeit ist nämlich nicht, wie der Ort, eine permanente Sache, die einer speciellen Consecration und Verehrung fähig ist, sondern etwas Vorübergehendes und hat keine andere Heiligkeit, als die der heiligen Handlungen, welche in ihr vorgenommen werden sollen. Suarez de relig. tr. 3. l. 3. c. 4. n. 3.

§. 79. Verehrung der heiligen Sachen.

1. Heilige Sachen (res sacrae) sind im Allgemeinen jene Gegenstände, welche zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind: sie tragen durch diese Beziehung zum Gottesdienste gewissermassen etwas Göttliches an sich, und es gebührt ihnen deßhalb eine gewisse religiöse Verehrung.[2]) Ihren geheiligten Charakter aber erlangen sie nicht durch die materielle Form und Gestalt, auch nicht durch die natürliche Ausschmückung und Verzierung, sondern theils durch ihre symbolische Beziehung zu den übernatürlichen Dingen, theils und vorzüglich durch die Benediction oder Consecration, wodurch sie gleichsam getauft und aus dem Gebiete der Natur in das Reich der Gnade versetzt werden. Wie indessen die Gnade die Natur nicht aufhebt sondern vervollkommnet, so hat auch die Kirche von jeher darauf gesehen, daß gottesdienstliche Sachen auch in ihrer rein natürlichen Beschaffenheit ihrer hohen Bestimmung gemäß möglichst anständig, ehrwürdig und vollkommen seien.[3])

---

[1]) Rit. Rom. De Exequiis §. Quibus non licet dare Ecclesiasticam sepulturam. Vgl. 4. Buch. — [2]) Thom. S. 2. 2. qu. 99. art. 1 in c. Ex hoc, quod aliquid deputatur ad divinum cultum Dei, efficitur quoddam divinum: et sic ei quaedam reverentia debetur, quae refertur in Deum; art. 3 in c. Debetur reverentia rei sacrae ratione sanctitatis. — [3]) Hier greift die christliche Kunst ein, deren höchste Würde in der schönen

Der heilige Thomas theilt res sacrae (im weiteren Sinne) in drei Classen: Heilige d. i. dem Dienste Gottes geweihte Personen, Orte und einige andere Sachen. Bei letzteren nimmt er wiederum mehrere Abstufungen an: a. die Sacramente, b. die zur Aufnahme der Sacramente consecrirten Gefäße, c. die heiligen Bilder und Reliquien der Heiligen, d. der Ornat der Kirche und ihrer Diener, e. die zum Unterhalte der Cultdiener beweglichen und unbeweglichen Güter.[1]) In ähnlicher Weise wollen wir — nachdem wir bereits von der Verehrung der Engel und der Heiligen an sich und in ihren Reliquien und Bildern, sowie von den heiligen Orten geredet haben — jetzt in Rücksicht auf unseren Zweck handeln. I. Von der Materie (mat. remota) der heiligen Sacramente und Sacramentalien. II. Von den heiligen Gefäßen. III. Von den heiligen Ornamenten. IV. Von den Symbolen.

I. Materie der heiligen Sacramente und Sacramentalien.

2. A. Die heiligen Oele. — Rücksichtlich der Materie der heiligen Sacramente und Sacramentalien sind in der Liturgie vorzüglich die heiligen Oele ausgezeichnet. Mit Recht, denn die Liturgie hat einen mystischen Zweck: die Vereinigung Gottes mit den Menschen durch die Ertheilung resp. Annahme der göttlichen Gnade (§. 69.); das Oel aber bezeichnet durch Natur, Beschaffenheit, Wirkung und Gebrauch die Gnade Christi, des Gottmenschen und die Gnade des heiligen Geistes, welcher uns Christi Verdienst zuwendet.

a. Das Chrisma ist die Frucht und die Fülle des Oelbaumes, welcher ein Baum des Friedens und eine Nahrung des Lichtes ist, vermischt mit Balsam, dessen Baum ein vorzüglich gewürzreicher Baum ist: der heilige Geist aber ist die Fruchtbarkeit des göttlichen Wesens, und gießt uns durch die Salbung seine süße und wohlriechende Gnade ein.[2])

b. Das Oel ist fett, seiner Natur nach flüssig und zerrinnt

Aufgabe besteht, im Dienste der Kirche, und besonders im Dienste der heiligen Liturgie zu stehen. Cf. Amberger, Pastoraltheologie 2. p. 761 sq. — Zur Literatur: Baudri, Organ für christl. Kunst, seit 1851. Reichensperger, Fingerzeige auf dem Gebiete der kirchl. Kunst. Leipzig 1854. (Rieß) Laib und Schwarz, Kirchenschmuck, seit 1857. Jakob, die Kunst im Dienste der Kirche. Landshut 1857.

[1]) Thom. l. c. art. 3 in c. Ueber diese Eintheilung cf. Suarez, de relig. tract. 3. l. 3. c. 1. 5. 6. — [2]) Rup. Tuit. div. off. 5, 16.

leicht: die Fülle der Gnade wird durch den heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen.[1]) Das Oel auf dem Haupte fließt herab in den Bart und in den Saum des Kleides: unser Haupt ist Christus, der Gesalbte; von ihm strömt aus und ergießt sich die Fülle der Gnaden auf Andere durch den heiligen Geist; ihn hat Gott im heiligen Geiste mit Freudenöl gesalbt vor allen seinen Genossen; und von seiner Fülle haben wir Alle empfangen.[2])

c. Das Oel ist Symbol der Barmherzigkeit, der Versöhnung, des Friedens und der Freude: durch die Gnade werden wir mit Gott versöhnt, gereinigt und geheiligt, und des Reiches Gottes theilhaftig, welches ist — Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geiste.

d. Mit Oel wurden auch die Propheten, Priester und Könige und heiligen Geräthe gesalbt: aber wer oder was immer Antheil an Christus der Gnadenquelle, dem Gesalbten hat, gehört zum königlichen Priesterthume und ist zum besonderen Dienste Gottes bestimmt.

Daher werden alle Christen gesalbt, zweimal mit heiligem Oele vor der Taufe und zweimal mit Chrysam nach der Taufe — und, wenn sie in Gefahr des Todes schweben, werden sie von Neuem gesalbt, damit sie, durch die Kraft des heiligen Geistes des Trösters ganz gereinigt und geheiligt, in Frieden hinscheiden können, mit der zuversichtlichen Hoffnung, die ewige Wahrheit zu schauen, Gott ewig ein Lob- und Dankopfer darbringen und mit Christo ohne Ende herrschen zu können. Außerdem werden die Priester und Könige noch im Besonderen gesalbt: jene, damit sie erfüllt von dem heiligen Geiste, dem Volke Gottes durch Gebet und Opfer den inneren Frieden mit Gott unterhalten und Gottes Segen und Gnaden auf sein Volk herabflehen; diese, damit sie mit starkem Arme die äußeren Feinde zurückhalten und im Geiste der Sanftmuth und Liebe im Zeitlichen Ruhe und Frieden erhalten. Endlich wird noch der Bischof gesalbt, der vom heiligen Geiste gesetzt ist, das Volk zu regieren, damit er als Stellvertreter Christi in höherem Maße Gnaden austheile, durch treue Erfüllung seines Amtes Gnaden und Friede der Heerde wirksam wünsche und verleihe.

Mit Oel wurden einst auch das heilige Zelt und dessen Geräthe gesalbt,[3]) so werden auch im neuen Bunde leblose Dinge gesalbt und der reinigenden, heiligenden Kraft des heiligen Geistes theilhaftig gemacht, auf daß durch sie die Feinde unseres Heiles abgehalten, und wir um so mehr befähigt werden, die Gnade Christi zu erlangen, zu bewahren und zu ver-

---

[1]) Cat. Rom. p. 2. c. 3. qu. 7. — [2]) Ps. 132, 2. Cat. Rom. l. c. — [3]) Exod. 30, 26 sq.

mehren: es wird gesalbt das heilige Taufwasser, durch welches wir im heiligen Geiste wiedergeboren, Christo dem Gesalbten eingegliedert und in sein Reich des Friedens aufgenommen werden sollen —, Kelch und Patene, in und auf welchem das durch die Kraft des heiligen Geistes in das Fleisch und Blut Christi unseres Heilandes und Begnadigers zu verwandelnde und verwandelte Opfer ruht —, Altar und Kirche, der Sitz des Leibes Christi und der Gnadenthron, das Haus Gottes und das Haus des Gebetes, wo der heilige Geist mit dem gläubigen Volke und mit den Dienern des Heiligthumes für uns bittet in unaussprechlichen Seufzern und bewirkt, daß unsere Wünsche, Bitten und Opfer Gott wohlgefällig und uns eine Quelle seiner Gnaden und Segnungen werden —, endlich die Glocken, damit bei ihrem Schalle das sanfte, friedliche Wehen des heiligen Geistes die verderbenbringende Luft vertreibe, und jener Geist, der einst im gewaltigen Sturmwinde herabkam, die starken und bösen Geister in der Luft verscheuche, und so von Leib und Seele der Gläubigen die Hindernisse der segensvollen Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gebete und Opfer fern halte.

3. Es gibt verschiedene heilige Oele. Das Oel hat verschiedene Wirkungen, es ist uns Licht, Speise, Arznei; die Gnaden des heiligen Geistes sind mannigfach, er ist uns ein Geist der Wahrheit, der uns das Licht des Glaubens gewährt, ein Geist der Stärke, der uns Kraft im Kampfe verleiht, ein Geist des Trostes, der unseren Schwächen und Nöthen abhilft. Die Kirche hat verschiedene heilige Oele, die in verschiedener Weise durch verschiedene Personen bei den heiligen Salbungen verbraucht werden: zum Zeichen, daß nicht Allen dasselbe Maß der Gnaden zu Theil wird, die Gnaden vielmehr je nach dem Berufe und dem Bedürfnisse des Einzelnen gespendet werden.

Die heiligen Oele sind dreifacher Art: a. Oleum infirmorum — für die heilige letzte Oelung und Glockenweihe. b. Oleum cathechumenorum —, für die Taufwassersegnung, Taufe, Priesterweihe, Benediction und Krönung der Könige und Königinnen, Consecration der Kirchen und Altäre. c. Chrisma (Oel und Balsam) —, für die Taufwassersegnung, Taufe und Firmung, Consecration des Bischofes, der Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen, und für die Glockenweihe.

Hieraus ergibt sich, daß nicht bloß die einzelnen Arten der heiligen Oele unter sich verschieden sind, sondern auch bei einer heiligen Salbung bald allein, bald in Verbindung mit einander angewendet werden. Allein wird angewandt: das ol. infirmorum bei der letzten Oelung, das ol. catechumenorum bei der Priesterweihe und Benediction der Könige, das chrisma bei der Firmung und Consecration der Kelche und Patene. Zusammen werden gebraucht: das ol. infirmorum und chrisma bei der Glockenweihe,

das ol. catechumenorum und chrisma bei der Taufwassersegnung, der Taufe, der Consecration des Bischofes, der Kirchen und Altäre.[1])

Auch rücksichtlich der zu salbenden Theile des Körpers, sowie der Personen, welche die Salbung vornahmen, zeigt sich noch ein Unterschied. Die Täuflinge werden vor der Taufe auf der Brust und zwischen den Schultern, nach der Taufe auf dem Scheitel und bei der Firmung auf der Stirne; die Kranken werden an den fünf Sinnen, die Priester an den Händen, die Könige am Arme, die Bischöfe an Händen und am Haupte gesalbt. — Die Salbungen bei der Taufwasserweihe, der Taufe und letzten Oelung können vom Priester (bei der Taufe auch von dem Diakon), die übrigen Salbungen der Personen und Sachen aber nur von dem Bischofe gesalbt werden, der als Stellvertreter Christi, wie gesagt, selbst am Haupte gesalbt wurde, zum Zeichen, daß von Christo unserem Haupte alle Salbung und die dadurch bezeichnete Gnade herabfließt, und sich über den ganzen Leib ergießt.

4. Die heiligen Oele werden wegen ihrer vielfachen und wichtigen Bestimmung in hohen Ehren gehalten. Dieß zeigt sich bei der Weihe, der Austheilung und Bewahrung. — a. Weihe. Christus der Herr hat die heiligen Oele nicht durch eigenen Gebrauch und Berührung geheiligt, etwa wie er das Wasser durch die Berührung seines Leibes mit einer heiligmachenden Kraft begabte. Es ist daher nothwendig, daß die heiligen Oele durch heilige und andächtige Gebete geheiligt werden, und diese Zubereitung kann keinem anderen als dem Bischofe zukommen.[2]) Die Oel-Weihe wird am grünen Donnerstage,[3]) — in der Kathedrale[4]) — während der feierlichen[5]) Messe, unter der außeror-

[1]) Vgl. im Rituale und Pontificale Romanum — die einzelnen bezeichneten Cultacte, und die Gebete bei der Consecration der heiligen Oele in fer. 5. Coenae Domini. Auch c. un. X. (Innoc. III.) de sacra unctione (1. 15). — [2]) Cat. Rom. l. c. qu. 9. — [3]) Thom. S. 3. qu. 72. art. 12 ad 3. Quia solemnis baptismus, ad quem requiritur usus Chrismatis, in Vigilia Paschae celebratur, congrue ordinatum est, ut per biduum ante Chrisma ab Episcopo benedicatur, ut possit per Dioecesin destinari. Dies etiam ille satis congruit ad materias sacramentorum benedicendas, in quo fuit Eucharistiae sacramentum institutum, ad quod omnia alia sacramenta quodammodo referuntur. — [4]) Die Weihe der heiligen Oele kann nur dann außer der Kathedrale Satt finden, wenn der Bischof aus einem gerechten Grunde anderswo residirt; die Vertheilung der heiligen Oele wird aber immer in der Kathedrale Statt finden, auch wenn die Weihe in einer anderen Kirche geschah. Gard. n. 2320. 3615. 3850 ad 3. — [5]) a. Das

dentlichen Assistenz von zwölf Priestern, sieben Diakonen, sieben Subdiakonen[1]) —, durch Exorcismen, Gebete und Anhauchung (Symbol

---

oleum infirmorum, das Oel für die Todtkranken wird passend im Kanon geweiht, wo der Tod des Herrn gefeiert wird, damit wie der Tod des Herrn den Urheber des Todes vernichtet, so die durch die Salbung den Sterbenden ertheilte Gnade, die Sünde, die Ursache des Todes vertilge — und, wie durch das Leiden des Herrn der Teufel überwunden, so durch die Gnade des heiligen Geistes die Waffen des Teufels, die täglichen Sünden, weggenommen werden. Auch wird es passend gerade in der letzten Oration des Kanons: Nobis quoque peccatoribus vor dem Per quem haec omnia geweiht, weil dieses Gebet für die Sünder von der göttlichen Barmherzigkeit Antheil an der Seligkeit der Heiligen erfleht (non aestimator meriti, sed veniae largitor admitte), das Oel der Kranken aber die Ueberbleibsel der Sünde und Alles gnädig tilgen soll, was von der Anschauung Gottes abhalten könnte. — b. Das Chrisma und das Katechumenenöl wird nach der Communion des Bischofes und des Klerus geweiht, zum Zeichen, daß die Gemeinschaft des Friedens, Friede und Eintracht durch die Salbung des Chrisma in uns bleiben und herrschen möge: denn wir werden mit Chrisma gesalbt, auf daß wir mit den Gaben des heiligen Geistes erfüllt werden, und mit Gott und Menschen in Frieden bleiben. Durand. 6. c. 74. — Uebrigens ist die Verbindung der Oelweihe mit der heiligen Messe streng gefordert: der Bischof kann die heiligen Oele nicht weihen, wenn er nicht die heilige Messe liest. Gard. n. 2438. Sie sollen nicht in der Hauscapelle, sondern öffentlich in der Kirche geweiht werden; ist der Bischof Krankheits halber dazu nicht im Stande, so kann und muß er die Weihe einem anderen Bischofe übertragen. Gard. n. 3163.

[1]) Die assistirenden Priester werden im Pontif. R. als testes Episcopi et ministri sacri Chrismatis cooperatores, die Diakonen und Subdiakonen tanquam ministri et inspectores bezeichnet, was jedoch nicht streng zu interpretiren ist: ihre Mitwirkung ist nach der constanten Lehre der Kirche nur zur größeren Feierlichkeit angeordnet; sie sind cooperatores quoad solemnitatem et ministerium, minime vero quoad essentiam, wie Bellote sagt (Bened. XIV. de festis D. N. p. 1. c. 190.). Die Zwölfzahl der Priester wird von Rupert von Deutz dahin gedeutet, daß heute Christus der Hohepriester in Gegenwart der zwölf Apostel sein Testament gemacht, und ihnen die ganze Erbschaft des Heiles und die Frucht seines Hinganges d. i. den heiligen Geist, den Tröster, gezeigt hat: denn das Chrisma enthält das Geheimniß der Gnade des heiligen Geistes (l. c. l. 5. c. 18.). — Auch ist zu bemerken, daß der Bischof, wenn die Priester der Kathedrale dazu nicht ausreichen, auch andere Untergebene berufen resp. zwingen (Gard. n. 2729.), den Mangel an Weltpriestern auch durch Regularen ersetzen (ib. n. 1207.), im äußersten Nothfalle selbst mit einer geringeren Zahl die Weihe

der Mittheilung der Kraft des heiligen Geistes) vollzogen. Das geweihte Chrisma und Katechumenenöl werden zuerst vom Bischofe und dann von der Assistenz durch dreimalige Inclination — (die Assistenz genuflectirt dreimal) — durch die Worte: Ave Sanctum Chrisma und durch den Kuß des Randes des Gefäßes begrüßt und verehrt[1]).

Diese außergewöhnliche Ehrfurchtsbezeigung erklärt sich leicht. Denn, sagt der heilige Cyrill, das geweihte Salböl ist nicht mehr gemeines Oel; denn wie das Brod der Eucharistie nach der Anrufung des heiligen Geistes nicht mehr gemeines Brod, sondern der Leib Jesu Christi ist, so ist auch der heilige Wohlgeruch nicht mehr eine einfache oder, wenn ihr wollt, eine profane Sache, sondern eine Gabe Christi, welche bei der Ankunft des heiligen Geistes durch dessen Gottheit Kraft erhält.[2]) Wie also durch die Consecration das Brod in den Leib Christi verwandelt und deßhalb anbetungswürdig wird, so wird in ähnlicher Weise durch die Weihe das Oel zwar nicht seiner Natur nach verwandelt, aber doch verändert, indem es als eine Gabe Christi mit göttlicher Kraft des heiligen Geistes befruchtet wird. Daher ist es auch verehrungswürdig. Nach allem bereits Gesagten braucht kaum bemerkt zu werden, daß die Ehrfurchtsbezeigung auf die materiellen Objecte nur in so fern gerichtet ist, als sie auf Christus, den sie repräsentiren und den heiligen Geist, dessen Kraft sie vorbilden, hinweisen.[3])

5. Nach der Weihe folgt b. die Austheilung. — Diese soll in der Kathedralkirche von den Dignitäten[4]) vorgenommen werden. Jedes Jahr soll für jede Kirche, in welcher das heilige Oel bewahrt werden muß, jedes Oel gänzlich erneuert werden.[5]) Nach vielen älteren Particularbestimmungen sollte es in der Kathedrale für die einzelnen Kirchen von den Dekanen oder von Priestern oder wenigstens von einem Kleriker, welcher eine höhere Weihe hat,[6]) nicht aber von Laien oder gar von Knaben, Frauen oder

---

vornehmen kann (ib. n. 1282. 1339.). Ueber Kleidung, Thurification und Communion dieser Assistenten cf. ib. n. 2791. 2800 ad 1. 3363. 3060. 3229.

[1]) Pontif. Rom. l. c. Salutat Chrisma dicens: Ave S. Chrisma. — [2]) Cyrill., myst. 3. — [3]) Bened. XIV. de festis l. c. c. 192. Chrisma et oleum non physice et absolute, sed relative et moraliter tanquam Christi Symbolum salutamus. Cf. Suarez, comment. in 3. p. tom. 3. disp. 37. sect. 1. quarta caerem. — [4]) Gard. n. 427 ad 3. Nach C. Rotom. 1072. sollten die Dekane in Alben die Vertheilung vornehmen. — [5]) Bened. XIV. Inst. 81. — [6]) Cf. Martene de ant. Eccl. disc. c. 22. §. 4. n. 3. Rit. Rom. de sacr. bapt. Parochus, quantum fieri potest, curet, ne per laicos, sed per se, vel per alium sacerdotem, vel saltem

gewöhnlichen Boten abgeholt werden.[1]) Wenn auch jetzt wegen Priestermangel oder aus einem anderen Grunde diese Bestimmungen nicht streng beobachtet werden können, so ist doch jedenfalls alle Sorgfalt anzuwenden, daß die heiligen Oele wohl verschlossen und versiegelt, wenigstens durch zuverlässige, ehrbare Männer zu den einzelnen Kirchen gebracht werden.[2]) Das neugeweihte Oel ist möglichst früh in die einzelnen Taufkirchen zu besorgen, damit es schon Charsamstags bei der Taufwasserweihe gebraucht werden kann;[3]) man kann nicht einen bestimmten Tag nach Ostern für die Vertheilung der heiligen Oele bestimmen; würde das heilige Oel durch Zufall erst eine kurze Zeit[4]) nach der Taufwassersegnung eintreffen können, so dürfte man mit der Eingießung des Chrisma und Oeles bis dahin warten; wäre es aber ganz unmöglich, bei der Tauffegnung am Charsamstage oder kurz nachher das heilige Oel von der Kathedrale zu bekommen, so müßte das Chrisma und Oel vom vorigen Jahre genommen, — das später eintreffende neue Oel aber nicht etwa hinzugegossen, sondern erst bei der nächsten Segnung des Taufbrunnens in der Pfingstvigilie benützt werden.[5])

6. c. Aufbewahrung. — Ist das neue Oel angekommen, so soll man das alte nicht ohne Noth über ein Jahr gebrauchen, sondern in der Kirche verbrennen: gewöhnlich wird das flüssige Oel

per alium Ecclesiae ministrum haec olea deferantur. Cf. C. Pr. Med. II. (Act. Med. p. 68.) Omnes (Parochi) ne illa (olea) aliis deferenda dent, nisi iis, qui sacris ordinibus initiati sunt. Hoc ipsum etiam servetur cum Parochus ad sacrum oleum aegris ministrandum accedit, ut ipse solus, non laicus homo illud in itinere deferat. — C. Pr. Aven. 1849. tit. 4. c. 6. n. 5. Nec quantum fieri potest, permittatur illud (oleum) a laico deferri aut ab isto in ipsa Sacramenti administratione ampullam sustineri.

[1]) Bened. XIV. l. c. fügt bei: Quod indignum est et a religione penitus alienum. Nam cultus et veneratio praestanda est sacro Chrismati. . . — [2]) Stat. Max. Henr. Arch. Col. 1662. p. 55. 56. fügen hinzu: Qui (sc. honesti viri laici) ubicunque locorum fuerint, priusquam ad proprios redeant pastores, ea qua decet veneratione, sacrum Chrisma cum oleis custodiant, caveantque ne in via potationibus vacent vel quid aliud indecorum committat. — [3]) Can. 123. Omni temp. de cons. dist. 4. Rit. Rom. admin. bapt. Curet parochus, ut ea quam primum suo tempore (i. e. ante fontis benedictionem) habeat. — [4]) S. R. C. 16. Dec. 1826 ad qu. 4. Cf. S. R. C. 27. Febr. 1852. — [5]) S. R. C. 12. April 1755 ad 3.; 23. Sept. 1837; 12. Aug. 1854 ad 79. 80.

in die Gotteslampe gegossen,[1]) das übrige mit der Baumwolle (in sacrario, in piscina, oder bei der Feuerweihe am Charsamstage) verbrannt.[2]) Die Gefäße für die heiligen Oele müssen von Silber oder wenigstens von Zinn (nicht von Glas, Kupfer oder Horn), gut verschlossen, untereinander durch incisirte große Buchstaben (I. O. C.) deutlich unterschieden sein, damit kein Irrthum begangen werde. Für den gewöhnlichen Gebrauch kann man kleinere Gefäße, von Silber wo möglich, oder von Zinn, getrennt oder auch vereinigt nehmen: nur müssen sie, wie die größeren, gut unterschieden und wohl geschlossen sein, damit der Pfarrer nicht irre, und eines für das andere nehme, was sorgfältigst zu meiden ist; in diese kann man Chrisma und Oel aus den größeren Gefäßen eingießen und, um die Gefahr der Verschüttung zu vermeiden, etwas Baumwolle beifügen, so daß man bei der Salbung bloß die Daumen an der mit den heiligen Oelen getränkten Baumwolle zu benetzen hat.[3]) Geht das heilige Oel zu Ende, und ist neugeweihtes nicht zu haben, so kann man ungeweihtes Olivenöl — doch nur in geringerer Quantität — beigießen. Die Gefäße mit den heiligen Oelen müssen an einem ehrbaren und reinen Orte, unter Schlüssel und sicherer Verwahrung, anständig besonders aufbewahrt bleiben,[4]) damit nur der Priester sie nehmen, kein Anderer aber

---

[1]) Rit. Rom. l. c. — [2]) Pont. Rom. de off. in 5. fer. — [3]) Rit. Rom. l. c. und de sacr. extr. unct. Ueber Gestalt und Zahl der Gefäße C. Bor. instr. supell. Eccl. 2. (Act. Med. p. 698.) C. Pr. Med. IV. p. 2. (Act. Med. p. 140.). Ubi plures Parochi animarumve curatores aut alii sunt, qui parochialis curae portionem vel officium habeant, totidem vasa olei sacri infirmorum sint. — [4]) S. R. C. 16. Dec. 1826 ad. quaes. 3. Servetur Rit. Rom., excepto tamen casu magnae distantiae ab Ecclesia; quo in casu omnino servetur etiam domi Rubrica quoad honestam et decentem tutamque custodiam cf. Gard. in h. l. C. Pr. Med. III. (Act. Med. p. 97.) S. Chrismatis et s. cat. olei vascula ne alibi, sed in ecclesia religiose asserventur in ciborio aliove ejusdem Ecclesiae certo constituto loco, quem Episcopus comprobavit. S. praeterea oleum infirmorum in ecclesia itidem custodiatur, vase ab aliorum sacrorum oleorum vasculis distincto: nisi quibus Parochis Episcopus propter eorum domicilii a parochiali Ecclesia distantiam illud domi tunc aliquando solum asservari concesserit, cum in parochiae finibus gravius aegrotantes habent. C. Pr. Med. IV. (Act. Med. p. 141.) Fons baptismatis habeat operimentum vel ciborium, ad sacra olea tuto decenterque

sie verwegen berühren oder irgendwie sacrilegisch mißbrauchen könne; der Pfarrer darf unter keinerlei Vorwand Niemanden irgend Etwas davon mittheilen. Das oftmalige strenge Gebot der sorgfältigen Bewachung und Bewahrung der heiligen Oele wurde früher für nothwendig gehalten, weil die große Ehrfurcht vor den heiligen Oelen, der feste Glaube an ihre übernatürliche Kraft hie und da in Aberglauben ausartete, und sie deßhalb als Heilmittel gegen Krankheiten, selbst zu Maleficien gesucht und angewendet wurden.[1]) Jetzt wäre es eher nothwendig, das Gebot der anständigen Aufbewahrung einzuschärfen, und darauf zu sehen, daß zwar den heiligen Oelen nicht abergläubische, aber doch die aus dem Glauben hervorgehende geziemende Ehrfurcht erwiesen, und das geheiligte Oel nicht etwa in einen Winkelkasten der Sacristei unter anderes alte Zeug hingestellt werde.[2])

So sehr indeß das heilige Oel in Ehren zu halten ist, so ist ihm doch nicht die für das Sanctissimum vorgeschriebene Ehrfurchtsbezeigung zu erweisen: es soll nicht im Tabernakel der Eucharistie aufbewahrt, auch nicht feierlich (mit Röcklein, Licht und Schelle) zu den Kranken, oder in Procession zur Kirche und zum Taufbrunnen getragen werden.[3])

7. B. Das heilige Taufwasser. — Das einfache Wasser ist nach Christi Anordnung geeignete Materie zur Vollziehung des Sacramentes der Taufe: Christus hat, als er von Johannes ge-

---

conservanda, in eo ipso fonte accommodatum .. Synod. dioec. XI. (Act. Med. p. 443.) Ne olea in armario vestium, sed in ipsis Ecclesiis, ... in fenestella asserventur. Cf. Act. Med. p. 962. Cf. C. Pr. Med. IV. (Act. Med. p. 147.) Hi fenestellam in ipsa domo loco decenti ac tuto construant, panno serico circumvestient, valvis et clave claudant, ut et in honore et recte custodiatur. C. Pr. Aven. 1849, tit. 4. c. 6. n. 5. Nunquam oleum asservetur extra Ecclesiam aut sacristiam; ne in domo quidem Parochi, nisi de licentia Episcopi.

[1]) Pont. Rom. in fer. 5. C. Jubet (Ep.) presbyteros attente, ut juxta Canonum traditionem Chrisma et oleum fideliter custodiant, et nulli sub praetextu medicinae vel maleficii tradere praesumant: alioquin honore priventur. Rit. Rom. l. c. C. 1. X. de custodia Euch. (3. 44.) — [2]) Ein Caplan, welcher kurz vor dem Abendessen von einem Krankenbesuche nach Hause kam, stellte die sacra olea zum Fenster hin — und die neue Hausmagd statt des Salzgefäßes auf den Tisch. Jais, Bemerk. p. 191. — [3]) Rit. Rom. de extr. unct. Gardell. n. 143. S. R. C. 16. Dec. 1826 ad qu. 5. 2.

tauft wurde, dem Wasser die heiligende Kraft verliehen und es durch die Berührung seines heiligsten und reinsten Leibes zu dem heilsamen Gebrauche der Taufe geweiht.[1]) Dennoch hat der apostolischen Ueberlieferung gemäß allezeit in der katholischen Kirche die Uebung bestanden, wenn die Taufe mit feierlichen Ceremonien vollzogen wird, auch das heilige Chrisma beizufügen, wodurch offenbar die Wirkung der Taufe deutlicher bezeichnet wird.[2])

Die religiöse Reverenz gegen das heilige Taufwasser zeigt sich, wie bei den heiligen Oelen, in der Weihe, der Aufbewahrung und dem Gebrauche.

Das Taufwasser wird am Charsamstage und in der Pfingstvigil[3]) geweiht, indem zugleich das Oel der geheimnißvollen Salbung hinzugefügt wird.[4]) Die Weihe wird vom Rector der Taufkirche[5]) nach der Anordnung des Missale vollzogen, ist sehr feierlich und besteht aus Gebeten und symbolischen Handlungen. a. Die Gebete sind: Bitte um Heiligung des Wassers durch den heiligen Geist, der es heiligen und fruchtbar machen möge an einem heiligen Geschlechte; Exorcismus; Segnung durch den dreieinigen Gott, Gott den Vater, der das Wasser vom Trockenen sonderte, dessen Geist im Anfange über den Wassern schwebte, der im Paradiese vier Ströme fließen machte, in der Wüste bitteres Wasser in süßes verwandelte, und aus dem Felsen

---

[1]) C. Rom. p. 2. c. 2. qu. 16. n. 2—4. — [2]) Ibid. qu. 9. — [3]) S. R. C. 12. April 1875 ad 1. Die entgegenstehende Gewohnheit ist abusus eliminandus S. R. C. 17. Dec. 1844. Ostern und Pfingsten sind die alten Hauptzeiten für die Ausspendung der feierlichen Taufe. Die feierliche Taufe an der Vigil vor Epiphanie war nicht allgemein; ebenso noch jetzt die an jenem Tage stattfindende Taufwassersegnung. Cf. Bened. XIV. de beat. 4. p. 2. c. 20. n. 59. Das Rit. Rom. hat eine besondere Segnungsformel für den Fall, wenn das Taufwasser unter der Zeit verdirbt, verfließt, oder sonst wie unbrauchbar wird. — [4]) C. Rom. l. c. qu. 47. — [5]) Die benedictio fontis und die heilige Messe müssen von einem und demselben Celebranten vorgenommen werden. S. R. C. 1. Sept. 1838. Uebrigens ist der Taufstein nicht ein charakteristisches Zeichen der Pfarrkirche. Es gab und giebt Filialen mit, und Pfarrkirchen ohne Taufstein. Letzteres z. B. in Bologna und anderen Städten Italiens (Bened. XIV. Instit. 1.) — hie und da auch in Deutschland: so hatte z. B. noch zu Anfang dieses Jahrhundertes die Stadt Aachen nur Einen Taufbrunnen in dem der Münsterkirche nahe gelegenen Baptisterium.

frisches Wasser hervorsprudeln ließ —, durch Gott den Sohn, der Wasser in Wein verwandelte, selbst über den Wassern einherging, und in den Fluthen des Jordan getauft wurde, aus seiner Seitenwunde Wasser fließen ließ, und in seiner Kraft mit Wasser zu taufen befahl —, durch Gott den heiligen Geist, dessen Macht in dasselbe hinabsteigen, es mit der Kraft wiederzugebären befruchten möge, damit dort alle Sündenmakel getilgt, das Ebenbild Gottes von allem alten Schmutze gereinigt, und jeder Mensch durch das Sacrament der Wiedergeburt zu einer neuen Kindheit wahrer Unschuld wiedergeboren werde.

b. Die symbolischen Handlungen sind: Dreimalige Berührung des Wassers, sie bezeichnet die Wirksamkeit des dreieinigen Gottes auf dasselbe; die Theilung des Wassers in Form eines Kreuzes, durch welches das Wasser die befruchtende Kraft des heiligen Geistes empfängt, und der unreine Geist verscheucht wird; Berührung des Wassers mit der Hand, damit der Priester es gleichsam durch Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit befestige und dem bösen Feind die Macht nehme, zurückzukehren; Theilung und Ausgießung nach allen vier Weltgegenden, sie bezeichnet, daß die Gnade der Taufe allen Völkern zu Theil werden soll; dreimalige Anhauchung, zum Zeichen, daß der heilige Geist über das Wasser kommen solle, um ihm die Macht, Seelen zu reinigen, zu verleihen; dreimaliges Einsenken der Osterkerze in das Wasser zur Bezeichnung des Wunsches, daß durch die Verdienste des auferstandenen Heilandes, der einst in das Wasser des Jordan gestiegen, der heilige Geist in das Taufwasser komme und es befruchte; dreimaliges Anblasen des Wassers in Kreuzesform, als Ausdruck der Geringschätzung und Verscheuchung des bösen Feindes; Vermischung des Wassers mit Katechumenenöl und Chrisma zur Darstellung der durch die Taufe zu bewerkstelligenden Verbindung Christi des Gesalbten mit dem — durch das Wasser bezeichneten — Volke, der Kirche.[1])

Das geweihte Taufwasser ist sauber und rein in einem reinen Taufbrunnen zu bewahren und, wenn neues benedicirt werden

---

[1]) Die Erklärung der Taufbrunnenweihe cf. Durandus 6. c. 82. Rup. Tuit. 7. c. 10.

soll, in das Sacrarium der Kirche oder vielmehr des Baptisteriums auszugießen.[1]) Das Baptisterium selbst muß an einem anständigen Orte, von geziemender Gestalt, aus solidem Stoffe, passend geschmückt, mit Gitter abgesperrt, mit Schloß und Riegel versehen und so verschlossen sein, daß kein Staub oder anderer Schmutz hineindringen kann; auch soll daran, wo es füglich geschehen kann, das Bild Johannes des Täufers, wie er Jesum tauft, angebracht werden.[2]) Von dem geweihten Wasser wird vor der Vermischung mit Oel und Chrysam ein Theil zur Besprengung des gegenwärtigen Volkes und zur österlichen Hausweihe weggenommen;[3]) das übrige dann mit den heiligen Oelen vermischt und nur für die Taufe verwandt. Bei dem Acte der Taufe ist darauf zu sehen, daß das aufgegossene Wasser nicht in den Taufbrunnen, sondern (entweder unmittelbar oder mittelbar) in das Sacrarium abfließt.[4])

8. C. Das gewöhnliche Weihwasser.[5]) — Nach dem Mis-

---

[1]) Rit. Rom., De sacr. bapt. Die Reinigung des Taufbrunnens soll von dem Pfarrer oder einem anderen Priester geschehen (Instr. Eyst. p. 57.). Mundetur ab eo, cui ex sacro ordine potestas est ea, quae sacra Chrismati unctione sanctificata sunt, tangere atque mundare. Frangipani, direct. Eccles. Colon. — [2]) So das Rit. Rom. l. c. Nähere Beschreibungen cf. Act. Med. p. 141. 522. 557. 639 sq. 961. Instr. Eyst. p. 57. In quavis Ecclesia parochiali adsit baptisterium in loco commodo constitutum, non ex ligno, ne aqua suscessive inbibatur, neque ex aurichalco, ne aerugine inficiatur, sed ex lapide solido exsculptum, idque immobile, integrum, non hiulcum atque sic munitum, ne aqua per rimas facile effluat vel siccetur, undique bene clausum, clave penes parochum solum et semper existente. Pro majore ornatu et decentia oportet esse cancellis cinctum, a sepulchris distans, decenti conopaeo tectum atque a pulvere praemunitum cum turri hinc inde divisa et in duplex acumen desinente, superimposita in medio imagine S. Joannem Christum baptizantem vel aliud S. mysterium exhibente. Haec turricula si satis firma ac tuta fuerit, armarii loco servire poterit, in qua sal, bis saltem in anno renovatus ac pro hac functione baptismali rite benedictus, item abstersoria, bombacium, cochlear vel vasculum pro haurienda et infundenda salutari aqua, commode asserventur. — [3]) Miss. Rom. bened. fontis in Sabb. S. — [4]) Rit. Rom. Sacr. bapt. de forma bapt. — [5]) Außer dem gesegneten Taufwasser (7) und dem Weihwasser (8) giebt es noch ein drittes Wasser, welches für die Consecration oder Reconciliation einer Kirche besonders vom Bischofe geweiht, jedes-

sale ist das Weihwasser Sonntags[1]) in der Sacristei,[2]) von dem Celebranten oder einem anderen Priester,[3]) der mit Alba (oder Röcklein) und Stola[4]) bekleidet ist, nach dem bestimmten Formulare zu weihen. Die Weihe wird durch Exorcismus und Gebet über Salz und Wasser, und durch Vermischung Beider und eine Schlußoration vollzogen. Dem Salze ist es eigen, vor Verderben und Corruption zu bewahren; das Wasser hat reinigende Kraft. Beides vermischt ist ein passendes Symbol der Reinigung, Bewahrung und Sicherstellung vor aller ansteckenden Fäulniß. Durch den Exorcismus und Gebet wird es geheiligt, dann ihm im Namen Gottes und durch die Kraft des Kreuzes befohlen, den bösen Feind zu verscheuchen, seine Macht zu brechen, dem Menschen nicht zu schaden, sondern zum Heile Leibes und der Seele zu gereichen. Die Mischung geschieht unter Anrufung der drei göttlichen Personen und dem Zeichen des heiligen Kreuzes, um anzudeuten, daß die gewünschten Wirkungen nur durch die Kraft der allerheiligsten Dreifaltigkeit und die Verdienste des gekreuzigten Heilandes erwartet werden. Die Segensgebete belehren uns über die Wirkungen, welche die Kirche von dem Weihwasser erwartet. a. Vertreibung des Teufels und seiner Nachstellungen von dem Orte, wo es hingesprengt wird; b. Heil des Leibes und der Seele für Alle, die es gebrauchen; c. Vertreibung von Krankheiten; d. Entfernung alles

---

mal nur für diese Zwecke geweiht und gebraucht, und weiter nicht aufbewahrt wird. Davon ist hier keine Rede.

[1]) Miss. Rom. ordo ad faciendam aquam benedictam. Am Oster- und Pfingstsonntage ist jedoch die Wasserweihe zu unterlassen. Dann wird nämlich das Tags vorher geweihte und vor der Beimischung der heiligen Oele abgesonderte Taufwasser zur Besprengung des Volkes genommen. Rubr. Miss. ib. Auch kann die Weihe zu anderen Zeiten vorgenommen werden. Rubr. Rit. Rom. ordo etc. quandocunque opus fuerit. — [2]) Miss. Rom. In sacristia. So, wenn die Aspersio gleich folgt. Rit. Rom. l. c. In Ecclesia vel Sacristia. Cf. Bouvry 2. p. 471. — [3]) Die Wassersegnung kann von einem Anderen, die Besprengung aber muß vom Celebranten vorgenommen werden. S. R. C. 12. Sept. 1831. — [4]) Wenn der Celebrant die Segnung vornimmt, so hat er die Stola von der Farbe der Messe zu nehmen und kreuzweise über die Albe zu binden; segnet ein Anderer, so muß er die violette Stola (cf. Rit. Rom. l. c.) nehmen, und über das Röcklein (ib.) um den Hals gerade herabhängen lassen.

dessen, was der Gesundheit und der Ruhe der Einwohner zuwider ist; e. beständige Gegenwart des heiligen Geistes. Freilich sind diese Wirkungen nicht so an den Gebrauch des Weihwassers geknüpft, wie die Gnade mit dem Gebrauche der Sacramente verbunden ist: aber das heilige Kreuz, der Name Jesus und die große impetratorische Kraft des Gebetes der Kirche lassen uns gewisse Erhörung hoffen, wenn wir anders gut disponirt sind, und die Erhörung selbst uns zum Heile gereicht.[1])

Gebrauch. — Die Kirche stellt das Weihwasser an den Eingang der Gotteshäuser hin, besprengt damit die Gläubigen beim Gottesdienste, in der Krankheit, die Sterbenden und nach dem Verscheiden: sie sprengt es aus über die Häuser der Lebenden und über die Gräber der Verstorbenen, und wünscht, daß die Gläubigen auch privatim sich desselben oft bedienen.[2]) Der heiligen Theresia war es ein großer Trost und ein sicheres Schutzmittel, womit sie der Ohnmacht des bösen Feindes spottete,[3]) und der heilige Carl Borromäus hält es wohl der Mühe werth, in mehreren Pastoralschreiben den Gebrauch und die Kraft dieses kirchlich gesegneten Wassers besonders hervorzuheben.[4])

---

[1]) Ueber Sacramentalien cf. §. 118. Thom. S. 3. qu. 65. art. 1 ad 6.; qu. 72. art. 1 ad 3.; qu. 87. art. 3. in c. — [2]) Rit. Rom. l. c. Postea Christi fideles possunt de ipsa aqua benedicta in vasculis suis accipere, et secum deferre ad aspergendos aegros, domos, agros, vineas et alia, et ad eam habendam in cubiculis suis, ut ea quotidie et saepius aspergi possint. St. Leod. n. 278. — [3]) S. Theresia, Leben c. 31. Oft habe ich erfahren, daß die bösen Geister vor dem Weihwasser mehr fliehen, ohne wieder zu kommen, als wie vor anderen Dingen. Vor dem Kreuze fliehen sie zwar auch, kommen aber gleich wieder: darum muß das Weihwasser eine große Kraft haben.... Manchmal betrachte ich, wie wichtig Alles sei, was von der Kirche angeordnet ist, und es tröstet mich sehr, wenn ich mich davon überzeuge, daß die Segnungsworte eine so große Kraft haben; daß das Wasser dieser Kraft theilhaftig wird, und daß zwischen einer geweihten und ungeweihten Sache ein so großer Unterschied ist. Cf. Vinc. Ferr. serm. de aq. bened. n. 4. Aqua benedicta expellit daemones a corporibus, sicut aqua calida canes de coquina. Sed multoties propter indevotionem illius, qui in se habet daemonem, vel illius qui conjurat, vel propter secretum Dei non vult exire. — [4]) C. Borr. lit. past. (Act. Med. p. 1320. 1321. 1326.) Cf. Gretser, de bened. 2. c. 3—20.

9. D. Die Materie des heiligen Opfers. — Diese — Brod aus Waizenmehl und Wein von der Rebe — wird durch die Consecration in das Fleisch und Blut Christi verwandelt, dem Anbetung gebührt (§. 74.), deßwegen aber auch schon vor der Consecration mit besonderer Ehrfurcht behandelt. Dieß zeigt sich bei der Auswahl und der entfernteren und näheren Zubereitung.

Man hat von jeher in der Kirche sorgfältig darauf gesehen, daß die auszuwählende Materie nicht bloß gültig;[1]) sondern auch erlaubt,[2]) nicht bloß möglichst sicher, sondern auch möglichst geziemend sei. Oftmals wurde bestimmt: das Opferbrod sei von bloßem Waizenmehl, nicht von Dinkel oder Speltbrod, ungesäuert, ohne irgend eine fremdartige Beimischung, und werde mit natürlichem Wasser vermischt und gebacken; es sei ganz, frisch, nicht gebrochen oder befleckt. Der Opferwein werde aus weißen Trauben genommen, sei nicht Weinmost, nicht sauer geworden, oder abstehend oder irgendwie verdorben.[3])

Ebenso wurde auf die Zubereitung der zu consecrirenden Materie besonders Fleiß angerathen oder vorgeschrieben — und wirklich angewandt.

Anfangs wurde gewöhnliches Brod geopfert und das reinere consecrirt. Nach den Zeiten der Verfolgung wurde beschlossen, zu diesem großen Geheimnisse nicht gewöhnliches, sondern mit besonderem Fleiße eigens dazu zubereitetes Brod zu nehmen: daher die Sitte, daß die Laien selbst eigenhändig die Oblate, welche sie in dieser Messe opfern sollten, zubereiteten, wie selbst von Kaiser Valens, von Candide, der Gemahlin des Feldobersten Trajan, von der fränkischen Königin Radegundis und später noch von Wenzeslaus berichtet wird. Als die Zahl der Gläubigen sich mehrte, die Frömmigkeit aber abnahm und die gemeinsame Communion und das damit verbundene Opfer seltener, sowie das zum Opfermahle dargebrachte Brod nicht immer weiß, mehr unrein oder wenigstens ungleich wurde, hat die Kirche den Priestern und Klerikern die Zubereitung übertragen und dabei strenge Sorgfalt eingeschärft.[4]) — Nirgends war jedoch die Sorgfalt in der Zubereitung

---

[1]) Rubr. Miss. de def. materiae tit. 3, 1.; 4, 1. — [2]) Ib. 3, 2.; 4, 2. 3. — [3]) Das Nähere über gültige, zweifelhafte oder ungültige Materie gehört nicht hieher. Cf. Liguori, de Euch. n. 198—210. Probst, Verwaltung der Eucharistie. Tüb. 1853. p. 34—61. — [4]) Theod. Aurel. 794. Panes quos Deo in sacrificio offertis, aut a vobis ipsis aut a vestris pueris coram vobis nitide et studiose fiant. — Humbert ep. an. 1054:

des Brodes strenger und gewissenhafter als in den Klöstern. Aus möglichst reinem Getreide wurden die Körner (von den Novizen) ausgelesen, mit Sorgfalt gewaschen, dann auf ein reines Tuch gelegt, an der Sonne getrocknet und in einen reinen, eigens hiezu bestimmten Sack von gutem Tuche gelegt, einem ehrbaren Diener übergeben, der sie zum Müller bringt. Dieser hat die Mühle zu waschen und dafür zu sorgen, daß ohne allen Schmutz gemahlen werde. Der Sacristan, mit Albe bekleidet und den Kopf mit Ausnahme der Augen durch den Amictus verhüllt, nimmt das Mehl, um es in einem früher abgewaschenen Siebe zu durchsieben. Dann kommen nach den Nocturnen die Priester oder Diakonen mit einem Laienbruder. Nachdem sie vorher die Schuhe ausgezogen, Hände und Gesicht gewaschen, das Haar gekämmt und an dem Altare die Laudes und Prim mit sieben Bußpsalmen und Litanei privatim gebetet, und die Priester (oder Diakonen) eigens hiefür bestimmte Alben und Humerale angezogen haben, beginnt die Bereitung der Hostie: der Eine besprengt das Mehl auf einer sehr reinen Tafel, mit kaltem in Meßpollen herbeigebrachtem Wasser, damit die Hostien um so weißer werden, dann knetet er es; die zwei Anderen bilden die Hostien, die auf einer eisernen Pfanne gebacken werden, welche der Laienbruder in seinen mit Handschuhen bedeckten Händen hält; die gebackenen Hostien werden mit einem Messerchen abradirt und fallen auf eine mit einem Leintuche bedeckte Schüssel. Die Bereitung geschah nüchtern. Alle dabei Betheiligten mußten strenges Stillschweigen beobachten (nur der, welcher die Pfanne hielt, durfte dem Heizer das Nöthige sagen), und mußten sich genau in Acht nehmen, daß nicht bloß Speichel, sondern auch nicht einmal ihr Athem die Hostie berühre.[1])

10. Die Form des Opferbrodes war anfangs wohl nicht be-

Nos ad magnam Christi mensam illum solum adhibemus panem, quem diaconi cum subdiaconis vel ipsi sacerdotes sacris amicti vestibus cum melodio psalmorum azymo conspersum et in ferro paratum ex sacrario proferunt. Einige beriefen sich auf einen Befehl des Herrn. Durandus 4. c. 20. n. 6. Es wurde selbst hie und da behauptet, die von unreinen Händen der Frauen oder auch Klerikern angefertigten Hostien könnten nicht gültig consecrirt werden. Kratzer p. 140. Martene, de ant. mon. rit. 2, 8. n. 4. C. Pr. Med. IV. (Act. Med. p. 158.) Hostias pro sacra Eucharistici conficiendas non laicus homo, nec vero femina faciat.

[1]) Cf. Consuet. Cluniac. c. 13. d'Achery Spicil. 4. Martene l. c. 2. c. 8. Bona rer. lit. 1. c. 23. Ueber die Griechen Renaudot l. c. praef. LXXII. p. 172. 175. Und jetzt müssen die Ordinariate gegen unglaublichen Leichtsinn in der Bereitung überhaupt, gegen Verfälschung der Hostie durch Beimischung von Kartoffelmehl warnen, und durch Beeidigung der Hostienbäcker oder sonst wie die Gültigkeit der Materie sicher zu stellen suchen. (!)

stimmt, sondern so, wie der Zufall, die Nothwendigkeit oder die Frömmigkeit der Gläubigen es darbot; bald aber wurde nach dem Beispiele Christi die runde, kreisförmige Gestalt [1]) vorgezogen und wenigstens im Occidente beibehalten; der heilige Ildephons sagt: die Hostie des Priesters sei vom Mittelpuncte bis zum Rande drei Finger breit gewesen; seit dem elften Jahrhunderte wurden die Hostien aber noch kleiner und dünner, bis sie unsere jetzige Gestalt (eines Denars) erhielten,[2]) wogegen Bernold von Constanz circa 1089 vergeblich eiferte. Seit dieser Zeit wurde aber auch darauf gesehen, daß die früher (nach der Wandlung in den von Akolythen gehaltenen Säcken) übliche Brechung unterbliebe, immer nur ganze Hostien consecrirt und ausgetheilt werden sollten. — Die Hostien wurden auch schon sehr früh mit einem Kreuze von verschiedenen Formen, einem Crucifixus, „mit dem Bilde des Herrn," mit dem Namen Jesu, oder anderen Bildern (Lamm Gottes) geziert und geehrt.[3]) — Selbst durch den Namen wurde die Opfermaterie ausgezeichnet: sie wurde oblata, auch schon hostia genannt.

11. Der Opferwein muß möglichst rein sein. Nichts Unreines soll geopfert werden. Daher bediente sich früher der Diakon eines concaven durchlöcherten Gefäßes colum, colatorium, syon, oft in der Gestalt eines Löffelchen oder Schüsselchen, durch welches er den geopferten Wein in den Opferkelch des Priesters goß, damit nichts Unreines hineinkomme.[4]) Die Aufbewahrung endlich[5]) und die nächste Zubereitung in der heiligen Messe

---

[1]) Rotundum (Caesarius); forma rotunda (Epiph.); corona oblationum (Greg.); panis rotulae (Jvo) circulus (Clem. Alex.). — [2]) Der heilige Ildephons schrieb eine Abhandlung über Gestalt, Gewicht, Aufschrift der Hostie (Guéranger, inst. 1, 269.). Mystische Gründe für die runde Gestalt cf. Durandus 4. c. 30. n. 8.; für die Denarform ib. c. 41. — [3]) Dur. l. c. c. 41. n. 8. Martene, de ant. rit. 1. p. 319. Lebrun 4. p. 384. S. R. C. 26. April 1834. Servetur consuetudo circa usum imprimendi imaginem Crucifixi in hostiis. — [4]) Cf. Kratzer l. c. p. 144—145. — [5]) Instr. Eyst. p. 6—7. (Hostiae) a securo internuntio in vase conveniente et mundo asportatae loco congruo et sicco asserventur.... (Vinum) a fideli oenopola per securum bajulum allatum loco tuto ac satis frigido custodiatur et asservetur in pluribus vitreis vasculis mundis et parvis, bene clausis atque pro illius conservatione magis idoneis.

zeugt ebenso von der dieser Materie um des heiligen Sacramentes willen schuldigen großen Ehrfurcht.[1])

12. E. Alle gesegneten Sachen überhaupt sind durch den Segen der Kirche gewissermaßen geheiligt, und deßwegen mit religiöser Ehrfurcht zu betrachten, zu bewahren oder zu gebrauchen.[2])

§. 80. II. Die heiligen Gefäße.

1. Die den, für den Gottesdienst bestimmten, heiligen Gefäßen (ministeria ecclesiastica im Allgemeinen) gebührende relative Verehrung ist theils negativer, theils positiver Art. — Die kirchliche Gewohnheit und Gesetzgebung verbietet die Entehrung derselben: die heiligen Gefäße sollen nicht von Laien berührt, das Corporale nicht von Laien, auch nicht von Klosterfrauen, zuerst gewaschen,[3]) alle gottgeweihten Gegenstände nicht zum profanen Gebrauche verwandt werden, selbst dann nicht, wenn sie zum Gottesdienste unbrauchbar geworden sind.[4])

---

[1]) Folgende Vorschriften des heiligen Carl Borromäus — sind beachtungswerth —: Syn. Mediol. Dioec. XI. (Act. Med.) p. 445. Vicarius foraneus curet, ut cura conficiendi hostias clericalis ordinis homini committatur; et vero, si commode fieri potest, in omni parochiali aut saltem in unaquaque plebana ecclesia et collegiata in idipsum praestetur; ferreaque instrumenta ad eum usum comparentur, et Imago sacri Crucifixi, et non alia, in hostiis majoribus, et imago pietatis in particulis imprimatur; nec hostiis et particulis incongrue incisis, non servata delineatione harum sacrarum imaginum in eis expressa, cuiquam sacerdoti uti liceat. — Cutilae et vasa ad asservandas hostias, argentea, eburnea, stannea etc. vel saltem ossea desiderantur: quod si lignea erunt, panno serico lineove decore intus vestiantur. — Integumentum vero plumbeum, panno serico vel lineo absolutum ad easdem hostias comprimendas in eisdem cutilis adhibeatur.... Instrumentum ferreum formam rotundam imprimens, ad excidendas ad amussim forma rotunda hostias et particulas comparetur. — Cribrum item e retibus confectum, ad expurgandas particulas a fragmentis, antequam consecrentur, in unaquaque ecclesia adsit. — Sollten auch jetzt bei uns die Hostien nicht wiederum überall in einem Manns- oder Frauenkloster, oder wenigstens von Einem Geistlichen eines Decanates bereitet werden können? — [2]) Vgl. §. 118. — [3]) §. 74. S. R. C. 12. Sept. 1857. — [4]) Thom. S. 3. qu. 83. art. 3 ad 3. Altaris pallae, cathedra, candelabrum et velum, si fuerint vetustate consumpta, incendio dentur;

2. Die positive religiöse Verehrung offenbart sich a. durch die Auswahl des Stoffes und der Form; diese wird mit Rücksicht auf den besonderen Zweck, sowie auf die Reverenz gegen das Allerheiligste getroffen, und ist nach den allgemeinen Vorschriften der liturgischen Bücher, nach den kanonischen Gesetzen, nach den speciellen Verordnungen des Ordinarius — oder wo solche nicht vorliegen, nach der allgemein christlichen Gewohnheit zu wählen.[1]) b. Durch die höhere mystische Bedeutung, welche den einzelnen Cultgeräthen beigelegt wird: die Aehnlichkeitspuncte, welche sich darbieten, ihre nächste Bestimmung, Namen, Gebrauch im täglichen Leben, oder historische Erinnerungen, welche sich daran knüpfen, werden benützt, um Geheimnisse des Lebens Christi oder sittliche Mahnungen dadurch auszudrücken; nicht bloß die Liturgiker des Mittelalters, sondern auch die Kirche liebt diese Art symbolischer Darstellung und Auffassung, wie namentlich aus den Gebeten bei der Segnung jener Gegenstände hervorgeht. c. Durch Consecration und Benediction der gottesdienstlichen Sachen. Das Pontificale enthält die Consecration für die Kelche und Patene, sowie für die Benediction der liturgischen Kleider im Allgemeinen, und der Sandalen, des Amictus, der Albe, des Cingulum, des Manipels, der Stola, Tunicella, Dalmatika und Kasel im Besonderen, dann die der Altartücher und Corporale, der heiligen Gefäße und anderer Ornamente im Allgemeinen[2]), des Tabernakels oder des Gefäßes für Aufbewahrung der allerheiligsten Eucharistie.[3]) Solche Benedictionen sind uralt; zwar ist nach jetziger kirchlicher Vorschrift nicht für alle Gegenstände, die bei den

---

cineres quoque eorum in baptisterium inferantur, aut in pariete aut in fossis pavimentorum jactentur, ne introeuntium pedibus inquinentur. C. 3. dist. 1. Cf. Liguori de Euch. n. 371 ad 6. 376. 395. Gardellini ad n. 4438.

[1]) Sehr lehrreich sind die zwei Bücher des heiligen Carl Borromäus: Instructiones fabricae et supellectilis Ecclesiasticae (Act. Med. p. 623—700). — [2]) Außerdem kommt noch die benedictio tobalearum, vasorum et ornamentorum ecclesiae et altaris consecratorum zweimal vor. — [3]) Das Wort tabernaculum bezeichnet in den liturgischen Büchern: a. die Pyxis, worin die sacramentalen Gestalten aufbewahrt werden; b. den Ort, worin die Pyxis aufbewahrt wird — also was wir gewöhnlich Tabernakel nennen; c. das Ostensorium, in welchem das Allerheiligste sichtbar exponirt wird. Rit. Rom. Rubr. de processione in festo Corporis Christi.

Culthandlungen gebraucht werden, die Segnung vorgeschrieben (z. B. nicht für das Purificatorium,[1]) doch steht nichts im Wege, sie alle privatim zu benediciren. d. Durch die Sorgfalt im Bewahren und Reinerhalten der kirchlichen Geräthe. Diese wurde von allgemeinen und Particularconcilien, sowie durch die Rubriken der liturgischen Bücher öfter eingeschärft, auch durch bestimmte, detaillirte Vorschriften der Ordinarien näher erläutert.[2]) — Wir handeln hier vorzüglich nur von den beim heiligen Opfer zu gebrauchenden Gefäßen nebst Zubehör.

3. Unter den heiligen Gefäßen nehmen Kelch und Patene den ersten Rang ein. In dem Kelche wird das Blut Jesu Christi, der Preis unserer Erlösung consecrirt[3]), auf der Patene wird der Leib des Herrn gebrochen; Christus hat ihnen statt des profanen Gebrauches eine andere heilige Bestimmung angewiesen. — a. Stoff. Schon in den Zeiten der Martyrer gab es kostbare Kelche und Patenen: denn die Christen jener Zeit waren zwar einfach und sparsam für sich, zudem auch von Außen hart bedrängt, aber im Puncte des Gottesdienstes sehr freigebig und liberal. Durch Constantin und von da an wurden indeß noch weit mehrere, aus Gold und Silber und anderen kostbaren Metallen verfertigte, mit Onyx und anderen Edelsteinen reichlichst verzierte Kelche den Kirchen geschenkt. Andererseits wurden jedoch auch Kelche von Holz, Horn, Stein, Glas und Kupfer[4]) gebraucht — wegen Armuth der Kirchen, wegen Sorglosigkeit einzelner Kleriker, bisweilen auch wohl, weil man Gefäße von geringerem, armseligerem Stoffe als — besonders für jene Mönche — geziemender und Christo wohlgefälliger betrachtete. Die Kirche hat endlich mit Rücksicht auf die Würde des heiligen Sacramentes bestimmt: die Kelche sollen sein nicht von Holz, da dieß von Würmern zernagt werden, und auch wegen der Porosität das consecrirte Blut einsaugen kann; nicht von Erz oder Kupfer, weil dieses Rost und

---

[1]) S. R. C. 7. Sept. 1816 ad 26. — [2]) Conc. Lat. IV. cap. 19. C. Pr. Med. V. (Act. Med. p. 282.). Car. Borr. Regulae et instructiones de nitore et munditia ecclesiarum, altarium, sacrorum locorum et supellectilis Ecclesiasticae (Act. Med. p. 701—704). — [3]) Bei den Alten wird der Kelch portator sanguinis Christi (Optat. 6.), der grüne Donnerstag natalis calicis genannt. — [4]) Can. ap. 72. C. Ut calix 45 de cons. dist. 1.

Grünspan ansetzen und zum Erbrechen reizen kann; nicht von Glas, weil dieses leicht zerbricht und Gefahr der Verschüttung des heiligen Blutes mit sich bringt; nicht von Blei, Eisen, Stein oder einem anderen Stoffe, der für den heiligen Zweck zu unedel erscheint; sondern die Kelche sollen sein von Gold, weil für das kostbarste Blut, das kostbarste Gefäß zu wählen ist; ist der ganze Kelch nicht von Gold, so sei wenigstens die Kuppe golden; und ist auch dieß aus irgend einem Grunde nicht zu bewerkstelligen, so sei der Kelch oder die Kuppe von Silber oder selbst auch von Zinn, aber immerhin wenigstens inwendig vergoldet.[1]) Die Kirche will also möglichst kostbare Gefäße: sie weiß wohl, daß, wie der heilige Chrysostomus sagt, es zum Heile weder hinreichend noch nothwendig ist, Kelche von Gold und Edelsteinen auf den heiligen Tisch zu stellen; daß goldene Seelen besser sind, als goldene Gefäße; daß es ein grober Irrthum und Widerspruch wäre, wenn man den Tisch des Herrn mit goldenen Kelchen ziert und dem Armen und Hilfsbedürftigen — dem Bruder und Stellvertreter Christi — den nothwendigen Trunk kalten Wassers verweigerte: aber sie will deßwegen, eben so wenig wie der heilige Chrysostomus, die Darbringung solcher Gegenstände verbieten, vielmehr das Eine thun und das Andere nicht unterlassen.[2]) Auch sind zwar (nach dem Ausspruche des heiligen Bonifacius) goldene Priester mit hölzernen Kelchen besser, als hölzerne Priester mit goldenen Kelchen —, aber goldene Priester mit goldenen Kelchen doch noch besser; und goldene Kelche und kostbare Paramente, überhaupt eine Mahnung, das Kostbarste Gott zu weihen,[3]) sowie ein gewiß nicht zu übersehendes Mittel, um den

---

[1]) Miss. Rom. Rit. serv. 1. n. 1.; de defect. 10. n. 1. Ben. XIV. Sacr. Miss. 1. 23. Conc. Prov. Med. I. (Act. Med. p. 15.) Calices ex metalli genere jure permisso adhibeantur, eoque pretiosiori, quantum per facultates licuerit. Durandus 1. c. 4. n. 45. Calix aureus significat thesauros sapientiae in Christo absconditos; argenteus munditiam culpae; stanneus innuit similitudinem culpae et poenae. — Kelche aus anderen Stoffen, die gleich kostbar wie Gold und Silber sind und weder die Gestalten einsaugen, noch leicht zu brechen sind, scheinen auch zugelassen werden zu können. Liguori de Euchar. n. 383. Anal. 1. P. Tom. 1. p. 2443. — [2]) Chrys. hom. 50. in Matth. cf. Ambros. de off. 2. c. 21. 28. — [3]) Aug. ep. 26. n. 6. Ornari abs te diabolus quaerit. Si calicem aureum

Priester von Alltagsgedanken zu erheben, feierlicher zu stimmen und vor mechanischem Treiben im Gottesdienste zu bewahren. Ecce quibus vasis Mariae filio ministratur, rief jener heidnische Oberschatzmeister verwundert aus, als er die kostbaren Gefäße der Kirche zu Antiochia sah.

b. Form. Die alten Kelche waren nicht so hoch wie die unsrigen, mit einem weiteren und weniger tiefen Krater versehen, oft auch mit Bildern und Inschriften verziert; es gab Kelche nebst Patenen für den Celebranten, und größere (oft mit Henkel versehene) für die Communion des Volkes, welches vermittelst einer Röhre daraus das heilige Blut genoß.[1]) Der heilige Carl Borromäus gab genaue Vorschriften.[2])

---

invenisses in terra, donares illum Ecclesiae Dei. Accepisti a Deo ingenium spiritualiter aureum, et ministras inde libidinibus, et in illo Satanae propinas te ipsum.

[1]) Die großen Kelche hießen calices ministeriales, scyphi, denen patenae ministeriales entsprechen. — Die Röhre, fistula, pipa, pugillaris, canna wird noch jetzt in dem päpstlichen Pontificalamte vom Papste und dem ministrirenden Diakon und Subdiakon gebraucht. Cf. Gerbet lit. Allem. 3. c. 2. tab. 3. 4. — [2]) Car. Borr., Instruct. l. c. (2. p. 690.) Calix ex auro puro, aut si prae facultatum tenuitate non potest, ex argento puro puto itidem conficiatur eoque inaurato ab omni parte interiori et exteriori: cujus pes ex aurichalco inaurato permitti potest, si prae inopia ex auro argentove fieri non potest. Qui pes ample pro illius magnitudine ita pateat, ut firmissime ubi collocatus haerens, cadere non queat: forma autem aut octangula aut sexangula aut alia hujusmodi sit. In cujus pedis superficie imagines appareant, quae tamen manum non impediant, aliaque sacrae passionis mysteria significantes: nulla expressa sint signa ad ornatum inanem spectantia. Nodus in medio decore recteque ornatus, nihil vel minimum eminens habeat, quo, dum calix capitur, incommode capiatur, aut digiti quidquam laedantur, praesertim, quo tempore in Missae sacro ille, indice et pollice conjunctis, manu teneatur. Cuppa aliquantulum in fundo angusta, sensim usque ad summum labrum latior fiat. Labrum ejusmodi sit, ut neque extrinsecus neque intrinsecus ullo modo reflectatur. Calix major, pretiosior scilicet, ex auro puro puto et piarum imaginum caelatura insigniori, qui ad Missae sacrum solemniter faciendum adhibeatur, ample in orbem pateat uncias saltem octodecim; ab imo autem usque ad sumum altitudine sit unciarum quatuordecim; ampliori etiam in ecclesia cathedrali, collegiata ac parochiali insigni. Calix minor, qui in Missae non solemnis sacro in usu est, amplitudine

c. Mystische Bedeutung. Nach den Consecrationsgebeten erinnert die Patene an die goldenen und silbernen Patenen, auf denen die alttestamentlichen Opfer nach Vorschrift des Herrn dargebracht wurden —, und an das patibulum crucis, an dem, wie auf einem Altare, Christus seinen Leib hat opfern wollen —; der Kelch aber an den Kelch Melchisedechs, den der Herr einst mit Gnaden durchströmte —, Kelch und Patene endlich an das heilige Grab, in welchem der Leib des Herrn ruhte.[1])

d. Consecration. Kelche und Patenen sollen zum Gebrauche bei der Verwaltung der Eucharistie, zum Gottesdienste durch Gottes Segen und des Bischofes Consecration geheiligt und tauglich gemacht werden. Die Consecration steht ausschließlich dem Bischofe zu, da eine Salbung dabei vorkommt.[2]) Die Consecration geht verloren, wenn der Kelch zu seinem Zwecke untauglich geworden ist: wenn die Kuppe durchbohrt ist, Risse hat oder sonstwie das heilige Blut nicht bewahren kann; wenn die Kuppe vom Fuße abgebrochen wird; wenn innen neue Vergoldung[3]) stattgefunden hat. Die Consecration geht aber nicht verloren durch eine kleine Reparatur ohne bedeutenden Bruch —, nicht durch

---

in orbem ducta unciarum quatuordecim, altitudine duodecim. — Patena eodem auri aut argenti genere, quo calix est, quae si argentea est, inaurata undique esse debet, nihil artificiose elaboratum ac ne circulum quidem circino profundiuscule ductum ullo modo habeat. Labrum extremum circulare ita tenue admodum, ut adjumentum inde sit, ad sacrae hostiae fragmenta recte facile colligenda. Illam mediam tenuem concavitatem habeat, quae amplitudinem labri calicis fere adaequet. Patena major et pretiosior, quae calici grandiori conveniat, ample in orbem pateat uncias triginta octo, vel amplius pro amplitudine calicis: minor vero triginta duos.

[1]) Pont. Rom. Consecr. cal. Durand. 1. 8. n. 24. — [2]) Bened. XIV. Inst. 21. Rubr. Miss. Ritus 1. Calix consecratus ab Episcopo. Die Praelati Episcopo inferiores, usum Pontificalium habentes können Kelche und Patenen nur für ihre Kirchen — nicht aber für andere Kirchen weihen. Alex. VII. S. R. C. 27. Sept. 1659. Gardell. n. 1856. art. 17. 18.; sie können dieß nach der vom Röm. Pontificale vorgeschriebenen Form auch außer den für die Feier der Pontificalmesse bestimmten Tagen. S. R. C. 21. Juli 1855. — [3]) S. R. C. 14. Juni 1845: das in Folge langen Gebrauches eintretende Verschwinden der Vergoldung erheischt nicht nothwendig eine neue Consecration (probabilius. Lig. de Euch. n. 370. dub. 2.).

einige, die Gestalt des Kelches nicht ändernde Schläge des Goldschmiedes [1]), — nicht durch sacrilegischen Mißbrauch zu profanen Zwecken, und endlich auch nicht, wenn der Fuß von der Kuppe ohne Bruch abgelöst wird, oder wenn der Fuß allein zerbricht.[2]) Die Consecration des Kelches kann nicht durch den factischen Gebrauch beim heiligen Opfer ersetzt werden: das heilige Meßopfer ist zwar an sich eine erhabenere Handlung als die bischöfliche Consecration, aber sie hat nur die Wirkungen, welche Christus ihm beigelegt hat, nicht aber die der übrigen Sacramente oder der von der Kirche angeordneten Sacramentalien; was die Kirche speciell angeordnet hat, kann ohne ihre Genehmigung auch nicht durch etwas Anderes ersetzt werden.[3]) Wie Kelche und Patenen gut bewahrt und öfter gereinigt werden sollen, hat der heilige Carl Borromäus näher erklärt.[4])

4. Das Löffelchen, womit man häufig das Wasser aus der Polle nimmt, ist neueren Ursprunges, noch jetzt nicht allgemein im Gebrauche, und von den Rubriken nicht vorgeschrieben.[5])

Die Gefäße zur Aufbewahrung der heiligen Hostien (Pyxis, Ciborium, Speisekelch, Tabernakel, Monstranz (resp. deren Lunula, Krankenkreuze) werden nicht consecrirt, sondern nur benedicirt; die Benediction steht dem Bischofe zu, welcher

---

[1]) S. R. C. 20. April 1822 (n. 4438.). Gardell. in h. l. NB. Wird ein consecrirter Kelch einem Goldschmiede übergeben, so soll er vorher nicht execrirt werden. S. R. C. 22. April 1829. Gard. in h. l. — [2]) Bouvry 2. p. 214. — [3]) Cf. Liguori de Euch. n. 380. — [4]) Car. Borr. instr. de sacculo calicis (Act. Med. p. 691.). — Reinigung (Act. Med. p. 702.). Calices bini et patenae binae saltem ubi duodecim sacerdotes Missam faciunt, quintodecimo quoque die levi manu aqua tepida laventur. Sexto quoque mense, sapone molliori; tuncque post quartam horae partem qua maneant in sole, calida lixivia bene abluantur, adhibendo penicillam aliquem ad saponem bene amovendum, praesertim ubi fuerit caelatura: poterit id etiam fieri furfure cocto, et tunc statim aqua munda bis aut ter abluendi essent; praestetur vero ab eo, qui in sacris sit, in vase ei usui et lavandis corporalibus et purificatoriis tantum destinato; — quod ex ablutione fuerit, in sacrarium fundatur. Ubi vero minor sit numerus sacerdotum, rarius id fieri poterit, ex proportione numeri sacerdotum et dierum. Instr. Eyst. p. 37. Calicis et caetera vascula sacra quolibet anno bis saltem manibus sacerdotum propriis laventur. — [5]) S. R. C. 7. Sept. 1850 ad 15.

die Vollmacht dazu auch Anderen übertragen kann. Die benedictio pyxidis et lunulae ist nach der wahrscheinlicheren Meinung geboten und in Praxi durchaus anzuempfehlen.[1]) Ein mit der Benediction des Corporale benedicirtes leinenes Häubchen in die Pyxis zu legen, ist weder nothwendig noch zu rathen.[2]) Die Pyxis soll von festem und geziemendem Stoffe, rein und mit einem Deckel wohl verschlossen, mit einem weißen möglichst geschmückten Velum (Ciboriummäntelchen) umhüllt sein, und in dem mit einem Schlüssel gut verschlossenen Tabernakel bewahrt werden. Der Tabernakel selbst muß mit einem geziemenden Vorhange verdeckt, von allen anderen Gegenständen leer, auf dem Hochaltare oder einem anderen, welcher für die Ehrfurcht und Verehrung eines so großen Sacramentes geziemender scheint, so aufgestellt sein, daß die übrigen heiligen Functionen und kirchlichen Gottesdienste nicht behindert werden. Vor demselben sollen mehrere (wenigstens Eine) Lampen Tag und Nacht beständig brennen; und es soll der Pfarrer Sorge tragen, daß Alles, was zur Verehrung des heiligen Sacramentes bestimmt ist, vollständig und rein sei und erhalten werde.[3]) Die Opferkännchen sollen von Glas sein, weil diese leichter rein zu halten sind, und vorzüglich, weil so die Gefahr, Wasser statt Wein in den Kelch zu gießen, sicherer gemieden wird. Sie können, wie auch die Leuchter, Antipendien, Velen und Bursen der heiligen Gefäße benedicirt werden.[4]) — Das Velum des Kelches und des Subdiakons bei der feierlichen Messe muß von Seide sein;[5]) das Velum humerale beim Segen oder einer Procession mit dem Allerheiligsten muß von weißer Farbe sein, selbst bei der Procession am Charfreitage;[6]) das Velum für die

---

[1]) Rit. Rom.. Lig. de Euch. n. 385. Catalani Comm. in Pontif. 2. p. 306 sq. Pont. Rom. Benedictiones ab Episcopis vel aliis facultatem habentibus faciendae. Die Regularobern können nur für ihre Kirchen benediciren, und diese Vollmacht nicht Anderen übertragen. S. R. C. 14. Nov. 1614. — [2]) Liguori l. c. p. 383. Probst l. c. p. 229. — [3]) Rit. Rom. de S. Euch. sacr. Instr. Eyst. p. 37. Saepius (tab.) sollicite inspiciatur, ut et munditia conservetur et omne periculum irreverentiae arceatur. Cf. §. 74. — [4]) Rubr. Miss. tit. 20. Ampullae vitreae. Anal. I. P. Tom. 1. p. 2447. Bened. XIV. Sacr. Miss. 1. 35. Cf. Bouvry 2. p. 208. — [5]) Rubr. Miss. Ritus 1. 1. Caerem. 1. 10. n. 5. — [6]) S. R. C. 9. Juli 1678 (n. 2715) ad 6., sc. in Processione, sed albo utendum super

Fronleichnamsprocession soll von Seide, weiß, weit, mit Gold durchwirkt oder schön geziert sein.

5. Jenes Leinen, auf welchem der Leib des Herrn consecrirt wird, wurde von den Alten Dominica palla, palla corporalis, auch corporale genannt, und war früher länger und breiter als jetzt, indem es die für die Menge der Gläubigen nothwendigen zu consecrirenden Brode und zugleich auch den Kelch zu bedecken hatte. Als die Communion des Volkes seltener wurde und das zu consecrirende Brod die Gestalt unserer jetzigen Hostien annahm, wurde das Corporale kürzer und selbst in zwei Theile getheilt, von denen der eine für die Consecrirung des Leibes des Herrn — unser Corporale —, und der andere für die Bedeckung des Kelches — unsere Palla — bestimmt wurde.[1]) Das Corporale muß linnen,[2]) also von Flachs oder Hanf sein.[3]) Das Leinen dient zur Erinnerung an das Leintuch, in welches Joseph von Arimathäa den Leib Christi einhüllte; auch kann das Leinen wegen seiner Reinheit die für das heilige Opfer nothwendige Reinheit des Gewissens und wegen der vielen Mühe, mit welcher es zubereitet wird, das Leiden Christi trefflich andeuten.[4]) In dem vorderen Theile des Corporale wird häufig ein Kreuz gestickt; dieß wird am passendsten aus Leinen gebildet und am Saume des vorderen Theiles angebracht, damit es die Sammlung der Partikeln nicht behindere, und doch bei der Messe geküßt werden könne.[5]) Die Palla muß ebenfalls von Leinen sein, und darf auf dem oberen Theile nicht mit einem seidenen Stoffe bedeckt sein;[6]) wo aber die Gewohnheit besteht, die Palla nicht einfach, sondern auf Pappendeckel aufgespannt, als Bedeckung des Kelches

---

humeros velo; ib. ad 7—9. Post expositum sacramentum pallium et conopaeum colore albo esse debere, et nunquam nigro colore esse utendum in expositione et processione sacramenti. 20. Sept. 1806 (n. 4353) ad 1. 25. Sept. 1852.

[1]) Ord. Rom. 1. 2.; Innoc. III. de Myst. Durand. 4. c. 29. — [2]) Rubr. Miss. Rit. 1. 1. Corporale plicatum, quod ex lino tantum esse debet, nec serico vel auro in medio intextum, sed totum album et ab Episcopo vel alio habente potestatem, simul cum palla benedictum. — [3]) Liguori l. c. n. 375. dub. 3. — [4]) Thom. S. 3. qu. 83. art. 3 ad 7. — [5]) Cf. Liguori, Cerem. der heiligen Messe 1. 1. n. 6. (Pr. am Altare p. 68). — [6]) S. R. C. 22. Jan. 1701.

zu gebrauchen, da kann auch der obere Theil mit seidenen Stoffen verziert werden.[1])

Corporale und Palla werden zu ihrem Gebrauche benedicirt, damit sie für die Consecration und Bedeckung des Leibes und Blutes des Herrn geeignet — und durch die Gnade des heiligen Geistes, „ein neues Schweißtuch des Leibes und Blutes unseres Erlösers werden."[2]) Die Benediction ist durchaus vorgeschrieben (p. 157. Note 2.) und vom Bischofe oder einem anderen Bevollmächtigten zu vollziehen.

Die Bursa, in welcher das Corporale aufbewahrt wird, hat Stoff und Farbe der Paramente, und bedarf keiner Benediction.

§. 81. III. Die heilige Kleidung.

1. Mit der liturgischen Kleidung verhält es sich, wie mit den heiligen Gefäßen. Alles Kostbare gehört dem Herrn, und soll zu seiner Verherrlichung angewandt werden. Die heiligen Geheimnisse sind an sich über allen Begriff hoch und erhaben und bedürfen keines äußeren Glanzes, aber die Menschen bedürfen äußerer Zeichen, welche ihr Inneres auf die unsichtbare Größe der Geheimnisse aufmerksam machen, und wodurch sie in jeder Weise die Größe Gottes und ihre Abhängigkeit von ihm bekennen. Daher sucht die Kirche nicht bloß durch die heiligen Opfergefäße, sondern auch durch die liturgische Kleidung die größtmöglichste Ehrfurcht gegen den Gottesdienst an den Tag zu legen und zu erwecken.

2. Bei der liturgischen Kleidung im Allgemeinen zeigt sich die religiöse Beziehung und Verehrung in dem Stoffe,

---

[1]) S. R. C. 7. Sept. 1850 ad 12. An non obstantibus decretis a S. R. C. editis uti liceat palla a parte superiori panno serico cooperta? R. Permitti posse, dummodo pallea linea subnecta calicem cooperiat, aut pannus superior non sit nigri coloris aut referat aliqua mortis signa. S. R. C. 10. Juni 1852 ad 1. Cf. Bouvry 2. p. 216. — [2]) Pont. Rom. (Rit. R.) Benedictio corporalium. Zur Erklärung des „sudarium" cf. Durand. l. c. n. 4. Duplex est palla, quae dicitur corporale .. significantes duo linteamina, quibus Joseph corpus Christi involvit: extensa repraesentat sindonem, qua corpus fuit in sepulchro involutum, et inde corporale vocatur; plicata super calicem posita, sudarium quo caput ejus fuit separatim involuta. Cf. Note 1. p. 154. — [3]) Agg. 2, 9. Meum est aurum et meum argentum, dicit Dominus exercituum.

der Form und Farbe, welche die Kirche dafür hält, in der mystischen Bedeutung, welche sie ihnen unterlegt, in der Benediction, womit sie dieselben für den gottesdienstlichen Gebrauch tauglich macht, in der Sorgfalt, mit welcher sie über die Bewahrung und Reinerhaltung derselben wacht.

a. Stoff und Form. Der hohe Begriff des Gnadenbundes, sagt Binterim, wovon der A. B. in seinem Wesen nur ein Vorbild war; die Erhabenheit des Altares, worauf das Sühnopfer verrichtet wird; die strenge Auswahl der Diener des Herrn, die nicht nach dem Vorrechte der Geburt, wie Levi und Aarons Söhne, sondern durch die Kraft der Weihe nach dem Urtheile der Kirche gestellt wurden; die stufenmäßige Ordnung bei diesen Priestern forderte eine Auszeichnung in dem Gewande zur Zeit der gottesdienstlichen Verrichtungen. Der Jude sowohl als der Heide, diese zwei Theile, aus denen die Kirche zusammengesetzt ward, hatten sich an diese priesterliche Auszeichnung gewöhnt; es geziemte sich daher, sie auch bei der Feier des christlichen Gottesdienstes beizubehalten.[1]) Die Frage, ob die schon früh erwähnten,[2]) eigens für den Gottesdienst bestimmten Kleider (vestes sacrae, sacratae im Gegensatze zu den v. communes, usitatae) nicht bloß durch Farbe und Stoff, sondern auch in der Form von der gewöhnlichen Kleidung verschieden war, wird verschieden beantwortet —, und braucht von uns nicht gelöst zu werden. Jetzt ist die Verschiedenheit in jeder Beziehung vorhanden —, und nach kirchlicher Vorschrift nothwendig beizubehalten.[3])

---

[1]) Binterim, Denkwürdigkeiten 4. 1. Bd. p. 189. Cf. Hier. Ep. ad Fabiolam. — [2]) Kratzer de apost. . liturgiis . . Aug. Vind. 1786. — [3]) Liguori l. c. p. 377. dub. 2. 2. Der Stoff der Paramente ist durch die Rubriken nicht speciell bestimmt; nach allgemeiner Gewohnheit wird jedoch nicht ein gewöhnlicher, sondern ein ausgezeichneter Stoff (Gold, Silber, Seide oder Wolle) genommen. Die S. R. C. hat Caseln, Stolen, Manipeln aus Leinen oder Baumwolle, wenn sie auch durch Färbung oder sonst wie die vorgeschriebene Farbe haben, verworfen. S. R. C. 23. Sept. 1837 ad 3.; ebenso Ornamente, die mit Fäden von Glas durchwebt sind, 11. Sept. 1847. Cf. Corresp. de Rome 14. Juni 1851. Amictus, Albe, Altartücher, Corporale, Purificatorien und Pallen, sind aus Leinen oder Hanf zu machen. Rubr. u. Decr. gen. 15. Mai 1819... Solliciti, ut quod usque ab Ecclesiae primordiis quoad

b. Farbe. Diese ist von der Kirche absichtlich gewählt und fest angeordnet, und gibt der liturgischen Kleidung mit Rücksicht auf den Gottesdienst eine ganz besondere — religiös-symbolische Bedeutung. Wie im A. B.[1]), so gibt es auch im N. B. verschiedene Farben in der liturgischen Kleidung: anfangs war die weiße Farbe, wenn nicht ausschließlich,[2]) so doch wenigstens vorherrschend; seit dem neunten Jahrhunderte nahm die Verschiedenheit der Farben mehr zu; Innocenz III. zählt zu seiner Zeit in der occidentalischen Kirche nach der Verschiedenheit der Feste und Tage vier Farben (weiß, roth, grün, schwarz), und bald wurde auch die fünfte (violett) allgemeiner, wenn auch rücksichtlich der Anwendung der einzelnen Farben in den einzelnen Kirchen noch längere Zeit eine gewisse Verschiedenheit bestand.[3]) Jetzt haben wir fünf Farben, und es ist genau bestimmt, welche Farbe bei den einzelnen Festen oder liturgischen Handlungen zu gebrauchen ist:[4]) diese Regeln sind präceptiv,[5]) verpflichten jedoch an sich

---

sacra indumenta et supellectilia ob reales et mysticas significationes inductum est, retineatur .. decl. (ea) conficienda esse ex lino aut cannabe, non autem ex alia quacumque materia, etsi munditie, candore ac tenacitate linum aut cannabem aemulante aut aequante. Ueber Röcklein und Rochett, die nicht unmittelbar zum Altar- und Opferdienste nothwendig und mehr als choralia indumenta zu betrachten sind, liegt noch keine bestimmte Entscheidung vor. Gardellini ad n. 4413. Das Cingulum ist passender aus Leinen, 22. Jan. 1701. Die Form der heiligen Kleider ist die, welche in der Kirche allgemein angenommen ist. Die Gewohnheit, die Enden der Alben, Rochetten, Röcklein, Purificatorien, Corporale, Pallen und Altartücher mit Spitzen zu verzieren, ist an sich nicht verwerflich. Die S. R. C. hat jedoch verboten, Säume oder Aermeln mit Spitzen auf rothem Grunde anzubringen. 17. Aug. 1833. Paramente für Requiem sollen schwarz, und auf ihnen sollen keine Bilder der Verstorbenen oder weiße Kreuze angebracht sein. Caerem. Ep. 2. c. 11. n. 1. Cf. Car. Borr. instr. cit. l. 2. p. 2. de forma supellectilis (Act. Med. p. 688 sq.).

[1]) Exod. 26, 1. — [2]) Kratzer l. c. p. 279—281. Kreuser, Baukunst 2. p. 158. — [3]) Innoc. III. de myst. Missae 1. p. 64. Durandus l. c. 3. c. 18. n. 1. — [4]) Miss. Rom. Rubr. tit. 18. de coloribus paramentorum. Ueber Anordnung und Symbolik der Farben cf. Innoc. III. l. c. Durandus 3. p. 18. Allgemeiner Relig.- und Kirchenfreund 1841. — [5]) Rubr. l. c. 1. Debent esse coloris convenientis. S. R. C. 12. Nov. 1831 (n. 4520) ad 54. Servetur strictim rubrica quoad colorem paramentorum. Andere Decrete citirt bei Bouvry 2. p. 177.

nicht sub gravi: es sei denn um eines etwa eintretenden Aergernisses willen; überhaupt aber ist es (caeteris paribus) besser, an jedem Tage die heilige Messe in irgend einer Farbe zu lesen, als sie auszulassen, weil die rechte Farbe nicht zu haben ist; um so mehr entschuldigt ein vernünftiger Grund, wenn z. B. wegen Concurs der Priester die Paramente der vorgeschriebenen Farbe nicht ausreichen.[1]) Auch läßt sich der Apostolische Stuhl durch die Armuth der Kirchen bestimmen, den Gebrauch solcher Paramente, in denen die Farben vermischt sind, so lange zu gestatten, als sie noch brauchbar sind.[2])

c. Die mystische Bedeutung gibt dem Paramente eine weitere besondere religiöse Beziehung. Es wird durchgängig anerkannt, daß in ihnen Geheimnisse verborgen liegen, welche die Andacht wecken oder befördern; daß nicht bloß auf das Kleid an sich, sondern noch mehr auf das durch das Kleid Vorgebildete zu achten sei. Im Allgemeinen dienen die liturgischen Kleider als Sinnbilder der Tugenden, mit welchen die Seele des Celebranten bekleidet und geziert sein soll, und als Erinnerung an jene Kleider, welche Christus der Herr zur Zeit seines Leidens trug.[3]) In der Deutung des Einzelnen gehen die Liturgiker oft auseinander; am meisten stimmen sie noch in der Erklärung des moralischen Sinnes der Symbolik der Paramente überein; dieser hat auch vorzüglich in der Liturgie Ausdruck gefunden. Aus

---

[1]) Liguori l. c. n. 378. dub. 5. — [2]) S. R. C. 19. Dec. 1829 (n. 4506.). Paramente, in denen verschiedene Farben fast gleichmässig vorkommen, sollen nicht gebraucht werden; will man Paramente durch Beimischung anderer Farben zieren, so darf dieß nur mäßig geschehen, und die Eine Farbe muß vorherrschend bleiben. Gelber Stoff kann nicht für alle Farben gebraucht werden. Gold kann im Allgemeinen für weiß und roth, ja (nach Fornici) selbst für grün gelten; bei Anfertigung von Goldgewanden soll aber nicht gelbe, sondern nur weiße, rothe oder grüne Seide angewandt werden. — [3]) Durandus 3. 1. n. 5. Septuplex vestis sacerdotalis — significativa septemplicis virtutis sacerdotalis et repraesentiva Christi vestium, quibus indutus fuit tempore Passionis .. n. 17. Notandum, quod vestes Evangelici sacerdotis aliud designant in capite sc. in Christo: aliudque figurant in membris; quamquam et caput et membra sacerdotis nomine nuncupantur.. Exponenda ergo sunt eorum mysteria primo secundum quod membris, consequenter secundum quod capiti, sc. Christo, conveniant.

den Worten, welche bei der Ordination das Ueberreichen, bei der Degradation die Beraubung der Cultkleider begleiten, und aus den Gebeten, welche der Celebrans vor den heiligen Functionen beim Anlegen derselben zu verrichten hat, können wir ihre moralische Bedeutung nach dem Sinne der Kirche erkennen. „Die Kirchenparamente sind nicht die Tugenden selbst, sondern nur Zeichen der Tugenden, wodurch jene, die sie tragen, wie durch Buchstaben erinnert werden, was sie anstreben oder meiden und wonach sie ihre Handlungen einrichten sollen.[1]) So sorge denn der Bischof fleißig, und der Priester habe genau Acht, daß er das Zeichen nie ohne das Angezeigte trage, d. h. das Kirchenkleid nie anlege, ohne mit schönen Tugenden geschmückt zu sein, auf daß er nicht einem Grabe gleiche, das von Außen schön, inwendig aber voll Moder ist. Jeder Priester, der sich äußerlich schön ziert, aber innerlich nackt am Guten ist, erscheint vor Gott um so verabscheuungswürdiger, je glänzender er in den Augen der Welt dasteht: daher sei vorzüglich der Bischöfe Schmuck nicht Ehre in Kleidern, sondern Glanz der Seelen.[2])" Darauf deutete schon der alttestamentliche Priesterschmuck hin, um so mehr der unsrige.[3])

d. Durch die Benediction werden die liturgischen Kleider für den Gottesdienst und die heiligen Geheimnisse gesegnet, geheiligt und tauglich gemacht; in dem Benedictions-Formulare wird auch speciell gebetet, daß jene, welche die Kleider gebrauchen, gegen die Versuchungen der bösen Geister geschützt seien, in ihnen Gott würdig, eifrig und andächtig dienen, vor dem Angesichte Gottes heilig, unbefleckt und untadelhaft erscheinen und die Hilfe

---

[1]) Ivo Carnot. serm. 3. — [2]) Innoc. III. l. c. 1. c. 64. Dur. l. c. n. 5. — [3]) Durandus l. c. citirt dafür die Worte des Pont. (Cf. de consecratione Electi in Ep., Praef. ante unct.): Quoniam et illa, quae quondam carnalibus blandiebantur obtutibus, ea potius, quae in ipsis erant intelligenda, poscebant: „ut quidquid illa velamina in fulgori auri, in nitore gemmarum et in multimodi operis varietate signabant: hoc jam in moribus actibusque clarescat: cum et apud veteres reverentiam ipsa significationum species obtineret, et apud nos certiora sunt experimenta rerum, quam aenigmata figurarum." Ueber die Bedeutung der Cultkleider des A. T. Hier. ep ad Fabiolam (Ep. sel. ed. Can. s. 3. 4.). Durand. 3. c. 19. Cf. Thom. Summ. 1. 2. qu. 102. art. 5 ad 10. Ivo Carn. sermo de signif. indum. sacerd.

der göttlichen Barmherzigkeit erlangen möchten. Die Segnung ist geboten und nothwendig;[1]) sie wurde früher (und theilweise noch) zugleich mit der Consecration der Kirche verbunden, kann jetzt aber auch zu jeder anderen Zeit vorgenommen werden. Sie steht dem Bischofe zu. Die Regular-Obern können nur für ihre Kirche Paramente benediciren; die Bischöfe Deutschlands können durch Quinquenalfacultäten auch einfachen Priestern die Vollmacht übertragen, benedicendi paramenta et alia utensilia ad sacrificium Missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio.[2])

Die Benediction der Cultkleider bleibt so lange, als sie ihre Gestalt bewahren, unter der sie sich dem Gottesdienste eignen, und unter welcher sie benedicirt wurden; werden sie aber so abgenützt oder zerrissen, daß sie ihre Gestalt so verändern, daß sie zu ihrem bestimmten Dienste nicht mehr brauchbar sind, so verlieren sie auch die Benediction; werden aus größeren Paramenten andere gemacht, z. B. aus Dalmatiken Manipel, aus Alben Rochette oder Purificatorien, so sind diese zu benediciren. Die veralteten, abgenützten, unbrauchbaren Paramente sollen nicht zu profanen Zwecken verwandt, auch nicht verkauft, sondern verbrannt, und die Asche in's Sacrarium geworfen werden. Heilige, wenn gleich abgenützte Kleider zu profanen Zwecken gebrauchen, ist eine schwere Sünde; die sacrilegische Profanation aber durch solchen Gebrauch zieht nicht den Verlust der Benediction nach sich.[3])

e. Die Paramente sollen nicht zerstückelt, nicht zerrissen, sondern ganz, geziemend rein und hinlänglich schön sein.[4])

---

[1]) Rubr. Miss. Rit. 1. n. 2. Paramenta Celebrantis benedicta. Das Cingulum gehört auch dazu: in der benedictio specialis cujusliset indumenti (Pontif. 2.) wird es auch speciell genannt. Das Pluviale ist auch wenigstens nach Röm. Gebrauche, zu benediciren, und daß die Tunicella und Dalmatik, das Röcklein und Rochett gesegnet werden, ist wenigstens sehr geziemend. — [2]) Liguori l. c. n. 378. Der delegirte Priester muß die im Missale R. angegebene allgemeine Benedictionsformel anwenden, und kann z. B. für ein specielles Cultkleid die im Pontificale stehende specielle Formel nicht gebrauchen. S. R. C. 7. Sept. 1850 ad 11. — [3]) Lig. l. c. n. 371 ad 6.; n. 376. Cf. §. 80. not. 2. — [4]) Rubr. M. tit. 1. n. 2. Cf. c. 1. 2. X de cust. Euch. (3, 44). Car. Borr. instr. de munditia... (Act. Med. p. 703—704.) Act. Med. p. 443. 136.

3. Die liturgische Kleidung im Einzelnen betreffend, ist zu bemerken:

a. Der Amictus wird jetzt zuerst vom Priester angelegt; er ist ein leinenes Umschlagstuch, welches Hals und Schultern bedeckt; er wurde erst eingeführt, als Albe und Casel am Halse größere Ausschnitte erhielten; er sollte die Blöße des Halses bedecken, und auch die Stimme mit erhalten, damit sie würdig das Lob Gottes singen könne. Die Alten bedeckten damit auch das Haupt und ließen ihn beim Beginne der Messe auf die Schultern zurückfallen, woran noch der Ritus bei der Subdiakonatsweihe,[1]) die Art und Weise, wie er angelegt wird[2]), und das bei dem Anlegen übliche Gebet[3]) erinnert. Der Amictus muß von Leinen sein und in der Mitte ein Kreuz haben. Die mystische Bedeutung ist von der ursprünglichen Bestimmung des Amictus (Reinerhaltung der Stimme) und von der Art und Weise des Anlegens (Bedeckung des Hauptes . . Helm . . galea salutis Eph. 6. galeam spem salutis 1. Thess. 5. 8.) hergenommen, und bezeichnet theils jene reine rechte Norm, deren sich der Priester in all' seinen Worten, die allein auf Gott zielen müssen, bedienen, theils das vertrauensvolle Hoffen auf Gottes Schutz wider die Feinde, und die Stärke, mit welcher er die teuflischen Versuchungen zurückweisen und zu Schanden machen soll.[4])

b. Die Albe (tunica talaris, ποδήρης. camisia[5]) wurde gleich anfangs neben dem gewöhnlichen und profanen Gebrauche

---

[1]) Bei der Weihe umhüllt der Bischof dem Neosubdiakon das Haupt mit dem Amictus mit den Worten: Accipe amictum, per quem designatur castigatio vocis. — [2]) Der Amictus wird zuerst auf's Haupt gelegt, dann gleich auf die Schulter herabgelassen. Rit. 1. 3. — [3]) Impone Domine capiti meo galeam salutis ad expugnandos diabolicos incursus. — Der Bischof betet: Pone Domine galeam salutis in capite meo ad expugnandas omnes diabolicas fraudes, inimicorum omnium versutias superando. — [4]) Andere Deutungen bei Thom. Suppl. 40. art. 7. Amictus humeros tegens, quo designatur fortitudo ad officia divina exequenda, quibus mancipatur. Oder Bruno: Amictus, quo et collum stringitur et pectus tegitur, interioris hominis castitatem designat: tegit enim cor, ne vanitates cogitet; stringit etiam collum, ne inde ad linguam transeat mendacium. Cf. Durand. 3. c. 2. Bened. XIV. Sacr. M. 1. 56. — [5]) Isid. dormimus in camis i. e. in stratis nostris. Bona: Quia similis est lineae interiori, qua utimur in lectulis nostris (cf. franz. Chemise).

auch als Cultkleid bestimmt, dabei aber öfter eingeschärft, daß die Kleriker am Altare nicht jene Alben tragen sollten, welche sie sonst gebrauchten. — Aus der Abkürzung der Alben entstanden unsere Rochette, superpellicia,[1]) und die Röcklein der übrigen Altardiener. Bei der Ueberreichung des Röckleins sagt der Bischof dem Neoconsecrirten: Indue novum hominem, qui secundum Deum creatus est in justitia et sanctitate veritatis, und der Celebrans betet beim Anlegen der Albe: dealba me Domine, et munda cor meum, ut in sanguine Agni dealbatus gaudiis perfruar sempiternis.[2]) Demnach deutet die Albe auf die Reinheit des Herzens und auf die vollkommene Gerechtigkeit des neuen Menschen hin, welche uns durch das blutige Opfer Jesu Christi verdient wurde, und uns befähigen soll, gleich den Engeln, welche in weißen Kleidern vor dem Throne Gottes stehen, an der Freude des ewigen Hochzeitsmahles mit dem Lamme Theil zu nehmen. Name, Farbe und Stoff der Albe legen diese Bedeutung nahe.[3])

c. Das Cingulum (baltheum, zona, cingulum) dient zum Schürzen der langen Albe, und soll nicht um die Brust, sondern um die Lenden gebunden werden. Die heilige Schrift spricht öfter vom Gürten der Lenden,[4]) und der Priester hat beim Anlegen zu beten: Praecinge me Domine cingulo puritatis, et extingue in lumbis meis humorem libidinis, ut maneat in me virtus continentiae et castitatis.[5]) Das Cingulum bedeutet also die priesterliche Enthaltsamkeit: die durch die Albe bezeichnete Keuschheit soll durch keinen Stachel böser Begierden aufgelöst, und diese daher durch Enthaltsamkeit bezähmt werden.[6])

d. Das manipulum, ursprünglich ein am linken Arme gebundenes Schweiß-, Schnupf- oder Abwischtuch, dann reichlicher

---

[1]) Ueber superpellicea cf. Durandus 3. c. 1. n. 10. 11. — [2]) Der Bischof: Dealba me Domine et a delicto meo munda me, ut cum his, qui stolas suas dealbaverunt in sanguine agni, gaudiis perfruar sempiternis. — [3]) Näheres cf. Dur. 3. c. 3. n. 1. Bened. XIV. l. c. c. 57. Thom. l. c. alba significat puritatem vitae. — [4]) Exod. 12, 11. Job 12, 18. Is. 11, 5. Luc. 12, 35. Sint lumbi vestri praecincti. — [5]) Der Bischof betet: Praecinge me Domine cingulo fidei et virtute castitatis lumbos meos, et extingue in eis humorem libidinis, ut jugiter maneat in me vigor castitatis. — [6]) Weiteres bei Innoc. III. l. c. Durand. 3. 4. u. A. Thom. l. c. Cingulum sign. repressionem carnis.

verziert und verbrämt, aus dem Stoffe der Casel und Stola gemacht, und als kirchlicher Ornat bestimmt —, war früher länger und schmaler, und wurde (wie noch in der Messe des Bischofes) erst nach dem Confiteor angelegt; es muß in der Mitte ein Kreuz haben, und hat gewöhnlich auch an den beiden Enden Kreuze. Es ist das eigene Cultkleid der Subdiakonen, welche die heiligen Gefäße zu reinigen und die Corporale zu waschen haben, und beim heiligen Opfer ministriren. Der Bischof legt bei der Subdiakonatsweihe dem Neuordinirten die Manipel mit den Worten an: Accipe manipulum, per quem designatur fructus bonorum operum. (cf. Degrad. Subd.). Der Priester betet vor der Messe bei Anlegung der Manipel: Merear, Domine, portare manipulum fletus et doloris, ut cum exultatione recipiam mercedem laboris. Die Manipel (Schweißtuch) mahnt zur Reinigung der täglichen Fehler, zum Abwischen des geistigen Schleimes der Lauheit, des Eckels in weltlichem Wandel, zur Sorgfalt in reinen guten Werken. Daher ist sie den Alten ein Symbol der Buße und Wachsamkeit, ein Sinnbild der Mühen und Beschwerden des bußfertigen Lebens. Die Manipel bezeichnet Weinen und Schmerz; sie wird in der heiligen Messe gebraucht, in welcher das Kreuzopfer erneuert, die Schmerzen und Leiden und der bitterste Tod Christi dargestellt werden, wie nie außer dem heiligen Opfer: daher wird die Manipel nicht außer der heiligen Messe gebraucht, weil kein Schmerz jenem Schmerze gleicht, den Christus am Kreuze erduldete. Der Diener des Altares soll auch bei der heiligen Messe durchdrungen sein vom Schmerze der Buße, und dieser Reueschmerz beim Andenken an das bittere Leiden — soll ihn reinigen und zu allem Guten bereit machen: das Opfer soll ihn stärken zur Uebernahme aller Beschwerden und Kreuze, zur Uebung schwieriger guter Werke, damit er zur ewigen Freude, der Frucht der guten Werke gelange.[1]) Die Deutung ist veranlaßt durch die ursprüngliche Bestimmung der Manipel (Schweiß-,

---

[1]) Innoc. III. Durand. 2. 8. n. 5.; 3. 6. Quarti Rubr. M. R. comm. illustr. ad tit. 19. 4. Thom. Suppl. 40. art. 7. Subdiaconus habet manipulum in sinistra, quo significatur extersio minimarum macularum; quia manipulus est quasi sudarium ad extergendum vultum. Ipsi enim primo ad sacra tractanda admittuntur.

Abwisch-, Schnupftuch) und durch die Stelle Ps. 25, 6. Euntes ibant et flebant; venientes autem venient cum exultatione, portantes manipulos suos.

e. Die Stola. Unter diesem Namen begegnet uns in der heiligen Schrift und bei den Alten überhaupt ein mit Aermeln versehenes, bis auf die Füße herabhängendes Kleid der Vornehmen, besonders der vornehmen ehrbaren Frauen.[1]) Dieses war vorne getheilt, um den Hals und am vorderen Theile mit goldenen oder purpurnen Streifen, Franzen oder sonstwie kostbar geziert; da diese Säume den Hauptwerth enthielten, auch oft allein verschenkt wurden, so mögen sie auch allein Stolen genannt, und dieser Name dann allmählich auch auf ein anderes, ihm ähnliches Kleidungsstück der Priester, auf das orarium, übertragen worden sein. Das Orarium — gleichwie die Manipel — Anfangs von Leinen, diente zum Abtrocknen des Schweißes —, wurde dann verziert, aus Seide oder anderem kostbaren Stoffe verfertigt, dadurch seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet, und nur als kirchliches Ornament für bestimmte Functionen der Bischöfe, Priester und Diakonen gebraucht, seit dem achten bis neunten Jahrhunderte auch Stola genannt. — Unsere Stola ist kürzer als früher; sie muß oben ein Kreuz haben, und ist gewöhnlich auch an den Enden mit Kreuzen versehen. Nach dem Ceremoniale (2. 8. n. 14.), nach der Meinung angesehener Liturgiker, und nach der Praxis der Römischen Prälaten und selbst des Papstes soll die Casel Alles, auch die Stola, bedecken. Außer Italien aber und auch bei vielen Ordensgeistlichen in Italien wird die Stola offen getragen, und häufig nur, um sie rein zu erhalten, mit einem kleinen, reinen Linnen bedeckt, das jedoch nie das Kreuz der Stola verhüllen soll.[2]) Die Stola wird vom Diakon über die linke Schulter getragen und unter dem rechten Arme zusammengebunden, während sie beim Priester und Bischofe um den Hals gelegt wird, und entweder gerade herabhängt oder kreuzweise über die Brust zu binden ist. — Bei der Ordination sagt der Bischof dem Neodiakon bei Ueberreichung der Stola: Accipe stolam candidam de manu Dei; ad-

---

[1]) Gen. 40, 42; 45, 42. Judith 16, 10. Eccl. 6, 30. 2. Macc. 5, 2. Luc. 15, 22. Apoc. 6, 11. — [2]) Cf. Fornici p. 64. Baldeschi p. 7. not. a. Liguori, Cerem. 1. 12. Bouvry 2. p. 218.

imple ministerium tuum: potens est enim Deus, ut augeat tibi gratiam tuam (cf. Degr. Diac.) —, und dem Neopresbyter, indem er ihm die Stola über beide Schultern legt: Accipe jugum Domini; jugum enim ejus suave est, et onus ejus leve. Der Celebrans hat beim Anlegen der Stola vor der Messe zu beten: Redde mihi Domine stolam immortalitatis, quam perdidi in praevaricatione primi parentis, et quamvis indignus accedo ad tuum sacrum ministerium, merear tamen gaudium sempiternum. Aehnlich der Bischof. Die Glieder der Hierarchie haben ein Joch auf sich zu nehmen, sie werden zu einem Dienste geweiht; das Joch ist süß, denn sie sind dem Dienste des Altares, dem Dienste der Gnade, der Ausspendung der Geheimnisse Christi geweiht. Dieser Dienst fordert aber auch das Ehrenkleid der Unschuld, welches durch Adams Ungehorsam verloren ging, jetzt aber durch die gnädige Hand Gottes dem demüthigen und gehorsamen Diener zurückerstattet, und in Glück und Unglück als Unterpfand der ewigen Freude erhalten und bewahrt wird.[1]) Die Bedeutung ist durch das Wort stola (im Sinne der Alten), durch die Art und Weise des Tragens, durch Anspielungen auf Stellen der heiligen Schrift fixirt worden.

f. Die Casula (*πλάνητα*, *ἀμφίβαλον*), ursprünglich ein umherschweifendes, fliegendes Oberkleid, ganz rund, und von allen Seiten geschlossen, bloß mit einer kleinen Oeffnung für den Kopf,[2]) im bürgerlichen Leben bekannt, auch bald als heiliges und priesterliches Kleid gebraucht. Da sie allmählich mit Gold und Silber durchwirkt wurden, und deßhalb auch nicht leicht in Falten gelegt oder auf die Arme zurückgeworfen gehalten werden konnten, fing man an sie von beiden Seiten aufzuschneiden; dabei blieben sie anfangs an den Ellenbogen ganz und liefen in den vorderen und hinteren Theil spitz aus, später aber wurden sie so auf- und zugeschnitten, daß sie jene moderne Gestalt erhielten, in welcher sie den

---

[1]) Cf. Durand. 3. c. 5. Bened. XIV. 1. 60. Thom. l. c. Diaconus habet stolam in sinistro humero, in signum, quod applicatur in ministerium in ipsis sacramentis.... Sacerdoti in utroque humero ponitur stola, ut ostendatur, quod ei plena potestas dispensandi datur, non ut ministro alterius: et ideo stola descendit usque ad inferiora. — [2]) Rhab. Maur. instit. Cler. 21. Casula dicitur, quia instar parvae casae totum tegit.

Namen Casula nicht wohl verdienen. Bei der Ordination sagt der Bischof dem neugeweihten Priester bei Ueberreichung der nach hinten gefaltenen Casel: Accipe vestem sacerdotalem, per quam caritas intelligitur: potens est enim Deus ut augeat tibi caritatem et opus perfectum —, und später bei der Entfaltung der Casel: Stola innocentiae induat te dominus. Der Priester hat vor der Messe bei Anlegung der Casel zu beten: Domine, qui dixisti, jugum meum suave est et onus meum leve, fac, ut istud portare sic valeam, ut consequar tuam gratiam. Aehnlich der Bischof. Dieses Cultkleid bezeichnet also die Liebe, die, wie die Casel in der ursprünglichen Form den ganzen Leib bedeckt und alle anderen Ornamente schützt, über alle Tugenden hervorragt, sie schützt und ihre Schönheit erhöht: die Liebe bedeckt Alles, die Liebe trägt Alles.[1]) Das Joch des Priesters ist schwerer als das des Diakons, er hat einen höheren Dienst, er trägt die Stola auf beiden Schultern; aber Gottes Gnade kann ihn vollkommener machen durch größere Liebe zu Gott. Daher muß er vor dem Opfer, der eigentlich priesterlichen Handlung, um diese Gnade flehen. Sein Amt der Versöhnung der Menschheit erfordert eine besondere Reinheit und Unschuld, daher wird ihm bei der Weihe nach Uebertragung der Gewalt der Sündenvergebung von Neuem das Kleid der Unschuld angewünscht, auf daß er die (durch die andere Seite der Casel angedeutete) Liebe zum Nächsten im Bußgerichte gut üben könne.[2])

g. Die Pluviale sind Caseln, welche für Processionen gebraucht wurden und zum Schutze gegen Kälte und Regen hinten mit einer Kapuze versehen waren (cappae pluviales, pluvialia). Als die cappae mit Gold und Silber durchwirkt und für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr verwandt wurden, erhielt die Kapuze eine schönere Form (weiter unten zulaufende Schildform mit Trod-

---

[1]) 1. Petr. 4, 8. 1. Cor. 13. — [2]) Cf. Durand. 3. c. 7. Bened. XIV. l. c. c. 61 u. A. Thom. l. c. Sacerdos habet etiam casulam, quae significat charitatem; quia ipse caritatis conficit sacramentum, sc. Eucharistiam. Suarez, comm. in 3. Th. t. 3. disp. 82. sect. 2. Planeta et stola significat jugum Christi: planeta jugum amoris, illa patientiam et fortitudinem, quae ad jugum illum ferendum necessaria est, haec vero suavitatem et dulcedinem jugi hujus, quae ex caritate provenit, significat.

deln an der Spitze), und als Kopfbedeckung folgte zuerst das almutium, dann, mit Beibehaltung des almutium als Schulterbedeckung für den Chordienst, das biretum. — Die Diakonen hatten schon frühe außer der Stola auch noch die Dalmatik als Cultkleid; die Subdiakonen wurden erst später zu den höheren Weihen gerechnet und erlangten endlich auch noch eine eigene Tunika, die aber jetzt von der Dalmatik kaum oder gar nicht mehr unterschieden wird.[1]) Die Bischöfe haben eine höhere Macht und größere Pflichten, so auch mehrere und kostbarere Cultkleider.[2]) Die Erzbischöfe haben außerdem noch das Pallium.[3]) Der Papst hat keinen Krummstab,[4]) sondern die dreifache Krone.

4. Die verschiedenen liturgischen Kleider sind auch für verschiedene Functionen bestimmt.[5]) Im Allgemeinen ist für

---

[1]) Durandus 3. c. 11; 2. c. 8. Thom. l. c. Subdiaconi habent etiam tunicam strictam, per quam doctrina Christi significatur... Diaconi — dalmaticam, quae est vestis larga, ad designandum, quod ipse primo dispensator sacramentorum ponitur; ipse enim sanguinem dispensat; in dispensatione autem largitas requiritur. — [2]) Cf. Durandus 3. c. 8—15. Thom. l. c. Episcopis adduntur novem ornamenta supra sacerdotes.. quia novem sunt, quae ipsi supra sacerdotes possunt, sc. clericos ordinare; Virgines benedicere; Pontifices consecrare; manus imponere; basilicas dedicare; clericos deponere; synodos celebrare; chrisma conficere; vestes et vasa consecrare. Vel per caligas significatur rectitudo gressuum. Per sandalia, quae pedes tegunt, contemtus terrenorum. Per succinctorium, quo stola ligatur cum alba, amor honestatis. Per tunicam perseverantia. Per dalmaticam largitas in operibus misericordiae. Per chirotecas cautela in opere. Per mitram scientia utriusque Testamenti: unde et duo cornua habet. Per baculum cura pastoralis, qua habet colligere vagos, quod significat curvitas in capite baculi, sustentare infirmos, quod ipse stipes signat baculi, et pungere lentos, quod significat stimulus in pede baculi: unde versus: Collige, sustenta, stimula: vaga, morbida, lenta. Per annulum sacramenta fidei, quia Ecclesia desponsatur Christo; episcopi enim sunt sponsi Ecclesiae loco Christi. Cf. Pontif. R. consecr. Episc. Vergleich mit der Kleidung des Hohenpriesters des A. T. Thom. l. c. ad 6. — [3]) Durandus 3. c. 17. Thom. l. c. Ulterius Archiepiscopi pallium habent, in signum privilegiatae potestatis: significat enim torquem auream, quam solebant legitime certantes accipere ... ad 5. Pallium succedit loco rationalis. — [4]) Thom. l. c. ad 8. — [5]) Thom. l. c... Vestes ministrorum designant idoneitatem, quae in eis requiritur ad tractandum divina. Et quia quaedam sunt, quae in omnibus requiruntur, et quaedam

alle gottesdienstlichen Verrichtungen, und daher auch für alle dem Dienste Gottes geweihten Diener das weiße Gewand (Chorrock oder Albe mit Amictus und Cingulum) als liturgisches Kleid vorgeschrieben.[1])

a. Die verkürzte Albe ist entweder das Rochett oder das Röcklein: jenes ist für die Prälaten und Kanoniker, und hat engere und längere Aermel; dieses ist für die übrigen Altardiener, wird auch Chorrock, cotta, superpelliceum genannt, und hat Aermel, welche weiter sind und etwa bis zu den Ellenbogen reichen. Die Kanoniker können das Rochett und die übrigen Insignien ihrer Würde nur bei Functionen in ihren eigenen Kirchen, und außerhalb derselben nur dann tragen, wenn sie als Corporation erscheinen;[2]) auch wurde wohl für den übrigen Klerus das Rochett statt des Superpelliciums zu tragen gestattet.[3]) Die verkürzte Albe ist das einzige liturgische Kleid beim öffentlichen Chorgebete; in Bezug auf die heilige Messe wollen die Rubriken, daß die Albe über Rochett oder Chorrock gezogen werde, wie es bequem geschehen kann;[4]) bei Spendung der Sacramente und bei den Segnungen ist im Allgemeinen wenigstens Chorrock und Stola vorgeschrieben.[5]) Endlich sollen noch der Ministrant und

---

requiruntur in superioribus, quae non ita exiguntur in inferioribus: ideo quaedam vestes sunt omnibus ministris communes, quaedam autem superioribus tantum.

[1]) Thom. l. c. Dem Amictus, Albe und Cingulum entspricht die außer dem Gottesdienste von den Klerikern zu tragende Kleidung: Collar, Sutane und Cingulum. Aber die Farbe ist schwarz: der Geistliche soll draußen trauern, daß in der Welt Gott nicht gedient, Gottes Gnade verachtet, und so manche Seele ewig zu Grunde gerichtet wird. — [2]) S. R. C. 31. Mai 1817 dub. 2. Gard. in h. l. Decr. Gen. ib.; 12. Nov. 1831 ad 26.; 10. Jan. 1852 ad 2. — [3]) S. R. C. 17. Febr. 1847. — [4]) Rubr. Miss. 1, 2. — scheint durch Gewohnheitsrecht nicht mehr Vorschrift zu sein. Fornici Instit. lit. — [5]) Rit. Rom. In omni sacramentorum administratione superpelliceo sit indutus, et desuper stola ejusdem coloris, quem sacramenti ritus exposcit, nisi in sacramento poenitentiae ministrando occasio vel consuetudo vel locus interdum aliter suadeat. Der Chorrock ist nothwendig. a. Auch auf dem Lande soll die letzte Oelung und das Viaticum nicht mit der Stola allein ertheilt werden, S. R. C. 16. Dec. 1826. II. 1. 2. Gard. in h. l.; b. auch die Kanoniker müssen — selbst in der eigenen Kirche — bei Spendung der heiligen Sacramente den Chorrock mit Stola, nicht Rochett und Cappa nehmen. S. R. C. 31. Mai 1817 dub. 1. Gard. in h. l. 12. Nov. 1831 ad 26. Cf. 17. Sept. 1822.

Assistent der heiligen Messe, sowie die assistirenden Kleriker bei Spendung der heiligen Sacramente das Röcklein tragen, und es ist dieß auch zulässig, ja geziemend, wenn die Ministranten oder Assistenten Laien sind.[1])

b. Die Albe ist für die heilige Messe vorgeschrieben.[2])

c. Die Manipel ist ausschließlich für das heilige Opfer bestimmt, daher, wenn der Celebrans vor oder nach der heiligen Messe für andere Functionen das Pluviale anzulegen hat, auf die Seite zu legen, wie es auch bei Processionen weder von dem Celebranten noch vom Diakon oder Subdiakon getragen wird.[3])

d. Die Stola ist für die Gnaden- und Segenspende bestimmt,[4]) weßhalb sie dem Diakon und dem höheren Klerus, nicht aber dem Subdiakon und den niederen Klerikern zusteht. Die Stola ist zu tragen I. Nach den Rubriken: bei der heiligen Messe und bei allen Verrichtungen, welche sich unmittelbar auf das heilige Sacrament (die Quelle aller Gnade und alles Segens) beziehen, z. B. beim Tragen, Berühren, Aussetzen und Einsetzen der Eucharistie, bei der Communion der Priester am grünen Donnerstage u. s. f., ferner bei Spendung der heiligen Sacramente, und bei kirchlichen Segnungen,[5]) daher auch bei dem Abholen der Leiche von dem fungirenden Priester,[6]) und bei der für den Sonntag vorgeschriebenen Besprengung mit Weihwasser.[7]) II. Nach den Decreten: bei der Predigt, wenn dieß unvordenkliche Gewohnheit ist[8]); bei dem Todtenofficium, wenn es unmittelbar auf das Abho-

---

Gard. in h. l.; 10. Jan. 1852 ad 5. — Rücksichtlich der Benedictionen cf. Miss. reg. gen. In omni benedictione extra Missam sacerdos saltem superpelliceo et stola pro ratione temporis utatur, nisi aliter in Missali notetur. — Wird vielleicht deßwegen so nachdrücklich der Chorrock gefordert, weil dessen weite Aermel, die für den Spender der Gnaden und Segnungen nothwendige liberalitas (cf. Note 1. p. 170. Thom. cit.) bedeuten sollen?

[1]) Bouvry l. c. 2. p. 223. 479. — [2]) Miss. R. — [3]) Cf. Note 1. p. 166. — [4]) Cf. Note 1. p. 168. — [5]) Note 5. p. 171. — [6]) S. R. C. 11. Sept. 1847 ad 2 (n. 4946.). Unus tantum, qui vices Parochi gerit. Cf. 19. Dec. 1857 ad 5. — [7]) S. R. C. 11. Sept. 1847 (n. 4941.) ad 4. — [8]) S. R. C. 12. Nov. 1821 ad 21. — Bei den Leichenreden ist weder Chorrock noch Stola anzulegen, sondern in allen Kirchen die Vorschrift des Caeremoniale Episcop. zu beobachten. Caer. Ep. 2. c. 11. Si sermo

len der Leiche folgt; [1]) wenn die Pfarrer als Collegium bei den Processionen erscheinen, und ein Privileg oder hundertjährige Gewohnheit für sie spricht [2]); wenn die Kapläne der Bruderschaft bei öffentlichen Feierlichkeiten, Bittgängen, Leichengängen u. s. f. die Bruderschaftsmitglieder begleiten, und ihnen eine unvordenkliche Gewohnheit zur Seite steht [3]); endlich bei den Priestern, welche vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute adoriren[4]) (aus Gewohnheitsrecht). In allen Fällen aber, in welchen die Stola durch die Rubriken, Dekrete (oder rechtmäßige Gewohnheit) nicht vorgeschrieben oder nicht wenigstens geduldet ist, soll sie auch nicht getragen werden;[5]) namentlich nicht im Chorgebete (weder vom Hebdomadar, Celebrans, Erzpriester oder irgend einem Anderen),[6]) und nicht in Processionen,[7]) und wie nicht bei der feierlichen Terz oder Vesper,[8]) so auch nicht von dem Assistenten bei dem Amte, auch nicht bei der Assistenz eines celebrirenden Neomysten,[9]) oder auch eines Bischofes, wenn der Assistent selbst Kanonikus und Almosenier des Bischofes wäre.[10])

---

habendus sit in laudem defuncti, pro quo missa celebrata est, tunc ea finita, ante absolutionem accedet sermocinaturus vestibus nigris indutus ... ascendet pulpitum panno nigro coopertum... S. R. C. 14. Juni 1845 ad 1. 2.

[1]) S. R. C. 12. Aug. 1854 ad 58. — [2]) S. R. C. 22. Aug. 1818; 5. März 1825. Gard. in h. l.; 12. Sept. 1846. — [3]) S. R. C. 27. März 1854 (n. 4457.). Gard. in h. l.; 16. Dec. 1827 (n. 4476. 4477.). — [4]) Cf. Gard. ad Instr. Clem. §. 9. n. 8. 11. Dann S. R. C. 17. Aug. 1833. — [5]) Decr. Gener. S. R. C. 7. Sept. 1816. — [6]) S. R. C. 7. Sept. 1658; 4. Aug. 1613; 7. Sept. 1816; 16. März 1833; 7. Sept. 1850 ad 9. An retineri possit immemorabilis consuetudo dioecesis Veron., quae etiam in aliis finitimis viget, quod in vesperis festivis et in matutinis tenebrarum Celebrans utatur stola, non obstantibus decretis id prohibentibus? R. Eliminandam consuetudinem veluti decretis oppositam. — [7]) S. R. C. 26. April 1834. — [8]) S. R. C. 16. Dec. 1828 ad 3. (n. 4496.); 27. Aug. 1836 (n. 4637.). Ist in der Vesper das Sanctissimum aus- oder einzusetzen, so nimmt der Celebrans auch die Stola. — Wenn keine Ministri mit Dalmatik und Tunicella assistiren, sondern nur ein Priester oder Diakon, so soll dieser mit dem Chorrocke bekleidet sein und die Stola nur dann nehmen, wenn er eine Function gegen das heilige Sacrament zu verrichten hat: stolam assumet tantum, quando occurrit: nam semper eam retinere non licet. 12. Aug. 1854 (in Luc.) ad 48. — [9]) S. R. C. 11. März 1837 ad 2 (n. 4658). — [10]) S. R. C. 12. März 1836 (n. 4629.).

e. Die Casula wird bei der heiligen Messe gebraucht. Nach dem Ceremoniale sollen bei der Frohnleichnamsprocession auch die Kanoniker, welche Priester sind, mit Caseln erscheinen.[1])

f. Das Pluvial ist anzulegen bei Processionen, bei Benedictionen, die am Altare geschehen, bei den feierlichen Laudes und Vespern, bei der Absolution nach des Requiemsmesse, bei feierlicher Provisur der Kranken;[2]) der Assistent des Celebranten beim Pontificalamte trägt auch das Pluviale,[2]) bei anderen Messen und Aemtern soll er es nicht tragen; doch ist wenigstens bei den solennen Aemtern der Kanoniker und Dignitäten ein Assistens mit Pluviale zugelassen worden, wenn die Gewohnheit bewiesen werden kann.[3]) Nach dem Ceremoniale sollen noch mit Pluvialen geschmückt sein: aa. bei der Frohnleichnamsprocession die Dignitäten der Kathedralkirche, und ebenso acht Baldachinträger. bb. Bei feierlichen Vespern sechs, resp. vier oder zwei, assistirende Priester oder Kleriker.[4])

g. Dalmatik und Tunicella ist das gewöhnliche Festkleid der Diakonen und Subdiakonen, wenn sie beim feierlichen Amte, bei Processionen und Benedictionen dem Priester ministriren. In einigen Zeiten und Functionen aber sind statt dessen in den Kathedral- und anderen vorzüglichen Kirchen die sogenannten casulae plicatae zu brauchen.[5])

---

[1]) Caer. Ep. 2. c. 33. Wer in einer theophorischen Procession das Sanctissimum trägt, muß das Pluviale tragen. S. R. C. 18. Dec. 1784 ad 1 (n. 4270.). In der Frohnleichnamsprocession können, wenn eine unvordenkliche Gewohnheit besteht, die übrigen Priester auch Caseln anlegen (nur nicht Manipeln). Cf. S. R. C. 22. Juli 1848. — [2]) Rubr. Miss. tit. 19. 3. Bei der feierlichen Vesper hat der Celebrans das Pluvial von Anfang an (nicht erst vom Capitel an) zu tragen. S. R. C. 12. Aug. 1854 ad 35. Rit. Rom. Comm. infirm. — [3]) S. R. C. 23. Sept. 1713 ad 1. (n. 3713.); 17. Juni 1843 (n. 4824.). R. Juxta alia decreta admittitur assistens in Missa solemni, ubi probari potest consuetudo. Cf. dagegen Gardellini not. ad n. 4473. Tom. 8. p. 5—9. — [4]) Caer. Ep. 2. c. 33. c. 3. Ueber den in Frankreich und sonst noch üblichen Gebrauch, selbst die Sänger, welche Laien sind, bei der feierlichen Vesper, ja bei dem Amte mit Pluvialen zu kleiden cf. Bouvry 2. p. 187—189. S. R. C. 3. Oct. 1851. Non esse in usu. In feierlichen Vespern (nicht in feierlichen Aemtern) können sechs Priester mit Pluvialen gestattet werden. S. R. C. 10. Jan. 1852. — [5]) Rubr. Miss. R. tit. 19. n. 5—7. Bouvry in h. l.

5. Da die Cultkleider für verschiedene Functionen bestimmt sind (n. 4), können sie mittelbar auch nur bestimmten Dienern des Heiligthumes sc. nur jenen zustehen, welche die bezeichneten Functionen verrichten können. Laien können die vestes sacras[1]) — mit Ausnahme des Pluvials und Chorrocks — nicht tragen, auch nicht um der bloßen Feierlichkeit willen. Die Minoristen dürfen nicht Manipel, Stola und Casel tragen.[2]) Die Priester oder Pfarrer können nicht als solche die Stola anlegen, die nicht als ein Zeichen der Jurisdiction, sondern als ein kirchlicher Ornat für bestimmte Functionen zu betrachten, und demnach nur bei diesen zu gebrauchen ist.[3])

§. 82. IV. Die heiligen Symbole.

1. Bilder und Reliquien können, wie wir gesehen, in einer gewissen Beziehung auch als heilige Sachen betrachtet und verehrt werden (§. 76. 77.); aber auch umgekehrt können heilige Sachen etwas außer sich sinnbildlich andeuten, und dadurch die Bedeutung und Kraft eines Bildes erlangen. Die Materien der Sacramente (§. 79.) haben bekanntlich diesen Charakter: sie sind, wie die gewöhnliche Definition sagt, sichtbare Zeichen der unsichtbaren Gnade, welche sie bewirken. Den heiligen Gefäßen (§. 80.) wird ebenfalls eine symbolische Bedeutung beigelegt: Kelch und Patene nebst Corporal und Palla sinnbilden uns das Grab des Leibes des Herrn; der Kelch ist das Grab, die Patene der Stein, welcher es deckt, das Corporal das Leinen, worin der heilige Leib, die Palla das Leinen, worin das Haupt gewickelt war. Die vielfach mystische Bedeutung der liturgischen Kleider (§. 81.) wurde ebenfalls bereits angedeutet. Auch in den liturgischen Worten und Handlungen, aus welchen die Hauptacte des Cultus zusammengesetzt sind, spielt, wie wir später (B) sehen werden, das Figürliche und Sinnbildliche eine bedeutende Rolle. Hier haben wir es nur mit jenen Gegenständen zu thun, welche die

---

[1]) S. R. C. 11. Sept. 1847 (n. 4942.). — [2]) Doch hat die S. R. C. gestattet, daß mit Erlaubniß des Obern im Nothfalle ein Minorist als Subdiakon gekleidet (jedoch ohne Manipel) die Epistel singen könne, 5. Juli 1698 ad 18 —, ja daß selbst ein Regularkleriker im Nothfalle das Amt des Subdiakons versehen könne, auch wenn er die niederen Weihen noch nicht empfangen, 22. Juli 1848. — [3]) Gardellini ad decr. n. 4400. (22. Aug. 1818) tom. 6. p. 95—98.

Kirche aus der Natur nimmt, in den heiligen Kreis des Gottesdienstes hineinzieht und zu Trägern religiöser Ideen, und theilweise — in einem gewissen Sinne — zu Organen göttlicher Gnadenvermittlung macht.[1])

2. Die Natur ist ein Werk Gottes, und läßt uns Gott und göttliche Dinge erkennen; im Spiegel der sichtbaren Dinge können und sollen wir den Unsichtbaren schauen. In der heiligen Schrift werden häufig die Eigenschaften der sichtbaren Dinge näher erwogen und in dem Aehnlichkeitspuncte, worin sie in irgend einer Beziehung zu dem Unsichtbaren und Göttlichen stehen, mit diesen verglichen; durch Gleichnisse und Vergleiche werden uns die Geheimnisse des himmlischen Reiches, der Gnade und Tugenden, selbst das Geheimniß der Gottheit offenbart. Gott z. B. ist die Sonne der Gerechtigkeit, ein verzehrendes Feuer; Christus ein Lamm, ein Löwe, der Weinstock; die Gnade, ein lebendiges Wasser, eine sprudelnde Quelle; die Teufel sind Schlangen, Basilisken und Drachen. — Wenn Gott auserwählten Seelen beim übernatürlichen Gebete innerlich die erhabensten und tiefsten Geheimnisse offenbaren will, so bedient er sich häufig solcher Gleichnisse aus der Natur. So geht auch die Kirche mit vieler Genauigkeit auf die Eigenschaften der in die Sinne fallenden Dinge ein, und schöpft daraus das wichtigste Material für ihre mystischen Anspielungen und Verwendungen, für Darstellungen der Wahrheiten des Glaubens und der heiligen Geschichte, zur Weckung heiliger Gefühle und Vorsätze. Die ganze Natur erscheint ihr als der Gnade dienstbar, die äußere Welt ist ihr wegen der geistigen angeordnet, in den Geschöpfen sieht sie den Schöpfer, und was immer durch die Geschöpfe geschehen und geschieht, die Kirche weiß es in Zusammenhang mit dem übernatürlichen Leben der Gnade zu bringen.[2]) Dieß

---

[1]) Aug. ep. 55. n. 13. Ad rem sacrate significandam similitudines aptas religiosissima devotione suscipimus ... ad sermonem quidem multipliciter, ad celebrationem vero Sacramentorum jam christiana libertate, sicut de aqua, de frumento, de vino, de oleo. Daß übrigens diese religiöse Anwendung der sichtbaren Dinge eine „Anbetung" weder ist noch sein soll, bemerkt und erklärt auch schon der heilige Augustin gegen die stulti, qui nolunt in melius commutari, l. c. n. 11. — [2]) Cf. Die Segnung des Chrisma, der Osterkerze, der Palmen.

ist eine Art, wie sie die Gegenstände der äußeren Natur zum Gottesdienste verwendet.

Eine zweite ist diese. Die Natur ist zur Verherrlichung Gottes geschaffen, ein Tempel Gottes, und der Mensch Priester dieses Tempels; sie soll dem Menschen dienen, und der Mensch soll herrschen über die ganze Erde;[1]) auch der leblosen Creatur soll er sich ohne Hinderniß zur Erreichung seines Zieles bedienen können:[2]) aber der gefallene Mensch hat diese ungehinderte Herrschaft eingebüßt, denn „der Zauber der Eitelkeit verdunkelt das Gute, und die unstäte Begierlichkeit verkehret auch arglosen Sinn." [3]) Die Kirche indessen tritt als Stellvertreterin Christi mit voller Auctorität auf und gebietet der Schöpfung durch ihren Segen, daß sie ihrer Krone, dem Menschen, dienstbar sei und zum Heile gereichte.[4])

Endlich hat auch der Teufel durch die Sünde eine Gewalt über die Geschöpfe erlangt; mit Gottes Zulassung kann er sie zu unserem Verderben benützen, und er benützt sie wirklich, um uns an Leib und Seele zu schaden:[5]) die Kirche tritt diesem unsichtbaren Feinde mit Siegeszuversicht entgegen, sie beschwört ihn zu fliehen und keine Creatur zu mißbrauchen.[6])

3. Aus dem Gesammtgebiete der Natur nimmt die Kirche für ihren Cultus einige stehende Symbole, die wir nun in der bezeichneten dreifachen Beziehung — als Träger religiöser Ideen, als Organe des durch das Gebet der Kirche vermittelten göttlichen Segens, und als Schutzmittel wider

[1]) Gen. 1, 28. — [2]) Thom. S. 1. qu. 96. art. 2. Suarez Comm. in 1. p. p. 2. tract. 2. l. 3. c. 16. — [3]) Sap. 4, 12. — [4]) Die Kirche betrachtet die Elemente sowohl der Erde als des Firmamentes, als verpflichtet, ja als bestimmt zu ihrem Dienste; sie sieht die Erde und all' ihre Reichthümer als ihr Erbe an; sie befiehlt Ersteren, wie ein Herr aufrührerischen Sclaven, wie ihr Herr die Stürme verwies, ohne ihren lauten Widerwillen oder ihr widerstrebendes Murren zu fürchten; von Letzteren wählt sie sich die reichsten Erzeugnisse und beansprucht sie als zu ihrem Dienste gehörig, als bestimmt zu ihrem Gebrauche, und sie verleiht ihnen Kraft und Heiligkeit, welche sie im natürlichen Zustande nicht besitzen. Sie betet nicht bloß, daß es so sein möge, sondern sie will, daß es so ist. Der Segen ist ihren Worten innewohnend, ihre Gebete haben die Kraft eines Vertrages mit dem Himmel. Wiseman, Abh. 1. p. 346. — [5]) Eph. 2, 2; 6, 12. — [6]) Wiseman, Abh. 1. p. 349—351.

die Anstrengungen des Feindes unseres Heiles — zu betrachten haben.

Jedes Element der Schöpfung überhaupt wird dem Cultus dienstbar gemacht: das Wasser (das gesegnete Wasser), Feuer (gesegnetes Licht), Luft (die Glocken, — der Weihrauch), Erde (gesegnete Asche). — Ebenso im Besonderen jedes Naturreich der Erde: das Reich der Mineralien muß den Stoff für die zu taufenden Glocken liefern; die Pflanzenwelt gibt die zu segnende Palme und den Weihrauch; aus dem Thierreiche aber wird das Lamm genommen und durch heiligen Segen zum heiligen und heilsamen Gebrauche der Gläubigen bestimmt.[1])

4. Von dem gesegneten Wasser war bereits die Rede (§. 79. n. 7. 8.). Es ist auch für sich ein stehendes heiliges Symbol. Die physischen Eigenschaften des Wassers, seine Bedeutung in der Schöpfung, in der heiligen Geschichte, im Reiche der Gnade, geben eine Menge heiliger Gedanken; die heiligen Väter sprechen oft davon.[2]) Wollte ich, sagt Tertullian, Alles anführen, was sich auf die Natur, Kraft und heilsame Wirkung dieses Elementes bezieht, so würde ich fürchten müssen, eher ein Lob des Wassers als die Art und Weise der Taufe zu schildern.[3]) Aehnlich denkt die Kirche. Man vergleiche nur die liturgischen Gebete bei der Segnung des Taufwassers (§. 79. n. 7), und das Schlußgebet über das mit Salz, Asche und Wein vermischte Wasser bei der Consecration der Kirche. Wo immer das Weihwasser aufbewahrt wird, mahnt es zur Reinigung des Geistes und Herzens. Außerdem gibt es noch besondere Lehren und Mahnungen: z. B. am Eingange der Kirche, daß nichts Unreines zu dem Himmelreiche (der Kirche, der Gnade Gottes, dem heiligen Opfer, dem heiligen Sakramente, dem Gebete) gelangen soll; — neben der aufgestellten Leiche oder an den Gräbern der Verstorbenen, daß die armen Seelen sich am Orte der Reinigung befinden und der Abkühlung und Erquickung sehr bedürftig

---

[1]) a. In Rom werden am Agnestage, — bei dem Agnus Dei der heiligen Messe —, in der Kirche zur heiligen Agnes — lebende Lämmer gesegnet, aus deren Wolle man später die Pallien für die Erzbischöfe anfertigt. b. Benedictio Agni paschalis. c. Das Bild des Lammes: Agnus Dei. — [2]) Hier. ep. ad Oceanum. Cyrill. Hier. cat. 3. c. 5. Joan. Damasc. de fide orth. 2. c. 9. Thom. S. 3. qu. 66. art. 3. — [3]) Cf. Tertull. de baptismo.

sind, wir aber durch unsere Gebete die Gluth des Fegfeuers mindern oder gar auslöschen können und sollen. Die Segenskraft des Weihwassers und seine Gewalt gegen den bösen Feind wurde Oben berührt (§. 79. n. 8). Auch in dieser Beziehung wird es bei den Leichen angewandt.[1])

5. Das gesegnete Licht ist nicht zunächst da, um die natürliche Finsterniß zu verscheuchen, oder als historisches Denkmal des früheren Gebrauches, in dunklen Höhlen die heiligen Geheimnisse zu feiern: es bedeutet Etwas, und soll — in seiner Weise — etwas Uebernatürliches wirken. Im alttestamentlichen Culte finden wir die erste Einsetzung und zugleich den wahren Grund; dieser war sicherlich nicht die natürliche Nothwendigkeit: denn wozu sollte das ewige Feuer brennen und nimmer erlöschen auf dem Altare?[2]) Wozu das ewige Licht, auch in der Nacht, wo doch Niemand in das Heiligthum eintrat?[3]) Wozu gab Gott selbst so ernstliche, so genaue, so ausführliche Bestimmungen über Form, Maß, Gewicht, Materie, Zahl der Leuchter, über die Art des Oeles und die Weise, es zu bereiten?[4]) Ausdrücklich heißt es: „Aaron und seine Söhne sollen sie (die Lampe) zurichten, daß sie leuchte bis an den Morgen vor dem Herrn. Das sei ein ewiger **Gottesdienst** der Söhne Israels für die kommenden Geschlechter."[5]) In der christlichen Kirche wurde von Anfang an das Licht als Zeichen religiöser Verehrung gebraucht;[6]) die heilige Schrift selbst hatte es nahe gelegt. Vom ersten Capitel der Genesis an bis zum letzten Capitel der Apocalypse wird sehr häufig das Licht in seinem natürlichen, wie figürlichen, moralischen, allegorischen Sinne erwähnt.[7]) Christus selbst hat oft auf dessen symbolische Bedeutung aufmerksam gemacht. Kein heiliger Vater schreibt den Ursprung des Gebrauches der Lichter der Nothwendigkeit zu; Alle, die es erwähnen, geben zu verstehen, daß es diene, um Gott zu ver-

---

[1]) Cavalieri op. lit. comment. Aspergitur cadaver aqua benedicta ad expellendos daemones, ne ei illudant aut fidelium orationes impediant sq. Cf. Durand. l. 7. c. 35. n. 38. — [2]) Levit. 6, 12—13. — [3]) Exod. 27, 20. 1. Reg. 3, 3. — [4]) Exod. 25, 31—40.; 27, 20. — [5]) Exod. 27, 21. Auch bei den Heiden ließ man Lichter, Kerzen, Fackeln vor den Götzenbildern brennen. Baruch 6, 18. — [6]) Trid. Sess. 22. cap. 5. de sacr. Missae. — [7]) Gen. 1, 3 sq. Apoc. 22, 5. Aehnlich beim Wasser. Gen. 1, 2 sq. Apoc. 22, 1.

ehren und ein Geheimniß auszudrücken. Nach dem heiligen Hieronymus soll das Licht beim Evangelium ein Ausdruck heiliger Freude sein; nach dem Martyrium des heiligen Cyprian wurden Exequien mit Licht gehalten „um die Feierlichkeit zu erhöhen und aus größerer religiöser Ehrfurcht;“ nach dem Concilium Illiberitanum war das Amt, Lampen öffentlich anzuzünden, ein Ehrenamt und durfte Energumenen nicht überlassen werden; nach dem heiligen Cyprian, Cyrill und Augustinus bezeichnet die Taufkerze den Glauben und das neue Leben der Gnade; nach dem heiligen Gregor von Nazianz soll sie mahnen an die brennende Kerze, welche wir nach dem Evangelium in Händen tragen sollen.[1])

Um sich zu überzeugen, welch' eine vielfache symbolische Anwendung die Kirche von dem Lichte macht, lese man die liturgischen Gebete bei der Segnung des Osterfeuers, der Osterkerze, der Kerzen an Mariä Lichtmeßtage, und den Ritus der Weihe der Akolythen.

Gott ist das ewige Licht, die Quelle des Lichtes, der Schöpfer alles Lichtes, und bereitet durch seinen Befehl mittelst der Thätigkeit der Biene die Materie des sichtbaren Lichtes, welches die Finsterniß verscheucht und uns die Gegenstände erkennen läßt; er hat in einer Feuersäule den Moses aus Egypten geführt und gewollt, daß zu Seiner Ehre im Heiligthume ewiges Licht brenne; er hat seinen eingebornen Sohn als das wahre Licht in die Welt gesandt, um Jeden zu erleuchten, der in die Welt kommt; er hat durch Christus und die Apostel das Licht seiner Klarheit offenbart, die Finsterniß des Geistes verscheucht, aus dem Dunkel der Sünde befreit. Christus soll uns die geistige Feuersäule sein; der auferstandene Heiland, der in ewigem Lichtglanze himmlischer Verklärung strahlt, soll uns, wie der liebliche Morgenstern, stets heiter leuchten. Der Glanz und das Licht des heiligen Geistes soll die Finsterniß des Geistes und Herzens verscheuchen, unseren Geist mit dem Lichte der Wissenschaft und des Glaubens erfüllen, und in unserem Herzen das Feuer der göttlichen Liebe entzünden, auf daß wir, von der Gnade erleuchtet und bekehrt, das Geistesauge reinigen, erkennen, was recht ist, und entflammt werden vom heiligen Verlangen und von Liebe zur Gnade. Wir sollen daher nicht Werke der Finsterniß thun, sondern unser Licht leuchten lassen vor den Menschen, auf daß sie unsere guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist; wir sollen in Mitte eines bösen und verkehrten Geschlechtes, wie Lichter in der Welt leuchten, brennende Lichter in der Hand halten, Kinder des Lichtes sein, die Werke der Finsterniß abwerfen und anziehen die Waffen

---

[1]) Cf. Languet l. c.

des Lichtes; da wir einst Finsterniß waren, jetzt aber Licht und Feuer sind, sollen wir als Kinder des Lichtes wandeln und Früchte des Lichtes bringen in aller Güte, Gerechtigkeit und Wahrheit: dann sind wir wahre Christen, Kinder Gottes des Vaters des Lichtes, Glieder Jesu Christi, Erleuchtete an Herz und Sinn, reinen Geistes; dann können wir hoffen, nach dem gefahrvollen Dunkel dieses Lebens zum unvergänglichen ewigen Lichte und zum Feste ewiger Klarheit zu gelangen. — Mit solchen Lichtgedanken weiß die Kirche das Licht zum Symbole aller Wahrheiten des Heiles zu machen, und dessen Gebrauch zum Culte, zur Ehre Gottes zu heiligen.

Noch mehrere specielle Beziehungen gibt uns der Gebrauch des Lichtes im Culte überhaupt an: das ewige Licht, das bei der Wandlung anzuzündende Licht[1]), erinnert, an die wirkliche Gegenwart Jesu Christi im heiligen Sacramente und mahnt zur Anbetung; die zwei Leuchter auf dem Altare während der heiligen Messe offenbaren uns die Freude zweier Völker über die Geburt Christi, der Juden und Heiden ein Licht war;[2]) die zahlreichen Kerzen dienen zur Erhöhung der Feier und zum Ausdrucke freudig gehobener Stimmung; die Kerzen beim Evangelium sind uns ein Zeichen der Freude, eine Erinnerung, daß Jesus Christus das wahre Licht ist, und sein Wort der Wahrheit uns wahrhaft erleuchtet und aufgeklärt, eine Mahnung, im Lichte der Wahrheit zu wandeln, und den Nächsten Werke des Lichtes zu zeigen; die brennende Kerze vor Bildern und Reliquien der Heiligen sind ein Zeichen der Ehrfurcht, ein freudiges Bekenntniß, daß sie als Kinder des Lichtes gewandelt, jetzt bei Gott in unvergänglichem Lichte und ewiger Klarheit sich freuen; der dreieckige Leuchter mit den dreizehn Kerzen in den düsteren Metten der Charwoche erinnert uns an die zwölf Apostel, die ein Licht der Welt sein sollten, und an Christus, das wahre Licht (nach Anderen an Maria), das allmähliche Auslöschen an das Verschwinden der Apostel von der Seite des Herrn und an das Verschwinden ihres Glaubens, wenigstens der Kraft ihres Glaubens, so daß sie nicht durch das äußere Bekenntniß gleich einem brennenden Lichte auf hohem Leuchter Allen vorleuchteten; das aus dem Steine frisch geschlagene Osterfeuer ist uns die Gnade des heiligen

---

[1]) Rubr. Miss. Rit. 8. n. 6. 8. Caerem. Ep. 2. c. 8. n. 68. —
[2]) Cf. Dur. 1. c. 3. n. 27.

Geistes, welche aus Christus dem Eckſteine uns durch das bittere Leiden und Sterben zu Theil geworden; die große Osterkerze erinnert an die Größe und Herrlichkeit des auferstandenen Heilandes, welcher durch den Glanz der Freude die Traurigkeit der Jünger und der ganzen Welt verbannte; die gesegnete Kerze, welche wir am Lichtmeßtage in Händen halten, an die Freude, mit welcher der vom heiligen Geiste erleuchtete Greis Simeon das göttliche Kind in den Armen hielt und als das Licht der Heiden begrüßte; die Kerze in der Hand des Getauften zeigt an, daß er durch die Taufe erleuchtet worden, den durch die Liebe entzündeten Glauben erhalten habe, diesen durch fleißige Uebung guter Werke unterhalten und vermehren, und so mit jungfräulich reiner Seele der Taufunschuld und mit der glänzenden Lampe des Glaubens seinem himmlischen Bräutigame entgegen gehen müsse; die Sterbekerze mahnt, an Jesus, dem wahren Lichte, festzuhalten, im Glauben an ihn zu beharren und im Vertrauen auf seine Verheißung das ewige Licht zu hoffen; die Kerzen beim Todtenofficium deuten an, daß die Gläubigen als wahre Kinder des Lichtes gestorben seien, und man ihnen das ewige Licht, die Anschauung Gottes wünsche; die fünf aus feinem Wachs in Form eines Kreuzes gebildeten Kreuzchen, welche bei der Kirchweihe auf den gesalbten Stellen des Altares mit Weihrauchkörnern verbrannt werden, deuten auf das Opfer Jesu Christi am Kreuze hin, der an das Kreuz stieg und die Welt erleuchtete, sich selbst als Brandopfer darbrachte zum Heile der Welt; und die Lichter vor den zwölf Kreuzen an den vier Wänden der zu weihenden Kirche sinnbilden die zwölf Apostel, diese Lichter der Welt, welche durch die Lehre vom Kreuze erleuchtet, alle vier Welttheile zur Erkenntniß Gottes führten und mit der Liebe Gottes entzündeten; die drei Kerzenlichter auf den drei Armen eines jeden der fünf bei der Einweihung eines Kirchhofes aufgepflanzten Kreuze, deuten an, daß Christus, der am Kreuze gestorben ist, das Licht des Lebens hat, ewiger Tag, unvergängliches Licht, beständige Klarheit ist, und die, welche ihm auf dem Kreuzwege folgen, im Lichte wandeln, dem Dunkel der ewigen Nacht entgehen und glücklich zum Vaterlande des Lichtes gelangen können.

Indem die Kirche durch das Licht dem ganzen Gottesdienste das Gepräge heiliger Heiterkeit, Freude, heiligen Trostes und beseligender

Gnade aufdrückt,[1]) zeigt sie sich auch äußerlich, wie sie innerlich ist, nämlich als ein Freund und ein Kind des Lichtes. Nur solche, die „die Finsterniß Licht, und das Licht Finsterniß nennen,“ können sie des Obscurantismus beschuldigen.

7. Das Licht ist nicht nur Symbol, es wird auch gesegnet, und durch den Segen eine heilige Sache. Die gewöhnlichen Kerzen auf dem Altare bedürfen keiner Benediction. Das ewige Licht wird alljährlich am Charsamstage ausgelöscht, und vom Lichte des Triangels, welches von dem, aus dem Steine geschlagenen und gesegneten neuen Feuer herrührt, von Neuem angezündet. Die Osterkerze wird, zur Ehre des göttlichen Namens, die Mariä Lichtmeßkerze „zur größeren Verherrlichung des göttlichen Namens“ gesegnet; beide werden sehr in Ehren gehalten. Zudem gibt es noch eine Kerzensegnung außer dem Mariä-Lichtmeßtage. In den Segnungsgebeten wird um innere Erleuchtung des Geistes und Herzens, um innere Reinigung, Entzündung, Entflammung, kurz darum gebeten, daß wir die durch das Licht angedeuteten Geheimnisse erkennen, vollziehen und erlangen, daß sie uns zu unserem Gebrauche, zur Gesundheit Leibes und der Seele nützlich seien,[2]) uns gegen die feurigen Geschosse des bösen Feindes helfen,[3]) und bewirken mögen, daß, wo immer sie angezündet oder hingestellt werden, die Fürsten der Finsterniß weichen, dort zittern und fliehen, und die Diener Gottes nicht mehr zu beunruhigen und zu belästigen wagen.[4])

8. Was den Stoff des Lichtes betrifft, so bedient die Kirche von Alters her sich vorzüglich des Wachses und des Oeles. Das

---

[1]) Ps. 96. Lux orta est justo, et rectis corde laetitia. — [2]) Bened. Cand. in purif. B. M. V. Cf. Conc. Prov. Med. V. p. 1. (Act. Med. p. 224.). — [3]) Bened. ignis in Sabb. Sanct. or. tertia. — [4]) Bened. cand. extra diem Purif. B. M. V. Für die Sterbekerze ist nicht ausdrücklich eine Benediction vorgeschrieben; nach der allgemeinen Praxis der Gläubigen wird aber dazu eine benedicirte Kerze bestimmt. Die am Maria Lichtmeßtage benedicirte Kerze ist passend, weil sie an die Freude erinnert, mit welcher der alte Simeon sein Nunc dimittis anstimmte, da er den Heiland, den Erlöser und das Licht der Welt, auf seinen Armen trug. Wäre eine solche Kerze nicht vorhanden, so ist eine andere zu benediciren: das Segensgebet erfleht sehr passend Schutz gegen die Macht des Fürsten der Finsterniß, der gerade in der Todesstunde alle Macht aufbietet, weil er weiß, daß seine Zeit kurz ist.

Wachs ist besonders vorgezogen auch aus mystischen Gründen: die Wachskerze sinnbildet Jesum Christum, das Licht der Welt; das Wachs, ein Werk der von den Alten schon als Typus der Jungfräulichkeit betrachteten Arbeitsbiene, welche es aus den reinsten und wohlriechendsten Blumen sammelt, sinnbildet den Leib Christi, das reine jungfräuliche Fleisch, entnommen aus dem reinsten und mit den Wohlgerüchen aller Tugenden erfüllten Fleische Mariä; der Docht deutet die Seele und die Sterblichkeit Christi, das Licht endlich die Gottheit Christi an. Die Osterkerze, die am Lichtmeßtage zu segnende Kerze, die nach den Rubriken als Altarschmuck für die heilige Messe erforderlichen Kerzen müssen von Wachs sein; die Vorschrift ist streng, so daß man allgemein es für schwere Sünde hält z. B. die heilige Messe ohne Noth mit Kerzen aus Unschlitt oder mit Oellicht zu lesen.[1]) Wegen der allgemeinen alten kirchlichen Gewohnheit, wegen der mystischen Gründe, und auch wegen der dem Heiligsten gebührenden Achtung und Ehrfurcht hält die Kirche darum auch diese Vorschrift fest, und läßt die in neuerer Zeit durch den Fortschritt der Chemie entdeckten und verfertigten Stearinlichter zum allgemeinen liturgischen Gebrauche nicht zu.[2]) Das Gaslicht endlich ist ein gutes Beleuchtungs-Material, dürfte sich aber auch als solches für den kirchlichen Gebrauch noch weniger eignen, als das Stearinlicht; es geziemt sich nicht, daß der Altar mit seinem Kerzenlichte dunkler sei als die übrigen Theile der Kirche, oder daß auch nur im äußerlichen Sinnbilde das wahre Licht von der künstlichen Beleuchtung in den Hintergrund gedrängt werde. Das Festhalten an den kirchlichen Vorschriften sichert ebenso gegen die Finsterniß des Aberglaubens, wie gegen das Irrlicht falscher Aufklärung.[3])

---

[1]) Liguori l. c. n. 394. dub. 1. Quia talis usus est indecentissimus et prorsus alienus ab universali ecclesiae consuetudine. — [2]) S. R. C. 14. Sept. 1843. Consulantur rubricae. 7. Sept. 1850. Nihil innovetur. Den Missionären Oceaniens wird ein Abweichen von der Vorschrift der Rubriken gestattet, wenn sie kein Wachs oder Oel haben können. 7. Sept. 1850. Zwei interessante Gutachten über die Stearinkerzen-Frage stehen in der Correspondance de Rome 1850 (n. 48. 49.) und 1851 (n. 56.). — [3]) Das Trid. Sess. 22. de obs. in cel. Miss. will candelarum certum numerum, qui magis a superstitioso cultu, quam a vera religione inventus est, durchaus beseitigt wissen. Damit ist offenbar die von der Kirche selbst —

9. Der gesegnete Weihrauch. Der Ursprung des Gebrauches des Weihrauches zu gottesdienstlichem Zwecke ist im Mosaischen Gesetze zu suchen; denn es gibt bei den Heiden kein so altes Denkmal, welches mit dem alten Testamente verglichen werden könnte, und der Teufel hat aus Haß gegen den Cult des wahren Gottes sich von den Götzendienern dieselben Ehrenbezeigungen erweisen lassen, welche Gott von seinem Volke forderte.[1]) Im alten Gesetze nun wird das Rauchwerk auf dem Altare vor dem Vorhange, der vor dem Gnaden-Throne hängt, erwähnt, und genau vorgeschrieben, wie oft und wo es anzuzünden, wie es zu bereiten, in welcher Ordnung es zu mischen ist, und wie die Gestalt, die Höhe, die Figur und der Ort des Altares beschaffen sein müsse. Die göttliche Weisheit und Majestät würde aber solche besondere Umstände von so scheinbar geringer Bedeutung gewiß nicht vorgeschrieben haben, wenn darin keine sinnbildliche Bedeutung verborgen läge! Zudem heißt es geradezu nicht bloß, „daß das Räucherwerk ihnen hochheilig sein solle," sondern auch: „Solche Mischung sollt ihr nicht zu euerem Gebrauche machen: denn es ist heilig dem Herrn. Wer immer ein solches macht, um den Geruch davon zu haben, der soll umkommen unter seinem Volke."[2]) Der Weihrauch also bezieht sich auf die Ehre Gottes. Die Weisen aus dem Morgenlande opfern auch Weihrauch,[3]) um — nach der allgemeinen Erklärung der Väter — dem göttlichen Kinde ihre Huldigung darzubringen; in der Apokalypse wird uns das Gebet der Heiligen unter dem Bilde wohlriechenden Rauchwerkes dargestellt,[4]) und nach den alten Liturgien wurde es Gott zu einem lieblichen Geruche dargebracht. Wenn wir mit dem heiligen Thomas auch der natürlichen Wirkung des Weihrauches gedenken, so ist es selbst in dieser Beziehung nicht die Befriedigung eines ästhetischen Gefühles oder eines Sinnengenusses, sondern die tiefe Ehrfurcht vor den heiligen

---

um der Ordnung, der Unterdrückung ungebührlicher Anmaßungen, oder um mystischer Gründe willen — für die heilige Messe und die verschiedenen Gottesdienste angeordnete bestimmte Zahl der Kerzen nicht zu verstehen: wer diese tadelt, verdient ebenso censurirt zu werden, wie Jene, welche die von einer bestimmten Zahl Gebete erwartete Wirksamkeit überhaupt als abergläubisch verwerfen. Cf. Pius VI. Autorem fidei prop. 64.

[1]) Tertull. de praescr. c. 40. — [2]) Exod. 30, 1—10. 34—36.; ib. 30, 10. 36—38. — [3]) Matth. 2, 11. — [4]) Apoc. 5, 8.; 8, 3. 4.

Geheimnissen, weßhalb gerade der Weihrauch wegen seines besten Geruches vor anderen Stoffen gewählt und im Gottesdienste gebraucht wurde. [1]) Gerade in den Zeiten der Verfolgung, wo die Christen in Höhlen und Katakomben ihre gottesdienstlichen Versammlungen hielten und den Weihrauch am nothwendigsten gehabt hatten, um die unreine Luft zu verscheuchen, finden wir ihn am allerwenigsten angewandt; erst seit dem vierten Jahrhunderte, wo die Kirchen größer und das natürliche Bedürfniß geringer wurde, findet er allmählich mehr Aufnahme. Das Tridentinum rechnet daher auch das Räucherwerk namentlich zu jenen Ritus und Ceremonien, welche die Majestät des heiligen Opfers mehr empfehlen und den Geist der Gläubigen zu himmlischen Dingen erheben.[2])

10. Im Allgemeinen liegt in dem Verbrennen des Rauchwerkes schon eine Anerkennung, daß alle Creatur zur Verherrlichung Gottes verwendet, und auch unser Herz im Dienste Gottes durch das Feuer der Liebe verzehrt werden soll. Rauchwerk gehörte daher in der christlichen Kirche schon früh unter die Gegenstände, welche geopfert werden konnten. Sodann ist der Weihrauch ein lebendiges Symbol des Gebetes.[3]) Der Weihrauch wird durch die Gluth verzehrt, durch die Kraft des Feuers hebt sich der Rauch in die Höhe, überallhin einen guten Geruch verbreitend: so soll die Andacht des Herzens durch das Feuer der Liebe entzündet, der Erde entrissen und nach Oben getrieben werden, um vor Gott wohlgefällig zu erscheinen, und Gottes Gnade über die Erde herabzuflehen. Ferner sinnbildet es vorzüglich die Gebete der Heiligen, welche von dem Engel Gottes auf dem goldenen Altare vor den Thron Gottes gelegt werden. [4]) Endlich wird der Wohlgeruch Christi und seiner Gnaden dadurch angedeutet: wie von dem um den Altar herum brennenden Rauchwerke sich ein Wohlgeruch durch die ganze Kirche verbreitet, so soll sich vom Altare die Gnade Christi den Seelen der Gläubigen mittheilen.[5])

11. Die Kirche wendet Weihrauch an bei dem öffentlichen Gottesdienste (in der feierlichen Vesper), bei dem hei-

---

[1]) Thom. S. 3. qu. 83. art. 2 ad 2. — [2]) Trid. Sess. 22. c. 5. — [3]) Vgl. das Gebet bei der Räucherung der Opfergaben: Incensum a te benedictum, ascendat etc. Cf. Dur. 4. c. 8. n. 3. — [4]) Note 4. p. 185. — [5]) Thom. S. l. c. 2do.

ligen Amte, bei der Consecration der Kirchen und Altäre, bei feierlichen Benedictionen, bei den Exequien. Er wird also gebraucht, um überhaupt die liturgische Handlung mit größerer Feierlichkeit zu umgeben; zur größeren Ehre Gottes; [1]) aus Verlangen, Gott möge unsere Gebete und Opfer in Vereinigung mit den Gebeten und dem Opfer Christi und den Gebeten der Heiligen vor sein Angesicht aufsteigen lassen, wohlgefällig annehmen und erhören. Der Incens vor dem heiligen Sacramente, dem Kreuze oder Altare bezeichnet die Verehrung Christi, das Bekenntniß, daß das heilige Sacrament das Kreuz, das Opfer die Quelle alles geistlichen Wohlgeruches der göttlichen Gnade sei, und den Wunsch, daß dieser Engel des großen Rathes für uns bitte, unsere Bitten und Opfer Gott darbringe, und durch seine mächtige Fürsprache Gott angenehm, für uns aber wirksam und heilsam mache. [2]) Incens vor den Reliquien oder Bildern der Heiligen sind ein Zeichen religiöser Ehrfurcht gegen die Diener Gottes, welche vor Gott ein lieblicher Geruch sind, und zugleich ein Zeichen des Verlangens, daß mit dem Rauchwerke auch das Gebet der Heiligen aufsteigen möge. [3]) Die Incensation des Celebranten, des assistirenden Bischofes, der Ministranten und des Volkes, ist ein Ausdruck der Ehrfurcht gegen ihren besonderen oder allgemeinen priesterlichen Charakter, sowie

---

[1]) Segnung: Ab illo benedicaris, in cujus honore cremaberis. — [2]) Vgl. die Antiphonen und Gebete bei der Consecration des Altares, und während der Incensation des Altares beim Offertorium. — [3]) Cf. Segnung des Weihrauches: Per intercessionem B. Michaelis Archangeli, stantis a dextris altaris incensi etc. Dieß bezieht sich auf Luc. 1, 11—19. Apoc. 5, 8.; 8, 3. Gabriel erschien dem Zacharias so; aber der Engel der Apokalypse kann recht gut der heilige Michael sein, der Engel des A. B., der Schutzengel des auserwählten Volkes, den Judas als „Erzengel" bezeichnet; vielleicht ist auch auf die Erscheinung Michaels auf dem Berge Garganum angespielt, wo er mit einem Rauchfasse in der Hand an dem Orte stand, wo die Kirche gebaut werden sollte. Cf. Stetit Angelus juxta aram templi, habens thuribulum aureum (Apoc. 8, 3.) in manu sua (Offic. S. Michaelis). Jedenfalls ist es durchaus nicht wahrscheinlich, daß, wie Lüft (2. p. 569.) mit Anderen will, statt Michaelis das Raphaelis stehen soll; die Kirche hat bei der öfteren genauen Revision des Missale gewiß mit Absicht Michaelis gesetzt und stehen gelassen. Ein Kölner Missale von 1133 hat auch Michaelis.

des Verlangens, daß ihre Gebete, resp. ihre Fürbitten, Gott dem Herrn ein wohlgefälliges Opfer seien, und uns die Wirkungen der göttlichen Barmherzigkeit herabziehe —, auch kann es als Mahnung gefaßt werden, des hohen christlichen oder priesterlichen Berufes eingedenk zu bleiben, demselben gemäß zu leben, ein guter Geruch Christi zu sein, und den Wohlgeruch seiner Erkenntniß überallhin zu verbreiten.[1]) Der Incens beim Evangelium sinnbildet den Wohlgeruch der Erkenntniß Christi, die Andacht, mit welcher das göttliche Wort vom Diakon verkündigt und von den Gläubigen angehört werden soll, die Mahnung, durch Befolgung des Evangeliums ein guter Geruch Christi zu werden. Die fünf Weihrauchkörner, welche in die Osterkerze eingefügt werden, erinnern speciell noch an die Spezereien, mit welchen die heiligen Frauen den Leib des Herrn zu salben gedachten, vielleicht auch an den Wohlgeruch der Gnaden, welche sich aus den heiligen fünf Wunden über uns ergießen. Der Incens bei den Leichen dient auch nicht allein und nicht zunächst zu einem natürlichen, sondern vorzüglich zu einem symbolischen Zwecke und zur größeren Feier.[2])

Endlich ist nicht zu vergessen, daß der Weihrauch auch gesegnet, und dadurch eine heilige Sache wird. Die Kirche bittet dabei, daß ihre Opfer gottgefällig aufgenommen, ihre Gebete gnädig erhört werden; auch bittet sie am Charsamstage direct, daß, wohin immer etwas davon gebracht werde, die Bosheit der teuflischen List vertrieben, und die Kraft der göttlichen Majestät hilfreich zur Seite stehen möge; —[3]) bei der Consecration des Altares, daß Gott den Weihrauch segnen, daß alle Krankheiten, Schwächen und Nachstellungen des bösen Feindes vor diesem Wohlgeruche fliehen, und das Geschöpf vom Bisse der ungerechten Schlange nicht verletzt werde. Daher sagt Durandus mit Recht, daß auch deßwegen der Altar incensirt werde, um alle Bosheit des Teufels fern zu halten.[4])

---

[1]) 2. Cor. 2, 14. S. Thom. l. c. Ad repraesentandum effectum gratiae, qua sicut bono odore Christus plenus fuit .. et a Christo derivatur ad fideles officio ministrorum, ideo thurificato altari, per quod Christus designatur, thurificantur omnes per ordinem. — [2]) Cf. Durandus 7. c. 35. n. 38. — [3]) Sabb. S. bened. gran. inc. — [4]) Durand. 4. c. 10. n. 5. Etiam ad hoc incensatur altare, ut omnis ab eo nequitia daemonum propellatur. Fumus enim incensi valere creditur ad daemones effugandos. Unde cum Tobias interrogasset Angelum, quot remedia haberent ea, quae

13. Die sogenannten Agnus Dei. Die Osterkerze wurde wegen ihrer mystischen Bedeutung und feierlichen Benediction besonders mit Ehrfurcht behandelt. In Rom werden die von ihr abfallenden Wachstropfen andächtig gesammelt, ihre Ueberbleibsel selbst zertheilt, und in den Häusern als Reliquien und Präservative gegen die Anfechtungen des bösen Feindes bewahrt. Hieraus scheint die jetzt übliche Weihe der Wachsfiguren, auf welchen das Bild des Lammes abgedrückt ist, und welche man deßhalb gewöhnlich Agnus Dei nennt, hervorgegangen zu sein. Sie werden von jedem Papste am ersten weißen Sonntage nach seiner Consecrirung (und dann alle sieben Jahre) während des feierlichen Amtes — nach Absingung des Agnus Dei — unter feierlichen Gebeten[1]) —, und mittelst des mit Balsam und Chrisma gemischten Weihwassers geweiht, ausgetheilt und von Privatpersonen (nach Gewohnheit auch in Kirchen)

---

de pisce jusserat observari: respondit, cordis ejus particulam si super carbones ponas, fumus ejus omne daemoniorum genus extricat (Tob. 6, 8.). Darüber schweigt Lüft gänzlich. Er hat einen eigenen Maßstab. „Der Weihrauch ist doch immerhin ein ganz äußerliches Moment;" seine „Anwendung soll nicht zu sehr gehäuft werden;" die „mehrfachen Beräucherungen des Altares während desselben Gottesdienstes dürfte mit Recht als eine solche Ueberhäufung bezeichnet werden." „Die Beräucherung der Gemeinde, der fungirenden Geistlichen und des Bischofes erscheint offenbar als zu viel und ungeeignet —, ist ein Ritus, der offenbar aus der phantasiereichen Anschauungsweise des ceremoniösen Morgenlandes und aus der Eigenthümlichkeit des Alles bis in die kleinste Einzelheit symbolisch aufbauenden Mittelalters hervorgegangen ist, und mit dessen Aufnahme eben daher auch die Römische Kirche nicht umsonst so lange gezögert hat." (Lüft 2. p. 571.) Welch' unwürdige Sprache! Ist denn im Cultus für die ganze Kirche je Etwas eingeführt oder beibehalten worden, was „offenbar zu viel und ungeeignet" scheint? Kann aus dem Oriente nichts Gutes kommen? Und sollte uns nicht Manches bloß deßwegen als eine Subtilität erscheinen, weil sich unsere Zeit, und wir mit ihr, unter dem mitten im Christenthume stehenden Mittelalter befindet, und zu dessen Höhe empor blickt? (Cf. Möhler, Verm. Auff. 1. p. 132 sq.) Ist die Kirche endlich so schwach, daß sie das „offenbar Ungeeignete" nicht für immer hätte fern halten können? Cf. §. 70. n. 8. 9.

[1]) Durand. 6. 79. Amal. de eccl. off. 1. 17. Bened. XIV. de beat. l. 4. p. 1. c. 5. n. 11. 12.; p. 2. c. 21. n. 12. Id. de festis 1. c. 398. Ueber Aufbewahrung und Gebrauch: Lig. de sacr. n. 94. C. Pr. Med. V. p. 1. (Act. Med. p. 225.)

wie eine heilige und heilsame Reliquie aufbewahrt: der Stoff, das Bild, die Art der Consecration, die Gebete und alle darin eingeschlossenen Geheimnisse machen sie so ehrwürdig.

Zur näheren Belehrung theilen wir hier ein (auch für die Lehre von den Sacramentalien wichtiges) auf Befehl Papst Benedict XIV. gedrucktes, und mit einem früheren Schreiben vom Papste Sixtus V. übereinstimmendes Document mit:[1]) Formula impressa de mandato S. Domino Nostri. Anno MDCCLII. Pervetustus in Ecclesia Romana ritus est ille, quo Summi Pontifices benedicere, et consecrare solent Cereas Formas, quae „Agnus Dei" vulgo appellantur. In Ordine Romano, qui Eruditorum judicio antiquior est Seculo octavo, innuitur praefatus Ritus; in Caeremoniali vero ejusdem Romanae Ecclesiae designantur materia, forma et preces in hujusmodi consecratione adhibendae, quae sacras continent, mysticasque significationes.

Conficiuntur hi Agnus Dei ex Cera alba, pura, virginea, quo Humana denotatur natura a Christo, virtute Divina, sine ulla mixtione, aut contagione culpae, in purissimo Mariae Virginis Utero assumpta. Agni imago in illis imprimitur, Agni illius immaculati symbolum, qui pro humana reparatione in Ara Crucis immolatus est. Adhibetur Aqua benedicta, quo nimirum elemento, tum in novo Foedere, praeclara Sacramenta, et prodigia a Deo effecta sunt. Miscetur in ea Balsamum, quo bonus Christi odor significetur, quem in omni actu, et conversatione redolere debent Christi fideles. Superinfunditur Chrisma, quo res aliae Divino cultui specialiter addictae, veluti Templa, Altaria, Sacerdotes, praeparari solent, ac consecrari, atque in eo praestantissima virtutum omnium Charitas figuratur.

In Aqua igitur prius benedicta, ac Balsamo, et Chrismate mixta, Cerei illi Agnus Dei immerguntur, et Summus Pontifex tam ante, quam post mersionem, sanctissimis precibus Deum exorat, ut eas Formas benedicere, sanctificare, et consecrare dignetur, iisque tantam impertiat virtutem, ut quicunque recte fide, ac vera pietate iisdem usus fuerit, **haec dona, ac beneficia** consequatur.

I. Ut aspectu vel contactu Agni in cereis illis formis impressi, excitentur Fideles ad memoranda sub eo symbolo Redemptionis nostrae mysteria, conceptisque grati animi sensibus, Divinam in nos Bonitatem benedicant, venerentur, ac diligant; fidentes fore, ut per eam, peccatorum veniam obtineant, et maculas omnes abstergant.

II. Ut ad vivificae Crucis signum in iisdem Cereis impressum maligni Spiritus contremiscant et fugiant, facessant grandines, subsidant venti, dissipentur tonitrua, abigantur turbines, fulgura, et tempestates.

III. Ut Divinae benedictiones virtute, non praevaleant diabolicae fraudes, insidiae et tentationes.

---

[1]) Cf. Bened. XIV. Bullar. t. 3. n. 58. (p. 263.)

IV. Ut Parturientes cum foetu incolumes serventur eumque feliciter in lucem emittant.

V. Ut iisdem devote utenti nulla dominetur adversitas, nulla noceat pestilentia, aërisve corruptio, nullus commitialis morbus eum corripiat; nulla maris tempestas, nullum incendium, nulla inundatio, nulla adversus eum praevaleat malignitas.

VI. Ut in prosperis, adversisque casibus Divina protectione muniatur; ab humanis, vel diabolicis insidiis, a subitanea et improvisa morte, a cunctis denique malis, et periculis liberetur, per Vitae ac Passionis Jesu Christi mysteria.

Mirabiles hujus Sacri virtutes explicatae jam olim fuere...

Quae quidem beneficia, et gratiarum dona a bonorum omnium Largitore Deo Fidelibus tribui et concedi, virtute, hisce Sacris Cereis communicata per benedictionem, ac precationes inprimis, quas Christi Vicarius Romanus Pontifex universae Ecclesiae nomine in eorum consecratione fundere solet, res est firmiter omnino credenda, ac variis, eximiisque miraculis saepissime confirmata. Quod si optatus non semper obtineatur effectus, id non defectui virtutis rei sacrae, sed vel infirmae exiguaeque utentium Fidei ac Devotioni, vel alteri occultae causae Deo compertae ac probatae, tribuendum est.

Man vergleiche damit, was hierüber das fünfte Mailänder Provincial-Concil, namentlich über den religiösen Gebrauch der Agnus Dei sagt: Sanctissimi veterisque instituti est, a summo Pontifice formas illas cereas, quas Agnos Dei a figura impressa vocamus, solemni benedictionis ritu multisque religiosis caeremoniis, non solum primo, sed septimo quoque pontificatus anno, consecrari. In quo consecrationis munere, sicut ille Christi Vicarius (cujus oratio tanto majoris est momenti, quanto ejus officium in Ecclesia sublimius et cum eodem Christo Domino conjunctius) multa sancte precetur a Deo illis concedi, qui animo pio devotoque eos Agnos apud se habuerint, ita a fidelibus magna devotione iidem gestandi sunt, ad eosque usus religiose adhibendi, ad quos sacrae preces ex Ecclesiae instituto referuntur. Quare decreto Concilii provincialis tertii, quod et constitutione sanctissimi Pontificis Gregorii XIII. de illis minio non inficiendis cautum est, haec etiam adjungenda censuimus. Primo cum illi domi asservantur, ut piae consuetudinis est, loculo decenti recondantur: cum autem collo appensi gestantur, in thecam auream, argenteam, eburneam, christallinamve aut alterius generis decentis recte inclusi sint; ita ut tactu violari non possint. Nec vero ad ornatum habeant quidquam, quod profanum sit, quodque minime deceat. Thecarum fabri nullo modo eos tangant attrectentve, ne chyrothecis quidem, forcipe, aut ullo alio instrumento; sed ad eos thecis includendos clericus in sacris constitutus adhibeatur. Ne minimam item particulam sacrae illius cerae, e qua imago agni effecta est, in eis inclu-

dant, quo pluris opis suum vendant; sed ab eo accipiant, qui thecam Agni causa faciendam locarint. Neque autem quisquam sacrum illum Agnum annulo gestet, cum ita parum religiose gestetur, ut aliqua foeditate turpive tactu violari facile queat. Qui sacros Agnos gestant, hoc religiosius caveant, ne quid impure turpiterve agant, aut a sacra ejusmodi re alienum. Nec praeterea in agri campum hi Agni projiciantur, nec vero cuiquam arbori affigantur, neque e ramis suspendantur; sed quod antiqui est instituti, eorum cera adoleatur ad suffumigationem in agris vineisque ob imminentem tempestatem aliasve diabolicas illusiones depellendas.

14. Die gesegneten Palm- und Oelzweige. Die bei ihrer Segnung vorgeschriebenen Lesungen und Gebete erinnern an die symbolische Bedeutung der Palme (Zeichen des Sieges) und des Oeles (Zeichen der Barmherzigkeit, geistlicher Salbung), an die heilige Geschichte (an den Auszug der Israeliten aus Egypten bis in die Wüste zu den zwölf Wasser-Quellen und siebenzig Palmbäumen, an den Oelzweig, den die Taube dem Noe brachte, an den Einzug Christi in Jerusalem) und bitten: a. daß die Träger der Zweige mit guten Werken Christo entgegengehen, durch ihn zur ewigen Freude gelangen, aus dem Geheimnisse der göttlichen Gnade Schutz für Leib und Seele und ein Mittel ihres Heiles erhalten; b. daß die Einwohner des Ortes, wohin diese Palmen gebracht werden, von Gott gesegnet, von aller Widerwärtigkeit befreit und durch Gottes Rechte geschützt werden;[1] c. daß wir in und durch Christus über die Herrschaft des Todes den Sieg davon tragen und seiner glorreichen Auferstehung theilhaftig werden, daß das Volk über den Feind siege und Werke der Barmherzigkeit liebe, daß wir Christo den Weg des Glaubens bereiten, davon alle Steine des Anstoßes entfernen und darauf unsere Werke grünen lassen in Zweigen der Gerechtigkeit, — daß wir die Kinder Israels in der Unschuld nachahmen und ihres Verdienstes theilhaftig werden.

15. Die gesegnete Asche. Sie wird von dem im vorhergehenden Jahre gesegneten Palm- und Oelzweigen genommen,[2] um anzudeuten, wie bald das Zeichen des Sieges und der Freude zu Asche werde, und alles Irdische nichts als Eitelkeit ist, oder wie wir mit der Gnade Christi durch Buße und Verdemüthi-

[1]) Daher der Gebrauch, die gesegneten Palmen in Häusern aufzubewahren, und auf die Aecker zu stecken. — [2]) Rubr. Miss. in fer. IV. Cin.

gung hoffen können, einst zum Siege und zur Verherrlichung zu gelangen. Sie wird nur am Aschermittwoche gebraucht, und soll die in der heiligen Fastenzeit zu erweckende heilsame Bußgesinnung nicht bloß andeuten, sondern auch in ihrer Weise vermitteln.[1]) Der Priester betet, daß sie den wahrhaft Büßenden heilsam sei, daß die, welche sich von ihren Sünden befreien wollen, dadurch die zur Buße erforderliche Gesundheit des Leibes und Stärke der Seele erlangen, daß Gott Jene, deren Haupt mit Asche bestreut wird, mit dem Geiste der Buße erfülle und ihre gerechte Bitte für immer gewähre —, und daß Alle nach dem Beispiele der Niniviten Verzeihung der Sünden und den der Buße verheißenen Lohn von Gottes Barmherzigkeit erlangen.

16. Die Glocke der katholischen Kirche ist nicht ein bloßes Naturkind, wie jene, welche der Dichter allmählich vor unseren Augen entstehen läßt, und die uns die entsprechenden Momente des natürlichen menschlichen Lebens schildert. Die katholische Glocke wird gewaschen oder getauft, und dieß ist kein Geschäft des Glockengießers und seiner Gesellen; dazu gehört Weihwasser, Oel und Chrisma, ein Diakon im Festschmucke, und vor Allem der Bischof[2]) mit Stola, Pluvial, Mitra und Stab. Eine nicht gesegnete Glocke ist keine Kirchenglocke; die Segnung ist die Thüre, wodurch sie aus der Natur in die katholische Kirche gelangt, vom Fluche der Natur befreit und mit der Segenskraft der Kirche erfüllt wird. Die Glocke der katholischen Kirche ist daher auch nicht bloß ein äußeres Hilfsmittel für den Moralprediger, um an die Vergänglichkeit der Zeit zu erinnern, zum Gebete aufzufordern, jeden Tag und das ganze Leben des Menschen rein sittlich und religiös gestalten zu helfen; allerdings begleitet die Glocke der Kirche das menschliche Leben, sie erinnert an den Ort und an die Zeit des Gebetes, — das tägliche Läuten des Angelus, die Einladung zur heiligen Messe, das Zeichen bei der Wandlung, das Einläuten der Feste und kirchlichen Feierlichkeiten, das Scheidegeläute, die

---

[1]) Cf. C. Pr. Med. V. l. c. Orat. benedictionis: Cineres, quos causa proferendae humilitatis atque promerendae veniae capitibus nostris imponi decernimus. — [2]) Anal. I. P. Tom. 1. p. 2450. Ohne specielle und ausdrückliche Vollmacht des Apostolischen Stuhles kann der Bischof die Benediction der Glocken nicht einem einfachen Priester übertragen.

Todten- und Exequienglocke, das Arme-Sünderglöckchen, die einzelnen Arten des Geläutes und endlich auch das Verstummen der metallenen Glocken in den letzten Tagen der Charwoche—, dieses Alles, wozu die Glocke des Gottesdienstes bestimmt ist, und wodurch sie sich mehr noch als durch die bloße äußere Form von allen übrigen profanen Glocken und Schellen unterscheidet, ist sehr geeignet, dem Menschen nicht nur ins Ohr, sondern auch in die innerste Seele hinein zu tönen und die zartesten Saiten des Gemüthes lebhaft zu rühren: aber es ist dieß nur, so zu sagen, die äußere Thätigkeit, die Thätigkeit des Leibes der Glocke, eine Thätigkeit, welche auch von einem ungeweihten Metalle ausgehen könnte. Die katholische Glocke ist getauft und hat durch die Segensgebete der Kirche gleichsam auch eine Seele, einen Geist bekommen und damit eine noch höhere Bestimmung zu erfüllen; „sie soll sein die mächtige Stimme des Herrn, der Quelle unbesiegter Kraft, des Königs eines unüberwindlichen Reiches, des immer erhabenen Siegers;" wie einst die Stimme des Herrn die Stürme des Meeres beschwichtigte, und durch den Klang der Posaune Jerichos Mauer zusammenstürzte, und, als Samuel opferte, der Herr mit großem Getöse donnerte gegen die streitsüchtigen Philister und sie erschreckte, daß sie geschlagen würden vor Israel, so sollen auch beim Glockenschalle die Mächte der Luft zu Boden geworfen, das feindliche Heer erschreckt, alle Nachstellungen des Feindes, das Geprassel des Hagels, die Wuth der Winde, der Andrang der Stürme verscheucht, Blitz, Donner und Ungewitter abgehalten, und stürmische Winde in milde und gesunde Lüftchen verwandelt werden;[1]) wie Gott das auserwählte Volk durch die süßen Töne der Trompeten aufforderte, zu seiner Anbetung vorbereitete, zu seinem Opfer versammelte, zum Kriege ermunterte, um die Feinde zu stürzen, und durch das Harfenspiel Davids bei Saul der böse Geist wich,[2]) so sollen auch die Gläubigen, wenn die Glockentöne in den Ohren des Volkes erklingen

---

[1]) Matth. 8, 26. Josue 6. 1. Reg. 7, 10. Cf. Pont. Rom. Benedict. Camp... Oleum infirmorum. Daher auch das Wetterläuten. Durand. 1. 4. n. 15. scil., ut daemones tubas aeterni regis i. e. campanas audientes, territi fugiant et a tempestatis concitatione quiescant; et ut ad campanae pulsationem fideles admoneantur et provocentur pro instanti periculo orationi insistere. Cf. Bened. XIV. Inst. 41. §. 4. — [2]) Num. 10, 2 sq. 1. Reg. 16, 23.

und sie zur Kirche, zum Glauben, zum Lohne einladen, sich der Gegenwart des heiligen Geistes erfreuen, zunehmen an Andacht, von allen Versuchungen des bösen Feindes befreit, die Weisungen des katholischen Glaubens befolgen, zum Schooße der Kirche, dieser frommen Mutter, eilen, dort im Herrn gestärkt werden, in der Gemeinde der Heiligen ein neues Lied singen, die großen Schaaren der Engel dazu einladen und, während der Versammlung, von Engeln geschützt, und an Frucht, Seele und Leib durch ewigen Schutz unverletzt erhalten werden.[1]) Diese Segenskraft erfleht der Bischof bei der Consecration, die in einem Stile abgefaßt ist, der buchstäblich glänzend ist, und von einem symbolischen Ritus begleitet wird, der voll des tiefsten Sinnes und der zartesten Gefühle ist.[2]) Die einzelnen Segensgebete werden nämlich durch Psalmen und symbolische Handlungen eingeleitet und begleitet. Die Benediction beginnt mit einigen Psalmen, in welchen die eigene Sündhaftigkeit, Gebrechlichkeit und Schwäche, die große Zahl und der Uebermuth der Feinde, die Güte und Barmherzigkeit Gottes, die gehoffte größere Erkenntniß, Lobpreisung und Verherrlichung Gottes die Motive bilden, um mit demüthigem Vertrauen Gottes schnelle Hülfe zu erflehen. Die darauf folgende Abwaschung der Glocke mit gesegnetem Wasser ist gleichsam die Taufe, wodurch sie von allem Profanen ausgesondert und für das Heiligthum bestimmt wird. Dann kommen die Dank- und Lobpsalmen; die Bitte ist erhört. Die Glocke wird mit dem heiligen Krankenöle in Form eines Kreuzes gesalbt, sie soll Kranken und Schwachen das Heilmitel wider ihre Armseligkeiten und das Siegeszeichen gegen die Macht ihrer Feinde zeigen. Der folgende Psalm schildert die siebenfache Macht und Herrlichkeit der Stimme Gottes im Gebiete der Natur und der Gnade. Die Glocke wird siebenmal nach Außen mit Krankenöl und viermal im Innern mit Chrisma gesalbt, zum Zeichen, daß die siebenfache Gnade des heiligen Geistes alle Seelenwunden heilen, jegliches äußere Uebel und Hinderniß beseitigen und uns die Kraft verleihen könne, den in den vier Evangelien niedergelegten Glauben mit Geist und Herz zu umfassen und äußerlich durch den Wohlgeruch

---

[1]) Pontif. l. c. Durand. 1. 4. n. 2. — [2]) Wiseman l. c. p. 341. Cf. Allgem. Relig.- und Kirchenfreund 1841. Nro. 10—13.

eines guten Wandels zu bekennen. Daran schließt sich die Einräucherung der Glocke und das Bruchstück eines Psalmes, welches Gott lobpreiset, wie er unter Donner, Blitz, Erdbeben das israelitische Volk an der Hand Mosis und Aarons so wunderbar mächtig und gnädig durch die Fluthen geführt; die Glocke soll in jeder Noth und Drangsal zum vertrauensvollen Gebete ermahnen. Zuletzt wird das Evangelium von dem Einen Nothwendigen vom Diakon gesungen, vom Bischofe geküßt, und die ganze Feier mit dem heiligen Kreuzzeichen beschlossen; die Glocke soll uns von der ängstlichen Sorge um das Viele zurückrufen, stets an das sursum corda und an die unvergänglichen Güter des Himmels erinnern, welche wir über Alles lieben, liebend erlangen, und durch den Gekreuzigten muthig erstreben sollen. Die Glocke wird sodann an den Ort ihrer Bestimmung gebracht, um von der Höhe des Thurmes herab mit ihrem Schalle auf den Schwingen der Luft nach allen Seiten weithin dieses Eine Nothwendige zu verkünden, zur Kirche einzuladen und zum Gebrauche der Mittel des Heiles — Sacramentale Gnade, Lehre, Gebet — zu ermahnen, zugleich aber auch Kraft des über sie erflehten Segens, so viel an ihr liegt, die Hindernisse der feindlichen Mächte zu beseitigen und den Beistand des heiligen Geistes zu gewähren.[1]) So ist die Glocke auch ein stehendes Symbol des Predigers, des Apostels: „Ueber die ganze Erde geht aus ihr Schall, und bis an das Ende des Erdkreises ihr Wort.“ [2])

Die Glocken, welche eine profane Bestimmung haben, Haus-, Rathhausglocken, Glocken, welche bloß zum Anzeigen der Stunden, nicht zum Läuten für die heiligen Functionen dienen, sind auch nicht mit der Benediction des Pontificale zu segnen.[3]) Sind die Kirchenglocken schon vor der Benediction im Thurme angebracht und nicht leicht auf den Boden hinabzubringen, so unterbleibt die bischöfliche Segnung, und ein einfacher Priester kann sie mit Weihwasser besprengen.[4]) Sonst aber ist es nicht gestattet, einem Priester die feierliche Benediction der Glocken, etwa mit Auslassung der sacra unctio, zu übertragen.[5])

---

[1]) Cf. Suarez bei Bened. XIV. Inst. 41. — [2]) Ps. 18, 5. Die Bildnisse der Apostel auf den Glockenthürmen sind mehr als ein sogenanntes Glockenspiel. — Bei der Benediction kommt auch der Psalm 28. vor; cf. §. 32. n. 4. — Eine sehr detailirte Ausführung dieses Symboles bei Durandus l. c. n. 4 sq. Rup. Tuit. 1. 16. — [3]) S. R. C. 16. Juli 1594 ad 1—2.; 17. Sept. 1822 ad 2. Gard. in h. l. (n. 4440.) — [4]) S. R. C. 16. Juli 1594 ad 3. — [5]) S. R. C. 19. April 1687.

B. Die Grundformen des religiösen Cultus.

§. 83. Cultformen.

1. Die liturgischen Acte können — als äußerer Cult — nur durch sinnlich wahrnehmbare Zeichen vollzogen werden. Die natürlichsten Offenbarungsformen des Innern sind Wort und Handlung; diese bilden auch die Grundformen, aus denen die einzelnen Hauptacte des Cultus bestehen, mögen wir nun auf die von Jesus Christus selbst eingesetzten, oder auf die von der Kirche angeordneten Bestandtheile sehen. Bei Darbringung des heiligen Opfers und beim Spenden der heiligen Sacramente ist nach göttlicher Anordnung das Aussprechen bestimmter Worte (forma) und die Anwendung eines bestimmten Gegenstandes (materia proxima) nothwendig: und alle Ritus und Ceremonien,[1]) welche außerdem noch beim heiligen Opfer, bei der Verwaltung der heiligen Sacramente und in dem übrigen öffentlichen Gottesdienste von dem Liturgen als Diener der Kirche im Namen der Kirche zu verrichten sind, bestehen aus Worten, Gesten oder anderen, in die Augen fallenden Handlungen.[2])

2. Man hat die Cultformen in wesentliche und außerwesentliche eingetheilt; doch nicht immer im gleichen Sinne oder mit gleichem Rechte. Wenn man unter wesentlichen Formen das göttlich Eingesetzte und darum Unveränderliche versteht, und unter außerwesentlichen Formen jene begreift, welche die Apostel und ihre

---

[1]) Ritus und Cerem. werden durcheinander gebraucht (allein oder zusammen), um die Gesetze und Regeln zu bezeichnen, unter welchen der äußere öffentliche Gottesdienst vollzogen wird. Bouvry 1. p. 2—3. — [2]) Cf. Thom. S. 3. qu. 83. art. 4. Utrum convenienter ordinentur, quae circa hoc sacramentum dicuntur: art. 5. Utrum ea, quae in celebratione hujus sacramenti aguntur, sint convenientia. Lüft (1. p. 355.) fügt noch das Symbol als dritte Cultform hinzu; wir glauben, daß es, soweit es nicht als res sacra (stehendes Symbol §. 82.), sondern nur als Form eines Cultactes in Betracht kommt, dem Worte und der Handlung nicht neben-, sondern untergeordnet ist, nicht eine besondere Form, sondern eine besondere Art jener beiden Formen ist. Wort und Handlung können nämlich sinnbildlich (symbolisch) sein, oder auch nicht.

Nachfolger, überhaupt die Kirche vermöge der ihr übertragenen Gewalt angeordnet hat und nach Umständen auch abändern kann, so ist die Unterscheidung vollkommen berechtigt.[1]) Will man ferner alle nur zur größeren Angemessenheit und Schicklichkeit angeordneten äußeren Handlungen und Umstände als außerwesentliche bezeichnen, im Gegensatze zu jenen Worten und Handlungen, welche in sich schon eine religiöse Verehrung enthalten und ausdrücken oder eine mystische Bedeutung haben, so kann auch dieß als zulässig erscheinen.[2]) Wenn man aber einen wesentlichen Unterschied darein setzt, daß die eine Art reale Träger und Organe religiöser Ideen und Gefühle und der göttlichen Lebensmittheilung sind, wie das Gebet, der Gesang, die Predigt, das Opfer, das Sacrament, die Segnung; und die andere Art als außerwesentliche und nur als begleitende Handlungen und sinnbildlich andeutende Formen erscheinen, wie die Kniebeugung, die Entblößung und Neigung des Hauptes, das brennende Licht[3]) — so können wir nicht beistimmen. Lüft hat diese Unterscheidung zwar stark betont,[4]) aber ohne alle nähere Begründung einfach aus-

---

[1]) Cf. Trid. sess. 21. c. 2. de com. sub utraque specie. — [2]) Bouvry l. c. p. 2. (n. 5.) Alii dicunt, quod ritus sint omnes et quaecunque circumstantiae substantiales ad Sacra exercenda, sive verba sint, sive actiones; caeremoniae vero, exteriores actiones et circumstantiae accidentales ad majorem decentiam ordinatae. Cf. Suarez, comm. in 3. p. t. 3. disp. 84. s. 1., wo z. B. die Ceremonien der heiligen Messe dreifach unterschieden werden: a. in solche, welche bloß dazu dienen, daß das heilige Opfer mit dem schuldigen Anstande und der gebührenden Ehrfurcht dargebracht werde (z. B. das Händewaschen vor dem Anlegen der Kleider); b. solche, durch die an sich schon ein äußerer Cultact ausgeübt werden soll (z. B. Kniebeugung bei der Wandlung); c. solche, die speciell um einer symbolischen, moralischen oder mystischen Bedeutung willen angeordnet sind, non quod non pertineant etiam ad ornatum; neque quod cultum etiam aliquem non contineant: sed quod principaliter propter significationem ordinatae sunt (z. B. die Mischung des Wassers mit Wein; die vielfachen Kreuzzeichen). — [3]) Lüft, Lit. 1. p. 359. — [4]) „Das, worauf es übrigens hier, nicht bloß im wissenschaftlichen, sondern im Interesse der wahren Anbetung und Erbauung, und der ganzen Sittlichkeit des Cultus (!) überhaupt hauptsächlich ankommt, ist, daß der Unterschied zwischen wesentlichen und außerwesentlichen Formen und Bestandtheilen des Cultus stets festgehalten wird." Lüft, l. c. p. 360.

gesprochen und öfter wiederholt;[1]) wir finden sie nicht begründet, weder durch Auctorität, noch durch die Vernunft. Das Tridentinum rechnet die Segnungen zu den Ceremonien, und nennt sie, wie viele andere heilige Gebräuche, sichtbare Zeichen der Religion und Frömmigkeit, wodurch die Majestät eines so großen Opfers nachdrücklicher ausgeprägt, und die Gläubigen zur Betrachtung der tiefsten Geheimnisse angeregt werden.[2]) Der heilige Thomas stellt die Adoratio d. i. die Gottesverehrung durch körperliche Acte einfach unter die äußeren Acte des Gott schuldigen Cultus neben Opfer, Sacrament und Gebet.[3]) Mit Recht; denn die Kniebeugung z. B. bei der Wandlung drückt ebenso gut die religiöse Idee der Anbetung aus, als wenn man das Adoro te devote betet oder singt. Die äußere Kniebeugung an sich ist Nichts, wie auch das äußere Wort an sich nur ein leerer Schall ist; aber es ist auch kein wesentlicher Unterschied, ob der innere Act des Glaubens, der Liebe und der Anbetung durch Worte oder durch einen entsprechenden Gestus ausgedrückt wird. Bei dem Acte der Opferung sind nicht bloß das Emporhalten der Hände, die Erhebung der Augen, das Kreuzzeichen u. s. f., sondern auch das Aussprechen der Opfergebete begleitende und außerwesentliche Handlungen, oder vielmehr beides Cultacte, welche religiöse Ideen und Gefühle ausdrücken und in ihrer Weise göttliche Gnaden vermitteln; daß auch der Gebrauch der Bilder, Reliquien, Symbole, heiliger Orte vielfach religiöse Gedanken und Gefühle weckt und darstellt, und eine jede heilige Sache in ihrer Weise Träger der Gnade sein könne, wurde bereits oben bemerkt.[4]) Die zuletzt bezeichnete Unterscheidung ist, wie uns scheint, aus der Verkennung des mit allen Cultformen verbundenen sacramentalen Elementes hervorgegangen, und muß in seiner Durchführung nothwendig den übernatürlichen Charakter vieler Thätigkeiten des katholischen Cultus verwischen, und zu liturgischen Absurditäten führen.[5])

---

[1]) Lüft l. c. 1. p. 15. 360.; 2. p. 1. 524. — [2]) Trid. Sess. 22. c. 5. de sacr. Missae. — [3]) Thom. S. 1. 2. die Einleitungen zu qu. 84. 85. 89. — [4]) §. 76 sq. — [5]) Man lese nur aufmerksam Lüft, 2. Bd. Während der Verfasser z. B. die Reliquienverehrung so sehr herabsetzt, und unter die äußerlichen und äußersten Ausladungen des katholischen Gottesdienstes verweist (p. 638.), wird das Mitbeten und Mitsingen über alle Gebühr erhoben, und die Nichttheilnahme daran als mit dem ganzen Geiste

3. Die **Cultformen** sind **fixirt** und **genau vorgeschrieben**,[1]) somit dem eigenen Ermessen und der Willkühr des Einzelnen entzogen. Die Liturgie ist der Cultus der **Kirche**; das Subjective, Persönliche des Liturgen muß darin ganz zurücktreten; in den ersten Zeiten der Apostel, Martyrer und Kirchenlehrer konnte dem freien Herzensergusse des einzelnen fungirenden Apostels, Bischofes oder Priesters mehr überlassen werden; sie waren mit der Fülle des heiligen Geistes begabt, von dem lebendigsten Glauben durchdrungen, mit der innigsten und völligsten Selbstverleugnung ganz an Christus und die Kirche hingegeben; Christus lebte in ihnen; ihre Worte und Handlungen erschienen wie Christi Wort und That, und wurden fast mit derselben Ehrfurcht aufgenommen, wie Alles, was unmittelbar von Gott und Jesus Christus gesagt und angeordnet worden: aber diese damals nothwendigen und außerordentlichen Zustände blieben nicht immer, und die liturgischen Reformfreunde neuerer Zeit waren am allerwenigsten im Stande, einen Gottesdienst der apostolischen Zeit und der ersten Jahrhunderte wiederherzustellen. „Was ist," sagt **Lüft** mit Recht, „was ist gewöhnlich all' das fromme Geseufze, der leere salbungslose Wortkram, die zerfließende Sentimentalität, die Dürftigkeit der neueren liturgischen Erzeugnisse gegen den hohen Geist, die Fülle und unerschöpfliche Tiefe, den Tact und das höhere göttliche Gepräge der altehrwürdigen kirchlichen Liturgie? Und welche Quälerei des christlichen Volkes, wenn es alle Phasen der Bildung, der Altersstufen, des Talentes und des Untalentes und der Verschiedenheit der Ansichten des Geistlichen da mitmachen müßte, wo es das Objectivste, das Höchste, das Göttlichste gilt.[2])" Die bestimmte Norm, von welcher nicht abgegangen werden darf, ist ein sicheres Mittel, die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit zu wahren, und die Gefahr, etwas Weltliches, Lächerliches und Ungeziemendes, Abergläubisches, Falsches, Irriges in den Got-

---

und Charakter des gemeinschaftlichen Gottesdienstes streitend dargestellt (p. 97.). Wie ganz anders urtheilt und handelt die **Kirche**! (Uebrigens erkennt **Lüft** im **Allgemeinen** an, daß der katholische **öffentliche** Gottesdienst auch ein sacramentales und mystisches Element in sich schließt. 1. p. 18.)

[1]) Die **Predigt**, die bei der Spendung der Sacramente vorgeschriebenen oder angerathenen Paränesen, Belehrungen, vorläufige Fragen — kommen hier nicht weiter in Betracht. — [2]) **Lüft** 1. p. 380.

tesdienst einzuführen, zu beseitigen; nicht bloß die Ziemlichkeit, Schicklichkeit und Wahrheit, selbst die Gültigkeit der sacramentalen Functionen ist dadurch mehr gesichert; die Erbauung aber, die Ehrfurcht vor dem Heiligen, überhaupt der Nutzen der Gläubigen besser erhalten und befördert.[1]) Das bestimmte, von Christus und der von seinem heiligen Geiste geleiteten Kirche gegebene Formular ist ferner der unergründliche und unversiegbare Quell, aus dem und durch den jeder Gläubige die religiösen Gedanken und Gefühle wecken, Licht und Kraft schöpfen, den Glauben, die Andacht und Frömmigkeit beleben und nähren kann —: jeder, das unmündige Kind wie der erleuchtete Theolog, der Jüngling wie der Greis, der einfältige Landmann wie der tiefsinnigste Geisteslehrer, die gewöhnliche Stallmagd wie die hochbegnadigte Klosterjungfrau, jeder nach seiner Weise, nach seinem besonderen Maaß und Bedürfniß, nach seiner Alters- und Bildungsstufe, nach der jedesmaligen Eigenthümlichkeit seiner inneren Stimmung und äußeren Verhältnisse. Das bestimmte Formular wird so subjectiv der Sammelpunct, das Centrum des ganzen religiösen Lebens des Individuums: wie es auch objectiv den Charakter der heiligen Geschichte an sich trägt, und durch Christus, die Apostel und die ganze Kirche aller christlichen Jahrhunderte besonders geweiht und geheiliget erscheint. Denn:

4. Die Cultformen sind durch Christus, durch die apostolische Tradition und die frommen Anordnungen der Päpste fixirt, — wie das Tridentinum ausdrücklich vom Kanon der heiligen Messe behauptet.[2]) Christus hat nur Weniges positiv befohlen, aber in Vielem ein Beispiel gegeben; er hat innerlich und äußerlich gebetet, im Heiligthume des Herzens und mit bestimmten Worten oder unter sichtbaren, religiösen Geberden; er hat gesegnet und sich selbst geopfert u. s. f.[3]) Das Beispiel Christi war die Richtschnur der Apostel; demgemäß feierten sie die heiligen Geheimnisse nach Eingebung des heiligen Geistes

---

[1]) Suarez de relig. tr. 4. l. 3. c. 2. n. 5. Resp. ab Ecclesia non permitti, ut oratio, quae suo nomine ad Deum fundenda est, aliter fiat, quam modo ab ipsa praescripto, quia pertinet ad majorem Dei reverentiam et ad majorem Ecclesiae securitatem, et fidelium devotionem, ne aliquid indecorum talibus orationibus misceatur. — [2]) Trid. Sess. 22. c. 4. de Sac. M. — [3]) Lüft 1. p. 48 sq.

aus der Fülle des Herzens, in verschiedener Weise, je nach den Umständen der Zeit, Orte und Personen: ihre Worte, Lehren, Gebete und Gebräuche waren auf das Beispiel Christi gegründet, durch die Fülle des ihnen innewohnenden und sie in Allem leitenden heiligen Geistes eingeflößt, — und wurden, wenn auch nicht immer buchstäblich, aber doch dem Sinne und Geiste nach von den durch sie aufgestellten Stellvertretern und Nachfolgern mit der größten Ehrfurcht aufgenommen, überall treu bewahrt, und nicht leicht in irgend einem Puncte geändert. So entstanden die Apost. Traditionen. Jede allgemein gültige Einrichtung nämlich, welche weder in der heiligen Schrift angegeben, noch in den Concilien festgestellt war, wurde nach der Regel des heiligen Augustin als aus apostolischer Tradition herstammend betrachtet und verehrt;[1]) so werden z. B. allgemein viele Puncte, worin die ältesten Liturgien übereinstimmen, als von den Aposteln herrührend angenommen. Die Apostel aber haben keine Liturgie geschrieben, die von allen Kirchen des Erdkreises buchstäblich und durchaus in derselben Weise hätte beobachtet werden sollen; sie haben uns nach Christus die Norm dazu gegeben, gemäß welcher die nähere Entwicklung nach Verschiedenheit der Charaktere der Völker, nach den Bedürfnissen der Orte, Zeiten, bei gewissenhafter Aufrechthaltung der wesentlicheren Theile, sich gestalten sollte: sie konnten diese an sich so weisheitsvolle und naturgemäße Vorsicht um so eher treffen, als sie sicher waren, daß der heilige Geist, welcher sie geleitet, die Kirche nie verlassen werde. Die einzelnen Kirchen befolgten zunächst mit Ehrfurcht und Treue jene liturgische Form, welche nach der localen Tradition als die liturgische Form dieses oder jenes Apostels oder dieses oder jenes Bischofes, welcher zuerst im Lande das Evangelium verkündete, betrachtet wurde. Diese Traditionen wurden allmählich aufgeschrieben, von Bischöfen, Provincialconcilien und Päpsten sorgfältig überwacht und erhalten, und nur wenn es nothwendig oder nützlich erschien, jedoch immer mit

[1]) Aug. de bapt. c. Donat. 2. c. 7. n. 12. Multa, quae non inveniuntur in literis eorum (sc. Apostol.) neque in conciliis posteriorum, et tamen quia per universam custodiuntur Ecclesiam, non nisi ab ipsis tradita et commendata creduntur. NB. Ab ipsis (Nicht von dem der Gemeinde und ihren einzelnen Gliedern innewohnendem christlichem Bewußtsein und Leben. Lüft 1. p. 375.) cf. §. 70.

gewissenhafter Rücksicht auf die Einrichtungen der Vorfahren, auf das Beispiel Christi und der Apostel, geändert, erweitert und näher bestimmt. Dieß konnte für die ganze Kirche nur durch Anordnungen der vom heiligen Geiste erleuchteten und regierten Päpste geschehen. Diese göttlich bestellten Träger aller geistlichen Gewalt haben nicht bloß die wesentlichen Theile des Gottesdienstes gläubig erhalten, sondern auch in ununterbrochener absteigender Reihenfolge neue Feste und Gottesdienste als Denkmale der verschiedenen Verhältnisse gegen die äußere Welt, der Kämpfe gegen die Häresie, der Triumphe der Gnade im Leben der Heiligen, überhaupt aller freudigen oder traurigen Ereignisse der Kirche angeordnet, und die Empfindungen eines jeden Zeitalters in die kirchlichen Gebete, Lesungen und Hymnen niedergelegt und ausgesprochen.[1]) Der katholische Erdkreis aber hat stets mit heiliger Ehrfurcht die liturgischen Vorschriften angenommen; die Christgläubigen und besonders die Heiligen aller Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung haben in diesen Formen gebetet, das heilige Opfer und die Sacramente verwaltet oder empfangen, Gottes unendliche Majestät verehrt und für sich das Heil gewonnen. So knüpft sich an diese Formen nicht bloß die Erinnerung an das eigene religiöse Leben, sondern sie erscheinen uns außerdem geheiligt und geweiht durch ihren Ursprung, durch ihren geschichtlichen Inhalt und durch den beständigen Gebrauch der Kirche. Sie sind bewährt; sie haben etwas Unveränderliches an sich: sie sind ein Heiligthum.

I. Das liturgische Wort.

§. 84. Allgemeiner Charakter. Eintheilung.

1. Die Liturgie besteht aus **Worten** des Herrn, aus den Traditionen der Apostel und aus frommen Anordnungen der Päpste.[2]) Die Liturgie besteht a. aus Worten der heiligen Schrift. Wenn wir an die bei allen liturgischen Functionen so häufig vorkommenden Psalmen und Pater noster, an die Antiphonen, Responsorien, Versikeln des Breviers, an die Lesun-

---

[1]) Ueber den monumentalen Charakter der Liturgie cf. Wiseman, Vorträge, 3. November. — [2]) Cf. §. 83. n. 4.

gen der Nocturnen und an die Capitel der Horen beim Breviere, an die Epistel und das Evangelium der heiligen Messe, an die in die kirchlichen Gebete und Lesungen verflochtenen Schriftworte denken, so müssen wir sagen, daß die Liturgie vorzugsweise aus Texten der heiligen Schrift bestehe. Dieß ist sehr passend: die Schriftworte sind Gottes Worte, der heilige Geist ist ihr Urheber, daher sind sie an sich eine überaus heilige und heilig zu haltende Sache;[1]) durch die heilige Schrift spricht Gott zu uns, in ihr wird uns vom göttlichen Geiste selbst die ganze Geschichte der Erlösung vor Augen geführt; durch sie wenden wir uns in unseren Anliegen zu Gott mit Gottes eigenen Worten; in ihr haben wir ein vorzügliches Mittel nicht bloß Gott zu ehren, sondern auch von Gott Licht und Stärke zu erlangen und die Kenntniß und Liebe Gottes zu vermehren; denn ihre Worte als göttliche Worte sind wirksam, mögen sie uns über göttliche Dinge belehren oder uns zum Ausdrucke unserer religiösen Gefühle, Wünsche, Bitten, Gebete und Lobpreisungen dienen.

Doch hat die Kirche von jeher b. nach dem Beispiele Christi und der Apostel, beim Gottesdienste und bei der Sacramentenspende sich nicht bloß der Worte der heiligen Schrift bedient, vielmehr überall auch andere Gebete, Lesungen, Hymnen und Aehnliches beigefügt.[2]) Es läßt sich auch nicht behaupten, daß es passender und besser sei, immer Worte der heiligen Schrift statt anderer zu nehmen: Nicht Alles, was an sich vollkommener ist, ist immer und unter allen Umständen besser und nützlicher. Das Gebet des Herrn z. B. überragt offenbar alle mündlichen Bittgebete an Auctorität, Kürze, Vollkommenheit und Wirksamkeit, aber es immer anwenden und kein anderes gebrauchen wollen, ist weder Pflicht noch Rath; das Vater unser ist ein göttliches Mustergebet,[3]) aber es wäre Aberglaube, wenn man glaubte, nur dieses beten zu dürfen. Immer dieselben Worte vorbringen — würde Eckel erregen, die Aufmerksamkeit und Andacht hindern, während

---

[1]) Conc. Nic. 2. Conc. Trid. Sess. 4. decr. de usu libr. sacr. (fin.) — [2]) Cf. Matth. 26, 30. 1. Cor. 14. — [3]) Tert. de or. c. 9. — Praemissa legitima et ordinaria oratione (sc. dominica) quasi fundamento, accidentium vis est desideriorum jus est superstruendi extrinsecus petitiones. Aug. ep. 130. n. 22. Liberum est aliis atque aliis verbis, eadem tamen in orando dicere, sed non debet esse liberum alia dicere.

eine Abwechslung den Geist ergötzt und erfrischt; ferner, jenes Gebet enthält nur die allgemeinen Gegenstände der Bitte, und es ist oft sehr nützlich, Dieß oder Jenes im Besonderen, für diese oder jene Person, unmittelbar zu Gott oder mittelbar durch die allerseligste Jungfrau oder durch diesen oder jenen Heiligen u. s. f., zu bitten. So hat die Liturgie außer den Schrifttexten auch noch Anderes aufgenommen. Abgesehen von den Belehrungen, Anreden und Predigten, deren nähere Abfassung dem Priester überlassen bleibt, hat sie z. B. α. die Collecten,[1]) welche zuerst von den einzelnen Bischöfen nach dem Beispiele der Apostel[2]) frei verfaßt oder nach augenblicklicher Herzensstimmung gesprochen wurden, später aber von den Synoden vorher gebilligt werden mußten,[3]) durch die Päpste Gelasius und Gregorius den Großen geordnet und in eine bestimmte Form gebracht, und im Laufe der Jahrhunderte stets unter Zustimmung der Päpste vermehrt.[4]) Aehnliches ist von den längeren Gebeten bei der heiligen Messe, den Segnungen u. s. f. zu sagen. β. Die Hymnen, Kirchenlieder, welche nicht wie die Psalmen und Cantiken aus der heiligen Schrift genommen, sondern von bewährten, kirchlichen Personen, z. B. des heiligen Ambrosius, Augustinus, Thomas, zum Lobe Gottes und der Heiligen verfaßt wurden. Da die Irrlehrer (Paul von Samosata, die Arianer, Priscillianisten) die kirchlichen Hym-

---

[1]) Collecte bezeichnet bei den Alten a. zuweilen jede Versammlung; b. gewöhnlich die gottesdienstliche Versammlung der Gläubigen überhaupt; c. das bei den Gläubigen gesammelte Almosen; oder endlich d. das kurze Gebet, welches der Priester nach der Begrüßung des Volkes verrichtete: quae oratio ideo collecta dicitur, quia populo in unum congregato et collecto recitatur, vel quia sacerdos legatione apud Deum pro omnibus fungens omnium vota in unum colligit; vel quia ex selectis sacrae scripturae et ecclesiae verbis compendiosa brevitate colligitur; vel quia omnes collectis animis affectus suos et mentem ad Deum attollunt. Bona, rer. lit. 2. c. 5. n. 3. — [2]) Coelest. ep. ad Gal. Obsecrationum sacerdotalium sacramenta respiciamus, quae ab Apostolis tradita in toto mundo atque in omni catholica Ecclesia uniformiter celebrantur, ut legem credendi lex statuat supplicandi. — [3]) Conc. Milev. 12. Carth. III. 23. bei Bona l. c. n. 4., welcher erklärend beifügt: Cum enim cresceret pro arbitrio cujusque Episcopi earum numerus et diversitas, nimia licentia coercenda fuit, ne quid in Ecclesia audiretur aut a fide absonum aut ecclesiasticae gravitati incongruum. — [4]) Bona ib.

nen verfälschten, durch andere ersetzten, welche ihre Lehre enthielten und verbreiten sollten, so wurde die eigenmächtige Einführung neuer Hymnen,[1]) nicht aber der Gebrauch der Hymnen überhaupt verboten.[2]) γ. Die Doxologien, welche zu den Hymnen gerechnet werden können. δ. Die Lesungen, aus dem Leben der Heiligen und aus den Homilien der Väter, welche ebenfalls schon sehr früh bei dem gemeinschaftlichen Gottesdienste vorkommen (Martyreracten, Tractate der Väter);[3]) hie und da sträubten sich jedoch einige Kirchen und Bischöfe längere Zeit, außer der heiligen Schrift etwas Anderes lesen zu lassen.[4]) Vor dem Tridentinum hatten sich, — nicht nur durch uncorrecte Abschrift, sondern auch durch Zusätze der Copisten, durch Beifügungen neuer Feste mit neuen Of-

---

[1]) Conc. Laod. c. 59. Ψαλμοὶ ἰδιωτικοί. Cf. Lüft 2. p. 138. Conc. Brac. II. a. 563. c. 12. — [2]) C. Tur. II. 567. c. 23. Licet hymnos Ambrosianos habeamus in canone, tamen quoniam reliquorum sunt aliqui, qui digni sunt forma cantari, volumus libenter amplecti eos praeter ea, quorum autorum nomina non fuerint in limine praenotata, quoniam quae fide constiterint, dicendi ratione non obstant. Conc. Tol. IV. 633. c. 13. Quia nonnulli hymni, humano studio in laudem Dei compositi esse noscuntur, sicuti hi, quos Hilarius et Ambrosius ediderunt, quos tamen quidam spiritaliter reprobant pro eo quod de scripturis sacrarum canonum vel apostolica traditione non existunt: respuant ergo illum hymnum ab hominibus compositum, quem in fine omnium psalmorum dicimus: „Gloria et honor Patri etc... componuntur Missae sive preces vel orationes, sive commendationes seu manus impositiones, ex quibus si nulla cantentur in Ecclesia, vacant omnia officia ecclesiastica. Excommunicatione ergo plectendi sunt, qui hymnos rejicere fuerint ausi. — Zur christlichen Hymnologie cf. Radulph. Tungr. de can. observ. prop. 12. 13. bei Hittorp. Jod. Chlichtovaei Elucidatorium. Thomasii Hymnarium (in 3 Theilen H. per anni circulum — de natalitiis SS. — de quotidianis et diversis causis). Gerbert de canticu et musica sacra. — Die neueren Sammlungen von Rambach (Anthologie. Altona 1817), Kehrein (lat. Anthologie aus den christlichen Dichtern des Mittelalters. Frankfurt 1840), Daniel (thesaurus hymnologicus. Halle 1841—1846). Die Aufsätze und Bemerkungen von Lüft (Lit. 2. p. 132—190.), Bone (Asch b. Kirchenlex. v. Hymnen und Kirchenlieder), Buse (Paulinus von Nola 1. p. 178 sq.). — [3]) Dist. 15. c. 3. (Gelas) zählt die Schriften auf, deren öffentliche Lesung von der Kirche gestattet wird. — [4]) Z. B. im 9. Jahrh. Agobard, Bischof von Lyon. Cf. Guéranger, inst. 1. c. 8. c. 9. p. 258.

ficien für einzelne Kirchen, überhaupt durch Vernachlässigung der kirchlichen Controlle über die Herausgabe der liturgischen Bücher, unter Anderem besonders in die Lesungen der zweiten Nocturne (in die Legenden der Heiligen) — tadelnswerthe Irrthümer eingeschlichen, weßhalb auch eine Revision des Breviers als dringendes Bedürfniß anerkannt,[1]) vom Tridentinum begonnen und unter Pius V. vollendet wurde. Die Revisoren hielten die rechte Mitte; sie reinigten das Brevier von ungeeigneten Zusätzen und ganz unbewährten Sagen, aber sie gingen nicht so radical zu Werke, daß sie Alles, was nicht in der heiligen Schrift enthalten sei, weggeschnitten, oder, wie die Hyperkritiker späterer Zeit, Alles ausmerzten, was nicht ganz unbezweifelte Zeugnisse für sich aufweisen oder was irgendwie den Gelehrten Anlaß zum Disputiren geben könnte.[2]) Unter Papst Clemens VIII. wurden die Lesungen der zweiten Nocturne von den durch Gelehrsamkeit und Heiligkeit gleich ausgezeichneten Cardinälen Bellarmin und Baronius vorgenommen,

---

[1]) Das Kölner Concil 1536 (p. 2. c. 6.) bemerkt: Multo jam ex tempore animo desideravimus repurgari breviaria. Nam cum olim a sanctissimis patribus institum sit, ut solae scripturae sacrae in Ecclesia recitarentur, nescimus, qua incuria acciderit, ut in earum locum successerint alia, cum his neutiquam comparanda: atque interim historiae sanctorum tam inculte et tam negligenti judicio conscriptae, ut nec auctoritatem habere videntur nec gravitatem. Guéranger will hierin schon ein gefährliches Princip entdecken: aber ist nicht etwa scriptura sacra im weiteren Sinne zu fassen, nach welchem sie oft nicht bloß die Schriften des alten und neuen Testamentes, sondern überhaupt die geistlichen Schriften, im Gegensatze zu den profanen, namentlich aber die für den kirchlichen Gebrauch rechtmäßig approbirten Schriften bezeichnet? Cf. Rad. Tungr. l. c. prop. 11. — [2]) Cf. Guéranger l. c. tom. 2. Honor. a S. Maria, animadv. t. 2. l. 1. diss. 2. §. 3. Binterim, Denkw. 4. 1. p. 456. Papst Benedict XIV. klagt bitter über die Kritiker: Hucusque nostra hac tempestate processit criticandi cacoethes, ut non obstante, quod ab hac sacra congregatione plurimae et plurimae fiant diligentiae super veritate historiarum, quando conceduntur lectiones propriae, non desint tamen, qui dicant, ex lectionibus licet ab hac sacra Congregatione approbatis non desumi argumentum pro veritate historiae, quae in illis exponitur (Anal. I. P. t. 3. p. 1401.). Die neuere Kritik deckt übrigens auch die Blößen jener Hyperkritik auf. Cf. z. B. in Betreff der Gefangenschaft des heiligen Paulinus Buse, Paulin von Nola. Regensburg 1856. 2. Bd. p. 195 sq.

welche Nichts aufnahmen, was nicht auf eine gewichtige Auctorität gestützt und wenigstens probabel war. Die Lesungen des Römischen Breviers haben eine sehr große Auctorität, wenn sie auch nicht gerade als untrüglich anzusehen sind.[1]) ε. Kleinere Gebete (Antiphonen, Responsorien, Versikeln, Litaneien, Fürbitten) welche theils als Vorbereitung, theils zur größeren Zierde und Abwechslung, theils um die Gemüther mehr zur Andacht zu stimmen oder einen passenden Zweck des Gebetes zu bezeichnen, theils um das gemeinschaftliche Gebet zu befördern, eingefügt wurden.

2. Die weitere Erklärung des Tridentinum,[2]) daß der Kanon so rein sei, daß Nichts in ihm enthalten ist, was nicht im höchsten Grade eine gewisse Heiligkeit und Frömmigkeit athme und den Geist des Opfernden zu Gott erhebe, läßt sich ebenfalls auf die ganze Liturgie ausdehnen, soweit sie sich, wie der ganze Kanon, auf den Glauben und die guten Sitten bezieht. Denn die Kirche kann in dieser Beziehung nicht irren, da sie heilig, eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist; es können also auch die Päpste in den Dingen, welche sie dießfalls der Kirche zu glauben und zu beobachten vorschreiben, nicht irren. Der Kanon athmet Heiligkeit und Frömmigkeit in Inhalt und Form; dieß ist der für den Gottesdienst nothwendigste Charakter, durch den sich die Liturgie in allen Theilen bis jetzt ganz vorzüglich auszeichnet. Ihrem Inhalte nach ist die Liturgie nicht ein Katechismus oder ein Compendium der Dogmatik, welche Alles vermeidet, was nicht erklärtes Dogma ist, oder wenigstens sorgfältigst abwägt und möglichst scharf bestimmt, wie weit eine Wahrheit zum Glauben gehört, oder nicht —, noch weniger eine leere

---

[1]) Cf. Bened. XIV. beat. S. 4. p. 2. c. 13. n. 8. Videtur quidem tuto pede asseri posse, non modicum auctoritatis pondus factis historicis accedere, quae relata sunt et approbata in Breviario Romano (ecquis enim de hac assumtione poterit dubitare, postquam certum est, Brev. Rom. pluries fuisse recognitum atque emendatum, habito tot Virorum pietate et doctrina illustrium concilio?) attamen ita, ut vetitum existimari non possit, **debita cum modestia et gravi fundamento,** quae occurrunt in factis historicis, difficultates exponere, easque judicio Sedis Apostolicae supponere, ut eorum veritatem et robur perpendat; si quando manus iterum admoveatur ad Brev. Rom. correctionem. —
[2]) Trid. Sess. 22. c. 4.

trockene Pflichtenlehre, überhaupt kein Schulbuch oder eine kritische Abhandlung, eine Sammlung von Bittschriften, Aufsätzen, Verordnungen und Gesetzen, sondern ein heiliges Werk, voll Salbung und Wärme, voll Glauben und Andacht.[1]) Der Form nach bietet sie zwar nicht immer das untadelhafteste Latein oder den reinsten Stil, aber stets die dem heiligen Inhalte angemessene Sprache, die biblische Sprache.

Die biblische Sprache, sagt Lüft, mit ihrer eigenthümlichen Kraft, ihrer Salbung und Gemüth ergreifenden Symbolik, mit ihrer göttlichen Objectivität und mit ihrer Alterthümlichkeit, die der Anciennität der liturgischen Formen so entsprechend ist, erscheint als Grundtypus des liturgischen Stiles, und die Sprache des katholischen Cultus nach allen seinen Bestandtheilen ist in dieser Beziehung auch unübertrefflich.[2]) Dieß gilt auch von den in den letzten Jahrhunderten hinzugekommenen Gebeten, Officien und Hymnen. O die Kirche, sagt Wiseman, hat zu keiner Zeit die Macht ihres Gebetes, ihre Meisterschaft über die Harfe Davids verloren.. Jede neue Andacht und jedes Gebet, welches sie dem Pontificale oder Rituale einverleibt hat, verschwindet in der Masse älterer Compositionen, so daß es nicht mehr unterschieden werden kann, und vermischt sich mit ihnen als ein neuer Bestandtheil „in den lieblichen Arzneien des Apothekers" (Eccles. 38, 7.) dem Uebrigen an Lieblichkeit und Kraft ganz gleich. Jedes neue Gebet, wie die vortrefflichen Passionsgebete, welche sie ihrem Breviere einverleibte, athmen die nämliche liebliche Poesie, den nämlichen balsamischen Duft, wie die alten Gebete.[3])

---

[1]) Cf. §. 57. n. 5. — [2]) Lüft 1. p. 518. — [3]) Wiseman, Abh. 1. p. 321—323. Cf. dagegen das leichtfertige, nur im Allgemeinen räsonirende, wegwerfende Urtheil von Schmid; er schreibt (Lit. 1. p. 289.): „Merkwürdig ist der große Unterschied, der sich in der Regel zwischen den Formularen, die in ältester Zeit verfaßt wurden, und denen der letzten Jahrhunderte zeigt. Während die aus dem hohen Alterthume stammenden sich größtentheils durch bündige Kürze, Inhaltreichthum, genaue Auffassung des echten christlichen Geistes und mitunter durch tiefliegende Beziehungen auf die Feier, wobei sie gebetet werden, auszeichnen, sind die der späteren Zeit gar oft wortreich und inhaltsarm, ja bisweilen auf Wunder anspielend, an die zu glauben der Christ nicht verbunden ist." Man lese und urtheile! Ich habe den merkwürdigen angeblich großen Unterschied nirgends gefunden. Aber „die Wunder"? Ist es denn ein Verbrechen, Wunder zu erwähnen, die Gottes Güte in seinen Dienern gewirkt? Oder sind die Wunder der Heiligen der letzten Jahrhunderte nicht besonders scharf geprüft und untersucht? Oder dürfen Wunder in der Liturgie nicht vorkommen? Die alte Liturgie ist davon angefüllt. Man lese die uralten Offi-

3. Die liturgischen Worte sind entweder Worte Gottes, welche der Liturg als Diener und Organ Christi spricht zum Heile des Menschen, wodurch gleichsam Christus voll der Wahrheit und Gnade unter den Gläubigen erscheint, sie belehrend und heiligend —, oder Worte der Kirche, welche der Liturg als Diener und Organ der Kirche zur Ehre Gottes und für die Menschen auszusprechen hat, wodurch die Kirche der göttlichen Majestät ihre höchste Huldigung darbringt und für sich und ihre Kinder Gnaden erfleht. Durch die Worte Gottes kommt Gott zu uns; durch die Worte der Kirche beten wir zu Gott. Die Worte Gottes bewirken Gnaden oder bieten Gnaden an; die Worte der Kirche disponiren, um Gnaden zu empfangen. Denn, wie Rogacci sagt, um an einer Sache Antheil zu haben, gibt es kein besseres Mittel, als sich dem Urheber derselben zu nähern: Gott aber ist der Urheber alles Guten. Gleichwie darum derjenige nothwendig beleuchtet wird, der sich den Strahlen der Sonne, der Quelle allen Lichtes aussetzt; und gleichwie derjenige nothwendig erwärmt wird, der sich der Grundursache der Wärme, dem Feuer nähert, so muß auch immer geläutert, vervollkommnet und geheiligt werden, der sich mit Gott, der Quelle und dem Ursprunge aller Reinheit, Vollkommenheit und Heiligkeit, geistig verbindet.[1]) Diese Verbindung vollzieht sich durch das Gebet. (Oratio = ascensio mentis ad Deum.)

4. Worte Gottes sind: a. vor Allem: die eigenen Worte Christi bei dem heiligen Opfer; der Priester spricht sie nicht mehr in eigener Person, sondern in der Person Christi, oder vielmehr Christus spricht sie durch den Mund der Priester, und wandelt dadurch Brod und Wein in sein heiligstes und anbetungswürdigstes Fleisch und Blut. — b. Die sacramentalen Worte, die göttlich angeordnete Form der heiligen Sacramente; es sind wahrhaft göttliche Worte mit schöpferischer Kraft; sie bewirken, was sie andeuten; der Priester spricht die Worte, aber die

---

cien vom heiligen Clemens, von der heiligen Cäcilia u. s. f. Oder darf gerade die Oration nicht darauf anspielen? Warum nicht? Warum spielt denn die alte Oration des Epiphaniefestes auf den wunderbaren Stern an? — Lüft (Lit. 2. p. 24. Note 1.) hätte dieses oberflächliche Urtheil auch nicht theilweise zugeben sollen.

[1]) Rogacci l. c. 2. p. 24.

Kraft und Gnade Gottes heiliget sie; sie haben eine geheimnißvolle Macht — durch die Allmacht Gottes. — c. Der Name Jesu, der eigentliche Name unseres Erlösers, in dem alle anderen Namen, welche seine Macht und Würde, seinen Sieg über Sünde und Tod, und allen von ihm über den Erdkreis zu verbreitenden Segen bezeichnen, eingeschlossen sind; ein himmlischer Name, den ein Engel zuerst gesprochen; ein göttlicher Name, der an alle Handlungen und Leiden des Heilandes, an die wunderbaren Früchte der heiligen Geheimnisse seines göttlichen Lebens erinnert; ein Name Gottes; eine überaus heilige Sache, das heiligste Wort im ganzen Evangelium, anbetungswürdig für jegliche Creatur; den Engeln so ehrwürdig, den Teufeln so erschrecklich, und für die Kirche so voll Kraft und Trost; ein Wort des Heiles, das die gnadenvollsten Wirkungen hervorbringt bei Allen, die ihn betrachten, und mit Andacht aussprechen; ein Wort, in dem allein wir selig werden können: daher finden wir ihn beständig in der Liturgie, besonders bei den Sacramentalien angewandt.[1]) — d. Die Lesungen der heiligen Schrift. Sie sind nicht bloß zur Belehrung und Erbauung in Breviere und in die heilige Messe, beim Krankenbesuche u. s. f. eingeführt, sondern als eine Art Sacramentale, sowie als ein Cultus des göttlichen Wortes, als eine Verehrung der göttlichen Wahrheit — kurz als ein gottesdienstlicher Act zu betrachten. Darauf deutet auch der ganze Ritus hin, unter welchem die heilige Lesung vor sich geht: nur ein Ordinirter (Lector, Subdiacon, Diacon, Priester) soll sie vornehmen; bei den wichtigeren Lesungen geht ein Gebet um Reinigung des Innern und um den göttlichen Segen (die Absolutionen und Benedictionen beim Breviergebete, das Munda cor etc. bei der heiligen Messe) vorher, und sie werden mit einer Bitte um Erbarmen und mit einer Danksagung oder

[1]) Cf. Act. 4. 12. Das ganze Officium de SS. Nomine Jesu. Bern. serm. 15. in Can. C. Thom. Summ. 3. qu. 37. art. 2 ad 1. Idem opusc. 60. c. 6. Hoc nomen Jesus et magnae et multae virtutis. Est enim poenitentibus in refugium; aegrotantibus in remedium; pugnantibus in subsidium; orantibus in suffragium; quia confert veniam a peccatis, gratiam sanitatis, victoriam tempestatis, virtutem et fiduciam impetrandae salutis. De primo dicitur 1. Joann. 2 sq... Suarez, comment. in 3. p. t. 2.

Lobpreisung, das Evangelium mit Kuß und Gebet [1]) beschlossen; im feierlichen Gottesdienste ist die Lesung des Evangeliums außerdem noch durch den mystischen Gebrauch des Lichtes und Weihrauches ausgezeichnet. — e. Aehnlich, wie mit den Lesungen verhält es sich mit dem Apostolischen, Nicänischen und sogenannten Athanasianischen Symbolum, mit den Lebensbeschreibungen der Heiligen und den Homilien der Väter, mit den Anreden an die Empfänger der heiligen Sacramente (z. B. bei der Priesterweihe) —, endlich mit den freien Reden und Predigten: denn mit all' diesen Mitteln wird uns das Wort Gottes, die Lehre des Heiles verkündet, oder durch Beispiele und Worte erklärt; Jesus Christus als die göttliche Wahrheit spricht dadurch zu uns, äußerlich durch die geheiligten Worte, innerlich durch die begleitende Gnade: sie sind übrigens eben so wohl Worte Gottes, als Worte der Kirche von Gott zu uns.

5. Worte der Kirche sind: a. vorzüglich die liturgischen Gebete. Sie bilden den größten Theil der Liturgie und dienen dazu, die mannigfachen Wirkungen der wenigen sacramentalen Worte Christi, die verschiedenen Beziehungen der heiligen Geheimnisse näher zu entwickeln und zu entfalten, Gottes unendliche Majestät zu loben, zu preisen, zu danken, und von Gottes Güte Abhülfe für die unzähligen Nöthen Leibes und der Seele zu erflehen.

Der Apostel Paulus spricht von Bitten, Gebeten, Fürbitten und Danksagungen:[2]) — und ohne Zweifel redet er vorzüglich von dem mündlichen Gebete,[3]) wahrscheinlich von dem öffentlichen Gebete bei den gottesdienstlichen Zusammenkünften.[4]) Die „Danksagung" ist offenbar von den übrigen drei „Bitten, Gebeten und Fürbitten" unterschieden, und diese drei werden mit Recht gewöhnlich auch nicht als ganz gleiche Syno-

---

disp. 54. sect. 6. Die Sacramentalien der kathol. Kirche. München. p. 144—166.

[1]) Der Priester betet beim Kusse des Evangeliums: Per Evangelica dicta deleantur nostra delicta. Cf. die Benediction in der 3. Nocturn: Evangelica lectio sit nobis salus et protectio. — [2]) 1. Tim. 2, 1. — [3]) Die Eintheilung kann auch auf die oratio mentalis angewandt werden, da jedem Theile des mündlichen Gebetes auch ein innerer Act oder Affect des Geistes entsprechen muß. Suarez de relig. tr. 4. l. 2. c. 3. n. 3 sq. — [4]) Suarez, comm. in 3. p. t. 3. disp. 83. sect. 1.

nyma genommen, jedoch verschieden erklärt. Der Römische Katechismus verweist vorzüglich auf Hilarius und Augustinus, auf welche sich auch der heilige Thomas und Suarez beziehen. Der heilige Thomas sagt: Es wird zum Gebete (im Allgemeinen) erfordert, a. der Hintritt des Betenden zu Gott, den er bittet, oratio im engeren Sinne = ascensio mentis in Deum; b. die Bitte selbst (bestimmt, postulatio; oder unbestimmt, supplicatio z. B. um Hülfe, oder durch bloße Darlegung einer Thatsache, z. B. Ecce quem amas, infirmatur Joan. 11 —, insinuatio); c. ein Grund der Erlangung, entweder von Seite Gottes (obsecratio) z. B. Gottes Heiligkeit, Barmherzigkeit, oder von Seite des Menschen, z. B. Erkenntlichkeit gratiarum actio.[1]) Diese Acte des Gebetes, in welchen alle anderen Acte des Gebetes (Lob Gottes, Versprechen, Verwünschung unserer Feinde, Angabe der Gründe, Erzählung der Werke Gottes, einfaches Andenken an Gott u. s. f.) enthalten und auf welche alle leicht zurückgeführt werden können,[2]) werden von den Vätern in den Opfergebeten der heiligen Messe anerkannt,[3]) und finden sich auch, wie der heilige Thomas be-

[1]) Cat. Rom. p. 4. c. 3. qu. 1. n. 1. Thom. S. 2. 2. qu. 83. art. 17. in c. Id. Comm. in 1. Tim. 2. Hilarius in ps. 140. Aug. ep. ad Paul. (Prob.) Suarez giebt mit Hilarius (in ps. 140.) noch eine andere Erklärung nach den Acten des Gebetes: a. innerliche Verdemüthigung, Erkenntniß des eigenen Elendes und der Hilfsbedürftigkeit; Anerkennung und Vorstellung aller unserer Gebrechen (obsecratio); b. Anerkennung der göttlichen Majestät, Erwägung und Hochschätzung der göttlichen Güte, Macht und Barmherzigkeit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bitte um Hülfe (oratio im speciellen Sinne); c. Verlangen nach einer bestimmten Wohlthat, und „ausdrückliches Bitten" um einen gewünschten Gegenstand (postulatio oder gewöhnlich oratio im Allgemeinen); d. Danksagung wegen empfangener Wohlthaten, welche zum Empfange neuer Gaben disponirt, und auf's Engste mit dem Bittgebete verbunden ist. Phil. 4, 6. Col. 4, 2. Cf. Suarez de relig. tr. 4. l. 2. c. 3. n. 6 sq. Die Eintheilung des Gebetes in Anbetungs-, Bitt- und Dankgebet, oder vielmehr die Begründung dieser Eintheilung, daß nämlich das Gebet als unmittelbarer Ausdruck der theologischen Tugenden zu betrachten sei, können wir nicht zugeben, da das Gebet ein Ausdruck der Gottesverehrung (religio), diese aber sowohl nach ihrem Formalprincipe, wie nach dem nächsten Objecte von den theologischen Tugenden verschieden ist. Cf. Suarez, de rel. tr. 1. l. 3. c. 2. — [2]) Suarez l. c. l. 3. c. 2. n. 11—15. — [3]) Aug. ep. 149. c. 2. n. 12 sq. Thom. l. c. (Note 2.)

merkt, in vielen einzelnen Gebeten der Kirche.[1]) Doch ist es weder nothwendig, noch immer nützlich, alle vier Acte in jedem Gebete zugleich zu üben; es kann ein oder der andere vorzüglicher, ja einer allein beabsichtigt oder geübt werden,[2]) wie man auch umgekehrt das ganze Gebet, selbst die ganze heilige Messe auf das Ziel eines einzigen der genannten Acte beziehen, und mit Recht von einer Messe zum Lobe, zur Sühne, zur Bitte, oder zum Danke reden kann.[3])

Das Gebet im Allgemeinen und gewöhnlichen Sinne, schließt alle die genannten Acte ein,[4]) und kann je nach dem Gegenstande der Bittte, dem Zustande und Affecte der Bittenden, der Motive

---

[1]) Z. B. Oratio in f. Trinitatis: Omnipotens sempiterne Deus (oratio im engeren Sinne) qui dedisti famulis tuis in confessione etc. (gratiarum actio) quaesumus, ut etc. (postulatio)... per D. N. J. Chr. (obsecratio.) Cf. Thom. l. c. — [2]) Suarez l. c. l. 2. c. 3. n. 8. Dum vocat (Hilarius) haec quatuor genera orationum, significat, esse quatuor actus, qui saepe possunt in oratione disjungi; quia vero omnes debent conjungi petitioni, ut perfecta et efficax sit, ideo etiam censentur quasi quatuor partes complentes et conficientes integrum officium orandi. Sic ergo illae dicuntur orationis partes, quia optime conjunguntur ad efficacem orationem componendam; nihilominus potest in una oratione aliqua earum partium principalius exerceri et intendi, et nunc una nunc alia indifferenter. Imo interdum potest tota mentis aut vocis oratio, etiamsi sit prolixa, et diuturna sit, in uno tantum illorum actuum occupari, quia nulla est obligatio, seu necessitas conjungendi semper omnes illos, et alioquin potest interdum major fructus aut spiritualis devotio sentiri vel sperari, ex continuatione unius actus, quam ex variatione plurimum: et ideo tunc quiescendum est potius in uno actu, quam multiplicitas affectanda. — [3]) Suarez l. c. l. 3. c. 2. n. 10. Darum ist es auch kein innerer Widerspruch, wie eine etwas kleinliche Polemik behauptet (Kössing l. c. p. 587. Note 124.), die Postcommunio (ein Bittgebet) als Danksagung zu bezeichnen: die in dem Bittgebete, wie in jedem Gebete liegende Verherrlichung Gottes ist das Opfer, welches Priester und Gläubige Gott dem Herrn zum Danke für die Gnade der Communion darbringen. Primus fructus est is, quod orantes Deo honorem habemus, siquidem est quoddam religionis argumentum oratio etc. Cat. Rom. p. 4. c. 2. qu. 1. Das vertrauungsvolle Bitten gerade nach der heiligen Communion ist Folge und äußeres Zeichen, „daß die Seele Gott mit allem Preise des Dankes und Lobes verehrt." C. R. ib. c. 3. qu. 2. — [4]) Thom. l. c. ad 2.

der Bitte in mannigfachster Weise verschieden sein.[1]) Das eigentlichste und innerste Wesen aber bleibt das Bitten und die darin enthaltene Verdemüthigung seiner selbst und Verherrlichung Gottes als der Quelle und des Urhebers all' und jeden Gutes:[2]) auch Anbetung, Dank und Beschwörung müssen sich meist (direct oder indirect) in Bitten auflösen, wie das durchgehends bei den Kirchengebeten der Fall ist,[3]) und wie auch das Vater unser nicht unmittelbar Gott lobpreiset, sondern ihn um seine Verherrlichung bittet.[4])

Die liturgischen Gebete sind Muster aller Gebete. α. Der Inhalt ist von der mannigfachsten Art;[5]) er enthält nichts Anderes, als um was im Vater unser selbst gebetet wird, aber der Gegenstand der Bitte ist in der verschiedensten Weise dargestellt, wie schon ein flüchtiger Blick auf die liturgischen Bücher zeigt. Die Gebete haben eine tiefe dogmatische Unterlage. Man erwäge und zerlege nur einmal im Einzelnen die wenigen Worte einer Collecte, und es wird sich — ähnlich wie bei Stellen der heiligen Schrift, — ein Reichthum von christlichen Gedanken, Empfindungen und Betrachtungen darbieten; es ist darum auch nicht leicht, ihren vollen Gehalt durch eine treue Uebersetzung wieder zu geben, wohl aber sehr leicht, durch eine sogenannte

---

[1]) Suarez l. c. l. 2. c. 3. n. 9. — [2]) Thom. 2. 2. qu. 83. art. 3. in c. — [3]) Cf. Navarrus, Enchiridion de orat. praelud. n. 9—10. In orationibus ab Ecclesia ordinatis, etsi in aliquibus solae laudes vel solae gratiarum actiones Deo fiant, in principio tamen medio vel fine, semper aliquid ab eo petimus, ut palam ex iis constat et recte annotavit Cajetanus... Laudes et gratiarum actiones sunt praeambula quaedam media et praeparamenta, quo petitiones nostrae attentiores, ferventiores et efficaciores reddamus, et consequenter sunt partes earum prooemiales confirmatoriae aut confutatoriae. — [4]) Cat. Rom. p. 4. c. 10. qu. 1. 2. Nach Lüft ist in der ersten Bitte des V. U. „im eigentlichen Sinne die Anbetung des Allerhöchsten" enthalten, und „beginnt erst das eigentliche Bittgebet" mit der zweiten Bitte (2. p. 36.). Diese Erklärung steht mit dem Röm. Cat., mit den heiligen Vätern und mit dem sensus communis, welcher immer sieben Bitten des V. U. angenommen hat, im Widerspruche: wir können ihm also auch diese (schwache) Stütze seiner Theorie von dem Gebete als einer „natürlichen Thätigkeit", als einem „naturgemäßen, psychologisch nothwendigen Ausdrucke des fromm bewegten Gemüthes vor Gott" (2. p. 34.) nicht zugestehen. — [5]) Cf. Lüft 2. p. 24. 25.

freie Uebersetzung ihrer Fülle und Bedeutsamkeit alle Kraft und allen Saft zu nehmen, wie z. B. die Uebersetzungen vieler Kirchengebete der Fastenzeit in Hirschers „Fastenbetrachtungen" zur Genüge zeigen. Was immer der Römische Katechismus im vierten Theile vom Gebete lehrt, die liturgischen Gebete liefern dafür die schönsten und besten Beispiele und Belege. In jenen Gebeten, welche bei dem heiligen Opfer und der Spendung der heiligen Sacramente vorkommen, finden sich die Dogmen von den heiligsten Geheimnissen auf's Treffendste ausgeprägt. Daher sind die liturgischen Formulare neben den Conciliarbeschlüssen Hauptquelle für die Glaubenslehren.

β. Der äußeren Anlage nach sind die Gebete entweder vom Priester allein zu verrichten, z. B. die Opfergebete der heiligen Messe, oder von dem Priester und Chore, der die Stelle der Gemeinde vertritt. Das ganze Volk selbst hat nur hie und da kurze, leicht zu behaltende, allgemein bekannte Antworten zu geben oder Gebete zu sprechen z. B. bei dem Litaneigebete, oder bei der feierlichen Kirchweihe (während die Procession mit den Reliquien um die Kirche zieht) das Kyrie eleison.

γ. Rücksichtlich der Form der liturgischen Gebete hat man zwei Classen zu unterscheiden: die eine trägt ursprünglich und wesentlich einen lyrischen poetischen Charakter, und dazu gehört der bei weitem größte Theil der Kirchengebete, namentlich des Pontificale; die anderen sind tief gedachte, ruhige, prosaische Gebete, stützen ihre Bitten auf irgend eine Voraussetzung oder einen Grund, welcher in einfacher, gleichwohl nicht schmuckloser Sprache vorgetragen wird, und dazu gehören vorzüglich die Collecten.

Diese Eintheilung entspricht zwei Grundtypen des Gebetsausdruckes. Entweder nämlich sind die Gebetsworte zugleich Ausdruck des inneren subjectiven Zustandes und seiner Gestaltung, mit allen den Gedanken, die durch die religiöse Erhebung des Gemüthes erweckt werden, oder sie sind gleichsam nur das Resultat, der Ausgangspunct eines vorhergehenden inneren Gebetes, die kurze, klare, kernhafte Zusammenfassung einer vorhergegangenen Reihe von Empfindungen und Vorstellungen: kurz, die eigentliche feste Frucht vorhergehenden Wachsens und Blühens. Der ersten Art entspricht in der Poesie das geistliche Lied im Allgemeinen; der zweiten das Kirchenlied im engeren Sinne. Hätten wir für die Empfindungen und Gedanken, die am Oelberge die Seele des Erlösers erfüllten, einen Wortausdruck, so würden wir dann wohl ein vollkommenes Muster der ersten Gattung haben, wäh-

rend jene Schlußworte: „Vater, wenn es möglich ist" rc. ein Beispiel der zweiten Art bilden. Die erste Art bewegt sich auf dem Felde der Betrachtung und Empfindung; Empfindung gibt der Sprache lyrischen Charakter, hebt sie oft geradezu in's Poetische. . . Die zweite Art ist mehr objectiver Natur; sie erscheint voll Ruhe und Besonnenheit, gleichsam nur wie ein schlichter prosaischer Gedankenausdruck, würde aber ohne Werth und Wirkung sein, wenn sie nicht entweder der letzte Höhepunct einer zum Göttlichen aufsteigenden Seele oder der reine Abdruck einer bleibenden inneren Fülle von Glaube, Hoffnung und Vertrauen wäre. Zu dieser Art gehören die liturgischen Gebete der Kirche, vorzugsweise die Collecten, die sowohl durch ihre subjective als objective Wahrheit, ihre Form sowohl als ihren geistigen Inhalt ausgezeichnet und verbürgt sind, und ohne Zweifel als die bleibende Grundlage aller Gebetsformeln betrachtet werden müssen.[1])

6. b. Die liturgischen Gesänge. Der Apostel Paulus unterscheidet drei „Arten: Psalmen, Lobgesänge und geistliche Lieder.[2]) Aehnlich der kirchliche Sprachgebrauch, nach welchem in der Liturgie Psalmen, Cantica und Hymnen unterschieden, und mit Psalmen der bekannte Psalter Davids, mit Cantica die übrigen biblischen Gesänge[3]), mit Hymnen aber die (nicht biblischen) christlichen Gesänge bezeichnet werden.

α. Die Psalmen waren nicht bloß im A. B. beständig im gottesdienstlichen Gebrauche, sondern auch im Neuen. Christus selbst hat sie gebetet und durch seinen Gebrauch geheiliget; in der christlichen Kirche bildeten sie von den Apostolischen Zeiten an die Basis des kirchlichen Officiums; sie wurden gebetet und gesungen bei der heiligen Messe, bei den Exequien, beim Morgen- und Abendgottesdienste. Die Kleriker mußten sie auswendig lernen, und auch das Volk war mit ihnen vertraut; die Bischöfe sind voll Lobes über die Psalmen und erklärten sie in der Kirche dem Volke; ihr Gebrauch verdrängte die profanen Lieder; besonders blühte in den Klöstern die Psalmodie. Für den öffentlichen Gottesdienst wurden die Psalmen anfangs vom Bischofe ausgewählt, oder die Auswahl durch Ordensregeln bestimmt; doch hatte man schon

---

[1]) Cf. Wiseman, Abh. 1. p. 336 sq. Bone (Aschb. Kirchenlex. v. Gebetbücher 2. p. 879—882.). Cf. ib. p. 878. Für wesentliche Güte einer Gebetsform giebt es keine äußeren Regeln noch Merkmale, sondern nur die innere Anforderung, daß das Gebet wahrhaft und wirklich aus einem im Geiste der Kirche betenden Herzen hervorgegangen sei u. s. f. — [2]) Eph. 5, 19. Col. 3, 16. — [3]) Die Cantic. Mosis, trium puerorum (Benedicite), Zachariae, Mariae, Simeonis.

frühe für bestimmte Zeiten und Feste auch schon bestimmte Psalmen, z. B. für den Morgengottesdienst den Psalm 63. Deus, Deus meus ad te de luce vigilo (ps. matutinalis), wie für den Abendgottesdienst den ps. 140. (ps. vespertinus). Die Psalmen, welche bei der heiligen Messe zum Introitus, Offertorium und die Communion gesungen werden sollten, wurden bald abgekürzt. Für das Brevier wurden die Psalmen auf die Wochentage so vertheilt, daß in jeder Woche das ganze Psalterium vorkommt. Der Psalmengebrauch findet sich auch im Rituale und Pontificale, namentlich bei den feierlichen Consecrationen und Benedictionen; ja selbst bei den gewöhnlichen kleinen Andachten, z. B. bei der Vorbereitung und Danksagung zur heiligen Messe, in dem Itinerarium, beim Asperges und am Schlusse der großen Litanei. — Die beständige und allgemeine Aufnahme der Psalmen in den liturgischen Gebrauch ist leicht aus dem unerschöpflich reichen und unergründlich tiefen Inhalte, wie aus ihrer für den gemeinschaftlichen Gottesdienst ganz besonders geeigneten Form zu erklären. Sie sind ein Compendium des A. T., seiner Geschichte, Gebote und Weissagungen,[1]) eine gedrängte Darstellung der ganzen heiligen Schrift,[2]) die Summe der ganzen Theologie;[3]) jeder Act des Gebetes, jedes religiöse Gefühl findet dort seinen passendsten Ausdruck;[4]) sie sind nach dem Gebete des Herrn das höchste Muster all und jeden Gebetes;[5]) sie sind voll von Strahlen göttlicher Erleuchtung und schließen so

[1]) Bellarmin. praef. in ps. — [2]) Athanas. ep. ad Marcell. — [3]) Radulph. Tungr. l. c. prop. 8. Psalterium in Ecclesia Dei plus frequentari debet ex eo, quia est consummatio totius theologiae. In eo enim describuntur praemia bonorum et supplicia malorum, rudimenta incipientium, progressus proficientium, profectus pervenientium, vita activorum et speculatio contemplativorum (Cassiod. prooem.). Item frequentius legitur propter spem veniae, ut nullus quantumcumque peccator desperet, cum audit peccatorem tantum, sc. David., tanta gratia sublimatum. Item, quia David apertius et perfectius loquitur de Christo, quam alii prophetae, ita quod magis videtur evangelizare quam prophetare. Item, quia nulla scriptura alia habet tot orationes immixtas, et tot salutares affectus, pro quibus assequendis fiunt orationes (cf. Bonavent. praef. in psalterium.). — [4]) Id. prop. 9. Sicut olim manna habuit omne delectamentum et omnem saporem suavitatis, ita nunc psalmi habent affectum omnium orationum et sensum cujuslibet orationis —, was dann weitläufig nachgewiesen wird. — [5]) Innoc. III. prooem. in 7 ps. poen.

viele heilige Zeugnisse Gottes, so viele eifrige Gebete und bestimmte Vorherverkündigungen, ganz besonders in Bezug auf die durch Christus bewirkte Erlösung des Menschengeschlechtes in sich; man findet in ihnen allenthalben Empfindungen der Liebe Gottes, der Geduld, der Demuth, Sanftmuth, der Feindesliebe, der Seelenstärke und des Vertrauens auf Gott,[1]) kurz, das Buch der Psalmen enthält Alles, was nützlich ist.[2])

Die Psalmen wurden bald gemeinschaftlich von der ganzen Gemeinde, bald bloß von einem Sänger, bald responsorisch, bald antiphonisch gesungen.[3])

β. Die Cantica sind ihrem Inhalte und ihrer Form nach den Psalmen sehr ähnlich, und ist darüber nichts weiteres zu bemerken.[4])

γ. Die kirchlichen Hymnen sind im Ganzen weniger als das geistliche Lied Ergüsse des Individuums, des erhöhteren momentanen Affectes oder der sentimentalen Betrachtung, vielmehr der Ausdruck einer bleibenden, allgemein gültigen, zu jeder Zeit wirksamen Gesinnung, und lassen das persönliche Ich hinter dem die ganze gläubige Gemeinde umfassenden Wir zurücktreten. Es sind daher vorzüglich die christlichen Grundtugenden, welche in den Hymnen zu majestätischer Strömung kommen oder in sicherem Fluge zur Höhe steigen: zweifelloser und reflexionsfreier Glaube ist gleichsam der Athem dieser Gesänge, demüthige Hoffnung und unbedingtes Vertrauen gleichsam ihr Blick, und weltentsagende hingegebene Liebe ihr tiefpochendes Herz. Sie haben im Ganzen eine Aehnlichkeit mit den alten Kirchengebeten, großentheils sogar in ihrem äußeren Baue, indem sie ebenso wie jene zuerst eine dogmatische resp. historische Grundlage aufbauen, darauf ihre Bitten erheben, und zum Schlusse in dem Lobe des dreifaltigen Gottes und in der Vermittlung Christi ihre

---

[1]) Liguori, die Psalmen, übers. S. W. 1. Abth. 2. Sect. 5. Bd. Einl. n. 1. — [2]) Aug. praef. in psal. Cf. Blosius medulla psalmodiae sacrae. Als Commentare für den Psalmenbeter sind zu empfehlen: Aug. l. c. Bonaventura, Expos. in psalmos. Bellarmin, Liguori l. c. Unter den Neueren: Schegg, Psalmen (München 1845), und vorzüglich Thalhofer, Erklärung der Psalmen (Regensburg 1857). — [3]) Lüft 2. p. 123—131. — [4]) Liguori und Thalhofer geben auch l. c. eine kurze Erklärung der Cantica.

gemeinsame Bedachung finden. — Durch die Bestimmtheit und Objectivität der nächsten Motive (Tagzeiten, kanonische Stunden, Festtag) gewinnen die Hymnen sofort jenen Standpunct der Allgemeinheit, wodurch sie für alle Zeiten und alle Völker ihre Wirksamkeit bewahren. Und mit derselben Allgemeinheit werden denn auch die ferneren Gefühle und Bitten an das bestimmte Motiv angeknüpft; da ist kein Gefühl, keine Bitte, wovon nicht jeder Gläubige erfüllt sein könnte und müßte. „Wir sind Erlöste, wir sind noch immer Hilfsbedürftige," diese zwei Gedanken sind die Grundquellen der Hymnen; aus ihnen quillt Preis und Jubel, Dank und Freude, aus ihnen aber auch Demuth und heilige Furcht, Bitte und tiefe Sehnsucht. — Die wundersame Wirkung der Hymnen außer ihrem dogmatischen Werthe auch in formeller Hinsicht liegt darin, daß sie aus innerer Wahrheit hervorgegangen und darum jene, durch Reflexion nie zu erreichende Einheit des Gefühles enthalten, welche den geheimnißvollen Zauber der echten Lyrik ausmacht —, sowie darin, daß sie Kirchengesänge sind, d. h. nicht aus der Gemüthsbewegung eines Individuums ihre Form gefunden, sondern auf wunderbare Weise in einem allgemeinen kirchlichen Gemüthe wurzeln und dadurch sofort in die Höhen des christlichen Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft emportragen.[1])

§. 85. Liturgische Sprache.

1. Die lateinische Sprache ist nach alter Gewohnheit und ausdrücklichen Bestimmungen die Sprache der Römischen Liturgie. Da dieser auch für die Seelsorger sehr wichtige Ritus seit vier Jahrhunderten bis in die neueste Zeit hin lebhaft angegriffen und discutirt worden, und auch jetzt noch Einige weder den vollen Umfang des dießfallsigen Willens der Kirche, noch die tiefere Bedeutung desselben recht zu erkennen scheinen, so wollen wir in möglichster Kürze auf die Thatsachen der Geschichte, auf die kirchlichen Entscheidungen, deren Bedeutung und Anfeindung etwas näher eingehen.[2])

---

[1]) Bone, v. Hymnen (Aschb. Kirchenlex. 3. p. 361 sq.). Cf. Ib. die Bemerkungen zu der (auch bei Lüft 2. p. 160 sq. abgedruckten) Charakteristik der Hymnen von Herder. — [2]) Unter den älteren Theologen

2. I. Geschichtliches. Ob die Apostel überall, wo sie gepredigt, in einer dem Volke bekannten Sprache das heilige Opfer dargebracht haben oder nicht, läßt sich nicht beweisen; sie haben aber, wie ihr göttlicher Heiland, wenigstens theilweise die heiligen Geheimnisse in der Cultsprache des A. B. gefeiert, welche sie als geheiligte Sprache der gottesdienstlichen Feier vorfanden, welche aber schon dem Volke bereits unverständlich geworden war. Daß die Nachfolger der Apostel in den ersten drei Jahrhunderten sich nur dreier Sprachen, also nicht überall der Landessprache bedienten, ist wenigstens wahrscheinlicher als das Gegentheil. Die Vorlesung der heiligen Schrift machte einen Theil des Gottesdienstes aus; diese war theils in der schon seit der babylonischen Gefangenschaft todten hebräischen, theils in der syro-chaldäischen, theils in griechischer Sprache geschrieben, und es existirten um jene Zeit nur Uebersetzungen in drei Sprachen, nämlich die syrische, griechische und lateinische; die Kirche war aber schon zu Zeiten der Apostel und noch mehr nachher über viele Länder und Völker verbreitet, welche jene Sprachen nicht verstanden: wenn die Vorlesestücke schon in einer fremden Sprache gelesen wurden, um wieviel mehr können wir dann annehmen, daß die weniger das Volk als die Priester allein berührenden Opfergebete nicht in der Vulgarsprache gehalten wurden? Es läßt sich ferner nirgendwo ein Zeugniß angeben, woraus bestimmt erhellt, daß die bis dahin im Culte herrschende Landessprache durch eine andere liturgische Sprache verdrängt worden sei, und wir können also auch hier nach der bekannten Regel des heiligen Augustinus auf die Apostolische Ueberlieferung schließen.

---

ist in dieser Beziehung vorzüglich Card. Hosius merkwürdig durch seinen dialogus de eo, num (calicem laicis et uxores sacerdotibus permitti, ac) divina officia vulgari lingua peragi fas sit. Dillingae 1558. Er schrieb noch vor den Trid. Verhandlungen. Dann die Controversisten, z. B. Coster, Enchir. Controv. c. 17. Bellarmin de Verbo Dei 2. de Sacr. in gen. 2. de Missa 2. 11. — Unter den Neueren außer anderen Pastoralisten und Liturgikern vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten 4. 2. Bd. Schwinghaimb, über Kirchensprache und Landessprache in der Liturgie. Linz 1839. Guéranger, inst. lit. 3. Kössing, lit. Vorträge l. c. Einleitung. Hettinger, die Liturgie der Kirche und die lateinische Sprache, vier Vorträge. Würzburg 1856.

3. Seit dem vierten Jahrhunderte wurde die heilige Schrift auch in andere Sprachen übersetzt; die Uebersetzungen verdanken nicht selten ihre Existenz und Verbreitung der Häresie; die Kirche begünstigt sie nicht; nur wenige erlangen die Ehre, in der kirchlichen Versammlung gelesen zu werden. So wurde auch die Liturgie von da an allmählich in noch mehr als drei Sprachen gefeiert: nämlich auch noch in der koptischen, äthiopischen, armenischen und gothischen Sprache (in Letzterer, bis die Gothen nach Spanien kamen). Aber es ist zu bemerken: a. daß diese Uebersetzungen vorzüglich von den Häretikern (den Monophysiten, Arianern) veranlaßt und befördert wurden; — b. daß auch so die Zahl der liturgischen Sprachen in keinem Verhältnisse zu der Zahl der christlich gewordenen Nationen stand, und es immer noch sehr viele christliche Völker gab, welche die Sprache ihres Gottesdienstes nicht verstanden; — c. daß auch die Häretiker ihre einmal angenommene liturgische Sprache überall, wohin sie sich verbreiteten, beibehielten, daß z. B. die syrischen Nestorianer in die Tartarei, nach Persien, Indien und China kamen, aber überall die Liturgie in syrischer Sprache feierten; — daß d. selbst im eigenen Lande die Volkssprache von der Landessprache oft sehr verschieden war, und es z. B. in Aethiopien mehr als siebenzig Mundarten gegeben haben soll, die keineswegs von einer und der nämlichen Muttersprache herrührten; — endlich e. daß nicht bloß die lateinische, sondern alle genannten in der Liturgie üblichen Sprachen seit vielen Jahrhunderten nicht mehr Landessprache sind, aber doch unverletzt im Gottesdienste beibehalten werden.

4. Von Rom aus wurde mit dem Christenthume auch die lateinische Sprache verbreitet, und sie blieb Cult-Sprache, auch, nachdem sie im öffentlichen und Privatleben des Volkes nicht mehr gesprochen wurde. Die Herrschaft der drei ursprünglichen liturgischen Sprachen war so befestigt, daß Manche glaubten, selbst in Privatgebeten könne man nur in drei Sprachen zu Gott beten und von Gott erhört werden; ein Irrthum, welchen die Synode zu Frankfurt verwarf. [1]) Im neunten Jahrhunderte

---

[1]) Binterim l. c. p. 106. bezieht den can. 52. Syn. Franc. 794, nicht auf Privatgebete überhaupt, sondern auf die Uebersetzung und den

finden wir jedoch, daß Papst Johann VIII. [1]) den heiligen Cyrill und Methodius bei der Bekehrung der Slaven die Einführung der Landessprache in die Liturgie nach kurzem Weigern gestattete, doch forderte er treue Uebersetzungen der heiligen Schrift, und daß überall propter majorem honorificentiam das Evangelium zuerst lateinisch, dann erst in der slavischen Uebersetzung gelesen würde; wenn aber der Fürst von Mähren und seine Richter lieber die lateinische Messe hören wollten, so befiehlt er, daß ihnen willfahrt werde.[2]) Die dem Comes Moraviae einmal gegebene Erlaubniß wurde nicht

---

Privatgebrauch der Meßgebete. Lüft schreibt dieß ab (1. p. 497.), und macht schon die Folgerung, wie frühe man zugleich darauf bedacht war, dem Volke Meßgebetbücher in der Muttersprache in die Hand zu geben (1. p. 499.). — Dagegen ist zu bemerken: a. Aus den Worten des Kanon läßt sich diese Folgerung nicht beweisen. b. Daß das Volk schon am Ende des achten Jahrhunderts Meßgebetbücher in der Muttersprache in der Hand hatte, ist doch wohl ein arger Anachronismus: wie Viele lernten damals lesen? Wohl sollte jeder Priester sich bemühen, die Täuflinge in der Landessprache um die Widersagungen und Glaubensbekenntnisse zu fragen (Conc. Lipt. 742), auch das Gebet des Herrn, das Apostolische und athanasianische Symbolum in der Landessprache gelehrt und gepredigt werden (Conc. Francof. can. 33.): auch mögen bald einige deutsche Uebersetzungen der Kirchenlieder dem Gedächtnisse des Volkes eingeprägt worden sein, — aber wie weit ist das noch von einem deutschen Meßgebetbuche entfernt!! c. Nach Damberger (Geschichte 2.) sind die von Sirmond herausgegebenen 56 Kanones der Frankfurter Synode bloß Andeutungen verhandelter Gegenstände und keine förmlichen Beschlüsse. Endlich d. sagt Nat. Alex h. Eccl. 11. c. 4. art. 9. (p. 100.) ausdrücklich c. 52. Deum in omni lingua docet orandum. De **privatis** fidelium orationibus, **non** de liturgicis aut ecclesiasticis officiis statuit, ut „nullus“ inquit „credat, quod non nisi in tribus linguis Deus orandus sit: quia in omni lingua Deus adoratur et homo exauditur, si justa petierit.“

[1]) Baronius spricht sehr hart über das Schwanken dieses Papstes, der den Photius restituirte; er spricht ihm alle Männlichkeit und priesterliche Standhaftigkeit ab, vermuthet, daß er deßwegen Papista genannt worden, und daher die Fabel von der Päpstin Johanna entstanden sei. ad an. 879. — [2]) Baronius ad an. 880 fügt schön bei: Haec Joannes Papa, ita natam recens Ecclesiam lacte nutriens parvulorum, sperans opera ejus, qui linguas infantium facit disertas (sicut qui cum parvulus est, loquitur ut parvulus, cum creverit in virum perfectum, sit evacuaturus quae parvuli erant) fore, ut Moravensis Ecclesia Matris, ex qua genita est, lingua perfecta locutura esset.

mehr zurückgenommen; aber die Päpste wachten, daß der Gebrauch dieser neuen liturgischen Sprache nicht weiter um sich griff und möglichst beschränkt wurde.[1]) Nach Hosius nahmen die Mähren und Böhmen bald die lateinische Sprache an, weil sie sahen, daß die neue liturgische Sprache mehr Nachtheil als Vortheil bringe; und wo auch die letztere beibehalten wurde, ward sie doch bald todte Sprache, und schon zur Zeit des Cardinal Hosius seit mehreren Jahrhunderten nicht mehr vom Volke verstanden.

5. So hatten schon Jahrhunderte lang alle, oder fast alle Kirchen im Oriente und Occidente die Liturgie in einer geheiligten, dem Volke nicht mehr bekannten Sprache gehalten, ohne daß sich eine gewichtige Stimme gegen diese allgemeine Disciplin erhoben hätte. Erst mit dem, seit dem zwölften Jahrhunderte sich mehr in den Occident einschleichenden Rationalismus beginnen die Anfeindungen. Die Waldenser und Albigenser machten die Einführung der Landessprache in die Liturgie zu einem Fundamentalartikel ihrer Secte; ihnen folgte Wicleff und Huß, deren An-

---

[1]) Die slavische Sprache hatte verschiedene Dialecte, und war die Sprache des mehr als vierten Theiles von Europa, Hosius l. c. Cf. Buttler, Leben der Heiligen 3. p. 70—75. Anmerk. Johann XIII. befahl 967 den Böhmen, nicht einen Bischof der russischen oder slavischen Sprache zu wählen, sondern einen solchen, der genau in der lateinischen Sprache unterrichtet wäre; ein Legat Alex. II. (1061) setzte auf einem Concile der Bischöfe Dalmatiens und Croatiens fest, daß keiner anders als nur in griechisch oder lateinischer, nicht aber in slavischer Sprache Messe zu lesen wagen solle. Gregor VII. gestattete dem Herzog von Böhmen nicht, den Gottesdienst in slavonischer Sprache zu halten. Innoc. IV. ertheilte einem Bischofe auf sein Ansuchen die Erlaubniß, daß er sich der in seiner Diöcese üblichen slavonischen Liturgie conformiren: in illis dumtaxat partibus, ubi de consuetudine observantur praemissa; dummodo sententia ex ipsius varietate literae non laedatur. Raynald ad an. 1248 n. 52. Das slavische Missale wurde unter Urban VIII. und Benedict XIV. durchgesehen, gereinigt und neu herausgegeben; der Gebrauch der slavonischen Sprache überhaupt, da, wo er durch päpstliche Commission oder lange Gewohnheit bestand, von Neuem von mehreren Päpsten gutgeheißen; aber auch streng geboten, daß die slavische Liturgie nur in altslavonischer Sprache (slavum literale) beibehalten, und durchaus nicht mit Uebersetzungen der Gebete, Lieder u. s. f. in die Vulgarsprache vermischt werden sollten. Bened. XIV. Const. Ex pastorali 17. Aug. 1754.

hänger auf dem Baseler Concil die Landessprache forderten; endlich die sogenannten Reformatoren des 16. Jahrhundertes, gegen welche das Tridentinum an der bestehenden Disciplin festhielt, auch nicht hie und da eine Ausnahme zu machen für gut befand[1]) (Etsi missa magnam contineat populi fidelis eruditionem, non tamen expedire visum est Patribus, ut vulgari **passim** lingua celebraretur. Quamobrem, retento **ubique** cujusque ecclesiae antiquo et a S. Romana Ecclesia probato ritu etc.), und Jeden mit dem Anathem belegte, welcher die Nothwendigkeit des ausschließlichen Gebrauches der Landessprache bei der heiligen Messe behauptet.[2]) (S. q. d., lingua tantum vulgari missam celebrari debere, a. s.)

6. Das Auftreten der Reformatoren, oder vielmehr der Geist der Zeit, welche die neuen Häresien geboren hatte, war auch auf die Katholiken nicht ohne Einfluß: es entstand vielfach ein gemäßigter Rationalismus, welcher der „feineren Auflage des Protestantismus" sc. dem Jansenismus den Weg bahnte. Erasmus kann als Repräsentant dieser gefährlichen Richtung bezeichnet werden; er wird von der Sorbonne scharf censurirt.[3]) Die Jansenisten

---

[1]) Trid. Sess. 22. cap. 8. Zur Erklärung cf. Pallavicini, Hist. Conc. Trid. l. 18. c. 2. n. 13. Fuit, qui dixit, perniciosam haud sibi videri Dalmatiae consuetudinem, ubi post lectionem Evangelii latini idem legitur idiomate dalmatico ad populi eruditionem. **Omnibus** tamen probata est interdictio celebrandi Missam vulgari sermone. Quum Episcopus Nimosiensis retulit, in sua dioecesi ab haereticis, cum plurima Ecclesiae bona occupassent, eorum restitutionem oblatam fuisse cum certis quibusdam pactionibus, praesertim vero cum hac conditione: sed rem fuisse rejectam. Lüft (1. p. 500. Note 1.) giebt die nähere Formulirung der französischen Eingabe wegen theilweiser Einführung der Landessprache an, und citirt dafür Pallavicini 30. c. 41. n. 11.; wir haben die bezeichnete Stelle nicht finden können; das Citat ist sicher falsch. Sollte die Eingabe indessen auch echt sein, so kann man doch aus obiger Stelle Pallavicini, sowie daraus, daß Sarpi aus den eigentlichen Verhandlungen des Concils keine Einwürfe gegen den fraglichen Beschluß vorzubringen weiß, den Schluß machen, daß die „Wünsche" gar keinen Anklang auf dem Trid. gefunden haben. — [2]) Trid. Sess. 22. can. 9. Auch das Baseler Concil verbot schon während der Messe cantilenas vulgari lingua conditas cantari. Conc. ed. Labb. 13. p. 1532. — [3]) Erasm. praef. in Matth.: „Indecorum vel ridiculum potius videtur, quod idiotae et mulierculae, psittaci exemplo,

selbst wollten nicht gewaltsam, wie die Protestanten, die liturgische Sprache verdrängen, sondern waren listiger: sie beklagten in beredter Weise die Gläubigen, daß sie des Trostes beraubt seien, ihre Stimme mit der der Kirche zu vereinigen; durch sie wurden die französischen Uebersetzungen der Liturgie geschaffen und befördert;[1]) sie brachten es dahin, daß die Sacramente in der Landessprache gespendet wurden; durch sie wurden im 18. Jahrhunderte selbst eigene Missale und Breviere fabricirt, und auch diese durch Uebersetzungen dem Volke in die Hände gegeben; dabei überhäuften sie Jene mit vielen Schmähungen, welche sich ihrem Bestreben widersetzten, — wie dieß namentlich seitens einiger Bischöfe, Weltgeistlichen und vorzüglich seitens der Ordensgeistlichen (Jesuiten, Kapuziner, Dominikaner) geschah. In Deutschland offenbarte sich dieser Geist des Widerspruches, der Aufklärung und liturgischen Reformsucht etwas später: aber die Deutschthümelei ging um so gründlicher d. i. um so radicaler zu Werke,[2]) und wußte sich so tief den Ge-

---

psalmos suos et precationem Dominicam murmurant, cum ipsae, quod sonant, non intelligant. Die Sorbonne bezeichnet diese Behauptung als s. impia, erronea, viam praebens errori Bohemorum, qui off. eccl. idiomate vulgari celebrari conati sunt etc. (Guéranger, inst. lit. 3. p. 163.)

[1]) Die von Joseph du Voissin 1660 für den Gebrauch des Volkes veranstaltete französische Uebersetzung des Röm. Missale wurde in der Generalversammlung des Klerus zu Pontoise 1660 verworfen, verboten und „als Neuerung und im Widerspruche mit der Praxis der Kirche und der Lehre der Concilien und Väter stehend" bezeichnet. — Doch wurde das Missale verkauft. Das Parlament (nicht die Versammlung des Klerus, nicht der König, nicht der Papst) herrschte; der Trost des Volkes, die Bekehrung der Protestanten (namentlich seit Aufhebung des Edictes von Nantes) mußte der Neuerung der Jansenisten den Schein der Frömmigkeit, Andacht und des religiösen Eifers geben. Durch die Länge, und noch mehr durch den Geist der Zeit nahmen die Uebersetzungen so sehr zu, daß sie ganz gewöhnlich wurden, und auch noch jetzt gewiß Mancher auf den ersten Augenblick staunt und stutzig wird, wenn er die Behauptung hört, „die Uebersetzung der Liturgie zum Gebrauche der Gläubigen sei dem Geiste der Kirche nicht ganz conform, und von dem Apostolischen Stuhle nicht gern gesehen." — [2]) In Würtemberg war vorzüglich der Hoftheolog Werkmeister thätig. Es wurde zuerst ein deutsches Gesangbuch mit Liedern, welche das praktische Christenthum ansprachen, eingeführt, dann einige Theile der Messe in's Deutsche übersetzt, und (ohne Einwilligung des Bischofes 1786) in der herzoglichen Hofcapelle zu Stuttgart die deutsche Messe eingeführt.

müthern einzuprägen, daß die seit mehreren Decennien eingetretene und stets fortentwickelte Wendung zum Besseren sie noch jetzt nicht ganz gebannt zu haben scheint. Die unerquicklichen beständigen

---

Gräser bleibt nicht beim Uebersetzen stehen, sondern bringt in das Meßbuch ein und entdeckt, „daß die Messe Mechanismus sei, a. wegen der Unverständigkeit des Mehresten von dem, woraus die Messe besteht; b. wegen der Auswahl der Stücke; c. wegen des Ceremonienspieles.“ Ein Anonymus (Neue Liturgie des Pf. M. in K. Tüb. 1802) liefert schon ein neues Formular; Andere liefern andere Beiträge und Entwürfe. Aber Winter glaubte, gründlich zu Werke gehen zu müssen, und gab 1810 sein „erstes deutsches kritisches Meßbuch“ heraus, welches in drei Theilen besteht. Der erste **prüft** das vorhandene Meßbuch und sucht nachzuweisen, „daß die Meßanstalt den Antropomorphismus — den Unglauben — den Aberglauben befördere; dem Eigennutze, dem Mechanismus Vorschub leiste; daß es ihr an ästhetischer Kraft gebreche; daß sie mit dem Gesetze der Mannigfaltigkeit, wie mit dem Gesetze der Einheit im Widerspruche stehe; daß sie von der mündlichen Belehrung getrennt, und von der öffentlichen Gottesverehrung der ersten Christen sehr weit entfernt sei; daß sie eine Umbildung zulasse, ja laut fordere; daß sie jedoch ungeachtet der gerügten Gebrechen — viele Geistes- und Herzensnahrung enthalte. Der zweite Theil bespricht die Umbildung des Meßbuches, und zwar a. nach den Ideen Anderer; b. nach den eigenen Ideen. Der dritte Theil giebt dann Formulare für die öffentlichen — und für die Privatmessen. — In demselben Jahre (1810) erschien zu Landshut: „Die öffentliche Gottesverehrung der katholischen Christen war anfangs anders beschaffen als jetzt, und soll wieder anders werden“; mit dem Grundsatze an der Spitze: Alles, was nicht belehrt, soll wegfallen. Es versteht sich, daß da die lateinische Sprache keine Gnade finden konnte. — Die liturgischen Sprachreformen erstrecken sich vorzüglich auf den Gottesdienst, welchem das Volk beiwohnte: auf die Gebete und Gesänge der heiligen Messe und der übrigen Andachten. Das lateinische Brevier genierte weniger, man hielt sich zur privaten Recitation nicht verpflichtet, und im öffentlichen Gottesdienste wurde die lateinische Vesper durch deutsche Vespergesänge oder andere Lieder ersetzt. Aber auch die Brevierbeter, besonders die Klosterfrauen, suchte man zu belehren und zu trösten. Schon 1690 erschienen zu Wien die „katholischen Tagzeiten“. Am weitesten ging Dereser mit seinem Werke: „Deutsches Brevier für Stiftsdamen, Klosterfrauen und jeden guten Christen. Heilbronn 1803.“ Es enthält Morgenandacht, Vorbereitung zur heiligen Messe, Nachmittags- und Abendandacht; nach der Vorrede „bedienten sich nicht bloß studierende Stiftsherrn, sondern auch Bischöfe und geistliche geheime Räthe von der strengsten Religiosität zu ihren Tagzeiten des deutschen Breviers.“ (!)

Debatten über den Gebrauch der Landessprache, die Anfeindungen der katholischen Zeitschriften dieser Periode, die Ansichten und Pläne einzelner Liturgiker und Pastoralisten können wir übergehen —, aber es bietet uns ein mehr als historisches Interesse, zu sehen, wie weit katholische (?) Geistliche reformiren wollten, wohin die Freiheit in sogenannten „gleichgültigen" Disciplinarpuncten führe, und wie wahr Cardinal Hosius l. c. sagt: Terribilis est Satanae castrorum haec acies ordinata, quamobrem nihil aliud contendit magis et elaborat, quam ut rumpat ordines, ut segreget, ut dividat: quod simul ut perfecit, jam optatam est victoriam consecutus. Atqui conatibus hisce satanae fideles omnes omni ope resistere oportet. Nam ut nihil sit in ipsis rebus, quae petuntur, mali, tamen in separatione tantum est mali, nihil ut fieri possit perniciosius, cum principium separationis, quam finem, reperire multo sit facilius. Daß und warum Chatel in Frankreich und Ronge in Deutschland nichts vom Latein wissen wollten, braucht nicht näher erörtert zu werdern.

7. Die Kirche aber hat auch in den letzten Jahrhunderten treu die Beschlüsse des Tridentinums befolgt, d. i. die bewährten alten liturgischen Sprachen beibehalten und den vielen und verschiedenen Versuchen, der Landessprache Eingang zu verschaffen, nach Kräften standhaft widerstanden. a. Die Päpste schützten alle liturgischen Sprachen. Rom besitzt noch griechische, syrische, armenische, slavonische Kirchen, und hat den Priestern dieser und anderer Ritus die Beibehaltung der besondern liturgischen Sprache nicht bloß gestattet, sondern auch gewährleistet, wenn sie nur mit Rom vereint sind. Am Epiphanienfeste wird in der Kirche des Collegiums der Propaganda die heilige Messe in allen Ritus gefeiert; eine eigene Congregation der Cardinäle ist mit der Correction der Bücher der orientalischen Kirche beauftragt, und die Buchdruckerei der Propaganda hat sie seit zweihundert Jahren mit einigen wenigen, um der Orthodoxie willen nothwendig gewordenen Abänderungen neu gedruckt und edirt. Wir haben schon erwähnt, wie die Päpste einem zu großen Eifer, welcher die Existenz der orientalischen Liturgien bedrohen oder das an sie gewohnte Volk ärgern konnte, entgegentraten. (§. 72.) b. Die Päpste widerstehen der Neuerungssucht: sie verdammen die dießfallsigen Principien

der Jansenisten, Gallikaner und Josephiner.[1]) Pius VI. prop. 33. Syn. Pist., qua cupere se ostendit, ut causae tollerentur, per quas ex parte inducta est oblivio principiorum ad liturgiae ordinem spectantium, revocando illam ad majorem rituum simplicitatem, eam vulgari lingua exponendo et elata voce proferendo, quasi vigens ordo liturgiae ab Ecclesia receptus et probatus aliqua ex parte manasset ex oblivione principiorum, quibus illa regi debet: temeraria, piarum aurium offensiva, in Ecclesiam contumeliosa, favens haereticorum in eam conviciis. — Prop. 66. Propositio asserens fore contra apostolicam praxin et Dei consilia, nisi populo faciliores viae pararentur vocem suam jungendi cum voce totius Ecclesiae, intellecta de usu vulgaris linguae in liturgicas preces inducendae: falsa, temeraria, ordinis pro mysteriorum celebratione praescripti perturbativa, plurium malorum facile productrix. c. Die Päpste mißbilligen und verwerfen oder sehen wenigstens im Allgemeinen nicht gern die Uebersetzungen der liturgischen Bücher in die Volkssprache.[2]) Um den Geist der Kirche

---

[1]) Man bemerke: Clemens XI. (1713) damn. Prop. Quesn. 86. — Cf. Michel, Confutatio (Landsh. 1719) p. 207 — 210. Pius VI. C. Auctorem fidei.. Prop. Syn. Pist. 33. 66. — [2]) Alexander VII. erließ gegen die Note 1. p. 226. bezeichnete Uebersetzung ein Breve (12. Januar 1661), worin er sagt, daß das Unternehmen ein Versuch sei, die in den lateinischen Worten enthaltene Majestät des heiligen Ritus mit Füßen zu treten, die Würde der heiligen Geheimnisse dem Volke bloß zu stellen; die Uebersetzung streue Unkraut auf den Acker des Herrn, entstelle die ewige Schönheit der Kirche und könne leicht zum Ungehorsame, zur Verwegenheit, Anmaßung, zum Aufstande, Schisma und zu vielen anderen Uebeln führen; die Unternehmer seien Söhne des Verderbens, welche zum Schaden der Seelen auf Neuerungen sinnen und die kirchlichen Satzungen und Gewohnheiten verachten. Mit Rücksicht auf die herrschend gewordene Gewohnheit (Note 1. p. 226.), sowie auch wohl auf den Umstand, daß die Uebersetzungen der liturgischen Bücher (wie die der heiligen Schrift) nicht immer aus einer kirchenfeindlichen Gesinnung oder aus einem solchen Principe, vielmehr zum Theile auch (wie dieß der beigefügte lateinische Text bezeugt) aus der guten Absicht hervorgehen, bei den Gläubigen die Frömmigkeit zu befördern, namentlich bei den der Kirche Entfremdeten durch Darlegung und weise Erklärung dieser Liturgie eine bessere Einsicht in die Würde, Schönheit und Kraft derselben anzubahnen, sind die Entscheidungen des Apostolischen Stuhles in letzterer Zeit etwas milder geworden, dessen

in diesen Puncten kennen zu lernen, ist auch der Versuch der Jesuiten, durch Einführung der chinesischen Sprache in die Liturgie China leichter zu bekehren, merkwürdig. Paul V. bewilligte dafür auf Bitten des P. Ricci ein Breve (1615), welches aber den Missionären nicht übergeben wurde; auf ein zweites Ansuchen (1667) wurde keine Entscheidung gegeben; ein drittes Gesuch mit Beifügung eines Exemplars eines chinesischen Missale (1681) wurde dankbar angenommen, aber nicht approbirt, obgleich der Procurator der Missionen P. Couplet selbst nach Europa kam und über den aus dem Gebrauche des Missales zu erwartenden Nutzen eine (von dem Bollandisten Papebroch in dem Propylaeum des Monates Mai theilweise mitgetheilte) Dissertation herausgab; ein viertes Gesuch (1697) blieb auch ohne Erfolg.[1]) d. Die Päpste verlangen immer die pünktlichste Vollziehung der liturgischen Functionen nach den vom apostolischen Stuhle in lateinischer Sprache gegebenen Büchern.

Die S. R. C. will die Gewohnheit, beim Austheilen der Communion das Ecce Agnus Dei in der Volkssprache zu sagen, beseitigt wissen, und selbst die im ordo baptismi vorkommenden Fragen sollten lateinisch gestellt werden.[2]) Die heilige Messe soll immer lateinisch gebetet, das Amt vom Chore lateinisch gesungen, und während desselben keine Lieder in der Landessprache geduldet werden.[3]) Nach den älteren Decreten sollten nicht bloß schlechte, lächerliche und scandalöse Lieder,[4]) sondern auch beim Frohnleichnamsfeste, bei der Pro-

---

Gesinnungen aber noch immer deutlich zu erkennen. Cf. Episcopus Lingonensis (Langres) ad pedes S. V. humiliter quaerit, an liceat **Ordinarium Missae** in linguam vernaculam traducere et sic traductum, approbante Episcopo, ad usum fidelium typis mandare? R. Ex audientia Sanctissimi die 6. Jan. 1851. Sanctissimus mandavit, ut Episcopus orator **moneat** traductores, ut a coepto abstineant, ejusdemque operis impressionem et publicationem **inhibeat.** S. C. Ind. 23. Apr. 1860. An stante approbatione ordinarii permitti possit librorum usus, in quibus fovendae pietatis ac devotionis gratia continentur partes s. Liturgiae Missalis sc., Breviarii Pontificalis et Ritualis in vernaculam linguam versae, vel integra librorum in genus versio? R. Non esse inquietandos.

[1]) Bened. XIV. Sacr. M. l. c. 82. Guéranger l. c. 3. p. 132 sq. — [2]) S. R. C. 29. Mai 1835 ad 5; 12. Sept. 1857 ad 17. — [3]) Cf. S. R. C. 12. März 1639. Instr. Eyst. p. 446. — [4]) Cf. S. R. C. 16. Jan. 1677 (n. 2659 ad 7. In Deutschland wurden schon früher Lieder in der Volkssprache in der Kirche, — i. e. vor und nach der Predigt — genehmigt und geduldet.

cession,[1]) und überhaupt in den Kirchen (bei den kirchlichen Functionen)[2]) keine Lieder in der Muttersprache gesungen werden; jedoch wird jetzt nach dem Segen mit dem Sanctissimum der Gesang in der Muttersprache gestattet.[3]) Daß das Brevier auch lateinisch gebetet, resp. gesungen werden soll, braucht wohl kaum erinnert zu werden: aber es wird zu wenig beachtet, daß nach dem Willen der Kirche, nach alter Gewohnheit und nach vielen Ordensregeln auch die Frauenklöster das lateinische Officium haben, also gerade den Theil des öffentlichen Gottesdienstes, welcher nur aus Gebet und Gesang besteht, auch lateinisch recitiren müssen. Es kann darum auch kein Zweifel sein, in welcher Sprache die Vesper und Complet in Pfarr- und anderen Kirchen gehalten werden soll: die Kirche hat sie nicht bloß nicht der Willkühr des Einzelnen, sondern auch nicht, wie Lüft will,[4]) der Anordnung der Bischöfe freigegeben. Man kann sich dagegen weder a. auf das Baierische Concordat noch b. auf das approbirte Linzer Ritual berufen. — Denn a. das Baierische Concordat sichert art. XII. g. den Bischöfen die Freiheit: invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in administratione Sacramentorum ecclesiae, formulae in lingua latina usurpentur. Der Ausdruck formula bezeichnet in der Kirchensprache das ganze Formular: der ganze liturgische Text soll also in allen kirchlichen Functionen lateinisch sein, und mit Rücksicht auf die in Deutschland, namentlich in Würtemberg und Baiern, theoretisch und praktisch angestellten Versuche, deutsche Messe und deutsche Ritualien einzuführen (man denke an Winters kritisches Meßbuch und Ritual — an Fingerlos und andere Lehrer der Universität Landshut) wird noch besonders (praesertim) für Messe und Sacramentenspende das lateinische Formular vorgeschrieben, resp. dessen Gebrauch der Wachsamkeit der Bischöfe empfohlen.[5]) — b. In Betreff

---

Conc. Prov. Salisb. 1569. const. 54. Lib. Agend. Sal. 1575. p. 2. p. 529. Syn. August. p. 2. c. 1. n. 14. (in templis et publicis supplicationibus). Volkslieder während des heiligen Amtes aber waren vom Baseler Concil verboten, und die kaiserliche Consultation (Lüft 1. p. 500. Note 1.), die lateinischen Gesänge mit deutschen zu vermischen (suo tamen loco et tempore) hatte auf dem Trid. keinen Erfolg.

[1]) S. R. C. 21. März 1609. — [2]) S. R. C. 7. Aug. 1628; 24. März 1657. — [3]) S. R. C. 3. Aug. 1839 ad 2 (n. 4711.). — [4]) Lüft 1. p. 501. — [5]) Lüft (1. p. 501.) will den bezeichneten Artikel hauptsächlich dahin erklärt wissen, daß „vor Allem und wenigstens in den Weihe- und Ausspendungsformeln die Kirchensprache beibehalten wird." Aehnlich Fluck, Lit. 1. p. 82. „Bei der Ausspendung der heiligen Sacramente will sie (die Kirche) wenigstens die eigentlichen Ausspendungsformeln in der Kirchensprache gesprochen wissen." Vgl. d. Concord. mit Baiern, art. 12. lit. g.! — Man vergleiche! In dem Art. ist von einem „vor Allem und wenigstens" keine Rede; man darf nicht ohne Grund distinguiren; Rom pflegt sich keiner un-

des L. Rituale sagt Lüft:[1]) „Rom hat dem vom Bischofe Ziegler zu Linz im Jahre 1838 herausgegebenen Rituale mit untermischten deutschen Gebeten und Formeln ohne Anstand die Genehmigung ertheilt. Wenn auch die deutsche Sprache in diesem Rituale auch nur einen mäßigen Antheil hat, so läßt sich doch daraus der Wille der Kirche erkennen." — Wir bemerken dazu: In dem ersten Decennium dieses Jahrhundertes wurde vielfach namentlich vom jüngern Klerus darauf hingearbeitet, nicht etwa die Vorsteher der Kirche zur Bewilligung der Muttersprache bei der Liturgie zu bewegen, sondern selbe ohne Rücksprache einzuführen. Natürlich mußte dadurch eine vielfache Verschiedenheit des Ritus eintreten, und es konnte nicht befremden, wenn z. B. der Bischof der Linzer Diöcese, Sigismund von Hohenwart bei einer einzigen Visitationsreise auf den verschiedenen Pfarreien einen siebenfach verschiedenen Ritus gefunden hat. (Schwinghaimb l. c. p. 16—17.) Diese so große Verschiedenheit der Gebete der Riten und des Idioms zu heben und die kirchliche Einheit in der Verwaltung der heiligen Functionen wiederherzustellen, war der genannte Bischof und sein Nachfolger, Gregor Thomas Ziegler, aufs eifrigste und unabläßig bemüht.[2]) Letzterer veröffentlichte 1836 endlich das kleinere Ritual, über dessen Ausarbeitung er unter

---

bestimmten Ausdrücke zu bedienen, am allerwenigsten in Concordaten. Dann heißt es einfach formulae, und formula ist nicht gleichbedeutend mit forma. Daß aber unter formulae unmöglich forma, oder eigentliche Ausspendungsformel verstanden werden kann, geht aus dem Zusammenhange deutlich genug hervor. Vor Allem heißt es **nicht**: lingua latina in formulis, sondern formulae in lingua latina. Die lateinischen formulae aber sollen gebraucht werden: a. In den kirchlichen Functionen: wo sind nun z. B. im ganzen Breviergebete oder in seinen Theilen, etwa in der Vesper „die Weihe und Ausspendungsformeln"? oder ist etwa das officium divinum nicht eine kirchliche Function? b. In der heiligen Messe: glaubt man dem bezeichneten Artikel Genüge gethan zu haben, wenn man „wenigstens die Weiheformel", etwa die Consecrationsworte oder allenfalls noch den Kanon lateinisch betet? c. Bei den heiligen Sacramenten: warum soll formulae hier eine Bedeutung haben, die es bei a. und b. nicht hat, nicht haben kann? Und dann, der Gebrauch der lateinischen Sprache im ganzen Formulare bei der Sacramentenspende ist gewiß ein alter, kirchlich angenommener und approbirter Ritus; soll nun der Papst mit Außerachtlassung des Trib. Kanon (S. 7. can. 13. de sacr. in g.) stillschweigend die Verachtung, Unterlassung oder Aenderung desselben theilweise und zwar größtentheils zugelassen, und den Bischöfen nur die Freiheit stipulirt haben zu wachen, daß „wenigstens die eigentlichen Ausspendungsformeln" lateinisch ertheilt werden?

[1]) Lüft 1. p. 501. — [2]) Cf. Ziegler, Hirtenbrief, 20. Mai 1830. (Literatur-Zeitung 1830. 2. Bd.)

Anderem bemerkt: Cavendum duximus, ne aliqua parasse videamur, quam quae usu perenni et pia majorum traditione probata sunt. Preces **quasdam** patria lingua dedimus, quae ad populi modificationem faciunt, nec non instructiones alias ad modernae grammaticae genium et regulas exactas, paucis additis vel demtis. Debitum linguae ecclesiasticae honorem tam parum neglexímus, ut **immoderatum** vulgaris adhibendi idiomatis **pruritum**, quo quidam saepius vix non rei cardinem praetermittebant, proscribere jam ante decennium, sicuti Nostri officii fuit, conati sumus. Zwei Jahre später erschien das Manuale Ritualis Lincii 1838 mit einem Pastoralschreiben, worin B. Ziegler zuerst Gott dankt, daß binnen weniger als zwei Jahren durch das Compendium des Rituale die liturgische Einheit wieder hergestellt sei (seclusis tandem aliquando libellis privatorum studio subintroductis), ferner bemerkt, daß das Volk sehr erbaut sei, nun überall dieselbe, und zwar die alte Art und Weise der Sacramentenspendung zu sehen, — endlich fortfährt: Non minus effusa mentis consolatione preces excipiunt, quae divina mysteria praecedunt ac sequuntur, quarum **nonnullas**, at vero ex Rituali Romano desumtas, adstantibus intellectu utiles, rei essentiam haud attingentes lingua vernacula dedimus, una cum praecisis instructionibus pro popularium nostrorum exigentia. **Procul absit**, ut latini textus **sacerrimo usui** derogasse quidpiam videamus, probe gnari divini cultus vocabula majorum nostrorum, immo vero ipsiusmet S. Ecclesiae auctoritate definita, nec non sancita, **immutari non debere.** Quamobrem **etiam** atque **etiam** monemus et in domino **praecipimus,** ut sermonem latinum, seu sacram linguam Occidentalis Ecclesiae christianae retineatis et devote pronuncietis. Memineritis, vocati ad mysteria div. dispensanda sacerdotes, **obedientia nusquam infringenda vos** esse **obstrictos** etc. In diesem Manuale sind außer den Anreden a. bei dem bapt. parvulorum die Fragen an den Täufling und die Antworten der Pathen, das Gebet nach der Ertheilung des Salzes (Deus patr. n.), bei der Handauflegung (Aeternam), der Spruch bei der Einführung in die Kirche (Ingredere), das Glaubensbekenntniß und Vater unser, das Evangelium, und die Formeln nach der Taufe bei der Salbung des Hauptes, beim weißen Kleide und der Kerze; b. bei der Bened. mulieris post partum, der Psalm 23 und der Spruch bei Einführung in die Kirche; c. bei der Ausspendung der heiligen Communion, bei der Krankencommunion die Tugendacte, das Ecce Agnus Dei und Domini non sum dignus, die Antiphon O Sacrum convivium mit Versikel und Oration; d. bei der letzten Oelung nur der Psalm 129 und die Litanei, dann die Zusprüche an den Kranken und die Commendatio animae nach dem Verscheiden (wenn Laien da sind), endlich e. bei der Ehe nur die Fragen und der Segensspruch (nachdem er vorher lateinisch gesagt worden) deutsch. Alles Uebrige — wie der ganze Begräbnißritus und das ganze Benedictionale — ist

lateinisch. — Die Publication dieses Manuale wurde durch ein Schreiben des Apostolischen Nuntius Altieri in Wien genehmigt; dieß zeigt, daß der Apostolische Stuhl unter besonderen Verhältnissen, für bestimmte Orte in einem bestimmten Maße eine Ausnahme von der Regel eintreten läßt, kann aber selbstverständlich den (durch Apostolische Constitutionen und die Decrete der S. R. C.) ausdrücklich erklärten allgemeinen Willen der Kirche in Bezug auf die liturgische Sprache nicht ändern, resp. die einzelnen Bischöfe und Priester von dem Gehorsame gegen denselben nicht entbinden. Der allgemeine Schluß von Fluck (Lit. 1. p. 82), daß mit Ausnahme der eigentlichen Ausspendungsformeln der Sacramente „die anderweitigen Bestandtheile des Ritus derselben in der Landessprache vorgenommen werden können“ ist demnach durchaus falsch. Man lese nur obige Worte des B. Ziegler! Wenn man aber überall in ähnlicher oder gar „in noch viel ausgedehnterer Weise“ [1]) und „ohne Anstand“ Concessionen erwirken zu können vermeint, so erscheint uns dieß ungefähr als eine ebenso große Täuschung, als wenn man die Unterlassung eines uralten Ritus z. B. der Darreichung des Salzes bei der Taufe und ähnlicher, deßwegen erlangen zu können hofft, weil Papst Benedict XIV. in einem außerordentlichen Falle auf eine Zeit lang eine solche Bewilligung verlieh. (Cf. §. 72. n. 7.)

8. II. Begründung des Gebrauches der liturgischen Sprache. Die Einrichtungen der Kirche sind uns ein Werk übernatürlicher Weisheit: so gehen wir auch hier von der Thatsache aus, daß es durch die Führung der göttlichen Vorsehung, also durch göttliche Wahl heilige, aus den übrigen Sprachen ausgesonderte und über sie erhabene Sprachen gibt, welche zum liturgischen Gebrauche bestimmt sind. Am Kreuze, wo dem himmlischen Vater die höchste Verehrung erwiesen und dem sündigen Menschengeschlechte der unversiegbare Quell unendlicher Gnaden eröffnet wurde, am Kreuze, wo der ewige Hohepriester das allergottgefälligste Sühnopfer darbrachte und uns in dem aus der Seitenwunde fließenden Blute und Wasser die Sacramente des Heiles darbot, wodurch wir der Macht des bösen Feindes entrissen, mit Gott wahrhaft versöhnt und vereinigt, vor den Schrecken des Todes bewahrt bleiben, und die frohe Hoffnung seliger Unsterblichkeit erlangen, — am Kreuze wurden auch die Sprachen geweiht und consecrirt, in denen das Priesterthum des neuen Bundes das heilige Opfer erneuern und den Gläubigen die Gnaden des Heiles spenden sollten. In drei Sprachen wird am Kreuze auf dem Calvarienberge zugleich

---

[1]) Cf. die Recension im Katholik 1839. Bei Lüft l. c. p. 502.

der Tod des Erlösers der Welt und das Königthum des Gekreuzigten angekündigt: in denselben drei Sprachen soll fort und fort die Welt vom Tode erweckt und der segensreichen Herrschaft des Gekreuzigten unterworfen werden. Wie der Gekreuzigte auferstanden und nicht mehr stirbt, und der Kreuzes-Titel von dem sonst so wankelmüthigen Pilatus unveränderlich aufrecht erhalten wurde, so sollen auch die drei Sprachen der Kreuzesüberschrift auferstehen und nicht mehr sterben, sondern bis zum Ende der Welt den Tod des Herrn verkündigen und die süßen, gnadenreichen Wirkungen seiner siegreichen Herrschaft vermitteln.[1]) Beim Tode Christi waren diese Sprachen vorhanden, noch lebende Sprachen: die Apostel brauchten keine liturgische Sprache a priori zu erfinden, sondern nur die von Gott zubereiteten Sprachen anzunehmen und zu be-

---

[1]) Dieses Geheimniß findet sich angedeutet beim Psalmisten in den Psalmen: Ne disperdas in tituli inscriptionem (Ps. 56—58. 74.), offenbart am Kreuze, deutlicher ausgesprochen und verkündet in allen Zeiten der christlichen Kirche. Cf. Aug. in Ps. 58, 1. Sicut solet Scriptura Psalmorum mysteria in titulis ponere et frontem psalmi sublimitate sacramenti decorare .. ita et in hoc ps. scriptus est titulus de titulo. Habet enim „In finem, ne corrumpas ipsi David in tituli inscriptionem.“ Hoc est, quod dixi, titulus de titulo. Quaenam enim sit tituli hujus inscriptio, quam corrumpi vetat, Evangelium nobis indicavit. Nam cum Dominus crucifigeretur titulus inscriptus est a Pilato et positus, R. I., tribus linguis, hebraea, graeca et latina (Luc. 23, 38.): quae linguae toto orbe maxime excellunt. n. 2. Aliquot psalmi sic praenotata sunt, sed tamen in omnibus passio Domini praenuntiatur. Hilar. prol. in ps. His maxime tribus linguis sacramentum voluntatis Dei et beati regni exspectatio praedicatur: ex quo illud Pilati fuit, ut in his tribus linguis R. J. D. N. J. Chr. esse praescriberet. Cf. Gemma animae. Dur. l. 4. c. 1. n. 36. Notandum est, quod in Missae officio, ubi Christi passio repraesentatur, tribus linguarum generibus utimur, sc. graeca, hebraea et latina: ad significandum, quod his tribus linguis scriptus est titulus crucis Christi (Joann. 19.) ad designandum, quod omni lingua, quae per hanc triplicem intelligitur, Deum laudare et confiteri debet, quia D. N. J. gloria est Dei patris. Licet enim sint multa genera linguarum: istae tamen principales sunt: Hebraea, propter legem, et quia est aliarum mater; Graeca, propter sapientiam; Latina propter nobilitatem et dominium Romani Imperii. Syn. dioec. August. 1598. c. 15. Coster l. c. prop. 3. Guéranger l. c. Hettinger l. c. p. 8—9.

wahren; ihre Nachfolger haben sie gewissenhaft festgehalten, wie die Kirche sie auch jetzt noch immer hoch in Ehren hält. Unter den drei liturgischen Sprachen ist aber wiederum durch die göttliche Vorsehung die lateinische[1]) ausgezeichnet; sie steht im Evangelium l. c. zuletzt. Das Hebräische ist die Sprache der Juden, das Griechische die Sprache der Heiden, das Lateinische die Sprache der Kirche, in der Juden und Heiden zur Einheit des Glaubens vereinigt werden. Die lateinische Sprache, ist jetzt fast auf dem ganzen Erdkreise liturgische Sprache, und der Apostolische Stuhl hält sie mit dem höchsten Interesse und mit der größten Entschiedenheit aufrecht: weder der Trotz der Ketzer, noch die demüthigen Bitten der Missionäre, weder die peinigende Furcht, ihre Kinder sich entfrembet zu sehen und zu verlieren, noch die frohe Hoffnung, ihre Grenzen zu erweitern und Jesu Christo neue Reiche zu erobern, können sie bestimmen, den mit den verschiedensten Gründen motivirten und in der mannigfachsten Weise unterstützten Ansinnen nachzugeben.

9. Die Kirche belegt Jene mit dem Anathem, welche den ausschließlichen Gebrauch der Landessprache für nothwendig halten (n. 5), und bezeichnet es als eine Verwegenheit, sie wegen Beibehaltung der liturgischen Sprache irgendwie zu tadeln (n. 7. b.) Mit Recht: denn die Gewohnheit, in der sogenannten Sprache der Gelehrten (lingua literalis s. doctrinalis) den Gottesdienst zu verwalten, ist jetzt und fast immer allgemein; es läßt sich nicht einmal der Ursprung nachweisen; wenn irgendwo und irgendwann die Landessprache angewandt wurde, so ist dieß mehr Zufall. Wenn nur die Landessprache gebraucht werden dürfte, oder wenn das christliche Volk ein wesentliches Recht auf die Landessprache hätte, so hätte die Kirche überall und fast zu allen Zeiten es an einem nothwendigen Stücke fehlen und sich die angebliche Ungerechtigkeit zu Schulden kommen lassen; das grundlose Schmähen und die Anfeindung einer allgemeinen tausendjährigen Gewohnheit ist unerträgliche Anmaßung und Verwegenheit.[2])

---

[1]) Hilarius l. c. Romana lingua media inter Hebraeos Graecosque collecta. . Nam quamvis multae barbarae gentes Dei cognitionem secundum Apostolorum praedicationem et manentium hodie illic ecclesiarum fidem adeptae sint: tamen specialiter evangelica doctrina in Romani imperii, sub quo Hebraei et Graeci continentur, sede consistit. — [2]) Hosius l. c. (circa fin.) Wenn bei den Aposteln und in den ersten Zeiten vielleicht

Die Kirche hält aber auch die liturgischen Sprachen im Allgemeinen und die lateinische Sprache im Besonderen nicht für an sich nothwendig: sie hat unter ganz besonderen Umständen, um die Bekehrung eines Volkes zu erleichtern, um Häretiker desto eher mit sich zu vereinigen, eine Dispensation eintreten lassen; sie erklärt es offen, daß man Gott in jeder Sprache loben könne,[1]) daß das Wort der Sache, und nicht die Sache dem Worte unterworfen,[2]) und Allen die Katholicität, nicht die Latinität nothwendig sei;[3]) sie will namentlich die lateinische Sprache nicht zur Alleinherrschaft bringen,[4]) hat selbst in ihrer lateinischen Liturgie griechische und hebräische Wörter und Texte,[5]) und will die anderen litur-

---

(Thom. in 1. Cor. 14. l. 3.) eine andere Gewohnheit bestand, so war dieß mehr per accidens, und kann jetzt nicht geltend gemacht werden. Hosius l. c. Non statim oportet in exemplum trahi, si quid sic aut aliter fuit Apostolorum temporibus observatum. Nam fides Apostolorum necessario nobis retinenda est, si salvi esse volumus, nec minima ex parte violanda: ritus Apostolorum, si vel temporum vel locorum vel personarum ratio postulet, mutare non modo nefas non est, verum etiam expedit nonnunquam, dummodo id non alicujus privata libidine, sed ecclesiae totius publica fuit auctoritate.

[1]) Joann. VIII. bei Baronius l. c. Neque enim tribus tantum, sed omnibus linguis Dominum laudare auctoritate sacra monemur. Ps. 116, 1. Act. 2, 4 sq. Phil. 2, 11. 1. Cor. 14. Joann. VIII. steht mit Gregor VII. und dem Trid. nicht im Widerspruche. Cf. Pallavicini l. c. 18. c. 10. Bened. XIV. l. c. 1. c. 84. — [2]) Innoc. IV. bei Raynald l. c. Sermo rei, non res est sermoni subjecta. — [3]) Bened. XIV. Bei Herausgabe der lit. Bücher der slav. Illyrier: Ut omnes catholici sint, non ut omnes latini fiant, est necessarium. — [4]) Cf. C. 9. Conc. Later. IV. Cf. Hosius l. c. Bened. XIV. Allatae 26. Jul. 1755. — [5]) Cf. Note 1. p. 235. Einzelne Wörter und Texte, weil sie eine besondere Emphase hatten (Alleluja), wegen ihres Alters, wegen des Gebrauches Christi und der Heiligen besonders ehrwürdig waren (Kyrie eleison, Amen), oder weil sie nicht gut zu übersetzen waren (Hosanna, racha), um überhaupt die Einheit der Kirche und des Glaubens zu bezeichnen (im feierlichen Pontificalamte des Papstes werden Epistel und Evangelium lateinisch und griechisch gesungen), oder aus einem besonderen mystischen Grunde (agios o theos bei der adoratio crucis am Charfreitage). Cf. Cat. Rom. p. 4. c. 17. qu. 3. n. 1. über Amen: Adeo frequens fuit haec Hebraea vox in ore Salvatoris, ut Spiritui sancto placuerit, ut in Ecclesia Dei retinetur. Suarez l. c. resol. ad 1. obj.

gischen Sprachen ebenso wie die lateinische, vor Vermischung mit der Landessprache bewahren und erhalten.[1])

Die Kirche hält die liturgische Sprache so fest, nicht aus Tyrannei, oder um das Volk in Unwissenheit zu erhalten, wie ihre Feinde schmähen: sie erkennt an, daß das heilige Opfer, die Ritus der heiligen Sacramente viel Belehrendes enthalten; sie befiehlt, daß der Inhalt der heiligen Geheimnisse, Wesen und Ceremonien, kurz Alles, den Gläubigen oft in der Landessprache erklärt werde; sie weiß, daß durch allgemeinen christlichen Unterricht, Katechese und Predigt, durch Anreden bei besonderen christlichen Feierlichkeiten, durch christliche Hausbücher u. s. w. das Verständniß des Cultus besser und sicherer erreicht werde, als durch eine, ohnehin aus anderen Gründen sehr gefährliche, bloße Uebersetzung der Formulare in die Landessprache; sie will belehren, aber zunächst nicht vom Altare herab, sondern von der Kanzel; sie hält Opfer und Predigt auseinander und will den ganzen Gottesdienst nicht in die Predigt aufgehen lassen; sie hat nicht bloß die Sendung, daß Volk zu unterrichten, sondern auch, das unterrichtete Volk mit Gott in Verbindung zu setzen; letzteres thut sie durch die liturgischen Functionen.[2])

---

[1]) Bened. XIV. Ex pastorali 17. Aug. 1754 über den slavischen Ritus: Consueverunt Praedecessores Nostri vigilem navare curam, ut in Sacris peragendis, suos unaquaeque Natio legitime invectos Ritus religiose custodiat —, ejusque idiomatis uniformitatem retineat, qui illius respective Majores in Missae Sacrificio divinisque officiis usi dignoscuntur; prohibentes, ne quid a prisca lingua, vulgaribus licet dicendi formulis immutata, deflectatur, omnemque adhibentes operam, ut abusus procedentibus temporibus inolescentes eradicarent. Cf. Pius IX. lit. ad Archiep. et Ep. Austriae, Optime noscitis 5. Nov. 1855. — [2]) Trid. l. c. Sess. 22. c. 8. de sacr. myst. Sess. 24. c. 7. de ref. Es ist darum auch nur Parteileidenschaft oder Unwissenheit, wenn man die Stelle 1. Cor. 14. gegen den kirchlichen Gebrauch der liturgischen Sprache stets von Neuem hervorhebt. Der Apostel spricht von Gnadengaben, nicht vom liturgischen Gebete. Auch per argumenta a simili kann das Capitel nicht gegen die Praxis der Kirche angewandt werden, — denn der Apostel tadelt das „in Sprachen reden" nicht, sagt ausdrücklich, daß man dadurch „zu Gott rede (2), sich selbst erbaue (4), der Geist bete (v. 14), mit dem Geiste lobpreise und danke (16. 17);" er wünscht, „daß Alle in Sprachen reden (5)," und will, „daß das in Sprachen reden nicht gewehrt werde (39);" er hält das Weissagen zur Erbauung Anderer an sich für besser, als das bloße in Sprachen

10. Die Kirche bewahrt die liturgische Sprache, weil sie für den Zweck ihrer Thätigkeit überhaupt und im Besonderen für den Zweck ihrer liturgischen Thätigkeit die größten Vortheile bietet. Die Kirche hat a. überhaupt die Sendung, den Glauben rein zu bewahren und nach Innen und Außen zu verbreiten, zu befestigen. Die Liturgie steht in engster Beziehung zu dem Glauben; wie der Glaube, so die Gottesverehrung und umgekehrt. Die Liturgie ist ein vorzüglicher Träger der Tradition; dieselben Gründe, aus welchen die Kirche die Glaubensentscheidungen in einer todten Sprache abfaßt, oder aus denen sie nicht Jedem die heilige Schrift zu lesen und zu erforschen gestattet, sprechen auch für die Anwendung der Gelehrtensprache in der Liturgie. Je bestimmter, unverletzlicher, der Deutung des Privatgeistes entrückter die liturgische Formel ist, desto besser. Lebende Sprachen werden unaufhörlich verändert und umgebildet; die Bedeutung der Worte wird eine andere; die Landessprache in der Liturgie müßte immer neue Uebersetzungen nothwendig machen, damit die kirchliche Controlle erschweren, die Gefahr des Irrthumes bedeutend erhöhen,[1]) selbst oft die Gültigkeit der sacramentalen Handlungen in Frage stellen. Die Liturgie in derselben unbeweglichen Sprache sichert Allen denselben Glauben, und ist nicht bloß Symbol der Einheit, sondern auch ein Mittel, die Einheit zu bewahren. Die Eine Sprache ist die Sprache der Kirche: wie die Kirche über die einzelnen Nationen erhaben, Ein Gottesreich auf Erden ist, so ist auch die Sprache ihres Glaubens und ihrer Gottesverehrung nicht die Landessprache, sondern eine allgemeine. Nicht bloß

---

reden, dieß jedoch nicht mehr, wenn der, welcher in Sprachen redet, es auch auslegt (v. 5). Diese Bedingung wird in der katholischen Kirche erfüllt; weßhalb der heilige Thomas schon von seiner Zeit sagt: l. c. in latino omnia dicuntur, sciunt tamen illud, quod fit in ecclesia. Comm. in h. l. lect. 5. Cf. Suarez, Comm. in 3. p. t. 3. disp. 83. sect. 1. Estius in h. l. Ueber verfälschte Uebersetzungen dieser Stelle 1. Cor. 14. Cf. Anal. I. P. tom. 2. p. 55—56.

[1]) Hosius l. c. Vide, dum nimis plus de eo sollicitus es, ut omnes omnia intelligant, si forte concessum tibi sit, quod optas, ne, qui capiti mederi potissimum debebas, non sine magno capitis discrimine, redivivam tantum curare videaris. Caput enim est, ut verum divinarum Scripturarum sensum retineamus, quod ita multis et variis translationibus vix recte fieri poterit etc. Bened. XIV. Sacr. Miss. 1. c. 76. Pallavicini l. 18. c. 10.

der Priester, jeder Katholik findet als Katholik in der ganzen Welt seine Muttersprache wieder; überall fühlt er sich zum Centrum der Einheit angezogen. Umgekehrt zeigt aber auch die Geschichte, daß die Verschiedenheit der Liturgie dem Schisma, der Häresie, und der weltlichen Macht größeren Einfluß verschaffte, daß die Landessprache im Gottesdienste für mehrere Kirchen das Mittel war, sich von der Einheit der Kirche zu trennen, daß die Haupturheber der gegen die liturgische Sprache gerichteten Bewegung von einem der Kirche feindseligen, durch Häresie, Nationalstolz, falsche Aufklärung, Rationalismus angestecktem Geiste beseelt waren, zum Theile bewußter Weise durch Einführung der Landessprache die Zerstörung des Zusammenhanges mit Rom, die Trennung vom Felsen der Wahrheit zu erreichen hofften.[1])

11. Sehen wir nun b. auf den nächsten Zweck der Liturgie (Gottesdienst und Gnadenspende), so ergeben sich ebenfalls aus der lateinischen Sprache die größten Vortheile. Die Liturgie ist an sich der Gottesdienst der Kirche (nicht der einzelnen Gemeinde): sie soll im Ganzen und in den einzelnen Theilen selbstständig ein wahrer Dienst Gottes sein; wie die Gefäße, Kleider Orte, Symbole besonders zur Ehre Gottes ausgewählt und bestimmt werden, so auch die Sprache; in Allem wird möglichst darauf gesehen, nur Solches zu wählen, was natürlich vollkommen, für den speciellen Zweck vorzüglich geeignet, und durch symbolische Beziehungen gewissermaßen vergeistigt sind. Die lateinische Sprache ist darum besonders geeignet, Cultsprache zu sein; an sich ist sie ausgezeichnet durch Klarheit und Bestimmtheit, Ernst und Würde, Fülle und Wohlklang, sie ist die Sprache des königlichen Volkes, die Sprache der Römischen Eroberer und die der Missionäre der Römischen Kirche; die Sprache der Civilisation und die der Wissenschaft, eine Sprache, deren Kenntniß von jedem Gelehrten, von jedem Gebildeten allgemein gefordert wird;[2]) sie ist die Sprache des Oberhauptes der Kirche, des Papstes und der Bischöfe, der Concilien, die Sprache des Verkehres zwischen Haupt und Gliedern des Leibes Christi; sie ist die Sprache vieler heiliger Kirchenlehrer und die einer fast zweitausendjährigen Liturgie; sie war und ist die Sprache Roms und der katholischen Christenheit.

---

[1]) Cf. Guéranger l. c. Köffing l. c. c. 2 sq. Hettinger p. 20 sq. — [2]) Cf. Maistre, v. Papste. Uebers. Frankf. 1822. 1. p. 195 sq.

Am Kreuze geheiligt und durch das Blut des sterbenden Heilandes consecrirt, bleibt sie für alle Zeiten die Sprache Urbis et Orbis. Sie ist wie Christus gestorben, aber auch auferstanden, um nicht wieder zu sterben; sie ist eine todte Sprache und doch lebendig, nicht unbekannt und Jedem leicht zugänglich. — Als allgemeine Cultsprache symbolisirt sie die Einheit des Glaubens und der Gottesverehrung, die durch Christi sühnenden Opfertod bewirkte Aufhebung der babylonischen Sprachenverwirrung und der Trennung der Völker, die durch die Kirche zu vermittelnde Einheit des Geistes, die Einheit der Vergangenheit mit der Gegenwart, endlich die im himmlischen Jerusalem zu erwartende Herrlichkeit, wo alle Kinder Gottes einstimmig in alle Ewigkeit den dreieinigen Gott anbeten, loben und preisen.[1]) — Besonders aber ist sie als sogenannte todte Sprache dem Charakter der gottesdienstlichen Handlungen entsprechend; sie wird nicht auf der Gasse gehört, ist nicht vulgär, trivial und gemein, sondern ernst, würdevoll, majestätisch, geheimnißvoll, wie die Handlungen selbst; die liturgische Sprache muß geheimnißvoll sein; dieß ist ein Gefühl, was allgemein anerkannt wird,[2]) weil es auf der Natur der Sache beruht, daß heilige Sachen unter dem Schleier geheimnißvoller Worte erfüllt werden; die Propheten hatten ihre Bilder, Jesus Christus die Parabeln, die heilige Schrift ist voll der kühnsten Figuren und wird trotz aller Uebersetzungen und Erklärungen stets ein geheimnißvolles Buch bleiben, nicht bloß für das Volk, sondern auch für den Gelehrten; so muß dem kurzsichtigen Menschen der Gegenstand der Anbetung und das Band, welches sie mit dem Himmel verbindet, mit einem heiligen Schleier verhüllt sein, das Anschauen der Herrlichkeit Gottes ist der Ewigkeit vorbehalten.

---

[1]) Hettinger l. c. p. 7. — [2]) Die Unbeweglichkeit der liturgischen Sprache finden wir auch bei Juden und Heiden anerkannt. Nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft hörte die hebräische Sprache bald auf, Landessprache zu sein; doch fuhr man fort, in ihr das Gesetz zu lesen und die Gebete zu verrichten. Quintilian schreibt (inst. Or. 1. 6.) Carmina Salionum vix sacerdotibus suis intellecta, sed quae mutari vetat religio. Der heilige Franz Xaver fand bei den Brahmanen (Br. 1. p. 97.) eine geheime Sprache, und berichtet, daß die Religionen der Japanesen mit heimlichen, und dem Volke unbekannten Buchstaben, wie bei uns die Lateinische, aufgezeichnet sind (ib. 2. p. 123.).

So kann es auch nur als eine große Inconsequenz der Jansenisten betrachtet werden, wenn sie einerseits die Aussetzung des Sanctissimum abschaffen und den Altar im wichtigsten Augenblicke durch das Velum verhüllt wissen wollten, aber andererseits verlangten, daß der Kanon laut gebetet und die Messe in der Landessprache gehalten werde. — Endlich wird durch die lateinische Sprache auch die Objectivität der liturgischen Handlungen deutlicher bezeichnet und hervorgehoben; denn nicht bloß die eigentliche Opfer- und sacramentale Handlung, sondern alle liturgischen Gebete und Gesänge sind Functionen der Kirche, nicht Erguß der Einzelgemeinde: die Kirche betet, singt durch den Priester und den (das Volk vertretenden) Chor; darum betet z. B. der Priester Dominus vobiscum, auch wenn nur eine Person bei der heiligen Messe zugegen, oder wenn er ganz allein das Brevier betet, — darum wird ferner im Confiteor des Chorgebetes der Klosterfrauen das pater und fratres nicht geändert.

12. Die Liturgie im Gottesdienste der Kirche ist auch für die Gläubigen: sie sollen Theil nehmen. Die beste Disposition einer fruchtbaren Theilnahme ist demüthiger Glaube und heilige Liebe. Das Band, welches den Priester mit dem Volke verbindet, ist nicht das Verständniß der Worte, sondern der Glaube; um durch die Liturgie mit Gott in Verbindung zu treten, bedarf es vor Allem einer großen Ehrfurcht vor den Heiligen, eines frommen reinen Herzens, der Liebe. Die Liebe ist die Seele des Gottesdienstes,[1]) das Gebet ist Sache des Gemüthes; nicht das Verständniß der Worte, sondern die Richtung des Herzens, die Aufmerksamkeit auf Gott, die innere Verdemüthigung ist die Hauptsache. Beim heiligen Opfer werden wir nicht durch die Uebersetzung der Meßgebete, sondern dann Barmherzigkeit erlangen, wenn wir, wie das Trid. sagt, cum vero corde et recta fide, cum metu et reverentia, contriti ac poenitentes zu Gott hinzutreten.[2]) Der Glaube an die Gegenwart Gottes, die gottgefällige Gesinnung, die Herzenszerknirschung, die Reue, das Fürchten und Hoffen, die demüthige einfältige Unterwürfigkeit, die kindliche Hingabe des ganzen Herzens und aller Sinne an Gott, — überhaupt heilige Be-

---

[1]) Cf. Faber, der Schöpfer und das Geschöpf p. 104 sq. — [2]) Conc. Trid. Sess. 22. c. 2. de Sacr. M.

gierden, Entschlüsse und Acte der Tugend sind die besten Mittel, Gott zu ehren und uns der göttlichen Gnade zu versichern. Dieß Alles wird aber durch die geheimnißvolle majestätische Sprache der Liturgie weit mehr angeregt, als durch die gewöhnliche Sprache einer verdeutschten Gebetsformel: das Gewöhnliche, Alltägliche macht keinen Eindruck, ergreift das Gemüth nicht, wird leicht weggeworfen und verachtet.[1]) Man sage nicht: Keine Liebe ohne Erkenntniß, und die deutschen Formeln befördern die Erkenntniß! denn erstens ist allerdings eine gewisse Erkenntniß zu einer guten Bewegung des Willens nothwendig: aber die lateinische Liturgie ist nichts Unbekanntes; man versteht die Worte nicht, aber die Sache; durch christlichen Unterricht, durch Hören, Lernen und Leben in der Kirche kann man ohne all und jeden geschriebenen Buchstaben ein vollkommener Christ werden, das Evangelium im Herzen geschrieben tragen, die Bedeutung des Gottesdienstes richtig erfassen; die Ceremonien, die Symbole, die ganze Culthandlung, und gerade das leise Beten der lateinischen Gebete und Gesänge sind eine stehende, gemeinfaßliche Predigt; Jeder aus dem Volke fühlt es, daß es sich hier um etwas Heiliges, Göttliches handelt, und diese allgemeine Erkenntniß schon reicht hin, die Seele mit heiliger Ehrfurcht, mit Staunen, mit Liebe zu erfüllen, und die an sich unbekannten Worte zu sprechen oder im Geiste sich mit den Worten des Priesters zu vereinigen —, plus medullis cordis, quam labiis vocis, wie der heilige Bernard sagt.[2]) Sodann ist es grundfalsch, daß die Liebe sich auch nach

[1]) Cf. Basil. de Spir. S. c. 27. Greg. dial. l. 4. c. 36. Greg. VII. Daher auch der alte Ritus, Vieles still zu beten. Cf. Soto, inst. Sac. p. 1. de Euch. l. 15. Ingrediebatur in V. L. solus sacerdos in sancta, populo exterius exspectante et orante: et quanquam nossent quidem illi, quid sacerdos ageret ingressus in sancta Sanctorum et mente se illi conjungerent, multo tamen magis ad reverentiam et venerationem sacrorum illa ratione admonebantur populi: sic igitur nunc, quando sacerdos dicit „oremus“ aut „orate fratres“, deinde secreto fundit orationes, quasi ingressus in sancta sanctorum, jubet populum in humilitate et vera fide sacramenta considerare quae celebrantur, sed ab omni curiosa inquisitione se continere. — [2]) Lateinische Gebete können mit vielem Nutzen verrichtet werden, auch wenn man der lateinischen Sprache unkundig ist (Orig. in Josue c. 20. Hosius l. c.). Dieß zeigt die Praxis der Kirche, das Beispiel und die Lehre der Heiligen.

dem Maße der Erkenntniß vermehrt: Mancher kann, wie die Erfahrung zeigt, die liturgischen Formen mit dem Verstande untersuchen, seinen Verstand mit neuen Begriffen bereichern, Geschichte, Ziel und Bedeutung des Ganzen wie der einzelnen Theile besser erkennen und doch weit weniger Andacht haben, als eine einfältige Magd, die weniger weiß, aber sich mehr um das Ziel alles Gottesdienstes interessirt, die den Gottesdienst auch — in ihrer Weise — betrachtet und erforscht, aber nicht mit dem Kopfe, sondern mit dem Herzen und mit dem Verlangen, Gott vollkommener zu lieben und zu besitzen; sie zieht mehr Frucht aus der heiligen Messe, als mancher Theolog, nicht wegen ihrer Unwissenheit, und weil sie die Kenntniß der Theologie nicht besitzt, sondern weil sie die rechte Disposition hat, welche dem Theologen abgehen kann sc. ein redliches Verlangen, ein aufrichtiges Streben Gott zu lieben und Gott zu gefallen. [1]) Ferner ist wohl zu bemerken, daß die deutschen

---

Der heilige Franz v. Sales schreibt der heiligen Francisca v. Chantal: „Sie sollen alle Ihnen gewöhnlichen Gebete in lateinischer Sprache beten, wodurch Ihnen mehr Andacht eingeflößt wird.“ (Br. 1. p. 317.) Derselbe Heilige klagt zwar öfter über das lateinische Breviergebet der französischen Klosterfrauen, aber nicht, weil sie lateinisch beten, sondern, „weil bei keiner Nation die Nonnen das Latein so übel aussprechen, wie in Frankreich;“ er führte deßhalb im Orden der Heimsuchung die kleinen Tagzeiten ein, damit beim Recitiren Worte, Tonzeichen und Pausen deutlicher und erbaulicher ausgesprochen würden; und er nennt diese kleinen lateinischen Tagzeiten die Seele der Andacht in der Heimsuchung. (Br. 3. p. 216. 238. 366.) Cf. Coster l. c. prop. 1. 2. Suarez de relig. tr. 4. l. 3. c. 5. n. 3—6.

[1]) Hosius l. c. Qui minus intelligunt eorum, quae dicuntur a Sacerdote, majorem in eis persaepe videre licet pietatis affectum. Non omnia in intelligendo consistunt. Praeclare Augustinus de turba scribit, quod eam non intelligendi vivacitas, verum credendi simplicitas tutissimam facit. (Contra Manich. Ep. fundam. c. 4. T. 8. p. 175.) Qui etiam alio loco: „Si propter solos eos Christus mortuus est, qui certa intelligentia possunt, quae ad fidem pertinent, discernere, paene frustra in Ecclesia laboramus.“ (Ep. 169. n. 4. T. 2. p. 744.) Non quantum intelligas, sed quantum credas, et quantum credendo amas, quaerit Dominus. Fit non raro, ut qui intelligunt, contemnunt: qui non intelligunt, amplius admirentur et pie magis ad ea, quae non intelligunt, afficiantur. . . . Vel solus scripturae locus (sc. Ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem ps. 8.) docere

Formeln wohl die Worte besser erkennen lassen, aber nicht den Sinn;[1]) daß die Formeln selbst, z. B. die Psalmen, einer Erklärung bedürfen, den Theologen noch manche Schwierigkeit machen, und gerade darum beim Volke das vermeintliche Verständniß, die buchstäbliche Auffassung der Worte sehr leicht zu Irrthümern und Mißverständnissen führen kann; daß wer nichts versteht, besser versteht als der, welcher schlecht versteht: die Kirche sah sich genöthigt, Vorsichtsmaßregeln zu treffen, daß der Text der heiligen Schrift nicht Jedem ohne Unterschied in die Hand gegeben würde, obwohl die Inspiration dieses göttlichen Wortes ein Grunddogma des Christenthumes ist, und Christus selbst zum Forschen in der heiligen Schrift auffordert; sollte sie nicht mit derselben Vorsicht auch die liturgischen Formulare der indiscreten und gefährlichen Interpretation der Menge entziehen, um so mehr, da sie ihrer Natur nach mehr als die heilige Schrift dem Klerus reservirt sind? Endlich ist zu beachten, daß das bekannte Wort den Feinden der Religion eine Waffe wird, um den Disputir-Geist, das Grübeln, die Fragen zu wecken, die Einfalt des Glaubens zu erschüttern und die Andacht des Herzens zu verbannen; daß jedes vulgäre Wort leicht in den Händen der Frechheit und Zügellosigkeit zum Stichworte gewählt, auf allen Gassen in den Koth gezogen, und das heilige Wort der Liturgie dadurch lächerlich gemacht und entehrt werden kann: während die geheimnißvolle Sprache dem Verkehre der Menschen entrückt, über Zeit und Ort erhaben, den Geheimnissen der

---

nos potest, non quod ab eorum supercilio proficiscitur, qui sibi nihil non arrogant, sed infantium ac lactentium laudem gratam esse Deo.

[1]) Hosius l. c. Si non promendae sunt, vel non audiendae precationes, nisi quas intelligas, quidem ex eo consequetur aliud, quod nullum fore in ecclesia Dei psalmorum usum, quos David conscripsit? Quotumquemque enim reperies, etiam ex doctoribus, qui sententiam eorum assequatur, quacunque tandem lingua promantur? Deinde vero, qua nos aliqua precandi formula magis uti fas est, nisi quam nobis Christus ipse praescripsit, quae propter hanc etiam causam oratio dominica vocatur? Habemus eam in linguam vernaculam conversam; quam multos autem invenire potes, qui vel tertium illius verbum, saltem ad literam intelligant? Certe ex imperita multitudine vix centesimum quemque! ut interim de sensu taceam, quem ne ii quidem assequuntur omnes, qui sibi Cati prae ceteris esse videntur.

Ewigkeit geweiht ist, das Heilige Gottes vor den unheiligen Menschenkindern verbirgt und nur den Kleinen und Demüthigen offenbart. Sehr weise will also auch in Bezug auf die Gläubigen die Kirche das Geheimniß in der Liturgie: in dem Versuche, die Landessprache in die Liturgie einzuführen, entdeckt sie mit Recht die Ungläubigkeit des Thomas, das Bedürfniß, die Geheimnisse zu sehen und zu befühlen, um sie zu glauben und sich zu unterwerfen; sie entdeckt darin den Keim der freien Forschung, der individuellen Exegese, des Rationalismus, kurz den Keim von Allem, was den Glauben und mit dem Glauben die Liebe, die Andacht, die Frömmigkeit bis zum letzten Lebensatome verzehrt; daher beobachtete sie stets die größte Vorsicht rücksichtlich der Beobachtung der liturgischen Bücher in die Landessprache,[1]) den Spruch befolgend: Principiis obsta.

Schlußbemerkung. Lüft (I. p. 511) schreibt: „Grave und wesentliche Rücksichten und der erklärte Wille der Kirche machen die Beibehaltung der lateinischen Kirchensprache, aber eben so wesentliche Rücksichten die Theilnahme der Landessprache, nur jedes an seiner Stelle, nothwendig.“ Das Erste ist unbedingt richtig. Das Letztere kann in der Anwendung zu großen Irrthümern führen, wie die von Lüft (I. p. 512) hierüber aufgestellten Normen nicht dem Willen der Kirche, wie dem Geiste des katholischen Cultus entsprechend sein dürften. Er sagt: „Es ist offenbar durch den wesentlichsten, den praktischen Zweck des Cultus geboten, daß im Allgemeinen dasjenige in der Landessprache gehalten wird, was mit oder vor der Gemeinde selbst unmittelbar gesungen und gebetet wird.“ (l. c.) Die Kirche will aber, daß in den eigentlichen liturgischen Functionen der Chor singt, resp. der Ministrant antwortet, und zwar in lateinischer Sprache: wenn die Gemeinde z. B. die Vesperpsalmen mitsingen will, so muß sie nach dem Willen der Kirche lateinisch singen; im Geiste des katholischen Cultus ist das Verständniß der Worte nicht das Höchste, Wichtigste oder Nothwendigste, sondern die Erhebung des Gemüthes zu Gott, die Aufmerksamkeit des Geistes auf das Ziel des Gebetes.[2]) Bezüglich der Messe

---

[1]) Bened. XIV. Sacr. M. 1. c. 75. — [2]) Thom. in 1. Cor. 14. l. 3. tertia attentio est ad finem, et haec est melior et quasi necessaria. — Der Bischof Parisis von Langres (jetzt von Arras) schreibt in einem Hirtenbriefe von 1846: „Wenn der Priester singt, können die Gläubigen sicher nichts Besseres thun, als innerlich seinen Worten beistimmen, selbst, wenn sie dieselben nicht verstehen, — als um dasselbe zu beten, um welches der Priester betet, auch wenn sie dieß nicht näher kennen. Dieß thaten die ersten Christen zunächst während der Zeit, als die Liturgie sich nur durch mündliche

ist nicht ohne weiteres „für den begleitenden Gesang und für das etwa begleitende Gebet die Landessprache gestattet." (I. p. 512.) Während des Amtes sollen Lieder in der Muttersprache nicht einmal vom Chore gesungen werden: um so mehr ist der Volksgesang gegen den Ritus der Kirche; am allerwenigsten kann er dem Willen der Kirche in der Art entsprechend anerkannt werden, wenn er im Amte als Ersatz des Choralgesanges (des Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus u. s. f.) gelten soll. — Lüft sagt weiter: „In Betreff der übrigen öffentlichen Gottesdienste besteht für den Gebrauch der lateinischen Sprache kein Gebot, wie bei der Messe." (I. p. 513.) Dieß ist nicht richtig. Bei allen kirchlichen Functionen sollen die Formeln lateinisch sein. Die Beibehaltung des lateinischen Chorals bei Messe und Vesper kann, wenn man auf den Willen der Kirche sieht — nicht als offene Frage betrachtet werden, über welche man nach subjectivem Ermessen abstimmen resp. anders denkenden und handelnden deutschen Prälaten ein Tadelsvotum geben kann, zumal wenn diese die Praxis mit den kirchlichen Vorschriften in Einklang zu bringen suchen. (Cf. Lüft I. 514. 516. Note.)[1]) Bei Volksandachten werden eher Gesänge und Gebete in der Muttersprache geduldet. Was endlich „das locale Zeitbedürfniß in Betreff der liturgischen Sprache" (ib. I. p. 514) betrifft, so kann allerdings unser deutscher Kirchengesang eine wegen der Gewohnheit, des Mangels eines ordentlichen Chores [2]) u. s. f.

Ueberlieferung fortpflanzte, und dann noch lange Zeit nachher; sie beschränkten sich darauf, nach den vom Priester still verrichteten Gebeten „Amen" zu antworten. — „So sei es" — ein Act des Glaubens, ganz erhaben in seiner Einfalt; als wenn sie gesagt hätten: wir wissen nicht, was am Besten für uns ist, aber Gott weiß es: wir wissen nicht, was Gott mehr verherrlicht, aber die Kirche weiß es; nun die Kirche hat gebetet, denn in ihrem Namen und unter ihrem ausdrücklichen Auftrage hat der Priester gebetet, die Kirche hat auf seine Lippen die Gebete gelegt, die er gesprochen —, wir stimmen dazu ein, wie immer sie lauten mögen —, wir können nichts Besseres bejahen, als was die Kirche begehrt, nichts Besseres sagen, als was die Kirche sagt, also „so sei es" Amen.

[1]) Sonderbar ist, wenn gerade Lüft l. c. bemerkt: Es warfen sich in dieser Beziehung in unserer Zeit der Principien- und Lebensfragen gar manche Wortführer auf, die bloß vom Mittelpuncte von Principien und Theorien aus sprechen, ohne daß ihnen eine ausgedehntere seelsorgliche Erfahrung und eine umfangreichere Kenntniß des wahren Bedürfnisses zur Seite steht. — [2]) Jedoch sind auch die Rathschläge des Bischofes von Angers zu beachten: „Wir laden Sie ein, die Schulkinder in den Gesang der Cantiken und Psalmen einzuführen... Sind die Kinder also vorbereitet, so kann man sie in den Chor aufnehmen, um durch ihre Stimme den Gesang zu verstärken. Anfangs werden sie nicht gut singen, dann etwas besser, endlich wird es ganz gut gehen und der Erfolg wird die Bemühungen belohnen. Es handelt

größere Duldung beanspruchen; aber der „vorwiegenden Verstandesrichtung unserer Zeit“ soll man nicht nachgeben, sondern entgegen arbeiten: der Geist des Gebetes und der Andacht muß geweckt und gepflegt werden; das deutsche Beten und Singen ist aber gewiß nicht bloß nicht das erste, zweckdienlichste oder gar nothwendige Mittel dazu, sondern selbst leicht ein Hinderniß dafür,[1]) besonders, wenn es mit Uebermaß gepflegt wird, und der Text der Gebete und Gesänge das Gepräge der Zeit, d. i. des kalten, räsonirenden und vernünftelnden Verstandes an sich trägt.

Für den Diener der Kirche aber ist es endlich einmal Zeit, von dem kirchlichen Gebrauche der liturgischen Sprache nicht mehr zu sprechen, als — um die tiefe Weisheit der Kirche anzuerkennen und zu preisen.[2])

§. 86. Vortrag.

1. Die liturgischen Worte müssen äußerlich vorgetragen und nicht bloß innerlich betrachtet werden. Der Vortrag soll auch eine Gottesverehrung „im Geiste und in der Wahrheit“ sein, und ist nicht nur als ein äußerer, sondern vor Allem als ein innerer Act zu betrachten.

2. I. Der liturgische Vortrag, sofern er ein innerer Act ist, erfordert die rechte Absicht (intentio), Aufmerksamkeit (attentio) und Andacht (devotio).

3. a. Intentio. Die Intention besteht bei dem Aussprechen der Form der Sacramente in dem Vorsatze „zu thun, was die Kirche thut;“ näher in dem Willen, den sacramentalen Ritus zu vollziehen, welchen die Kirche beabsichtiget.[3]) Die zum Aussprechen der Gebete der Kirche erforderliche Intention, ist der

---

sich ja nicht darum, Künstler und Solosänger zu ziehen, sondern vielmehr die Stimmen zu vereinigen, und dadurch eine gute Wirkung zu erzielen.“ (Kirchenschmuck 5. Jahrg. 6. Heft. p. 112.)

[1]) Hosius beruft sich l. c. auf die Erfahrung. Cf. Lieberman, Inst. ed. 7. p. 2. p. 566 (Note). Id unum mihi consequi videtur populus, cum templa perpetuis cantionibus implet, ut jam non labiis solum, sed et gutture Deum honoret. Neque etiam hic cultus nutrit interno succo, neque adoratores producit in spiritu et veritate. Ego contra, quo rem proprius considero, eo mihi magis persuasum habeo, quod, si omnem pietatis sensum enecare vellemus, et ad purum mechanismum deducere religionis exercitium, non possemus certiori via illud assequi. — [2]) Maistre l. c. p. 195. — [3]) Conc. Trid. Sess. 7. c. 11. Lig. theol. mor. de sacr. n. 13—24.

Vorsatz, „zu beten;" der Wille, bloß die Worte sprechen zu wollen, genügt eben so wenig, als bei Spendung der Sacramente der Wille, bloß die äußere Handlung zu vollziehen, ausreicht; auch ein Schlafender oder Wahnsinniger kann die Worte sprechen, ebenso kann man um des Studiums oder der Recreation willen die Gebete und Lesungen z. B. des Breviers ansehen und laut lesen —, das ist kein Gebet; zum Gebete gehört der Wille, mit Gott zu reden.

Die Intention muß ihrem Objecte nach gut sein; die Bitte um etwas an sich Unerlaubtes z. B. wäre wesentlich schlecht, kein Gebet, kein Act der Gottesverehrung, sondern eine Beleidigung Gottes: aber es ist zum Wesen des Gebetes nicht nothwendig, daß die Intention zu beten in jeder Hinsicht gut sei; wenn z. B. ein Beneficiat das Brevier beten will, und betet, aber nur um des Menschenlobes, oder um des zeitlichen Gewinnes willen, der betet wirklich, wenn er auch nicht gut betet; er genügt dem Kirchengebote, wenn auch sein Gebet sündhaft ist; er muß zwar seinen Fehler bereuen, aber braucht nicht von Neuem zu beten. Die Intention braucht nicht immer eine ausdrückliche (actualis) zu sein; die virtuelle reicht hin; die habituelle und interpretative aber genügt nicht.[2])

4. b. Attentio. Bei Spendung der heiligen Sacramente ist die Aufmerksamkeit beim Aussprechen der Form zur Gültigkeit nicht nothwendig; wer sich aber dabei freiwillig zerstreut,

---

[1]) Suarez de rel. tr. 4. l. 3. c. 3. — [2]) Liguori l. c. n. 15. Actualis (intentio) est, cum quis actu intendit sacr. conficere. Habitualis est, cum quis habuit antecedenter actualem et non revocavit, sed de illa amplius non cogitat, nec ea in aliquo effectu permanet. Interpretativa est, cum quis nullam habet nec habuit intentionem actualem, sed ita est dispositus, ut si adverteret, haberet. Virtualis demum est, cum quis, licet hic et nunc non intendat actualiter conficere sacramentum, agit tamen virtute actualis intentionis habitae: prout si quis habens intentionem sacramentum eucharistiae conficiendi, adeat ecclesiam, dicat Missam et consecret. n 16—19. Beim Breviergebete ist die virtuelle Intention schon da, wenn man, wie gewöhnlich, das Brevier nimmt, um das Officium zu beten; wenn man selbst den Willen hätte, das Gebot nicht zu erfüllen, aber doch wirklich und freiwillig das vorgeschriebene Werk verrichtet, so wäre auch damit thatsächlich dem Gebote des Breviergebetes Genüge gethan. Lig. praecept. part. n. 176. Suarez l. c. l. 4. c. 26. n. 6 sq.

sündigt wenigstens läßlich, und kann selbst schwer fehlen z. B. bei der Eucharistie wegen großer Irreverenz, oder wenn besonders bei längeren Formen die Gefahr zu irren vorhanden wäre.[1]) Wir sprechen hier nur von der Aufmerksamkeit bei den Gebeten. Diese ist eine innerliche oder eine äußerliche.[2])

α. Die innerliche wird in Bezug auf den Gegenstand, auf welchen sie gerichtet ist, gewöhnlich in eine dreifache unterschieden;[3]) eine Aufmerksamkeit auf die Worte —, auf den buchstäblichen Sinn der Worte —, auf den mystischen Sinn der Worte oder (nach Thomas) überhaupt auf das Ziel des Gebetes, d. i. auf Gott und auf den Gegenstand der Bitte (wenn dieser auch durch die ausgesprochenen Worte in keiner Weise bezeichnet wird). Zu dem buchstäblichen Sinne rechnen wir auch jenen Sinn, welchen die vom Geiste des Rathes geleitete Kirche vielen, ursprünglich auf specielle zeitliche oder örtliche Verhältnisse sich beziehenden Texten, durch Anwendung auf allgemeine religiöse Wahrheiten, Bedürfnisse, Ereignisse und Empfindungen unterlegt. Die Gebete, welche z. B. der Psalmist zunächst für das jüdische Volk verrichtete, werden von uns für alle Christen zu dem Herrn gesprochen. Wenn wir im Staffelgebete, in dem Libera der heiligen Messe oder im Hymnus des Festes der heiligen Martina (30. Januar) um Befreiung von Feinden und um Frieden beten, so sind es nicht Saul oder Absalon, nicht die

---

[1]) Liguori de sacr. n. 14. — [2]) So unterscheidet der heilige Liguori praec. part. n. 176. u. A. Die andere, sonst häufig vorkommende Unterscheidung in habituelle, virtuelle, actuelle Attention ist nicht zu rechtfertigen: die Aufmerksamkeit, als ein Act der Erkenntniß, ist entweder da, oder nicht; jede Zerstreuung hebt die Aufmerksamkeit auf; von einer habituellen oder virtuellen Aufmerksamkeit kann man nur im uneigentlichen Sinne reden. Anders verhält es sich mit der Intention, welche ein Act des Willens ist. Cf. Lig. l. c. p. 177. qu. 1. rat. 2. — [3]) Cf. Thom. 2. 2. qu. 83. art. 13. Bonav. de prof. relig. 2. c. 60. Suarez l. c. l. 3. c. 4. n. 2. Liguori praec. part. n. 176. Attentio ad Deum est quidem omnibus perfectior, nimirum cum mens elevatur ad Deum, meditando v. gr. divinam bonitatem, justitiam etc. aut mysteria passionis, gesta B. M. V. aut Sanctorum, quia haec proximam habent relationem ad Deum. Attentio ad sensum habetur, cum attenditur ad percipiendam intelligentiam verborum. Attentio tandem ad verba est, cum attenditur ad recta illa proferenda, ne error fiat mutilando, transponendo.

Longobarden oder die Türken, deren drohende Haltung und Verfolgung einst dem Psalmisten, Gregor dem Großen oder Urban VIII. diesen Seufzer ausspreßte, sondern die allgemeinen Gefahren der Christenheit, die besonderen, für jeden Einzelnen so häufig wechselnden Arten der Nachstellungen des bösen Feindes, von denen wir wünschen befreit zu werden oder verschont zu bleiben.

5. Eine jede dieser Arten aufzumerken reicht hin, daß das Gebet wahrhaft Gebet sei;[1]) eine jede macht die Aussprache der Worte zum Zeichen einer wahren Gottesverehrung; eine jede hat ihre besondere Frucht.[2]) — Es besteht keine Pflicht, nach Kräften die an sich bessere, innere Aufmerksamkeit anzuwenden, weßhalb auch das freiwillige Unterlassen einer höheren Aufmerksamkeit an sich das Gebet noch nicht sündhaft macht, wenn nur ein vernünftiger Grund dazu vorhanden ist; wer z. B. beim Ankleiden oder bei einer anderen ähnlichen nicht zu sehr zerstreuenden Beschäftigung sich mit der Aufmerksamkeit auf die Worte begnügt, oder auch beim Breviergebete freiwillig dabei stehen bleibt, um den Kopf nicht zu sehr anzustrengen, betet wirklich und betet gut. Anders wäre es, wenn man durch sündhafte oder müssige Gedanken freiwillig eine größere Aufmerksamkeit hinderte: dadurch würde Gott nicht geehrt, sondern entehrt und das Gebet an sich sündhaft.[3])

6. β. Die äußere Aufmerksamkeit besteht darin, daß man jede mit der inneren Attention unverträgliche Handlung unterläßt.[4]) Eine gewisse Aufmerksamkeit ist nothwendig, nicht bloß, damit das Gebet gut, sondern damit es überhaupt Gebet sei; dieß gilt selbst von den freiwilligen, nicht gebotenen Gebeten; wer beten will, muß irgendwie sein Gemüth zu Gott erheben, sonst ist nur äußeres Lippenwerk, nicht eine Verehrung Gottes, nicht eine Anbetung im

---

[1]) Lig. l. c. Melius dicunt Laymann et Salm.. sufficere etiam attentionem ad verba una cum intentione generali colendi Deum ... idque clare docet Thom... Recteque addit Croix, non requiri attentionem ad singula verba, sed sufficere moralem et generalem, qua quis curet bene omnia dicere cum intentione orandi. — [2]) Bonav. l. c. Fructus orationis superficialis (ad verba) est, quod non cogitur repetere, cum sciat, se dixisse. Pro labore etiam corporis, quem bona intentione Deo orando obtulit, quo se cogit servire Deo, mercedem qualemcumque merito exspectabit etc. — [3]) Suarez l. c. n. 9—13. — [4]) Beispiele bei Liguori l. c.

Geiste und in der Wahrheit, kurz kein Gebet da. Ob aber ein wahres Gebet durch die bloße äußere Aufmerksamkeit mit der Intention zu beten möglich sei, ist streitig: nach dem heiligen Liguori ist es wenigstens wegen der äußeren Auctoritäten probabler, daß auch die innere Attention zu dem Wesen des Gebetes erforderlich ist, und diese Meinung ist durchaus als sicherer anzurathen; doch hat auch die entgegengesetzte Meinung nicht zu verachtende Auctoritäten und nicht unerhebliche Gründe für sich, und scheint demnach hinlänglich probabel.[1])

7. Der Aufmerksamkeit steht die Zerstreuung entgegen, die entweder freiwillig oder unfreiwillig ist. Die menschliche Gebrechlichkeit kann nicht alle Zerstreuungen meiden;[2]) es ist auch nicht nothwendig, daß man den größtmöglichsten Fleiß anwendet, um aufmerksam zu bleiben; mittelmäßige Sorgfalt dafür genügt.[3]) In Bezug auf die einzelnen Wirkungen des Gebetes (impetratio, meritum, satisfactio, refectio spiritualis) ist zu bemerken, daß zur refectio spiritualis wirkliche innere Aufmerksamkeit, und zwar nicht bloß auf die Worte erforderlich ist; daß aber die Kraft zu erlangen, zu verdienen und genugzuthun nicht durch unverschuldete Zerstreuung gehindert werde;[4]) daß endlich das öffentliche Gebet als solches selbst dann seine große impetratorische Kraft (§. 69. n. 5.) nicht verliere, wenn der Diener der Kirche durch freiwillige Zerstreuungen oder sonstwie in sündhafter Weise betet, wenn er nur die öffentlichen Gebete ausspricht und wahrhaft beten will.[5])

8. c. devotio. Die Andacht wird vom heiligen Thomas als ein besonderer innerer Act der Gottesverehrung aufgefaßt; jedoch ist sie, wie Suarez sagt, nicht so sehr ein Cultact, als vielmehr ein Affect des Cultus, eine große Neigung zur Gottesverehrung, und sonach in gewisser Weise gleichsam ein allgemeines Princip, welches sich mit jedem äußeren Acte des Cultus vereinen läßt; in diesem Sinne wird auch nicht selten mit Devotion überhaupt der Fleiß, die besondere Aufmerksamkeit, eine ge-

---

[1]) Lig. l. c. p. 177. — [2]) Aug. in ps. 75. — [3]) Lig. l. c. Das Nähere gehört in die Moral und Ascese. — [4]) Suarez l. c. c. 5. — [5]) Thom. S. 3. qu. 83. art. 6. in c. Fructuosa non solum oratio sacerdotis peccatoris in Missa, sed etiam omnes ejus orationes, quas facit in ecclesiasticis Officiis, in quibus gerit personam ecclesiae; licet orationes hujus privatae non sint fructuosae... Cf. Suarez l. c. l. 4. c. 18. n. 9.

wisse Vollkommenheit des Gebetes bezeichnet.[1]) Die Andacht besteht in einer besonderen Hinneigung des Gemüthes zu Gott und den göttlichen Dingen, gehört also dem Willen an, und bezeichnet einen Affect, der bereit ist, theils im Allgemeinen zu Allem, was auf die Gottesverehrung Bezug hat, theils im Besonderen zu dem inneren oder mündlichen Gebete. Diese Andacht hat Gott zur ersten und vorzüglichsten äußeren Ursache; aber von unserer Seite wird sie auch innerlich angeregt durch die Betrachtung der göttlichen Dinge, wie überhaupt der Wille durch die Erkenntniß angeregt wird; besonders dient dazu die Betrachtung der göttlichen Vollkommenheiten und der Wohlthaten Gottes, welche zur Liebe, der nächsten Ursache der Andacht, entflammt, — und die Erwägung der eigenen Mängel und Gebrechen, welche die Nothwendigkeit der göttlichen Hülfe zu erkennen geben, und die Anmaßung — dieses große Hinderniß der Andacht — ausschließen.[2]) Die liturgischen Worte nun enthalten eine unerschöpfliche Quelle von Betrachtungen, und sind ganz vorzüglich geeignet, eine heilige Freude, Lust und Liebe zum Gottesdienste zu erwecken.[3]) Die Andacht selbst wirkt dann wieder auf das Gebet zurück, macht es inniger, reiner, vollkommener und Gott wohlgefälliger.

Gegen die Devotion wird gefehlt durch Lauheit, Nachläßigkeit beim Gebete, durch gewohnheitsmäßiges Hersagen der Worte, durch mechanisches Abbeten. Um diese Fehler zu meiden, ist es sehr heilsam, daß wir nicht bloß die Worte gut aussprechen, sondern auch auf ihren Sinn achten, und mit dem Herzen nach dem zu verlangen suchen, um was der Mund bittet.[4])

9. II. Der Vortrag der liturgischen Worte, sofern er ein äußerer Act ist, ist eben so wenig wie der Text selbst dem persönlichen Ermessen des Liturgen anheimgestellt, sondern genau vorgeschrieben; er soll im Allgemeinen objectiv sein, wie die

---

[1]) Thom. S. 2. 2. qu. 82. art. 1. Suarez l. c. tr. 4. prooem. Id. ib. l. 2. c. 6. n. 1. — [2]) Thom. l. c. art. 3. Vorzüglich ist es die Betrachtung des Geheimnisses der Erlösung durch den Mensch gewordenen Gottessohn, welche zur Andacht entflammt, ib. ad 2. Cf. Ludov. Gran. de devot. c. 3 sq. — [3]) Thom. l. c. qu. 83. art. 12 ad 2. Verba significantia aliquid ad devotionem pertinens, excitant mentes, praecipue minus devotas. — [4]) Liguori, über die Nachlässigkeit beim Breviergebete. Psalmen l. c. Anhang p. 507 sq.

ganze liturgische Handlung. Würden die Rubriken und Decrete genau beobachtet, so wäre alles affectirte Wesen, alles zur Schautragen der eigenen Persönlichkeit und jede Sonderlichkeitssucht beseitigt, und individuelle Manieren würden nicht mehr den gottesdienstlichen Act stören oder entweihen. Der Vortrag geschieht a. durch Aussprache, Recitiren, b. Singen, c. unter musikalischer Begleitung.[1])

10. a. Aussprache. Die liturgischen Gebete sind als öffentliche Gebete auch mündlich zu verrichten;[2]) eine gewisse Aussprache der Worte ist immer erforderlich, doch ist es nach einer hinlänglich probabeln Meinung zu einem mündlichen Gebete an sich nicht nothwendig, daß der Betende sich selber höre.[3]) Die Rubriken geben näher an, in welchem Tone die liturgischen Worte gesprochen werden sollen. Man bemerke zuerst folgende: Dum Sacramentum aliquod ministrat, singula verba, quae ad illius formam et ministerium pertinent, attente, distincte, et pie atque clara voce pronuntiabit. Similiter et alias orationes et preces devote ac religiose dicet; nec memoriae, quae plerumque labitur, facile confidet . . . sed omnia recitabit ex libro.[4]) — Sacerdos maxime curare debet, ut ea, quae clara voce dicenda sunt, distincte et apposite proferat,

---

[1]) Die moralische Deutung giebt Dur. I. 5. c. 2. n. 66.: Fit sonus pulsu, flatu et voce. Pulsus pertinet ad citharam; flatus ad tubam et organum; vox vero ad cantum ... haec autem consonantia sonorum assignari potest concordiae morum, si ad pulsum citharae manuum operatio, ad flatum organi mentis devotio, ad cantum vocis sermonis exhortatio referantur. Bern. inquit: Quid prodest dulcedo vocis sine dulcedine cordis? frangis vocem, frange et voluntatem; servas consonantiam vocum, serva concordiam morum, ut per exemplum concordes proximo, per voluntatem Deo et per obedientiam magistro. Würden diese, an die verschiedenen Arten des Vortrages geknüpften und auch sonst von den Kirchenvorstehern öfters eingeschärften, sittlichen Mahnungen und Vorschriften für Lectoren, Sänger und Musiker stets gehört und befolgt worden sein, so hätte man jetzt gewiß nicht so viel im Puncte der Vocal- und Instrumentalmusik zu reformiren. — [2]) Thom. S. 2. 1. qu. 83. art. 12. — [3]) 1. Reg. 10—13. Lig. Praec. part. n. 163. Euch. n. 414. — [4]) Rit. R. Init. Cf. Miss. R. Rit. tit. 8. n. 5. Distincte, reverenter et secreto profert verba consecrationis super hostiam (im Canon Missae wird attente beigefügt), n. 7. Profert attente, continuate et secreto, ut supra, verba cons. Sanguinis.

non admodum festinanter, ut advertere possit, quae legit; non nimis morose, ne audientes taedio afficiat; neque etiam voce nimis elata, ne perturbet alios, qui fortasse in eadem ecclesia tunc temporis celebrant; neque tam submissa, ut a circumstantibus audiri non possit, sed mediocri et gravi, quae et devotionem moveat et audientibus ita sit accomodata, ut quae leguntur, intelligant. Quae vero secrete dicenda sunt, ita pronuntiet, ut ipsemet se audiat et a circumstantibus non audiatur.[1]) — Quoad interpunctiones et distinctiones additus est asteriscus, ut sit nota musicae partitionis in medio versu.[2])

11. Nach diesen Rubriken ist also die Aussprache entweder still (secreto) oder laut (vox clara).[3]) Der Ritus des Wechselns des Tones ist von der Kirche zu gottesdienstlichem Zwecke angeordnet.[4]) Im Allgemeinen erinnert die laute Aussprache daran, daß die Gebete und Lesungen gemeinsam sind, auch das Volk darauf Acht haben und daran geistiger Weise theilnehmen soll, es ist ein Zeichen großer Freude und heißen Verlangens und ladet die Anwesenden zur Theilnahme ein; das stille Gebet deutet mehr auf die Göttlichkeit der heiligen Handlung hin, welche der Diener Gottes vornimmt, mahnt zur Herzenseinkehr und innerer Sammlung, drückt eine größere Ehrfurcht und heilige Scheu aus, und verhindert überdieß, daß Andere nicht gestört, auch die heiligen Worte, besonders der Kanon, nicht zu bekannt werden, in Aller Mund kommen und profanirt werden; die Abwechselung aber dient dazu, die Unlust zu verscheuchen, die Aufmerksamkeit mehr zu fesseln, das Herz der Gläubigen zur Betrachtung göttlicher Dinge zu erheben. Im Einzelnen sprechen oft noch besondere mystische oder Congruenz-Gründe für den Wechsel der Stimmen.[5]) Der Liturg muß also genau wissen, was

[1]) Miss. R. Rubr. Tit. 16. n. 2. — [2]) Brev. Rom. (Urban VIII.) tit. 22. de psalmis n. 8. — [3]) Die vox clara wird noch näher eingetheilt in vox simpliciter clara s. alta, welche an sich leicht von allen Umstehenden, und in vox mediocriter clara, welche nur von den Ministranten und den Nahestehenden gehört werden kann. Cf. Lig. de Euch. n. 415. Bouvry 2. p. 162. — [4]) Trid. Sess. 22. c. 5. de Sacr. M. can. 9. S. q. d., Ecclesiae Romanae ritum, quo submissa voce pars canonis et verba consecrationis referuntur, damnandum esse ... anathema sit. — [5]) Man vgl. z. B. über die Wassersegnung am Charsamstage Dur. 6. c. 82. n. 9.; über die

jedesmal nach den Rubriken laut, und was leise zu beten ist, und diese verschiedenen Töne genau beobachten; er darf also z. B. bei der heiligen Messe nicht so leise beten, daß er sich selbst nicht hört, das Staffelgebet nicht leise, den Kanon aber nicht laut beten.[1])

12. Man muß aber auch die Worte gehörig und vollständig aussprechen, die Silben recht betonen,[2]) die Worte nicht zu schnell und eilig irgendwie daher murmeln, Silben und Worte nicht verschlucken oder verstümmeln;[3]) auch nicht andere Worte gebrauchen als die, welche im Texte angegeben sind, sich daher auch nicht zu viel auf sein Gedächtniß verlassen. Besonders hat man sich bei der Form der heiligen Sacramente auch vor der geringsten Veränderung oder Verstümmlung der Worte zu hüten, damit die Form in einer so wichtigen Sache nicht unerlaubt oder gar ungültig werde.[4]) Das Brevier kann auch privatim mit einem Anderen abwechselnd gebetet werden.[5])

13. b. Gesang. Bei der Geburt Christi sangen die Engel und Christus selbst sprach einen Lobgesang vor dem Beginne seiner Leiden; der Apostel ermahnt zu geistlichen Gesängen. Der Kirchengesang hat wohl in der einen oder anderen Erscheinungs-Weise, aber nicht an sich Gegner gefunden als höchstens solche, welche überhaupt all und jeden äußeren Gottesdienst verwerfen: daß der gesangsweise Vortrag der liturgischen Worte an sich erlaubt, nützlich und namentlich für den gottesdienstlichen Zweck sehr förderlich sei, ergibt sich nicht bloß aus der heiligen Schrift,[6])

Gebete der heiligen Messe Thom. S. 3. qu. 83. art. 4. ad 6.; über das Pater noster im Officium Bona, div. ps. c. 16. n. 4.; über den Schluß der Trauermetten in der Charwoche Caerem. 2. c. 22.: Miserere modulata, sed flebili voce etc.

[1]) Fehler gegen diese Rubriken sind wenigstens läßliche Sünden; es wäre aber schwer gefehlt, wenn man die Consecrationsworte so leise sprechen wollte, daß man sich selbst nicht hört. Lig. de Euch. p. 414. 415. — [2]) Da die Buchdrucker der liturgischen Bücher in Bezug auf die Accente manchmal Fehler begehen, hat Gavantus die Wörter und Namen, welche im Breviere, Missale und Martyrologium vorkommen, deren Prosodie mehr zweifelhaft ist, in eigenen Verzeichnissen zusammengestellt und die richtige Aussprache angegeben. Das Verzeichniß bei Lohner, hor. can. tit. 39. weicht zuweilen von dem des Gavantus ab. — [3]) Lig. Pr. part. n. 164. 165. — [4]) Lig. Sacr. n. 11. — [5]) Das Nähere Lig. Pr. part. n. 162—166. — [6]) Aug. ep. 55. n. 34. (Sine dubitatione faciendum est, maxime

der beständigen kirchlichen Gewohnheit,[1]) sondern auch aus der Natur der Sache: der heilige Gesang ist an sich schon mehr als das Gebet ein Opfer nicht bloß der Lippen, sondern des ganzen Leibes, eine im Dienste Gottes verwendete Mühe und Anstrengung, — und bringt viele gute Früchte hervor; er erheitert die Herzen, verscheucht den Ueberdruß, macht den Gottesdienst feierlicher und majestätischer, weckt heilige Begierden, stimmt zur Andacht; er ist ein Mittel, schlechte Gesänge zu verbannen, überhaupt von schlechten und weltlichen Vergnügungen fern zu halten;[2]) er ist ein Vorspiel der himmlischen Glorie.[3]) Der heilige Augustinus hat die heilsamen Wirkungen des Kirchengesanges und die innige Beziehung unserer Seelenstimmungen zu der Stimme und dem Gesange an sich erfahren;[4]) aber er ist weit entfernt, den Gesang

---

id, quod etiam de scripturis defendi potest: sicut de hymnis et psalmis canendis, cum et ipsius Domini et apostolorum habeamus documenta et exempla et praecepta.

[1]) Gerbert, de cantu et musica sacra. Das Trid. Sess. 23. c. 18. schreibt für die Knabenseminare Unterricht im cantus vor. — [2]) Ueber die Kraft der Töne bei allen Völkern, bei Menschen, Thieren, gegen die bösen Geister und bösen Leidenschaften, zur Erweckung guter und religiöser Gefühle, zur Disposition für himmlische Eindrücke cf. Bona div. psalm. c. 17. §. 1. Bonart, de inst. hor. can. l. 1. c. 13. Thom. S. 1. 2. qu. 91. art. 1. art. 2. in c. Salubriter institutum est, ut in divinas laudes assumerentur, ut animi infirmorum magis provocarentur ad devotionem. Suarez, de rel. tr. 4. l. 4. c. 7. n. 9—11. Dur. 2. c. 2. n. 4. Propter carnales, non propter spirituales cantandi usus in ecclesia institutus est: ut qui verbis non compunguntur, suavitate modulaminis moveantur. — [3]) Cf. Aug. Civ. D. 17. c. 14. Procurrente per tempora civitate Dei, primo in umbra futuri, in terrena scilicet Jerusalem regnavit David. Erat autem David vir in canticis eruditus, qui harmoniam musicam non vulguri voluptate, **sed fideli voluntate** dilexerit; eâque Deo suo, qui verus est Deus, mystica rei magnae significatione servierit. Diversorum enim sonorum rationabilis moderatusque concentus concordi varietate compactam bene ordinatae civitatis significat unitatem. Cf. Dur. l. 5. c. 2. n. 67. — [4]) Aug. Conf. 9, 6. Quantum flevi in hymnis et canticis tuis, suave sonantis Ecclesiae tuae vocibus commotus acriter! Voces illae influebant auribus meis, et eliquabatur veritas in cor meum; et exaestuabat inde affectus pietatis, et currebant lacrymae et bene mihi erat cum eis. 10, 33. Aliquando plus mihi videor honoris eis (sc. sonis) tribuere quam decet, dum ipsis sanctis

in dem Sinne als natürlich zu bezeichnen, daß es, wie Lüft sagt: „unnatürlich wäre, der Gemeinde in einem Zustande des erhöhten und begeisterten religiösen Bewußtseins und Gefühles an dem Ausdrucke desselben die Theilnahme zu versagen."[1]) Der heilige Augustin erkennt den großen Nutzen des (ambrosianischen) Gesanges an und findet ihn darin, ut per oblectamenta aurium infirmior animus in affectum pietatis assurgat, aber er hat auch die Gefahren desselben erfahren, so daß er nur mit einer gewissen Schüchternheit die Anwendung desselben in der Kirche billigte.[2]) Weil der Gesang dem liturgischen Texte die äußere Vollendung, die beste Veranschaulichung gibt, und auch ein Mittel ist, durch den sinnlich wahrnehmbaren Ton den Geist des Menschen zum Uebersinnlichen zu erheben, hat die Kirche selbst ihn in Schutz und Pflege genommen; weil er aber auch für den gottesdienstlichen Zweck sehr gefährlich ist, hat die Kirche stets alle Sorgfalt angewandt, diese Gefahren abzuwenden, und für die liturgischen Functionen genau bestimmt, wer zu singen hat, was und wie gesungen werden soll: der liturgische Gesang ist auch, wie die ganze Liturgie, objectiv und der Willkühr oder dem Ermessen der Einzelnen entzogen.

„Beide, (kirchliche Poesie und Musik) hängen unmittelbar mit der Liturgie selbst zusammen und sind gleich dieser über allen Wechsel der Zeit, über alle Willkühr erhaben. Sie sind etwa nicht bloß um der Erbauung der Gemeinde willen vorhanden, und

---

dictis religiosius et ardentius sentio moveri animos nostros in flammam pietatis, cum ita cantantur, quam si non ita cantarentur; et omnes affectus spiritus nostri pro sui diversitate habere proprios modos in voce atque cantu, quorum nescio qua occulta familiaritate excitentur.

[1]) Lüft, Lit. 2. p. 299. Cf. ib. p. 192—195. Der Gesang kann Ausdruck des religiösen Gefühles sein, aber er ist nicht ein nothwendiger Ausdruck desselben. Der Gesang ist eine Kunst, eine freie Kunst; auch ist es nicht Zweck des liturgischen Gesanges, das religiöse Gefühl der Gemeinde auszudrücken, sondern er will dem zu Grunde liegenden Texte den möglichst vollendeten äußeren Ausdruck geben, und dadurch die Gemeinde zur rechten Andacht stimmen. Darum sagt der heilige Antonin (p. 3. tit. 13. c. 4. §. 9.) mit Recht: Ubi ergo ex cantu non excitatur devotio, sed taedium crescit ex labore vel ignorantia cantus et hujusmodi, videtur potius dimittendum, nisi constitutio vel obedientia prohibeat. — [2]) Aug. Confess. 10, 33. n. 2. Cf. Thom. l. c.

darum auch je nach deren Bildung und Geschmack einer Veränderung bedürftig, sie sind unabhängig von dieser. Freilich ist es richtig, daß Opfer und Gebet der Kirche nicht ohne die Gemeinde gedacht werden kann und soll, daß diese allezeit in die innigste Gemeinschaft mit der Kirche treten muß, daß Poesie und Musik der Kirche also beschaffen sein müssen, daß diese Gemeinschaft möglich werde, ebenso, daß zu allen Zeiten gerade darauf in der Kirche auch wirklich jede Rücksicht genommen worden; allein falsch ist es, diese Erbauung der Gläubigen als ersten und einzigen Zweck und als die Norm kirchlicher Poesie und Musik voranzustellen. Der kirchliche Cultus ist nicht in subjectivistischer, protestantisirender Weise ein Cultus der Gemeinde, sondern hat höheren Charakter und seinen eigenen Bestand, und ebenso die mit ihm auf's engste verbundene kirchliche Poesie und Musik. Diese objective Bedeutung derselben ist voraus zu betrachten, und sie allein kann auch die gewollte Erbauung wahrhaft befördern und alle Verweltlichung und Willkühr und Zeitmode fern halten. Das Alles kann jedoch nur für jene Poesie und Musik in Anspruch genommen werden, die im engeren Sinne kirchlich heißt und in den liturgischen, von der Kirche approbirten Büchern sich findet; den polyphonen Gesang, oder die Instrumentalmusik oder das religiöse Volkslied mit jenen zusammen zu stellen, oder zwischen ihnen nur einen graduellen Unterschied anerkennen wollen, heißt die Bedeutung der kirchlichen Poesie und Musik als einer liturgischen verkennen, und führet alle jene falsche Meinungen und Urtheile herbei, die zuletzt nur mehr einem gewissen allgemeinen Begriffe von Kirchlichkeit oder gar dem Gefühle Einzelner das Schiedsrichteramt zuweisen. Die Kirche hat innerhalb bestimmter Grenzen auch das religiöse Lied, die harmonische Bearbeitung des liturgischen Gesanges, selbst die Instrumentalmusik bei dem Gottesdienste zugelassen und ihnen dadurch den Charakter der Kirchlichkeit in gewissem Sinne zugegeben, nie aber konnte sie dieselben als ihre Poesie und ihre Musik anerkennen."[1])

14. Nach der Römischen Liturgie hat der Priester (resp. der Diakon und Subdiakon) und der Chor im Namen der Gemeinde zu singen. Die Gemeinde wird gewöhnlich nicht erwähnt; sie wird in der Sangmesse durch den Chor vertreten, und hat an und für sich eben so wenig ein Recht, statt des Chores oder mit dem Chore zu singen, als sie in der stillen Messe statt der Ministranten [2]) oder mit denselben respondiren darf; der Umstand, daß das Volk, die ganze Gemeinde in früheren Zeiten beim

---

[1]) Cf. Jakob, die Kunst im Dienste der Kirche. Landshut 1857. §. 79. n. 4. — [2]) Cf. Thom. S. 3. qu. 83. art. 5 ad 12. Sufficit unum habere ministrum, qui gerit personam totius populi christiani, ex cujus persona sacerdoti pluraliter respondet.

Gottesdienste gesungen hat und hie und da noch singt, beweist noch nicht, daß es auch am eigentlichen liturgischen Gottesdienste äußerlich durch Gesang theilzunehmen berechtigt ist.[1]) Der Kirche liegt es ob, Alles zu ordnen, damit Alles gehörig und in Ordnung geschehe, und die Kirche hat nicht der ganzen Gemeinde, sondern dem Chore die Aufgabe zugewiesen, bei der Liturgie zu singen. Von den sogenannten Volksandachten wird später die Rede sein: wie weit in einzelnen Pfarreien, Diöcesen oder Ländern der Volksgesang bei der heiligen Messe u. s. f. durch Gewohnheit aus Mangel eines gut gebildeten Chores oder sonstwie ein Recht auf einstweilige Duldung hat, ist mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der wahren Gesinnungen des apostolischen Stuhles zu entscheiden; jedenfalls kann der Gesang kirchlicher Lieder, der sogenannte Volksgesang, den gregorianischen Gesang nicht eigentlich ersetzen.[2]) Der Text der Gesänge muß approbirt und aus den liturgischen Büchern genommen sein. In der feierlichen Messe — denn nur in dieser wird gesungen — hat der

---

[1]) Lüft 2. p. 295—301. will auch der Gemeinde ein historisch, wie objektiv wohlbegründetes Recht am Kirchengesange vindiciren. Er mischt Alles durcheinander, Liturgie und Volksandachten; er sieht nicht auf die Bestimmungen der dießfalls allein competenten höchsten kirchlichen Auctorität; er denkt sich das Volk, wie es in der That nicht ist, und hält den Gottesdienst, die Liturgie, den objectiven Ausdruck des Glaubens der Kirche, für den Ausdruck der religiösen Gesinnung der Gemeinde, was eben sein Hauptfehler ist: die Gemeinde kommt zum Gottesdienste, nicht um ihre erhöhten Gefühle auszudrücken und sich derselben zu entäußern, sondern damit durch die Liturgie die religiösen Gefühle geweckt, neu belebt und gestärkt werden, — und sie kommt, nicht, um sich zu ergießen, sondern, um zu **schöpfen**. Die Gemeinde soll Antheil nehmen am Gottesdienste: aber dazu bedarf es durchaus nicht des äußeren Mitbetens und Mitsingens; die Theilnahme ist zunächst eine geistige, „im Geiste und in der Wahrheit.“ Der äußeren Theilnahme können wichtige Gründe entgegenstehen; unter Anderem und vorzüglich ist schon das Nichtverständniß der liturgischen Sprache in Psalmen und Hymnen ein Umstand, welcher die engere und lebendigere Theilnahme des ganzen Volkes am liturgischen Gottesdienste erschwert oder unmöglich macht. Die Beibehaltung der lateinischen Sprache ist der Kirche wichtiger, als das Mitsingen des Volkes. Cf. §. 85. Cf. Prop. damn. 86. Quesn.: Eripere simplici populo hoc solatium, jungendi vocem suam voci totius ecclesiae, est usus contrarius praxi apostolicae et intentioni Dei. Bened. XIV. Sacr. Miss. 1. p. 72. — [2]) Cf. Jakob l. c. §. 83. n. 3—4.

Priester das Gloria und Credo zu intoniren, und die Rubr. tit. 16, 3. angegebenen Theile zu singen; er darf, während der Chor das Kyrie, Gloria oder Credo singt, mit der Messe nicht fortfahren, oder einige Gesangstücke bloß lesen:[1]) Der Chor singt die im Graduale angegebenen Stücke; er kann den Introitus nicht eher anfangen, als bis der Celebrans zum Altare getreten ist, darf keine Sangstücke auslassen, außer jene, welche nach dem Ceremoniale ganz oder theilweise durch die Orgel ersetzt werden können.[2])

15. Auch der Chor hat sich an die Texte der liturgischen Bücher zu halten, er muß sie vollständig ausdrücken, darf nichts weglassen, nichts hinzufügen, nicht einmal eine Silbe ändern. Alexander VII. gestattete während des Gottesdienstes oder während der Aussetzung des hochwürdigsten Gutes nur Worte des Römischen Missale oder Breviers in dem Officium proprium oder commune des jedesmaligen Festes —, oder wenigstens vorher von der Ritus Congregation approbirte Stellen der heiligen Schrift oder der heiligen Väter.[3]) Motetten können nur bei der Wandlung oder während der feierlichen Exposition gesungen werden.[4]) Diese für den Kirchenstaat zunächst gegebenen näheren Bestimmungen sind nicht allgemein verpflichtend, können aber überall beobachtet werden, wenn nicht eine andere Gewohnheit entgegensteht.[5])

16. Die Gesangweise ist gewöhnlich der sogenannte

---

[1]) Bouvry l. c. 2. p. 166. S. R. C. 17. Dec. 1695. Für Exequien cf. S. R. C. 23. Mai 1846; 11. Sept. 1847. — [2]) Bouvry l. c. Caer. Ep. 1. c. 28. Edict des Card. Vicar v. Rom, 18. Nov. 1856. n. 5. — [3]) Alex. VII. 22. April 1657. Noch nähere Bestimmungen in dem Edicte der Congr. Vis. Apost. 1665. Cf. Anal. I. P. I. 1298. Nach der Epistel soll nur das Graduale oder der Tractus gesungen werden, nach dem Credo nur das Offertorium, nach dem Sanctus das Benedictus **oder** ein Motett, was einzig aus Worten besteht, welche die Kirche im Breviere oder Missale auf das heilige Sacrament anwendet. Bei Vesper oder Complet sind außer den Psalmen nur die Antiphonen des Tages nach dem Breviere zu singen. Während der Aussetzung des Sanctissimum kann man Motetten (wie oben) singen, andere Schrift- oder Vätertexte müssen vorher approbirt werden; die Stellen der Väter sollen Einem (nicht mehreren zusammen) angehören. — [4]) Innoc. XII. 20. Aug. 1692. Cf. Edicte der Cardinalvicare Roms unter Benedict XIV. 4. März 1749. Cf. Bened. XIV. 19. Febr. 1749. §. 8. — [5]) Bouvry l. c. 1. p. 370—372.

Choral, ausnahmsweise der Figuralgesang.[1]) Der schon früh von den größten Vätern des Morgen- und Abendlandes (hl. Ephraim, hl. Athanasius, hl. Basilius, hl. Ambrosius) gepflegte und durch eigene Sänger und Sängerschulen auch praktisch beförderte Kirchengesang wurde vorzüglich durch Gregor den Großen geordnet, verbessert, mit dem liturgischen Texte und dem Ernste, der Würde und Einfachheit der ganzen Liturgie in Einklang gesetzt.[2]) Der Gregorianische Gesang (cantus gregorianus, c. planus, c. firmus) war und ist der eigentliche liturgische Gesang; der Figuralgesang (cantus organicus, c. figuratus) kam erst später hinzu, artet leichter und öfter in Aeußerlichkeit und Weltlichkeit aus, und wurde selbst in seiner Reinheit nur in beschränkterem Maße zugelassen.[3]) Der Figuralgesang hat wichtige Gegner gefunden,[4]) kann aber nicht als an sich für unerlaubt erklärt werden. Mit gehöriger Würde vorgetragen, trägt er bei, die Feier der heiligen Geheimnisse zu erhöhen und die Zuhörer zur größeren Ehrfurcht und Andacht zu stimmen; selbst wenn die kirchliche Vorschrift, daß dabei die Textes-Worte klar verstanden werden sollen, auch nicht genau beobachtet, und die Psalmen und Hymnen nicht rein und vollständig gehört, oder auch von dem des Latein unkundigen Volke nicht verstanden werden, so kann er doch um anderer heiliger Zwecke willen, z. B. um bei den Anwesenden durch die majestätische Feierlichkeit eine größere Bewunderung und höhere Werthschätzung der heiligen Geheimnisse oder eines Heiligenfestes hervorzurufen, geduldet werden.[5]) Beim

[1]) Caer. Ep. 1. p. 27. 28. Ueber die Geschichte des Kirchengesanges cf. Lüft 2. p. 200—255. Jakob l. c. p. 192—204. — [2]) Bened. XIV. l. c. §. 2. Cantus ille (Greg.) est, qui fidelium animos ad devotionem et pietatem excitat, denique ille est, qui si recte decenterque peragatur in Dei ecclesiis, a piis hominibus libentius auditur; et alteri, qui cantus harmonicus seu musicus dicitur, merito praefertur. — [3]) Der nähere Nachweis bei Jakob l. c. p. 170. — [4]) Z. B. Navarrus, Enchir. de hor. can. c. 16. n. 33—44. — [5]) Suarez l. c. c. 8. Etiam psalmus sic confuse perceptus ratione ipsius concentus saepe magis excitat spiritualem devotionem seu elevationem mentis in Deum, quam idem psalmus simpliciter cantatus et bene perceptus, quia haec sensibilia saepe magis nos movent. Sicut non raro vox quaedam praedicatoris vehemens aut dulcis magis movet animum ad terrorem vel affectum, quam gravis sententia tepide aut insuaviter dicta. Cf. Thom. 2. 2. qu. 91. art. 2 ad 5.

Figuralgesange kann allerdings sehr leicht von Seiten der Sänger und der Zuhörer gefehlt werden; dieß ist mehr accidentell, macht den Gesang an sich nicht unerlaubt, und fordert nur zu größerer Vorsicht und Wachsamkeit auf, welche die heiligen Väter und obersten Hirten der Kirche stets angewandt haben. Die Kirche hat den Figuralgesang zugelassen und erlaubt —,[1]) aber ungeziemende Gesangsweisen stets verworfen.[2]) Die Kirche wünscht, daß die heiligen Gesänge so im Maße des heiligen Ernstes und der Frömmigkeit gehalten werden, daß sie den erhabenen Uebungen der Andacht und der Würde des heiligen Gotteshauses entsprechen, und nichts enthalten, was die göttliche Majestät beleidigen, den Gläubigen Aergerniß geben, die Andacht und Erhebung des Herzens zu Gott hindern kann;[3]) sie verabscheut alle profanen Melodien und theatralische Modulationen, alles weichliche, weltliche Wesen, zu künstliche Fugen, lange Solopartien, zu heftige und leidenschaftliche Melodieführungen; sie will nicht Ohrenkitzel, sondern Erbauung; der Gesang soll dem Worte dienen, das Wort darum auch nicht unterdrückt, nicht verschluckt, nicht durch zu große Eilfertigkeit, durch häufige Wiederholungen, durch Vermischen der Stimmen unkenntlich und unverständlich gemacht werden.[4])

Etsi aliqui (audientes) non intelligant, quae cantantur, intelligunt tamen, propter quid cantantur, sc. ad laudem Dei. Et hoc sufficit ad devotionem excitandam... Bonart. l. c. 1. c. 14.

[1]) Bened. XIV. l. c. §. 9. — [2]) Suarez l. c. n. 3. Regula servanda est, ut cantus indecentes et modulationes indecorae in hoc cantu omnino vitentur: censentur autem indecentes, non solum illae, quae turpes sunt (nam illae etiam in humanis recreationibus indecentes sunt), sed etiam illae, quae fiunt cum gestibus aut motibus indecentibus, vel quae ratione usus profani, aut propter peculiarem modum flectendi vocem aut melodiam quaerendi profanas cogitationes aut indecentes motus excitare solent. — [3]) Pius IX., Schreiben an den Componisten Gaetano Capocci. Alex. VII. l. c. — [4]) Cf. Hier. dist. 92. S. Nicetius (bei Benedict XIV.) Sonus vel melodia consentiens religioni psallatur; non quae tragicas difficultates exclamet, sed quae in vobis veram christianitatem demonstret, non quae aliquid theatrale redoleat, sed quae compunctionem peccatorum faciat. Bern. ep. 398. n. 2. Cantus plenus sit gravitate; nec lasciviam resonet, nec rusticitatem. Sic suavis, ut non sit levis: sic mulceat aures, ut moveat corda. Tristitiam levet, iram mitiget; sensum literae non evacuet, sed foecundet. Non est levis jactura gratiae spiritualis, levitate cantus abduci a sensuum utilitate, et plus sinuandis intendere vo-

17. c. Die Instrumentalbegleitung hat noch mehr Gegner gefunden,[1]) als der Figuralgesang, wurde nicht überall zugelassen, und ist auch jetzt (außer der Orgel)[2]) im Allgemeinen nur als geduldet zu betrachten, jedenfalls nicht unter die wesentlichen Grundbestandtheile des katholischen Cultus zu setzen. Daß sie an sich nicht böse ist und geduldet werden kann, beweist das Beispiel des Gottesdienstes des A. B., der jetzt factisch fast allgemeine kirchliche Gebrauch[3]) und ihre Wirkung: sie kann zur

---

cibus, quam insinuandis rebus. Joann. XXII. verbot den Figuralgesang nicht unbedingt, wie aus dem Schlusse der Decretale c. un. de vit. et hon. cler. Extr. comm. (3. 1.) deutlich hervorgeht. Das Trid. Sess. 22. decr. de observ. in celebr. Missae bestimmt: Ab ecclesiis musicas eas, ubi sive organo, sive cantu, lascivum aut impurum aliquid misceatur, .. arceant, ut domus Dei vere domus orationis esse videatur, ac dici possit. Cf. Caerem. Ep. 1. 28. (fin.). Das Concilium Trid. überließ die nähere Ordnung des Chorgesanges (congrua in his canendi seu modulandi) den einzelnen Provinzialconcilien (Sess. 24. c. 12. de ref.). Einige Prälaten wollten die Musik aus dem Gottesdienste ganz beseitigt wissen; ob Papst Marcellus II. selbst diesen Plan gehabt, und welchen Einfluß Pierluigi de Palestrina gehabt cf. Anal. J. P. Tom. 2. p. 1465—1480. Die zur Ausführung des Tridentinum bestimmte Commission (Vitellozin und Carl Borromäus) hielten unter Anderem fest daran, daß die Worte des Textes verstanden werden müßten. So auch das nach Abschluß (cf. Lüft 2. p. 233. Note mit einem sonderbaren Druckfehler) des Trid. gehaltene erste Mailändische Provinzialconcil 1565 (Act. Med. p. 37.) und viele andere Synoden, Auctoren und Edicte der Cardinalvicare Roms cf. Bened XIV. l. c. §. 9. Anal. J. P. Tom. 1. p. 1297 sq. Das letzte Edict des Cardinalvicars Patrizi, 18. Nov. 1856, gebot von Neuem, auch in der Capellenmusik den höchsten Ernst zu beobachten, und in Anordnung und Melodie nichts einzumischen, was an's Theater erinnert, zu häufige Wiederholung und jede willkührliche Aenderung oder Versetzung der Worte zu meiden; dafür zu sorgen, daß die liturgischen Worte nicht unterbrochen und das Ganze zeitig beendigt würde, den Introitus, oder die Antiphonen der Vesper nicht mit unanständiger Eile, und Alles mit bedächtigem und religiösem Ernste, und so zu singen, daß die heiligen Worte deutlich ausgesprochen würden. Aehnlich und noch näher bestimmend spricht er sich in einer Instruction für die Capellmeister, 20. Nov. 1856, aus (Anal. J. P. l. c. 2. p. 2942—2956. Cf. Lüft 2. p. 283.

[1]) Bened. XIV. l. c. §. 3. — [2]) Ueber die Orgel cf. Kirchenschmuck 5. Bd. 3—6. Heft. — [3]) Ueber die Geschichte der Instrumentalmusik cf. Lüft 2. p. 255. Jakob l. c. p. 204.

Andacht und Betrachtung himmlischer Dinge stimmen.[1]) Der heilige Thomas sagt nicht, daß der Gebrauch musikalischer Instrumente an sich böse sei oder zur Unterstützung der Schwäche der Unvollkommenen nicht zugelassen werden dürfe; er behauptet nur, daß es für das harte und fleischliche jüdische Volk passend gewesen sei, und gibt zu verstehen, daß er an sich nicht nothwendig sei und für Vollkommene nicht angewandt zu werden brauche.[2]) Die Kirche duldet ihn nur in sehr beschränktem Maße. Sie geht von dem Grundsatze aus, daß die Instrumentalmusik nur einfach geduldet werden und vorzüglich nur dazu dienen soll, den Gesang zu unterstützen und zu verstärken, nicht aber ihn zu beherrschen und noch weniger ihn zu übertönen, zu verdrängen und nur zu einer Nebensache herabzuwürdigen.[3]) Darum läßt sie nicht jedes Instrument zu, und wünscht, daß in den Kirchen nur die reine Vocalmusik a la Palestrina, oder bloß die Begleitung der Orgel angewandt würde;[4]) das Ceremoniale schließt außer der Orgel alle anderen musikalischen Instrumente aus,[5]) und weist selbst der Orgel nur eine sehr beschränkte Mitwirkung zu.[6]) P. Benedict XIV. ist mit Bezug auf die eingerissene und herrschende Gewohnheit etwas milder.[7]) Der Gebrauch der zugelasse-

---

[1]) Suarez l. c. n. 5. Quamvis lex gratiae perfectior sit, tamen in ea sunt multi imperfecti, et plebs christiana multum etiam movetur ad spiritualia sensibilibus adjumentis. Cf. Bona div. ps. c. 17. §. 2. n. 4. Bonart l. c. c. 15. — [2]) Thom. S. 2. 2. qu. 91. art. 2 ad 4. Suarez l. c. n. 6. — [3]) Edict des Cardinalvicars Patrizi, 20. Nov. 1856 l. c. (fin.) Cf. Bened. XIV. l. c. §. 12. — [4]) Circular desselben, 18. Nov. 1856 l. c. (init.) In Rom bedarf es jedesmal einer speciellen schriftlichen Erlaubniß, um Instrumentalmusik beim Gottesdienste anwenden zu dürfen, 16. Aug. 1842. 18. Nov. 1856 n. 1. — [5]) Caerem. Ep. 1. p. 28. Nec alia instrumenta musicalia praeter ipsum organum addantur. Ebenso C. Pr. Med. I. (Act. Med. p. 37.) Organo tantum in Ecclesia locus sit: tibiae, cornea et reliqua musica instrumenta excludantur. — [6]) Caerem. Ep. l. c. Der Orgelgebrauch ist geziemend (decet) an allen Sonn- und Feiertagen des Jahres; in der Advent- und Fastenzeit jedoch nur an den Sonntagen Gaudete und Laetare, und an den einfallenden Feiertagen und Festlichkeiten; die Orgel wird gespielt, wenn der Bischof zur Pontificalfeier in die Kirche eintritt oder nachher sich entfernt; . . bei feierlichen Matutinum, Vespern und der Messe, — nicht aber in Trauergottesdiensten. Das Nähere l. c. Auch bei Bouvry 1. p. 378. — [7]) Bened. XIV. l. c. §. 11. Si

nen Instrumente soll dem Zwecke des Gottesdienstes entsprechen, und der Art sein, daß er dem Gesange der Worte größere Kraft gibt, ihren Sinn den Gemüthern tiefer einprägt und die Gläubigen zur Betrachtung himmlischer Dinge und zur Liebe Gottes und göttlicher Dinge anregt.[1]) Symphonien ohne Gesang können, wenn ihr Gebrauch eingeführt ist, nur dann geduldet werden, wenn sie ernst, zur Erregung der Andacht geeignet, nicht zu lang und der kirchlichen Zeit entsprechend sind.[2])

18. Die Gewohnheiten, welche gegen die kirchlichen Bestimmungen über Gesang und Musik sich fast überall zeigen, sind oft tief eingewurzelt, schwer auszurotten,[3]) und unter sich

---

in tuis Ecclesiis instrumentorum usus inductus est, cum organo musico nullum aliud instrumentum permittat (fraternitas Tua), nisi barbiton tetracordon majus, tetracordon minus, monaulon pneumaticum, fidiculas, lyras tetracordes: haec enim instrumenta inserviunt ad corroborandas sustinendasque cantantium voces.. Vetabit autem tympana, cornua venatoria, tubas, tibias decuman, fistilas parvas, psalteria symphoniaca, cheles aliaque id genus, quae musicam theatralem efficiunt. Das Circular von Patrizi n. 2.

[1]) Bened. XIV. l. c. §. 12. Cf. Note 3. p. 265. Caerem. Ep. I. c. Cavendum ne sonus organi sit lascivus, aut impurus, et ne cum eo proferantur cantus, qui ad officium, quod agitur, non spectent, nedum profani aut ludicri... Cantores et musici observent, ne vocum harmonia, quae ad pietatem augendam ordinata est, aliquid levitatis aut lasciviae prae se ferat, ac potius audientium animos a rei divinae contemplatione avocet, sed sit devota, distincta, et intelligibilis. Pius IX. in dem Schreiben an den Componisten Gaetano Capocci beklagt es, „daß in den dem allmächtigen Gott geweihten Tempeln sehr häufig eine Musik aufgeführt wird, welche durch kanonische Bestimmungen, wie durch Verordnungen seiner Vorgänger beständig untersagt war, und welche ganz unheilig, in theatralischer Weise durch sinnenerregende Melodien und seelentödtender süßlicher Weisen nicht bloß den Ohren schmeichelt, sondern auch meist die Gemüther verdirbt — während in der Kirche nichts Unheiliges gesungen werden darf und nur jene Musik zugelassen ist, die der Heiligkeit und Majestät des Gottesdienstes und des Gotteshauses vollkommen angemessen ist, und die Gemüther und Herzen der Gläubigen zur Frömmigkeit, zur Gottesfurcht, zum Verlangen nach den himmlischen Dingen emporhebt und entflammt." — [2]) Suarez l. c. n. 17. Bened. XIV. l. c. §. 13. verdammt die prächtigen und ausgesuchten Symphonien für die Passionszeit. Gardellini eifert gegen die geräuschvolle Musik beim vierzigstündigen Gebete, weil sie die Andacht hindert. — [3]) Ein Beispiel dafür liefern

selbst sehr verschieden: während z. B. der Volksgesang in einer Gegend allgemein verbreitet, gepflegt und geliebt wird, ist er an anderen Orten fast ganz unbekannt, unbeachtet und ungern gesehen; der Choral ist in vielen Kirchen, so zu sagen, verschwunden und in anderen in recht erbärmlichem und erbarmungswürdigsten Zustande; der figurirte Gesang und die Instrumentalmusik leidet meist nicht bloß an einem ganz weltlichen, opernartigem Charakter, sondern hat zudem auch vielfach übermäßigen Eingang gefunden, fast die Alleinherrschaft errungen. Wie solchen Uebelständen abzuhelfen, kann natürlich nicht mit wenigen Worten und allgemeinen Sätzen abgemacht werden: wir verweisen in der Anmerkung auf einige hieher gehörige Actenstücke und Schriften.[1])

---

die Kirchen der Frauenklöster in dem 17. und 18. Jahrhunderte. Das erste Mailändische Provinzialconcil, mehrere Päpste (Gregorius XIV., Clemens VIII.) verbot ihnen all und jede Figural- und Instrumentalmusik (mit Ausnahme der Orgel). Alexander VII. und seine Nachfolger gaben etwas nach, weßhalb Clemens XI. (1712) wiederum alle Zugeständnisse zurückrief; schon früher hatte er verboten, daß Männer den Klosterfrauen Unterricht in der Musik ertheilten (1703). Cf. Anal. J. P. 1. p. 1305. Aber die Macht der Gewohnheit und der Geist der Zeit behielt oft die Ueberhand über die Constitutionen der Päpste und Regeln des Ordens. Der heilige Alphons von Liguori verdammt die eingerissenen Gewohnheiten als arge, sehr gefährliche Mißbräuche; der Gesang der Klosterfrauen, sagte er, flößt eher Versuchungen als Andacht ein; dient mehr der Eitelkeit und dem Teufel, als dem Lobe Gottes; raubt Zeit, verursacht tausend Zerstreuungen, Eitelkeiten, Verwirrungen, Unehrerbietigkeiten in der Kirche, Uebertretungen der Regel, Unordnungen in und außer dem Kloster, zahllose Uebelstände und Gefahren wegen der Musiklehrer, der Besuche, der Erfrischungen u. s. f., deßhalb suchte er sie nach Kräften zu beseitigen, zu verhindern, oder wenigstens so viel als möglich unschädlicher zu machen. Cf. Braut Christi c. 5. Belehrungen für die Obern n. 10. Briefsammlung p. 16. 141.

[1]) Card.-Vic. v. Rom. Verordn. Anal. J. P. 1. p. 1297 sq.; p. 2942 sq. Die Mahnungen und Verordnungen der Erzbischöfe und Bischöfe von Mecheln (26. April 1842), Eichstätt (Instr. p. 445.), Trier (monita ad par. 7. Mart. 1856), Regensburg (24. April 1857). C. Pr. Rem. 1850. tit. 3. c. 7. C. Pr. Vien. 1858. tit. 4. c. 6. Jansen, les vrais principes du chant grégorien, Malines 1845; übersetzt von Smeddink, Mainz 1846. Smeddink, Apologie des lat. Choralgesanges. Jacqueré, „Musik" (Wetz. Kirchenlexikon 7. p. 382—421. Jakob l. c. p. 210—223. Praktische Bemerkungen). Reglement der Musikcapelle der Kirche Joh. v.

II. Die liturgische Handlung.

§. 87. Allgemeiner Charakter. Eintheilung.

1. Die liturgische Handlung fällt ins Auge, wie das liturgische Wort durch das Ohr vernehmbar ist. Sie ist, wie jede liturgische Cultform, fixirt und entweder göttlichen oder kirchlichen Ursprunges. (§. 83. p. 200. n. 3.) Christus hat die sacramentalen Handlungen eingesetzt: vor Allem die Opferhandlung, die größte und wichtigste Handlung, die actio per eminentiam;[1]) beim letzten Abendmahle hat er sein Fleisch und Blut unter den Gestalten von Brod und Wein Gott dem Vater dargebracht und den Aposteln zum Genusse gegeben, und ihnen und ihren Nachfolgern im Priesterthum den Befehl gegeben zum Opfern mit den Worten: „Hoc facite in meam commemorationem." Dann setzte Christus alle jene Thätigkeiten ein, welche die Elemente (materia proxima) der neutestamentlichen Sacramente bilden. — Diese göttlich instituirten Acte zeichnen sich durch die höchste Einfachheit und größte Wirksamkeit aus.

2. Alle übrigen liturgischen Actionen, welche Opfer und Sacramente umgeben oder sonst im öffentlichen Gottesdienste vorkommen, sind von der Kirche vermöge der ihr anvertrauten Macht eingesetzt,[2]) und demnach weder als Ueberbleibsel heidnischer religiöser Gebräuche,[3]) noch als Reste alttestamentlicher Ceremonien,[4])

Lateran. Anal. J. P. Tom. 2. p. 1354—1357. Bened. XIV. Syn. dioec. XI. c. 7. n. 1—7. (Vorzüglich über die Zuläſſigkeit der Eunuchen.)

[1]) Trid. Sess. 22. c. 1. de Sacr. M. Luc. 22, 19. 1. Cor. 11, 24 sq. Das Thun, die Handlung, das Wiederholen dessen, was Christus gethan, also das unblutige Opfern des Leibes und Blutes des Herrn soll an Christus erinnern, ein Andenken an seinen Opfertod sein. — Uebrigens ist bei den Alten öfters agere, facere = sacrificare; actio = sacrificium. Der Kanon = actio (cf. Infra actionem), mysterium sanctissimae actionis, actio sacri mysterii. — [2]) C. Trid. Sess. 22. c. 5. Pia mater Ecclesia ritus quosdam instituit .. caeremonias adhibuit. . — [3]) Aug. contra Faust. 20. c. 20. Habemus quaedam cum gentibus communia, sed finem diversum. Id. ep. 102. Cf. Wiseman, Abh. 1. p. 210 sq. Briefe an Johann Poyeber, über sein Werk Popery in alliance with Heathenism. — [4]) Thom. S. 3. qu. 83. art. 5 ad 1. Nec tamen Ecclesia hoc (sc. ablutio man.) servat tamquam caeremoniale vet. legis praeceptum

noch als nothwendige unmittelbare Aeußerungen des inneren Gefühles, noch endlich als naturgemäße Ausbildung des kirchlichen Volkslebens, sondern als apostolische oder kirchliche Anordnungen zu betrachten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Apostel, welche unter Leitung des heiligen Geistes so sorgfältig den Willen Gottes über die Verbindlichkeit der alttestamentlichen Ritus und Observanzen, über die Verkündigung des Evangeliums an die Heiden untersuchten, auch über die vorzüglicheren Bestandtheile des christlichen Cultus, der Opferfeier und Sacramentenspende berathen und nähere Bestimmungen getroffen haben. Das Beispiel, und auch wohl die speciellen Belehrungen Christi, die Erleuchtung des heiligen Geistes, die Ceremoniengesetze des A. B., die der Natur der heiligen Handlungen angemessene Ziemlichkeit und Schicklichkeit waren die Normen, nach denen die Apostel, und nach ihnen ihre Nachfolger, das Einzelne näher ordneten.

So z. B. haben die Apostel bei der Opferfeier zunächst das gethan, was Christus gethan (Brod und Wein genommen — geopfert — gedankt — consecrirt — gebrochen — ausgetheilt); daß sie aber auch noch Anderes beobachtet, einen geregelten Ritus, eine feste Ordnung, bestimmte Gebete und Ceremonien hinzugefügt haben, müssen wir auch ohne Andeutung der heiligen Schrift [1]) und der Tradition schon deßwegen annehmen, weil sie im Mosaischen Gesetze ein Vorbild dafür hatten, und es an sich geziemend war, die heiligen Geheimnisse so würdevoll als möglich zu feiern, und die Ehrfurcht und Andacht der Gläubigen gegen sie möglichst zu wecken und lebendig zu erhalten.

3. Die von der Kirche vorgeschriebenen Handlungen [2]) sind Nachbildungen der Handlungen Christi. Der ausführlichere Ritus der Messe entwickelt die Hauptbedeutung des neutestamentlichen Opfers; er ist ein Andenken an den Herrn, an die ganze Thätigkeit des Erlösers, im Besonderen an sein erlösendes Leiden und Sterben. Materie und Form der Sacramente sind mit vielen Ritus umgeben, durch welche ihre sacramentalischen Wirkungen gleichsam sichtbar vor Augen gestellt werden, und diese Ritus entsprechen wiederum genau und bestimmt jenen wun-

---

sed quasi ab Ecclesia institutum, sicut quiddam secundum se conveniens: ut ideo non eodem modo observatur. Cf. ad 2.

[1]) 1. Cor. 11, 34; 14, 40. 2. Tim. 2, 1. (Aug. ep. ad Paul. 149.) — [2]) Von den göttlich eingesetzten (sacr. n. 1.) Handlungen ist hier nicht weiter die Rede.

derbaren Handlungen im Leben Christi, durch welche unser Erlöser die höheren übernatürlichen Wunder der Gnade andeutete. [1]) Das Breviergebet ist eine praktische Aus- und Durchführung der Mahnung Christi, immer zu beten, eine bestimmtere Entwickelung der im A. B. schon angedeuteten Gebetsstunden, eine Nachahmung des Beispieles Christi, der „die ganze Nacht im Gebete zubrachte," [2]) ein menschenmögliches Abbild des Lebens der Engel und Heiligen im Himmel, welche immer vor dem Throne Gottes stehen und Tag und Nacht den dreieinigen Gott anbeten und lobpreisen. Die Segnungen der Kirche stellen dar und vermitteln die Segnungen Christi. Selbst für die einzelnen Ceremonien finden wir Beispiele Christi: Christus erhebt die Augen beim Gebete, kniet nieder oder wirft sich auf sein Angesicht, um zu beten, — geht in den Tempel, in das Bethaus — hebt seine Hände auf, um zu segnen — haucht die Apostel an u. s. f.

Die kirchlichen Handlungen dienen also nicht bloß dazu a. damit Alles in Ordnung, anständig und zur Erbauung geschehe, und b. um auch durch äußerliche Acte Gott zu verehren, sondern sind auch c. um mystischer Bedeutungen willen eingesetzt, oder endlich d. zum Theile auch, um in ihrer Weise eine geistliche übernatürliche Wirkung hervorzurufen. Diese Zwecke schließen sich nicht gegenseitig aus, so daß die einzelnen liturgischen Handlungen bald nur einen, häufig aber mehrere Zwecke haben, ja ein und dieselbe Handlung alle Zwecke in sich vereinigen kann; so wird z. B. das heilige Kreuzeszeichen zuweilen angewandt, um zugleich bestimmte Segensworte mit einer entsprechenden äußeren Action zu begleiten, Christum den Gekreuzigten zu ehren, an die Kraft des Kreuzestodes Christi zu erinnern und durch das heilige Kreuz eine Gnade zu erlangen.

4. Unter den kirchlichen Handlungen ist das heilige **Kreuzzeichen** das Wichtigste. [3]) Es besteht zunächst in einer vorübergehenden Handlung, aber hat doch die Gestalt und Bedeutung eines heiligen Bildes; es ist dem Kreuzesbilde ähnlich, und bewahrt uns das Andenken an das Leiden Christi, zeigt und weckt unser Vertrauen, bezeichnet unsere Dankbarkeit, und daß wir uns im Kreuze Christi rühmen. Dann ist es das Zeichen schlechthin,

---

[1]) Siehe die in's Einzelne gehende Ausführung bei Wiseman, Abh. 1. p. 143—204. — [2]) Cf. Laurent, christol. Pr. 2. p. 203 sq. Der betende Heiland. — [3]) Cf. Gretser l. c. 4. behandelt in 65 Cap. die Arten, den christlichen Gebrauch und die Wirkungen des heiligen Kreuzzeichens.

das katholische Unterscheidungszeichen, ein Bekenntniß des katholischen Glaubens, ein Compendium des Apostolischen Glaubensbekenntnisses — voll der heiligen Geheimnisse und heilsamsten Lehren: es mahnt uns zur Nachahmung des Gekreuzigten, entzündet die Liebe, erweckt das Vertrauen, hält von der Sünde zurück, offenbart uns den Werth unserer Seele, den Preis unserer Erlösung; wir bekennen damit, daß wir das Kreuz Christi umfassen und durch seine Kraft geheiligt, gestärkt und vertheidigt werden. Es ist ferner unsere Waffe: wir können dadurch Alles von Gott erlangen. Es ist eine Schutzwehr gegen den bösen Feind, ein Schrecken der Dämonen. Es heiligt die Gegenstände, über die es gemacht wird. Es ist — wie die Väter sagen — Ursache unseres Heiles.[1]) Die von jeher und namentlich in der alten Kirche dem Kreuzeszeichen zugeschriebene Kraft beruht nicht bloß[2]) in der Segnung mit dem Kreuzeszeichen durch die Organe der Kirche (denn auch die Segnung durch Privaten ist wirksam), nicht bloß in dem lebendigen Glauben an die heilbringende Wirksamkeit des Kreuzestodes Christi und in der innigen Beziehung, in welche man sich durch den Glauben zu dem Werke Christi setzt (denn auch die Teufel erschrecken davor und suchen ihm auszuweichen, wo immer sie es finden), nicht bloß in dem Vertrauen der Gläubigen (denn auch Ungläubige können es heilsam gebrauchen), sondern auch in einer durch den Zusammenhang des Zeichens mit dem am Kreuze uns Heil erwerbenden Erlöser begründeten, durch vielfache Erfahrung bestätigten Anordnung Gottes.[3]) Damit soll aber weder eine absolute Wirksamkeit ex opere operato behauptet, noch

---

[1]) Gretser l. c. c. 64. Dico, ipsos SS. Patres primam crucem seu reliquias primae crucis, imaginem et signum crucis appellasse causam nostrae salutis, tum quatenus ea signa sunt repraesentativa eum, qui est causa nostrae salutis, tum quatenus ea, qua saluti nostrae officiunt, amoliuntur, tum quatenus pietatem augent et inflammant, bonorumque operum exercitationem acuunt, qua salutem nostram meremur et procuramus. — [2]) Cf. Lüft 2. p. 578. — [3]) Beispiele bei Gretser l. c. Cf. Aug. lib. 83. qu. 79. n. 4. Suarez, comm. in 3. p. tit. 1. disp. 56. c. 3. Ex quo intelligi potest, hanc crucis efficacitatem (sc. fuga daemonum) non in sola devotione et merito operantis, sed potissimum in divina ordinatione propter meritum Christi ejusque honorem fundatum esse. Görres, Mystik 4. 1. p. 350—352. Sacramentalien l. c. p. 166 sq. 186.

geleugnet werden, daß die Frömmigkeit und das lebendige Vertrauen dessen, der sich des heiligen Kreuzzeichens bedient, ganz besonders also der liturgische Segen (als der Segen der Kirche) sehr viel zur Wirksamkeit dieses Heilszeichens beiträgt, und deßhalb die Christgläubigen mit dem Apostel und mit den Vätern sehr oft und sehr ernst zu ermahnen sind, den Gekreuzigten im Herzen zu tragen, das Fleisch und seine Gelüste zu kreuzigen, die Geheimnisse des Kreuzes zu betrachten, das heilige Zeichen mit Glauben, Demuth und innigem Verlangen zu machen, damit ihnen das Kreuzeszeichen zum Heile gereiche.[1])

5. Der Gebrauch des heiligen Kreuzzeichens ist apostolischen Ursprungs. Es wird in dreifacher Weise gemacht: a. das deutsche Kreuz mit dem Daumen, wenn der Liturg einen Gegenstand durch physische Berührung (z. B. bei der Taufe, Firmung, letzten Oelung, bei Consecrationen), oder sich selbst auf Stirn, Mund und Brust bezeichnet (z. B. beim Evangelium);[2]) b. das lateinische Kreuz: mit der flachen Hand von der Stirn zur Brust, von der linken zur rechten (griechisch: von der rechten zur linken) Schulter[3]), z. B. beim Beginn der liturgischen Handlungen; c. mit der flachen Hand (oder früher mit zwei bis drei Fingern)[4]) in der Luft gegen eine Person oder einen Gegenstand hin, z. B. bei

---

[1]) Gretser l. c. c. 61. 62. — [2]) Dur. 5. c. 2, n. 11. Crucis signo se armat Ecclesia in pectore et in fronte: significans crucis mysterium esse corde credendum et manifeste ore confitendum; per hoc enim signum confunditur civitas diaboli et triumphat Ecclesia terribilis ut castrorum acies ordinata. Sacramentalien l. c. p. 180. — [3]) Dur. ib. n. 13. Quidam se signant a fronte deorsum, in quo illud exprimitur mysterium, quod inclinavit Dominus coelos et descendit in terram. Descendit quidem, ut nos de terra elevaret in coelum. Deinde a dextera ad sinistram . . . alii a sinistra in dexteram . . nam Christus descendit de coelo in mundum; de mundo ad infernum; ab inferno ascendit in coelum ubi sedet ad dexteram Dei Patris etc. cf. Görres l. c. 1. p. 36—42. Sarr. l. c. p. 183. — [4]) Dur. Ib. n. 12. Est s. crucis tribus digitis exprimendum, qua sub invocatione Trinitatis imprimitur — pollex tamen super eminet, quoniam totam fidem nostram ad Deum unum et trinum referimus: et mox post ipsam invocationem trinitatis potest dici versus ille (p. 85.): fac mecum Domine signum in bonum, ut videant qui oderunt me et confundantur; quoniam tu Domine adjuvisti et consolatus es me.

Segnungen. — Für den liturgischen Gebrauch ist jetzt [1]) auf die Bestimmungen der Rubriken zu achten. Es wird namentlich bei allen Sacramenten und Segnungen angewandt, am öftesten bei der Erneuerung des Kreuzesopfers; es erinnert an das Leiden Christi, wird angewandt, um von Gott um des bitteren Leidens willen Etwas zu erlangen,[2]) um sich zum Schutze der Seele mit dem Schilde des Glaubens und mit dem Andenken an das Leiden Christi zu bewaffnen, und die Nachstellungen des bösen Feindes abzuwehren.

Das heilige Kreuzzeichen wird aber — wie der Segen — nicht bloß mit der Hand, sondern auch mit Reliquien, Kreuzpartikeln gemacht. Am feierlichsten und erhabensten ist die Segnung mit dem allerheiligsten Sacramente: da segnet nicht ein Mensch im Vertrauen auf die Kraft des heiligen Zeichens —, nicht bloß ein Diener der Kirche kraft der ihm verliehenen Segensgewalt, sondern Christus der Herr selbst, dessen Segen überaus wirksam ist und eine Kraft ausströmen läßt, die in mannigfachster Weise je nach dem besonderen gnädigen Willen Gottes und nach dem Bedürfnisse und der Empfänglichkeit des Empfängers ebenso lieblich als mächtig wirkt.[3]) Dieser sacramentalische Segen ist indeß nicht so fast eine begleitende Ceremonie, als vielmehr ein selbstständiger Cultact, und als solcher selbst wiederum mit bedeutungsvollen Ritus und Ceremonien umgeben.[4])

---

[1]) Dur. l. c. n. 15. gibt für seine Zeit folgende Regel: Regulariter in omnibus evangelicis verbis debemus facere signum crucis, ut in fine Evangelii, Symboli, Orationis dominicae, Gloria in excelsis Deo, Sanctus, Agnus Dei, Benedictus Dominus Deus Israel. Magnificat et, Nunc dimittis: et in principio horarum et in fine Missae, quando Sacerdos dat benedictionem: et etiam ubicumque de cruce vel crucifixo mentio fit: quae etiam omnia stando sicut et evangelium audire debemus. — [2]) Thom. S. 3. qu. 83. art. 3 ad 5. findet in den Kreuzzeichen des Kanon den Verlauf des ganzen Leidens Christi von der Gefangennehmung bis zum Tode ausgedrückt, fügt jedoch bei: Potest brevius dici, quod consecratio hujus sacramenti, et acceptatio hujus sacrificii et fructus ipsius procedit ex virtute crucis Christi: Et ideo, ubicumque fit mentio de aliquo horum, sacerdos crucis signatione utitur. — [3]) Cf. Faber, Altarssacrament p. 597 sq. — [4]) Ueber den Segen mit dem Allerheiligsten in der Monstranz oder im Ciborium, dessen Ritus und Erlaubtheit cf. Maier l. c. (die nähere Seitenzahl im Sachregister v. „Segen" p. 579.) Bouvry 2. p. 369. 871.

5. Die Handlungen, welche im Gebrauche der heiligen Sachen (des Lichtes, Weihrauches, Weihwassers u. s. f.) bestehen, brauchen wir hier nicht näher zu erörtern: ihr symbolischer Charakter wie der von ihnen zu erwartende geistliche Nutzen ergiebt sich leicht aus dem oben (§. 79—82.) Gesagten.

§. 88. Die Gestus.

1. Die äußeren Bewegungen des Körpers sind schon für Jedermann nichts Gleichgültiges; sie sind durch die Vernunft leitbar, und mit Rücksicht auf die eigene Person oder auf Andere oder auf Beschäftigungen, Ort und Zeit, einzurichten.[1]) Sie sind Zeichen der inneren Disposition, und ihre Beschaffenheit wirkt fördernd oder störend ein auf die inneren Regungen des Gemüthes; auch um des Beispieles und des Vortheiles Anderer willen sind sie zu regeln, zumal bei denen, welche nach Außen wirken; endlich ist Gott ja Herr Leibes und der Seele und ein Gott der Ordnung, und verlangt, daß man mit Leib und Seele ihm diene, und daß nicht nur der innere, sondern auch der äußere Mensch geordnet sei.

Jedem Christen gilt die Mahnung des Apostels: Glorificate et portate Deum in corpore vestro,[2]) an seinem Leibe darf Nichts bemerkbar sein, was Gott nicht ehrte, Nichts, was nicht Gottes Ehre empfiehlt. Dazu fordern die dringendsten Gründe auf: denn seine Glieder sind ein Tempel des heiligen Geistes, er ist nicht sein eigener Herr, sondern gehört Gott, er ist um einen theueren Preis erkauft, ja seine Glieder sind selbst Glieder Christi.[3])

Dem Religiosen, welcher sein ganzes Leben dem Dienste Gottes geweiht hat, liegt noch eine speciellere Pflicht ob, auch durch seine äußere Haltung seinen Herrn und Gott zu verherrlichen; und es kann uns nicht befremden, wie die heiligen Ordensstifter und Geisteslehrer zu allen Zeiten, z. B. ein heiliger Basilius, der heilige Bonaventura, der heilige Ignatius den Ihrigen sehr viele ins kleinste Detail eingehende äußere Verhaltungsregeln empfohlen und vorgeschrieben haben: die Ehre Gottes, die Förderung des eigenen inneren religiösen Lebens, die Erbauung Anderer führte gleichmäßig wie von selbst dazu.[4])

---

[1]) Thom. 2. 2. qu. 168. — [2]) 1. Cor. 6, 20. — [3]) Ib. 6, 19—20. 15. — [4]) Cf. Lancicius, de externa compositione.

Ganz besonders wird daher auch der Liturg bei der wirklichen Vollziehung der Cultacte das Aeußere nicht vernachlässigen dürfen; die sorgfältigst beobachtete Modestie reicht nicht einmal aus; die Gestus des Körpers nämlich sind selbst wieder äußere Zeichen der Verehrung, welche den inneren Cult ausdrücken, begleiten oder wecken;[1]) oftmals haben sie auch eine mystische Bedeutung; außerdem müssen sie bewirken, daß der ganze Act mit Würde und Anstand verrichtet, durch die Gleichförmigkeit bei und in Allem der Glanz des Gottesdienstes gehoben, die Einheit der Kirche und die Sorge ihrer Vorsteher mehr ausgedrückt und empfohlen wird. Wenn darum auch sehr weise für das Privatgebet über die Haltung des Leibes nichts als die Modestie im Allgemeinen vorgeschrieben ist,[2]) so wird doch für den öffentlichen Gottesdienst eine bestimmte Regel und deren pünktliche Befolgung gefordert.

Glaubensleere Weltmenschen, Viele von denen, welche draußen stehen, und auch manche Cultreformatoren des letzten Jahrhunderts ärgerten und ärgern sich an dem leeren Ceremonienspiele, wie sie die heiligen Gebräuche unserer Kirche spöttelnd bezeichnen; sie kennen den Geist nicht, der diese Formen geschaffen und sie durchweht; wir wollen daher mit Blinden nicht

---

[1]) Thom. S. 2. qu. 84. art. 2. in c. Ipsa exterior adoratio fit propter interiorem, ut vid. per signa humilitatis, quae corporaliter exhibemus, excitetur noster affectus ad subjiciendum se Deo: quia innaturale est nobis, ut per sensibilia ad intelligibilia procedamus. Der heilige Augustin (de cura pro mortuis gerenda c. 5. n. 7.) schreibt in dieser Beziehung: Orantes de membris sui corporis faciunt, quod supplicantibus congruit, cum genua figunt, cum extendunt manus, vel etiam prosternuntur solo, et si quid aliud visibiliter faciunt; quamvis eorum invisibilis voluntas et cordis intentio Deo nota sit, nec ille indigeat his indiciis, ut humanus ei pendatur animus: sed hinc magis se ipsum excitat homo ad orandum gemendumque humilius, atque ferventius. Et nescio quomodo, cum hi motus corporis fieri, nisi motu animi praecedente, non possint, eisdem rursus exterius visibiliter factis, ille interior invisibilis, qui eos facit, augetur: ac per hos cordis affectus, qui ut fierent, ista praecessit, quia facta sunt, crescit. Verumtamen si eo modo quisque teneatur vel ligetur, ut haec de suis membris facere nequeat, non ideo non orat interior homo, et ante oculos Dei in secretissimo cubili, ubi compungitur, sternitur. — [2]) Aug. ad Simpl. 2. qu. 4. Non esse praescriptum quomodo corpus constituatur ad orandum, dummodo animus Deo praesens peragat intentionem suam. Cypr. or. dom. Placendum est divinis oculis etiam in habitu corporis. Chrys. serm. 4. de Anna.

streiten, und nur auf die Inconsequenz aufmerksam machen, mit welcher gerade diese Verächter und Verspötter der kirchlichen Ritus selbst in der Welt so außerordentlich viel Werth auf äußere Bildung, Haltung und Beobachtung des Ceremoniell legen —, oder so streng und unerbittlich auf eine Menge von selbst gefundenen oder ausgeklügelten Einzel-Regeln über die Action bei Predigt und Katechese bestanden, obgleich doch bei Letzteren weit mehr als bei den ihrem Charakter nach streng objectiven liturgischen Acten der Subjectivität Rechnung getragen werden muß. Wir geben nun einige allgemeine Bemerkungen und überlassen das Specielle der Rubricistik.

2. Die gottesdienstlichen Handlungen werden vom Liturgen meist stehend verrichtet. Im Chordienste hat man entweder zu stehen, oder (während des Psalmen-Gebetes und der Lesung) zu sitzen oder zu knien.[1]) Das Volk kann dem Beispiele des Chores folgen; jedoch ist es allgemeinere Sitte, daß das Volk auch bei der feierlichen Messe immer knieet, und nur beim Evangelium steht. — Die stehende Stellung beim Gebete wird im Evangelium erwähnt:[2]) in der Liturgie wurde von früh an hervorgehoben, daß man an Sonntagen, in der Zeit von Ostern bis Pfingsten und an den höheren Festen stehend beten soll, zur Erinnerung und Verehrung der Auferstehung des Herrn, zum Zeichen der Freude über unsere Befreiung aus der niederdrückenden Sclaverei der Sünde, über unsere Erhebung in die Zahl der Kinder Gottes und in die Gemeinschaft der Engel und Heiligen.[3]) Das Sitzen geschieht nicht immer[4]) um der körperlichen Ruhe willen; es ist auch oft ein Zeichen der Würde.[5])

3. Die Entblößung des Hauptes ist aus mystischen Gründen[6]) geziemend, und für alle liturgischen Acte vorgeschrieben, welche das Allerheiligste irgendwie zum Gegenstand haben, z. B. während der heiligen Messe für den Celebranten und die Minister,[7]) bei Processionen mit dem Sanctissimum für alle Theilnehmer ohne Ausnahme,[8]) vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute,[9]) bei der Krankencommunion und dem Viaticum.[10]) Beim

---

[1]) Baldeschi p. 176—180. — [2]) Marc. 11, 25. — [3]) Rhab. M. Inst. Cler. 2. c. 41. Ivo sermo de quadrag. Wal. Strabo de reb. eccl. c. 25. Durand. 5, 16. — [4]) Schmid, Lit. p. 254. 2. Anm. — [5]) Aug. de Serm. Dei 1. Sedens docet, quod pertinet ad dignitatem magisterii. — [6]) 1. Cor. 11, 4. 7. Cf. Thom. in h. l. lect. 2. — [7]) Rubr. Miss. Rit. II. 1. 2. 5.; XII. n. 6. — [8]) S. R. C. 2. April 1667; 22. Sept. 1837. — [9]) S. R. C. 24. Juli 1638. — [10]) Rit. Rom. de comm. infirm.

Chorgebete ist die ganze Zeit hindurch, während welcher man sitzt, das Haupt bedeckt zu halten, außer wenn Inclinationen zu machen sind.[1]) — Die Kopfbedeckung besteht in dem Birret (birretum, pileus) oder in dem Käppchen (pileolus). Auch das Käppchen ist während der heiligen Messe, des Chordienstes und der übrigen heiligen Functionen im Allgemeinen verboten,[2]) und nur im Nothfalle oder durch Dispens gestattet. Die Dispens, während der heiligen Messe und bei Provisuren das Käppchen zu tragen, wird nur vom Papste ertheilt und ist streng nach dem Wortlaute des Indultes zu interpretiren.[3]) Ebenso ist das Celebriren mit der Perrücke auf dem Haupte verboten, und wird darin nur vom Papste dispensirt. Der Bischof kann das Tragen der Perrücken nur außerhalb der Messe durch Dispens erlauben.[4])

4. Die Inclinationen sind dreifach: a. incl. profunda, wenn es heißt: profunde se inclinat, profunde inclinatus dicit, z. B. beim Confiteor, wo sie tiefe Verdemüthigung wegen des Bewußtseins der Schuld, wegen der Sünden, die zur Erde niederbeugen, ausdrückt; b. incl. media, wenn es heißt: inclinatus oder aliquantulum (sc. mediocriter) inclinatus dicit, z. B. bei den Versikeln nach dem Confiteor im Staffelgebete (inclinatus dicit), wo den Celebranten zwar das Bewußtsein der Sündhaftigkeit noch nicht ganz verlassen hat, aber doch nach der verlangten Absolution (misereatur und indulg.) das Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit mehr vorherrscht (daher nicht profunde incl.); c. inclin. infima s. capitis; die zwei ersten sind Verbeugungen des Körpers, die letztere besteht nur in einer Verneigung des Hauptes und wird von Vielen mit Bezug auf die Natur des jedesmaligen Cultactes wie nach Andeutungen des Caeremoniale (II. c. 3. n. 3.) näher eingetheilt in incl. capitis profunda (gegen das heilige Sacrament, das Kreuz und den heiligen Namen Jesu), media (beim Namen Mariä) und minima (beim Namen des Papstes, und des Heiligen, von dem die Messe gelesen oder eine specielle Commemoration gemacht wird sowie bei Reverenzen im Chore).[5]) — Die Inclination hat

---

[1]) Baldeschi l. c. p. 178. — [2]) S. R. C. 14. Jan. 1845 ad 4—6. [3]) Bouvry l. c. 2. p. 198. Maier l. c. p. 509. — [4]) Bouvry 2. 199. Maier p. 508. Bened. XIV. Syn. D. 11, 11. Inst. 34, 94. de Sacr. M. 1. p. 53. — [5]) Bouvry 2. p. 14—18.

zuweilen auch eine mystische Bedeutung; so erinnert z. B. die Verneigung des Hauptes bei den Worten per Christum D. N. am Ende des Memento pro defunctis in der heiligen Messe daran, daß der Heiland bei seinem Sterben sein Haupt neigte, und seine Seele in den Limbus hinabstieg, um die Seelen der Gerechten zu trösten und zu befreien, und daß wir demgemäß wünschen, es möge die Kraft des heiligen Meßopfers auch hinabdringen in das Fegefeuer, um die armen Seelen zu erquicken und zu erlösen.

5. Die Kniebeugung geschieht entweder mit einem Kniee oder mit beiden,[1]) letzteres nur, wenn man wegen des liturgischen Textes einige Zeit hindurch, oder überhaupt wegen des offen ausgesetzten Allerheiligsten (bei der Elevation in der Messe, der Austheilung der heiligen Communion, der Exposition) zu knieen hat. — Die Kniebeugung zeigt die Demuth des Geistes, das Bewußtsein der Schuld, Bußgesinnung, große Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten an; darum mußten auch die Büßer beständig (auch während der heiligen Osterzeit) knieen; darum ist in den Bußzeiten, an Quatembertagen und in der Fastenzeit das Knieen häufiger, und werden dann die Gläubigen selbst zur Kniebeugung ausdrücklich aufgefordert. Die Kniebeugung wird ausnahmsweise unterlassen am Charfreitage bei dem Gebete pro perfidis Judaeis, um den Abscheu vor der heuchlerischen Kniebeugung der Juden auszudrücken, und bei der letzten Lection am Quatembersamstage, um mit den drei Knaben nicht die Statue Nabuchodonosors anzubeten.[2])

6. Das Prosterniren war früher häufiger, kommt jetzt aber auch noch vor, z. B. am Charfreitage vor dem Beginne der Liturgie, am Charsamstage während der Litanei, bei der Ertheilung der höheren Weihen, bei der Consecration des Bischofes, bei Einkleidungen und Profeßablegungen. Das Prosterniren ist ein Zeichen der tiefsten Ehrfurcht und Selbsterniedrigung: wir bekennen damit die Schwäche und Armseligkeit unseres Leibes, der vom Staube genommen, und unserer Seele, die sich aus sich selber nicht zu er-

---

[1]) Bouvry 2. p. 18. 19. Cf. Luc. 22, 41. Act. 20, 36; 21, 5. Eph. 3, 14. — [2]) Amberger. Cf. Past. 2. p. 269. Alb. Flacci div. off. fer. parasc. Amal. eccl. off. 2. 3. Microl. observ. c. 28. Rhab. M. inst. Cler. 2. 41. Ivo l. c. Ueber die vielen Gesticulationen bei den Scoten Strabo de reb. eccl. c. 25. Andere Deutungen bei Durand. 6. c. 38. n. 3.

heben vermag; wir erinnern uns, daß, obgleich wir im Paradiese rein wie Engel geschaffen waren, nun doch wegen des Sündenfalles unser Leib mit den unvernünftigen Thieren am Boden liegt, und unsere Seele durch die Last des Lebens beschwert wird; mit dem Bauche an die Erde und mit dem Kopfe an den Boden geheftet, bekennen wir uns als Sünder, die, in irdische Begierden verstrickt, im Herzen zerknirscht, voll Scham nicht wagen die Augen zu erheben; auch erinnert uns diese Stellung an die erbarmungsreiche Liebe, mit welcher Jesus Christus zur Erde herabstieg, um uns aufzurichten und in den Himmel zu erhöhen.[1])

7. Die Hände sind vorzüglich Werkzeuge der Thätigkeit, und sinnbilden die Werke, die Kraft. Die Hände werden a. gefaltet am Ende der Oration bei den Worten J. Chr. oder in unitate, bei den Gebeten der Benedictionen, welche außerhalb der Messe vorgenommen werden, vor dem Acte des Segnens beim Evangelium u. s. f. Das Falten der Hände bezeichnet die Verzichtleistung auf eigene Kraft, das Bekenntniß der eigenen Ohnmacht, die demüthige Stellung eines armen Sünders, der verurtheilt ist und um Barmherzigkeit fleht—, die innige vertrauungsvolle Hingabe an Gott, die Zuversicht auf Erhörung der Bitte, die Einheit und Verbindung aller Güter in Gott, dem höchsten Gute, von dem alle Gnaden wie aus der gemeinschaftlichen Quelle uns durch Jesus Christus zufließen.[2]) Beim liturgischen Gebete werden die Hände b. öfters ausgebreitet (z. B. beim Begrüßen des Volkes mit Dominus vobiscum, pax vobis, beim Oremus und während der Oration, beim Pater noster), und erhoben (beim Sursum corda, während der Präfation). Das Ausbreiten der Hände drückt das Zusammenfassen der Wünsche und Bitten der Gläubigen und die Sehnsucht aus, daß der Segenswunsch in Erfüllung gehe, die Bitte erhört werde; wie das Schließen die demüthige Bitte bezeichnet, die auf eigene Kraft verzichtet und im Gefühle der Hülfsbedürftigkeit sich mit Vertrauen an den Herrn

---

[1]) Dan. 10, 8—9. Thom. 2. 2. qu. 84. art. 2 ad 2. Sicut genuflectimus, nostram infirmitatem designantes in comparatione ad Deum; prosternimus autem, quasi profitentes nos nihil esse ex nobis. Durandus 5. c. 5. n. 15. — [2]) Nicol. I. ad cons. Bulg. c. 54. Durandus 4. c. 7. n. 5.

hingibt, der einst am Kreuze mit ausgebreiteten Armen selbst für seine Verfolger gebetet. Das Erheben der Hände zeigt an die innere Erhebung des Gemüthes, die Sehnsucht nach der göttlichen Hülfe, das Verlangen nach den erbetenen Gütern, das Schmachten nach Gnade und Beistand von Oben, die Liebe zu den himmlischen Dingen, die Begierde nach dem Himmel, wohin Christus mit ausgebreiteten Händen emporfuhr.[1]) Die Hände werden c. öfter über eine Person oder Sache ausgestreckt oder aufgelegt. Zuweilen geschieht das Auflegen bloß um der äußeren Ordnung willen, z. B. wenn die rechte Hand beschäftigt ist, etwa segnet, oder das Blatt umwendet, so muß die Linke nicht in der Luft schweben, sondern auf den Altar, das Buch oder auf die Brust gelegt werden. Sehr häufig aber bezeichnet diese Action das Vertrauen auf Unterstützung durch die Gebete und Verdienste Christi und der Heiligen (z. B. das Auflegen der gefalteten Hände auf den Altar beim Hintritte zum Altare u. s. f.), oder den göttlichen Schutz, die Herabflehung und Mittheilung des heiligen Geistes, die Hülfe von Oben (bei Ordinationen, Consecrationen und Benedictionen), die Vereinigung und Hingabe mit und in einem Gegenstande, der gleichsam stellvertretend für uns eintritt (z. B. über die Opfermaterie).[2]) Endlich werden die Hände resp. die Spitzen der Finger d. gewaschen, nicht immer aus einem physischen Grunde, oder um des Anstandes willen, sondern oft auch nach altem Gebrauche, um damit die Reinheit des Herzens, die Reinigung des Inneren durch

---

[1]) Durand. 4. c. 14. n. 18. — [2]) Amal. off. eccl. 2. 13.; 2. 27. Durand. 2. c. 9. n. 15 sq. Fit manus impositio super ordinandos: quia per manuum opera, per digitos Spiritus S. dona, per caput vero mentem intelligimus; recte ergo manus imponitur, quia donis Spiritus Sancti in mente imbuti ad opera Christi mittuntur. — Suspensio manuum fit, dum oratio super caput effunditur ordinandi ... tunc (et in aliis benedictionibus), quia virtus quaedam manibus consecratis inest, quae quasi suscitatur, dum benedictio cum hujusmodi manuum suspensione super res effunditur benedicendas — unde sicut corde per affectum, sic corpore per susp. m. devotio excitetur... Rursus susp. man. in prolatione exorcismorum potissimum fit, quasi sacerdos ipso corporis actu fugendo diabolo virtute consecrationis manuum comminetur. Tertio ... quia in bened. aliqua spiritualis sanctificatio confertur, quam ministri de suis meritis non confisi, debent ab ipso Deo corde et opere postulare.

Thränen und Zerknirschung, die größtmögliche Unbeflecktheit auch von kleinen Fehlern zu bezeichnen.[1])

8. Die Augen werden meist niedergeschlagen gehalten; dieß fordert schon die Bescheidenheit und die Sorgfalt, sich vor Zerstreuungen und Versuchungen zu bewahren und die Anwesenden zu erbauen; zuweilen ist eine Erhebung der Augen zum Zeichen der Erhebung des Herzens zu Gott[2]) vorgeschrieben.

9. Der heilige Kuß wird in der heiligen Schrift oft erwähnt,[3]) ist auch in der Liturgie üblich, und als Zeichen der Ehrfurcht, der Liebe und des Wohlwollens zu betrachten. Ersteres vorzüglich, wenn man die Cultkleider beim Anziehen, oder beim Empfangen oder Ueberreichen eines Gegenstandes diesen und die Hand des Celebranten zu küssen hat. Der Altarkuß ist Zeichen der Verehrung und der Liebesgemeinschaft mit Christus, der durch den Altar symbolisirt ist, und mit den Heiligen, deren Reliquien dort aufbewahrt sind; der Kuß des Evangeliums ist vorzüglich Zeichen der Liebe zum Evangelium, welche den Liturgen beseelen soll. Der Friedenskuß endlich ist äußere Kundgebung und Besiegelung der inneren Herzensgemeinschaft, der Versöhnlichkeit und Liebe, welche die Gläubigen nach dem Pater noster vor dem wirklichen oder geistlichen Empfange des Sacramentes der Liebe, der Eintracht und des Friedens, in sich lebendig unterhalten sollen.[4])

10. Das Brustklopfen ist gleichsam ein natürliches Zeichen der inneren Zerknirschung, des Mißfallens an den begangenen Sünden, des Verlangens, sie zu tilgen;[5]) wir wollen gleichsam unser

[1]) Dionys. eccl. hierarch. 3. Amal. eccl. off. 3. 19. Thom. 3. qu. 83. art. 5 ad 1. Cyrill. cat. myst. 5. — [2]) Hier. Speculum mentis est facies. Aug. Mens, oculus animae. Suarez, comm. in 3. p. t. 3. disp. 84. S. 1. Amal. l. c. 3. p. 32. Strabo, de reb. eccl. c. 22. — [3]) 1. Cor. 16, 20. 2. Cor. 13, 12. 1. Petr. 5, 12. Rom. 16, 16. 1. Thess. 5, 25. 26. Lüft 2. p. 542. behauptet ohne alle Scheu und ohne allen Grund, daß das liturgische Osculum bei der Meßfeier dermalen „ohne Zweifel sich zu oft wiederholt". — [4]) Suarez, comm. in 3. p. t. 3. disp. 84. S. 1. Amal. l. c. 3. p. 32. Strabo, de reb. eccl. c. 22. Ueber den Ritus cf. Schmid 1. p. 251—253. — [5]) Luc. 18, 13; 23, 48. Aug. in ps. 146. Significamus nos cor conterere, ut a Domino derigatur. Nicol. I. ad cons. Bulg. 54. Durand. 4. c. 7. n. 3. In tunsione pectoris tria sunt; ictus, sonus et tactus, per quae significantur tria, quae sunt in vera

Herz brechen, damit Gott ein neues mache, das ihm wohlgefällig ist; wir sind unwillig gegen das Herz, das Gott mißfällig geworden. Das dreimalige Brustschlagen kann man im Allgemeinen auf den starken Affect des Unwillens, oder auf die drei Arten der Sünden (in Gedanken, Worten und Werken), deren man sich anklagt, oder auf Sünden aus Gebrechlichkeit, Unwissenheit und Bosheit, beziehen.

Specieller Theil der Liturgik.

Die liturgischen Cultacte zerfallen in Acte des Gottesdienstes und der Gnadenspende, je nachdem sie zunächst die Verherrlichung Gottes oder das Heil des Menschen bezwecken. Da die Verherrlichung Gottes der Grund und das Endziel aller Gnadenvermittelung ist,[1]) beginnen wir mit dem Gottesdienste.

Erstes Capitel.

Gottesdienst.

Der liturgische Gottesdienst — Officium divinum — umfaßt im weitesten Sinne das liturgische Gebet und das Opfer.[2]) Wir handeln zuerst vom Gebete, und zwar aus folgenden Gründen: a. Schon äußerlich betrachtet, bildet das Gebet nach der allgemeinen Tradition aller Völker einen großen, in der christlichen Religion aber den größten Theil der Gottesverehrung; wir haben sehr viele Gebete, aber nur Ein Opfer, welches auch wiederum an sich durch eine sehr kurze und einfache Handlung und mit wenigen Worten vollendet ist, dagegen mit vielen Gebeten der Kirche umgeben ist. b. Seinem Wesen nach ist das Gebet ein innerer Act der Gottesverehrung, das Opfer hingegen ein äuße-

---

poenitentia necessaria: cordis contritio, oris confessio, operis satisfactio, quia in tribus peccamus, corde, ore, opere.

[1]) Thom. in Hebr. 7. lect. 1. Ad hoc Dei cultus proprie exhibetur, ut significetur, quod homo, quidquid habet, a Deo accepit, et totam perfectionem suam ab ipso accipiat. — [2]) Suarez, de relig. tr. 2. l. 1. c. 2. n. 4.

rer Cultact;[1]) das Gebet ist das Opfer des Geistes, das Opfer das Gebet der Sinne. c. Das Opfer d. N. B. ist freilich weit mehr als die sinnliche Vollendung des Gebetes. Die heilige Messe ist nicht bloß äußerer Ausdruck der inneren Acte der Anbetung und Bitte, des Lobes und Dankes, sondern auch und vorzüglich Sühnopfer; sie ist wegen des ersten und vorzüglichsten Hohepriesters, der es darbringt, und wegen der Gabe, die dargebracht wird, an Würde, Kraft und Wirksamkeit unendlich weit über das Gebet erhaben; zwar kommen uns die größten und vorzüglichsten Wirkungen desselben durch ihre impetratorische Kraft, also auf jenem Wege zu, durch welchen uns auch das Gebet die Gnaden vermittelt, aber sie ist nicht nur eine bloß durch das Opfer unterstützte und mehr gesicherte Fürbitte, sondern hat auch selbst wegen seiner göttlichen Einsetzung eine besondere Kraft, eine bestimmte Frucht der Erlösung Christi zuzuwenden.[2]) So steht die heilige Messe ihrer Wirksamkeit nach zwischen dem Gebete und den heiligen Sacramenten.[3]) d. Die Praxis der Kirche weiset den Liturgen zuerst an das öffentliche Gebet: die Messe soll dem Officium entsprechen; ein Theil des Officiums soll vor der heiligen Messe gebetet sein, gleichsam als Vorbereitung zum heiligen Opfer dienen; die Zeit des heiligen Opfers wird — wenigstens für die Conventualmesse — nach den kanonischen Tagzeiten bestimmt. Ebenso beginnt die Verpflichtung zum liturgischen Gebete für den Diener der Kirche früher, und ist an sich allgemeiner und strenger, als die Verpflichtung, das heilige Opfer darzubringen. Bei den von der Kirche vorgenommenen liturgischen Reformen wurde stets zuerst das Brevier, und dann erst das Missale durchgesehen, verbessert und herausgegeben.

---

[1]) Thom. S. 2. 2. qu. 83. art. 3 ad 3. Orando tradit homo mentem suam Deo, quam ei per reverentiam subjicit et quodammodo praesentat.. Et ideo sicut mens humana praeeminet exterioribus et corporalibus membris vel exterioribus rebus, quae ad Dei servitium applicantur, ita etiam oratio praeeminet aliis actibus religionis. Id. ib. qu. 85. Bossuet, médit. sur l'Evangile 2. p. 34. „Die Seele des Opfers ist das Gebet; das Gebet ist die Darbringung des Opfers, die eigentliche Opferhandlung." Cf. Laurent, Christol. Pr. 2. p. 203 sq. „Der betende Heiland." — [2]) Suarez, Comm. in 3. p. t. 3. disp. 79. sect. 1 u. 2. — [3]) Cf. Dieringer, Dogmatik. 1. Aufl. p. 582. Kössing l. c. p. 205.

A. Gebet.

§. 89. Uebersicht.

1. Das liturgische Gebet ist entweder mit anderen Cultacten verbunden, oder bildet für sich einen selbstständigen Act.

2. Christus betete, nicht bloß innerlich immerdar, sondern auch äußerlich, und äußerlich nicht bloß am Kreuze, oder wenn er große Wunder wirken wollte, oder die Kinder segnete,[1]) sondern auch sonst gleichsam ohne Unterbrechung. Er betete bald die ganze Nacht, bald stand er des Morgens sehr frühe auf, um an einem einsamen Ort zu beten. Er hat betend gelebt und ist betend gestorben; so hat er mit Gebet Gottes Willen gethan und Gottes Werke vollbracht und mit Gebet die Welt errettet und geheiligt. So hat er uns aber auch ein Beispiel gegeben, daß wir in seine Fußstapfen eintreten;[2]) er betete auf dem Wege und Abends am Oelberge.[3]) So betet auch die Kirche nicht bloß beim heiligen Opfer, bei Spendung der wundervollen Sacramente und bei den Segnungen (wovon später die Rede sein wird), sondern auch außerdem regelmäßig von Zeit zu Zeit, und zwar sehr oft und zu jeder Zeit. Diese letzteren, von andern Cultacten getrennten, selbstständigen Gebete der Kirche sind in dem kirchlichen Officium oder der heiligen Psalmodie[4]), und in einigen anderen öffentlichen gottesdienstlichen Uebungen enthalten.

---

[1]) Luc. 23, 24. 46. Joann. 11, 41. Matth. 19, 13. — [2]) Laurent l. c. p. 218. — [3]) Luc. 6, 12. Marc. 1, 35. Joann. 17, 1 sq. Matth. 26, 36. Luc. 22, 39. — [4]) Das Gebet der Kirche wird heilige Psalmodie genannt, weil der Gesang, oder das Beten des Psalteriums den Hauptbestandtheil desselben bildet. Das Psalterium war auch am Besten geeignet, das liturgische Gebetbuch der Kirche zu werden. Die Psalmen enthalten den reichlichsten Stoff zu Gebeten und Betrachtungen, wie der heilige Antoninus (Summa 3. t. 13. c. 4. §. 9.) bemerkt: „David fuit maximus prophetarum secundum quid i. e. quantum ad mysteria Christi, de quibus copiosius quam alii prophetavit hujusmodi psalmis; propterea magis assumitur in officiis divinis, ut in Missa et in horis canonicis, quam verba aliorum prophetarum; — tum quia modo orativo loquitur communiter, etsi aliquando modo narrativo, ut recolendo gesta per populum illum; hoc agit, ut in oratione discamus beneficia Dei recolere et Deo gratias

3. Christus ermahnte ferner sehr eindringlich zum Gebete, und gab dem gemeinschaftlichen Gebete Mehrerer eine besondere Verheißung. „Wenn zwei aus euch auf Erden einstimmig sein werden über was immer für eine Sache, um die sie bitten wollen, so wird es ihnen von meinem Vater, der im Himmel ist, gegeben werden. Denn wo Zwei oder Drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen."[1]) So sucht auch die Kirche bei den Gläubigen den Gebetsgeist zu wecken, und nicht bloß durch ihr Beispiel, sondern auch durch Verheißungen (Ablässe) den gemeinschaftlichen Gottesdienst oder die sogenannten Andachten zu befördern. Diese Andachten sind ihrem Wesen nach nicht Gebete der ganzen Kirche, auch ist die Theilnahme daran nicht durch kirchliche Gesetze geboten; aber sie sind doch vielfach populäre Nachahmungen des öffentlichen Gottesdienstes, und bilden, besonders nachdem seit einigen Jahrhunderten die Theilnahme des Volkes an dem eigentlichen liturgischen Gottesdienste fast ganz aufgehört hat, einen großen Theil der gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Uebungen der christlichen Gemeinden; sie sind zum Theile durch kirchliche Bestimmungen näher geregelt und gewöhnlich vom Diener der Kirche zu leiten. Wir können sie daher nicht ganz übersehen.[2])

---

agere, bella, lapsus et profectus spiritualia intelligendo, Deo humiliari etc.; — tum etiam, quia de mysteriis Christi plenius loquitur, quem maxime in orationibus debemus meditari et ipsum opere imitari; et modo distinctiori, quia per versus, et compendiosiori, quia in paucissimis verbis multae et magnae sententiae in diversis materiis comprehenduntur, in quibus intellectus potest se diffundere. Uebrigens hat Gott selbst seinen Diener, den königlichen Sänger, mit seinem Geiste erfüllt, um Ihn zu loben; und weil Er sich gewürdigt, sich selbst zu loben, so haben wir ein Mittel, Ihn recht zu loben. Aug. in ps. 44. n. 1. Auch hat der Psalmist selbst das Stundengebet beobachtet (Ps. 118, 82. 164.) und — nach den Vätern — den allgemeinen kirchlichen Gebrauch seiner Psalmen prophetisch vorhergesehen. (Ps. 17, 50; 34, 18; 56, 10; 25, 12.) Bonart, hor. can. 3. c. 13. n. 15.

[1]) Matth. 18, 19. 20. — [2]) Pohl l. c. handelt von einem „subjectiven Opfer", welches die Kirche täglich durch das „besondere kirchliche Stundengebet" (Brevier), dann durch die „allgemeine öffentliche Gebetsübung" (Vaterunser, Ave Maria, allgemeines Kirchengebet, Litanei, Procession, Kreuzweg- und Segensandacht, Wallfahrten) darbringt.

4. Wir handeln also 1. zunächst und vorzüglich von dem täglichen Gebete der Kirche oder der heiligen Psalmodie; 2. von dem übrigen öffentlichen Gottesdienste; 3. von den sogenannten Andachten.

I. Das tägliche Gebet der Kirche (Psalmodie).

§. 90. Die heilige Psalmodie.

1. Die Psalmodie [1]) ist das beständige Gebet der Kirche. Sie ist a. Gebet, b. beständiges Gebet, c. Gebet der Kirche.

2. a. Die Psalmodie ist Gebet: Officium divinum. Sie enthält unsere Pflichten gegen Gott. Beten und Gott loben ist die eigentlichste Aufgabe eines jeden Menschen, jedes Christen, besonders der Geistlichen und Mönche. „Mein Haus soll allen Völkern ein Bethaus sein," gilt nicht bloß von dem materiellen Tempel, sondern vorzüglich von dem mystischen Gotteshause, der Kirche. Das Gebet ist die Erkenntniß, Anerkennung und An-

---

Diese Eintheilung dürfte wohl jedenfalls weder in der Geschichte, noch in der Natur der betreffenden Gebete, weder in der Gesetzgebung noch in der Praxis der Kirche begründet erscheinen.

[1]) Zur Literatur: a. Amalarius; Rh. Maurus; Strabo; Micrologus; Rad. Tungr., sämmtlich bei Hittorp. Rup. Tuit.; Durandus (alle vorz. den Text und die Bestandtheile erklärend). — b. Navarrus, Enchir. de hor. canon. Suarez, de relig. tr. 4. l. 4. Collet, examen etc. Liguori, th. m. de praec. part. n. 140—179. (vorz. über die Verpflichtung. Cf. dazu das Historische bei Thomassin V. et N. disc. p. 1. l. 2. c. 71—88.) — c. Alv. de Paz. t. 3. de studio orat. Ludov. de Ponte, de perf. christ. t. 4. tr. 3. Turrecremata tr. 65. in Reg. S. Bened. Die Heiligung des Priesters, übers. Regensburg 1856. Liguori, die Nachlässigkeit beim Breviergebete (vorzüglich ascetisch). — d. Bona, de div. psalmodia (hist. symb. ascet.) Bonart, de inst. oblig. et relig. hor. can. Duaci 1624. — e. Wittmann, de hor. can. utilitate morali 1801 (deutsch, Landsh. 1834). (Haid) der geweihten Stunden Alter, Geist und Wesen. Landsh. 1835. Schwinghaimb, über das Brevier mit Rücksicht der dagegen erhobenen Einwendungen (vorzüglich gegen die Verächter des Breviergebetes). — f. Allioli, über die inneren Motive der kan. Horen und ihren Zusammenhang. Augsb. 1847. Probst, Brevier und Breviergebet. Tübingen 1854. Amberger, Pastoraltheologie 2. (vorzüglich über das Innere, Bau, Form, Wesen, Inhalt des Breviers). — g. Lohner, de hor. can. Dillingae 1726. Romsee, op. lit. Stadler, ordo diff. off. Monach. 1847. Fornici; de Heerdt und Bouvry 1. (vorzüglich rubricistisch).

rufung des Namens des Herrn;[1]) die Lobpreisung Gottes, das Bekenntniß unserer Armseligkeit und die gänzliche Hingabe und Unterwürfigkeit unter die Güte des Schöpfers. Es ist ein pensum servitutis, aber eine Dienstleistung der Liebe.

Zuerst nämlich ist die Liebe der Dankbarkeit darin vorherrschend. In Psalmen, Hymnen und Cantiken wird Gott gelobt und gepriesen wegen seiner Güte gegen uns, wegen der Schöpfung und den zahllosen und gnadenreichen Geheimnissen der Erlösung, die uns in Jesu Christo, seiner gebenedeiten Mutter und in allen Auserwählten offenbar wurden, und an welche uns die Lectionen erinnern; die Psalmodie ist eine verlängerte Doxologie, ein beständiges Gloria Patri. Neben und nach der Dankbarkeit ist dann die Bitte vorherrschend; sie ist die Dollmetscherin unserer Bedürfnisse und erlangt uns und Anderen, was wir entbehren und aus uns nicht zu erreichen vermögen, die Gnade des Himmels, den Schutz wider die bösen Feinde, Verzeihung und Nachlaß der Sünden; in den Psalmen, Versikeln, Preces, Orationen und Suffragien wird jegliche Weise des Gebetes geübt. Im Besonderen findet der Sünder im ganzen Officium die mächtigsten Beweggründe und schönsten Beispiele eines demüthigen vertrauungsvollen Gebetes.[2]) Endlich wird die Psalmodie selbst als eine große Gnade betrachtet, zu welcher wir uns durch Gebet vorzubereiten und nach welcher wir um Verzeihung zu bitten und Dank zu sagen haben. So entledigen wir uns durch das Gebet einer uns nothwendig

---

[1]) Gerbet l. c. p. 10. Das Gebet ist in seinem wahren Grunde und Kerne nichts Anderes, als die treuherzige Anerkennung des fortwährenden Bedürfnisses Gottes, und ein demüthiges Verlangen nach fortwährendem Beistande; es ist das Geständniß einer hoffnungsvollen Dürftigkeit. — [2]) Durand. 6, 1. n. 33. Considerandum est quoque trium scripturas praecipue in Ecclesia frequentari: scil. David, qui fuit homicida, proditor et adulter; Matthaei Apostoli, qui fuit publicanus et in hoc ipso infamis; et Pauli, qui fuit crudelis Christi et ecclesiae persecutor; et etiam Augustini, qui fuit Manichaeus. Quod fit in exemplum, vid. ut alii peccatores non desperent, sed sperent, si tamen poenituerint, posse veniam consequi, quantumlibet gravi noxa perplexi sint. S. Antonin. t. 3. t. 13. c. 4. §. 9. fügt bei: Sed et justi ejus (Davidis) exemplo multum habent timere, qui tantum virum spiritu prophetico plenum ita subito in coeno luxuriae demersum vident, et intelligatur, quia omnis homo mendax, i. e. ex se aptus ad omne peccatum.

obliegenden Pflicht gegen Gott und eröffnen uns dadurch gleichfalls eine Quelle der Gnade. Betrachtung, Bezeugung und Verkündigung der Güte Gottes gegen uns —, und Erkenntniß, Herabrufung und Aneignung der göttlichen Gnade und Hülfe —, Gottes Ehre und unser Heil — sind die beiden Angelpuncte, um welche sich die heilige Psalmodie bewegt: Ascendit precatio et descendit Dei miseratio. Kurz, sie ist Gebet, und das ist ihr wesentlichster Charakter, und nie, weder bei der Beurtheilung, noch bei der Erklärung, noch bei der Vollziehung der ganzen Psalmodie oder ihrer einzelnen Theile zu übersehen: manche Einwendungen gegen das Brevier wären unterblieben, manche künstliche oder sogenannte wissenschaftliche Deutung wäre aufgegeben, und manche Gnade wäre mehr erlangt worden, wenn man den Gebetscharakter des Breviers fest im Auge gehalten hätte.

3. Die Psalmodie ist b. beständiges Gebet: horae canonicae. Christus und die Apostel bezeichnen das beständige Bitten, das Bitten zu jeder Zeit und ohne Unterlaß als nothwendig;[1]) sie sprechen dabei nicht metaphorisch von dem guten Leben überhaupt, sondern wahrhaft und eigentlich vom Gebete. Die Beständigkeit des Gebetes kann aber nicht buchstäblich gefaßt werden;[2]) denn so ein fortwährendes Gebet ist Sache der Engel, nicht der Menschen. Die heiligen Väter finden in den obigen Worten eine Aufforderung zum beharrlichen d. i. häufigen Gebete, und finden sie in dem täglich zu bestimmten Stunden regelmäßig wiederkehrenden Gebete der Kirche realisirt.

Schon im A. B. begegnen uns Beispiele des häufigen Gebetes, näher des festgesetzten und bestimmten Stundengebetes. Priester und Leviten mußten Morgens und Abends beten und Morgen- und Abendopfer darbringen;[3]) auch Einzelne pflegten zu verschiedenen Zeiten des Tages und der Nacht zu beten, z. B. David, Daniel;[4]) nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft wurde eine bestimmtere Ordnung in die Gebete gebracht, und viermal des Tages und viermal in der Nacht Gebete der Anbetung und Sühne mit Lesungen gehalten.[5]) Im N. T. treten die Gebetsstunden noch deutlicher hervor: Christus selbst betete die ganze Nacht,

---

[1]) Luc. 18; 21. 1. Thess. 3, 10; 5, 17. Cf. Eccles. 18, 22. Hebr. 13, 15. — [2]) Aug. haer. 57. — [3]) Exod. 28, 4; 29. Levit. 6. 1. Paral. 23, 30 sq. — [4]) David: Septies in die ps. 118, 164. In matutinis Ps. 62; 115. Media nocte Ps. 118, 62. Omni tempore Ps. 33, 2. Daniel 6, 10. — [5]) 2. Esdr. 9, 3. Maier, Judenthum p. 25.

des Morgens früh und Abends; Paulus und Silas um Mitternacht; um die dritte Stunde kam der heilige Geist über die im Gebete versammelte Gemeinde; um die sechste Stunde stieg Petrus hinauf, um zu beten; Petrus und Johannes gingen in den Tempel um die neunte Stunde „zur Stunde des Gebetes."[1]) Die Parabel vom Hausvater, der am frühesten Morgen, um die dritte, sechste und neunte und endlich um die eilfte Stunde ausging, um Arbeiter in seinem Weinberge zu dingen —,[2]) die Ermahnung Christi, wachsam zu sein auf den Herrn, von dem man nicht weiß, ob er Abends oder um Mitternacht, beim Hahnenschrei oder am Morgen kommt,[3]) — wurden von den Aposteln wohl aufgefaßt, im Herzen bewahrt und im Leben dadurch ausgeprägt, daß man jene Zeiten der Nacht und des Tages zu Gebetsstunden bestimmte. Der natürliche Tag (d. i. vom Aufgange der Sonne bis zum Untergange.) wurde in vier gleiche Theile getheilt; ebenso die Nacht; für jeden Theil des Tages (horae) und der Nacht (vigiliae) wurden Psalmen bestimmt, so daß für jede Tageszeit ein Gebet gehalten wurde. Für jede Zeit war auch der Inhalt des Gebetes näher bestimmt: jeder Tag und jede Nacht hatte wenigstens zwölf Psalmen, also jede Stunde ihren Psalm;[4]) in jeder Woche sollte das ganze Psalterium gebetet werden; in jeder Quatemberwoche sollten an drei Tagen (also für jeden Monat des Jahres an einem Tage) besondere Bußgebete verrichtet, und endlich jedes Jahr die ganze heilige Schrift gelesen werden. So haben die Regeln und Vorschriften der Väter und der Kirche die ganze Zeit dem Gottesdienste geweiht, weßhalb auch die Psalmodie, das Stundengebet, kirchliche Tagzeiten, horae canonicae bezeichnet wird. Jetzt werden gewöhnlich sieben kirchliche Gebetsstunden angenommen, indem man Matutin und Laudes als eine Stunde betrachtet. Die vielfach mystische Bedeutung dieser Siebenzahl weist uns ebenfalls auf die beständige Fortdauer des Gebetes hin.[5]) Das beständige Gebet aber wird geübt, weil Gott zu jeder Zeit alles Lobes und Preises würdig, weil wir stets zu danken haben, und der Hülfe und Gnade von Oben stets bedürftig sind.[6])

4. Die Psalmodie ist c. beständiges Gebet der Kirche; officium ecclesiasticum. Es ist nicht bloß ein Gebet für die Kirche, wie z. B. das Vater unser,[7]) sondern auch ein Gebet der Kirche.[8]) Denn a. die Kirche, die Mutter und Lehrmeisterin,

---

[1]) Act. 3, 1. — [2]) Matth. 20, 1 sq. — [3]) Marc. 13, 35. 36. — [4]) Amal. 4. c. 1. — [5]) Dur. 5. c. 1. Aug. in ps. 118. serm. 31. n. 1. Septies in die significat semper. Solet esse quippe iste numerus universitatis indicium (Gen. 2. 2.), ut per septem dies currentes et recurrentes tempora universa volvuntur. — [6]) Bern. in Cant. C. s. 13 et 51. — [7]) Suarez, de relig. tr. 3. l. 2. c. 2. n. 18. — [8]) Id. ib. tr. 4. l. 4. c. 1. n. 4. Cf. §. 69. n. 5. Navarrus, Enchir. praelud. n. 30. Oratio

welche Gott uns zur Regelung des ihm gebührenden Cultus gegeben, schreibt das Gebet vor; der Diener der Kirche muß das vorgeschriebene Werk erfüllen. b. Die Kirche schreibt dieses Gebet bestimmten Personen vor, welche es in ihrem Namen zu verrichten haben. Das Priesterthum ist göttlicher Einsetzung, und der Priester kann nach Anordnung Christi in der Person Christi opfern, beten und in seinem Namen erlangen; aber er kann auch außerdem nach Anordnung und Auftrag der Kirche im Namen der Kirche für die Kirche und ihre Kinder beten; die Kirche schließt die Excommunicirten von der Frucht dieser Gebete aus, und der Priester kann ihnen, auch wenn er wollte, wider den Willen der Kirche keine Theilnahme an der Frucht des öffentlichen Gebetes verschaffen; es ist also offenbar, daß die ganze Kirche durch ihren Diener wie durch ihren aufgestellten Gesandten und Diener betet.[1]) Uebrigens können auch Laien zu diesem Dienste zugelassen werden, wie sich aus dem Institute der Psalmisten und Cantoren ergibt; die Pflicht des Gebetes ist allen Christen gemein, es könnte somit an und für sich die ganze Gemeinde daran activen Theil nehmen; aber um der besseren Ordnung und der größeren Würde willen sind von jeher stets einige kirchliche Personen besonders zu diesem Dienste bezeichnet worden.[2]) c. Die Kirche gibt den von ihr aufgestellten Dienern das Formular (breviarium),[3]) welches sie in ihrem Namen zu

publica est, quae fit nomine Ecclesiae, per illius ministros, pro populo.

[1]) Suarez l. c. c. 1. n. 11. — [2]) Ib. c. 9. n. 1—7. — [3]) Das Wort breviarium bezeichnete früher beinahe das, was wir jetzt Directorium nennen; — später das abgekürzte plenarium. Da die Kirche diesen Ausdruck beibehalten hat, können wir nicht sagen, daß er „völlig ungeeignet" (Amberger, Past. 2. p. 9.) sei, das kirchliche Gebet zu bezeichnen; es kann ebensowohl die Gesammtheit der sonst in einzelnen Büchern enthaltenen und nur in kürzere Formeln reducirten Officien, den Gesammtinhalt des Kirchen-Gebetes, als auch das Compendium und Summarium der Pflichten bezeichnen, welche die Kirche in Bezug auf den Gottesdienst hat, und durch das Breviergebet in vollkommenster Weise erfüllt. Tertullian sagt, daß in dem Vater Unser schon breviarium totius evangelii enthalten sei (Tert. de or. c. 1.). Cf. Lessius, de just. et jure l. 2. c. 37. n. 42. Haec forma precandi nihil continet, quod non sit summe pium et salutare. Continet enim omnes psalmos, quibus nihil potest esse divinius, ut qui

beten haben. Das ganze kirchliche Officium ist seiner Substanz nach überall gleich; die einzelnen minder wesentlichen Verschiedenheiten sind von dem Apostolischen Stuhle entweder ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen oder geduldet.[1]) d. Auch die Art und Weise, wie das Formular zu beten ist, zeigt deutlich, daß es ein Gebet der Kirche ist: wir rechnen hierher nicht so sehr die Bestimmung, daß es abwechselnd (chorweise) gebetet wird — denn dieses könnte bei jedem gemeinschaftlichen Gebete geschehen —, sondern vorzüglich, daß es stets unverändert gebetet werden muß, der Priester z. B. beim privatim Recitiren das Oremus — Dominus vobiscum —[2]) ebensowenig, als die Klosterfrauen beim Confiteor das tibi pater und vobis fratres auslassen oder ändern dürfen.[3])

5. Der Zweck der heiligen Psalmodie läßt sich aus ihrem Wesen entnehmen.[4]) Die Kirche als solche will das Leben

---

dictati sunt a Spiritu Sancto et contineant breviter omnia scripturae mysteria per modum laudis. Deinde selectissima quaeque totius V. et N. T. 3tio. Selecta patrum documenta. 4to. Praecipua quaedam gesta Sanctorum. 5to. Breves precationes, quas collectas vocant, quae fere a summis Pontificibus compositae fuere. 6to. Hymnos aliquos a Patribus compositos. Unde merito vocatur Breviarium, quia est compendium omnium praedictorum admirabile. Deinde non solum singula per se pia et salutaria sunt; sed etiam tam apte inter se connexa, suisque temporibus et festis accomodata, ut magnam sua varietate legentibus animi voluptatem et spiritualem consolationem afferant, ut vel hinc perspici queat, singulari Spiritus Sancti directione ita disposita fuisse.

[1]) Suarez l. c. c. 1. n. 12. 13. — [2]) Cf. Petr. Damiani opusc. Dominus vobiscum. — [3]) S. R. C. 18. Aug. 1629. — [4]) Bonaventura, de sex alis Seraph. c. 8. Officium divinum in Ecclesia Spiritus Sanctus ordinavit fieri quinque de causis. 1mo propter imitationem coelestis concentus, quo Sancti et Angeli in coelo assidue in praesentia Dei ejus laudibus sunt intenti. 2do ut beneficiorum Dei memores, certis horis gratias pro his laudando et orando ei jugiter referamus. 3tio ut nosmetipsos sic assidue ad devotionem excitemus et ignem amoris Dei per hoc nobis continue reaccendamus. 4to ut simplices fideles .. per hoc ad orationis studium assuefaciamus. 5to propter decorem religionis christianae, quia decens est et congruum, ut . . . qui vera et sacrosancta habent sacramentorum mysteria, ad ea celebranda et veneranda saepe conveniant, et debita conditori suo laudum solemnia persolvant, quibus et gratiam Dei ampliorem merentur et

ihres göttlichen Hauptes nachahmen und beten, wie auch Christus selbst gebetet hat; darum begnügt sie sich nicht damit, daß einzelne Glieder für sich und Andere bitten, sondern wie Christus das Gebet des Herrn vorschrieb, damit Alle es beteten, so hat sie auf Antrieb des heiligen Geistes Gebete, Lob- und Danksagungen gesammelt, damit sie durch ihre Diener in ihrem Namen gebetet werden.[1]) — Die Kirche will beten, d. i. Gott loben und verherrlichen, und den Menschen göttliche Hülfe und Beistand erflehen: darum bezeichnet Papst Urban VIII. die Psalmodie als eine Tochter der himmlischen Harmonie, mit welcher die Engel und Heiligen vor dem Throne Gottes und des Lammes beständig sein Lob verkünden, und wiederum als einen Flügel, den der Priester wie der Cherub des früheren mystischen Tabernakels täglich gegen den wahren Gnadenthron der Welt ausbreitet.[2]) — Die Kirche will beständig beten; wie die vier lebenden Wesen um den Thron Tag und Nacht keine Ruhe haben und das dreimal Heilig rufen und Gott loben und anbeten,[3]) und die Wächter des neuen Sions den ganzen Tag und die ganze Nacht nicht immer schweigen, stets des Herrn gedenken und ihm keine Ruhe lassen sollen, bis er Jerusalem befestigt und zum Preise gesetzt hat auf Erden,[4]) so will auch die Kirche den in ihr geistiger und sacramentaler Weise wohnenden Gott durch ihr officium diurnum et nocturnum loben, preisen, ihm für seine Güte beständig Dank sagen, und Wächter bestellen, die unabläßig des Herrn gedenken und für den Ausbau und die Befestigung des irdischen Jerusalems Segen und Schutz des Herrn herabflehen. — Die Kirche will als sichtbare Gesellschaft auch äußerlich vor aller Welt

---

vitam aeternam, et quibus alliciantur simplices ad religionis sanctae reverentiam et amorem.

[1]) Pius V. vorn im Breviere. — [2]) Bulle Papst Urban VIII. 25. Jan. 1631 im Breviere: Divinam psalmodiam sponsae, consolantis in hoc exilio absentiam suam a sponso coelesti, decet esse non habentem rugam neque maculam; quippe cum sit ejus hymnodiae filia, quae canitur assidue ante sedem Dei et Agni. — Desselben Bulle im Missale 2. Sept. 1634. Haec quasi alas, quas Sacerdos instar Cherubim prioris mystici Tabernaculi, quotidie pandet ad verum mundi propitiatorium etc. Cf. Exod. 25, 18. Cf. Dur. 5. c. 1. n. 1. — [3]) Act. 4, 8 sq. Cf. Is. 6, 1—3. Ps. 83, 3. Bonart. hor. can. 1. c. 1. — [4]) Is. 62, 6—7.

in vollkommen geordneter Weise ihrem Herrn Lob singen, und seinen Namen anrufen, um noch größere Gnaden Gottes zu erlangen, und zugleich in den einzelnen Gliedern den Geist des Gebetes zu wecken, die Gluth der Andacht zu unterhalten, und Liebe und Ehrfurcht für die heilige Religion einzuflößen.[1])

6. Wesen und Zweck der heiligen Psalmodie weisen uns auf den unermeßlichen Segen hin, welcher mit diesem heiligen Gottesdienste der heiligen Kirche verbunden ist. Man erwäge, was die heiligen Väter von der Lieblichkeit und der Kraft des Gebetes sagen: das fleischgewordene Wort hat sich auf dem Berge auf die Kniee niedergelassen und die Nacht im Gebete zugebracht und hat, wie der heilige Alphons von Liguori sagt, sein Blut vergossen und sein Leben hingegeben, um unseren Bitten so großen Werth zu verleihen, daß sie Alles erlangen, um was sie Gott anrufen.[2]) Das Gebet Eines Gerechten vermag viel bei Gott: was wird die Gemeinschaft der Heiligen, das Gebet der ganzen Kirche, der geliebtesten Braut Jesu Christi, das Gebet aller Gerechten und Heiligen in der Kirche, das unaussprechliche Seufzen des heiligen Geistes in unzähligen reinen Seelen vor dem Throne der Barmherzigkeit vermögen? Das Stundengebet ist nichts Anderes, als eine Bittschrift, die Gott selbst verfaßt hat, damit er unser Gebet desto leichter erhöre und uns in unseren Nöthen zu Hülfe komme: daher kommt es, daß hundert besondere Gebete nicht von so hohem Werthe sind, als ein einziges Stundengebet.[3]) Die heilige Maria Magdalena de Pazzis sagte: Eine der Gott wohlgefälligsten Uebungen, in welcher er sehr viele Gnaden austheilt, ist die, ihn mit der ganzen Klostergemeinde im

---

[1]) Vgl. die Bullen Clemens VIII. und Urban VIII. vor dem Breviere und Bonav. l. c. Heiligung des Priesters p. 21 sq. — [2]) Liguori, Vom Gebete (Widmung). Cf. Faber, Alles für Jesus p. 137. Die heilige Gertrud empfing eine Mittheilung: „Wenn Jemand ein Vater Unser und ein Ave Maria, oder eine Collecte, oder einen Psalm wegen und im Namen der allgemeinen Kirche betet, so nimmt dieß der Sohn Gottes mit der tiefsten Dankbarkeit an, als eine Frucht der Leiden seiner göttlichen Menschheit, und indem er Gott dafür dankt, segnet er diese Gebete, vervielfältigt sie durch seinen Segen und vertheilt sie über seine ganze Kirche, damit sie ihr zum ewigen Heile dienen.“ — [3]) Liguori, Braut Christi 2. (Breviergebet).

Chorgebete zu loben; allein diese Wahrheit wird nicht genug beherzigt. Die Betrachtung und das Gebet, welches man für sich allein verrichtet, haben im Vergleich mit dem gemeinschaftlichen Breviergebete nur wenig Verdienst vor Gott.[1]) Wie lieblich wird in den Ohren des himmlischen Vaters jenes Lob ertönen, welches die Kirche ohne Makel und Runzel, heilig und unbefleckt, täglich und unabläßig erschallen läßt, in Vereinigung mit dem Lobe, das der vielgeliebteste Sohn selbst einst auf Erden darbrachte.[2]) Darum mahnt der heilige Laurentius Justiniani: „Sei bedacht auf das göttliche Lob, soviel du vermagst: denn das ist es, wodurch du kannst Genüge thun für die Sünden, danken für die empfangenen Gnaden, den Richter versöhnen, gefallen dem Geliebten, nachahmen die Engel, gleich werden den Heiligen, wandeln im Himmel, entgehen den Schlingen, überwinden die Feinde, Gnade erlangen, in die Herrlichkeit eingehen, Gottes Ebenbild in dir schmücken, dieses gefällt vor allen andern Huldigungen dem Allmächtigen, wie er selbst durch den Propheten bezeugt: Ein Lobopfer wird mich ehren.[3])"

§. 91. Das Brevier.

1. Das Gebet der Kirche muß nach einer bestimmten Vorschrift der Kirche geschehen.[4]) In den ersten Zeiten der Entwicklung der Liturgie wurde das Stundengebet meist privatim geübt, und konnte daher keine allgemein gültige Form haben.[5]) Es zeigt sich zwar schon früh ein Streben, die Stundengebete gemeinschaftlich in der Kirche zu halten, aber dieß konnte erst vollkommen und regelmäßig in der Zeit des Friedens ausgeführt werden; zunächst bildete sich der gemeinschaftliche Morgen- und Abendgottesdienst aus, für welche auch zuerst bestimmte Gebetsformulare

---

[1]) Cepari, Leben der h. Maria Magd. v. Pazzis, übers. v. Krebs. Regensburg 1857, p. 340. — [2]) Heiligung p. 31 sq. Besondere Früchte des Chorgebetes ib. p. 36 sq. — [3]) Laur. Just. de Euch. Bei Amberger, Past. 2. p. 9. — [4]) Dur. 5. c. 2. n. 2. In Ecclesia generaliter nil canendum et legendum est, quod a S. Romana Ecclesia canonizatum et approbatum expresse aut per patientiam non sit. — [5]) Dur. l. c. In primitiva Ecclesia diversi diversa quisque pro suo velle cantabant, dummodo quod cantabant, ad Dei laudem pertineret. Quaedam tamen officia observabantur ab omnibus ab initio constituta: vel ab ipso Christo, ut oratio dominica; vel ab Apostolis, ut Symbolum.

angegeben sind.[1]) Eine bestimmtere Form erlangte das Stundengebet durch die Regeln der Mönchsorden, durch die Kanones der Concilien und durch die Bemühungen der Päpste, welche theils eine Ordnung und nähere Eintheilung, theils eine größere Einheit und Uebereinstimmung in dem (allmählich auf alle Gebetsstunden erweiterten) gemeinschaftlichen Gottesdienste anstrebten. — Diese Anordnung, Eintheilung, Ergänzung und Ausbildung des Römischen Officiums wurde unter Papst Damasus vom heiligen Hieronymus begonnen, von den Päpsten Leo, Gelasius, Gregorius dem Großen bis auf Gregor VII. fortgesetzt.[2]) Unter Gregor VII. wurde das Officium für den Gebrauch der päpstlichen Kapelle abgekürzt.[3]) Das abgekürzte Officium (breviarium) fand in den übrigen Kirchen Roms Eingang (mit Ausnahme der Lateran-Kirche), wurde von den Franziscanern angenommen,[4]) vom Franziscaner-General Haymo unter Gregorius IX. verbessert, und durch die Verbreitung des Ordens ebenfalls überall hin verbreitet. Da es jedoch nicht allgemein vorgeschrieben war, Einige es nicht annahmen, Andere neben demselben noch alte Gebräuche beibehielten, zudem die Nachlässigkeit, Kurzsichtigkeit oder Böswilligkeit der Copisten in jener Zeit der Erniedrigung der Kirche die Kalendarien mit neuen Officien bereicherten, und dieselben nicht selten mit abergläubischen Zusätzen und apocryphen Geschichten verunstalteten, ward eine Revision und Correction dringend nothwendig; das Brevier des Cardinals Quignonius, welcher zwischen öffentlichem

---

[1]) Die Ap. Constit. geben die Gebetsstunden an (8. 34.), aber Gebetsformulare nur für den gemeinschaftlichen Gottesdienst am Morgen und Abende (ib. c. 35—39.). — [2]) Dur. l. c. n. 3. Die Ausbildung des Breviers wurde mit Rücksicht auf das Kirchenjahr vorgenommen, so daß je nach den verschiedenen Zeiten und Festen der Gottesdienst entweder quantitativ oder qualitativ concreter bestimmt wurde. So entstand die Verschiedenheit in der Zahl der Nocturnen (1 oder 3), der Psalmen (9. 12. 18.), der Lesungen (3. 9.), der Vespern (1—2), und die Auswahl der Psalmen, Lesungen, Gebete u. s. f. für die verschiedenen Tage und Feste. — [3]) Bis auf Gregor VII. bestanden die Ferial- und Festofficien (officium de tempore und officium Sanctorum) neben einander, weßhalb mehrere Tage ein doppeltes Officium erhielten (officium duplex), wie wir jetzt noch am Allerseelentage zwei Officien beten. Von da an begann die Verschmelzung beider Officien in eins. Ueber die Entwickelung und Unterscheidung unserer festa duplicia, semiduplicia und simplicia, vgl. Probst l. c. p. 38 sq. — [4]) Cf. §. 71.

und Privat-Breviergebete zu unterscheiden suchte, wurde eine Zeit lang geduldet; von P. Pius V. aber auch nebst allen, nicht zweihundert Jahre alten Brevieren aufgehoben. Unter Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. wurde die Reform des Breviers vollendet.

„Es ist wirklich ein Fortschritt, daß man in unseren Tagen die Brevierreformer einfach ignorirt. Ein Werk, an dem Jahrhunderte gebaut haben; dessen Material großentheils aus den Worten der ewigen Weisheit selbst besteht; dessen Zusammenfügung und organische Gliederung so sehr von der Kirche selbst bewirkt wurde, daß auch nicht Eine einzelne Persönlichkeit namhaft gemacht werden kann, die freischaffend auf dieselbe eingewirkt hätte: an ein solches Werk soll kein Unberufener seine Hand legen, um den objectiven Geist der Kirche nach seinen subjectiven Einfällen zu modeln. Wohl aber mag sich Jeder bestreben, sein Herz zu erweitern, um den hohen und tiefen Sinn des Breviers fassen zu können."[1])

2. Das Brevier zerfällt äußerlich in vier Theile, welche nach den vier Jahreszeiten benannt werden. Ist dadurch angedeutet, daß, wie überhaupt das geistige Leben in dem Naturleben sein Abbild findet, so auch der in jedem Theile enthaltene Festcyclus mit Rücksicht auf das Leben der Natur angeordnet worden, so daß dem Keimleben des Winters das Bußleben des Adventes, dem Aufwachsen der Früchte im Frühlinge das Erwachen und Aufwachen aus dem Sündenstande, in der Fasten- und Osterzeit, dem Blüthenleben des Sommers die Blüthen des Tugendwandels der Heiligen in der Pfingstzeit, dem Fruchtreichthume des Herbstes die fruchtreiche Ernte der Kirche am Ende des Kirchenjahres (Allerheiligen) entspreche? Einige behaupten dieß, und man hat über den Zusammenhang des natürlichen und kirchlichen Jahres viel Sinnreiches gesagt, und geschrieben;[2]) möglicherweise hat auch die Römische Kirche bei Anordnung des Kirchenjahres in einigen Puncten auf das in unserer Hemisphäre sichtbare Naturleben Rücksicht genommen: aber es erscheint doch zu gewagt, diese Rücksicht als

---

[1]) Probst l. c. p. 51. Cf. Wittmann l. c. p. 55. Wenn du ein besseres (Pensum des mündlichen Gebetes) zu kennen glaubst, so zeige es der Kirche, und vertraue nicht auf dein eigenes Urtheil, das über die zu engen Grenzen deines Vaterlandes oder Europas nicht hinausgeht, und bis die Kirche etwas Anderes genehmigt, fromme es dir, dem Beispiele so vieler heiligen und berühmten Männer zu folgen, denen du vielleicht an Heiligkeit, Wissenschaft und Verdienst nachstehst. — [2]) Cf. Allioli, l. c.

das für die Eintheilung des Breviers entscheidende Moment hinstellen zu wollen, denn a. die Theile des Breviers selbst binden sich nie an die Eintheilung des bürgerlichen Jahres, beginnen selbst wieder nicht immer an demselben Tage, und stets früher als die entsprechende Jahreszeit; b. die betreffende Parallele läßt sich ohne willkührliche Deutung nicht weit durchführen; c. das Brevier ist ein Gebetbuch, und hat zunächst nicht die Aufgabe, die Erneuerung, Entwicklung und Vollendung des religiösen Lebens darzustellen, wenn auch nicht geleugnet werden will, daß das im Kirchenjahre dargestellte religiöse Leben zum Theile in das Breviergebet verflochten ist, und daß das andächtige Beten des Breviers zu der Entfaltung dieses religiösen Lebens sehr viel beizutragen geeignet ist; d. die Kirche ist eine katholische Kirche, und nimmt bei den Hauptfesten weniger auf die besonderen Eigenthümlichkeiten eines Landes als auf die Einheit des ganzen katholischen Erdkreises Rücksicht: alle ihre Kinder auf der ganzen Welt sollen die Erinnerung an die vorzüglichsten Offenbarungen der göttlichen Güte gegen uns an ein und demselben Tage begehen, zugleich Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen feiern, mag das Leben der Natur bei den einzelnen Völkern auch den entgegengesetztesten Charakter an sich tragen.[1])

Das Kirchenjahr hat allerdings auch verschiedene Zeiten, und es läßt sich mit den älteren Liturgikern darin, wie im ganzen Weltalter, und selbst an jedem Tage, eine vierfache Zeit unterscheiden, welche den vier Jahreszeiten in manchen Dingen entspricht; aber die Liturgie hält dießfalls weder in der Aufeinanderfolge noch in der Dauer der einzelnen Theile gleichen Schritt mit dem natürlichen Jahre; sie behält, wie die Alten sagen, die Sache, aber nicht die Ordnung; das Kirchenjahr beginnt mit dem kirchlichen Frühlinge (Weihnachtszeit), an welchen sich der Winter (Fastenzeit), der Sommer (Osterzeit) und der Herbst (Pfingstzeit) anschließt.[2])

3. Der äußeren Benennung der vier Theile des Breviers

---

[1]) Cf. Wiseman, Abh. 1. p. 376—377. — [2]) Cf. Beleth. explic. c. 55. Bene rem ipsam observat, sed ordinem non sequitur, quod frequenter etiam faciunt Evangelistae. Quare si bonam quaerat valetudinem, optetque quam optime curari, omnino fuit necessarium, ut a medicis inciperet. Durand. 6. n. 2. c. 24. n. 1.

können wir daher nur eine äußere Beziehung beilegen, soweit nämlich die vier Theile mit den vier Jahreszeiten wenigstens ziemlich parallel laufen. Um so wichtiger aber ist der Inhalt der vier Theile, welcher den vier kirchlichen Jahreszeiten ebenso entspricht, wie diese den vier Haupthandlungen Christi, sc. der Geburt, dem Leiden, der Auferstehung, der Ankunft zum Gerichte.[1]) In dem Kirchenjahre wird nämlich der ganze Plan der göttlichen Rathschlüsse zu unserer Erlösung religiös gefeiert: die Vorherbestimmung zum Reiche Gottes, die Menschwerdung und Erlösung, die Heiligung durch den heiligen Geist in der Kirche, die Macht und Herrlichkeit Mariä, die Gemeinschaft der Heiligen und die endliche Besitznahme des von Anfang an bereiteten Reiches Gottes von Seite seiner treuen Diener — die Hauptwunder der göttlichen Liebeswerke nach Außen, von der Prädestinatio bis zur wirklichen Glorificatio[2]), bilden die Angelpuncte, um welche sich alle Lobpreisungen und Danksagungen sowie alle Gebete, Bitten und Fürbitten des ganzen Breviers beziehen: der erste Theil enthält die Erscheinung der Person des Erlösers, des Erstgebornen aller Creatur; der zweite das Werk des Erlösers, die Passion und seine Verherrlichung; der dritte bewegt sich um die Zuwendung der Erlösungsgnade mittelst der Kirche, und des geheimnißvollen Wirkens des heiligen Geistes, des heiligen Sacramentes, des Primates und der allerseligsten Jungfrau und Himmelskönigin; der vierte endlich weist uns in mannigfachster Weise auf die endliche vollkommene Erlösung von allen Uebeln hin—, Kreuzerhöhung, Marien- und Engelfeste, Allerheiligen und Allerseelen, Kirchweih.[3])

4. Die innere Eintheilung des Breviers besteht vorzüglich in dem Psalterium, Proprium de tempore, proprium Sancto-

[1]) Dur. l. c. — [2]) Bedeutungsvoll ist, daß das erste und letzte Evangelium des Kirchenjahres vom letzten Gerichte handelt. — [3]) Wir reden hier nicht näher vom Kirchenjahre, theils weil dessen Einfluß auf die Gestaltung des Breviers — für die eigentliche liturgische Thätigkeit, sc. für die heilige Psalmodie nur von untergeordneter Bedeutung ist, theils weil das Kirchenjahr sich nicht bloß im Breviere, sondern auch im Missale, in anderen gottesdienstlichen Ceremonien und kirchlichen Uebungen ausprägt, und — im Zusammenhange als Bild des Lebens der Kirche dargestellt — besser im vierten Buche seine Stelle findet.

rum, Commune Sanctorum. Das Psalterium enthält zugleich das Ordinarium des Officium de tempore, sc. die sieben Tagzeiten: Matutinum et Laudes, Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesperae, Completorium. Matutin und Laudes bilden jetzt das Officium nocturnum, die übrigen Horen das Officium diurnum. — Den Kern einer jeden Hore bilden die Psalmen, Lesungen und Orationen, so daß wir von jedem Stundengebete sagen können, was der heilige Bonaventura von dem Officium überhaupt sagt: In hoc assistimus Deo, et intendimus Deo, et alloquimur eum et nos ipse, simul et pro nostris necessitatibus ejus auxilium postulamus.[1]) Die nähere Auseinandersetzung der Construction der einzelnen Theile dürfen wir wohl der Rubricistik und den größeren liturgischen Werken überlassen.[2])

5. In dem Gebetspensum eines jeden Tages durchdringt sich das Ordinarium mit dem Proprium der Zeit oder des Festes in der von den Rubriken näher angegebenen Weise. Die einzelnen Horen werden nicht in gleicher Weise von dem Proprium berührt; ihr Einfluß ist am größten bei den Nocturnen der Matutin, dann bei den Laudes und Vespern; weniger bei der Terz, Sext und Non; am allerwenigsten bei der Prim und Complet. Prim und Complet sind unter allen Horen zuletzt als besondere Gebetsstunden hervorgetreten (jene durch Cassian, diese

---

[1]) Bonav. l. c. — [2]) Unter den Neueren vgl. Probst l. c. Wenn jedoch Probst beständig auf die Reinigung, Erleuchtung und Vereinigung hinweist, und diese Dreitheilung z. B. im ganzen Breviere (psalterium — propr. de tempore — propr. Sanctorum), in dessen Elementen (Psalmen — Lectionen — Gebet) überhaupt, und in jedem Elemente insbesondere (a. Ps. 1—50; 51—100; 101—150. b. Lectionen der ersten Nocturn — der zweiten — der dritten. c. Preces, Confiteor, Orationen, Suffragien.), in den Nocturnen (erste Nocturn, zweite, dritte) und Diurnen (Terz, Sext, Non), in dem ganzen Pensum jeder Nacht (Matutin, Laudes, Prim) und jeden Tages (Terz bis Non, Vesper, Complet), kurz überall findet, so müssen wir gestehen, daß wir nicht Verstand und Phantasie genug besitzen, um diese Durchführung leicht, natürlich und schön zu finden. Es scheint uns dabei an den willkührlichsten Deutungen nicht zu fehlen, wie überhaupt aber auch die Wissenschaftlichkeit nicht fordert, daß man sich eine sogenannte Grundeintheilung mit so und so viel Fächern festsetze, und das Object der Wissenschaft im Ganzen und in seinen Theilen hineinlege, mag es nun sich gutmüthig fügen, oder mit Gewalt gebeugt oder gebrochen werden müssen.

durch den heiligen Benedict), waren mehr auf das klösterliche oder kanonische Zusammenleben berechnet, erlangten zuletzt ihre jetzige bestimmte Fassung,[1]) und bilden jetzt ihrem Inhalte nach das Morgen- und Abendgebet der Kirche,[2]) den liturgischen Anfang und Schluß jeden Tages, in welchem sich Erinnerungen an die jedesmalige Gedächtnißfeier nur selten einmischen.[3]) Bei der Terz, Sext und Non knüpfen die Hymnen ebenfalls an die Entwicklung des natürlichen Tages an, während die Psalmen sich stets auf die Tagesarbeit, auf den gottgefälligen Wandel beziehen, und im Uebrigen das Eigenthümliche der Zeit oder des Festes zum Ausdrucke kommt. Laudes und Vesper haben auch einige feststehende Theile, z. B. die Cantica und in den Laudes die Ps. 62. 66., sowie 148—150; die übrigen Psalmen sind häufig, aber nicht immer dieselben. Das Matutinum ist in Hymnen, Psalmen und Lectionen und Responsorien stets veränderlich.

6. Bei der Erklärung des liturgischen Textes der Horen, zum Behufe des liturgischen Gebrauches, d. i. des andächtigen Recitirens desselben ist auf den Sinn zu sehen, in welchem die Kirche uns das Gebetsformular in die Hand gibt. Die Kirche aber will, daß wir I. beten, II. ein Stundengebet oder ein Gebet zu einer bestimmten Stunde verrichten, und III. in dieser Stunde ein bestimmtes Formular beten.

7. I. Das Brevier soll gebetet werden: darum sind jene Erklärungen vorzuziehen, welche auf das Gemüth wirken, die Affecte zu erregen, das Herz mit heiligen Begierden oder Entschlüssen zu rühren suchen. Trockene Untersuchungen über die Echtheit einer Leseart oder die Glaubwürdigkeit eines Factum, das Alter, den Verfasser oder die Schönheit eines Hymnus, nützen für das Beten wenig; sie können selbst ein Hinderniß werden, indem sie leicht Zweifel anregen, unzeitige Wünsche nach Aenderung des Textes hervorrufen, den Kopf zu sehr beschäftigen und das Herz austrocknen; für das Beten ist nicht viel Geschichte, Sprachkennt-

---

[1]) Durandus nennt noch mehrere Verschiedenheiten, namentlich in Bezug auf den Anhang der Prim und den Eingang der Complet. — [2]) Cf. Wiseman l. c. 1. p. 329—334. — [3]) Z. B. durch die Antiphon, den Wechsel der Schlußstrophe des Hymnus oder des Versikels in dem Responsorium, durch die lectio brevis der Prim.

niß, Kritik und Hermeneutik nothwendig; aber das Herz darf nicht fehlen, der Gebetsgeist muß thätig sein, und dieser wird durch eine sogenannte erbauliche Erklärung besser geweckt. Der heilige Augustin fordert die Gläubigen auf, die Affecte des Psalmes in sich mit zu erwecken,[1]) und es ist dieß bei vielen Stellen, die klar sind, leicht, zumal, wenn man sie nicht so sehr in der Person Davids als vielmehr in Beziehung auf die Person Christi oder auf die Kirche, oder auf die eigenen Bedürfnisse und Verhältnisse anwendet. Deßhalb empfahl auch das 5. Mail. Prov. Concil besonders jene Auslegung der Psalmen, die nicht über allerlei Dinge sich verbreitet, sondern ganz und gar auf die Erweckung und Uebung heiliger Affecte abziele.[2])

8. II. Das Brevier ist nicht ohne Grund auf bestimmte Stunden vertheilt. Wenn die Kirche mit schonungsvoller Rücksicht auf unsere Schwäche uns nicht verpflichtet, die einzelnen Horen zu ihrer eigentlichen Zeit getrennt zu beten, so ist es doch sehr nützlich, uns an die ältere Disciplin zu erinnern und ihre Gründe uns oft zu vergegenwärtigen. Sie bieten uns viele Motive und Gegenstände der Gebetsübung, und sind dadurch sehr geeignet, den Gebetseifer zu wecken. Der liturgische Text selbst, dann die heiligen Väter, die Liturgiker und die Uebungen der gottgeweihten Seelen weisen uns auf ihre nähere Beziehung zum Gebete hin. Diese Stunden sind gewissermaßen privilegirt a. durch die heilige Schrift, Tradition und viele Beispiele treuer Diener Gottes; b. wegen ihrer Beziehung zu dem natürlichen Nachts- und Tagesleben; c. durch die Geheimnisse, welche Jesus Christus in ihnen, besonders während seines bitteren Leidens gewirkt hat; d. überhaupt durch die Wohlthaten Gottes, welche wir in diesen Stunden empfangen oder erwarten; und e. durch die besonderen Bedürfnisse, welche wir um diese Zeit am ehesten haben und fühlen.[3])

Siebenzahl. Das tägliche Pensum wird in sieben Stunden

---

[1]) Aug. in ps. 30. Serm. 3. n. 1. Videte, quam aperta sunt haec et nobiscum potius agnoscite, et in his nobiscum Deum laudate; et si orat psalmus, orate; et si gemit, gemite, et si gratulatur, gaudete; et si sperat, sperate; et si timet, timete. Omnia enim quae hic conscripta sunt, speculum nostrum sunt. — [2]) Act. Med. p. 279. — [3]) Cf. Bonart l. c. 3. c. 1—5. (und die dort citirten Stellen.)

verrichtet, denn a. diese Zahl deutet hin auf den Zweck des Gebetes, die Vereinigung Gottes mit der Menschheit.[1]) b. Die Apokalypse erwähnt sieben Leuchter, in deren Mitte Einer war, der einem Menschensohne glich und der sieben Sterne in seiner Hand hatte: die Gemeinden und die Hirten sollen durch ihre im gemeinschaftlichen Gebete zu vollziehende Verbindung mit Christus, der Sonne der Gerechtigkeit, Licht und Wärme empfangen und der Welt mittheilen. c. Sieben Lampen standen auf dem goldenen Leuchter des heiligen Zeltes, und sieben Lampen brannten vor dem Throne, welche die sieben Geister Gottes sind:[2]) so sollen die Diener Gottes in heiliger Andachtsgluth vor dem Throne Gottes leuchten und brennen, während sie aus liebeentzündetem Herzen und mit feurigem Munde die sieben Tagzeiten verrichten. d. Am siebenten Tage vollendete Gott sein Werk, das er gemacht und er ruhte am siebenten Tage und er segnete den siebenten Tag und heiligte ihn:[3]) so soll der Diener Gottes im Namen aller Creatur nicht bloß jeden Tag der Woche feiern (feriae) und Gott danken für die Wohlthat der Schöpfung,[4]) sondern auch täglich siebenmal seinen Schöpfer loben und preisen. e. Die sieben Stunden sind ausgezeichnet durch die größten Geheimnisse des Lebens Christi (Menschwerdung, Geburt, Auferstehung u. s. f., besonders seines heiligen und bittersten Leidens.[5]) f. Siebenmal betete Christus am Kreuze, und das Gebet, welches er uns lehrte, enthält sieben Bitten: es ist billig, daß wir siebenmal im Gebete seines bittersten Leidens gedenken und mit aller Inbrunst um jene Güter bitten und Dank sagen, welche im Gebete des Herrn enthalten sind. g. Unser Leben und das Leben des ganzen Menschengeschlechtes verläuft sich in sechs Abschnitten und kommt im siebenten zur Ruhe: wir müssen daher dem unsterblichen Könige der Zeiten, dem Urheber unseres Lebens stets unseren Dank bezeigen und von dem, von welchem all unser Gut kommt, und von dessen Wink alle Augenblicke unseres Lebens abhängen, stets die Hülfe erflehen. h. Durch sieben heilige Sacramente wird das Leben der Gnade in uns hervorgerufen, befestigt oder wieder erweckt, durch die sieben Gaben des heiligen Geistes werden wir befähigt, den mächtigen Antrieben des heiligen Geistes zu folgen: es ist daher billig, daß wir täglich siebenmal Gott Dank sagen für diese wunderbaren Gnaden und inständig bitten, daß ihre Kraft in uns Allen wirksam werden möge. i. Siebenmal fällt der Gerechte, und siebenmal muß der Aussätzige besprengt werden:[6]) man muß also siebenmal die Stütze des Ge-

[1]) Apoc. 1, 12—20. — [2]) Exod. 25, 37. Apoc. 4, 5. — [3]) Gen. 2, 2. 3. — [4]) Vgl. die Hymnen der Vesper des Ferialofficiums. — [5]) Daher der bekannte Vers nach der Glosse in c. 1. de celebr. M.

Haec sunt septenis, propter quae psallimus horis:
Matutina ligat Christum, qui crimina purgat,
Prima replet sputis, causam dat Tertia mortis,
Sexta cruci nectit, latus ejus Nona bipertit,
Vespera deponit, tumulo Completa reponit.

— [6]) Prov. 22. Levit. 14. Cf. 4. Reg. 5.

betes ergreifen, um nicht zu fallen, oder um nach dem Falle wieder aufzustehen und die Makel abzuwischen. k. Sieben Gräuel sind in dem Herzen des Feindes;[1]) der böse Feind nimmt noch sieben andere böse Geister mit sich;[2]) sieben Tage müssen sieben Priester mit sieben Trompeten um Jericho ziehen, bevor die Mauern einstürzen; sieben feindliche Völker[3]) sind zu bekämpfen, bevor das Volk Gottes in das gelobte Land einzieht: so muß man siebenmal zu den Waffen greifen, um die Angriffe abzuwehren, die Bollwerke des Feindes zu zerstören und seine Macht zu brechen. l. Von sieben Bedrängnissen werden die Gerechten beständig befreit; es ist also billig, daß wir dem Befreier siebenfachen Dank abstatten.[4]) m. Das Gebet ist gleich der Sonne: und durch die sieben Theile steigt gleichsam wie durch die sieben Planeten Licht und Wärme und geistliches Leben auf die Kirche und ihre Glieder hinab.[5]) n. Sieben ist die Zahl der Vollkommenheit, geheiligt durch die Ruhe des Herrn nach der Schöpfung, durch die Ruhe Christi im Grabe, durch die Ruhe der Seligen im Himmel: so sollen die Diener der Kirche nicht eher als mit dem siebenten Gebetstheile ruhen, um zur Vollkommenheit des gegenwärtigen Lebens zu gelangen. o. Siebenmal betete der Psalmist am Tage: ihn hat der Herr mit dem heiligen Geiste erfüllt, um uns zu lehren, wie wir Gott loben könnten. —

Die Nachtzeit ist für das Gebet bestimmt. Die Ruhe der Nacht ist besonders geeignet zum längeren Gebete und zu der Betrachtung.[6]) Durch Nachtwachen erlangt man mehr Zeit zum wahren christlichen Leben.[7]) In der Nacht müssen wir Gott loben und bitten um der Geheimnisse Christi willen: denn in Stille der Nacht wurde Gottes Sohn geboren; in der Nacht wurde er im Garten gefangen, von den Juden verspottet; in der Nacht errettete er die Gerechten aus der Vorhölle, und stand er selbst aus dem Grabe auf; in der Nacht wird er am Ende der Tage zu Gericht kommen.[8]) In der Nacht müssen wir Wachsamkeit üben, um den Nachstellungen des bösen Feindes zu entgehen: denn das Dunkel der Nacht erinnert an den Zustand der Sünde, an die Herrschaft des Fürsten der Finsterniß, an die Zeit, wo Judas den Herrn verrathen und Petrus ihn verläugnet hat, an die Zeit, wo der Würgengel die Erstgeburt Egyptens tödtete und die

---

[1]) Prov. 26, 25. — [2]) Matth. 12. Marc. 16. — [3]) Josue 6, 3 sq. Deuter. 7. — [4]) Job 5, 19. Bern. serm. de div. 28. Alv. de Paz. de or. 1. p. 2. c. 2. Aug. in ps. 118. Serm. 31. n. 4. Merito septies in die laudavit Ecclesia Deum super judicia justitiae ejus: quia cum tempus esset, ut judicium inciperet a domo Domini, in omnibus tribulationibus suis non infirmata, sed coronis martyrum glorificata est. — [5]) Lud. de Ponte l. c. tr. 3. c. 1. §. 2. — [6]) Bern. in Cant. C. Serm. 86. Cf. Ps. 41. In die mandavit Dominus misericordiam suam: et nocte canticum ejus: apud me oratio Deo vitae meae. — [7]) Chrysol. Serm. 24. Plus vigilare plus vivere est. — [8]) Durandus 5. c. 3. n. 2.

Erstgeburt Israels verschonte, deren Thürpfosten mit dem Blute des Lammes bezeichnet waren.[1]) In dem Dunkel dieser Zeit hat die heilige Kirche manchen Kampf zu bestehen: wir müssen Wache stehen, Vigil halten,[2]) damit wir nicht überfallen und überwunden werden. In der Nacht sind die fleischlichen Begierden stärker: Gebet und Nachtwachen müssen die Begierden des Fleisches[3]) zügeln. Zur Uebung des Nachtgebetes laden uns die herrlichsten Beispiele ein. Willst du dem Herrn ein Opfer bringen, oder angelegentlichst um eine Gnade bitten, dir Hülfe wider deine Bedränger, oder Verzeihung deiner Sünden erflehen, sieh': Abraham steht Nachts auf, um den Sohn zu opfern; Samuel rief zum Herrn die ganze Nacht; Judith ging Nachts hinaus, um zu beten; David wäscht jede Nacht sein Bett mit Thränen, und steht mitten in der Nacht auf, um Gott zu loben; Christus betet oft die ganze Nacht; wenn der Herr für die Diener wacht, so heißt er um so mehr die Diener für sich selbst wachen;[4]) Paulus und Silas beten um Mitternacht im Kerker und lobten Gott und werden von den Ketten befreit;[5]) die ersten Christen kamen Nachts zum Gebete zusammen; vor Sonn- und Festtagen standen die Mönche zu drei verschiedenen Malen auf, um Gott durch Psalmengesang zu loben. Die Gläubigen wurden von den Vätern dringendst zur Uebung des Nachtgebetes angehalten: und noch jetzt wird nach dem Befehle des Herrn,[6]) nach oftmaligen Ermahnungen der treuen Diener Gottes,[7]) und nach dem Vorbilde des himmlischen Jerusalem,[8]) in der ganzen Kirche zu jeder Vigil der Nacht von irgend einem Orden das Matutinum gehalten, spät Abends oder um Mitternacht, oder um die dritte Vigil oder vor Tagesanbruch.

Der **Tagesanbruch** ist die **zweite Gebetsstunde** des Off. Noct. und von der Kirche besonders zur Lobpreisung Gottes bestimmt (matutinae laudes). Die **Natur** fordert da zum Gebete auf. Die Nacht ist überwunden, der Tag hat sich genaht; da, wo Alles aufwacht und neu zu leben beginnt, wo die Vögel des Himmels Gott Lob singen und die Blumen des Feldes ihren Schmuck entfalten, zur Ehre dessen, der sie herrlicher gekleidet als den Salomon mit all seiner Pracht und Herrlichkeit, müssen auch wir im Vereine mit allen Creaturen Gott unsere Lobpreisung darbringen für die Güter der Natur, der Gnade und der Glorie, welche der Herr uns um jene Zeit durch die Schöpfung und Auferstehung verliehen und bei der zukünftigen Auferweckung aus dem Dunkel des Grabes und der Finsterniß dieser Zeit noch verleihen wird.[9]) Die Erstlinge des Herzens und der

---

[1]) Durandus l. c. n. 1. 2. Bern. in ps. Qui habitat Serm. 5. Ambros. in ps. 118. Ps. 103, 20—21. — [2]) Durandus l. c. n. 4. 5. — [3]) Eccl. 31, 1. Dur. l. c. Hilarius in ps. 118. v. Memor fui. . — [4]) Chrysol. l. c. — [5]) Act. 16, 25. 26. Dur. l. c. — [6]) Marc. 13, 35. 36. — [7]) Ps. 133, 1. 2. Is. 26, 9. Thren. 2, 19. — [8]) Is. 62, 6. Honor. l. c. c. 4. — [9]) Ps. Benedicite. Die Psalmen 148—150. sind

Stimme gebühren Gott; nach der Ruhe der Nacht muß man gleich ein Opfer der Andacht darbringen und der sichtbaren Sonne zuvorkommen, um Christum, die geistige Sonne, zu begrüßen und ihm für das Licht zu danken, mit welchem er uns aus der Finsterniß des Irrthums und der Sünde befreit hat.[1]) Beim Tagesanbruche gingen die Israeliten durchs rothe Meer, und wandelte Christus über dem Meere:[2]) wir müssen Gott bitten, daß er uns, wie einst den Petrus, über das Meer dieses Lebens trockenen Fußes hinschreiten lasse. Christus, das wahre Licht, stand um diese Zeit aus dem Dunkel des Grabes auf, und gab uns die Hoffnung unserer Auferstehung zum ewigen Leben, wo keine Nacht mehr ist, sondern ewiger Tag sein wird; er hat uns, die wir im Schatten des Todes saßen, befreit, und neues Leben gewährt. Der Weise gewöhnt sein Herz, vom frühen Morgen zu dem Herrn, seinem Schöpfer, zu erwachen und vor dem Allerhöchsten zu beten, seinen Mund zum Gebete zu öffnen, und für seine Sünden zu bitten.[3]) Gott sucht den Menschen heim am frühen Morgen, und machte besonders in der Wüste durch den in der Frühe zu sammelnden Mannaregen Jeglichem kund, daß man, ehe die Sonne aufgeht, Ihm Lob und Dank sagen und beim Anbruche des Tages Ihn anbeten soll."[4])

Bei Sonnenaufgang ist die Prim des Off. diurnum: am Beginne des Tages müssen wir Gott danken, weil er uns die Nacht hat glücklich vorübergehen lassen, wie wir in der Complet des vorigen Tages gebeten; weil Christus früh in den Tempel ging,[5]) um diese Zeit dem Pilatus überliefert wurde, den Jüngern erschien,[6]) und seine Auferstehung durch einen Engel den Frauen verkündigte. Dann aber sollen wir auch, weil der Tag mit seiner Arbeit und Last sich genaht, Gott danken und bitten, daß wir stets das Reich Gottes zuerst suchen, und seine Gerechtigkeit; daß die Sonne der Gerechtigkeit uns erleuchten und stärken, und Gott uns als guter Hirt bei unserem Tagewerke beschützen und vor den Verfolgungen der Welt und den Versuchungen des bösen Feindes bewahren möge. Die Arbeiten und Geschäfte des Tages werden einen guten Verlauf nehmen, wenn man sie mit Lobpreisung Gottes beginnt.[7])

Den Tag über bilden die Terz, Sext und Non die folgenden Gebetsstunden, so daß wir für jede Stunde mit neuen Psalmen Gott loben, die Treue seinen Geboten versprechen, und die Gnade erflehen, an seinen

---

unveränderlich und werden im speciellsten Sinne als laudes bezeichnet. Cf. Dur. 5. c. 3. n. 1.

[1]) Cf. Ambros. in ps. 118. v. 148. Chrys. de orando Deo 1. (fin.) — [2]) Exod. 24, 24. Dur. 5. c. 4. n. 1. — [3]) Eccl. 39, 6. 7. Cf. Beispiele. Job 1, 5. (8, 5.) Ps. 5. 62. — [4]) Job 7, 18. Sap. 16, 27. 28. — [5]) Luc. 21, 38. — [6]) Joann. 21, 4. — [7]) Dur. 5. c. 5. n. 1. Ps. 103, 22—24. Ps. 75, 11. Cogitatio hominis confitebitur tibi, et reliquiae cogitationis diem festum agent tibi.

heiligen Satzungen unverbrüchlich festzuhalten. Man muß allezeit beten, vom Morgen bis zum Abende auf den Herrn hoffen. Im Besondern erinnern uns diese Stunden an heilige Geheimnisse;[1]) um die dritte Stunde wird Christus, nach dem Crucifigatur-Ruf der Juden, an die Säule gebunden, gegeißelt, mit Dornen gekrönt, mit Backenstreichen verhöhnt, mit Schmach gesättigt, und den Aposteln der heilige Geist gesendet; um die sechste Stunde wurde Christus an's Kreuz genagelt; um die neunte Stunde (in welcher der erste Adam aus dem Paradiese vertrieben wurde) starb unser göttliche Erlöser den Versöhnungstod am Kreuze; da ward seine heilige Seite geöffnet, und uns die Sacramente des Heiles, das Wasser der Taufe und das Blut der Erlösung geschenkt; da wurden die Altväter in der Vorhölle erfreut und wieder in das Paradies eingeführt; da ging Petrus und Johannes in den Tempel um zu beten; da wurde dem Petrus in einem Gesichte die Berufung der Heiden offenbart.

Die letzten Stunden des Tages sind für die Vesper und Complet bestimmt: sie erinnern uns an heilige Geheimnisse.[2]) Christus wurde in der letzten Zeit der Welt geboren; da hat er das heilige Altarssacrament eingesetzt; da wurde sein heiliger Leib vom Kreuze genommen und ins Grab gelegt; da wurde er von den Jüngern, die nach Emmaus gingen, bei ihnen zu bleiben, gebeten, weil es anfing Abend zu werden. Die letzte Stunde erinnert an das Ende des Lebens, an den Tod, an die Vergeltung, wo Jeder nach seinen Werken empfangen wird; an die Vollendung und ewige Sabbathruhe: da müssen wir uns von den Mühen, Arbeiten und Zerstreuungen des Tages sammeln, alle Fehler des Tages bereuen, alle Nachlässigkeiten durch größeren Eifer gut machen, das Herz bewaffnen gegen den bösen Feind und zubereiten zur friedlichen Ruhe der Betrachtung.[3])

9. III. Für jeden Tag wird das Pensum des Gebetes durch das nach den Rubriken geordnete Formular bestimmt. Hier kann man erklären: a. die Würde und Vorzüglichkeit, die Einfachheit der Form und den Reichthum des Inhaltes, den Nutzen und die Wirksamkeit der einzelnen kleinen Gebetstheile, z. B. des Vater unser, des englischen Grußes, des Symbolums, des Deus in adjutorium, des Gloria Patri, der Hymnen und Psalmen u. s. f. b. Die Bedeutung ihrer Anwendung in den einzelnen Horen oder Officien, z. B, das Vater unser wird vor und nach jeder Hore gebetet; vorher, um das Herz zum Lobe Gottes zuzubereiten (sanctificetur nomen tuum), nachher, damit der böse Feind uns nicht die Früchte

---

[1]) Cf. Dur. l. c. c. 6, 1.; 7, 1.; 8, 1. — [2]) Dur. l. c. c. 9, 1.; 10, 1. — [3]) Cf. Bonart l. c. c. 5. n. 1—20.

des Gebetes raube, oder damit uns Gott die etwa begangenen Fehler verzeihe (dimitte nobis etc.); das Symbolum wird vor der Nocturn gebetet, um Gott Dank zu sagen, daß er uns aus der Finsterniß zum Lichte des Evangeliums berufen, oder weil die Erkenntniß durch den Glauben dunkel ist; vor der Prim und nach der Complet, damit wir das ganze Officium diurnum im Glauben anfangen und vollenden und stets den Glauben als Fundament und Wurzel unseres Heiles bewahren. c. Die Bedeutung der Zahlen der Psalmen, Glorificationen und Antiphonen, der Lectionen u. s. f., z. B. die beständig wiederkehrende Dreizahl weist auf den dreieinigen Gott hin, dem wir durch die heilige Psalmodie Lob bereiten, die Zwölfzahl auf die Allgemeinheit, in welcher dem dreieinigen Gott von der Kirche in der ganzen Welt zu jeder Zeit von Allen und für Alle Lob-, Dank- und Bittgebete dargebracht werden sollen;[1]) d. die Aehnlichkeit oder Verschiedenartigkeit des Baues der einzelnen Horen oder Officien, z. B. warum die Nocturnen längere Lectionen und keine Preces, Prim und Complet mehr Versikel haben, und nur an bestimmten Tagen die preces feriales einzuschalten sind; e. den Inhalt der einzelnen Gebete und Gebetstheile, ihren Zusammenhang und ihre buchstäbliche und mystische Bedeutung, ihre Beziehung zu dem allgemeinen Zwecke des Stundengebetes, und zu dem Tagesofficium im Besonderen, so wird z. B. ein und derselbe Psalm, ja ein und dasselbe Wort in verschiedenen Officien in verschiedener Weise angewandt.[2]) Zu letzterem Zwecke sind vorzüglich die Hymnen, die Antiphonen und Versikel zu berücksichtigen. Ueberhaupt aber sind für den Gebetszweck die mystischen Erklärungen eines Amalarius, Rupert von Deutz, Durandus u. s. f. noch immer nicht genug zu empfehlen.

Durandus z. B. deutet das off. noct. in folgender Weise: Das Officium Nocturnum bezeichnet den Gottesdienst in unserer Verbannung; die Zeit der Nocturnen ist die Zeit von der Schöpfung bis Christus, die Zeit der Laudes die Zeit der Gnade, von der Auferstehung Christi bis zum Ende der Welt, und zum Anbruch des ewigen Tages; die drei Nocturnen erinnern an die Zeiten vor dem Gesetze, unter dem Gesetze und unter der

---

[1]) Cf. Aug. in ps. 86, 4. Amal. de ord. antiph. c. 1. 3. Durand. l. 5. c. 3. n. 16. 18. 27. — [2]) Cf. Durand. l. 5. c. 2. n. 38. Thalhofer l. c. Jakob l. c. §. 82. n. 3.

Gnade, und jeder Psalm wiederum an einen besonderen Abschnitt dieser Zeit und an die Lobgesänge, welche die Gerechten, die in dieser Zeit wachten, Gott dargebracht haben, und wodurch sie es verdienten, in der Erkenntniß und Verherrlichung der allerheiligsten Dreifaltigkeit den neun Chören der Engel beigezählt zu werden: wenn wir also das Matutin mit seinen neun Antiphonen, Psalmen, Lectionen und Responsorien beten, so lobpreisen wir mit den Gerechten jener Zeit den Dreieinigen Gott, damit auch wir durch ihre Verdienste der allerheiligsten Dreifaltigkeit gefallen und den neun Chören der Engel zugesellt werden mögen. Die Psalmen der Laudes deuten hin auf die verschiedenen Zeiten der Kirche, bis daß die Zahl der Auserwählten voll ist; indem wir sie recitiren, vereinigen wir unser Lob mit den Lobpreisungen der Gerechten des N. B. bis zum Ende der Welt.[1]) — Dadurch werden wir so zu sagen mitten unter alle Diener Gottes, unter alle Arbeiter im Weinberge des Herrn — von Adam bis zum Letzten am jüngsten Tage — hingestellt, und so wird gewiß aufs deutlichste der Endzweck des Gebetes (das Lob Gottes) hervorgehoben und das Bewußtsein der Gemeinschaft der Heiligen, der Kraft des Gebetes der Kirche mächtig angeregt: wir fühlen es „unser Lob ist in der großen Gemeine" „wir danken Gott in großer Gemeine und loben ihn unter zahlreichem Volke", und unser Gebet ist „Gottes Lob in der Gemeine der Heiligen."[2]) Wir werden dabei besser beten können, als wenn wir z. B. nach neueren, meist eben so wenig im Buchstaben begründeten[3]) Auslegungen, bei den Psalmen, Lectionen, Responsorien und Benedictionen der drei Nocturnen, und wiederum in den jemaligen drei Psalmen jeder Nocturne (und Lectionen, Responsorien, Benedictionen) an eine fortschreitende Gliederung, an Beginnen, Fortschreiten und Vollenden, oder an Reinigung, Erleuchtung und Einigung zu denken hätten.

---

[1]) Dur. 5. c. 3—4. Cf. Ib. c. 5. n. 17—25., wo jeder der 18 Psalmen des matutinum dominicale in noch concreterer und plastischerer Weise Einem oder einer Klasse von Gerechten in den Mund gelegt wird. — [2]) Ps. 21, 26. Apud te laus mea in ecclesia magna; vota mea reddam in conspectu timentium eum. Ps. 34, 18. Confitebor tibi in ecclesia magna, in populo gravi laudabo te. Ps. 149, 1. Cantate domino canticum novum: laus ejus in ecclesia sanctorum. — [3]) Cf. Thalhofer, Erklärung der Psalmen, Vorrede 4. Es ist in neuerer Zeit mehrseitig die Behauptung aufgestellt worden, daß in den Festofficien die Festidee in der ersten Nocturn im Allgemeinen, in der zweiten Nocturn in ihrer stufenweisen Entwicklung, und in der dritten Nocturn in ihrer Vollendung zur Darstellung komme; ich konnte dieß nur an ganz wenigen Officien bewahrheitet finden, und mußte mich in der Regel begnügen, ohne Auffindung eines solchen Fortschrittes den Psalmen der Festofficien eine liturgische Beziehung zu vindiciren, welche in der Festidee überhaupt begründet erscheint.

§. 92. Verpflichtung.

1. Das beständige Gebet der Kirche liegt zuletzt in dem Wesen und der Aufgabe der Kirche begründet: sie hat das Leben im Himmel nachzuahmen und den Menschen auf Erden zur Erlangung der ewigen Seligkeit zu verhelfen; sie muß, wie die triumphirende Kirche, Gott lobpreisen wegen seiner großen Herrlichkeit,[1]) ihm Dank sagen für alle Gnaden, welche Gottes unendliche Liebe täglich spendet,[2]) und stets Fürbitte einlegen für alle Menschen,[3]) — wie Christus, ihr Haupt, für Alle gebetet hat, und auch jetzt nicht aufhört unser Fürsprecher zu sein im Himmel. Alle Gläubigen sollten beständig damit beschäftigt sein, dem Herrn für die Wohlthaten zu danken, die er ihnen erweiset; und weil wir Alle hier auf Erden immerfort des göttlichen Beistandes bedürfen, um den Anfällen unserer Feinde zu widerstehen und das ewige Heil zu erlangen, so sollten auch Alle im Gebete fortwährend den Beistand der göttlichen Barmherzigkeit anflehen. Weil nun aber die Weltleute zu sehr von zeitlichen Geschäften zerstreut dahin leben, so hat die heilige Kirche ihre Diener dazu bestimmt, daß sie in ihrem und im Namen des ganzen christlichen Volkes zu jeder Stunde des Tages die göttliche Majestät anflehen.[4])

2. Diese Verpflichtung der Diener der Kirche ist mehr durch Gewohnheit als durch positives Recht entstanden.[5]) Die bestimmten Gebetsstunden waren schon zu den Zeiten der Apostel vorhanden; in den ersten Zeiten wurden auch die Laien dazu angehalten, und Viele kamen mit großem Eifer den Ermahnungen nach; daß der Bischof mit seinem Klerus das Stundengebet beobachtete und besonders dem gemeinschaftlichen Gottesdienste beiwohnte, verstand sich von selbst; ohnehin mußte schon das Vorbild der Priester und Leviten des A. B., die Erklärung der Apostel, die es als den wesentlichsten Theil ihres Amtes betrachteten, dem Gebete und der Verkündigung des göttlichen

---

[1]) Ps. 49, 23. Sacrificium laudis honorificabit me: et illic iter, quo ostendam illi salutare Dei. — [2]) 2. Cor. 9, 11. Eph. 5, 19. 20. Phil. 4, 6. Col. 2, 7; 4, 2 sq. — [3]) 1. Tim. 2, 1 sq. — [4]) Liguori, über die Nachlässigkeit u. s. w. (p. 496.) — [5]) Liguori, tr. Praec. partic. n. 146. Ueber das Gebet als Standespflicht der Priester, vergl. Heiligung u. s. w. p. 44—51.

Wortes obzuliegen,[1]) und bald auch das Beispiel des regelmäßigen Gottesdienstes bei den Mönchen dazu beständig antreiben. Man war überzeugt, daß jeder Kleriker in einer gewissen Weise Antheil am Priesterthume hat, somit für das Volk aufgestellt ist „in seinen Angelegenheiten bei Gott," folglich auch für sich und das Volk wenigstens die Gaben und Opfer der Gebete und Lobgesänge darzubringen hat. Jeder Kleriker mußte beiwohnen, man sah weder auf die höhere Stufe der Weihe, noch auf die Größe des Einkommens; es wurde als Standespflicht betrachtet, beständig zu beten, und der Lebensunterhalt nur deßwegen gegeben, daß man der heiligen Pflicht um so leichter nachkommen könnte; erst als im zehnten und elften Jahrhunderte das kanonische Leben in Verfall gerieth, die Bedeutung der ordines minores nicht mehr wie früher strenge festgehalten wurde, ferner nicht mehr jeder Kleriker (zuerst die Minoristen) einer bestimmten Kirche adscribirt, sondern häufiger auch absolut geweiht wurde, trat allmählich durch Gewohnheit die Unterscheidung ein, daß fortan nicht mehr jeder Kleriker, sondern nur die Beneficiaten und die, welche eine höhere Weihe haben, zum Breviere verpflichtet seien.[2]) — Die Kanones der Concilien beschäftigen sich nicht so sehr damit, die Pflicht zum Breviergebete aufzulegen, sondern die durch Gewohnheit aus dem Geiste der Kirche und des Priesterstandes entstandene Verpflichtung einzuschärfen, näher zu bestimmen und die Säumigen zu strafen.

3. Das Breviergebet muß entweder öffentlich (Chorgebet) oder privatim recitirt werden. — Anfänglich war, wie im jüdischen Tempeldienste, wo möglich, wenigstens Morgens und Abends gemeinschaftlicher Gottesdienst in der Kirche; allmählich wurde der öffentliche Gottesdienst in den Klöstern und an den bischöflichen Kirchen erweitert; durch das gemeinschaftliche Leben der Kleriker mit dem Bischofe (vita communis — vita canonica) wurde das öffentliche Abhalten aller Tagzeiten leichter möglich; es wurde selbst in vielen Landkirchen eingeführt; die Kanones der

---

[1]) Act. 6. — [2]) Eine Spur dieser Unterscheidung finden wir in einer Kölner Synode 1280. Nullus Clericus horas canonicas et de Domina nostra ulla unquam die distincte et discrete dicere praetermittat, maxime, qui est in sacris ordinibus vel beneficiis constitutus. Ausdrücklicher spricht Conc. Basil. Sess. 22. c. 5. de ref.

Synoden sprechen deutlich von der Verpflichtung, daß auch in den Pfarrkirchen, auf dem Lande, die Tagzeiten öffentlich gehalten werden sollen; seit dem dreizehnten Jahrhunderte finden wir jedoch in Betreff der Pfarrkirchen verschiedene Indulgenzen, z. B. daß das öffentliche Officium an den Wochentagen recitirt, und nur an Sonn- und Festtagen gesungen werden soll, oder daß die für die einzelnen Horen bestimmte Zeit nicht so genau beobachtet zu werden brauche, oder daß wenigstens Matutin, Messe und Vesper öffentlich gehalten werde; auch die Clementine (de celebr. M. 3. 14.) hält das Chorgebet in den Pfarrkirchen (wenn auch in minder feierlicher Weise) fest, indem sie bestimmt: ut in cathedralibus, regularibus, et collegiatis ecclesiis horis debitis psallatur, in aliis vero convenienter et debite celebretur diurnum et nocturnum officium; durch Gewohnheitsrecht ist aber auch diese Bestimmung rücksichtlich der meist schlecht dotirten Pfarrkirchen gemildert, so daß dort gewöhnlich bloß an Sonn- und Festtagen öffentlicher Gottesdienst, und auch dann nicht das ganze Officium, sondern bloß die heilige Messe des Morgens, und Vesper oder Complet des Nachmittags gehalten wird. Selbst Vesper und Complet haben an manchen Orten anderen nachmittägigen Andachten weichen müssen. Es geschah dieß theils wegen äußerer Umstände, z. B. wegen Ermangelung eines Chores, vielfach aber auch, weil man den wahren Charakter des liturgischen Gebetes verkannte, und dem Gebete der ganzen Kirche eine gemeinschaftliche Andacht der Einzel-Gemeinde vorziehen zu müssen glaubte. Für die einzelnen Kirchen sind jetzt die Gewohnheiten, etwaige besondere Stiftungen, und die Verordnungen der Bischöfe maßgebend.

Die Kathedral- und Collegiatkirchen sind vorzüglich für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt, weßhalb auch bei ihnen viele Beneficien gestiftet sind, und von diesen besonders die Rechtsregel gilt: Beneficium datur propter officium.[1] Aber auch in diesen Kirchen erlitt der Chordienst

---

[1]) Das Nähere über den Chordienst (Verpflichtung, Recitation, Cantus, Ritus, Distributionen, Auslassung, Aufmerksamkeit, Zeit für die einzelnen Horen u. s. f.) ist bei den Theologen und Rubricisten nachzusehen. Lig. praec. partic. dub. 2.; de decalogo n. 675 sq. Suarez, de relig. tr. 4. l. 4. c. 10—15. Bonart l. c. l. 2. Lohner, hor. canon. p. 3. Baldeschi l. c. p. 175 sq.

wegen schlechter Dotation, der geringen Zahl der Präbenden und, weil die Kanoniker mit anderen wichtigen kirchlichen Diensten belastet waren, vielfache Abänderungen.[1]) Die Congregation der Concilien dispensirte öfter von der täglichen Assistenz, von der Beobachtung der bestimmten Zeiten, gestattete eine Alternative u. s. f.[2]) In Deutschland ist der Chordienst äußerst verkümmert und nicht selten auf ein Minimum reducirt. In der Circumscriptionsbulle für die preußischen Bisthümer wird den Capiteln der Kathedralen die Vollmacht ertheilt, unter Vorsitz, Einsicht und Genehmigung des Ordinarius pro novo et circumstantiis magis accommodato ecclesiarum arch. . . . earumque chori quotidiano servitio, nec non distributionum quotidianarum exactione et divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus divinis officiis incursu, singulorum praesentiis et absentiis notandis, caeremoniis et ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis et opportunis Capitularstatuten (statuta decreta, licita tamen et honesta et sacris canonibus, constitutionibus apostolicis decretisque Conc. Trid. minime adversantia) zu verfassen, diese zu erklären, zu ändern u. s. f.[3])

Für die Regularkirchen ist die Pflicht zum Chordienste aus den Regeln und Constitutionen eines jeden Ordens und aus dem Gewohnheitsrechte zu entnehmen.[4]) Wer zum Chordienste verpflichtet ist, und dem Chore nicht beiwohnen kann, muß, wenn kein gesetzliches Hinderniß eintritt, privatim beten.

4. Außerdem sind zur privaten Recitation verpflichtet: a. alle Kleriker, welche eine höhere Weihe haben, wenn sie auch sonst kein Beneficium oder Officium haben, oder nicht zum Chordienste verbunden sind. Dieß wird durch allgemeine Lehre der Theologen, durch den Consens und den Usus der Kirche bestätigt.[5]) Die Pflicht zum Brevierbeten tritt ein mit dem Tage und der Stunde des Empfanges der Subdiakonatsweihe.[6])

Angesehene Theologen haben die Verpflichtung zum Breviergebete bloß als eine nähere, von der Kirche getroffene Bestimmung der den Klerikern jure divino obliegenden Pflicht, mehr als die Laien zu beten, somit gewissermaßen selbst aus dem göttlichen Rechte abgeleitet; wenn wir diesen auch nicht beistimmen, vielmehr die eigentliche Verpflichtung des Gebetes in Bezug auf Zeit, Modus und selbst in Bezug auf die Wesenheit desselben aus

---

[1]) Cf. In sancta Rom. Dist. 92. Suarez l. c. c. 9. — [2]) Cf. Anal. J. P. Tom. 1. p. 2331.; 2. p. 115. 810 sq. — [3]) Pius VII. De salute animarum 16. Jul. 1821. — [4]) Cf. Lig. l. c. n. 142—143. — [5]) Bened. XIV. Eo quamvis tempore 4. Maj. 1745. §. 43. Cohaeret ordini sacro diurnum pensum horarum canonicarum; illudque veteri traditione acceptum, et immemorabile consuetudine in more positum fuisse, docet communior theologorum opinio. — [6]) Liguori l. c. n. 140.

dem kirchlichen Gewohnheitsrechte begründen, so erkennen wir doch gern an, daß die Recitation der Tageszeiten für den Kleriker als solchen sehr geziemend ist, daß eben deßwegen die Uebung wie von selbst entstand, und daß nur in einer Zeit der Aufklärung, welche weder die Würde, Aufgabe des Priesterthumes, noch den „Geist der Gnade und des Gebetes"[1]) kannte, möglich war, die Pflicht des täglichen Breviergebetes theoretisch und praktisch zu leugnen. [2])

b. Die Beneficiaten, auch wenn sie nicht Religiosen oder in sacris sind. [3])

5. Die Verpflichtung zum Breviergebete ist für jeden Tag schwer verbindlich;[4]) eine Parvitas der Materie ist allerdings zuläßig, aber eine kleine Hore, z. B. die Terz ist durchaus nicht mehr als geringe Materie zu betrachten.[5]) Wenn der Beneficiat das Brevier unterläßt, so versündigt er sich nicht nur gegen die Religion, sondern ist auch — sechs Monate nach erlangtem ruhigen Besitze des Beneficiums — zur Restitution der entsprechenden Früchte verpflichtet, und zwar für die Unterlassung der Matutin und Laudes — oder der übrigen Horen die Hälfte, für eine Hore den sechsten Theil des auf den Tag fallenden Fruchtertrages.[6])

---

[1]) Zach. 12, 10. — [2]) Cf. §. 68. n. 9. Ueber die Ursachen der Vernachläßigung des Breviers, die Aeußerungen der Abneigung gegen das Brevier, die gewöhnlichen Entschuldigungen, Beschwerden und Einwürfe gegen das Römische Brevier im Besonderen cf. Schwinghaimb l. c. — [3]) C. Si quis D. 92. Conc. Lat. V. Sess. 9. Pius V. Const. Ex proximo. Cf. Liguori l. c. n. 144. 145. Suarez l. c. c. 18—22. — [4]) Lig. l. c. n. 146. Haec est omnino tenenda cum communi. — [5]) Ib. n. 147. — [6]) Pius V. l. c. Liguori l. c. n. 151. Nichtbeneficiaten, sowie Beneficiaten, welche ohne Schuld das Brevier unterlassen, sind nicht zur Restitution verpflichtet. Die, welche ein einfaches Beneficium haben, müssen von allen Früchten desselben den der Unterlassung des Breviers entsprechenden Theil restituiren; die, welche außer der Pflicht zum Breviergebete noch andere Aemter, Pflichten oder Lasten haben, sind nach einer milden Interpretation (nicht nach dem Wortlaute) der Bulle Pius V. wahrscheinlich nur verpflichtet, von einem Theile (z. B. die Bischöfe und Pfarrer vom dritten oder vierten, die Kanoniker von der Hälfte, die (Beneficiat-) Kapläne von der Hälfte oder vom dritten Theile) sämmtlicher Einkünfte, die der Vernachläßigung correspondirende Restitution zu berechnen und zu leisten. Die Restitution kann entweder an die Fabrik (wozu auch Haus und Grundstücke des Beneficiums gehören), oder an Arme (auch an arme Freunde) entrichtet, nicht aber durch Suffragien für die Verstorbenen oder durch andere

Alexander VII. verdammte folgende Propositionen: prop. 20. Restitutio a Pio V. imposita beneficiatis non recitantibus, non debetur in conscientia ante sententiam declaratoriam judicis, eo quod sit poena; prop. 21. — Habens capellaniam collativam, aut quodvis aliud beneficium ecclesiasticum, si studio literarum vacet, satisfacit suae obligationi, si officium per alium recitet. — Prop. 33. Restitutio fructuum ob omissionem horarum suppleri potest per quascumque eleemosynas, quas ante beneficiarius de fructibus sui beneficii fecit.[1])

6. Man ist nicht verpflichtet, das Brevier zu beten:[2]) a. wegen Krankheit: wenn diese selbst eine schwere ist, oder wenn man ohne große Beschwerde oder ohne wahrscheinliche Gefahr einer schweren Krankheit nicht recitiren kann. b. Wegen eines gerechten Hindernisses, z. B. wichtiger und plötzlicher Berufsgeschäfte oder Liebeswerke, die ohne Aergerniß oder ohne eigenen oder Anderer schweren Nachtheil nicht unterlassen werden können; wer aber ohne große Schwierigkeit das Brevier anticipiren oder nachholen kann, ist dazu verpflichtet, weßhalb Beichtväter, Prediger u. s. f. nur sehr selten aus diesem Grunde ohne Schuld das Officium werden unterlassen dürfen. c. Wegen Blindheit. d. Wegen Mangel des Breviers. Innocenz XI. verdammte den Satz: Qui non potest recitare Matutinum et laudes, potest autem reliquas horas, ad nihil tenetur; quia major pars trahit ad se minorem. (prop. 54.)[3]) Wer aber einen bedeutenden Theil z. B. eine Hore, die Laudes oder die Complet, oder was einer kleinen Hore gleich kommt, auswendig kann, ist sub gravi gehalten, dieses zu beten; wer das Officium proprium nicht hat, muß de communi beten; wer das rechtmäßige Brevier nicht hat, aber wohl ein anderes, soll aus diesem beten (quae opinio ut magis pia et rationabilis mihi sequenda videtur, Liguori). e. Wegen Dispens; der Papst kann auch ohne Ursache gültig dispensiren; der Bischof aber kann es nach Gewohnheitsrecht nur bei gerechter Ursache, und

---

Gebete ersetzt werden. Hat ein Beneficiat nach Unterlassung des Breviers die Armen unterstützt oder zu anderen guten Werken beigesteuert, auch ohne Rücksicht auf die Restitutionspflicht, — so kann er nach einer probablen Meinung dadurch von der Restitutionspflicht entschuldigt werden. Liguori l. c. n. 152. Id. tract. de decal. n. 663 sq. Anal. J. P. Tom. 1. p. 695. 698. Probst l. c. p. 60—64.

[1]) Denzinger l. c. p. 255. 256. — [2]) Cf. Liguori, de praec. part. n. 154—159. Probst l. c. p. 64 sq. — [3]) Denzinger l. c. p. 264.

beim Zweifel über die moralische Unfähigkeit des Klerikers, und nur mit einem Particularen, und nur auf kurze Zeit; die Bischöfe Deutschlands haben durch die Quinquennalfacultäten die übertragbare Vollmacht: recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterunt, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

Die Censuren befreien nicht von der Pflicht, das Brevier zu beten; nur müssen die Excommunicirten, Suspendirten oder Degradirten statt Dominus vobiscum, wie die Subdiakonen, das Domine exaudi orationem meam sagen. Eine unüberwindliche Unwissenheit rücksichtlich der Verpflichtung zum Breviergebete kann jetzt wohl nicht mehr präsumirt werden. Sollte durch natürliches Vergessen an einem Tage eine oder die andere Hore unterlassen werden, so könnte dieß selbst ohne Schuld sein, wenn das Vergessen wirklich natürlich war, d. h. wenn weder die Verpflichtung zu recitiren noch die Recitation selbst vor Ablauf der Zeit, in welcher sie verpflichtete, in den Sinn kam, und man moralisch nicht verpflichtet war, Etwas zu bestimmen, was Einen daran erinnerte.[1]) Unwissenheit in dem Brevier-Beten selbst kann wohl für eine Zeit lang entschuldigen; doch darf man in der Regel im Zustande dieser Unwissenheit die höhere Weihe oder ein Beneficium nicht empfangen; auch muß ein solcher Unkundiger sich bemühen, das Brevierbeten zu lernen, und, wenn es ohne große Beschwerden und unentgeldlich geschehen kann, einen Genossen beiziehen. Ein Beneficiat aber müßte auch auf eigene Kosten einen Gefährten zu erlangen suchen, wenn er die Früchte des Beneficiums genießen wollte; hat er jedoch keinen Socius gebraucht und deßwegen das Officium unterlassen, so braucht er die im guten Glauben empfangenen Früchte nicht zu restituiren.[2])

7. Die Pflicht der privaten Recitation des Breviers ist noch näher bestimmt. a. Man muß nach dem Römischen Brevier beten. Hat die Diöcese, der man angehört, rechtmäßig ein eigenes Brevier (§. 71.), so könnte man wider das Verbot des Ordinarius durch Recitation des Röm. Breviers seiner Pflicht ohne besonderes Indult nicht genügen; doch wird für die Privatrecitation der Gebrauch des Röm. Breviers von den Bischöfen gewöhnlich gestattet.[3])

b. Man muß jeden Tag das entsprechende Officium beten, und sich dabei nach dem Diöcesan-Directorium richten,[4])

---

[1]) Suarez l. c. c. 28. — [2]) Liguori l. c. n. 158. — [3]) S. R. C. 24. Mai 1841. Cf. Bouvry 1. p. 53. Note 3. — [4]) Ueber das Diöcesan-Kalendarium cf. Bouvry 1. p. 68—72.; über festa und officia propria ib. p. 87—100.

es sei denn, daß dieses Etwas enthielte, was sicher den Rubriken und anderweitigen kirchlichen Bestimmungen zuwider wäre. Bloße Zweifel, ob sich nicht ein Irrthum eingeschlichen habe, berechtigen nicht, die Vorschriften des Directoriums zu umgehen.[1])

c. In einzelnen Fällen, z. B. bei den sub ritu I. cl. cum octava zu feiernden Kirchweih- und Patronfesten hat der einzelne Priester das Directorium für sich noch specieller zu ordnen.[2]) Hier ist zu beachten: α. wer zu dem eigenen Officium einer Kirche oder eines Ortes verpflichtet sei? Zu dem Officium proprium eines Ortes sind alle jene (zum Breviergebete Verbundene) verpflichtet, welche an dem Orte ihr Domicil oder Quasidomicil haben (nicht die peregrini und vagi) und sich dort aufhalten; sind sie abwesend, und verweilen sie an einem anderen Orte, so können sie das Officium proprium oder das Officium des Aufenthaltsortes beten; jedoch ist Ersteres mehr zu rathen, weil es immer sicher erlaubt ist, und Verwirrung in den Officien verhindert. Zu dem Officium proprium einer Kirche ist der dieser Kirche (wegen eines Beneficiums, der Conventswohnung, des Chordienstes, der Seelsorge oder eines anderen geistlichen Dienstes) eigentlich adscribirte Klerus verbunden, wo immer er sich aufhalten mag;[3]) wer demnach zwei Kirchen zu versehen hat, ist zum Officium der Patron- und Kirchweihfeste beider gehalten.[4]) — β. In welchen Zeiten ohne specielles Indult keine Octaven gehalten werden dürfen, sc. a fer. IV. Cin. — dom. in albis; — a Vig. Pentec. usque ad Dom. Trin. inclus. — a 17. Dec. — fest. Epiph. γ. An welchen Tagen selbst festa I. cl. ausgeschlossen sind, — und δ. nach welchen Regeln bei der Occurrenz (Translation) und Concurrenz der Officien zu verfahren ist.[5])

d. Wer statt des Tagesofficiums ein bedeutend kürzeres betet, genügt seiner Pflicht nicht. Alexander VII. verwarf den Satz:

[1]) S. R. C. 27. Aug. 1836 ad 6—8.; 15. Mai 1819; 23. Mai 1835 ad 2. — [2]) S. R. C. 22. Juli 1848. — [3]) Bouvry 1. p. 116—121. Auch bei den Priester-Exercitien sollen die einzelnen Priester die speciellen Suffragien oder Officien ihrer Kirche nicht unterlassen; ohne Apostolisches Indult können sie sich nicht ohne Weiteres beim gemeinschaftlichen Recitiren dem Officium der Seminarkirche oder der Kathedrale conformiren. S. R. C. 12. Aug. 1854 ad 41. — [4]) S. R. C. 24. Sept. 1842. — [5]) Bouvry l. c. 1. p. 185—187. 236—279.

In die palmarum recitans officium paschale satisfacit praecepto.[1]) Hat man aus Unachtsamkeit die Officien verwechselt, so braucht man nicht zu repetiren, und man darf nicht an einem anderen Tage das ausgelassene Officium nachholen;[2]) wird der Fehler noch im Laufe des Tages selber bemerkt, so ist es besser, wenigstens von da das rechte Officium zu nehmen; wäre das recitirte bedeutend kürzer, so mußte eine Compensation eintreten.[3]).

e. Man muß die Worte und Silben gehörig aussprechen (pronuntiatio vocalis et integra), ohne daß es nöthig ist, sich selbst zu hören (§. 86). Wer mit einem Anderen betet, muß so laut beten, daß er von Diesem verstanden werden kann, und selbst auf das von seinem Gefährten Recitirte Acht geben; kann er davon nichts verstehen, wegen eines anderswoher entstandenen Geräusches, so braucht er nicht zu wiederholen.[4]) Ein Tauber soll allein beten, und muß, wenn er dem gemeinschaftlichen Gebete beiwohnt, das Nichtgehörte nachbeten oder leise mitbeten.

f. Man soll die einzelnen Horen ununterbrochen fortbeten (pronuntiatio continuata), die Ordnung der Tageszeiten nicht verkehren, und die für die einzelne Hore durch Gesetz oder Gewohnheit festgesetzte Zeit beobachten. Doch ist man zu all diesem nur sub levi verpflichtet, und durch einen gerechten Grund leicht von aller Schuld frei. Matutin und Laudes können auch ohne Grund getrennt werden; nur muß man dann nach der Matutin wenigstens ein Pater noster beten. Die Nocturnen können auch wahrscheinlich — wenigstens bis auf drei Stunden — von einander getrennt werden. Wird man in einer Hore oder einem Psalme bedeutend unterbrochen, so braucht man nicht die ganze Hore zu wiederholen. Es sind aber gerechte Gründe α. zur Unterbrechung: jeder nicht gut verschiebbare eigene oder fremde Nutzen, der Gehorsam, ein Liebeswerk — oder wenn man zuweilen Etwas aufzeichnet, um die Zerstreuung, und die Besorgniß, es zu vergessen, zu heben; β. zur Verkehrung der Ordnung: wenn man eingeladen wird, mit einem Freunde zu recitiren; wenn man nicht gleich das Brevier zur Hand hat und nicht gut warten kann; jede vernünftige Ursache; γ. zur

---

[1]) Prop. 34. Denzinger l. c. — [2]) S. R. C. 17. Juni 1673. — [3]) Liguori praec. part. n. 161. quaer. 3. — [4]) Ib. n. 163. qu. 2.

Nichtbeobachtung der Zeit: jede nützliche und ehrbare Ursache; wenn man eine Predigt vorzubereiten hat; die Gefahr anderer Beschäftigungen oder Arbeiten da ist; wenn man größere Andacht oder Ruhe hat, oder um eine bessere Zeit zum Studium zu haben; nicht aber bloß die größere Bequemlichkeit.[1])

g. Man muß das Brevier mit Aufmerksamkeit beten; dazu gehört α. die Intention zu beten; wobei es genügt, daß man nach Gewohnheit das Brevier nimmt, um sein Officium zu erfüllen; β. die Attention; nach einer hinreichend probabeln Meinung ist die Aufmerksamkeit nicht geboten; jedenfalls ist, damit man von Jemand sagen könne, er habe seiner Pflicht nicht Genüge gethan, nothwendig, nicht bloß, daß er freiwillig zerstreut war, sondern auch, daß er die Zerstreuung vollkommen merkte; wer die Zerstreuung merkt und mittelmäßig Fleiß anwendet, aufzumerken, sündigt keineswegs; Scrupulöse sind nicht zur Wiederholung verpflichtet, wenn sie nicht sicher sind, daß sie die Intention zu beten geändert haben.[2])

h. Wer in einer Todsünde oder auch mit dem actuellen Willen zu sündigen, das Brevier betet, genügt der Verpflichtung, und sündigt in dieser Beziehung nicht schwer. Auch kann man an und für sich an jedem Orte das Brevier (privatim) beten; ferner ist für das Privatrecitiren kein bestimmter Ritus vorgeschrieben; wer jedoch ohne Grund im Bette liegend, das Brevier beten würde, dürfte wohl nicht von einer läßlichen Sünde freizusprechen sein.[3])

§. 93. Praxis.

1. Die Kirche hat in bewunderungswürdiger Weisheit mit ebensoviel Milde als Kraft zum Breviergebete verpflichtet; die vielen näheren Bestimmungen des Gebotes sind im Allgemeinen nicht schwer verpflichtend, und können aus mancher Ursache leicht selbst ohne Schuld übertreten werden: so sehr indeß dadurch die Kirche

---

[1]) Lig. praec. part. n. 166—174. — [2]) Ib. n. 175—177. Cf. §. 86. Cf. Lessius l. c. 2. c. 37. n. 70. Hinc patet facile esse praecepto Ecclesiae in hac re satisfacere: quia nihil aliud requirit, quam ut animo orandi et laudandi Deum illa sacra verba recitemus, ad ipsum ea dirigendo, nec quidquam profanum sponte volvamus animo, quod attentionem necessariam advertat et reverentiam in Deum excludat. — [3]) Lig. l. c. p. 178. 179.

der Schwäche des Menschen nachgiebt, um so fester beharrt sie darauf, sub gravi zu gebieten, daß das Officium wirklich gebetet, daß es täglich gebetet, daß täglich eine jede Hore des Officiums gebetet werde; sie will ihre Diener in die heilige und heilsame Nothwendigkeit versetzen, beten, und zwar beständig beten zu müssen. (§. 90.) Wir kommen nun zur Uebung dieser priesterlichen Function; es handelt sich jetzt nicht mehr darum, was zum wenigsten erfordert wird, um das kirchliche Gebet zu erfüllen, gegen dasselbe nicht zu sündigen und nicht restituiren zu müssen, sondern darum, wie ein vom Geiste seines Berufes durchdrungener wahrer Diener Jesu Christi und der Kirche das Brevier zu beten sich bemühen solle. Die Grundsätze und Beispiele heiliger und heiligmäßiger Priester werden uns dabei am besten leiten.

2. Was zunächst die Gesinnung anbelangt, die man gegen das Breviergebet haben soll, so ist es gewiß nicht als eine unpassende, lästige, unnütze Sache zu betrachten, die man leicht vernachlässigen oder so schnell als möglich abfertigen dürfe: man muß vielmehr sich stets recht lebendig von der Vortrefflichkeit, Lieblichkeit und Heilsamkeit dieses göttlichen Dienstes überzeugt halten, um ihn mit Sorgfalt, Eifer und Liebe zu verrichten.

Daher wird es gut sein, öfters im Besonderen zu erwägen: a. wie vortrefflich der heilige Dienst des Breviergebetes an sich sei: der Inhalt besteht aus göttlichen Worten der heiligen Schrift, aus Worten der Kirche und aus Worten der Heiligen, welche die Kirche aus ihren Schriften ausgewählt hat, so daß keine göttlichere, ehrwürdigere und reinere Worte zu finden sind, als jene, welche in dem Breviere in diesem Compendium der ganzen Theologie stehen;[1]) das Gebet ist an die göttliche Majestät gerichtet, vor welcher alle Creatur wie Nichts ist, und alle Engel des Himmels im tiefsten Staunen und Stillschweigen niederfallen und anbeten; wir beten als Abgeordnete der ganzen Kirche, jener geliebtesten Braut Jesu Christi, deren Stimme gern gehört und erhört wird;[2])

---

[1]) Cf. §. 90. n. 4. c. Note. Cf. Heiligung ꝛc. p. 25 sq. — [2]) Cant. 2, 14. Sonet vox tua in auribus meis: vox enim tua dulcis. Cf. Heiligung ꝛc. p. 20. Es sind die Bitten einer Braut, die Christus um so theueren Preis sich erkauft hat, der er seinen Geist mitgetheilt, und versprochen hat, daß er mit ihr geeint verbleiben will bis zum Ende der Welt —; die im Laufe der Jahrhunderte ihrem Bräutigame Millionen großherziger Martyrer, unbefleckter Jungfrauen, feuriger Apostel, Anachoreten, Bekenner, Unschuldiger, wahrer Büßer, kurz Millionen Heilige gegeben, die ihm um ihrer heroischen Tugenden willen lieb und theuer sind —; die, obwohl sie in ihrem Schooße viele

wir beten um derselben Zwecke willen, für welche das heilige Opfer dargebracht wird, und um derentwillen Jesus Christus selbst betete und sich in den blutigsten Kreuzestod hinopferte,[1]) sc. um Gott zu loben und zu danken, für die täglichen Sünden der Menschen genugzuthun, und der ganzen Welt die Erbarmungen Gottes zu erlangen. b. Wie heilsam das Gebot des Breviergebetes sei. Der Priester soll für die Sünden der Welt beten, ein Mann des Gebetes, ein Mann Gottes, ein Diener Gottes sein;[2]) Keiner aber glaube, daß er ein Diener Gottes sei, wenn er den vorzüglichsten Gottesdienst vernachlässiget, der recht eigentlich Dienst Gottes (officium divinum) genannt wird.[3]) Der Stand der Geistlichen erfordert schon seiner Natur nach, daß ihre Lebensart mit vielem Gebete vereiniget sei . . . denn ohne vieles Gebet wird der Geist Jesu Christi im menschlichen Herzen nicht herrschen, viel weniger Jemand eine vollkommene Keuschheit bewahren können: es ist also gut, den Geistlichen ein gewisses Pensum des Gebetes aufzuerlegen, damit die Lauen nicht aus Trägheit, die Arbeitsamen nicht aus Liebe zu den Beschäftigungen, die sie sich erwählt haben, ja auch die Frommen nicht bei dem Wechsel, der sich auch frommen Seelen mittheilt, ablassen vom beharrlichen Gebete. Es ist nützlich, ja vielleicht nothwendig, dem Priester, der ganz Gott geweiht und zu einem ruhigen und dem Gebete ganz geweihten Leben bestimmt ist, ein gewisses tägliches Pensum des Gebetes

---

Sünder birgt, doch niemals aufhört, eine große Zahl von Auserwählten und Heiligen zu besitzen.

[1]) Thomas v. Kempis (Conc. ad pop. 27. n. 8.) schreibt sehr schön: Quia fragilitas humana est valde magna et ad malum prona ab adolescentia sua; insuper et ex multis occasionibus et tentationibus contingit homines peccare diversis temporibus et horis tam diurnis quam nocturnis, saepe etiam scienter, saepe ignoranter, ita ut vix aliqua dies vel hora praetereat absque delicto et Dei offensa: idcirco, ne homo propter nimietatem delictorum suorum desperet de venia consequenda, Salvator N. J. Chr. passus est pro omnibus nobis gravissimos dolores longo tempore et in diversis horis; quia per totam noctem et diem pro peccatis filiorum hominum laboravit sustinendo, saepissime pretiosum sanguinem effundens. Tunc etiam veraciter in his temporibus septem horas canonicas ad laudem Dei Patris sui complevit, non canendo, sed patiendo et orando pro nobis. Quapropter omnes religiosi, exemplo Christi informati, debent has septem horas quotidie Deo persolvere, quia Christus semetipsum holocaustum Deo in odorem suavitatis, in ara crucis obtulit, et tanquam electus aries, inter vepres peccatorum pendens, pro Isaac, i. e. pro omnibus electis immolatus est (1. Petr. 1, 18. 19.). Cf. Hosius, Confessio c. 12. — [2]) Levit. 19, 22. Liguori, Priester in der Einsamkeit c. 3. — [3]) Bonav. Spec. Nov. 1. 16. de disc. off. extra chorum.

aufzugeben, damit die Saumseligen das Gebet nicht gar vernachlässigen, und die Besseren bei vorfallenden Veranlassungen oder Schwierigkeiten es nicht zu sehr verkürzen.[1]) Glückliche Nothwendigkeit, die uns stets antreibt, die nothwendigste Tugend unseres Standes — das Gebet — täglich oftmals zu üben, und durch den Gehorsam in doppelt verdienstlicher Weise zu üben![2])
c. Welch einen Nutzen das Breviergebet habe (§. 90. n. 6.): Hundert Gebete, die man für sich allein verrichtet, können bei weitem nicht den Werth erreichen, den ein einziges Gebet des Officiums in sich schließt, weil dasselbe dem Herrn im Namen der ganzen Kirche dargebracht und mit seinen eigenen göttlichen Worten vorgetragen wird; seien wir also fest überzeugt, daß es nach dem heiligen Opfer der Messe keinen kostbareren Schatz in der heiligen Kirche gebe, als das Breviergebet, aus dem wir uns alle Tage Ströme von Gnaden schöpfen können.[3]) Wenn schon das andächtige Gebet des Sünders der Kirche Gnaden erlangen kann,[4]) um so nützlicher ist das andächtige Gebet der gerechten Diener Gottes. „O wenn doch" — ruft der heilige Alphons aus — „alle Priester und Ordensleute das Brevier auf die geziemende Weise beteten, so würde man gewiß die heilige Kirche nicht in dem beweinungswürdigen Zustande erblicken, in welchem wir sie leider! jetzt sehen! Und die Priester selbst würden dann nicht immer so unvollkommen dahin leben, wie dieß jetzt der Fall ist, so zornmüthig, so sehr der Gaumenlust, dem Eigennutze und der Eitelkeit ergeben . . . wenn der Priester das Brevier nicht so zerstreut und so nachlässig, sondern mit Andacht und Versammlung betete, indem er die vielen Bitten, die er darin an Gott richtet, mit dem Herzen begleitete, so würde er Geist und Kraft bekommen, um allen Versuchungen zu widerstehen, er würde gewiß einen heiligen, eines Priesters würdigen Lebenswandel führen."[5]) Damit stimmen die Urtheile

---

[1]) Wittmann l. c. p. 49—50. 55. Ueber die Pflicht des Geistlichen zu beten cf. derselbe. Als Beispiel: sein eigener Gebetseifer. Wittmann, Leben p. 260 sq. (Register: Gebetsliebe.) — [2]) Wittmann l. c. p. 50. In der Verrichtung dieses Gebetes wird der Kirche täglich ein heiliger Gehorsam erwiesen. Die Verleugnung des Eigenwillens, die hierin vorkommt, ist ein tägliches und Gott angenehmes Opfer. Da oft die Trägheit des Leibes oder die Lauheit des Geistes, eine sinnliche Ausschweifung zu einer anderen Beschäftigung, oder Mangel an Zeit der Verrichtung des Breviergebetes entgegenkämpft, macht der öftere Sieg über Alles dieses den Geist erhabener, und der Vernunft unterwürfiger, und befördert die evangelische Heiligkeit. — [3]) Liguori, Nachlässigkeit l. c. p. 497. Cf. §. 90. n. 6. — [4]) Liguori, praec. part. n. 178. Quamvis iste (in peccato mortali existens) nihil sibi impetret, cum tamen oret nomine ecclesiae, bene potest obtinere pro aliis. — [5]) Liguori, Nachlässigkeit p. 497. 498. Das Officium, die Stütze und der Schmuck des Priesters cf. Heiligung ꝛc. p. 52 sq. Die Frucht dieses Gebetes ib. p. 77 sq.

anderer Heiligen überein. Der heilige Bonaventura beurtheilt den Stand eines Religiosen nach der Sorgfalt, die derselbe dem Officium widmet;[1]) und der heilige Joseph von Cupertino sagte, daß, wenn der Klerus das heilige Officium mit Andacht bete und die heilige Messe mit Andacht lese, er damit auch in allem Andern reformirt sei.[2]) Daher heißt das Brevier ein göttliches Officium, weil es an sich göttlich ist, beim Recitirenden himmlische Eigenschaften fordert, und die, welche es andächtig beten, göttlich macht. — Wer aber das Breviergebet nachlässig betet, beraubt sich aller dieser Vortheile, so viele tausend Gebete, die er täglich verrichtet, finden für ihn keine Erhörung; er bleibt immer gleich schwach, fällt gleich in die alten Fehler zurück, auch in schwere Sünden, gegen die Nächstenliebe, die Gerechtigkeit oder die heilige Reinigkeit — und fühlt beinahe gar keine Gewissensbisse darüber und entschuldigt sich damit, daß er von Fleisch sei. So verunehrt er Gott und macht sich durch sein Lippengebet auch vieler Sünden schuldig, zieht Gottes Unwillen, endlich auch Strafen über sich herab; das Lob, welches er Gott darbringt, wird vom Herrn verflucht, und es geht auch bei solch einem bedauerungswürdigen Priester der Ausspruch des Psalmisten in Erfüllung: Satan stehe zu seiner Rechten! Wenn er gerichtet wird, geh' er als Verdammter davon, und sein Gebet werde zur Sünde. Wenn ein Solcher diese göttlichen Lobgesänge bald zwischen den Zähnen hermurmelt, bald die Worte nur halb ausspricht, oder mit Anderen redet und scherzet, und ganz zerstreut und ausgegossen nur auf zeitliche Geschäfte und Vergnügungen denkt, so steht der Teufel ihm zur Seite, und sein Lohn für solch ein Gebet wird die ewige Verdammniß sein; denn gerade sein Gebet wird ihm, um der unwürdigen Weise willen, womit er es verrichtet, zur Sünde gerechnet.[3])

---

[1]) Bonav. l. c. Cura officii diligens, maxima status integritas: neglectus officii, maxima vitae corruptio; maxima religionis deformitas. — [2]) Die Heiligung des Priesters u. s. f. p. 12. 13. Der heilige Joseph v. Cupertino hatte nur das Nöthigste der lateinischen Sprache gelernt, aber die heilige Schrift, und besonders die Psalmen, sehr tief ergründet. Er sagte deßhalb auch, daß er nie ein besseres geistliches Buch gefunden habe, als das Brevier mit seinen Tagzeiten, denn hieraus schöpfte er alles Heil. Cf. Sein Leben. Aachen 1843. p. 119. Den Nachlässigen machte er heilsame Vorwürfe; dem Einen sagte er: „Bleibe hier" (nämlich mit den Gedanken), einem Anderen, der bei einfallender Nacht sein Officium noch nicht gebetet hatte: „Wo sind deine Tagzeiten? das Brevier schreit wider dich." Ib. p. 124. — [3]) Malach. 2, 2. Cornel. a Lapide in h. l. Ps. 108, 6. 7. Liguori l. c. p. 498—500. Ueber Vernachlässigung des Chores cf. Heiligung u. s. f. p. 40 sq. Ueber die großen Nachtheile, welche die Nachlässigkeit im Breviergebete für den Dienst Gottes, die Kirche, den Priester selbst bringt ib. p. 58—77.

3. Aus der rechten Gesinnung gegen das heilige Officium wird sich wie von selbst das aufrichtige Verlangen und beständige Bemühen bilden, es auch gut und mit Sorgfalt zu verrichten.[1]) Die Sorgfalt ist vor, während und nach dem Gebete anzuwenden. Man muß nach der Mahnung des heiligen Geistes **vor** dem Gebete seine Seele dazu vorbereiten. Die Vorbereitung ist eine entferntere, nähere oder nächste.

a. Die entferntere Vorbereitung räumt die Hindernisse des aufmerksamen und andächtigen Gebetes hinweg, und besteht darin, daß man nicht bloß wie zu jedem Gebete sich der Reinheit des Herzens (von Sünden und Anhänglichkeiten) und des Geistes (i. e. der Intention im Allgemeinen und im Besonderen), der Abtödtung der Leidenschaften, und der Eingezogenheit der inneren und äußeren Sinne befleißigt, sondern auch speciell genau die Rubriken lernt, nach welchen das Officium zu beten, und nach Zeit, Mittel und Kräften in das Verständniß des Textes einzubringen sucht. Der heilige Alphons von Liguori sagt: was die dunkeln Stellen (der Psalmen) anbelangt, so behaupte ich zwar nicht, daß man verpflichtet sei, deßwegen die Schriftausleger zu studiren, indeß bin ich überzeugt, daß dieses Studium zu den andächtigsten und nützlichsten Beschäftigungen für einen Priester gehört, wie dieß schon das fünfte Mail. Prov.-Concil gesagt hat (cf. §. 91. n. 7.);[2]) er empfiehlt zu diesem Zwecke die Erklärung der Psalmen des Cardinal Bellarmin, und bemerkt an einer anderen Stelle von seiner eigenen kurzen Psalmen-Erklärung: Ich muß gestehen, daß diese Arbeit wenigstens eine sehr nützliche gewesen ist, denn seitdem ich diese Uebersetzung gemacht, mache ich die Bemerkung, daß ich das Brevier mit weit mehr Aufmerksamkeit als früher bete, da ich so viele Verse, die mein Mund aussprach, gar nicht verstand, und so hoffe ich denn auch, daß wenigstens einige Andere denselben Nutzen hieraus schöpfen werden.[3])

b. Die nähere Vorbereitung besteht darin, daß man vor dem Beginne sich Psalmen, Lectionen, Orationen und alles Nöthige anmerkt und bezeichnet, und für die Recitation eine passende Zeit und einen passenden Ort sucht. Rücksichtlich der Zeit ist zu wünschen, daß das Officium in mehreren Abtheilungen verrichtet,[4])

[1]) Heiligung u. s. f. p. 142. — [2]) Liguori l. c. p. 510. — [3]) Id. Psalmen. Vorwort XVII. — [4]) Statuta Max. Hen. p. 19. Quoniam discrimen septem praecipuarum diei horarum orationi apud Judaeos olim destinatarum, imitata est subsequens Ecclesia Christi per septem horas canonicas diem distribuendo, in memoriam, honorem et gratiarum actionem pro maximis a Deo beneficiis horis illis orbi concessis, optandum foret, ut sancti Petri exemplo, Ecclesiastici omnes statuta precum horariarum tempora, quando per occupationes licet, ex mente et praescripto Ecclesiae diligenter obser-

und, wo möglich, Matutin und Laudes Abends anticipirt, Morgens in der Früh die kleinen Horen und Nachmittags Vesper und Complet gebetet wird. Doch kommt hier Vieles auf die Umstände und Beschäftigungen an. Auch glaube man nicht leicht, keine Zeit zu haben; man suche sich stets Zeit zu machen, und zwar zeitig, eingedenk des Spruches: Caeteris paribus melius est praevenire, quam praeveniri.[1]) Was den Ort anbelangt, so ist an sich der passendste Ort die Kirche, weil sie ein Haus des Gebetes und dort Gott in besonderer Weise geneigt ist, unser Gebet zu erhören; weil das heilige Sacrament, die Leiber oder Reliquien der Heiligen, heilige Bilder, so viele heilige Gegenstände die Andacht wecken, weil sich dort die Gläubigen versammeln und durch unser Gebet erbaut werden u. s. f.[2]) „Damit wir," sagt eine Synode von Ermeland, „die Trägheit der Landpfarrer durch unser Stillschweigen nicht zu approbiren scheinen, die außerdem, daß sie selbst bis tief in den Tag hinein schlafen und zur Lobpreisung Gottes nicht in die Kirche kommen, auch immer die Kirche wie ein Kloster geschlossen halten und lieber zu Hause unter dem Geräusche der Haussorgen als in dem Gott geweihten Orte, in Gegenwart des Allerhöchsten, in Gesellschaft zahlloser Engelschaaren ihr pensum horarium absolviren wollen, und in Erwägung, daß die Bethäuser zu dem Ende errichtet wurden, daß in ihnen der Gott schuldige Dienst geleistet werde, sowie, daß es Pflicht der Geistlichen ist, nicht bloß durch Worte, sondern auch durch das Beispiel Andere zur Frömmigkeit anzuhalten, — so ermahnen wir alle Pfarrer, im Sommer beim Angelus Domini, im Winter sub aurora die Kirche nicht bloß öffnen zu lassen, sondern auch selbst hineinzugehen, um die Nachts- und Tagzeiten zu recitiren, damit Andere ihre guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist, und durch ihr Beispiel zum täglichen Kirchenbesuche aufgemuntert und angetrieben werden."[3]) — Uebrigens ist möglichst ein anständiger, ruhiger, geräuschloser Ort zu wählen, der von der inneren Sammlung nicht abzieht. Im Nothfalle aber und aus gerechten Gründen kann man an jedem Orte beten; wie Job auf dem Misthaufen, Jeremias im Schlamme der Cisterne, Daniel in der Löwengrube, Ezechias auf dem Bette, Jonas im Bauche des Fisches, Petrus und Paulus im Kerker. Ist die Pflicht zu beten da, und kann man keinen passenden Ort haben, so ist von zwei Uebeln das Geringere zu wählen; auch im Bahnhofe und

---

vent, non simul omnes citra necessitatem, sed divisim suis quasque horis, ut fere in choro fit, persolventes. Besonders von den weniger Beschäftigten zu beachten (Heiligung u. s. f. p. 100 sq.).

[1]) Hugo a S. Vict. Ante horam orare, providentiae; post horam negligentiae; in hora, obedientiae. Cf. Antonin. l. c. §. 4. — [2]) Dur. l. 5. c. 2. n. 58. Bonart. 3. c. 10. — [3]) Syn. Warm. 1610 (Harzh. 9. p. 92.). Cf. C. Prov. Vienn. 1858 (p. 89.). Laudem merentur, qui cum possint, horas canonicas coram Sanctissimo dicunt.

auf der Eisenbahn läßt sich meist das Brevier beten: Keiner wird dieß in unserer Zeit wohl als Heuchelei auslegen, Manche können dadurch heilsam ans Gebet und an die Nothwendigkeit zu beten erinnert werden, und die, welche darüber lachen, und denen es lästig fällt, sind einfach zu bedauern und insgeheim ins Gebet einzuschließen. „Wenn du verlacht zu werden fürchtest, sagt Wittmann, mußt du aus der Welt gehen: wer aber nicht unverdient ausgelacht werden will, wird vielmehr verdient verlacht werden.[1]) Es ist die Pflicht eines jeden braven Menschen, vorzüglich aber eines Christen, in Ausübung der Gerechtigkeit muthig der Verachtung sich Preis zu geben; den Anwesenden aber, die Christus verehren und die Kirche hochachten, wirst du nicht lästig sein, wenn sie dich von Mangel des Ortes und der Zeit bedrängt sehen, entweder das Gebet zu unterlassen, oder es in ihrer Gegenwart verrichten zu müssen. Die Mohamedaner tadeln wir nicht wegen ihrer Aufdringlichkeit und Belästigung, sondern loben sie wegen ihrer Anhänglichkeit an ihre Lehre, wenn sie vor den Augen sehr vieler Menschen ihr Gebet täglich fünfmal verrichten; noch tadeln wir die Juden wegen ihres Eifers zum öffentlichen Gebete: Du o Christ, und auch du, o Priester! zitterst, wenn die Noth dich zwingt, vor Anderen zu beten."[2])

c. Die nächste Vorbereitung besteht darin, daß man alle weltlichen und zerstreuenden Gedanken verabschiedet,[3]) sich in die Gegenwart Gottes versetzt,[4]) sich zur Andacht stimmt,[5]) indem man sich z. B. vorstellt, „daß alle heiligen Engel uns jetzt erwarten, die wie der selige Herrmann sie eines Tages erblickte, Rauchfässer in ihren Händen halten, um Gott unsere Gebete und heiligen Begierden als ein wohlriechendes Rauchwerk darzubringen, — indem man bedenkt, daß man hingeht, um mit Gott zu reden, und sich wegen seines Heiles und des Wohles der gesammten Kirche sich mit ihm zu besprechen, und daß der Herr auch dann mit besonderer Liebe auf uns herabblickt, und allen Bitten, die wir ihm vortragen werden, geneigtes Gehör schenken werde, — indem man endlich dem Herrn dieß Lob zu seiner Ehre aufopfert und ihn bittet, daß er uns vor Zerstreuungen bewahre, und uns Licht und Beistand verleihen wolle, um ihn auf gebührende Weise zu preisen und zu bitten. — Deßhalb bete man mit besonderer Aufmerksamkeit das gewöhnliche Gebet: Aperi.[6])

4. Dieses Gebet aperi lehrt auch, wie wir uns **während** des Breviergebetes zu verhalten haben. Wir sollen es beten: digne, attente et devote.

---

[1]) Wittmann l. c. p. 56. — [2]) Id. p. 57. — [3]) Bonav. Spec. c. 15. — [4]) Benedicti reg. 19. Bonav. l. c. Cf. Brandes, Erklärung der Regel des heiligen Benedict. Einsiedeln 1857. p. 201—209. Bern. in Cant. C. serm. 7. n. 4—6. — [5]) Bonav. inst. Nov. 1. 4. Liguori l. c. p. 506. Act. Med. p. 278—279. Heiligung u. s. f. p. 119. — [6]) Liguori l. c. p. 501. 502. Heiligung u. s. f. p. 126.

a. digne. Dazu gehört, daß wir es pünctlich und mit Ehrfurcht beten: Pünctlich, d. h. nach dem heiligen Bonaventura[1]) deutlich, nichts verschluckend und übereilend, denn von jedem Buchstaben werden wir Rechenschaft zu geben haben;[2]) ununterbrochen, so viel als möglich, denn Gott läßt seiner nicht spotten; vollständig, ohne Etwas auszulassen; ordnungsgemäß, sowohl was die Wesenheit, als was Zeit und Art und Weise betrifft.[3]) Mit Ehrfurcht, mögen wir das Brevier öffentlich oder privatim beten; denn überall ist es die Majestät Gottes, mit der wir reden, vor der wir stehen.[4]) Die äußere Ehrfurcht fordert eine anständige und eingezogene Stellung; will man nicht auf den Knieen, wie der heilige Carl Borromäus oder der ehrwürdige Petrus Forerius oder Balthasar Alvarez,[5]) oder stehend beten, so suche man doch wenigstens den größten Anstand zu beobachten;[6]) auch ist besonders auf die Eingezogenheit der Augen Acht zu geben. Mit der äußeren Ehrfurcht verbinde die innere: erwecke Gefühle heiliger Scheu, der Demuth und Selbsterniedrigung vor der allerheiligsten Majestät Gottes u. s. f., so wirst du würdig beten.

b. attente. Nur kein Lippengebet, worüber der Herr sich beklagt;[7]) nur nicht mit dem Munde segnen und mit dem Herzen fluchen;[8]) keine frei-

---

[1]) Bonav. Spec. Nov. c. 16. Debent dicere officium distincte, continue, integre et ordinate sq. Für das Chorgebet Id. de sex alis Ser. c. 8. Ordinate, strenue et devote. Gegen die Schläfrigkeit: Bern. in C. C. serm. 7. Climacus grad. 19. 20. — [2]) Heiligung u. s. f. p. 132. Liguori l. c. p. 502. O mein Gott! man betet das Brevier und nimmt die Mühe auf sich; um aber einige wenige Minuten zu ersparen, will man es nicht mit Andacht beten, und macht sich nichts daraus, Gott zu mißfallen und alle Gnaden und Verdienste zu verlieren, die man sich erwerben könnte, wenn man sein Brevier mit der dazu erforderlichen Sorgfalt betete, p. 504. Wie kann wohl jener Priester großen Nutzen daraus schöpfen, der nur darauf bedacht ist, es mit dem Munde herzusagen, und der so geschwind als möglich fertig zu werden sucht, um sich dieser Last zu entledigen, als ob er sich von einem Bündel Holz zu befreien hätte, den er auf dem Nacken trägt, oder als ob er sich Gewalt anthun müsse, eine bittere Arznei schnell hinunterzuschlucken. — [3]) Bonav. Spec. l. c. Congruus ordo est in omnibus ubique provide disciplinato servandus. Ordinatum animum ordinis decor et condecet et condelectat. Inordinati vero est animi, etiam in exterioribus ordinem non curare: et tamen ordinationis exterioris religio attentionem excitat et affectum. — [4]) Bonav. ib. Heiligung u. s. f. p. 106—111. Magd. v. Pazzis l. c. p. 339. — [5]) Carl Borromäus, Leben. 8. B. (2. p. 76.) Forerius, Leben p. 172. L. de Ponte vita B. Alvarez. — [6]) Liguori l. c. p. 502. Näheres bei Bonav. l. c. — [7]) Matth. 15, 8. — [8]) Ps. 61, 5. Bern. Magna abusio est, habere os in choro, cor in foro.

willige Zerstreuung.[1]) Bete mit Andacht das munda cor meum ab omnibus vanis, perversis et alienis cogitationibus, und sorge nach Kräften, auch wirklich alle eitlen, gleichgültigen, nichtsnutzigen Dinge, alle verkehrten oder schlechten, und alle unzeitigen Gedanken, wenn sie auch an sich gut wären,[2]) fern zu halten. Dann erneuere oft die gute Meinung, damit du die Aufmerksamkeit bewahrest. Diese ist nach obigem (§. 86) dreifach: α. auf die Worte;[3]) diese genügt, um dem Gebote der Kirche Genüge zu leisten; indessen bemerkt der heilige Alphons v. Liguori, wer aber immer sein Brevier nur mit einfacher Aufmerksamkeit auf die Worte selbst beten würde, ohne sich im Geringsten der beiden anderen Arten zu befleißen, der wird es nie mit Andacht und Nutzen und nie ohne viele Fehler beten.[4]) β. Auf den Sinn der Worte;[5]) indem man die Bedeutung

---

[1]) Liguori l. c. p. 504 sq. Ueber Ursachen der Zerstreuung und Mittel dagegen cf. Bona, div. psalm. c. 19. §. 5. 6. — [2]) Bern. in Cant. C. serm. 47. n. 7. — [3]) Lessius l. c. .. ad verba, sc. quando nec sensum percipis, nec aliquid pii distincte meditaris, sed solum das operam, ut sacra verba cum reverentia in Deum pronunties, referendo mentem in genere ad sensum Ecclesiae; nempe intendendo singula accipere in eum sensum, quo Ecclesia intelligit, et ea a Deo petere, quae ipsa in illis petit, et illis laudibus illum celebrare, quibus ipsa celebrat. — [4]) Liguori l. c. p. 504. — [5]) Liguori l. c. p. 507—511. Heiligung u. s. f. p. 111 —115. Car. Borrom. Quoniam attentio valde admodum excitatur, si quae quisque profert, recte intelligit, ideo in ea potissimum expositione psalmorum assidue versetur, quae non varia sit, sed quae tota in excitandis exercendisque sanctis affectibus versetur. Cum autem magnus psallendi fructus in psalmorum affectibus versetur —, idcirco certos sibi locos psalmorum praefiniat, quibus omnis haec ratio concluditur. Loci praecipui, praeter caeteros, hi sint, unde salutares affectus existunt: laus Dei, memoria bonorum nostrorum, commemoratio nostrae miseriae, et reprehensio male agentium. — Psalmorum verbis cum Dei bonitas praedicatur, ad illius dilectionem et gratiarum actionem de beneficiis .. se toto animo accendat. Cum illius infinit sapientia et potentia commemoratur, admiratione afficiatur; tum interne gratuletur, cum aliquid Dei auxilio bene gestum narratur. — Cum bonorum memoria recordatioque psalmorum vocibus excitatur, desiderium quoddam concipiat illa sibi et aliis consequendi; tum illa eadem a Deo petat; tum in Deo spem animo capiat fore, ut Divina ejus ope non modo quae bona sunt quaeque salutaria assequatur, sed quae mala ac quae perniciem asserunt, vitet. Aliquando etiam intime in Domino gaudeat, se bona, Deo juvante, adeptum esse et mala cavisse. — Ex miseriarum commemoratione timorem concipiat; dolorem ac humilitatem, cum suas

der Worte zu erfassen sucht, um die Anmuthungen des Herzens damit zu vereinigen, z. B. bei den Worten diligam te Domine fortitudo mea einen Liebesact erweckt, oder bei dem Psalme: Beatus vir, qui timet Dominum, an das Glück einer gottesfürchtigen Seele denkt, diese Furcht des Herrn wünscht und um sie bittet. „Ach wie viele Erleuchtungen und Gnaden empfangen wir, wenn wir die Psalmen mit Aufmerksamkeit und den nöthigen Pausen beten. Freilich sind manche Stellen in den Psalmen ohne Erklärung nur schwer zu verstehen, aber andere sind auch leicht und klar, und erwecken Glauben, Vertrauen, Liebe zu Gott und fromme Begierden. Sie erwecken den Glauben, indem sie uns an die Wahrheiten vom Dasein Gottes, von der Erschaffung der Welt, von den letzten Dingen, von der Unsterblichkeit der Seele vor Augen halten. Welche Kraft aber wird unserem Glauben nicht durch die in den Psalmen ertheilten Weissagungen des Werkes der Erlösung! . . Wie viele schöne Acte des Vertrauens kommen nicht in den Psalmen vor! . . und wie viele Acte der Liebe . . wie viele Acte der Danksagung! wie viele Acte der Selbstverdemüthigung! . . wie viele Acte der Reue! wie viele gute Vorsätze! . . Auch sind beinahe alle Psalmen mit heiligen Bitten angefüllt: wie viele enthält nicht der 50. Psalm allein! . . Wie viele andere Bitten enthält der 118. Psalm, der täglich in den kleinen Horen gebetet wird. . . Die gottgefälligsten Bitten finden sich endlich im Vater unser, welches das vollkommenste unter allen Gebeten ist, und welches wir so oft beim Breviergebete wiederholen. Besonders schön sind die drei ersten Bitten, welche zugleich drei Acte vollkommener Liebe sind . . Und wenn wir dann so oft das: Ehre sei dem Vater wiederholen, o wie viele fromme Acte des Glaubens, des Lobes, der Danksagung, der Freude über die Glückseligkeit und Vollkommenheit Gottes können wir alsdann nicht erwecken. Jedesmal, wenn die heilige Magdalena v. Pazzis beim Gloria patri das Haupt neigte, so stellte sie sich vor, als ob sie ihren Kopf dem Henker hinhalte, damit sie ihn für den heiligen Glauben verliere. Ueberdieß sollen wir uns am Ende des Officiums an die göttliche Mutter Maria wenden, um sie zu begrüßen. O wie viele Gnaden können wir nicht alsdann durch sie erlangen, welche die Schatzmeisterin und eine Ausspenderin der göttlichen Erbarmungen genannt wird."[1]) — Diese zweite Art ist sehr gut, doch nicht Allen zugänglich, wie die folgende, welche auch an sich noch vortrefflicher ist.[2]) γ. Auf den Zweck des Gebetes, indem man während des Gebetes sein Gemüth zu Gott erhebt, ihn anbetet, ihm dankt, ihn liebt oder um seine

---

cognoscit infirmitates. — Ex reprehensione male agentium agnoscat zelum divinae vindictae et indignationem contra nequitiam. — Atque ita ex salutaribus his affectibus fructum psallendi uberrimum capiat.

[1]) Liguori, Nachlässigkeit ... p. 507 sq. — [2]) Bern. Ad psalmodiam cor habeat, nisi fortasse ad aliquid sublimius rapiatur.

Gnaden bittet.[1]) Man kann in verschiedener Weise sich durch heilige Gedanken mit Gott vereint halten, z. B. indem man bei dem ersten Verse, woran man sich besonders ergriffen fühlt, so lange aufhält, als er unserem Geiste Nahrung bietet, oder indem man an den Zweck und das Ziel eines ganzen Psalmes seine Betrachtung anknüpft, oder indem man für jede Tageszeit den betreffenden Theil des bitteren Leidens Christi oder auch seines glorreichen Lebens betrachtet, oder indem man sich den ganzen Tag über mit dem Geheimnisse des Tages, des Festes, oder mit einem anderen geistlichen Gegenstande beschäftigt, oder indem man sich dem Zuge und Eindrucke des heiligen Geistes überläßt, der weht, wo und wie er will u. s. f. Welche Weise für den Einzelnen am passendsten ist, muß der Geist Gottes, die Erfahrung und das Urtheil der Stellvertreter Gottes lehren.

c. devote, d. h. mit Liebe, indem man das Officium nicht als eine drückende Last oder ein schweres Joch betrachtet, sondern als einen heiligen Dienst, durch dessen Verrichtung sich selbst die Engel hochgeehrt fühlen würden —, mit Freuden, indem man es allen anderen Beschäftigungen vorzieht, und Studien, Lectüre, Erholung, Vergnügen, alle Liebhabereien gern verläßt, um diesem heiligen Dienste obzuliegen[2]) —, mit Uebung frommer Affecte, wie oben bemerkt worden.[3]) Manche Priester, sagt der heilige Alphons v. Liguori, nennen die Verpflichtung, das Officium zu beten, eine schwere Last. In Bezug hierauf bemerke ich, daß diejenigen Recht haben, es so zu nennen, die es nachlässig, ohne Andacht und mit dem

---

[1]) Liguori l. c. Lessius l. c. rechnet diese Art mit zur zweiten Art der Recitation, sc. dum sensum non assequeris, interea aliquid pie de divinitate vel humanitate Christi mediteris etc. Als dritte und vollkommenste Art bezeichnet er die: quo ita recitas, ut sensum verum psalmorum et caeterorum percipias illique affectum ubique accomodes. Da indeß diese vollkommenste Art der Recitation gewiß nur sehr Wenigen, welche im geistlichen Leben sehr weit fortgeschritten sind, möglich ist, und zudem gewöhnlich nur durch sorgfältige Uebung der übrigen Arten ermöglicht werden kann, so halten wir uns mit dem heiligen Alphons v. Liguori an die gewöhnliche Erklärung der drei Arten der Attention. Cf. Faber, Alles für Jesus p. 214—216. — [2]) 2. Cor. 9. Hilarem datorem diligit Deus. Cf. Bern. in Cant. C. serm. 47. n. 7. Reg. S. Bened. c. 43. Heiligung u. s. f. p. 95 — 100. — [3]) Heiligung u. s. f. p. 116—118. Ueber Mittel und Hindernisse der devotio cf. Bona, div. psalm. c. 19. §. 7. 8. C. Pr. Vienn. 1858 (p. 143.). Ad hanc breviarium recitandi perfectionem (Aug. in ps. 30. n. 4.) omnes constanter, humiliter, pie annitantur oportet. Lumen supernum petant; animum non despondeant; quantumvis mens evagetur, breviarium male non dixerunt, quamdiu bene orandi studia non remiserint. Perseverantibus profectum dabit ipse, ex quo sufficientia nostra est.

Bestreben abbeten, recht bald damit zu Ende zu kommen: denn Solche müssen sich wenigstens täglich eine Stunde lang abmühen, es mit großer Anstrengung und ohne alle Freude daran herzusagen. Für diejenigen hingegen, welche es mit Andacht beten, und deren Herz die vielen frommen Gedanken, die darin ausgesprochen sind, mit verkostet, und die mit dem Herzen die frommen Anmuthungen und Gebete begleiten, die sie alsdann an Gott richten —, für diese ist das Brevier keineswegs eine Last, sondern vielmehr ein Trost und eine Freude für den Geist, wie dieß jeder fromme Priester erfahren wird. Wollte man es aber dennoch eine Last nennen, so ist es eine Last, die der Last der Flügel gleicht, die uns zu Gott emportragen und mit ihm vereinigen.[1])

5. **Nach** dem Breviergebete müssen wir a. Gott danken für die Ehre, die er uns erwiesen, indem er uns in seiner Gegenwart geduldet, und für die Gnaden, die er uns bewilligt hat. b. Um Verzeihung bitten wegen der Fehler, Nachlässigkeiten und Zerstreuungen, welche wir uns haben zu Schulden kommen lassen. c. Unsern Herrn und die allerseligste Jungfrau bitten, unsere Armseligkeit bei Gott zu ersetzen und ihn für uns zu loben. Papst Leo X. bewilligte allen Personen, welche verpflichtet sind, die kirchlichen Tagzeiten oder die Tagzeiten von U. L. Frau zu beten, wenn sie nach denselben knieend mit Andacht die vom heiligen Bonaventura verfaßte Oration Sacrosanctae etc. mit einem Pater und Ave beten, die Nachlassung aller Fehler und Verschuldungen, die sie aus menschlicher Gebrechlichkeit bei Abbetung der Officien begangen haben. Da diese Concession kein Ablaß im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr eine Genugthuung oder ein Ersatz der während des Breviergebetes begangenen Fehler (un compenso o supplemento dei defetti commissi nella recita dell' officio), so wird dieselbe während des heiligen Jahres nicht mit den Ablässen außer Kraft gesetzt.[2])

6. Zum Schlusse möge zur Belehrung und Erbauung die Art und Weise stehen, welche ein heiligmäßiger Diener Gottes, einer

---

[1]) Liguori l. c. p. 511. 512. — [2]) So die Raccolta etc. Cf. Haringer, Sammlung l. c. p. 505. Ob ein einmaliges Beten für das ganze Tagesofficium hinreicht? Es ist jedenfalls sicherer, nach dem jedesmaligen Recitiren des Breviers die Oration u. s. f. zu beten. Das Gebet muß knieend verrichtet werden; nur Solche, welche durch Krankheit rechtmäßig gehindert sind, können auch (ohne zu knieen) der Frucht des Gebetes theilhaftig werden. Bouvry 1. p. 125.

der ersten Gefährten des heiligen Ignatius, Petrus Faber, beim Breviergebete zu beobachten pflegte.[1])

Admiranda prorsus tam varia, tam multiplex, tam frequens precandi ratio: sed admiratione haud digna minore ea, quam in hac adhibebat, attentio. Raro enim ab ea cogitatione, quo se initio conjecerat, aberrabat: raro mens peregrinabatur orantis. Nimirum omni ope, studioque mentis erroribus occurrebat: et ex Sapientis praecepto, ante orationem praeparabat animam suam: ne esset quasi homo, qui tentat Deum. Eccles. 18. Idcirco negabat quenquam mentem suam posse facile continere, et id, quod expetit, promereri, qui comparandi sui tempus ad ipsam usque precationis horam, et sacrificii tempus prorogat: et eum similiter facere, ac si quis ante coenam nullis exercitationibus famem acuat et super mensam deinde queratur, nullam esse cupiditatem cibi: aut si quis puros, dulcesque liquores destinatam accepturus ad horam, non prius illotas lances et vasa detergat, quo illi infundantur, quam is, qui infundat accesserit, interimque accipiendi tempus, et hora praestituta praetervolet; cum potius antevertere decuisset infundentis adventum, et ad dictam horam lances habere detersas.

Nam quemadmodum in arduis, et magnis operibus praemeditari solemus, et inardescere cupiditate, ea quam optime peragendi; atque peracta recognoscimus, cumque dolore dicimus, hic, aut illic erravi; ita ad orationem accedendum, ita recedendum monebat. Ac prorsus mirum dicebat, quod cum tantum curae in dicendis, agendisque ponatur, in orationem, quae tanto ceteris negotiis etiam piis antecellat, non multo plus conferant.

Aiebat orantis amorem et charitatem in Deum, ex oratione perpendi, quod tanto ante Joannes Climacus admonens, „charitatem“ inquit, „militis ad Imperatorem suum indicat bellum: Monachi vero charitas ad Deum tum maxime perspicitur, cum in oratione versatur. Statum tuum oratio tua manifestat tibi;“ haec ille. Quocirca ad continendam in ea mentem praesertim, in imperata psalmodia, vias omnes indagabat. Nam ut in suis Moralibus Gregorius praecipit, „ante orationis tempora debet solicite conspici, quicquid potest in oratione reprobari.“

Interdum igitur inter Psalmum et psalmum, brevem quandam precationem, raptim jaculabatur ad Deum: cujus generis erat illa solennis, et frequens, „Pater coelestis, da mihi spiritum bonum,“ qua in prece, totis scilicet missa praecordiis, sensit ad revocandam et colligendam mentem multum latere praesidii. Interdum decies augustissima Jesu, et ejus Matris nomina, pie ad horas singulas orandi canonicas appellabat, ut ad memoriam decem, illa sibi redigeret et in psalmis spectanda pro-

---

[1]) Orlandini, forma sacerdotis Apostolici expressa in exemplo Petri Fabri. Dillingae 1647. 2. c. 7.

poneret. Primum unam Dei gloriam. Deinde sanctorum honorem. Tum incrementa justorum. Postea liberationem eorum, qui noxis essent implicati mortiferis. Ad haec rei Catholicae progressionem. Mutuam etiam inter Christianos Principes pacem, atque concordiam. Denique levationem eorum, quos ea ipsa hora, vel dolor aliquis perfoderet corporis, vel animi sollicitudo perederet, vel adventantis mortis horror invaderet, vel purgans apud inferos ignis exureret. Haec ille decem ad horae cujusque canonicae carmen pie, sancteque recolebat: his mentem lubricam, ne qua efflueret, cohibebat.

Nec vero illa ad comparandam attentionem minus efficax ratio erat, quod in inchoandis iisdem Canonicis horis, in acerbissimos Christi cruciatus, indignamque necem, suae mentis figebat aspectum; et ut psallendo, canendoque progrediebatur, ita in reputandis acrioribus ejus poenis atque doloribus procedebat. Intendebantur quippe Christi dolores hoc magis, quo ille propius ad vitae vergebat occasum: et eadem proportione Faber senserat sibi esse in horarum attentione crescendum, intendendamque vim animi, ad intentionem dolorum, atque incrementa: ut cum pervenisset ad Nonam, sentire quodammodo et ipse posset dira illa tormenta, et supremos angores, quibus ea Christus hora paternos in amplexus extremum spiritum edidit.

Existimabat etiam, praesertim novis, ac tironibus salutare, si cum se conferunt ad psallendum, continuo sibi quatuor illos veluti fines, quos ultra non prodeant, terminosque praescribant. Primum loci opportunitatem, ubi psallendi fungantur officio. Magni enim interest, non illuc egredi, cum mens orat, unde sensus hauriant, quae cogitationem avocent, alioque traducant. Deinde personas ac sanctos, qui vel in orandis formulis atque collectis vel in sacris nocturnisque lectionibus memorantur. Postea verba, quibus sacrum carmen et precatio tota contexitur. Denique res, quae geruntur, actionumque veritatem, quam quotidianae psalmodiae vicissitudo suppeditat. Hos intra fines, atque cancellos qui se tenuerit, is, autore Fabro, mentis aberrationibus obviam ierit.

Consueverat, adventante psalmodia, ceteris ab negotiis paulisper abduci ad eamque prius cogitatione, quam pronunciatione converti: ne, si repente ab negotio traduceretur ad psalmum, vestigia rei gestae residerent in animo, perpetui semen erroris. Interdum etiam mentem suam blande fallebat, ne qua libere volitaret: cum eaque tamquam foedus inibat, ut immota silensque hoc, vel illo saltem in psalmo, psalmodiaeve parte consisteret: quamcum in ea constantem, ut pepigerat, habuisset, pacta sua renovabat, et ad insequentem psalmum se rursus admonens, ita dicebat; „fac et huic animo sis praesenti, fac attento.“ Cui cum item fecisset satis, ea admonitione deinceps progrediebatur ad reliquos, dum ad extremum in omni sui muneris parte constantiam, quam quaerebat, esset adeptus.

Et quod suos olim Monachos Basilius monuit, idcirco mentis gigni in oratione desidiam, quia non satis praesens Dei Numen agnoscitur. Reg. br. 9. 21. —, id Faber etiam suo usu didicit et scriptis monuit, ad coërcendam in orationibus mentem, valere plurimum, si quis Deum, Deique Angelum praesentem agnoscat, qui quemadmodum in precatione se gerat, animadvertant: itemque stantem ex adverso malum angelum, qui quo plures habeat ad accusandum ansas, invido, curiosoque oculo cuncta ejus observet et rimetur errata. — Praecipiebat inprimis abjiciendum oranti sollicitudinem lucis crastinae, rerumque gerendarum vel optimarum, quae funditus perderet attentionem, nec sineret animum in inchoata prece conquiescere. Quippe animum ipsum in multa et longinqua divisum, minus ei, quod est prae manibus, serio et constanter adesse posse. Quocirca faciendum ei, qui orare et spiritu velit et mente, ut omnem diei cursum sic instituat, ac dirigat, omnes actiones ita dispenset, ut ad eas postea, eventuum expectatione suspensus, orantis animus non recurrat. Pro certo etiam habendum, quamdiu fidelis sacerdos attentionem ad divina conservet, negotia ejus cetera ipsi Deo curae fore: atque adeo minime committendum, ut mens ad alia, quamvis pia, digrediatur; ne importuna haec sollicitudo peculiarem illam Dei curam avertat.

Optare solebat ipse, pro suo illo perenni cum beatis usu, ut quoties sacra pronunciaret carmina, adessent Angeli Sanctique, non quorum modo nominatim fieret mentio, sed plane universi: iisdemque verbis, ac sensibus, ipsi, qui tanto melius intelligerent, una laudes communi Domino, Parentique concinerent, nulla offensi nostra incogitantia, quo minus sacrorum verborum vim ac mysteria ponderarent, sed potius, quod deesset nobis benigne supplentes. Itaque apprime judicabat conducere, si cum studio ac fiducia rogarentur, ut praesto esse psallentibus vellent: et quando ipsis undique materia celebrandi Numinis efflorescit, sumerent causam supplicandi ei, laudesque et grates solvendi, ex nostra quoque sacri perfunctione officii: nobisque ad id, quod agimus et cupimus, praeberent sese Patronos ac duces. Qua in cogitatione plurimum inde recreabatur, quod magnum praeclarumque ducebat, posse Coelestibus illis laudatoribus suppeditare causam, unde et recens Deo praeconium et ipsis adventitii gaudii nonnullum additamentum rediret.

Precandi psallendique functus officio, studebat inde spiritu non excedere. Ac ne se continuo foras projiceret totumque profunderet, ad ea, quae oraverat atque cecinerat, animum revocabat: id quod ei, et in quotidiano Missae sacrificio, et in quovis alio pietatis genere solemne semper, et usitatum fuit: ut iis peractis, ad ea animum attenta cogitatione reflecteret, singulasque velut operis partes recognosceret secum, et tamquam prudens ac peritus opifex retractaret. Tanti autem faciebat accuratam in canonicis praesertim precibus attentionem, ut diceret, saepius esse in memoriam revocandum orandi tempus, concipiendumque tanto ante, tum flagrans

studium psallendi sapienter, tum metum sollicitudinemque, ne quid in psallendo, canendoque peccetur.

Perfecto vero psalmodiae munere, nisi ex sententia, votoque successerit, suscipiendum esse dolorem, qui perpetuus sit, et ad novem usque psalmodiae tempus duret: sed hunc non tam volebat ex importunis cogitationibus suscipi, quibus mens alio rapitur, quam ex amore et charitate Dei, quod abfuerit sensus orandi inter suavissima Dei verba et argumenta Psalmorum. — Multos enim saepenumero angi in precationis penso reddendo, non tam quod ejus fructu privantur, quam quod id temporis, quo adstant ante Deum, alienae cogitationes obturbant, minime reveritae tanti Numinis Majestatem: tametsi merito timorem hunc aiebat, fugumque cogitationum ad amorem munire viam. Quippe eo comparato et in animum semel infuso, tum demum in ipsis rebus subsequatur attentio, ex amore scilicet divinae vocis atque verborum, et ex earum jucunditate rerum atque factorum, quae sacro carmine continentur.

II. Der übrige öffentliche Gottesdienst.

§. 94. Der Anhang des Breviers.

1. Der Anhang des Breviers enthält: Officium B. M. V. in Sabbato, Officium parvum B. M. V., Officium Defunctorum, Psalmi graduales, Ps. poenitentiales, Litaniae, Orationes.

2. Das Officium B. M. V. in Sabbato ist als Tages-Officium an allen nicht verhinderten Samstagen zu beten, und gehört somit noch zum Gebete der Kirche (I). Maria aber steht in engster Verbindung mit Jesus; wie wir der Geheimnisse unserer Erlösung nicht bloß jährlich durch die Reihenfolge der kirchlichen Feste, sondern auch täglich durch die sieben kanonischen Stunden gedenken, so hat die christliche Frömmigkeit auch der Mutter des Erlösers, die zuerst und am vollkommensten Erlöste und unsere Miterlöserin[1]), nicht bloß durch die den Festen des Herrn entspre-

[1]) Bern. in pentec. s. 2. 4. Jam operabatur salutem nostram in medio terrae, in utero vid. V. Mariae, quae mirabili proprietate terrae medium appellatur. Ad illam enim sicut ad medium, sicut ad arcam Dei, sicut ad rerum causam, sicut ad negotium saeculorum respiciunt et qui in saeculo habitant, et qui in inferno, et qui nos praecesserunt, et qui sumus, et qui sequentur, et nati natorum, et qui nascentur ab illis... Beatam te dicent omnes generationes, quae omnibus generationibus vitam et gloriam genuisti. In te enim Angeli laetitiam, justi gratiam, peccatores veniam inveniunt in aeternum. Merito in te respiciunt oculi

chenden Hauptfeste, und durch das den einzelnen Festzeiten des Kirchenjahres sich eng anschließende Samstags-Officium,[1]) sondern auch täglich durch viele Ave und die Schlußantiphon und im Besonderen durch das eigene Officium parvum B. M. V.[2]) verehren und anrufen wollen. Die Gewohnheit, täglich neben dem gewöhnlichen Stundengebete die kleinen Tagzeiten als pensum servitutis gegen U. L. zu beten, scheint zuerst (gegen Ende des 7. Jahrhunderts) in den Klöstern entstanden und später vom heiligen Petrus Damiani wiederhergestellt worden zu sein; Papst Urban II. empfahl sie auf der Synode zu Clairmont (1095) auch dem Welt-

---

totius creaturae, quia in te et per te et de te benigna manus Omnipotentis quidquid creaverat, recreavit. Cf. Faber, der Fuß des Kreuzes c. 9. §. 1. (p. 478 sq.)

[1]) Dur. 4. c. 1. n. 31—35., nach welchem der Samstag zu Ehren der allerseligsten Jungfrau geweiht worden: 1. wegen eines Wunders zu Constantinopel; 2. wegen der Standhaftigkeit Mariä im Glauben an jenem Samstage, als der Leib ihres Sohnes im Grabe ruhte; 3. weil der Samstag das Thor zum Sonntage, zum Tage des Herrn, zum Tage der Ruhe, und Maria für uns das Thor zum Himmelreiche, zur Gnade des Herrn, und damit zur ewigen Ruhe ist; 4. um die Feier der Mutter mit der Feier des Sohnes zu verbinden; 5. um den Ruhetag des Schöpfers (durch die Verehrung der Erstgebornen der Schöpfung) zu feiern. Ueber Inhalt und Form cf. Amberger, Past. 2. p. 512 sq. — [2]) Dur. 5. c. 1. n. 8. In eisdem horis canonicis B. V. laudare debemus, sc. in nocturnis sive matutino, quia tali hora quaedam stella apparet in coelo, quae transmontana vocatur, quia et si eam digne laudaverimus, nos qui sumus in hoc saeculo, ducet ad portum salutis. Item in prima: nam tunc apparet quaedam stella, quae diana vocatur, quam sequitur sol; et ipsa B. V. est vera stella diana, quae verum solem, sc. Christum nobis portavit, quae illuminat totum mundum. Item in tertia: nam hora tertia consuevimus esurire, et ipsa portavit nobis panem verum, sc. Christum, cum quo est omnis satietas. Item in sexta; quia in illa hora magis fervet et calefacit sol; et ipsa laudanda et roganda est, ut nos frigidos calefaciat in caritate, per solem Christum, quem genuit. Item in nona: quia illa hora sol declinat ad occasum; et ipsa juvat nos et protegit, cum ad occasum i. e. ad senectutem declinamus. Item in vesperis: quia tunc incipit dies finiri, et ipsa laudatores suos in hora mortis defendit. Item in completorio: nam tali hora est dies completa; et ipsa in complemento vitae nostrae pro nobis intercedit et in aeterna tabernacula recipi facit, ubi completum est gaudium electorum. Ueber Inhalt und Form cf. Amberger l. c. Lob der Mutter Gottes bei Bona l. c. c. 12.

klerus, um den mächtigen Schutz der allerseligsten Jungfrau auf das neue und große Unternehmen der Kreuzzüge herabzuflehen. Die Empfehlung wurde von Klerus und Volk willig aufgenommen und ziemlich allgemein befolgt. Radulphus Tungrensis [1]) spricht von der Pflicht, es zu beobachten.

3. In ähnlicher Weise ist das Officium Defunctorum zuerst durch die Gewohnheit entstanden und allmählich für bestimmte Zeiten obligatorisch [2]) geworden. Schon frühe pflegte man bei den in der Kirche aufgestellten Leichnamen der Gläubigen zu wachen, Psalmen zu singen und Gebete zu verrichten (Todten-Vigil). Für die Verstorbenen im Allgemeinen wurde bei einigen Kirchen täglich (mit Ausnahme der Festtage) in anderen am Anfange des Monates, für die Einzelnen im Besonderen aber von den Freunden an bestimmten Tagen (3. 7. 30. u. s. f. Anniversartag) gebetet und geopfert.[3]) Dieses Officium wird ebenfalls (gewöhnlich wenigstens im Chore) in Verbindung mit dem Tagesofficium gebetet.[4]) Es besteht nur aus Vesper, Matutin und Laudes, und ist im Uebrigen dem Officium der drei letzten Tage der Charwoche ähnlich.[5])

4. Während Radulphus T. die zuletzt genannten Officien als obligatorisch bezeichnet, spricht er auch noch von der löblichen Gewohnheit Vieler, an gewissen Tagen andere besondere Officien, z. B. die Buß- und Gradualpsalmen beizufügen. Nach den Rubriken des Breviers sind die Gradualpsalmen an den nicht (durch ein Officium von 9 Lectionen) verhinderten Mittwochen der Fastenzeit, und zwar im Chore vor dem Matutinum, sonst gelegentlich

---

[1]) Rad. Tungr. l. c. prop. 20. Officia mortuorum et Virginis gloriosae obligatoria sunt, et ab omnibus observanda. — [2]) Ib. — [3]) Dur. 7. c. 35. n. 18. 6—17. Cf. Rit. R. Off. def. dicitur in choro in die depositionis et aliis diebus pro temporis opportunitate et Ecclesiarum consuetudine. Brev. R. Off. def. dicitur extra T. Paschale prima cujusque mensis die, non impedita festo IX. lect., alioqui alia sequenti die similiter non impedita. In Adventu autem et Quadragesima fer. II. cujusl. hebd. similiter non impedita, praeterquam in majori hebd. Cf. Bona l. c. c. 13. — [4]) Brev. Rom. In choro dicitur post Off. diei, i. e. Vesp. post Vesp. et Matutin. post laudes diei, nisi alia sit consuetudo ecclesiae; extra chorum pro opportunitate temporis. — [5]) Durand. l. c. n. 27 sq. 33 sq. Ueber Inhalt cf. Amberger l. c. p. 520 sq.

zu beten.[1]) Die Gradualpsalmen (ps. 119—133) werden Psalmen des Aufsteigens genannt, weil sie nach Einigen bei der Rückkehr der Juden aus Babylon nach Jerusalem, nach Anderen bei dem Hinaufsteigen über die fünfzehn Tempelstufen gesungen werden sollten —, vor Allem aber, weil sie ein Vorbild des stufenweisen Fortschreitens der Auserwählten sind, welche auf den Stufen der Tugenden und vorzüglich der Liebe aus diesem Thränenthale zum himmlischen Jerusalem emporsteigen. Certum est de hac ascensione Spiritum sanctum potissimum esse locutum. Certe psalmi sunt pleni affectibus in Deum, et proprii eorum, qui se peregrinos atque exules in terra inimicorum esse intelligunt; et nunc aerumnas exilii deflent, nunc ad requiem patriae suspirant; semper autem se ad ascendendum et in via Domini proficiendum accendunt.[2]) Sie werden in drei Abtheilungen, jede mit fünf Psalmen, einem Vater unser, einigen Versikeln und einer Oration gebetet; in der ersten bitten wir für die Verstorbenen (or.) und schließen die Psalmen mit Requiem aeternam sq.;[3]) in der zweiten und dritten Abtheilung flehen wir die göttliche Barmherzigkeit für uns und unsere Nächsten (orat.), für die Congregationen (v. memento congregationis tuae) und Prälaten (v. Salvos fac servos tuos), und schließen mit Gloria Patri.[4]) Diese Psalmen werden auch sehr

---

[1]) Rad. l. c. prop. 21. Laudabili multorum usu servantur etiam certis temporibus alia particularia officia, ut psalmorum poenitentialium et gradualium, et in quadragesima totius psalterii, et si qua sunt plura. — [2]) Bellarm. in ps. 119. Cf. Greg. M. prooem. in ps. 6. poenit. Cassiodor Exp. in ps. 119. Bei Amberger l. c. p. 531. Bona l. c. c. 15. §. 1. Nähere Beschreibung der fünf Stufen der Anfänger (§. 2.), der Forschreitenden (§. 3.) und der Vollkommenen (§. 4.). — Deutung der Zahl 15.: Sie besteht aus 7 und 8 (Ezech. 40, 26. 31.) und bezeichnet das zweifache Leben der Heiligen, sc. das thätige und das beschauliche; das thätige beschäftigt sich mit der Welt (7 das Zeitliche), das beschauliche aber erhebt sich zum Himmlischen (8 — ewiges Leben). So Gregor l. c. Nach Dur. l. 5. c. 2. n. 39. bezeichnet sie das alte und neue Testament. — [3]) Dur. l. 5. c. 2. n. 39. Dicitur post illos requiem, quoniam in illis pro defunctis oramus, ac si dicatur: Oramus, Domine, ne pro peccatis illis, quae committuntur corporis sensibus, vita negetur aeterna, sed per Dei misericordiam requies concedatur aeterna. — [4]) Dur. l. c. l. 5. In sequentibus decem psalmis nobis et nostris proximis et congregationibus et praelatis Dei misericordiam imploramus, et gl. Patri subjungimus, quia quod a catena pec-

passend bei öffentlichen Fürbitten in anderen Gelegenheiten gebraucht, und sollen nach dem Rituale namentlich bei längeren Leichenzügen oder Processionen gebetet werden.[1])

5. Die sieben Bußpsalmen sind ebenfalls aus dem Psalterium genommen; ihr Gebrauch in der Kirche ist sehr alt; als der heilige Augustin auf dem Sterbebette lag, ließ er sie auf eine Tafel schreiben und vor seinen Augen an die Wand heften; in den alten Pönitentialbüchern werden sie oft erwähnt; Cassiodor, Gregor der Große, Innocenz III., Gerson haben sie besonders ausgelegt.[2]) Der Inhalt wird schon durch den Namen angedeutet: sie sind Bußgebete. Der heilige Geist, der die Welt der Sünde beschuldigt, hat, wie Bona sagt, der Kirche, seiner Braut, eingeflößt, an bestimmten Tagen außer dem Pensum der kanonischen Tagzeiten auch die von dem Erzbüßer David verfaßten Bußpsalmen zur Verzeihung der Sünden zu recitiren.[3]) Es sind aber sieben[4]) Bußpsalmen, denn auf siebenfache Weise werden die Sünden uns nachgelassen; der zu reinigende Aussätzige wird nach dem A. Gesetze siebenmal besprengt; der Syrer Naaman mußte sich sieben Mal im Jordan waschen; das siebente Jahr war das Jahr des Nachlasses und nach siebenmal sieben Jahren kam das große Jubeljahr; am siebenten Tage kam die Taube mit dem Oelzweige zurück; siebenmal gähnte der Knabe, welcher von Elisäus wiedererweckt wurde; siebenmal, ja siebenzigmal siebenmal soll man verzeihen; siebenmal gereinigt sollen wir von den sieben Plagen befreit, von den sieben bösen Geistern erlöst und mit den siebenfachen Gaben des heiligen Geistes geziert werden: sieben ist die my-

---

catorum absolvimur, quod te Deum toto corde perquirimus, quod tuum decalogum observamus, non nobis Domine, non nobis, sed nomini tuo gloriam exhibemus .. rursus ac si dicat, quod decalogus (3+7) observatur, per Deum est.

[1]) Rit. Rom. Exequiar. ordo und Ordo servandus in lit. processione. — [2]) Possidius vita Aug. Gregor. M. exp. in 7 ps. poenit. Lateinisch und deutsch von Praun. Augsburg 1854. Ueber den verschiedenartigen Gebrauch cf. Radulph. l. c. Bona l. c. c. 14. Rubr. Brev. dicuntur in omnibus feriis VI. Quadrag., quando off. fit de feria .. (in choro post Mat. et Laudes, extra chorum pro opp. temp.) — [3]) Bona l. c. §. 1. n. 3. — [4]) Ps. 6. 31. 37. 50. 101. 129. 142. Ueber die einzelnen Psalmen cf. Bona l. c. §. 2.

stische Zahl, welche die Vereinigung Gottes (3) mit der Creatur (4) andeutet.[1])

6. Den Bußpsalmen werden die Litaneien und Orationen[2]) beigefügt. Diese Gebetsformulare sind uralt, aufs einfachste und zweckmäßigste geordnet und von der segensreichsten Wirkung.[3]) Wir rufen darin allerdemüthigst und inständigst die göttliche Barmherzigkeit an, empfehlen uns der Fürsprache der allerseligsten Jungfrau und aller Engel und Heiligen, und bitten und beschwören Gott, uns und allen Menschen, allen Ständen, den Lebenden und Verstorbenen, alle geistliche und leibliche Güter verleihen zu wollen. Sie werden besonders bei Processionen und längeren öffentlichen Gebeten, z. B. beim vierzigstündigen Gebete, gebraucht.[4])

Alle bezeichneten Theile gehören zum öffentlichen Gebete der Kirche (I.), sofern sie einzelnen kirchlichen Personen vorgeschrieben sind. Papst Pius V. hat aus wichtigen Gründen[5]) die Beobachtung der Rubriken rücksichtlich der Tage, an welchen das Off. parvum, das Off. defunctorum, die ps. grad. et poenit. zu beten sind, nicht unter einer Sünde vorgeschrieben; aber denen, welche an den bestimmten Tagen eines der Officien beten, 100 Tage, und denen, welche die Gradual- oder Pönitentialpsalmen beten, 50 Tage Ablaß verliehen; jedoch sollte auch, wo im Chore das Officium parvum B. M. V. gebetet zu werden pflegte, diese heilige Gewohnheit beibehalten werden.[6]) — Das Off. defunctorum ist für den Allerseelentag allgemein verpflichtend und kann bei der Privatrecitation anticipirt werden. Die Litaneien verpflichten an den von den Rubriken bezeichneten Tagen und können nicht anticipirt werden.[7])

---

[1]) Cf. Bona l. c. §. 1. n. 4. Die Pönitentialbücher reden oft von siebenjährigen Bußen. Die Ablässe werden oft für 7 Jahre, 7 Quadragenen u. s. f. ertheilt. — [2]) *Λιτανεύειν* = inständig bitten. — [3]) Bona l. c. §. 4. n. 1. 2. Suarez, de relig. tr. 4. l. 3. c. 9. n. 23 sq. — [4]) Rubr. Brev. Litaniae dicuntur in Litan. maj. in festo S. Marci, et in tribus diebus rogat. Rit. Rom. ordo serv. in lit. maj. processione ... de process. Clem. XI. Instructio §. 24. — [5]) Pius V. Quod a nobis .. §. 10. Propter varia hujus vitae negotia, multorum occupationibus indulgentes, peccati quidem periculum ab ea praescriptione removendum duximus. — [6]) Id. ib. §. 11. 12. Die Gewohnheit, im Chore das Off. def., die Buß- und Gradualpsalmen zu beten, sollte auch beibehalten werden. S. R. C. 23. Sept. 1827 (in Alex.). — [7]) S. R. C. 15. Juni 1776.

§. 95. Die Processionen.

1. Das Gotteshaus ist vorzugsweise und gewöhnlich der Ort des Gebetes der Kirche, aber nicht ausschließlich und nicht immer. Man muß an allen Orten beten. Das kräftige religiöse Leben will sich überall offenbaren, auch außer den engen Hallen der dem Gottesdienste geweihten heiligen Stätte, in dem weiten Gottestempel der Natur vor aller Welt. Die Kirche scheint nicht zufrieden zu sein mit den schwächeren Ausströmungen ihrer Segnungen von ihrem Mittelpuncte, sie zieht vom Heiligenschreine und vom Altare aus, um sie weiter zu verbreiten und den Wohnungen und Niederlassungen ihrer Kinder mitzutheilen. [1]) Auf öffentlichen Plätzen wird Gott oft viel durch Gotteslästerungen, Meineid, Verleumdungen, Unlauterkeit aller Art beleidigt; die Kirche will die beleidigte und erzürnte Majestät Gottes sühnen. — Daher die religiösen Auf- oder Umzüge — Processionen (Chori ambulantes). Sie sind naturgemäß; im A. und N. B. deutlich angezeigt,[2]) und nach uralter Einrichtung der heiligen Väter in der katholischen Kirche üblich.

2. Zweck. — Nach dem Röm. Rituale werden die öffentlichen Processionen von der Kirche angeordnet: a. Ad excitandam Fidelium pietatem; dieß ist der letzte Zweck; sie sind Acte der Religion; Zeichen der Gottesverehrung, feierlicher öffentlicher Cult und dienen zur Erbauung der Gläubigen. b. Ad commemoranda Dei beneficia atque gratias agendas, z. B. die liturgischen Processionen am Lichtmeßtage, am Palmsonntage und am Frohnleichnamsfeste, die Procession nach erfolgtem Siege, bei Translation der Heiligen. c. Ad divinum auxilium implorandum, z. B. die Bittgänge um Abwendung der Pest, der Dürre, des Krieges, der Hungersnoth.[3])

---

[1]) Wiseman, Abh. 1. p. 391. — [2]) Cf. Jos. 6, 3 sq. Der Umzug der Israeliten um die Mauern Jericho's. 2. Reg. 6, 1 sq. Abholung der Bundeslade aus dem Hause des Abinadab in die Stadt Davids. 3. Reg. 8. Ihre Uebertragung an den Sprachort des Tempels. 2. Esd. 12, 27. Einweihung der neuen Stadt Jerusalem. — Luc. 2, 22 sq. Bern. in purif. M. V. s. 2. Ab his quatuor (Joseph et Maria, Simeon et Anna) celebrata processio est. Matth. 21, 1 sq. Rit. Rom. de proc. Ex antiquissimo SS. Patrum instituto Cath. Ecclesia uti consuevit. Cf. Gretser, de process. l. 2. — [3]) Rit. Rom. de process. Dur. l. c. l. 6. c. 6. n. 4.

3. Die Processionen enthalten große und göttliche Geheimnisse.[1]) I. Im Allgemeinen schon als processio: a. sie deuten an, daß wir hier Fremdlinge und Pilger sind und in unser Vaterland heimkehren; b. sie ahmen den Auszug des Israelitischen Volkes aus Egypten nach;[2]) c. sie erinnern an die Auffahrt Christi[3]) und deren Vorbild, an die Züge Davids und Salomons, als sie unter Hymnen und Gesängen die Arche des Herrn in das heilige Gezelt oder in den Tempel brachten und unter die Flügel der Cherubim niederstellten; d. sie vergegenwärtigen uns die Processionen Christi aus dem Schooße des Vaters in die Welt, von der Krippe zum Tempel, von Bethanien nach Jerusalem, von Jerusalem zum Berge;[4]) e. sie stellen das Leben der Kirche dar, welche unter vielen Kämpfen von der Welt in das Vaterland zurückkehren, von einer Kirche zur anderen, d. i. von der streitenden zur triumphirenden gelangen soll;[5]) f. sie mahnen uns, in dem guten Wandel nie zu ruhen, sondern stets voranzuschreiten;[6]) g. sie fordern auf, den Urheber des Heiles mit Demuth, Sorgfalt und Eifer zu suchen.[7])

II. Durch die mit der Procession verbundenen Ritus und Ceremonien: a. sie belehren uns, wie wir das Ziel unserer Wanderschaft glücklich erreichen, indem wir nämlich des Kreuzes uns rühmen, auf das Kreuz all unsere Hoffnung setzen, dem

---

Liberius P. statuit, ut pro guerra, pro fame, pro pestilentia et hujusmodi adversitationibus imminentibus semper litania fiat, ut sic ista per supplicationes orationes et jejunia effugiamus.

[1]) Rit. Continent magna et divina mysteria. — [2]) Cf. die sehr detaillirte Durchführung der Parallele bei Durandus 4. c. 6. n. 15. — [3]) Dur. l. c. n. 16. Sicut Christi humanitas ascendens coelum ingreditur; et ab Angelis perenniter adoratur: quem fideles anima comitatur. — [4]) Ib. n. 16. — [5]) Dur. l. c. Cf. Gaume, Katech. 7. p. 180 sq. — [6]) Bern. l. c. n. 3. In quibus omnibus, si quis forsitan proficere dissimulat et proficisci de virtute in virtutem, noverit quisque hujusmodi est, in statione, non in processione se esse, immo vero in regressione, quoniam in via vitae non progredi regredi est, cum nihil adhuc in eodem statu permaneat. Porro profectus noster in eo consistit, ut nunquam arbitramur nos apprehendisse, sed semper extendamus ad anteriora, incessanter conemur in melius et imperfectum nostrum divinae misericordiae obtutibus jugiter exponamus. — [7]) Cant. 3, 2. Surgam et circuibo civitatem per vicos et plateas, quaeram, quem diligit anima mea.

Kreuze folgen, d. i. in die Fußstapfen des Gekreuzigten treten und die fleischlichen Lüste und Begierden kreuzigen;[1]) indem wir ferner den Fußstapfen der Heiligen (Bilder und Reliquien), den Geboten des Evangeliums (Evangelium oder heilige Bücher) folgen, und mit heiligen Gewanden der Tugend uns zieren und rüsten, mit dem Panzer der Gerechtigkeit, mit dem Cingulum der Enthaltsamkeit, mit dem Schilde des Glaubens und dem Helme des ewigen Heiles.[2]) b. Das Kreuz geht voran;[3]) wir bekennen, daß wir uns zum Gekreuzigten halten, unter seiner Fahne dienen wollen; wir sollen das Kreuz als die Quelle alles Segens und die Ursache aller Gnade betrachten und durch seinen Anblick zum Gebete angeregt und mit Vertrauen auf Erhörung erfüllt werden. Der Anblick des Kreuzes soll die bösen Geister verscheuchen und gegen ihre Nachstellungen schützen.[4]) c. Die in der Luft flatternden Fahnen stellen den Sieg der Auferstehung und Himmelfahrt Christi dar, der mit großer Beute triumphirend in den Himmel einzog; sie erinnern an die Weissagung, daß der Herr ein Panier unter den Völkern aufrichtet, die Verjagten Israels zusammen bringen und die Zerstreuten Judas sammeln wird von den vier Enden der Erde.[5]) d. Die Glocken werden geläutet, sie sind die Posaunen des ewigen Königs, erinnern an die Propheten, welche die Ankunft des Herrn verkündigten[6]), und verscheuchen die Dämonen.[7]) e. Die Gläubigen gehen paarweise in Ordnung; dadurch wird die brüderliche Liebe, die gegenseitige Ermunterung und Erbauung, Demuth und Unterwürfigkeit empfohlen.[8]) f. Die Procession schreitet unter Gebet und Gesang vorwärts; wie der Körper sich bewegt, so soll das Gemüth durch heilige Affecte sich zur Liebe Gottes und allen Tugenden erheben, und in heiliger Freude dem Herrn dienen.[9])

---

[1]) Hosius, Confessio c. 11. — [2]) Durandus 4. c. 6. n. 16. — [3]) Gretser, de process. 1. c. 3. Cf. Im Deutschen wird die Procession selbst oft mit Kreuz bezeichnet. Z. B. Es kommt ein Kreuz; mit dem Kreuze gehen; das Kreuz begleiten, empfangen; Kreuzgang; Kreuzwoche. — [4]) Dur. l. c. n. 18. l. 6. c. 102. n. 7. — [5]) Is. 11, 12. Dur. l. c. 6. c. 102. n. 8. — [6]) Dur. 4. c. 6. n. 19. — [7]) Id. 1. c. 4. n. 14. Campanae in processionibus pulsantur, ut daemones timentes fugiant.. Timent enim auditis tubis ecclesiae militantis, sicut aliquis tyrannus timet audiens in terra sua tubas alicujus potentis regis inimici sui. Cf. §. 82. n. 16. — [8]) Bern. l. c. n. 2. — [9]) Aug. Bern. l. c. n. 3.

III. Durch die speciellere Beziehung der einzelnen Processionen zu bestimmten Geheimnissen: z. B. a. die Procession am Mariä Lichtmeßtage mit den brennenden Kerzen, erinnert an die Aufopferung im Tempel, an das göttliche Kind in den Armen Simeons, mahnt uns, Christus im Herzen und auf den Armen zu tragen, seine körperliche Abwesenheit mit emporstrebenden Begierden, unter Seufzen, im Glauben und durch gute Werke zu bekennen und zu verherrlichen; im Lichte des Evangeliums zu wandeln; mit den klugen Jungfrauen mit brennenden Lampen dem Bräutigam entgegenzueilen; die Reinheit der allerseligsten Jungfrau zu ehren.[1]) b. Die Procession am Palmsonntage stellt dar, α. den Einzug Christi in das irdische Jerusalem, mahnend, den Glauben und die Gesinnung jener Schaaren nachzuahmen, welche damals dem Herrn entgegenzogen, sc. Jesu zu begleiten als Kinder in kindlicher Unschuld, mit Palmen und Oelzweigen, voll heiligen Verlangens, kraft der von Christus vollbrachten Besiegung unserer Feinde, über unsere Laster und Sünden zu siegen und, kraft seines versöhnenden Leidens, mit Gott uns zu einigen —, Kleider auf den Weg ausbreitend, freigebig und freudig vom Ueberfluße hingebend und den Armen mittheilend—, mit grünen Zweigen, nie ablassend von der beständigen Lobpreisung Gottes;[2]) β. den Einzug Christi in das himmlische Jerusalem, in Begleitung aller Gerechten, indem ihm die Schaaren der Engel mit Lobgesang entgegen kamen, die Siegespalme mit den Oelzweigen, dem Zeichen der Freude in Händen haltend; die geschlossene und erst nach dem Stoße durchs Kreuz geöffnete Kirchthüre sinnbildet uns das Himmelsthor, welches durch Adams Sünde uns verschlossen, durch Christi Tod am Kreuze aber wieder geöffnet wurde.[3]) γ. Durch die Verbindung

[1]) Cf. Dur. 7. c. 7. n. 12—16. Rup. Tuit. 3. c. 25. Innoc. III. in Purif. V. Cereos accensos portamus, ut purificati per gratiam, cum accensis lampadibus quasi prudentes virgines ad nuptias ingredi mereamur. Cf. die Antiphon. Adorna sq. — [2]) Cf. Ivo Carnot. Dur. 6. c. 67. n. 9. Dum processionem facimus, Christum venientem ad nos suscipimus; cum pueris obviamus, si innocentiam servamus; olivas gerimus, si pacis et misericordiae operibus indulgemus; palmas portamus, si de vitiis et diabolo victoriam obtinemus; virentes flores et frondes gestamus, si virtutibus exornamur; vestimenta sternimus carni mortificantes; ramos carpimus, sanctorum vestigia imitantes. — [3]) Rup. Tuit. 5. c. 7. Cf. Miss. oder Rit. Dur. 6, c. 67. n. 7.

der Procession mit der Passion werden wir an die enge Verbindung der Freude mit dem Leiden, an die Vergänglichkeit irdischer Freude und zeitlicher Herrlichkeit, aber auch an die durch Leiden dieser Zeit zu erringende unvergängliche Glorie der Ewigkeit erinnert.[1])

4. Die Processionen haben heilsame Wirkungen:[2]) dieß können wir schon aus der beständigen Gewohnheit der Kirche, aus dem Beispiele heiliger und erleuchteter Diener Gottes entnehmen. Wen sollte die feierliche, durch sinnreichste Zeichen heiliger Freude verherrlichte öffentliche Lobpreisung Gottes und seiner Heiligen nicht ergreifen, rühren und erheben?[3]) Und wie sollte das Gebet, das gemeinschaftliche Gebet, das längere mit äußeren Beschwerden und Bußübungen verbundene Gebet vergeblich sein können? Die Processionen wurden von jeher als ein wirksames Mittel betrachtet, die schwere Geißel der Strafgerichte Gottes, Pest, Hungersnoth, Krieg, alle großen Bedrängnisse abzuwehren oder zu entfernen. Der Prophet Joel scheint darauf hinzuweisen: „Rufet zur Versammlung! Versammelt das Volk, heiliget die Gemeinde, bringt zusammen die Greise, versammelt Kinder und Säuglinge; der Bräutigam geh' aus seiner Kammer, die Braut aus ihrem Gemache! Zwischen Vorhalle und Altar sollen weinen die Priester, des Herrn Diener und sagen: Schone Herr, schone deines Volkes. . . Es eifert der Herr um sein Land und schonet seines Volkes.[4])" Die Geschichte bestätigt uns durch unzählige Beispiele die Kraft dieser gemeinschaftlichen Bittgänge.[5])

5. Die Processionen müssen mit geziemender Religiosität, vor Allem mit der erforderlichen Eingezogenheit und Ehrfurcht abgehalten werden.[6]) Die Geistlichen sollen mit einem guten Beispiele vorangehen. Omnes decenti habitu, super-

---

[1]) Bern. in dom. palm. serm. 1. 2. — [2]) Rit. Rom. l. c. Salutares Christianae pietatis fructus eas pie exequentes a Deo consequuntur. — [3]) Wiseman l. c. Faber, das h. Altarssacr. p. 14 sq. — [4]) Joel 2, 15—17. — [5]) Gretser l. c. 1. c. 4. — [6]) Rit. R. Qua par est religione celebrari debent. . Videant inprimis Sacerdotes, aliique ecclesiastici ordinis, ut in his processionibus ea modestia ac reverentia tum ab ipsis, tum ab aliis adhibeatur, quae piis et religiosis hujusmodi orationibus maxime debetur. Caer. Ep. 2. c. 32. Removendi erunt a processionibus ludicri et indecori actus. Cf. Gretser 1. c. 8.

pelliceis vel aliis sacris vestibus sine galeris, nisi pluvia cogente, induti, graviter, modeste ac devote, bini suo loco procedentes, sacris precibus ita sint intenti, ut remoto risu, mutuoque colloquio, et vago oculorum aspectu populum etiam ad pie devoteque precandum invitent.[1])

Das Missale, Rituale und Ceremoniale geben die nähere Ordnung der Procession an. Die Laien müssen vom Klerus abgesondert und unter sich nach dem Geschlechte getrennt einhergehen.[2]) Voran geht der Thuriferar,[3]) oder das Kreuz,[4]) je nach Beschaffenheit der Procession. Die Ministri gehen zur Seite des Priesters und halten das Pluviale; es sei denn, daß der Subdiakon das Kreuz trägt. Ueber Fahnen und Reliquien cf. §. 76. Lichter und angezündete Fackeln passen am besten, wenn das heilige Sacrament[5]) oder wenigstens Reliquien mitgetragen werden.[6]) Wird in der Procession nicht das Sanctissimum getragen, so müssen alle, wenn sie vor dem Altare oder dem heiligen Sacramente vorübergehen, die gebührende Reverenz machen; sollte etwa mit dem Glöcklein das Zeichen zur Wandlung gegeben werden, so müssen alle knieen.[7]) In der Regel müssen die Processionen vor der Processionsmesse gehalten werden, wenn nicht bisweilen der Ordinarius oder Klerus aus einem wichtigen Grunde etwas Anderes für gut findet;[8]) durch das heilige Opfer soll noch um so wirksamer um die Gnade gefleht werden, um deren Erlangung die Procession gehalten wurde. Die theophorischen Processionen werden nach dem Amte gehalten.[9])

6. Die Processionen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Die ordentlichen haben im Kirchenjahre ihre bestimmte Stelle und kehren regelmäßig wieder; ihre Einrichtung

---

[1]) Ib. Cf. Caerem. Ep. 2. c. 32. In Processionen mit dem heiligen Sacramente oder mit einer heiligen Kreuzpartikel, sollen alle Kleriker und Laien mit entblößtem Haupte gehen; in anderen Processionen, in denen Reliquien oder Statuen der Heiligen getragen werden, sollen die Träger derselben entblößten Hauptes einhergehen, die übrigen Kleriker, mit Ausnahme des Assistenten des Celebranten, der die Procession leitenden Kleriker, der Thuriferare, Kreuzträger, Acolythen und Fahnenträger, aber können das Haupt mit dem Birette bedecken; bei Bittgängen jedoch nur außerhalb der Kirche; am Mariä Lichtmeß- und Palmsonntage aber auch innerhalb der Kirche. Cf. Bouvry 2. p. 520. — [2]) Rit. Rom. Caerem. l. c. — [3]) Dur. 4. c. 6. n. 6. — [4]) Das Crucifixbild muß nach vorne schauen; nur das erzbischöfliche Kreuz wird so getragen, daß der Erzbischof den Crucifixus sehen kann. — [5]) Bouvry 2. p. 521. — [6]) Caerem. Ep. l. c. — [7]) Bouvry 2. p. 522. Maier l. c. p. 276. 277. — [8]) Rit. Rom. Cf. Bouvry 2. p. 461. — [9]) Maier l. c. p. 165. 390. 219.

bildet zugleich das Vorbild der außerordentlichen, welche aus verschiedenen, das öffentliche Wohl betreffenden Gründen jedesmal speciell vom Bischofe vorgeschrieben werden:[1]) so können die Bußprocessionen nach Art der Processionen in der Bittwoche,[2]) die Processionen wegen freudiger Ereignisse aber nach dem Beispiele der Fronleichnamsprocession angeordnet werden.[3])

Die ordentlichen Processionen sind: a. am Feste der Reinigung Maria;[4]) b. am Palmsonntage;[5]) c. an den sog. Litaneien, d. i. am Marcustage (lit. majores), von welcher der heilige Gregorius in den Regesten spricht,[6]) und an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt (lit. minores), welche vom heiligen Bischofe Mamertus zu Vienne eingeführt und unter P. Leo III. schon nach Rom verbreitet wurde.[7]) Die Ordnung dieser Pro-

---

[1]) Rit. Rom. — [2]) Caerem. Ep. l. c. Cf. Rit. Rom. Ad similitudinem harum processionum regulari seu ordinari poterunt: Process. ad petendam pluviam, ad postulandam serenitatem; ad repellendam tempestatem; tempore penuriae et famis; mortalitatis et pestis; tempore belli; in quacunque tribulatione. — [3]) Caer. l. c. Rit. R. Preces dicendae in proc. pro gratiarum actione; in transl. sacr. reliq. insignium. — [4]) Rit. Rom.. Miss.. p. 343. Bouvry 2. p. 466. — [5]) Ib. Gretser 1. 1. c. 18. Bouvry 2. p. 435. — [6]) Greg. M. Reg. 2. (init.) Solemnitas annuae devotionis nos admonet, ut Litaniam, quae major ab omnibus appellatur, sollicitis ac devotis debeamus auxiliante Domino mentibus celebrare, per quam a nostris excessibus, ejus misericordiae supplicantes, purgari aliquatenus mereamur.. Considerare etenim nos convenit, quam variis continuisque calamitatibus pro nostris culpis et offensionibus affligamur, et qualiter item coelestis pietatis nobis subinde medicina subveniat. Damit ist nicht zu verwechseln die von demselben heiligen Gregorius wegen einer Pest angeordnete litania septiformis, welche durch sieben aus verschiedenen Kirchen ausziehenden Processionen (sc. der Geistlichen, Männer, Mönche, Nonnen, verheiratheten Frauen, Wittwen, Armen und Kinder) gebildet wurde. Dur. 6. c. 102. n. 2. Cf. Gretser l. c. 1. c. 9. — [7]) Gretser 1. c. 6. Dur. 6. c. 102. n. 1. Supplicamus Deo, ut nos a morte subitanea et ab omni infirmitate defendat; rogamus vero Sanctos, ut pro nobis apud Deum intercedant. n. 4. Quia ergo hoc tempore maxime bella emergere solent, et fructus terrae, qui adhuc in teneritate vel flore sunt, pluribus modis facile corrumpi solent, ideo hoc tempore fiant litaniae, ut rogemus Deum, quod talia a nobis avertat, et ab aeris temperie et a bellis, et ab hostibus christianae religionis nos eripiat et defendat, super hoc patrocinia Sanctorum specialiter et generaliter implorantes. In quibusdam locis fit litania per campos, ut etiam a segetibus daemones expellantur, vel potius, ut a Domino conserventur. Cf. C. Col. 1536. Bei Gretser l. c. 8.

cessionen steht im Rituale: zuerst demüthige Bußgebete in der Stille vor dem Altare, dann die Antiphon Exurge, Litanei bis zu den Preces; andere Bußpsalmen (keine Freudengesänge), bei Einkehr in einer Kirche Antiphon, Versikel, und Oration des Kirchenpatrones; beim Schlusse die Preces und Orationes, welche im Brevier nach den Bußpsalmen stehen. d. Die Frohnleichnamsprocession (cf. §. 96.) e. An anderen Tagen nach Gewohnheit der Kirche, z. B. jeden Sonntag,[1]) an jedem Donnerstage, bei Begräbnissen,[2]) am Charfreitage, oder an bestimmten Gedächtnißtagen,[3]) an sog. Monatssonntagen und Titularfesten der Bruderschaften.

§. 96. Anbetung.

1. Der Sohn Gottes will, daß unser Gebet in seinem Namen zum Vater gelange: denn durch sein Verdienst und die Gnade des Fürsprechers erhält es jenes Gewicht, daß es vom himmlischen Vater erhört wird. Christus ist unser höchster Fürsprecher, der uns allezeit beisteht; der Mensch Christus Jesus ist Mittler zwischen Gott und uns Menschen, in Allem uns gleich geworden, damit er barmherzig werde und ein treuer Hohepriester vor Gott: daher müssen wir, obgleich wir unwürdig sind Etwas zu erhalten, dennoch durch die Würde Jesu Christi, des besten Fürsprechers und Fürbitters, hoffen und ganz und gar vertrauen, daß Gott uns Alles gewähren werde, um was wir durch ihn in rechter Weise bitten.[4]) Wo aber wird dieses Vertrauen mehr erweckt und gekräftigt, als an jener heiligen Stätte, wo der Mensch Christus Jesus, unser Mittler und die Versöhnung unserer Sünden,[5]) seinen Gnadenthron unter uns aufgeschlagen hat und ebenso wirklich und wahrhaft unter uns weilt, als er zur Rechten Gottes sitzt und für uns bittet? Und wenn, wie der Röm. Katechismus sagt,[6]) wir glauben müssen, sowohl, um beten zu können, als auch, damit uns nicht abhanden komme der Glaube, durch den wir heilsam beten: wodurch soll

---

[1]) Dur. 4. c. 6. n. 21 sq. — [2]) Cf. Rit. R. Gretser, de funere christ. 2. c. 1—8. — [3]) Gretser l. c. 10. 11. 16. — [4]) Cat. Rom. 4. c. 8. qu. 6. n. 1.; c. 7. qu. 3. n. 2. Joann. 16, 23. 24.; 14, 23. 1. Tim. 2, 5. Hebr. 2, 17. — [5]) 1. Joann. 2, 1. 2. — [6]) Cat. Rom. c. 7. qu. 3. n. 1. Credamus oportet, ut et orare possimus, et ne nos fides ipsa deficiat, qua salutariter oramus. Fides enim est, quae preces fundit; preces faciunt, ut omni dubitatione sublata, stabilis ac firma sit fides.

sich dieser Glaube besser beleben und vermehren, als durch das heilige Mysterium des Glaubens? wo können wir unseren Glauben und unsere Liebe heilsamer üben als in der Verehrung und Anbetung des allerheiligsten Sacramentes, dieses Andenkens seines heiligsten bitteren Leidens und Sterbens? — Daher nicht bloß der, selbst in der Zeit der Verfolgung sichtbare, natürliche Drang der Kirche, das Gebet in der Kirche vor und mit dem wahren Hohenpriester zu verrichten, sondern auch das Bestreben, die Andacht zu diesem hochheiligsten Sacramente auch durch äußerliche Acte der Verehrung und Verherrlichung in dem Maße zu beleben, in welchem es von einer ungläubigen oder liebeleeren Zeit vernachlässigt oder verachtet wird. Diese äußeren Acte der Anbetung sind, wie jeder liturgische Act, eine Art Glaubensbekenntniß, sie versinnbilden und versichtbaren uns das Dogma von der realen Gegenwart, und wurden mit einer gewissen Nothwendigkeit gerade zu jenen Zeiten und in jenen Ländern hervorgerufen, entwickelt und ausgebreitet, in welchen die Häresie das Dogma angriff oder verwarf.[1]) Und es scheint die Kirche, wie um der liebenden Sehnsucht in der Menge der Gläubigen zu entsprechen, um so bereitwilliger und reichlicher die verschiedenen Acte der Anbetung des heiligen Sacramentes zu erlauben, je mehr die Bosheit, der Irrglaube und die Unwissenheit der Welt das Geheimniß der Liebe mißhandeln und lästern.[2])

2. Seitdem Papst Urban IV.[3]) es für würdig und angemessen gehalten, zur Stärkung und Erhöhung des katholischen Glaubens für ein so erhabenes Geheimniß einen besonderen und feierlichen Gedächtnißtag anzuordnen, auf daß an demselben die andächtigen Schaaren der Gläubigen hiezu voll Liebe in den Kirchen sich versammeln, und Klerus und Volk freudig Preisgesänge anstimmen, — entwickelten sich bald besonders drei

---

[1]) Cf. Trid. Sess. 14. c. 5. Sic quidem oportuit victricem veritatem de mendacio et haeresi triumphum agere, ut ejus adversarii in conspectu tanti splendoris, et in tanta universae ecclesiae laetitia positi vel debilitati et fracti tabescant, vel pudore affecti et confusi aliquando resipiscant. — [2]) Faber, h. Altarssacr. p. 598. — [3]) Urb. IV. Transiturus, 11. Aug. 1264. Die Abläße für das Frohnleichnamsfest und die Octav. cf. Sammlung l. c. p. 171. Cf. Bertholet, Geschichte der Einsetzung des Frohnleichnamsfestes. Deutsch übersetzt. Coblenz 1847 (3. Aufl.).

Andachts- und Anbetungsformen des heiligsten Sacramentes: die theophorische Procession, die Aussetzung, und der sacramentalische Segen. Von jeher schwebte der Kirche aber auch die Lehre des heiligen Thomas vor, daß bei diesem heiligen Sacramente eine doppelte Rücksicht zu nehmen, nämlich sowohl auf das Sacrament als auch auf die Disposition der Empfänger:[1]) so heilsam die Verehrung des Allerheiligsten an sich ist, so fordert es doch auch eine große Ehrfurcht und Andacht; und da häufig mancherlei Gründe die erforderliche Ehrfurcht nicht ermöglichen, so mußte darauf Bedacht genommen werden, nicht nur die heilsamen Uebungen der Anbetung einzuführen und zu vermehren, sondern auch so zu ordnen, daß die Liebe und Ehrfurcht gegen das heilige Sacrament zugleich genährt, und, was zur Ehre eines so großen Sacramentes eingesetzt werde, nicht zu seiner Verunehrung gereiche.

3. Procession. — Die wahrscheinlich schon von Papst Urban IV. mit dem Frohnleichnamsfeste eingeführte Procession soll erst unter Joh. XXII. (1317) eine theophorische geworden sein. Das Tridentinum kennt sie als eine bestehende in der Kirche eingeführte Sitte und erklärt: Declarat S. Synodus, pie et religiose admodum in Dei ecclesiam inductum fuisse hunc morem, ut singulis annis peculiari quodam et festo die praecelsum hoc et venerabile sacramentum singulari veneratione ac solemnitate celebratur atque in processionibus reverenter et honorifice illud per vias et loca publica circumferetur. Aequissimum est enim sacros aliquos statutos esse dies, quum Christiani omnes singulari ac rara quadam significatione gratos et memores testentur animos erga communem Dominum et Redemtorem pro tam ineffabili et plane divino beneficio, quo mortis ejus victoria et triumphus repraesentatur.

Das Rituale Romanum und Caeremoniale Episcoporum haben genaue Vorschriften gegeben, wie die Frohnleichnamsprocession[2]) ab-

---

[1]) Thom. S. 3. qu. 80. art. 10. in c. Circa usum sacr. sq. spricht zunächst von der heiligen Communion; das Gesagte läßt sich aber auf jeden Cult des Allerheiligsten anwenden. — [2]) Gretser l. c. Bened. XIV. Trid. l. c. Von welcher Kirche, wo und wann die Frohnleichnamsprocession zu halten sei, vgl. Maier p. 153 sq.

gehalten werden soll. Aehnliche Vorschriften für theophorische Processionen finden wir im Missale Romanum in Coena Domini und feria VI. Parasceves, in der Instructio Clementina für das vierzigstündige Gebet, und in den Decreten der Rituscongregation. Mit der größten Sorgfalt ist das Einzelne genau bestimmt, damit Alles in rechter Ordnung, mit Anstand und Würde, mit heiligem Ernste und mit Andacht in honorem tanti Sacramenti[1]) geschehe. Wir erinnern nur an Einiges: a. Ordnung. Auch bei theophorischen Processionen sollen die Laien vom Klerus getrennt sein: zuerst die Bruderschaften in ihrer eigenen, oder wenigstens in anständiger, standesgemäßer Kleidung, die nicht Zerstreuung und Lachen erregt; dann die Regularen; darauf unmittelbar vor dem Säcularklerus der Subdiakon mit dem Kreuze mitten zwischen zwei Klerikern mit Leuchtern und brennenden Kerzen; die Seminaristen, die Pfarrer, der Klerus der Collegiatkirchen, der Klerus der Kathedrale, der Bischof;[2]) der Celebrant trägt das Allerheiligste unter dem Baldachine,[3]) zu dessen Seiten wenigstens acht Fackelträger (Kleriker, im Nothfalle Laien) und zwei Thuriferare, welche das heiligste Sacrament von der Seite beständig anräuchern; der Magistrat kann vor oder nach dem Klerus seine Stelle haben. b. Ornat. Der Celebrant muß stets mit dem Pluviale von weißer Farbe angethan sein; dieß gilt auch für Religiose, welche sonst das Pluviale nicht gebrauchen. Er soll wo möglich von dem Diakon und Subdiakon begleitet sein, und muß in diesem Falle die Albe tragen, sonst genügt der Chorrock (oder bei dem dazu Berechtigten das Rochett) unter der Stola und dem Pluviale; die Kanoniker der Kathedrale müssen der Frohnleichnamsprocession stets in heiligen Gewanden beiwohnen; bei den übrigen Kirchen ist es löblich, daß die Priester in Caseln,

---

[1]) Caerem. Ep. 2. c. 33. Ueber den Ritus cf. Baldeschi l. c. p. 276 sq. 401 sq. 420 sq. 523 sq. Für kleine Pfarrkirchen ib. p. 479 sq. Maier l. c. Gardell. in Instr. Cler. §. 17—22. — [2]) In kleineren Kirchen ist die ortsübliche, vom Bischofe ausdrücklich oder stillschweigend genehmigte Ordnung beizubehalten. — [3]) Nach der Röm. Liturgie sollte das Allerheiligste in der Procession stets unter dem Baldachine (und zwar von weißer Farbe), aushülfsweise, z. B. vom Altare bis zum Baldachine, in engen Straßen, sub umbella getragen werden: ne sacramentum absque tegminis honore deferatur. Gard. in Instr. Cler. 19, 17. Maier p. 147. Mit welch großer Ehrfurcht das Allerheiligste behandelt werden sollte, geht recht deutlich aus jener Bestimmung des Ceremoniale (2. c. 29. in fine) hervor, daß, falls der Bischof während des Pontificalamtes die Communion spendet, nach der Spendung die Pyxis mit den übrig gebliebenen Hostien zum Orte der Aufbewahrung getragen werden soll, und zwar: a presbytero parato cum stola et cotta seu pluviali, sub baldachino, si commode fieri potest, praecedentibus clericis cum funalibus et aliquibus de clero comitantibus (cf. Maier l. c. p. 232.).

die Diakonen in Dalmatiken Theil nehmen; nur müssen die Cultkleider von weißer Farbe, rein und anständig sein, wenn sie auch nicht mit Gold oder Silber gestickt oder sonstwie kostbar verbrämt sind; mit Ausnahme des Celebranten und des assistirenden Diakon ist es jedoch Allen übrigen, von welcher Würde sie immer sein mögen, untersagt, die Stola zu tragen. (§. 81.) Die Baldachinträger in Kathedralkirchen sollen das Pluvial gebrauchen. Der Celebrant muß mit einem kostbaren weißen Schultervelum bekleidet, und unter einem weißen Baldachine das Allerheiligste tragen. Alle Theilnehmer ohne Ausnahme müssen unbedeckten Hauptes gehen; die Kanoniker, welche usum mitrae haben, müssen die Mitra, wie die anderen Kleriker das Birett, in Händen tragen. c. Zug. Die theophorische Procession ist nach der Messe oder nach der Vesper vorzunehmen, und zwar nur von dem Priester, welcher jene Messe celebrirt oder die Vesper abgehalten hat; nur der Bischof macht in dieser Beziehung eine Ausnahme. Während der Procession soll der Celebrant (nebst Diakon und Subdiakon) in der Stille Psalmen und Hymnen beten; der Chor muß das Pange lingua und, wo nöthig, andere Hymnen de Sanctissimo singen. Die Straßen und Plätze, über welche die Procession zieht, sollen gereinigt, am Frohnleichnamsfest aber auch noch besonders geschmückt sein; während der Procession sollen die Glocken der Kirche geläutet werden, auch deren, an welchen man vorüberzieht. Die Theilnehmer sollen, wo möglich, brennende Kerzen oder Fackeln tragen; außer der Kirche müssen wenigstens vier Laternen mitgetragen werden. Bei längeren Zügen kann der Celebrant in einer Kirche oder bei einem auf dem Wege errichteten Altare innehalten, und ein oder das anderemal, wo es Gewohnheit ist, daselbst den Segen mit dem Allerheiligsten geben.[1]) Alles Schmutzige, Profane, alle Spielereien und jedwede Unziemlichkeit ist sorgfältigst fernzuhalten; Kinder und noch weniger erwachsene Jungfrauen sollen nicht Martyrer oder Geheimnisse der Heiligen darstellen; selbst die Leidenswerkzeuge, um so weniger Stühle zum

---

[1]) Eigentlich sollte nur einmal am Ende der Procession der Segen ertheilt werden. S. R. C. 11. Mai 1652. Garbellini bemerkt aber (l. c. ad 21. n. 13.): Quamquam haec regula sit, paulatim tamen contrarius mos invaluit, qui universalis evasit, et modo, si occurrunt altaria per viam, vel pausatio fiat in Ecclesia, priusquam reassumatur processio, Celebrans benedictionem cum sacramento impertiri solet. Absit, ut morem hunc a praesidibus non improbatum sugillem; duo tamen advertenda esse reor: 1mum, ut saltem servetur regula Caeremonialis, quod non quoties Ecclesiae vel Altaria occurrant, pausatio fit, sed tantum semel vel iterum; 2dum, quod, si per viam extruantur altaria, ea sint decenter ornata, et maxime opportunum foret, ut aliquis probus caeremoniarum peritus in id auctoritate praesidum invigilaret. Cf. S. R. C. 23. Sept. 1820. Gard. in h. l. (bei Maier p. 183 sq.)

Ausruhen für den Klerus, sollen nicht mitgetragen werden. In der Regel sollen die theophorischen Processionen sich nicht außerhalb der Kirche bewegen;[1]) ist die Kirche zu eng, oder in einer großen Kirche der Concurs zu stark, so kann sie sich auch außer der Kirche in den nächsten Straßen soweit bewegen, als nothwendig ist, um Verwirrung, Drängen und Tumult zu vermeiden.[2])

Es wäre gewiß sehr zu wünschen, daß alle theophorischen Processionen, und im Besonderen die feierlichste am heiligen Frohnleichnamsfeste so abgehalten würden, daß Alle, welche von demselben religiösen Geiste belebt, zu der speciellen Verehrung und Anbetung des heiligsten Sacramentes zusammenkommen, in dem ganzen Apparate der äußeren Feierlichkeit nichts fänden, was sie zu Zerstreuungen veranlassen könnte, nichts, was nicht den Gesetzen der Kirche gemäß sei! Obtineri id poterit, si cuncta ad probatos receptosque ritus conformentur: et ecclesiastici praesules solliciti sint, ne inducantur abusus, et si qui irrepserunt, continuo removeantur.[3])

Uebrigens sind nicht alle theophorischen Processionen gleich feierlich, z. B. die am Schluße der Frohnleichnamsoctav,[4]) die Monatsprocessionen der Bruderschaften,[5]) Donnerstagsprocessionen[6]) der Corpus Christi Bruderschaft, die Flurumgänge.[7])

---

[1]) Cf. C. Pr. Vien. 1858. t. 3. c. 4. Praeter processionem in festo Corporis Christi habendam aliamve, pro qua expressa antistitis licentia obtenta fuerit, ss. Sacramentum ex ecclesia proferre non licet, nisi ut ad aegrotum portetur, vel quando instans profanationis periculum translationem fieri jubeat. — [2]) Gard. in Instr. Cler. 21. n. 2. Dieser Modus ist wohl mehr zu empfehlen, als das Radicalmittel, sc. bei gefüllten Kirchen die Procession ganz zu unterlassen. Cf. Maier l. c. p. 389. — [3]) Gard. l. c. 21. n. 15. — [4]) Non tam solemnis .. fieri debet. Caer. Ep. 2. c. 33. — [5]) S. R. C. 15. Mai 1819; 19. Juli 1687; 18. Dec. 1784. — [6]) Cf. Maier l. c. p. 391. — [7]) Gretser, de proc. 1. c. 19. Solet quoque hoc venerabile Sacramentum extra corporis Christi festum ferri per agros cum processione seu peditum seu equitum, etsi plerumque equitum. Nach Anführung der Spottgedichte eines protestantischen Poetasters fährt Gretser fort: Mirum foret, si filius Dei in hoc sacramento vere et realiter existens potentior et efficaciori non esset quam arca foederis, quae ab Israelitis adversus Philistaeos depugnantibus in castra salutis causa advocata est ... et cum in domum Obededom divertisset, benedixit Dominus Obededom et omnem domum ejus (1. Reg. 6.): Etsi arca Dei Dagon illum Philistinorum Deum de statione sua deturbavit; et capite manuumque palmis multavit, quid mirum, si ipse filius Dei per arva perque sata circumductus dispellat aereas illas potestates, quibus unica voluptas, non solum animis, sed et corporibus iisque, quae ad corpora curanda et conservanda pertinent, nocumentum inferre?

Das Rit. Rom. sagt nur von dem modus benedicendi ausdrücklich, daß er auch in anderen Processionen mit dem Allerheiligsten zu beobachten sei.[1]) Das Caeremoniale gibt die Weisung, daß andere Processionen von freudigem Charakter nach dem Beispiele der Frohnleichnamsprocession geordnet werden können.[2]) Man kann daher nicht sagen, daß alle Rubriken der liturgischen Bücher über die theophorischen Processionen bei jeder Procession der Art beobachtet werden müssen. Auch werden gerade in diesem das Volk so nahe berührendem Cultacte leicht Ge-

---

Das Mittragen des Allerheiligsten bei den Bittprocessionen für das Gedeihen der Feldfrüchte hat an sich einen sehr tiefen Sinn: es liegt darin nicht bloß ein öffentliches Bekenntniß des katholischen Glaubens, sondern auch dieß Bekenntniß, daß selbst für das natürliche Leben weder der Etwas ist, welcher pflanzt, noch der, welcher begießt, sondern Gott, der das Gedeihen gibt (1. Cor. 3, 7.); daß nur, wer in Jesus bleibt, viele Frucht bringt und wir ohne den sacramentalen Gott nichts vermögen (Joann. 5, 5.), Nichts, weder arbeiten noch beten; daß Alles, was Gott geschaffen hat, geheiligt wird durch das Wort Gottes und das Gebet (1. Tim. 1, 4. 5.); daß das heilige Sacrament uns furchtbar macht den Teufeln, und seine bloße Gegenwart eine Art Exorcismus ist (Thom. 3. qu. 79. art. 6. in c. In quantum est signum quoddam passionis Christi, per quam victi sunt daemones, repellit omnem daemonum impugnationem.); daß die Güte Gottes so unendlich herablassend ist, daß sie uns nicht nur mahnt, um das Brod zu bitten, sondern auch selbst auf unsere Felder kommt, uns bitten hilft; daß die Verehrung des heiligen Sacramentes nicht bloß unserer Seele Nahrung, sondern auch zeitlichen Segen und das tägliche Brod bringe; daß auch die zeitliche Wohlthat ein neuer Grund für uns sein muß, das übernatürliche Brod der Seele, das Wort Gottes, zu hören, aufzunehmen, zu befolgen —, und das heilige Sacrament stets eifrigst anzubeten und oftmals mit Andacht zu empfangen. Wir können hier das Wort des heiligen Augustin anwenden: Concessa sunt, non ut peccantium permaneret infirmitas, sed ut deterioribus concessis, amor fieret ad appetenda meliora (Serm. 371. n. 1.). In dem theophorischen Flurumgange betet gleichsam die ganze Gemeinde für das ganze Jahr ihr Tischgebet: „Aller Augen warten auf dich, o Herr u. s. f.", und das sich darin kundgebende Gefühl der Abhängigkeit von Gott, der Nothwendigkeit des göttlichen Segens sollte man nicht zu verkümmern suchen, zumal in unserer an Gottvergessenheit so sehr leidenden Zeit. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß man irrigen Vorstellungen (z. B. als ob das heilige Sacrament nur da wirke, wo es getragen werde, als ob der zeitliche Segen unfehlbar folgen müsse), oder etwa eingerissenen Mißbräuchen vorzubeugen und entgegenzuarbeiten sich bemühen muß (cf. Maier p. 405 sq.).

[1]) Rit. Rom. Proc. in f. Corp. Chr. (in fine.) — [2]) Caer. Ep. 2. c. 32. Ordinari poterunt.

wohnheiten praeter rubricas entstehen, die, wenn sie nur nicht an sich verwerflich sind, nicht leicht ohne Aergerniß werden beseitigt werden können; bei Entfernung alter Mißbräuche ist ohnehin die größte Vorsicht anzuwenden, damit nicht größere Aergernisse entstehen.[1]) Den Bischöfen liegt es ob, nicht bloß zu den einzelnen außergewöhnlichen Processionen die Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern, sondern auch durch nähere Bestimmungen dafür zu sorgen, daß, soviel möglich allen Unehrerbietigkeiten vorgebeugt, Mißbräuche verhindert, und, sollten sie eingerissen sein, beseitigt werden.[2]) Die S. R. C. hat sich öfter gegen die feierlichen Processionen am Charfreitage ausgesprochen, wobei das Allerheiligste bald offen in der Monstranz, bald in einen Sarg oder in einen Schrein eingeschlossen des Abends oder Nachts auf den Schultern von vier Priestern durch die Stadt oder Ortschaft getragen wird.[3])

4. Aussetzung. — Früher wurde den Gläubigen das Allerheiligste verborgen gehalten; wohl aus demselben Grunde, weßhalb den Katechumenen die Lehre von der Eucharistie vorenthalten ward.[4]) Nach der Einsetzung des Frohnleichnamsfestes wurde aber auch die Aussetzung des hochwürdigsten Gutes zum Zwecke der öffentlichen Anbetung eingeführt und immer mehr verbreitet. Die Frage, ob eine häufige Exposition zu genehmigen oder zu verwerfen sei, ist (wie die ähnliche über das tägliche Celebriren oder die tägliche Kommunion) im Allgemeinen schwer zu entscheiden. Eine zu häufige Exposition wird mit Recht von Allen verworfen; sie würde die Ehrfurcht gegen das allerheiligste

---

[1]) S. R. C. 13. Mai 1603 (bei Ferraris v. processio n. 60.). Ueber die in Deutschland herrschenden Gewohnheiten resp. Mißbräuche cf. Maier l. c. Cf. Gretser, de proc. 1. 19.; 2. 4. Quod decoris splendorisque causa (in proc. in festo Corp. Chr.) tympana pulsantur, tubae et buccinae, et omnis generis instrumenta musica resonant, bombardae exploduntur, milites armati processionem comitantur, variae historiae per certas personas, quibus id muneris impositum, repraesentantur, sanctorumque imagines et reliquiae decenter ornatae circumgestantur, id certe ludricum censeri non potest, nisi a ludicri judicii censoribus, cum omnia haec ad Christi redemtoris nostri gloriam amplificandam et ad publicam fidei orthodoxae de hoc augustissimo sacramento professionem referantur. Id. dissert. de festo Corp. Christi. Pompa Eucharistica (in fine.) — [2]) Cf. S. R. C. 21. Jan. 1690; 2. Aug. 1631. — [3]) Cf. Maier p. 85 sq. 122. — [4]) Aug. in Joan. tr. 96. n. 3. Etsi non eis (catechumenis) fidelium sacramenta non panduntur, non ideo fit quod ea ferre non possunt, sed ut ab eis tanto ardentius concupiscantur, quanto eis honorabilius occultantur.

Sacrament gefährden. Aber sonst ist jetzt unter Voraussetzung der dem Allerheiligsten schuldigen Reverenz und der Erlaubniß des Bischofes gewöhnlich eher für als gegen eine häufige Aussetzung zu stimmen.[1]) — Im Einzelnen aber sind die besonderen Verhältnisse des Ortes, der Zeiten, Personen und anderer Umstände sorgfältig zu berücksichtigen: denn auf Dinge, welche zur äußeren Disciplin gehören und die Substanz des Ritus nicht verletzen, hat die Gewohnheit einen großen Einfluß.[2])

In Rom hat man eine dreifache Art der Exposition: a. in der Monstranz ohne Schleier, b. in der Monstranz mit Schleier (nach dem jetzigen Gebrauche nur bei der Aussetzung ex causa privata), c. durch Oeffnung der Thüre des Tabernakels, so daß das Ciborium bloß sichtbar (nicht, wie bei a. und b., auf den Thron gestellt) wird. Decrete der S. R. C. fordern, daß, sobald das heilige Sacrament aus dem Tabernakel genommen und auf den Thron unter den Baldachin gestellt wird, die Erlaubniß des Ordinarius nothwendig sei.[3]) Der Cardinal Lambertini (später Bened. XIV.) forderte die Erlaubniß des Ordinarius nur bei der exp. publica, d. h., wenn

---

[1]) Der heilige Alphons v. Liguori schreibt hierüber: Theol. Mor. de sacr. n. 424. v. Refert... In hoc spectandum, an in illis locis, in quibus fit expositio, devotio et cultus sacramenti magis augeatur vel minuatur, et juxta hanc regulam censeo expositionem faciendam vel minuendam; ubi enim viget devotio, et cultus augetur, debita semper obtenta Ordinarii licentia, nescio praesertim juxta praesentem nostrarum regionum frequentem usum, cur potius non sit laudanda quam improbanda hujusmodi ss. Sacramenti expositio; modo (exciperem) non sit nimis frequens; nimia enim frequentia esset quidem causa, ut reverentia erga tantum Sacramentum minueretur. Cf. Bened. XIV. Inst. 30. Const. Accepimus 6. April. 1746. Gardell. in Instr. Clem. §. 36. n. 2 sq. Maier l. c. p. 352 sq. — [2]) Gardell. ad Instr. Clem. §. 26. n. 9. sagt mit Bezug auf die Gewohnheit, welche die für Rom gesetzliche Vorschrift der Clem. Instr., bei allen außer dem vierzigstündigen Gebete gestatteten öffentlichen Aussetzungen die Monstranz mit einem Schleier zu verhüllen, abgeschafft hat: Nemo est, qui non sciat, facile esse mutationibus obnoxia, quae ad extrinsecam disciplinam pertinent, et rituum substantiam non laedunt. Id. §. 12. n. 6. mit Bezug auf die Gewohnheit vor dem in **pyxide** exponirten Sanctissimum zu celebriren: In iis, quae ad disciplinam pertinent, multam vim habent locorum consuetudo, et satius quandoque est, aliquid tolerare, quod ab aliarum Ecclesiarum consuetudine dissentire videtur, quam ciere turbas, quae non sine magno religionis detrimento quandoque etiam ex bona causa excitantur. Cf. ad §. 12. n. 1. — [3]) Gard. l. c. ad 36. n. 2. 3. Maier l. c. p. 361—374.

die Monstranz (nach a) ex causa publica ausgesetzt werden sollte; die Exposition mit der verschleierten Monstranz (b) oder durch Oeffnung des Tabernakels (c) gab er dem Ermessen der Vorsteher der einzelnen Kirchen anheim, wenn sie nur eine bestimmte, die dem heiligsten Sacramente schuldige Ehrfurcht wahrende Norm bei der Aussetzung beobachteten.[1]) In Deutschland ist unseres Wissens die letzte Art der Aussetzung,[2]) welche ohne Erlaubniß des Ordinarius vorgenommen werden kann, wenig oder gar nicht üblich; dagegen das Herausnehmen des Ciboriums und dessen Aufstellung in throno sehr häufig. Der Apostolische Stuhl hat diese Gewohnheit nicht; Gardellini stellt als Regel auf: Nunquam permittendum, ut pyxis loco ostensorii in throno collocetur, quia id S. R. Ecclesiae consuetudinibus adversatur;[3]) doch gibt er an einer anderen Stelle zu verstehen, daß eine entgegenstehende Gewohnheit eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen könne;[4]) ähnlich spricht sich Baldeschi aus;[5]) die S. R. C. hat in dieser Beziehung kein förmliches Decret erlassen, niemals den usus förmlich und klar verworfen; gewiß aber ist, daß sie ihn mit Rücksicht auf die Gewohnheit wenigstens tolerirt,[6]) und daß die von Rom approbirten Statuten der Lütticher Diöcese (1851) die Exposition des Ciboriums erlauben. Darum halten wir es nicht für eine „unabweisliche Pflicht, mit aller Kraft und mit aller Klugheit zugleich dahin zu wirken, daß die expositio ciborii in throno mehr und mehr vermindert und allmählich ganz abgeschafft werde.“[7])

5. Damit die Expositio publica in ciborio vel in monstrantia erlaubt sei, wird zweierlei gefordert: a. die Erlaubniß des Ordinarius; gewiß ist, daß in keiner Kirche eine expositio publica anders als nur ex causa publica und nur mit Erlaubniß des

---

[1]) Instit. 30. Die Exposition mit verschleierter Monstranz ist nach Bened. XIV. exp. privata, nach Gard. exp. publica (lato modo §. 4. n. 5.). Uebrigens liegt der Unterschied mehr in der Bezeichnung als in der Sache (Gard. l. c. §. 36. n. 10.). Cf. Bened. XIV. Const. 27. Jul. 1755. §. 13. — [2]) Gard. Exp. omnino privata (l. c. n. 2.) oder vere privata (n. 11.). — [3]) L. c. n. 25. — [4]) Ib. ad 6. n. 10. Si alicubi obtinuerit usus ab Ordinariis locorum expresse permissis vel saltem tacite toleratus, quem abolere sine scandalo et offensione difficile sit. — [5]) Baldeschi l. c. p. 542., ein Usus (sc. die Pyxis auf den Thron zu stellen), von welchem sich bei keiner einzigen liturgischen Auctorität auch nur eine Spur findet, und welcher der Gewohnheit des Apostolischen Stuhles entgegen ist. Sollte in irgend einer Diöcese ein derartiger Usus erlaubt oder stillschweigend geduldet sein, dann u. s. w. — [6]) Cf. S. R. C. 7. Mai 1746 und 22. Dec. 1753 ad 13. Gard. ad instr. Clem. §. 12. n. 6. (Note 2. p. 355.) — [7]) Maier l. c. p. 414. Cf. Katholik 1861. p. 203 sq.

Ordinarius geschehen kann.[1]) Als causa publica kann man die Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Andacht, die würdige Festfeier, den größeren Kirchenbesuch, die Gebete für die Kirche, das Abziehen von weltlichen Vergnügen und gefährlichen Gesellschaften, die Vermeidung von Aergernissen u. s. f. betrachten; der Bischof hat hierüber zu entscheiden.[2]) Er kann seine Erlaubniß durch allgemeine Verordnungen[3]) oder durch specielle Bestimmungen, schriftlich oder mündlich geben; sie muß jedoch ausdrücklich sein; eine licentia praesumta reicht nicht hin. Sind Aussetzungen herkömmlich, dem Bischofe bekannt und von ihm zugelassen, so bedarf es keiner speciellen ausdrücklichen Erlaubniß mehr. Der Bischof kann indeß auch seine Erlaubniß zurückziehen oder beschränken, natürlich dabei aber auch nicht nach Willkühr schalten, wie Maier richtig bemerkt; er hat nämlich nicht bloß die Unehrerbietigkeiten gegen das Allerheiligste zu verhindern, sondern auch dafür zu sorgen, daß sich bei dem Volke nicht die Frömmigkeit und Andacht vermindere und schädliche Aufregung entstehe.[4])

---

[1]) Note 1. p. 356. — [2]) Lambertini bestimmte l. c. für Bologna, daß daselbst jeden Tag in einer Kirche das heilige Sacrament von neun Uhr Morgens bis eine Stunde vor Sonnenuntergang ausgesetzt werde, und fügt als causa publica bei: ut in eadem templa frequentes conveniant, Deumque pro Ecclesiae utilitate magnopere exorent. — [3]) Die Lütticher Statuten erlauben allgemein die „Exposition in Ostensorio: im Hochamte, bei den Vespern und Abendandachten an Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten, in der Frohnleichnamsoctav, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, St. Joseph, Peter und Paul, Patrocinium, Kirchweihe, am letzten Sonntage nach Pfingsten, zum vierzigstündigen Gebete und zur ewigen Anbetung, am ersten und letzten Tage einer Noven, einer Mission, oder des Maimonates und bei der ersten Communion. Das Ciborium, kann außer gewissen Festen zweiten Ranges bei jeder Abend-Andacht, während der Novenen, der Mission, der Maiandacht, bei Bruderschaftsandachten, in der Donnerstags-Messe, bei den mit einer Exposition gestifteten Messen, exponirt werden. — [4]) Cf. Maier l. c. p. 375. Cf. Bened. XIV. Const. Accepimus .. schreibt dem Bischofe von Ermeland: Qui praesens isthic versaris, et animarum curae ac gubernio praepositus es, **omnem operam studiumque** impendere debes, ut populus cultu, quo decet ad veneratione divinam Eucharistiam prosequatur. Quod si pro re consequenda opportunum existimes, frequentes Eucharistiae expositiones diminuere, ea prudentia consilioque hoc negotium administres, ita ut pusilli nullum scandalum et offensionem patiantur, recto-

b. Die nothwendige Decenz. Auch darüber hat der Bischof zu wachen; er hat die näheren Bestimmungen dessen, was als zur debita decentia nothwendig zu betrachten ist, für die einzelnen Arten der Aussetzungen (feierlichste — minder feierliche, — private) zu geben. Der einzelne Liturg hat sich dießfalls an die Diöcesanstatuten zu binden.[1]) Die Solemnität kann natürlich nicht jedesmal und nicht für alle Kirchen gleich groß sein; es ist dieß auch nicht nothwendig.[2])

6. Gelegenheiten zur Aussetzung des hochwürdigsten Gutes sind: a. das Frohnleichnamsfest nebst Octav dum Vesperae et Officia recitantur; wobei es passend ist, daß die Kanoni-

---

res Ecclesiarum convoces, cum quibus tempus idoneum constituas, quo sacra mysteria exponenda in qualibet Ecclesia sibi videantur; ipsas divinae Eucharistiae expositiones ita distribuas, ut in singulis urbis regionibus sacra mysteria publicae venerationi quotidie exhibeantur, ne populus cultum deserat, quem sacrae Eucharistiae praestare consuevit. Die Institut. 30. von Papst Benedict XIV. selbst ist ein Muster von Pastoralklugheit, die auf den Cultus des Allerheiligsten, auf die bestehenden allgemeinen und besonderen Gewohnheiten gleichmäßig Rücksicht nimmt. Cf. Gard. l. c. ad §. 36. n. 9.

[1]) Cf. Gard. ad §. 6. n. 6. (über die Zahl der Kerzen) Quoniam non semper, non ubique fieri potest, quod magis congruit, dummodo fiat, quod saltem decet, ideo, si alicubi diversa sit ratio vel ex Synodorum praescripto, vel ex probata consuetudine, quandoquidem debitae venerationi consultum sit, non videtur reprobanda. Quamquam enim nulla lex habeatur, ubique tamen locorum prostant aut synodalia decreta, aut episcoporum edicta, aut laudabiles et rationabiles consuetudines, quae pro respectivis dioecesibus vim saltem directivae legis habent (cf. id. ad §. 9. n. 5. Ueber die Adoration durch den Klerus). — [2]) Cf. Gard. l. c. ad §. 15. n. 5. Isthaec Missa (sc. cum aliqua solemnitate, quae actionem distinguat a simplici) non absolute solemnis est, talis tamen relative ad locum, personas, tempus etc. Id. ad §. 6. n. 6. Nedum enim habenda ratio est ad Sacramentum, cui per quamcunque ingentem luminum copiam nunquam satis honoris deferri potest, sed etiam ad ecclesiarum et locorum angustias, ne ob egestatem absterreantur ab expositione cum non levi pietatis detrimento, vel onere graventur, cui ferendo impares experiuntur vires. Id. ad §. 9. n. 7. Secus enim infelices illi populi, qui longe nimis a cultis civitatibus, in parvis angustisque oppidulis, vel dispersi in arvis commorantur, perpetuo carerent spirituali hoc solatio . . ad §. 31. n. 8. Propterea, si quaedam desit solemnitas, satis erit, quod decentia non deficiat.

ker, immer das Haupt entblößt halten, und soviel wie möglich immer stehen.[1]) b. Das sogenannte vierzigstündige Gebet hat jetzt die feierlichste Aussetzung.[2]) P. Clemens VIII. führte es für immerwährende Zeiten und für alle Tage des Jahres ein, indem er befahl, daß es nach einer bestimmten Ordnung von einer Kirche zur anderen übergehe; er fand sich dazu bewogen durch die großen Bedrängnisse, in welchen sich damals die Kirche seitens der Häresie und der Türken befand, weßhalb er wünschte, daß die Gläubigen Tag und Nacht ununterbrochen Gebete verrichten möchten, um den Herrn zu versöhnen und die göttlichen Erbarmungen zu erflehen.[3]) Die Aussetzung des Allerheiligsten scheint gleich mit der Einsetzung oder doch nicht lange nachher angeordnet worden zu sein. Es war dieß eine ewige Anbetung für die Stadt Rom; in anderen Städten und Diöcesen wurde sie bald nachgeahmt; auch entstanden bald verschiedene längere Gebete und Expositionen ad instar des eigentlichen vierzigstündigen Gebetes, z. B. von Septuagesima bis zum Aschermittwoche,[4]) an drei oder vier Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten). Das Caeremoniale Ep.[5]) die

---

[1]) Caerem. Ep. 2. c. 33. S. R. C. 20. April 1641. Maier l. c. p. 161. — [2]) Ueber Entstehung, Ablässe u. s. f. cf. Haringer, Sammlung l. c. p. 184. Maier p. 349 sq. — [3]) Clem. VIII. Graves et diuturnae 25. Nov. 1592 .... ad tam multa incommoda repellenda inanem esse omnem operam hominum, inanes labores, et imbecilles vires, nisi coelestis gratiae auxilio roborentur, quod ut consequi possimus, confugiamus necesse est ad illum desideriorum nostrorum fidelem internuntium atque interpretem et bonorum omnium conciliatricem orationem, quae ex corde humili et animo contrito emissa, coelos penetrat, iram Dei mitigat, plagas et flagella avertit et divinae misericordiae impetrat abundantiam ... et quidem tanto facilius et uberius, ... quanto major fidelium ac piorum multitudo in suo caritatis spiritu copulata continuatas adhibent preces. Quae .. statuimus ad placandum Deum, ut avertatur ira ejus a populo suo et ad ejus opem his difficillimis temporibus impetrandam, perpetuam sine intermissione orationem publice in hac alma urbe sic instituere, ut in ecclesiis ... certis praefinitis diebus, pia et salutaris 40 horarum oratio celebretur, . . ut die noctuque quavis hora toto vertente anno, sine intermissione orationis incensum in conspectu Domini dirigatur. Nur die Zeit fer. V. in Coena D. usque ad Sabb. S. ist ausgenommen. S. R. C. 12. März 1661. Cf. Wiseman, Abh. 1. p. 409 sq. — [4]) Cf. Sammlung l. c. p. 187. — [5]) Caer. Ep. 1. c. 12. c. 23.

Decrete der Rituscongregation, und vorzüglich die von P. Clemens XI. herausgegebene Instructio geben nähere Vorschriften oder Anweisungen, wie diese Gebete abzuhalten sind. Die sogenannte Clementische Instruction[1]) ist nur für Rom und zunächst nur für das vierzigstündige Gebet vorgeschrieben; einige Regeln sind jedoch überall und bei jeder Aussetzung (z. B. die Entfernung der Reliquien, der Bilder der armen Seelen, der Requiemsmessen am Altare der Exposition) zu beobachten.[2]) c. Festtage des Herrn, der Mutter Gottes und der Heiligen; Novenen und Triduen, Litaneien oder andere sonn- und festtägliche Nachmittagsandachten (Segen, salut),[3]) fromme Stiftungen, verschiedene Anliegen. So ist die Praxis Roms, nach welcher die Exposition sehr häufig vorkommt.[4]) d. Der grüne Donnerstag ist auch hieher zu rechnen. Zwar wird nach der Römischen Liturgie das Allerheiligste in einer Capelle oder auf einem Altare der Kirche verschlossen, aber der Beisetzungs-Altar soll doch mit schönen Velen und vielen Lichtern möglichst geschmückt sein, woraus die Absicht der Kirche hervorleuchtet, daß an diesem hohen Tage das Allerheiligste ebenso behandelt, besucht, geehrt und angebetet werde, als wenn es offen zur Anbetung ausgesetzt wäre.[5]) e. In Betreff der heiligen Messe ist es nach der Römischen Liturgie allgemeine Regel, daß auf dem Altare der Exposition nur die Messe pro reponendo und keine andere gelesen oder gesungen werden darf.[6]) Aber diese

---

[1]) Instr. Clement. bei Gardell. (t. 6. p. 2.; lat. bei Bouvry 2. p. 559.) — [2]) Cf. den trefflichen Commentar von Gardellini (l. c.) und Maier l. c. p. 249—351. Der Ritus bei Baldeschi p. 518 sq. Die Clementinische Instruction wurde von Diöcesanagenden vielfach benützt. Cf. Agenda Eccl. Coloniensis 1720: Ritus servandus in expositione et benedictione ss. Sacramenti. Für England, Corresp. de Rome 1851. n. 72. — [3]) Faber, Altarssacrament p. 597. Es ist, als ob der Sinn und Instinct der katholischen Andacht den Nachmittag mit dem heiligen Sacramente ausfüllen möchte, wie die Messe den Morgen ausfüllt, als ob sie nicht von einem Morgen zum anderen warten könnte, ohne eine Kundgebung und Anwendung des im Sacramente verborgenen Jesus. — [4]) Cf. Gard. l. c. §. 3. n. 3. 6. 7.; §. 24. n. 19.; §. 32. n. 4.; §. 36. n. 2. — [5]) Maier l. c. p. 60. Ueber die in Süddeutschland häufig vorkommenden sogenannten „heiligen Gräber", in denen nach alter Gewohnheit am Charfreitage und Charsamstage das Sanctissimum (verschleiert) exponirt wird cf. Maier l. c. p. 95—136. Katholik 1860 (Mai u. September). — [6]) S. R. C. 9. Aug. 1670; 13. Juni 1671. Gard. l. c. c. 12. n. 2. 4.

Regel hat Ausnahmen. Während der Frohnleichnamsoctav ist die Celebration des ganzen Officiums, also auch der heiligen Messe coram exposito gestattet[1]) und die Regularen können in dieser Zeit selbst ohne Erlaubniß des Ordinarius inter Missarum solemnium (et ad Vesperas) das Allerheiligste aussetzen;[2]) im Nothfalle ist ohnehin das Celebriren coram exposito nicht bloß geduldet, sondern auch positiv erlaubt,[3]) und dieser Nothfall kann in vielen Fällen eintreten.[4]) Unter diese Fälle der Nothwendigkeit, welche etwa einen vernünftigen Grund zur Abweichung von der Regel geben können, gehört nach Gardellini auch: longaeva consuetudo, quae difficilime abrumpi posset sine populorum offensione et scandalo;[5]) er glaubt dieses in dem Decrete S. R. C. 3. Sept. 1746 bestätigt zu finden, und sagt geradezu bei dieser Gelegenheit, also mit Bezug auf das Celebriren coram exposito: multam vim habet locorum consuetudo sq. (cf. p. 355. Note 2.); an einer anderen Stelle bemerkt er, daß selbst Privatmessen coram exposito leicht außer Rom, und auch in Rom bei minderfeierlichen Expositionen, vorkommen können, diese Gewohnheit sehr Vielen lobwürdig erscheine, und sehr schwer beseitigt werden könne. Die Lütticher Statuten erlauben die Exposition in Ostensorio resp. Ciborio) im Hochamte an vielen Festen ersten und zweiten Ranges, in der Donnerstagsmesse, bei den mit einer Exposition gestifteten Messen.[6]) Schon früher gestattete P. Innocenz XI. in der Erzdiöcese Mecheln den exemten Regularen, in iis locis tantum, ubi est consuetum, für mehrere Festtage das Aussetzen des Allerheiligsten, um vor demselben ein Hochamt zu

---

[1]) Caer. Ep. 2. c. 33. — [2]) S. R. C. 20. April 1641. — [3]) S. R. C. 13. Juni 1671. — [4]) Gard. l. c. n. 5. Quae necessitas erit, qua urgente, aequum sit a regula declinare? Non est hic tantum otii, nostrumque institutum non patitur, ut possibiles omnes casus et exquiramus et persequamur, qui hujusmodi necessitatem forte inducere possunt. — [5]) Gard. l. c. n. 6. Cf. Id. §. 30. n. 24. Id (sc. missa privata coram exposito) certe in Urbe non accidit quoad expositionem 40 horarum, .. sed facile evenire potest extra Urbem, immo et forte etiam in ea quoad alias expositiones minus solemnes; quamvis maxime deceat, ad rubricarum sensum, ab hac celebratione abstinere. Sed quoniam difficillimum est, abrumpere consuetudinem, quae bene multis laudabilis videtur, colligam ex Rubricistis, quae in hanc rem notata sunt. — [6]) **Stat. Leod.** n. 258. 2°.

celebriren;[1]) daraus geht doch deutlich hervor, daß zwischen der Exposition und dem Celebriren an sich kein innerer Widerspruch oder Contrast bestehe;[2]) daß nicht Gründe der Nothwendigkeit, sondern nur Gründe der Ziemlichkeit[3]) das Verbot der Cele-

[1]) Maier p. 383. — [2]) C. R. p. 2. c. 4. qu. 56. Differunt plurimum inter se. S. Sacramentum enim consecratione perficitur; omnis vero Sacrificii vis in eo est, ut offeratur. Quare sacra Eucharistia, dum in pyxide continetur ... sacramenti, non sacrificii rationem habet. Die Gegenwart des Sacramentes während des Opfers ist kein Contrast; die (durch die Exposition noch näher gelegte) Gegenwart des Sacramentes ist gewiß ein sehr kräftiges Mittel, das heilige Opfer in der möglichst guten Gesinnung darzubringen; der sacramentale Gott weckt den Geist des Gebetes und der Andacht, und hilft uns das heilige Opfer würdig zu feiern — in weit höherem Maße, als die Bilder und Statuen der Heiligen. Warum ist gerade in der Frohnleichnamsoctave, die ganz besonders zur Anbetung und größtmöglichsten Verherrlichung des heiligen Sacramentes bestimmt ist, zuerst und überall das Celebriren coram exposito erlaubt worden? Wohl aus keinem anderen Grunde, als weil das heilige Opfer mit möglichster innerer und äußerer Ehrfurcht und Andacht dargebracht werden sollte? — [3]) Da die heilige Eucharistie bei der heiligen Messe als Opfer, bei der Exposition als Sacrament verehrt wird, so ist es an sich sehr geziemend, daß Opfer und Exposition gewöhnlich nicht an ein und demselben Altare stattfindet. Der heilige Carl Borromäus (ecclesiasticae disciplinae eximius cultor) wollte, daß während der feierlichen Exposition in der ganzen Kirche überhaupt keine Messe celebrirt oder das Officium divinum abgehalten würde. Sed quae pro dioecesi Mediolanensi a s. Antistite statuta sunt, equidem ejus zelum demonstrant .. nec tamen inde licet regulas desumere in similibus servandas.. Haud expedit hos (particulares usus) ad alias ecclesias et instituta transferri, licet laudabilis et rationabilis sint, neque ulla prorsus censura notandi, eo quia circa modum dumtaxat versantur. Gard. l. c. §. 12. n. 1. Das Caerem. Ep. erklärt es als sehr geziemend, daß selbst coram incluso weder Aemter noch Privatmessen celebrirt wurden. Non incongruum, sed maxime decens esset, ut in altari, ubi Sanctissimum situm est, missae non celebrarentur, quod antiquitus observatum esse videmus (l. c. 12.). Gard. 12. n. 7.; 14. n. 2. Gardellini fügt bei: laudabile multum esset ... id apud nonnullas Romae ecclesias adhuc in more est, et forsan etiam alibi. Nec tamen contrarius usus, qui communior est, et obtinet fere ubique, notandus videtur, quinimo Missalis rubricae, quod consuetum sit Missas in eo celebrari, supponunt. Utraque ideo consuetudo est laudabilis et rationabilis, quamvis altera fortasse magis deceat. In iis tamen, quae spectant in ritibus exteriorem disciplinam, et substantiam minime laedunt, non semper fieri potest, quod magis decet, dummodo fiat,

bration coram exposito veranlaßt haben, gegen welches eine allgemeine Gewohnheit leicht Platz greifen und erlaubt oder wenigstens geduldet werden kann. Zu häufiges Celebriren coram exposito würde leicht die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sacramente und Opfer zugleich vermindern, und ist deßhalb zu meiden.[1])

Ueber den Ritus der Exposition und Reposition sind die Rubricisten zu Rathe zu ziehen.[2])

6. Segen. — Mit der Procession und Aussetzung des Allerheiligsten wurde auch bald die Segenertheilung mit demselben verbunden. Das Rituale Romanum gibt den modus benedicendi für die Frohnleichnams- und alle anderen theophorischen Processionen: Peracta Processione et Sanctissimo Sacramento ad ecclesiam reportato, et super altare deposito, omnes ecclesiastici, qui adsint, hinc inde ordine genuflexi illud reverenter adorantes, dum sacerdos de more incensat, sequentem hymni partem concinant. Tantum ergo .. Genitori. — Postea duo Clerici dicant: ℣. panem sq. ℟. Omne delect. sq. . Deinde Sacerdos stans dicit: D. vob. ℟. Et c. sp. t. Oremus, Deus qui nobis sq. ℟. Amen! Tunc sacerdos facta genuflexione, cum Sacramento semel benedicat populum in modum crucis, nihil dicens: postea illud reverenter reponat.[3]) Demnach ist der Segen mit dem Allerheiligsten nach dem Hymnus und der vorgeschriebenen Oration zu

quod licet; et quandoque in agendis licitum praevalere debet majori decentiae. L. c. §. 14. n. 3. In ähnlicher Weise ist auch das Celebriren coram exposito an sich nicht verwerflich (sonst dürfte es niemals stattfinden!), vielmehr laudabilis (Note 5. p. 361. Note 2. p. 362.), wenn auch für gewöhnlich weniger geziemend. Wir haben es ex necessitate nur in jenen Fällen und nur deßwegen zu vermeiden, wann und weil es verboten ist: ein solches Verbot aber ist, wie wir gesehen, beim Nothfalle (wozu die longaeva consuetudo late diffusa difficillime sine offensione abrumpenda gehört) nicht vorhanden. Gard. l. c. 12. n. 7.

[1]) Ueber Mißbräuche cf. Maier p. 380—382. — [2]) Es besteht kein förmliches Gebot, daß die Exposition in throno (in loco eminenti) stattfinden müsse. Maier p. 231. Note 2.; 235. Note 1.; 315. Note 2. Der Ritus vor und nach dem Off. div. Ib. p. 230 sq. Ueberhaupt Bouvry 2. p. 353—380. Baldeschi p. 269 sq. 518 sq. — [3]) Rit. Rom. proc. in festo C. Chr. Cf. Caerem. Ep. 2. 33. Instr. Clem. §. 31. Ueber abweichende Gebräuche cf. Maier p. 217—218.; 134.

geben, ohne daß der Priester oder das Volk irgend etwas dabei singt. Dieses kann nur vor oder nach dem Segen gestattet, ein Gesang in der Landessprache aber lediglich nur nach dem Segen erlaubt werden.[1]) Nach der Römischen Liturgie ist der Segen nur einmal zu ertheilen, nämlich nach der Procession: am Ende des vierzigstündigen Gebetes, am Ende der Aussetzung[2]) bei den theophorischen Processionen soll bei der Rückkehr unter der Kirchenthüre der Segen nicht ertheilt werden; sonst ist die Gewohnheit einer öfteren Segenertheilung als zulässig erklärt.[3]) Wird das Allerheiligste zum Kranken getragen, so darf nach dem Römischen Rituale nur zweimal der Segen gegeben werden: dem Kranken selbst, bevor der Priester mit dem Allerheiligsten das Zimmer wieder verläßt, und dem begleitenden Volke am Schlusse der Procession vor der Reposition.[4]) Die Lüttticher Statuten gestatten auch nur einmaligen Segen bei jeder Exposition. In Deutschland aber ist die doppelte Segnung (vor und nach der Procession — vor und nach der Segensmesse — vor und nach der Segensandacht) altehrwürdiger Gebrauch; und das Linzer Manuale sagt in Bezug auf die Krankenprovisur: in itinere populum pie obvium cum ciborio benedicit, nihil dicens.

Der Segen darf nicht eigenmächtig ertheilt werden. Die Erlaubniß des Ordinarius ist nothwendig.[5]) Die Benediction mit dem Ciborium kommt jetzt auch in Rom häufiger vor als früher.[6]) Der Wettersegen ist wohl eben so wenig aus Wetterfurcht entstanden, als überhaupt die kirchlichen Exorcismen und Benedictionen aus Furcht vor dem Teufel entstanden sind. Er ist consuetudo procul dubio commendabilis et omnibus commendanda, wie Gretser sagt.[7]) Der Ritus ist nach den Diöcesanvorschriften zu halten. Das Römische Ritual kennt ihn nicht.

---

[1]) Maier p. 187 sq. Näherer Modus der Segenertheilung ib. p. 190—197. 223—228. 238. Note 7.; 337. — [2]) Cf. Maier p. 232.; 185. Note 1. — [3]) ib. p. 183—184. — [4]) Ib. p. 514. — [5]) Ib. p. 422 sq. Gardellini ad §. 36. — [6]) Cf. Bened. XIV. Inst. 30. Maier p. 433. Baldeschi p. 541 sq. (Ritus). — [7]) Gretser, de bened. 2. c. 48., wo auch der Ritus beschrieben ist. Cf. Maier p. 394 sq. 417. 436.

III. Volksandachten.

§. 97. Das Laienbrevier.

1. Das Officium divinum als das beständige Gebet der Kirche war von jeher so eingerichtet, daß auch alle Glieder der Kirche daran irgendwie Antheil nehmen konnten. Es war deßhalb ein mündliches Gebet, und wurde soviel als möglich öffentlich gehalten. Die Väter und Concilien laden die Gläubigen dringend zu dem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes ein. Im vierten und fünften Jahrhunderte war die Theilnahme des Volkes an dem gemeinschaftlichen Morgen- und Abendgebete, sowie an den Vigilien der Feiertage ziemlich allgemein.[1]) Als dann die durch fromme Uebung entstandene tägliche allgemeine Theilnahme abnahm, trat die kirchliche Gesetzgebung ein, um durch positive Verpflichtung der Schwäche des menschlichen Willens wenigstens einiges Gegengewicht entgegenzustellen. Die Kirche mahnt die Gläubigen, daß sie möglichst täglich beiwohnen möchten, und ladet dazu durch ein vor dem Beginne zu gebendes Zeichen mit der Glocke ein; aber sie gebot nur, daß das Volk wenigstens die dem Dienste Gottes geweihten Sonn- und Festtage dem Gebete und anderen guten Werken widme, namentlich dem Officium publicum (von der ersten Vesper an, — oder Matutin, Messe und Vesper, — oder Matutin, Messe und alle Horen, endlich — bloß der heiligen Messe) beiwohnen sollte.[2]) Die Geschichte bezeugt, wie eifrig auch im Mittelalter noch viele hochgestellte Laien der öffentlichen oder Privatrecitation der kirchlichen Tagzeiten obgelegen haben.[3]) Aber das Volk konnte weniger theilnehmen; es fehlte dazu die Muße, die Kenntniß der heiligen Schrift, der Psalmen u. s. f. Daher wurde ihm in anderer Weise ein Ersatz für das beständige Gebet der Kirche gegeben. Die Volksandachten sind als eine Erweiterung des eigentlich liturgischen Gottesdienstes zu betrachten, und so sehr wir bei Letzterem die Kirche das Princip der Einheit festhalten sehen, um so mehr scheint sie bei jenen geneigt, unter Voraussetzung und

---

[1]) Cf. Const. Ap. 2. 39. Ambros. Hexaem. 3. Aug. serm. 55. de temp. — [2]) Cf. Theod. Aurel. c. 23. 24. C. Paris. VI. c. 11. C. Forej. 791. Nicol. I. ad Bulg. c. 11. Regino c. 64. D. 1. de cons. — [3]) Cf. Thomassin l. c. Guéranger l. c. 1. p. 254. 265. 299. 343 sq.

Zugrundelegung jener Einheit die schönste Mannigfaltigkeit in der Entfaltung des in ihr wohnenden Lebens zuzulassen und zu begünstigen.

2. Die in dem Anhange des Breviers (§. 94.) bezeichneten Officien, Psalmen und Gebete dienten auch für den Privatgebrauch, und waren dafür, wie für die freiwilligen gemeinschaftlichen Andachten sehr passend. Früher waren sie die gemeinschaftlichen Andachtsbücher der klösterlichen Vereine, der Bruderschaften, anderer frommen Anstalten, und bildeten selbst den Hauptbestandtheil der Gebetbücher des Volkes. P. Pius V. ließ das Officium parvum B. M. V. etc. eigens revidiren, schrieb in ähnlicher Weise wie beim Breviere die neue Ausgabe mit Ausschließung aller Uebrigen für den Chorgebrauch vor, und untersagte auch für den Privatgebrauch alle und jede in der Landessprache abgefaßten kleinen Tagzeiten U. L. Frau.[1]) Wie schon bemerkt wurde, kam auch früher schon bei den Laien der Gebrauch auf, das officium parvum zu beten. Die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franziscus konnten statt der sieben kirchlichen Tagzeiten das kleine Officium, den sogenannten Marianischen Curs beten; die von P. Julius II. gebilligte Regel der Ritterorden schrieb täglich das Officium parvum vor; P. Pius V. bezeichnet die Recitation desselben als pusillis et rudibus Christifidelibus peculiaris; der heilige Carl Borromäus verordnete, daß es von den Ursulinerinnen wenigstens an Festtagen, von den Alumnen des Seminars, den Zöglingen der übrigen Anstalten und den Disciplinaten, sofern sie lesen konnten, täglich gebetet würde, und die, welche die Minores empfangen wollten und kein Beneficium hatten, mußten darin gut bewandert sein;[2]) der heilige Franz von Sales schrieb es den Klosterfrauen von der Heimsuchung Mariä vor; und wie sehr auch die Theologen den kirchli-

---

[1]) Pius V. Sup. 11. Mart. 1571 (cf. C. Pr. Med. III. (Act. Med. p. 96.) Der Grund des Verbotes war die Sorge, ne errorum tenebrae atque superstitionum abusus piis Christifidelibus mentibus inducantur, et si quae irrepserunt, protinus evellantur (§. 1.) .. ne vanis involvantur superstitionum erroribus, quibus alia fere omnia hujusmodi officia etiam latino sermone referta esse deprehensum fuit. Dieser Grund fällt freilich jetzt bei den Uebersetzungen des von Pius V. edirten off. parvum weg. — [2]) Cf. Act. Med. p. 202. 273. 369. 404. 1024. 1143.

chen Gebetsformularen — selbst beim Privatgebete — den Vorzug gaben, zeigt uns z. B. Suarez, welcher den Satz aufstellt und beweist. „Quamvis in oratione omnino privata unusquisque possit uti absque culpa quacumque pia forma orandi, etiamsi auctoritate publica confecta non sit, dummodo vel per propriam scientiam vel auctoritatem sufficientem et probabilem constet in tali forma orandi nihil vel sanae doctrinae repugnans vel a religione alienum contineri: nihilominus securius et utilius est, uti aliqua forma ab Ecclesia approbata, qualis est illa, quae habetur in officio B. M. V. a Pio V. approbato; in quo non solum officium virginis, sed etiam multa alia officia et orationes variae continentur. Et idem est de quibuscumque precibus auctoritate Pontificia approbatis extra illud officium, ut est Litania Virginis Lauretanae, quam Clemens VIII. approbavit, etiam prohibendo usum aliarum, sc. publicum in Ecclesia, nam privatas orationes non prohibuit.[1])

3. Aus den Formularen des Chorgebetes hat sich die Form der Volksandachten näher entwickelt; sie müssen für diese auch stets Muster und Vorbild sein und bleiben. I. Die sieben kanonischen Tagzeiten werden durch eine entsprechende Anzahl von Pater und Ave ersetzt. II. Das Officium parvum (§. 94. n. 2) insbesondere wird durch den Marianischen Psalter (den heiligen Rosenkranz) vertreten. III. Die Lectionen und Psalmen für die kirchlichen Zeiten wechseln mit besonderen Andachten und religiösen Volksliedern. IV. Die Litaneien sind ohnehin volksthümlich.

4. I. Es finden sich schon früh Beispiele, daß einzelne Gläubige täglich eine bestimmte Anzahl Gebete verrichteten.[2]) Später gestattete Papst Innocenz III. einer Laienbruderschaft, daß sie statt des Officiums siebenmal des Tages fünfzehn Vater unser und Credo mit dem Ps. miserere beten könnten. — Nach der Regel des heiligen Franciscus sollen die Laienbrüder außer dem Gebete für die Verstorbenen vier und zwanzig Vater unser für die Matutin, fünf für die Laudes, sieben für jede der vier kleinen Horen, zwölf für die Vesper und sieben für die Complet be-

[1]) Suarez de relig. tr. 4. l. 3. c. 9. n. 1. — [2]) Palladius hist. c. 23. 24. Sozom. h. eccl. 6. 29.

ten. Die Tertiarier, welche nicht zur Kirche kommen oder nicht lesen können, sollten für die Metten zwölf, für jede andere Gebetsstunde sieben Vater unser mit dem „Ehre sei dem Vater" ꝛc. beten und bei der Prim noch das Glaubensbekenntniß und den Psalm miserere beifügen.[1]) Aehnlich in anderen Orden. Später wurde auch der englische Gruß mit dem „Vater unser" verbunden. Durch diese Einrichtung wurde es auch den Ungebildeten möglich, in ihrer Weise das beständige Gebet (§. 90. n. 3) zu üben: sie hatte bestimmte Gebetsstunden, eine bestimmte Zahl von Gebeten, und der Inhalt des Gebetes war wesentlich derselbe wie der des Officiums der Kleriker: Lob und Dank gegen Gott und Bitte. Die Zahl der Gebete war geheimnißvoll und erinnerte an das göttliche Officium.[2])

5. II. Der heilige Dominikus ist als der Urheber und Stifter einer anderen Art beständigen Gebetes zu betrachten; er hat den schon früh in der Kirche bei Privaten üblichen Gebrauch, täglich eine gewisse Anzahl von Gebeten zu verrichten und diese vermittelst Steinchen oder Körnchen zu zählen, in die bestimmte Gebetsform des heiligen Rosenkranzes gebracht.[3]) Jedermann weiß, wie der heilige Alphons von Liguori sagt, daß

---

[1]) Regula fr. Min. c. 3. Regel der Tertiarier c. 8. — [2]) Bonavent. in reg. fr. M. c. 3. — [3]) Man merke sich die Aussprüche der Päpste, z. B. des heiligen Papst Pius V. (Constit. 86.) Spiritu Sancto, ut pie creditur, afflatus B. Dominicus .. respiciens modum facilem et omnibus pervium ac admodum pium orandi et precandi Deum, Rosarium, seu psalterium B. M. V. nuncupatum, quo eadem B. Virgo salutatione Angelica centies et quinquagies ad numerum Davidici psalterii repetita et oratione dominica ad quamlibet decadem cum certis meditationibus totam ejusdem D. N. J. Chr. vitam interposita, veneratur, excogitavit .. orandique modo praedicto .. divulgata et a nonnullis accepto coeperunt Christifideles iis meditationibus accensi, iis precibus inflammati, in alios viros repente mutari, haeresum tenebrae remitti et lux catholicae fidei aperiri. Greg. XIII. (Constit. 2.) Quia preces ad Deum oblatae eo gratiores ad illius conspectum ascendunt, quo dignioribus intercessoribus et pio aliquo orandi modo offeruntur, memores, B. Dominicum .. cum et Gallia et Italia a perniciosis premerentur haeresibus, ad iram Dei placandam et B. V. intercessionem implorandam piissimum illum orandi modum instituisse, quod Rosarium ... nuncupatur....

die göttliche Mutter selbst dem heiligen Dominikus die Andacht des heiligen Rosenkranzes offenbart hat . . daß diese von dem Heiligen überall gepredigte Andacht von allen Katholiken bereitwilligst angenommen wurde, so daß es heutzutage keine Andachtsübung gibt, die häufiger von den Gläubigen in allen Ständen verrichtet wird, als der heilige Rosenkranz. Jedermann weiß, wie viel Gutes die Welt dieser herrlichen Andacht verdankt. O wie viele sind durch dieselbe von ihren Sünden befreit worden! Wie Viele sind dadurch zu einem heiligen Leben angeleitet worden! Wie Viele, die jetzt selig im Himmel sind, verdanken derselben einen guten Tod.[1])" Diese Andacht wurde durch den heiligen Dominikus und den von ihm und seinem Orden gegründeten und geleiteten Bruderschaften verbreitet, später eine Zeit lang etwas vernachlässigt, dann aber von dem eifrigen und gottseligen Alanus im fünfzehnten Jahrhunderte wieder in Erinnerung und allgemeine Uebung gebracht; durch die Empfehlung und Ablässe der Päpste, durch die Ordensgeistlichen und religiösen Institute, sowie durch die zahllosen der katholischen Christenheit dadurch erwiesenen Gnaden wurde sie bald allgemein; Ursprung, Form, Inhalt und wunderbare segensreiche Folgen machten sie zu dem beliebtesten und am allgemeinsten üblichen Gebete der Gläubigen; die Zeit des Indifferentismus und der Aufklärung konnte sich natürlich nicht damit befreunden, aber die durch Unglauben und Sittenverderbniß eingerissenen zahllosen Uebel weckten auch wiederum bei den wahren Gläubigen einen größeren Eifer in der Andacht und Verehrung der allerseligsten Jungfrau, die sich unter vielem Anderen auch durch die schon sehr verbreitete und noch mehr zu verbreitende Bruderschaft des lebendigen Rosenkranzes in erfreulichster Weise kundgibt.[2]) Es ist wohl unnütz und überflüssig, hier Ursprung, Form oder Inhalt näher zu erklären oder zu vertheidigen.[3]) Wir fügen hier nur einige Bemerkungen bei, nämlich a. in Bezug auf den Inhalt:

---

[1]) Liguori, Herrlichkeit Mariä 2. p. 20. — [2]) Cf. Der lebendige Rosenkranz. Ein Handbüchlein. Aachen 1843. — [3]) Cf. Mabillon, praef. in Saec. V. O. S. B. n. 119—128. Bened. XIV. dissert. in Anal. J. P. Tom. 2. p. 1381 sq. Suarez l. c. l. 3. c. 9. n. 10 sq. Veuillot, der heilige Rosenkranz in Gedichten und Betrachtungen. Aus dem Franz. Tübingen 1843. Mauch, Katech. 2. p. 231—262. Wiseman, Abh. 1. p. 421—428.

man sieht bald, daß, wie die Gebetsweise des heiligen Franciscus mehr im Allgemeinen den einzelnen Gebetsstunden des täglichen Pensums entspricht, der heilige Rosenkranz specieller theils durch die Zahl der hundert und fünfzig Ave an den Hauptinhalt des gewöhnlichen Breviergebetes erinnert,[1]) theils durch die oftmalige Wiederholung des Ave eine besondere Verehrung der allerseligsten Jungfrau enthält und somit auch dem Officium parvum correspondirt, theils endlich durch die Betrachtung der eingelegten fünfzehn Geheimnisse der Erlösung sich genau an den Inhalt und das Wesen der Haupttheile des liturgischen Gottesdienstes anschließt, nämlich an die heilige Messe, welche die reale Darstellung und Erneuerung des ganzen Opfer-Lebens und Sterbens unseres göttlichen Erlösers ist, und an das Officium des Kirchenjahres, in welchem in historischer Erinnerung der Erlöser, sein Werk der Erlösung und die Fortsetzung desselben in der Kirche durch den heiligen Geist gefeiert wird. b. In Bezug auf die Form des Rosenkranzes: diese ist gleichsam der Typus geworden für viele andere Gebets- und Andachtsübungen, welche von der Kirche gutgeheißen, mit Abläßen versehen und im privaten oder gemeinschaftlichen Gebrauche der Gläubigen mehr oder weniger angenommen wurden, z. B. für die Corone der heiligen Brigitta zu Ehren der drei und sechszig Lebensjahre Mariä, die Corone des Herrn vom seligen Michael von Florenz zu Ehren der drei und dreißig Lebensjahre Jesu, die Corone von den heiligen fünf Wunden, die Corone vom kostbarsten Blute Christi, die Corone von den sieben Schmerzen Mariä, die Corone von den 12 Sternen, die Corone zu Ehren des heiligen Erzengels Michael u. s. f.[2]) c. In Bezug

---

[1]) Lüft (2. p. 41.) hebt hervor, daß die eigentliche kirchliche Liturgie in der Anwendung des englischen Grußes ein besseres Maß und namentlich auch ein besseres Verhältniß dieses Gebetes zum Gebete des Herrn beobachte, als dieß in einzelnen Volksandachten der Fall sei. — Soll also etwa mit mathematischer Genauigkeit „für Jesus ein Pfund und für Maria ein Quintlein" (Faber. Cf. §. 75. n. 2.) angesetzt werden? Und könnte ein Anderer nicht mit demselben Rechte die kirchliche Liturgie tadeln, daß sie in Betreff der Anwendung der Psalmen nicht ein besseres Maß und ein besseres Verhältniß zu dem Vater Unser beobachte? — [2]) Ueber die Art und Weise des Abbetens dieser Coronen, die damit verbundenen Abläße cf. Sammlung von Gebeten u. s. w., übersetzt von Haringer.

auf Inhalt und Form: das heilige Rosenkranzgebet wurde bald in der Andacht des Volkes das Bindemittel für eine gemeinsame Andacht der Gläubigen, sowohl in Bezug auf die heilige Messe als rücksichtlich des Kirchenjahres. Ein besseres Mittel zu einer gemeinsamen Volks-Andacht in beiderlei Beziehung ist bis jetzt noch nicht gefunden. Man hat freilich die Zweckmäßigkeit jenes Mittels in Abrede gestellt: aber immer, sagt Lacordaire, wenn eine Sache zum dauernden Bestande und zur Allgemeinheit gelangt, birgt sie in sich eine geheimnißvolle Harmonie mit den Bedürfnissen und Geschicken der Menschen.[1])

6. III. Der heilige Rosenkranz schließt sich an das Kirchenjahr an; aber es geschieht dieß mehr im Allgemeinen; dem jedesmaligen Feste oder der einzelnen Festzeit entspricht nur ein oder das andere Gesetz oder Geheimniß aus dem Leben Jesu und Mariä näher, die übrigen Gesetze liegen über den nächsten Gegenstand der jedesmaligen kirchlichen Zeit hinaus. Wir haben daher noch eine dritte Art beständigen Gebetes in den besonderen Andachten, welche mit der liturgischen Feier der Wochen, Monate und der Festzeiten des Kirchenjahres mehr oder weniger parallel laufen, und alle Wochen, Monate oder Jahre regelmäßig wiederkehren. Hieher können wir z. B. rechnen: Für den Donnerstag: das Amt mit Procession, die heilige Stunde,[2]) das Andenken an die Todesangst Christi;[3]) — für den Freitag: die fünf Pater und Ave beim Läuten zur Zeit der Non;[4]) — für den Monat Mai und Juli: die Andachten zu Ehren Mariä und des kostbaren Blutes;[5]) — für den Advent: die von der heiligen Katharina von Siena entworfene und beständig geübte Andacht der vierzig Ave Maria;[6]) — für die Weihnachtszeit: die (von der gottseligen Margaretha vom heiligen Sacramente und vom heiligen Alphons von Liguori geübte und empfohlene) Verehrung der zwölf Geheimnisse der heiligen Kindheit Jesu;[7]) — für die Fastenzeit: die Oelberg- oder Miserere-Andachten, und vorzüglich der Kreuzweg;[8]) — für die Charwoche: die Besuchung des heiligen Sacramentes und des heiligen Grabes;[9]) — für die Frohnleich-

[1]) Lacordaire, Leben des heiligen Dominicus 7. Cap. — [2]) (Haringer) Sammlung l. c. p. 174. — [3]) Ib. 121. — [4]) Ib. 120. — [5]) Ib. 166. 299. — [6]) Ib. 267. — [7]) Ib. 95. — [8]) Ib. 106. — [9]) Ib. 188. 500.

namsoctav: die Beiwohnung des Gottesdienstes und die heilige Stunde,[1]) die neuntägige Andacht zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu;[2]) — für die Feste der Mutter Gottes und der Heiligen: die Novenen[3]) und speciellen Andachten, z. B. die sieben Sonntage zu Ehren der sieben Schmerzen und Freuden des heiligen Joseph; die sechs Sonntage des heiligen Aloysius, die zehn Sonntage des heiligen Stanislaus[4]) u. s. f. Rechnen wir dazu das dreimal jeden Tag sich wiederholende Angelus-Gebet, in welchem wir kurz alle Geheimnisse des Rosenkranzes zugleich in Verbindung mit der wunderbaren und gnadenvollen Incarnation des göttlichen Wortes im Schooße der Jungfrau andächtig verehren;[5]) — sodann die Gebete für jeden Tag der Woche zu Ehren der allerseligsten Jungfrau vom heiligen Alphons von Liguori,[6]) oder um einige besondere Tugenden zu erlangen (vom heiligen Philipp Neri),[7]) oder für die armen Seelen;[8]) — die alle Jahre einmal zu haltende Betstunde des Rosenkranzes, des Herzens Jesu, der schmerzhaften Mutter u. s. f. die vierzigstündigen Gebete zu Ehren des vierzigtägigen Fastens Christi oder zu Ehren der vierzig Stunden, in denen der heilige Leib unsers Herrn im Grabe ruhte, oder zur Anbetung des heiligsten Sacramentes;[9]) — endlich die Besuchungen des heiligsten Sacramentes und der allerseligsten Jungfrau[10]) die andächtigen Besuchungen und Wallfahrten zu Kirchen[11]) und heiligen Orten, u. s. f. — so sehen wir, wie unerschöpflich fruchtbar die Kirche in ihren Andachtsübungen ist, wie sie aufs Lieblichste ihre

---

[1]) Sammlung p. 171. 174. — [2]) Ib. 229. — [3]) Ib. 338—384. — [4]) Ib. 418. 452. 455. — [5]) Ib. 244. Cf. Wiseman, Abh. 1. p. 436—443. — [6]) Sammlung p. 279. — [7]) Ib. 460. — [8]) Ib. 496. — [9]) Ib. 184 sq. — [10]) Liguori, Besuch. Papst Pius IX. verlieh allen Christgläubigen, welche vor dem heiligen Sacramente wenigstens mit reumüthigem Herzen das Gebet Signor mio Gesu Cristo oder vor dem Bilde der allerseligsten Jungfrau das Santissima Vergine beten, für jedesmal einen Ablaß von 300 Tagen und, wenn sie täglich einen ganzen Monat hindurch wenigstens eines der beiden Gebete verrichten, einmal einen vollkommenen Ablaß an dem Tage, wo sie reumüthig beichten, communiciren und eine Zeitlang nach der Meinung Sr. Heiligkeit andächtig beten. Die Ablässe können auch den Verstorbenen zugewandt und die Gebete in jeder treuen Uebersetzung gesprochen werden. 8. Aug. 1859; 23. Sept. 1859. — [11]) Sammlung p. 508 sq.

Kinder an das Oportet semper orare erinnert und zur Beobachtung dieser Mahnung ihres himmlischen Bräutigams in der mannigfachsten Weise einladet und ermuntert.

7. IV. Die Andachten bestehen in Gebeten und Gesängen. Besonders volksthümlich ist das Litaneigebet. Die Römische Liturgie kennt nur die Allerheiligen-Litanei in verschiedener Form; außerdem ist die sogenannte Lauretanische Litanei approbirt; aber sonst wird in der mehrerwähnten Sammlung der mit Ablässen versehenen Gebete keine andere Litanei erwähnt. Die Congregation der heiligen Inquisition gebot, unter P. Clemens VIII. ohne Erlaubniß und Approbation der Ritus-Congregation, keine andere, als die in den liturgischen Büchern enthaltenen Litaneien herauszugeben oder öffentlich (publice) zu recitiren.[1]) Die Rituscongregation hat beständig die Approbation anderer Litaneien verweigert und die Recitation nicht approbirter Litaneien sehr oft verboten. P. Benedict XIII. verbot unter Strafe des Index den Druck der nicht von der Congregation der Ritus approbirten Litaneien, und P. Benedict XIV. setzte durch ein allgemeines Decret auf den Index: Litaniae omnes, praeter antiquissimas et communes, quae in Breviariis, Missalibus, Pontificalibus ac Ritualibus continentur, et praeter litanias de B. Virgine, quae in sacra aede Lauretana decantari solent. Endlich gebot auch die S. C. R. durch ein decretum generale 31. Mart. 1821 ad 8. weder der Allerheiligen oder lauretanischen Litanei neue Versikel beizufügen, noch neue Litaneien, über deren Approbation der Ordinarius nicht gewiß ist, in den Kirchen zu singen oder zu recitiren. Nach neuesten Entscheidungen ist indeß für den Druck und Privatgebrauch solcher Litaneien nur die Prüfung und Genehmigung des Ordinarius, aber für die öffentliche Recitation in den Kirchen, öffentlichen Oratorien und Processionen die Erlaubniß und Genehmigung der Rituscongregation erforderlich.[2])

---

[1]) S. C. Inquis. 6. Sept. 1601. Der Grund des Verbotes wird mit den Worten bezeichnet: Quoniam multi hoc tempore privati etiam homines, praetextu alendae devotionis, novas quotidie litanias evulgant, ut jam prope innumerabiles formae litaniarum circumferantur, et in nonnullis ineptae sententiae, in aliis (quod gravius est) periculosae et errorem sapientes inveniantur... — [2]) C. Off. 18. Apr. 1860. Litaniae omnes praeter antiquissimas et commu-

Diese Bestimmungen wurden aber in Deutschland allgemein nicht befolgt oder angenommen. Auf Betreiben des baierischen Herzogs Wilhelm wurde im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts eine ganze Sammlung von Litaneien vom Apostolischen Stuhle approbirt,[1]) unter anderen auch eine vom allerheiligsten Namen Jesu, welche sehr häufig in Volksandachten (in publicis processionibus et conventibus sive in plateis sive in ecclesiis) allgemein gebraucht wurde. Als Zweifel über die Erlaubtheit derselben entstanden, (wahrscheinlich wegen des Verbotes Clem. VIII.), wurde in Rom die Bestätigung der Namen-Jesu-Litanei nachgesucht, und die S. C. R. erklärte: Litanias praedictas esse approbandas, si Sanctissimo placuerit; die Bedingung wurde aber nicht erfüllt.[2]) Indessen bestand der Gebrauch fort. Das Decret P. Benedict XIV. wurde nicht bloß in der Blüthezeit der sogenannten liturgischen Reformen außer Acht gelassen, sondern auch später; selbst nach dem Decrete der S. R. C. von 1821 wurden noch immer bis zu den letzten Jahren Gebetbücher mit verschiedenen Litaneien gedruckt, von den Ordinarien approbirt oder vorgeschrieben; selbst die Apostolische Nuntiatur zu München hat das in vielen Auflagen verbreitete und mehr als ein Dutzend Litaneien enthaltende Cöthener-Gebet- und Erbauungsbuch für katholische Christen genehmigt: aus dieser mehr hundertjährigen, beständigen, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung oder Duldung der Bischöfe und Nuntien festgehaltenen Gewohnheit läßt sich doch wohl wenigstens eine Duldung der Litaneien für den Privatgebrauch folgern.[3]) Können sie aber auch in den Volksprivatandachten gebraucht werden, z. B. in den Nachmittagsandachten, bei Triduen und Novenen, bei Wallfahrten, Bittgängen und allen Privatprocessionen, die, wenn auch von Priestern geleitet und geordnet, doch nicht von der öffentlichen Auctorität um einer öffentlichen Ursache willen vorgeschrieben, sondern nur durch die Andacht des Volkes, eine Bruderschaft u. s. f. veranstaltet worden? Wir glauben, daß mit Rücksicht und wegen der bestehenden allgemeinen Gewohnheit das Abbeten der dem Volke schon bekannten Litaneiformulare, wenn sie nur an sich nichts Ta-

---

nes, quae in Breviariis, Missalibus, Pontificalibus et Ritualibus continentur, et praeter litanias B. M. V., quae in sacra Aede Lauretana decantari solent, non edantur sine revisione et approbatione ordinarii, nec publice in Ecclesiis, publicis Oratoriis et Processionibus recitentur absque licentia et approbatione S. R. Congreg. Cf. S. C. Ind. 23. Apr. 1860.

[1]) Cf. S. R. C. 14. April 1646 (n. 1405.). Wahrscheinlich ist es jene Sammlung, welche 1614 von dem Jesuiten Georgius Mayr in Augsburg unter dem Titel: Fasciculus Sac. Lit. ex sanctis scripturis et patribus. Romae approbatus. Aug. Vind. 1614, in lateinischer und griechischer Sprache herausgegeben wurde. — [2]) Cf. Anal. J. P. I. n. 1249 sq. Maier l. c. p. 316 sq. Die Litanei vom heiligen Namen Jesu ist nicht approbirt und nicht mit Abläßen versehen. S. R. C. 7. Sept. 1850 ad 8. (Jedoch cf. Bouvry 1. p. 484.) — [3]) Cf. §. 72. n. 8.

delnswerthes enthalten und vom Ordinarius approbirt sind, wenigstens geduldet werden und nicht leicht ohne Scandal verboten werden könne. In den von der Kirche vorgeschriebenen liturgischen Functionen, also auch in processionibus publicis, müssen aber nur die bestimmten liturgischen Litaneien gebraucht und unverändert beibehalten werden.

8. Diese verschiedenen Arten von beständigen Gebets- und Andachtsübungen können wohl als das Laienbrevier betrachtet werden: die bestimmte Zahl von Pater und Ave bilden die Horen, der Rosenkranz das Psalterium, die Andachten das Proprium de tempore und Proprium Sanctorum. Jedes Land, jede Stadt, jede Kirche hat ihre besonderen Feste; die Gebete und Andachten haben einen verschiedenen Rang, und ihre bestimmten Zeiten; der Festkalender einer größeren katholischen Stadt kann füglich als das Directorium des katholischen Volkes betrachtet werden. Das gläubige Volk weiß auch beim Zusammenstoßen mehrerer Andachten, wie durch eine Art Instinct Commemorationen oder Translationen zu machen; freilich müssen am häufigsten Unterlassungen vorkommen, es ist dieß bei der großen Anzahl der verschiedenartigsten Uebungen sehr natürlich; aber es schadet nicht; sie sind sämmtlich officia ad libitum; die einzelnen Gläubigen werden dazu von der Kirche nicht verpflichtet, sondern nur theils durch fromme Uebung und katholische Sitte, theils durch das Beneficium der Abläßse[1]) eingeladen.

§. 98. Besuchung heiliger Orte.

1. Den liturgischen Processionen als wandelndem Chorgebete entsprechen beim Volke die gemeinschaftlichen Wallfahrten (Peregrinationes sacrae).[2]) Sie sind religiöse Besuche von heili-

---

[1]) Cf. Brev. Rom. fer. VI. infra Oct. Corp. Chr. l. VI. Romanus Pontifex stipendia spiritualia concessit: quatenus per haec fideles ad tanti festi celebritatem avidius et copiosius convenirent. — [2]) Cf. Gretser, de pereg. sacris. Dieses Werk handelt in 4 Büchern: a. Historisch von den Wallfahrten zum heiligen Lande, zu Bildern und Reliquien Christi (l. 1.); von den Wallfahrten zu Tempeln und Orten der Heiligen, im Besonderen der allerseligsten Jungfrau, des Erzengels Michael, des heiligen Johannes des Täufers, der limina Apostolorum etc. (l. 2.). b. Apologetisch von den Gründen für das Wallfahrten, von den Einwendungen der Ketzer und ihre Widerlegung (l. 3.). c. Ascetisch von der geistlichen Pilgerfahrt (l. 4.).

gen Orten oder Kirchen, welche durch das Wirken Christi und der Heiligen, oder durch Reliquien, Bilder und wunderbare Gebetserhörungen ausgezeichnet sind. Wallfahrten waren von Anfang an in der Kirche vorhanden, zwar nicht, wie im A. B. die dreimalige Wallfahrt zum Tempel in Jerusalem, durch ein Gesetz geboten, aber doch im N. B. nicht nur nicht verboten, sondern stets als eine freie fromme Uebung der Andacht betrachtet und beständig gepflegt. Die kirchliche Tradition ist für die Wallfahrt; ein heiliger Augustinus, Hieronymus, Chrysostomus und viele andere heilige Väter vertheidigen sie gegen vorlaute Tadler und geben Anweisungen, in welchem Geiste sie zu verrichten, welche Gefahren und irrige Vorstellungen dabei zu meiden seien. Die Kirche betrachtet sie als ein gutes, ja besseres Werk (bonum melius), zu dem man sich durch ein Gelübde verpflichten kann; sie hält einige Gelübde der Art so hoch, daß ausschließlich nur dem Papste die Dispens davon vorbehalten bleibt; sie hat durch Ertheilung von Abläßen, Privilegien, Facultäten, und andere Gunstbezeugungen den Besuch solcher Orte nicht bloß geduldet, sondern genehmigt, begünstigt und der Andacht der Gläubigen empfohlen. Die vom heiligen Glauben erleuchtete Vernunft kann von der Heilsamkeit dieser religiösen Uebungen nicht anders urtheilen als die Kirche: die Wallfahrten sind an sich religiöse Acte, dienen zum Lobe, zur Ehre und Verherrlichung Gottes und der Heiligen; sie zeigen unsere Liebe, Ehrfurcht und unser Vertrauen zu Jesus Christus und den Heiligen Gottes; sie sind ein öffentliches Bekenntniß des Glaubens, Werke der Buße und Genugthuung; sie verschaffen Gelegenheit, freier von zeitlichen Sorgen und ungestörter zu beten, zu betrachten, gottesdienstlichen Uebungen obzuliegen, mehr zu beten, im Vereine mit Vielen zu beten, an einem heiligen Orte vor einem Gnadenbilde (§. 77. n. 4.) zu beten; sie erlangen uns die Fürsprache der Heiligen und Erhörung unserer Bitten; durch den Besuch, den Anblick und die religiöse Verehrung der heiligen Orte und Gegenstände wird die Andacht geweckt,[1]) und die Liebe zu

---

[1]) Cf. Vie de S. Vinc. de Paul l. 2. ch. 2. sect. 3. „Avez-vous jamais été en pélérinage en quelque lieu de dévotion? Pour l'ordinaire en y entrant, on se sent comme sortir hors de soi, les uns se trouvant tout d'un coup élevés en Dieu, les autres, attendris de dévotion, d'autres pleins de

Gott und den Heiligen befestigt und erhöht; das Pilgern selbst erhebt die sonst auf der Erde kriechende Seele wirksam zum lebendigen Gotte, ist eine religiöse Erinnerung an die Pilgerfahrt dieses Lebens sowie an die Pflicht des geistlichen Pilgers, auf dem Wege des Heiles und der Gebote fortzuwandeln, beständig zu beten, sich mit dem Lebensunterhalte vieler Tugenden zu versehen, den Stab der Hoffnung nicht abzulegen, in die Fußstapfen der Väter zu treten, die geistlichen Beschwerden nicht zu scheuen, um endlich sicher zu dem beseligenden Ziele der irdischen Wanderschaft zu gelangen und, festlich geschmückt mit himmlischer Glorie, in den Tempel der Glorie einziehen zu können. Die Geschichte berichtet uns nicht bloß von unzähligen Gebetserhörungen, sondern auch von unzähligen belehrenden und erbauenden Beispielen heiliger Wallfahrer. Man lese nur z. B., mit welchen Gefühlen und Uebungen der Andacht die heilige Paula die heiligen Orte Palästinas, der heilige Carl Borromäus das heilige Leintuch unseres Herrn zu Turin, der heilige Alphons von Liguori das heilige Haus U. L. Frau zu Loretto, der heilige Andreas Avellinus die Gräber der Apostel zu Rom besuchte und verehrte.[1])

---

respect et de révérence pour ce lieu sacré, et d'autres ont divers bons sentiments: d'où vient cela? C'est que l'esprit de Dieu est là-dedans, qui se fait sentir en ces manières-la." — Bern. de laude novae militiae ad milites templi c. 5—13. (über die heiligen Orte Palästinas), besonders c. 11. n. 29. Sic itaque haec sive alia quaecunque in hunc modum, prout in talibus in suo quisque abundat sensu, ex occasione sepulchri christiani sensibus suggerantur: puto, quod non mediocris dulcedo devotionis infundatur cominus intuenti, nec parum proficitur cernendo etiam corporalibus oculis corporalem locum dominicae quietis. Etsi quippe jam vacuum sacris membris, plenum tamen nostris et jucundis admodum sacramentis. — Cf. Liguori, 8. Andachtsübung zum heiligen Altarssacramente, 1. Tag. S. W. 1. Abh. 1. Sect. p. 144.

[1]) Hier. ep. 1. ad Marcellam. Leben des heiligen Carl Borrom. v. Giussano l. 5. c. 5.; l. 6. c. 15. Cf. die Worte seiner Kanonis.-Bulle von Paul V. Unigenitus „Pietas praeterea insignis ac devotio, cujus fervore incensus Christi famulus, sacra Italiae loca orationis causa aliquando adibat, longa et difficillima itinera alienissimo anni tempore, pedibus agendo. Qua in re, ut nullo loco a sacris operibus cessaret, tempus rerum divinarum contemplatione aut psalmorum et sanctarum precum recitatione, aut sermones spirituales cum comitibus conferendo transigebat.

Was ist rücksichtlich der Mißbräuche bei den Wallfahrten zu beachten? Antwort: a. daß die Wallfahrten, wie jede gute Sache (auch wie der Besuch des Pfarrgottesdienstes), mißbraucht werden können, und wirklich mißbraucht werden, ist nicht zu verwundern. Der Grund davon liegt aber nicht in der Wallfahrt, sondern in der Leichtfertigkeit, Schwäche und Bosheit der Menschen. b. Daß nicht Alles Mißbrauch ist, was aufgeklärte Köpfe für Mißbrauch ausgeben. c. Daß wirkliche Mißbräuche durch passende Mittel möglichst verhindert werden müssen. Durch angemessene, im Geiste der Kirche gehaltene Belehrungen, durch seeleneifrige Priester oder wenigstens durch zuverlässige christliche Männer, welche die Wallfahrtszüge begleiten, leiten und stets beaufsichtigen; durch erfahrene und gewissenhafte Beichtväter an Wallfahrtsorten; durch Vermeidung äußerer Störungen wird den angeblichen Unordnungen größtentheils vorgebeugt werden können. Der heilige Alphons von Liguori klagt in den Herrlichkeiten Mariä, daß bei einer Mariencapelle die Pfingstfeier das zahlreich zusammengekommene Volk durch Tanzen, übermässiges Essen und Trinken und durch andere unanständige Vergnügungen entheiligt habe, und bittet alle frommen Verehrer Mariens von ganzem Herzen, daß sie sich nicht an Festtagen in solche Wallfahrtscapellen der Mutter Gottes begeben, und daß sie zu bewirken suchen, daß auch Andere dieß nicht thun; denn, fügt er bei, bei solchen Gelegenheiten zieht die Hölle weit mehr Nutzen, als daß die göttliche Mutter geehrt würde; wer dergleichen Andachtsübungen verrichten will, der gehe zu einer Zeit, wo kein so großer Zulauf ist.[1]) d. Daß auch mit dem Sprechen und Räsonniren gegen die Wallfahrten vor einigen Jahrzehnten im großartigsten Maßstabe Mißbrauch getrieben und in Folge davon hie und da noch ein Mißbrauch getrieben wird, der vor Allem abzuschaffen ist: so ist es ein wirklicher, daher abzustellender Mißbrauch, den Wallfahrern im Allgemeinen oder größtentheils verkehrte Ansichten oder Motive unterzuschieben,[2]) die den Meisten nie in den Sinn gekommen, sind z. B.

Tannoja l. c. l. 3. ch. 4. Leben des heiligen Andr. Avellinus. München 1784 (p. 2. c. 2.). — Hirscher, Katechetik (p. 348.), stellt bei der Lehre von der Widerlegung die sonderbare Frage: „In allen Zeiten haben die angesehensten Männer Wallfahrten verrichtet: wie ist solches mit der Verwerflichkeit der Letzteren zu vereinigen?" (!?)

[1]) Liguori, Herrlichkeit Mariä 2. p. 26. Wie der heilige Alphons als Bischof selbst für Abstellung der Mißbräuche eiferte cf. Tannoja l. c. l. 3. ch. 60. — [2]) Welche reine Absichten andächtige Besucher der Gnadenorte haben, beschreibt uns mit ebensoviel Einfachheit als Wahrheit der fromme und gelehrte Cornelius a Lapide: B. Virgo praeest sanctis cogitationibus et consiliis de vita emendanda, de capessendo sancto vitae statu, de amplectendis consiliis evangelicis, de ineunda perfectionis via, de consectandis heroicis virtutum actibus. Oculatus hujus rei sum testis.

als ob sie glaubten, daß man zu Haus, in der Pfarrkirche nicht beten, nicht Verzeihung erlangen, von Gott oder den Heiligen nicht erhört werden könne, als ob das Wallfahrten absolut zum Heile oder zur Vollkommenheit nothwendig sei, als ob das bloße Hingehen, der bloß äußere Act ohne alle Herzensänderung hinreiche, Verzeihung und Hülfe zu erlangen und für die Sünden genugzuthun, oder als ob dem Orte oder Bilde an sich, abgesehen von dem Willen Gottes und der Fürbitte dessen, an den es erinnert, eine wunderthätige Kraft innewohne; es ist ein wirklicher, abzustellender Mißbrauch, daß man Stellen aus den Schriften der Väter oder Heiligen verkehrt auslegt, und z. B. einen Gregor von Nyssa oder einen heiligen Hieronymus oder einen heiligen Franz von Sales als Gegner der Wallfahrten überhaupt darzustellen sucht, weil sie bestimmten Personen gewisse Wallfahrten aus speciellen Gründen abrathen, die nicht für alle Personen und für jede Wallfahrt geltend gemacht werden können; es ist ein wirklicher, abzustellender Mißbrauch, daß man ohne Erfahrung von der Sache spricht, das eine oder andere Beispiel gleich verallgemeinert, die angeblichen Unordnungen sehr übertreibt, überhaupt immer gegen den Mißbrauch spricht und predigt und selten oder nie den guten Gebrauch lehrt und empfiehlt; es ist endlich ein wirklicher, daher abzustellender Mißbrauch, daß man sich in Betreff einer uralten christlichen Uebung weder kalt noch warm verhalten, das Wallfahren in der Regel nicht geflissentlich fördern,[1] aber auch nicht hemmen will, es höchstens nur als ein Tugendmittel, nicht auch (mit den Vätern) als ein Gnadenmittel betrachtet wissen,[2] oder gar

---

Cum enim ante viginti annos agerem confessarium in aede B. Virginis Asperi collis juxta Lovanium (Montaigu .. Scharfenhövel), ac **confessiones** peregrinorum quotidie turmatim per centenos, imo millenos confluentium exciperem, multi sua virtutis consilia et vota per B. Virginem transigenda mecum communicaverunt. Hic enim dictitabat se hanc peregrinationem suscepisse, ut B. Virginem consuleret de statu vitae capessendo. Ille, ut virginitatem ei offerret et dicaret. Iste, ut religionem ingrederetur. Alius, ut remedium scrupulorum, aliarumque tentationum a B. Virgine posceret. Alius, ut ex salebris annorum et peccatorum emergeret. Alius, ut opus aliquod heroicum conficeret. Alius, ut lites rixasque ope ductuque B. Virginis componeret etc., se eam religiose adire, suaque ei vota offerre affirmabat. In Aspero colle ergo quasi e summo vertice clamat Deipara omnesque ad se advocat, ut sane omnis honestatis consilia doceat et suggerat. Corn. a Lap. Comm. in Prov. 8, 12. Ego (sapientia) habito in consilio et eruditis intersum cogitationibus. So geht es auch jetzt noch auf vielen Mariahilfbergen und an unzähligen Gnadenorten U. L. Frau. Oculatus hujus rei sum testis.

[1]) Pohl l. c. §. 202. — [2]) Ib. Cf. Hosius, Conf. c. 90. Minime novum ad jam inde a multis saeculis in orbe Christiano receptum est,

Mißbräuche durch Aufhebung der guten Gebräuche verhüten will — gegen die Regel: Tollatur abusus, maneat usus.

2. Die Wallfahrten haben gewöhnlich schon ihre bestimmten Gebete, Litaneien und Lieder. Man soll sie nicht ohne Grund wechseln. Das Volk liebt das Stehende, mit Recht: die passendsten Formen sind Litaneiengebete, der Rosenkranz, Vater unser mit Intentionen, nebst entsprechenden Gesängen. Sehr schön und den Rubriken der Marcus-Procession entsprechend ist der Gebrauch, beim Einzuge in eine Kirche oder beim Durchzuge durch einen Ort den jedesmaligen Patron der Kirche (des Ortes) besonders anzurufen und zu verehren.

3. Wallfahrten in weitentlegene heilige Orte sind nur Wenigen möglich, und an sich mit mehr Gefahren und Schwierigkeiten verbunden. Die göttliche Vorsehung und die heilige Kirche hat aber dafür gesorgt, daß es fast allen Christgläubigen in christlichen Ländern leicht wird, ohne große Gefahren oder Beschwerden die heiligen Orte, wenigstens im Bilde zu besuchen, und wenigstens zum Theile der Gnaden sich theilhaftig zu machen, welche ursprünglich nur mit dem Besuche der Orte selbst verbunden waren. a. Der heilige Kreuzweg ist solch eine Wallfahrt im Kleinen. Durch den Besuch dieses, vorzüglich von den Franciscanern in der ganzen katholischen Welt verbreiteten, in 14 Stationen dargestellten Kreuzweges sind alle Gläubigen in Stand gesetzt, die Reise nach Jerusalem geistiger Weise zu machen und dabei zu betrachten, was Jesus an diesen heiligen Orten auf dem Kalvarienberge für unser ewiges Heil gelitten hat. Sie können auch alle Ablässe erlangen, welche von den Päpsten Jenen, die persönlich die heiligen Orte besuchen, verliehen sind, wenn sie nur bei dem Kreuzweg-Besuche, Jeder nach Maß seiner Fähigkeit, das Leiden unseres göttlichen Erlösers betrachten, die Stationen nicht unterbrechen, und von einer Station zur anderen gehen, soweit dieß die Menge der Menschen, die den Kreuzweg besuchen, und die Beschränktheit des Raumes, in welchem die 14 Stationen aufgerichtet sind, gestattet. Ein bestimmtes Gebet ist nicht vorgeschrieben; doch sind die üblichen Gebete und Erwägungen fromm und löblich.[1])

---

quod propter admirabiliores Dei operationes unus locus alio sanctior habitus et a piis hominibus magis est frequentatus. Vgl. §. 77. n. 4.

[1]) S. C. Ind. 14. Dec. 1857. Cf. Sammlung p. 106 sq. Ein Ver-

Es ist bekannt, mit welcher Andacht der heilige Carl Borromäus in Monte Borallo das in mehreren kleinen Kapellen bildlich dargestellte Leben und Leiden unseres Herrn betrachtete. [1]) Besonders aber war der selige Leonardus a Porto Mauritio und nach ihm der heilige Alphons v. Liguori ein eifriger Beförderer der eigentlichen sogenannten Kreuzwegandacht. Ersterer begann seine Missionen mit Errichtung desselben und hatte immer eine besondere Freude, wenn er wieder einen Kreuzweg errichtet hatte; „denn, sagte er, dieser Kreuzweg wird eine immerwährende Mission sein; wie Viele werden einen Abscheu an der Sünde bekommen und dieselbe nicht mehr begehen, wenn sie bei Besuchung der andächtigen Stationen sehen werden, wie viel Jesus Christus für die Sünder gelitten hat, oder wenn sie wirklich in Sünden stecken, so werden sie zur Reue bewogen werden und ihre Laster beweinen, da sie mit Augen ansehen, was für ein großes Uebel sie durch die Sünde verursacht haben.“ Daher gab er auch seinen Beichtkindern oft zur Buße auf, daß sie den Kreuzweg beten sollten; und ermahnte auch andere Beichtväter, ein Gleiches zu thun. [2]) Die Betrachtung des bitteren Leidens ist das wirksamste Mittel, die Sünder zu bekehren, die Lauen zu einem größeren Eifer zu erwecken und die Gerechten immer mehr zu heiligen: eine der vorzüglichsten Uebungen dieser Andachten aber ist die Uebung des Weges zum Kalvarienberge; daher wünschte auch Papst Benedict XIV., daß diese heilige Uebung sich zum Nutzen der katholischen Christenheit immer mehr ausbreite, und er ermahnt die Pfarrer aller Ortschaften und Städte, ihre Pfarreien mit einem so großen Schatze zu bereichern. [3]) In unserem Jahrhunderte haben die Päpste die ursprünglich nur den Franciscanern bewilligte Vollmacht, Kreuzwege zu errichten, auch den Obern anderer religiösen Genossenschaften, oder Bischöfen und Weltpriestern verliehen, aber nur auf eine bestimmte Zahl und nur in den Kirchen oder öffentlichen oder Privatoratorien der Orte, in denen kein Kloster des Ordo minorum observantium S. Francisci besteht. [4]) In Rom wird diese Andacht vornehmlich in

---

zeichniß der Ablässe des ganzen heiligen Landes findet sich in den Anal. J. P. I. p. 612 sq. Es ist aber seit Clemens XII. (3. April 1731) verboten, speciell die bestimmte Zahl der mit den einzelnen Stationen verbundenen Ablässe öffentlich zu verkünden, oder auf die Stationen aufzuschreiben: man soll nur im Allgemeinen sagen, daß die, welche das Leiden U. H. betrachten, gerade jene Ablässe gewinnen können, welche sie durch persönlichen Besuch der Kreuzwegstationen Jerusalems hätten gewinnen können. Größere Abhandlungen über den Kreuzweg siehe Anal. J. P. III. p. 757—781. Eichstätter Pastoralbl. 1861. n. 6—9.

[1]) Leben l. c. l. 7. c. 10. München-Freising Pastoralbl. 1860. n. 13. [2]) Leon. a P. M. Leben, Weg zum Himmel. Augsb. 1852 (Vorbericht p. 20.). — [3]) Cf. Anal. J. P. t. 3. p. 763. — [4]) Ib. p. 767. Cf. S. C. Ind. 14. Dec. 1857 (Anal. ib. p. 955.).

dem durch den Tod vieler Martyrer geheiligten inneren Raume oder der sogenannten Arena des Flavischen Amphitheaters (Colosseums) begangen, dessen Grund und Boden Papst Benedict XIV. auf Betreiben des seligen Leonardo a Porto Mauritio, zur Erinnerung an die heiligen Martyrer weihte und mit den 14 Stationen des Kreuzweges, sowie mit dem in die Mitte der Arena aufgepflanzten Kreuze versehen ließ. Die Andacht pflegt zweimal wöchentlich Sonntag und Freitag Nachmittags, von der Bruderschaft des Kreuzweges begangen zu werden; sie beginnt mit einer Predigt, an welche die Besuchung der Stationen, unter entsprechenden Betrachtungen, Gebeten und Gesängen sich anschließt. Bei der Rückkehr der Procession wird ein Lied zum Lobe des heiligen Kreuzes gesungen.[1]) Bei dem gemeinschaftlichen Abbeten in der Kirche hat man darauf zu sehen, daß man diese heilige Uebung nicht während des Officium divinum und der heiligen Messe oder bei großem Concurs der Gläubigen vornimmt.[2]) Soll mit der Andacht der sacramentalische Segen verbunden werden, so ist es gewiß sehr geziemend, daß die Aussetzung des Sanctissimum erst nach der Kreuzwegandacht stattfindet.[3])

4. b. Der andächtige Verehrer Mariä findet auch leicht Gelegenheit, durch den Besuch eines ihrem Andenken geweihten Ortes seine Andacht zu befriedigen. Durch ein Wunder ist das heilige Haus uns näher gebracht worden; aber auch die Reise nach Loretto ist für Viele eine weite Reise, und große und entfernte Reisen sind namentlich dem weiblichen Geschlechte nicht nützlich; man redet davon, schreibt es der Leichtsinnigkeit zu, oder murret gegen die geistlichen Väter; es ist nicht mehr die Zeit unserer heiligen Paula und Melania, wie der heilige Franz von Sales schreibt.[4]) Nun! viele Lorettokapellen und noch mehrere über den ganzen Erdboden zerstreute größere oder kleinere Gnadenorte,[5]) endlich jeder Marienaltar in jeder Kirche können das Ziel unserer Wallfahrt sein; man kann dabei im Geiste nach Loretto wallfahrten, durch eine gute Meinung sein Gebet mit der Andacht so vieler Personen verbinden, welche wirklich dahin pilgern, um die göttliche

---

[1]) Die Uebersetzung dieses Liedes und der Gesänge bei den vierzehn Stationen siehe bei Schlosser: die Kirche in ihren Liedern 2. p. 409. Eine Uebersetzung des Ganzen vom sel. Leon. a P. M. verfaßten heiligen Kreuzwegs erschien zu Regensburg 1836. 4. Aufl. Eine Sammlung von sechzehn Kreuzwegandachten enthält das Büchlein: der Christ auf dem Kreuzwege. Münster 1857. — [2]) Clem. XII. l. c. (Anal. 3. p. 761.) — [3]) Cf. Maier l. c. p. 407. Note 6. — [4]) Fr. v. Sales Briefe 2. p. 46. — [5]) Cf. Gumpenberg, Marianischer Ablaß mit 1200 Abbildungen von Gnadenbildern.

Mutter allda als an dem Orte, wo ihr die unvergleichliche Ehre jener Mutterschaft wiederfuhr, zu verehren; dadurch kann man auch in der Andacht zur allerseligsten Jungfrau immer eifriger werden, deren Fürbitte so mächtig und unserer Seele so nützlich ist, daß der heilige Franz von Sales sie für die stärkste Stütze hält, die wir bei Gott zum Wachsthum der wahren Frömmigkeit haben können.[1]) — c. Wer wünschte nicht mit dem heiligen Chrysostomus Rom zu sehen, die Gräber der heiligen Apostel zu besuchen und die unzähligen dort aufbewahrten Heiligthümer zu verehren? Die Päpste haben durch viele Ablässe und andere Gunstbezeigungen die Andacht gegen die heiligen Apostel und andere Heilige (besonders die heiligen Martyrer) zu erhalten und zu befördern gesucht; aber auch an den Besuch anderer Kirchen der katholischen Christenheit zum Theil dieselben Indulgenzen geknüpft, welche mit dem Besuche der Stationskirchen, der sieben Hauptkirchen Roms oder der sieben privilegirten Altäre verbunden sind.[2]) Aehnlich verhält es sich mit der heiligen Stiege.[3])

§. 99. Volksandachten in der Kirche.

1. Der Anbetung (§. 96.) entspricht die Besuchung des allerheiligsten Sacramentes in der Kirche. Das größte Gut, die höchste Gnade, die schönste Freude aber ist Jesus im heiligen Sacramente. Ein herrlicheres und andächtigeres Heiligthum giebt es nicht, wie Avila sagt, als eine Kirche, in welcher Jesus im heiligen Sacramente aufbewahrt wird. Dieser Quell aller Gnaden steht uns Allen offen. Nach dem Genusse des heiligen Sacramentes ist die vorzüglichste und gottwohlgefälligste Andacht, die uns den meisten Nutzen bringt, gemäß dem heiligen Alphonsus die Anbetung Jesu Christi im hochwürdigsten Gute; und diese Andacht ist uns bei jedem Besuche einer jeden Kirche möglich, wo immer das heilige Sacrament aufbewahrt wird.

Voll zärtlicher Liebe und Bewunderung über diese unaussprechliche Herablassung Gottes, dessen Lust es ist, bei den Menschenkindern zu sein, schreibt

[1]) Fr. v. Sales Briefe 2. p. 329. — [2]) Cf. Sammlung 2c. p. 506—519. Anleitung, die sieben Hauptkirchen Roms zu besuchen. Augsb. 1839. Diese enthält unter anderen die Gebete und frommen Uebungen, welche der heilige Philipp Neri seiner Congregation für diese Wallfahrt eigens vorgeschrieben hat. — [3]) Sammlung 2c. p. 105.

der heilige Alphonsus in schlichtester Einfachheit die merkwürdigen Worte: „So viele Christen setzen sich großen Mühen und Gefahren aus, um das heilige Land und jene Orte zu besuchen, — wo unser liebenswürdigster Heiland geboren ward, wo er gelitten hat, wo er für uns gestorben ist. Doch wir haben nicht nöthig, so weit zu reisen und uns so großen Gefahren auszusetzen; denn derselbe Heiland ist ganz nahe bei uns und wohnt in der Kirche, wenige Schritte von unseren Häusern entfernt. Der heilige Paulinus sagt, daß, wenn die Pilger sich glücklich schätzen, ein wenig Staub von der Krippe oder von dem Grabe unseres Heilandes aus Jerusalem mitzubringen, wir weit eifriger sein sollten, das allerheiligste Sacrament, in dem derselbe Christus persönlich gegenwärtig ist, zu besuchen, da wir dieß ohne große Mühe und Gefahr thun können." [1]) „Ach! Jesus findet bei uns seine Freude und wir finden keine Freude bei Jesus." [2]) Nur wer Jesum nicht kennt, kann Langeweile bei ihm im allerheiligsten Sacramente finden; die Heiligen fanden da den Himmel auf Erden.[3]) Unsinnige Weltkinder! wohin gehet ihr, um euer Herz zufrieden zu stellen? Kommt zu Jesus! Denn er allein kann euch die Freuden, die ihr suchet, gewähren! . .[4]) Mein Gott! man fragt, was man da thue? Was sollte man thun? Man liebt, man lobt, man dankt, man bittet. [5])

2. Die in den zwei letzten §§. bezeichneten Gebete und Andachten sind kein Gebet der Kirche als solches, sind nicht liturgische Acte (nicht orationes publicae); sie können von Einzelnen, aber auch von Mehreren gemeinschaftlich verrichtet werden. Es ist selbst natürlich, daß, wo viele Gläubige dieselbe Andacht üben, auch der Drang entsteht, sie gemeinschaftlich und in der Regel, wo möglich, in der Kirche, in dem Hause des Gebetes zu verrichten. Sie werden dann gewöhnlich von einem Priester geleitet und unterliegen der näheren Aufsicht und Gesetzgebung des Ordinarius [6]), resp. des Apostolischen Stuhles. [7]) Der Bischof hat zu bestimmen, wann, wo, wie (ob mit oder ohne Exposition und sacramentalischen Segen) und nach welchem Formulare die Andacht zu halten ist.

3. Die Formulare der Volksandachten gehören zu den Büchern oder Schriften de rebus sacris und müssen wenigstens vom Ordinarius approbirt sein. — Wünscht man auf bestimmte Gebete einen Ablaß, so hat man sich an die Congregation der Indulgenzen zu wenden; vorher jedoch die Approbation der Gebete von der

[1]) Liguori, 23. Besuchung. — [2]) Ib. 3. Bes. — [3]) Ib. 4. Bes. — [4]) Ib. 10. Bes. — [5]) Ib. 1. Bes. Cf. Wiseman, Abh. 1. p. 407. — [6]) Conc. Trid. Sess. 21. c. 8. de ref. — [7]) Z. B. die Decrete über neue Officien, Litaneien u. s. f.

Ritus-Congregation nachzusuchen. [1]) Der Apostolische Stuhl hat schon eine bedeutende Anzahl von Gebeten und Andachtsübungen, selbst einige Andachtsbücher [2]) approbirt und durch Ablässe ausgezeichnet. Diese haben offenbar die höchste Auctorität, und es wäre sehr zu wünschen, daß sie mehr in den Gebrauch der Gläubigen eingeführt, oder wenigstens auch für die Fälle, wo man neue eigene Andachten abfassen zu müssen glaubt, rücksichtlich des Inhaltes und der formellen Anlage nach mehr berücksichtigt würden. Ihre dogmatische Unterlage springt gleich in die Augen; sie beschäftigen sich fast alle mit den Geheimnissen der Erlösung, mit Jesus und Maria: einige Vater unser oder Ave, ein kurzes auf den Gegenstand der Andacht sich beziehendes Gebet, ein Psalm, ein Lied, ein Lobspruch, — dieß sind die populären Formen, unter welchen die einzelnen religiösen Uebungen erscheinen. Unsere alten Gebet-, Andachts- oder Bruderschaftsbücher stehen ihnen gewöhnlich näher als die neueren: die Gebete sind kürzer, inniger, kräftiger und haben mehr dogmatischen Gehalt, ohne eine Predigt sein oder nur „zur Erweckung und Verstärkung guter Vorsätze durch das Andenken an Gott" dienen zu wollen; die Lieder sind wirkliche Ergüsse des gläubigen Gemüthes, nicht — mehr oder weniger gut gereimte Moralverse; die Gebete und Lieder haben ihre bestimmte Stelle, sie wechseln nicht zu häufig, geben der geistigen Unruhe keine Nahrung, prägen sich aber desto besser dem Gedächtnisse und dem Gemüthe ein; durch ihre historische und stereotype Form sind sie eine Art Heiligthum und dem Volke unendlich theuer geworden: in der neueren Zeit hat man ihren wahren Werth wiederum mehr erkannt und hervorgehoben.[3])

3. Die überlieferten Andachtsweisen sind gewöhnlich für jede Gemeinde die besten; man ändere nicht leicht; die alte Rosenkranz-Litanei oder Kreuzweg-Andacht mit begleitenden Gebeten und Gesängen suche man überall zu erhalten; man wird schwerlich etwas Einfacheres, Volksthümlicheres oder Nützlicheres an die Stelle setzen.

---

[1]) S. C. Ind. — [2]) Cf. Sammlung l. c. Z. B. die von P. Borgo verfaßte Novene zu Ehren des heiligen Herzens Jesu p. 229. Das Buch für die frommen Uebungen an sieben Freitagen der Fastenzeit p. 131. Die Novenensammlung von J. M. Falcone p. 383. Das Büchlein mit dem Titel: „Das der Frömmigkeit der Lebenden eröffnete Fegfeuer" p. 496. Eine Sammlung geistlicher Lieder p. 548. — [3]) Cf. Bone, Cantate (Vorrede).

Ebenso bewahre man die überlieferte Einrichtung der Bruderschaftsandachten; eine Aenderung daran wird leicht ein Angriff auf die Bruderschaft selbst.

4. Bei Volksandachten sind auch Lieder in der Volkssprache zulässig.[1])

B. Opfer.

Unter Opfer versteht man im bildlichen Sinne jedes (innere oder äußere, geistige oder leibliche) gute Werk, welches zur Ehre und Verherrlichung Gottes verrichtet wird;[2]) insofern kann und soll jeder Gläubige ein Priester sein. Im eigentlichen Sinne aber bezeichnen wir mit Opfer eine äußere Handlung, durch welche der Mensch Gott direct und an sich zur Verehrung der unendlichen Majestät Gottes und zur Anerkennung unserer absoluten Abhängigkeit von Ihm, einen sichtbaren Gegenstand darbringt, weiht, zerstört oder verändert (sacrum facio, sacri effectio): ein solches Opfer kann nur Gott allein dargebracht werden, es ist der höchste Cultact und erfordert einen eigens zu diesem Amte verordneten und geweihten Priester.[3]) Die Nothwendigkeit des Opfers liegt in dem Verhältnisse des Schöpfers zum Geschöpfe und umgekehrt begründet. Das rein geistige Geschöpf muß sich mit Geist und Willen dem Schöpfer unterwerfen (geistig, innerlich opfern), das sinnlich-geistige Geschöpf aber auch in sinnlich-wahrnehmbarer Weise (äußerlich.) Das Gebet (A) ist das Opfer des Geistes, das principale sacrificium,[4]) die Seele des äußeren Opfers, in soweit dieses der Ausdruck des inneren Opfers und — unabhängig von diesem — ohne Bedeutung, Kraft und Leben ist.[5]) Das Gebet war es, welches als Fürbitte für uns dem Opfer-Leben und -Tode Christi die Kraft der Genugthuung für uns verlieh, es zum Opfer unserer Versöhnung machte; und wenn nun auch das **äußere**

---

[1]) Cf. Maier l. c. p. 244. Note 4. — [2]) Thom. 2. 2. qu. 85. art. 3 ad 3. Sacrificium ex hoc, quod homo facit aliquid sacrum. Id. 3. qu. 22. art. 2. Omne illud, quod Deo exhibetur ad hoc, quod spiritus hominis feratur in Deum, potest dici sacrificium. Cf. Rom. 12, 1. Aug. C. D. 10, 6. Gregor. c. Multi 1. qu. 1. (quasi sacrum factum.) — [3]) Cf. Cat. R. p. 2. c. 7. qu. 22. Thom. 1. 2. qu. 102. art. 3.; 2. 2. qu. 85. — [4]) Thom. 2. 2. qu. 85. art. 3 ad 2. — [5]) Id. ib. art. 1. 2

Opfer, das Opfer **Christi** an und für sich vollendet und **für uns** das **Erste** ist, durch welches erst in uns das innere Opfer gestaltet werden kann, so ist doch wiederum in uns die Gebetsgesinnung, das innere Opfer, die nothwendige Bedingung, unter welcher wir uns an das äußere Opfer anschließen, dasselbe als unser Opfer Gott darbringen und in besonderer Weise uns heilbringend machen können.[1]) Wir haben daher mit Recht theils zuerst von dem Gebete gehandelt, theils auch in dem nun folgenden Abschnitte vom heiligen Opfer[2]) ebenso den unendlichen objectiven Werth des Opfers Christi, wie die Nothwendigkeit der rechten Opfergesinnung seitens der Theilnehmer an demselben stets vor Augen zu halten.

§. 100. Das allerheiligste Opfer Christi.

1. Der Mensch ist Gott in mehrfacher Weise verpflichtet, kann und muß daher auch zu mehrfachem Zwecke Gott Opfer dar-

---

[1]) Laurent l. c. p. 208. Stöckl, Opfer p. 565 sq. — [2]) Zur Literatur: a. Dogmatiker. Z. B.: Suarez, Comm. in p. 3. t. 3. disp. 73—88. Stöckl, das Opfer. Mainz 1861. — b. Moralisten. Z. B.: Liguori, theol. m. de sacr. n. 304—424. — c. Apologeten (nach verschiedener Richtung): Bellarmin, Controv. (de Euchar. l. 5—6.) Bossuet, Explication de quelques difficultés sur les prières de la Messe (Oeuvres 2. p. 247 sq.). Sailer, Neue Beiträge, 2. Abh. p. 91 sq. Gerbet, Betr. über die Eucharistie. Veith, Eucharistie. Wien 1847. — d. Archäologen. Z. B.: Bona, Rer. liturg. l. 2. Binterim, Denkwürd. 4. Bd. 1—3. Abth. Kreuser, das heilige Meßopfer, 2. Aufl. — e. Liturgiker. Z. B.: Amalarius, de eccl. off. 3. c. 5—37. Micrologus, c. 1—23. Hildebert, versus de mysteriis Missae. Rup. Tuit. 1. 18. — 2. 23. Innoc. III., Myst. M. Dur. l. c. l. 4. u. A. Lebrun (§. 71.). Kössing, lit. Vorlesungen über das heilige Meßopfer, 2. Aufl. Regensburg 1856. — f. Die Rubricisten, von Gavanti an bis Bouvry 2. — g. Asceten: Thom. Kemp. imit. J. Chr. 4. S. Bonaventura, Exp. Missae. Lud. de Ponte, de perf. t. 4. tr. 2. Lancicius, de off. Sacerd. l. 1 et 2. Bona, de sacr. Missae tract. ascet. Liguori, mehrere Schriftchen (cf. Priester am Altare). — h. Pastoralisten: Probst, Verwaltung der hochh. Eucharistie. Tüb. 1853. Ders. Verwaltung der Eucharistie als Opfer. Tüb. 1857. Amberger, Pastoral-Theologie 2. — (Missae genuinam notionem eruere ejusque celebrandae rectam methodum monstrare tentavit D. J. B. Hirscher — steht im Index. Decr. 20. Jan. 1823.)

bringen, und zwar: a. wegen der unendlichen Majestät und Größe Gottes an sich (Anbetungsopfer), b. wegen der Wohlthaten, die wir von Ihm empfangen haben (Dankopfer) oder noch erwarten (Bittopfer), c. wegen der Sünden (Sühnopfer.)[1]) Aber selbst Adam im Paradiese war nicht im Stande, die Opferpflicht vollkommen, sowie es sich für den höchsten Herrn und König geziemte, zu erfüllen;[2]) denn Gottes Majestät ist nach jeder Seite hin einfach unendlich; seine Weisheit, Macht und Größe ist ohne Grenzen; alle Priester der Welt und alle Geschöpfe zugleich sind wie Nichts vor Ihm: wie sollten wir seine unermeßliche Größe und Herrschaft in würdiger Weise anbeten und verherrlichen können? Ebenso sind seine Gnaden und Wohlthaten von unendlichem Werthe wegen der Person, welche sie gibt, wegen der unendlichen Liebe, mit welcher Er sie gibt, und — was die übernatürlichen Gnaden betrifft, — wegen der ihnen eigenen inneren unendlichen Vortrefflichkeit: wie sollten wir dafür gebührenden Dank abstatten oder was könnten wir Gott anbieten, um mit Zuversicht von Gott solche Gnaden zu begehren? Durch die Sünde vollends wurden nicht bloß die Motive zum Opfer um ein neues und unermeßliches vermehrt, sondern die gottgefällige Erfüllung derselben geradezu unmöglich gemacht; der Sünder war an sich weder würdig noch fähig, Gott ein Opfer darzubringen zum lieblichen Geruche.

2. Da hat Gottes Barmherzigkeit geholfen. Nach den geheimnißvollen Anordnungen der göttlichen Weisheit wurde die zweite Person der Gottheit Mensch, um für uns stellvertretend einzutreten, als Priester und Opfer zugleich für uns unsere ursprüngliche Opferpflicht und die durch die Sünde hinzugekommene Schuld gegen die göttliche Majestät abzutragen, und uns zu befähigen, in

---

[1]) Thom. 1. 2. qu. 102. art. 3 ad 10. Maxime obligatur homo Deo propter ejus majestatem, secundo propter offensam commissam, tertio propter beneficia jam suscepta, quarto propter beneficia sperata. — [2]) Ueber die Opfer im Stande der Unschuld cf. Suarez, Comment. in 3 p. t. 3. disp. 3. sect. 2. Sonderbar ist es, wenn neuere Theologen das Opfer Adams in den „gottgefälligen Genuß" setzen. Gott der Herr hat zur Anerkennung seiner höchsten Herrschaft vielmehr ein Opfer der Abstinenz verlangt, und zwar nicht bloß von dem gefallenen Menschen (Oswald, Sacr. Münster 1856. Bd. 1. p. 513.), sondern auch vom ersten Menschenpaare im Paradiese. Gen. 2, 17.

Vereinigung mit ihm all' unseren religiösen Pflichten in vollkommenster Weise Genüge zu leisten. Ein jeder Liebesact des menschgewordenen Gottessohnes war von unendlichem Werthe, und wäre zu diesem Zwecke genügend gewesen: nun aber hat er in seiner erbarmungsreichen Liebe und zur Verherrlichung seines himmlischen Vaters, und um uns um so lebendiger von der Größe unserer Opferpflicht und Schuld zu überzeugen, selbst einen sterblichen und leidensfähigen Leib angenommen und — aus Gehorsam bis zum Tode am Kreuze — zum Opfer gebracht. Das ganze Leben Christi ist eine große Opferhandlung, ein Opfer des Leidens, welches mit dem ersten Augenblicke der Menschwerdung begann,[1]) sein ganzes Leben hindurch fortgesetzt[2]) und am Kreuze vollendet wurde.[3]) Dadurch wurde Gott durch Gott geehrt, und das Eine, allein vollkommene, wahre, Gottes würdige Opfer der Anbetung, der Sühne, des Dankes und der Bitte dargebracht.[4]) Nur in diesem geheimnißvollen Opfer des Gottmenschen wurde in vollkommenster Weise erfüllt, was die Engel bei seiner Geburt sangen: Gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis. Dieß ist das Opferlamm, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt, das von Anbeginn der Welt (in Vorbildern) geschlachtet ward und noch immer auf unseren Altären (mystisch) geschlachtet wird. Durch das Opfer Christi, in und mit dem Opfer Christi, können und sollen auch wir Gott ein würdiges Opfer darbringen.

3. Auf dieses Eine vollkommene Opfer Christi weisen alle von Anbeginn der Welt von Gott durch innere Erleuchtung den Glaubenden vorgeschriebenen[5]) und später durch seine Offenbar-

---

[1]) Ps. 39, 7. Hebr. 10, 8. — [2]) Marc. 10, 38. Calicem, quem ego bibo. Cf. Matth. 20, 22. (quem ego bibiturus sum.) — [3]) Joann. 19, 30. Consummatum est. — [4]) Thom. 3. qu. 22. art. 2. in c. Cf. §. 67. n. 3. — [5]) Cf. Suarez, Comment. in 3 p. t. 3. disp. 73. sect. 2. (c. fin.) Aliud est declarare, quid sit de primaria ratione et essentia sacrificii, aliud vero inquirere, quid de facto habuerint omnia Sacrificia, praesertim ea, quae aliquo modo divinam habuerint institutionem, sic enim verisimile est, **omnia** sacrificia supernaturalia et grata Deo, a morte Christi distincta, fuisse **imagines** et **repraesentationes** quasdam **sacrificii cruenti Christi**, quod quidem de sacrificio legis novae certissimum est . . de sacrificiis autem L. V. id docet

ung auf Sinai dem Moses verkündeten Opfer[1]) hin. Denn die auf göttliche Eingebung veranstalteten oder durch Moses einge-

---

Augustinus de Civ. D. 10, 25; et Thom. 1. 2. qu. 102. art. 3. et sumitur ex Paulo fere tota Ep. ad Hebr., et ex generali regula, quam tradit 1. Cor. 10: Omnia in figura contingebant illis, et inductione posset ostendi, si res non esset valde prolixa (cf. die folgende Note). . Et eadem fere ratio de sacrificiis legis naturae: maxime, quae offerebantur ab omnibus habentibus expressam fidem mysteriorum Christi et ex speciali revelatione et instinctu divino, quale fuit sacrificium Melchisedech, quod et sacrificium nostrum Eucharisticum et consequenter crucis sacrificium significavit. Idemque credi potest de sacrificio Abel, qui de primogenitis gregis sui obtulit, ut dicitur Gen. 4, 4, et Paulus ad Hebr. 11 explicat fide obtulisse hostiam; quam Ecclesia in Canone declarat, fuisse verum sacrificium: unde multi probabiliter existimant, obtulisse agnum aliquem ex fide passionis Christi, et ad repraesentandam illam, sive id fecerit ex speciali Dei revelatione (cf. Aug. de mir. S. Sacr. 1. 5.) sive ex paterna traditione; utroque enim modo fieri potuit. Adam enim statim post peccatum, redemtionem agnovit futuram per Christi mortem, unde in ejus fidei protestatione talia sacrificia instituisse probabile est. Et de hac fide Christi recte intelligitur praedictus locus Pauli, atque idem dici potest de sacrificiis Abrahae et alii hujusmodi. Quod si aliquod sacrificium oblatum fuit absque fide explicita mortis Christi, illud quidem repraesentare non potuit sacrificium Christi ex speciali impositione, saltem hominibus cognita. Nam Deus fortasse in omnibus sacrificiis hanc repraesentationem intendebat, et ideo inspirabat modum sacrificii ad hanc significationem accomodatum, licet non semper homines mysterium perciperent. Nihilominus tamen sicut tales homines salvabantur in fide Christi implicita: ita dici possunt suis sacrificiis implicite et in actu exercito Christi sacrificium repraesentasse, quia omnia faciebant ad colendum et placandum Deum, qui nisi per Christi sacrificium, placari non potuit. Atque hoc modo dici potest, in **omnibus** sacrificiis, quae de **facto** fuerunt, inventam fuisse **aliquam significationem mysticam sacrificii Christi**, propter quod fortasse dixit Sander (de visib. Monach. 1. 6.), sacrificium Christi esse veluti primum exemplar caeterorum, quae eo magis propria sacrificia sunt, quo perfectius illud repraesentant. Et ratio reddi potest, quia sicut voluit Deus, omnes homines per Christi mortem salvari: ita etiam voluit, ut hanc fidem suis sacrificiis profiterentur, ipsum sacrificium mortis Christi eis repraesentando. Diese mystische Bedeutung der Opfer ist in den neueren Opfer-Theorien gewöhnlich zu wenig oder gar nicht berücksichtigt. Doch scheint sie uns viel tiefer und dem wirklichen Erlösungsplane viel entsprechender, als wenn man etwa bloß sagt: „Es ist psychologisch nothwendig, daß der Mensch Gott durch

führten Opfer [1]) haben nicht bloß eine moralische oder bildliche Bedeutung (als Ausdruck des inneren Opfers), sondern auch eine mystische oder typische (als Vorbilder des Opfers Christi): sie waren gut; Gott selbst hatte sie zur Verehrung Gottes angeordnet; sie enthielten ein Bekenntniß der Schuld vor Gott, und wiesen auf das verheißene Opfer hin, wodurch die Schuld abgetragen würde; aber sie waren unvollkommen, weil sie nur für eine bestimmte Zeit eingesetzt, und nicht durch sich, sondern nur in Verbindung mit dem Glauben an das durch sie vorgebildete Opfer Christi Gott wohlgefällig und den Menschen heilbringend wurden.

4. Durch das Eine Opfer Christi wurden die Vorbilder erfüllt: aber unser göttlicher Hohepriester hat den durch sein Blut begründeten Neuen Bund nicht ohne Opfer lassen wollen. Das

---

Opfer ehre; wir können also erwarten, daß Christus auch ein Opfer dargebracht habe; fragen wir die Geschichte, so finden wir wirklich unsere Erwartung bestätigt: Christus hat geopfert — und zwar besser als irgend Jemand vor ihm."

[1]) Levit. 1 sq. Thom. 1. 2. qu. 102. art. 3 ad 13. Unblutige Opfer: Per panem figuratur caro Christi, per vinum sanguis ejus, per quem redemti sumus; oleum figurat gratiam Christi; sal scientiam; thus orationem... Ib. ad 12. Verschiedene Opferungsweise des Brodes: Panis significat Christum (panis vivus, Joann. 6.), qui quidem erat in spica pro statu legis naturae in fide patrum; erat autem sicut simila in doctrina legis et prophetarum; erat autem sicut panis formatus post humanitatem assumtam, coctus igne, i. e. formatus Spiritu Sancto in clibano uteri virginalis, qui etiam fuit coctus in sartagine per labores, quos in mundo sustinebat; in cruce vero quasi in craticula adustus. — Ib. ad 2. Blutige Opfer: Christus in vitulo offertur propter virtutem crucis, in agno propter innocentiam, in ariete propter principatum, in hirco propter similitudinem carnis peccati. In turture et columba duarum naturarum conjunctio monstrabatur; vel in turture castitas, in columba caritas significabatur; similagine aspersio credentium per aquam baptismi figurabatur. — Besonders war das Lamm ein Vorbild des „Lammes Gottes", welches die Sünden der Welt hinwegnimmt: in dem Lamme Abels (Gen. 4, 4.), in den zwei Lämmern, welche täglich am Morgen und gegen Abend zum immerwährenden Brandopfer dargebracht wurden (Num. 28, 3—4), besonders in dem jährlichen Paschalamme (Exod. 12, 3 sq.) u. s. f. wurde vorbildlich Christus geopfert: Agnus occisus ab origine mundi. Apoc. 13, 8 (Thom. 3. qu. 83. art. 1. in c.). Ueber die alttestamentlichen Opfer cf. Stöckl l. c.

Lamm Gottes, welches die Sünden der Welt hinweggenommen, im A. B. in den Vorbildern geschlachtet wurde, sollte auch im N. B. als Opferlamm bleiben; aber nicht in einem bloßen Nachbilde, sondern in wirklicher Wiederholung des Einen Leidensopfers, freilich nicht in blutiger Weise (denn so war Christus nur einmal geopfert),[1]) aber doch in unblutiger Weise durch mystische Schlachtung (agnus tamquam occisus).[2]) Darum hat unser göttlicher Hohepriester beim Abendmahle nach der Feier des Paschalammes, zum Gedächtnisse an die bevorstehende blutige Schlachtung des wahren Osterlammes, als Priester nach der Ordnung Melchisedechs, seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten von Brod und Wein Gott dem Vater dargebracht, für die Seinigen hingegeben und den Aposteln zum Genusse dargereicht und — als Priester nach der Ordnung Melchisedechs in Ewigkeit — die Apostel zu Priestern des N. B. gemacht und ihnen und ihren Nachfolgern befohlen, das eben eingesetzte Opfer ebenfalls darzubringen. So hat Er der Kirche, seiner geliebten Braut, ein sichtbares Opfer hinterlassen,[3]) wodurch das einmal am Kreuze zu vollbringende und vollbrachte Opfer von Neuem in Wahrheit dargestellt, dessen Andenken bis zum Ende der Welt bewahrt, und dessen heilsame Kraft zur Vergebung der Sünden zugewendet wird.

5. Dieß ist jenes reine Opfer, welches durch keine Unwürdigkeit oder Bosheit der Opfernden bemackelt werden kann, welches vom Propheten Malachias vorherverkündet, vom Apostel nicht undeutlich bezeichnet, zur Zeit des natürlichen und Mosaischen Gesetzes durch verschiedene Opfer vorgebildet wurde — als Jenes, welches die Vollendung und Vollkommenheit aller ist und alle durch jene bezeichneten Güter in sich enthält.[4]) Denn da Christus nicht bloß die Opfergabe, sondern auch der vorzüglichste Opferer, so

---

[1]) Hebr. 9, 28. — [2]) Apoc. 5, 6. — [3]) Leider ist noch in der letzten Auflage der Symbolik von Möhler zu lesen, daß die Kirche den geheimnißvoll anwesenden, nur dem gläubigen Auge sichtbaren Christus dem geschichtlichen, dem leiblichen Sinne nun unzugänglichen, Christus substituirt habe: „jener wird für diesen genommen, weil eben dieser auch jener ist, beide werden als Ein und derselbe betrachtet, und darum auch der eucharistische Heiland als das Opfer für die Sünden der Welt." — [4]) Trid. Sess. 22. c. 1.

ist das göttliche Opfer unserer Altäre **nicht** wesentlich von dem Kreuzesopfer unterschieden. Daraus ergibt sich die unendliche Würde und Vortrefflichkeit des Opfers des N. B. —, mögen wir nun auf den Urheber, auf die dargebrachte Gabe, auf die Opferungsweise, auf den Opferzweck, oder endlich auf die Opferfrüchte schauen.[1])

6. Das Opfer des N. B. ist nach der Lehre der Kirche a. eine **Darstellung** (repraesentatio) des **Kreuzesopfers**, und dadurch ein beständiges Andenken (memoria) an das bittere Leiden unsers Erlösers. Es stellt uns Christum vor Augen, wie er am Kreuze, oder vielmehr vom Augenblicke der Menschwerdung an bis zum letzten Athemzuge am Kreuze sich für uns entäußert, opfert und hingibt; es erinnert an alle die Beispiele heroischer Tugenden, womit Christus besonders am Kreuze die Welt erleuchtete; es zeigt uns Christum, wie er für unsere und der ganzen Welt Sünden genugthut, den uns zürnenden himmlischen Vater besänftigt, das ganze Menschengeschlecht durch den Preis seines Blutes loskauft, uns von der Macht und Knechtschaft des Teufels befreit, durch den Tod die Welt von Sünden erlöst, durch die Verdienste seines Todes allen Menschen, die je gerechtfertigt werden, die heiligmachende Gnade, die Tugenden und Gaben des heiligen Geistes eingießt, uns vor vielen Sünden bewahrt, zahllose Gnaden gewährt, um die Sünder zur Buße, die Gerechten zu guten Werken und Wachsthum im Guten zu führen, die Gnaden der Sacramente, den Schatz der Abläße, die Gnade der Beharrlichkeit erwirbt, die Seelen aus dem Fegfeuer erlöst, uns von der ewigen Pein befreit, die Gerechten mit himmlischer Glorie belohnt, und die Heiligen auf Erden verherrlicht, unseren Leibern die Auferstehung verdient, den Einzelnen und sich selber die herrlichsten Verdienste erwirbt: wie könnten wir so unzähliger, in sich selber so unbeschreiblich großer Gnaden, die Christus uns unwürdigen Sündern gewährt, wie der Mühen und Leiden, welche er deßhalb ausgestanden, wie der Liebe gedenken, mit welcher unser Herr die Leiden auf sich genommen und die Früchte derselben uns spenden will, ohne daß die religiösen Gefühle der zärtlichsten Gegenliebe, kindlicher Dankbarkeit, demüthigster Beschämung, zuversichtlichster Hoff-

[1]) Cf. Suarez in 3 p. disp. 73. sect. 7.; disp. 76. sect. 2.

nung, aufrichtiger Hingabe, freudiger Opferwilligkeit in uns geweckt und genährt würden?

Das heilige Opfer ist aber nicht bloß eine Erinnerung an das Leiden Christi, sondern auch b. eine wirkliche Erneuerung desselben, nicht nuda commemoratio sacrificii in cruce peracti, sondern instauratio.[1]) Durch die Consecration ist Christus wirklich gegenwärtig, nicht per productionem nec per adductionem de coelo, sed per transsubstantiationem. Dadurch wird die heilige Messe nicht eine bloße Theater-Vorstellung oder „eine bloße Erinnerung an den sich opfernden Christus, in derselben Weise, wie wenn eine Gesellschaft die Erinnerung eines ihr theueren Mannes begeht, von dem sie ein Bild in ihrer Mitte aufstellt oder irgend ein Symbol, das sein wohlthätiges Wirken ins Gedächtniß zurückruft; mit dem Glauben an das wirkliche Dasein Christi wird die Vergangenheit zur Gegenwart, Alles, was Christus uns verdient hat, wird von seiner Person nun nimmermehr getrennt, er ist anwesend, als das, was er schlechthin ist und in dem ganzen Umfange seiner Leistungen, mit einem Worte: als wirkliches Opfer. Darnach sind auch die Wirkungen dieses Glaubens auf den Geist, das Herz und den Willen des Menschen ganz andere, als wenn Christus bloß durch die Anstrengung des menschlichen Erinnerungsvermögens aus der Entfernung von achtzehnhundert Jahren zurückgerufen würde: er bezeugt selbst seine Liebe, seine Menschenfreundlichkeit, seine Hingebung für uns, er ist immer in unserer Mitte voll von Gnade und Wahrheit."[2])

Christus ist ferner nicht bloß als Opfergabe zugegen, sondern sein Opfertod wird auch unblutiger Weise mystisch erneuert; es geschieht dieser eigentliche Opferact (destructio, immolatio) durch die Consecration der beiden Gestalten, oder wie Andere wollen,[3])

---

[1]) Trid. l. c. can. 3. Cat. R. p. 2. c. 4. qu. 55. 61. — [2]) Möhler, Symb. p. 314. — [3]) Oswald l. c. p. 567. behauptet: „Nach Lehre aller Theologen gehört die Communion wohl zur Integrität, nicht aber zum Wesen des Opfers." So kurz läßt sich diese magna quaestio inter DD.; wie sie der heilige Liguori (l. c. n. 305.) bezeichnet, nicht abfertigen. Bellarmin u. A. rechnen die Communion mit zur Wesenheit des Opfers; dem heiligen Liguori erscheint diese Ansicht probabilior (licet sent. communiori, sc. consistere in sola consecratione, adhaeserim). Suarez hält es für wahrscheinlicher, daß factisch die Communion nicht zur

durch die Consecration und Sumtion zugleich, wodurch Christus sich als Opfergabe entäußert und vernichtet, und wir „den Tod des Herrn verkünden.“ Dieser Opfertod Christi, worin er mehr denn je seine Demuth, seinen Gehorsam und seine Liebe gegen den himmlischen Vater offenbarte, nach der Anordnung Gottes den Werth aller seiner vorhergehenden gottgefälligen Handlungen vollendete, vollständig jene Gnade und Glorie verdiente, wodurch er Gott dieß so sehr ersehnte Erbe aller Heiligen wieder erwarb, und die Quelle eröffnete, aus welcher alle Gnade, alle Kraft zu jenen Acten herfließt, welche die allerseligste Jungfrau, die heiligen Martyrer, alle Heiligen und alle Menschen je zur Verherrlichung Gottes verrichten, — dieser Opfertod Christi, wodurch sich Christus „für uns als Gabe und Opfer hingegeben hat, Gott zum lieblichen Geruche,“ [1]) wird in der heiligen Messe täglich erneuert. Darum ist sie ein wahres und eigentliches Opfer.[2]) Der Leib und das Blut Christi, Christus selbst wird im eigentlichen Sinne geopfert. Die blutige und unblutige Opfergabe sind nicht zwei, sondern Eine Opfergabe, wie auch der Priester ein und derselbe ist, Christus der Herr; denn die Diener, die das Opfer verrichten, vertreten nicht ihre, sondern Christi Person, indem sie dessen Leib und Blut wandeln. Darin liegt die unendliche Würde und Kraft dieses Opfers.

Es soll uns aber das Kreuzesopfer nicht bloß erneuern, in unsere Nähe, vor unsere Augen bringen, sondern c. dessen Früchte uns im reichlichsten Maße zueignen.[3]) Es setzt uns in Stand,

---

Wesenheit des Opfers gehöre, fügt aber ausdrücklich bescheiden bei: Haec assertio non est certa (disp. 75. c. 5. dico 3tio.).

[1]) Eph. 5. — [2]) Trid. l. c. c. 1. — [3]) Ib. c. 1. 2. Cat. Rom. qu. 56. 63. Gotti, theol. schol. dogm. Venet. 1750. tom. 3. tr. 7. qu. 1. n. 24. Passio Christi et sacrificium crucis consummavit quidem sanctificationem nostram quoad valorem pretii, ita ut pro hominum redemtione non sit expetendum aliud pretium: non tamen consummavit omnia quoad applicationem talis pretii. Ut enim tale pretium nobis applicetur, et quoad effectum fiat nostrum, requiritur, ut illud apprehendamus per media a Christo instituta: et (sicut in sententia Adversariorum illud apprehendimus sola fide, ita) dicimus nos, illud apprehendi per sacramenta et per sacrificii Eucharistici oblationem. Et sane si oblatum semel in cruce sacrificium ex Christi ordinatione satis esset, ut quoad effectum nobis de facto applicaretur pretium ab ipso erogatum;

unsere Verpflichtungen gegen Gott (n. 1.) vollkommen zu erfüllen: Christus betet und opfert sich da dem himmlischen Vater für uns, durch den Dienst des Priesters, der im Namen aller Gläubigen handelt; in und durch und mit dem Opfer Christi können wir Gott die erhabenste und würdigste Verehrung, ein vollkommen würdiges Lob- und Dankopfer darbringen. Es ist sacrificium laudis et gratiarum actionis.[1]) Dadurch ist das **Opfer Christi** uns das **Centrum** allen katholischen Gottesdienstes. Als Anbetungs-, Lob- und Dankopfer enthält es den **vollkommensten Cult Gottes**, einen Cult, wie ihn Adam im Stande der Unschuld mit allen Reichthümern der übernatürlichen Gnaden, mit denen er im Paradiese geziert war, wie ihn das ganze Menschengeschlecht, alle Heiligen, alle Engel, selbst die allerseligste Jungfrau mit ihren unaussprechlichen Privilegien der Gnade und Glorie in alle Ewigkeit nicht erweisen können: denn eine göttliche Person ist es, welche sich im heiligen Opfer vor der göttlichen Majestät erniedrigt und alle Gebete, Verdienste und Genugthuungen, ihren Gehorsam bis zum Kreuzestode, kurz, sich selber zur Opfergabe bringt. In demselben Opfer, in welchem wir Gott die höchste Ehre erweisen, haben wir auch die sicherste Bürgschaft uns den Frieden zu erwerben. Es ist wahrhaft ein Sühn- und Bittopfer.[2]) Gott wird dadurch uns versöhnt und gnädig gemacht, und wir können es für alle Gläubigen, für die Verstorbe-

---

frustra Christus ipse nunc in coelis offerret patri pro nobis mortem, quam pertulit in cruce, frustra praecepisset, ut pro gratiis, quas ad salutem sua passione nobis promeruit, obtinendis, preces funderemus, ut sacramenta sumeremus, ut peccatorum veniam hac instituta ab ipso oratione peteremus: dimitte nobis debita nostra. Sicut ergo preces, quas Christus dirigit ad Deum Patrem, fidelium orationes, sacramentorum participatio, nihil detrahunt a crucis sacrificio, sed solum virtutem ejus et effectum nobis applicant, ita et sacrificium Eucharisticum. Allerdings wird (was immer auch Oswald l. c. p. 576. sagen mag) durch das Opfer als Opfer Christi die (actuelle) Gnade an den gehörig Disponirten übertragen und verliehen. Die Opferung versöhnt Gott und bewirkt, daß Gott die Dispositionsgnaden verleiht, das Herz des Menschen rührt, erleuchtet und stärkt und zur Buße führt. Die Opferung führt uns einen wahren Reichthum von Gnaden zu, ist also wahrhaft Gnadenmittel, mehr wie das Gebet, ähnlich wie die Sacramente.

[1]) Trid. Cat. Rom. l. c. Cf. Malach. 1, 10. 11. — [2]) Ib.

nen sowie für die Sünden, Strafen, Genugthuungen und für jedwede Art von Drangsal und Unglück der Lebendigen darbringen, so daß es mit Recht als ein Mittel aller göttlichen Gnaden und Segnungen betrachtet werden kann.[1])

7. Sühn- und Bittopfer sind nicht miteinander zu verwechseln; wie sie im A. B. verschieden waren, so sind sie auch in dem Einen Opfer des N. B. zu unterscheiden. Das heilige Opfer kann nicht bloß als Bittopfer mittelbar die Sühnung bewirken, sondern außerdem auch als Sühnopfer: die impetratorische Kraft wendet sich an die Freigebigkeit Gottes, um Gnaden zu begehren; die sühnende und satisfactorische an die Gerechtigkeit Gottes, sie will Gott besänftigen, daß er nicht zürne und strafe; sie concurrirt indirect, um die Gnaden zu erlangen, indem sie direct das Hinderniß des göttlichen Unwillens beseitigt, welches der Bewilligung der Gnade entgegensteht.[2]) Auch ist die Wirkungsweise verschieden. Das Opfer als Sühnopfer hat unfehlbare Wirkung, es wirkt im strengsten Sinne ex opere operato, und hat Verleihung von zuvorkommenden actuellen Gnaden, sowie theilweisen Nachlaß der noch schuldigen Strafe, auch ohne specielle Bitte des Celebranten, kraft des Werkes selbst, nach einer speciellen Anordnung Gottes (wodurch das heilige Opfer die Früchte des Kreuzesopfers appliciren soll), untrüglich zur Folge, wenn nur kein Hinderniß gesetzt wird; der Celebrant hat nur zu bestimmen, wem diese Frucht applicirt wird, die Frucht selbst wird einem Solchen nach dem Maße seiner Andacht und Disposition zu Theil.[3]) Das Opfer als Bittopfer dagegen wirkt nicht immer unfehlbar, wie die Erfahrung zeigt; die impetratorische Kraft des Opfers ist

---

[1]) Trid. l. c. cap. 3. can. 3. Suarez l. c. disp. 79. sect. 1. (fin.) Tribui potest huic sacrificio universalis causalitas, non quod necessaria sit ad omnes effectus gratiae, nec quod de facto omnes ab illo proveniant, sed quod hoc sacrificium, quantum est ex se, potest offerri ad impetrandum quemcumque effectum gratiae, qui propter Christi passionem nobis conferri potest: nam licet sine hac impetratione possit etiam dari et interdum detur per alia media, tamen oblatio hujus sacrificii potest etiam ad hoc juvare, praesertim ad impetrandum, ut alia media applicentur, vel ut homo sit recte dispositus, ne illorum effectibus obicem ponat. — [2]) Cf. Lugo d. 19. s. 9. n. 140. — [3]) Thom. 3. qu. 79. art. 5. Suarez disp. 79. s. 1.

durch die unendliche Würde Christi als Opferpriesters und Opfergabe zwar besonders groß; gewiß wird ein durch das Opfer unterstütztes Gebet eher und vollkommener erhört als ohne dasselbe, aber dieß liegt in der Natur des Opfers, nicht in einer besonderen Verheißung; es muß auch diese große Kraft zu erlangen durch die besondere Intention des Opfernden auf eine bestimmte Frucht hingeleitet oder applicirt werden; sie wirkt aber immer nur in Weise des Gebetes, also nur dann untrüglich, wenn alle erforderlichen Eigenschaften vorhanden sind; es hebt die Freiheit Gottes nicht auf; selbst für den, der kein Hinderniß setzt, erlangt es oft nicht das Gewünschte, sondern etwas Anderes und Besseres.[1]) Was die Früchte selbst anbelangt, so hat das Sühnopfer ausgezeichnete Kraft zu bewirken: a. Vergebung der Sünden, nicht zwar unmittelbar, aber dadurch, daß es den beleidigten Gott besänftigt und bewegt, die Gabe und Gnade einer heilsamen Buße zu verleihen; b. Vergebung der Sündenstrafen, indem es wahrhaft satisfactorisch ist und die Genugthuung Christi auch für die Strafen, zu welchen wir der göttlichen Gerechtigkeit häufig auch noch nach Verzeihung der Sündenschuld verpflichtet sind, applicirt. Als Bittopfer hat es die Kraft, zu erlangen, und zwar a. Vermehrung der Gnaden und Tugenden (sc. mittelbar durch Erlangung der zu den Tugendacten nothwendigen Gnadenhülfe); b. unmittelbar alle geistlichen und zeitlichen Gnaden und Gunstbezeigungen, welche dem Bedürfnisse und der Disposition eines Jeden angemessen sind. Die Wirkungen des Sühnopfers sind also sichere und untrügliche; aber die Wirkungen des Bittopfers allgemeiner und, so zu sagen, unendliche.[2])

8. Alle bezeichneten (n. 7.) Früchte werden durch das heilige Opfer als solches, kraft seiner Einsetzung, d. i., unabhängig von den Verdiensten und der Andacht des Celebranten erworben und kommen Jenen, für welche applicirt wird,[3]) nach dem Maße ihrer Disposition zu Gute. In Betreff der Frage, ob das heilige Opfer an sich eine unendliche Kraft habe, die bezeichneten Früchte zu verleihen, sagt der heilige Alphons von Liguori: die von neueren Theologen am allgemeinsten

[1]) Suarez disp. 79. s. 2. — [2]) Cf. Note 1. p. 397. — [3]) Cf. Pius VI. Auctorem fidei XXX. prop. de applic. fructus sacrificii.

angenommene Meinung geht dahin, daß die Kraft des heiligen Opfers quoad **sufficientiam** intensiv und extensiv unendlich sei, — intensiv, indem es je nach dem Maße der Disposition des Menschen eine größere oder geringere Frucht bewirken, extensiv, indem es unzählige Wirkungen ebenso bei unzähligen Menschen, wie bei Einem, hervorrufen könne: quoad **effectum** aber sei das Opfer nur von beschränkter Wirksamkeit, nicht zwar, als ob Christi Wille von Anfang an nur einen bestimmten Grad der Gnade festgesetzt habe, sondern wegen der beschränkten Fassungskraft der Menschen, von denen jeder mehr oder weniger Früchte empfange, je nach dem Maße seiner und des Opfernden Disposition. Liguori hält diese Meinung speculativ für wahrscheinlicher, fügt aber die praktische Bemerkung bei: Quia contraria adhuc est probabilis, non licet quidem sacerdoti, dum accipit stipendium ab uno, applicare missam pro illo in generali cum aliis, nisi saltem sub conditione, modo ille non defraudetur.[1])

9. Außer der Hauptfrucht, welche das Opfer als Opfer Christi kraft seiner Einsetzung hat, kann es auch — jedoch nur in untergeordneter Weise — noch andere Früchte vermitteln, und zwar a. ebenfalls unabhängig von dem Celebranten, durch die Gebete der Kirche, die der Priester im Namen der Kirche verrichtet, und als solche eine große impetratorische Kraft[2]) besitzen.

---

[1]) Liguori l. c. n. 312. Cf. Examen Ord. n. 105. Anderswo führt der heilige Alphons die Meinung, daß der valor missae nach dem Willen Christi finitus sei, als die allgemeine oder allgemeiner angenommene Lehre der Theologen an, z. B.: Erklärung des Trid. 22 Sitz. n. 22. Mißbräuche bei Meßintentionen n. 26. 27. Katechet p. 73. — [2]) Oswald l. c. p. 587 nimmt bei dem Opfer, sofern die Kirche als solche dabei handelt, auch ein kirchlich-menschliches Verdienst an, was dann vom Priester zu appliciren wäre. Dagegen unterscheidet Suarez disp. 79. s. 8. mit Recht genau zwischen impetratio, meritum und satisfactio, und bemerkt, daß wohl ad impetrandum die habituale Heiligkeit der ganzen Kirche, in deren Namen gebetet wird, hinreicht, nicht aber zu dem Verdienste und zur Genugthuung, wozu eine wirkliche Theilnahme, ein reelles Thun oder Leiden einer gottgefälligen Person erforderlich sei; das angebliche Verdienst ratione sanctitatis ecclesiae bezeichnet Suarez als nova quaedam satisfactio, quam nullus hactenus posuit in hujusmodi actione. Die specielle ex opere operato entspringende und durch Application zu verwendende Frucht liegt in dem Opfer Christi als solchem (n. 8.), nicht in dem Opfer, soweit es die

(§. 69. n. 5.) Sodann b. durch die Würdigkeit und Andacht des celebrirenden Priesters und aller Mitopfernden, deren Gebete, Verdienste und Genugthuungen (fructus meritorius, impetratorius et satisfactorius ex opere operantis) je nach dem Maße ihres Gnadenstandes und ihrer actuellen Devotion größere oder geringere Kraft erlangen. Alle diese Früchte aber sind intensiv und extensiv beschränkt, und werden dem Einzelnen mehr Nutzen bringen, wenn sie ihm besonders, als wenn sie Mehreren zugleich zugewandt würden.[1]) Rein accidentell aber ist es endlich, und nicht als Frucht des heiligen Opfers zu betrachten, wenn der heilige Vater, kraft seiner höchsten Gewalt, an eine heilige Messe, welche eine bestimmte Person liest, oder welche an einem bestimmten Altare gelesen wird, die Gnade eines vollkommenen Ablasses verleiht.

10. Die Früchte des heiligen Opfers (7—9) können a. dem Opfernden, und b. Jenen zu Theil werden, für welche geopfert wird. —

a. Die Opfernden sind: α. Christus, nicht bloß, weil er dieses heilige Opfer eingesetzt hat, ihm alle Kraft und Wirksamkeit verleiht, sondern auch, weil er durch seine heilige Menschheit als die bewirkende Ursache zur Vollziehung des Opfers concurrirt; weil er ferner durch den Dienst der Priester opfert, selbst die ganze Opferhandlung auf die Verherrlichung Gottes bezieht, sie dem Vater zum Andenken an sein Leiden vorstellt, auf daß er den Menschen gnädig sei.[2]) Das Opfer Christi ist aber dasselbe, wie

---

Kirche darbringt, noch weniger in dem menschlichen Verdienste, welches der Celebrans durch Darbringung des heiligen Opfers gewinnen, und wie jedes gute Werk appliciren kann: mit letzterer Deutung wird nicht (wie Oswald glaubt p. 584) das ausdrückliche Dogma der Kirche, noch die Praxis der Meßapplication gerechtfertigt oder gehörig erklärt; jenes spricht von einer Application der Früchte des blutigen Opfers (der dadurch erworbenen Verdienste und Genugthuungen) Christi, und wenn das Volk oder die Theologen von Application der Meßfrüchte sprechen, so wird darunter immer die fructus ex merito Christi, nicht ex merito sacerdotis verstanden.

[1]) Cf. Luc. 22, 32. Act. 12, 5. Eph. 6, 18. Cf. Wicl. art. 19. Speciales orationes, applicatae uni personae per praelatos vel religiosos, non plus prosunt eidem, quam generales, ceteris paribus. — [2]) Suarez l. c. disp. 77. sect. 1.

das Opfer des Priesters, der nur seine Stelle vertritt; seine Frucht darum auch dieselbe, welche dem Opfer des Priesters entspricht.[1]) β. Die Kirche, in deren Namen der Priester opfert; in den Gebeten der heiligen Messe ist genauer die Intention der Kirche bezeichnet, welche Güter und Gnaden sie für sich im Allgemeinen oder für einzelne Glieder durch das heilige Opfer zu erlangen sucht; ohne Zweifel ist dem Gebete der Kirche in Verein mit dem Opfer Christi eine große Kraft zuzuschreiben: daher der fructus generalis bei jeder heiligen Messe.[2]) γ. Der Priester selbst, welcher als Diener Christi in der Person Christi und als Gesandter der Kirche opfert; endlich δ. alle Uebrigen, welche nicht bloß habituell oder bloß geistiger Weise, wie abwesende Gläubige, sondern speciell mit dem Priester zur Celebration concurriren, entweder durch Beiwohnung, oder durch Ministration oder andere Hülfeleistung, oder dadurch, daß sie durch Darreichung eines Stipendiums oder sonstwie den Priester zur Celebration und Application verpflichten.[3]) Der Priester und die Mitopfernden können nicht bloß durch ihre Opferung per modum impetrationis Früchte erwerben (denn die Opferhandlung ist an sich sehr würdig, erhaben und zur Impetration sehr geeignet), sondern auch Früchte ex opere operato (fructus medius) erlangen, vorausgesetzt, daß sie kein Hinderniß stellen.[4]) Dem Priester kommt also eine doppelte Frucht ex opere operato zu; α. sofern er in der Person Christi (fructus medius, ministerialis) und β. zugleich als Privater (fructus specialissimus) opfert:[5]) jene wird um des Volkes willen ver-

---

[1]) Suarez l. c. disp. 79. sect. 8. 1mo. — [2]) Gotti l. c. tr. 8. qu. 2. n. 18. Fructus generalissimus ex institutione Christi percipitur a tota Ecclesia, i. e. ab omnibus fidelibus. Unde ex sacrificiis, quae celebrantur in toto orbe, participant hunc fructum tota Ecclesia militans et purgans; omnes scil. fideles viri (non tamen excommunicati, et in peccato mortali) et etiam defuncti: tum ad remissionem poenarum pro peccatis jam condonatis debitarum, tum ad impetrationem bonorum spiritualium ac temporalium. — [3]) Suarez l. c. disp. 77. sect. 2. 3. Lig. l. c. n. 307. — [4]) Gotti l. c. Fructus medius seu specialis, conceditur illi, qui dat stipendium, vel pro quo specialiter offertur: cujus etiam aliquomodo participes fiunt, qui quoquomodo concelebrant, vel juvant celebrantem. — [5]) Gotti l. c. Fructus specialissimus correspondet sacerdoti devote celebranti. Qui quidem fructus non solum aequalis est fructui medio seu speciali, sed etiam major: tum

liehen, muß vom Priester bestimmten Personen näher applicirt werden, fordert nicht den Gnadenstand des Celebranten, wird durch die größere oder geringere Würdigkeit desselben nicht vermehrt oder vermindert; diese hingegen wird direct dem (privatim) Opfernden gegeben, fordert keine specielle Application, wohl aber den Gnadenstand, und ist größer oder geringer, je nach dem Maaße der habituellen und actuellen Disposition des Opfernden.[1]) Die Opfernden erlangen die Opferfrüchte (n. 7—9) dadurch, daß sie opfern, d. i., Jeder in seiner Weise, Gott dem Herrn das Opfer Christi darbringen. Die Theilnahme am Opfer durch die wirkliche oder geistige Communion hat wiederum besondere Gnadenwirkungen, von welcher bei den Sacramenten die Rede sein wird.

b. Das heilige Opfer nützt nicht bloß dem Opfernden, sondern auch Anderen, für welche es dargebracht wird. Wie Jesus Christus für Alle gestorben, so kann auch das heilige Opfer an sich (abgesehen von speciellen Bestimmungen der Kirche) für Alle dargebracht werden. Dem Celebrans steht es zu, die mittlere (nicht die allgemeine, welche die Kirche durch ihn, — auch nicht die specielle, welche er sich selbst applicirt, — sondern die mittlere) Frucht dem zu appliciren, für welchen er die heilige Messe lesen muß oder lesen will. Diese Application ist ein Act der priesterlichen Weihe, kann nur vom Celebranten geschehen,[2]) muß vor der Messe, wenigstens vor der Consecration geschehen, ist gültig, sobald sie gemacht und nicht widerrufen ist, weßhalb auch eine appl. habitualis hinreicht. Für die namentlich Excommunicirten darf nicht direct applicirt werden, da die Kirche dieß verboten hat.[3]) Nach der wahrscheinlicheren Meinung kann für Ungläubige, sowie für tolerirte Excommunicirte auch im Namen der Kirche geopfert werden.[4]) Für verstorbene Excommunicirte, Irr- und Ungläubige, wird das heilige Opfer nicht dargebracht.[5])

---

ex ministerio proximiori, tum ex majore devotione et fide ac caritate, quae inter celebrandum excitatur.

[1]) Suarez l. c. disp. 79. sect. 8. — [2]) Lig. l. c. n. 334—339. — [3]) C. 28. 38. X. de sent. exc. (5. 39.) — [4]) Liguori l. c. n. 308—310. de censuris n. 164. Suarez l. c. disp. 78. sect. 2. fügt bei: Erit tamen consultum, et consuetudini Ecclesiae magis consentaneum, nunquam expresse nominare personam aliquam infidelem, ita ut ab aliis audiri possit, ne fortasse scandalum aliquod aut admirationem ingerat. — [5]) Cf.

11. Damit die **Früchte** des Opfers **wirklich erlangt** werden, sind von Seite der Empfänger gewisse **Bedingungen** erforderlich. So wird z. B., damit die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen erlangt werde, erfordert: a. Die nöthige Fähigkeit (sc. die heilige Taufe); b. der Stand des viator (wozu in **dieser** Beziehung auch der status purgatorii gehört); c. die gehörige Disposition (die heiligmachende Gnade) und endlich d. das Bedürfniß (sc. eine nach Verzeihung der Sündenschuld noch übriggebliebene und nicht getilgte zeitliche Strafe.)[1]) Daher kommt die große Wirksamkeit der heiligen Messe für die armen Seelen im Fegfeuer, da diese keinen obex entgegenstellen und zur Erlangung des Nachlasses der Sündenstrafen bestens disponirt sind; sie werden, wie das **Trid.**[2]) sagt, **ganz vorzüglich** durch das heilige Meßopfer unterstützt und erleichtert. Den Lebenden erlangt es zweifellos Barmherzigkeit und Gnade, wenn sie es mit **aufrichtigem, reinen Herzen, wahren feuerigen Glauben,** mit **Furcht** und **Ehrerbietigkeit,** mit **innigem Reueschmerze** und **bußfertiger Gesinnung** opfern und darbringen.[3]) Da das heilige Opfer in Weise des Gebetes wirkt, so kann es endlich auch denen Gnade vermitteln, welche nicht daran denken, und überhaupt in keiner actuellen Beziehung zu ihm stehen.

12. Das Celebriren oder Beiwohnen der heiligen Messe ist an sich geeignet, die heilsamsten Gesinnungen und Acte der Demuth, Reue, des Glaubens, der Liebe, der Opferwilligkeit, Dankbarkeit u. s. f. zu wecken: aber diese durch die Natur der Handlung (des **Opfergedächtnisses** und des Gedächtniß**opfers**) psychologisch angeregten religiösen Acte und Gefühle der Andacht, sind, — so gut, verdienstlich und gottwohlgefällig sie sein mögen — doch nur Früchte oder Wirkungen ex opere operantis, **nicht** die **eigentliche Opferfrucht,** zu deren Empfange sie disponiren, die sie aber nicht verdienen oder ersetzen.

Instr. Eyst. p. 21. Cf. **Schmid,** Meßopfer, Meßapplication und Meßstipendium; eine dogmatisch-liturgische Abhandlung. Passau 1833.

[1]) **Suarez** l. c. disp. 79. sect. 10. — [2]) **Trid.** Sess. 25. — [3]) **Ib.** Sess. 22. l. c. **Cat. Rom.** l. c.

§. 101. Opferritus.

1. Die Kirche hat das göttliche Opfer Christi zur Ehre Gottes und zum Heile der Gläubigen mit einem erhabenen Ritus umgeben, dem wesentlichen Acte andere Gebete und Acte beigefügt, um das heilige Opfer mit der gebührenden Ehrfurcht zu feiern, Gott zu ehren und zu preisen, das Volk im Glauben zu belehren und zu erbauen, die Andacht zu wecken, oder ihre Gebete und Anliegen Gott vorzutragen. Sie hat, wie Faber sagt, im Römischen Ritus zugleich uns so behütet und unsern Herrn so gepflegt, daß sie in jenen seinen täglich neuen Geburten sogar für ihn sich zu einer liebenden und zärtlichen Mutter machte, wie für uns.[1])

2. Name. Die Gesammtfeier des heiligen Opfers trägt verschiedene Namen, welche jedesmal irgend eine besondere Seite des mit keinem Namen erschöpfend zu bezeichnenden Opfers hervorheben, und auf welche das griechische Wortspiel Anwendung findet: *τὰ ὀνόματα ὡς τῶν ὄντων νοήματα*; in der Benennung liegt zugleich die Erkennung. Im Griechischen heißt die Opferfeier *πρόςφορα, ἀνάφορα, μυσταγωγία, ἱερουργία, σύναξις, οἰκονομία, τελετή, λειτουργία.* Im Lateinischen: Collecta, dominicum, oblatio, agenda, missa.[2]) Bei uns ist die schon im Alterthume bekannte, im vierten Jahrhunderte schon häufig gebrauchte und seit Gregor dem Großen allgemein übliche Bezeichnung Missa[3]) gewöhnlicher und stehender Ausdruck geworden.

Die ganze Opferfeier wurde mit Missa bezeichnet, weil bei ihr eine Entlassung (früher zwei — daher missas agere) stattfindet; das Ganze wurde nach einem Theile benannt,[4]) und gerade nach diesem Theile, weil

---

[1]) Faber, Altarssacrament p. 87. — [2]) Cf. Bona, rer. lit. 1. c. 3. Eine Zusammenstellung der Epitheta, mit welchen die heiligen Väter das heilige Opfer ehren, bei Torres, inst. Sac. p. 142—143. — [3]) Bona l. c. c. 1. 2. Das Wort Missa ist nicht aus dem Hebräischen oder Griechischen, noch weniger aus dem Deutschen, sondern aus dem Lateinischen abzuleiten, steht zunächst statt missio, bezeichnete früher bald die Entlassung, bald die Lesungen und Gebete, oder den Anfang der Opferfeier bis zur Entlassung der Katechumenen, bald die Theile der Liturgie vom Offertorium bis zum Ende, bald Gebete oder Lesungen beim gemeinschaftlichen Gottesdienste überhaupt, bald das ganze Officium oder selbst den Festtag, bald endlich die ganze Opferfeier. — [4]) Cf. Rohrbacher l. c. 8. p. 468. Note. Bossuet,

die Entlassung an sich ein sehr feierlicher Act war, dem Volke einen hohen Begriff von den heiligen Geheimnissen beibrachte, und zu erkennen gab, welche Reinheit schon für das bloße Erscheinen beim Opfer erfordert werde (missa catechumenorum), und wie man zu den gewöhnlichen Beschäftigungen nicht eher gehen dürfe, als bis man durch das heilige Opfer der göttlichen Majestät den Tribut der Anbetung gebracht und mit himmlischen Gnaden und Segnungen erfüllt sei (missa fidelium.) Indessen wollen wir doch diese Ableitung (— Missa wegen der missio populi —) nicht als die einzig richtige angesehen wissen: uns scheint vielmehr die bei den mittelalterlichen Liturgikern[1]) allgemein übliche Erklärung viel tiefer zu sein und das innerste Wesen des heiligen Opfers besser zu bezeichnen. Die Messe heißt missa oder missio, weil dabei eine Sendung von Gott zu den Menschen, von den Menschen zu Gott stattfindet: die Menschen schicken Gebete und das Opfer zu Gott empor, und Gott sendet Gnaden und Segnungen herab; der Priester ist der Gesandte und celebrirt als Mittler zwischen Gott und den Menschen die heilige Messe, trägt Gott die Gebete und Anliegen des Volkes vor und gibt dem Volke göttliche Gnaden; oder Christus wird vom Vater als Opfer in die Welt geschickt und von den Gläubigen als Opfer wiederum in den Himmel geschickt, um für uns Fürsprache einzulegen. Für die auf das Wesen des Actes mehr gestützte Erklärung könnte auch eine Stelle des heiligen Justinus[2]) angeführt werden, ähnlich, wie uns ein Citat aus Tertullian auf die wahre, den wesentlichen Inhalt des Stundengebetes bezeichnende, Bedeutung des Wortes Breviarium (§. 91) führte.

3. Christus hat das heilige Opfer eingesetzt und zuerst dargebracht; die Apostel haben nach seinem Befehle und Beispiele, wahrscheinlich erst nach der Herabkunft des heiligen Geistes,[3]) die Opferfeier vollzogen, zunächst das gethan, was sie ihren Meister hatten thun sehen, dann aber auch bestimmte Gebete, Ritus und Ceremonien beigefügt. Sie haben zwar keine Norm schriftlich

---

explic. p. 249. Aehnlich, wie der gemeinschaftliche nachmittägige Gottesdienst einfach mit „salut“ oder „Segen“ bezeichnet wird; z. B. „in den Segen gehen“.

[1]) Cf. Pet. Clun. Rup. Tuit. 2. p. 23. Thom. 3. qu. 83. art. 4. ad 9. Bonav., Exp. missae c. 2. Durandus l. 4. c. 1. n. 48. 49. — [2]) Justin., Apol. c. 65. *Προσφέρεται τῷ προεστῶτι τῶν ἀδελφῶν ἄρτος καὶ ποτήριον ὕδατος καὶ κράματος, καὶ οὗτος λαβὼν αἶνον καὶ δόξαν τῷ πατρὶ τῶν ὅλων .. ἀναπέμπει καὶ εὐχαριστίαν .. ἐπὶ πολὺ ποιεῖται.* — [3]) Brev. Rom. fer. VI. post. dom. Trin. lect. 5. Cf. De prima Missa et praerogativa Christianae pentecostes, tractatio Theoph. Raynaudi, S. J. Lugdun. 1653.

aufgezeichnet, aber die allen alten Liturgien gemeinschaftlichen Puncte, z. B. Vorbereitungsgebete, Lesung der heiligen Schrift, Psalmengesang, allgemeine Fürbitte, Friedenskuß, Danksagung in Form einer Präfation, Oblationsgebete mit Einfügung der Worte des Herrn, Erwähnung des Todes und der Auferstehung Christi, Commemoration der Heiligen, Gebete für Lebende und Abgestorbene, Kreuzzeichen, Gebet des Herrn, Austheilung der Hostie, Danksagung nach der Communion u. s. f.) sind unbedenklich als aus apostolischer Tradition herstammend zu betrachten. (§. 83.)

4. Die von den Aposteln gegebenen Grundzüge der Liturgie wurden allmählich mehr entwickelt, vervollständigt und geordnet. Auf die nähere Ausbildung hatten besonders Einfluß: a. die apostolischen Kirchen, wegen ihres vorzüglichen Ansehens, z. B. Jerusalem, Rom, Alexandrien; b. das Rangverhältniß der Bischöfe untereinander, indem die Untergeordneten sich nach den Oberen richteten, die Oberen aber bald gemeinschaftliche Bestimmungen über den Cult trafen; die einzelnen Kirchen z. B. befolgten die Liturgie der Kathedrale, die Suffragankirche die der Metropole u. s. f.; c. die Territorien; so zerfallen alle Liturgien im Allgemeinen in zwei große Classen, in die orientalischen und occidentalischen Liturgien: Jene werden dann theils durch die Sprache, theils durch die Nationen, theils durch Häresien (Nestorianer, Eutychianer, Kopten,) noch näher bestimmt und vielfältig geschieden (α. die griechischen Lit., sc. von dem heiligen Basilius, dem heiligen Chrysostomus, und die des heiligen Jakobus; β. die Liturgien der Nestorianer (3), der Kopten in Egypten (3), der Jakobiten in Syrien (mehr als 30), der Aethiopier und Abyssinier (13), der Armenier),[1]) während die occidentalischen Liturgien bei der Einheit der Sprache sich mehr nach Territorien (Römische, mailändische, spanische, gallische, anglikanische, allemanische Lit.) sondern, aber fast alle vor der Römischen beinahe gänzlich verschwinden, so daß diese allmählich fast ausschließlich die herrschende wird. cf. §. 72. n. 7.

---

[1]) Die unter den Kopten, Syrern und Armeniern wohnenden Katholiken beobachten die Liturgie ihrer Nation mit Ausnahme einiger Aenderungen, welche der Römische Stuhl zur Sicherung der Orthodoxie vorgeschrieben hat. Besonders merkwürdig sind die Maroniten, deren Missal 14 Lit. enthält.

5. Die orientalischen Liturgien sind im Allgemeinen — denn rücksichtlich der einzelnen Liturgien und deren Alter, Echtheit, Ausgabe, Gebrauch u. s. f. müssen wir auf die größeren Werke verweisen [1]) — von den occidentalischen äußerlich und innerlich verschieden: a. In Bezug auf die äußere Form ist bei Jenen der erste Theil (canon universalis) mit Ausnahme der Epistel und des Evangeliums immer derselbe, und der zweite (anaphora) stets veränderlich, während in der occidentalischen Liturgie das Umgekehrte stattfindet; die Orientalen haben ferner den Friedenskuß vor der Opferung oder vor der Präfation, nicht vor der Communion, wie in der lateinischen Kirche; sie haben nach der Wandlung noch eine specielle Anrufung des heiligen Geistes, die aber nicht als integrirender oder gar wesentlicher Theil der Consecrationsworte zu betrachten ist;[2]) endlich ist bei ihnen der Verkehr des Priesters resp. des Diakons mit dem Volke größer, und die Incensation häufiger als bei uns. b. Der inneren Gestaltung nach sind die griechischen Gebete meist viel länger, eher Betrachtungen und theoretische Erörterungen als Gebete, während die lateinischen gewöhnlich einfach, kurz, klar, durch innere Wahrheit und Folgerichtigkeit ausgezeichnet sind; der ganze Kanon ist bei Jenen mehr Anschauung, Betrachtung der einzelnen Thaten Gottes zur Erlösung der Welt bis zum Kreuzestode Christi, wäh-

---

[1]) Verschiedene Liturgien wurden herausgegeben: a. in Italien von Card. Bona (rer. lit. l. 2.), Card. Thomasius (Antiqui Sacr. codices), Muratori (lit. Rom. vetus bei Migne, patrol. tom. 74.), J. Simon Assemanni (bibl. Orient.) und von seinem Neffen J. Aloys: (Codex liturgicus Eccl. univ.), Vicecomes (de rit. Missae), Georgius (lit. pontific.). b. In Frankreich von J. Goar (Euchol. graecorum), Mabillon (lit. gall. l. 3. bei Migne tom. 72., und Museum Ital.), Martene (de ant. Eccl. ritibus), de la Bigne (max. bibl. 2.), Renaudot (coll. lit. orient.), dann in den Mauriner-Ausgaben des heiligen Basilius, Chrysostomus und Gregor d. Gr. c. In Spanien von J. Pinius (Act. SS. Julii t 6.), und Lesleus (Migne t. 85. 86.) über die mozarabische Liturgie. d. In Deutschland von Pamelius (lit. Latin.), Gerbert (lit. Alleman. u. vet. liturg. Allem.) u. s. f. Cf. über die alten Liturgien: Kratzer l. c. und Lienhart, de ant. lit. Argent. 1826. Lebrun l. c. tom. 3. sq. Kössing l. c. p. 111—204. Binterim, Denkw. 4. Bd. 3. — [2]) Cf. Henke, die katholische Lehre über die Consecrationsworte der heiligen Eucharistie, gerechtfertigt durch die Zeugnisse der Kirchenväter und der Liturgien.

rend der lateinische stets Handlung, Opferung ist (cf. die Oblationsgebete vom Offertorium bis zum Pater noster); die ganze Messe endlich ist bei den Orientalen immer dieselbe, Ein Act mit denselben Erinnerungen, Lobpreisungen, Bitten und Danksagungen, während in der lateinischen Liturgie ein reges Leben und steter Fortschritt ist, immer neue Feste zugefügt, das Kalendarium der Heiligen erweitert, und das ganze Kirchenjahr mit der Opferfeier aufs Innigste verbunden wird.[1])

6. Die Römische Liturgie ist — wie jede andere — in der Tradition begründet, und läßt sich nicht auf einen bestimmten Urheber zurückführen. Im weiteren Sinne kann der Apostelfürst Petrus als ihr Urheber betrachtet werden, da er die Kirche zu Rom gestiftet und befestigt, daher dort auch eine gewisse, später sicher mit besonderer Sorgfalt bewahrte Celebrationsweise beobachtet hat. Ueber die nähere Entwicklung der Römischen Liturgie in den ersten vier Jahrhunderten läßt sich nicht viel mit Sicherheit angeben. Von da an besitzen wir sichere Documente in den Sacramentarien (das sogenannte Leoninum, das Gelasianum und Gregorianum), und in den ordines Romani, welche die Vorschriften und Ritus der päpstlichen oder bischöflichen Messe u. s. f. enthalten. Die Beschaffenheit der römischen Liturgie im späteren Mittelalter läßt sich außer den Sacramentarien (die jetzt Missale plenarium oder einfach Missale geworden), den Ordines (deren Rubriken zum Theile in die liturgischen Bücher aufgenommen — anfänglich zerstreut in den Text, oder an den Rand, dann in übersichtlicher Zusammenstellung vorangestellt — wurden), aus den Missalen einiger Orden, welche den damals bestehenden Ritus beibehielten (z. B. der Karthäuser, Carmeliten, Dominicaner), aus den gleichzeitigen Commentatoren der Römischen Liturgie, aus den Miniaturmalereien, aus den Manuscripten der Missale und aus anderen historischen Documenten erkennen. Der schon vor — und noch mehr mit und nach Erfindung der Buchdruckerkunst eingerissenen Unordnung der eigenmächtigen Veränderungen wurde durch die Revision und neue Ausgabe des Missale Romanum, sowie durch die Constitutionen der Päpste Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. Ein-

[1]) Cf. Guéranger l. c. 1. p. 233 sq. Kössing l. c.

halt gethan. Um die Integrität des Missale aufrecht zu erhalten, wurden a. scharfe Verordnungen gegen unbefugten oder eigenmächtigen Nachdruck erlassen;[1]) b. bestimmt, daß neuere Officien, Modificationen im Kalendarium, besondere durch Privilegium während der heiligen Messe zu verrichtende Gebete nicht in das Corpus des Missale eingeschalten, sondern an dessen Ende beigefügt würden;[2]) c. alle verfälschten Missale ipso facto auf den Index gebracht.[3])

7. Die Worte und Handlungen, aus welchen der Ritus einer heiligen Messe besteht (§. 83.) sind rücksichtlich der Natur, des Zweckes und der Bedeutung dieser göttlichen Handlung aufs passendste geordnet, durch ihren Ursprung und einen vielhundertjährigen Gebrauch geheiligt, und noch mehr durch die Fülle der tiefsten Geheimnisse ausgezeichnet, welche sie in sich schließen, und wodurch sie dem religiösen Geiste und Gemüthe eine unerschöpfliche Fundgrube der Belehrung und Erbauung, den heilsbedürftigen Herzen aber eine nie versiegende Quelle unzähliger Gnaden werden. Die ganze Opferfeier zerfällt — nach der historischen Entwicklung und zugleich nach der Natur der Sache — in zwei Haupttheile: in den allgemeinen Gottesdienst (missa catechumenorum, Gebet und Gesang mit Lesung und Unterricht), und in den eigentlichen Opferdienst (Missa fidelium; Oblation, Consecration, Communion). Alle einzelnen Worte (Gebete, Lesungen) und Handlungen aber beziehen sich auf das Leiden Christi, welches durch dieses heilige Opfer dargestellt wird, oder auf den mystischen Leib Christi, welcher an dem Leiden Christi Theil nehmen und sich zur segensreichen Theilnahme disponiren soll, oder auf die Andacht und Ehrfurcht, mit welcher wir dieses göttliche Geheimniß zu verwalten haben.[4])

I. Der Hauptinhalt des Textes der lateinischen Messe läßt sich übersichtlich in folgender Weise und Ordnung angeben. Als Einleit-

---

[1]) Cf. Const. Clem. VIII. Urb. VIII. Nach dem decr. Generale S. R. C. 26. April 1834 kann und soll die vom Ordinarius zu ertheilende Approbation der nach sorgfältigster Prüfung mit dem Römischen Originale übereinstimmend gefundenen Ausgaben, wenn sie unterlassen worden, nachgeholt werden. Cf. Bouvry 1. p. 111—113. Guéranger 3. p. 242. Ueber die neueste officielle Ausgabe cf. S. R. C. 25. Sept. 1860. — [2]) Cf. Guéranger 3. p. 240. Bouvry 2. p. 3. Note 1. — [3]) Bened. XIV. Reg. gen. §. 4. n. 4. — [4]) Cf. Thom. 3. qu. 83. art. 4. 5. Suarez l. c. disp. 83. 84.

ung zur heiligen Meßfeier dient eine gemeinschaftliche öffentliche Vorbereitung des Priesters und Volkes (das sogenannte Staffelgebet). Der Priester beginnt noch am Fuße des Altares mit dem heiligen Kreuzzeichen — dem Schild des Glaubens, der Waffe gegen die Nachstellungen des bösen Feindes — die unblutige Wiederholung des Kreuzestodes Jesu Christi, im Namen und Auftrage sowie zur Ehre und Verherrlichung der allerheiligsten Dreifaltigkeit; erweckt dann (durch den Psalm Judica mit der Antiphon Introibo) gegen die Feinde des Heiles in sich ein sehnsuchtsvolles Verlangen und festes Vertrauen, ungehindert zum Altare hinzutreten und durch neue Vereinigung mit Gott sich wieder verjüngen und mit jugendlicher Kraft und Freude wiederherstellen zu können; er erwartet diese Gnade im Vertrauen auf die Allmacht und Güte Gottes und die Verdienste Jesu Christi, der für uns am Kreuze gestorben (adjut. ect. mit Kreuzzeichen), nicht von den eigenen Verdiensten, denn er ist sich — zumal beim Andenken an den Kreuzestod Jesu Christi (Kreuzzeichen) seines Elendes und seiner Sündhaftigkeit gar wohl bewußt. Darum bekennt er auch, eingedenk des Rathes des Weisen (Justus in principio sermonis est accusator sui Prov. 18, 17.) und wohl wissend, daß die Vergebung der Schuld an das Bekenntniß der Sünde geknüpft ist (Confitebor adversum me injustitiam meam Domino, et tu remisisti impietatem peccati mei. (Ps. 31, 5.) —, in demüthigster Stellung und Bitte vor Gott, allen Heiligen und Gläubigen offen und aufrichtig seine große Schuld, um Letztere zu bewegen für ihn Fürbitte einzulegen, und durch das vereinte Gebet um so eher von dem allmächtigen und barmherzigen Gott Verzeihung zu erlangen; das Volk geht auf diesen Wunsch ein, und sucht seinerseits in gleicher Weise durch die Fürsprache der Heiligen und des Priesters sich zur Beiwohnung des heiligen Opfers zu reinigen (Confiteor). Ist durch die gegenseitige Fürbitte das Vertrauen auf Verzeihung mehr befestigt (Jac. 5, 16. I. Joan. 5, 16), so steigt der Priester nach abermaliger demüthiger Anrufung der göttlichen Barmherzigkeit (Deus tu conversus ...) zum Altare hinauf, indem er von Neuem für sich speciell um gänzliche Reinigung betet, um mit völliger Reinheit des Herzens und Geistes würdig dem wahrhaft Allerheiligsten sich nahen zu können. (Auf... Oramus te...)

Dann beginnt A. der allgemeine Gottesdienst, — Lob Gottes, Gebet und Belehrung, — damit die Gläubigen durch heilige Gedanken und fromme Affecte zur Feier der heiligen Geheimnisse disponirt werden. In diesem Theile ist die Rücksicht auf die Gelegenheit oder Veranlassung des Opfers (das Fest, die Tagesfeier, das besondere Anliegen) vorwaltend, und das Opfer selbst direct nicht berührt. — Zuerst kommt Gebet (und Gesang): das Lob Gottes im Allgemeinen durch Psalmengesang (**Introitus**), sacrificium laudis honorificabit me et illic iter, quo ostendam illi salutare Dei —, Erinnerung an das eigene Elend und Anrufung der göttlichen Güte und Barmherzigkeit (Kyrie eleison), — freudiges Andenken, Lobpreisung Gottes und kindliches Vertrauen wegen der Befreiung aus dem Elende

durch die in dem Erlöser uns zugesicherte göttliche Gnade und Glorie (Gloria in excelsis) —, endlich Bittgebete um specielle Gnaden für das ganze Volk (oratio oder Collecta). Auf die verschiedenen Gebete folgt die Lesung oder Belehrung; denn das heilige Opfer ist im ausgezeichneten Sinne mysterium fidei. Die erste Lesung ist mehr vorbereitender Natur, wird aus den Propheten und Aposteln genommen (Epistola) und hat als Nachklang einige Schriftverse, durch welche die in der Epistel verkündete Hauptwahrheit festgehalten und (durch Gesang) dem Gemüthe gleichsam lebendiger eingeprägt wird (Graduale — Alleluja — Tractus). Die zweite Lesung ist die vollkommene Unterweisung durch die im Evangelium enthaltene Lehre Christi (Evangelium), wird eingeleitet durch demüthige Bitte um göttlichen Segen und Reinheit des Herzens und Mundes (munda cor), oft näher erklärt durch die Predigt, und hat als Frucht das Bekenntniß des Glaubens (Credo).

Ist so Priester und Volk in eine andächtige und gläubige Stimmung versetzt, dann folgt B. die eigentliche Feier des heiligen Geheimnisses, welches, wie der heilige Thomas sagt, als Opfer dargebracht und consecrirt, und als Sacrament genossen wird. a. Opferung; sie vollzieht sich durch den Opfergesang (Offertorium), welcher die rechte Opfergesinnung, sc. die Freude der Opfernden bekundet, und durch die Gebete des Priesters (Suscipe bis Secreta), welcher bittet, daß die Gaben von Gott wohlgefällig angenommen werden und dem Volke zum Heile gereichen mögen. (cf. I. Paral. 29, 17. 18.) b. Consecration; dazu wird das Volk zuerst zur Andacht aufgeweckt (sursum corda), worauf die Danksagung und im Vereine mit den himmlischen Engelchören die Lobpreisung der Majestät Gottes und der Gottheit Christi folgt (Praef., Sanctus.) Dann legt der Priester mit Hinblick auf das bald zu vollziehende Opfer Fürbitten ein für die ganze Kirche und ihre Vorsteher, für alle frommen Gläubigen und für Einzelne im Besonderen, indem er für sie geistliche und zeitliche Gnaden, in Allem den Schutz Gottes durch die Fürsprache der Heiligen erfleht (Te igitur.. Memento.. Communicantes). Nach einer abermaligen Bitte um gnädige und uns segensreiche Annahme des Opfers unserer tiefsten Ehrfurcht und Unterwürfigkeit (Hanc igitur..) naht der Priester sich der Consecration; zuerst bittend, daß die Wandlung geschehe und zwar uns zum Heile geschehe (quam oblationem..), — dann die Consecration vollziehend durch die Worte des Erlösers (qui pridie.. Simili modo..), worauf er nach seinem Befehle (Haec quotiescunque..,) das vollendete Opfer der göttlichen Majestät aufopfert (Unde et memores..) und bittet, daß es, von seinen Händen dargebracht, wohlgefällig angenommen (Supra quae..), und dessen Frucht den Communicirenden (Supplices), den Verstorbenen (Memento), und den anwesenden Opfernden (Nobis quoque..) zugewandt werde. Diese vertrauungsvollen Bitten

haben einen festen Grund, Jesum Christum, der als Opfer gegenwärtig ist, durch den uns alle Gnaden und Segnungen kommen und Gott in vollkommen würdigster Weise verehrt und verherrlicht wird (Per quem..).

c. Communion. Der Vollziehung des Opfers in der Consecration schließt sich die Theilnahme an demselben durch die Communion an, und zwar zunächst mittelst des Gebetes des Herrn (Oremus. Praeceptis..), welches in der ersten Hälfte mehr dem Opfer, in der zweiten mehr der Communion entspricht, und dessen vierte Bitte (panem nostrum..) die drei ersten auf die Verherrlichung Gottes sich beziehenden mit den drei letzten um unseren dreifachen Frieden verbindet. Auf die Communion wird die ganze Gemeinde vorbereitet durch Gebet und Befreiung von allem Uebel (Pater noster mit dem Embolismus Libera nos), und um den Frieden, um welchen oftmals gebetet wird (Da propitius pacem.. Pax Domini.. Agnus Dei.. da nobis pacem.. D. J. Chr., qui dixisti Ap. tuis: Pacem relinquo vobis.. Pax tecum), da er alles Gut in sich begreift, nebst der Verherrlichung Gottes der Hauptzweck der Menschwerdung ist und zur Aufnahme des Gottes des Friedens und der Liebe, zum Empfange des Sacramentes des Friedens und der Eintracht durchaus nothwendig ist. Dann bereitet sich der Priester noch speciell durch zwei Orationen (D. J. Chr... Perceptio..) auf die Communion vor, worauf er unter entsprechenden kleinen Gebeten (Panem coelestem.. Domine non sum dignus.. Corpus Domini... Quid retribuam.. Sanguis Domini.. Quod ore.. Corpus tuum) zuerst selbst unter beiden Gestalten communicirt, und dann auch den Anwesenden, wenn sie es begehren, die heilige Communion spendet.

Den Schluß der ganzen Feier bildet die sogenannte Danksagung, bestehend in einem Communiongesange (communio), in Gebeten des Priesters (Postcommunio) mit vorhergehender und nachfolgender Begrüßung des Volkes (Dominus vobiscum), in der feierlichen Entlassung (Ite missa est), in einer nochmaligen kurzen Recapitulirung des Hauptinhaltes aller Meßgebete (Placeat..) in dem Segen des Volkes (Benedicat vos..), in dem letzten Evangelium (gewöhnlich das mit der Opferfeier in engster Verbindung stehende Initium s. Ev. sec. Joannem), mit der Danksagung (Deo gratias), worauf beim Weggehen vom Altare der Lobgesang (Canticum trium puerorum) gebetet wird.

Der Text der heiligen Messe wird zum Theil submissa voce gebetet, nämlich: die Gebete: Aufer a nobis; Oramus te Domine.., Munda cor und Jube D., Per evangelica dicta.., Suscipe S. Pater bis zum Per omnia saecula vor der Präfation (mit Ausnahme der Worte Orate fratres); Te igitur bis zum Per omnia saecula vor dem Pater noster (mit Ausnahme der Worte Nobis quoque peccatoribus); vom Amen nach dem P. N. bis zur Communio (mit Ausnahme des Per omnia.. Pax Domini und der vier Worte Domine non sum dignus), endlich das Placeat. Viermal wird mit

einer Stimme gebetet, welche unbedeutend weniger laut ist als gewöhnlich, nämlich beim ganzen Sanctus, und bei den eben bezeichneten Ausnahmsworten; nur das Per omnia und Pax D. wird, wie alles Uebrige, laut gesagt. —

II. Die Gestus bei der heiligen Messe lassen sich nach dem Oben bemerkten (§. 88.) und aus dem Contexte der Opferhandlung leicht erklären. Wir stellen hier die dießfallsigen vorzüglicheren Rubriken nur einfach und summarisch zusammen:

Haltung des Körpers. Der Priester steht gewöhnlich a. gerade aufrecht b. mit geschlossenen Händen. Aber bei der Ankunft am Altare, und am Fuße des Altares in plano, vor dem Beginne der Messe, macht er (wenn das heilige Sacrament nicht da ist), tiefe Inclination des Körpers, und steht außerdem während des Confiteor bis zum Amen, beim Munda cor und Jube Domine, Te igitur bis petimus, supplices te rogamus bis ut quotquot **tief** inclinirt; alle anderen Male, wenn er inclinirt stehen muß, findet nur eine incl. **mediocris** Statt, nämlich während der Versikeln Deus tu conversus bis Oremus, während des Oramus te Domine.. bis zum Altarkusse, während der Gebete in spiritu humilitatis.. Suscipe S. Trinitas. Sanctus .. bis zum ersten excelsis, während der Consecration und Communion der beiden Gestalten, endlich während der drei Gebete vor der Communion und des dreimaligen Domine non sum dignus. — Allemal, wenn der Priester in der Mitte des Altares inclinirt mit geschlossenen Händen steht (und ebenso während des Placeat tibi.. wo nur eine Verneigung des Hauptes stattfindet), stützt er die Hände auf den Altar, nur dreimal nicht: nämlich, während des Munda cor und Jube Domine., beim Sanctus und im Anfange des ersten agnus Dei (in Requiem-Messen während aller drei Agnus Dei). Dann werden auch noch die Hände vor der Brust ausgestreckt gehalten bei den Collecten, Secreten und Postcommunionen, bei der Präfation, fast während des ganzen Kanon und bei dem Pater noster. — Die Verneigung des Hauptes findet häufig Statt: gegen das Kreuz in der Sacristei beim Hingehen zum Altare —, dann beim Hintritte in die Mitte des Altares vor Ausbreitung des Corporale, und bevor man auf die Epistelseite geht —, vor dem Hinabsteigen in planum; beim Gloria Patri nach dem Psalm Judica, dem des Introitus und Lavabo; jedesmal beim Oremus; während des Gloria fünfmal und zweimal beim Credo, vor der Präfation bei (Domino Deo) nostro, bei den zwei Memento, und dem Tibi gratias agens vor beiden Consecrationen, bei per Christum D. n., vor Nobis quoque pecc. (aus einem mystischen Grunde), bei den drei Agnus Dei, beim Placeat und Benedicat vos omnipotens Deus, beim Weggehen vom Altare, bevor man den Kelch nimmt[1]) und in plano; endlich bei dem Namen Jesus, Mariä, des Pap-

---

[1]) Baldeschi will beim Fortgehen vom Altare nach beendigter Messe eine rev. profunda gemacht wissen; die Rubrik sagt aber: caput inclinet (tit. 12. n. 6.).

stes, und des Heiligen, von dem die Messe gelesen oder specielle Commemoration gemacht wird. — Die Erhebung der Augen kommt neunmal vor: vor dem Munda cor, bei der Opferung der Hostie vom Suscipe bis Deus, während der ganzen Opferung des Kelches, vor dem Veni sanctificator, dem Suscipe S. Trinitas.., Te igitur, bei Deo nostro nach dem gratias agamus vor der Präfation, bei den Worten elevatis oculis, und am Ende während des Benedicat vos.. Außerdem werden bei der Elevation die Augen auf die Hostie oder die Kuppe des Kelches gerichtet. —

8. Der Römische Ritus der heiligen Messe ist nicht immer derselbe; die Verschiedenheit wird veranlaßt theils mehr innerlich, durch die Beziehung der Messe zum Officium; theils mehr äußerlich, je nach der größeren oder minderen Solemnität, unter welcher das heilige Opfer dargebracht wird. — Die heilige Messe stimmt nämlich entweder mit dem Officium des Tages überein (missa secundum ordinem officii), oder nicht (m. extra ordinem officii), wozu die Votiv- und Requiem-Messen gehören; sie hat ferner in beiden Fällen, wie das Officium, an sich eine bestimmte höhere oder niedere Würde und Rang (ritus duplex, semiduplex, simplex), und wird in einer bestimmten Zeit des Kirchenjahres gehalten. Sodann sind die Messen der äußeren Nebenumstände nach — a. stille (Lese-Messe), oder gesungene (Sang-Messe, sc. mit Gesang seitens des Priesters und Chores, aber ohne Ministration), oder solemne Messen (mit Ministration, Assistens, Gesang und all den Ceremonien, welche in dem ritus servandus für die missae solemnes vorgeschrieben werden); b. Privat- oder öffentliche Messen;[1]) c. Messen coram cruce, coram incluso, coram exposito; oder endlich d. Messen,

---

[1]) Da jede Messe von einem Minister publicus — im Namen der Kirche für die ganze Kirche — zur Gedächtnißfeier des die ganze Welt umfassenden Kreuzestodes Christi gehalten wird, so ist auch jede Messe ein opus publicum, oder, wie das Trid. sagt: eine Missa vere communis (Sess. 22. c. 6.), mag sie übrigens an einem Privatorte, oder an Tagen, auf welche kein Fest fällt, oder für eine Privatperson, oder nur in Gegenwart von Wenigen, oder außer der Pfarr- oder Conventualmesse gelesen werden, oder endlich nur der Celebrant allein dabei communiciren (Lig. Trid. l. c. n. 40 —46. Bona l. c. 1. c. 13. 14.). Indessen spricht man von einer öffentlichen Messe im engeren Sinne, sc. wo das Volk oder die Gemeinde assistirt, oder außer dem Celebranten auch Andere communiciren, und rechnet hiezu vorzüglich die Pfarrmesse und die Conventualmesse.

welche von einem einfachen Priester, oder vom Bischofe, oder vom Papste celebrirt werden.[1]) Alles dieses hat Einfluß auf die nähere Gestaltung des ganzen Meßritus, sowohl, was den Text, als was die Handlungen betrifft. Die Handlungen oder Ceremonien werden vorzüglich in den Rubriken des Missale, im Ceremoniale, und von den Rubricisten beschrieben.[2])

Wir wollen hier nur übersichtlich zusammenstellen, wie der Text der heiligen Messe in einzelnen Theilen aus den bezeichneten verschiedenen Rücksichten verändert wird. Veränderliche Theile der Römischen Messe sind:

Der Ps. Judica fällt weg in allen Messen de Requiem und in der Passionszeit, wenn das Off. de Dominica oder de feria ist. —

Der Introitus fällt ganz aus in Sabb. Sancto und in der Hochmesse de vigilia Pentecostes —, hat kein Gloria Patri, wenn der Ps. Judica ausfällt —, ist sonst dem Inhalte nach verschieden, und hat der Form nach in der österlichen Zeit zwei Alleluja nach dem Psalme.

Das Kyrie wird am Charsamstage nur vom Chore gesungen, nicht vom Celebranten gebetet. In den Quatembermessen werden Mittwochs und Samstags nach dem Kyrie die Lectionen und Orationen eingeschaltet.

Das Gloria in excelsis fällt weg, wenn im Officium das Te Deum wegfällt (mit Ausnahme der heiligen Messe in Coena Domini und in Sabbato S.); ferner in der Rogationsmesse am Marcustage und in der Bittwoche (auch in der Privatmesse fer. 3. Rog., wenn das off. de ea ist), in allen Messen de Requiem, in den Privat-Votivmessen (mit Ausnahme der B. M. de Beata in Sabb., de Angelis — und zu Ehren eines Heiligen an seinem Sterbetage) und in der solemnen Votivmesse, wenn sie in violetter Farbe gehalten wird. Statt des Dominus vobiscum sagt der Bischof: Pax vobis, wenn in der Messe Gloria ist. — Nach dem Oremus kommt an einigen Bußtagen das: flectamus genua und levate.

Bei den Orationen macht sich besonders der Unterschied des Ranges und der Feierlichkeit bemerkbar: a. Alle festa duplicia (wie der dies octava) haben an sich nur **Eine** Oration (an sich, denn durch Commemorationen, vorgeschriebene Orationes und coram Exposito können mehrere nothwendig

---

[1]) Die Missa praesanctificatorum, welche nach der Römischen Liturgie bloß am Charfreitage, nach der Mailändischen an allen Freitagen der Fastenzeit, und nach der Griechischen (mit Ausnahme der Samstage und Sonntage und des Festes Mariä Verkündigung) an allen Tagen der Fastenzeit stattfindet, wird nur uneigentlich Messe genannt, da das Wesentlichste — der Kanon mit der Consecration — fehlt. Ueber sogenannte Missa sicca s. nautica, und die Missa bifaciata, trifaciata etc. cf. Bona l. c. 1. c. 15. u. A. — [2]) Wir verweisen auf Baldeschi.

werden). b. Die übrigen Tagesmessen haben in der Regel **drei** Orationen, nämlich: die Messe de dominica, mit Ausnahme der dom. infra octavam und der dom. passionis, welche zwei, ferner der dom. palmarum und in albis, welche nur Eine Oration haben; die Messe de die infra octavam, nur die in der Oster- und Pfingstwoche haben zwei Orationen; die Messe eins fest. semiduplex oder simplex; die Ferialmessen, mit Ausnahme der Passionszeit, in welcher sie zwei Orationen haben; die Vigilmessen, nur die in vig. Nat. und Pentec. hat Eine, und erstere, wenn sie auf den Sonntag fällt, zwei Orat. c. Die Messen de festo simplici oder de feria per annum können statt drei, auch fünf oder sieben Orationen haben. Dasselbe gilt von den Messen de Requiem, welche nach dem vierten Formulare und nicht feierlich gehalten werden; ebenso von der Privat-Votivmesse, während die Messen de Requiem nach den drei ersten Formularen oder wenn sie feierlich gehalten werden, und die solemnen Votivmessen nur Eine Oration haben.[1])

Ist das Sanctissimum ausgesetzt, so muß die Oratio de Venerabili in jeder am Expositionsaltare gehaltenen Missa solemnis et cantata gesungen; am Herz Jesufeste aber, und in den Privat-Messen der Feste 1. et 2. cl., in dom. palmarum, Vigilia Nativ. D. et Pentecostes muß sie stets weggelassen werden; sonst kann man sie auch in Privat- oder Sangmessen am Expositionsaltare (und während einer ob publicam causam stattfindenden Aussetzung selbst an einem anderen Altare) beifügen. An dem Expositionsaltare (und selbst in der ganzen Kirche, wenn und so lange die Aussetzung ex publica causa geschieht —) darf nie eine Missa de Requiem gehalten werden. (Maier l. c. p. 298. ff.)

Die von dem Ordinarius vorgeschriebenen Orationen müssen immer gebetet werden, nur nicht in den Requiemmessen, in den feierlichen Votivmessen, und überhaupt nicht in festis 1. cl., in dom. Palmarum, in Vig. Nat. et Pentec., und in den Sang- oder Conventualmessen der Feste 2. cl.; in den Privatmessen der Feste 2. cl. können sie beigefügt oder auch ausgelassen werden.

Das Graduale bleibt weg in Sabb. S. und in der ganzen Zeit von Sabb. ante dom. in Albis usque ad Sabb. ante dom. Trinit. —, in welcher Zeit das (sogenannte große) Alleluja eingelegt wird. — Das (kleinere) Alle-

---

[1]) Welche Orationen als zweite, dritte u. s. f. zu nehmen sind, ist Rubr. Miss. tit. 9. genau angegeben. Bei den Requiemmessen bleibt die erste Oration (Deus qui inter apostolicos) und die letzte (Fidelium) stets unverändert, die übrigen 3 oder 5 können wechseln. Sind Commemorationen zu machen, so treten diese (nicht aber die Or. de Venerabili oder die Or. imperata) an die Stelle der sonst nach den Rubriken l. c. einzulegenden Orationen. Ueber die Oratio: A cunctis und ad libitum cf. die Rubricisten, z. B. Bouvry 2. p. 120. 121.

luja nach dem Graduale bleibt weg in festo SS. Innocentum, wenn es auf einen Wochentag fällt, in den Ferialmessen des Adventes, und in der Zeit a Septuagesima usque ad Sabb. S., in welcher Zeit an allen Fest-, Sonn- und Votivmessen der Tractus gebetet wird, was auch von fer 4. Ciner. an bis Sabb. S. in den Ferialmessen der fer. 4. und 6., und ebenso in den Messen des Quatembersamstages, der Vig. Pentec. und in festo Innoc. geschieht.

Die Sequenz oder Prosa fällt meistens weg, und wird nur während der Octaven von Ostern, Pfingsten und Frohnleichnam, dann in festo 7. dolorum gebetet; das dies irae ist allemal, wenn in der Requiem-Messe nur Eine Oration ist, vorgeschrieben, sonst ad libitum celebrantis.

Das Jube Domine, und Per evangelica dicta.. fällt nur in den Messen de Requiem weg.

Das Credo wird gesagt a. in den Tagesmessen aller Sonntage (auch wenn die Messe von einem Heiligen ist, der sonst nicht Credo hat, mit Ausnahme der Rogationsmesse des Marcusfestes, wenn dieses etwa auf einen Sonntag fiele), aller Feste und Octaven des Herrn, der Mutter Gottes, der Engel, Apostel und Evangelisten, der heiligen Maria Magdalena, der doctores Ecclesiae, der Hauptpatrone und der Heiligen, von denen sich eine vorzügliche Reliquie in der Kirche befindet; b. in der solemnen Votivmesse, welche am Sonntage, oder während der Woche (in letzterem Falle aber nicht in violetter Farbe) gehalten wird. Das Credo fällt aus in allen Privatvotivmessen (in den solemnen nur, wenn sie in der Woche und in violetter Farbe gehalten werden), in allen Requiem-Messen, und (mit obiger Ausnahme) in Festmessen der übrigen Martyres, Virgines, Viduae, Confessores (MVC non credit).

Das Offertorium fällt nur in der Messe des Charsamstages aus, und erhält in der österlichen Zeit ein Alleluja!

Im Lavabo wird das Gloria Patri weggelassen, wenn der Ps. Judica wegfällt.

Die Secreten richten sich nach den Orationen.

Von den im Missale bezeichneten eilf Präfationen wird zunächst die Praef. propria der Messe (nur in festo S. Joann. Ev. wird nicht die Praef. Apost., sondern die de Nativitate eingelegt), oder der etwa schwebenden Octav, oder die Praef. propria der etwa gegenwärtigen kirchlichen Zeit genommen; ist aber eine solche nicht vorhanden, so ist an den Wochentagen die Praef. communis, und Sonntags die de Trinitate zu beten. Dasselbe gilt für die Votivmessen, welche aber, wenn sie keine eigene haben, nicht die Praef. de festo occurrente zulassen. In allen Messen de Requiem ist die Praef. communis.

Im Kanon wird wenig verändert. Das Communicantes bekommt einen kleinen Zusatz in Coena Domini, in den Temporal- und Votivmessen der Octaven von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt und

Pfingsten; ebenso das Hanc igitur in Coena Domini (dann auch das Qui pridie), und in den Octaven von Ostern und Pfingsten.

Das Agnus Dei fällt nur in Sabb. Sancto aus; in den Requiem-Messen wird am Ende das dona eis requiem gebetet, wie auch die erste Oration D. N. J. Chr. und der pax ausgelassen.

Die Communio richtet sich nach dem Offertorium, wie die Postcommunio nach der Oratio und Secreta.

Das Ite missa est (in der Osterwoche mit zwei Alleluja) wird immer gesagt, wenn die Messe Gloria hat; sonst steht statt dessen das Benedicamus Domino, und in Requiemmessen das Requiescant in pace.

Der letzte Segen fällt bei Messen de Requiem aus.

Das letzte Evangelium ist in Votiv- und Requiemmessen immer, sonst gewöhnlich das Initium S. Ev. sec. Joannem; ausgenommen sind die dritte Messe am Weihnachtstage (Ult. Ev. festi Epiph.), die Privatmessen am Palmsonntage (Ult. Ev. e bened. palmarum) und die Festmessen, welche an einem Sonntage, oder in feria majori, in vigilia cum Evang. proprio gelesen werden (Ult. Ev. de dom., fer. m. oder Vig.).

§. 102. Verpflichtung.

Jeder gültig geweihte Priester ist vermöge des priesterlichen unauslöschlichen Charakters befähigt, das heilige Opfer gültig darzubringen —, auch dann, wenn er häretisch, schismatisch, der Excommunication oder einer anderen Censur verfallen, oder endlich durch schwere Sünde befleckt ist. Es fragt sich nun, ob jeder Priester von der ihm verliehenen Gewalt Gebrauch machen muß, und — wenn er sie gebrauchen will oder muß — wann? wo? und unter welchen Bedingungen er sie gebrauchen darf?

1. Die Verpflichtung, das heilige Opfer darzubringen, kann a. aus der empfangenen Priesterweihe überhaupt, b. aus besonderen Verbindlichkeiten entspringen.

a. In ersterer Beziehung hat Christus den Aposteln befohlen zu opfern.[1]) Die Gläubigen — Priester und Volk — sollen durch das unblutige Opfer stets an das bitterste Leiden und Sterben Christi erinnert, dadurch zur Liebe gegen ihren Erlöser entflammt und angetrieben werden, seine Abtödtung an ihrem Leibe nach Kräften zu tragen und dadurch seiner unermeßlichen Liebe einigermaßen zu entsprechen.[2]) Jeder (also gewiß der Priester) soll seine Gnade gebrauchen und zusehen, daß er sie nicht vergebens empfangen hat; jeder Priester hat eine Aufforderung zur Darbringung des Opfers, denn er ist nicht bloß für das Volk aufgestellt, sondern noch mehr

---

[1]) §. 100. n. 4. — [2]) Gemma animae.

zur Ehre Gottes, dem durch die Consecration das würdigste und vollkommenste[1]) Opfer dargebracht wird; das längere Unterlassen der Celebration würde leicht bei den Gläubigen Aergerniß verursachen: daher ist die Meinung, daß der Befehl Christi nicht bloß das Collegium der Apostel oder den priesterlichen Ordo im Allgemeinen, sondern jeden Apostel und jeden Nachfolger (Bischof oder Priester) unter einer schweren Sünde verpflichte, bisweilen zu celebriren, mit Recht nicht nur als die sicherere anzusehen, sondern auch allgemeiner angenommen und die entgegenstehende kaum probabel.[2]) Das Tridentinum schärft ein: Curet Episcopus, ut sacerdotes saltem diebus dominicis missas celebrent;[3]) und der heilige Alphons von Liguori glaubt deßhalb mit Rücksicht auf die Würde und Bestimmung des Priesters, denjenigen nicht von einer läßlichen Sünde freisprechen zu können, welcher täglich celebriren könnte und, ohne allen gerechten Grund, bloß aus Fahrlässigkeit nicht celebrirte.[4])

b. Durch besondere Verpflichtungen kann aber noch eine größere Verbindlichkeit zum Celebriren entstehen, und die Unterlassung derselben um so schwerer sündhaft sein: z. B. wenn der Obere es befiehlt, oder um einem Kranken das Viaticum bringen zu können, oder um der Applicationspflicht zu genügen. Der Seelsorger soll nach dem Trid. l. c. so oft celebriren, daß er seinem Amte genüge. Man kann, streng genommen, nicht sagen, daß das Amt der Seelsorge die tägliche Celebration unzweifelhaft forderе[5]) oder verlange: das tägliche Celebriren oder Messehören ist selbst für den Bischof nicht de obligatione, sondern nur de decentia. Cf. c. quoniam, de privil. in VI^to (V. 12.).. Sine qua (sc. Missa celebranda vel audienda) eos (Episcopos) transire non decet absque causa rationabili ullam diem. Cf. Suarez l. c. disp. 80. sect. 2. dico 3^tio.

2. Die Pflicht zum Appliciren (und damit die Pflicht zur Celebration oder, wenn man nicht selbst celebriren will oder

---

[1]) Thom. 3. qu. 82. art. 10. in c. und ad 1. — [2]) Liguori, de sacr. n. 313. — [3]) Trid. Sess. 23. de ref. c. 14. — [4]) Liguori l. c. n. 359. Dubitatur deinde.. Qui (sacerdotes) saepe habent quandam celebrandi necessitatem, prout colligitur ex Trid. (l. c.) Quapropter nescirem a culpa levi excusare sacerdotem illum, qui quotidie celebrare posset (una hebdomadis die excepta ob reverentiam), et sine ulla justa causa, sed tantum ob desidiam a celebrando abstineret; sacerdos enim non solum pro se celebrat, sed etiam pro bono totius ecclesiae populique christiani, cujus minister et intercessor est constitutus, juxta illud (Hebr. 5, 1.). Hinc oritur quaedam necessitas, quam sacerdos habet celebrandi... Cf. S. C. Conc. Nov. 1696: Qui sine justa causa ter vel quater in anno non celebravit, peccat mortaliter et potest ab episcopo puniri (bei Lig. l. c. n. 313.). — [5]) Cf. Amberger l. c. p. 290.

kann, die Pflicht, durch einen Anderen Messe lesen zu lassen) tritt ein: a. durch allgemeine Kirchengesetze, dann b. durch privatim eingegangene Verbindlichkeit, gewöhnlich durch Annahme eines Beneficiums oder Stipendiums ein.

a. Das Tridentinum erklärt, daß Alle, quibus animarum cura commissa est, durch göttliches Gebot verpflichtet sind, für die ihrer Sorgfalt anvertrauten Schaafe das heilige Opfer darzubringen.[1]) Die Congregation des Concils, welcher allein es zusteht, den Sinn jener Beschlüsse zu erklären, hat dieß immer nicht bloß vom Celebriren, sondern auch von dem Appliciren der mittleren Früchte verstanden, und oftmals entschieden, daß dem Seelsorger diese Pflicht der Application obliege, mag er Weltgeistlicher oder Regulare, inamovibel oder amovibel sein, den nöthigen Lebensunterhalt haben oder nicht.

Aber, wie oft muß der Seelsorger appliciren? Das Tridentinum sagt allgemein:[2]) Curet Episcopus, ut sacerdotes . . . si curam habuerint animarum, tam frequenter, ut suo muneri satisfaciant, Missas celebrent; einzelne Synoden haben noch näher dahin entschieden, daß er nicht bloß an Sonn- und Feiertagen, sondern zweimal (Stat. Syn. Monast. ed. Krabbe p. 101. 23. Mart. 1675), drei- bis viermal (Act. Med. p. 811.) oder, wenn das Beneficium gut dotirt sei, selbst täglich (Conc. Valent. 1566) appliciren müsse; P. Benedict XIV. gab die zunächst für Italien bestimmte, aber allgemein gültige Entscheidung und nähere Erklärung, daß die Seelsorger dießfalls ihrer Pflicht genügen, wenn sie nur in dominicis aliisque per annum diebus festis de praecepto die Messe pro populo celebrirten und applicirten.[3]) Unter den dies festi de praecepto sind außer den Sonntagen die durch die Constitution P. Urban VIII. 1642 Universa bestimmten Feiertage zu verstehen, nämlich: festum Circumcisionis; Epiphaniae Domini; Purificationis B. M. V.; S. Matthiae; S. Josephi; Annuntiationis B. M. V.; Paschatis et Pentecostes cum duabus seq.; S. Philippi et Jacobi; Inventionis S. Crucis; Ascensionis D. N. J. Chr.; Corporis Christi; S. Baptistae, SS. Petri et Pauli, S. Jacobi Ap.; S. Annae; S. Laurentii; Assumtionis B. M. V.; S. Bartholomaei; S. Mat-

---

[1]) Trid. Sess. 23. de reform. c. 1. — [2]) Ib. c. 14. — [3]) Cf. Corresp. de Rome 1848—1849. Bened. XIV. 19. Aug. 1744. Cum semper. In Kathedral- und Collegiatkirchen ist die Conventualmesse täglich für alle Wohlthäter zu appliciren; hat eine solche Kirche auch die Seelsorge, so müssen Sonn- und Feiertags zwei Messen applicirt werden, eine für alle Wohlthäter, die andere für die Parochianen. Cf. Bened. XIV. M. sacrif. 2. p. 57. 58.

thaei; Nativitatis B. M. V.; S. Michaelis Archangeli; SS. Simonis et Judae; OO. Sanctorum; S. Andreae; Immac. Concept. B. M. V.; S. Thomae Ap.; Nativitatis D. N. J. Chr.; S. Stephani; S. Joannis Evang.; SS. Innocentum; S. Silvestri. Außerdem noch f. patroni principalis dioecesis et loci. Von Seite der Congreg. Conc. wurde die Applicationspflicht für alle diese Tage aufrecht erhalten, wenn auch die Gläubigen an einigen Festen von der Pflicht, sich der knechtlichen Arbeit zu enthalten, oder selbst von der Pflicht, die heilige Messe zu hören, dispensirt wurden; wenn die Päpste mit Rücksicht auf das zeitliche Wohl des Volkes sich zu den Festreductionen verstanden haben, so wollten sie ihm damit nicht die sehr großen geistlichen Früchte des heiligen Opfers entziehen. Ueber etwaige entgegenstehende Gewohnheiten, Zweifel und Controversen ist durch die neueste für die ganze Kirche erlassene Encyclica P. Pius IX. endgültig entschieden.[1]) Von dieser allgemein gültigen Verpflichtung kann nur ein apost. Indult befreien; die bezeichnete Encyclica hebt die früher aus besonderen Gründen einzelnen Bischöfen für ihre ganze Diöcese, oder einzelnen Seelsorgern verliehene Indulte nicht auf, und bestimmt selbst, daß, wenn bei der Translation der Feste auf den folgenden Sonntag nicht bloß die Solemnität (wie z. B. in Belgien und Frankreich), sondern auch das Officium (wie z. B. in Preußen) transferirt wird, an einem solchen Sonntage nur Eine Messe applicirt zu werden braucht.[2]) Für die Zukunft ist folgende Entscheidung der S. C. Concilii 20. Juni 1859 zu beachten: Ad tramites Encycl. SS. D. N. diei 3. Maji 1858 recurrendum esse a singulis parochis aliqua reductione indigentibus super applicatione Missae pro populo diebus festis suppressis ad S. Congregationem, quae perpensis peculiaribus rerum adjunctis, ac praesertim annuo reditu et oneribus tum congruae parochialis, comprehensis incertis utriusque stolae, tum legatorum Missarum, aut quarumcumque obventionum, si quae sint respectivis ecclesiis inhaerentium, ac requisito super singulis ejusmodi petitionibus voto episcopi, eas edet provisiones seu responsa, quae magis in Domino expedire judicaverit.

---

[1]) Pius XI. Enc. 3. Maj. 1858. Amantissimi... Hisce literis decernimus, parochos aliosque omnes animarum curam actu gerentes s. Missae sacrificium pro populo sibi commisso celebrare et applicare debere tum omnibus dominicis aliisque diebus, qui ex praecepto adhuc servantur, tum illis etiam, qui ex hujus Ap. Sedis indulgentia ex dierum de praecepto festorum numero sublati, ac translati sunt, quemadmodum ipsi animarum curatores debebant, dum memorata Urbani VIII. constitutio in pleno suo robore vigebat, antequam festivi de praecepto dies imminuerentur et transferrentur... Der ganze Text nebst Anmerkungen cf. Anal. J. P. Tom. 2. p. 1026—1040. —
[2]) Ib. Quandoquidem Missa, quae praecipua divini officii pars est, una simul cum ipso officio translata existimari debet.

Die bezügliche Applicationspflicht trifft a. omnes, qui curam (primariam) animarum gerunt, also namentlich die Pfarrer, welche ein Pfarrofficium und Pfarrbeneficium haben, auch die, welche nur ein Pfarrofficium haben, z. B. die Succursalpfarrer in Frankreich, die Pfarrverwalter, alle Vorsteher, Rectoren, Cooperatoren, Expositus, Vicare u. s. f. an Filial- und Annexkirchen, wenn sie nur eine bestimmte Gemeinde haben, in der sie wirklich vollständige Pfarrseelsorge haben, der sie die Sacramente principaliter et immediate spenden müssen, und für die kein Anderer zu appliciren hat; b. qui curam animarum actu gerunt, also z. B. die Kanoniker oder Priester, welche die einem Capitel, Kloster, oder Bischofe u. s. f. obliegende cura habitualis wirklich nomine capituli, congregationis, episcopi, ausüben, nicht aber die Kapläne, Vicare, Rectoren, Cooperatoren, u. s. f., welche dem curator actualis zur Bei- und Aushülfe in der Seelsorge zur Seite stehen, nicht unabhängig von diesem, nicht vi muneris proprii die Verrichtungen eines Pfarrers vornehmen können, mit anderen Worten, nicht curam animarum im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung haben.[1]) Man muß dießfalls nicht auf den Namen, sondern auf die Jurisdiction sehen. Die Congr. Concilii lehrt in Egitan. Vis. S. Liminum 27. Juni 1789 gerade in Betreff der Verpflichtung zur Pfarrmesse: Haec vero requiruntur, ut verus quis dicatur parochus: quod potestatem nempe habeat fori poenitentialis, quod certam suo nomine administret parochiam, quodque de necessitate administret, ab eoque parochiani necessario recipiant sacramenta.[2]) Wer zwei Pfarreien zu versehen hat, muß auch zweimal, und zwar an den bestimmten Tagen in beiden Kirchen, je für die besondere Gemeinde, appliciren, entweder selbst, wenn er biniren darf und kann, oder so, daß er in einer Pfarrkirche selbst celebrirt, und in der anderen durch seinen Vicar oder einen anderen Priester seiner Pflicht Genüge thut.

Die Pflicht zur Application ist eine persönliche, und kann nicht ohne Weiteres durch Andere erfüllt werden.[3]) Eine Stellvertretung ist nur in Fällen wahrer Nothwendigkeit und aus einem kanonischen Grunde, z. B. wegen gesetzlicher Abwesenheit,[4]) Krankheit, oder der Verpflichtung eine Conventualmesse zu lesen, erlaubt. Dagegen erfüllt der Pfarrer seine Pflicht nicht, wenn er die Missa pro populo durch einen anderen Priester appliciren läßt, bloß um diesem eine Ehre zu erweisen, oder

---

[1]) S. C. C. (thes. resol. t. 67. p. 260 sq.) Vicarii non habent curam actualem, quoties ex S. h. Congr. resolutione munera parochialia non possunt exercere sine consensu et licentia Archipresbyteri sive parochi. — [2]) Ueber einzelne Fälle cf. Heuser, die Verpflichtung der Pfarrer, die heilige Messe für die Gemeinde zu appliciren. Düsseldorf 1850. — [3]) Die betreffenden Entscheidungen bei Heuser l. c. p. 42 sq. Anal. J. P. Tom. 3. p. 247. Lig. l. c. n. 326. Si potest celebrare per se ipsum, nequit celebrare per alium. — [4]) Cf. 4. Buch.

wenn er, ohne gesetzlich gehindert zu sein, seinen Kaplan für die Gemeinde appliciren läßt.[1])

Daß das Hochamt applicirt werde, ist weder von einem allgemeinen Gesetze noch durch die Natur der Sache[2]) gefordert: die Natur der Sache (offerre pro ovibus) fordert nur die persönliche Application des Pfarrers in der Pfarrkirche, nicht aber die (ohnehin moralisch unmögliche) Anwesenheit der ganzen Gemeinde; auch den Abwesenden werden die Früchte der Application zugewandt; und wenn ein besonderer Nutzen und Trost gerade in der Anwesenheit bei dem Opfer, welches für die Gemeinde dargebracht wird, liegt, warum sollten Diejenigen, welche in das Hochamt selten oder nie kommen, selten oder nie kommen können, dieses Nutzens und Trostes stets oder fast immer beraubt sein? Die S. Congr. 27. Febr. 1847) hat ausdrücklich erklärt, daß zur Application die Missa solemnis nicht erforderlich sei; die Kirche macht ja nicht einmal das Anhören der Messe in der Pfarrkirche, um so weniger das Anhören der Messe des Pfarrers zur Pflicht. Ist aber durch Diöcesanstatuten bestimmt, daß das Hochamt die eigentliche Pfarrmesse sein soll, und kann der Pfarrer das allgemeine Kirchengesetz der persönlichen Application und das specielle Gesetz, welches die Application an eine bestimmte Stunde und Feierlichkeit bindet, beobachten, so muß er es thun; ist kein gesetzlicher Grund da, welcher ihn von der persönlichen Pflicht zu appliciren, entbindet, wohl aber ein rechtmäßiger Grund, der ihn von der Pflicht, das Hochamt zu halten, losspricht, so muß er das höhere Gebot erfüllen, d. h. selbst appliciren, auch wenn er nicht das Hochamt hält.[3]) Daß die Entscheidung: S. C. C. 22. Juli 1848: Posse quemlibet parochum accedente justa et legitima causa, ad implementum missae pro populo applicandae alii sacerdoti committere seu per alium sacerdotem hanc missam celebrare facere, die Strenge der früheren Decrete habe mildern wollen, geht aus dem Contexte wenigstens nicht so klar hervor, wie Probst p. 88. Note 1. anzunehmen geneigt ist.[4]) Ob die Gewohnheit eine rechtmäßige Ursache sei, den Kaplan pro populo appliciren zu lassen? An et quomodo admittenda sit alternativa applicationis inter parochos, sacellanos, vicarios, vel cooperatores?.. Ueber diese und andere ähnliche sehr präcis gestellte Fragen des Apost. Vicars von Osnabrück hat die S. C. Conc. am 23. April 1853 verhandelt, aber keine Entscheidung gegeben.[5])

In den gesetzlichen Verhinderungsfällen des Pfarrers ist die stellvertretende Application nicht bloß erlaubt, sondern nothwendig; denn die Applicationspflicht ist auch eine reale, ein Theil der Amtspflicht, und muß deßhalb, wie das Predigen, Sacramente spenden u. s. f. im Falle persönlicher Verhinderung durch

---

[1]) Cf. Heuser l. c. p. 50 sq. — [2]) Cf. Amberger l. c. p. 265. — [3]) Cf. Heuser l. c. p. 81 sq. — [4]) Cf. Instr. Eyst. p. 16. — [5]) Cf. Anal. J. P. Tom. 1. p. 1172 sq.; 2. p. 1036.

Andere erfüllt werden.[1]) Auch kann der Seelsorger ferner durch die Application für die Gemeinde nicht der Verpflichtung genügen, die er durch Annahme eines Stipendiums übernommen hat, und er darf auch für die bezeichnete Application sich kein Stipendium geben lassen.[2]) Ist er arm, so kann der Bischof ihm durch Dispens gestatten, daß er Sonntags für ein Stipendium applicirt, und erst in der Woche die pflichtmäßige Application für die Parochianen folgen läßt.[3])

3. b. Die **Beneficiaten** müssen die Messen des Beneficiums nach der Intention des Stifters appliciren; ist in der Stiftungsurkunde nicht näher erklärt, für Wen die Application zu geschehen habe, so ist für den Testator zu appliciren: denn es wird an sich präsumirt, daß er die **Application** gewollt und zwar **für sich** gewollt habe. Ist aber **ausdrücklich** erklärt, daß der Beneficiat von der Application frei sei, so kann er für die Stiftungsmessen auch ein anderes Stipendium annehmen. Wurde die Messe zu Gunsten des Volkes verlangt, oder hat der Stifter nur eine bestimmte Zahl als für ihn zu applicirende bezeichnet, so wird mit Bewilligung der S. C. Concilii angenommen, daß er im Uebrigen die Application freigelassen habe.[4])

Die näheren Bedingungen der Stiftung sind gewissenhaft zu erfüllen; entgegenstehende Gewohnheiten sind kein rechtmäßiger Grund, sie außer Acht zu lassen.[5]) Die vom Tridentinum den Bischöfen und Ordensgeneralen gegebene Vollmacht der Reduction gestifteter Messen wurde später widerrufen (Urban VIII.), dem Apostolischen Stuhle reservirt, jedoch auch wiederum theilweise zurückgegeben;[6]) jedenfalls aber darf der einzelne Beneficiat, auch wenn das Honorar für die einzelne Stiftungsmesse die vom Bischofe festgesetzte Stipendium-Taxe nicht erreicht, eine Meß-Reduction nicht eigenmächtig vornehmen, sondern er muß sich dießfalls an den Bischof oder an den Apostolischen Stuhl wenden.[7]) Die S. C. C. ist nicht leicht bereit, solchen Gesuchen zu willfahren, und pflegt die Reduction der Messen zu verweigern, wenn die Einkünfte nicht vermindert worden sind.[8]) Wer **täglich** zu appliciren hat, braucht Weihnachten nicht dreimal zu appliciren (wenn dieß nicht ausdrücklich bestimmt worden ist), ist auch am Allerseelentage frei[9]) und kann überhaupt einige Male im Jahre (4—6mal) für sich (oder einen nahen

---

[1]) Lig. l. c. — [2]) Heuser l. c. p. 74 sq. — [3]) Bened. XIV. l. c. — [4]) Ferraris v. Missa III. n. 14. Cf. Anal. J. P. Tom. 2. p. 1496. — [5]) Lig. l. c. n. 324. — [6]) Bened. XIV. Syn. dioec. 5. 10. — [7]) Cf. C. Pr. Vienn. 1858. p. 92. Instr. Eyst. p. 18. Lig. l. c. p. 331. dub. 1. 2. — [8]) Anal. J. P. Tom. 1. p. 2328. Cf. ib. 29. 38.; 2463.; 2. p. 937. 782. — [9]) Bened. XIV. Sacr. M. 2. p. 68.

Verwandten oder Wohlthäter) appliciren, darf aber dann kein anderes Stipendium nehmen; ist er auf kurze Zeit (15 Tage — 2 Monate) krank, so braucht er keinen Stellvertreter aufzustellen oder sonst zu restituiren. Ist aber in der Stiftung ausdrücklich das Gegentheil bemerkt, oder die Pflicht der täglichen Celebration auf einen bestimmten Ort (Kirche, Altar) genau bestimmt, so muß er auch täglich dieser Pflicht entweder persönlich oder durch einen Anderen (gegen das gewöhnliche Stipendium) nachkommen.[1])

4. c. Stipendium. — Die Sitte, dem Priester ein Stipendium zu geben und ihn dadurch zu verpflichten, nach der Intention des Gebers die mittlere Frucht des heiligen Opfers zu appliciren, ist zwar nicht apostolischen Ursprunges, aber doch ein usus antiquis justisque titulis innixus, wie P. Bened. XIV. sagt.[2]) Privatmessen sind erlaubt und waren von jeher üblich; der Glaube, daß eine für einen Einzelnen speciell gelesene Messe demselben größere Vortheile bringe als den Uebrigen, ist wohl begründet, durch die Praxis der ganzen Kirche gutgeheißen[3]), und die Ansicht, daß Eine Messe ebensoviel Nutzen bringe als tausend, der allgemeinen Meinung aller Gläubigen zuwider: daher wäre es große Verwegenheit, die für Almosen gelesenen Messen verdammen zu wollen. Man kann nicht alle Verträge in Bezug auf Meßstipendien gleich für unerlaubt, der Simonie verdächtig und schändlich halten. Der Gebrauch, daß die Gläubigen Almosen zum Messelesen gaben, trat an die Stelle der früher üblichen Oblationen an Brod, Wein, Oel und anderen zum Unterhalte des Gottesdienstes und der Priesterschaft nothwendigen Gegenstände. Die freiwillig angebotenen Stipendien sind keine Bezahlung der Messe, keineswegs der Preis für die Consecration, sondern bloß eine Beisteuer zum Lebensunterhalte, auf den jeder (auch der reiche) Diener des Altares gerechten Anspruch hat. 1. Cor. 9, 7. Die Thatsache, daß sich mit der Vermehrung der Messen auch eine Menge Mißbräuche eingeschlichen haben, ist aus der menschlichen Bosheit leicht zu erklären, verpflichtet zu großer Wachsamkeit und Gewissenhaftigkeit, um dem Uebel Einhalt zu thun, berechtigt aber nicht, die Sache selbst abzuschaffen.[4]) Das beste

---

[1]) Cf. Liguori l. c. n. 332. 333. — [2]) Bened. XIV. Indult vom 21. Aug. 1748. Quod expensis. — [3]) Cf. Pius VI. Autorem fidei prop. 30. [4]) Cf. Liguori, von den Mißbräuchen bei Annahme von Meßstipendien. S. W. 3. Abth. 7. Bd. p. 259—284.

Mittel ist, wenn nur solche Kleriker zum Priesterthume befördert werden, welche wirklich die reine Absicht haben, Gott zu dienen, und nicht Geld, Ehre, oder Bequemlichkeit suchen —, und wenn die Priester die mit großem Eifer, vieler Sorgfalt und Umsicht gegebenen kirchlichen Vorschriften beobachten.[1])

Diese Vorschriften sind: α. Der Betrag eines Stipendiums ist durch den Bischof oder durch Diöcesangewohnheit bestimmt oder zu bestimmen; der Priester darf an sich (d. h. abgesehen von besonderen, mit der Persolvirung verbundenen Schwierigkeiten) ein größeres nicht fordern, wohl aber annehmen, wenn es freiwillig geboten wird. Er darf auch nicht ein geringeres annehmen, wenn der Bischof dieß ausdrücklich verboten hat. — β. Wer ein Stipendium für die Celebration der Messe angenommen hat, muß die heilige Messe celebriren, wenn das Stipendium auch geringer ist als die Diöcesantaxe. — γ. Wer von Mehreren kleine Almosen zur Celebration und Application der Messe empfangen hat, muß so oftmals Messe celebriren und appliciren, als das gesammte Almosen (nach der Diöcesantaxe) Stipendien enthält. — δ. Es ist nicht erlaubt, für Eine Messe wegen der satisfactorischen und impetratorischen Frucht zwei Stipendien (etwa für einen Verstorbenen und für einen Kranken) zu nehmen; eben so wenig darf man ein Stipendium für die dem Celebranten zufließende Frucht (fructus specialissimus) nehmen. — ε. Man kann durch ein und dieselbe Messe nicht zwei oder mehreren verschiedenen Verpflichtungen zu appliciren genügen, mögen diese Verpflichtungen durch das Seelsorgamt, durch Befehl der Oberen, wegen eines Beneficiums, wegen der Annahme eines Stipendiums, durch ein Versprechen, oder wie immer entstanden sein. — ζ. Man darf auch nicht im Voraus appliciren für den, welcher in der Zukunft zuerst ein Stipendium anbieten wird. — η. Hat man ein größeres Stipendium, als die Diöcesantaxe beträgt, erhalten, und will oder muß man die Messe dafür von einem Anderen lesen lassen, so muß ihm auch das ganze Stipendium gegeben, und darf ihm selbst mit seinem Wissen und Willen nichts vorbehalten werden, unter Strafe der Excommunication für die Laien und der Suspension für die Geistlichen. Das Zurückbehaltene muß dem, der die Messen gelesen, restituirt werden: das Mercimonium Missae Stipendiorum ist päpstlicher Reservatfall. Permittitur, ut officium pro officio sibi mutuo et amice reddant parochus et vicarius.[2]) — ϑ. Man darf die Persolvirung der an-

---

[1]) Cf. Bened. XIV. Syn. Dioec. 5. c. 8. 9.; de Sacr. Missae 2. p. 54 sq. Inst. p. 56. Liguori l. c. p. 315 sq. Stat. Leod. p. 171 sq. — [2]) Stat. Leod. p. 173. Cf. Instr. Eyst. p. 19. Ut in diebus, quibus cooperatoribus, capellanis, vicariis, libera Missarum applicatio concessa est, juxta hanc normam (Bened. XIV. 30. Jun. 1741. Quanta cura.) procedatur,

genommenen Meßintentionen nicht zu weit hinausschieben, daher nicht neue Stipendien annehmen, wenn man nicht in kurzer Zeit — d. i. bei Messen für Lebende binnen zwei (nicht drei), für Verstorbene binnen einem (nicht zwei) Monaten [1]) — allen Verpflichtungen genügen kann. Wird eine Messe auf einen bestimmten Tag oder für eine dringende Noth, z. B. für eine glückliche Geburt, für einen Sterbenden, wegen eines in den nächsten Tagen zur Entscheidung kommenden Processes u. s. f. übernommen, so muß sie auch in der bestimmten oder beabsichtigten Zeit gelesen werden. Umgekehrt kann man das Persolviren verschieben, wenn derjenige, welcher das Stipendium gibt, um den Aufschub weiß und damit zufrieden ist. Die Bedingungen, an einem bestimmten Orte (Altare), zu einer bestimmten Zeit zu lesen u. s. f., sind genau zu erfüllen. Hat man für einen Verstorbenen zu lesen, so kann man auch an Tagen, wo die M. quotidiana de Requiem gestattet ist, doch durch Application der Tagesmesse genügen; hat man aber andere Votivmessen übernommen, so muß man an solchen Tagen auch die Votivmesse lesen und nicht etwa bloß die Tagesmesse appliciren. — ι. Alle importunae atque illiberales eleemosynarum exactiones potius quam postulationes sind gewissenhaft zu meiden, und nach dem Trid. von den Bischöfen streng zu verbieten. — κ. Die Erlaubniß zur Bination wird immer nur mit der Bedingung ertheilt, daß für die zweite Messe kein Stipendium angenommen werden darf: firma semper prohibitione recipiendi eleemosynam pro secunda missa.[2]) Der apostolische Stuhl und die Ordi-

---

ordinarius,.. ut parochus quotiescunque in his diebus cooperatoris vel capellani auxilio indiguerit pro persolvendis publicis functionibus, utpote occasione exequiarum, benedictionis matrimoniorum vel Missae pro communitate celebrandae, eidem non pro stipendio quidem, sed pro recompensatione liberae applicationis omissae addat semiflorenium singulis vicibus sustentationi hebdomadariae, et capellanus huic acquiescere tenetur. Quotiescunque vero parochus Missas ex privata fidelium petitione, cum vel sine cantu, sive in ecclesia parochiali sive filiali celebrandas eidem in diebus liberae applicationis defert, totum ei stipendium absque periculo, poenas supra memoratas incurrendi, denegare non potest.

[1]) S. C. C. 17. Juli 1655. Modicum tempus non reputandum spatium duorum vel trium mensium, sed intelligi infra mensem (bei Bened. XIV. Inst. 56.). Cf. Lig. l. c. n. 317. Nimiam puto dilationem trium mensium.. In missis pro defunctis dilationem unius mensis merito gravem reputant Salm. etc. C. Pr. Vienn. 1858. p. 92. Missas plures, quam ab eo infra bimestre persolvi possint, non suscipiat, nisi offerens dilationi expresse consentiat. — [2]) S. C. C. 19. Dec. 1835; 25. Sept. 1858 ad 2. 3. 5. Wird einem Pfarrer propter necessitatem populi die Bination in der Pfarrkirche vom Ordinarius gestattet, und von den Paro-

narien haben öfter eine genaue und gewissenhafte Führung der Verzeichnisse der übernommenen Intentionen, der zu lesenden und bereits gelesenen Messen vorgeschrieben,[1]) und sind diese Meß-Einschreibebücher oder das pünctliche Notiren[2]) dringendst zu empfehlen und sorgfältigst zu beachten. Graviter peccat, qui ad sacrum ex justitia obligatus illud diu differt: quia magno fructu alterum privat; multoque magis, si plane omittit; teneturque hoc casu ad stipendii restitutionem.[3])

5. Zeit. — a. Das heilige Opfer kann nach der gegenwärtigen Disciplin der Römischen Kirche an jedem Tage des Jahres dargebracht werden mit Ausnahme des Charfreitages. Am Gründonnerstage und Charsamstage ist nur Eine feierliche Messe gestattet, aber auch diese nur in Kirchen, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, und die übrigen Functionen der Charwoche gehalten werden. Die stillen Messen sind am Gründonnerstage im Allgemeinen verboten; der Ordinarius kann einige erlauben, wenn ein Feiertag (festum de praecepto) einfällt; auch kann er zu Einer (NB. vor der solemnen Messe) propter infirmos ermächtigen; in jenen Pfarreien, wo das Rituale Bened. XIII. nicht beobachtet werden kann, können die Pfarrer mit Erlaubniß des Ordinarius eine stille Messe lesen. Am Charsamstage ist ohne specielles Indult sowohl vor als nach der feierlichen Messe (und der Ordinations-Messe) alle und jede andere Messe streng untersagt.[4])

---

chianen wegen der ihm daraus erwachsenden größeren Mühen und Beschwerden eine jährliche Remuneration gegeben, so ist er um dieser Remuneration willen nicht verpflichtet, die zweite Messe wie die Pfarrmesse, für die Pfarre oder die, welche die Remuneration geben, zu appliciren. S. R. C. 11. Jan. 1845 (n. 5014.) ad 1. Cf. Anal. J. P. Tom. 2. p. 1343 sq.

[1]) Innoc. XII. 1697. Cf. Reifenstuel J. C. lib. 5. tit. 3. §. 8. n. 213. Praxis ib. n. 214. Regensb. Ausschreiben 14. Nov. 1834 bei Amberger 2. p. 334. Instr. Eyst. p. 20. — Onera perpetua missarum celebrandarum können nicht ohne Erlaubniß des Ordinarius angenommen werden. — [2]) Instr. Eyst. p. 20. Stat. Leod. p. 172. Qui certum numerum manualium missarum suscepit, debet eas Directorio suo vel speciali libello inscribere et prout exonerantur ibidem adnotare; ut si forte mors intervenerit, antequam omnes exoneratae fuerint, certo sciatur, quot maneant exonerandae. — [3]) Cf. Lig. n. 315. — [4]) Cf. Corresp. de Rome 1848. p. 30 sq. Bouvry 2. p. 442. und Lig. n. 350. Cf. S. R. C. 7. Sept. 1850 ad 16. n. 3... Ut in Triduo ante Pascha liceat omnibus capellis seu oratoriis publicis officium et missam

b. An **Einem Tage** darf von ein und demselben Priester in der Regel **nur Eine** heilige Messe gelesen werden. Non modica res est, unam Missam facere, et **valde felix** est, qui unam missam digne celebrare potest.[1]) Nur der **Weihnachtstag**,[2]) und der **Fall der Noth** bleibt ausgenommen. Der Nothfall wurde früher viel häufiger angenommen als jetzt.[3]) Haec necessitas adest, quoties duabus ecclesiis jus habentibus ad Sacrum unus praeficitur; vel quando ob ecclesiae exiguitatem, vel ob locorum distantiam vel viarum difficultatem, omnes parochiani non possunt simul convenire, ut officio suo satisfaciant, et unus tantum adest sacerdos, nec alius potest in auxilium dari.[4]) Die Facultät zu **biniren** wird nicht zu Gunsten des Priesters, sondern für das öffentliche Wohl, auch nicht für die Bequemlichkeit, sondern für das offenbare Bedürfniß, sc. damit die Gläubigen ihre religiösen Pflichten erfüllen können, gegeben. Daraus folgt, α. daß sie bloß um der Armuth der Kirche willen oder um die Einkünfte des Priesters aufzubessern weder begehrt noch bewilligt werden kann; β. daß, wenn sie auch bewilligt ist, sie doch erlöscht, wenn der Priestermangel aufhört, die Gemeinde einen zweiten Priester halten kann — oder auch in einzelnen Fällen, so oft ein anderer Priester da ist, welcher die zweite Messe lesen kann und lesen will;[5]) γ. daß die Erlaubniß nur für die Sonn- und gebotenen (nicht für die abgeschafften) Feiertage[6]) gegeben wird. Die Bischöfe sind Richter in den einzelnen Fällen,

---

celebrare, saltem fer. V. in coena D., in qua ubique reponitur S. Sacramentum cum pompa et concursu. Quidquid in hoc postremo numero statuatur, quaeritur, quid his diebus agendum sit in capellis monialium cum clausura? R. **Spectare ad Episcopum.**

[1]) **Alex.** II. c. 53. D. 1. de cons. Ueber die frühere Praxis rücksichtlich der polyliturgischen Tage cf. **Bona** l. c. 1. c. 18. — [2]) Congruenzgründe cf. **Thom.** 3. qu. 83. art. 2. Die Blinden, welche ex privilegio stets die Votivmesse B. M. V. lesen dürfen, können Weihnachten **nur Eine** Messe lesen. S. R. C. 11. April 1840. Die **Pfarrer** sind Weihnachten **verpflichtet**, zum Nutzen und zur Andacht des Volkes **drei** Messen zu **celebriren** (firmior sententia); ob sie dann auch alle drei, oder nur eine heilige Messe zu **appliciren** gehalten sind, ist unentschieden. **Bened.** XIV. Sacr. M. 2. p. 68. — [3]) **Dur.** 4. c. 1. n. 25. — [4]) **Stat. Leod.** p. 187. — [5]) **Ib.** — [6]) **Anal.** J. P. Tom. 2. p. 1344 sq. **Bened.** XIV. declaranti 16. Mart. 1746. Id. de Syn. D. 6. c. 8.

aber weder Gewohnheit noch Präscription rechtfertigen das Biniren, wenn nicht die kanonischen Gründe und die Erlaubniß des Bischofes hinzukommt.[1]) Bei der Bination soll, wo möglich, nur ein und derselbe Kelch gebraucht werden, doch hat die S. C. R. ob peculiares rationes, quum sacerdos duas celebrat missas eadem die in ecclesiis longe dissitis den Gebrauch zweier Kelche für zulässig erklärt, und für diesen Fall eine eigene Instruction rücksichtlich der Purification des ersten Kelches erlassen.[2])

c. Die Zeit des Tages, an welchem die heilige Messe ge-

---

[1]) Cf. Anal. J. P. Tom. 1. p. 543. Durch Quinquennalfacultäten können die Bischöfe Bination gestatten, „aber nur aus den wichtigsten Gründen und höchst selten, was ihnen schwer auf das Gewissen gebunden wird." — [2]) Anal. J. P. Tom. 2. p. 744—756. Die Instruction (11. März 1858) lautet: Quando sacerdos eadem die duas missas dissitis in locis celebrare debet, in prima, dum divinum sanguinem sumit, eum diligentissime sorbeat. Exinde super corporali ponat calicem, et palla tegat, ac junctis manibus in medio altari dicat: Quod ore sumpsimus etc. et subinde aquae vasculo digitos lavet, dicens: Corpus tuum etc. et abstergat. Hisce peractis calicem super corporali manentem adhuc, deducta palla cooperiat, seu moris est, sc. primum purificatorio linteo, deinde patena et palla, ac demum velo. Post haec Missam prosequatur, et completo ultimo evangelio, rursus stet in medio altari, et detecto calice inspiciat, an aliquid divini Sanguinis nec ne ad imum se receperit, quod plerumque continget. Quamvis enim sacrae species primum sedulo sorptae sint, tamen dum sumuntur, quum particulae, quae circum sunt, undequaque rursum deferantur, nonnisi deposito calice ad imum redeunt. Si itaque divini Sanguinis gutta quaedam supersit adhuc, ea rursus ac diligenter sorbeatur, et quidem ex ea parte, qua ille primum sumtus est. Quod nullimode omittendum est, quia Sacrificium moraliter durat, et superextantibus adhuc vini speciebus ex divino praecepto compleri debet. Postmodum sacerdos in ipsum calicem tantum saltem aquae fundat, quantum prius vini posuerat, eamque circumactam, ex eadem parte qua sacrum Sanguinem biberat, in paratum vas demittat. Calicem subinde ipsum purificatorio linteo abstergat ac demum cooperiat, uti alias fit, atque ab altari decedat. Depositis sacris vestibus et gratiarum actione completa, aqua e calice demissa pro rerum adjunctis vel ad diem crastinum servetur (si nempe eo rursus sacerdos redeat missam habiturus), et in secunda purificatione in calicem demittatur, vel gossipio, aut stuppa absorpta comburatur, vel in sacrario, si sit exiccanda relinquatur, vel demittatur in piscinam. Quum autem calix, quo sacerdos primum est usus, purificatus jam sit, si ille ipso pro missa altera indigeat, eum secum deferat: secus vero in altera missa diverso calice uti poterit.

lesen werden kann, ist für Privatmessen: post Matutinum et laudes, quacumque hora ab aurora usque ad meridiem,[1]) welche Anfangs- und Endpuncte aber moralisch, nicht physisch zu nehmen sind, und oft durch Privilegien (durch Quinquennalfacultäten z. B. um eine Stunde) noch früher beginnen oder noch später hinausreichen können. Die Aurora ist nicht der Sonnenaufgang, sondern die Zeit zwischen Nacht und Tag, und tritt ungefähr im Juni zwei ein Viertel, im März ein ein Viertel, im Februar und September ein eine halbe, und in den übrigen Monaten ein drei Viertel Stunde vor dem Sonnenaufgange ein.[2]) Diese Zeitbestimmung ist verpflichtend; doch läßt man allgemein hier eine parvitas materiae zu, sc. weniger als eine Stunde welche von einer Todsünde, und — bei einer gerechten Ursache — auch von einer läßlichen Sünde entschuldigt.[3]) — Die Conventualmesse ist je nach der Zeit des Kirchenjahres, dem Range und Charakter der Messe post Tertiam, Sextam oder Nonam zu halten,[4]) und erinnert so wenigstens durch die Ordnung des Officiums noch an die alten gesetzlichen Stunden,[5]) in welchen der „öffentliche" Gottesdienst gefeiert wurde. Im Uebrigen soll man bei noch näherer Festsetzung der Stunde des Celebrirens auf die Gewohnheit, auf die Möglichkeit der Theilnahme von Seiten der Gläubigen, auf die bischöflichen Verordnungen sehen, die einmal bestimmte und zweckmäßige Ordnung möglichst mit physischer Pünctlichkeit beobachten, und sich weder durch Jahrmärkte, Kirchweihen oder andere Umstände und Mißbräuche, noch um eigener Bequemlichkeit oder Fahrlässigkeit willen, noch zu Gun-

---

[1]) Rubr. Tit. 15. n. 1. Das Beten der Matutin und Laudes vor der Privatmesse ist nicht bloß Rath, sondern Gebot: verpflichtet wenigstens sub levi, wovon jedoch quaelibet mediocris causa rationabilis entschuldigt. Lig. n. 347. — [2]) Lig. l. c. n. 341. Bened. XIII. bewilligt 20 Minuten vor der Aurora und nach Mittag. Weihnachten dürfen in der Nacht keine Privatmessen gelesen werden. Ib. n. 343. — [3]) Trid. Sess. 22. Debitis horis celebrent. Lig. l. c. n. 346. — [4]) Rubr. l. c. n. 2 sq. Das Verbot, im Chore vor der Matutin nicht die Conventualmesse zu halten, verpflichtet sub gravi, nisi intercedat justa causa et gravis et publica, ac sine scandalo. Liguori n. 348. — [5]) Cf. Durandus 4. c. 1. n. 20 sq. Bona l. c. 1. c. 21. Congruenzgründe bei Thom. 3. qu. 83. art. 2.

sten eines Privaten, sondern nur durch wirklich wichtige Gründe bestimmen lassen, davon abzuweichen.[1])

6. Die Zeit der Dauer einer heiligen Messe ist im Allgemeinen dadurch bestimmt, daß der ganze Meßritus genau beobachtet, die Worte distincte et apposite, non admodum festinanter nec nimis morose ausgesprochen werden sollen.[2]) Man muß aber nicht bloß alle Worte aussprechen und alle Ceremonien verrichten, sondern dieß auch mit der geziemenden Würde und ohne Uebereilung thun, so daß man dadurch den Anwesenden Ehrfurcht gegen das heilige Opfer einflößt. Daher soll die Lese-Messe nie kürzer als zwanzig Minuten sein, gewöhnlich ungefähr eine halbe Stunde dauern, und diese Zeit nie um Vieles überschreiten.

Wer binnen einer Viertelstunde Messe liest, muß wie der heilige Alphons von Liguori näher und streng beweist,[3]) nothwendig in einer so kurzen Zeit zwei schwere Fehler (schwere Unehrerbietigkeit gegen das heilige Sacrament und schweres Aergerniß gegen das Volk) begehen, und kann daher schwerlich, um nicht zu sagen unmöglich, von einer Todsünde freigesprochen werden. Die oftmaligen und bitteren Klagen dieses Heiligen über das eilfertige Messelesen sind bekannt: Freilich, sagt er, ist es den Weltleuten meistens recht, wenn sie sich der Verpflichtung, die Messe zu hören, geschwind entledigen können; aber wenn sie eine solche übereilte Messe angehört, ärgern sie sich doch jedesmal an dem Priester, der sie gelesen. Würden die Priester mit schuldiger Ehrfurcht und dem nöthigen Ernste die heilige Messe lesen, so würden die Laien auch gar bald die gebührende Achtung vor einem so erhabenen Opfer erlangen, und sich nicht darüber beklagen, eine halbe Stunde aushalten zu müssen. Die unehrerbietig gelesene Messe raubt den Gegenwärtigen nicht nur die Andacht, sondern beinahe den Glauben. O die armen Priester! Wer sich mit der Messe überstürzt, läuft große Gefahr, selbst in die Hölle gestürzt zu werden.[4]) Das zu langsame Lesen veranlaßt zwar kein Aergerniß, und ist nicht ein so großer Fehler, als das übereilte Lesen; aber es macht die Zuhörer verdrießlich. Darum soll Jeder, namentlich der junge Priester, auch streben, in einer halben Stunde fertig zu werden. Man übe vorher nur den Meßact gut ein, mache die speciellen Intentionen vor der Messe; schlage die Messe nicht erst am Altare auf; erinnere sich, daß der Priester opfern, d. h. auch seine Pri-

---

[1]) Cf. Instr. Eyst. p. 12. Stat. Leod. n. 231. 234. — [2]) Rubr. tit. 16. n. 2.; c. 1. 12. 14. 15. dist. 1. de conscr. — [3]) Lig. l. c. n. 400. — [4]) Liguori. Oefter, z. B. Priester in der Einsamkeit p. 155—157. Priester am Altare p. 18—22. 151—156. Cf. C. Pr. Vien. 1858. p. 91.

vatandacht dem Gehorsame und der Liebe des Nächsten unterwerfen muß, und denke öfter a u ch an die Rubriken: Nec nimis morose, ne audientes taedio afficiat.. in beiden Memento: orat aliquantulum ... nach der Sumtion der heiligen Hostie: quiescit aliquantulum in meditatione SS. Sacr.

7. Die übrigen Erforderniſſe zur erlaubten Celebration sind bereits früher erwähnt worden. a. Ein heiliger Ort, d. i. in der Regel nur eine consecrirte oder wenigstens benedicirte (nicht execrirte oder polluirte) Kirche (resp. ein öffentliches Oratorium) — ausnahmsweise in Nothfällen und mit bischöflicher Erlaubniß auch im Freien, unter einem Zelte u. s. f. — oder durch päpstliches Privileg in Privatoratorien. (§. 78.) b. Ein consecrirter Altar mit dem nöthigen Apparate (§. 78.) Rubr. gen. tit. 20.. c. Die heiligen Cultkleider. (§. 81. Rub. tit. 18. 19.; Ritus 1. n. 2.) d. Ein consecrirter Kelch mit Patene, mit benedicirtem Corporale und Palla, mit Velum und Bursa. (§. 80. Rit. tit. 1. n. 1.) e. Die Opfermaterie. (§. 79.) f. Ein Missale und ein Ministrant; brennende Wachskerzen,[1]) ein Kreuz mit einem Crucifixus u. s. f. — Ueber die Schwere der Verbindlichkeit, mit welcher sämmtliche vorgeschriebenen Requisiten zu gebrauchen sind, kann man die Moralisten vergleichen.[2])

8. Der im Missale festgesetzte, durch die Decrete der S. R. C. näher erklärte Meßritus muß ohne Zusatz, Verstümmelung oder Aenderung, rein und vollständig bewahrt werden. Mandantes et stricte omnibus et singulis in virtute sanctae obedientiae praecipientes, ut Missam juxta ritum, modum ac normam, quae per Missale hoc a nobis nunc traditur, decantent ac legent. Pius V. Die während der Celebration zu beobachtenden Rubriken

---

[1]) Die S. R. C. hat mehrmals bestimmt, daß in Privatmessen aller Priester und Prälaten, welche episcopo inferiores sind, nur Ein Ministrant gebraucht und nur zwei Kerzen auf dem Altare angezündet werden sollen. Näheres enthält die Entscheidung 12. Sept. 1857 ad 7. Servanda esse quidem decreta, quoad Missas **stricte** privatas, sed quoad missas parochiales vel similes diebus solemnioribus, et quoad missas, quae celebrantur loco solemnis et cantatae, occasione realis atque usitatae celebritatis et solemnitatis, tolerare posse duos ministros Missae inservientes.. ad 11. sc. utrum accendi possint plus quam duo cerei? R. Provisum in 7. Cf. Anal. J. P. Tom. 2. p. 336 sq. — [2]) Liguori l. c. n. 356—398. Das Archäologische bei Bona l. c. 1. p. 24. 25. u. A.

sind präceptiv, und verpflichten — wenn nicht die Geringheit der Materie entschuldigt — sub gravi.[1]) Daher soll man die Rubriken fleißig studiren und gut einüben, bevor man es wagt, das heilige Opfer darzubringen;[2]) auch ist das öftere Nachlesen der Rubriken (etwa bei den Exercitien), namentlich der Defecte,[3]) so wie die praktische Vollziehung der liturgischen Acte vor Anderen, und das Sich-Corrigiren-Lassen (bei den Conferenzen) nicht genug zu empfehlen. Dadurch wird man sich am ersten und besten gegen die bei der heiligen Messe vorkommenden Fehler schützen, indem man ihnen nämlich zuvorkommt, oder, wenn sie mit oder ohne eigene Schuld vorkommen, doch wenigstens sicher weiß, wie die Defecte (nebst Bereuung der etwaigen Schuld) auf die in den Rubriken näher angegebene Weise möglichst wieder gut gemacht werden können.[4])

9. Die Messe soll gelesen werden: alte; was laut gebetet werden muß, soll von den Umstehenden gehört werden können; breviter (cf. n. 6.); clare, ohne Verstümmlung der Worte; devote, ohne freiwillige Zerstreuung; exacte, ohne Etwas auszulassen.[5])

Das Auslassen der Worte oder Acte, welche in jeder Messe vorkommen, wird als schwersündhaft betrachtet, wenn die Materie bedeutender ist, z. B.

---

[1]) Ueber das Einzelne Lig. n. 399—416. — [2]) Pontif. In ord. Presb. Cf. Vinc. de Paul. (Abelly 1. p. 489.) Les cérémonies ne sont à la vérité que l'ombre, mais c'est l'ombre de plus grandes choses, qui requièrent qu'on les fasse avec toute l'attention possible, et qu'on les montre avec un silénce religieux et une grande modestie et gravité. — Instr. Eyst. p. 11. At vero non solum ritus exercere posse sibi necessarium esse ducant, sed etiam in his mentem ecclesiae intelligere, venerandam sacrarum ceremoniarum antiquitatem nec non significationes earum dogmaticas, mysticas et asceticas perscrutari maxime adlaborent. — [3]) Liguori l. c. n. 347. Ea, quae (in rubrica) inter defectus computantur, non amplius possunt esse de consilio, et ideo nequeunt ab aliqua culpa esse immunia. Cf. Instr. Eyst. p. 27. — [4]) Cf. Thom. 3. qu. 83. art. 6. in c. Eine genauere Anweisung, unter welchen Ceremonien die heilige Messe zu feiern ist, geben die Rubricisten. Cf. Liguori, der Priester am Altare (die Ceremonien der Messe p. 66 sq. (Latine reddidit et adjectis notis ac recentioribus S. R. C. decretis illustravit. Haringer. Romae 1857.) Baldeschi l. c. — [5]) Lig. Ex. Ord. n. 125.; Id. Th. M. l. 6. n. 400—416.

jede Oration des Kanon, das Pater noster, die Brechung der Hostie und ihre Mischung mit dem heiligen Blute, die Purification der Patene und des Kelches nach der Sumtion, acht bis zehn Worte des Kanon, der ganze Introitus, zwei Hauptorationen, Epistel, Evangelium, Offertorium, das Eingießen des Wassers in den Wein. Dagegen wäre es nur eine läßliche Sünde, den Ps. Judica, das Kyrie eleison, eine Collecte, ein oder anderes Kreuz, das Brustklopfen oder Abluiren der Finger, oder einen jener Theile auszulassen, welche nicht in jeder Messe vorkommen, z. B. das Gloria, Credo, die Sequenz, den Tractus, die eigene Präfation, das eigene Comm. oder Hanc igitur..: nisi tot partes omittantur, quae simul sumtae notabilem constituerent materiam.[1])

10. Hat der Celebrans die Messe mit dem Staffelgebete begonnen, so muß er sie ununterbrochen bis zu Ende fortführen: debet continuate prosequi Missam suam usque in finem (Rubr. Rit. 3.). Doch ist eine Unterbrechung gestattet, wenn nach dem Evangelium gepredigt wird; während der Predigt kann der Celebrant auch nicht weit vom Altare, nach abgelegter Casel und Manipel, Beicht hören, aber es ziemt sich nicht, daß er alle heiligen Gewänder ausziehe —, und noch viel weniger, daß er die Kirche verlasse. Wird für Jemand plötzlich das Viaticum oder die letzte Oelung, oder in Ermangelung eines tauglichen Ministers Taufe oder Absolution im Nothfalle begehrt, so soll der Celebrans dem gefährlich Kranken (wenn er auch schon absolvirt wäre) diese Sacramente spenden. Doch darf er die Messe weder unterbrechen noch abbrechen, wenn er zur Spendung des Viaticums den Altar aus dem Gesichte verlöre: in dringenden Fällen kann er die Messe mit möglichster Ziemlichkeit beschleunigen, und bei einer Sangmesse den Gesang unterlassen. S. R. C. 19. Dec. 1829. 7. Dec. 1844. Gard. in h. l. Ueber die Fälle, in denen es gestattet ist, die Messe abzubrechen, cf. Rubr. de defect. 10, n. 2—4.

11. In der Regel soll man die Tagesmesse nehmen. Eine Abweichung davon ist jedoch unter bestimmten Bedingungen in drei Fällen gestattet: a. bei Votivmessen, b. bei Messen für die Verstorbenen, und c. beim Celebriren in einer fremden Kirche. — Es besteht demnach ein großer Unterschied zwischen der heiligen Meßfeier und dem Officium: der zum Brevier Verpflichtete hat täglich sein Pensum, und zwar mit der nur sehr

[1]) Lig. l. c. n. 400—416.

seltenen Ausnahme des officium votivum) das bestimmte Pensum des jedesmaligen Tages zu absolviren.[1]) Dagegen ist es gewiß mit sehr großer Weisheit angeordnet, sowohl, daß nicht jeder Priester täglich celebriren muß (ähnlich wie auch, daß die Gläubigen sonntäglich nicht communiciren (sondern nur die heilige Messe hören) müssen, als auch, daß die heilige Messe in der Regel dem Tagesofficium entsprechen soll, man aber doch auch aus einem vernünftigen Grunde davon abweichen dürfe. Der Grund davon liegt — wenn wir von dem Celebriren in einer fremden Kirche absehen — darin, weil das heilige Opfer nicht bloß höchstes Anbetungs-, Lob- und Dankopfer ist und als solches dem Officium — als dem Lobopfer der Kirche — entspricht, sondern auch nicht minder den Charakter eines Sühn- und Bittopfers hat und als solches wegen einer besonderen Andacht oder eines äußeren wichtigen Ereignisses das Abweichen von der Tagesmesse wünschenswerth macht. Denn, wenn auch die Hauptfrucht des heiligen Opfers von den Gebeten der Kirche und der Andacht der Opfernden unabhängig ist und in jeder heiligen Messe für Lebende oder Verstorbene applicirt werden kann, so kann man doch die anderen Früchte oft leichter und in größerem Maße erlangen, wenn die Gebete der Kirche specieller darauf hingerichtet, und außerdem der Eifer und die Andacht der Gläubigen durch die deutlichere Vorstellung der besonderen Anliegen mehr geweckt wird.[2]) Damit die an sich heilsame Freiheit des Celebranten aber nicht in Ungebundenheit und allerlei Unordnung ausarte, und namentlich durch die besonderen Wünsche der Einzelnen die allgemeinen Anliegen der ganzen Kirche nicht verdrängt werden, ist ferner durch ebenso weise Bestimmungen — mit Bezug auf die Natur und Bedeutung sowohl der besonderen Bedürfnisse als der Tagesmesse — genau festgesetzt worden, an welchen Tagen und nach welchen Formularen die von dem Officium abweichenden Messen gehalten werden können.

a. **Votiv-Messen** werden wegen besonderer vota (Anliegen, Bit-

[1]) Cf. Suarez l. c. disp. 83. sect. 3. — [2]) Thom. Suppl. qu. 71. art. 9. n. 5. Ex parte orationum magis prodest illa (Missa), in qua sunt orationes ad hoc determinatae. Cf. Id. 3. qu. 82. art. 6. In quantum habet efficaciam ex devotione sacerdotis orantis.. Missa melioris sacerdotis magis est fructuosa.

ten, Wünsche) der Kirche oder der Gläubigen gehalten. Die speciellen Wünsche können durch besondere Andacht oder Ereignisse angeregt werden. Die Missae de Tempore tragen den mehr allgemeinen und objectiven Charakter des Kirchenjahres an sich, werden daher nicht als Votivmessen gebraucht; das Missale hat dagegen zu Ehren der vorzüglichsten im Kirchenjahre allgemein zu feiernden Geheimnisse eigene Votivmessen aufgenommen, um dadurch auch der speciellen Andacht zu diesen Geheimnissen entgegenzukommen.[1]) Die Missae de Sanctis können als Votivmessen genommen werden, wobei jedoch in den Orationen „natalitia, festivitas, solemnitas ... in commemoratio (veneratio) oder memoria zu verwandeln, und „hanc diem, hodierna die" auszulassen ist. Endlich hat das Missale noch vierzehn besondere Votivmessen für besondere äußere Veranlassungen oder wichtige Begebenheiten: für das allgemeine kirchliche (pro eligendo S. Pontifice; in Anniversario Electionis s. Consecrationis Episcopi; ad tollendum schisma; contra Paganos) oder bürgerliche Wohl (tempore belli, pro pace, pro vitanda mortalitate), oder für die Wohlfahrt der Einzelnen in geistlicher (pro remissione peccatorum) und leiblicher (pro infirmis) Hinsicht, im Allgemeinen für jede Noth (pro quacunque necessitate), und für besonders einflußreiche und verhängnißvolle Momente des Lebens (pro sponso et sponsa; ad postulandam gratiam bene moriendi; pro peregrinantibus). Die besondere Andacht zu einem Geheimnisse oder Heiligen, oder eine wichtige äußere Begebenheit, ist der vernünftige Grund, um dessentwillen die V.-M. (an nicht verhinderten Tagen) gelesen werden darf. Werden Messen zu Ehren eines Geheimnisses z. B. der Geburt Christi, Mariä, Joh. d. Täufers, begehrt oder gestiftet, so hat man die Messe vom Tage zu nehmen mit der Intention, das bezügliche Mysterium oder den Heiligen zu ehren. — Für die Geheimnisse Mariä ist die entsprechende Votivmesse des Missals zu nehmen; die Festmesse von den sieben Schmerzen kann immer (aber ohne Sequenz), die der übrigen Geheimnisse aber nur während der Octav des jedesmaligen Festes als V.-M. gehalten werden.

---

[1]) Die Votiv-Messen für die einzelnen Ferien weichen weniger von der Tagesfeier ab, da sich die allgemeine Sonntagsfeier durch sie in ihre einzelnen Momente entfaltet (cf. Rubr. gen. 4. 3. Rubr. spec. vor den V.-M.): „denn darin besteht das Wesen der Sonntagsfeier, daß der allerheiligsten Dreifaltigkeit (fer. II. de SS. Trinitate) wie im Himmel durch die Hand der Engel das ewige Lobopfer (fer. III. de Angelis), so auf Erden durch die Hand des Apostolats (fer. IV. de Apost.) dargebracht wird das von dem heiligen Geiste fort und fort vermittelte eucharistische Opfer (fer. V. de Spiritu S. vel de SS. Eucharistiae Sacramento), in welchem der Kirche das blutige Opfer des Erlösers (fer. VI. de Cruce vel de Passione Domini), sowie das Mitopfer U. L. Frau (Sabb. de S. Maria) zugewendet wird." Amberger l. c. 2. p. 242.

Die Votivmessen sind entweder solemne oder private. Die Solemnität ist nicht so sehr aus dem äußeren Apparate als aus dem Grunde zu entnehmen, weßhalb die Messe gehalten wird. Die solemne Votivmesse wird nur pro re gravi vel publica Ecclesiae causa gehalten. Zu solchen Gründen gehören: ein Anliegen, welches die ganze oder den größten Theil der Kirche, des Staates, der Stadt oder Gemeinde betrifft, z. B. Gebete für die Gesundheit des Papstes, des Königs oder Bischofes, für allgemeine Wohlthaten (Siegesfest, Erntefest,) Gelübde einer Gemeinde, gegen allgemeine Uebel (ansteckende Krankheiten), Gebete für Wahlen, außerordentlicher Concurs.[1]) Nicht hinreichende Gründe aber sind: die gewöhnlichen Expositionen der Roratemessen des Adventes, eine Noven, das Lobamt bei Begräbnissen, die Donnerstags-Segensmesse, die Feierlichkeit einer Einkleidung oder Profeß, einer Primiz oder Hochzeit, einer Abts-Wahl oder Weihe, eines Priesterjubiläums, und Aehnliches. Die pro re gravi vel publica Ecclesiae causa vom Ordinarius angeordnete oder zugelassene, mit einiger Feierlichkeit (wenn auch ohne Ministration) und unter Theilnahme des Volkes gehaltene Messe ist als M. votiva solemnis zu betrachten, und kann als solche gesungen werden an allen Tagen (mit Ausnahme der dupl. 1. cl., dom. 1. cl., fer. 4. Cin., hebd. S., Vig. Nat. et Pent —, wo dann statt dessen in der Tagesmesse die commemoratio der Missa solemnis sub unica concl. beigefügt wird. Im Nothfalle kann vom Ordinarius auch in fest. 1. cl. non festivis eine feierl. V.-M. gestattet werden, wenn nur vorher in der Kirche die Conventualmesse de festo gehalten wird.[2]) Die V.-M. in expositione et repositione SS. Sacr. beim vierzigstündigen Gebete ist etwas weniger als die gewöhnliche sol. V.-M. privilegirt; sie darf nämlich auch nicht in festis et domin. 2. cl., infra oct. Epiph. Pasch. et Pentec. gehalten werden. — In den Pfarrkirchen, in welchen nur Eine Messe gefeiert wird, ist an Sonn- und Feiertagen eine V.-M. nicht gestattet.

Die Privat-V.-M., mögen sie still gelesen oder auch mit vielem Pomp solemniter gesungen werden, sind gewöhnlich nur gestattet, wenn nicht ein officium duplex oder de dominica oder infra octav. privilegiatam, fer. privileg., Vig. Nat. Epiph. und Pentec., oder comm. OO. fid. defunct. einfällt. Einzelne Privat-V.-M. sind doch öfter mehr privilegirt, z. B. pro sponso et sponsa, de B. M. V. und A. Soll während der Octave der Muttergottesfeste eine V.-M. de B. M. V. gehalten werden, so ist diese[3]) de festivitate zu nehmen.

b. Die **Missa de Requiem** ist noch mehr begünstigt. Die Kirche weiß,

---

[1]) S. R. C. 23. Sept. 1837. — [2]) Gard. n. 4026. 2. — [3]) Cf. Näheres bei den Rubricisten, z. B. Bouvry 2. p. 44—46. V.-M. de B. M. V. Gard. n. 4052. 4012. 3771. 3740. 3713. Rücksichtlich der caecutientes cf. n. 4348. 4444.

daß den armen Seelen vorzüglich durch das heilige Opfer geholfen wird; sie betet darum täglich bei jeder Messe für alle verstorbenen Gläubigen und für Einzelne im Besonderen (Suscipe . . . Memento), läßt, wo möglich, wöchentlich am Montage und monatlich am ersten Tage eine Conventualmesse (resp. Commemoratio pro defunctis) zu (Rubr. Gen. 5, 1. 2.) und gebietet, daß jährlich am Allerseelentage alle Messen (mit Ausnahme der Conventualmesse) de Requiem gelesen und für alle oder auch für einzelne Verstorbene, nicht aber für Lebende applicirt werden sollen. So will die Kirche selbst — nach einem, in der heiligen Schrift begründetem und altchristlichem Gebrauche[1]) — nicht bloß täglich aller Verstorbenen gedenken, sondern auch für sie gleichsam den siebenten, dreißigsten und den Jahrestag feiern. Sie gestattet dieß auch für die Andacht der Einzelnen, hat zu diesem Zwecke nicht nur eine Missa quotidiana pro defunctis, sondern auch noch einzelne Messen, sc. auf den Todes- oder Begräbnißtag, auf den dritten, siebenten und dreißigsten, sowie auf den Anniversartag, besonders privilegirt. Sie weiß ferner wohl, daß das heilige Opfer an jedem Tage, auch an den höchsten Festtagen für die Verstorbenen applicirt werden könne; aber obgleich sie dieß ausdrücklich erklärt und auch darauf dringt, daß die Messen für die Verstorbenen baldmöglichst gelesen werden, so legt sie doch auch großes Gewicht gerade auf die Requiemsmessen, indem sie z. B. die feierliche Requiemsmesse für den siebenten, dreißigsten und Anniversartag, wenn dieser verhindert ist, nicht durch die Tagesmesse ersetzt (S. R. C. 22. Dec. 1753.), sondern auf den ersten freien Tag verschoben oder anticipirt wissen will, — und zur Gewinnung des mit einem privilegirten Altare verbundenen Ablasses an den nicht gehinderten Tagen die Lesung einer Missa de Requiem förmlich zur wesentlichen Bedingung macht. Das Missale hat vier Formulare der Missa de Requiem, und jedes kann an sich entweder solemniter (mit äußerem Pomp und Apparat — wenigstens mit Gesang) oder privatim (stille Messe) gehalten werden. Nähere Bestimmungen sind: α. An den Altären, wo das Sanctissimum exponirt ist, ist immer, — in den Kirchen, in welchen nur Eine Messe gefeiert wird, ist an Sonn- und Feiertagen —, überall aber ist in festis duplicibus 1. cl. de praecepto et celebribus (exc. f. 2 et 3 p. Pasch. et Pentec.), in triduo sacro hebd. S. —, jede Missa de Requiem (auch die Exequialmesse, selbst wenn sie solemniter und praesente corpore gefeiert werden wollte) durchaus verboten. β. Das erste Formular In Comm. OO. fidelium defunctorum wird am Allerseelentage,[2]) und mit Ein-

[1]) Cf. Gen. 50, 10. Eccl. 22, 13. Deut. 34, 8. — [2]) Ist am Allerseelentage eine Exequialmesse zu halten, so kann diese ut in die obitus gehalten werden, wenn nur außerdem auch eine Messe nach dem ersten Formulare celebrirt wird. Wenn der Allerseelentag in die Zeit des vierzigstündigen Gebetes fällt, so können — nur nicht am Expositionsaltare — Messen de Requiem (nur in violetter Farbe) gelesen werden.

legung der betr. Oration — für den Tod-, Begräbniß-, 3. 7. 30. und Jahrestag des Papstes, der Cardinäle, Bischöfe und Priester gebraucht. (Für Priester kann aber auch das zweite resp. das dritte Formular genommen werden.) γ. Das zweite Formular: in die obitus s. depositionis defuncti nec non in die 3. 7. 30. depositionis defuncti. Die feierliche Exequialmesse kann praesente corpore mit Ausnahme der oben α. bezeichneten Tage, an allen Tagen —, absente corpore sed non sepulto außerdem überhaupt nicht in dupl. 1. cl., (also auch nicht fer. 2. 3. Pasch. et Pentec.)—, corpore recens vel pridie vespere sepulto endlich außerdem auch nicht in dupl. 2. cl. und an allen Sonn- und Feiertagen gehalten werden,[1]) sonst wohl — aber NB. nur Missa solemnis und nur unica M. sol.[2]) Läßt der Begräbnißtag die Exequialmesse nicht zu, so ist sie auf den ersten nicht verhinderten Tag zu verschieben und kann dann ut in die obitus gehalten werden; würde sie weiter verschoben, so geht das Privilegium verloren, und ist dann nur die Missa quotidiana oder auch die ut in die obitus, aber mit der Oration — Inclina resp. quaesumus für einen (eine) Verstorbenen zu nehmen. Bei der ersten Nachricht von dem in der Fremde erfolgten Hinscheiden einer Person kann unica Missa solemnis ut in die obitus auch in vig. Epiph. und überhaupt in einem dupl. majus, nicht aber an einem gebotenen Feiertage, oder innerhalb der privilegirten Octaven gesungen werden. In Betreff der Requiemmesse für Arme hat der Ap. Stuhl öfter indulgirt, daß für die Exequien und Anniversarien eine stille Messe auch an einem duplex gelesen werde, nur nicht in fest. 1. et 2. cl., in dom. et festis de praecepto, in feriis et vigiliis privilegiatis et infra oct. privileg. Für den 3. 7. und 30. Tag ist eine Sangmesse auch in festo duplici majori non feriato gestattet, nicht aber in dom. et festis de praec., in dupl. 1. et 2. cl., infra oct. privil. et in feriis et vigiliis privilegiatis. Diese Begünstigung gilt nicht für Lesemessen und auch für Sangmessen nur an dem bestimmten (vom Tage des Todes oder der Begräbniß an zu zählenden) 3. 7. und 30. Tage — oder, falls dieser verhindert ist, an dem demselben unmittelbar vorhergehenden oder nachfolgenden Tage. δ. Das dritte Formular. An dem eigentlichen (d. i. auf den Todes-

---

[1]) Die Beimessen müssen, wenn ein festum duplex oder ein gleich hohes Officium ist, dem Officium des Tages entsprechen. Gestattet der Tag eine Missa privata de Requiem, so kann in diesem Falle nicht die Missa quotidiana, sondern muß die ut in die obitus genommen werden. — [2]) Mehrere feierliche Requiem, z. B. bei den Exequien auch noch die sog. 3; 7; 30. Messe sind in f. duplici ausdrücklich verboten. Cf. Instr. Eyst. p. 129. Consuetudo, in die sepulturae etiam Missam de die tertio etc. cantandi, dimidiato, ut fieri solet, tum celebrantis tum chori cantu, modo prorsus irrationabili et omnes rubricarum leges deridenti, omnino tollenda est.

oder, auf einen nach testamentlicher Verfügung bestimmten Tag fallenden) Anniversartage (oder, wenn er verhindert ist, an dem ihm vorhergehenden oder nachfolgenden Tage)[1]) können gestiftete Sangmessen de Requiem auch in dupl. majori gehalten werden, nur nicht in dupl. 1. et 2. cl., in vig. Nat. Epiph. Pentec., infra oct. privil. oder in dom. et festis feriatis; — nicht gestiftete Sangmessen aber kann man (wie in den Landkirchen auch gestiftete Lesemessen) dann nur in dupl. minori celebriren. ε. Anniversarien z. B. für die Verstorbenen einer Bruderschaft oder einer Pfarrei, oder auch andere aus Privatdevotion jährlich ein- oder mehrmals begehrte Jahrmessen sind vor der Missa quotidiana de Requiem (4. Formular) nicht bevorzugt, und können, wie diese, nur in semiduplicibus et inferioris ritus, nicht aber in duplicibus, dominicis, infra octavas et vigilias privilegiatas, in feriis privilegiatis (fer. 4., Cin. hebd. S.) celebrirt werden. Wer an diesen verhinderten Tagen für Verstorbene zu appliciren hat, genügt seiner Pflicht durch die Tagesmesse und Application für die Verstorbenen: nur die gestifteten Anniversarien de Requiem sollen im Falle der Verhinderung anticipirt oder verschoben werden.[2])

c. Bei der Celebration in einer **fremden Kirche**, welcher man nicht adscribirt ist, muß man sich nach dem eigenen Officium richten, wenn man in einem Privatoratorium Messe liest; wenn das eigene Fest keine Votiv- oder Requiem-Messe zuläßt, wohl aber das Officium der fremden Kirche; oder wenn beide festa duplicia sind, das eigene mit dem Feste der Kirche dieselbe Farbe, aber eine größere Würde hat; haben beide Feste eine gleiche Würde, so kann man unter beiden frei wählen, wie man auch überhaupt, wenn in beiden Officien eine Votivmesse gestattet ist, eine beliebige Farbe wählen kann. Dagegen muß man die Messe der fremden Kirche lesen, wenn man dort eine Sangmesse oder das Amt hält; wenn man (und dieß gilt auch für Regulare) Pfarrverwalter ist und Pfarrmessen, Seelengottesdienste, Votivmessen u. s. f. zu halten hat; oder wenn man zur Aushülfe bei Seelengottesdiensten zur Erfüllung einer Verpflichtung der fremden Kirche berufen ist; wenn dort ein gebotener Feiertag (mit Solemnität) gehalten wird; wenn das Officium der Kirche keine Votivmesse zuläßt und eine andere Farbe als das eigene Officium hat. Wird in einer Kirche das Fest in einem höheren Ritus gehalten, so kann man demselben folgen. Wenn Weltpriester in Klosterkirchen sich nach dem Ritus der Kirche richten müssen, so haben sie die Messe der Ordensheiligen aus dem Commune Sanctorum zu nehmen; durch Privilegium kann in den Kirchen der Capuziner und der minderen Brüder stricter Observanz, der Augustiner, der

---

[1]) Wird die Messe über die priv. Octav hinausverschoben, so kann sie nur in semiduplicibus Statt finden. — [2]) Die nähere Begründung aus den Rubriken und Decreten der S. R. C. cf. bei Rubricisten, z. B. Bouvry 2. p. 66—100.

unbeschuhten Carmeliten u. A. jeder Priester das Ordensmissale gebrauchen, und dieß gilt auch von den Kaplänen der Benedictinerinnen.[1])

12. Von Seiten des Celebranten ist jene körperliche und geistige Disposition nothwendig, welche für den Empfang der heiligen Communion erforderlich ist. (§. 109.) Er darf daher, falls er zu biniren hat, in der ersten Messe nicht die Purification und Ablution nehmen. Jedoch kann auch ein Priester, der nicht mehr nüchtern ist, das heilige Opfer darbringen, wenn er erst bei der Sumtion merkt, daß er statt Wein Wasser genommen hat und daher von Neuem consecriren muß; wenn er die Messe eines Anderen fortzusetzen hat; wenn er sich erst nach der Wandlung erinnert, daß er nicht mehr nüchtern ist —, oder auch wenn er sich selbst vor der Wandlung daran erinnert aber nicht ohne Aergerniß den Altar verlassen kann.[2])

13. Die Gläubigen sollen auch in das Verständniß des heiligen Meßopfers eingeführt, und zur eifrigen Beiwohnung angehalten werden;[3]) man soll ihnen nach ihrer Fassungskraft die Natur, das Wesen, die Bestandtheile, die Geheimnisse dieses heiligen Opfers erklären,[4]) die etwa vorhandenen abergläubischen Meinungen beseitigen,[5]) genau lehren, welche kostbare und himmlische Frucht aus diesem Opfer erwachse, und woher sie

[1]) Belege und Genaueres cf. Bouvry 2. p. 28—37. — [2]) Cf. Lig. l. c. n. 288. Miss. de defectibus. — [3]) Ne intermittatis unquam parochos hortari, ut fidelibus populis tam sancti tamque admirabilis sacrificii necessitatem, praestantiam, magnitudinem, finem, fructus studiosissime et accuratissime exponant, explicent, ac simul fideles ipsos excitent, inflamment, quo eidem sacrificio ea qua par est fide, religione ac pietate frequentissime intersint, ut divinam misericordiam et omne, quo indigent, beneficiorum genus sibi comparare queant (Pius IX. Enc. 3. Maj. 1858). Trid. Sess. 22. c. 8. — [4]) Trid. l. c. Frequenter ex iis, quae in Missa leguntur, aliquid exponant, atque inter caetera sanctissimi hujus sacrificii mysterium aliquod declarent.. Cf. Cat. Rom. l. c. qu. 66. C. Pr. Rem. 1. p. 72. Presbyterii illos commentarios, qui de istis ritibus a piis et eruditis viris conscripti sunt, legere non omittant praestentque operam, ut dictarum caeremoniarum sanctitas et significatio ab omnibus agnoscantur. — [5]) Trid. ib. decretum.. Quarundam vero missarum et candelarum certum numerum, qui magis a superstitioso cultu, quam a vero religione inventus est, omnino ab ecclesia removeant. Dreißig heilige Messen für die Verstorbenen lesen lassen, ist an sich nicht abergläubisch, und nicht verboten. Die Formu-

komme; [1]) man soll dabei nebst der Erleuchtung des Geistes auch das Herz mit Wärme, Ehrfurcht, Liebe und Andacht gegen dieses wundervolle Geheimniß der göttlichen Liebe zu erfüllen suchen. Die Feier der Messe in der Landessprache, oder Uebersetzungen des lateinischen Formulares reichen dazu nicht aus; auch die ins Einzelne eingehende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der besonderen Theile des Meßritus oder ihrer theilweisen Verbindung mit dem Kirchenjahre ist für den Unterricht der Gläubigen weniger passend oder fruchtbar; eine philosophische Betrachtungsweise, oder systematische Construction des Meßritus ist dem Volke unverständlich; eine Erklärung des Opfers, welche die Transsubstantiation als eine wahre Nebensache ansieht und welche, unabhängig von der Consecration und dem Kreuzesopfer Christi, die Hauptsache in der ordentlichen öffentlichen Feier des Abendmahles sucht und hervorhebt, ist geradezu unkatholisch, unchristlich, sollte man sich auch noch so sehr rühmen, eine christlichaufgeklärte Idee von Gott zu haben. Man zeige daher vor Allem das Wesen des heiligen Opfers: das Opferleben und den Opfertod Christi, — dargestellt, erneuert, zu Gottes höchster Ehre und zu unserem Heile. [2]) Man zeige, wie in dem heiligen Meßritus das Opfer Christi dargestellt und erneuert wird, und wie wir mit entsprechenden Affecten beiwohnen und theilnehmen können.

a. Im Allgemeinen: Christus, das Opferlamm der Welt. So betrachtete Peter Faber in der Zeit vor der Consecration die Zeit vor der Ankunft Christi, von der Consecration bis zur Sumtion den Wandel Christi auf Erden, und von der Sumtion bis zum Schlusse die nachfolgende Zeit bis zum Ende der Welt.[3]) b. Specieller: die heilige Messe eine Darstellung des Opferlebens Christi.[4]) c. Am speciellsten: die heilige Messe eine Darstellung des Leidens Christi.[5]) — Auch kann man die Opfer des A. B. recht gut benützen, um durch die Vorbilder den Zweck, die Größe, Heiligkeit und Vollkommenheit des Opfers des N. B. desto besser

lare der sog. Gregorianischen Messen (Greg. dial. 4. 55.) sind verboten. Cf. Vinc. Ferrer. Opp. 1. p. 242. 405.

[1]) Cf. Trid. ib. — [2]) Cf. §. 100. — [3]) Vita S. Fabri 2. c. 3. — [4]) Dur. l. 4. c. 1. n. 11. 40. Cf. Amberger l. c. — [5]) S. Franc. de Sales t. 2. p. 754. Hosius, Conf. c. 12. Quoties Missae peragunt sacrificium, quidquid est in Evangelio, quod scire omnium interest ad salutem, id non verbis explicant modo, verum et habitu et gestu et signis et caeremoniis sub aspectum populi subjiciunt: illud prae ceteris inenarribile passi, crucifixi, mortui Christi beneficium, non auribus magis quam

kennen zu lehren.[1]) — Endlich lassen sich auch die Fragen: Was Wem, zu welchem Zwecke wird geopfert? welche Frucht können wir daraus schöpfen? Wie müssen wir beiwohnen (a. als Zeugen b. Mitopferer c. Mitopfer und d. Theilnehmer am Opfer?) recht gut und praktisch durch Erklärung der Gebete und Ceremonien der heiligen Messe beantworten.[2]) — Der beste Commentar des heiligen Meßritus und die wirksamste Anleitung zur würdigen und fruchtbaren Theilnahme an dem heiligen Opfer aber, für Gebildete und Ungebildete und überhaupt für Jedermann, ist und bleibt eine wahrhaft andächtige Celebration dieses mysterium tremendum: denn eine solche wecket den Glauben und die Ehrfurcht und lehrt aufs Eindringlichste das — Sancta sancte.

§. 103. Praxis.

Dieser Paragraph ist der wichtigste in der ganzen Pastoraltheologie. Aber wenn es wahr ist — und es ist wahr —, was Navarus[3]) schreibt: In materia virtutum tantum quisque novit, quantum facit et non plus, und: In orationis et alia quavis Deo inserviendi materia omnes sibi ipsis videri scire et velle alios docere, et paucos, quod sciunt, operari —, erscheint es dann nicht als eine Anmaßung oder Heuchelei, wenn wir über die Art und Weise, ein heiliges Opfer mit Andacht darzubringen, Belehrungen zu geben versuchen? Gewiß haben wir alle Ursache, mit mehr Zagen hievon zu schreiben, als jener heiligmäßige Diener Gottes, welcher, je älter er wurde, desto weniger Zuversicht hatte, von Tugend und Gottseligkeit zu schreiben? Doch tröstet uns dabei die Bemerkung eben desselben großen Theologen, daß jener erste Spruch nicht in seiner ganzen Strenge genommen werden solle, und man demnach wohl Etwas, was man nicht gethan, wissen, und Andere, welche mehr gethan, mit Bescheidenheit lehren könne: —

---

oculis hominum inculcantes. Inde signa crucis tam crebra, cum singulae cruces singula tormentorum genera designent, quae propter nos nocentes, innocens agnus ille, cujus sanguine redemti sumus, perferre dignatus est. Daher auch die alten Bilder-Gebetbücher, in denen auf der einen Seite ein Geheimniß des bitteren Leidens und auf der gegenüberstehenden Seite die entsprechende Stellung der Handlung des Priesters am Altare abgebildet ist —, ein praktisches, populäres Mittel, die Gläubigen zur Betrachtung des bitteren Leidens, und dadurch zum andächtigen Beiwohnen der heiligen Messe anzuleiten.

[1]) Ivo, de convenientia V. et N. Sacrificii. Condren, das Priesterthum und das Opfer Jesu Christi. Regensburg 1847. Stöckl l. c. — [2]) Cf. Durand. l. 4. c. 36. n. 14. Amalarius, praef. de eccl. offic. 1. Zur Belehrung und Erbauung cf. Bourdaloue und Laurent, christol. Pr. 2. p. 3—126. (Mainz 1860.) Eine durch enumerationes partium, similitudines et exempla recht populäre Darstellung bei P. Martin v. Cochem, Erklärung des heiligen Meßopfers (N. Aufl. Landshut 1840.). — [3]) Navarrus, Enchir. de orat. praef.

noch mehr aber die Milde des heiligen Franz von Sales, welcher behauptet: a. daß nicht nur Jene den Seelen dienen könnten, welche keine Schwierigkeiten in den Uebungen haben und vollkommen sind, sondern daß man auch da die Belehrung nicht unterlassen sollte, wenn man gleich selbst in starker Verlegenheit stecke, ähnlich wie es viele geschickte Aerzte gibt, die doch selbst nicht recht gesund sind, und wie manches schöne Gemälde von häßlichen Malern verfertigt wird; b. daß es auch kein Merkmal eines Heuchlers sei, wenn man nicht so tugendhaft handelt, als man redet, denn, wie er sagt: „Wenn ich von Vollkommenheit rede, so achte ich mich deßwegen nicht für vollkommen, eben so wenig, als ich glaube, ich sei ein Italiener, wenn ich italienisch rede; doch denke ich, ich wisse die Sprache der Vollkommenheit, weil ich sie von Jenen, mit welchen ich umgegangen bin und die sie redeten, gelernt habe.[1])" Demgemäß wollen wir nun über die andächtige Celebration des heiligen Opfers des N. B. Einiges sammeln, und treu auf Jene hinweisen, durch deren Umgang wir diese Sprache gelernt haben, und welche, als „im Lande der Heiligen geboren und erzogen," besser und würdiger davon zu reden wissen.

1. Der Priester muß darauf bedacht sein, möglichst täglich das heilige Opfer darzubringen. — Die tägliche Celebration entspricht an sich mehr der Absicht Christi und dem Geiste der Kirche. Das Eine Opfer Christi soll beständig erneuert, Gott dadurch ununterbrochen auf Erden (wie im Himmel) vollkommen verehrt und verherrlicht, das Gedächtniß des bitteren Leidens fortwährend erhalten, und die unendlichen Früchte desselben dem Menschengeschlechte immerfort zugewandt werden. Die Kirche weiß wohl, daß das heilige Opfer ein göttliches Werk, ein furchtbares Geheimniß ist,[2]) aber sie weiß auch, daß im Gesetze der Gnade gerade darin sich die überaus große Liebe Gottes offenbart, daß sie uns die unermeßlichen Reichthümer seiner Gnaden nicht bloß angeboten, sondern auch in leichtester Weise zugänglich gemacht hat; das omne carum rarum findet im Stande der vollkommenen Offenbarung keine Anwendung; es gibt keine erhabenere und heiligere Handlung, als das Opfer, aber doch hat sie der Herr in unseren Willen gegeben. Quotiescunque feceritis. 1. Cor. 11, 25. Die heilige Messe ist eine Handlung, wodurch Gott die größte Ehre zukommt, die man ihm nur immer erweisen kann, welche am meisten den Zorn Gottes gegen die Sünder besänftigt, den Menschen auf Erden die größten Güter verschafft, den armen

[1]) Fr. v. Sales, Br. 2. p. 349.; 3. p. 89. — [2]) Trid. Sess. 22. decret. de observandis et evitandis in celebratione Missae (cf. Note 1. p. 447).

Seelen im Fegefeuer die kräftigste Hülfe erlangt, mehr als alles Andere die Macht der Hölle niederbeugt.[1]) — Dem Priester ist es gestattet, diese heiligste und segensreichste Handlung täglich zu vollziehen, und er sollte diese Gnade unbenützt lassen, die im eigentlichsten Sinne die priesterliche Gnade ist, wodurch er seinen Mittlerberuf zwischen Gott und den Menschen zu erfüllen hat?[2]) Er sollte dieses Talent vergraben, durch dessen Benützung er sich am besten auf den Tag der Rechenschaft vorbereiten kann?[3])

Sich aus Demuth enthalten, ist gut, aber nicht das Beste; durch Acte der Demuth und Ehrfurcht gibt man Gott nur unsererseits eine endliche Ehre, aber durch das heilige Opfer verschaffen wir ihm eine unendliche Ehre durch eine göttliche Person, welche sich selbst dem himmlischen Vater darbringt.[4]) Die Beispiele einzelner Heiligen zeigen uns, welche Ehrfurcht wir dem heiligen Meßopfer schuldig sind, aber die fast unzähligen Beispiele, Ermahnungen und Ermunterungen anderer Heiligen belehren uns, daß die Ehrfurcht uns nicht von dem größten Geheimnisse der göttlichen Güte und von der Quelle der Barmherzigkeit zurückhalten soll.[5]) Suarez lehrt:[6]) Licet laicis regulariter non sit consulendum, ut quotidie communicent, Sacerdotibus consulendum est, ut quotidie sacrificent: est enim, per se loquendo, melius. Nam munus sacrificandi non est privatum, sed publicum, nec prodest soli sacrificanti, sed toti Ecclesiae, et ideo, dummodo indignus non sit, et moralem ac humanam diligentiam adhibeat, quamvis sit imperfectus,[7]) non debet ab hoc sacro munere cessare. Accedit etiam, quia cum sit specialiter ad hoc munus consecratus, et habet proprium et peculiare jus ad offerendum, et habet

---

[1]) Liguori. Oefter cf. Bonav. Sacerdos, qui non celebrat, quantum in ipso est, privat Trinitatem laude et gloria, Angelos laetitia, peccatores venia, justos subsidio et gratia, in Purgatorio existentes refrigerio, Ecclesiam Christi beneficio, et seipsum medicina et remedio contra quotidiana peccata et infirmitates. — [2]) Hebr. 5, 1 sq. — [3]) Cf. Greg. M. hom. 37. Mactemus in ara ejus hostias placationis, cognoscamus, nos cum eo in judicio non posse contendere.. Quoties ei hostiam suae passionis offerrimus, toties nobis ad absolutionem nostram passionem illius reparamus. Cf. Id. dial. 4. p. 59. — [4]) Liguori — oft. — [5]) Cf. Bened. XIV. de Beat. SS. 3. c. 26.; de Sacr. M. 2. c. 9—13. S. Antonin. 3. tit. 3. c. 6. §. 15. Greg. M. l. c. — [6]) Suarez l. c. disp. 80. sect. 2. dico 4to. — [7]) Cf. Ambros. bei Thom. 3. qu. 82. art. 10. Sed contra ... Grave est, quod ad mensam tuam mundo corde et manibus innocentibus non venimus; sed gravius est, si dum peccata metuimus, etiam sacrificium non reddamus. Franz v. Sales, Geist. 2. B. c. 20. (1. p. 157 sq.)

paratum speciale divinum auxilium, ut sancte conficiat. Per hoc tamen non intendimus negare, quominus ex reverentia et timore aliquo die interdum hoc munus intermittere, possit esse et bonum et utile et alicui fortasse consulendum, juxta diversas personarum conditiones, et varias Spiritus Sancti divisiones gratiarum.

2. Die unschätzbare Gnade, täglich celebriren zu dürfen, darf uns nicht zur Trägheit und Nachlässigkeit im heiligen Dienste verleiten, sondern muß unsere Ehrfurcht und Andacht gegen dieses heilige Opfer noch mehr aufwecken und steigern. Nach dem Trid. soll der Priester alle Mühe und allen Fleiß anwenden, das heilige Opfer mit größtmöglichster innerer Reinheit und äußerer Andacht und Frömmigkeit darzubringen.[1]) Dieß fordert die Größe und Würde der heiligen Handlung, welche er a. als Diener der Kirche, b. als Stellvertreter Christi, c. als Glied Christi vorzunehmen hat.

Der heilige Carl Borromäus entwickelt dieß ausführlicher in seiner Instruttione ai sacerdoti per celebrare la Santa Messa.[2]) a. Als Diener der Kirche vollzieht er die höchste und vollkommenste Pflicht, welche die Kirche gegen Gott zu erfüllen hat. Er steht am Altare, um als Mittler zwischen Gott und Menschen im Namen der Kirche die Menschen mit Gott zu versöhnen und die Gnade zu erflehen, dem Opfer würdig beizuwohnen, und dessen Früchte zu erlangen — mittelst jener Gebete, welche die Kirche für das Heil aller lebenden und verstorbenen Gläubigen Gott darbringt. Diese Gebete sind von der Kirche unter Leitung des heiligen Geistes abgefaßt und müssen in ihrem Namen vom Priester mit demselben Geiste Gott vorgetragen werden; die Unreinigkeit des Priesters macht allerdings die Gebete der Kirche vor Gott nicht unwürdig, aber es wäre sehr schwer gefehlt, wenn ein in Sünden verstrickter Priester im Namen der heiligen und unbefleckten Kirche vor das heiligste und reinste Angesicht Gottes zu treten sich

---

[1]) Trid. l. c. Quanta cura adhibenda sit, ut sacrosanctum missae sacrificium omni religionis cultu ac veneratione celebretur, quivis facile existimare poterit, qui cogitavit, maledictum in sacris literis eum vocari, qui facit opus Dei negligenter. Quodsi necessario fatemur, nullum aliud opus adeo sanctum ac divinum a Christi fidelibus tractari posse, quam hoc ipsum tremendum mysterium, quo vivifica illa hostia, qua Deo Patri reconciliati sumus, in altari per sacerdotes quotidie immolatur: satis etiam apparet, omnem operam et diligentiam in eo ponendam esse, ut quanta maxima fieri potest interiori cordis munditia et puritate, atque exteriori devotionis ac pietatis specie peragatur. Cf. Pius IX. Encycl. 3. Maj. 1858 (c. fin.). — [2]) Act. Med. p. 801 sq.

anmaßte; die Gebete der Kirche fordern eine größere Aufmerksamkeit und Andacht als die privaten, zu welchen man doch auch schon vorher die Seele bereiten soll. Der Priester soll ferner im Namen der Kirche Gott die Acte höchster Anbetung und Verehrung erweisen, zunächst innerlich, durch die beim heiligen Opfer oft zu erweckenden Acte der theologischen Tugenden, durch Acte eines zerknirschten und gedemüthigten Herzens, durch Lobpreisung und Danksagung —, dann äußerlich durch Inclinationen, Genuflexionen, Elevationen der Hände und Augen, Brustklopfen und die übrigen vielfachen heiligen Ceremonien.[1]) Diese gottesdienstlichen Acte müssen mit Andacht, Ehrfurcht und Bescheidenheit, — in der Gegenwart Gottes und seiner heiligen Engel —, mit Geist vollzogen werden; sonst werden sie Veranlassung zur Zerstreuung, zur Entehrung des Heiligthumes, zum Aergernisse und zu allerlei Unehrerbietigkeiten.

b. Der Priester vertritt bei der heiligen Messe die Person Christi, ist Diener Christi in dem größten Werke, das er zum Heile der Welt gewirkt hat. Die Macht zu consecriren und den Leib Christi zu opfern, erhebt ihn weit über die himmlischen Geister, welche zahlreich zugegen sind, in tiefster Ehrfurcht anbeten und ihre Fürbitten mit dem heiligen Opfer vereinigen. Das Opfer ist der höchste Act der Gottesverehrung, und geziemt sich an sich nur für die, welche durch Privileg oder durch ausgezeichnete Tugenden besser und würdiger als alle anderen Menschen zu sein scheinen; so hat Gott in jedem Gesetze eine große Vorbereitung von Seiten der Opferpriester verlangt. Man denke an die Unschuld Abels, an die Gerechtigkeit Noe's, an den Glauben und Gehorsam Abrahams, an die so oft wiederholten Worte des mosaischen Gesetzes: Sacerdotes, qui accedunt ad Dominum, sanctificentur, ne percutiat eos .. Sancti erunt Deo suo et non polluent nomen ejus; incensum enim Domini est, et panis Dei sui offerent; et ideo sanctificentur —, an die erforderlichen Waschungen, Salbungen, Reinigungen, Abstinenzen, sowie an die vielen Fehler und Makel, welche nicht vorhanden sein durften, um die vorbildlichen Opfer darbringen zu können: um wie viel größer muß die innere Reinheit bei Denen sein, welche das wahre Opfer darbringen sollen? Daran erinnert auch die Fußwaschung der Apostel —, und in jedem Opfer das Waschen der Fingerspitzen. Der Stellvertreter Christi soll möglichst der Reinheit des ewigen Hohepriesters nahe kommen, und ein himmlisches und englisches Leben denjenigen zieren, dessen Macht über die Gewalt der Engel erhaben ist.

c. Endlich soll der Priester beim Opfer das erhabenste Werk thun, was ein Glied Christi thun kann, sc. die dem Herrn geopferte Hostie genießen, und so selbst eine Herberge und Wohnstätte der Gottheit und Menschheit Christi unseres Herrn werden. Der Empfang des Fleisches und Blutes Christi fordert die größte Reinheit und Heiligkeit, mehr als die geheiligten

---

[1]) Cf. Bonav. praep. ad Missam c. 10.

Gaben des Tempels. Levit 22. Das himmlische Hochzeitmahl läßt Keinen zu, der nicht das Hochzeitkleid der Liebe trägt; wie Christus bei seiner Menschwerdung sich den reinsten und keuschesten Schooß der Jungfrau erwählte und daraus Fleisch annahm, und nach dem Tode seinen heiligen Leib in reine Leinwand und in ein neues Grab legen und einschließen lassen wollte, so sucht er auch nur reine und unversehrte Seelen, um darin zu wohnen.

3. Obgleich wir uns nie würdig genug nahen können, und auch nach der sorgfältigsten Vorbereitung in aller Wahrheit und mit aller Aufrichtigkeit des Herzens das Domine non sum dignus sprechen müssen, so ist uns doch eine ernste und eifrige Vorbereitung nothwendig oder heilsam, damit wir a. nicht unwürdig, b. mit besserer Disposition, mit mehr Ehrfurcht und Frucht das heilige Geheimniß feiern können.

Die innere Reinheit fordert vor Allem den Stand der Gnade; daher muß, wer sich einer Todsünde bewußt ist, der Celebration eine gültige Beicht, oder — wenn diese nicht möglich — wenigstens eine vollkommene Reue vorangehen lassen. (§. 68. n. 6. Note 6.) Wer mit Bewußtsein einer schweren Sünde, ohne vollkommne Reue celebrirt, begeht das verabscheuungswürdigste aller Sacrilegien, und versündigt sich schwerer, als wenn er das Kirchengut mißbraucht, die Opferstätte plündert, die Reliquien verschleudert, die heiligen Gefäße als Trinkgeschirre benützt oder die heiligen Sacramente nachlässig behandelt, oder einfach unwürdig communicirt: die sacrilegische Messe ist die ausschließliche Sünde des Priesters, die Sünde, welche seinem Berufe zum Dienste des Herrn am meisten widerspricht; sie ist das Verbrechen des Judas, in den Satanas eintrat, und macht schuldig am Leibe und Blute des Herrn. Talis audax videtur, sacerdotalibus manum apponens: Et non timet neque verecundatur, divina praeter divinitatem exequens .... et audet immundas infamias (non dicam orationes) super divina signa Christi formiter enuntiare.[1])

Das Heilige soll heilig, das Allerheiligste am allerheiligsten

---

[1]) Dionys. Ep. bei Thom. 3. qu. 64. art. 6. Sed contra. Ueber die sacrilegische Messe cf. Liguori, Priester in der Einsamkeit, 1. Abth. 7. Cap. (p. 77—89.) Segneri, Unterweisung für Pfarrer c. 15. (p. 184 —196.), und u. A. die Literatur der Exercitien für Geistliche.

behandelt werden: daher fordert das Trid. nicht bloß innere Reinheit, sondern d. fleißiges Streben nach größtmöglichster innerer Reinheit. Man muß also das Innere von den mit Ueberlegung begangenen läßlichen Sünden zu reinigen suchen.[1]) Dann muß man sich auch mit Tugenden schmücken, gleichwie eine Dame, wenn sie zum Hochzeitsmahle geht, zu dem gewöhnlichen reinen und schönen Anzuge noch viel Schmuck, viele Edelsteine und anmuthige Zier beifügt;[2]) dieß geschieht, wenn man in sich die heilige Opfergesinnung erweckt, zuerst innerlich geistige Opfer Gott darbringt, bevor man äußerlich das heilige Opfer feiert.

Man bringe also schon vorher dar: α. das Brandopfer eines demüthigen und zerknirschten Herzens,[3]) durch Erforschung des Gewissens, Reue und Leid, sacramentale (§. 68. n. 6.) oder allgemeine Beicht, durch einen bestimmten Vorsatz, den Isaak des Herzens (die vorherrschende Leidenschaft, Anhänglichkeit oder irdische Neigung) zu schlachten. β. Das Rauchopfer der Betrachtung, denn die Betrachtung ist jenes Holz, womit der Priester das Feuer der göttlichen Liebe, welches immerdar auf dem Altare des Herzens brennen soll, jeglichen Morgen täglich zu unterhalten und zu nähren hat,[4]) durch die Betrachtung werden die weltlichen Gedanken verscheucht, die Aufmerksamkeit auf die Größe und Heiligkeit des zu unternehmenden Werkes gesteigert, die Gefühle der Furcht, Demuth, Ehrfurcht, des Vertrauens, des Verlangens u. s. f. erweckt und gestärkt; besonders ist die Betrachtung des bitteren Leidens zu empfehlen.[5]) Es gibt so viele Betrachtungsbücher, um sich zur heiligen Messe vorzubereiten, aber wer benutzt sie wohl?[6]) γ. das Opfer der Lippen[7],) die Erneuerung der rechten Absicht —, nicht aus Gewinn- oder Ehrsucht, nicht aus Gewohnheit und maschinenmäßig, sondern zu dem Ende und so zu opfern, wozu und wie Jesus Christus und die Kirche ihn aufgestellt hat: Tria sunt,

---

[1]) Liguori l. c. Act. Med. l. c. p. 808. Bonav. praep. ad M. c. 5. — [2]) Segneri l. c. p. 182. Apoc. 19, 7. — [3]) Ps. 50, 19. Greg. M. dialog. 4. p. 60. Necesse est, ut cum haec agimus, nosmetipsos Deo in cordis contritione mactemus: quia qui passionis dominicae mysteria celebramus, debemus imitari, quod agimus. Tunc ergo vere pro nobis hostia erit Deo, cum nos ipsos hostiam fecerimus. — [4]) Cf. Levit. 6, 6. — [5]) Act. Med. p. 810. Non puo il sacerdote senza nota di negligenza lasciar di haverne particolar memoria. Lig. l. c. — [6]) Lig. l. c. Cf. Id. Vorbereitung und Danksagung für die heilige Messe. Ludov. de Ponte, de perf. t. 4. tr. 2. c. 7. (Betrachtungen für die Wochentage) c. 8. 9. (für die Zeiten des Kirchenjahres). Lancicius, de off. Sac. l. 1. Franc. de Sales oeuvres 2. p. 721 sq. Tauler, Nachf. des armen Lebens Christi 2. Thl. n. 8. 11. — [7]) Os. 14, 3.

quae celebraturus intendere debes, sc. Deum per latriam colere, Christi mortem memorari et totam ecclesiam juvare.[1]) Mit der Erweckung der rechten Absicht und der einzelnen Intentionen[2]) ist dann ein möglichst inbrünstiges Bittgebet zu verbinden, um besonders die uns oder Andern nothwendigsten Gnaden und Tugenden zu erlangen. Christus selbst gibt uns in dem hohepriesterlichen Gebete, welches er vor der Darbringung des blutigen Kreuzesopfers an seinen himmlischen Vater richtete,[3]) dazu das vollkommenste Muster: so kann der Priester vor der Celebration die Augen des Leibes und Geistes zum Herrn erheben und den himmlischen Vater mit kindlichem Vertrauen bitten, daß er ihm jene Gaben und Gnaden verleihe, welche er seinen Auserwählten verleiht und welche ihn vor den Menschen verherrlichen — nicht bloß durch Worte, sondern noch mehr durch das Licht unserer guten Werke —; daß er uns und Alle, für die wir zu beten haben, vor allem Uebel beschütze, vor der Welt bewahre, und uns verleihe, daß wir alle Eins seien mit dem Herrn, unser Geist und Wille stets Gott anhange; endlich, daß er uns die Herrlichkeit verleihe, welche er von Anbeginn der Welt seinen Auserwählten bereitet.[4])

4. Der heilige Alphons von Liguori sagt, daß von dieser nächsten Vorbereitung eigentlich alle Andacht während der Celebration abhängt; er hält es daher für einen sehr großen Fehler, wenn man sich mit geringer oder ohne alle Vorbereitung zum Messelesen begibt; für einen noch größeren aber, wenn man mit Anderen redet, während man sich mit den heiligen Gewändern bekleidet. Ad divina mysteria negligenter accedens, supplicium intolerabile meretur, sagt donnernd der heilige Chrysostomus. Ebenso der heilige Bonaventura: Cave, ne nimis tepidus et inordinatus atque inconsideratus accedas; quia indigne sumis, si non accedis reverenter.[5])

---

[1]) Bonav. praep. ad Missam c. 8—11 (durchgeführt). — [2]) Es gibt verschiedene Weisen, das Gedächtniß und die Aufmerksamkeit bei Bildung der Intentionen zu unterstützen. So z. B. nach den heiligen fünf Wunden (Fr. Borgias), indem wir zur rechten Hand die geistliche, zur linken die weltliche Obrigkeit, zum rechten Fuße die Freunde und Verwandte, zum linken die Feinde, und in die Seitenwunde uns und jene empfehlen, wofür wir speciell das Opfer darbringen. Andere (Gabr. Biel) gehen die sechs grammatischen Casus durch: der Nominativ erinnert an sich und die, für welche wir appliciren; der Genitiv an die leiblichen und geistlichen Eltern; der Dativ an die Wohlthäter: der Accusativ an die Feinde und Verläumder; der Vocativ an die zum Altardienste berufenen Diener der Kirche; der Ablativ an die Armen, Elenden, Unterdrückten, Ungläubigen, Kranken u. s. f. — [3]) Joann. 17. — [4]) Act. Med. p. 810. — [5]) Lig.,

5. Die Kirche leitet ihre Diener zur Vorbereitung an: a. durch die Rubrik, daß Matutin und Laudes vorher sollen gebetet werden; b. durch den sogenannten Acceß, dessen Psalmen (83—85. 115—129.)[1] und Orationen, wenn sie mit Aufmerksamkeit und Andacht gebetet werden, sehr geeignet sind, in uns unmittelbar vor dem heiligen Opfer die rechte Opfergesinnung — sehnsüchtiges Verlangen nach Vereinigung mit Gott, nach Befreiung von den täglichen Schwachheiten, — siegreicheren Widerstand gegen unsere Feinde, — liebevollen Dank, — tiefste Verdemüthigung, — innerliche Erleuchtung und Reinigung, glühende Liebe) zu erwecken oder neu zu beleben; c. durch die Symbolik der Cultkleider (Andenken an das Leiden Christi, Erinnerung an die Tugenden, welche dem Stellvertreter Christi nothwendig sind),[2]) und durch die Gebete beim Händewaschen und bei dem Anlegen der Cultkleider (§. 81.); d. durch Ertheilung von Abläßen auf mehrere Vorbereitungsgebete, namentlich auf das Ego volo celebrare (50 Tage Abl.), wodurch die rechte Intention erweckt, — und auf das Gebet o felicem (1 Jahr Abl.), wodurch der Diener des Heiligthumes auf das heiligste Vorbild und auf die kräftige Fürbitte des heiligen Joseph hingewiesen wird.[3]) Das erste Mailänder Prov. Concil wollte, daß in den einzelnen Pfarrkirchen in der Sacristei singulae cellulae ad hunc sacerdotum orandi et meditandi usum eingerichtet würden.[4])

Ceremonien l. c. p. 67. 141. Cf. Bonav. op. de praeparatione ad Missam, und de instructione sacerdotis ad se praeparandum ad celebrandam missam. Lancicius l. c. l. 2. Incitamenta seu motiva ad devote et cum debita reverentia offerendum Missae sacrificium. Bona de Sacr. M. c. 3. Instr. Eyst. p. 22. Ex defectu devotionis et praeviae orationis fructus ex opere operantis plerumque est exiguus; si enim animam nostram ante orationem praeparari jubent ss. scripturae, a fortiori necessum erit, ut ante Missam pia aliqua meditatione disponatur. Unde a culpa excusari nequeunt, qui a studio, immo a re domestica, et quod dolendum magis, a colloquiis inanibus ad tremendum sacrificium advolant, nisi hoc improvisa imperet necessitas —; multo severius redarguendus est ille abusus, quo sacerdotes praeparationis debitae loco in sacristia varios etiam joculares sermones instituunt, immo in ipso ad altare egressu non sine populi scandalo confabulantur.

[1]) Cf. Thalhofer zu diesen Psalmen. — [2]) Lud. de Ponte l. c. c. 10. — [3]) Cf. Faber, Altarsſ. p. 187 sq. — [4]) Act. Med. p. 16.

6. Vom Anziehen der Kleider an muß man sorgfältig das Stillschweigen beobachten, den Geist möglichst auf das heilige Opfer gerichtet halten und zerstreuende Gedanken eifrigst ausschlagen: „wie Abraham die Raubvögel vertrieb, welche über die Opferthiere herfielen.“ Gen. 15, 4.. Die durch die nähere Vorbereitung erweckte Andacht muß man während der heiligen Messe unterhalten und stärken a. durch ehrfurchts- und würdevolles Benehmen, deutliche Aussprache der Worte, genaue Beobachtung der Rubriken; b. vor Allem dadurch, daß man die einzelnen Theile der heiligen Messe mit Affect (nicht mit Affectirtheit) zu beten sucht.

Deßhalb ist es gut, wenn man von Zeit zu Zeit die Worte der heiligen Messe zum Gegenstande der Betrachtung macht, sich im Einzelnen die Worte, welche sich auf unsere Disposition, auf die Zwecke des Opfers, auf Christum, sein Opfer, sein Erscheinen auf dem Altare und auf seinen Einzug in unser Herz beziehen, merkt, und dabei die entsprechenden Affecte erweckt: Cum autem perveneris ad sacrum canonem, recollige mentem, ne per diversa vagetur, appone diligentiam magnam in signis et actibus, majorem in verbis, maximam in intentione.[1]) In diesem Puncte kann und muß noch Vieles geschehen; es ist wichtiger, als daß der Altar und das übrige Kirchengeräthe eine dem Opfer entsprechende und zugleich künstlerisch vollendete schöne Form hat. Das Age quod agis, operare quod operaris[2]) gilt vorzüglich beim heiligen Opfer — der Actio per eminentiam. Die andächtig gelesene Messe ehrt Gott, ist dem Celebranten eine reichliche Quelle himmlischen Segens, erweckt bei den Anwesenden Ehrfurcht gegen das heilige Opfer und wirkt oft mehr als eine Predigt. Aber wie wird nicht selten die heilige Messe gelesen? Das Unglück großer Männer, schreibt Segneri,[3]) wird in Trauerspielen stets mit einer unvergleichlichen Erhabenheit der Miene, der Geberden, der ganzen Haltung dargestellt; mit weit höherer Majestät muß das Leiden des Sohnes Gottes — nicht auf der Bühne, sondern auf dem Altare dargestellt werden, um so mehr, da es nicht bloß ein Nachbild, sondern das von Neuem abgedruckte Urbild des größten Werkes ist, das je auf Erden vollbracht wurde: Quoties hujus hostiae commemoratio celebratur, opus nostrae redemptionis exercetur.[4]) Wohl mit Recht hätte deßhalb der heilige Alphonsus blutige Thränen

---

[1]) Bonav. l. c. c. 13. Für die zu erweckenden Affecte cf. Lancic. l. c. l. 1. c. 6 sq. Lud. de Ponte l. c. c. 11—14. Bona l. c. c. 5. Lohner, Instr. practica de Missa p. 2. tit. 2. (Nachahmung Christi im Kreuzesopfer.) Neumayer, vir apost. p. 1. c. 2. art. 1. u. v. A. — [2]) Cf. Greg. M. hom. 37. — [3]) Segneri l. c. p. 177. — [4]) Secr. dom. 9. p. Pent.

weinen mögen, da er sah, mit welch' geringer Aufmerksamkeit die heilige Messe gelesen wurde. Er klagt:[1]) Sollte man wohl meinen, daß sie Jesus Christus vorstellen, sollte man sie nicht vielmehr für eben so viele Marktschreier halten, die durch ihre Gaukeleien sich Unterhalt zu verdienen suchen? Die Worte werden verschluckt, die Kniebeugungen scheinen eher Acte des Hohnes als der Verehrung zu sein, und wenn sie den Segen geben, geschieht es so, daß man nicht weiß, was es bedeuten soll; sie bewegen sich am Altare, daß man sich kaum des Lachens enthalten kann; sie werfen Worte und Ceremonien durcheinander und machen nur, daß sie bald fertig werden, als ob die Kirche den Einsturz drohe, oder Räuber in der Nähe wären; auf dieselbe unwürdige Weise wird fortgefahren, consecrirt, Jesus Christus in die Hand genommen, der consecrirte Kelch angefaßt, als ob man nur ein Glas Wein vor sich hätte, und die heilige Hostie empfangen, als wäre sie wirklich nur ein Stücklein Brod. Dadurch wird das Volk geärgert, Gottes Name verachtet, die Ehrfurcht gegen das heilige Opfer und allen Gottesdienst gemindert, der Glaube an die heiligen Geheimnisse erschüttert. Wie können solche Priester von Gott Gnade erlangen, da sie ihm durch ihr Messelesen mehr Schande als Ehre bereiten? wie Verzeihung hoffen, da sie selbst bei Darbringung des Opfers der Versöhnung sündigen? Maledictus, qui facit opus Dei negligenter! — Das ist eine Irreverentia, quae ab impietate vix sejuncta esse potest.[2]) Deßhalb gibt es unter so vielen Priestern so wenige heilige Priester. Die Erfahrung zeigt es, daß Priester, die mit geringer Andacht die heilige Messe lesen, immerwieder in dieselben Sünden zurückfallen, immer lau, ungeduldig, hoffärtig, eitel, der Gaumenlust, dem Eigennutze, den Vergnügungen und Unterhaltungen der Welt hingegeben bleiben. „Calcabis olivam et non ungeris oleo. Calcatis torcularibus sitiunt."[3])

7. Das Deo gratias nach dem letzten Evangelium sei dem Priester eine Aufforderung, privatim noch länger in Gebete und in Danksagung bei dem hohen Gaste zu verweilen, der so liebevoll in seine Seele hat kommen wollen. Es fordert dieß a. die Ehrfurcht, die wir unserm Herrn und Gott schuldig sind, und die Dankbarkeit, zu welcher wir ihm wegen seiner unaussprechlichen Güte und unermeßlichen Wohlthaten verpflichtet sind; b. der Nutzen, welcher uns aus dieser Unterhaltung erwächst: die Communion bringt um so reichlichere Früchte, je mehr sich die Seele in jener Zeit, während welcher die consecrirten Gestalten in ihr gegenwärtig bleiben, durch fromme Acte zum Empfange der Gna-

---

[1]) Lig. l. c. oft. Cf. Jais, Bemerkungen p. 12—17. — [2]) Trid. l. c. — [3]) Mich. 6, 15. Job 14, 11. Cf. Instr. Eyst. p. 30. 31.

den disponirt, die innigste Vereinigung der Seele mit Jesus Christus verleiht ihren Acten mehr Werth und Verdienst; die göttliche Majestät ist endlich bei diesem Besuche viel geneigter als sonst, Gnaden auszutheilen, und verleiht göttliche Geschenke, wenn sie gute Aufnahme findet;[1]) da ist also die rechte Gnadenzeit, um die geweckte Opfergesinnung zu befestigen, die gänzliche Hingabe an Gott und das Verlangen zu erneuern, Gott und nur Gott zu leben, für Gott zu wirken, als Priester zu beten, zu arbeiten und zu leiden; da ist der Moment, den Hohenpriester um seinen Segen dazu anzuflehen. Man mache daher die Danksagung in der Kirche oder in der Sacristei, wo tiefes Stillschweigen herrschen soll.[2])

Die Dauer der Danksagung ist nicht bestimmt; der heilige Franz von Sales[3]) (l. c. p. 734) verlangt wenigstens eine Viertel Stunde; der heilige Alphons von Liguori sagt:[4]) Wir sollten uns also nach der heiligen Messe eine Stunde (Avila sagt zwei Stunden) oder wenigstens eine halbe Stunde mit Jesus Christus unterhalten, oder doch wenigstens eine Viertel-Stunde lang, was freilich gar zu wenig ist. Die Danksagung sollte erst enden, wenn der Tag zu Ende ist; das ganze Leben eines Priesters sollte eigentlich nichts Anderes sein, als eine fortwährende Vorbereitung und Danksagung für die heilige Messe. — Man solle nicht den Judas nachah-

---

[1]) Cf. C. Pr. Vien. 1858. p. 91. — [2]) Stat. Leod. p. 9. Segneri l. c. c. 14. (p. 183.) Die Sammlung nach der heiligen Messe wird für den, welcher ein kaltes Herz für die Andacht hat, einem Verweilen in der Sonne gleichen, um so nach und nach die heilige Wärme in sich aufzunehmen, welche Jener nicht fühlt, der schnellen Ganges vorübereilt. Dadurch wird man zugleich dem ungebildeten Volke jenes Beispiel geben, das ihr ihm schuldig seid: denn indem ihr von dieser göttlichen Sonne euch wohl durchdringen lasset, werdet ihr gleichsam ein Spiegel werden, welcher durch seinen Wiederschein Alle erleuchtet und Alle entflammt. Wenigstens darf man sicher annehmen, daß in eurer Pfarrgemeinde manche in so tiefer Finsterniß der Unwissenheit sich befinden, daß sie bisweilen bei ihren Handlungen keinen anderen Leiter haben, als das Licht, das von euch ausströmt. Wenn daher diese Leute die hohe Ehrfurcht gewahren, mit welcher die göttlichen Geheimnisse täglich von euch behandelt werden, so werden sie dadurch Alle mehr als durch andere Gründe, sich bewogen fühlen, dieselben auch mit gleichem Glauben zu empfangen: „Die Völker werden wandeln in deinem Lichte." Und ist dieß wirklich der Fall, wer könnte dann aussprechen, wie recht und nöthig es sei, daß ein solches Licht zur allgemeinen Wohlfahrt immerfort brennend erhalten werde? — [3]) Fr. de Sales l. c. p. 734. — [4]) Liguori l. c. oft.

men, welcher, als er den Bissen genommen hatte, sogleich hinausging. Joan. 13, 30. Welch ein Elend, und welch eine Verkehrtheit ist es nicht, wenn man Priester sieht, die nach der heiligen Messe, und nachdem sie in der Sacristei ohne Aufmerksamkeit und Andacht einige Gebete zwischen den Zähnen hergemurmelt haben, sogleich, da ihre Lippen noch mit dem Blute Jesu befeuchtet sind, von unnützen und eitlen Dingen, von weltlichen Geschäften zu schwätzen anfangen, und sogar, da sie Christum noch im Herzen tragen, sich sogleich auf die Straße hinausbegeben: denen sollte man auch (nach Avila) zwei Kleriker mit brennenden Fackeln zur Seite geben, damit sie „das hochwürdigste Gut begleiten, welches Jene noch in ihrem Herzen haben." — In so vielen Andachtsbüchern[1]) wird die Danksagung nach der heiligen Messe empfohlen, aber ach, wie viele Priester gibt es wohl, welche dieselbe verrichten? Die, welche es thun, kann man gar leicht an den Fingern abzählen. Es gibt Einige, die selbst das betrachtende Gebet üben, viele Gebete und verschiedene Andachten verrichten, aber sich doch nach der heiligen Messe nur kurze Zeit oder gar nicht mit Jesus Christus unterhalten. Ach, wenn sie dieß doch wenigstens so lange thäten, als die Gestalten noch in ihrem Herzen gegenwärtig sind! Der Herr will seine Gnade auch nicht an Undankbare verschwenden! — In den seltenen Fällen, wo großer Zulauf des Volkes ist, mag man die Danksagung abkürzen, besonders wenn Männer am Beichtstuhle warten, die leicht die Geduld verlieren und von denen es zweifelhaft ist, ob sie bald wieder kommen, wenn ihnen nicht jetzt — und zwar bald — geholfen wird. Aus Liebe zum Nächsten darf man Gott um Gottes willen verlassen. Sonst aber ist die Danksagung mit möglichster Andacht zu verrichten. Qui sine ineluctabili quadam necessitate animum ad alia sua culpa converterit, gravissimae irreverentiae reum se esse sciat; qui gratiarum actionem obiter vel ne obiter quidem persolvere assueverit, maledictionem se pro benedictione habiturum justissime timeat.[2])

8. Auch nach der Danksagung suche man ohne Noth sich nicht gleich in zerstreuende Geschäftssachen einzulassen,[3]) und den Tag über — namentlich bei dem Breviergebete und den übrigen religiösen Uebungen — gedenke man des verrichteten oder bald wieder zu verrichtenden heiligen Meßopfers.[4]) Welch einen Schutz und Antrieb, welch eine Kraft und Freudigkeit in allen Versuchungen, Arbeiten und Mühsalen der Seelsorge würde den Priester aufrecht halten, wenn er im Glauben die Worte beherzigte, womit Durandus seine Darstellung der heiligen Messe

---

[1]) Cf. Note 5. p. 451. Bona l. c. c. 6. — [2]) Cf. C. Pr. Vien. 1858. p. 91. 92. Faber, Alles für Jesus p. 294. — [3]) Act. Med. p. 846. — [4]) Heiligung des Priesters p. 271 sq.

beschließt: Sacerdos quidem ad propria rediens, est Christus, qui legatione peracta, in gloriam patris ascendit![1])

Zweites Capitel.

Gnadenspende.

Unsere Reihenfolge der Cultacte begründet sich in Folgendem: a. der in Gebet und Opfer sich kund gebende Gottesdienst, bezweckt die Verherrlichung Gottes an sich und unmittelbar, und steht schon in dieser Beziehung höher als die Acte der Gnadenspende, welche sich zunächst auf die Heiligung des Menschen und dann erst auf den Cult Gottes beziehen. b. Erwägen wir die Kraft der einzelnen Cultacte, so können durch Gebet und Opfer alle Gnaden, und zwar auch für Andere, durch die heiligen Sacramente aber nur bestimmte Gnaden und nur für den Empfänger erlangt werden: die Wirksamkeit des Gebetes und des Opfers ist allgemeiner, gewissermaßen unendlich, jene des Sacramentes aber untrüglicher und sicherer.[2]) c. Darin kommen alle Cultacte überein, daß sie in dem durch den Kreuzestod vollendeten Opfer Christi ihre Quelle, Kraft und Wirksamkeit haben, durch dasselbe Gott wohlgefällig und uns heilsam sind: da aber das heilige Meßopfer uns das unendlich verdienstvolle Kreuzesopfer beständig vergegenwärtigt, kann man in dieser Beziehung auch das heilige

---

[1]) Dur. l. c. 4. c. 59. n. 10. — [2]) Cf. Suarez l. c. disp. 76. s. 3. Sacrificium per se et immediate ordinatur in cultnm Dei et significationem animi subjecti et grati erga ipsum: quae ratio honestatis maxima est inter omnes morales; nam ipsa nostra sanctificatio ordinari debet ad Dei gloriam ut in finem, et ideo ratio sacramenti ut sic, non est tam perfecta, neque tam proxime ac perfecte continet cultum Dei ut sic. Neque refert, quod ex opere operato effectus Sacramenti major vel melior sit: nam hoc non pendet ex honestate actionis, sed ex institutione Christi, qui voluit et instituit, per actum minus nobilem in ratione virtutis majorem effectum dare, quamquam hoc ipsum sit sub controversia: non enim est certum, sacrificium ut sic, non dare gratiam ex opere operato; et praeterea constat, posse impetrare illam; et aliunde etiam superare in ratione causae, quia saltem per hunc modum impetrationis, quoslibet effectus, gratiae obtinere potest; et non solum sumentibus prodest, sed etiam aliis.

Opfer als die Quelle bezeichnen, wodurch die Gnaden der Sacramente von der **Urquelle** des Kreuzes aus uns zuströmen. d. Gebet und Opfer erwerben dem Menschen zunächst und unmittelbar die actuellen Gnaden, welche ihn zu der durch die Sacramente zu vermittelnden Verleihung oder Vermehrung der heiligmachenden Gnade disponiren.[1]) e. Nach der liturgischen Anordnung und Gesetzgebung hat die Kirche die Spendung der heiligen Sacramente mit dem heiligen Opfer immer irgendwie (— unmittelbar oder mittelbar, sc. durch Benediction und Consecration der entfernteren Materie —) in Beziehung gesetzt und damit in einen mehr oder weniger engen (— nothwendigen oder geziemenden —) Zusammenhang gebracht.

Die Acte der Gnadenspende zerfallen ihrer Einsetzung, Wirksamkeit und Wirkung nach in zwei Hauptclassen: in die Spende der **Sacramente** und der sogenannten **Sacramentalien**.

A. Die heiligen Sacramente.

§. 104. Die heiligen Sacramente im Allgemeinen.

1. Die heiligen Sacramente sind sichtbare Zeichen der unsichtbaren Gnade, zu unserer Rechtfertigung von Jesus Christus eingesetzt; die herrlichsten und heiligsten Gegenstände, von Gott eingesetzte, nicht von den Menschen erfundene Zeichen, welche aus göttlicher Anordnung die Kraft haben, die Gerechtigkeit und Heiligkeit sowohl anzudeuten, als auch zu bewirken; sie fließen aus der Seitenwunde Christi, und sind gleichsam die Canäle, wodurch die aus dem Leiden Christi ausströmende Kraft d. h. die von Christus auf dem Altare des Kreuzes verdiente Gnade auf uns hingeleitet wird; sie sind Hülfsmittel des Heiles und des seligen Lebens, denen die Kraft des allmächtigen Gottes innewohnt, das zu bewirken, was die natürlichen Dinge durch ihre eigene Kraft nicht zu leisten vermögen.[2])

---

[1]) Cf. **Stöckl** l. c. p. 127. **Laurent** l. c. p. 87 sq. — [2]) **Cat. R.** p. 2. c. 1. **Faber**, das kostbare Blut p. 144. Die Sacramente sind nicht Personen, dennoch scheinen sie kaum Dinge zu sein —; ich meine, daß sie etwas mehr zu sein scheinen als Dinge. Wir brauchen ein anderes Wort für sie, einen anderen Namen, und können keinen finden. Sie sind Mächte,

2. Christus hat die Ertheilung der Gnaden gerade an bestimmte sichtbare Zeichen geknüpft, ohne den Weg des Heiles dadurch zu verengen.[1]) Die Gnade ist die Ursache des Heiles, aber Gott gibt sehr weise seine Gnade den Menschen in einer Weise, welche für die Menschen passend ist, sc. durch die Sacramente, so daß sie durch sichtbare Dinge zur Erkenntniß und Liebe der unsichtbaren Dinge geführt, vor schädlichen Uebungen bewahrt, und recht gedemüthigt werden, indem sie sich körperlichen Dingen unterworfen sehen.[2]) Wir werden gerettet durch den Glauben an den für uns gestorbenen Erlöser; aber durch den Empfang der Sacramente bekennen wir öffentlich den Glauben, durch den wir gerechtfertigt werden.[3]) Daher gibt es in der Kirche Gottes nichts Heiligeres und Nützlicheres, nichts Vortrefflicheres und Göttlicheres, als die Sacramente, welche von Christus dem Herrn zum Heile des Menschengeschlechtes angeordnet sind.[4]) Nemo periret, si omnes eo, quo par est, animo Sacramenta perciperent.[5])

3. Die Kirche hat von jeher darauf gehalten, daß die heiligen Sacramente mit gewissen feierlichen Ceremonien verwaltet werden, a. weil es sich sehr geziemte, den heiligen Geheimnissen eine solche religiöse Verehrung zu erweisen, daß daraus das Heilige von uns heilig behandelt erscheine; b. um die Wirkungen deutlicher zu erklären, und ihre Heiligkeit den Gemüthern der Gläubigen tief einzuprägen; c. um den Geist der Theilnehmer zur Betrachtung erhabener Dinge zu erheben und in ihnen den Glauben und die Liebe zu erwecken.[6])

Die Hochschätzung ist nothwendig, um aus den Heilsmitteln jenen Nutzen zu ziehen, zu welchen sie eingesetzt wurden. Ein Feldherr stellt die Batterien auf; aber er ist nicht ruhig, bis er sie auch noch mit entsprechenden Schanzen von allen Seiten befestigt und geschützt hat. Die Sacramente sind die stärksten Batterien gegen die Hölle; aber geistiger Natur. Man muß daher viele Arbeiten ringsherum aufführen, um sie nicht so zu sagen, Leben, Heiligthümer, Wunder, göttliche Verstecke, Mittelpuncte himmlischer Macht, übernatürliche Herrlichkeiten, Schößlinge, die der himmlischen Erde entsproßten, Gnadenquellen, geheimnißvolle Wirksamkeiten, Vermählungen der Materie und des Geistes, schöne Verbindungen Gottes und des Menschen.

[1]) Thom. 3. qu. 60. art. 5 ad 3. — [2]) Thom. 3. qu. 61. art. 1. in c. und ad 2. Cat. R. p. 2. c. 1. qu. 7. — [3]) Thom. l. c. art. 4. — [4]) Rit. Rom. — [5]) C. Pr. Vien. 1858. tit. 3. c. 1. — [6]) Cat. Rom. l. c. qu. 10.

der Lauheit und Sorglosigkeit des Volkes Preis zu geben, das sie gerade so hoch schätzt, als es sie geschätzt sieht.[1] Die Kirche hat im Rituale genauere Vorschriften gegeben, durch deren möglichst genaue Befolgung die heilige Würde der Sacramente geschützt, ihre Wirksamkeit gesichert, die Ehrfurcht vor den wunderbaren Geheimnissen bewahrt, ihr Empfang möglichst fruchtbar gemacht wird.

4. Aus dem Wesen und Zwecke, aus der Natur und Bestimmung der heiligen Sacramente, wie aus dem dießfallsigen Verhalten und den Vorschriften der Kirche ergeben sich für den Verwalter der heiligen Sacramente im Allgemeinen folgende Pflichten: a. Er muß genau wissen, was er zu thun hat, um gültig und erlaubter Weise die Sacramente spenden zu können; also genau kennen, nicht bloß, was in der Dogmatik und Moral über diesen Gegenstand gelehrt wird, d. i. Materie, Form, Verbindung der Materie und Form (§. 87.), Intention, mit welcher die heilige Handlung zu verrichten ist, sondern auch, wie, nach welchem Ritus das heilige Sacrament gespendet wird. Die Lüttticher Statuten mahnen die Priester, wenigstens einmal im Jahre die im Diöcesan-Rituale enthaltenen Instructiones in Betreff der Sacramentenspende zu lesen, und das Römische Rituale sagt im Allgemeinen: Antequam ad hujusmodi administrationem accedat, pro temporis spatio praevidebit et praeleget.[2]) b. Er muß die Rubriken des Rituals nicht nur kennen, sondern auch vollziehen können — daher nöthigenfalls vorher einüben.

Das Diöcesanrituale ist die nächste Norm; man muß es genau befolgen, soweit es ausdrücklich und ausschließlich vorgeschrieben worden, wenn nicht offenbar ist, daß es weder rechtmäßig eingeführt worden, noch tolerirt werden dürfe. Sind in einer Diöcese mehrere Rituale üblich und vom Ordinarius geduldet, so soll man möglichst das Rit. Romanum einführen und gebrauchen, welches P. Paul V. herausgab, ut, uno volumine comprehensi, sacri et sinceri Catholicae ecclesiae ritus, qui in sacramentorum administratione servari debent, ab iis, qui curam animarum gerunt, Ap. Sedis auctoritate prodirent: ad cujus voluminis praescriptum, in tanta Ritualium multitudine, sua illi ministeria tamquam ad publicam et obsignatam normam peragerent, unoque ac fideli ductu inoffenso pede ambularent cum consensu. Sind deutsche und lateinische Formulare

---

[1]) Cf. Segneri l. c. p. 258. — [2]) Stat. Leod. p. 119. Rit. Rom. l. c.

zugleich dargeboten, so halte man sich an die lateinischen (§. 85.); sind Anreden, Gebete, Belehrungen, Erklärungen u. s. f. beigegeben, „damit der Seelsorger sie in das lateinische Formular einschalten, demselben voranschicken oder anhängen könne, je nachdem und soviel er davon für seine Gemeinde zweckmäßig findet," — so halte er es am zweckmäßigsten, einfach nach Vorschrift der Kirche den Act zu vollziehen, Nichts wegzulassen und Nichts zuzusetzen, Gebete, Anreden und Erklärungen aber nur da vorzunehmen, wo die Rubriken es gestatten, und nicht so zu halten, wie sie in den deutschen Ritualen eines Wessenberg und Winter empfohlen sind.[1]) Nicht durch, sondern trotz solcher Rituale ist es jetzt besser geworden.

5. Der Spender der heiligen Sacramente muß c. bedenken, was er zu thun hat, öfter die Würde, Erhabenheit, die geheimnißvolle Kraft und wunderbare Wirksamkeit, die Nothwendigkeit und die Gnade der heiligen Sacramente betrachten. Sacerdotes, quibus mysteria salutis dispensanda sunt, animo alte impressum gerant, qualem et quantam rem pertractent.[2]) Dieß ist nothwendig, damit man stets diese wahrhaft göttlichen Dinge mit gebührender Ehrfurcht und Hochschätzung behandle, mit Liebe und Sorgfalt spende, und Alles fern halte, was auch nur den Schein von Unehrerbietigkeit, Geiz oder Aberglauben an sich trägt;[3]) damit namentlich der Spender selbst rein und unbefleckt wandle, nicht durch unreine Ausspendung sich den ewigen Untergang und Tod, vielmehr durch gottselige Verwaltung derselben mit Gottes Hülfe Tag um Tag reichlichere Gnade erlange.[4])

6. Der Spender der heiligen Sacramente muß d. thun, was er zu thun hat. Age quod agis. Sacramentenspende ist ein Cultact, eine Handlung, wodurch Christus unter uns seine erlösende Thätigkeit fortsetzt.[5]) Die Beleh-

---

[1]) Cf. Hist.-polit. Blätter. Bd. 47. p. 417—420. (über Wessenberg.) Winter, kath. Ritual. 2. Aufl. Frankfurt 1830 (Einleitung p. 10—11.). [2]) C. Pr. Vien. 1858. p. 82. — [3]) Cf. §. 68. n. 6. C. Pr. Rem. 1850. p. 59. In oblationibus accipiendis, sicut et in aliis, quae pro pluribus sacri ministerii functionibus taxata ab Episcopo attribuuntur, ab omni simoniae atque avaritiae suspicione, nedum crimine, longissime absit; immo quasi proprii sui commodi immemorem se praebeat. Invigilet demum, ne ministri inferiores per postulationes quascunque a sacramentis quemquam arceant. Curet, ut omnes, qui ecclesiae inserviunt, sint bene morati, sui muneris periti, et nemini scandalum generent. — [4]) Cat. Rom. l. c. qu. 17. — [5]) Thom. 3. qu. 66. art. 6. in c. Sie haben

rung kann damit verbunden werden, darf aber nicht die Hauptsache sein.

Sacramentorum vis non in eo reponitur, ut homines ad pietatis sensus excitent, quibus cordis ostia domino pulsanti aperiantur, sed gratiam, quam significant, continent atque proinde ex virtute Dei ordinatione eis insita seu ex opere operato [1]) conferunt, modo valide administrentur, neque suscipientes operationi Spiritus Sancti impedimenta ponant. [2]) Darum muß man zunächst auf die gültige, erlaubte und würdige Vollziehung des Actes bedacht sein, und folgende Rubriken beobachten: α. Paululum, si opportunitas dabitur, orationi et sacrae rei, quam acturus est, meditationi vacabit. β. In omni Sacr. administratione superpelliceo sit indutus et desuper stola... γ. Adhibeat quoque unum saltem vel plures Clericos .. decenti habitu et superpellicio pariter indutos. δ. Curabit etiam, ut sacra supellex, vestes, ornamenta, linteamina, et vasa ministerii integra, nitidaque sint et munda. ε. Singula verba, quae ad illius (Sacr.) formam et ministerium pertinent, attente, distincte et pie, atque clara voce pronuntiabit. Similiter et alias orationes et Preces devote ac religiose dicet; omnia recitabit ex libro. Reliquas praeterea Caeremonias ac Ritus ita decenter gravique actione peraget, ut adstantes ad coelestium rerum cogitationem erigat et attentos reddat. ζ. Ad administrandum procedens, rei quam tracturus est, intentus sit, nec de iis, quae ad ipsam non pertinent, quidquam cum alio colloquatur, in ipsaque administratione actualem attentionem habere studeat, vel saltem virtualem cum intentione faciendi, quod in eo facit ecclesia. η. Omnes, qui Sacramenta suscipiunt, loco et tempore opportuno monebit, ut remoto inani colloquio, et habitu actuque decenti, pie ac devote Sacramentis intersint, et ea qua par est reverentia suscipiant. ϑ. Ritus et Caeremonias in eo (Rituali) praescriptas **diligenter** servabit. [3])

7. Der Spender muß e. die Gläubigen in Betreff der Sacramente belehren: und zwar vorzüglich darüber, was sie zu

---

deßhalb auch eine Aehnlichkeit mit Christus (ib. ad 3.). Das verbum incarnatum ist die causa sanctificans, dem das Sacrament in gewisser Weise gleichförmig wird, indem zu der sichtbaren Sache das Wort hinzukommt, wie in der Incarnation mit dem sichtbaren Fleische das Wort Gottes sich vereinigte.

[1]) Cf. Liguori n. 6. n. V. — [2]) C. Pr. Vien. l. c. — [3]) Rit. Rom. l. c. Cf. Stat. Leod. p. 118. In servandis ritibus ita religiose se gerant, ut adstantes intelligant, rem agi maxime sacram; et nemo ex sacerdotis leviore agendi ratione vel indecenti festinatione eo deveniat, ut ipsum ministerium vel etiam sacramentum in contemtum vertat.

glauben, und was sie zu thun haben, d. h. die Kraft der Sacramente, ihren Gebrauch, ihren Nutzen, die Bedeutung ihrer Ceremonien. [1])

Der Unterricht sei nicht nach Art eines stark rationalistisch gefärbten und den Cultus verflachenden modernen Rituals, [2]) sondern ex SS. Patrum et Catechismi Romani doctrina.[3]) Nach dem Röm. Kat. soll man sich alle Mühe geben (omni studio conentur), daß das Volk erkenne, einer wie großen Ehre, Hochachtung und Verehrung diese göttlichen und himmlischen Gaben würdig sind, und daß es sie fromm und gewissenhaft gebrauche; deßhalb soll man ihre Göttlichkeit und ihren Nutzen recht oft einschärfen, namentlich: daß sie von dem Herrn unserem Heilande, von dem nur das Allervollkommenste ausgehen kann, eingesetzt sind; daß, wenn sie ausgespendet werden, die allerwirksamste Gottheit des das Innerste unseres Herzens durchdringenden heiligen Geistes gegenwärtig ist; daß sie mit einer wunderbaren und sicheren Kraft zur Heiligung der Seelen begabt sind; daß durch sie die unermeßlichen Reichthümer des bitteren Leidens unseres Herrn zu uns hinübergeleitet werden; endlich, daß sie die vorzüglichste Stütze der Kirche sind, und daß wir, durch

---

[1]) L. c. Trid. Sess. 24. c. 7. de ref. Cf. §. 46. — [2]) Winter l. c. hat „sieben Formulare zu Anreden bei der Taufhandlung, deren Tendenz ist, den Eltern, Pathen und Umstehenden über die Einsetzung, den Zweck ꝛc. der heiligen Taufe das nöthige Licht zu ertheilen, und denselben die unerläßliche und heilige Pflicht der physischen, intellectuellen und moralischen Erziehung der Kinder recht nahe zu legen." Das zweite Formular z. B. beginnt: „Unter allen Freudentagen, welche der Allgütige den fühlenden Herzen in dem häuslichen Zirkel einer Familie bereitet, ist wohl keiner schöner, keiner rührender als derjenige, wo ein neugebornes Kind in die Mitte derselben eintritt. Dank und Freude erfüllen meine Seele.. Doch wir sind nicht bloß gekommen, die Freude zu theilen, wir sind auch hier, um eine Religionshandlung zu verrichten, — um den kleinen Ankömmling auf dieser Erde in die Gemeinde derjenigen aufzunehmen, welche von Christus den Namen tragen. Diese Handlung hat, wir mögen ihren göttlichen Stifter, oder ihren himmlischen Zweck betrachten, Anspruch auf volle Achtung..." Dann zum Schlusse: „Die heilige Handlung ist vollbracht, der Täufling ist der Gottheit, der Religion und der Tugend geweiht..." Mit solchen hohlen Phrasen hat das Ritual „dem Geistesauffluge mächtig nachhelfen" (p. 11.) wollen! Der heilige Apostel Paulus setzt uns die Taufe in ein ganz anderes Licht, wenn er, wie der R. Kat. sagt (l. c. 2. qu. 1. n. 1.), nicht bloß häufig, sondern auch gravibus verbis et Spiritu Dei plenis das Andenken an dieses Mysterium erneuert, dessen Göttlichkeit preiset, und uns in ihm unseres Erlösers Tod, Begräbniß und Auferstehung zur Betrachtung und Nachahmung vor Augen stellt. — [3]) Rit. Rom. l. c.

die Sacramente zum Leben aufgenommen, auch durch sie, gleichwie durch eine Speise ernährt, erhalten und gestärkt werden.[1]) Wollte Gott, ruft Faber aus, daß man die Wissenschaft der Sacramente fleißiger studiren möchte! die Andacht würde dadurch ungemein gewinnen. Der eigenthümliche Haß, womit die Urheber der Häresie das sogenannte sacramentale Princip in unserem heiligen Glauben verfolgen, ist uns ein Zeichen von dem Nachdrucke, den wir darauf legen sollen. Ueberdieß ist eine Andacht zu den Sacramenten sehr nothwendig für die Zeiten, in welchen wir leben. Der Geist der Zeit muß nothwendig sowohl auf unsere Theologie als auf unsere Ascese Einfluß üben. Unter seinem drückenden Zwange werden wir versucht, das Uebernatürliche dem Natürlichen, das Leidende dem Thätigen, und das Eingegossene dem Erworbenen zu opfern u. s. f. Die Lehre von den Sacramenten ist der Prüfstein aller Theologie des Tages: wer die Glorie der Sacramente rühmt, wird die Kirche hochschätzen, deren besonderer Besitz und charakteristisches Merkmal sie sind.[2])

8. Der Spender muß f. die Gläubigen auch prüfen. Die Prüfung muß sich über die Disposition Derjenigen erstrecken, welche ein heiliges Sacrament empfangen wollen: „Gebet das Heilige nicht den Hunden, und werfet euere Perlen nicht vor die Schweine hin.“[3])

Cavendum est administranti sacramenta, ne illorum, quibus ea administrat, indignitate profanentur. Memor sit Apostolici moniti: Hic jam quaeritur inter dispensatores, ut fidelis quis inve-

---

[1]) Cat. Rom. l. c. qu. 20. 21. Schon der Name bedeutet nichts Anderes, als res sacra, abdita atque occulta. Ib. qu. 2. Sie sind Zeichen. Neque parum proderit, si fidelis populus Sacr. ad signa pertinere intelligerit; ita enim fiet, ut, quae illis significantur, continentur, atque efficiuntur, sancta et augusta esse facilius sibi persuadeat, cognitaque eorum sanctitate ac divinam erga nos beneficentiam colendum ac venerandum maxime excitetur. Ib. qu. 4. n. 4. Sie sind wirksame Zeichen; sie bezeichnen und bewirken die Heiligkeit; sie deuten nicht bloß die Gnade Gottes an, die uns heilig macht und mit den Habitus aller göttlichen Tugenden schmückt, sondern auch das Leiden Christi, welches die Ursache der Heiligkeit ist und das himmlische Leben und die ewige Seligkeit, auf welche unsere Heiligkeit als auf ihr Ziel und Ende bezogen werden muß. Cf. Thom. 3. qu. 60. art. 3. Argumenta igitur deesse non poterunt, quibus ostendunt, quanta divinitatis potentia, quot arcana miracula sacramentis N. L. insint, ut, ea summa cum religione colenda et suscipienda esse omnibus persuadeant. Ib. qu. 6. n. 5. — [2]) Faber, das kostbare Blut p. 165 sq. p. 249. Cf. Gotti in 3 p. tr. 4 sq. Mente tōta huic tractatui et sequentibus (sc. de Sacr.) bene addiscendis adlaborandum est. — [3]) Matth. 7, 6.

niatur.[1]) Hinc intelligant parochi, id sibi incumbere officii, ut, quantum Spiritus Dei et prudentia suggesserit, de statu et dispositione suscipientium cognoscant, omnemque diligentiam adhibeant, ut fideles omni, qua par est, reverentia et devotione ad sacramenta suscipienda quovis tempore se praeparent et adornent, ne impietatis et sacrilegii reatui communicantes Dei iram et indignationem super se et super populum inducant. Attamen, dum peccator sacerdoti cognitus, ut talis, publice petit sibi administrari sacramentum, non repellatur, nisi publice et notorie, notorietate sive juris sive facti, de indignitate ejus constiterit. In dubiis, si ratio temporis patiatur, consulatur Ordinarius.[2])

Die heiligen Sacramente im Besonderen.

Die nähere Reihenfolge, in welcher hier die sieben heiligen Sacramente abgehandelt werden, bestimmt sich nach der Würde der heiligen Sacramente und nach ihrem Verhältnisse zum Culte.[3]) Alle Sacramente fließen aus dem Leiden Christi,[4]) und gewähren Gnaden als Heilmittel wider die Sünde; durch alle können wir mittelst des Glaubens und der Liebe Christo gleichförmig (conformati) werden, Christum anziehen: aber einige haben noch die besondere Wirkung, daß sie den Empfänger zu dem (ebenfalls durch Christi Leiden begründeten und ermöglichten) christlichen, gottgefälligen und gottgeweihten Leben bestimmen und gleichsam consecriren, wodurch wir Christo als unserem Hohepriester ebenbildlich (configurati) werden. Die heilige Eucharistie aber ist das größte unter allen Sacramenten: wie sie als Opfer das Centrum all und jeden Gottesdienstes ist, so ist sie auch als Sacrament das Centrum all und jeder Gnadenspende, indem sie Christum enthält, die Quelle der Gnade, den Hohepriester, welchem die ganze Fülle des Priesterthumes innewohnt.[5]) Das Allerheiligste soll daher auch in unserer Darstellung das Centrum des sacramentalen Cultes bilden, indem wir vorher jene drei Sacramente behandeln, welche einen Charakter einprägen,[6])

---

[1]) 1. Cor. 4. — [2]) Stat. Leod. p. 117. 118. — [3]) Thom. 3. qu. 62. art. 5. Gratia sacramentalis ad duo praecipue ordinari videtur, vid. ad tollendos defectus praeteritorum peccatorum, inquantum transeunt actu et remanent reatu; et iterum ad perficiendam animam in his, quae pertinent ad cultum Dei, secundum religionem vitae christianae. — [4]) Id. ib. — [5]) Thom. 3. qu. 63. art. 6. — [6]) Id. ib.

sich dadurch direct auf den Cult beziehen, indem sie dem Empfänger eine besondere geistliche Gewalt den Glauben zu bekennen, eine passive oder active Theilnahme an dem Priesterthume Christi gewähren, die Seele innerlich zieren, vervollkommnen und besonders fähig machen, gottesdienstliche Acte zu setzen, die göttlichen Sacramente zu empfangen oder zu spenden; zuletzt kommen dann jene drei Sacramente, welche keinen Charakter verleihen, aber als wirksame Heilmittel wider die Sünde das christliche Leben wieder herstellen —, den Büßer in den früheren Stand der Gerechtigkeit versetzen, oder beim Sterbenden die Ueberbleibsel der Sünde tilgen und volle Kraft zum letzten Kampfe verleihen, oder bei der Ehe durch eine Weihe die böse Begierlichkeit zügeln, unschädlich machen und heiligen. So entsprechen die letzten drei Sacramente (Buße, letzte Oelung und Ehe) den drei ersten (Taufe, Firmung, Priesterweihe): alle aber beziehen sich auf das allerheiligste Sacrament.[1]) Diese Ordnung der von Gott eingesetzten Gnadenmittel entspricht auch der Ordnung der sieben Bitten des von Gott uns gegebenen Gebetsformulares, des Vater Unser, welches nach apostolischer Tradition stets in dem heiligen Opfer zwischen der Wandlung und Communion gebetet wurde.

§. 105. I. Das heilige Sacrament der Taufe.

1. Wesen. — Sacrum baptisma christianae religionis et aeternae vitae janua, quod inter alia N. L. sacramenta a Christo instituta, primum tenet locum, cunctis ad salutem necessarium esse, ipsa veritas testatur illis verbis: Nisi quis renatus fuerit ex aqua

---

[1]) Id. qu. 62. art. 1. Per sacramenta N. L. homo Christo incorporatur .. qu. 63. art. 5. S. Eucharistia est finis et consummatio omnium sacramentorum. Qu. 75. art. 3. Per sanctificationem omnium sacramentorum fit praeparatio ad suscipiendam vel consecrandam Eucharistiam. Qu. 65. art. 3. in c. Omnia alia sacramenta ordinari videntur ad hoc sacramentum, sicut ad finem. Manifestum est enim, quod sacramentum ordinis ordinatur ad Eucharistiae consecrationem; sacr. vero baptismi ordinatur ad Euch. receptionem; in quo etiam perficitur aliquis per confirmationem, ut non vereatur se subtrahere a tali sacramento; per poenitentiam etiam et extremam unctionem praeparatur homo ad digne sumendum corpus Christi; matrimonium etiam saltem significatione attingit hoc sacramentum, in quantum significat conjunctionem Christi et Ecclesiae, cujus unitas per sacramentum Eucharistiae signatur. Cf. Eph. 5, 32.

et spiritu sancto, non potest introire in regnum Dei. Joann. 3. (Rit. Rom.) Die Taufe ist das Sacrament der Wiedergeburt durch das Wasser im Worte: denn von Natur werden wir aus Adam als Kinder des Zornes geboren, durch die Taufe aber werden wir Christo als Kinder der Barmherzigkeit wiedergeboren. Sie wurde von dem Herrn eingesetzt, als er selbst von Johannes getauft, durch Berührung seines heiligsten und reinsten Leibes dem Wasser die heiligende Kraft verlieh. Obgleich sie vor dem Leiden eingesetzt wurde, hat sie doch von dem Leiden, das gleichsam das Ziel aller Handlungen Christi war, ihre Kraft und Wirkung überkommen; auch wurden alle Menschen, die das ewige Heil erlangen wollen, zum Gesetze von der Taufe erst von jener Zeit an verpflichtet, als der Herr nach seiner Auferstehung den Aposteln gebot: „Gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes." [1]) Zur gültigen Vollziehung ist wesentlich nothwendig: die Abwaschung des Täuflings mit wahrem, natürlichem Wasser unter gleichzeitigem Aussprechen der Formel: Ego te baptizo in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti.

Diese äußerst einfache Handlung aber bewirkt, daß wir dem Leiden und der Auferstehung Christi gleichgebildet werden, der Sünde sterben und ein neues Leben der Gerechtigkeit beginnen,[2]) also von den wahrhaft größten Uebeln befreit und mit ausgezeichneten Gütern und Gaben bereichert worden: denn alle Sünden, sowohl die Erbsünde, als die durch unsere Schuld uns zugezogenen, werden vergeben, gänzlich

---

[1]) Cf. Thom. 3. qu. 66. art. 2. art. 3 ad 3.; qu. 61. art. 1 ad 3. Rom. 6, 3. Quicunque baptizati sumus in Christo Jesu, in morte ipsius baptizati sumus. Die Lehre des heiligen Thomas von der Einsetzung der Taufe findet sich ausdrücklich im Röm. Katech. l. c. qu. 16. wieder. Tunc a Domino hoc sacramentum institutum esse perspicitur, cum ipse a Joanne baptizatus sanctificandi virtutem aquae tribuit. Es ist zum wenigsten eine Nichtbeachtung des kirchlichen terminus, wenn Oswald l. c. p. 167. die „Ansicht", daß die heilige Taufe bei der und durch die Taufe des Herrn im Jordan „instituirt" sei, als eine „gewiß ganz unberechtigte" bezeichnet: in der Sache selbst freilich nimmt auch er mit den Vätern und Theologen in der Taufe Christi eine inchoativa institutio Sacr. baptismi an. Cf. Suarez c. in 3. p. t. 3. disp. 19. — [2]) Thom. 3. qu. 66. art. 2. 9. in c. u. ad 5.

weggenommen und von Grund aus getilgt; alle Strafen der Sünden und Laster werden von Gott gnädig erlassen; auch wird man dadurch nach Ablauf dieses Lebens von allen Strafen, die im Gefolge der Erbsünde sind, befreit. Dazu wird unser Geist mit der göttlichen Gnade erfüllt, durch die wir gerecht und zu Kindern Gottes und zu Erben des ewigen Heils eingesetzt werden; die Gnade aber ist eine der Seele innehaftende göttliche Beschaffenheit und gleichsam eine Art von Glanz und Licht, welches alle Flecken unserer Seele vertilgt und die Seele selbst schöner und glänzender macht. Dieser Gnade wird noch hinzugefügt das edelste Gefolge aller Tugenden, welche mit der Gnade von Gott der Seele eingegossen werden; durch die Taufe werden wir Christus, dem Haupte, als Glieder verbunden [1]) und vereinigt, und wie vom Haupte die Kraft ausgeht, wodurch die einzelnen Theile des Leibes zur gehörigen Vollziehung der ihnen eigenthümlichen Verrichtungen bewegt werden, so strömt aus der Fülle Christi des Herrn auf Alle, die gerechtfertigt wurden, die göttliche Kraft und Gnade über, die uns zu allen Pflichten der christlichen Gottseligkeit tüchtig macht. Außerdem werden wir dadurch mit einem unauslöschlichen Charakter bezeichnet, wodurch wir zum christlichen Gottesdienste für immer consecrirt und tüchtig werden, andere Sacramente zu empfangen, und überdieß uns von den Ungläubigen unterscheiden. Die letzte Wirkung der Taufe endlich, auf die sich alles Andere zu beziehen scheint, ist, daß sie einem Jeden von uns den Himmel öffnet, [2]) der vorhin wegen der Sünde verschlossen war; wie bei der Taufe des Herrn die Himmel sich öffneten, und der heilige Geist sichtbar auf Christus herabstieg, so wird auch bei dem Taufacte die Pforte des Himmels geöffnet, und dem Täuflinge die Fülle der Gnadengaben durch die innere Kraft des heiligen Geistes geschenkt und mitgetheilt. Würden uns, wie es dem Diener des Elisäus widerfuhr, so die Augen geöffnet, daß wir die himmlischen Dinge schauen könnten, so würde Niemand so blödsinnig sein, daß ihn die göttlichen Geheimnisse der Taufe nicht zur größten Bewunderung hin-

[1]) Thom. 3. qu. 68. art. 1. Ad hoc datur baptismus, ut aliquis per ipsum regeneratus, incorporetur Christo, factus membrum ipsius. Cf. Ib. qu. 62. art. 1. 2.; qu. 69. art. 4. 5. — [2]) Thom. 3. qu. 69. art. 7 ad 1. Baptismus in tantum aperit baptizato januam regni coelestis, in quantum incorporat eum passioni Christi, virtutem ejus homini applicando.

rissen; aber warum sollte dieß nicht auch geschehen, wenn die Reichthümer dieses Sacramentes von den Pfarrern so auseinandergesetzt würden, daß die Gläubigen sie, wenn auch nicht mit den leiblichen Augen, doch mit dem Scharfblicke des durch den Glanz des Glaubens erleuchteten Geistes betrachten könnten? [1])

Um der Wirkungen der Taufe — und noch mehr, um ihrer Nothwendigkeit und Unwiederholbarkeit willen, — muß man mit der größten Sorgfalt bedacht sein, dieß erste und nothwendigste Sacrament gültig zu spenden. Zur Gültigkeit der Taufe ist außer der Intention des Ministers absolut nothwendig: [2]) a. Natürliches Wasser, es sei nun Meer- oder Fluß- oder Sumpf- oder Brunnen- oder Quell- oder Regenwasser, wenn es nur ohne allen weiteren Beisatz Wasser genannt zu werden pflegt. b. Die Form, welche den Ausspender (ausdrücklich Ego — oder wenigstens implicite), dessen Handlung (baptizo) den Empfänger (te) der Taufe und deren Hauptursache (die Eine Natur und Gottheit — in nomine — der drei göttlichen Personen Patris et Filii et Spiritus Sancti) ausdrückt. Zamboni (collect. declar.) hat die von der Kirche als zweifelhaft erklärten Formeln zusammengestellt. [3]) c. Die Ablutio, wodurch unmittelbar ein Theil des Leibes des Täuflings (nicht bloß dessen Kleid oder der Leib der Mutter) mit Wasser berührt wird —, von dem, der die Form spricht —, und zwar zur nämlichen Zeit, in welcher er die Form spricht. Sufficit simultas moralis .. at in baptismo mora unius Pater noster invalidaret sacramentum. Lig. n. 9. Die bloße Benetzung der Haare ist zweifelhafte Materie; ebenso ein oder anderer Wassertropfen: Sed si baptizans motu digiti madefacti ablueret partem corporis baptizandi, baptismus habetur ut certus (commun. Lig. n. 107. qu. VI.). Beherzigung verdient die Bemerkung der Eichstätter Pastoral-Instruction: Bene sibi notent parochi, quod sedulo instruendi sint fideles de baptismo flaminis, ut nempe quilibet in subsidium defectus cujusdam substantialis, forte in suo baptismo admissi, votum quandoque et desiderium hujus sacramenti concipiat et cum actu contritionis vel caritatis perfectae conjungat. [4])

2. Bedingnißweise Taufe. — Itaque summa ad illud opportune riteque administrandum ac suscipiendum diligentia adhibenda est (Rit. Rom.). Diese höchste Sorgfalt, nach Kräften Allen die Taufgnade zuzuwenden, zeigt sich vor Allem darin, daß in Fällen, wo man nicht sicher weiß, ob das Subject der Taufe noch fähig oder bedürftig ist, bedingnißweise getauft werden soll, sc. je nach den Umständen: si vivis; si tu es homo; si es

---

[1]) Cat. Rom. l. c. — [2]) Cf. Lig. n. 102—112. — [3]) Cf. Binterim, Denkw. 1. p. 144. — [4]) Instr. Eyst. p. 69.

capax; si tu es non baptizatus. Da die Taufe einen Charakter eindrückt und in keiner Weise wiederholt werden darf, so ist überhaupt die bedingnißweise abermalige Ertheilung der Taufe gestattet, wenn es nach sorgfältiger Erforschung zweifelhaft bleibt, ob die erste Taufe in rechter Weise empfangen worden oder nicht. Man darf aber so nicht Jeden ohne Unterschied wiedertaufen; man darf nämlich auch das Sacrament nicht verunehren. Hac conditionali forma non passim aut leviter uti licet, sed prudenter et ubi, re diligenter pervestigata, probabilis subest dubitatio, infantem non fuisse baptizatum (Rit. Rom. de forma b.). Ein probabler Grund, an der Gültigkeit der ertheilten Taufe zu zweifeln, ist z. B.: wenn die Taufe bei augenblicklich großer Lebensgefahr schnell und hastig vollzogen worden, und man nicht sicher sagen kann, daß alles Nothwendige genau betrachtet wurde; wenn bei schweren Geburten von Zwillingen einer die Taufe in utero empfängt, aber nach der vollkommnen Entbindung von dem anderen nicht unterschieden werden kann; wenn bei der Nothtaufe zweifelhafte Materie genommen, oder nicht das Haupt, sondern nur ein anderes Glied, oder gar nur die Secundinen mit dem Wasser berührt wurden; wenn es bei einem Monstrum zweifelhaft bleibt, ob es nur eine Person oder zwei bilde; wenn bei Findlingskindern kein sicheres Zeugniß der Taufe vorliegt (beigelegtes Salz, angehängte Zettel sind nicht sichere Beweise, nisi locum et diem baptismi et personam, quae baptizavit, designent; tunc enim, nisi mors instet, veritas prius indaganda erit, quam baptizentur).[1]) Wer die bedingte Taufformel ohne alle vorherige Untersuchung anwendet — oder, was noch schlimmer ist, selbst bei der Ueberzeugung, daß die Taufe von der Hebamme oder von Anderen gültig gespendet worden, mit Wissen und Willen doch noch sub conditione tauft, der begeht ein Sacrilegium und macht sich irregulär. Dieß ist wenigstens spectata auctoritate, probabilior —; jedoch hat die andere Meinung, sc. daß die ohne Grund sub conditione Wiedertaufenden nicht irregulär werden, einen gewichtigen, inneren Grund für sich: quia leges poenales stricte intelligi debent et cum effectu; qui autem baptizat baptizatum sub conditione, is revera non rebaptizat.[2]) Der Taufende hat

---

[1]) Stat. Leod. n. 141. Cf. C. Pr. Vienn. p. 84. — [2]) Lig. n. 122.

also in jedem einzelnen Falle bei der Person, welche getauft hat, und bei den Zeugen nachzufragen, zu untersuchen und zu entscheiden: rigorosum examen instituat parochus, et severam rationem exigat de quavis parte et de quolibet baptismo ab his personis ministrato.[1]) Eine allgemeine Praxis oder Vorschrift oder Weisung eines Diöcesanrituals kann ihn nicht verpflichten, sub conditione wiederzutaufen, wenn er die moralische Gewißheit hat, daß die erste Taufe in dem gegebenen Falle (z. B. die Nothtaufe, die Taufe von Häretikern) gültig war.[2]) Diese jedesmalige Nachfrage und Untersuchung wird auch verhindern, daß die Nothtaufe nicht zu leichtsinnig und ohne Noth angewandt wird: Parochi tenentur docere, quibus casibus sacr.

---

[1]) Instr. Eyst. p. 64. Cf. Anal. J. P. Tom. 1. p. 2786. — [2]) Observandum, probabilem dubitationem hodiedum plerumque adesse, dum infans ab obstetrice baptizatus dicitur; cum timendum sit, ne in tumultu, qui ex periculo matris vel infantis oriri solet, ob facile nascituram animi perturbationem et etiam mulieris imperitiam, aliquid essentiale sacramento defuerit: unde **nisi** parocho, re diligenter investigata, **constet**, omnia fuisse ab obstetrice rite peracta, baptizati ab illa sub conditione sunt denuo baptizandi. Casu, quo parocho inquirenti, an mulier omnia rite perfecerit, **nullum dubium morale** de valida sacr. collatione supersit, nihil aliud in ecclesia praestare poterit, nisi caeremonias supplere (Stat. Leod. n. 141.). Cf. Instr. Eyst. p. 64. Cat. Rom. qu. 23. Bened. XIV. inst. 8. 84.; de Syn. Dioec. 7. c. 6. Liguori n. 136. Cf. Gury, Comp. theol. mor. n. 1052. In variis dioecesibus ex statuto Episcopi omnes infantes a mulieribus vel laicis baptizati, sunt sub conditione rebaptizandi. Wir glauben, daß durch solche bischöfliche Verordnungen nur im Allgemeinen das ausgesprochen ist, was in der Diöcese mit Rücksicht auf die localen Umstände (Bildung und Erziehung der Hebammen, ihre Unabhängigkeit von den Pfarrern, zu häufige oder auch seltene Vornahme der Nothtaufe, Taufen bei Schwergeburten, Mangel an Zeit jedesmal eine einläßlichere Untersuchung anstellen zu können u. s. f.) als Regel präsumirt werden kann —, ungefähr, wie der heilige Alphons n. 137. von den Taufen der Häretiker sagt: Cum tot urgeant motiva dubitandi de valore talium baptismatum, merito dicimus, ordinarie loquendo, illa sub conditione repetenda. Dieß schließt aber für die einzelnen Fälle weder die Nothwendigkeit der Nachforschung, noch die Pflicht aus, daß man bei sicheren Beweisen (si parochus in examine **constanter** deprehendat, obstetricem illam rite baptizasse, Lig. l. c. n. 136.) nur die Ceremonien nachholen dürfe. Vgl. München-Freising Pastoralbl. 1860. n. 17 sq.

administrare possint et debeant, praemuniendo illas contra gravem abusum semper assecurandi, ut dicitur, infantes.[1]) Es wäre zu wünschen, daß die Nothtaufe möglichst unter Gegenwart von Zeugen vollzogen würde, welche die richtige Vollziehung des wesentlichen Actes bekräftigen könnten, und daß der Pfarrer von ihrem Vollzuge frühzeitig in Kenntniß gesetzt würde.[2]) Ein unverdächtiger Augenzeuge reicht hin, dummodo non aliud obstet.[3]) In Bezug auf die Convertiten ist in mehreren Diöcesen bei zweifelhaften Fällen an den Ordinarius zu berichten.[4]) Die Weihe der Deutschkatholiken ist keine Taufe.

3. Empfänger. — Besondere Sorgfalt will die Kirche den Kindern[5]) zugewandt wissen, welche kein anderes Heilmittel haben, und denen unzählige Lebensgefahren drohen.[6]) So sollen a. die Mütter gelegentlich zu aller Vorsicht ermahnt werden, daß sie der Leibesfrucht nicht schaden.[7]) b. Alle Gläubigen soll man nachdrücklichst anhalten, die neugebornen Kinder bald (quam primum sine periculo facere liceat, Cat. Rom.; quam primum fieri poterit, Rit. Rom.; non ultra biduum a nativitate, C. Pr. Vien.) zur Kirche zu bringen: ne illis sacramentum tantopere necessarium nimium differatur cum periculo salutis

---

[1]) Stat. Leod. n. 140. — [2]) Ib. Act. Med. p. 227. Bened. XIV. inst. 8. — [3]) C. 110—112. dist. 4. de consecr. c. super X. (2. 21.) — [4]) Stat. Leod. n. 141. C. Pr. Vien. p. 82. C. Pr. Rem. 1850. p. 62. — [5]) Cf. c. 3. X. (Innoc. III.) de baptismo (3. 42.). — [6]) Cf. Thom. 3. qu. 68. art. 3. Die Kinder, welche ohne Taufe dahin sterben, sind ganz gewiß von der ewigen Glückseligkeit ausgeschlossen. In Betreff der übrigen Strafen lehrt der heilige Thomas und der Cardinal Sfondrati, daß sie nicht nur von den Peinen der Sinne befreit seien (weil in ihrer bloßen Erbsünde noch keine Hinwendung zu den Geschöpfen stattgefunden habe, cf. Autorem fidei prop. 26.), ferner nicht nur wegen des Verlustes der ewigen Herrlichkeit keinen Schmerz empfinden (da sie deren weder durch ihre Natur, noch durch ihre eigenen Verdienste jemals fähig gewesen gleichwie auch kein Mensch sich darüber betrübe, daß er nicht fliegen könne), sondern daß sie sich auch durch ihre natürliche Erkenntniß und Liebe Gottes erfreuen können. Cf. Liguori, Conc. von Trid. 5. Sitz. n. 8—10. Faber, Altarssacrament p. 379. (Anm.) Oswald l. c. p. 228 sq. — [7]) Stat. Leod. p. 120. Moneantur mulieres gravidae, ut prolis incolumitati maxima sollicitudine consulant, et eo fine abstineant a periculosis exercitiis et laboribus gravioribus.

(Rit. R.)[1]) Sind die christlichen Eltern in dieser Beziehung nachlässig, oder wollen sie (aus Unglauben, oder weil sie bereits Apostaten geworden) überhaupt ihre Kinder nicht zur Taufe bringen, so kann an sich die Kirche nicht bloß durch alle kirchlichen Strafmittel sie zur Erfüllung dieser Pflicht anhalten, sondern auch die Kinder wider den Willen der Eltern taufen; solche Kinder sind ipso jure nativitatis der geistlichen Jurisdiction der Kirche unterworfen, sicut filius ancillae est servus, filius Hispani est subditus regi Hispaniae;[2]) sie stehen somit nicht Kindern jener Ungläubigen (Juden und Heiden) gleich, welche nie getauft, also nie der geistlichen Jurisdiction der Kirche unterworfen waren.[3]) Die Kinder solcher Ungläubigen aber werden im Allgemeinen vor ihrem Vernunftgebrauche nach der Gewohnheit der Kirche nicht wider den Willen der Eltern, und selbst mit Einstimmung der Eltern nur dann getauft, wenn das getaufte Juden- oder Heidenkind von den Eltern getrennt, und dessen christliche Erziehung gesichert ist; wider den Willen der Eltern dürfen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen getauft werden, z. B. wenn sie in sicherer Todesgefahr schweben (was sich besonders die Hebammen und Aerzte merken sollen); wenn sie von den Eltern gänzlich verstoßen oder verlassen sind, und keine Gefahr der Rückkehr zu ihnen vorhanden ist (daher z. B. der Missionsverein der heiligen Kindheit Jesu); wenn sie durch bestimmte zur Erziehung berechtigte Personen zur Taufe vorgestellt werden; wenn ein Ehetheil den christlichen Glauben annimmt.[4]) c. Ist das Kind in Lebens-

---

[1]) Cat. Rom. l. c. qu. 28. Facile intelligitur, quam gravi culpa illi sese obstringant, qui liberos sacramenti gratia diutius quam necessitas postulet, carere patiuntur. Cf. C. S. Off. 30. Jul. 1771. Obligandos esse parochos ad baptizandos infantes absque ulla mora, si mortis instet periculum. Si vero periculum non adsit, ultra tertiam diem post nativitatem pueri non differendam baptismi administrationem. Liguori l. c. n. 110. Not. II. Communius et probabilius, non esse gravem dilationem, nisi 10 vel 11 dies excedantur. Cf. Bened. XIV. Inst. 98. — [2]) Suarez disp. 25. sect. 2. — [3]) Gousset, theol. mor. 2. n. 81. behauptet gegen die sententia communis, daß man die Kinder der Apostaten nicht gegen den Willen der Eltern taufen dürfe. Cf. dagegen Lig. n. 127. Instr. Eyst. p. 68. Attamen ad praecavenda majora mala inde provenientia omnino prohibetur. — [4]) Die Frage über die Taufe der Judenkinder ist durch die bekannte Mortarageschichte von

gefahr, so muß es gleich getauft werden: weßhalb man auch alle Gläubigen, besonders die Hebammen mit klaren und deutlichen Worten oft und genau über den wesentlichen Taufact unterrichten soll, damit es Allen bekannt und nöthig klar ist, was zum Wesen des Sacramentes nothwendig ist.[1]) Die Hebammen sind sub gravi verpflichtet, die rechte Taufweise zu lernen; die Pfarrer müssen sie deßwegen fleißig examiniren.[2]) Daher ist es sehr zu beklagen, daß in mehreren Ländern das Institut der Hebammen als ganz weltliches Institut behandelt wird, und dem Seelsorger nur ein moralischer Einfluß auf sie möglich ist, welchem sich gewissenslose und leichtfertige Hebammen leicht ungestraft entziehen können. Wo die Maximen P. Bened. XIV.: si quae fortasse venire in examen abnuerit, vel ipso praetermisso, ac sine debita facultate munus exercere suum non dubitaverit, illam ex Urbe ac dioecesis finibus, auctoritate nostra depellemus (Inst. 98.), nicht angewandt werden kann, wird deßhalb auch die Taufe der Hebammen gewöhnlich viel weniger Sicherheit bieten. d. Nemo in utero matris clausus baptizari debet. (Rit. Rom.) Die Taufe der Mutter ist nicht zugleich die Taufe ihrer Leibes-Frucht.[3]) Doch ist die völlige Entbindung des Kindes von der

---

Neuem vielfach discutirt worden. Bei ihrer Lösung ist die väterliche Gewalt, die Sorge für die dem Sacramente schuldige Ehrfurcht, die Sorge für das Seelenheil des Täuflings, die kirchliche Gewohnheit und Gesetzgebung zu berücksichtigen. Wir verweisen auf Thom. 2. 2. qu. 10. art. 12.; 3. qu. 68. art. 10. Suarez disp. 25. sect. 1—6. Bened. XIV. const. Postremo 28. Febr. 1747. c. Probe te 15. Dec. 1751. de Syn. Dioec. 6. c. 4. n. 2. Liguori l. c. n. 126—132. Philipps, Kirchenrecht, 2. Bd. Anal. J. P. Tom. 2 p. 1805—1807.; Tom. 2. p. 1447. Katholik 1859.

[1]) Curare debet Parochus, ut fideles, praesertim obstetrices, rectum baptizandi ritum probe teneant et servent (Rit. Rom.). Si medici, sagt Papst Bened. XIV., qui servandae corporis saluti praepositi sunt, nullam mulierem in eo ministerio versari patiuntur, quae prius ipsorum judicio probata non fuerit —, Nos praesertim, qui perpetuam incolumitatem beatamque illorum vitam, qui nobis a Deo commendati sunt, maxime expetimus, omnem diligentiam, curamque impendere debemus, ut hujusmodi mulieres, a quibus tam crebro baptismus impertitur, iis omnibus satis imbutae sint, quae ad rem bene gerendam necessario requiruntur (Inst. 8.). Cf. Anal. J. P. Tom. 1. p. 2785. — [2]) Sub gravi. Lig. n. 117. — [3]) Aug. cf. c. 114. D. IV. de cons. Thom. 3. qu. 68. art. 11. Pallavicini, hist. C. Trid. l. 9. c. 8. n. 2 sq. Liguori, C. v. Trient, 7. Sitz. n. 45.

Mutter nicht nothwendig, und kann und soll deßhalb (durch die Hebamme, den Geburtshelfer, nicht aber durch den Priester) das Kind, wenn es in Lebensgefahr ist, auch schon früher getauft werden. Das Rituale gibt die nähere Anweisung: Si infans caput emiserit, ut periculum mortis immineat, baptizetur in capite, nec postea, si vivus evaserit, erit iterum baptizandus. At si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo, si periculum impendeat, baptizetur; et tunc, si natus vixerit, erit sub conditione baptizandus eo modo, quo supra dictum est: Si non es baptizatus, ego te baptizo in nomine Patris etc. Selbst wenn das Kind noch in utero ist, aber, wie jetzt ex judicio medicorum et obstetricum feststeht durch ein Instrument mit Wasser berührt werden kann, soll es im Nothfalle sub conditione getauft werden.[1])

Begehrt ein Erwachsener die Taufe, so kann man sie

---

[1]) Cf. Bened. XIV. de Syn. D. l. 7. c. 5. n. 1—6. Liguori l. c. n. 107—123. Von der Taufe der Embryonen handelt weitläufiger Cangiamila, Embryologia sacra (Aug. Vindel. 1765) in 4 Büchern: a. von der Sorgfalt, die Abortus zu vermeiden, und von ihrer Taufe (cf. Lig. l. c. n. 124. Omnes foetus abortivos, si per aliquem motum dent signum vitae et non constet, esse anima destitutos, semper esse baptizandos sub conditione „si vivant". Instr. Eyst. licet prorsus nullum vitae signum edant, dummodo nullum etiam corruptionis initium, aliudve indubitatae mortis signum appareat, sub conditione baptizari posse). b. Von der sog. sectio caesarea, nach dem Tode der Mutter behufs der Rettung des Kindes. (Cf. Thom. l. c. ad 3. Rit. R. Si mater praegnans mortua fuerit, foetus quam primum caute extrahatur, ac si vivus fuerit, baptizetur. Lig. l. c. n. 106. NB. Mortua matre statim os ejus est aperiendum, ne infans suffocetur). c. Von der sectio caesarea bei Lebzeiten der Mutter (cf. dazu Lig. l. c. und Homo apost. tr. 14. c. 2. n. 9. Nec licet, ut baptizetur proles, occidere matrem (Thom.) aut eam incidere cum proximo aut probabili periculo mortis illius, licet esset moribunda et consentiens). Von der Taufe der Kinder in utero —, über monstra (cf. Rit. Rom. Liguori n. 125.) und scheintodte Geburten. d. Von der Hülfe, welche den noch nicht Gebornen von Eltern, Pfarrern u. s. f. geleistet werden soll (frommer Wandel der Eltern, Heilighaltung des Ehestandes, Gebet, Instruction der Hebammen u. s. f.) cf. Debreyne (früher Arzt, später Trappist), Essai sur la Théologie morale considerée dans ses rapports avec la physiologie et la medicine. Bruxelles 1846.

gewöhnlich leichter etwas verschieben, theils, weil er auch durch die Begierdetaufe das Heil erlangen kann, theils aus anderen wichtigen Gründen: α. ad cautelam Ecclesiae, damit die Kirche nicht getäuscht, die Gesinnung, der Glaube und das Leben des Katechumen besser geprüft werden kann; β. ad utilitatem baptizandi, damit der Täufling noch besser im Glauben unterrichtet und in dem christlichen Leben geübt werde; γ. ad reverentiam sacramenti, damit es an den bestimmten festlichen Tauftagen (Ostern und Pfingsten) um so andächtiger empfangen werde.[1]) Damit ein Erwachsener, der Vernunftgebrauch hat, die Taufe empfange, muß er die nöthige Disposition haben. Zur bloßen Gültigkeit des Empfanges ist nur der wirkliche Wille sich taufen zu lassen, erfordert, gleichviel, ob dieser ganz frei oder nur in Folge eines angethanen Zwanges vorhanden ist.[2]) Zum Empfange der Gnade des Sacramentes aber wird auch Glaube und Reue gefordert.[3]) Wer sich taufen lassen will, aber weder Glauben noch Reue hat, wird wirklich getauft, aber nicht wiedergeboren, empfängt den Charakter, aber nicht die sacramentale Gnade, wird Christo configurirt, aber nicht conform;[4]) wird das Hinderniß der Gnade durch nachfolgende Buße beseitigt, so erlangt die Taufe ihre volle Wirkung.[5]) Bei den Kindern ist die Wirkung immer gesichert, weil sie keinen obex entgegensetzen können; auch haben sie alle dieselbe Frucht, während die Erwachsenen die Gnade der Taufe (gratia novitatis) je nach dem Maaße ihrer Disposition in einem mehr oder weniger höheren Grade empfangen.[6])

4. Spender. — Weil Allen dieses Sacrament nothwendig ist, hat Gottes höchste Güte und Weisheit auch Niemanden von der Ertheilung desselben ausschließen wollen: Jeder aus dem Volke, Manns- oder Frauenspersonen, Katholiken oder Sectirer,[7]) Un- und

---

[1]) Thom. S. 3. qu. 68. art. 3. Cat. Rom. l. c. qu. 29. 30. Lig. n. 139. Ueber die Vorbereitung der Erwachsenen cf. 4. Buch. Auch Rit. Rom. de baptismo adultorum. — [2]) C. 3. X. Innoc. III. de baptismo. Thom. l. c. art. 7. — [3]) Cf. Thom. l. c. art. 4—6. 8. — [4]) Thom. l. c. qu. 69. art. 9 ad 1. Induunt Christum per configurationem caracteris, non autem per conformitatem gratiae. — [5]) Thom. ib. art. 10. Lig. n. 6. Note IV. — [6]) Thom. ib. art. 8. — [7]) Cf. Instr. Eyst. p. 68. Optandum esset, ut matres catholicae inter acatholicos degentes et partui proximae aut ad locum catholicum se conferant ibique pariant, aut

Irrgläubige, Juden und Heiden — können den wesentlichen Taufact gültiger (und im Nothfalle auch erlaubter) Weise vollziehen, servata tamen forma et intentione Ecclesiae. Doch ist zu bemerken: a. Es ist nicht Allen freigestellt, die feierlichen Ceremonien anzuwenden; dieß steht von Rechtswegen nur dem Bischofe und den Priestern zu; die Bischöfe und Pfarrer (genauer: der Superior der Kirche, in welcher ein Taufbrunnen ist, Bened. XIV. Inst. 98.) sind von Amtswegen befugt, ihre Untergebenen feierlich zu taufen: sie können auch andere Priester zu der feierlichen Taufe ermächtigen. Legitimus baptismi minister est parochus, vel alius sacerdos a parocho vel ab ordinario loci delegatus, Cat. Rom. Der Diakon kann durch den Bischof oder den Pfarrer zur feierlichen Taufe ermächtigt werden.[1]) Dieß soll aber nur ob magnam necessitatem vel Ecclesiae utilitatem, z. B. wenn kein Priester da wäre, oder wenn Viele zu taufen wären, der Pfarrer schwer krank, oder excommunicirt, oder sonst durch Predigt und Beichthören beschäftigt wäre. Der Diakon ist zwar zum Taufen geweiht, aber nur ex commissione, er ist nicht vermöge der Weihe minister ordinarius; ohne Auftrag darf er daher auch nur im Nothfalle und zwar dann nur ohne Feierlichkeit taufen; würde er ohne Auftrag feierlich taufen, gleichviel, ob im Nothfalle oder nicht, so verfällt er der Irregularität.[2]) Die Subdiakonen und Kleriker aber können nie zur feierlichen Taufe ermächtigt werden, und verfallen sicher der Irregularität, wenn sie feierlich taufen würden. b. Es geziemt sich auch, daß selbst im Nothfalle eine gewisse Rangordnung der Ausspender beobachtet wird. Si adsit Sacerdos, Diacono praeferatur, Diaconus Subdiacono, Clericus Laico, et vir feminae, nisi pudoris gratia deceat feminam potius quam virum baptizare infantem non omnino editum,

---

parochum catholicum accersant, qui privatum peragat baptismum, cum parentes graviter peccent, qui permittunt vel faciunt prolem a praedicante acatholico baptizari. Cf. Lig. n. 117. dub. 5.

[1]) Liguori l. c. n. 116. — [2]) Lig. ib. Probabilius — juxta sententiam communissimam. Permaneder behauptet, daß der Diakon im Nothfalle auch ohne Erlaubniß feierlich taufen könne (Handbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl. p. 593.; die dort allegirten Stellen beweisen aber die Behauptung nicht —) und Gousset glaubt, daß in diesem Falle die Irregularität nicht eintrete (2. n. 73.).

vel nisi melius femina sciret formam et modum baptizandi. (Rit. R.) c. Keiner kann sich selbst gültig taufen.[1]) d. Pater aut mater **propriam** prolem baptizare non debet, praeterquam in mortis articulo, quando alius non reperitur, qui baptizet, neque tunc ullam contrahunt cognationem, quae matrimonii usum impedit.

Daraus kann man aber noch nicht schließen, daß, wenn Eltern außer dem Nothfalle das eigene Kind taufen, das jus petendi debitum verloren gehe; das Rituale stellt nur einfach das Verbot einer solchen Taufe hin und will nicht alle möglichen Fälle der Uebertretung oder alle Wirkungen der Uebertretung angeben. Denn es ist sicher, daß, wenn der Vater das außereheliche Kind auch in Todesgefahr tauft, doch die cognatio spiritualis eintritt; ferner, daß, wenn Vater oder Mutter aus Unwissenheit das eigene Kind taufen, die geistliche Verwandtschaft nicht eintritt. Die hohe Ehrfurcht vor der geistlichen Verwandtschaft, welche früher noch heiliger als die Blutsverwandtschaft gehalten wurde, erklärt es, wie man bei dem bezeichneten Falle selbst auf eine Trennung der Eheleute erkennen konnte (c. 1. 2. C. 30. qu. 1.). Aber diese Strenge ist bald gemildert worden, theils weil das Evangelium die Trennung nur wegen Ehebruch gestattet, theils weil diese Bestimmungen sehr mißbraucht werden konnten, theils weil sie in bestimmten Fällen zu hart erschien; man unterschied die einzelnen Fälle: wer unwissentlich (c. 6. C. 30. qu. 1.), oder auch wissentlich, aber im Falle der Noth (c. 7. ib.), oder aus List und Bosheit, sc. um sich dadurch die Trennung und Aufhebung der lästig gewordenen ehelichen Gemeinschaft zu erschleichen (c. 3—6.), das eigene Kind getauft, sollte nicht getrennt, Letzterer aber mit einer Buße belegt werden; hatte man es aber aus beiderseitiger Einwilligung gethan, um für die Zukunft in Enthaltsamkeit zu leben, so wurde dieß als ein beiderseitiges Gelübde lebenslänglicher Enthaltsamkeit angesehen, und deren Beobachtung auch, nicht wegen etwaiger geistlichen Verwandtschaft, sondern wegen des präsumirten Gelübdes, zur Pflicht gemacht (cf. Bernardi. Cap. Summa de matrimonio: ed. Laspeyres Ratisb. 1860. p. 295. 296. cf. Dur. Rat. l. 4. c. 83. n. 38.);[2]) für die Uebrigen aber, welche weder ausdrücklich noch stillschweigend solch ein Gelübde gethan, wurde die Enthaltsamkeit gewünscht (c. 5. C. 30. q. 1.), aber nicht zur Pflicht gemacht—, non sunt ab invicem separandi, nec alter alteri debitum debet subtrahere, nisi ad continentiam servandam possint

---

[1]) Cf. c. 4. X. (Innoc. III.) de bapt. — [2]) So erklärt die Glosse die in c. 1. 2. l. c. angeordnete Trennung auch theils von der zeitweiligen Trennung als Buße für den Fall der fraus, theils von der durch stillschweigendes Gelübde freiwillig übernommenen Trennung, um die Keuschheit zu bewahren.

induci (c. 2. X. Alex. III. de cogn. spir. (4. 11.). Daher erscheint uns die Ansicht, daß die Eltern, welche wissentlich außer dem Nothfalle das eigene Kind taufen, nicht das jus petendi debitum verlieren, mit Suarez, Liguori und vielen Anderen innerlich wohlbegründet (satis probabilis), während die gegentheilige als communior mehr äußerlich gestützt und in praxi festzuhalten ist.[1]) In re morali communem sententiam deserere, difficile est. Suarez. Gousset.

5. Pathen. — Zu dem Ausspender kommt noch eine andere Art von Gehülfen, die Pathen (patrini, susceptores, sponsores, fidejussores.) Wie Jeder, der das Licht der Welt erblickt hat, einer Amme oder eines Pädagogen bedarf, durch deren Hülfe und Fleiß er erzogen, und in der Lehre und in den Künsten unterrichtet werden muß, so sollen die, welche durch das Bad der Wiedergeburt erleuchtet und zum geistlichen Leben gelangt sind, auch irgend Jemandes Treue und Weisheit anvertraut werden, und von ihm die Lehren der christlichen Religion erlernen und in aller Weise der Gottseligkeit unterrichtet werden, und so allmählich in Christo heranwachsen können, bis sie endlich mit der Hülfe des Herrn vollkommene Männer werden. Nach dem heiligen Dionysius ist der Pathe: divinus pater et salvationis sanctae susceptor. Die Pathen sollen sich ihrer geistlichen Kinder immer annehmen und fleißig sorgen, daß sie sich im ganzen Leben rücksichtlich des christlichen Wandels so zeigen, wie sie bei der feierlichen Ceremonie werden zu wollen gelobten; wer sich als Erzieher und Wächter eines Anderen bekannt hat, darf den, welchen er einmal in seine Zusage und Obhut genommen, nicht ohne Hülfe lassen, so lange er ihn seiner Unterstützung und seines Schutzes bedürftig weiß. Haec (rudimenta fidei) Patrini spirituales filios suos, quos de baptismi fonte susceperint, ubi opus fuerit,[2]) oppor-

---

[1]) Cf. Suarez, Comm. ad qu. 67. art. 8. Liguori l. c. n. 150. Schmalzgrueber in l. 4. tit. 11. n. 32—49. Der heilige Thomas Suppl. qu. 56. art. 1. in c. betrachtet den Verlust des jus petendi debitum als Strafe —, aber diese ist in jure nirgendwo ausdrücklich angegeben. Lig. l. c. Instr. Eyst. p. 291. Forte eo casu debitum exigere ei amplius non licet. Gousset n. 119. — [2]) Thom. 3. qu. 67. art. 8. Ubi pueri nutriuntur inter catholicos christianos, susceptores satis possunt ab hac cura excusari praesumendo, quod a suis parentibus diligenter instruantur: si tamen quocunque modo sentirent contrarium, tenerentur secundum suum modum saluti spiritualium filiorum curam

tune docere tenentur (Rit. R.)[1] — Daher soll der Pfarrer vor der Taufe fleißig nachforschen, (exquirat diligenter), wer oder welche als Pathen bestimmt sind: ne plures quam licet, aut indignos aut ineptos admittat. (Rit. R.). Patrinus unus tantum, sive vir sive mulier, vel ad summum unus et una adhibeantur ex decreto C. Trid. (sess. 24. c. 21.); sed simul non admittantur duo viri aut duae mulieres; neque baptizandi pater aut mater.[2]) — Hos autem patrinos saltem in aetate pubertatis, ac sacramento confirmationis consignatos esse maxime convenit. . . Sciant ad hoc munus non esse admittendos infideles, aut haereticos,[3]) non publice excommunicatos, aut interdictos, non publice criminosos aut infames, nec praeterea qui sana mente non sunt neque qui ignorant rudimenta fidei.

---

impendere. Lig. l. c. n. 147. Gousset l. c. n. 116. fügt bei: Malheureusement ce qui était une exception du temps de ce saint docteur, est devenu bien général de notre temps, du moins parmi nous. Auch bei uns ist die christliche Pathenpflicht wohl zu beachten, namentlich bei den Kindern, die aus gemischten Ehen, oder von gottlosen Eltern, oder unehlich erzeugt sind, und überhaupt in großen Städten, wo der Rationalismus und Unglaube bei vielen Namenskatholiken eingerissen ist. Stat. Leod. n. 142. Fideles interdum monendi sunt, ut eos eligant susceptores, qui non tam divitiarum ratione quam morum integritate ac pietate commendabiles sint; atque adeo filios spirituales exemplo semper et verbo, quando opus fuerit, in fide ac bonis moribus confirmare valeant. Car. Borrom. Instr. baptismi (Act. Med. p. 560.). . Itaque in hoc delectu non nobilitatis aut divitiarum, non potentiae, non auctoritatis, non potestatis, non amicitiae, non cujusvis alterius commodi emolumentive rationem habebunt, sed eos potius seligent, qui filiolorum animae magis consulere, quam qui inopiae subvenire possit.

[1]) Cf. Cat. R. l. c. qu. 20—22. — [2]) Mann und Frau können nicht bei dem eigenen, wohl aber bei einem fremden Kinde Pathen sein. — [3]) C. Rom. l. c. . . . Ut qui in ea cogitatione et cura semper versentur, ut fidei veritatem mendaciis obscurent, atque omnem Christianam pietatem evertant. Lig. n. 154. Catholici ob rationabilem causam infantem haeretici, baptizante praedicante, suscipere possunt, saltem in Germania. Laym. et Croix consentiunt cum Gob. et Tamb., si per hoc nullo modo approbetur ritus haereticorum contrarius fidei. . . An autem ex gravi causa adhiberi possit patrinus haereticus? Affirmat Laym. et consentit Pal.; si aliter oriretur gravis offensio; sed communius negant Tanner et alii. Cf. Ag. Monast. p. 14. bei Krabbe l. c. p. 67.

Praeterea ad hoc etiam admitti non debent monachi, vel sanctimoniales, neque alii cujusvis ordinis regulares a saeculo segregati. (Rit. R.) Die Diöcesanstatuten geben oft noch nähere Bestimmungen.[1])

Die Pathen werden zunächst von den Eltern, Vormündern oder von Jenen designirt, welche die Erziehung des Kindes zu besorgen haben. Der Pfarrer darf nicht ohne Pathen taufen, aber auch nicht mehr als zwei zulassen, und hat die Pflicht, die Fähigkeit der Designirten zu prüfen. Hat er Ungeeignete oder Unfähige abzuweisen, so ist es gut, sie davon schon vor der Taufzeit zu benachrichtigen; erscheinen sie dennoch, so sage er einfach, daß er bedauere, durch die Gesetze der Kirche gehindert zu sein, sie als Pathen (oder Ehrenpathen) zuzulassen, daß er aber nichts dagegen habe, wenn sie als Zeugen den feierlichen Taufceremonien beiwohnen wollen.[2]) Ist der von den Eltern Designirte tauglich, so soll ihn der Pfarrer zulassen.[3]) Hätten die Eltern gar keinen Tauglichen designirt, so müßte der Pfarrer wenigstens Einen Pathen oder Eine Gothe bestimmen. Bei Nothtaufen braucht man nicht Pathen beizuziehen, doch kann es geschehen:[4]) ein solcher Pathe zieht sich aber keine geistliche Verwandtschaft zu.[5])

6. **Taufceremonien.** — **Mortale est, negligere caeremonias baptismi, aut aliquam ex eis notabilem, ut omnes communiter.**[6]) **So ist man sub gravi verpflichtet, zu taufen — nicht ohne Salbung mit Chrysam; nicht ohne consecrirtes Wasser; nicht außer der Kirche; nicht ohne Pathen. — Nur der Nothfall bildet eine Ausnahme. Man soll den Nothfall nicht zu leicht annehmen, oder fälschlich vorschützen. Speculator adstat desuper, qui parendum Ecclesiae mandatis jubet et qui clarissime videt, utrum revera necessitas intervenerit.**[7])

---

[1]) C. Prov. Rem. 1850. p. 62. Nec qui civiliter contraxerunt et matrimonium coram ecclesia inire nolunt. C. Pr. Rem. l. c. Prohibemus etiam, ne parochus aut vicarius aut capellanus in loco suae residentiae ullum baptizandum suscipiat, nisi fratris aut sororis infantem. Cf. Gousset n. 115. Ag. Monast. p. 14. Stat. Leod. n. 142. Instr. Eyst. p. 60. Ueber Commödianten u. s. f. cf. Gousset n. 113. Stat. Leod. l. c. n. 2. Excludantur etiam, qui notorietate facti sciuntur nunquam paschale officium implere (cf. Gousset n. 114.) aut esse societatis muratorum. — [2]) Cf. Stat. Leod. l. c. n. 4. — [3]) Lig. n. 146. 3tio. Designatos a parentibus parochus valide mutaret, sed mutans graviter peccaret. — [4]) Lig. n. 147. Et praestantius adhibetur. — [5]) Lig. n. 148. qu. 2. Ueber die durch die Pathenschaft bewirkte cognatio spiritualis cf. 4. Buch. — [6]) Lig. n. 141. — [7]) Bened. XIV. inst. 98.

Das Ritual sagt: Urgente mortis periculo, vel alia cogente necessitate (Rit. Ordo supplend.); dieß wäre z. B. der Fall, wenn im Winter bei strenger Kälte das Kind nicht zur Kirche gebracht werden, oder wenn dieß nicht ohne Gefahr der Infamie für die Eltern oder eines anderen schweren Verlustes geschehen könnte —:[1]) in diesem Falle kann und soll die Taufe ohne die ihr vorhergehenden feierlichen Ceremonien geschehen, und sind diese später in der Kirche nachzuholen.[2])

7. Ort. — Licet, urgente necessitate, ubique baptizare nihil impediat, tamen proprius baptismi administrandi locus est Ecclesia, in qua sit fons baptismalis, vel certe Baptisterium prope Ecclesiam. Itaque necessitate excepta, in privatis locis nemo baptizari debet, nisi forte sint Regum aut magnorum Principum filii, id ipsis ita deposcentibus, dummodo id fiat in eorum Capellis seu Oratoriis et in aqua baptismali de more benedicta. (Rit. Rom.) Seitdem der Kirche der Friede gegeben, und die Zeit der Noth (denn als Nothtaufen kann man die Taufen der ersten Jahrhunderte wohl betrachten) vorüber war, wurde die feierliche Taufe auch nur in der öffentlichen heiligen Taufstätte, in den Baptisterien der bischöflichen oder einiger anderen Hauptkirchen (fast aller Pfarrkirchen) vollzogen, die feierliche Haustaufe aber als Signal der kirchlichen Trennung betrachtet, streng verboten und bestraft. Das allgemeine Concil zu Vienne 1311[3]) wiederholte die Verbote, läßt aber zwei Ausnahmen zu, welche eben aus dem Rituale angeführt wurden. Dieses allgemeine Kirchenverbot ist nicht durch eine entgegengesetzte Gewohnheit aufgehoben worden; in der Harzheimischen Conciliensammlung allein befinden sich über ein halb hundert Kanones verschiedener Synoden Deutschlands ab 1316—1720, welche das Decret des Vienner Concils entweder einfach anführen, oder die dort nicht näher bestimmte Strafe gegen die Uebertreter genauer festsetzen (Arbiträrstrafen, Suspension, Excommunication ipso facto), ihren Abscheu über die verwerflichen Ursachen der Uebertretung des Gebotes (Stolz der Laien, Schmeichelei nachgiebiger Hirten, Verachtung der Kirche, Trägheit)[4]) ausdrücken, oder die

[1]) Cf. Ag. Monast. p. 16. — [2]) Sub mortali. Lig. n. 144. Cf. Instr. Eyst. p. 56. — [3]) C. un. de bapt. (3. 15.) in Clem. — [4]) Cf. Syn. Col. 1549. 1598. Syn. Sedun. 1626.

beiden Ausnahmen näher erklären:[1]) was dagegen der eine oder andere Pfarrer thut, oder sich auch in die eine oder andere Diöcese einschleicht, wird von den Concilien, Päpsten und Bischöfen als abusus bezeichnet, constituirt keine rechtskräftige Gewohnheit, kann höchstens aus anderen Gründen einfach ad tempus tolerirt werden. P. Bened. XIV. beruft sich ebenfalls einfach auf das Clementinum,[2]) und der heilige Liguori lehrt mit anderen angesehenen Theologen: Mortale est, sine necessitate baptizare extra ecclesiam.[3])

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat jedoch der Einfluß des Protestantismus, der herrschend gewordene Indifferentismus, der in und durch die Zeit der Aufklärung auch innerhalb der katholischen Kirche erwachte Reformationsgeist, sowie die Gesetzgebung der über Alles gepriesenen Gesundheitspolizei — den abusus der Haustaufen in mehreren Ländern Deutschlands befördert und allgemeiner gemacht: aber wir dürfen den Mißbrauch nicht anders denn als Mißbrauch betrachten und behandeln. Die feierlichen Taufceremonien sind ihrer Natur nach für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt; ihre rich-

---

[1]) a. Unter den reges und principes wurden nur Kinder regierender Könige und Fürsten verstanden, die von der gewöhnlichen Pfarrjurisdiction ausgenommen sind, ihre eigene Schloßcapelle und Hofkapläne oder Hofpfarrer haben. Die diesen gewährten Privilegien sind an sich als contra jus commune stricte zu interpretiren, und nicht auf jeden Titularfürsten, Prinzen, Grafen, Baron auszudehnen. Conc. Torn. 1643 (cf. Lig. n. 118. not. III. Puto, quod ubi introducta est consuetudo domi baptizandi filios magnatum, ipsa non est facile improbanda.). b. Die Haustaufe ist gestattet, wenn der Kirchengang wegen schlechter Witterung, rauher Jahreszeit, oder örtlicher Verhältnisse gefährlich ist, und zwar für das zu taufende Kind (nicht etwa bloß für Andere, z. B. die Pathen) gefährlich ist. Eine solche Gefahr war früher wegen der Weite und Unsicherheit des Weges öfter vorhanden als jetzt; die Concilien verlangen eine offenbar anerkannte Gefahr: si evidentissimum periculum, imminens necessitas urget; si baptizandus periclitetur de vita et in itinere moriturus timeatur; cum hyems riget vel mortis periculum; evidentissima infantuli necessitas; urgente extrema necessitate; evidentissima et urgentissima necessitas quam pigri et male feriati ob difficultatem itinerum sibi imaginantur et aliis adstantibus persuadent. C. Sedun. 1626. Cf. Conc. Salisb. 1616. Osnabr. 1628. Torn. 1643. C. Brix. 1603 etc.). Die Haustaufe mußte als Nothtaufe ohne die feierlichen Ceremonien gehalten werden. C. Nam. 1659. Cf. S. R. C. 23. Sept. 1820 und Gard. in h. l. — [2]) Bened. XIV. Ep. encycl. Magno cum animi 2. Jul. 1751. §. 19. Cf. Id. Inst. 98. — [3]) Lig. l. c. n. 118. not. 3. n. 142.

tige Vollziehung setzt die Kirche als Ort der Handlung voraus (paratus accedat ad limen Ecclesiae, ubi foras exspectant, qui infantem detulerint.. Rit. etc.); die Kirche, die Gesammtheit der Gläubigen präsentirt den Täufling;[1]) die Aufnahme ins Christenthum ist kein Privatcult, ist eine sehr heilige Sache der Kirche (janua Ecclesiae est prima solemnis Religionis professio), soll sich nicht ins Winkelwesen verlieren, sondern Angesichts der Gemeinde, in dem heiligen gemeinschaftlichen Hause, unter Gebet, Segnung und Bewillkommnung der ganzen geistlichen Familie vollzogen werden: freilich ist die Theilnahme des Volkes bei der Taufe jetzt nicht so stark, wie früher,[2]) aber eben darum soll man thun, was man kann, um den kirchlichen Verband nicht bloß nicht noch mehr zu lockern, sondern auch wieder von Neuem zu beleben, und das, was sich im Laufe der Zeit unter den ungünstigsten Umständen vom Centrum mehr losgerissen, wieder dahin zurückzuführen; bei den Protestanten, wo das religiöse Element nicht in die Gesammtheit aufzugehen strebt, Alles mehr auseinander in das Individuelle zerfließt, mag auch die Taufhandlung aus dem Kreise der Gemeinde herausgenommen und dem häuslichen und Familienleben anheimgegeben werden, aber eben darum sollen wir die öffentliche Taufe in der Kirche festhalten und möglichst wieder einführen, weil sie das Siegel heiliger Gemeinschaft, das Gepräge der Kirchlichkeit, und ein Zeichen religiöser Einheit ist; Einzelne mögen mit der Drohung, ihre Kinder sonst bei protestantischen Predigern taufen zu lassen, hervorrücken, aber eben darum, weil die Gleichgültigkeit in Sachen des Glaubens so groß geworden, soll man möglichst kräftig daran erinnern, daß nur in der katholischen Kirche allein das wahre Heil zu finden ist, und Jedermann die Kirche nothwendig hat; Einige mögen nicht ohne Sentimentalität Vieles von dem

---

[1]) Cf. Thom. 3. qu. 68. art. 9 ad 1. Pueri nondum habentes usum rationis, quasi in utero matris Ecclesiae constituti, non per seipsos, sed per actum Ecclesiae salutem suscipiunt; — ad 2. (Aug. ep. 98. ad Bonif.) Offeruntur parvuli ad percipiendam spiritualem gratiam, non tam ab eis, quorum gestantur manibus (quamvis et ab ipsis, si et ipsi boni fideles sunt) quam ab universa societate sanctorum atque fidelium: ab omnibus namque offerri recte intelliguntur, quibus placet quod offeruntur, ut quorum caritate ad communionem sancti Spiritus adjunguntur. — [2]) Durandus l. 6. c. 56. n. 10. Ante .. scrutinium populis annuntiandum est his verbis: Scrutinii diem, dil. fr., quo electi nostri divinitus instruantur, imminere cognoscite; ideoque sollicita devotione sequenti quarta feria circa horam nonam convenire dignemini, ut coeleste mysterium, quo diabolus cum sua pompa destruetur et janua coelestis regni aperietur, inculpabili ministerio peragere valeamus. Cf. Ordo Rom. bei Hittorp. Cf. Instr. Eyst. p. 59. Communitas de functione sacra campanae signo moneatur.

Rührenden und Erbauenden faseln, was gerade in der unter Beisein der Mutter vollzogenen Taufhandlung liege, aber eben darum soll uns die Kirche als geistliche Mutter höher stehen als die leibliche, darum auch der heilige Taufort als geistliche Geburtsstätte wichtiger sein als das elterliche Haus; selbst wenn auch die Gemeinde bei dem Taufacte nicht zugegen ist, so ist doch die Beobachtung eines Kirchengesetzes besser und verdienstlicher, als die vorgebliche Privaterbauung am Wochenbette. Die von der Gesundheitspolizei für die Haustaufen vorgebrachten Gründe sind, soweit sie von den kirchlichen Bestimmungen abweichen, in sich unhaltbar und lassen sich leicht durch statistische Nachweise widerlegen; wir sagen: soweit sie von den kirchlichen Bestimmungen abweichen: denn daß die Kinder gleich nach der Geburt, ungeachtet der Jahreszeit und Witterung, ja selbst noch zur Nachtszeit, oft mehrere Stunden weit, bei hohem Schnee und schneidendem Winde in die Kirche gebracht werden sollen,[1]) verlangt die Kirche nicht, die bei der großen Sorgfalt für das Seelenheil des Kindes die Sorge für sein leibliches Wohl nicht vergißt. Im Uebrigen haben sich die einzelnen Seelsorger, was die Duldung oder Abschaffung der Haustaufen anbelangt, an die speciellen Vorschriften ihrer Ordinarien zu halten, die nach den Ortsverhältnissen sehr verschieden sind.[2]) Daß die Polizei nicht vorschreiben kann, unter welchem Ritus die Haustaufen vorzunehmen sind, braucht wohl nicht näher bewiesen zu werden.

8. Taufnamen. — Quoniam iis, qui baptizantur, tamquam Dei filiis in Christo regeneratis, et in ejus militiam adscribendis, nomen imponitur, curet, ne obscoena, fabulosa aut ridicula vel inanium deorum, vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur, sed potius, quatenus fieri potest, Sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrociniis protegantur. (Rit. Rom.)

---

[1]) Cf. Macher, Pastoralheilkunde, 1. Aufl. p. 213—219. — [2]) C. Pr. Vien. p. 83. Canones jubent, ut baptismus, cum janua sit ad Christi Ecclesiam, in ecclesia ad fontem baptismalem conferatur, nisi propter infantis infirmitatem aut aliam justam causam exceptio admittatur. Hoc ubi usu retentum est, sedulo conservetur. Ut infantes parentibus petentibus in privatis domibus baptizentur, iis in locis, ubi ejusmodi consuetudo diuturno usu invaluit nec facile tolli potest, ad tempus toleretur. C. Pr. Aven. p. 52. Excepto casu urgentis necessitatis, Baptismus non alibi quam in Ecclesia parochiali conferatur. Stat. Leod. n. 139. n. 3. Baptismum, sine speciali Ordinarii licentia, extra ecclesiam parochialem conferre sub gravi prohibetur; et in casu facultatis concessae baptizetur infans cum aqua e fonte baptismali, omissis caeremoniis. Aehnlich Instr. Eyst. p. 56.

Waren die Katechumenen so weit vorbereitet, daß sie bei der nächsten Taufzeit mitgetauft werden konnten, so mußten sie ihre Namen, welche sie als Christ zu führen gedachten, in die Kirchenbücher eintragen lassen (nomen dare). Manche behielten ihre Namen bei, weßhalb in den Martyrologien noch heidnische Namen vorkommen, z. B. Bachus, Januarius, Mercurius, Apollinaris, Justinus, Constantinus, Nemesius. Andere erhielten neue Namen, entweder durch eigene Wahl (bei Erwachsenen) oder durch die Eltern, Pathen, oder den Bischof (bei Kindern). Die Synoden verboten den Eltern, heidnische Namen beizulegen. Chrysostomus[1]) will, daß man nicht jeden Namen, etwa der Großeltern oder des Urgroßvaters oder sonst ausgezeichneter Personen, sondern nur den Namen heiliger, durch Tugend ausgezeichneter Personen wählen solle, damit der Täufling durch deren Beispiel zur Tugend angetrieben werde; und in der Homilie über Meletius bemerkt er, daß, als dieser Heilige Bischof geworden, Jeder sein Kind mit Uebergehung des Vaters, Großvaters und Urgroßvaters, Meletius genannt habe. Man wählte vorzüglich gerne die Namen der Apostel (Petrus, Paulus, Johannes), oder der Martyrer, oder der Feste, an denen man getauft wurde (Epiphanius, Paschalis, Paschasius, Natalis) — oder der Tugenden und Gnaden, welche durch die Taufe infundirt und verliehen wurden (Fides, Spes, Charitas, Fidelis, Speratus, Felicitas, Innocentius, Eusebius, Pius), oder Namen, die sich auf Christus (Christianus, Christophorus, Christina), oder auf Gott und Pflichten gegen Gott (Amadeus, Deogratias, Theophilus) beziehen, öfter auch (aus Demuth oder aus symbolischen Gründen) Thiernamen (Leo, Ursula, Columba). In den Zeiten der Aufklärung, wo Alles Heil von der „reinen Sittenlehre" erwartet wurde, waren die Namen: Gottlieb, Gottfried, Fürchtegott und Aehnliche sehr beliebt; in der französischen Revolution mußten Liberté, Égalité, Sansculote, Lafayette etc. als Taufnamen figuriren; während und nach dem Krimkriege wurden in England die Kinder Inkerman und Alma, Sebastopol, in letzteren Zeiten aber Garibaldi benannt, als wenn sie eine profane Sache wären, etwa eine Straße oder ein öffentlicher Platz, den man auch nach historischen Personen oder Ereignissen benennt. Die oben im Rituale angegebene Norm stützt sich auf eine alte kirchliche Tradition und ist sorgfältig zu beachten; der Name ist ein specielles Band, wodurch nach dem Sinne der Kirche ein Jeder an ein besonderes heiliges Vorbild und an einen besonderen Patron geknüpft werden soll.[2]) Daher soll der Name möglichst der Name eines Heiligen sein.[3]) Den Taufnamen privatim zu

---

[1]) Chrys. hom. 21. in gen. — [2]) Cf. Cat. Rom. l. c. qu. 60. — [3]) C. Pr. Aven. p. 51. Nomina parvulis non dentur, nisi ex Martyrologio desumta. C. Pr. Vienn. p. 85. Si nomen decorum quidem, sed quod Sancti alicujus non sit, inde petatur, nomen coelitis adjiciatur, ut in Christi ovile recepto peculiaris apud Christum Deprecator non desit. Cf. Liguori l. c. n. 145. Non peccare, qui nomen non sancti im-

ändern ist nirgendwo verboten. Ohne Zweifel aber kann es auch bei der Firmung geschehen.

9. Ueber die heiligen Oele und deren Gefäße cf. §. 79..— Außerdem wird zur Spendung der Taufe noch Folgendes gefordert. a. Vasculum cum sale benedicendo vel jam benedicto. (NB.: Sal, quod in os baptizandi immittendum est, sit benedictum sua peculiari benedictione.. neque utatur sale exorcizato ad benedicendam aquam, sitque prius bene confractum et attritum, siccum et mundum: sal ita benedictum nemini tradatur, neque etiam iis, qui benedicendum attulerint, reddatur, sed ad alios benedicendos servetur, aut in sacrarium abjiciatur). — b. Vasculum, seu cochleare ex argento, vel alio metallo, nitidum ad aquam baptismi fundendam super caput baptizandi, quod nulli praeterea alii usui deserviat. — c. Pelvis seu bacile ad excipiendam aquam ex capite defluentem, nisi statim in sacrarium defluat. — d. Gossipium, alio nomine bombacium seu quid simile, ad abstergenda loca sacris oleis inuncta. — e. Stolae duae, ubi commode haberi possunt, una violacea et altera alba (ut infra notatur) mutanda; si minus, una saltem adhibeatur. — f. Medulla panis, qua inuncti Sacerdotis digiti, cum manus lavat, abstergantur, et vas pro manuum lotione post Baptismum, quod huic tantum usui deservire decet. — g. Alba vestis in modum pallioli, seu linteolum candidum, infantis capiti imponendum. — h. Cereus, seu candela cerea, baptizato ardens tradenda. — i. Denique Ritualis liber sit paratus, et item Liber baptismalis, in quo baptizati describuntur. (Rit. Rom.)

10. Taufbücher. — Noch bevor das Kind aus der Kirche getragen wird, oder die Pathen sich entfernen, soll deren Name und das Uebrige juxta praescriptam formam genau ins Taufbuch eingetragen werden. (Rit. R.) Bei unehelichen Kindern dürfen keine falschen Namen eingetragen werden; in der Regel ist dem Kinde der Beiname der Mutter zu geben, und in Betreff des Vaters zu bemerken, was man durch die Aussage der Mutter, durch freiwilliges

---

ponit —, si imponatur nomen V. Test. Si dubitetur, an infans sit vir aut mulier, et urgeat periculum mortis, potest baptizari sine nomine.

Geständniß des Vaters oder durch das Civilgericht in Erfahrung bringt.

11. Der Tauftag soll stets ein heiliger Tag bleiben. Wir erinnern daher an folgende Mahnungen. a. Collato baptismo, sacerdos moneat, si opus fuerit, patrinos, ut curent puerum statim domum deferri, ipsique ab omni abstineant inordinatione, et diem honeste atque christiano more transigant.[1]) b. Cavebit parochus a commessationibus baptismi tempore, etiam domi parentum infantis.[2]) c. Deterreant Parochi a saltationibus, choreis, aliisque abusibus, qui occassione baptismi nonnunquam fiunt, quique reverentiae Sacramento debitae et Patrinorum muneris dignitati nimis profecto adversantur.[3]) d. Monebit, eundem baptismi diem a parentibus notari; ut quo die infans baptizatus est, eum ex instituto Patrum, quotannis ardentiori prece, eleemosyna, si per facultates potest, omnique caritatis opere atque officio, spiritualisque gaudii celebritate recolat: memor se, chirographo damnationis deleto, haereditatis coelestis participem in Christo domino factum esse. Repete, quid interrogatus sis; recognosce, quid responderis.[4]) (Ambros.)

§. 106. Taufritus.

1. In dem Röm. Rituale findet sich a. ein ordo baptismi parvulorum; b. ein ordo baptismi adultorum; c. ein ordo supplendi omissa super baptizatum; endlich d. ein ritus servandus cum Episcopus baptizat. Zum näheren Verständnisse dieser Ritus müssen wir uns an das alte Katechumenat erinnern.

Früher mußte der Erwachsene die Taufe ausdrücklich begehren;[5]) dann wurde vom Kirchenvorsteher seine Gesinnung und sein Wandel, sein Glaube und Leben, seine Würdigkeit und Fähigkeit näher untersucht,[6]) und

---

[1]) Stat. Leod. n. 142. 5°. — [2]) Car. Borrom. instr. bapt. (Act. Med. p. 566.) Instr. Eyst. p. 70. Tam parochis quam aliis clericis, immo etiam aedituis, sportularum loco, conviviis et coenis lustricis interesse, vel sibi quemcumque substituere, prohibitum esto. — [3]) C. Pr. Aven. t. 4. c. 2. 4°. — [4]) Car. Borrom. l. c. Weitläufiger C. Pr. Med. VI. de bapt. (Act. Med. p. 311.) — [5]) Cf. Ordo b. Quid petis? — [6]) Ib. Fides quid tibi praestat?

er darauf — unter Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen (gewöhnlich nur auf der Stirne,[1]) hie und da auch auf Augen, Ohren, Mund, Nase, Brust)[2]) und Handauflegung mit Gebet,[3]) später hie und da auch noch mit Exsufflation,[4]) Ueberreichung des geweihten Salzes mit Gebet —[5]) zur Gnade des Katechumenates zugelassen. War dann die Prüfungszeit des katechetischen Unterrichtes vorüber (§. 59. n. 1. 2.), so wurde sein Name aufgeschrieben (§. 105. n. 8.), und es begann die nähere Vorbereitung auf den wirklichen Empfang der Taufe durch die sogenannten Scrutinien;[6]) deren die Römische Kirche in der Fastenzeit sieben zählt. Die Scrutinien waren sich ziemlich gleich, mit Ausnahme des sogenannten Scrutinium magnum am Mittwoch nach Laetare.[7]) Zunächst wurden vor der Messe nach namentlichem Aufrufe an die Electi oder Competentes die Ritus der Aufnahme zum Katechumenate (Bekreuzung, Handauflegung, Darreichung des Salzes mit Gebet) wiederholt. Dann begann die Messe, deren veränderliche Theile (Gesangstücke, Orationen, Lesungen) specielle Beziehungen auf die Taufe und die Täuflinge haben.[8]) Nach der Collecte kamen dann neue Gebete vor, sowie Kniebeugungen, vielfache Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen durch die Pathen, sowie Handauflegungen, Orationen und Exorcismen durch Acolythen und zuletzt durch den Priester.[9]) Vor dem Opfer wurden die Katechumenen entlassen. Das große Scrutinium zeichnete sich dadurch aus, daß es mehrere Lesungen, und außerdem eine Lesung und Erklärung der vier Evangelien, das Recitiren und Erklären des Symbolum und des Gebetes des

---

[1]) Cf. Ordo b. Accipe signum sq. — [2]) Ordo b. Adult. — [3]) Ordo b... Or. Omnipotens.. Cf. Conc. Elv. c. 39. C. Arel. c. 6. Die Gebete in dem Ordo ad faciendum Christianum (sc. Catechumenum im Gegensatze von Getauften — fidelis —) bei Martene. — [4]) Ordo b. Ter exsufflet sq. — [5]) Ib. Benedictio Salis... Accipe Salem... Or. Deus patrum... — [6]) Martene sagt: Sic (sc. scrutinium) vocabatur tota illa actio, qua certis in quadragesima diebus super catechumenis et competentibus celebrabatur, totaque erat in precibus, exorcismis, traditione et redditione Symboli orationisque dominicae. Sie waren ebensowohl Mittel, den Eifer und die Standhaftigkeit, den Glauben, überhaupt die Disposition des Täuflings zu erforschen (scrutinium nihil aliud est quam fidei et religionis christianae, inquisitio, Dur. 6. c. 56. n. 2.), als auch durch Gebete, Exsufflationen und Exorcismen die Electi zu reinigen, zu läutern (scutari) und wenigstens theilweise der Herrschaft des unreinen Geistes zu entziehen. — [7]) Durand. l. 6. c. 56. n. 2—5. Rup. Tuit. div. off. 4. c. 18—20. — [8]) Dur. ib. n. 10. 11. Missa scrutinii. Rup. l. c. 4. 21. Cf. Miss. Rom.: die Missa in feria IV. post dom. IV. quadr., u. d. Hanc igitur in der Oster- und Pfingstwoche. — [9]) Diesen Uebungen entspricht im jetzigen ordo das Exorcizo te ... Ergo maledicte diabole, noch mehr der Ordo b. adultorum: Ora electe, flecte genua — bis zum Einzuge in die Kirche.

Herrn in sich schloß.[1]) Am Charsamstage endlich wurde zuerst das letzte Scrutinium gehalten (Bekreuzung, Handauflegung, Exorcismus Nec te lateat),[2]) womit dann auch noch die Berührung der Nase und Ohren mit Speichel, die Salbung der Brust und zwischen den Schultern, sowie das dreimalige Entsagen verbunden wurde.[3]) Nach Vollendung der übrigen Functionen des Charsamstages (sc. der Segnung des neuen Feuers, der Osterkerze, der Lesung der Propheten) fand der Zug zum Taufbrunnen,[4]) die Segnung des Taufwassers, und darauf der Taufact (Frage nach dem Glaubensbekenntnisse, und ob er wolle getauft werden, endlich die sacramentale Ablutio [5]) statt. Nach der Taufe wurde der Scheitel mit Chrysam gesalbt, der Täufling mit einem weißen Kleide angethan, mit einer Kerze versehen,[6]) die er während der folgenden Messe brennend in Händen hielt.

2. Die Ritus sind nicht überall und allezeit dieselben, oder in derselben Weise geordnet gewesen.[7]) Soviel geht aber schon aus der Vergleichung dieser dürftigen Skizze mit dem im Rituale befindlichen Taufritus hervor, daß die Acte, welche früher an den Katechumenen zu verschiedenen Zeiten des Katechumenates (bei der Aufnahme, bei den Scrutinien am Charsamstage) vorgenommen wurden, jetzt in ein und denselben Taufact zusammengedrängt sind. Bei dem ordo b. adultorum ist von den früheren Uebungen der Scrutinien noch vielmehr beibehalten worden, als in dem bapt. parvulorum.

3. Die Taufceremonien sind zwar nicht zur Gültigkeit nothwendig, aber doch sehr hoch zu schätzen und in großen Ehren zu halten. a. Wegen ihres Alters: die meisten sind uralt und ohne Zweifel apostolischen Ursprunges. b. Wegen ihres Zweckes: sie dienen α. zur Erweckung der Andacht; sie verleihen dem sacramentalen Acte mehr äußere Würde, Zierde, bewirken mehr Ehrfurcht und Andacht bei der Spendung; β. zur Belehrung; sie sind eine treue Nachbildung dessen, was Christus bei der Heilung des leiblich Blinden, Lahmen, Tauben, Stummen, Besessenen that; sie sind ein genaues Abbild und eine klare Darstellung

---

[1]) Cf. Ordo Romanus bei Hittorp. Erklärung des Symbolum bei Martene. Diesem Theile entspricht der Einzug in die Kirche, das Credo und Pater noster. — [2]) Cf. Ord. b. adult. — [3]) Cf. Ord. bapt. — [4]) Cf. Ord. b. adult.: ducitur electus ad baptisterium. — [5]) Cf. Ord. — [6]) Ib. — [7]) Dur. l. c. n. 6. Wir müssen das Nähere der christlichen Archäologie überlassen. Cf. Chardon, histoire des sacraments bei Migne, Curs. theol. tom. 20.

der unsichtbaren übernatürlichen Gnade, welche der Seele des gefallenen Menschen durch die heilbringende Kraft dieses geheimnißvollen Sacramentes verliehen wird, — daher ein ebenso populäres als kräftiges Mittel der Belehrung;[1]) γ. zur Gnadenvermittlung, indem sie zum Theile eine gewisse geistliche Wirksamkeit haben, durch die Exorcismen und Gebete gewisse geistliche Güter erlangt, und geistliche Uebel entfernt werden.[2]) c. Wegen ihrer verpflichtenden Kraft: die Römische Kirche hat ihre unverletzliche Beobachtung vorgeschrieben.[3])

4. Man kann die Taufceremonien (Worte und Handlungen) verschieden eintheilen (§. 83.). Ihrer inneren Wirkung nach sind sie entweder belehrende oder reinigende. So faßt sie der heilige Thomas in Catechismus und Exorcismus zusammen.[4])

---

[1]) Cf. Wiseman, Abh. 1. p. 164 sq. — [2]) Cf. Thom. 3. qu. 66. art. 3. — [3]) Cf. C. Trid. Sess. 7. can. 13. de Sacr. in genere. Bened. XIV. „Inter omnigenas" 15. Febr. 1744. §. 19. Neque enim sine gravi peccato negliguntur tam magni ponderis tantaeque antiquitatis ritus, atque ad reverentiam Sacramento conciliandam maxime necessarii. Id. Omnium. 12. Sept. 1744. §. 29. Nemo quippe ignorat, Sacramentalium de quibus agitur (sc. saliva, sal, insufflatio) usum sive institutionis antiquitas, ex qua ritus illi in Ecclesiam derivati sunt —, sive multiplex mysteriorum significatio, quae in illis continetur, sive demum Romanae Ecclesiae omnium Magistrae spectetur auctoritas, quae eosdem in suis Ritualibus receptos inviolabiliter observari praecipit, jure ac merito venerandum esse, praecipuoque semper in honore habendum, et consequenter incapacem prorsus recipiendi Baptismatis gratiae eum esse, qui falso sibi persuaserit, insufflationes atque salivam, aptam haud esse materiam sacramentalium caeremoniarum, gravissimique piaculi expertem non futurum, qui sic opinanti conferre illud auderet. §. 30. Sacris ministris adnitendum est, ut ex eorum (sc. gentium) animis perperam conceptum horrorem ineptamque aversionem eliminent atque ablegent: aliter omnino timendum merito esse, ne illarum regionum neophyti, confirmata in ipsorum mentibus hujusmodi abominatione, eo usque desipiant, ut eandem etiam transferant ad miracula, quae per salivam Christus Redemptor noster edidit, ipsumque propterea miraculorum et salutis nostrae autorem, quo nihil profecto magis impium excogitari potest, aversentur. — [4]) Thom. 3. qu. 71. art. 1. 2. —. Ivo, sermo de Sacr. Neophytorum nimmt drei Theile an: Notandum, quomodo baptizandus in utero matris Ecclesiae puer concipiatur, qui-

a. Der Katechismus lehrt den Glauben. Die Taufe ist das Sacrament des Glaubens, das erste feierliche Bekenntniß des Glaubens; der Täufling wird zur wahren Gottesverehrung wiedergeboren, ein Mitglied der Kirche, muß also über den Glauben und Wandel eines Christen belehrt, und dadurch zum Empfange der Taufe disponirt werden. Quomodo invocabunt, in quem non crediderunt; quomodo credent, quem non audierunt. So wurde in der Kirche immer nach dem Befehle des Herrn Matth. 28. zuerst gelehrt, dann getauft. Act. 2. 8. Der Täufling sollte wissen, was er thut, und wozu er sich verbindlich macht, daher nicht bloß in credendis, sondern auch in agendis unterrichtet, und darin nicht bloß unterrichtet, sondern auch durch Fasten, Gebet und andere gute Werke eingeübt werden (Katechumenenunterricht. Scrutinien.) Die Belehrung geschieht bei Erwachsenen durch den katechetischen Unterricht, und dann durch die Ceremonien der Taufe als sinnbildliche Darstellungen der Geheimnisse (z. B. das Stehen vor der Kirche — der spätere Einzug — das weiße Kleid — die brennende Kerze u. s. f.) Bei der Taufe der Kleinen werden die Ceremonien beibehalten, theils, weil sie zu reinigen fähig sind (Beilegung des christlichen Namens, Bezeichnung mit dem Kreuze), theils, um die Pathen an die Pflicht zu erinnern, die Kinder in den Anfangsgründen der christlichen Religion zu unterrichten (Recitation des Symbolum und des Gebetes des Herrn), theils, um durch feierliches Bekenntniß zu constatiren, daß der kleine Täufling zum christlichen Glauben und Leben ebenso verpflichtet sei, als ob er mit Wissen und Willen die Taufe empfangen hätte.

b. Der Exorcismus ist gegen den bösen Feind gerichtet, der ein Feind unseres Heiles, darum auch unserer Heilsmittel ist, und wegen der Erbsünde oder der wirklichen Sünden eine gewisse Macht über den Menschen hat; der heilige Thomas rechnet hieher fünf bis sechs Ceremonien: α. die eigentlichen Exsufflationen und Exorcismen (Entfernung des schädlichen Einflusses des bösen Feindes; β. Handauflegung und Segnung (Schutz Gottes über den Täufling gegen die Rückkehr des bösen Feindes); γ. die Darreichung des geweihten Salzes in den Mund (Bekenntniß des christlichen Glaubens oder die Eingießung himmlischer Weisheit); δ. Bestreichung der Ohren und Nase mit Speichel (Aufnahme und Annahme der

---

bus alimentis usque ad nativitatem novi hominis in eodem utero nutriatur. Tria quippe sunt, quibus usque ad indumentum novitatis, baptizandus concipitur, alitur, et usque ad novitatis integritatem provehitur, catechismi sc., exorcismi et orationes. Catechizatur ob hoc, qui ad fidem vocatur, ut ad quod vocatur, proprio moveatur voluntatis arbitrio. Exorcizatur, ut ab eo diaboli potestas iniqua depellatur. Additur pro eo oratio, ut gratia praeveniat et sequatur, quae vires praebeat libero arbitrio, et per quam procul fiat universa maligni spiritus illusio.

christlichen Lehre); ε. Salbung mit Oel vor der Taufe (Zubereitung des Menschen zum Kampfe gegen die bösen Geister), und Salbung mit Chrisma nach der Taufe (Bewahrung der Taufgnade). Der Exorcismus ist aber nicht etwa bloß ein Ausdruck der Wirkungen der Taufe,[1]) er deutet nicht bloß an, sondern hat auch selbst eine geistliche Wirkung: Parvuli exsufflantur et exorcizantur, ut pellatur ab eis potestas inimica, qui decepit hominem, sagt der heilige Augustin, und der heilige Thomas knüpft daran die Folgerung: Nihil agitur frustra per ecclesiam, ergo per hujusmodi exsufflationes hoc agitur, ut daemonis potestas expellatur, und erklärt dieß näher so: Quidam dixerunt, ea quae in exorcismo aguntur, nihil efficere, sed solum significare. Sed hoc patet esse falsum per hoc, quod Ecclesia in exorcismis imperativis verbis utitur ad expellendam daemonis potestatem, puta, cum dicit: Ergo maledicte diabole exi ab eo sq. Et ideo dicendum est, quod aliquem effectum habent, differenter tamen ab ipso baptismo. Nam per baptismum datur homini gratia ad plenam remissionem culparum. Per ea vero, quae in exorcismo aguntur, excluditur duplex impedimentum salutaris gratiae percipiendae. Quorum unum est impedimentum extrinsecum, prout daemones hominis salutem impedire conantur, et hoc imp. excluditur per exsufflationes, quibus potestas daemonis expellitur, quantum sc. ad hoc, quod non praestet impedimentum sacramento suscipiendo. Manet tamen potestas daemonis in homine, quantum ad maculam peccati et reatum poenae, quousque peccatum per baptismum tollitur.. Aliud impedimentum est intrinsecum, prout sc. homo ex infectione originalis peccati habet sensus praeclusos ad percipienda salutis mysteria. Unde Rhabanus dicit, quod per salivam typicam et sacerdotis tactum sapientia et virtus divina salutem catechumeni operatur, ut aperiantur ei nares ad percipiendum odorem notitiae Dei, ut aperiantur ei aures ad audiendum mandata Dei,

---

[1]) Lüft, Lit. 2. p. 512—513. Der Exorcismus soll der Ausdruck der Lossagung und Befreiung des Menschen von der Schuld der Sünde, ihrem Urheber und dessen Macht sein; der Ausdruck, daß jetzt, wo der Mensch als Glied des Reiches Gottes aufgenommen und ein Tempel des heiligen Geistes wird, das Reich der Hölle über ihn keine Macht mehr habe und haben soll, zugleich aber auch eine Gelobung, daß er auch seinerseits von nun an den Werken der Finsterniß entsagen müsse; er drückt eigentlich nichts aus, als den Grundgedanken der Erlösung und der Befähigung des Menschen zur Gnade der Erlösung, sowie der Pflichten, die ihm als Erlösten obliegen. Da hiernach das, was durch den Exorcismus ausgedrückt wird, eigentlich eine Wirkung der Taufe selbst ist, und durch den eigentlichen Taufact vollzogen wird u. s. f. Cf. Fluck, Lit. 1. p. 195. 208. 212.

ut aperiantur illi sensus in intimo corde, ad respondendum.[1]) Wenn daher die Exorcismen auch nicht zur Taufe nothwendig sind, so haben sie doch einen großen geistlichen Nutzen, dürfen deßhalb nur im Nothfalle ausgelassen, und sollen selbst dann, wenn die Gefahr vorüber ist, nachgeholt werden: ut servetur uniformitas in baptismo, nec frustra supplentur post baptismum, quia, sicut impeditur effectus baptismi, antequam percipiatur, ita potest impediri, postquam fuerit perceptus.[2]) Ebenso hat die Salbung mit Chrisma nach der Taufe nicht bloß eine symbolische Bedeutung, sondern auch eine geistliche Wirkung: operatur conservationem gratiae baptismalis.[3]) Die sogenannten Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts haben über die Exorcismen allerlei geschmäht, sie verworfen und aus den Liturgien ausgestrichen; die Liturgie-Reformer aus der Zeit der Aufklärung sind ihnen bekanntlich gefolgt. Winter z. B. hat neben den lateinischen und deutschen Formularen des gewöhnlichen Rituale auch „mit Weglassung und Zugaben freibearbeitete Formulare für die Religionsacte" — und zwar zu dem heiligen Taufacte drei: das erste nach dem Kirchenformulare mit kurzen erklärenden Zusätzen; in dem zweiten und dritten werden die Exsufflationen und Exorcismen, selbst der Name Satan, ganz weggelassen, der Speichel aber durch Asche ersetzt, und das Uebrige bloß als Sinnbilder behandelt.[4]) Dagegen schreibt der Anglikaner Pusey mit Recht: „Wir haben dadurch (sc. durch Wegschaffung der Exorcismen, Gebete u. s. f.) verloren. Es wird durch diese sichtbare Handlung ein viel größerer Eindruck

---

[1]) Thom. 3. qu. 71. art. 3. cf. ad 1. Non tollitur culpa, sed solum tolluntur impedimenta recipiendi remissionem culpae per sacramentum .. ad 2. Ideo non sunt sacramenta, sed sacramentalia quaedam. Cf. Cat. R. l. c. qu. 51. Exorcismus, qui ad expellendum diabolum ejusque vires frangendas et debilitandas, sacris et religiosis verbis ac precationibus conficitur. Dur. c. 6. c. 56. Daemonis exsufflatio est potestatis ejus debilitatio. Id. c. 83. n. 7. — [2]) Thom. l. c. ad 3. — [3]) Ib. ad 4. Cf. Suarez disp. 1. Oportet recolere, hanc efficaciam non esse proprie ex opere operato, neque ex solo merito operantis vel ministri, vel hominis baptizandi vel aliorum astantium, sed fundari in impetratione totius Ecclesiae, cujus nomine et auctoritate haec omnia fiant; fieri ergo potest, ut sicut ecclesia impetrat per sacramentalia, ut Deus coerceat daemonis potestatem, ita etiam impetret bonum animae motum ad resistendum illis et gratiam conservandam, qui motus vel statim detur, si homo fuerit capax et illo indigeat, vel postea tempore opportuno. — [4]) Cf. Winter l. c. p. 81. Wir wissen also, was der Verfasser als „Ueberladung, welche den Geist, statt zu erheben, nur fester an die Erde bindet, als Lähmungsstoff oder wenigstens als allenfallsiges Zweckloses und Zweckwidriges" betrachtet, durch dessen „Wegschaffung das neue Ritual vor den Alten einen Vorsprung erlangen soll" (l. c. p. 10.).

auf die Menschen gemacht, als sie sich bewußt sind, oder als sie anerkennen wollen. Zwei Puncte scheinen dabei hauptsächlich sichtbar eingeprägt worden zu sein, welche die Menschen jetzt fast ganz aus dem Gesichte zu verlieren scheinen — die Gewalt unseres Erzfeindes, des Satans, und die Macht unseres Erlösers." „Es war ohne Zweifel eine Erfindung des Satans, die Menschen zu überreden, diese Austreibung seiner selbst (durch die unserer Taufe vorangehenden Exorcismen) sei unnöthig; er hat sich dadurch eine unbestrittene Herrschaft gesichert.[1])" Darum kann für uns auch die Frage nicht mehr aufgeworfen werden: „ob es nicht, um Mißverständnissen zu begegnen, geeigneter gewesen wäre, dem Taufexorcismus eine andere, seinem tiefen Sinn entsprechende Form zu geben?" (!)[2]) Daß die Kirche nicht jeden Täufling für einen jungen Besessenen hält, weiß jedes katholische Kind; wenn Protestanten vom Exorcismus nichts wissen wollen, darüber schmähen und lästern, das ist ihre Sache; wir halten uns an die uralten Taufexorcismen, und fahren fort, mit Christus den Satanas auszuschelten, mit den heiligen Vätern, nach dem kirchlichen Formulare, den „unreinen Geist" mit Schmach und Verachtung wegzublasen, dem „vermaledeiten Teufel," „dem verdammten und verdammungswürdigen" sein Urtheil und seine Strafe vorzuhalten, und ihm im Namen Christi zu befehlen, daß er von den Täuflingen ausgehe, fliehe und zurückweiche.

5. Der äußeren Ordnung nach sind die Ceremonien und Gebete des Taufactes dreifach, je nachdem sie vorkommen: I. ehe man zum Taufsteine hintritt; II. beim Taufsteine selbst, und III. nach Vollziehung der Taufe.[3]) Die einzelnen Ceremonien sind vielfach und ausführlich beschrieben und erklärt[4]) worden: wir beschränken uns hier nur auf einzelne Bemerkungen.

Einleitung. — Vor dem Beginne des Ordo baptismi: a. hier wird die violette Stola getragen; man gebraucht bei dem ganzen Acte zwei Stolen; die Rubrik sagt zwar „ubi commode haberi possunt," aber ein

---

[1]) Wiseman, Abh. 2. p. 41. 42. Cf. Ib. 1. p. 349—353. — [2]) Lüft l. c. p. 513. 514. — [3]) C. Rom. qu. 46. — [4]) Cf. z. B. Dionys. Areop. Eccl. hier. c. 2. Cyr. Hier. Catech. mystag. 1. 2. Ambros. de iis, qui initiantur mysteriis. Id. (?) de sacramentis. Die Reden der PP. an die Täuflinge. Die Antworten auf die von Carl d. Gr. den Bischöfen vorgelegten Fragen über die Taufritus: sc. die von Odilbert, B. v. Mailand; von Leidradus, B. v. Lyon; von Theodulph, B. v. Orleans; von Amalarius, B. v. Trier; von Magnus, B. v. Soissons. Aus dem Mittelalter: Ivo, sermo. Rup. Tuit. 4. c. 18.; 6. c. 33 sq. Gemma animae 2. p. 54 sq. 113. Dur. 6. c. 56. 83. u. A. Endlich Cat. Rom. l. c. Act. Med. p. 559 sq. Bellarmin, Controv. de bapt. c. 24—27. Cf. Decret. Grat. de cons. Dist. 4.

paar Stolen kosten nicht viel und sind unschwer beizuschaffen. Die Sitte, Eine Stola zu gebrauchen, welche auf der einen Seite die weiße, auf der anderen die blaue Farbe trägt, ist auch nicht löblich: wer ökonomisch sein will, kann es anderswo besser thun; das An- und Ablegen zweier verschiedener Stolen ist der Rubrik gemäßer (vor dem Credis? heißt es: Hic deponit stolam violaceam, et sumit aliam albi coloris) und fällt mehr in die Augen, als das Umdrehen der Einen, die ohnedem leichter schmutzig werden muß. b. Man beobachte die Rubrik: Accedat ad limen Ecclesiae, ubi foras exspectant, qui infantem detulerunt. Dieß hat einen schönen Sinn: draußen ist der eigentliche Platz der Nichtgetauften, sie sind ausgeschlossen vom Reiche Gottes, von der Gnade und der Gemeinschaft der Heiligen; der Eintritt in das Haus Gottes ist ihnen untersagt; sie sind unwürdig, das Haus Gottes zu betreten, bevor sie das Joch der schmachvollsten Knechtschaft von sich abgeworfen und sich ganz Christo dem Herrn und seiner allgerechten Herrschaft hingegeben haben. Der Täufling darf sich nicht eindrängen, muß in demüthigster Stellung vor der Kirche warten, und um die Aufnahme nachsuchen. c. Die Fragen, welche vor dem Ordo baptismi zu stellen sind,[1]) müssen in einer dem Gefragten verständlichen Sprache, die Fragen in dem Ordo (quid petis sq.) aber in lateinischer Sprache geschehen (cf. §. 85.). In wie weit entgegenstehende Gebräuche zu dulden sind, cf. §. 72. In dem Linzer-Rituale sind auch die Fragen des Ordo deutsch gestellt. — Die Fragen vor dem Ordo b. müssen nicht immer gestellt werden (nisi de his bene sibi constet. Rit.). Es wäre zu wünschen, daß die Taufen möglichst frühzeitig vorher dem Pfarrer persönlich vom Vater oder Pathen angezeigt würden, damit er dann schon die etwa nothwendigen Fragen und Untersuchungen über Nothtaufe, Pathen u. s. f. vornehmen könnte.[2]) d. Die Rubrik spricht nur von Einem Namen: Accepto nomine ... werden dem Kinde viele Namen beigelegt, so kann und soll der Taufende dieß nicht immer hindern, wenn die Namen nur nach der Rubrik (cf. §. 105. n. 8.) erlaubt sind. Da die Sitte, viele Namen beizulegen, oft in einer Gegend, in einer Familie oder Classe der menschlichen Gesellschaft herrschend ist, kann man sie dulden. Aber bei der Taufe nenne man nur Einen Namen. Es steht dem Täuflinge oder seinen Eltern ja ohnehin zu, später den Taufnamen zu ändern, oder aus den vielen Namen einen anderen zum Hauptnamen zu machen.[3]) e. Die Rubrik, daß der baptizandus, si infans fuerit, super brachium dexterum

---

[1]) Rit. R. Rubr. Interroget (nisi de his bene sibi constet) an sit suae parochiae, masculus aut femina, an sit domi baptizatus, et a quo et quam rite, et qui sint compatres; qui infantem teneant pro eoque respondeant; quos pie ac decenter assistere, ac prout opus fuerit, pro baptizando ad interrogationes respondere admoneat. — [2]) Cf. Stat. Leod. n. 140. — [3]) Cf. Lig. n. 145.

illius, qui eum defert, positus sei, sollte auch nicht leicht vernachlässigt werden; es sieht sehr profan aus, wenn man das Kind einfach auf ein hohes auseinandergespreiztes Gestell hinlegt.

I. Der erste Theil des ordo baptismi enthält a. die dem alten Katechumenate entnommenen Ceremonien bei der Aufnahme. Nach Erforschung des Willens, quid petis? und der Absicht: fides quid tibi praestat? kommt ein kurzer Unterricht: Si vis sq.,[1] dann die Aufnahme durch Exsufflation[2])

---

[1]) Cf. Trid. Sess. 6. c. 7. de justif. Hanc fidem (sc. quae per caritatem operatur) ante baptismi sacramentum ex Apostolorum traditione catechumeni ab ecclesia petunt, quum petunt fidem, vitam aeternam praestantem, quam sine spe et caritate praestare fides non potest. Unde et statim verbum Christi audiunt: Si vis ad vitam ingredi, serva mandata. Cf. Aug. de cat. rud. c. 3—5. 16. 17. — [2]) Die Exsufflation ist nicht ein Hauchen (Amberger 3. p. 404.), sondern ein Wegblasen. Das sufflare und halare sind zwei verschiedene Acte, wie Jedermann weiß. Das exsufflare (z. B. des Kerzenlichtes, des Staubes, der Fliege) ist ein Wegblasen, ein Symbol der Abwehr, häufig mit dem Nebenbegriffe der Verachtung, wird in der Liturgie gegen den Teufel gerichtet (bei den Griechen mußten die Täuflinge selbst den Teufel wegblasen und anspeien). Das halare ist ein Anhauchen (z. B. auf den Spiegel, in die Hand, um sie zu erwärmen), ein Symbol der Mittheilung, ist bei Benedictionen auf die vernünftige oder vernunftlose Creatur Gottes gerichtet. Die Exsufflatio ist eine Art Exorcismus, die Insufflatio eine Art Segen oder Gnadenspende; die sufflatio kann beides sein; ihre nähere Bedeutung ist aus den das Symbol begleitenden Worten zu entnehmen. Da indeß der böse Geist durch den (in der Kirche mittelst ihrer Diener wirkenden) heiligen Geist verscheucht oder geschwächt wird, so erhellt, daß bei der exsufflatio indirecte auch ein Wirken des heiligen Geistes (exi ab eo immunde spiritus, et da loco Spiritui Sancto. Cf. Dur. l. 6. c. 83. n. 7.), sowie bei der insufflatio indirecte ein Verscheuchen des bösen Geistes in Betracht kommt (cf. Bened. font. bapt. in Sabb. S. sufflans ter in aquam: dicens „substantiam regenerandi foecundet effectu" und dazu Gav., Rubr. Miss. p. 4. tit. 10. n. 26. Dur. l. 6. c. 82. n. 11.). Insofern ist auch die Kreuzesform, welche einige Diöcesan-Rituale für die Exsufflation vorschreiben, zu erklären. Die Röm. Liturgie fügt zwar stets bei dem halare das in modum crucis bei (cf. Bapt. adult. h. l. Bened. fontis l. c. Pontif. in fer. V. Coen. D.), aber sie thut dieß nie bei der exsufflatio. Für die sufflatio bei der Taufwasserweihe hat sie eine eigene Form vorgezeichnet, ähnlich jener Form, welche durch die drei Züge der Thurification des Evangelienbuches gebildet wird: dieser modus dürfte auch bei der exsufflatio am passendsten sein (non in modum crucis, Baruff. bei Bouvry 2. p. 487.). Endlich soll die Exsufflation sanft (leniter) geschehen, nicht bloß, um dem zarten Kinde

und Bekreuzung, [1]) durch Handauflegung zum Zeichen der Gemeinschaft und des Schutzes, der ihm namentlich durch die Fürbitte der Kirche zu Theil wird, durch Darreichung des Salzes [2]) als Erinnerung an

---

nicht wehe zu thun, sondern auch, weil sich für den Stellvertreter Gottes — vorzüglich dem Teufel gegenüber — Ruhe geziemt (non in commotione Dominus 3. Reg. 19, 11.), und um desto augenfälliger dem unreinen Geiste seine Verachtung zu offenbaren. Cf. Dur. l. c. Ut intelligat satanas, quantus habeatur, qui tam leviter, vid. per suavem exsufflationem, potest expelli. Vgl. das München-Freising. Pastoralbl. 1860. Nro. 48 sq.; 1861. Nro. 4 sq.

[1]) Cf. Aug. de cat. rud. c. 26. His dictis, interrogandus est, an haec credat atque observare desideret. Quod cum responderit, solemniter utique signandus est, et ecclesiae more tractandus.. Id. Nondum jam per baptismum renati estis, sed per signum crucis in utero ecclesiae concepti. — [2]) Aug. de cat. rud. l. c. Id. Confess. 1. 11. Signabar jam signo crucis ejus et condiebar ejus sale, jam inde ab utero matris meae. Das Salz ist ursprünglich (wahrscheinlich wegen seiner erhaltenden Kraft) ein Zeichen der Bundestreue bei Eiden, Bündnissen, Bundesopfern (1. Esdr. 4, 14.); wer das Salz kostete, wurde in Eid und Pflicht genommen, daher sacramentum salis (in der bened. salis). So erklärt es Leidradus l. c. Sal catechumenis dandus a patribus ideo est institutus, ut ejus gustu condimentum sapientiae percipiant neque desipiant a sapore Christi; ne sint fatui et retro respiciant, sicut uxor Loth, quae versa est in statuam salis, ut ejus signo condirentur hi, qui per fidem mundo et actibus desideriisque ejus renunciant; ut affectionis pristinae non recordentur, neque ad saeculi illecebras revertantur (cf. Isid. eccl. off. 2. 20.). Unde legis mandatum est, ut omne sacrificium salis adjunctione condiretur (Lev. 2, 12. Marc. 9, 48. 49.). Aestimant namque quidam, quod etiam apud quosdam gentilium antiqua erat consuetudo, ut qui fidelitatem regibus permittebant, salem adjuratum vel consecratum in praesentia eorundem regum, quibus fidem promittebant, comederent. In dem Taufritus aber wird die innere geistige Salzung hervorgehoben, und die durch den Glauben zu erlangende Weisheit (sal sapientiae), die völlige Gesundheit und Befreiung von der Fäulniß der Sünde (perfecta medicina), die völlige Befriedigung aller Wünsche des Herzens (non diutius esurire permittas), die Freude an der Speise der göttlichen Weisheit und der Geschmack an guten Werken, symbolisirt: wer von der himmlischen Speise erfüllt ist, dem erscheint alles Irdische als ungesalzen, fade; er ist spiritu fervens, spe gaudens, tuo semper nomini serviens; er ist unverweslich, in vitam aeternam. Cf. Hilar. in Matth. 5. (Brev.) Sal in se continens aquae et ignis elementum ... incorruptionem corporibus inserit. Sal quoque significat prima fidei rudimenta, sine quorum condimento insulsus est omnis homo. Dur. 6. c. 83. n. 9. cf. ib.

die Wirkungen des christlichen Glaubens, wenn er ihn erkennen lernen und in sich aufnehmen wird. — b. Die Ceremonien bei den Scrutinien der competentes, zur näheren Vorbereitung: theilweise Reinigung durch Exorcismen, welche unter Anrufung des Namens Gottes durch Kreuzzeichen,[1]) Drohungen und Maledictionen gegen den bösen Feind[2]) vollzogen werden, theilweise Erleuchtung des Geistes und Stärkung des Willens durch Handauflegungen und Gebete,[3]) durch nähere Einführung in die Kirche,[4]) in welcher[5]) er durch die Kirche Gottes genauere Erkenntniß des wahren Glaubens (Credo) und der wahren Gottesverehrung (Pater noster) erlanget. — c. Die Ceremonien bei dem letzten Scrutinium am Charsamstage zur nächsten Vorbereitung (Antequam accedat ad baptisterium. Rit.): Abermaliger Exorcismus, nebst Bestreichung der Sinne (Ohren und Nase) mit Speichel, eine Nachahmung der Handlungen Christi bei der Heilung des Besessenen, Taubstummen,[6]) und des Blindgebornen,[7]) welcher durch Abwaschung im Teiche Siloa (Vorbild des Taufbrunnens) das Augenlicht (bapt. illuminatio) wiedererhielt.

II. Der zweite Theil des ordo bapt. wird am Taufsteine vollzogen, und entspricht den Ceremonien des Charsamstages nach der Taufwasserweihe.[8]) Er enthält die unmittelbarste Vorbereitung auf den Taufact selbst: der Getaufte muß der Welt und dem Teufel entsagen (Abrenuntias?);[9])

Sal = doctrina divinae legis, quae est sal foederis. Dur. 1. c. 7. n. 9. Sal ist Symbol der Sapientia, quae est condimentum omnium virtutum, sicut sal omnium ciborum. Dur. 1. c. 6. n. 10.

[1]) Dur. 6. c. 56. n. 6. Crux, quae imprimitur fronti, est vexillum nostrum, quo diabolum vincimus: non fit aliud signum, nisi crux; ut in hoc solo signo diabolus sciens se esse victum, contremiscat et fugiat. — [2]) Wiseman 1. p. 162. Der böse Geist wird gescholten, verflucht, mit tiefem Abscheu beschworen und mit Gewalt ausgetrieben, und dieß geschieht in kräftiger, harter Sprache, wie sie zu dem Gegenstande paßt und jenen Ausdrücken ähnlich ist, welche unser Heiland bei den Besessenen anwandte. Cf. Matth. 17, 17. — [3]) Or. Aeternam. — [4]) Rubr. Rit. Sacerdos imponit extremam partem stolae super infantem et introducit eum in Ecclesiam, dicens; N.: Ingredere etc. Cf. Act. 3, 3—11. (Wiseman l. c. p. 170.) — [5]) Rubr.: Ecclesiam ingressi, Sacerdos procedens ad fontem ... dicit: Credo: Pat. nost. Von der Kirche Gottes erhalten wir „Wahrheit und Gnade", in der (materiellen) Kirche, durch Theilnahme an ihrem öffentlichen Culte. Das Credo und Pater noster ist nicht zunächst als Fürbitte für den Täufling zu fassen. — [6]) Marc. 7, 33. — [7]) Joann. 9, 7. Wiseman l. c. p. 172. Cat. Rom... Saliva tanguntur, statimque ad baptismi fontem mittitur. Cf. das Evangelium in der Missa scrutinii. Rup. Tuit. 4. p. 21. Dur. 6. c. 83. n. 10. — [8]) Cf. Cat. Rom. His peractis (n. 7.) ad baptismi fontem veniunt. — [9]) Renuntiare,

als Kämpfer Christi auftreten, muthig das Kreuz annehmen und mit Starkmuth tragen (Salbung der Brust und Schultern mit Oel — in Form des Kreuzes),[1]) und sich gänzlich dem dreieinigen Gotte und dem von ihm angeordneten Heilswege hingeben (credis?..) Nach dieser kurzen Darstellung des Hauptinhaltes der christlichen Lehre[2]) soll sich der Täufling mit Wissen und Willen frei entscheiden, denn der Herr will in die Zahl der Seinigen nur freiwillige Streiter eingeschrieben wissen, damit Jeder aus eigenem Antriebe dem göttlichen Befehle gehorche und das ewige Heil erlange. (N. vis baptizari?). Will er (Volo), dann wird der wesentliche Taufact (§. 105. n. 1.) vollzogen.[3])

---

auf etwas Erlaubtes verzichten. Abrenuntiare, auf etwas Unerlaubtes verzichten = repudiare. Leidradus l. c. Quid aliud dicimus, nisi „resistis diabolo? sicut Ap. ait: Resistite diabolo et fugiet a vobis, appropinquate Deo et appropinquabit vobis (Jac. 4, 7. 8.). Id. Pompa diab. = spectacula, inania gaudia, inverecundus lepor, variaeque res lividorum sensuum .... illicita desideria, quae turpant, non quae exornant animam, ut sunt desideria carnis (illecebrae, voluptates), oculorum (nugacitas spectaculorum), saeculi (insana superbia, ubi est fumus inflatus).

[1]) Cf. c. unicum §. 6. (Innoc. III.) X. de sacra unctione (1. 15.). Dur. 1. c. 8. n. 6. In pectore, in quo est locus cordis, ... ut per Spiritus Sancti bonum abjiciat errorem et ignorantiam, et suscipiat fidem rectam, quia justus ex fide vivit et corde credit ad justitiam. Inter scapulas vero, ut per Spiritus Sancti gratiam excutiat negligentiam et torporem et exerceat bonam operationem, quia fides sine operibus mortua est sq. — [2]) Cat. Rom. l. c. qu. 55. — [3]) Die Taufe wird durch das von den Vorbildern (Sündfluth 1. Petr. 3, 20; rothe Meer 1. Cor. 10, 1 sq.; Jordan 4. Reg. 5; Schwemmteich Joann. 5, 2 sq.) und Prophetien des A. B. (Is. 55, 1. Ezech. 47, 1 sq. Zach. 13.) vorherverkündete, durch Christi Taufe geheiligte, von der Kirche feierlich gesegnete (§. 79.) Wasser vollzogen. Ueber die Convenienzgründe dieses Elementes als Materie der Taufe cf. Thom. 3. qu. 56. art. 3. Die Taufe geschieht jetzt bei uns durch effusio: der heilige Thomas bezeichnet noch die Immersio nicht bloß als tutior, sondern auch noch als communior usus, und fügt bei: In ea expressius repraesentatur figura sepulturae Christi. Sed in aliis modis baptizandis repraesentatur aliquo modo, licet non ita expresse. Nam quomodocunque fiat ablutio, corpus hominis, vel aliqua pars ejus, aquae supponitur, sicut corpus Christi sub terra fuit positum (3. qu. 66. art. 7. ad 2.). NB. Instr. Eyst. p. 61. Si capillatus sit infans, sacerdos digitis sinistrae manus caesariem ejus discriminet, dum dextera aquam affundit. Die Effusio muß geschehen dreimal sub gravi (significatur enim triduum sepulturae Christi et etiam Trinitas personarum. Thom. l. c. art. 8. Cf. Lig. n. 107. qu. V.), und in modum crucis: quia qui

III. In dem dritten Theile des ordo — nach der Taufe — wird durch symbolische Handlungen der neue Stand und die Obliegenheiten desselben, sowie das Glück der Taufgnade angedeutet: der Getaufte ist nun mit Christus dem Haupte verbunden, ein Christ (Salbung mit Chrisma auf dem Haupte),[1]) soll die erlangte Taufunschuld und den Glanz und die Schönheit der Seele bewahren als Unterpfand der Herrlichkeit der Auferstehung (weißes Kleid oder Häuptchen), und den durch die Liebe entzündeten Glauben, den er in der Taufe erlangte, durch fleißige Uebung guter Werke unterhalten und vermehren (brennende Wachskerze in der Hand des Getauften (serva Dei mandata); dann bleibt er im Frieden und in Vereinigung mit Gott (vade in pace, et Dominus sit tecum).

6. Der Ordo baptismi adultorum ist größer und feierlicher. Bei den Erwachsenen wird außer dem Willen, sich taufen zu lassen, Kenntniß des christlichen Glaubens und Bußgesinnung gefordert: daher kommt ihm die Kirche mit **mehr** Belehrungen, Gebeten, Exorcismen und Sacramentalien zu Hülfe. Vor dem Acte sind mehrere Psalmen und Orationen vorgeschrieben; sonst ist die äußere Ordnung im Allgemeinen dieselbe, wie bei der Taufe der Kinder.

Die speciellen Rubriken für den Fall, wo ein Bischof tauft, beziehen sich auf die anzulegenden Cult-Kleider, auf das Stehen oder Sitzen, das Aufsetzen und Abnehmen der Mitra.

Sind Mehrere zugleich zu taufen,[2]) so werden bei der Vorbereitung an der Kirchthüre (in catechismo) die des männlichen Geschlechtes zur Rechten, die des weiblichen zur Linken gestellt, und ist Alles in proprio genere et numero plurali zu sagen. Aber das erste Erfragen des Namens, die Exsufflation, die Bezeichnung mit dem Kreuze, die Acte von der Berührung der Ohren und Nase mit Speichel — bis zur Darreichung der brennenden Kerze singulariter singulis, et primum masculis, deinde feminis fieri debent. (Rubr. Rit.)[3])

---

baptizatur, mundo crucifigitur et cruci Christi affigitur (Dur. 6. c. 83. n. 12. Cf. Rom. 6, 3—6. Gal. 3, 27. Col. 5, 11—12), ferner Patrino vel matrina vel utroque (si ambo admittantur) infantem tenente cf. Ordo b. adult. admota manu, tenente seu tangente electum (Lig. l. c. n. 148. DD. conveniunt, requiri ad contrahendam cognationem, ut patrinus vel teneat aut tangat (physice) infantem, dum baptizatus vel statim levet aut suscipiat de sacro fonte vel de manibus baptizantis cf. n. 146. 4to.).

[1]) Dur. 1. c. 8. — [2]) Ib. 6. c. 83. n. 15—19. — [3]) Ob man

Wird der Täufling gefährlich krank (si aegrotus adeo graviter laboret, ut periculum immineat, ne pereat, antequam baptismus perficiatur),[1]) so wird gleich der wesentliche Taufact (ter, vel etiam semel infundens aquam) mit dem Taufwasser,[2]) oder, wenn dieses fehlt, mit gewöhnlichem Wasser vollzogen, worauf dann die Ritus nach der Taufe zugefügt werden.[3]) Si supervixerit, suppleantur alii Ritus omissi; — excepto, quod interrogatio: An velit baptizari, formaque baptismi et ablutio praetermittuntur, et quaedam orationes et exorcismi suo quoque loco immutati, ut infra, dicuntur.[4])

7. Zum Schlusse bemerkt das Ritual noch: a. daß die Pathen an die geistliche Verwandtschaft zu erinnern seien; b. daß der Pfarrer dafür sorgen solle, daß die Eltern des Kindes gemahnt werden, das Kind nicht bei sich oder bei der Amme im Bette zu behalten,[5]) propter oppressionis periculum, es sorgfältig zu bewahren und zu seiner Zeit christlich zu erziehen; auch sollen die Eltern (si opus fuerit) gemahnt werden, das Kind nicht jüdischen,

---

nur aus einem besonderen hinreichenden Grunde, oder pro libitu mehrere zugleich taufen dürfe, wird im Röm. Rituale nicht entschieden (dieses gibt nur den Modus an), und von den Auctoren verschieden beantwortet. Cf. Bouvry 2. p. 488.

[1]) Die Nothtaufe soll also nicht leicht ertheilt werden, sondern nur urgente mortis periculo, vel alia cogente necessitate (Rit. Ordo supplendi omissa), z. B. wenn die Kinder im Winter bei strenger Kälte nicht zur Kirche gebracht werden können, oder ob justum timorem infamiae (Lig. n. 142. 144.). — [2]) Lig. n. 102. (3) Generice loquendo omissio aquae benedictae est mortale. Lig. n. 140. I. Auch bei der Nothtaufe soll möglichst das Taufwasser gebraucht werden; ist dieß nicht zu haben, wohl aber gewöhnliches Weihwasser, so ziehe man dieses dem einfachen Wasser vor. Ob majorem decentiam. Lig. n. 102. At in baptismo privato probabile est licere uti aqua non consecrata. Id. H. ap. tr. 14. n. 8. — [3]) Die drei Ritus nach der Taufe können bei der Nothtaufe auch außer der Kirche beigefügt werden; die Ritus vor der Taufe aber sollen nur in der Kirche supplirt werden. Ubi convaluerit, vel cessaverit periculum, et ad Ecclesiam delatus fuerit, omissa omnia suppleantur (Rit. Ord. suppl.). — [4]) Cf. Ordo supplendi omissa super baptizatum. — [5]) Nähere Vorschriften Act. Med. p. 143—311. Cf. Lig. n. 160. Si talis cubatio omni culpa caret, ut contingere potest, si v. gr. lectus est latus, puer implacabilis, qui aliter a frigore defendi non possit, et mulier in somno suum retinere soleat situm ac locum, omnis poena cessabit.

ungläubigen oder häretischen Ammen zum Säugen und Nähren zu übergeben.

8. Was die Anreden betrifft, so sind diese nach dem Röm.-Rituale nicht während der Taufhandlung, sondern vor oder nach derselben zu halten. Der Inhalt derselben ist auch im Allgemeinen angegeben. a. Sacramenti virtus, usus, utilitas, ac caeremoriarum significatio. Diese Belehrung ist zwar besonders zu empfehlen, wenn viele Gläubige der heiligen Handlung beiwohnen, aber auch sonst öfter vorzunehmen, damit die Gläubigen darauf allezeit ihr Dichten und Trachten richten, daß sie das, was sie beim Empfange der Taufe heilig und gottselig gelobten, treu bewahren und ein Leben führen, welches dem heiligsten Bekenntnisse des christlichen Namens würdig ist.[1]) b. Ut remoto inani colloquio et habitu actuque indecenti, pie ac devote Sacramentis intersint, et ea qua par est reverentia suscipiant.[2]) c. Speciell vor der Handlung: Compatres pie ac decenter assistere, ac prout opus fuerit, pro baptizando ad interrogationes respondere admoneat.[3]) d. Nach derselben: Pflichten der Eltern, Pathen und Erzieher (cf. n. 7.).

§. 107. II. Das heilige Sacrament der Firmung.

1. Die heilige Firmung ist das Sacrament der Stärkung und steht in engster Beziehung zur Taufe:[4]) denn durch die

---

[1]) Cat. Rom. l. c. qu. 61. Cf. Act. Med. p. 565. — [2]) Cf. Rit. Rom. De iis, quae in Sacr. admin. generaliter servanda sunt. — [3]) Ib. De sacr. bapt. rite administrando. Rubr. — [4]) Bened. XIV. Inst. 6. Verschiedene Namen: Manuum impositio; chrisma sq.; aber confirmatio ob effectum, qui in animas derivatur. Cf. Cat. Rom. l. c. c. 3. qu. 16. Ab eo nomen rei impositum est, quod hujus sacramenti virtute Deus in nobis id confirmat, quod baptismo operari coepit, nosque ad christianae soliditatis perfectionem adducit. Cf. Rup. Tuit. 5. c. 16. Forte aliquis dicat: Quid mihi prodest post baptismatis mysterium, mysterium confirmationis. Nam si post fontem, adjectione novi generis indigemus, quantum video, non totum de fonte suscepimus? Non ita intelligendum est. Nam quid prodest, si quisquam parentum magnam parvulo haereditatem conferat, nisi provideat illi tutorem? Paracletus quippe regeneratis in Christo custos et consolator et tutor est, qui possent, suadente diabolo, sicut parvuli facultate, perdere baptismi utilitatem, si hunc non haberent tutorem. Aehnlich Dur. 6. c. 84. n. 2.,

Taufe wird man ein Christ, durch die Firmung ein vollkommener Christ; durch die Taufe wird man zum neuen geistigen Leben wiedergeboren und lebt gleichsam einzeln für sich, durch die Firmung werden die schon Gebornen Männer, und beginnen ihre Thätigkeit auch auf Andere auszudehnen;[1]) durch die Taufe erlangen wir den Glauben, durch die Firmung aber Stärkung im Glauben, so daß wir uns vom Bekenntnisse des Glaubens durch keine Gefahr oder Furcht der Strafe, der Marter und des Todes abschrecken lassen; in der Taufe werden wir zum Kriegsdienste aufgenommen, in der Firmung aber zum Kampfe bewaffnet und gerüstet.

2. Christus hat das Sacrament eingesetzt und den Gebrauch des Chrisma anbefohlen.[2]) Es wird dadurch vollzogen, daß der Bischof mit geweihtem Chrisma,[3]) mit der Hand die Stirne des Firmlinges, unter den Worten: „Signo te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti" in Form eines Kreuzes salbt.[4]) — Die Materie bedeutet in ihrer Zusammensetzung (Oel und Balsam)[5]) die mannigfal-

---

welcher beifügt: In confirmatione ergo totius christianae religionis mysterii plenitudo completur. In baptismo namque per Spiritum Sanctum datur remissio peccatorum: hic autem ipse Spiritus invitatur, ut veniat in domum ipsam quam sanctificavit, descendere et habitare dignetur, et ad episcopi, invocationem infunditur ... ut quis plenus sit Christianus. Cf. §. 60. n. 1.

[1]) Cf. Thom. 3. qu. 72. art. 2. in c.; art. 4. ad 3.; art. 5. in c. — [2]) Die Schrift- und Traditionsbeweise hat die Dogmatik zu liefern. Bened. XIV. empfiehlt besonders den Vitasse (steht bei Migne, Curs. theol. tom. 21.) I. 1. de sacr. conf. Nos salva et integra aliorum scriptorum laude, qui egregios in hac re labores susceperunt, Carolum Witasium merito proponimus, qui singularem supra caeteros gloriam sibi comparavit (Inst. 6.). Lig., hom. ap. n. 40. — [3]) Cf. §. 79. n. 4. Thom. l. c. art. 3. — [4]) Thom. l. c. art. 2. 4. Bened. XIV. Ex quo primum 1. Mart. 1756. §. 49 sq. Ueber die vielbesprochene und in ganzen Büchern abgehandelte Frage, welches eigentlich genau die Materie und Form dieses Sacramentes sei, hat der heilige Liguori mehr als vierzehn Tage geschwitzt, bevor er sich ein sicheres Urtheil bildete. Das Resultat cf. Lig. n. 164. Sententia communis vel fere communis, quam tuemur et certissimam cum Bellarmino existimamus, tenet, materiam adaequatam et totalem confirmationis esse chrismatis unctionem, quae confirmandis per impositionem manus episcopi adhibetur. — [5]) Sap. 7, 22. 1. Cor. 12, 6. Thom. l. c. art. 2. ad 1.

tige Gnade des heiligen Geistes, die den Gefirmten mitgetheilt wird, und die Vortrefflichkeit sowie die Wirkungen dieses Sacramentes, welches die Fülle der Gnade durch den heiligen Geist von Christo dem Haupte auf die Anderen überströmt und ergießt (Oel), die Gläubigen vollendet, so daß sie die Lieblichkeit aller Tugenden um sich her verbreiten, und sie so mit der himmlischen Gnade ausrüstet, daß sie sich leicht vor der Ansteckung der Laster bewahren können (Balsam).[1]) Die Form aber bezeichnet die göttliche Macht, welche als die Hauptursache in dem Sacramente wirkt (In nomine P. sq.), die den Gläubigen durch die Salbung zum Heile verliehene Stärke der Seele und des Heiles (confirmo te chrismate salutis), und das Zeichen, womit derjenige bezeichnet wird, der sich zum Kampfe des christlichen Kriegsdienstes begeben will (signo te signo crucis).[2])

3. Dieser sacramentale Act der Firmung verleiht, wie jedes Sacrament, wenn kein Hinderniß gesetzt wird, neue Gnade, darum auch (bisweilen) Verzeihung und Nachlaß der Sünden, (da wir uns die Gnade mit der Sünde zusammen nicht einmal denken können.[3]) Außerdem aber ist der Firmung eigenthümlich, daß sie die Gnade der Taufe vollendet, vermehrt, und zwar auf wunderbare Weise vermehrt; sie verleiht die Fülle des heiligen Geistes zur geistigen Stärkung, so daß der Gefirmte Christo gleichförmiger wird, welcher von der Taufe, wo die ihm vom ersten Augenblicke seiner Empfängniß an verliehene Fülle der Gnade und Wahrheit (Joan. 1.) offenbart wurde, voll des heiligen Geistes vom Jordan wegging (Luc. 4, 1.)[4]) Endlich prägt sie der Seele eine neue unvertilgbare Zierde, den Firm-Charakter ein, wodurch sie den Firmling von denen, die jüngst getauft und gleichsam neugeborne Kinder sind, unterscheidet und gleichsam als Streiter Christi, zum öffentlichen Bekenntnisse seines Namens wider unsere inneren Feinde und wider die Geister der Bosheit in der Luft bewaffnet und ausrüstet; der Getaufte hat den Charakter für sein Privatle-

---

[1]) Thom. ib. art. 2. — [2]) Ib. art. 4. — [3]) Cat. Rom. l. c. Thom. l. c. art. 7. Si aliquis adultus in peccato existens, cujus conscientiam non habet, vel si etiam non perfecte contritus accedat, dummodo non fictus accedat, per gratiam collatam in hoc sacramento consequetur remissionem peccatorum. — [4]) Cat. R. l. c. Thom. l. c. art. 1. ad 4.

ben, der Gefirmte für das öffentliche Leben; jener hat die Gewalt, den Glauben durch den Empfang der heiligen Sacramente zu bekennen, während dieser öffentlich mit Worten, gleichsam ex officio, den Glauben Christi bekennen soll.[1])

4. Die Würde und der Nutzen des Sacramentes muß zum heiligen und andächtigen Empfange desselben eifrigst antreiben. Die Firmung ist ein Sacrament der Lebendigen, daher nicht in solcher Weise nothwendig, daß Niemand ohne dasselbe selig werden könnte;[2]) aber es darf doch von Niemanden verabsäumt werden, sondern man muß sich vielmehr aufs Aeußerste hüten, in einer gar so heiligen Sache, durch die uns die göttlichen Gnaden so reichlich mitgetheilt werden, irgend eine Nachlässigkeit zu begehen. Denn was Gott Allen gemeinschaftlich zur Heiligung angeordnet hat, darnach müssen auch Alle mit dem größten Eifer verlangen. Wie die Natur dahin trachtet, daß die, welche geboren werden, heranwachsen und zum vollkommenen Alter gelangen, obgleich sie zuweilen ihre Absicht weniger erreicht; so wünscht auch die gemeinsame Mutter Aller, die katholische Kirche, aufs Innigste, daß in denen, welche sie durch die Taufe wiedergeboren hat, die Gestalt des Christgläubigen vollendet werde. Jedem frommt es aufs Höchste, geistig zu wachsen und die christliche Religion vollkommen in seinem Verhalten auszuprägen; daher soll man das heilige Sacrament der Vollendung nicht bloß nicht gottloser Weise geringschätzen oder zu verachten wagen, sondern sich auch bei dessen Em-

---

[1]) Thom. l. c. art. 5. ad 2. Cf. ib. in c. In baptismo accipit homo potestatem ad ea agenda, quae ad propriam pertinent salutem, prout sc. secundum seipsum vivit: sed in confirmatione accipit homo potestatem ad agendum ea, quae pertinent ad pugnam spiritualem contra hostes fidei. Vgl. Note 1. p. 504. Rhab. M. 1. p. 30. Ut roboretur per Spiritum Sanctum ad praedicandum aliis idem donum, quod ipse in baptismo consecutus est sq. — [2]) Thom. l. c. art. 1. ad 3. Omnia sacramenta sunt aliqualiter necessaria ad salutem, sed quaedam, sine quibus non est salus; quaedam vero, quae cooperantur ad perfectionem salutis, et hoc modo confirmatio est de necessitate salutis, quamvis sine ea possit esse salus, dum tamen non praetermittatur ex contemtu sacramenti (sc. quando quis negligit confirmationem suscipere, non quia detinetur a quodam torpore vel incommodo, sed quia illam parvi facit. Liguori l. c. n. 182.). NB. Bened. XIV. Inst. 6. Sententia (quod immortalis vita sine hoc sacramento possit comparari) licet falsa non sit, tamen illa pessime utuntur.

pfange keiner überstürzenden Eile oder einer gewissen fahrlässigen Saumseligkeit und Zögerung hingeben.[1]) Nicht bloß die formale Verachtung (Note 2. S. 506.), sondern auch die einfache Vernachlässigung ist schwer sündhaft.

P. Bened. XIV. lehrt: Certum est, adulta jam aetate homines vel in re vel saltem in voto debere necessitate praecepti confirmari, quod etiam inter Dei praecepta numeratur, aut cum bellum a tyrannis contra fideles infertur, vel cum daemonis fraude de religione anxii solicitique graviter jactamus,[2]) vel tandem cum in ultimum vitae discrimen adducimur. Tunc autem Ecclesiae praeceptum dicitur, cum quis rationis usu praeditus, si Episcopus hujus sacramenti minister praesto sit, nulla legitima causa ad illud suscipiendum impediatur. Ita ferme universi Theologi sentiunt, et qui sapientiae laude magis commendantur, eos gravi labe inquinari testantur, qui ob contemtum vel oscitantem socordiam animam istius sacramenti gratia munire praetermittant. Eandem culpam parochis, parentibus, dominis ac tutoribus inesse certum est, qui sibi subjectos non vehementer exstimulant, ut hoc sacramento, cum fert occasio, confirmentur.[3])

5. Ein jeder Getaufte kann das Sacrament der Firmung einmal empfangen; Gott will Jeden zur Vollkommenheit führen.[4]) Man kann es auch Kindern, beständig Wahnsinnigen, Weibern und Sterbenden ertheilen; denn das übernatürliche Leben und dessen Vollkommenheit wird von Gott verliehen, und ist insofern nicht vom Vernunftgebrauche, von einem bestimmten Alter,[5])

---

[1]) Cat. Rom. l. c. qu. 13. Thom. l. c. art. 8. — [2]) Dieß ist für unsere Zeit wohl zu bedenken, die des heiligen Geistes gar sehr bedarf. Confirmationis auxilia nostris temporibus eo avidius appetenda sunt, quo frequentiora imminent tentationum pericula (C. Pr. Vienn. tit. 3. c. 3.). Fideles admonemus, eo diligentiorem curam in ea susceptione nostris temporibus requiri, quo graviora fidei et moribus imminent pericula (C. Pr. Rem. 1850. tit. 6. c. 2.). — [3]) Bened. XIV. Inst. 6. Cf. Id. Etsi pastoralis 26. Maj. 1742. §. 3. 3. Lig. l. c. n. 182. fin. C. Pr. Vienn. l. c. Qui cum ad confirmationem possint accedere, illam negligunt, a gravis peccati reatu vix excusantur. Stat. Leod. n. 144. — [4]) Deut. 32, 4. Dei perfecta sunt opera. — [5]) Thom. l. c. art. 8. Sicut tempore senectutis anima spiritualem nativitatem consequi potest, ita tempore juventutis vel pueritiae consequi perfectam aetatem. Ib. ad 2. (Sap. 4, 8.).. Inde est, quod multi in puerili aetate propter robur Spiritus Sancti perceptum, usque ad sanguinem fortiter certaverunt pro Christo.

oder Geschlecht [1]) abhängig, auch nicht dem leiblichen Tode [2]) unterworfen. Den Sterbenden (Kindern oder Erwachsenen) wird es wo möglich gleich gespendet.

Das Wort von Hugo: Omnino periculosum esset, si ab hac vita sine confirmatione migrare contingeret, erklärt der heilige Thomas näher so: Non quia damnaretur, nisi forte propter contemtum, sed quia detrimentum perfectionis pateretur. Unde etiam pueri confirmati decedentes, majorem gloriam consequuntur, sicut et hic majorem obtinent gratiam.[3]) Ein bestimmtes Alter wird an sich nicht verlangt; nur sah man von jeher darauf, daß der Empfang der Firmung nach der Taufe nicht allzulang verschoben wurde; im dreizehnten Jahrhunderte wurde den Eltern oft unter Strafe der Excommunication geboten, die Kinder binnen ein bis drei und fünf Jahren taufen zu lassen;[4]) ein Kölner-Concil von 1280 gestattet, bis zum siebenten Jahre zu warten; die späteren Synoden wollen in der Regel, daß Kinder nicht vor dem siebenten Jahre gefirmt werden; jetzt wird gewöhnlich gefordert, daß die Firmlinge schon die heilige Beicht (bisweilen auch die heilige Communion) empfangen haben.[5]) Diese Praxis stimmt mit der Lehre des Röm. Kate-

[1]) Thom. l. c. ad 3. Chrys. hom. de Macch.; de milit. spirituali. — [2]) Ib. ad 4. Ideo etiam morituris hoc sacramentum dandum est; ut in resurrectione perfecti appareant; secundum illud Eph. 4, 13. Cf. Bened. XIV. Inst. 6. Act. Med. p. 227. 568. — [3]) Thom. l. c. Liguori l. c. n. 175. An peccet graviter episcopus, non confirmans moribundum petentem? Affirmant Bonac., Quintan.; sed probabiliter Croix cum Escobar, Lugo etc. dicit, nequaquam peccare, quia excusat incommoditas et communis praxis: et adhaerent Salm. Cf. Bened. XIV. Syn. Dioec. 13. c. 19. n. 5. 6. C. Pr. Med. V. (Act. Med. p. 227.) — [4]) Conc. Oxfort. 1287. Die Eltern sollen Freitags auf Wasser und Brod fasten, so lange bis sie ihre (über drei Jahre alten) Kinder haben firmen lassen. Conc. Lamb. 1281. Nichtgefirmte sollen auch nicht zur Communion (und nicht zur Ehe C. Bitur. 1584) zugelassen werden. — [5]) Cf. die neueren Prov.-Concil. und bischöflichen Verordnungen. Kinder können nicht nur gültig, sondern auch aus besonderen Gründen erlaubter Weise gefirmt werden, z. B. in Todesgefahr — bei längerer Abwesenheit des Bischofes —, oder wo die Gewohnheit besteht. Lig. n. 178. Bened. XIV. Syn. Dioec. 7. 10. Suarez disp. 35. sect. 2. Pontif. R.: Infantes pueros vel alios (init.). Es ist zum wenigsten unbestimmt und zweideutig, wenn Amberger (3. p. 436.) sagt, daß die griechische Kirche die „wahre Idee der Firmung" nicht erfasse, weil sie den Kindern zugleich mit der Taufe die Firmung ertheilt; die wahre Idee ist doch nur in dem Wesen der Firmung zu suchen, und in dieser Beziehung ist seitens der Kinder, wenn sie nur getauft sind, kein Hinderniß: Aetas

chismus, und ist wohl begründet: denn da die Firmung nicht als zur Seligkeit schlechthin nothwendig eingesetzt ist, sondern nur, damit wir dadurch wohl ausgerüstet und vorbereitet erfunden werden, wenn wir für den Glauben Christi kämpfen müssen, so geziemt es sich, daß es erst dann empfangen wird, wenn der Mensch zum Vernunftgebrauche gekommen ist. Wollte man daher auch das zwölfte Jahr nicht abwarten, so ist es doch überaus zweckmäßig, dieses Sacrament wenigstens bis zum siebenten Lebensjahre zu verschieben.[1])

6. Seitdem die Firmung in der Regel nicht mehr den Kindern bei oder bald nach der Taufe ertheilt wurde, haben die Synoden auch zur Vorbereitung auf den Empfang des heiligen Geistes aufgefordert, namentlich zu einem gehörigen Religionsunterrichte (besonders über das Sacrament der Firmung), zur Reue

---

corporalis non praejudicat animae. Thom. Oder hat die lateinische Kirche mehr als tausend Jahre hindurch die wahre Idee der Firmung nicht erfaßt? Hirscher (Katechetik p. 555.) geht noch weiter, indem er sagt: Früher (d. h. vor ungefähr vierzehn Jahren) sind sie (die Confirmanden) aus Mangel der Lebensreife dieses großen Actes noch nicht fähig. Dem widerspricht die ganze kirchliche Lehre und Praxis. Die Firmung ist nicht als die Vollendungsfeier des katechetischen Unterrichtes anzusehen, die „im Nothfalle auch durch eine hiefür eingerichtete alljährliche Abendmahlshandlung ersetzt“ werden könnte oder müßte: sie ist vielmehr die Vollendung des Sacramentes der Taufe (Note 4. p. 503.). Cf. Cat. R. l. c. qu. 16. §. 60. n. 1. In der ersten Kirche war die heilige Firmung mit der heiligen Taufe verbunden; bekanntlich wurde aber die Taufe gleich nach dem dürftigsten Unterrichte in den Anfangsgründen des christlichen Glaubens, vor dem Unterrichte über die heiligen Geheimnisse ertheilt; über das Wesen, die Ceremonien der Taufe und Firmung, über die heilige Communion und das heilige Opfer wurden erst die schon Gefirmten unterrichtet; nach dem Pontificale Rom. sollen die Pathen die Firmlinge das Credo, Pater noster und Ave Maria lehren. Aller katechetischer Unterricht ist nur Disposition, nicht Ursache der Wirksamkeit der sacramentalen Gnade; man darf daher das psychologische Moment nicht mit dem dogmatischen „zusammenfallen“ lassen. Hiemit soll, wie sich übrigens von selbst versteht, nicht einseitig und leichtsinnig alles Gewicht auf das opus operatum gelegt, vielmehr weder die große Ziemlichkeit einer sorgfältigen Vorbereitung auf den Empfang des Sacramentes ausgeschlossen werden, noch auch die Nothwendigkeit verkannt werden, daß es eines gewissenhaften (von der actuellen Gnade Gottes unterstützten) Mitarbeitens, Kämpfens und Ringens bedürfe, um die Firmgnade nicht zu verlieren und das schöne Ehrenzeichen eines vollkommenen Streiters Christi nicht der Schmach Preis zu geben. Vgl. Kleutgen l. c. 7. Abh. 4. Hauptst.

[1]) Cat. R. qu. 14. Bened. XIV. Eo quamvis tempore 4. Maj. 1745.

über die Sünden und zur Beicht angehalten.[1]) Die schon Erwachsenen müssen (nach dem Röm.-Katech.), wenn sie gefirmt werden wollen, nicht nur Glauben und Frömmigkeit mitbringen,[2]) sondern auch die schweren Sünden, welche sie begangen haben, von Herzen bereuen,[3]) wenn sie anders die Gnaden und Gaben dieses Sacramentes zu erlangen wünschen. Man muß also dahin arbeiten, daß sie die Sünden zuvor auch beichten [4]), und durch die Ermahnung der Pfarrer müssen sie zur Uebernahme von Fasten und anderer Werke der Frömmigkeit[5]) angetrieben, und angehalten werden, jene lobenswerthe Uebung der alten Kirche zu erneuern, daß sie nur nüchtern[6]) dieses Sacrament empfangen. Das Pontifical bestimmt: Nullus excommunicatus, interdictus vel gravioribus facinoribus alligatus, aut fidei christianae rudimentis non edoctus, ingerat se ad percipiendum hoc sacramentum (vel ad tenendum confirmandum). Der Pfarrer hat darauf sorgfältig Acht zu geben, und im Uebrigen rücksichtlich der zu fir-

[1]) Cf. Martene, de ant. eccl. rit. l. 1. c. 2. art. 2. n. 2. — — [2]) Cf. die Klage und das Verhalten P. Bened. XIV. l. c. Nonnulli saepius absque ulla modestia ad confirmationem accesserunt, animique interiorem habitum ab externis significationibus ita deprehendimus, ut ipsos aliquando praeterire vel graviter objurgare, et etiam, quod aegerrime fatemur, animo commoveri non semel coacti fuerimus. — [3]) Thom. l. c. art. 7. ad 2. — [4]) Pont. R. Adulti deberent prius peccata confiteri et postea confirmari, vel saltem de mortalibus, si in ea ceciderunt, conterantur. Bened. XIV. l. c. Die Beicht ist also nicht absolut nothwendig. Gousset l. c. n. 149—152. Wenn kurz vor der Firmung Jemand beichtet und aus wichtigen Gründen (bei dieser Gelegenheit) die heilige Firmung empfangen will oder soll, aber aus Mangel gehöriger Disposition nicht absolvirt werden kann, so drücke der Beichtvater sein Bedauern aus, ihn nicht absolviren zu können, bemerke ihm, daß er nicht communiciren dürfe, — und um die heilige Firmung zu empfangen, im Stande der Gnade sein, also wenigstens eine vollkommene Reue in sich erwecken müsse. Gousset ib. n. 153. — [5]) Act. 1, 14. Act. Med. p. 98. — [6]) Pont. R. Confirmandi deberent esse jejuni, ist nicht ein Gebot, sondern nur Rath. Thom. l. c. art. 12. ad 2. Propter multitudinem fidelium et propter pericula imminentia sustinetur, ut hoc sacramentum etiam a non jejunis detur vel accipiatur: quia unus Episcopus, praecipue in magna dioecesi, non sufficeret ad tot homines confirmandos, si eis tempus arctaretur. Ubi tamen congrue observari potest, convenientius est, ut a jejunis detur et accipiatur. Cf. Lig. l. c. n. 174. 184. NB. IV.

menden Parochianen sich nach den näheren Bestimmungen des Ordinarius zu richten.[1])

7. Nur allein der Bischof hat die ordentliche Gewalt, dieses Sacrament zu spenden: dieß geht aus der Apostelgeschichte, aus den deutlichsten Zeugnissen der heiligen Väter und Päpste, und aus den Decreten der allgemeinen Concilien klar hervor.[2])

Es ist auch sehr geziemend: Dicendum, quod in quolibet opere ultima consummatio supremae arti aut virtuti reservatur, sicut praeparatio materiae pertinet ad inferiores artifices, superior autem dat formam.. et epistola, quae a notario scribitur, a domino Papa signatur. Fideles autem Christi sunt quoddam divinum opus, secundum illud 1. Cor. 3. Dei aedificatio estis: sunt etiam quasi quaedam Epistola Spiritu Dei scripta 2. Cor. 3. Hoc autem confirmationis sacramentum est quasi ultima consummatio sacramenti baptismi, ita sc., quod per baptismum aedificatur homo in domum spiritualem, et conscribitur quasi quaedam spiritualis epistola; sed per sacramentum confirmationis quasi domus aedificata dedicatur in templum Spiritus Sancti, et quasi epistola conscripta signatur signo crucis: Et ideo collatio hujus sacramenti Episcopis reservatur, qui obtinent summam potestatem in Ecclesia.[3])

---

[1]) Gousset l. c. p. 154. 155. — [2]) Act. 8, 14—18; 19, 6. Greg. M. Ep. 3. ep. 9. Innoc. I. Ep. ad Decent. Eugub. c. 5. n. 6. Trid. Sess. 7. de confirm. c. 3. — [3]) Thom. I. c. art. 11. Cf. Cat. Rom. l. c. qu. 11. n. 2. Hirscher hat (Katechetik p. 543 sq. 556—560.) die Behauptung aufgestellt, daß jetzt die Ausspendung der heiligen Firmung theilweise den Katecheten, Pfarrern oder auch anderen Geistlichen zu gestatten wäre; sein vorherrschend subjectiver Standpunct hat ihn zu dieser Ansicht gebracht. Es handelt sich aber hier vor Allem um eine Einsetzung Christi, die durchaus nach dem durch die Kirche erklärten Willen Christi zu verwalten ist, und von welcher man von vornherein anzunehmen hat, daß sie für den Gläubigen am vortheilhaftesten ist, sollte dieß auch einem Privatgelehrten nicht einleuchten. Allerdings ist nach der Lehre und Praxis der Kirche ein außerordentlicher Spender der Firmung zuläßig, aber es ist zu bemerken: a. daß nach der jetzigen Kirchendisciplin der lateinischen Kirche, nicht die Bischöfe, sondern nur der Papst „einen Priester zur Spendung der heiligen Firmung bevollmächtigen kann" (c. un. de sacra unctione X. (Innoc. III.); daß b. wo die Päpste dieß gethan, sie nicht so leicht und überhaupt durch andere Gründe der Nothwendigkeit dazu bewogen wurden, als durch jene, welche Hirscher angibt (cf. Bened. XIV. Eo quamvis 4. Maj. 1745. §. 8. 9. Syn. Dioec. 13. c. 15. n. 1.); daß c. auch die Bischöfe „das Heilsamere in der theilweisen Uebertragung des Firmungsactes an die Katecheten nicht eingesehen und sich dazu nicht be-

8. Es wird auch ein Pathe hinzugenommen. Denn, wenn schon diejenigen, die sich in einen Fechtkampf einlassen wollen, Jemandes bedürfen, durch dessen Kunst und Rath sie unterrichtet werden, durch welche Hiebe und Angriffsweise sie den Gegner, ohne selbst verwundet zu werden, vernichten können: um wievielmehr werden die Gläubigen, wenn sie durch das Sacrament der Firmung, gleichsam mit den stärksten Waffen gedeckt und gerüstet, sich in den geistigen Kampf begeben, wo das ewige Heil zu gewinnen vorgehalten ist, eines Führers und Rathgebers bedürfen.[1]) Auch diese Pathen ziehen sich die geistliche Verwandtschaft zu. Der Pathe wird sub gravi gefordert, aber nur Einer; er muß die Eigenschaften des Taufpathen haben, aber, außer dem Nothfalle, von den Taufpathen verschieden sein, außerdem selbst gefirmt, mit dem Firmlinge desselben Geschlechtes, und nicht Vater oder Mutter, Mann oder Weib desselben sein. Einer soll nur für ein oder zwei Firmlinge als Pathe eintreten: nisi aliter necessitas suadeat arbitrio Episcopi.[2]) So kann in großen Diöcesen die Gewohnheit, für die Firmlinge der ganzen Pfarrei Einen Pathen resp. eine Pathin aufzustellen, tolerirt und mit der Nothwendigkeit entschuldigt werden;[3]) doch ist da besonders darauf zu sehen, daß der Eine Pathe wirklich der Pfarrei angehört, in der Pfarre wohnt, durch Glaubenseifer und Frömmigkeit ausgezeichnet ist, so daß er seinen geistlichen Kindern nicht bloß mit einem guten Beispiele vorleuchtet, sondern auch gelegentlich und im Nothfalle durch heilsame Rathschläge und Mahnungen zu Hülfe kommen kann.[4])

---

stimmt haben," und zwar aus anderen Gründen, als weil „etwa Schmeichler ihren aufgeklärten und frommen Sinn irregeleitet" hätten.

[1]) Cat. Rom. l. c. qu. 12. Thom. l. c. art. 10. In bellis materialibus constituuntur duces et centuriones, per quos alii gubernentur. Propter hoc etiam ille, qui accipit hoc sacramentum ab alio tenetur, quasi per alium in pugna spirituali erudiendus. Similiter, quia per hoc sacr. confertur homini perfectio spiritualis aetatis, ideo ille, qui ad hoc sacramentum accedit, sustentatur quasi spiritualiter imbecillis et puer. Der Pathe erinnert auch an die Nothwendigkeit eines geistlichen Führers für die, welche nach Vollkommenheit streben (Act. Med. p. 568. Cf. Lud. de Ponte de perf. t. 1. tr. 2. c. 9. — [2]) Rubr. Pont. Rom. — [3]) S. C. C. 12. Jul. 1823. Usus non est probandus, sed tolerandus in casu necessitatis ab episcopo judicandae ad formam Pont. R. — [4]) Stat.

9. Ritus. (Siehe den Appendix.) Die eigentliche feierliche Firmzeit fällt mit der feierlichen Taufzeit zusammen. Da indeß jetzt selten Taufen der Erwachsenen vorkommen und die Kinder gleich getauft werden, der Bischof aber unmöglich überall zugegen sein kann, mußte die Firmung für gewöhnlich von der Taufe getrennt [1]) und nach Gelegenheit,[2]) nach Anordnung des Bischofes (in der Kathedrale während der Pfingstoctav, oder an Quatembertagen bei Gelegenheit der Ertheilung der minores, oder sonst bei Kirchenconsecrationen, Visitationen) jährlich, und minder feierlich zu jeder Zeit[3]) ertheilt werden. Der heilige Chrysam wird am grünen Donnerstage geweiht; dadurch wird auch die Beziehung zum heiligen Altarssacramente ausgedrückt.[4])

a. Der Bischof legt über das Rochett (oder, wenn er Regular ist, über den Chorrock) den Amict, die Stola, und das Pluviale von weißer Farbe an, nebst Mitra und Stab.[5])

b. Er beginnt mit einer Anrede, welche nach dem Pontificale die nöthigen Belehrungen über den ordentlichen Minister, die Empfänger, Pathen, über die Disposition zum Empfange, die Art und Weise desselben u. s. f. enthält: Populum coram se stantem admonet.[6]) Pontif.

Leod. n. 147. 3°. Nach Gousset werden in Frankreich die Pathen in vielen Diöcesen selbst ganz weggelassen, l. c. n. 159.

[1]) Thom. l. c. art. 12. ad 1. — [2]) Lig. l. c. n. 175. Dicit Croix, peccare graviter episcopum, qui per 8 vel 10 annos differret circumire saltem per loca praecipua, nisi excuset moralis impossibilitas. Si autem adsit causa, non peccat, qui differt per tres aut plures annos. Cf. C. Pr. Med. V. (Act. Med. p. 227.) — [3]) Rubr. Pont. Rom. Hoc sacramentum potest conferri minus solemniter quocunque die, hora et loco, ex causa ad arbitrium Episcopi. — [4]) Thom. l. c. ad 3. — [5]) Cf. Lig. l. c. n. 184. NB. I. Verius dicunt.. Mortale esse, omittere omnia praedicta instrumenta, cum ipsa pertineant ad reverentiam sacramenti; secus, si aliquod tantum omittatur, quia id non videtur esse materia gravis. Advertendum tamen, quoad baculum sufficere, quoad baculus maneat publice expositus, vel a clerico detineatur, ut ex figura in pontificali depicta signatum ostenditur. Item S. C. de prop. fide 7. Dec. 1726 declaravit sufficere, quod episcopus sine mitra, adhibita tantum stola, confirmet. — [6]) Die Anrede und ihr Inhalt ist nur directiv; wenn das Volk belehrt ist, kann sie ausbleiben. Aehnliches gilt von den Admonitionen, welcher das Rituale bei der Taufe erwähnt. Papst Benedict XIV. pflegte als Erzbischof von Bologna, welches 54 Pfarreien zählt, in jeder einzelnen Pfarrei zu firmen: um daher den kurzen Unterricht über das zu diesem Sacramente Nothwendige nicht

c. Die Firmlinge werden dem Geschlechte nach getrennt, und nach alter kirchlicher Gewohnheit zuerst die männlichen, dann erst die weiblichen gefirmt.[1]) Sie sollen Alle schon bei der ersten Händeausstreckung des Bischofes zugegen sein, und sich nicht entfernen — nisi benedictione accepta, quam Pontifex post omnium Confirmationem dabit.[2])

d. Dann wäscht der Bischof die Hände (der heilige Geist fordert Reinheit beim Spender und Empfänger), legt die Mitra ab (um demüthig zu flehen), wünscht den Firmlingen, welche knien und die Hände vor der Brust gefaltet halten (Pontif. Ausdruck des Gefühles der eigenen Schwäche, der Demuth, des innigen Verlangens), den heiligen Geist, bekreuzt sich, streckt seine Hände gegen die Firmlinge aus (Andeutung des göttlichen Schutzes und Schirmes, des Anrufens der göttlichen Gnaden über die Menschen —, auch der Herabkunft des heiligen Geistes, welcher durch seine Kraft überschattet, Luc. 1, 35. cf. Caro manus impositione adumbratur, ut et anima illuminetur. Tert. de resur. carnis c. 8.), ruft den heiligen Geist und seine siebenfachen Gaben über sie herab, indem der Assistens mehrmals mit Amen in die Bitte einstimmt und sie bekräftigt (Bitte um die Gnaden des Sacramentes). Cf. Act. 8, 15.. Oraverunt pro ipsis, ut acciperent Spiritum Sanctum. Sua-

---

immer wiederholen zu müssen (ut hujuscemodi incommodo ac molestia vindicemur nostroque munere commodius fungamur), gab er seine Institutio über die Firmung (inst. 6.) heraus: sperantes fore, ut quae in ipsam congessimus, parochorum voce ac doctrina copiosius declarentur, puerique ad hoc sacramentum accedentes ita imbuantur, ut ipsius dignitatem ac fructus plane intelligant. Den Pfarrern wird auch vom Röm. Katech. (l. c. in init. et in fin.) und von den neueren Prov.-Concil. sehr angelegentlich ein sorgfältiger Confirmanden-Unterricht empfohlen und vorgeschrieben. Cf. Instr. Eyst. p. 73.

[1]) Bened. XIV. Inst. 6. Cum recentem hominum consuetudinem, ob quam in nocturnis coetibus aliisque publicis officiis foeminae viris praeferuntur, Ecclesia minime receperit. Cf. C. Pr. Med. V. (Act. Med. p. 227.) — [2]) Dieß ist sehr geziemend und möglichst zu beobachten. C. Pr. Vienn. l. c. Stat. Leod. n. 147. 7°. Aber für einzelne Fälle erinnere man sich daran, daß hier kein strenges Gebot vorliegt. Die erste Handauflegung ist nicht wesentlich nothwendig. C. Pr. Rem. tit. 6. c. 1. Non affirment tamen, illum ritum esse ad sacramenti valorem necessarium. Cf. Gousset 2. n. 130. Lig. l. c. n. 164. 167. Hinc est, quod Episcopi communiter non satagunt, ut omnes confirmandi sint praesentes in principio ritus, cum minister elevans manus profert orationem, nec dubitant ipsi confirmare eos, qui postquam primus ille ritus jam est completus, accedunt. Der Schlußsegen ist noch weniger nothwendig. Lig. n. 188. fin.

rez dist. 33. sect 5. Lig. n. 167. Isidor (2. 26.) Spiritum Sanctum accipere possumus, dare autem non possumus, sed ut detur, Deum invocamus.

e. Dann ertheilt der Bischof sitzend oder stehend, mit der Mitra auf dem Haupte (Handelnd als Hohepriester, als Diener Gottes) die heilige Firmung. Der Firmling wird vom Pathen präsentirt; kleine Kinder sollen auf dem rechten Arme getragen werden, die größeren aber und Erwachsenen sollen ihren Fuß auf den rechten Fuß des Pathen setzen.[1]) Der Bischof fragt nach dem Namen des Firmlings, der, wenn er weniger geziemend oder fast lächerlich wäre, auch von ihm geändert werden kann. Er taucht den Daumen seiner Rechten in das Chrisma,[2]) salbt die Stirne in Gestalt eines Kreuzes, unter Aussprechen der Form.[3]) Damit wird die innere Salbung durch den heiligen Geist, die innere Stärkung vollzogen, indem sich der heilige Geist der Seele mittheilt, ihr mehr Licht und Kraft verleiht, so daß sie im geistlichen Kampfe männlich streiten und dem bösen Feinde widerstehen kann. Die Stirne wird gesalbt, um anzudeuten, daß der Firmling durch keine Furcht oder Schaam, welche Gemüthsbewegungen sich vorzüglich auf der Stirn kund zu geben pflegen, von dem freien Bekenntnisse des christlichen Namens sich abschrecken lassen soll; überdieß mußte jenes Merkmal, wodurch der Christ von den

---

[1]) Pont. Rom. Car. Borrom. (Act. Med. p. 228.) und Papst Benedict XIII. beobachteten diese Rubrik genau. Papst Benedict XIV. sagt aber l. c. Cum diuturna experientia cognitum a nobis sit vix a patrinis impetrari posse, ut manum dexteram super humerum confirmandi pariter dexterum constanter teneant, ideo novam hanc consuetudinem libenter amplectimur, ne praesertim in tanta hominum multitudine turbae excitentur. Cf. Lig. l. c. n. 187. S. R. C. 20. Sept. 1749. — [2]) Cf. Lig. l. c. n. 165. 166. Bened. XIV. Syn. Dioec. 13. c. 19. n. 15—17. Lig. l. c. Circa quantitatem chrismatis ea sufficit et requiritur, quae satis sit ad ungendam frontem confirmandi in figuram crucis. — [3]) Die gesalbte Stirne sollte nach dem Pontificale mit einer leinenen Binde gebunden werden. Die Firmbinde wurde früher sieben Tage lang (Amalar. 1. p. 40. zu Ehren der sieben Gaben des heiligen Geistes), später drei Tage lang (C. Colon. 1280), oder einen Tag lang (Bened. XIV. Inst. c.), oder wenigstens so lange, bis die Salbung vertrocknet oder abgewischt sei (Pontif. R.) — getragen, dann (vom Pfarrer, Priester, Pathen) ehrfurchtsvoll unter bestimmtem Ritus abgenommen, hierauf verbrannt, oder nach sorgfältiger Reinigung aufbewahrt, nie aber zu profanen Zwecken gebraucht. Sed hodie ex consuetudine haec caeremonia non amplius in nostris partibus est in usu, cum statim post unctionem abstergatur frons confirmati, et sic dimittatur. Lig. l. c. n. 188. So schon C. Pr. Med. V. (Act. Med. p. 228. 371.)

Uebrigen gleichwie ein Soldat durch gewisse Zeichen von den Anderen unterschieden wird, an einem oberen Theile des Körpers eingedrückt werden.[1]) Die Stirn wird gezeichnet mit dem Zeichen des Kreuzes: dieses Zeichen ist der Inbegriff des Christenthumes, die Fahne, wodurch sich der Streiter Christi vor Allen unterscheidet, das Zeichen, von dem alle im geistlichen Kampfe so nothwendige Kraft kommt, die Erinnerung an das Leiden Christi, welches unsere Leiden geheiligt hat.

f. Dann gibt der Bischof dem Gefirmten einen sanften Backenstreich, mit den Worten: Pax tecum, damit er eingedenk sei, daß er als ein tapferer Krieger bereit sein müsse, alle Widerwärtigkeiten, um Christi Namens willen mit ungebeugtem Muthe zu erdulden. Dieß ist der geistliche Ritterschlag.[2]) Durch freudiges, standhaftes Ertragen der Leiden um Christi willen wird ihm der Friede des Herzens zu Theil, den der Bischof ihm wünscht, und dessen Unterpfand er in der Fülle der himmlischen Gnaden der Firmung erlangt hat.

g. Während der Bischof die Hände reinigt, wird die Antiphon gesungen oder gebetet: Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis a templo sancto tuo, quod est in Jerusalem. Gloria Patri etc. Confirma sq.

h. Dann erhebt sich der Bischof, legt die Mitra ab (um zu beten), bittet in einigen Versikeln und durch die Schlußoration die göttliche Barmherzigkeit um die Gnade, daß, wie er die Firmlinge äußerlich zu Tempel Gottes geweiht, der heilige Geist ihr Inneres in Besitz nehme und zu Tempel seiner Herrlichkeit vollende (ut eorum corda Spiritus Sanctus in eis superveniens templum gloriae suae dignanter inhabitando perficiat.). Dann gibt der Bischof den feierlichen Segen.

i. Nach der Firmung hält der Bischof sitzend, mit der Mitra, eine Anrede an die Pathen: Annuntiat, quod instruant filios suos bonis moribus, quod fugiant mala, et faciant bona, et doceant eos: Credo et Pater N. et Ave Maria, quoniam ad hoc sunt obligati (Pont. R.)

10. Die Pfarrer haben in Bezug auf das Sacrament der Firmung besondere Pflichten: a. Sie müssen wachen, daß Keiner ihrer Untergebenen dieses Sacrament vernachlässige, daß Jeder es mit gehöriger Ehrfurcht und Andacht em-

---

[1]) Cat. Rom. I. c. Instr. Eyst. p. 73. — [2]) Hunc ritum Parochus ita docebit, ut sciat homo christianus, se jam militem esse, cujus pugna et victorem eluceat in patiendis injustitiis, non in illis inferendis: deinde se in christiana militia constitutum esse, in qua non hujus vitae jucunditates et commoda quaerat, sed incommoda potius atque adeo mala multa patienter ferat: ac praeterea intelligat, officii sui esse, in acie stare, telaque unde veniant observare; ita ut, quamvis illis telorum ictibus corpus, honor opesque laedantur, anima tamen nullo pacto offendatur. Act. Med. p. 568. Andere Deutungen bei Dur. l. 6. c. 84. n. 6.

pfange; daher müssen sie außer dem eifrigen, allgemeinen und regelmäßigen Unterrichte, beim Herannahen der feierlichen Ertheilung des Sacramentes die Gläubigen auch noch im Speciellen vorbereiten — durch genauere Unterweisung, Andachten, Beicht. (n. 6.) b. Sie haben dafür zu sorgen, daß während, unmittelbar vor, oder nach dem heiligen Acte möglichst alles Zerstreuende fern gehalten, und die Sammlung, Erbauung und Andacht bewahrt bleibe,[1]) und der Firmtag heilig gehalten werde (cf. §. 105. n. 11.).[2]) c) Die näheren bischöfli-

---

[1]) Cf. Stat. Leod. n. 147. 2°. Quum ad ecclesiam vicinam iter fieri debet, processionaliter et pie orando, vel etiam alternatim hymnos et cantica concinendo, procedendum est. Hic ritus etiam in civitate Leodiensi caute observandus est. (Cf. Instr. Eyst. p. 74. Suadendum non minus, ut, si iter faciendum, juventuti quaquaversum mobili, occasio evagandi occludatur, et preces a parocho praescribendo persolvantur etc.) 4°. Masculorum frons crinibus omnino vacua sit, feminarum vero coronis, diademate caeterisque, id genus ornamentis, uti et petaso (Hut). Decenter hae et valde pudicae sint ornatae, earumque caput cooperiatur velo aut alio quodam integumento tam simplici et plano, ut, dum frontem pollice inungit Episcopus, simul manum capiti imponere valeat. De his Confirmandi semel et iterum monendi sunt. 5°. Serio moneantur, ut dum ipsis sacramentum confertur, i. e. a prima manuum impositione, ferventioris devotionis affectus in se excitent, praesertim cum Ecclesia invocando: Veni Creator.. 6°. Toto temporis intervallo, quo confirmandi sacro chrismate inunguntur, alternatim cantentur hymni, psalmi vel cantica, et Rosarium recitetur, ut semper fundantur preces, dum septiformis Spiritus S. in fideles emittitur. — [2]) Eine äußere Mahnung dafür war früher die Firmbinde (Note 3. p. 515.), deren Gebrauch in der Eichstätter Diöcese wieder eingeschärft ist (Instr. Eyst. p. 75). Certum est, sagt P. Benedict XIV., hanc fasciam ideo fronti circumductam, ne sacrum chrisma in genas confirmati deflueret, et simul, ut Spiritus S. gratiam omni cura diligentiaque retinendam intelligeret. Septem dierum spatio fasciam fronti circumductam olim praeseferebant, nec verbis satis explicari possunt sanctissima pietatis opera, quibus recenter confirmati per septem dies exerceantur. Sed cum virtus in fidelium animis remissa in dies languescat, nec jam proponi possint ea, quae primis fidei sectatoribus facillima ac jucunda videbantur, ideo praecipimus, ut saltem quo die sacramentum acceperint, fasciam nunquam deponant. Confidimus pariter fore, ut illam diem honeste sancteque transigant. Der heilige Carl Borromäus mahnt die Firmlinge, sieben Tage der sieben Gaben des heiligen Geistes zu gedenken,

chen Vorschriften über Examen der Firmlinge, über Firmzettel, Firmzeugnisse und Firmbücher sind genau und pünctlichst zu beobachten. d. Die Gefirmten sollen von Zeit zu Zeit (öffentlich — am Jahrestage der Firmung, gegen Pfingsten u. s. f. — oder bei Privatgelegenheiten) gemahnt werden, die Gnadengabe Gottes wieder zu erwecken, welche durch die Händeauflegung in ihnen ist. Der Firmling soll die Verpflichtung erneuern, welche er in diesem Sacramente gegen Jesus übernommen hat, daß er sich seines Kreuzes niemals schämen, sondern es vielmehr mit hohem Edelsinne tragen wolle, nicht bloß verborgen im Herzen, sondern auch offen auf der Stirne. Bei dieser Erneuerung soll man dann Gott um Verzeihung anflehen wegen der seither begangenen Sünden und Schwachheiten, und den festen Vorsatz fassen, für die Zukunft viel muthiger als je jene falsche Scham zu überwinden, welche bei so Vielen das größte Hinderniß für einen christlichen Wandel ist.[1])

§. 108. III. Das heilige Sacrament der Priesterweihe.

Da wir schon im ersten Buche von der Vorbereitung, der Ertheilung, dem Empfange, den Wirkungen und Verpflichtungen der Ordination gehandelt haben, beschränken wir uns hier noch auf einige Bemerkungen:

1. Die Priester und Seelsorger sollen thun, was sie können, um die Kirche in der Bildung guter Kleriker zu unterstützen. Sie sollen aber auch bestrebt sein, durch einen wahrheitsgetreuen Bericht an den Bischof Jene von den heiligen Weihen fern zu halten, welche sich derselben unwürdig zeigen, sei es wegen ihrer natürlichen Gemüthsneigung, oder wegen ärgerlicher Gesellschaften, oder wegen unordentlicher Gewohnheiten, oder wegen was immer für eines kanonischen Hindernisses, welches an ihnen zu Tage tritt. Man darf niemals sagen: sie werden sich bessern, wann sie Priester sind. Das Priesterthum ist kein Stand, um sich zu bessern, sondern ein Stand, zu dem man nur schon

---

täglich das Vater unser, Ave Maria, und den Glauben und, wo möglich das Officium de Spiritu S. zu beten (Act. Med. p. 572.).

[1]) Segneri l. c. p. 294. Cf. Car. Borr., instr. de sacr. confirm. (Act. Med. p. 567 sq.)

gebessert emporsteigen darf; allzuschwierig ist es, sich dann desto mehr einzuschränken, wenn man größere Macht bekömmt, es sich breiter und weiter zu machen; höchstens wird man in diesem Stande sich bemühen, die Laster zuzudecken, nicht, sie abzulegen. Ich stelle nicht in Abrede, daß es bei solchen Berichten an die Obern vieler Klugheit und Geisteskenntniß bedarf, um die Fehler, welche mit dem Alter sich verlieren, von jenen wohl zu unterscheiden, welche mit dem Alter wachsen. Aber eben deßhalb soll man ganz besonders auf jene Fehler schauen, welche schwer zu bessern sind, wie z. B. ein unlenksames Gemüth, schlechte Freundschaften, böse Gewohnheiten, die vielleicht härter abzulegen sind, als die Natur. [1])

2. Da die Ordination ein Sacrament ist, und zwar ein solches, daß alle übrigen davon dergestalt abhängen, daß sie ohne dasselbe theils auf keine Weise vollbracht und gespendet werden können, theils der feierlichen Ceremonien und eines religiösen Aeußern und Gepränges zu ermangeln scheinen, [2]) so hat man in praxi [3]) beim Empfange überall sorgfältig das Sicherere zu wählen. So ist z. B. in praxi durchaus festzuhalten, daß der Ordinand überhaupt bei der Ueberreichung der Instrumente sie auch wirklich berühre und zwar contactu physico; ferner, daß bei der Subdiakonatsweihe nicht bloß die Ueberreichung des consecrirten Kelches mit Patene, sondern auch des Epistelbuches, beim Diaconate nicht bloß die Handauflegung, sondern auch die Ueberreichung des Evangelienbuches, bei der Priesterweihe nicht bloß die Handauflegung, sondern auch die Ueberreichung der Instrumente als nächste Materie der Weihe zu betrachten sei; daß bei der Priesterweihe nicht bloß Kelch und Patene, sondern auch beide Species (Brod und Wein) dargereicht werden; daß nicht bloß der Kelch, sondern auch die Patene, und nicht bloß Kelch und Patene, sondern auch die Hostie berührt werde. Sind circa accidentalia Defecte vorgekommen, so müssen sie, wenn sie eine wichtige Materie betreffen, z. B. die Händesalbung bei der Priesterweihe, wo mög-

---

[1]) Segneri l. c. p. 304. — [2]) Cat. Rom. p. 2. c. 7. qu. 1. — [3]) Die Frage, was speculative loquendo zur Wahrheit gehört, ist in der Dogmatik näher zu erörtern. Cf. Lig. l. c. n. 741—753.

lich von demselben ordinirenden Bischofe baldthunlichst nachgeholt werden; und zwar, wenn der Defect verborgen ist, insgeheim, um Aergerniß zu vermeiden. Um so mehr sind Defecte circa essentialia zu suppliren.[1])

3. Die Ordination bezieht sich auf die Consecration und rechte Verwaltung der Eucharistie. Jede Weihestufe (ordo = Wirkung der Ordination) verleiht dem Ordinirten eine gewisse geistliche Gewalt — vorzüglich in Bezug auf die Eucharistie, weil alle anderen Gewalten und Pflichten zu nichts Anderem verliehen werden, als um die Gläubigen zum würdigen Empfange der Eucharistie zu disponiren.[2]) Nach der Beziehung auf die Eucharistie sind auch die einzelnen Weihestufen voneinander unterschieden.[3]) Mit Bezug auf die Eucharistie ist auch die Vorzüglichkeit der einzelnen Stufen, und in jeder Weihe der vorzüglichste Act zu bestimmen.[4]) Um der Weihegewalt willen kann der Priester auch im Namen der ganzen Kirche gottesdienstliche Handlungen verrichten.[5]) Um der Eucha-

---

[1]) Liguori l. c. n. 758. — [2]) Ib. n. 735. Thom. Suppl. qu. 36. art. 2. Sacerdos habet duos actus: unum principalem, supra corpus Christi verum; et alterum secundarium, supra corpus Christi mysticum; secundus autem actus dependet a primo, sed non convertitur. Ib. qu. 37. art. 2. ad 3. Ordines ad alia sacramenta ordinantur per consequens, quia etiam alia sacramenta ab eo, quod in hoc sacr. (Euch.) continetur, derivantur. Cf. Cat. R. l. c. qu. 7. qu. 12. n. 1. Ministrorum numerum recte ita definitum esse probari potest propter ea ministeria, quae ad sacrosanctum Missae sacrificium et Eucharistiam vel conficiendam vel administrandam, cujus causa praecipue sunt instituta, necessaria videntur. Die Priesterschaft ist für die heilige Eucharistie geschaffen u. s. f. Faber, das h. Altarsſ. p. 587 sq. — [3]) Thom. l. c. qu. 37. art. 2. in c. Cf. p. 52. Note 2. — [4]) Thom. l. c. qu. 37. art. 4. Ille est principalis actus uniuscujusque ordinis, secundum quem magis proxime ordinatur ad Euch. Sacramentum, et secundum hoc etiam unus ordo est alio eminentior, secundum quod unus actus magis de proximo ad praedictum sacramentum ordinatur. Sed quia ad Euch. Sacramentum quasi dignissimum multa ordinantur: ideo non est inconveniens, ut praeter principalem actum etiam multos actus unus ordo habeat, et tanto plures, quanto est eminentior: quia virtus quanto est superior, tanto ad plura se extendit. Cf. Id. qu. 36. art. 2. — [5]) Thom. l. c. qu. 37. art. 4. ad 2. Ex parte totius Ecclesiae solus sacerdos habet actus immediate ad Deum

ristie willen ist der defectus lenitatis ein Hinderniß, die Weihe zu empfangen.[1]) Um der Eucharistie willen wird der Charakter verliehen, und sollen die dem Dienste des Herrn Geweihten Christo besonders configurirt werden, und auch Christum besonders durch einen heiligen Lebenswandel nachahmen.[2])

„Mit der Eucharistie" heißt es am Schluße eines längeren lesenswerthen Artikels über die Besuchung des allerheiligsten Sacramentes in dem Eichstätter Pastoral-Blatte, „steht und fällt der Priester; ja er ist in Wahrheit und in der That nur soweit Priester, als er für dieselbe lebt. Die Wurzel, die geheime Triebfeder all' seines priesterlichen Thun und Handelns und Wirkens ist der Priestercharakter, das Endziel immer und jedesmal die heilige Eucharistie. Wer aus einem anderen Principe, aus anderen Motiven und Absichten handelt, der handelt nicht mehr als Priester, nicht mehr in Kraft seines priesterlichen Charakters. O, diese zwei Dinge wenn man ausnehmen könnte, die Eucharistie und den Charakter —, dann wären wir katholische Priester, wie die Welt uns gerne haben möchte, so recht weltläufig, so recht gottverlassen und charakterlos: aber so sind wir ihr zu hoch und geistig, fast möchte ich sagen, göttlich überlegen, daß sie uns fürchten, und zugleich so principiell entgegengesetzt, daß sie uns hassen muß. Die Eucharistie und der Charakter — das sind die zwei Augen der Kirche, mit denen sie sieht und über Alles dominirt; das sind die zwei Hände der Kirche, womit sie die Welt segnet; das sind die zwei Füße, auf denen die Kirche steht. Das sind die zwei Diamanten in der Krone des katholischen Priesterthumes, in denen seine ganze Hochwürdigkeit grundvestet. Ohne sie ist der katholische Priester nichtswürdig. Das hat schon manch Einer erfahren, der da glaubte, mit der Welt Compromiß schließen zu sollen

---

ordinatos: quia ipse solus potest gerere personam totius Ecclesiae, qui consecrat Eucharistiam, quae est Sacramentum universalis Ecclesiae.

[1]) Thom. l. c. qu. 39. art. 4. in c. Euch. sacr. est sacr. pacis nobis factae per effusionem sanguinis Christi: et quia homicidium maxime contrariatur paci, et homicidae magis conformantur occidentibus Christum quam ipsi Christo occiso, cui omnes ministri sacramenti debent conformari, ideo sq... ad 2. Irregularitas non incurritur propter peccatum tantum, sed principaliter propter ineptitudinem personae ad sacr. Euch. ministrandum, et ideo judex sq. — [2]) Thom. l. c. qu. 40. art. 5. ad 2.; art. 4. ad 3. Christus fuit exemplar omnium officiorum ecclesiasticorum; unde unusquisque minister Ecclesiae, quantum ad aliquid, gerit typum Christi. Id. ib. art. 1. Illi, qui divinis ministeriis applicantur, adipiscuntur regiam dignitatem et perfecti in virtute esse debent (ideo competit eis tonsura in modum coronae, quia corona est signum regni et perfectionis). Cf. Cat. R. l. c. qu. 14.

auf Kosten der heiligen Eucharistie und seines priesterlichen Charakters. Aber er ist, um mich des Ausdruckes Jesu Christi zu bedienen, nichtswürdig geworden — ad nihilum valet ultra; und wenn die Welt ihn vorher haßte und befeindete und verachtete, dann hat sie ihn nachher wie einen Auswürfling behandelt und mit Füßen getreten — ad nihilum valet ultra nisi, ut mittatur foras et conculcetur ab hominibus. Wie hoch stand das Priesterthum bei den Juden? Und jetzt nachdem sein Opferaltar gefallen, hat es keinen Charakter, keine Vollmacht, kein Recht, keine Weihe mehr, es hat sich selbst verloren. Luther hat seiner Kirche die zwei Augen ausgestochen, die zwei Hände abgehauen, die zwei Füße verstümmelt, indem er ihr die Eucharistie und den character Ordinis nahm —, was Wunder, wenn sie nicht mehr sieht und nicht mehr segnen und nicht mehr stehen kann? Und was sind ihre Diener des Wortes? Ein wenig mehr als ein Volksbildner, und etwas weniger als ein Staatsbeamter! Dagegen wurzelt die ganze Hochwürdigkeit und Göttlichkeit und Ueberweltlichkeit des katholischen Priesterthumes in der heiligen Eucharistie objectiv, und subjectiv im sacerdotalen Charakter. „Ein unsichtbares Merkmal ist durch den Meißel des heiligen Geistes unserer Seele eingegraben, damit wir das Eigenthum des heiligen Sacramentes sein sollen ewiglich. Sogar er selbst scheut sich bei der letzten Oelung vor der Stelle, wo früher jene andere größere Salbung vorging. Das Feuer der Hölle kann den Charakter nicht ausbrennen, der unserer Seele eingeprägt ist; der Glanz des Himmels wird ihn nur mit desto größerer Schönheit beleuchten. .. O was sind wir — und was sollten wir sein!“ [1]) Was du bist, das sagt dir dein Charakter; was du sein sollst, das sagt dir die Eucharistie. Darum kannst du nicht oft genug hineingehen zum Altare Gottes, zu dem Gotte, der deine Jugend erfreut; kannst nicht oft genug vor dem Tabernakel beten: Noverim Te — Noverim me! Aber das Ideal eines Priesters, das Ideal eines Pfarrers wirst du erst dann an dir realisirt haben, wenn du in Wahrheit sagen kannst: „Nec aliquid cupiam nisi Te!“ [2])

§. 109. IV. Das allerheiligste Sacrament des Altars.

1. Das geistliche Leben, welches in der Taufe begonnen, durch die heilige Firmung innerlich gewachsen, gestärkt und vollkommen geworden ist, wird nun fortwährend genährt und erhalten durch das heilige Altarssacrament, worin unser Herr und Erlöser wahrhaft, wirklich und wesentlich gegenwärtig ist, und sich selbst uns als Brod des Lebens zur Speise hingibt. Dieß ist wahrhaft die Eucharistie, die gute Gnade, weil es uns das ewige Leben vor-

---

[1]) Faber, das heilige Sacrament p. 588. — [2]) Pastoralblatt des Bisthums Eichstätt. 1859. p. 207.

bildet, und Christum, die wahre Gnade und die Quelle aller Gnadengaben, enthält; — die Communion, weil es uns mit Christo vereiniget, uns seines Fleisches und seiner Gottheit theilhaftig macht, uns untereinander in Christo vereint, verbindet und wie zu Einem Leibe zusammenfügt; — das Viaticum, weil es eine geistige Speise ist, durch welche wir auf der Pilgerschaft dieses Lebens unterhalten werden, und weil es uns den Weg zur ewigen Herrlichkeit und Glückseligkeit bahnt.[1])

Unter Sacrament der Eucharistie wird bisweilen im mehr uneigentlichen Sinne die Consecration oder die Communion oder der Leib und das Blut des Herrn selbst verstanden; jedoch sind nur die Gestalten des Brodes und Weines im wahren und vollen Sinne des Wortes — das Sacrament[2]) d. h. das sichtbare Zeichen, welches heilige Geheimnisse andeutet:[3]) sc. a. das bittere Leiden Christi,[4]) b. die göttliche und himmlische Gnade, welche gegenwärtig zur Ernährung und Erhaltung der Seele durch dieses Sacrament verliehen wird,[5]) c. die Frucht der ewigen Freude und Herrlichkeit, welche wir nach Gottes Verheißung im himmlischen Vaterlande empfangen werden.[6])

2. Die Wirkungen des Sacramentes der heiligen Eucharistie sind im Tridentinum so bezeichnet: Sumi voluit Sacramentum hoc tanquam spiritualem animarum cibum, quo alantur et confortentur viventes vita illius, qui dixit: Qui manducat me et ipse vivet propter me (Joan. 6, 58), et tanquam antidotum, quo liberemur a culpis quotidianis et a peccatis mortalibus praeservemur. Pignus praeterea id esse voluit futu-

[1]) Cf. Thom. 3. qu. 73. Cat. R. l. c. c. 4. — [2]) Cat. R. qu. 8. Ipsae panis et vini species veram et absolutam hujus nominis rationem habent. Cf. Lig. n. 189. 190. Ders. Trid. 13. Sitz. n. 37. Neueste Literatur: Probst, Verwaltung der Eucharistie als Sacrament. Tüb. 1857. Maier l. c. — [3]) Cat. R. qu. 11. — [4]) Luc. 22, 19. 1. Cor. 11, 26. Thom. qu. 74. art. 1. In passione Christi sanguis est a corpore separatus: et ideo in hoc sacramento, quod est memoriale dominicae passionis, seorsim sumitur: panis est sacramentum corporis, et vinum est sacramentum sanguinis. — [5]) Joann. 6, 52. Thom. l. c. Panis et vinum, quibus communius homines reficiuntur, assumuntur in hoc sacramento ad usum spiritualis manducationis. — [6]) Joann. 6, 52. Thom. qu. 79. art. 2. Christus per suam passionem (in speciebus repraesentatam Note 3. p. 523.) aperuit nobis aditum vitae aeternae: Similiter refectio cibi spiritualis et unitas significata per species panis et vini habentur quidem in praesenti, sed imperfecte: perfecte autem in statu gloriae.

rae nostrae gloriae et perpetuae felicitatis, adeoque **symbolum** unius illius corporis, cujus ipse caput existit (1. Cor. 11, 3; Eph. 5, 23), cuique nos, tanquam membra, arctissima fidei, spei et caritatis connexione adstrictos esse voluit, ut id ipsum omnes diceremus, nec essent in nobis schismata (1. Cor. 1, 10).[1])

Das heilige Sacrament bewirkt also bei dem würdigen Empfänger a. als Seelenspeise: Nährung und Stärkung des Gnadenlebens. Wie Christus sichtbar in die Welt kam und der Welt das Leben der Gnade brachte, so kommt er in sacramentaler Weise zu dem Menschen, um das Leben der Gnade zu wirken: Qui manducat me, vivet propter me (Joann. 6); was Christi Leiden in der Welt bewirkte, bewirkt das Sacrament im Menschen; was die materiellen Nahrungsmittel (Speise und Trank) in Bezug auf das leibliche Leben wirken, dieses Alles thut diese Seelennahrung rücksichtlich des geistlichen Lebens (sustentat, auget, reparat, delectat); wie das Brod aus vielen Körnern zubereitet wird, und der Wein aus einer Menge Weinbeeren entsteht, so werden auch wir, wiewohl wir Viele sind, durch das Band dieses göttlichen Geheimnisses auf's Engste verbunden und gleichsam Ein Leib, was ohne Gnade und Liebe (welche das Band der Vollkommenheit ist) nicht möglich wäre.[2]) b. Als Gegengift gegen die Sünde bewirkt es: α. Nachlaß der Sünden, zwar nicht bei dem, der es mit Wissen und Willen im Stande der Todsünde empfängt, wohl aber bei dem, der es nicht wirklich, sondern nur dem Verlangen nach empfängt, oder bei Anderen, die es zwar im Stande der Todsünde empfangen, diese Sünde aber nicht wissen, oder dazu keine Neigung haben.[3]) β. Tilgung der läßlichen Sünden: das Sacrament ist eine geistliche Speise; wie dem Leibe die Nahrung der Speise nothwendig ist, um das zu ersetzen, was durch die Thätigkeit der natürlichen Wärme verloren geht, so ist dieses tägliche Brod ein Heilmittel der täglichen Schwäche, und ersetzt wiederum, was täglich wegen der Hitze der Begierlichkeit durch läßliche Sünden verloren geht; die Gnade des Sacramentes ist die Liebe, nicht nur eine Vermehrung des Habitus der Liebe, sondern auch eine Erweckung glühender Liebesacte, wodurch die läßlichen Sünden verziehen werden.[4]) γ. Theilweisen

---

[1]) Trid. Sess. 13. c. 2. de Euch. Ib. can. 5. Cf. Act. Med. p. 572. — [2]) Cat. R. qu. 40. Thom. qu. 79. art. 1. — [3]) Thom. l. c. art. 3. Potest hoc sacramentum operari remissionem peccati dupliciter: a. non perceptum actu, sed voto, sicut cum quis justificatur a peccato; b. etiam perceptum ab eo, qui est in peccato mortali, cujus conscientiam et affectum non habet. Forte enim primo non fuit sufficienter contritus, sed devote et reverenter accedens consequetur per hoc sacramentum gratiam caritatis, quae contritionem perficiet et remissionem peccati. — [4]) Cat. Rom. l. c. Verum haec de iis peccatis intelligenda sunt, quorum sensu et delectatione animus non permovetur cf. Lig. Praxis Conf. n. 146. Thom. l. c. art. 4.

Nachlaß der Sündenstrafen wegen und nach dem Maße der Liebesacte, welche durch die geistliche Nahrung erregt werden.[1]) d. Bewahrung vor zukünftigen Sünden: die heilige Eucharistie stärkt uns gegen unsern innern Seelenfeind, indem sie als geistliche Nahrung direct die Seele im Guten befestigt, somit auch indirect als Arznei durch Vermehrung der Liebe die böse Begierlichkeit mindert[2]); sie schützt uns gegen die äußeren Feinde, indem sie gleichsam als geistliche Waffe das Zeichen des Leidens Christi gibt, durch welches die Teufel überwunden wurden. c. Außerdem ist sie ein Unterpfand, welches uns den Zutritt zu dem ewigen Erbtheil sichert,[3]) und d. ein Symbol der lebendigen Gemeinschaft und Theilnahme an dem Einen mystischen Leibe Christi, außer welchem kein Heil ist.[4])

3. Empfang. Die heilige Eucharistie kann auf dreifache Weise empfangen werden:[5]) a. **Sacramentaliter tantum.** So wird nur das Sacrament empfangen, wie von den Sündern, welche sich nicht scheuen, die heiligen Geheimnisse mit unreinem Munde und Herzen zu empfangen, von denen der Apostel sagt, daß sie den Leib des Herrn unwürdig essen und trinken; diese haben dann nicht allein keine Frucht, sondern essen und trinken sich das Gericht. Die **unwürdige** Communion ist eines der schwersten Sacrilegien, die nur immer gegen eine heilige Sache verübt werden können,[6]) doch nicht absolut das schwerste Sacrileg gegen das heilige Sacrament,[7]) noch weniger das

---

cf. art. 1. ad 2. Hoc sacram. confert gratiam spiritualiter cum virtute caritatis. . Sicut autem Greg. dicit: amor Dei non est otiosus, magna enim operatur. Et ideo per hoc sacr., quantum est ex sui virtute, non solum habitus gratiae et virtutis confertur, sed etiam excitatur in actum: charitas Christi urget nos (2. Cor. 5.).

[1]) Thom. l. c. art 5. Sacr. non est institutum ad satisfaciendum, sed ad spiritualiter nutriendum per unionem ad Christum et ad membra ejus, sicut et nutrimentum unitur nutrito. Sed quia haec unitas fit per charitatem, ex cujus fervore aliquis consequitur remissionem non solum culpae, sed etiam poenae; inde est, quod ex consequenti per quandam concomitantiam ad principalem effectum homo consequitur remissionem poenae, non quidem totius, sed secundum modum suae devotionis et fervoris. — [2]) Thom. l. c. art. 6. Cat. Rom. l. c. Tanquam coelesti medicamento animam praeparet, ne alicujus mortiferae perturbationis veneno facile infici ac corrumpi queat. — [3]) Note 6. p. 523. Cat. R. c. 4. n. 2. — [4]) Thom. 3. qu. 73. art. 3. in c. Cat. R. qu. 41. — [5]) Trid. Sess. 13. c. 8. — [6]) Thom. 2. 2. qu. 99. art. 3. in c. — [7]) Thom. 3. qu. 80. art. 5. ad 3. Ille qui projiceret hoc sacramentum in lutum, multo gravius peccaret, quam ille, qui cum conscientia peccati mortalis ad hoc sacramentum accedit.

schwerste Sacrileg an sich, oder gar überhaupt die schwerste Sünde.[1]) Wir bemerken dieß besonders für die Prediger, damit sie bei der Predigt gegen die unwürdige Communion nicht die Wahrheit verletzen (cf. §. 45 n. 4.): die Sünden nämlich können in doppelter Weise rücksichtlich ihrer Schwere mit einander verglichen werden α. der Art nach; diese bestimmt sich nach dem Objecte der Sünde, und in dieser Beziehung sind die Sünden gegen die theologischen Tugenden, z. B. Haß Gottes, Häresie, Unglauben, Verzweiflung — an sich schwerer; selbst unter den Sünden gegen die religio sind die Sünden gegen Gott an sich, z. B. Blasphemie, Meineid, sowie gegen die Person Christi in ihrer eigentlichen menschlichen Gestalt, z. B. die Kreuzigung Christi, der Verrath des Judas, der Art nach schwerer als die Sünden gegen den unter sacramentalen Gestalten verborgenen Christus. β. Von Seite des Subjectes, welches sündigt, kann die sündhafte That eine größere oder geringere Schwere haben: wer aus Haß oder Neid oder Bosheit sündigt, wie z. B. die Juden Christum kreuzigten, begeht eine schwerere Sünde, als wer aus Schwäche sündigt, wie dieß bisweilen bei der unwürdigen Communion vorkommen mag. Daher hat auch der Beichtvater die einzelnen sacrilegischen Communionen nicht alle für gleich schwer zu halten, sondern Sacrilegien aus Unwissenheit, Furcht oder Nachlässigkeit von Sacrilegien aus Bosheit, Verachtung und Unglauben wohl zu unterscheiden.[2])

b. **Spiritualiter tantum:** indem man von lebendigem Glauben entzündet, der Begierde und dem Verlangen nach dieses Himmelsbrod genießt. Das Sacrament kann man nicht immer empfangen, aber die Wirkungen des Sacramentes können wir durch die bloße Begierde nach demselben erlangen. Nach dem Maße des Glaubens und Verlangens richten sich die Früchte und Gnaden dieser Art Communion; ist das Verlangen stark, heftig, eifrig und entzündet, so kann die geistliche Communion selbst fruchtbarer und Gott angenehmer sein, als andere sacramentale, aber

[1]) Suarez disp. 66. sect. 2. Thom. in 1. Cor. 11. lect. 7. — [2]) Thom. l. c. in c. Istud peccatum in quibusdam potest esse gravius, sicut in his, qui ex actuali contemtu, in quibusdam vero minus grave, puta in his, qui ex quodam timore, ne deprehendantur in peccato, cum conscientia peccati ad hoc sacramentum accedunt.

lau verrichtete Communionen. Diese Art Communion kann man allezeit verrichten; man kann sie ohne besondere Erlaubniß vornehmen, sowie ohne von Anderen bemerkt zu werden; die Uebung ist leicht: man erwecke nur Schmerz über die Sünde, um die Wohnung zu reinigen, und einen lebendigen Glauben an die Gegenwart Christi im heiligen Sacramente und an die Liebe, mit welcher er verlangt, sich mit uns zu vereinigen; man denke an sein eigenes Elend —, man sehne sich mit demüthigem Vertrauen nach der Vereinigung, und dann danke, lobe und bitte man, als ob man wirklich communicirt hätte. Je inniger, um so besser. Diese Uebung ist zugleich eine sehr gute Vorbereitung auf die wirkliche Communion.[1]) c. Sacramentaliter simul et spiritualiter: Dieß geschieht durch den wirklichen und würdigen Empfang der heiligen Communion, wodurch man alle jene oben bezeichneten (n. 1), überaus reichen Früchte in noch höherem Maße erlangt: ähnlich, wie die Wirkung der Taufe bei dem wirklichen Empfange an sich in vollerem Maße als bei der bloßen Begierdtaufe vorhanden ist.[2])

4. Zum würdigen Empfange der heiligen Communion wird Reinheit der Seele und des Leibes erfordert. a. Die Reinheit der Seele besteht in der habituellen und actuellen Disposition. α. Die Seele muß von Sünden rein sein. Bei diesem allerheiligsten Sacramente wird eine größere Reinheit, wie bei den übrigen Sacramenten gefordert. Sollte sich Jemand einer schweren Sünde bewußt werden, so genügt es in der Regel nicht, dieselbe durch eine vollkommene Reue zu tilgen, sondern er muß wo möglich vor der Communion noch beichten.[3]) Wenn Jemanden nach einer formell vollständigen und gültigen Beichte noch eine schwere Sünde einfällt, so ist es freilich sehr gut, löblich und Allen anzurathen, diese Sünde noch vor der Communion speciell zu beichten, wenn es ohne Gefahr des Aergernisses oder der Infamie oder sonst füglich geschehen kann: aber eine eigentliche Verpflichtung zu einer noch vor der Communion abzulegenden,

[1]) Ueber die geistliche Communion cf. Liguori, Besuchungen. Faber, das heilige Altarssacr. p. 604—612. — [2]) Thom. 3. qu. 80. art. 1. ad 3. Cat. R. qu. 42. Perspicuum est, eos se maximis et coelestibus bonis privare, qui cum ad corporis domini sacramentum etiam sumendum parati esse possint, satis habent spiritu tantum sacram communionem accipere. — [3]) Cf. §. 68. n. 6. Lig. n. 255—65. Thom. in 1. Cor. 11, l. 7.

auch materiell vollständigen Beichte scheint nicht behauptet werden zu können, da der Pönitent schon durch die Beicht gerechtfertigt ist. [1]) Ist die Seele (durch die heilige Beicht) von schweren Sünden gereinigt, so ist an sich[2]) eine hinreichende habituelle Disposition zum würdigen Empfange der Eucharistie vorhanden. Alex. VIII. verdammte den Satz der Rigoristen: Sacrilegi sunt judicandi, qui jus ad Communionem percipiendam praetendunt, antequam condignam de delictis suis poenitentiam egerint (prop. 22). Durch die sacramentale Absolution wurde alle Schuld weggenommen, der Zorn Gottes besänftigt, die ewige Strafe getilgt; die etwa noch abzubüßende Strafe ist zwar eine Folge der Sünde, aber nicht selbst habituelle Sünde, macht die Communion nicht sacrilegisch, wie es auch an sich nicht ungeziemend ist, daß Jemand, welcher vor der göttlichen Gerechtigkeit noch Strafen abzubüßen hat, dem Quelle der Barmherzigkeit sich nahet, — sonst könnten wir fast nie zur Communion gehen, da wir fast nie sicher sein können, für unsere Fehltritte eine vollständige Buße geleistet zu haben; das Trid. beschränkt die nothwendige Prüfung auf die vorhandene, oder durch die Beicht zu erlangende Reinheit des Herzens von schweren Sünden; oft ist der Mensch sogar verpflichtet, noch vor der vollständigen Genugthuung zu communiciren, z. B. beim Viaticum. Ebenso wenig wird erfordert, daß der Communicant alle Neigungen zu läßlichen Sünden abgelegt habe. Das Communiciren mit einer oder mehreren habituellen läßlichen Sünden ist eher ein Mangel vollkommener Ehrfurcht, als eine positive Unehrerbietigkeit gegen das heilige Sacrament zu nennen;[3]) auch wird dadurch die Communion nicht sacrilegisch,[4]) und ihre Frucht

---

[1]) Lig. n. 257. qu. II. Ueber die Verpflichtung zur Beicht für den Fall, wo man zweifelt, ob man im Gnadenstande sei oder nicht cf. Lig. n. 432. 475. Id. Hom. apost. tr. 16. n. 34. — [2]) An sich. Cf. Angelus, v. Euch. 3. Si tamen (publicus peccator) revertatur ad Deum, ei communio et reconcialiatio non negatur ..; non est tamen intelligendum sic, ut statim debeat dari eucharistia, sicut fit a multis et male: sc. propter reverentiam sacramenti debet differri usque post peractam poenitentiam, quam publice debet facere, nisi articulus necessitatis vel pietatis aliquando in casu aliter fieri suadeat. — [3]) Lig. n. 270. — [4]) Vgl. Liguori, Vertheidigung der oftmaligen Communion (Katechet p. 226 sq.).

nicht gehindert.[1]) Die Communion ist Verzeihung für die Sünder, Nahrung für die Kraftlosen, eine Arznei für die Kranken; sie bewahrt vor schweren Sünden und hat die Kraft, läßliche Sünden nachzulassen:[2]) wer also frei von Todsünden ist, ist auch mit dem hochzeitlichen Kleide angethan, und deßhalb ist es heilsam für ihn, daß er den Leib des Herrn empfängt, sollte er auch mit läßlichen Sünden beschwert sein.

Zu der habituellen Disposition muß β. die actuelle Disposition hinzukommen. Actualis dispositio consistit in exclusione culpae venialis in actu communionis, et in aliquo pio devotionis motu.[3]) Wer mit einer actuellen läßlichen Sünde communicirt, dabei z. B. den actuellen oder virtuellen Willen hat, eine läßliche Sünde zu begehen, oder auch beim Empfange selbst durch freiwillige Zerstreuung, Reden, Umherblicken u. s. f. sich läßlich versündigt, begeht damit eine positive Unehrerbietigkeit gegen das heilige Sacrament,[4]) wenn man auch nicht sagen kann, daß er sacrilegisch communicire.[5]) Besonders sind jene Sünden zu meiden, welche sich direct auf die Communion beziehen, namentlich, daß man nicht in verkehrter oder unreiner Absicht hinzutritt, z. B. nicht bloß, weil man nicht daran vorbeikommen kann, ohne Aufsehen zu erregen und sich Tadel oder Strafe zuzuziehen, oder weil man Andere auch communiciren sieht, oder weil man an bestimmten Tagen die Gewohnheit hat, zum Tische des Herrn zu gehen, oder aus ungeordnetem Verlangen nach fühlbarer Andacht.[6]) Die Würde und Heiligkeit des Sacramentes fordert aber nicht bloß, daß alle wirklichen Sünden ausgeschlossen werden, sondern auch, daß man

---

[1]) Thom. S. 3. qu. 79. art. 8. in c. Peccata venialia, prout sunt praeterita, nullo modo impediunt effectum hujus Sacramenti. — [2]) Lig. l. c. Ludwig v. Granada, Gedenkbuch des christlichen Lebens, 3. Bd. c. 4. c. 10 (Ende). Franz v. Sales, Philothea l. 2. c. 20. — [3]) Lig. n. 270. — [4]) Ib. — [5]) Thom. in 1. Cor. 11, l. 7. Indigne sumit 2do ex hoc, quod aliquis non devota mente accedit ad eucharistiam: quae quidem indevotio quandoque est veniale, puta cum aliquis distracta mente ad saecularia negotia, accedit ad hoc sacramentum, habitu aliter retinens debitam reverentiam ad ipsum: et talis indevotio licet impediat fructum hujus sacramenti, qui est spiritualis refectio, non tamen facit reum corporis et sanguinis Domini. Quaedam vero indevotio est peccatum mortale, quae sc. est cum contemtu hujus sacramenti. — [6]) Ludwig v. Granada l. c. c. 3. Cf. Bonaventura, praep. ad Missam c. 8.

mit der gebührenden reinen Absicht hinzutrete, vor und nach der heiligen Communion die entsprechenden Tugendacte des Glaubens, der Demuth, des Vertrauens, der Reue, der Liebe, des Dankes u. s. f. erwecke.[1]) Der freiwillige Mangel der actuellen Disposition würde zwar sündhaft sein, doch nach der, bei weitem allgemeineren Lehre der Theologen die Frucht der Communion nicht gänzlich verhindern.[2]) Um so mehr wurde daher von Alex. VIII. der weitere Satz der Rigoristen verdammt: Arcendi sunt a sacra communione, quibus nondum inest amor dei purissimus et omnis mixtionis expers. (prop. 23.) Da indeß das Maß der aus diesem Sacramente zu schöpfenden actuellen Gnaden von dem Maße der Disposition des Empfängers abhängt, zudem auch eine kleine Nachlässigkeit leichter zu schweren Sünden disponiren kann, so muß Jeder mit Ehrfurcht und Reinheit des Herzens und möglichster Andacht das allerheiligste Sacrament empfangen: Si non decet ad sacras ullas functiones quempiam accedere, nisi sancte, certe quo magis sanctitas et divinitas coelestis hujus sacramenti viro christiano comperta est, eo diligentius cavere ille debet, ne absque magna reverentia et sanctitate ad id percipiendum accedat.[3]) Deßhalb mahnt auch das Rituale die Seelsorger, daß sie dießfalls die Gläubigen ermuntern, ermahnen, durch Wort und Beispiel anleiten sollen. Populum saepius admonebit, qua praeparatione et quanta animi religione et pietate et humili etiam corporis habitu ad tam divinum sacramentum debet accedere; moneantur communicantes, ut sumto sacramento non statim ab ecclesia discedant aut colloquantur, nec statim vagis oculis circumspiciant aut exspuant, neque de libro statim orationes recitent, ne sacramenti species de ore decidant, sed qua par est devotione, aliquantisper in oratione permaneant, gratias agentes Deo de tam singulari beneficio, atque etiam de sanctissima passione dominica, in cujus memoriam hoc mysterium celebratur et sumitur. (Rit. Rom.)[4])

---

[1]) Ludwig v. Granada l. c. c. 4. — [2]) Thom. l. c. Peccata venialia, prout sunt actu exercita, non tollunt augmentum habitualis gratiae vel caritatis. Lig. n. 270. nennt diese Meinung longe communior, fügt aber bei: sed prima (sc. quod accedens sine actuali dispositione nullum recipit fructum sacramenti) non videtur improbabilis. — [3]) Trid. Sess. 13. c. 7. — [4]) Cf. Act. Med. p. 574. Reginaldi, Praxis fori

b. In Bezug auf den Leib ist vorzüglich das die Gesunden streng verpflichtende Gebot, nur nüchtern zu communiciren, genau zu beobachten, dann aber auch überhaupt durchaus äußere Reinheit, Bescheidenheit und Ehrfurcht an den Tag zu legen.

α. Die heilige Communion darf nicht empfangen werden, wenn man seit dem ersten Schlage der Mitternachtsstunde das natürliche Fasten gebrochen, d. h. α. etwas Eß- oder Trinkbares, β. in Weise des Essens oder Trinkens, γ. von Außen her genommen und verschluckt hat. Durch das Verschlucken von Haaren, Steinen, Wolle und anderer nicht verdaulicher Gegenstände (α), durch das Tabakschnupfen und Rauchen (β), durch das unabsichtliche Verschlucken der im Munde zurückgebliebenen Speisepartikeln oder Wassertropfen (γ) — wird also das Fasten nicht gebrochen.[1])

β. Ist die etwa eingetretene Pollution in sich oder in ihrer Ursache freiwillig und schwer sündhaft, so hindert sie, wie jede schwere Sünde, die Communion; aber wenn auch die Sünde durch die Beicht getilgt wurde, so sollte man sich doch, ebenso wie bei unfreiwilligen Verunreinigungen, wenn sie eine große Verwirrung des Geistes zurücklassen, wegen der dem Sacramente schuldigen Ehrfurcht an dem Tage, wo sie eingetreten, der Communion enthalten, wenn nicht ein Aergerniß zu befürchten oder eine andere gerechte Ursache zum Communiciren vorhanden wäre.[2])

γ. Geschieht die eheliche Pflichtleistung ohne Schuld, z. B. ad prolem gignendam s. ad reddendum debitum, so besteht keine Pflicht, sich von der Communion zu enthalten; würde sie aber voluptatis causa vollzogen, so ist man sub levi verpflichtet, sich der Communion zu enthalten, wenn nicht ein ehrsamer Grund, z. B. ein Fest, ein Ablaß, Meidung des Aergernisses, besondere Andacht u. s. f. davon entschuldigt.[3])

δ. Der Communicant soll auch von einer bedeutenden äußeren Unreinigkeit frei sein; verborgene, lang andauernde oder beständige Fehler, z. B. lepra, scabies u. a. hindern nicht; zur Zeit des Blutflusses ist die Enthaltung von der Communion gerathen, aber nicht geboten. Die Frauen sollen nicht allzu eitel oder unanständig gekleidet sein. Es ist ziemlich, daß das Militär bei der Communion die Waffen ablegt.[4]) Quando lepra, fluxus sanguinis, actus conjugalis vel illusio nocturna s. communionem impediant, prudens confessarius ipsum consulentes modeste instruet. Instr. Eyst. p. 45.

---

poenit. l. 29. c. 7. de ratione, qua digne sumatur s. Eucharistia ad spiritualis gustus suavitatem ex Christi praesentia sentiendum n. 124—136. Lud. de Ponte perf. t. 1. tr. 4. c. 7—10.

[1]) Cf. Lig. n. 277—283. Thom. 3. qu. 80. art. 8. — [2]) Lig. n. 272. Thom. l. c. art. 7. — [3]) Lig. n. 273—274. Ders., Vertheid. p. 243 sq. 254 sq. — [4]) Lig. n. 275.

Cf. Act. Med. p. 571—574. Quod ad corporis habitum pertinet, quem in sacra communione adhibeant, haec parochus praemonebit et cavebit:

Ut summa reverentia omnique humilitate fideles accedant et sumant; oculis non vagis, sed in Christi corpus pie conjectis; barbae pilis circa os bene praecisis; ore supra pannum lineum suppositum modeste porrecto, capite non demisso, lingua paullulum labrum inferius intus attingente, non tamen extra os prominente, in qua particulam suscipiant; neque linguam ipsam retrahant, priusquam presbyter manum removerit; tum vero caput demittant; ita etiam, ut suspiriis abstineant, quibus particulae possint excuti; manibus pectori admotis instar crucis ex veteri fidelium disciplina, aut supplicibus iisdemque nudis; pallio, quantum fieri poterit, adhibito; non birretis pileisve pluma inaniter ornatis; armis depositis; toto denique corporis habitu decenti, humili et modesto, non sordido; — mulieres non sumtuosis, non caudatis vestibus, non crinibus inaniter intortis, non fuco aut pigmentis vulto illito, non pectore nudo aut tenui velo obtecto, sed ita vestito, ut ne praeter faciem quidquam nudum cernatur, velo denso bene super faciem demisso; — omnes autem genibus flexis; non pectore brachiisve scabello innixi, neque birreto aut chirothecis vel alia re super panno collocata; omni modestia surgent et a mensa discedant. Cf. Ib. p. 783—801.

5. Der Empfang der heiligen Communion ist zum Heile nothwendig — durch göttliches Gebot.[1]) Alle müssen wenigstens geistlicher Weise communiciren, um Christo einverleibt zu werden; die geistliche Communion schließt aber das Verlangen oder die Begierde nach dem Empfange ein.[2]) Die Kleinen aber haben die Begierde-Communion nach dem virtuellen Willen der Kirche;[3]) die Erwachsenen müssen schon bei dem Empfange des Sacramentes der Taufe oder der Buße den Willen, alle Gebote zu erfüllen, also auch, wenigstens implicite, das Verlangen nach der Communion haben;[4]) ohne ein solches virtuelles Verlangen könnten sie die Gnade der Rechtfertigung nicht nur nicht erlangen, sondern die erlangte auch nicht bewahren. Wie der Leib zu seiner Erhaltung der leib-

[1]) Luc. 22, 19. — [2]) Thom. 3. qu. 80. art. 11. in c. — [3]) Lig. n. 192. Thom. 3. qu. 79. art. 1. in c. und ad 1. Hoc sacramentum ex seipso virtutem habet gratiam conferendi, nec aliquis habet gratiam ante susceptionem hujus sacramenti, nisi ex aliquo voto ipsius, vel per seipsum sicut adulti, vel voto ecclesiae sicut parvuli. Cf. Cat. R. qu. 41. Prima etiam gratia nemini tribuitur, nisi hoc ipsum sacramentum desiderio et voto percipiat; est enim omnium sacramentorum finis et ecclesiasticae unitatis ac conjunctionis symbolum; neque extra ecclesiam consequi gratiam ullus potest. — [4]) Lig. l. c.

lichen Speise bedarf, so hat die Seele diese Seelenspeise nothwendig;[1]) der Gerechtfertigte muß, wie die Erhaltung des Gnadenlebens, also auch dieses dazu nothwendige Mittel, sc. die heilige Communion, verlangen; wenn er die Nothwendigkeit derselben erkennt, muß er sie ausdrücklich wünschen [2]) und, wo möglich, wirklich empfangen.[3])

Wann aber tritt die Nothwendigkeit des wirklichen Empfanges ein? a. Zunächst in der Todesgefahr —, bei einer tödtlichen Krankheit, bei dem Beginne einer gefährlichen Schifffahrt oder Schlacht, vor der ersten (oder gewöhnlich schweren) Niederkunft u. s. f.[4]) b. Dann öfters im Leben. Diese Nothwendigkeit ergiebt sich α. aus dem Zwecke des Sacramentes und des Gebotes: es soll die Liebe Gottes stärken, nähren und beharrlich machen, dazu kann ein einziger Act für ein langes Leben nicht als hinreichend betrachtet werden. β. Aus der Materie, da es als Speise gegeben wird.[5]) — Aber wie oft ist jure divino die Communion an sich nothwendig? Suarez sagt: Tempora prudenti arbitrio dijudicanda sunt, negative potius praecavendo, ne talis communio nimium differatur, quam praecise determinando diem vel horam. Aber hier ist durch das Gebot der Kirche die Zeit näher bestimmt, in welcher man das göttliche Gebot der heiligen Communion zu erfüllen hat.[6]) Anfangs bedurfte es keines Gebotes: die Gläubigen „beharrten im Brodbrechen", communicirten bei jedem heiligen Opfer, dem sie beiwohnten; mit der Zunahme der Lauheit im Glauben und christlichen Leben ward es nothwendig, dem nachlässigen oder leichtfertigen Willen durch ausdrückliches Gesetz eine Schranke zu setzen, über welche er sich nicht ungestraft hinauswagen dürfte. Die Kirche bestimmte also: die Gläubigen sollten alle Sonntage, oder wenigstens dreimal im Jahre (seit dem 4. Jahrh.) sc. Ostern, Pfingsten und Weihnachten,[7]) später wenigstens einmal im Jahre,[8]) nämlich um Ostern, communiciren. Die österliche Zeit beginnt mit Palmsonntag und schließt mit dem weißen Sonntage, wird aber häufig durch Gewohnheit, Nothwendigkeit oder Privilegien verlängert. Wer um diese Zeit nicht communicirt, bleibt verpflichtet, baldmöglichst das

---

[1]) Joann. 6, 54. — [2]) Lig. n. 193. — [3]) Thom. 3. qu. 80. art. 11. Frustra esset votum, nisi impleretur, quando opportunitas adesset. — [4]) Lig. n. 291. Suarez, Comm. in 3. p. t. 3. disp. 69. sect. 3. 1mo. — [5]) Suarez l. c. 2do. Eisdem rationibus probari potest, esse valde alienum a natura et praecepto hujus sacramenti, ut usus ejus in finem vitae reservetur, cum tempus cibandi animam, nutriendi caritatem, et vincendi concupiscentiam, per totum vitae tempus protrahatur sicut est omnino alienum a natura cibi corporalis, ut ejus usus in extremam vitae necessitatem reservetur. — [6]) Thom. l. c. — [7]) C. 1. C. 21. D. 2. de cons. — [8]) C. 12. X. (Innoc. III.) de poen. et remiss. (5. 38.) Trid. Sess. 13. c. 9.

Gebot der jährlichen Communion zu erfüllen.[1]) Durch eine sacrilegische Communion wird dieß Gebot nicht erfüllt.[2]) Wer durch Censuren oder sonst verhindert ist, die österliche Pflicht zu erfüllen, muß nach Kräften die Hindernisse zu heben suchen. Kinder sind auch nach erlangtem Vernunftgebrauche nicht gleich zur Beobachtung dieses Gebotes verpflichtet, wie dieß aus der allgemeinen Praxis der Kirche zu entnehmen ist, welche das Gebot am besten erklärt.[3]) Bisweilen kann Jemand nach göttlichem Gebote verpflichtet sein, vielleicht auch öfter im Jahre zu communiciren, wenn er dieß für nothwendig hält, um eine Versuchung zu überwinden; doch ist dieses nur äußerst selten anzunehmen, da zur Ueberwindung der Versuchungen auch andere Mittel, z. B. Gebete, Fasten u. s. w. hinreichen können.[4])

6. Durch die österliche Communion genügen also gewöhnlich die Gläubigen dem durch die Kirche erklärten göttlichen Gebote, aber damit nicht immer ihrer schwachen heilsbedürftigen Seele,[5]) welcher eine öftere Communion während des Jahres, wenn auch nicht absolut nothwendig,[6]) so doch äußerst nützlich ist. Zu dem häufigen Empfange der heiligen Communion mahnt uns: a. der Wille Gottes, welcher die unermeßlichen Reichthümer seiner Liebe darin gleichsam ausgegossen hat und uns einladet, sie zu unserer Stärkung zu empfangen;[7]) b. das Gebet des Herrn,

---

[1]) Liguori n. 297. S. communior, cui subscribo. — [2]) Innoc. XI. prop. 55 — [3]) Lig. n. 301. — [4]) Ib. n. 295. — [5]) C. Pr. Aven. t. 4. c. 4. n. 2. — [6]) Cf. Suarez disp. 69. sect. 3. 3tio. Ecclesia usus ac determinatio probat, dilationem unius anni non esse divino praecepto contrarium; nam qui nunc implet praeceptum Ecclesiae, non violat divinum, etiam si frequentius non communicet; nam licet ecclesia praecipiendo unum, non excludat aliud, nec expresse approbet tantam dilationem, tamen, dum id permittit et non damnat ut malum, tacite declarat hoc sufficere ad non peccandum contra hoc divinum jus. Maxime, cum ad pastores Ecclesiae pertineat curare, ut divina jura communiter a Christiano populo serventur, et hic videtur esse sensus totius Ecclesiae, quare vane ac sine fundamento aliud introducere tentaretur, ut bene notavit Petrus Soto l. 9. de Euch. — Cf. Id. Soto l. c. Nec putamus damnandum esse eum, qui bona fide secutus ordinationem ecclesiae, contentus sit sacram eucharistiam semel in anno suscipere .. non est, cur debeamus simplices et qui non aliud cogitant, aut damnare, aut certe reddere inquietos. Exhortemur ergo omnes ad frequentiam, nec tamen necessitatem imponamus, ubi non aperte constat. — [7]) Trid. Sess. 13. c. 2. Cf. Accipite et manducate Matth. 26, 26; 11, 28; 15, 32. — Vorbilder: das Manna, Cat. R. qu. 47. n. 2. und das Brod des Elias 3. Reg. 19, 4.

indem uns Christus um das tägliche Himmelsbrod bitten lehrt;[1]) c. die heiligen Gestalten, für welche der Herr nicht ohne Grund die gewöhnlichsten täglichen Nahrungsmittel der Menschen bestimmte;[2]) d. die täglichen Bedürfnisse der Seele, damit sie nicht ermatte,[3]) in den beständigen Kämpfen gegen unsere drei Seelenfeinde nicht unterliege, stets vorwärts schreite und das Gnadenleben vermehre; e. das Andenken an das bittere Leiden; f. die Gewohnheit der ersten christlichen Jahrhunderte; g. die Lehre der Väter, und das herzinnigste Verlangen der Kirche, unserer heiligen Mutter.[4])

Daraus darf man jedoch nicht folgern, daß jeder Gläubige nach eigener Willkühr und eigenmächtig, so oft er will, communiciren dürfe: es ist nicht nur auf die heilsame Kraft des Sacramentes, sondern auch auf die demselben gebührende Ehrfurcht und Andacht[5]) zu sehen. Darum hat die Kirche selbst schon der eigenen Willkühr entgegen gearbeitet, indem sie z. B. nicht bloß die gehörige innere und äußere Disposition verlangt, sondern auch bestimmt, daß man in der Regel an einem Tage nur Einmal[6]) und zu bestimmten Zeiten (z. B. am Charfreitage oder Weihnachten um Mitternacht) gar nicht communicire.[7])

7. Der einzelne Gläubige darf sich nicht selbst communiciren: schon dadurch ist er angewiesen, sich auch hinsichtlich der häufigen Communion nicht nach seinem eigenen Ermessen, sondern nach dem Urtheile eines klugen Beichtvaters zu richten. Nach dem Ur-

---

[1]) Matth. 6, 11. Cypr. exp. Or. dom. Ambrosius dc Sacr. 5. 5. Si panis est quotidianus, cur illum post elapsum annum suscipis? Sume quotidie, ut quotidie tibi prosit. — [2]) Cf. Prov. 9, 3. — [3]) Ps. 101, 5. Cf. Cypr. l. c. — [4]) Cf. Thom. 3. qu. 80. art. 10. Trid. Sess. 13. c. 8.; Sess. 23. c. 13. Cat. Rom. l. c. — [5]) Cf. Bonav. in Sent. l. 4. dist. 12. n. 56. Digne accedere in hoc consistit, quod homo se praeparet, sicut debet. Tantum enim sacramentum recipere, sicut recipitur alius cibus, non est congruum, nec fructuosum. Et quia in hoc sacramento praesens est divina majestas, et summa exprimitur caritas, ideo debet recipi cum honore et devotione. — [6]) Cf. Suarez, disp. 69. sect. 4. 1mo. Wir sagen: in der Regel, denn wer des Morgens communicirt hat und plötzlich schwer erkrankt, kann noch an demselben Tage das Viaticum empfangen; er ist aber nicht dazu verpflichtet. Cf. Bened. XIV. Syn. dioec. l. 7. c. 11. n. 3. Lig. n. 285. dub. 3. — [7]) Lig. n. 254. fin. Cf. Krabbe, Stat. p. 1. t. 17. c. 2. §. 5. (p. 88.)

theile eines klugen Beichtvaters: in diesem Puncte aber wird von Welt- und Ordensgeistlichen, von älteren und jüngeren Seelsorgern, theils durch zu barsches Wegwerfen, theils durch zu indiscretes Befördern der öfteren Communion nicht selten gefehlt. Die **Klugheit** hat vor Allem auf das Ziel zu sehen, dann die zur Erreichung des Zieles passenden Mittel zu erwählen, und endlich diese Mittel in den einzelnen Fällen gut anzuwenden, damit das Ziel wirklich erreicht werde; die Klugheit eines **Dieners** (servus prudens) besteht darin, daß er sich wie in allem seinem Thun und Lassen, so auch hier, nicht nach eigener Laune und Willkühr, sondern nach dem Willen seines Herrn richtet, diesen zu erforschen und möglichst treu auszuführen trachtet.

8. Um also etwas näher die Regeln festzustellen, welche ein kluger Beichtvater bei Bewilligung oder Verweigerung der öfteren Communion vor Augen zu halten und zu befolgen hat, haben wir drei Fragen zu beantworten: I. Was ist das Ziel der Communion? II. Unter welchen Bedingungen wird (objectiv) dieses Ziel durch die Communion erreicht? III. Wie können diese Bedingungen (subjectiv) erfüllt werden? Und bei Beantwortung dieser Fragen haben wir als Diener der Kirche nicht subjective Ansichten und eigene Ideen als Maßstab aufzustellen, sondern auf die Kirche als die beste Erklärerin des göttlichen Gesetzes zu schauen: nur allein die ausdrückliche Lehre und Praxis der von Gott uns gegebenen Lehrmeisterin kann und darf uns maßgebend sein.[1])

I. Das letzte Ziel der Communion ist das Ziel des Menschen überhaupt: Vereinigung mit Gott, Erhaltung, Stärkung und Vermehrung der Liebe Gottes und der Treue im Dienste Gottes. „Der eigentliche Hauptzweck ist der: daß wir durch dieses heilige Sacrament, in welchem Christus wirklich vorhanden ist, den Geist Christi in unsere Seele aufnehmen, durch dessen Kraft wir in ihn umgewandelt werden und so leben mögen, wie er gelebt hat, d. i. mit jener Liebe, Demuth, Geduld, Unterwürfig-

---

[1]) Cf. die Stellen der Väter bei Salmeron in Evang. t. 9. t. 41.: Die Gründe derer, welche die tägliche Communion absolut vertheidigen bei J. Sanchez disp. 22 sq.; die Gründe jener, welche eine weniger frequente Communion vertheidigen, bei Lugo disp. 17. und Dicastillus disp. 9. dub. 18. Die Erklärung des Decretes unter Innoc. XI. bei Cardenas, crisis th. Cf. Lacroix, de Euch. n. 667 sq.

keit, Armuth des Geistes, Abtödtung des Leibes und Verachtung der Welt, mit welcher Christus gelebt. Das heißt Christum genießen, geistlicher Weise in ihn umgewandelt werden, und mit ihm eins werden durch die Nachahmung seines Lebens, wie jener that, der da sprach: Ich lebe, aber doch nicht ich, sondern Christus lebt in mir." [1])

II. Die heilige Communion ist ein für jeden Christen nothwendiges Mittel zu diesem christlichen Leben (n. 5.). Die häufige Communion ist an sich zwar nicht ein nothwendiges, aber doch ein sehr heilsames Mittel dazu: dieß ergiebt sich leicht aus den ausgezeichneten Gnadenwirkungen und der Kraft der Eucharistie, in welcher Christus, der Quell aller Gnaden, wahrhaft und wirklich zugegen ist, und wodurch die unschätzbaren Verdienste seines Lebens auf uns übertragen werden. Hätten wir daher, wie Ludwig von Granada [2]) sagt, bloß auf das Sacrament zu sehen, und könnten wir es so oft empfangen, als wir athmen, so müßten wir es auch thun, um dadurch desto größere Gnaden und Verdienste zu erlangen. Aber das Sacrament theilt seine Kraft und Wirksamkeit nur nach der Vorbereitung und Empfänglichkeit des Subjectes mit, und darum kann der öftere Empfang der heiligen Communion nicht immer gut, bisweilen sogar schädlich sein. [3])

Vor Allem ist nicht zu vergessen, daß die heilige Communion nur ein Mittel, nicht das christliche Leben selbst ist; daß auch die häufige Communion nur ein Weg, und zwar ein Hauptweg zur christlichen Vollkommenheit, nicht aber die Vollkommenheit selbst ist, und auch ein Weg dahin nur dann, wenn man sie mit dem Verlangen und der Bemühung empfängt, Alles aus dem Herzen zu schaffen, was demjenigen, dem wir es zur Wohnung einräumen wollen, mißfällt. [4]) Darum verwarf Innocenz XI. den Satz: Frequens confessio et Communio etiam in his, qui gentiliter vivunt, est nota praedestinationis. (prop. 56.) [5]) Liguori fügt bei: melius dicere

---

[1]) Ludwig v. Granada l. c. c. 3. Cf. Angelus, v. Euchar. 3. Recta intentio est, ut per ipsum uniamur Christo per caritatis amorem, et muniamur contra diaboli tentationes. Bonav. in 4. S. l. 4. dist. 12. n. 69. Hoc est sacramentum unionis .. effectus est, jam unitos magis unire .. digne accendentem reddit ferventiorem, ut carbo ignitus, et fortiorem, ut bonus cibus. Et ex hoc, quod reddit caritatem magis ignitam, adjuvat ad consumendam peccati venialis rubiginem. Ex hoc quod magis firmat, adjuvat ad vitandum omnia scelera. Et ratione utriusque valet ad augmentum virtutum et maxime caritatis, quod est vinculum, non quantum ad essentiam, sed quantum ad fervorem vel radicationem (sc. in eodem habitu). — [2]) Ib. c. 12. — [3]) Cat. R. l. c. qu. 43. — [4]) Franz v. Sales, Br. 6. p. 87. — [5]) Cardenas, cris. theol. in h. pr. bemerkt: Quam propositionem in nullo scriptore invenire potui. Illa tamen communiter attribuitur alicui ex illis, qui pertinaciter propugnabant, praebendam esse

debebant: est nota reprobationis.[1]) Die häufige andächtige Communion kann nach den heiligen Vätern und den Theologen als ein Zeichen der Auserwählung betrachtet werden, weil sie nothwendig die guten Werke und die beharrliche Beobachtung der Gebote zur Folge hat, durch welche der Mensch die Liebe zeigt und erhält und seine Auserwählung sicher stellt: diese schließt aber nothwendig ein heidnisches Leben aus; eine häufige sacrilegische Communion wäre das deutlichste Zeichen der Verdammung; eine häufige Communion, die weder sacrilegisch noch andächtig ist, könnte ebenfalls unmöglich lange mit dem heidnischen Leben bestehen; solche endlich, die wie heidnische Philosophen leben, frei von schweren Verbrechen, aber auch ohne christliche Tugenden, die sich nicht sehr um die erforderliche Disposition kümmern, im Zustande der Lauheit häufig communiciren, würden sich den sicheren Weg zur Todsünde, zum sacrilegischen Empfange der Speise des Lebens bahnen und sich bald den Tod und das Gericht hineinessen: sie würden, wie Viva[2]) sagt, durch Almosen, durch Andacht zur Mutter Gottes und andere ähnliche Tugendacte, leichter zum Heile zu gelangen Hoffnung haben, als durch solchen häufigen lauen Empfang der heiligen Communion. Die heilige Communion ist dem unwürdigen Empfänger nicht ein Heilmittel, sondern ein Gift. Es kommt also nicht zunächst auf den häufigen Empfang, sondern vorzüglich auf die Vorbereitung an, mit welcher man sie empfangen kann und empfangen will.

Umgekehrt soll man aber auch bedenken, daß die heilige Communion wirklich uns eine nährende Seelenspeise sein soll, daß daher Gottes unendliche Güte rücksichtlich der für den Gebrauch dieses Hauptmittels des christlichen Lebens geziemenden Vorbereitung nicht solche Anforderungen stellen wird, welche der gebrechliche Mensch unmöglich oder nur mit äußerster Schwierigkeit erfüllen könnte. Daher hat P. Alexander VIII. auch die oben bezeichneten Propositionen verdammt, welche nur geeignet waren vom Tische des Herrn abzuschrecken, und schon vor dem Empfange eine Vollkommenheit verlangten, die gewöhnlich erst die Frucht des Empfanges und zwar eines sehr häufigen Empfanges ist. Man darf also im Allgemeinen weder mit den Laxisten einseitig fast nur auf die Vortheile einer guten Communion schauen und die Würdigkeit zu leicht präsumiren, noch auch mit den Rigoristen eben so einseitig nur von den Gefahren einer unwürdigen Communion reden und eine würdige Communion kaum für möglich halten.

Wie sehr die Kirche gleichmäßig sowohl die Nothwendigkeit und den großen Nutzen der würdigen Communion als auch die Gefahren und Nachtheile des Sacrilegiums vor Augen hält, ergibt sich auch daraus, daß sie

---

quotidianam communionem omnibus indiscriminatim, dummodo non habeant conscientiam peccati lethalis.

[1]) Lig. n. 254. — [2]) Viva in Innoc. XI. prop. damn. §. 6.

vor Allem nur jedes Jahr wenigstens eine einmalige würdige Communion fordert, den öfteren, ja sogar den täglichen Empfang aber sehnlichst wünscht: sie fordert so wenig, damit der schwache Mensch nicht in Gefahr komme, entweder ihre Gebote zu übertreten oder Sacrilegien zu begehen —, und sie wünscht so viel, damit ihre heilsbeflissenen Kinder sich angetrieben fühlen, sich des öfteren Genusses dieser kräftigsten Seelenspeise würdig zu machen. Aber auch dem eifrigsten Verlangen der Gläubigen setzt sie eine heilsame Schranke dadurch, daß sie den Laien höchstens nur einmal am Tage die Communion gestattet: der Vortheil, den einzelne auserwählte Seelen aus einer noch öfteren Communion ziehen könnten, muß zurücktreten vor der großen Gefahr der Verunehrung des Allerheiligsten und der Nachtheile für das Heil der Seelen, welche bei einem solchen zu häufigen Gebrauche leicht entstehen könnte.[1])

Dieselbe Klugheit zeigt uns die Kirche auch noch in anderer Weise: obgleich sich nämlich über die Frage, ob mit Bezug auf das Ziel der Communion es rathsamer sei, monatlich oder täglich zu communiciren, nach dem Röm.-Katechismus kein bestimmtes Verhalten für Alle vorschreiben läßt, so gibt sie doch schon im Allgemeinen als sicherste Norm die Regel des heiligen Augustinus: „Lebe so, daß du sie täglich empfangen kannst."[2]) Auch gibt sie uns durch ein Decret der S. Congregatio Concilii unter P. Innocenz XI. noch nähere Vorschriften und Erklärungen, welche nach dem heiligen Alphons sorgfältigst zu beachten sind,[3]) und von denen sich nach P. Bened. XIV. die Synodalstatuten nicht entfernen dürfen.[4]) Dieses, auch in historischer Beziehung interessante Decret ist öfters,[5]) neuerdings bei Probst (l. c. §. 50.), vollständig mitgetheilt. Die Hauptstelle lautet: Etsi frequens quotidianusve Sacrosanctae Eucharistiae **usus** a Ss. Patribus fuerit semper in Ecclesia **probatus**, nunquam tamen, aut saepius illam percipiendi aut ab ea abstinendi, certos singulis mensibus aut hebdomadis dies statuerunt, quos nec Concilium Tridentinum praescripsit, sed quasi humanam infirmitatem secum reputaret, nihil praecipiens, quid cuperet, tantum indicavit, cum inquit: Optaret qui-

---

[1]) Cf. Suarez, Summ. in 3 p. t. 3. disp. 691. 4. 1mo. Nullus Eucharistiae usus propter solam frequentiam videtur jure divino prohibitus.. Dices: ergo nec singulis horis communicare vel etiam saepius eadem hora? Resp. verum esse, de tota hac re, positivo jure divino nihil declaratum esse, sed prudentiae, quam jus ipsum naturale dictat, relinqui, quae dictat, ea cavenda esse, quae contemtum vel irrisionem sacramenti parere possunt, et ideo ecclesiastica providentia in his modum et ordinem praevidit. — [2]) Cat. Rom. l. c. qu. 47. n. 1. — [3]) Lig. l. c. — [4]) Bened. XIV. S. D. l. 7. c. 12. n. 6—9. Der heilige Liguori nennt bei dieser Gelegenheit das Werk de Synodo Dioecesana ein goldenes Buch. — [5]) Z. B. bei Viva, Lacroix.

dem Synodus, ut in singulis Missis fideles adstantes Sacramentali Eucharistiae perceptione communicarent. Idque non immerito: multiplices enim sunt conscientiarum recessus, variae ob negotia spiritus alienationes, multae e contra gratiae et Dei dona parvulis concessa: quae cum humanis oculis scrutari non possimus, nihil certe de cujusque dignitate atque integritate, et consequenter de frequentiori aut quotidiano vitalis panis esu potest constitui. Et propterea, quod ad negociatores attinet, frequens ad sacram alimoniam percipiendam accessus, **Confessariorum** secreta cordis explorantium judicio est relinquendus, qui ex conscientiarum puritate, et frequentiae fructu, et ad pietatem processu laicis negotiatoribus et conjugatis, quod prospicient eorum saluti profuturum, id illis praescribere debebunt. In conjugatis autem hoc amplius animadvertent, cum B. Apostolus nolit eos invicem fraudari, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacent orationi, eos serio admoneant, tanto magis ob Sacratissimae Eucharistiae reverentiam continentiae vacandum, puriorique mente ad coelestium epularum Communionem esse conveniendum. In hoc igitur **Pastorum** diligentia potissimum invigilabit, non ut a frequenti aut quotidiana S. Communionis sumptione unica praecepti formulâ aliqui deterreantur, aut sumendi dies generaliter constituantur, sed magis, quid singulis permittendum per se aut Parochos seu Confessarios sibi decernendum putet. Illudque omnino provideat, ut nemo a S. Convivio, seu frequenter seu quotidie accesserit, repellatur; et nihilominus det operam, ut unusquisque digne pro devotionis et praeparationis modo rarius aut crebrius Dominici Corporis suavitatem degustet. Itidem Moniales quotidie Sacram Communionem petentes admonendae erunt, ut in diebus ex earum Ordinis instituto praestitutis communicent. Si quae vero puritate mentis eniteant, et fervore spiritus ita incaluerint, ut dignae frequentiori, aut quotidianâ Sanctissimi Sacramenti perceptione videri possint, id illis a Superioribus permittatur. Proderit etiam praeter Parochorum et Confessariorum diligentiam, opera quoque **Concionatorum** uti, et cum eis constitutum haberi, ut cum fideles ad S. Sacramenti frequentiam (quod facere debent) accenderint, statim de magna ad illud sumendum praeparatione orationem habeant, generatimque ostendant, eos, qui ad frequentiorem aut quotidianam salutiferi cibi sumptionem devoto studio excitantur, debere, sive laici negotiatores sint, sive conjugati, sive quicunque alii, suam agnoscere infirmitatem, ut dignitate Sacramenti ac Divini judicii formidine discant coelestem mensam, in qua Christus est, revereri; et, si quando se minus paratos senserint, ab ea abstinere, seque ad majorem praeparationem accingere. **Episcopi** autem, in quorum dioecesibus viget hujusmodi devotio erga Sanctissimum Sacramentum, pro illa gratias Deo agant, eamque ipsi adhibito prudentiae et judicii temperamento alere debebunt, et ab eorum officio postulari sibi maxime

persuadebunt, nulli labori aut diligentiae parcendum, ut omnis irreverentiae et scandali suspicio in veri et immaculati Agni perceptione tollatur, virtutesque ac dona in sumentibus augeantur. Quod abunde continget, si ii, qui devoto hujusmodi studio divinâ praestante gratiâ tenentur, seque Sacratissimo Pane frequentius refici cupiunt, suas vires expendere, seque probare cum timore et charitate assueverint: Quibus Christum Dominum, qui se fidelibus manducandum, et se pretium in morte tradidit, atque in coelesti Regno se praemium est daturus, precatur Sacra Congregatio, ut suam opem ad dignam praeparationem et sumptionem largiatur.

Die wichtigen und sicheren Lehren dieses Decretes finden wir auch bei den bewährten Theologen, z. B. beim heiligen Alphonsus[1]) entwickelt und noch näher erklärt.

a. Der häufige Gebrauch der heiligen Sacramente, ja die tägliche Communion ist an sich nicht bloß nicht zu tadeln, sondern mit den Vätern durchaus zu billigen und mit der Kirche zu wünschen. Darum darf man die häufige Communion nicht Allen ohne Unterschied und bloß deßhalb verweigern, weil sie eine häufige ist. Errant certo quidem alii directores, et multum se elongant a spiritu ecclesiae, dum sine ullo respectu ad exigentiam aut progressum animarum negant indiscriminatim communionem frequentem, non alia ratione ducti, quam quia frequens est.[2])

b. Die öftere Communion ist aber nicht Allen gut und heilsam: sie muß sehr Vielen verweigert werden, nicht, weil dieselbe eine öftere ist, sondern weil die, welche sie begehren, nicht die nothwendige Disposition haben.[3]) Denn sie erfordert eine **besondere** Reinheit des

[1]) Lig., Praxis Conf. n. 149 sq. — [2]) Lig. ib. n. 150. — [3]) Salmant. tr. 4. v. 8. n. 4. Licet plures Ecclesiae Patres frequentiam Eucharistiae saepissime suadeant, nunquam tamen voluerunt ita intelligi, ut cum sola gratia habituali expediret omnibus quotidie ad hoc sacramentum accedere, sed cum ulterius maximam quandam reverentiam ac praeparationem ad quotidianam communionem haberent (cf. Cat. Rom. l. c. qu. 47. n. 2. Omnes enim, qui tunc christianam fidem profitebantur, vera et sincera caritate ita ardebant, ut, cum sine intermissione orationibus et aliis pietatis officiis vacarent, quotidie ad sacra Dominici corporis mysteria parati invenirentur..). Quae cum in paucissimis inveniuntur, et adhuc in bonis quotidie communicare generet non semel fastidium et minorem reverentiam, fit inde, ut neque reverentiae tanto sacramento debitae neque sumentis expediret utilitati, ut tam frequenter justus communicet remissus et tepidus, curisque saecularibus implicatus. Quopropter spectata hominum conditione, paucissimi sunt (exceptis sacerdotibus), quibus consulendus erit usus Eucharistiae quotidianus: rari et pauci, qui ad plus quam hebdomadariam communionem sint hortandi.

Gewissens und Eifer des Geistes. Si quae (heißt es selbst von den Moniales) puritate mentis eniteant et fervore spiritus ita incaluerint, ut dignae frequentiori perceptione videri possint. Natürlich: denn der öftere Empfang der Eucharistie kann ja nur zum Zwecke haben, das Ziel der Communion in einem höheren Maße zu erreichen, d. i. inniger mit Christus vereinigt und in vollkommener Weise in Christus umgewandelt zu werden; sie setzt also auch eine vollkommenere Disposition voraus: wie bei dem weltlichen Gastmahle von Adeligen oder fürstlichen Personen eine größere Reinheit und Zierde in den Kleidern erfordert wird, als von Landleuten und Bauern, so muß auch beim himmlischen Gastmahle der Gerechte noch mehr gerecht, und der Heilige noch mehr geheiligt werden.

Aber hier entsteht die Frage: α. was ist unter öfterer Communion zu verstehen, und β. welche Reinigkeit wird dazu erfordert? Der heilige Alphons läßt uns darüber nicht in Zweifel. α. „Ich hatte die wöchentliche Communion niemals als eine oftmalige betrachtet. Freilich ist es wahr, daß, wenn ein Laie, der in viele Geschäfte verwickelt ist, alle Sonntage communicirt, man zu sagen pflegt, er empfange häufig die heiligen Sacramente; will man aber absolut und im Allgemeinen reden, so wird die sonntägliche Communion, wenigstens heut zu Tage,[1]) durchaus nicht als eine häufige betrachtet, und man sieht nur jene dafür an, die mehrmals in der Woche stattfindet. Wenn z. B. Jemand, der das betrachtende Gebet übt, der ein eingezogenes und abgetödtetes Leben führt, nur an den Sonntagen die heilige Communion empfängt, so sagt man gewiß nicht, daß er die öftere Communion übe.[2]) Demgemäß stellt er auch in der Praxis Confessarii den Satz auf: Iis, qui actualia habent peccata venialia aut affectum ad illa sine desiderio emendationis, aequum est, frequentem communionem denegare,[3]) und: Respectu earum personarum, quae committunt ordinarie peccata venialia deliberata et nulla in eis emendatio neque desiderium emendationis effulget, optimum erit non permittere eis communionem plus

---

[1]) NB. Die christliche Gewohnheit in Bezug auf die öftere Communion war nicht immer dieselbe. Während z. B. in den ersten Jahrhunderten die öftere oder tägliche Communion fast allgemein war, war im 13—15. Jahrhunderte die Infrequenz fast allgemein, so daß in den Klöstern für das ganze Jahr nur wenige Communiontage durch die Regel bestimmt waren, und selbst Heilige, z. B. die heilige Katharina v. Siena und die v. Genua, und die heilige Columba v. Rieti nur mit der größten Mühe und nach den peinlichsten Kämpfen zur öfteren Communion gelangen konnten. Cf. Katholik, 1862. Febr. p. 178 sq. und das dort angezeigte Werk v. Dalgairns. Probst l. c. §. 45—53. — Die Klugheit des Seelsorgers wird also auch die Gewohnheit seiner Zeit und des Ortes seiner Wirksamkeit zu berücksichtigen haben. — [2]) Liguori, Anhang zu der Vertheidigung (Katechet p. 236.). — [3]) Lig. n. 150.

quam semel in hebdomada.[1]) — β. Für die häufige Communion, d. h. für die mehr als achttägige Communion fordert der Heilige als Disposition; daß die Person 1. von aller Anhänglichkeit an all und jede läßliche Sünde frei sei, und ihre verkehrten Neigungen größtentheils besiegt habe, 2. sich fleißig auf das betrachtende Gebet verlege, 3. ernstlich nach Vollkommenheit strebe, und in der Regel nicht mehr in vollkommen freiwillig läßliche Sünden falle. Videtur non posse director sine scrupulo negare communionem frequentem et etiam quotidianam (ordinarie) quibusdam animabus eam desiderantibus, ut proficiant in divino amore, semper vero ac illa vivendo alienata ab affectu cujuscunque culpae venialis, incumbit insuper multum orationi vocali, et conatur tendere ad perfectionem, et amplius non labitur in peccata etiam venialia plene voluntaria... Et quamvis anima aliqua caderet aliquando in veniale peccatum voluntarium ob meram fragilitatem, sed cito postea doleret emendationemque proponeret; si deinde communionem desideraret ad robur accipiendum a sacramento, ne cadat, et ad progrediendum in via perfectionis, quanam de causa ei esset deneganda communio?[2]) Diese Lehre vertheidigt er gegen die Rigoristen: nur Jesus Christus hat würdig communicirt, weil nur Gott allein würdig Gott empfangen konnte; aber für die Menschen ist es hinreichend, die ihnen mögliche Disposition zu haben; eine größere Vollkommenheit als die bezeichnete ist in Anbetracht der Schwäche der menschlichen Natur in diesem Leben nicht möglich —, und wer mehr fordert, würde den häufigen Empfang der Eucharistie unmöglich machen, den doch die Kirche selbst wünscht, und das christliche Alterthum, sowie die Lehre und Praxis der Heiligen billigt.[3]) Ebenso vertheidigt er den Satz, daß man jenen schwachen Seelen, welche sich in der Gnade Gottes erhalten wollen, in der Regel die sonntägliche Communion nicht verweigern dürfe, wenn sie sich fern von Todsünden halten und ein großes Verlangen haben, nicht darein zu fallen: die Anhänglichkeit an läßliche Sünden hindert an sich nicht den fruchtbaren Empfang der Communion; die achttägige Communion gibt ihnen Kraft, den Versuchungen zu widerstehen, und bewirkt, daß sie gar nicht oder nur selten in schwere Sünden fallen, während Manche, wenn sie nur alle Monate communicirten, sich nicht oder nicht so leicht in der Gnade Gottes erhalten würden; die himmlische Speise sei eine Arznei für kranke Seelen, und fordere nur das geistige Leben, um heilsam wirken zu können; wenn Jemand mit dem heiligen Franz v. Sales[4]) für die achttägige Communion Freiheit von aller

---

[1]) Lig. n. 149. — [2]) Ib. n. 152. 153. — [3]) Ib. n. 150 sq. —
[4]) Bekanntlich fordert der heilige Fr. v. Sales, indem er eine dem heiligen Augustin zugeschriebene Stelle näher erklärt, für die achttägige Communion Freiheit von Anhänglichkeiten und Neigungen auch zu freiwilligen

Anhänglichkeit an läßliche Sünden verlange, so thue er gut daran, aber man könne doch wenigstens die entgegengesetzte Meinung nicht verdammen, da sie durch den Gebrauch der alten Kirche, durch die Lehrmeister des geistlichen Lebens selbst in Zeiten vorherrschender Lauigkeit bestätigt, und von den Theologen bis auf seine Zeit gewiß allgemein angenommen sei. [1])

c. Man muß zur Beurtheilung der Würdigkeit des Petenten im Allgemeinen schauen α. auf den inneren Willen (multiplices conscientiarum recessus), β. auf die äußeren Hindernisse der Sammlung (variae ob negotia spiritus alienationes), aber γ. auch auf die Gnaden Gottes (multae gratiae et Dei dona parvulis concessa).

α. Ist der innerste Wille gut und fest, so soll man die für den Seelenzustand passende (b. β.) öftere Communion nicht deßwegen unterlassen, weil man keine fühlbare Andacht verspüre und an großer Trockenheit des Geistes leide. Sufficit directori detegere in intimo voluntatis sui poenitentis quandam alacritatem ad exequenda, quaecunque deo placuerit![2]) Die Communion aus Kleinmuth und wegen allzugroßer Furcht, unwürdig zu communiciren, unterlassen, würde dem Fortschritte sicher hinderlich sein. Quapropter, quando sentit anima in se ariditatem et taedium ad eucharistiam suscipiendam, expedit, tunc illam saepius ad communionem impellere, ut a sacramento vires acquirat.[3]) Anders aber ist über jene zu urtheilen, die nicht ein reines Verlangen haben, durch die Communion in der Liebe Gottes zu

---

läßlichen Sünden (Philoth. l. 2. c. 20.). Was die Stelle de eccl. dogm. (c. 13. dist. 2. de cons.): Quotidie Eucharistiae communionem percipere nec laudo nec vitupero. Omnibus tamen dominicis diebus communicandum suadeo et hortor, si tamen mens in affectu peccandi non sit — betrifft, so ist zu bemerken: a. daß sie nicht dem heiligen Augustin, sondern dem Gennadius gehört, der übrigens oft dem heiligen Augustin entgegen ist (cf. Aug. opp. ed. Migne t. 7. p. 1211 sq. Liguori, Widerlegung l. c.); b. daß sie allgemein — von der Glosse, dem heiligen Thomas u. A. nur von der Anhänglichkeit an die Todsünde erklärt (Lig. l. c. p. 234 sq. 251 sq.).

[1]) Cf. Liguori, Vertheidigung ... und Anhang. — [2]) Liguori, Praxis n. 155. Cf. Petrus de Soto l. c. Addendum, ne facile, hi maxime qui ad hoc vocati sunt, abstineant eo, quod hic minor profectus virtutum vel devotionis sicut et diminutio passionum non sit ex sensuali aliqua experientia discernenda. Nonnunquam Deus permittit latere nos profectum nostrum: nonnunquam et maxime proficientes permittit gravissimis affligi tentationibus, ut videantur sibi ipsis derelicti. Quare si ex hoc abstineamus, fiet, ut cum maxime accedendum esset, tunc nos subtrahamus. Igitur deliberatio animi vera, odium malorum et desiderium verum virtutum, si adsint, accedendum est. — [3]) Lig. l. c. Beispiele in den Briefen des heiligen Alphons und des heiligen Franz v. Sales (Br. 3. p. 251. 401.).

wachsen. Quando anima sentit se maximopere ad communionem inclinatam, expedit eam mortificare communionem differendo, praesertim, si advertatur, quod per illam prohibitionem turbetur; hujusmodi enim contristatio est argumentum superbiae, quae eam vere reddit indignam.[1]) Auch den unvollkommenen Seelen, welche noch Anhänglichkeiten an läßliche Sünden haben, soll man die achttägige Communion nur gestatten, wenn sie dieselbe wirklich zum Heile ihrer Seele aufrichtig verlangen, und diese große Hülfe suchen, um sich wenigstens vor schweren Sünden zu bewahren.[2]) Personen, welche die achttägige Communion nicht begehren, soll man auch nicht ohne Vorbereitung dazu drängen. Der oftmalige Empfang der Communion kann nur die Liebe zu Gott und das Verlangen, in dieser Liebe zu bleiben und zu wachsen, zum Grunde haben; diese Liebe kann man überhaupt durch passende Belehrung und, wo man Zurücktreten aus Lauigkeit wahrnimmt, durch sanfte Zurechtweisung,[3]) wo man ungegründete Furcht bemerkt, durch Ermunterung,[4]) wo große Versuchungen bevorstehen, durch weisen Rath und Ermuthigung,[5]) zu erwecken suchen, aber nicht gleichsam mit Gewalt erzwingen; die Andacht muß freiwillig sein, sonst hält sie nicht Stand. (§. 11. n. 9.) Sie muß auch rein sein; darum darf man bei dem Bemühen, bei den Pönitenten eine Neigung und Liebe zum öfteren Empfange der Gnadenmittel hervorzurufen oder zu befestigen, niemals die der Heiligkeit des Sacramentes schuldige Ehrfurcht und die beim Empfange nothwendige Absicht außer Acht lassen, und muß nicht bloß dahin wirken, daß Jemand öfter communiciren will, son-

---

[1]) Lig., Praxis n. 155. Cf. Ders., Brieff. p. 75. Sie sind so kleinmüthig, und ich habe ein großes Vertrauen, daß sie sich wahrhaft heiligen werden. Meinen Sie ja nicht, daß ich meinen anderen Beichtkindern ebenso schreibe wie Ihnen. Letzthin erst habe ich Einer, die wirklich an Eifer erkaltete, die in Lauheit fortlebt, und voll Anhänglichkeit an irdische Dinge ist, geschrieben, daß ich sehr für ihr ewiges Heil fürchte, und daß, wenn sie nicht bald dem Uebel abhilft, ich sie als verdammt betrachte u. s. f. (Welche Täuschung unter dem heftigen Verlangen nach der Communion möglich sei cf. Theresia, Klosterstiftungen c. 6.) — [2]) Lig., Widerlegung. — [3]) Petrus de Soto l. c. Etiam id considerare debet, qui abstinet, ut non in occasionem otii et torporis, aut certe noxiae alicujus occupationis utatur hac abstinentia. Si abstinendum fuerit, abstinendum est cum majori cura devotionis et exercitii spiritualis. — [4]) Id. ib. Cum superbia sit nostrae dispositioni aut puritati inniti, et magnae ingratitudinis tantis Dei beneficiis non uti, majori periculo se exponit facile se subtrahens a sacramento, quam qui, humiliter de se diffidens et divinae misericordiae innixus, accedit. — [5]) Cf. Lig., Praxis n. 149. Expedit quidem, aliquando concedere communionem aliquibus, qui essent in periculo labendi in peccata lethalia, ut vires recipiant ad resistendum.

dern auch, daß er nur deßwegen öfter communiciren will, um wirklich besser zu werden, oder wenigstens sich vor schweren Sünden zu bewahren.

β. Auch bei dem besten Willen können doch die äußeren Geschäfte den Geist so einnehmen, daß ein öfterer Empfang der heiligen Communion nicht rathsam erscheint. Es kommt Alles auf die Umstände an.[1]) Was die häuslichen Geschäfte betrifft, so muß man, wenn der häufige Empfang der heiligen Communion bei den Ehefrauen die Männer stören und die gute Leitung des Hauswesens beeinträchtigen würde, denselben die häufige Communion versagen:[2]) aber warum sollte man dieß auch dann thun, wenn solche Störungen und Unordnungen nicht Statt finden?[3]) Nach P. Concina können die häuslichen Geschäfte, wenn sie nur in einer guten Absicht verrichtet werden, nicht nur kein Hinderniß für die heilige Communion sein, sondern sogar als Vorbereitung dienen.[4]) Man kann darum Geschäftsleuten und Verheiratheten nicht deßwegen die öftere Communion versagen, weil sie eben Geschäfte zu besorgen haben und verheirathet sind,[5]) aber man muß bei ihnen mehr Vorsicht als bei Unverheiratheten oder bei geistlichen Personen gebrauchen, weil sie leichter wirklich verhindert sind.

γ. Gott theilt seine Gaben verschieden aus, und es ist im Allgemeinen anzunehmen, daß er Jenen, welche er zu seinem besonderen Dienste im Priester- oder Ordensstande beruft, besondere Gnaden verleiht, die zur Erfüllung ihres höheren Berufes nothwendige, oder wenig-

---

[1]) Cf. Franz v. Sales, Br. 6. p. 87. „Ich wollte Ihnen nicht rathen, ihr Fräulein Tochter zu einer so häufigen Communion anzuhalten, indem sie nicht überlegen kann, was es um diese öftere Communion sei. Ein anderes ist es, die Communion von anderen Theilnehmungen, und die öftere Communion von der seltenen zu unterscheiden. Kann diese kleine Seele gut unterscheiden, daß man, um zur heiligen Communion oft zu gehen, viel Reinigkeit und Eifer haben müsse, und wenn sie darnach trachtet und bemüht ist, sich damit zu schmücken, dann bin ich der Meinung, daß man sie oft, d. i. von vierzehn zu vierzehn Tagen, sich derselben nähern lasse. Wenn sie aber nur auf die Communion und nicht auf die Abtödtung der kleinen jugendlichen Unvollkommenheiten eifrig ist, so halte ich es für hinlänglich, daß man sie alle acht Tage beichten und alle Monate communiciren lasse." — [2]) Cf. Lig., Praxis C. n. 101. 8to. Neque concedat feminis juvenibus, ut vagent, ecclesias visitando, utque in ecclesia morentur, plus quam est necessarium, cum perturbatione parentum, sed eas moneat, ut attendant eis parere, labores domesticos amplectendo. — [3]) Lig., Anhang l. c. p. 254. — [4]) Ib. Widerlegung l. c. p. 246. Ipsa negotia, occupationes, ministeria honesta et humanae societati utilia, si ob finem rectum peraguntur, locum meditationis et praeparationis ad Eucharistiam habere possunt. — [5]) Lig., Praxis n. 152.

stens sehr heilsame öftere Communion zu ihrem Heile gut zu verrichten. Aber Gott ist frei in Austheilung seiner Gnaden, und kann auch in der Welt die Seelen zu einer hohen Stufe der Heiligkeit führen, selbst mitten in den weltlichen Sorgen zu einem inneren Leben heranziehen, und besonders zum segensreichen öfteren Empfange der Communion disponiren: und wen Gott beruft, wie soll der Diener Gottes ihn zurückweisen können? Umgekehrt ist aber auch, und zwar noch öfter, der Nichtberuf zur höheren Vollkommenheit offenbar, namentlich bei Solchen, die von Natur nur schwache Geisteskräfte haben, nur ein geringes Erkenntnißvermögen und noch weniger Willensenergie besitzen; für solche natürlich (nicht tugendhaft) Einfältige ist der häufige Empfang der Communion weder nothwendig, noch sehr nützlich. Wenn sie im Uebrigen auch nicht viele Leidenschaften zeigen, ja ein ordentliches Leben führen, es ist dieß mehr Natur als Gnade, und wird auch leicht durch die Natur erhalten. Darum ist der häufige Gebrauch für diese kein Bedürfniß; er könnte zudem für Andere leicht Aergerniß verursachen und das Sacrament, die kräftigste Seelenspeise, der Verachtung Preis geben. Diese gehören nicht zu den animae spirituales, in Betreff welcher der heilige Alphons in dem neunten Capitel seiner Praxis confessarii die mehrerwähnten Regeln de frequentia sacramentorum geschrieben hat.[1])

d. Da die Frucht der Communion nicht nur von der habituellen Disposition überhaupt (b. c.), sondern vorzüglich von der actuellen Disposition abhängt, so hat man im Einzelnen auch besonders darauf zu schauen, welchen Eifer und welche Sorgfalt der Communicant seiner inneren Verfassung und äußeren Lage nach auf die Vorbereitung und Danksagung zur heiligen Communion verwenden kann und verwenden will. Pro devotionis et praeparationis modo rarius aut crebrius dominici corpo-

---

[1]) Cf. Toleti, instr. Sac. l. 6. c. 19. n. 3. Non eadem frequentia omnibus est consulenda, praesertim laicis: sunt enim quidam, qui non multum pollent cognitione et discretione, qua sacramenti dignitatem penetrent, ut rustici et servi et alii hujusmodi, et his sufficeret singulis mensibus semel communicare, donec magis a Deo per donum intellectus et sapientiae illuminarentur. Alii magis judicio et sagacitate res divinas callent, sed cura domus et familiae et negotiis saecularibus occupati, non possunt ita mentem habere a cogitationibus terrenis alienatam, et his sufficeret singulis quindenis communicare. Alii, licet occupati negotiis, non tamen tantum distrahuntur, ut scholastici et alii etiam conjugati, et his esset expediens singulis communicare dominicis. Frequentior communio non est in universali consulenda, sed remittendum hoc est ad judicium Confessariorum, qui interius et exterius considerabunt diligenter, quid in particulari cuique sit magis expediens.

ris suavitatem degustet.[1]) So sehr man auch ferner im Ganzen das Gefühl der Liebe und des Vertrauens zu diesem von der göttlichen Güte uns geöffneten Quelle aller Gnaden erwecken muß, so ist doch auch mit Hinblick auf die eigene Schwäche, das Gefühl heiliger Ehrfurcht und Scheu stets lebendig zu erhalten, und Jeder dahin zu führen, daß er sich gewöhne sich mit Furcht und Liebe vorzubereiten und sich der himmlischen Speise enthalten, wenn er sich weniger vorbereitet finden sollte.[2]) Darum kann und muß bisweilen per accidens auch Jenen die häufige oder achttägige Communion verweigert werden, welche zwar habituell dazu würdig erscheinen, aber doch in der Welt (mit oder ohne Schuld), die zu einem solchen Empfange nothwendige Vorbereitung nicht machen —, daher auch nicht die erwartete Frucht erlangen können. So sagt auch der heilige Alphons in Bezug auf die achttägige Communion: Poterit expediens esse, illis aliquando per integram hebdomadam communionem interdicere, ut majorem concipiant horrorem in suos defectus, et majorem erga hoc sacramentum reverentiam.[3]) — und in Bezug auf die häufige oder tägliche Communion: Excipe ordinarie loquendo unam diem in quavis hebdomada, ut facere solent prudentes aliqui directores, et excipe tempus illud, quo privare velint poenitentes communione, ad probandam earum aut obedientiam aut humilitatem, aut ob aliquam aliam justam causam.[4]) — Quodsi dignoscatur, non obstante frequentia Communionis, animam nihil proficere in via perfectionis, neque se emendare a culpis deliberatis, licet venialibus, ut si adhaeret etiam voluptatibus sensuum in videndo, audiendo, edendo, cum aliqua vanitate vestiendo, — tunc certe consulto restringendus erit usus communionis, etiam ut serio cogitare incipiant de sua emendatione, et suae spirituali perfectioni consulere.[5])

III. Wenn wir nun auf die Anwendung dieser bewährten Regeln in Betreff der Bewilligung der Communion in der Praxis sehen, so muß man die einzelnen Personen und Verhältnisse wohl unterscheiden:

a. Bei Priestern oder Ordensleuten, welche vermöge ihres frei übernommenen Standes zum Streben nach höherer Vollkommenheit verpflichtet sind, ist eine öftere Communion mehr nothwendig. Die Kirche selbst verpflichtet sie dazu durch das Gebot der Celebration (§. 102.), oder durch die von ihr bestätigte Regel. Durch viele geistliche Uebungen werden sie in der Vorbereitung und Benützung dieser großen Gnade unterstützt. Zudem ist bei dem Priester schon die Rücksicht auf das durch das Opfer zu befördernde allgemeine Wohl der ganzen Kirche und auf das durch die Unterlassung der Celebration leicht entstehende Aergerniß, sowie bei den Religiosen die Rücksicht auf das durch die Regel bestimmte gemeinschaftliche Ordensleben — ein Grund, welcher auch bei geringerer actuellen Disposition doch vor

---

[1]) Decr. S. C. C. cit. — [2]) Cf. l. c. — [3]) Lig., Praxis n. 149. — [4]) Id. ib. n. 152. — [5]) Id. ib. n. 155.

dem Vorwurfe der Irreverenz schützt. In Bezug auf diese Personen geistlichen Standes hat der Beichtvater nicht so sehr die Zahl der Communionen zu bestimmen, als vielmehr nur darauf zu sehen, daß die oftmalige Communion mit möglichst guter Vorbereitung geschehe. In Bezug auf die Religiosen müssen sie besonders darauf schauen, α. daß keine von der Regel vorgeschriebene Communion unterbleibe. Die Religiosen können und müssen sich dazu vorbereiten; Nachsicht hierin könnte sehr üble Folgen haben; darum wäre es auch in der Regel unklug, wenn der Beichtvater als Buße die Unterlassung der Communion aufgeben würde.[1] β. Daß Communionen über die Regel hinaus nicht leicht gestattet werden; solche Auszeichnung gegen Einzelne erweckt die Eifersucht der Anderen, und setzt sie selbst der Gefahr der Eitelkeit aus: der Beichtvater bringe mit Festigkeit[2]) darauf, daß namentlich die Klosterfrauen nicht öfter, aber immer besser communiciren; sollten wichtige Gründe wirklich eine Ausnahme wünschenswerth machen, so könnte dieß der Beichtvater nicht eigenmächtig, sondern nur mit Erlaubniß der Obern bestimmen (a Superioribus permittatur. Decr. S. C. C. cit.).

b. Bei Personen, die in der Welt leben, ist das ernste Streben nach Vollkommenheit seltener, und der Gebrauch der Mittel, welche vorzüglich das innere Leben befördern, bedeutend erschwert: es gibt da viele gute Leute, aber wenig geistliche Personen.[3]) Unter derlei Leuten, die nach der Welt leben, finden sich nur Wenige, welche keinerlei Anhänglichkeit an etwas Irdisches haben, diese Anhänglichkeit aber ist niemals von läßlicher Sünde frei. Der Eine hat Anhänglichkeit daran, sich kostbar zu kleiden, ein Anderer hat Anhänglichkeit an wohlschmeckende Speisen, die überdieß der Gesundheit schaden, jener an seinen zeitlichen Vortheil, dieser an die Jagd, an's Spiel u. s. f.[4]) Wenn es nun nach dem heiligen Alphons überstrenge wäre, Jemanden um solcher Anhänglichkeit willen die achttägige Communion zu verweigern, wenn er sie verlangt, um sich in der Gnade Gottes zu erhalten.[5]) so ist ihm doch sicher nicht eine noch öftere Communion zu gestatten: um so mehr muß, als wenigstens mit der bestimmten Lehre des

---

[1]) Lig., Briefs. p. 212. — [2]) Auch hier gilt, was die heilige Theresia (Br. 2. p. 35.) bemerkt: Glauben Sie mir, daß ich mich auf die Frauenhändel besser verstehe, als sie... Glauben Sie mir, daß der Teufel bei den in Clausur Lebenden nichts stärker erstrebt, als die Meinung, es sei irgend Etwas möglich. — [3]) Cf. Bern. in ps. 90. serm. 4. Si scire vultis, quantum in hac absconsione lucramur, credo, nullum hic esse, qui, si quartam partem eorum, quae facit, in saeculo actitaret, non adoraretur ut sanctus, reputaretur ut angelus; nunc autem quotidie tanquam negligens arguitur et increpatur. Parumne hoc lucri ducitis, quod non reputamini sancti, antequam sitis? — [4]) Lig., Anhang z. d. Verth. (l. c. p. 257.) — [5]) Ib.

heiligen Alphons im geraden Widerspruch stehend, das Verfahren jener Beichtväter bezeichnet werden, welche zur mehrmaligen Communion während der Woche Personen zulassen, die eine Menge von Leidenschaften in sich nähren und an deren Bekämpfung gar nicht denken, die von Betrachtung nichts wissen, die von Natur aus zu einem inneren Leben wenig fähig sind, oder wenn auch dazu fähig, doch gar nicht daran denken, fast gar keinen Begriff von Betrachtung, von Vorbereitung und Danksagung bei der heiligen Communion haben, zudem oft über wenig Zeit zu geistlichen Uebungen verfügen können, und daher trotz oder vielmehr wegen der häufigen, mit wenig Ehrfurcht hastig und wie im Vorbeigehen empfangenen, Communionen in viele freiwillige, wenigstens läßliche Fehler fallen, und dieselben wegen ihres ganz äußeren Lebens oft nicht einmal erkennen.[1]) Personen, die wirklich mit Vorwissen keine Neigung zur läßlichen Sünde haben, können auch an sich während der Woche zugelassen werden.[2])

c. Den guten Leuten in der Welt, welche ernstlich die Todsünde meiden wollen, kann im Allgemeinen in der Regel höchstens[3]) die acht-

---

[1]) Quando commendatur frequens usus communionis, intelligi debet sola digna communio, quia sola digna communio utilis est ad salutem. Mazotta. — Licet fructus aliquis suscipiatur ex opere operato, quando minus devote Eucharistia suscipitur, adhuc praeferenda est reverentia illi debita, quam propria utilitas; sicut ecclesia praecipit, ne saepius quotidie quis communicet, esto multi ingentem inde fructum essent reportaturi. Solum itaque minus devota communio permittenda est, aut in magna necessitate, aut ratione alicujus solemnitatis; aut si quis diu caruit hoc ferculo, nec posset hic et nunc ulterius ad devotionem excitari, aut sacerdotibus, ne ecclesia frustretur fructibus sacrificii. Viva in prop. 56. n. 12. — [2]) Cf. Fr. v. Sales, Br. 2. p. 338. Conink, de sacr. qu. 80. art. 10. n. 82. Personis autem continentem vitam agentibus, et omnino a mundo abstractis, judicio prudentis Confessarii posset facile concedi, ut etiam diebus festis per hebdomadam occurrentibus communicarent. Cavenda tamen est etiam in iis nimia frequentia, ne vel appareant omnino singulares, aut suo exemplo alios eo pertrahant, ut frequentius communicent, quam ipsis expediret. — [3]) Cf. Suarez l. c. 3tio. Ut in re morali rationem aliquam insinuemus, ad ferendum prudens judicium, videtur sane raro esse alicui consulendum, ut ordinaria consuetudine frequentius, quam octavo quoque die communicet. Ita significant doctores; ita sentiunt prudentes et experti viri in hac materia, et communis usus Ecclesiae non parum favet. Ratio autem est, quia hoc modo et sufficienter subvenitur fructui animarum, et ratio etiam habetur reverentiae debitae sacramento: nam regulariter loquendo tot sunt humanae vitae negotia, et impedimenta, quae et animum distrahunt et tempus occupant, ut non possint homines frequentius acce-

tägige Communion auf ihr Verlangen gestattet werden.[1]) Der Beichtvater hat aber immer den Grund und die Stärke dieses Verlangens, sc. die Reinheit der Absicht[2]) und die Festigkeit des Vorsatzes, in der Gnade Gottes zu leben, zu prüfen und fortwährend zu überwachen. In der Regel: denn es ist dabei auch noch auf äußere Umstände zu sehen, z. B. ob überhaupt in dem Orte oder der Gegend die achttägige Communion unter Weltleuten fast gar nicht üblich ist, oder als eine häufige oder gar äußerst häufige betrachtet wird —, noch mehr, ob die Person ihrer äußeren Lage nach auch wirklich Zeit und Mittel hat, ihrer Andachtsübung mit der erforderlichen Disposition des Geistes und Körpers obzuliegen —, ob nicht andere Standespflichten darunter leiden müßten —, ob die Fortsetzung dieser Lebensweise auch wahrscheinlich ist,[3]) — ob die Gewohnheitsfehler solcher Personen der Art sind, daß ihre achttägige Communion Aergerniß veranlassen könnte.[4])

---

dere, cum debita dispositione, nec tantum tempus huic actioni dare, quantum par esset; hoc tamen semel in hebdomada praestare regulariter non est difficile; immo hinc saepe eveniet, ut una communio facta opportuno tempore cum majori fiat fructu, quam plures sine debita praeparatione et gratiarum actione. Cf. Bonav. l. c. dist. 12. n. 83. de prof. relig. 2. c. 77. Salmant. l. c.

[1]) Fr. v. Sales, Br. 4. p. 413. Ich stimme ein, daß Sie, weil Sie ein Verlangen darnach haben, alle acht Tage communiciren; denn ich glaube sicherlich, je öfter Sie sich diesem göttlichen Sacramente nahen, desto mehr werden Sie sich beeifern, Ihm in dessen Dienste mehr Liebe und Treue zu bezeigen, und Sie werden an Ihrem Communiontage denen, mit welchen Sie umgehen, ja keine Ursache geben zu denken, Sie schätzten die Ehre, Ihren Heiland empfangen zu haben, nicht hoch genug. Cf. Conink. Layman. — [2]) Cf. Genetto, theol. mor. tr. 4. c. 4. qu. 11. Attente advertendum est, an hoc desiderium communicandi sit vera fames spiritualis alimenti, et procedat ab animo divino amore inflammato, quo fit, ut cupiamus uniri Christo et ejus vita vivere, — an sit perniciosa fames ab extranea aliqua causa et vitiosa qualitate proveniens, ut cum quis ob mundi honestatem, ad virtutis ostentationem, aut ob alia hujusmodi motiva ad sacram communionem accedit. — [3]) Cf. Ludwig v. Granada l. c. c. 12. — [4]) Amort., tract. de sacr. Euch. disp. 5. qu. 5. Per se et regulariter communio saltem menstrua suadenda est omnibus Christianis; octiduana iis qui raro incidunt in peccata venialia plene deliberata aut scandalosa v. gr. mendacia verba scandalosa, rixosa, turpia etc.; singulis diebus festivis etiam continuis iis, qui rarissime aut vix unquam incidunt in peccata venialia plene deliberata aut scandalosa; quotidiana vero iis tantum, qui clarent eminentia quadam virtutum ac donorum supernaturalium: Ita quoad substantiam Card. Lugo disp. 17.

Auch ist nie die Hauptregel zu vergessen, daß wenn man auch im Allgemeinen, die Communion absolute betrachtend, mehr für den öftern, als für den seltenern Empfang hinneigen und mehr die Liebe und das Vertrauen zu dem gnadenvollen Sacramente als die Furcht vor dem unwürdigen Empfange nähren soll,[1]) doch bei dem Einzelnen vorzüglich auf die Frucht und auf das Verlangen zu sehen hat. Dicendum, quod confessarius praesertim ex fructu frequentiae et ex desiderio poenitentis regulam sumere debeat augendi vel minuendi usum communionis.[2]) Ein guter Baum kann nur gute Früchte bringen; zeigt sich bei der Communion schlechte Frucht, so kann dieß nur aus Mangel an der gehörigen Disposition hervorgehen. „Gleichwie die körperliche Nahrung, wenn sie recht gebraucht wird, den Leib stärkt, das Uebermaß aber ihn krank macht, so ist es bei der geistigen Nahrung der heiligen Communion. Eine würdige Communion stärkt die Seele, aber die oftmalige Communion im unvollkommenen Zustande, ohne rechte Vorbereitung, macht die Seele verwirrt, ängstlich und lau. Dadurch wird nur eine krankhafte, verkrüppelte Andacht, die Betschwesterei im schlimmen Sinne des Wortes erzeugt. Solche Seelen gerathen in eine faule Selbstgenügsamkeit und einen geistigen Hochmuth, wo man glaubt, Gott weiß welchen Grad von Vollkommenheit und Heiligkeit erreicht zu haben. Solche geistesstolze Personen urtheilen dann schlecht von anderen Personen, sind immer sehr empfindlich, leicht beleidigt, unerträglich, mürrisch, eifersüchtig. Sie wollen besser sein als Andere, öfter communiciren als Andere, tugendhafter scheinen als Andere. Natürlich ist ihnen Alles daran gelegen,

---

[1]) Fr. v. Sales, Br. 2. p. 3. Sie fragen mich, ob Sie zwei Tage nacheinander communiciren sollen, wenn gleich vor oder nach ihrem ordentlichen Communiontage große Festtage einfallen. Ich will Ihnen sagen, was ich unserer Frau von Chantal gesagt habe: wenn es große Feste sind, so soll man unerachtet der ordentlichen Communion nicht unterlassen, sie durch eine außerordentliche Communion zu feiern. — [2]) Lig. n. 254. not. 2. Cf. Petrus de Soto l. c. Nam certe, cum ex frequenti usu non agnoscit profectum virtutum et pietatis, timendum est, ne indigne sumat. Hanc vero discussionem diversimode putant diversi faciendam. Alii ita, ut si ex frequenti sumtione experiamur minui in nobis reverentiam sacramenti et devotionem non augeri aut parum, abstineamus potius. Alii vero cogitandum esse putant, quantum ex frequenti sumtione creverit in anima promtitudo ad virtutum opera, et quantum contrariae vitiorum passiones sint diminutae. Nam qui hoc nullo modo experiuntur, merito timere debent, et se subtrahere. Amort. l. c. Si enim ommunio octiduana nullum longo tempore habuit effectum ad diminuenda peccata venialia frequentia plene deliberata, qui alius ex frequentiori communione effectus sperari poterit, nisi vilipensio sacramenti, et major indignatio Dei erga tepidum?

daß der Beichtvater eine gute Meinung von ihnen habe, und darum sind sie in ihren Anklagen sehr vorsichtig, wissen ihre Fehler zu bedecken, zu mildern und zu entschuldigen, wollen länger als Andere im Beichtstuhle belehrt und getröstet sein, und wissen es schon darauf anzulegen, indem sie ihm Versuchungen, die oft nicht einmal vorhanden sind, und Scrupeln, die wenig zu bedeuten haben, vortragen. Man darf sich darum nicht so leicht durch den guten Schein täuschen lassen, sondern muß der Sache tiefer auf den Grund sehen und solche Personen sorgfältig prüfen, besonders ob sie Demüthigungen und eine ernste, kurze Behandlung wohl ertragen können. Besonders sehe der Beichtvater darauf, ob die Pönitenten ihre Standespflichten getreu erfüllen, und nicht vielleicht über ihrer Privatandacht die wichtigsten Pflichten versäumen; denn leider geschieht es nicht selten, daß Dienstboten und Untergebene mit Vernachlässigung ihrer Berufspflichten viele Stunden, ja halbe und ganze Tage ihrem Gebete obliegen wollen und dabei glauben, etwas Großes zu thun. Sie meinen, der Dienst Gottes gehe über Alles, und gebrauchen diese Worte dazu, ihre Arbeitsscheu zu befriedigen; sie genießen zwar die Kost der Herrschaft, und empfangen hohen Lohn, wollen aber nur in die Kirche laufen und sind verdrossen, wenn sie es nicht nach ihrem Gefallen können. Geschieht es nicht, daß solche Dienstboten verlangen, an Sonn- und Feiertagen die längste Zeit in der Kirche zuzubringen, sollte gleich zu Hause ihre Arbeit wegen Krankheit der Hausfrau, wegen der Kinder, des Viehes u. dgl. dringend nothwendig sein? Sie kehren die natürlichen Verhältnisse um, und wollen nach Belieben in die Kirche gehen, während die Dienstherrschaft daheim bleiben soll. Mit Recht beklagen sich gar manche Hausleute über solche sogenannte fromme Dienstboten, die ihre Standespflichten vernachlässigen, um einer ungeordneten Andacht zu pflegen und als fromm zu erscheinen. Falsche Andacht schadet gar sehr der wahren Frömmigkeit und dem Ansehen der Beichtväter; um so mehr, weil solche Personen gewöhnlich außer der Beicht immer wieder von ihren Beichtvätern reden, und auch die Lehren, die sie empfangen, wieder ausplaudern, freilich oft mit vielen Entstellungen und Lügen. Ueberhaupt ist es ein sicheres Kennzeichen solcher Betschwesterei, wenn sie so viel schwätzen und plaudern und sich so viel um die Fehler Anderer kümmern. Wir wünschen sehr, daß die heiligen Sacramente oft empfangen werden, aber man empfange sie auf eine würdige Weise und mit tiefer Reverenz gegen das Heiligste; denn darauf muß man nach Liguori vor Allem sehen, wenn es sich um die Frequenz der heiligen Sacramente handelt, ob die Liebe Gottes und die Ehrerbietung gegen das allerheiligste Sacrament nicht vermindert, sondern gemehret wird. Wir haben diese großen Uebelstände, die sich bei der indiscreten Begünstigung der oftmaligen Beicht und Communion einzustellen pflegen, ausführlicher hervorgehoben, weil sie leider auch nicht selten vorkommen.[1]"

---

[1]) Haringer, Bußs. p. 66—68. Es wäre höchst unklug, diese Be-

Die Ursachen des bezeichneten indiscreten Verfahrens können verschieden sein. a. Man sieht die heilige Communion nicht als ein Mittel an, und denkt nicht an das Ziel, wohin sie führen soll, man setzt daher die Frömmigkeit in die Zahl der Communionen, nicht in die Gleichförmigkeit des Lebens mit dem, welchen man in der heiligen Communion empfängt. b. Man hält die Communion für das einzig nothwendige Mittel der Frömmigkeit, während bei Manchem andere Mittel, z. B. Gebet, Uebung der Geduld, Arbeitsamkeit, Meidung der Gelegenheit, Gehorsam und Unterwürfigkeit (auch in Entbehrung der begehrten Communion),[1] der wahren Herzensbekehrung nicht selten weit förderlicher wäre. c. Man liest ascetische Werke, und wendet die für geistliche Personen gegebenen Regeln und Vorschriften auf Leute an, die alles eher als ein geistliches Leben führen wollen oder können. d. Man läßt sich zu leicht von den Worten der Pönitenten täuschen, und schaut zu wenig auf ihre Werke. e. Man läßt sich durch die Aussagen der Beichtkinder bethören, die mit Freude heilig und feierlich versichern, jetzt erst die lange vergebens gesuchte Gnade eines rechten Führers erlangt zu haben. f. Man ist gegen die Versuchungen der Eigenliebe nicht wachsam genug, die sich darin gefällt, recht viele Beichtkinder an sich zu ziehen, wenigstens solche, die recht oft zu den heiligen Sacramenten gehen u. s. f. g. Man spielt den „geistlichen Herrn," geht seinen eigenen Weg, ohne als Diener auf die Stimme der Kirche und ihrer treuesten Diener zu achten. h. Man ist zu träge, wenn factisch eine häufigere Communion irgendwo oder bei irgend welchen Personen in Uebung gekommen ist, und eine theilweise Beschränkung derselben nützlich oder gar nothwendig zu sein scheint; man sollte sich dann vor Allem das Vertrauen der Pönitenten gewinnen und dann mit Sanftmuth und unter passender Belehrung allmählich vorgehen.[2])

---

merkungen auf der Kanzel vorzubringen. In der Predigt hat man andere und wichtigere Sachen zu bekämpfen, als die, gewöhnlich durch einige unkluge Beichtväter genährte, Leichtfertigkeit und Unbesonnenheit gewisser mulierculae. „Solche Dinge," heißt es in einem guten Aufsatze des Münch. Past.-Bl. 1860 p. 127. über unseren Gegenstand, „sind im Beichtstuhle den einzelnen mit solchen Uebeln Behafteten gegenüber am rechten Orte, auf der Kanzel vor der ganzen Gemeinde stiften sie mehr Schaden als Nutzen; sie dienen höchstens dazu, den Spöttern Worte in den Mund zu geben, und diejenigen, welche der heiligen Communion am würdigsten und bedürftigsten wären, zurückzuhalten, während jene, welche wegen wirklicher Mißbräuche zu tadeln sind, erbittert, aber nicht gebessert von dannen gehen... Sicherlich ist es eine vorgefaßte Meinung, wenn einzelne Priester gegen die die heiligen Sacramente frequentirenden Personen mit einer förmlichen Antipathie verfahren, während man nicht selten ergraute Gewohnheitssünder mit kurzer Mahnung und unbedeutender Buße entläßt."

[1]) Fr. v. Sales, Br. 2. p. 389. 3. p. 7. 55. — [2]) Cf. Instructio

Da schon Ein indiscreter Beichtvater nicht bloß den Beichtkindern schaden, sondern auch Anderen, besonders vielen Mitarbeitern oder Nachfolgern im Amte (oder, wenn er Religios ist, vielen Mitgliedern derselben Genossenschaft) [1]) sehr hinderlich in der treuen Erfüllung ihrer Berufspflichten sein kann, so wäre in diesem Puncte besonders vor Allem Eintracht unter Allen, unter den Jüngeren und Aelteren, unter den Pfarrern und Gehülfen, unter dem Welt- und Ordensklerus innigst zu wünschen. Diese Eintracht ist aber nur möglich durch treues Festhalten an die von der Kirche uns gegebene Richtschnur, durch möglichstes Fernhalten der Ursachen des indiscreten Verfahrens, und durch einen wahren, d. i. einen reinen, klugen und sich selbst verläugnenden Seeleneifer.

Die kluge Behandlung derer, welche oft communiciren wollen, ist auch deßwegen so wichtig, weil sie eines der vorzüglichsten Mittel ist, alle Einreden gegen die Frequentirung der Sacramente von Seiten der Laien abzuschneiden und die Saumseligen zum öfteren Empfange williger zu machen. Wie aber und durch welche Mittel überhaupt die allgemeinere Frequenz der heiligen Eucharistie als ein Hauptpunct des christlich-religiösen Lebens von Seiten der Seelenhirten anzustreben ist, wird füglicher im folgenden Buche zur Sprache kommen.

§. 110. Spendung der heiligen Eucharistie.

In Bezug auf die Spendung der heiligen Eucharistie fragt es sich: Von wem? an wen? wann? und wo? die heilige Communion ausgetheilt werden kann oder soll.

1. Von Amtswegen kann dieß bloß der Priester, der dazu eine ordinäre, oder delegirte, oder wenigstens vernünftiger Weise präsumirte Jurisdiction, oder ein Privilegium hat; — der

---

Congr. 7. S. J. Pro Confessariis n. 8. Circa Communionis frequentiam optandum est, ut servetur Reg. 26. sacerdotem (sc. ut pium est ad frequentes communicandum fideles exhortari, ita quos ad id propensos viderint, admonere debent, ne crebrius quam octavo quoque die accedant, praesertim si matrimonio juncti sunt). Sed quoniam in nonnullis civitatibus, ubi passim major et Communionis frequentia, et cum nonnullis personis, quae ab aliquo tempore frequentius in hebdomada communicant, vix fieri poterit; saltem illud retineatur, ut in futurum nec Confessariis nec Rectoribus liceat dispensare, nisi tantum Provinciali, ut bis in hebdomada fieri possit. Cum iis vero, qui consuetudinem habent frequentius communicandi, curetur, quod suavius fieri possit.

[1]) Cf. Instr. cit., welche Obigem beifügt: Illud tamen non dubium est, si Confessarii serio sibi persuadeant, id majori proximorum utilitati, Societatis bono, et aedificationi convenire, fore, ut cum utrisque feliciter omnia transigantur.

Diakon nur im Auftrage des Seelsorgers, welcher Auftrag nach der gegenwärtigen Disciplin nur in einem besonderen Nothfalle,[1]) oder aus einem anderen triftigen Grunde[2]) zulässig ist, z. B. wenn der Pfarrer selbst sonst sehr beschäftigt, oder die Anzahl der Communicirenden sehr groß, oder überhaupt dazu kein anderer Priester füglich vorhanden ist. Im äußersten Nothfalle und bei Abwesenheit eines Priesters kann und soll der Diakon auch ohne Auftrag das Viaticum spenden.

2. Im Allgemeinen muß der Pfarrer die Communion austheilen, so oft die Untergebenen sie vernünftiger Weise und rechtzeitig begehren.[3]) Die Gläubigen haben ein Recht auf die Communion, die Priester sind nicht Richter, sondern Verwalter derselben, haben nicht das Recht, zuerst die Würdigkeit zu untersuchen, sondern bloß die Pflicht, sie denen, die sie begehren, zu spenden, wenn diese nur nicht positiv unwürdig sind; ihre Würdigkeit ist zu präsumiren, wenn die Unwürdigkeit nicht sicher bewiesen ist.[4])

Die Kirche bestimmt indessen noch näher, welchen die Communion zu reichen oder zu verweigern ist.[5])

a. Fideles omnes ad sacram communionem admittendi sunt, exceptis iis, qui justa ratione prohibentur. Rit. Rom.

b. Arcendi autem sunt publice indigni, quales sunt excommunicati, interdicti, manifesteque infames, ut meretrices, concubinarii, foeneratores, magi, sortilegi, blasphemi, et alii ejus generis publici peccatores.[6]) Rit. Rom.

---

[1]) Lig. n. 210—240. — [2]) S. R. C. 25. Febr. 1777. NB. Der Diakon hat die Communion im Chorrocke mit der stola transversa zu spenden. — [3]) Lig. l. c. n. 58. 253. Cf. Segneri l. c. p. 270. — [4]) Lig. n. 43. — [5]) Daß die Kirche hier durchaus auf ihrem eigensten Gebiete sich bewegt, ist klar, sowie auch, daß sie jure divino die vollste Freiheit in Bezug auf die Spendung oder Verweigerung der Sacramente haben muß, und ohne schreiende Verletzung der religiösen Freiheit von der weltlichen Macht nicht behindert werden darf; es ist lächerlich, zu behaupten, daß, da die öffentliche Versagung des heiligen Altarssacramentes eine äußerliche Kirchenstrafe ist, sie auch nicht eigenmächtig, sondern lediglich mit Vorwissen und Concurrenz der Landesstelle geschehen darf (Hnogek 3. p. 229.). Muß denn die Mutter, wenn sie ihr unartiges Kind zur Strafe von einem gemeinschaftlichen Familienmahle ausschließen will, vorher bei der Polizei um Erlaubniß nachsuchen, weil dieß eine äußerliche Strafe ist? — [6]) Dazu gehören auch: Histriones, turpes comoedias cum mortali repraesentantes

Offenkundige Sünder sind jene, deren Verbrechen allgemein bekannt ist, entweder jure, indem sie es selbst vor dem Richter eingestanden haben oder durch richterlichen Spruch desselben überwiesen wurden, oder facto, wenn es öffentlich geschehen ist oder in keiner Weise verheimlicht werden kann, oder fama, wenn das Gerücht davon mit hinreichenden, eine moralische Gewißheit begründenden Anzeichen sich allgemein verbreitet hat.[1]) Ist das Verbrechen nicht schlechthin öffentlich, nur Vielen und nicht allen Gegenwärtigen bekannt, so kann ihm nach der wahrscheinlicheren Meinung die Communion gereicht werden, weil er noch immer in Bezug auf die, welche es nicht wissen, den guten Ruf besitzt; ist er an einem Orte, wo sein Verbrechen nicht bekannt ist und nicht leicht bekannt werden kann, so kann man ihm auch dort die Communion nicht verweigern.[2]) Einem öffentlichen Sünder muß außer der Todesgefahr die Communion so lange verweigert werden, bis die Buße und Besserung moralisch sicher, und das gegebene Aergerniß gut gemacht ist.[3])

Occultos vero peccatores, si occulte petant, et non eos emendatos agnoverit, repellet. Rit. Rom. Man muß ihnen zu verstehen geben, daß auch das Heilige den Bösen schaden kann, daß sie sich den Tod und das Gericht essen würden. Ist indeß das Verbrechen nur aus der Beicht und nicht moralisch sicher auch außer der Beicht bekannt, so darf der Priester dem Schuldigen die Communion nicht verweigern, ihn nicht einmal mahnen, zurückzutreten, auch nicht unter dem Scheinvorwande

---

(Lig. n. 246.) —, publici haeretici et schrismatici, scriptores qui dogmata catholica aut morum placita quasi ex professo impugnant, modo tamen scripta eorum non jaceant prorsus ignota, illi, qui civili tantum foedere juncti sunt, evidenter ebrii. Quoad comoedos et actores scenicos, eos non recensemus inter infames nec inter excommunicatos, verumtamen si, ut plerumque contingit, professione sua adeo abutantur, ut vulgo reputentur peccatores publici, impia nempe vel obscoena ludentes, tunc amovendi sunt a communione ecclesiastica. C. Pr. Rem. 1849. tit. 7. c. 7.

[1]) Cf. Bened. XIV. de Syn. dioec. l. 7. c. 11. n. 7. 8. Id. Ex omnibus 16. Oct. 1756. §. 4. NB. §. 5. Tamen prae oculis habenda est differentia, quae intercedit inter notorium illud, quo merum aliquid factum deprehenditur, cujus facti reatus in ipsa sola externa actione consistit, ut est notorietas usurarii aut concubinarii; et aliud notorii genus, quo externa illa facta notari contingit, quorum reatus ab interna etiam animi dispositione plurimum pendet, de quo quidem notorii genere nunc (sc. de refractariis const. Unigenitus) agitur. Alterum enim illud gravibus sane probationibus evinci debet; sed alterum gravioribus certioribusque argumentis probari oportebit. Cf. Lig., hom. ap. tr. 15. n. 15. — [2]) Lig. n. 44—46. — [3]) Rit. Rom. Lig. n. 47. 48. Cf. Chrys. hom. 58. in Matth. 5. Segneri p. 278.

anderer Gründe; eine Verweigerung oder Mahnung würde die Beicht nicht bloß diesem Pönitenten, sondern überhaupt auch Anderen gehässig machen, wenn sie wüßten, daß der Beichtvater bisweilen von der in der Beicht erlangten Kenntniß Gebrauch machen könne.[1])

d. Occultos vero peccatores non repellat, si publice petant, et sine scandalo ipsis praeterire nequeat. Rit. Rom. Man muß sie aber, falls man außer der Beicht ihre Sünde kennt, insgeheim auf das Ungeheuere ihres Sacrilegiums aufmerksam machen.[2]) Eine Simulation durch Darreichung oder Empfang einer unconsecrirten Hostie ist durchaus nicht gestattet und schwerer gefehlt, als die unwürdige Communion selbst;[3]) der Priester hat an sich kein Recht, einem solchen geheimen Sünder seinen guten Namen zu rauben; Christus hat ihm auch nicht ein solches Recht verliehen: hat Christus ja selbst dem Judas die Communion gereicht![4]) welche Inconvenienzen und Aergernisse würden ferner entstehen, wenn der Priester wegen geheimen Sünden öffentlich die Communion verweigern dürfte! könnten dann nicht auch die Guten vom Empfange der Eucharistie abgeschreckt werden, wenn sie z. B. wegen Haß, Unklugheit oder sonstwie von einem Priester die Zurückweisung zu befürchten hätten?[5]) Man muß also einen solchen Sünder der Gerechtigkeit Gottes anheimgeben.[6])

e. Amentibus praeterea seu phreneticis communicare non licet: licebit tamen, si quando habeant lucida intervalla et devotionem ostendant, dum in eo statu manent, si nullum indignitatis periculum adsit. Rit. Rom. Außer der Todesgefahr sollen Wahnsinnige niemals communicirt werden; in der Todesgefahr können jene, welche nicht immer wahnsinnig waren, früher beim Vernunftgebrauche einigen guten Willen gezeigt haben und nicht offenbar als ganz Unbußfertige in Wahnsinn gefallen sind, das Viaticum erhalten, wenn nur keine Gefahr des Erbrechens oder sonst einer Verunehrung zu befürchten ist. Den Halbnarren kann, so lange sie nur diese Speise von anderen zu unterscheiden wissen, in der Todesstunde und in der österlichen Zeit die Communion gegeben werden; ebenso denen, die von Geburt an stumm oder taub sind; sind diese aber mehr unterrichtet, so können sie auch öfter communiciren.[7]) Ist ein Kranker im Delirium, so ist es wohl die beste Praxis, ihm vorher eine nicht consecrirte Hostie zu reichen, um zu sehen, ob er mit Ehrfurcht das Viaticum empfangen kann.[8])

---

[1]) S. Congr. Inqu. sub Innoc. XI. 18. Nov. 1682. Cf. Lig. I. c. n. 657. 658. — [2]) C. Placuit c. 6. qu. 2.; c. Christus c. 1. qu. 1.; c. Sicut Judas c. non prohibeat dist. 2. de cons.; c. a. X. de off. jud. ord. — [3]) Lig. n. 59. 61. Thom. 3. qu. 80. art. 6. ad 2. Conc. Buscod. 1612. — [4]) Thom. l. c. — [5]) Lig. n. 49. 50. 246. — [6]) Thom. l. c. ad 1. Cf. Bened. XIV. Syn. dioec. l. 7. c. 11. n. 4 sq. — [7]) Lig. n. 302. 303. Thom. 3. qu. 80. art. 9. ad 3. Cat. Rom. l. c. qu. 50. — [8]) Lig. n. 292.

f. Iis etiam, qui propter aetatis imbecillitatem nondum hujus sacramenti cognitionem et gustum habent, administrari non debet. Rit. Rom. So nach der gegenwärtigen Disciplin der lateinischen Kirche.[1]) In welchem Alter aber den Kindern die heiligen Geheimnisse gereicht werden sollen, wird Niemand besser bestimmen können, als der Vater und der Priester, dem sie ihre Sünden bekennen; ihnen liegt es ob, zu erforschen und von den Kindern zu erfragen, ob sie eine etwaige Erkenntniß von diesem wunderbaren Sacramente besitzen und Verlangen darnach hegen.[2]) Sobald die Kinder zum Vernunftgebrauche gekommen sind und die Eucharistie zu unterscheiden wissen, können sie communiciren, und soll ihnen in Todesgefahr das Viaticum nicht verweigert werden;[3]) nach der allgemeinen Lehre der Theologen soll man sie aber nicht gleich und überhaupt nicht vor dem neunten oder zehnten Jahre dazu verpflichtet halten; ihnen aber auch nicht über das zwölfte, oder wenigstens nicht über das vierzehnte Jahr hinaus die Communion verschieben.[4])

g. Den zum Tode Verurtheilten wurde früher oft, auch wenn sie Reue zeigten und die heiligen Sacramente begehrten, die Communion verweigert. Dieß bezeichnen die Synoden als usus abominabilis;[5]) sie bringen darauf, daß ihrem Begehren willfahret werde; nur bestimmen mehrere, daß ihnen die heilige Communion möglichst vor dem Tage,[6]) oder wenigstens einige Stunden vor der Hinrichtung gereicht werde. Im Nothfalle kann dieß selbst noch eine Stunde vor der Execution, und auch dann geschehen, wenn sie nicht mehr nüchtern sind;[7]) die neueren Concilien wollen sie auch durchaus zur heiligen Communion zugelassen wissen.[8])

h. Den gefährlich Kranken kann die heilige Communion als Viaticum gereicht werden, auch wenn sie nicht nüchtern sind; es kann dieß in derselben Krankheit und, so lange die Gefahr anhält, auch öfters — ungefähr alle 8 Tage, nach Umständen (z. B. bei Religiosen in Klöstern) noch häu-

---

[1]) Lig. n. 301. Ders. zu Trid. Sess. 21. c. 3. n. 7—8. 20. 21. Cat. Rom. l. c. qu. 48. Thom. l. c. in c. u. ad 3. — [2]) Cat. Rom. qu. 49. Instr. Eyst. p. 46. — [3]) Bened. XIV. Syn. Dioec. l. 7. c. 12. — [4]) Lig. n. 301. Recte reprehendit Ronc. parochos, qui indiscriminatim non admittunt ad communionem, nisi pueros in certa aetate constitutos. Die Provinzialconcilien und Diöcesansynoden setzen oft bestimmte Jahre an, in denen die Kinder zugelassen werden könnten (circa 10—13 Jahre); andere bestimmen, was die Kinder vorher wissen sollen; andere warnen, nicht zu lange (nicht bis zum 16. Jahre) zu verschieben. — [5]) C. Prag. 1392. Herbip. 1408. 1446. Cambr. 1550. — [6]) C. Cur. 1605. Const. 1609. Osnabr. 1628. St. Max. Hen. 1662. Paderb. 1688. — [7]) Liguori n. 247. 285. dub. 3. Cf. Bened. XIV. de Sacr. M. 2. n. 175. Syn. Dioec. l. 7. c. 11. n. 3. — [8]) C. Pr. Rem. 1849. tit. 7. c. 6. C. Pr. Av. 1849. tit. 4. c. 4. n. 6. Gousset l. c. n. 230.

figer — geschehen. Das Viaticum dient ja auch zur Stärkung gegen die Versuchungen, welche in dieser Zeit gewöhnlich stärker und gefährlicher sind.[1]) Atamen diligenter curandum est, ne iis tribuatur, a quibus ob phrenesim sive ob assiduam tussim aliumve similem morbum aliqua indecentia cum injuria tanti sacramenti timeri potest.[2]) Caeteris autem infirmis, qui ob devotionem in aegritudine se communicant, danda est Eucharistia ante omnem cibum et potum non aliter ac caeteris fidelibus, quibus nec etiam per modum medicinae ante aliquid sumere licet. Rit. Rom. de com. infirm.. Daran ist nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche festzuhalten.[3])

3. Wann und wo kann die heilige Eucharistie ausgespendet werden?

a. Dem gefährlich Kranken kann das Viaticum zu jeder Zeit gespendet werden; kann er füglich warten, um am folgenden Morgen es nüchtern zu empfangen, so soll es geschehen, jedoch braucht man darin nicht ängstlich zu sein.[4]) — Den Gesunden aber wird die heilige Communion gereicht: α. während der Messe; dieß ist zuweilen (z. B. bei der Ordination oder für den Klerus am grünen Donnerstage, auch in der missa pro sponso et sponsa) ausdrücklich und speciell ausgesprochen, und im Allgemeinen der Praxis der alten Kirche, dem Zwecke des heiligen Opfers sehr entsprechend; die Kirche billigt auch das Verlangen der Gläubigen während der heiligen Messe, und zwar mit den in derselben heiligen Messe consecrirten Hostien communicirt zu werden, und wünscht, daß dieser Gebrauch nicht unterbleibe, oder den Gläubigen durch Schuld und Nachlässigkeit der Priester diese Theilnahme verweigert werde: aber die Gläubigen können dieß nicht als ein Recht beanspruchen; sie nehmen Theil an dem heiligen Opfer, auch wenn

---

[1]) Bened. XIV. Syn. Dioec. l. 7. c. 12. n. 5. Lig. n. 284. 285. Gury n. 1134. 1135. — [2]) Rit. Rom. Cf. Lig. n. 292. Hom. ap. tr. 15. n. 20. Quando infirmus jugi vomitu laboraret, non potest communicare, si saltem per sex horas ab illo liber non sit, et in dubio potius Sacramenti reverentiae, quam infirmi utilitati prospiciendum est. Könnte der Kranke die Hostie nicht gut verschlucken, so könnte man einen Theil derselben in Wasser oder Wein auflösen und mittelst eines Löffels oder eines reinen Gefäßes zu trinken geben. C. Is. qui c. 8. q. 26. — [3]) Cf. Gury n. 1133. De facto S. Pontif. et gravi tantum de causa in hoc dispensare solet. Videtur vero esse ratio sufficiens in tali casu, ut Eucharistia post mediam noctem infirmo administretur pluries in anno, vel saltem ad praeceptum paschale adimplendum. — [4]) Lig. n. 285. dub. 3. (c. fin.)

sie außer der heiligen Messe und mit anderen schon früher consecrirten Hostien communicirt werden; sie haben keine Pflicht, während der Messe zu communiciren, und der Priester braucht ihrem dießfallsigen Begehren nicht immer zu willfahren; Volk und Priester haben die betreffenden bischöflichen Verordnungen zu beobachten.[1]) In Requiemsmessen aber darf in der Regel die Communion cum particulis praeconsecratis nicht gespendet werden; eine entgegenstehende Gewohnheit kann, wo sie besteht, einstweilen geduldet, wo sie aber nicht besteht, auch nicht erst eingeführt oder zur Anwendung gebracht werden.[2]) β. Unmittelbar nach und vor der heiligen Messe, in welchen Fällen der Celebrans selbst auch dann die Communion spenden kann, wenn der Aufbewahrungsaltar von dem der Celebration verschieden ist.[3]) In Requiemsmessen aber darf weder vor noch nach der Messe in paramentis nigris[4]), und ebenso am Weihnachtsfeste weder vor noch nach der ersten Messe zu Mitternacht die Communion gespendet werden. γ. Ganz getrennt von der heiligen Messe: aber gewöhnlich — ohne besonderes Indult — nur während der Zeit, innerhalb welcher das Celebriren gestattet ist.[5]) In der Charwoche ist die

[1]) Bened. XIV. Certiores, 13. Nov. 1742. Nach dem Missale und Rit. Rom. ist es als Regel zu betrachten, daß die bei der heiligen Messe anwesenden Communicanten auch während der heiligen Messe communiciren; ausnahmsweise kann aus einem vernünftigen Grunde, z. B. wenn Viele communiciren wollen, und die Uebrigen nicht gerne warten, auch erst nach der Messe die Communion des Volkes geschehen. So wird die Rubrik des Rit. Rom. allgemein erklärt, — unter Anderem auch von Bened. XIV. (de sacr. M. 2. c. 162), welcher das Ritual neu herausgegeben und gewiß den Sinn der betreffenden Rubrik kannte. Cf. Lig. n. 249. dub. 3. Ceremonien p. 1. c. 11. n. 5. Dasselbe gilt auch von der Communion vor der Messe; diese causa rationabilis wäre aber Kränklichkeit, oder nothwendige Beschäftignng für den, der communiciren will. Instr.-Eyst. p. 34. Die Deutung von Maier l. c. p. 448. ist äußerst gezwungen. Cf. Stat. Leod. n. 176. 2°. Sacra communio fidelibus distribuatur, non praefixis diebus et horis, sed quotidie sub omni missa et hora populo magis convenienti; etiam si petant fideles, ante primam missam. Hoc quidem modo ad frequentem communionem fideles multum excitantur. Cf. Bouvry 2. p. 497. (3.) — [2]) Cf. die Decrete bei Maier l. c. p. 467 sq. — [3]) S. R. C. 12. Mart. 1836. ad 12. — [4]) Cf. Maier l. c. p. 473 sq. — [5]) S. R. C. 17. Sept. 1816. ad 37. Cf. Gury Not. Ed. Ver. Cf. C. Pr. Vien. t. 3. c. 7. Si tanta poenitentium multitudo confluxerit, ut eorum

Spendung von der Beisetzung des Sanctissimum vom Gründonnerstage an bis zum Hochamte des Charsamstages verboten. Am Charsamstage ist nach dem Hochamte und, wo die Gewohnheit besteht, auch während desselben nach der Communion des Celebranten die Austheilung der Communion an die Gläubigen gestattet.[1])

b. Das Viaticum kann im Nothfalle überall gespendet werden. Der Celebrans kann zu diesem Zwecke selbst während der Messe den Altar und das Presbyterium verlassen, wenn er nur den Altar nicht aus seinem Gesichtskreise verliert.[2]) Den Gesunden aber wird die Communion nur in dem zur Celebration der heiligen Messe geweihten Orte gereicht, in Privatoratorien jedoch nicht ohne Erlaubniß des Bischofes,[3]) und in Regularkirchen nicht am Ostersonntage. Diese Ausnahmsbestimmungen sind wohl durch die Erwägung veranlaßt, daß die Communion auch ein äußeres Zeichen der sichtbaren Gemeinschaft überhaupt oder mit den Pfarrangehörigen im Besonderen ist.

4. Consecration. — Für die Communion sind häufig (alle 8—14 Tage §. 79) neue[4]) Hostien in einer den Bedürfnissen des Ortes entsprechenden Zahl[5]) zu consecriren. Sie werden entweder auf die Patene des Celebranten, oder auch auf eine andere Patene, oder auf das Corporale vor dem Kelche, oder, besonders wenn es viele sind, besser in einen consecrirten Kelch oder in ein reines benedicirtes Gefäß, nicht aber in ein zusammengefaltetes Corporal, ein Häubchen oder in eine gewönliche Schachtel gelegt; der Kelch oder das Gefäß wird hinter den Meßkelch gestellt, mit dem eigenen Deckel oder mit einer Patene oder Palle bedeckt, beim Offertorium während des „Suscipe sancte pater"

---

confessiones ante meridiem absolvi nequeant, etiam post meridiem rite jejuni ad divinum convivium admitti possunt. Cf. Instr. Eyst. p. 35. Lig. n. 252.

[1]) S. R. C. 22. Mart. 1806; 23. Sept. 1837. ad 2; 7. Sept. 1850. ad 15. — [2]) Z. B. in Krankenhäusern; — doch darf er dann nicht den Psalm miserere beten. S. R. C. 19. Dec. 1829. ad 1. Cf. Gard. in h. l. — [3]) Bened. XIV. Magno. 2. Jun. 1751. §. 23. 24. Cf. Id. de sacr. missa e 2. §. 166. Maier l. c. p. 461. 462. (Note) hat diese Constitution übersehen; seine Deutungen der Instit. 34. u. s. f. fallen dadurch von selbst zusammen. — [4]) Stat. Leod. n. 174. Hostiae consecratae ad minus bis in mense renoventur. Vgl. München-Freis. Pastoralbl. 1861. Nro. 7—15. — [5]) Thom. 3. qu. 74.

und bei der Wandlung während der Consecration der Hostien aber entdeckt, und nicht eher als bis nach dem Genusse des Blutes in den Tabernakel gestellt. Liegen die Hostien auf dem Corporale, so sind sie, wenn sie nicht in der Messe selbst ausgetheilt, sondern aufbewahrt werden sollen, vor der Sumtion des heiligen Blutes in die Pyxis zu legen. Die zur Gültigkeit der Consecration erforderliche moralische und sinnlich wahrnehmbare Gegenwart der Materie verlangt nicht, daß die Hostien vom Celebranten gesehen oder berührt, oder durch den Ton der Worte getroffen werden,[1]) sondern nur, daß sie gesehen werden können entweder einzeln an sich, oder überhaupt in einem Andern, sc. in ihrem ganzen Haufen, oder in dem Gefäße der Pyxis. Damit die Materie sicher und durch die Intention des Celebranten bestimmt sei, erwecke er überhaupt öfter die Intention, alle auf dem Corporale sich befindlichen Hostien consecriren zu wollen. Wird bei der Oblation und Consecration das Gefäß nicht entdeckt, oder erinnert sich der Celebrans nicht ausdrücklich der zu consecrirenden Hostien, so werden sie doch gültig consecrirt, wenn die Hostien nur auf dem Corporale stehen, und er nur die frühere Intention, sie zu consecriren, nicht widerrufen hat. Sind sie zwar auf dem Altare, aber aus Vergessenheit oder sonstwie außer dem Corporale geblieben, so sind sie (wahrscheinlicher) als nicht consecrirt zu betrachten, da man nicht annehmen kann, daß der Celebrans die unter einer schweren Sünde verpflichtende Rubrik, nur auf dem consecrirten Altarsteine zu celebriren, habe übertreten wollen; da jedoch die Sache noch einigermaßen zweifelhaft ist, so sind solche Hostien entweder in der Messe nach der Ablution vor der Purification zu sumiren, oder (besonders wenn es viele sind) später sub conditione wieder zu consecriren.[2]) Werden die Hostien erst nach der Opferung gebracht, so kann man sie nach vorheriger mentaler Oblation noch mit consecriren, wenn sie nur vor der Präfation herbeigebracht werden; geschähe dieß erst nach Beginn des Kanon, so dürften sie nur dann offerirt und consecrirt werden, wenn sonst Viele ohne Communion bleiben würden.[3])

---

[1]) Lig. n. 212. Unde communiter non probatur praxis eorum, qui os proxime admovent, ut habitum (in calicem vel) panem inspirent. — [2]) Cf. Lig. n. 217. Hoc mihi non placet, quia non videtur adesse justa causa illas consecrandi sub conditione, cum jam sumi possint. — [3]) Lig. n. 217. (n. 4.)

5. Ritus der Spendung. — a. Wird während oder unmittelbar vor oder nach der heiligen Messe die Communion gespendet, so geschieht dieß vom Celebranten mit den gewöhnlichen heiligen Meßkleidern, sonst aber ist das Superpellicium[1]) (nicht das Rochett) mit der Stola von der dem Officium des Tages entsprechenden Farbe anzulegen.[2]) b. Die Priester communiciren mit der Stola am Altare, die übrigen Gläubigen werden außer dem Presbyterium communicirt;[3]) die am Altare Dienenden (Diakon, Subdiakon, Kleriker) gehen allen Anderen vor; wo möglich sollten bei der Communion der Gläubigen die Geschlechter getrennt werden;[4]) die Communicanten sollten knieen, und vor ihnen sollte ein reines Leinentuch ausgebreitet werden. c. Bei der Ausspendung ist stets ein Corporale nothwendig; man darf es nicht durch eine Palla ersetzen. Für die Communion außer der Messe ist das Corporale immer in einer Bursa (am geziemendsten vom Celebranten selbst) auf den Altar zu tragen, und zwar toties quoties;[5]) die Praxis, ein Corporal oder eine oval zugeschnittene Palla fortwährend auf dem Altartische liegen zu lassen, mit Nadeln zu befestigen, oder es wenigstens außer dem Gebrauche zusammengefaltet hinter die Kanontafel zu legen, ist demnach weder zu billigen, noch aufrecht zu halten; sie ist auch an sich nicht schicklich, mag zwar bequem scheinen, aber die Bequemlichkeitsliebe darf in Sachen des Cultus nicht das Regiment führen, am allerwenigsten in der Verwaltung jenes heiligen Sacramentes, in welchem das Andenken an das bittere Leiden gefeiert wird. d. Vor der Communion kann vom Altare aus auch eine kleine Anrede gehalten werden. e. Das Confiteor, das Ecce agnus Dei und Domine non sum dignus ist — mit Ausnahme der Ordinationsmesse der Priester —

---

[1]) Rit. Rom. Decretum generale 4. Jun. 1817. Maier l. c p. 478 sq. — [2]) Rit. Rom. Durch die Farbe wird noch einigermaßen der Zusammenhang der heiligen Communion mit dem Opfer des Tages angedeutet. Die Ertheilung des Viaticum steht ganz außer dem Zusammenhange des Officiums des Tages, fordert daher die dem heiligen Sacramente an sich zukommende, d. h. die weiße Farbe. — [3]) Instr. Eyst. p. 34. Laici non debent communicare, nisi extra presbyterium, et contrarius tollendus est abusus. — [4]) Rit. Rom. Viri, quantum fieri potest, a mulieribus separati. C. Pr. Med. I. Act. Med. p. 14.; verschiedene Modus Ib. p. 789. — [5]) S. R. C. 27. Febr. 1847. dub. 1—4.

immer zu sagen. Die Gewohnheit, letzteres in der Landessprache zu beten, wird von der S. R. Congr. als consuetudo eliminanda bezeichnet.[1]) f. Bei der Privatmesse soll der Ministrant den Celebranten nicht mit einer brennenden Kerze begleiten, sondern, wenn er nicht die Purification zu reichen oder das Communiontuch zu halten hat, auf der Epistelseite knieen bleiben; bei der feierlichen Messe wird der Celebrans von dem Diakon und Subdiakon begleitet, die zwei Akolythen sollen ihn aber nicht, wenn sie nicht das Communiontuch zu halten haben, mit Leuchtern und brennenden Kerzen begleiten, sondern am Kredenztische knieen bleiben, — bei der einfachen Sangmesse (sine ministris) könnten sie, wo die löbliche Gewohnheit besteht, den Celebrans während der Communion des Volkes mit Fackeln begleiten. g. Theils zur größeren Feierlichkeit, theils um die Zerstreuung der heiligen Partikeln zu hindern, wird öfters der Gebrauch der Patene gestattet oder vorgeschrieben. Wenn der Bischof die Communion feierlich spendet, sollte der Diakon das Ciborium, der Subdiakon die Patene halten (dieß darf aber nicht geschehen bei den Celebranten, die nicht usum Pontificalium haben); auch kann, wenn z. B. bei General-Communionen Dignitäten fungiren, ein Priester die Patene unterhalten, nicht aber darf der Celebrans selbst während oder außer der Messe eine Patene in die linke Hand nehmen, um sie unter das Kinn der Communicirenden zu halten.[2]) Die Klosterfrauen können, wenn der Priester mit der Pyxis nicht nahe zu ihrem Munde kommen kann, über das Communiontuch eine vergoldete oder silberne Platte legen, oder auch eine, jedoch bloß zu diesem Gebrauche, und nicht für die heilige Messe bestimmte, vergoldete Patene der Reihe nach unter dem Kinne halten. h. Rücksichtlich der von den Rubriken des Missale erwähnten Purification der Communicanten mit Wein und Wasser ist die Ortsgewohnheit zu beobachten; sie ist meist außer Uebung; wo sie besteht, ist sie nach der Rubrik in einem vas, nicht in einem Kelche zu reichen, damit auch

---

[1]) Mehrere Rituale der deutschen Diöcesen enthalten die deutsche Formel; auch das von Linz. — [2]) S. R. C. 12. Aug. 1854. dub. 19 sq. dub. 22. Quatenus suppositio patenae non liceat, quaeritur, quodnam medium adhiberi deceat, ut praecaveatur s. fragmentorum disperditio dum sancta communio administratur? R.. curam et solertiam sacerdotis supplere debere..

nicht der Schein einer Communion unter der Gestalt des Weines beibehalten werde.[1]) i. Würde eine consecrirte Hostie, oder eine Partikel derselben auf die Erde fallen, so müßte sie mit Ehrfurcht aufgehoben, und der Ort, wohin sie gefallen, gereinigt und etwas abradirt, der Staub aber in's Sacrarium gethan werden. Würde sie außer dem Corporale auf ein Leinentuch fallen, so müßte dieses fleißig gewaschen, und das Wasser in's Sacrarium gegossen werden.[2]) k. Den Gläubigen ist nur eine Hostie (nicht mehrere), und zwar nur eine Hostie von der gewöhnlichen (nicht von einer größeren) Form zu geben. l. Das Brechen der Hostien ist nur im Nothfalle gestattet.[3]) m. Nach der Communionaustheilung außer der Messe kann der Priester am Altare die Antiphon „O sacrum convivium" sq. beten; dann hat er die etwa den Fingern anklebenden Fragmente sorgfältig in die Pyxis zu legen, die Finger zu reinigen, zu genuflectiren, zu reponiren und zu verschließen. n. Endlich gibt er — ähnlich, wie am Schlusse der heiligen Messe, ohne jedoch vorher den Altar zu küssen, — mit der Hand, nicht mit dem Ciborium,[4]) den Segen mit den Worten: „Benedictio etc." — Stat. Leod. n. 176. In distributione s. communionis advertat sacerdos se Creatorem suum manibus gestare, atque adeo hanc sacratissimam functionem cum summa reverentia peragat, praescriptas rubricas religiose observando et caute abstinendo ab omni sermone, sicuti ab omni motu, qui levem aut concitatum animum indicaret.[5])

---

[1]) C. Bitur. 1584. Stat. Monast. ed. Krabbe p. 89. C. Pr. Med. I. (Act. Med. p. 14.). — [2]) Miss. de def. X. n. 15. Instr. Eyst. p. 33. Si vero deciderit in barbam vel vestem communicantis, non convenit barbam vel vestem ablui, sed s. hostia tantum decenter tollatur et petenti porrigatur; si in sinum mulieris deciderit, ipsa mulier eam quaerat ac sumat, si nondum est communicata; si jam sit communicata, ipsa reponat in ciborium, digitos postea abluendo, et quando necesse sit, se recipiat in cubiculum ecclesiae; si denique decidat in linteum communicantium, isthoc ad evitandam in populo perturbationem non illico auferendum, sed modicum vini affundendum est, et postea locus abluendus, et ablutio mittenda in piscinam. — [3]) S. R. C. 16. Mart. 1833. — [4]) S. R. C. 23. Maj. 1835. ad 1. Nach dem Linzer Rituale soll, wenn das Sanctissimum nicht exponirt ist, die Benediction mit dem Ciborium gegeben werden, ohne etwas dabei zu sprechen. — [5]) Rit. Rom. Noch Näheres bei Lig., Cerem. 1. c. 11. 12. Baldeschi p. 52. Die einzelnen Rubriken und

6. Kranken-Communion. — Die heilige Eucharistie kann zu den Kranken getragen werden, wenn sie dieselbe als Viaticum, oder um des Kirchengebotes willen, oder überhaupt aus Andacht empfangen wollen, nicht aber aus irgend einem anderen Grunde.[1]) — Das Versehen der Kranken kann in dreifacher Weise geschehen: a. öffentlich und möglichst feierlich; b. öffentlich und mit geringerer Feierlichkeit; c. insgeheim. Die erste Weise ist möglichst als Regel fest zu halten; die zweite tritt vorzüglich bei schwierigen und weiten Wegen, oder dann ein, wenn von einem Privatoratorium aus providirt wird;[2]) die letzte endlich wird nur in Nothfällen geduldet.[3])

a. Die feierliche Provisur kommt schon im 13. Jahrhunderte vor und wurde oftmals, besonders auch in den letzten Zeiten, der Frömmigkeit und Andacht der Geistlichen und Gläubigen sehr empfohlen.[4]) Das Röm. Rituale beschreibt den Ritus näher:[5]) Durch einige Züge der Glocke werden die Pa-

---

Decrete finden sich für diesen, wie auch für den folgenden Punct recht gut zusammengestellt bei Maier l. c. p. 438—487. Cf. die verschiedenen Ansichten der Rubricisten über den näheren Modus bei Bouvry 2. p. 493 sq.

[1]) Rit. Rom. Alicui ad adorandum solum seu devotionis seu cujusvis rei praetextu ad ostendendum non deferatur. — [2]) Cf. oben §. 109. (Innoc. XI.). Si vero ab oratorio privilegiato, cum forma decenti. — [3]) Stat. Leod. n. 192. 6°. Eucharistiam clanculo ad aegroti deferri permittimus juxta veterem consuetudinem: a. in casu pestis seu luis grassantis; b. puerperae periclitantis; c. necessitatis tantae, quae nullam patiatur moram. Ex principiis sanae theologiae notum est illud licere, dum aegrotus viatico sacrilege suscepto ad Deum convertitur et denuo sacramentum suscipere tenetur. Die Bischöfe Deutschlands haben die Quinquennalfacultät: deferendi s. sacramentum occulte ad infirmos sine lumine (illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti) si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii. Maier l. c. p. 499. fragt: „Wie wäre diese Gefahr an den genannten Orten ernstlich zu fürchten, wo Frohnleichnams-, Bruderschafts- und andere Processionen mit dem Allerheiligsten öffentlich und feierlich ohne irgend ein Hinderniß gehalten werden?" Dagegen scheint jedoch bemerkt werden zu können, daß, da die Provisurgänge sehr häufig, und immer minder feierlich als die erwähnten feierlichen Processionen gehalten werden, sie auch viel leichter als diese seitens der Ungläubigen, Häretiker und — setzen wir hinzu — seitens der Namenkatholiken solchen Gefahren der Irreverenz und des Sacrilegiums ausgesetzt sind. Cf. Bened. XIV. Inter omnigenas. 2. Febr. 1744. §. 23. Gousset l. c. n. 240. — [4]) Cf. Krabbe l. c. p. 97 sq. Instr. Eyst. p. 50. Stat. Leod. n. 189. 190. C. Pr. Vienn. 1858. tit. 3. c. 4. — [5]) Rit.

rochianen oder die Bruderschaft des heiligen Sacramentes, oder andere fromme Gläubige zusammengerufen, um die heilige Eucharistie mit Kerzen oder Fackeln zu begleiten und den Baldachin (wo er gebraucht wird) zu tragen. [1]) Der Priester muß sich mit dem Superpelliceum und der Stola [2]) und, wo es angeht, mit dem Pluviale von weißer Farbe bekleiden; der Priester legt dann mehrere heilige Hostien anständig in ein eigenes Gefäß (pyxis, parva custodia, in dem jedoch nicht zugleich auch das heilige Oel aufbewahrt werden sollte); nachdem er es mit dem eigenen Deckel verschlossen, mit einem seidenen (weißen) Velum verhüllt, und sich selbst über beide Schultern ein langes (weißes) Velum [3]) gelegt hat, nimmt er es mit beiden Händen und tritt unter den Baldachin mit entblößtem Haupte. [4]) Voran geht ein Akolyth oder ein anderer Ministrant mit der Laterne, dann zwei andere (Kleriker), der Eine mit Weihwasser und Aspersorium, mit Bursa, Corporal und Purificatorium, der Andere mit dem Rituale und der Schelle (jugiter pulset). Daran schließen sich die Fackelträger, zuletzt unter der Umbella, der Priester, welcher das Sacrament vor der Brust (nicht in der Rocktasche) trägt, und den Ps. miserere und andere Psalmen und Cantica betet.[5]) Das

---

Rom. Deferri debet h. s. Sacr. ab ecclesia ad privatas aegrotantium domos decenti habitu, superposito mundo velamine, manifeste atque honorifice ante pectus, cum omni reverentia et timore, semper lumine praecedente.

[1]) Cf. das Beispiel des heiligen Franz Borgias (Leben 1. p. 94—95.). C. Pr. Med. VI. (Act. Med. p. 312.). Die Ablässe für die Begleitung des Sanct. zu den Kranken cf. Sammlung l. c. p. 183. Wenn jetzt auch die Proceres schwerlich zum Baldachintragen sich verstehen mögen, so wähle man doch wenigstens nicht solche Subjecte dazu, welche propter defectum corporis am allerwenigsten geeignet sind, Ehrfurcht zum Allerheiligsten zu erwecken. — [2]) Lig. n. 241. Ministrare sine stola et superpelliceo communiter DD. censent esse mortale de genere suo. — [3]) Es ist sehr zu bedauern, daß der Gebrauch des Velums in ganzen Diöcesen fast abhanden gekommen zu sein scheint. Der schwarze Kragen über den Chorrock darf doch wohl nicht als ein Ersatz desselben betrachtet werden. — [4]) Die S. R. C. hat es bisweilen den Bischöfen gestattet, in speciellen Fällen bei dem Viaticum das Tragen des Birrets zu erlauben. 23. Mai 1846; 12. Sept. 1857 ad 3. — [5]) Baruff. com. ad Rit. R. t. 26. §. 16. Rubrica assignat 1mo loco ps. Miserere, qui est poenitentialis, et vere convenit huic ministerio, in quo pro infirmo communicando impetrari debet divina miseratio. Si iste ps. juxta itineris longitudinem non sufficeret, alii ps. poenitentiales recitari possunt, et si rursus tempus superesset, cantica super addantur, qualia sunt illud trium puerorum Benedicite, seu illud Ezechiae Ego dixi in dimidio, et alia h. m. An vero isti psalmi et ista cantica canenda sint in tono et cantu, standum est loci consuetudini. In cultioribus civitatibus et ecclesiis utique can-

Krankenzimmer soll gereinigt sein und einen mit einem Leintuche bedeckten Tisch, Lichter und zwei Gefäße, eines mit Wein, das andere mit Wasser (sc. wo die Purification des Kranken üblich ist) enthalten; außerdem soll vor die Brust des Kranken ein reines Leintuch gelegt werden, und sonst das Zimmer nach Umständen geziert sein. Beim Eintritte in das Zimmer spricht der Priester den Friedensgruß, setzt das Sanctissimum auf den bereiteten Tisch auf das untergelegte Corporal, genuflectirt und adorirt, während Alle knieen; dann besprengt er den Kranken und das Zimmer mit Weihwasser, hört, wenn es nothwendig ist,[1]) die Beicht des Kranken, und spendet ihm dann die Communion oder das Viaticum. Nach dem Rituale soll das Confiteor von dem Kranken oder von einem Anderen gebetet werden, der Kranke aber zugleich mit dem Priester — zum wenigsten Einmal — leise das „Domine non sum dignus" mitsprechen. Quod si mors immineat et periculum sit in mora, tum dicto misereatur etc. praedictis precibus omnibus vel ex parte omissis, ei statim Viaticum praebeatur. Rit. Rom. Findet sich nach der Communion noch eine oder die andere Partikel, so kann sie dem Kranken noch gereicht werden: quia tunc censeatur moraliter una communio.[2]) Nach der Ablutio der Finger[3]) und den Schlußorationen genuflectirt dann der Priester, gibt darauf dem Kranken mit dem Sanctissimum den

---

tantur more chorali et sexto tono. Porro in locis ruralibus, ubi desunt ministri ecclesiastici et clerici, qui valeant alternatim respondere in recitatione psalmorum et canticorum, quia ut plurimum populus rudis est, consuetudo viget recitandi Rosarium B. M. V., ne solus sit sacerdos, qui cantet, et caeteri in silentio progrediantur.

[1]) Rit. Rom. Quamvis prius deberet esse rite confessus, nisi necessitas aliter urgeat. Wo möglich muß man den Kranken früher Beicht hören, bevor man die Communion bringt: cum haud raro contingat, ut viatico jam illato infirmus minus dispositus inveniatur, et ob timorem scandali ex longa confessionis mora oriundi, de integritate confessionis et securitate poenitentis saepius confessarius non omnem possit adhibere sollicitudinem. Instr. Eyst. p. 55. — [2]) Lig. n. 251. — [3]) Die Ablutio kann auch so geschehen, daß der Priester die Finger mittelst eines in's Wasser getauchten Purificatoriums reinigt (Baruff.). Das Ablutionswasser wird den Kranken gegeben, oder wenn dieß nicht geschehen kann, zur Kirche mitgenommen und in's Sacrarium gegossen, oder in's Feuer geworfen. Cf. Instr. Eyst. p. 53. Cf. Ib. Semper attendendum, an s. Eucharistia ab infirmis deglutiatur, cum periculum sit, ne iterum cum magna irreverentia ex ore rejiciatur. SS. species vomite ejectae et integrae apparentes sollicite separentur, et in loco puro ac tuto repositae corruptioni relinquantur; corruptae vero ac dein aqua penitus dissolutae in piscinam mittantur: quando ss. species rejectae non amplius discernibiles apparent nec quidquam de iisdem adesse putetur, omnia comburantur, cineribus in piscinam projectis.

Segen (nihil dicens), und trägt dieß sofort ehrfurchtsvoll zurück unter Abbeten des Psalmes „Laudate dominum de coelis“ und anderen Psalmen und Hymnen.[1]) In der Kirche angekommen, stellt er das Sanctissimum auf den Altar, adorirt, betet die Versikel, das Dominus vobiscum[2]) und die Oration de Venerabili, gibt darauf mit der vom Velum bedeckten Pyxis stillschweigend dem Volke den Segen, worauf er sie reponirt.

b. Ist der Weg länger und beschwerlicher, vielleicht das Reiten nothwendig, so wird nur Eine Hostie in das Gefäß des Allerheiligsten gethan, dieses in eine anständig gezierte und um den Hals gehängte Bursa eingeschlossen, und an die Brust befestigt und angebunden.[3]) Die Praxis, auf Landpfarreien bei weitem Wege bloß die Stola über die gewöhnliche Kleidung ohne Superpelliceum zu tragen, kann nicht beibehalten werden.[4]) Nach der Communion gibt der Priester dem Kranken den Segen mit der Hand, und geht dann mit den Uebrigen privato habitu, extinctis luminibus, latente pyxide zur Kirche, oder nach Hause zurück. — Bei der heimlichen Provisur kann man die Stola leicht unter den gewöhnlichen Kleidern verbergen.

c. Im Nothfalle ist es nach der allgemeinen Annahme gestattet, das Viaticum auch ohne Licht und ohne heilige Kleider zu ministriren.[5])

---

[1]) Baruff. l. c. §. 27. Ps. Laudate .. ut encomiasticum et pro gratiarum actione solet adhiberi cum caeteris psalmis, qui Laudes dicuntur. Si populus ignoret psalmos et hymnos, recitari potest Rosarium B. M. V. — [2]) Cf. Baruff. de comm. infirm. tit. 26. §. 28. Maier l. c. p. 496. — [3]) Ueber Reiten cf. Lig. n. 243. Instr. Eyst. p. 53. Die Bursa ist = sacculus, nicht wie die Bursa des Corporale. Cf. Catalani et Baruff. Comm. Bened. XIV. l. c. Stat. Leod. n. 191. — [4]) S. R. C. 12. Dec. 1826. dub. 2. n. 1. — [5]) Cf. Lig. n. 241. Utrum in necessitate liceat ministrare viaticum sine lumine et vestibus sacris? Negat Bonac. quia, ut ait, praestat potius reverentiam servari tanto sacramento quam infirmum communicare. Sed communius et satis probabiliter affirmant Croix... Ratio quia non rationabiliter praesumitur, quod Christus, qui hoc sacramentum ad subsidium animarum instituit, et ecclesia, quae tam benigna est mater, voluerint moribundos tanto bono privari, ne praescriptae caeremoniae omittantur. Maier l. c. p. 500. hält diesen Grund in seiner praktischen Application stets bedenklich, da er dem subjectiven Ermessen viel Raum gibt. Dieß fordert Vorsicht, hebt aber den Grund nicht auf: das subjective Ermessen kann überall fehl greifen, auch in der praktischen Application der Decrete der S. C. Cf. Stat. Leod. l. c. 47°. In casu necessitatis debet sacerdos stolam ac etiam, si fieri potest, superpelliceum sub pallio gestare et, custodem cum lumine habere. Quod si in via superpelliceum adhiberi nequit, eo casu saltem induat in domo aegroti per administrationem sacr.

7. Das Römische Rituale kennt nur zwei Segen mit dem Sanctissimum: a. über den Kranken; b. über das Volk nach der Rückkehr in der Kirche —, nicht aber den vor dem Beginne der Procession, oder vor dem Eintritte in das Haus des Kranken, oder beim Eintritte in das Krankenzimmer, oder nach dem Austritte aus dem Hause, oder unter der Kirchthüre,[1]) oder endlich den über Jene, welche unterwegs dem Sanctissimum begegnen und ihre religiöse Ehrfurcht bezeigen. Die S. R. C. hat aber bisher in zwei Diöcesen die Gewohnheit fortbestehen lassen, daß der Priester, wenn er cum Sanctissimo einen längeren Weg machen und den Kirchort verlassen muß, bei dem Ausgange aus dem Orte, oder vor dem Hause des Kranken, das Volk, welches ihn bis dahin begleitet hatte, mit dem sacramentalischen Segen entlasse. In dem Linzer-Rituale endlich heißt es bei der Krankenprovisur allgemein: In itinere populum pie obvium cum ciborio benedicit, nihil dicens.

Das Rituale erwähnt keiner Anrede an den Kranken; es ist aber wohl nicht zu zweifeln, daß dieselbe gestattet ist, wie jene bei der Communion der Gesunden (n. 5. d.), von welcher ebenfalls im Rituale nichts erwähnt wird.

8. Ueber die Communion am Grünendonnerstage cf. Caer. Ep. l. 2. c. 23. Ueber die Generalcommunion am Osterfeste Ib. c. 29. 30. Die erste Kindercommunion hat kein besonderes liturgisches Formular, wenn gleich mit allem Rechte auf die würdige Vorbereitung und möglichst feierliche Vollziehung derselben sehr viel Gewicht gelegt, und die deßhalb bestehenden Diöcesanstatuten oder Gewohnheiten[2]) genau beobachtet werden müssen.

Hirscher (Katech. 565.) klagt, daß wir ein nach seinen Ansichten nothwendiges Formular für die nähere Vorbereitung zur Communion zur Zeit noch nicht haben, und sucht wenigstens die wesentlichsten Momente eines solchen aufzuführen (ib. 581.). In Betreff der Spendung des heiligen Sacramentes will er, daß der Katechet den ganzen Act vornehme dun fügt bei: „Er kann also nicht etwa während dem eine lateinische Messe lesen. Müßte eine solche gelesen werden, so hätte das (wo möglich) durch einen anderen Geistlichen zu geschehen. Aber wozu das überhaupt? Ist ja eben die heilige vorzunehmende Handlung eine Messe, d. h. eine liturgische Abendmahlsfeier!" Und Pohl (l. c. p. 236.) findet gerade diese Partie in der Katechetik von H. (S. 562—584) „Unvergleichlich." (!)

---

[1]) Maier p. 514 sq. Cf. Krabbe l. c. p. 99. — [2]) Vgl. das folgende Buch.

Die heilige Eucharistie ist die kostbarste Frucht des Kreuzes unseres Herrn — jenes Baumes des Lebens, den unser Erlöser in das neue Paradies der Kirche gepflanzt hat: etwas Höheres als die Vereinigung mit Gott können wir weder begehren noch auch nur ahnen. Auch ist der heilige Frohnleichnam an sich ein so kräftiges Viaticum, daß wir in Kraft dieser Seelenspeise leicht durch die Wüste dieses Lebens pilgern und zum ewigen Leben des himmlischen Vaterlandes gelangen könnten. Aber die menschliche Schwäche ist unglaublich groß, und „Gott kennt, was wir für Geschöpfe sind, er gedenket, daß wir Staub sind" Ps. 103. 14.; darum hat seine unendliche Macht, Weisheit und Güte aus jenem unerforschlichen Geheimnisse des bitteren Leidens Jesu Christi noch drei andere (jetzt zu behandelnde) unversiegbare Quellen der Gnade und Barmherzigkeit hervorbrechen lassen, damit die sündhaften gebrechlichen Menschen von allem Unflathe der Sünde gereinigt (Buße), in dem härtesten Kampfe des letzten Augenblickes gestärkt (letzte Oelung), und gegen die böse Begierlichkeit, die aus der Sünde stammt und zur Sünde führt, mächtig geschützt werden (Ehe).

§. 111. V. Das heilige Sacrament der Buße.

1. In der Kirche, die von den heiligen Lehrern der geheimnißvolle, mit dem Blute des Erlösers befeuchtete und durch sein Kreuz beschattete Seelengarten genannt wird, sollte das Reinigungssacrament, dessen Grundlage das Bekenntniß ist, wie ein göttlicher Baum sich erheben, der alle bösartigen Krankheitsstoffe anzieht, aufzehrt und in seinen fruchtbaren Saft umwandelt, dessen Blumenkrone selbst den Blick der Engel im Himmel erfreut.[1]) Keiner darf an die Wirklichkeit und wunderbare Kraft dieses Sacramentes zweifeln: es ist eine Hauptfrucht des zur Vergebung der Sünden vergossenen Blutes Christi, und wurde von Christus nach seinem kostbaren Versöhnungstode feierlichst eingesetzt.

Sünden vergeben kann freilich nur die unendliche und unermeßliche Macht Gottes allein, aber Christus empfing dieses wunderbare und göttliche Amt von seinem himmlischen Vater, und er verlieh vor der Himmelfahrt den Bischöfen und Priestern die Gewalt, als seine Diener, die Vergebung der Sünden und die Gerechtigkeit in uns zu bewirken; dieß ist

[1]) Gerbet, Dogma von der Buße. Köln 1833. c. 6.

das werthvollste Geschenk, welches uns die Gnade Christi durch den blutigen Kreuzestod erworben,[1]) und der Kirche hinterlassen hat, damit wir arme schwache Menschen nach Gottes Weisheit zur Heilung unserer Seelen, ja sogar zur Wiederherstellung des Lebens ein ebenso beständiges als sicheres Heilmittel hätten: denn durch die Schlüsselgewalt der Kirche kann jeder Christ, auch wenn er bis zum letzten Lebenstage fortgesündigt hätte, — jede Sünde, auch wenn sie so verrucht wäre, daß keine schlimmere begangen oder erdacht werden könnte, — zu jeder Zeit, auch wenn der Sünder zum siebenzigmal siebentenmale wiederkehrte, — sicher Verzeihung erlangen.[2])

2. Die Frucht des heiligen Sacramentes der Buße ist dreifach: a. Versöhnung mit Gott durch gnädigen Nachlaß der Sünden; b. Lebensbesserung; c. Vermehrung der Gnade und Tugenden.[3]) Die erste Frucht ist die eigentliche Wirkung und das eigentliche Ziel dieses Sacramentes, welches dem Christen für die Tilgung der Todsünden durchaus nothwendig, zur Reinigung von läßlichen Sünden vorzüglich heilsam ist, und nach Gottes Güte selbst gegen die schon recht gebeichteten und verziehenen Sünden mit großem Segen angewandt werden kann,[4]) damit der Gerechte immer mehr gewaschen, von Sünden gereinigt, und durch neues Wachsthum der Gnade um so besser gegen den Rückfall geschützt und gestärkt werde. Die Befreiung von der Sünde wird erreicht durch die bekannten drei Acte des Pönitenten (Reue, Beicht, Genugthuung) in Verbindung mit der Absolution, welche durch die Kraft des Blutes Christi, die Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit jener Acte ergänzt.

Durch die Sünde unserer Stammeltern ist das feste Schiff des Paradieses der Unschuld zu Grunde gegangen. Wer immer seitdem doch das feste Land des verheißenen Heiles erreichen will, muß nicht bloß Gott um Hilfe anrufen, sondern auch alle Kräfte aufwenden, damit das Gewicht seiner Sünden ihn nicht in den Abgrund ziehe, oder die stürmischen Meereswogen dieses Erdenlebens ihn nicht verschlingen. Ohne Mühe und Anstrengung kann das Ziel weder erlangt, oder überhaupt auch nur gehofft werden.[5]) Wer aber immer Buße thut und sich bekehrt von seinen Sünden, der wird

---

[1]) Luc. 24, 46. 47. Oportebat Christum pati et resurgere a mortuis tertia die et praedicari in nomine ejus poenitentiam et remissionem peccatorum in omnes gentes, incipientibus ab Hierosolyma. — [2]) Cf. Cat. Rom. p. 1. c. 11. — [3]) Cf. Polancus, breve directorium c. 3. — [4]) Lig. n. 427. dub. 2. — [5]) Luc. 13, 3. Nisi poenitentiam habueritis, omnes similiter peribitis.

leben.[1]) Darum werden wir in der heiligen Schrift beständig auf die Nothwendigkeit, den Nutzen, die Kraft und die süße Frucht der Buße hingewiesen. „Thut Buße, denn das Himmelreich ist nahe," wird uns durch Wort und Beispiel von den Propheten, von dem Vorläufer des Herrn, von Christus und den Aposteln gepredigt. Die Buße aber besteht darin, daß der Sünder sich von Herzen zu Gott bekehrt, die begangene Missethat hasst und verabscheut, und sich aus innerstem Herzensgrunde aufs bestimmteste entschließt, sein schlechtes Leben und seine bösen Sitten zu ändern, mit der Hoffnung, von der Barmherzigkeit Gottes Verzeihung zu erlangen. Die wahre Buße strebt ernstlich darnach, die Sünde abzulegen, alle Schuld und jeden Flecken der Seele abzuwaschen, Gott für die begangene Missethat nach Kräften genugzuthun und in die Gnade Gottes wieder zurückzukehren, dessen Ungnade und Haß man durch die Schändlichkeit der Sünde auf sich geladen.[2]) Indeß die meisten Menschen bedenken nicht, was es heißt, eine Sünde thun und Gott beleidigen; sie sind von Natur zum Bösen geneigt, dessen Abscheulichkeit sie nicht kennen; es fällt ihnen sehr schwer, eine solche heftige, bittere und süße Reue über die Sünde zu erwecken, so daß die Bitterkeit des Schmerzes einigermaßen mit der Größe der Sünde verglichen und gleichgestellt werden könnte; und wenn endlich auch Jemand innerlich zerknirscht ist und sich den Bußübungen hingibt, wer darf sich getrauen zu sagen, seine Buße sei so groß, daß der Herr ihm verzeihen müsse?

Verzeihung der Sünden ist eine Gnade,[3]) die Gott Keinem schuldig ist, und welche die göttliche Weisheit und Güte im N. B. an gewisse, der Natur der Sünde und des sündigen Menschen entsprechende Bedingungen geknüpft hat. So hat Jesus Christus zwei Sacramente eingesetzt, welche der Sünder, wie der Schiffbrüchige das Brett des gestrandeten Schiffes, erreichen und anfassen, und wodurch er im bitteren Meere der Buße sicherer, leichter und vollkommener sein Ziel erlangen kann. In den Sacramenten der Todten strömt uns die Kraft und Wirksamkeit des sühnenden, genugthuenden und verdienenden Opfertodes Christi zu, werden wir sicher von dem beschwerenden Gewichte der Sünde befreit, mit der Kraft Gottes zum Widerstande gegen jede Versuchung ausgerüstet; sie geben uns die Sicherheit der Verzeihung, welche sie bewir-

---

[1]) Ez. 18, 21. 22; 33, 15. — [2]) Cat. Rom. p. 2. c. 5. qu. 4. 6.
[3]) Prop. 7. Wicl. damn. a Mart. V. 1418. Si homo fuerit debite contritus, omnis confessio exterior est sibi superflua et inutilis. Petr. Oxom. prop. 1. Peccata mortalia quantum ad culpam et poenam alterius saeculi, delentur per solam cordis contritionem sine ordine ad claves. prop. 8. Sacramentum poenitentiae, quantum ad collationem gratiae sacramentalis, naturae est, non alicujus institutionis V. vel. V. T. (ut scandalosae et haereticae damn. a Sixt. IV. 1479.). Cf. Trid. Sess. 6. c. 14. can. 29.; Sess. 7. can. 4. de bapt. c. 10.; Sess. 14. c. 2. 4. 6.; can. 6.

ken; sie sind übrigens soweit entfernt, das Sündigen zu erleichtern oder dazu zu ermuntern und das bußfertige Leben aufzuheben, daß sie vielmehr die dringendste Aufforderung an den Christen stellen, der Sünde gänzlich abzusterben und in einem heiligen und gottesfürchtigen Leben, Gott eifrigst zu dienen. Sie sind aber nicht bloß nützlich, sondern auch nothwendig. Jeder soll durch den Empfang (oder wenigstens durch das Verlangen nach diesen Sacramenten) bekennen, daß die Wiederversöhnung mit Gott, nur allein Jesu Christo zuzuschreiben ist, und ohne diesen Mittler auch die außerordentlichste Bußübung eitel und vergeblich ist.

Die Sacramente befreien uns aber nicht von der nothwendigen Gesinnung und Uebung der Buße. Wenn schon das Sacrament der Taufe von den zum Vernunftgebrauche gelangten Erwachsenen nur dann fruchtbringend empfangen werden kann, wenn sie Glauben und Reue haben,[1]) um so mehr ist dieses bei dem Bußsacramente als dem zweiten Brette nach dem Schiffbruche[2]) festzuhalten.

Zur Tilgung der Sünde muß also der Sünder mit der göttlichen Barmherzigkeit zusammenwirken;[3]) es geschieht dieß im N. B. in dem Sacramente der Buße in Form eines Gerichtes.[4]) Der Sünder ist Kläger und Angeklagter zugleich, er bekennt gegen sich dem Herrn reumüthig seine Missethaten, damit ihre Schuld ihm erlassen werde, und der Priester fällt als Richter im Namen Gottes kraft der ihm durch das Leiden Christi verliehenen Schlüsselgewalt das Urtheil, legt heilsame Strafe auf, und spricht wahrhaft und wirklich von der Sünde frei. Die Acte des Pönitenten und des Priesters als des Werkzeuges der göttlichen Güte sind das sichtbare Zeichen, welches die unsichtbare Gnade der Sündentilgung andeutet und bewirkt: Beim Sünder ist die wahre Reue gleichsam die Seele der Buße und die Bedingung oder Disposition, wodurch er Gnade erlangen kann; bei Gott ist es die göttliche Liebe und Barmherzigkeit, welche dem reuigen Sünder verzeihen will; aber die wirkliche Gnade der Verzeihung ist mit einer äußeren Handlung verbunden; der Sünder muß durch Bekenntniß und Genugthuung seine innere Reue offenbaren, und Gott gibt durch seinen sichtbaren Stellvertreter

---

[1]) Act. 3, 19. Poenitentiam agite et baptizetur unusquisque vestrum. Cf. Rom. 6, 11. — [2]) Hier. in Job 3. Ep. 65. ad Pammach. c. 72. dist. 1. de poenit. Wir sind in der Erklärung dieses allbekannten und stets beifällig aufgenommenen Ausspruches dem Medina, Gregor v. Valencia u. A. gefolgt. Der heilige Thomas deutet ihn anders. S. 3. qu. 84. art. 6. — [3]) Aug. in Joann. tr. 72. Qui creavit te sine te, non justificabit te sine te. — [4]) Cf. Thom. l. c. art. 5. In quo (sacr. poen.) operatur virtus passionis Christi per absolutionem sacerdotis simul cum opere poenitentis, qui cooperatur gratiae ad destructionem peccati. Cf. Lud. de Ponte, de perf. t. 1. tr. 3. c. 7. n. 5. (die Beicht als Brandopfer.)

seinen Willen der Verzeihung uns deutlich kund; der büßende Sünder gibt durch That und Wort deutlich zu erkennen, daß er die Sünde nicht will und sein Gemüth von der Schändlichkeit der Sünde abgewandt habe, und aus dem, was der Priester thut und spricht, läßt sich leicht die Barmherzigkeit Gottes erkennen, der eben die Bande der Sünde wegnimmt und die Schuld verzeiht.[1])

3. Die katholische Kirche hat Gott für die Macht der Sündenvergebung stets Dank gesagt, die große und herrliche Gnade mit dem größten Fleiße geehrt und zum Heile der Gläubigen treu und klug verwaltet. Sie mahnt noch immer zu einer besonders fleißigen Verwaltung dieses Sacramentes, welches einestheils so häufig zu spenden ist, anderntheils zum rechten und würdigen Gebrauche so viele Erfordernisse aufstellt. Sacramentum Poenitentiae sacramentum ad eos, qui post baptismum lapsi sunt, in gratiam Dei restituendos, a Christo domino institutum, eo diligentius administrandum est, quo frequentior est ejus usus, et quo plura requiruntur ad illud recte digneque tractandum et suscipiendum. (Rit. Rom.)

Wir wollen daher auch a. einen kurzen Ueberblick über die Verwaltung des Sacramentes der Buße in den verschiedenen christlichen Zeitaltern geben; dann b. die kirchliche Lehre der Verwaltung in zwei Abschnitte theilen, von welchen der erste die sacramentalen Bestandtheile dieser priesterlichen Function, der andere aber mehr die Thätigkeit des Beichtvaters näher behandelt, soweit er das Beichtkind zur gehörigen Leistung der vom Pönitenten erforderlichen Acte anzuhalten, und außerdem durch Belehrung, Rathschläge und Mahnungen zur Erlangung aller Früchte dieses heiligen Gnadenmittels zu disponiren und zu unterstützen hat. Jener Ueberblick wird uns zur näheren Darstellung dieses für die Seelsorge so überaus wichtigen Gegenstandes den Weg bahnen; diese Trennung aber soll den dogmatisch-liturgischen Theil von dem — bei weitem umfangreicheren — speciell seelsorglichen Theile[2]) deutlicher ausscheiden und dadurch auch den objectiven Charakter und die Gnade des Bußsacramentes mehr hervorheben, da noch immer von Zeit zu Zeit Stimmen laut werden, welche mehr oder weniger im Widerspruche mit der allgemeinen Lehre und Praxis der Kirche nach ihrer Ansicht eigene Reformvorschläge machen, alles Heil fast nur von dem Bemühen des Beichtvaters erwarten, und über die psychologischen Wirkungen einer guten Verwaltung des Beichtinstitutes die Gnadenwirkungen des Sacramentes zu vergessen scheinen.

So schreibt z. B. Hirscher nach einer von Uebertreibung nicht freizu-

[1]) Trid. Sess. 14. c. 5. — [2]) Letzterer wird erst im folgenden Buche behandelt.

sprechenden Darstellung der „Zustände" in Betreff der Beicht: „Was ist das schon für ein Bußact, welcher in einer Stunde, ja noch kürzer abgethan wird? Da fehlt schon von vorneherein aller Begriff von Buße. Dann, indem man bei der Frage über erhaltene oder zu erhoffende Rechtfertigung nicht seinen Seelenzustand und dessen Erneuerung, sondern die priesterliche Absolution ansieht und letztere entscheiden läßt, wie ganz und gar äußerlich wird man! wie heidnisch, weil die Versöhnung mit Gott geradezu in sichtbare Handlungen setzend ... Mir scheint, daß das viele, und mehr oder minder gewohnheitsmäßige Beichten dem Ernst des Actes schade. Vielleicht, wenn man das Beichten mehr auf jene Zustände, in denen es dogmatisch geboten ist, beschränkte, würde die große Bedeutung desselben als eines Actes der völligen Lebensumwandlung mehr hervortreten und von dem Sünder nicht, wo es eben Brauch und Gewohnheit mit sich bringt, sondern wo ihn Krisen der Seele dazu treiben, vorgenommen werden. Auch das dürfte einleuchten, daß es wohl durchaus nothwendig sei, für die Hunderttausende .... durch einen gemeinsamen und öffentlichen Bußact zu sorgen. (Hirscher, die kirchlichen Zustände der Gegenwart. Tüb. 1849. Cf. Index decr. 25. Okt. 1849. auctor laudabiliter se subjecit et opus reprobavit. Cf. Dieringer, offenes Sendschreiben an H.. Mainz 1849. u. A.) Wenn Pohl l. c. das Sacrament der Buße nur als eine „zuvorkommende Gnade" darstellt, dem Vorschlage, die öffentliche Beicht neben der Privatbeichte wieder einzuführen (Tüb. Quartalschr. 1821.) einigermaßen das Wort redet (p. 238. 350. 849.), einseitig gegen den Mißbrauch des opus operatum declamirt (p. 351.), von der sacramentalen Beichte als Mittel zur Vollkommenheit aber nicht redet, vielmehr bei der Darstellung der „der gratia perficiens" dienenden priesterlichen Thätigkeit den zum wenigsten zweideutigen Satz aufstellt: „Es ist gut, die sacramentale Beicht abzulegen, wenn man gesündiget hat, besser aber, der Beichte nicht zu bedürfen," (p. 835.) so ist dieß um so mehr mit Vorsicht aufzunehmen, als sich die Vorliebe des Verfassers für die Werke von Hirscher oftmals deutlich genug zu erkennen gibt.

§. 112. Geschichtlicher Ueberblick.

1. I. Die Zeit der alten Väter.[2]) — Nach der Vorschrift Christi[3]) und des Apostels[4]) sollen die Sün-

[1]) Cf. dagegen Scaramelli, Anleitung z. Ascese. Regensb. 1853. Kugler l. c. p. 100. Arvisenet, memoriale c. 30. Das Beispiel der Heiligen, welche täglich beichteten. Lancicius, de quatuor F. n. 62. — [2]) Für das Historische vgl. Thomassin, Morinus, Sirmond, Chardon (bei Migne, Curs. theol. tom. 20), Binterim. Cf. Endres, das Sacrament der Buße. Aachen 1847. — [3]) Matth. 18, 15—17. — [4]) Rom. 16, 17. 2. Thess. 3, 6. 14. 15.

der, welche in Liebe nicht gewonnen werden können, von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Diese Trennung von allem Lebensverkehre mit den Brüdern sollte und mußte die Irrenden, wenn noch einiges Leben im Glauben und Empfänglichkeit für heilsame Eindrücke in ihnen vorhanden war, zur Einsicht, zum Bewußtsein ihrer Schuld, zur Besserung und fruchtbaren Buße anregen. Die Besserung des Sünders wird als ein großes Werk christlicher Tugend, als Pflicht der Einzelnen, wie Aufgabe der Gesammtheit betrachtet.[1]) Wer seine Verirrungen einsah und davon befreit werden wollte, mußte sich bessern, nicht bloß innerlich zerknirscht sein, sondern auch würdige Früchte der Buße bringen, durch Züchtigung des Fleisches, Bezähmung der sinnlichen Begierden und Leidenschaften, als Mittel und Beweise der Besserung,[2]) sich auf die Vergebung der Sünden und die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft vorbereiten.[3])

Im zweiten und dritten Jahrhunderte finden wir den Bestand einer kirchlichen Bußanstalt. Die Sünder wurden mit Strenge behandelt, mußten nach den Bestimmungen des Bischofes Buße thun, Reue und Bekehrung auch durch äußere Bußübungen bewähren;[4]) die vielen Belehrungen und Bestimmungen über Buße, die Sorgfalt, welche die Kirchenvorsteher diesem Gegenstande ihres Amtes widmeten (z. B. Cyprian und der Papst Cornelius), die Strenge in der Weise und in der Ausführung (z. B. vieljährige, oft lebenslängliche Buße) lassen genügend die hohe Wichtigkeit erkennen, die der kirchlichen Bußdisciplin beigelegt wurde. Als in Zeiten der Ruhe die Zahl der Gläubigen zunahm und der ursprüngliche Eifer nachließ, mußte die von jeher übliche Bußdisciplin häufiger in Anwendung kommen, und somit auch eine schärfere Ausbildung und bestimmtere, äußere Förmlichkeit erhalten: dieß geschah vorzüglich durch die seit der

---

[1]) 1. Thess. 5, 14. Gal. 6, 1. Jac. 5, 19. 20. Cf. Gerbet l. c. c. 9. — [2]) Cf. c. 84. D. 1. (Aug.) c. 86. ib. (Hier.) — [3]) Beispiel: 1. Cor. 5, 1—5; 2. Cor. 2, 6—11. — [4]) Ign. ep. ad Philad. Hermas, pastor 3. simil. 7. Tert., apol. c. 39. tr. de poenitentia c. 8 sq. Einzelne Beispiele: im 2. Jahrh. Iren. adv. haer. 1, 19. Euseb. h. eccl. 6, 27; besonders aber im 3. Jahrh. nach der Decischen Verfolgung Cypr., de lapsis. Orig. in levit. (cf. Möhler, Patrologie.)

zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts aufgestellten sogenannten Bußkanones, welche theils von angesehenen Bischöfen bei besonderen Gelegenheiten [1]) oder auf Anfragen anderer Bischöfe verfaßt,[2]) theils auf Concilien gegeben [3]) wurden, und die Vorschriften enthielten, welche man rücksichtlich der einzelnen Sünden als den Anforderungen der Religion, der früheren Disciplin und der Verhältnisse gemäß, ferner beobachten könnte und müßte. Die Vorschriften bezogen sich a. auf die Dauer der Buße; b. auf die Ordnung der öffentlichen Kirchenbuße nach besonderen Graden.

a. So bestimmt z. B. der heilige Basilius für falschen Eid eilf Jahre, für Plünderung der Gräber eilf Jahre, für vorsätzlichen Todschlag zwanzig Jahre, für Blutschande zwanzig Jahre, für Ehebruch fünfzehn Jahre, für unfreiwillige Tödtung zehn Jahre, den Hurern vier Jahre, den Räubern und ihren Genossen drei Jahre, für Diebstahl bei freiwilligem Bekenntniße ein, oder bei Ueberführung zwei Jahre u. s. f.

b. Die Classen waren denen des Katechumenats ähnlich. Die Grade, sagt Binterim[4]) sprechen den Zweck aus, den die Kirche durch die Buße beabsichtigt. Der Sünder wendet sich durch die Sünde im Geiste der inneren Empörung von Gott ab, mißkennt das Gesetz Gottes, macht sich dadurch einer großen Strafe schuldig und der Speise der Kinder Gottes unwürdig. Was soll er nun als Büßer thun? Sich wieder in Demuth zu Gott hinwenden, weinend um Aufnahme bitten (Weinende); das Gesetz Gottes hören, damit er es in seinem Herzen bewahre: In quo corrigit adolescentior viam suam? in custodiendo sermones tuos. In corde meo abscondi eloquia tua, ut non peccem tibi[5]) (Hörende); er muß der göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung leisten für die schwere Schuld, die auf ihm lastet, daher züchtigt er seinen Leib und wirft sich zu Boden (Niederliegende), um durch Gebet und Händeauflegung Barmherzigkeit und Gnade zu erlangen; endlich soll er durch Gemeinschaft mit den Gläubigen, durch Theilnahme an den Gebeten und Opfer, durch inniges Verlangen sich heiligen und würdig machen, auch Theil zu nehmen an der Hochzeit des Lammes (Stehende). Die Kanones bestimmten die Dauer der Buße in jeder Classe: die zehnjährige Buße für unfreiwillige Tödtung z. B. wurde vom heiligen Basilius so abgetheilt, daß der Schuldige zwei Jahre als Weinender, drei Jahre als Hörender, vier Jahre als Niederfallender und ein Jahr als Mitstehender büßen soll, während für Ehebruch vier Jahre in dem Grade des Weinens, fünf Jahre in dem des Hörens, vier

---

[1]) Petrus Alex. (c. 305.) — [2]) Gregorius Thaum. ep. can. (c. 263.). Basilius M. ep. can. 3. Gregor. Nyssa ep. can. — [3]) C. Ancyr. 314. C. Neocaes. 315. C. Nic. I. 325. Syn. Elvir. 305. — [4]) Binterim, Denkw. 5. Bd. 2. p. 369. — [5]) Ps. 118, 9. 11.

Jahre in dem des Niederfallens und zwei Jahre in dem des Mitstehens bestimmt waren. Es blieb übrigens dem Ermessen des Bischofes anheimgestellt, in besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, der früheren Lebensweise, des vorzüglich guten Betragens, oder aus sonst wichtigen Ursachen, von dieser Ordnung zuweilen abzugehen, die bestimmte Zeit abzukürzen, eine sonstige Milderung eintreten, auch wohl einen oder mehrere der Bußgrade übergehen zu lassen.

3. Die Buße blieb keineswegs auf das beschränkt, was öffentlich beim feierlichen Gottesdienste geschah; sie verpflichtete noch zu anderen, größtentheils sehr harten und mühevollen Bußwerken, welche unter Aufsicht der Bischöfe die ganze Zeit hindurch geübt werden mußten. Das Werk der Abbüßung und Tilgung der Sünden, der Genugthuung für die Schuld mußte durch die Verzichtleistung auf die Annehmlichkeiten des Lebens, durch strenge Zurückgezogenheit, durch Gebet, Fasten, Almosen, körperliche Züchtigungen, durch alle Arten von zweckdienlichen Uebungen und Werken der Abtödtung durchgeführt werden. Die Pönitenten sollten an gesellschaftlichen Zusammenkünften (Gastmahlen) und Vergnügungen nicht Theil nehmen, keine Handelsgeschäfte treiben, keine Militär- und Civilämter (auch selbst nach der Buße nicht) übernehmen, die eheliche Gemeinschaft aufheben und keine neue Ehe eingehen, nie in den geistlichen Stand aufgenommen werden.[1]) So war die Buße nach der Praxis der Kirche und der Lehre der Väter damals wahrlich eine mühevolle Taufe (baptismus laboriosus).[2])

4. Die öffentliche Kirchenbuße wurde nur bei den schwersten Sünden[3]) (vorzüglich bei Götzendienst, Mord

---

[1]) Die Pönitenten wurden nicht in den Klerus aufgenommen, nicht bloß wegen der Würde des heiligen Dienstes an sich, sondern auch, damit sie um so mehr in der demüthigen Bußgesinnung verharrten und nicht selbst aufgeblasen würden (Aug. ep. 185. n. 44. 45.). Versündigte sich ein Kleriker, so wurde er vom Klerikerstande ausgeschlossen und zur geheimen Buße (in den ersten drei Jahrhunderten auch mitunter zur öffentlichen Buße) angehalten. Seit dem vierten Jahrhunderte wurden sie abgesetzt, aber nicht unter die öffentlichen Pönitenten verwiesen; sie blieben in der vollen Kirchengemeinschaft, jedoch nur als Laien, ohne jedoch im Uebrigen von den kirchlichen Gesetzen für Kleriker entbunden zu sein; später wurden sie öfter auf Lebenszeit in ein Kloster verwiesen. — [2]) Viele Stellen der Väter bei Endres p. 94 sq.; cf. dist. 5. de poenit. — [3]) Cf. Gerbet, Buße

und Unzucht und den besonderen Arten dieser drei Hauptverbrechen), da aber auch nicht bloß, wenn sie (durch freie Selbstanklage, durch Ueberführung oder sonst wie) öffentlich, sondern bisweilen auch, wenn sie geheim waren, angeordnet oder zugelassen.[1])

---

p. 121 sq. Die läßlichen Sünden wurden nicht gebeichtet, sondern durch Uebung entgegengesetzter Tugenden und guter Werke gebüßt (cf. c. 81. dist. 1. de poenit. Aug.).

[1]) Ohne die Beichte, d. i. ohne das specielle Bekenntniß der Sünden vor den Dienern der Kirche wäre die ganze kirchliche Bußdisciplin nicht möglich gewesen (Gratian ad c. 87. §. 9.; dist. 1. de poenit.); außerdem läßt sie sich aus der heiligen Schrift und Tradition leicht nachweisen. Cf. Klee, Abh. u. Dogm. Bis in's fünfte Jahrhundert, so lange noch die Oeffentlichkeit und Gemeinschaftlichkeit im ganzen Bußwesen vorwaltete, waren die Beichten meist öffentlich. Schwere Sünden, für welche die öffentliche Buße nicht stattfand, konnten und mußten insgeheim gebeichtet und verziehen werden. Die öffentliche Anklage geschah entweder vor dem Bischofe und seinem Klerus, was übrigens im Sinne der alten Kirche noch gewissermaßen als ein geheimes Bekenntniß betrachtet wurde, oder vor der versammelten Gemeinde, wo nämlich Verurtheilungen zur öffentlichen Buße erfolgten. Die öffentliche Anklage wird von den Vätern gewöhnlich empfohlen, dabei auch die damit verbundene Demüthigung vor den Brüdern, die Theilnahme und Mitwirkung der ganzen Gemeinde zu den Werken der Entsündigung hervorgehoben und gerühmt, und deßwegen die Nothwendigkeit gezeigt, die Gefühle der Scham zu besiegen (c. 88. dist. 1. de poenit.). Auf das freiwillige Geständniß wurde vorzüglich gedrungen, Zögerung in der Selbstanklage wurde als unwürdig und verwerflich getadelt; doch konnte die öffentliche Anklage nur mit Erlaubniß oder auf Verurtheilung des Bischofes oder der Priester stattfinden, weßhalb eine geheime Beicht vorhergehen mußte. Wer sich aber nicht anklagen wollte, war damit noch nicht vor der Strafe und Buße sicher. Jeder Gläubige, der von den Sünden Anderer Kenntniß hatte, war verpflichtet, davon dem bischöflichen Gerichte Anzeige zu machen; auch waren besondere Aufseher über den Lebenswandel der Gläubigen bestellt. Der Angeber mußte seine Aussagen beweisen, sonst erfolgte ohne das eigene Geständniß des Sünders keine Verurtheilung zur Buße; die Priester waren, wenn sie allein von dem Vergehen Kenntniß hatten, zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Als indeß die Laster in der Kirche sich mehrten, die Abneigung gegen die öffentliche Beschämung größer wurde, zudem auch weltliche Beamte der Kirche angehörten und durch die öffentlichen Bußen Kunde von den auch ihrer Jurisdiction unterworfenen Verbrechen erhielten, wurde im Allgemeinen die öffentliche Beicht für das Werk der wahren Buße und Heilswirkung eher hinderlich als förderlich angesehen und allmählich abgeschafft —, im Oriente schon unter Nectarius (c. 391.), wo höchstens

Sie wurde ferner nur einmal gestattet; die öffentliche Buße sollte wie eine zweite Taufe sein, als eine so hohe Gnade betrachtet werden, daß dann das Wiedersündigen ganz ausgeschlossen und für unmöglich erscheine; die Väter eifern in den stärksten Ausdrücken gegen den Rückfall, betrachten und verdammen ihn als Undankbarkeit gegen Gott, als eine Verachtung aller Gnaden, als ein Sündigen mit Wissen, als freches, trotziges Sündigen, welches die Werke der langen beschwerlichen Buße vereitelt und ihre Wirkung vernichtet.

Für den öffentlich Büßenden und zu seiner Rettung hatte die Kirche so Vieles gethan. Oft hatte die Gemeinde ihr Mitleid ihm thätig bewiesen, für ihn um Erbarmen gefleht; oft der Bischof unter Händeauflegung mit der Gemeinde für ihn gebetet; alle Belehrungen waren ihm ertheilt, alle Besserungsmittel an ihm versucht worden. Bei wem nun nachher Alles vergeblich sich auswies, bei wem nach so langwierigen, harten Züchtigungen und Demüthigungen, nach so vielfachen und feierlich abgegebenen Versprechen der Besserung noch die Hinneigung zu dem vorigen Lasterleben übrig blieb, der schien unverbesserlich, somit abermaliger Theilnahme und Fürsorge unwürdig. Die alten Christen hatten die größte Scheu vor Mißbrauch, Entwürdigung des Heiligsten, vor unwürdiger, unnützer Anwendung der kirchlichen Gnadenmittel; der Rückfällige wurde nicht abermal zur Gnade der öffentlichen Buße zugelassen, damit sie nicht weiter mit der Gemeinschaft des Herrn Spott treiben, und das kirchliche Heilmittel nicht in Verachtung komme und ohne Nutzen bleibe;[1]) sie wurden nicht gänzlich verstoßen, die Privatbuße wurde ihnen erlaubt,[2]) ja vorgeschrieben; aber bei allem Bußethun waren sie auf sich allein angewiesen; sie blieben von den heiligen Sacramenten, von Allem, was dem Christen im kirchlichen Leben heilig ist, ausgeschlossen, ohne eher als nur am Ende des Lebens Absolution und Verzeihung hoffen zu können. Dieß war die eigenthümliche größere Strafe des Rückfälligen, daß ihm die scheinbar härtere und demüthigendere Strafe, in Wahrheit aber die höchste Wohlthat der öffentlichen Buße entzo-

---

nur noch die Enthaltung von der Communion als öffentliche Buße verordnet, die Beicht übrigens nur insgeheim bei den Priestern (fast nur bei Mönchen) abgelegt wurde, welche dann Bußwerke, noch immer nach den Kanones, jedoch mit gehöriger Unterscheidung und in billiger Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse der Pönitenten, auferlegten und die Absolution ertheilten, und es dem Gewissen der Einzelnen überließen, die aufgelegte Buße zu erfüllen; — im Occidente dauerte die öffentliche Buße länger und wurde selbst hie und da deren allgemeine Nothwendigkeit behauptet, was jedoch Papst Leo (443) verwarf (c. 89. dist. 1. de poenit.).

[1]) C. 22. dist. 3. de poenit. (Aug.) — [2]) Dist. 3. de poenit.

gen wurde: denn mit der öffentlichen Buße war die kirchliche Gemeinschaft, die gewisse Aussicht auf Vergebung und volle Aussöhnung mit Gott und der Kirche wiedergegeben, mit ihr waren die liebreichste Theilnahme und Fürbitte der Gläubigen, die Gebete und Segnungen der Kirche, die feierliche Absolution und Wiederaufnahme verbunden.[1])

5. Die heiligen Väter und älteren Kirchenschriftsteller haben einzelne, sehr schöne praktische Regeln gegeben;[2]) aber mehr den dogmatischen Theil (gegen Montanisten und Novatianer) und noch mehr die ethische Seite der Buße behandelt: der Glaube an die göttliche Anordnung der Bußanstalt, die Lehre von ihrer Nothwendigkeit und Kraft, alle Sünden zu tilgen, wird klar ausgesprochen; am meisten aber die Schändlichkeit der Sünde, die Größe der Gnade der Buße, die Nothwendigkeit der inneren und äußeren Buße, die große Zahl und das schwere Gewicht der Motive der Buße hervorgehoben und nicht selten mit feueriger Beredsamkeit geschildert.

In ihrer Schule[3]) können wir vorzüglich lernen: a. die unschätzbare Gnade der Buße, ohne welche nur Wenige in den Himmel kommen könnten, welche auch den Gefallenen wiederum die Himmelsthüre öffnet, die Sünder mit Gott versöhnt und von all und jedem Flecken reiniget, ein doppeltes Feuer auslöscht (das der Hölle und jenes in den Herzen der Sünder), dem Menschen den Frieden mit Gott, mit sich selbst und den Nebenmenschen gibt, alle Krankheiten heilt und — gut benützt — selbst ein ganzes Geschlecht

---

[1]) Ambr. (cf. c. 79. dist. 1. de poenit.) Fleat pro te mater ecclesia et culpam tuam lacrimis lavet. Amat Christus, ut pro uno multi rogent. In evangelio motus viduae lacrimis, quia plurimi pro ea flebant, filium ejus resuscitavit. Cf. c. 88. Cat. Rom. qu. 55. n. 2. Interim Pastores pro eorum salute Deum rogabant. — [2]) Cf. c. 1. dist. 6. de poenit. — [3]) Man vergleiche Tert., de poenitentia. Cypr., de lapsis. Id. ep. Ephraim, Reden und Ermahnungen über Buße und Zerknirschung (Zingerle 2. u. 6. Band.). Ambr., de poenit. l. 2. Pacianus († 390) paraenesis ad poenitentiam. Id. Ep. Chrys., de compunctione cordis l. 2.; de poenit. et confessione. Hier. ep. 90. ad Rusticum de poenitentia. Aug., mehrere Reden. Die Sermones 253—263. in Append. ed. Migne gehören wahrscheinlich dem heiligen Cäsarius. Das Buch de vera et falsa poenitentia (ed. Migne t. 6. p. 1111 sq.) gehört nicht dem heiligen Augustin, hat aber sehr großes Ansehen in der Kirche, da es fast ganz von Gratian und P. Lombardus aufgenommen, und dadurch in den Schulen allgemein verbreitet und commentirt wurde. S. Isidor. exhort. ad poenit. Ueberhaupt viele Homilien der Väter. Beispiele eines außerordentlichen heiligen Büßerlebens bei Climacus, gradus c. 5.

zu regeneriren vermag; b. die wahre Bußgesinnung, die compunctio cordis, ohne welche alle äußeren Bußwerke keinen Werth haben (c. 1—3 dist. 3. de poenit.), die aber auch, wo sie wahrhaft vorhanden ist, äußere Bußwerke nothwendig hervorruft; c. den Ernst und die Strenge der Buße. Daß diese dem Geiste und den Umständen jener Zeit sicher sehr gemäß war, ist nicht zu bezweifeln, da sie sich in der ganzen Kirche befand und allgemein geübt wurde. Aber man muß sich hüten, aus blinder Bewunderung der alten Strenge die nachfolgende Disciplin späterer Zeiten in allgemeinen Declamationen herabzusetzen, und dieser alle Schuld des Sittenverderbnisses beizumessen. Man kann nicht mit Fleury sagen,[1]) daß die Strenge der kanonischen Strafe apostolischer Einsetzung sei, von Jesus Christus herkomme und um so größer sei, je näher man den apostolischen Zeiten komme. Dieß läßt sich nicht beweisen. Die Geschichte spricht eher für das Gegentheil: jedenfalls ist die Bußdisciplin nicht unveränderlich, weder den Umständen nach (denn die Kirche hat beständig Art, Ordnung und Dauer derselben gewechselt), noch selbst der Wesenheit nach (denn die Kirche hat ihren fast gänzlichen Verfall gesehen und geduldet). Ebenso kann man auch die frühere Disciplin nicht für absolut vollkommen und als die vortheilhafteste für das Ganze wie für den Einzelnen halten; sonst wären jetzt die Gesetze der Kirche nicht mehr vollkommen, und der heilige Geist hätte seine Braut elendiglich in einen Abgrund von Unvollkommenheiten fallen lassen. Nachdem die Christen sich unendlich vervielfältigt, die erste Liebe erkaltet war, und die menschliche Schwäche die Vollkommenheit der Christen aus der Zeit der Martyrer nicht mehr zuließ, würde die Beibehaltung der alten Strenge nicht heilige Büßer gemacht, sondern von der Buße entfernt und nur noch mehr Sünder gemacht haben. Endlich ist die Behauptung falsch, als ob die Christen nie heiliger gewesen als in jener Zeit, wo die kanonischen Bußen in Kraft bestanden: die ersten Christen waren die eifrigsten (act. 2, 44.; 4, 32.), nur ein Herz und eine Seele, und doch bestanden jene strengen Pönitenzbestimmungen nicht; Paulus nahm den reuigen Blutschänder bald wieder auf, und ebenso der heilige Johannes den Räuberhauptmann; es hält schwer, bei Vergleichung der Zeiten, da jene Bußen bestanden und wo sie außer Uebung gekommen, jenen durchgängig den Vorzug zu geben: es hat in der Kirche immer Heilige und Sünder, apostolische Männer gegeben, welche sie vertheidigten, und Häresien, welche sie zu beschmutzen strebten; die Heiligkeit der Kirche hat nach Orten und Zeiten ihre Wechsel gehabt, wurde bald vermehrt, bald vermindert; aber es ist nicht immer abwärts gegangen —, sonst wäre sie jetzt nach achtzehn Jahrhunderten unter dem Gefrierpuncte oder gewiß dem Ende nahe.

6. II. **Vom 7—12. Jahrhunderte.** — Im Occidente wurde allmählich der Grundsatz herrschend, daß nur die öffentlichen

[1]) Cf. Muzarelli l. c. t. 2. p. 306 sq.

Sünden öffentlich, die geheimen aber nur insgeheim gebüßt werden sollten. Die Priester durften die notorischen Verbrecher nicht absolviren, sondern mußten sie an die Bischöfe verweisen; außerdem blieb es, wie früher, für Jeden, der von den Sünden Anderer Kenntniß hatte, Pflicht, den Bischof davon in Kenntniß zu setzen. Durch die Sendgerichte, welche die Bischöfe bei den jährlichen Visitationen der Pfarrei hielten, wurden die überwiesenen Sünder vom Bischofe zur öffentlichen Kirchenbuße verurtheilt, nöthigenfalls durch Excommunication (welche damals noch den Verlust aller bürgerlichen Rechte und Gemeinschaft nach sich zog) und durch Beihilfe des weltlichen Armes (welcher das bischöfliche Richteramt über öffentliche Vergehen wider christliche Sitte und Tugend nicht bloß nicht hinderte, sondern eifrigst unterstützte) zur Erfüllung derselben angehalten, und während derselben mit besonderer Sorgfalt überwacht.

Fleury klagt über diese „erzwungenen Bußen." Die Buße bestehe in der reumüthigen Bekehrung des Herzens: allerdings, die freiwillige Buße ist die beste, aber die Nöthigung zur Buße ist deßwegen nicht zu verwerfen. Sind Censuren gestattet, warum nicht auch ein fühlbareres und gewaltsameres Mittel bei unwissenden, rohen, blutdürstigen und raubgierigen Menschen, welche die Censuren nicht fürchten? Die erzwungene Buße konnte in bestimmten Fällen das einzige Supplement einer aufrichtigen Bekehrung, wenn auch nicht ein sicheres Zeichen der Bekehrung des Sünders sein; wenn man diese auch nicht erreichte, so wurde doch das öffentliche Aergerniß gewissermaßen gut gemacht, — Andere wurden abgeschreckt; wenn man die Sünde des Herzens nicht wegnehmen konnte, so wurden doch wenigstens öffentliche Unordnungen und Aergernisse gehindert.[1])

7. Der Pönitentialritus beim Gottesdienste wurde etwas verändert, — indem die Stufe der Niederfallenden und die Ausweisung aus der Kirche wegfiel, andererseits aber die Annahme zur öffentlichen Kirchenbuße am Aschermittwoche (in capite jejunii) und die Reconciliation am grünen Donnerstage sehr feierlich vollzogen wurde.[2]) Im Uebrigen waren die Bußübungen sonst so strenge und von so langer Dauer wie früher. Die vierzig-

---

[1]) Muzarelli l. c. p. 329 sq. — [2]) Man vergleiche den rührenden und erschütternden Ritus in den alten Agenden: Ordo ad agendam publicam poenitentiam; oder das Pont. Rom. p. 3. de expulsione publice poenitentium ab ecclesia in feria IV. Cinerum; de reconciliatione poenitentium, quae fit in feria V. 6. D. Catalanus in h. l.

tägige Fastenzeit hindurch mußten die Pönitenten denselben beständig obliegen, insbesondere strenge Fasten und Abstinenzen (von Fleisch) beobachten, in großer Zurückgezogenheit leben (inclusi), und wenn die Bußzeit noch länger dauerte, auch in den anderen Quadragesimen (vor Weihnachten und vor Joh. Baptist) und an jedem Montage, Mittwoche und Freitage des ganzen Jahres (in feriis legitimis) die üblichen Bußfasten halten; außer diesen Fasten und anderen Abstinenzen von Fleisch, Wein u. s. f. durften auch die öffentlichen Büßer nicht an Gastmahlen Theil nehmen, keine Waffen tragen oder gebrauchen (als nur im Kriegsdienste gegen die Heiden), bei Reisen nicht fahren oder reiten und (wenigstens oft) die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen.[1])

8. Die geheimen Sünden wurden insgeheim gebeichtet, zwar zunächst allgemein in der Fastenzeit vor Ostern, dann überhaupt in den Quadragesimalzeiten, oder aus Andacht noch öfter, an Fest- und Sonntagen vor dem Empfange der heiligen Communion oder anderer Sacramente, vor wichtigen Unternehmungen, in lebensgefährlichen Krankheiten, bei besonderen Gelegenheiten zu jeder Zeit. Gewöhnlicher Beichtpriester war in dieser Zeit der Pfarrer, wenigstens für die Osterbeicht. Die Mönche waren auch im Beichthören thätig, doch wurde ihnen hie und da die Befugniß dazu bestritten, sogar ihre Unfähigkeit zu diesem Amte behauptet,[2]) wogegen sie aber Papst Bonifaz IV. (610)[3]) und Urban II. (1096) mächtig in Schutz nahm.

9. Die Art und Weise des Beichthörens ist in den Ordines genau angegeben; sie war umständlicher, mit mehr Zeichen der Verdemüthigung seitens des Büßers, und mit mehr Gebeten seitens des Priesters verbunden, als dieß jetzt der Fall ist.[4]) Für die häufigen Beichten gab es ordines abbreviati mit weniger Psalmen, Ceremonien und Gebeten.[5]) Damit nun die Priester das geheime Bußwesen gehörig wahrnehmen und leiten, namentlich die Bußen überall im Sinne der Kirche, nach den Kanones, in zweckdienlicher Weise bestimmen könnten, wurden die Pönitentialbücher aus Conciliensbeschlüssen und Aussprüchen der Väter über die kirchliche Buße

---

[1]) Cf. Endres p. 224—238. — [2]) Cf. c. 19 sq. C. 16. qu. 1. — [3]) C. 25. ib. — [4]) Cf. Ordo Romanus bei Hittorp. Ib. Alcuin, de div. off. — [5]) Chardon l. c. p. 411.

zusammengestellt: so z. B. von Theodor von Canterbury, von Beda, Halitgar u. v. A.[1])

Die kanonischen Strafen, welche bei der geheimen Beicht aufgelegt wurden, waren die nämlichen, wie die für die öffentlichen Sünden; sie bestanden in Almosen, Gebeten, vorzugsweise in Fasten und Abstinenzen, und wurden nach der Verschiedenheit und Schwere der Sünden nach Jahren, Quadragesimen und einzelnen Tagen bestimmt. Die Bußpriester waren verpflichtet, die kanonischen Bußsatzungen genau zu beobachten, jedoch auch die besonderen Umstände der Pönitenten zu berücksichtigen. Gewöhnlich wurden für die schwersten Verbrechen, Apostasie, Gotteslästerung, freiwilliger Mord, Kindermord, 10 oder 12 Jahre bestimmt; für die übrigen schweren Sünden, wie Wahrsagerei, Zauberei, falscher Eid, der mit Wissen und aus freiem Willen geschieht, Incest, Ehebruch, unfreiwillige Tödtung, Mißhandlung der Eltern, gewaltsamer Raub, Kirchendiebstahl u. s. w. 7 Jahre; für Unzucht unter ledigen Personen, verschiedene Arten von Aberglauben, Diebstahl, Wucher u. s. w. 5 oder 3 Jahre. So waren bis zu den kleinsten Vergehen hinab die Strafen bestimmt; so z. B. kommen unter den Sünden wider das dritte Gebot vor: Wer an Sonntagen eine Arbeit verrichtet, soll 3 Tage; wer in der Kirche schwätzt, 10 Tage; wer die befohlenen Fasten nicht hält, 20 Tage; wer die Quatemberfasten nicht beobachtet, 40 Tage; wer die 40tägigen Fasten nicht beobachtet, 1 Jahr büßen; — unter den Sünden wider das vierte Gebot: Wer den Eltern flucht, soll 4 Tage; wer ihnen Schimpf anthut, 3 Jahre; wer sie schlägt, 7 Jahre; wer die Ermahnungen oder Befehle des Bischofes oder Pfarrers verspottet, 40 Tage büßen.

Wer nun z. B. 1 Jahr Buße hatte, mußte in der Regel wöchentlich an 3 Tagen, an den Montagen, Mittwochen und Freitagen (feriae legitimae), dann in den 3 Quadragesimen des Jahres täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, die Fasten und Abstinenzen in üblicher Weise beobachten. Bei mehrjähriger Dauer der Buße waren in den folgenden Jahren die Abstinenzen gelinder; wie es denn auch in den Pönitentialien bei Bestimmung von 7 oder 3jährigen Pönitenzen oft noch heißt, daß davon die ersten 3 oder 2 Jahre in Brod und Wasser gehalten werden müßten. Wurde die Buße nicht nach Jahren, sondern nach Quadragesimen bestimmt, so war dieß eine mildere Pönitenz, die nur zur Beobachtung der üblichen Fasten und Abstinenzen während einer oder mehreren Quadragesimen verpflichtet, die übrige Zeit des Jahres aber frei ließ. Bei geringeren Fehlern beschränken sich die Fasten und Abstinenzen auf einige Tage. Die Pönitenten mußten bis zur Non (3 Uhr Nachmittags), gewöhnlich aber bis zur Vesper (6 Uhr Abends) fasten, also bis dahin sich von Speise und Trank gänzlich enthalten.

10. In dieser Zeit kommen jedoch auch noch häufiger andere Arten von Bußübungen als Ersatz oder Steigerung der kano-

[1]) Cf. Bened. XIV. Syn. Dioec. l. 11. c. 11. n. 1—3.

nischen Kirchenbuße vor, namentlich die **Wallfahrten** (a), der **Eintritt in ein Kloster** (b), die **Geißelungen** (c), die **Redemtionen** (d) und die **Kreuzzüge** (e).

a. Die Wallfahrten wurden nicht bloß aus Andacht und Frömmigkeit (§. 98.), sondern oft auch aus Bußeifer unternommen, oder auch als Bußwerke zur Sühne für schwere Verbrechen (besonders den Verwandtenmördern) aufgelegt. Nicht selten mußten bei solchen Bußwallfahrten die Pönitenten in schlechtester Kleidung, baarfuß, Hals, Leib und Hände in eiserne Ketten eingeschmiedet, von einem heiligen Orte zum anderen gleichsam als Verfluchte, wie der Brudermörder Kain, beständig, und ohne zweimal an demselben Orte zu übernachten, mehrere Jahre lang, oder bis durch ein Wunder und zum höheren Zeichen ihrer Versöhnung die eisernen Fesseln gebrochen, in der Welt herumwandern, und zugleich viel fasten, wachen und beten.

b. Der Eintritt in ein Kloster galt auch als eine zweite Taufe, baptismus laboriosus. Das Klosterleben ist ein Absterben der Welt und der Sünde, ein beständiges Kämpfen gegen Alles, was Gott mißfällt oder zur Sünde führt, ein immerwährendes Brandopfer, wesentlich ein Leben der Buße. Es wurde daher den schweren Sündern der Eintritt gestattet; wenn sie auch nicht immer die Gelübde ablegten, mußten sie doch nicht bloß die klösterliche Lebensweise in ihrer ganzen Strenge beobachten, sondern gewöhnlich auch noch besondere Bußwerke verrichten, und das ganze Leben hindurch im Kloster verbleiben.

c. Die Geißelungen. Diese körperliche Züchtigung war als ascetisches Mittel in den Klöstern bekannt und geübt, wurde jedoch von dem Eremiten Dominicus dem Geißeler (loricatus) erst näher mit der Bußzeit und den Bußwerken in Verbindung gebracht. 3000 Geißelstreiche unter gleichzeitiger Abbetung von 10 Psalmen rechnete er für ein Jahr kanonischer Buße; das Beten oder Absingen des ganzen Psalters unter beständigen Geißelhieben galt ihm für eine Buße von 5 Jahren, was 20 mal wiederholt eine Buße von 100 Jahren, gab, die er in 6 Tagen abmachen konnte. So übernahm und absolvirte er für sich und Andere Bußen von vielen, gar von 1000 Jahren. Diese Züchtigung des Fleisches wurde von Anderen nachgeahmt; vom heiligen Damiani eifrigst vertheidigt, in und außer den Klöstern in Uebung gebracht, von allen Geistesmännern durch Wort und Beispiel empfohlen, und wäre auch jetzt gewiß als ein passendes geheimes Bußwerk manchem katholischen Geschichtschreiber anzurathen für das öffentliche Aergerniß, das er durch sein leichtfertiges und unbesonnenes Absprechen über diese in der Kirche stets geübte (nur in ihren Auswüchsen verwerfliche und verworfene) Disciplin gegeben.

d. Ablösungen (redemtiones). Minder hart und beschwerlich als die genannten Ersatzmittel war der sogenannte Loskauf von den Bußwerken (namentlich von den Fasten und Abstinenzen) durch Gebete und Almosen, welcher auch in den Pönitentialgesetzen vorgesehen war. Z. B. für einen

Tag in Brod und Wasser singe man 50 Psalmen knieend, oder 70 ohne Kniebeugung; für einen Tag galten auch 200 Kniebeugungen, oder ein Denar oder Almosen für 3 Arme. Anfangs wurden sie selten, nur unter Umständen, die eine Nachsicht durchaus nothwendig machten, und erst durch besondere Erlaubniß des Beichtvaters zugestanden; bei einer mehrjährigen Buße fanden sie im ersten Jahre gar nicht, in den folgenden nur theilweise, und in den Quadragesimalfasten (besonders vor Ostern) wiederum gar nicht statt. Bald aber bewilligten die Beichtväter sie häufiger, und die Pönitenten fingen auch an, sich ihrer ohne besondere Erlaubniß zu bedienen. Der Loskauf durch Almosen war für die Reichen allerdings bequem, aber das Almosengeben war auch als ein vorzügliches Werk christlicher Tugend betrachtet, da es die Sünden tilgt und vom Tode befreit,[1]) zudem das Geldgeben den Reichen oft noch weher thut, als anderen Leuten das Zähneausreißen. Die genaue Taxirung der Ablösung oder Umwandlung der kanonischen Bußsatzungen in Beten und Almosengeben zeugt von dem Ernste, mit dem man jene Kanones entweder buchstäblich oder, wo dieß unausführbar schien, doch dem Geiste nach durch andere fast ähnliche Bestimmungen festhalten wollte: man mußte um so eher darauf kommen, als die Dauer der Buße für jede Sünde nach Jahren und Tagen bestimmt war, daher für viele, verschiedene oder oft wiederholte Sünden sich eine größere Bußzeit ergab, als welche der Pönitent zu leben hoffen konnte. Die Kirche hielt an dem Grundsatze einer hinreichenden Genugthuung fest; das christliche Volk war von einer Geringschätzung der kirchlichen Bußanstalt weit entfernt, wobei ja Alles auf Ausrottung der Laster, Förderung christlicher Gesinnung und Tugend hinzielte. Es ist eine irrige Auffassung oder vielmehr boshafte Entstellung, sagt Endres, wenn hier von einem Sündenhandel geredet, und die Sache so dargestellt wird, als habe man mittelst dieser Redemtionen die Sündenvergebung um Geld verkaufen und erkaufen wollen. Mit gleichem Rechte könnte den Confessionen, die bei der Buße alle Genugthuung ausschließen, der Vorwurf gemacht werden, daß sie keine Sünde mehr anerkännten, die Möglichkeit des Sündigens leugneten, oder all und jede Sünde für nichts bedeutend hielten.

e. Kreuzzüge in das heilige Land (später auch gegen die Mauren in Spanien, gegen die Häretiker in Languedoc), — für welche ein vollkommener Ablaß verliehen ward. Fleury und Andere, welche ihm nachschrieben, zeigen sich mit dieser Anordnung wenig zufrieden, daß man, wie sie sagen, durch ein einziges Werk eine vollkommene Nachlassung aller Sündenstrafen erlangen könne; wahrscheinlich habe man die alten, Zeit und Uebungen so genau regelnden Pönitentialbestimmungen nicht genug beachtet,

---

[1]) Tob. 12, 9. Ambr. Non venalis est dominus, sed tu ipse venalis. Peccatis tuis venumdatus es, redime te tuis operibus, redime te pecunia tua; vilis pecunia, sed pretiosa est misericordia (c. 76. dist. 1. de poenit.).

und diese seien dann auch in Folge jenes Ablasses immer mehr in Abnahme gekommen. — Aber sie bedenken nicht, daß der Kreuzzug nicht ein einziges Werk war, sondern eine ganze Reihe von Mühen und Arbeiten, Kosten, Gefahren und heroischen Acten enthielt, und recht wohl als eine Compensation für die strengen Bußübungen der Kanones betrachtet werden konnten, daß der vollkommene Ablaß von einem Concil, wo mehr als 200 Bischöfe vereint waren, und Papst Urban II. an der Spitze stand, verliehen, später von zwei allgemeinen Concilien (Lat. IV. C. Lugd. I.) bestätigt, und vom heiligen Bernard (ep. 363) mit großen Lobeserhebungen empfohlen wurde. Weiß Fleury viele Jahrhunderte später besser, was jener Zeit Noth that? besser, als die Bischöfe, Päpste und Heilige jener Zeit? Diese haben wohl die alten Kanones betrachtet, aber man müßte auch die Möglichkeit oder Unmöglichkeit ihrer Durchführung betrachten. — Der vollkommene Ablaß der Kreuzzüge war nicht die Ursache des Verfalles der kanonischen Buße; sondern umgekehrt, weil die Sünder sich dieser nicht mehr unterziehen wollten, hat man jene ertheilt, um die Sünder nicht ganz von der Buße abzuschrecken und der Unbußfertigkeit zu überlassen. Ueberhaupt muß man bedenken, daß die alten Bußkanones wegen der Barbarei des Zeitalters unmöglich beibehalten werden konnten, daß die neuen Bußen fast die einzigen Mittel waren, den Unordnungen der Zeit entgegenzutreten und von den Sündern einige Genugthuung zu erhalten, daß gerade die heiligsten und weisesten Männer dieser Zeit (Gregor VII., Urban II., Bernard) dieselben angeordnet und aufgelegt haben, und daß es darum unvernünftig, um nicht zu sagen, anmaßend sei, viele Jahrhunderte später die Disciplin der früheren Jahrhunderte glauben besser angeben zu können, als dieß die heiligsten und weisesten Zeitgenossen gethan haben.[1])

11. Für die Literatur sind in diesem Abschnitte zu bemerken: a. die Ordines, welche auch die Arten der Sünde, die entgegengesetzten Tugenden enthalten, den modus der geheimen Beicht vorschrieben, und die Ceremonien für den öffentlichen Gottesdienst, den Ritus der feierlichen (nicht der privaten) Reconciliation enthalten; b. die Canones poenitentiales, welche außer den Gebeten, Formeln und Ceremonien für das geheime Sündenbekenntniß, außer den Exhortationen und der Absolution u. s. f. auch alle Arten der Sünden enthielten, mit Angabe der Strafe, durch welche sie gesühnt werden konnten (Bußwerke); c. die liturgischen Schriften (über den Ritus der öffentlichen Buße in capite jejunii und fer. V. 6. in C. D.); d. mehrere Schriften und Reden (z. B. Petri Damiani) über die Sittenverbesserung, den Bußgeist; e. die

---

[1]) Muzarelli l. c. p. 334.

Theologen und Kanonisten: die dist. 14—29 des 4. Buches der Sentenzen des Petrus Lombardus, sowie der tractatus de poenitentia von Gratian sammeln und ordnen den betreffenden Stoff, und werden die Grundlage, auf welcher mehrere Jahrhunderte hindurch die Buße in Glossen, Commentaren und Summen nach ihrer theoretischen und praktischen Seite wissenschaftlich behandelt wurde.

Für uns ist vorzüglich Gratian l. c. dist. 5. (Pflichten des Pönitenten), dist. 6. (Aufgabe und Pflichten des Beichtvaters) wichtig; die übrigen Distinctionen sind mehr dogmatischer Natur und erörtern die Frage, ob schon in der Reue allein (contritio), oder erst in der nachfolgenden Beicht und Satisfaction die Sündenvergebung stattfinde (dist. 1. — NB. es handelt sich da nicht um die Frage, ob überhaupt die Beicht nothwendig sei, dieß wird vorausgesetzt, sondern in welchem der drei Theile der Buße — contritio, confessio, satisfactio — der Gnadenstand wieder erlangt werde); ob die wahre Liebe wieder verloren gehen könne (dist. 2.), ob eine öftere Buße zuläßig sei (dist. 3.), ob bei dem Rückfalle die nachgelassene Sünde wiederkehre (dist. 4.), ob die Buße bis zum Lebensende möglich sei (dist. 7.). Für alle diese Fragen wird eine schöne Auswahl der betreffenden Stellen aus den Vätern geboten.

12. III. Der letzte Abschnitt — vom 13. Jahrhunderte bis jetzt — führt uns unserer Aufgabe näher. — Zunächst haben wir mehrere Veränderungen in der Bußdisciplin zu bemerken: sie betreffen die öffentliche (a) und die kanonische (b) Buße, welche fast gänzlich verschwinden —, dann den Bußpriester (c) und den Gegenstand der Anklage (d).

a. Mit dem Aufhören der bischöflichen Sendgerichte (im 12. Jahrhunderte) hörten auch bald die öffentlichen kirchlichen Bußgerichte auf. Die Scholastiker reden noch von einer öffentlichen Kirchenbuße, und unterscheiden eine feierliche (solemnis) und einfache (publica); jene war nach der früheren Weise mit allen kirchlichen Ceremonien verbunden und konnte nur vom Bischofe auferlegt werden (n. 9.), diese geschah im Angesichte der Kirche, aber ohne jene Feierlichkeit. Aber die Bestimmungen des positiven Rechtes wurden häufig übertreten und durch Gewohnheit allmählich außer Kraft gesetzt.[1]) An sich blieb die Angemessenheit und Nützlichkeit der öffentlichen Buße für öffentliche Vergehen stets grundsätzlich anerkannt, aber die Art und Weise der öffentlichen Buße stieß bei der Durchführung sehr häufig auf unüberwindliche Hindernisse, weßhalb das Tridentinum dem Bischofe gestattete, die öffentliche

[1]) Beispiele und Synodalverordnungen bis zum 14. Jahrhunderte bei Thomassin, V. et N. disc. p. 1. l. 2. c. 15. 16. Syn. Mog. 1310. c. 10. Prag. 1355. c. 64. Wincester 1380.

Buße in eine geheime zu verwandeln, wenn ihnen dieß heilsamer schiene.[1]) Das Tridentinische Decret wurde anfangs von den meisten Diöcesansynoden eingeschärft und erneuert; namentlich gab sich der heilige Carl Borromäus große Mühe, die öffentliche Buße wiederherzustellen;[2]) aber ihre allgemeine Einführung oder Aufrechthaltung war moralisch nicht mehr möglich: sie wurde immer seltener.[3]) Die Gewohnheit hat sie fast ganz abgeschafft.

b. Aehnlich verhält es sich mit den kanonischen Bußen bei der geheimen Beichte. Je häufiger der Gebrauch der Redemtionen, Ablässe, und der anderen Surrogate der Buße wurden, um so mehr fingen die Beichtväter auch an, nach eigenem Ermessen mit Rücksicht auf den Willen und die Kraft des Pönitenten die Buße zu bestimmen. Die Bußkanones wurden nicht mehr als für den Beichtenden verbindliche Gebote angesehen. In Schule und Praxis machte sich der Grundsatz geltend: Poenitentiae sunt arbitrariae, et ad arbitrium sacerdotis ex causis inspectis mitiganda sunt et exasperanda. Die Priester sollten früher noch an die kanonischen Bußen erinnern, sie anrathen, aber auch nach Umständen, und bei Allen, die sich dazu nicht bereitwillig finden ließen, mäßige Milderungen, und zwar solche und so viele, als diese es wünschten, eintreten lassen. Robert von Flamesbury, Kanonikus zum heiligen Victor in Paris († 1224) sagt dem Beichtvater: Erinnere dich daran, daß du kaum Jemanden finden wirst, der die vorhin beschriebenen Bußen, eben weil sie schwer und hart sind, übernehmen wird. Du wirst sie nur nach und nach ihm lindern, auf daß der Büßende doch einige Buße habe. Laß aber nie Jemanden, wenn er nur seine Sünden meiden will, gänzlich ohne Hoffnung von dir weggehen, sonst könntest du ihn, was fern sein möge, in Verzweiflung stürzen . . . Zuletzt will ich dich noch daran erinnern, daß, wenn du aus grober Unwissenheit, oder aus Gleichgiltigkeit, oder aus Gunst und Gefälligkeit, nach bloßer Willkür, einzig nach deinem Belieben, und ohne alle Rücksicht auf die Ordnung in den Kanones, einen Büßenden weniger strafst, als es die kanonische und kirchlich angenommene Buße erheischt, dieser selbst, wofern er nur zu jeder kanonischen Pönitenz bereit ist, durch die alleinige Verrichtung der ihm von dir auferlegten Buße, selig und auch vom Fegfeuer frei bleiben wird; du aber wirst in Gefahr sein. Denn was sollte ihm zur Last gestellt werden können, wenn er dir folgt und bereit ist, jeder Art von Buße sich zu unterziehen? Vernünftig scheint mir der Rath, den Büßenden, soviel du kannst, dahin zu stimmen, daß er die kanonische Buße übernehmen möge; denn so wird es dir und

---

[1]) Trid. Sess. 24. c. 8. de ref. — [2]) Act. Med. p. 17. 21. 99. 230. 449. — [3]) Einzelne Beispiele der öffentlichen Buße während der Fastenzeit: in Rouen 1673, in Benevent (unter dem späteren Papste Bened. XIII.), in Culm (Syn. 1745). Cf. Gosselin, Instructions historiques etc. Paris 1850. 1. p. 100. Binterim, Denkwürdigkeiten 5. 3. Bd. p. 16.

ihm heilsam sein. Wenn du das aber nicht bewirken kannst, so sage ihm: Bruder, du wirst entweder in diesem Leben oder im Fegefeuer gestraft; unvergleichlich härter aber ist die Strafe des Fegefeuers, als irgend eine in diesem Leben. Siehe, deine Seele ist in deinen Händen; wähle also, entweder in diesem Leben durch die kanonische Buße genugsam gestraft zu werden, oder dem Fegefeuer dich auszusetzen. Wenn er nun die kanonische Buße wählt, so magst du sie ihm auf sein Begehren und nach seinem Belieben mildern, aber nach und nach nur, damit er später eher Erleichterung als Erschwerung, sich zu bekehren, habe. Und so glaube ich, wirst auch du sicher sein." Aehnlich Peter von Poitiers († 1230), Wilhelm von Paris († 1248). Die Gewohnheit führte aber bald noch weiter, so daß die Bestimmungen der Buße ganz dem Gutdünken und der Discretion des Priesters überlassen blieb.[1]) Die Bußkanones hatten keine bindende Autorität mehr, aber als Fingerzeig, als kräftige Mittel, zur willigen Annahme der Buße zu ermahnen und von Sünden abzuschrecken, haben sie noch immer eine große Bedeutung, weßhalb es sehr heilsam ist, daß der Beichtvater sie kennt, und in manchen Fällen zu Rathe zieht, auch den Pönitenten daran erinnert: der heilige Antonin, Carl Borromäus, und der Römische Katechismus weisen darauf hin.[2])

Mit dem Wegfallen der Pönitenzgesetze hörten natürlich auch die Redemtionen auf; die Abläße aber wurden häufiger: die kanonische Buße kam in Verfall, weil die Massen des Volkes sie nicht mehr ertrugen; die Schwäche der Christen[3]) hatte den größten Antheil daran, nicht die Nachlässigkeit der Hirten, die vielmehr mit großer Sorgfalt die Compensationen substituirten, und nur Schritt für Schritt der geistigen und leiblichen Schwäche des Volkes nachgaben: ähnlich wie die Waffenrüstung der Ritter und Kriegsleute in dem Maße leichter wurde, je mehr die frühere Kraft verschwand. Die Abläße waren das letzte und verhältnißmäßig leichteste Mittel, die Sünder zur Buße und wahren Herzensbekehrung einzuladen. Durch die Indulgenzen wurde der häufige Empfang der heiligen Sacramente, das Streben nach wahrer Reue und bußfertiger Gesinnung, die Uebung guter Werke, die Gottesverehrung, die Nächstenliebe, die Abtödtung befördert; sie sind somit an sich sehr heilsame Mittel, von der Sünde zu entfernen und im Bußeifer zu befestigen.[4]) Einzelne

---

[1]) Raymund, Summa, de poen. §. 41. Alii dicunt, indistincte omnes poenitentias esse arbitrarias. Hostiensis, Summa, de poen. et rem. n. 60. Si (crimen) occultum est, indistincte (ohne Rücksicht auf die Gesetze) et arbitrarie (nach Gutdünken) imponitur. — [2]) Cf. Bened. XIV. Syn. Dioec. l. 11. c. 11. n. 5 sq. — [3]) Cf. c. 7. dist. 34. Petr. Pictav. lib. poenit. l. 6. Tunc in amore Christi ferventiores erant fideles, ideoque et volebant et valebant, tunc quidem robustiores erant homines. Bened. XIV. Apostolica 26. Jun. 1749. §. 23. — [4]) Cf. Leo XII.

Mißbräuche kann man nicht allen Hirten und der ganzen Kirche aufbürden, welche stets darüber gewacht hat, entstehende Unordnungen zu unterdrücken und zu heben.[1])

Ungeachtet aller Aenderungen in der Bußdisciplin wurde indeß doch an der Forderung einer würdigen Genugthuung, die zur Schuld und zu den Kräften des Sünders in entsprechendem Verhältnisse steht, immer strenge festgehalten, wie das Tridentinum bezeugt.[2]) Debent ergo sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere, ne, si forte peccatis conniveant et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. —

c. Bis dahin war der Pfarrer der sacerdos proprius und hatte, abgesehen von dem Bischofe und Papste, ausschließlich die Jurisdiction über seine Parochianen; diese konnten nur bei ihm, und nur mit seiner Erlaubniß bei einem Anderen giltig beichten. Das vierte Lateranconcil bestätigt dieß

Caritate 25. Dec. 1825, sagt über die zur Gewinnung des vollkommenen (Jubiläums-)Ablasses .. Saluberrima haec .. nobis divinitus facta est potestas, merita Dei et hominis Christi domini et Sanctorum ejus dispensandi, ut partibus omnibus impletis sacramenti poenitentiae, quidquid poenae adhuc sibi luendum supersit peccatorum, supplere fideles possint: date operam, ut intelligant, qua ratione, quo ordine, qua pietate, quae ad id injuncta fuerint, sint exequenda. Discant, supplicationes hasce, quae ad certas sacras aedes faciendae praescribuntur, instar esse quoddam stationum illarum, quae priscis Ecclesiae temporibus fieri solebant, cum mos fuit fidelium, ut certis diebus includerent se in sacris aedibus, ibique jejuni orantesque et annos suos recogitantes in amaritudine animae, usque ad vesperam perseverarent. Quod si nunc temporis Ecclesiae tanto minus requirit a filiis suis ad hoc etiam, ut plenariam consequi indulgentiam possint, id non ita sane est interpretandum, quasi minorem nunc, quam antea, debere nos Deo compensationem pro peccatis; sed dum laboriosa opera mitigat misericordia, quantum de asperitate remittit exterioris satisfactionis, tantum conari vult homines, ut intensioris vi contritionis piique ardore studii exequendorum, quae imperaverit operum, interiori profectui afferant animorum. Atque ad hoc illud refertur, quod inter injuncta opera Sanctissimae Eucharistiae perceptio numeretur, qua, cum ipse in ea fons coelestium omnium charismatum ac donorum Christus Dominus contineatur, nulla profecto efficacior res est ad ignem excitandum perfectae caritatis: ex quo liquet, quantopere in eam curam incumbendum vobis sit, ut fidelis populus tanti Sacramenti vim et naturam doceatur, et optime affecto ac praeparato animo ad illud accedat.

[1]) Muzarelli l. c. 2. p. 350 sq. — [2]) Trid. Sess. 14. c. 8.

ausdrücklich für die Osterbeicht: quum aliter alienus sacerdos illum non possit absolvere vel ligare.[1]) Der Cardinal Heinrich von Ostia (Hostiensis) gibt in seiner Summa aurea ad tit. de poenit. et remiss. ein anschauliches Bild des Jurisdictionsverhältnisses seiner Zeit, indem er von n. 14—44 ganz speciell — vom Papste bis zum Bauer herab — allen Ständen und Aemtern den bestimmten Confessarius zuweist (nebenbei auch die Sünde eines jeden Standes und Amtes aufzählt). Demnach mußte auch der Pfarrer selbst bei dem Bischofe, als seinem sacerdos proprius, oder bei einem von diesem delegirten Priester beichten. Diese Disciplin erlitt bald eine Veränderung: α. durch die neu entstandenen Mendicantenorden, welche auch für die Seelsorge bestimmt waren, und bald mehr oder weniger umfangreiche Privilegien erlangten; P. Bonifacius VIII. ertheilte den Franziscanern und Dominicanern die Vollmachten, welche dem Pfarrer de jure zustehen (jedoch nach vorheriger Approbation des Ordinarius), was vom Concil von Vienne (c. 2. de sepult. Clem. (3, 7.) bestätigt ward; β. durch die Bestimmung (c. 16. de poen. et rem.), daß allen Bischöfen und allen der Jurisdiction des gewöhnlichen parochus proprius nicht unterworfenen geistlichen Personen die Wahl des Beichtvaters freistehe; γ. dadurch, daß der Bischof stillschweigend die Gewohnheit, daß die Canonici und Pfarrgeistlichen sich untereinander beichteten, guthieß, oder ausdrücklich einigen der ausgezeichnetsten Geistlichen eines bestimmten Bezirkes die nothwendige Jurisdiction zum Beichthören aller Geistlichen innerhalb desselben übertrug, oder endlich einzelnen Geistlichen die Jurisdiction über alle Parochianen verlieh;[2]) endlich δ. das Trid. (s. 23. c. 15. de ref.) bestimmt, daß alle Gläubigen bei jedem von dem Bischofe approbirten Beichtvater des Beichtortes giltig beichten können.

d. In Betreff des Beichtobjectes ist zu bemerken, α. daß das Beichten läßlicher Sünden allgemeiner wurde. Schon im vorigen Abschnitte wurde das öftere (das vierzehntägige, wöchentliche) Beichten empfohlen oder in einzelnen Statuten vorgeschrieben, und das tägliche Beichten von Einigen (Geistlichen oder Laien) geübt;[3]) doch waren diese Beispiele seltener: aber dieses kräftige Mittel, die Seele rein zu erhalten und zu vervollkommnen, wurde jetzt häufiger. Der heilige Bonaventura[4]) schreibt den Novizen vor, daß sie in der Woche dreimal oder noch öfter ihre täglichen Sünden beichten sollten. Das Tridentinum[5]) fand die Gewohnheit, auch läßliche Sünden zu beichten, als Uebung frommer Christen vor, und erklärt, daß sie ohne alle Anmassung und Recht und mit Nutzen in der Beicht bekannt werden

---

[1]) C. Omnis utriusque. 12. de poenit. et remiss. (V. 38.) Cf. Knopp, über den sacerdos proprius. Regensburg 1851. — [2]) Ueber den Großpönitentiar in jeder Diöcese seit dem 13. Jahrhunderte, cf. Thomassin, Charbon (p. 422.) u. A. — [3]) Charbon l. c. — [4]) Bonav. Spec. disc. 1. 9. — [5]) Trid. Sess. 14. c. 5.

dürfen, wiewohl sie auch ohne Schuld verschwiegen und durch viele andere Heilmittel ausgesöhnt werden könnten. *β.* Für die Generalbeichten finden sich auch im Alterthume Belege.[1]) Der heilige Anselm schrieb seinem Bruder, der nach Jerusalem wallfahrten wollte (Ep. 3, 60.): Consulo et precor, ut, si hanc viam faciatis, nec vobiscum peccata, quae fecistis, portetis, nec domi peccatum relinquatis: facite confessionem omnium peccatorum vestrorum, nominatim ab infantia vestra, quantum recordari potestis. *γ.* Ueber Reservate vgl. Bonav. Centil. 3. c. 51. Trid. sess. 14. c. 7. de poen.

13. Die Nothwendigkeit, Kraft und Wirksamkeit, der Segen und die Früchte des heiligen Bußsacramentes wurden von der Kirche und ihren Dienern zu jeder Zeit anerkannt und ausgesprochen.[2]) Cat. R. p. 2. c. 5. qu. 32. Omnibus fere piis persuasum est, quidquid hoc tempore sanctitatis, pietatis et religionis in Ecclesia, summo Dei beneficio conservatum est, id magna ex parte confessioni tribuendum esse, ut nulli mirandum sit, humani generis hostem, cum fidem catholicam funditus evertere cogitat, per ministros impietatis suae et satellites, hanc veluti Christianae virtutis arcem totis viribus oppugnare conatum esse. Ibid. n. 4. Constat, si sacramentalem confessionem e christiana disciplina exemeris, plena omnia occultis et nefandis sceleribus futura esse, quae postea, et alia etiam graviora homines peccati consuetudine depravati, palam committere non verebuntur. Darum wurden die Christen stets belehrt und ermahnt, nicht bloß dann zu beichten, wenn das göttliche Gebot (für den schweren Sünder in der Todesgefahr, oder vor dem Empfange oder der Spendung der anderen Sacramente) — oder das menschliche Gebot der Kirche (für alle Gläubigen einmal im Jahre, für Priester und Religiosen öfter, wenigstens alle Monate, alle vierzehn Tage, jede Woche,

---

[1]) Chardon (p. 433.). — [2]) Guil. Paris. de sacr. poen. Poenitentiam ex effectibus suis et utilitatibus laudantes nominare consuevimus in publicis exhortationibus — et resuscitatricem, succuratricem in proelio occisorum, sanatricem infirmorum, rectificatricem rimarum, renovatricem inveteratorum, restitutricem deperditorum, reconciliatricem offensorum, reparatricem detusorum, revelatricem lapsorum, reductricem oberrantium, emendatricem forefactorum, justificatricem maleficiorum, lotricem sordidatorum, solutricem male concreditorum, liberatricem captivorum, et felicis convivii communicatricem, sc. in bonos communicatricem dico malorum et resolidatricem fractorum. Für die neueste Zeit cf. Gerbet l. c.

mehrmals in einer Woche, je nach den Diöcesanvorschriften oder Ordensregeln) es befiehlt,[1]) sondern überhaupt schnell und oft zu beichten. „Die Gläubigen sollen a. dieses so sehr heilsame Mittel der Buße nicht verschieben, wenn sie bisweilen anstoßen; und b. sich auch Nichts so sehr angelegen sein lassen, als durch öfteres Beichten ihrer Sünden ihre Seele zu reinigen.“ [2]) Bei den Moralisten wurde in dem bekannten Verse über die Eigenschaften der Beicht auch stets dieß angeführt, daß die Beicht sei a. accelerata s. festina, und b. frequens.

a. Die Beicht sei accelerata oder festina, wie der Cardinal von Ostia [3]) (p. 1762) sagt: weil die Todesstunde unsicher ist und plötzlich kommen kann (Eccli. 5, 8—9); weil eine Sünde die andere nach sich zieht (Greg. M.); wegen der Undankbarkeit des Sünders gegen die Güte Gottes, der ihn erwartet und zur Buße ruft (Rom. 2, 4 sq.); wegen des Unglückes und der Gefahr der Entfernung von Gott (Ps. 72, 27.); weil später die Bekehrung immer schwieriger (Eccli. 30, 12.) und die Bekehrung am Ende des Lebens sehr gefährlich ist (dist. 7. de poen.); weil Gott ihn dann vergessen und sein Geschrei nicht hören wird (Is. 33, 1. Prov. 1, 24—33). Wer also das Unglück gehabt hat, in eine Todsünde zu fallen, soll sich bemühen, bald wieder von seinem Falle aufzustehen. Einige Theologen haben gemeint, derjenige, welcher eine Todsünde begangen, müsse sogleich wieder beichten: allein die Heiligen (Thomas, Antonin und Liguori) nebst den meisten anderen Theologen sind der entgegengesetzten Meinung, machen jedoch gewisse Beschränkungen. Sie sagen nämlich: wer ein Sacrament empfangen oder spenden will, oder wer in einer Lebensgefahr schwebt, oder wer später auf lange Zeit keine Gelegenheit zur Beicht finden würde, oder wer sich sonst in seinem, wenn gleich irrigen, Gewissen für verpflichtet hält, müsse sogleich beichten: in jedem Falle aber sei ihm die Beicht sehr anzurathen. Ob aber ein solcher Christ sogleich eine vollkommene Reue erwecken muß, wenn er nicht beichten geht? Auch dieß verneinen die Theologen, die Frage an sich betrachtet; aber Liguori setzt bei: „Ich glaube, daß per accidens Niemand von einer Todsünde zu entschuldigen sei, der, da er in einer Todsünde lebt, lange Zeit die Buße hinausschiebt; denn er würde die Pflicht der Liebe zu Gott wie die der Selbstliebe verletzen, da er sich selbst der Gefahr aussetzt, in neue Todsünden zu fallen. Mit Recht sagt der heilige Thomas: „Ohne die heiligmachende Gnade ist es unmöglich, daß Jemand lange ohne Todsünde lebe,“ und der heilige Gregor der Große schreibt: Wenn die Sünde nicht alsbald durch die Buße getilgt wird, zieht sie durch

---

[1]) Cf. Suarez l. c. disp. 35. 36. Liguori l. c. n. 662—674. — [2]) Cat. Rom. p. 2. qu. 38. 39. 46. — [3]) Hostiensis, Summa aurea.

ihre Last zu anderen fort."[1]) Die Todsünde ist eine giftige Schlange: wirst du ruhig schlafen gehen mit einer Schlange am Busen oder im Bette?

b. Frequens. Wie oft man beichten soll, läßt sich im Allgemeinen schwer bestimmen; es hängt dieß von verschiedenen Umständen ab. Ein heiliger Carl Borr. hat täglich gebeichtet; wer aber möchte dieß als Regel aufstellen? Wer möchte dieß den Scrupulanten oder Geschäftsleuten zur Nachahmung empfehlen? Der heilige Franz von Sales empfiehlt es wahrhaft frommen Seelen sehr, alle acht Tage zu beichten und zu communiciren,[2]) doch könne man aus gerechten Rücksichten, z. B. um weder Vater oder Mutter, Mann oder Frau oder Vorgesetzten Verdruß zu verursachen, auch vierzehn Tage zuwarten: aber in keinem Falle sollen Jene, die Gott in Andacht dienen wollen, den Empfang der heiligen Communion (und also auch der Beicht) über einen Monat hinausschieben. Die monatliche Beicht kann im Allgemeinen Allen empfohlen werden, welche nur einigen Ernst haben, sich in der Gnade Gottes zu erhalten, wenn sie auch nicht eifrig nach Vollkommenheit streben. „Der Mond ist ein Licht, das abnimmt, wenn es voll geworden; der Monat wird nach seinem Namen genannt; er wächst wunderbar, bis er voll wird (Eccli. 43, 78.)." Der gebrechliche Mensch, wandelbar wie der Mond (ib. 27.), nimmt im Eifer ab; soll er nicht auch, wenn er abgenommen, wieder zunehmen? Die, welche noch öfter communiciren wollen und können (§. 109. n. 7, 8.), sollen stets in der Regel vor der heiligen Communion zur Beicht angehalten werden; die Communion ohne Beicht könnte gewöhnlich nur denen erlaubt werden, die ein zartes Gewissen, ein Verlangen nach der Communion und keine passende Gelegenheit zu beichten haben, dabei ernstlich darauf bedacht sind, die läßlichen Sünden, welche sie etwa begangen, durch andere Mittel, durch Acte der Reue und Liebe zu sühnen, — was ihnen oft empfohlen und eingeschärft werden soll.[3])

So wurde von den heiligen Dienern der Kirche das oftmalige Beichten empfohlen, und von ihnen selbst geübt. Der Röm. Katech., das Röm. Rituale stimmen damit vollkommen überein. Letzteres sagt geradezu: Rarius vel serius confitentibus, vel in peccata facile recidentibus, utilissimum fuerit consulere, ut saepe, puta semel in mense vel certis diebus solemnibus, confiteantur et, si expediat, communicent. Daß früher die öffentliche Buße nur einmal gestattet wurde, steht mit der Praxis der häufigen geheimen Beichte und Buße offenbar nicht im Widerspruche. Wenn Reformforderer hie und da ihre Stimme gegen das oftmalige Beichten erhoben, so hat die Kirche sie verurtheilt.[4]) Die öftere Beicht ist zudem nicht bloß ein vortreffliches Mittel, die Seele vor schweren Verirrungen rein zu bewahren, sondern auch von kleineren Fehlern[5]) immer

[1]) Liguori n. 437. — [2]) Franz v. Sales, Philothea 2. 20. — [3]) Lig., Praxis C. n. 148. — [4]) Cf. Autorem fidei, prop. 38. 39. — [5]) Vgl. die Asceten.

mehr zu reinigen: sie ist eines der vorzüglichsten Mittel der christlichen Vollkommenheit, wahrer und ächter Frömmigkeit —, und „dieses volle Seelenleben, bewundernswerth zu allen Zeiten, ist es besonders heutzutage durch den Gegensatz, den es bildet; man sollte ihm Altäre erheben in unserem Zeitalter des Maschienenwesens.“ [1])

14. Die segensreiche Wirksamkeit der Beicht machte sich auch im Leben der ganzen Kirche, wie der einzelnen Gläubigen, stets bemerkbar: denn es ist im Allgemeinen nicht wahr, daß die Katholiken in Leben und Sitte sich in Nichts von denen unterscheiden, die außerhalb der Kirche stehen; so sehr die öffentlichen sittlichen Zustände auch in katholischen Ländern in Verfall gerathen sein mochten oder mögen, es würde noch unendlich schlimmer stehen, wenn das heilige Bußsacrament aus der Kirche hinweggenommen worden wäre. Wenn wir indessen auch nicht in die einseitigen Uebertreibungen Anderer einstimmen, welche klagen, daß „viel gebeichtet wird, aber vielfach nur mit geringem Gewinn, und in weitem Umfange mit entschiedenem Verderben,“ [2]) so wollen wir aber damit überhaupt nicht läugnen, daß wirklich oft die Buße von Beichtkindern und Beichtvätern vernachlässiget, durch Nichtgebrauch oder Mißbrauch die Kraft des Sacramentes geschwächt, und dessen Segnungen zum großen Theil vereitelt wurden.

Die heilige Theresia klagt, daß durch die gottesräuberischen Beichten die Hölle sich fortwährend fülle; Bellarmin seufzt über das leichtsinnige Absolviren, welches auch das leichtfertige Sündigen zur Folge habe; die Kirche wehklagt, weil so viele ihrer Kinder wegen Unkenntniß, Sorglosigkeit oder Impietät schlechter Beichtväter verloren gehen, indem von ihrer guten oder schlechten Leitung vorzüglich das Heil oder Verderben der Völker abhängt. P. Pius V. sagt: Hätten wir nur gute Beichtväter, so würden wir eine vollkommene Reform in der ganzen Christenheit sehen. Liguori: Würden alle Beichtväter die zu ihrem Amte nöthigen Kenntnisse und gute Sitten haben, so würde ohne Zweifel die Welt nicht so im Schlamme der Sünde stecken, noch die Hölle mit so vielen Seelen der Getauften erfüllt sein.

15. Wie ist diesen Uebelständen abzuhelfen? Sicher nicht durch Ausführung solcher Reformvorschläge, die der beständigen Lehre und Praxis der Kirche widersprechen, sondern nur dadurch, daß die traditionelle kirchliche Lehre und Uebung in Bezug auf die Verwaltung des heiligen Bußsacramentes von den Beichtvätern

---

[1]) Gerbet l. c. c. 11. — [2]) Hirscher, Zustände.

und Pönitenten recht erkannt, gewürdigt, gläubig angenommen und gewissenhaft befolgt wird.

In dieser Beziehung sind uns deßhalb vor Allem a. die betreffenden Entscheidungen der Kirche, und b. die Lehre und Praxis bewährter Autoren und eifriger Diener Gottes wichtig.

a. Hieher gehören außer der Lehre des Trid. und anderer Conc. die verdammten Propositionen über die Jurisdiction, über die Beicht läßlicher Sünden, über Beicht und Absolution der Abwesenden, über Absolution bei Concursen, über Auflegung und Leistung der Buße, über die Verbindung der Buße mit der Absolution. Cf. Denzinger, Enchir. Diese Entscheidungen muß man unverrückt im Auge halten; darum verdient es z. B. Tadel, daß Pohl mit Berufung auf die Jahrhunderte der öffentlichen Bußdisciplin mehrmals den Satz ausspricht und anwendet, „Erst Buße, dann Beichte; — die Genugthuung soll vorhergehen, die Lossprechung nachfolgen.“ (l. c. p. 331. 345. 375.), da dieser Satz in seiner Allgemeinheit doch mehrmals von den Päpsten verworfen wurde. Cf. Petr. Oxom. prop. 5. (damn. a Sixt. IV. 1479); Prop. 16—18. (damn. ab Alex. VIII. 1690); Prop. Quesnell. 87. 88. (damn. a Clem. XI. 1713); Prop. Syn. Pist. 34. 35., damn. a Pio VI. 1794). Cf. Greg. XVI. Cum in Ecclesia 17. Sept. 1833.

b. Von jeher haben alle eifrigen Diener Gottes in Theorie und Praxis mit der größten Sorgfalt sich diesem Gegenstande zugewandt und dahin gearbeitet, daß die Buße nicht bloß nicht verachtet und vernachläßigt, sondern auch hochgeschätzt, geliebt und von Pönitenten und Spendern recht würdig empfangen und verwaltet werde. Und weil dazu sehr viel (plura, Rit. R.) gefordert wird, so wurde das heilige Sacrament der Buße in fast allen Zweigen der Theologie behandelt, und überall sehr fleißig bearbeitet. Wir erinnern nur, abgesehen von den Historikern und Archäologen, an die Commentare zu den Sentenzen des Petrus Lombardus (l. 4. d. 14 sq.); an die Summa des heiligen Thomas (p. 3. qu. 84—90.), und an dessen Commentator Suarez (comm. in p. 3. tom. 4.); an die Controversisten Bellarmin und Gregor v. Valencia; an die großen moraltheologischen und casuistischen Werke von dem heiligen Antonin und von dem heiligen Alphons v. Liguori, von Coninchius, Filliucius, Layman, la Croix, Elbel u. s. f.; an die Commentatoren des Decretum Gratiani und der Decretalen; an die Kanonisten Ferraris, Schmalzgrueber, Reiffenstuel u. s. f. —, und stellen hier nur, der Zeitfolge nach, die mehr für unseren Zweck passenden specielleren Tractate zusammen, welche wir vorzüglich zu Gesicht bekommen, mit einander verglichen und benützt haben.

Guilelmus Paris. († 1248), de Sacr. poenitentiae; Id. de poenit.

Henrici de Segusio, Card. Ostiensis (c. 1255), Summa aurea in tit. de poenit. et remiss. (5. 38.) Ed. Venet. (1586. p. 1743—1874.)

S. Thom. († 1274) l. c.; Id. op. 65. (?) de officio sacerdotis.

S. Bonaventura († 1274), opuscula; besonders Confessionale (Bonav. sagt zwar: Er habe Simplex simplicibus simplicia scribens simpliciter dieß verfaßt, es ist aber ein ganz vorzügliches Schriftchen: beata simplicitas!); Id. de modo confitendi et de puritate conscientiae.

Gerson († 1429), opusc.; vorzüglich regulae morales de cognitione venialium peccatorum et mortalium; de arte audiendi confessiones; de confessione mollitiei; avisamentum pro modo confessionis ...; de absolutione conf. sacr.; de parvulis ad Christum trahendis.

S. Antoninus († 1459), Summa l. 3. tit. 17.

Angelus de Clavasio (Minorit, † 1495), Summa angelica S. V. Confessio, Interrogatio.

S. Francisci Xaverii S. J. († 1553), epist.

Petrus de Soto († 1563), Methodus confessionis. Dill. 1576.

Polancus S. J. († 1577), Breve directorium 1554 und oft. Dieses Werk ist nicht eine casuistische Summa, sondern wurde aus Auftrag des heiligen Ignatius von seinem Secretär verfaßt, damit, wie dieser selbst sagt circa modum in confessionibus procedendi esset sacerdotibus nostrae societatis una proposita regula, ad quam praecipue, quae ad hanc functionem pertinent, dirigeremus: servantes eam unionem in illa exequenda, quam omnibus in rebus tenere propter Christi obsequium ante omnia expetimus. Ludwig de Ponte, Reginaldus, Segneri haben — jeder in seiner Weise — dessen Grundzüge weiter ausgeführt. Wir nehmen es theils im Texte, theils in den Noten, fast ganz auf.

S. Carol. Borromaeus († 1584), Instructiones de sacr. poenit. (Act. Med. p. 579 sq.); Id. Instructio Confessorum (ib. p. 869 sq.).

Navarrus (c. 1586) Martinus ab Azpilcueta, ein ausgezeichneter Theolog und Kanonist, zuletzt Großpönitentiar zu Rom. Enchiridion s. manuale confessariorum. Antw. 1625. — Comment. in decr. Gratiani de poenit. (— wovon der Benedictiner Sayrus in der Summa sacr. poenitentiae, Venet. 1615, einen Auszug geliefert hat —) und in tit. de poenit. et rem. (5. 38.).

Toletus S. J. († 1596), Instructio sacerdotis; der heilige Franz v. Sales bezeichnet die darin enthaltene Lehre als sicher.

Suarez S. J. († 1617) l. c.

Reginald S. J. († 1623), Praxis fori poenitentialis in fol. Col. 1622. Id. de prudentia et caeteris in Confessario requisitis. Col. 1611, welches von dem heiligen Franz v. Sales als ein sehr nützliches Buch empfohlen wird.

Ludov. de Ponte S. J. († 1624), de perfectione. Franc. 1773. Tom. 1. tr. 3.; tom. 4. tr. 5.

S. Fr. Salesius († 1642), Philothea; Briefe; Erinnerungen, Bemerkungen und Anleitungen. Oeuvres compl. Paris. 1839. Tom. 2.

Paolo Segneri S. J. († 1694), Poenitens instructus; Confessarius instructus; beide deutsch, Regensburg 1852.

(Pallavicini?) Heiligung des Priesters .. durch richtige Verwaltung des Bußsacramentes. Deutsch. Regensburg 1856. p. 283 sq.

Corella (Capuciner, † 1699), Praxis confessionalis. Lateinisch. Labaci 1713.

La Croix S. J. († 1714), theol. mor. de Sacr. poenit. Liguori n. 464. sagt von ihm: Egregie tractat de hoc sacr. p.

Leonardo a P. Mauritio († 1751), Unterweisung für Beichtväter — Anleitung zur Generalbeicht. Beide Schriftchen deutsch. Regsb. 1850.

S. Alphonsi († 1787), theol. mor. I. 6. de sacr. poenitentiae. n. 426. Aggrediamur opus ad hunc tractatum de sacr. poen. exponendum, cui utique omni studio prae caeteris materiis sedulo incumbendum, cum in ipso totius theologiae moralis summa, et quaestiones magis ad praxin spectantes contineantur; et ideo ego labori non peperci, ut desiderio lectorum satisfacerem, utque ipsis omnia scitu necessaria hic reperiant. Id. Homo apostolicus. Id. Praxis Confessarii, deutsch: der Beichtvater. Regsb.

Pochard (Seminar-Director in Besançon), Méthode pour la direction des âmes etc. Aus dem Französischen. Practischer Unterricht, die Seelen in dem Bußsacramente mit Frucht zu leiten. Augsburg 1786. Dieses Buch ist in mehrfacher Beziehung empfehlenswerth, hat aber auch seine Fehler: indem es die Instructionen des heiligen Carl Borr. zum Führer gewählt zu haben scheint, von diesem aber in mehreren wichtigen Puncten — durch größere Strenge — abweicht. Cf. Gousset, Justif. p. 284—303. Id. lettres p. 350.

Reuter, der Beichtvater. Aus dem Lateinischen. 2. Aufl. Regensb.

Wittmann († 1832), B. V. für das jugendliche Alter. Aus dem Lateinischen. Regensburg.

Zenner, Instructio.

Gaume, guide des Confesseurs. Deutsch. Aachen. 1841. Regsb.

Der Priester als Richter und Seelenarzt. Deutsch. Aachen 1847.

Haringer, Verwaltung des Bußsacramentes. 2. Aufl. 1851. Eine Erweiterung des Abschnittes von dem Sacramente der Buße in der „Pastoraltheologie von Gollowitz". 6. und 7. Aufl. Weil diese Schrift meist nach den Grundsätzen der Heiligen und großer Theologen ausgearbeitet wurde, können wir — wenn auch in einer anderen Ordnung — doch in der Sache Manches beibehalten.

Herzog, die Verwaltung des heiligen Bußsacramentes. Paderborn 1859. Dieses Werk berücksichtigt die traditionelle Doctrin bewährter Moralisten und Casuisten zu wenig, und ist für die Praxis nur von geringer Bedeutung. Weit besser, correcter und brauchbarer ist

Lorinser, die Lehre von der Verwaltung des Bußsacr. Breslau 1860.

§. 113. Materie.

Cum autem ad illud constituendum tria concurrant, materia, forma et minister: illius quidem remota materia sunt peccata, proxima vero sunt actus poenitentis, nempe contritio, confessio et satisfactio.[1])

1. Die entfernte Materie des Bußsacramentes sind die Sünden, — nicht, um sie zu consecriren, wie Brod und Wein, oder um sie zu gebrauchen, wie das Taufwasser oder die heiligen Oele, sondern, um sie zu entfernen, zu verabscheuen und zu tilgen.[2])

2. Die Acte des Büßers werden auf drei zurückgeführt, welche aber mehrere andere in sich schließen: a. die Reue (mit der Erwägung der Beweggründe zur Reue und mit dem Vorsatze); b. die Beicht (mit der vorhergehenden Gewissenserforschung) und c. die Genugthuung.

I. Die Reue. — Um überhaupt Nachlaß der Sünden zu erlangen, muß man nicht bloß aufhören zu sündigen, oder entschlossen sein, einen neuen Lebenswandel zu führen, oder ihn wirklich beginnen, sondern vor Allem das früher schlecht hingebrachte Leben um Gotteswillen verabscheuen und entschlossen sein, dafür genug zu thun.

Die vollkommene Reue (contritio) [3]) zieht das Erbarmen Gottes gleich

---

[1]) Rit. Rom. — [2]) Thom. S. p. 3. qu. 84. art. 3. in c. Hoc sacr. consistit magis in remotione cujusdam materiae, sc. peccati. Art. 2. in c. Remota mat. poen. sunt peccata, non acceptanda, sed detestanda et destruenda. — [3]) Hostiensis l. c. p. 1750. Contritio potest intelligi a. passive; quia totum cor quasi teritur et scinditur prae nimia angustia et dolore, ira et indignatione, quae concipit conversus contra ipsa peccata. b. Active: quia contritio tanquam fortissima machina conterit totam congeriem peccatorum, quae quasi quidam murus separat Deum a peccatore, dirumpit laqueos et catenas diaboli, destruit carcerem infernalem, quem daemones in inferno paraverunt peccatori, et enervat vires daemonum ... conterit brachium peccatoris et maligni ... breviter contritio mundat animam a reatu culpae, liberat a poena gehennae, ab horrenda daemonum societate et a vilissima peccati servitute, sed et restituit bona spiritualia, quae homo amiserat per peccatum, societatem sc. spiritualem communionem bonorum Ecclesiae .. efficit haeredem Dei, cohaeredem autem Christi. Mittel, zur Reue zu gelangen cf. ib. p. 1747—1749. Cat. Rom. l. c. qu. 31.; überhaupt die Asceten, z. B. Ludw. v. Gra-

herab und bewirkt den Nachlaß der Schuld auch schon vor dem Sacramente (doch nicht ohne, wenigstens stillschweigendes, Verlangen nach demselben); in der Praxis sollte man alle mögliche Sorgfalt anwenden, Gott über Alles zu lieben, einen Act vollkommener Reue zu erwecken, und sich dadurch bald möglichst der Verzeihung seiner Sünden zu versichern. Dadurch wird auch die Vorbereitung zur Beichte (weil im Stande der Gnade verrichtet), nützlicher, wirksamer und verdienstlicher, und das Sacrament selbst mit einer bessern Disposition, also auch mit einer größeren Gnadenfülle empfangen. Aber zum gültigen Empfange des Bußsacramentes reicht schon ein Anfang wahrer Liebe zu Gott hin, und dieser findet sich bereits in der unvollkommenen Reue, die aus der Erwägung der Sünde oder aus der Furcht vor der Hölle und der Strafe entspringt, wenn sie nur den Willen zu sündigen ausschließt und die Hoffnung auf Verzeihung einschließt. Diese Lehre ist sehr trostreich, damit jene, welche wegen der Größe und Menge der Sünden leicht zweifeln könnten, ob sie auch dahin gelangen, eine vorherrschende Liebe zu besitzen, nicht vom Empfange des heiligen Bußsacramentes abgeschreckt werden.[1])

Es ist sehr heilsam, die specielle Häßlichkeit und Schändlichkeit der einzelnen Sünden zu erwägen, um einen desto größeren Abscheu dagegen zu erwecken, und dieß um so mehr, je größer die Anhänglichkeit an eine Sünde ist: denn wenn der Büßer nicht zu einer ganz speciellen Verabscheuung derselben kommt, so bleibt die Wurzel der Zuneigung, und er kehrt leicht zu dem Ausgespieenen zurück.[2]) Dabei bemerke man jedoch: a. daß man bei der Unkeuschheit, wie Alle mahnen, nicht speciell verweilen darf, damit nicht etwa deren bösartiger Gestank die Seele anstecke; b. daß man vor der Beicht auch aus einem allgemeinen Motive einen Reueschmerz erwecke, was immer gerathen, und dann, wenn man bemerkt, daß man noch andere schwere Sünden unwissentlich auf dem Herzen haben kann, selbst nothwendig ist.[3])

Die Reue muß der Absolution vorhergehen, und es ist sicherer, sie mit der Intention der Beicht zu verbinden, sowie es auch, wenn man nach der Absolution eine vergessene Sünde beichtet, sicherer ist, auch von Neuem einen Reueact zu erwecken.[4])

Hat man bloß läßliche Sünden zu beichten, so muß man auch einen formellen Reueact wenigstens über eine läßliche Sünde, oder überhaupt über die Menge derselben erwecken, mit dem Vorsatze, jene zu meiden oder diese zu vermindern; würde man läßliche Sünden ohne allen Reueschmerz beichten, so würde das Sacrament seiner Wirkung beraubt, was an sich von einer schweren Sünde nicht entschuldigt werden kann.[5])

---

naba, Lenkerin der Sünder. Bern. in C. Cant. s. 16... Lud. de Ponte, medit. u. v. A.

[1]) Cat. Rom. l. c. qu. 32. n. 2. Cf. Lig. l. c. n. 440. — [2]) Lig. n. 438. (fin.) Cf. Cat. Rom. qu. 28. — [3]) Liguori n. 444. (fin.) — [4]) Lig. n. 445—448. — [5]) Lig. n. 449.

3. Mit der Reue muß der Vorsatz verbunden sein, nicht mehr zu sündigen: cum proposito non peccandi de caetero (Trid.). — Dieser Vorsatz ist wohl jedesmal in der wahren Reue eingeschlossen: denn wen es reut, Gott beleidigt zu haben, der kann nicht den Willen haben, ihn von Neuem zu beleidigen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß es besser und sicherer ist, den Vorsatz der Besserung bestimmt und ausdrücklich zu machen, da sonst die Gefahr näher liegt, etwa dem innern Acte der Reue eine äußere Formalität, eine Velleität zu substituiren. [1]) Der Vorsatz ist der Prüfstein der wahren Reue, und für schwere Gewohnheitssünder nicht leicht. Man beachte daher wohl die drei Eigenschaften, welche der Vorsatz haben soll: er soll a. fest; b. allgemein und c. wirksam sein.[2])

a. Fest: wenn der Pönitent den entschlossenen Willen hat, vom Rechten nicht abzuweichen, und weder durch die Furcht vor einem Uebel noch durch die Hoffnung eines Gutes sich ferner zu einer Sünde verleiten zu lassen. Um sich von der Festigkeit seines Willens sicherer zu überzeugen, ist es gut, ausdrücklich Vergleiche anzustellen und etwa zu sagen: Wenn mir auch diese oder jene Gelegenheit oder Versuchung, die mich neulich überwunden, wiederkäme, so wollte ich doch lieber Alles thun und dulden, um mich nicht überwinden zu lassen. Es ist aber nicht nothwendig beizufügen, wenn ich auch aller Ehre, aller Glücksgüter beraubt würde oder selbst wie die Martyrer das Leben verlieren müßte —, denn dieß könnte schwache Seelen der Gefahr zu Kleinmuth und zu wanken aussetzen. Der Festigkeit des Vorsatzes steht nicht im Wege, wenn der Pönitent in Erwägung seiner eigenen Schwäche fürchtet, er möchte seinen Willen wieder ändern und wieder ungetreu werden; denn dieses Mißtrauen auf sich selbst verträgt sich sehr wohl mit dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, welche unserer Schwäche zu Hilfe kommt. Die Hoffnung auf den Beistand Gottes muß aber jedenfalls das Mißtrauen auf sich selbst überwinden.

b. Allgemein: wenn der Pönitent entschlossen ist, alle und jede Todsünde zu meiden. Es heißt: alle Todsünden zu meiden; denn bei den läßlichen Sünden wird dieser allgemeine Vorsatz, jede läßliche Sünde zu meiden, nicht erfordert; es genügt hier zur Giltigkeit der Beicht, wenn der Pönitent wenigstens eine der gebeichteten läßlichen Sünden bereut, und sie zu meiden den Vorsatz hat.

c. Wirksam: wenn der Pönitent nicht bloß sich vornimmt, die Sünde zu meiden, sondern auch die zweckdienlichen Mittel zu ergreifen, keine Sünde mehr zu begehen, besonders, die nächsten Gelegenheiten zur Sünde zu meiden.

---

[1]) Lig. n. 450. — [2]) Ib. n. 451.

Damit ist nicht gesagt, daß der Vorsatz allemal unwirksam sei, wenn das nicht erreicht wird, was man sich vorsetzt; denn sonst müßte der Pönitent immer wieder die Beichten wiederholen, sobald er in die frühere Sünde zurückgefallen ist. Der Rückfall ist nicht immer ein Zeichen eines schwachen, sondern oft nur ein Zeichen eines veränderten Willens: denn es kann ja geschehen, daß Jemand eine wahre, vorherrschende Liebe Gottes und einen starken Vorsatz, nicht mehr zu sündigen, habe und gleichwohl sehr bald wieder sündige, gleichwie der heilige Petrus sich wahrhaft vorgenommen, lieber zu sterben, als Christum zu verleugnen, und ihn dennoch auf das erste Wort der Magd verleugnet hat. Gott kehrt manchmal in einem Herzen zu, ohne darin Wohnung zu nehmen; denn die Menschen kehren wieder zu ihren Sünden zurück, als ob sie dieselben nie beweint hätten.[1])

4. II. Beicht.[2]) — Die Beicht scheint unserer verdorbenen Natur zwar beschwerlich zu sein, aber sie ist nach Christi Anordnung, der die Apostel zu Richtern über die Sünden bestellte und selbst nicht lösen will, was sie und ihre Nachfolger nicht gelöst haben, nothwendig; sie ist auch an sich schon für die Bekehrung und Besserung des Sünders überaus nützlich.[3]) Die Beicht, sagt der heilige Bonaventura, ist nützlich, um die Sünde zu erkennen (wegen der Belehrung des Priesters), um für die erkannte und bereute Sünde genugzuthun (wegen der Scham), um die Strafe zu mindern (wegen der Schlüsselgewalt), um den beleidigten Gott zu verherrlichen, um die Fürsprecher zu vervielfältigen, und um das Gewissen zu beruhigen: und dieß ist ein großes Gut.[4])

5. Wer beichten muß oder will, soll gut beichten. Die gute Beicht erfordert a. ein Bekenntniß (confessio) und b. ein vollständiges Bekenntniß: sie muß also wahrheitsgetreu (fidelis) und vollständig sein (integra).[5]) — a. Die Wahrheit darf nicht fehlen in Dem, was man nothwendig beichten muß.

---

[1]) Greg. M. Hom. 30. in evangelia. Cf. Lig. lib. 6. n. 451. Cf. Thom. S. qu. 84. art. 10. ad 4. Nunquam enim veritas prioris actus excluditur per actum contrarium subsequentem ... vere cucurrit, qui postea sedet... Cf. Gratian. dist. 3. de poenit. — [2]) Cf. Trid. Sess. 14. C. Rom. qu. 24—34.; cf. c. 38 sq. dist. 1. de poenit. (Gratian.) — [3]) Trid. l. c. c. 5. Ipsa vero hujusmodi confessionis difficultas ac peccata detegendi verecundia gravis quidem videri possit, nisi tot tantisque commodis et consolationibus levaretur, quae omnibus digne ad hoc sacr. accedentibus per absolutionem certissime conferuntur. — [4]) Bonav., Confess. c. 1. part. 5. Cat. Rom. qu. 9. 32. Cf. Möhler, Symbolik und Neue Untersuchungen. Gerbet l. c. — [5]) Trid. l. c. c. 5...

Auf die Frage nun, ob jede Lüge in der Beicht das Bekenntniß ungültig mache, erwiedern wir: α. Wer freiwillig eine Todsünde verschweigt, die er noch nicht gebeichtet, begeht eine neue Todsünde. β. Wer sich geflissentlich einer Todsünde anklagt, die er nicht begangen, oder einer größeren Anzahl, als er begangen, begeht eine Todsünde, wenn nicht Unverstand, Verwirrung und Aengstlichkeit ihn entschuldigt. γ. Wer Sünden leugnet, die er begangen, aber bereits gebeichtet hat, begeht eine Todsünde, im Falle der Beichtvater eine wichtige Ursache hatte, darnach zu fragen. δ. Würde aber der Pönitent seine Sünden bereits gebeichtet haben, und keine wichtige Ursache vorhanden sein, daß er sie nochmals beichte, oder würde er nur läßliche Sünden begangen haben, dann wäre er nicht verpflichtet sie zu beichten, und er würde auch nur eine läßliche Sünde begehen, wenn er auf die Frage des Beichtvaters eine solche Sünde ableugnen würde. Doch auch in diesem Falle könnte es eine Todsünde sein, wenn etwa sonst keine materia confessionis geboten würde, oder wenn der Pönitent selbst der Meinung wäre, daß er durch sein Leugnen eine Todsünde begehe.[1])

6. b. Was die nach der Lehre der Kirche von Christus angeordnete Vollständigkeit der Beicht anbelangt, so müssen alle Todsünden der Christen der Schlüsselgewalt seiner Stellvertreter unterworfen werden, damit diese als Richter ein Urtheil fällen, binden oder lösen, und die entsprechende Buße auflegen. Daraus folgert das Tridentinum, daß die Pönitenten alle (auch die geheimsten) Todsünden, deren sie sich nach einer fleißigen Gewissenserforschung erinnern und sicher bewußt sind, einzeln in der Beicht angeben müssen, — der Zahl und Gattung nach, und daß dieß ebenso mit den Umständen zu geschehen habe, welche die Gattung der Sünde ändern.[2]) Die bloß (wenn auch bedeutend) erschwerenden Umstände zu beichten, ist an sich gerathen; nicht (immer)

Institutam esse a Domino integram confessionem (cf. Hostiensis l. c. p. 1753. Dicitur confessio, quasi simul vel ex toto undique fassio: nam ille confitetur, qui totum et certum fatetur.).

[1]) Lig. n. 496—497. Navarrus in c. fratres dist. 5. de poen. n. 14 sq. — [2]) Die Zahl muß, wo möglich sicher — sonst, wenigstens annäherungsweise mit dem Zusatze „mehr oder weniger", oder „ungefähr", oder wenn auch dieß nicht möglich, nach der Dauer der Gewohnheit zu sündigen, und nach der Häufigkeit der Wiederholung an einem Tage, in einer Woche u. s. f. bestimmt angegeben werden. In der Frage über die specifische Unterscheidung der Sünden herrscht unter den Theologen bisweilen Meinungsverschiedenheit, deren Detail bei den Moralisten nachzusehen ist. Ueber Incest, z. B. cf. Lig. n. 469. 470.

geboten. In der Praxis ist es am besten, die Sünden so zu offenbaren, wie man sie im Gewissen findet, und Nichts zu verheimlichen: dann schadet es nicht, wenn man auch Etwas, was Todsünde war, nur für eine läßliche Sünde ansah, oder umgekehrt, wenn man sich nur darüber reumüthig anklagt und den Vorsatz hat, sie nicht mehr zu begehen.

Der Cardinal von Ostia bezieht hierhin die Worte: Thren. II, 19. Effunde sicut aquam cor tuum coram Domino, und sagt: Sicut aquam, de qua nec color nec sapor nec odor remanet in canali, ut sic non tantum peccata, sed etiam circumstantias omnes, quae peccatum aggravant, confiteatur plene.[1]) Nur die wahre vollständige Beicht erreicht den Zweck der Beicht (sc. remotionem peccati). Der Cardinal von Ostia wendet darauf den Vers an: Is. 14, 22. Perdam Babylonis nomen et reliquias et germen et progeniem, ait Dominus, und sagt: Perdam sc. manifestando, condemnando et confitendo, Babylonis (animae confusae per peccatum) nomen, quia non palliabo nomen peccati, immo exprimam specialiter sine aliqua palliatione, quod sit illud peccatum, pandendo nomen ipsius, et reliquias i. e. dulcem memoriam, frequentiam tactuum, confabulationem, nunciorum missionem, receptionem, deambulationem, ornamenti optationem, ostentationem et similia, et germen i. e. initium peccati, quando sc. primo incoepi habere voluntatem peccandi hoc modo, et progeniem i. e. sequelam quasi a principio usque ad finem, secundum quod potero recordari, omnia haec perdam.[2])

7. Das Tridentinum[3]) fügt nach der obigen Erklärung bei: Impium est, confessionem, quae hac ratione fieri praecipitur, impossibilem dicere, aut carnificinam illam conscientiarum appellare: constat enim, nihil aliud in Ecclesia a poenitentibus exigi, quam ut, postquam quisque diligentius se excusserit, et conscientiae suae sinus omnes et latebras exploraverit, ea peccata confiteatur, quibus se Dominum et Deum suum mortaliter offendisse meminerit. Daraus ergeben sich nachstehende wichtige Folgerungen, welche namentlich bei Jenen, welche der Beicht am Meisten bedürfen, das Beichten aber auch am Meisten scheuen und fürchten, sehr zu beachten sind.

a. Der Pönitent muß sein Gewissen erforschen und zwar, wie es die Natur des Geschäftes schon mit sich bringt und auch ausdrücklich vom Tridentinum ausgesprochen ist, fleißig. Wäre der Fleiß so gering, daß er von allen Personen derselben Lage für ungenügend gehalten werden müßte, so wäre die Beicht ungültig. Der Fleiß braucht aber auch nicht so

[1]) Host. l. c. p. 1764. — [2]) Id. ib. — [3]) Trid. Sess. 14. c. 5.

groß zu sein, als jener, wenn man vor Gelehrten eine lateinische Rede zu halten, oder einem wachsamen und geizigen Herrn über langjährige Verwaltung vieler Güter Rechnung abzulegen hätte:" jener Fleiß vielmehr ist nothwendig und genügt, der einem klugen und verständigen Manne für dieses Geschäft hinreichend zu sein scheint. Man kann darum auch durch zu viel Fleiß fehlen.[1]) Der Fleiß braucht nicht bei Allen gleich groß zu sein: wer häufig beichtet, wenige oder kleine Geschäfte hat, unwissend ist, oder den guten Vorsatz und Willen hat, dem Beichtvater (von dem er weiß, daß er gewöhnlich fragt und im Fragen geschickt ist) zu gehorchen und zu antworten, braucht nicht so großen Fleiß anzuwenden, als wenn er selten beichtet, in viele und große Geschäfte verwickelt ist, die Orte, Hinterhalte und Schlupfwinkel der Sünde wohl kennt, oder glaubt, daß der Beichtvater nichts oder nur wenig fragt, oder als wenn er so beichten will, daß der Beichtvater nicht zu fragen braucht.[2])

b. Wenn eine materiell vollständige Beicht physisch oder moralisch nicht möglich ist, so reicht eine nur formelle Vollständigkeit hin.[3]) Wenn indeß die Todsünden durch eine solche nur formell vollständige Beicht, oder auch durch eine vollkommene Reue, oder sonstwie, der Schuld nach getilgt wären, so hört damit die Pflicht des speciellen Bekenntnisses nicht auf, sobald man sich derselben erinnert, und die Beicht möglich ist.[4])

c. Wer gewiß eine Todsünde begangen hat, und nicht weiß, ob er sie gebeichtet, muß sich derselben nochmals anklagen; selbst wenn es ihm wahrscheinlich wäre, daß er sie bereits gebeichtet habe: denn eine gewisse Schuld wird durch eine ungewisse Zahlung nicht getilgt. Wenn aber Jemand, der seine Sünden sorgfältig gebeichtet hat, später, nachdem er schon lange nicht mehr gesündiget, zweifelt, ob er nicht eine Sünde aus-

---

[1]) Nav. l. c. n. 72. Quod frequenter saltem venialiter faciunt scrupulosi. — [2]) Nav. l. c. n. 81. fügt bei: Ex quo infero (quod me consolatur, lenitque dolorem et timorem, quo ante hac frequenter angebar timens, raros esse homines gregales, qui sufficienti cum indagine confiterentur) diligentiam aliquantulam cum praedicto proposito et voluntate (sc. obediendi et respondendi confessario) simul et bona fide, qua putant se satisfacere, sufficienter debere putari, majoremque diligentiam apponendam esse per eum, qui adeo dextere proponit confiteri, ut confessarium levet interrogandi onere, et putat se nil vel parum ab eo interrogandum, quam eum, qui bonam partem spei integre confitendi in percunctationibus confessarii ponit. Quod ideo facit, quia nescit aliter ipse, quae peccavit, per loca illorum propria quaerere, quod mihi videtur quasi toti vulgo commune ac frequens. Ganz dasselbe, fast mit denselben Worten, lehrt Segneri, Unterw. p. 10. 11. — [3]) Liguori l. c. n. 479—490. Homo apost. tr. 16. n. 35—40. — [4]) Cf. Prop. damn. ab Alex. VII. 5.

gelassen hat, so ist er nicht gehalten, sie nochmals zu beichten, da er moralisch gewiß sein kann, daß er sie bereits gebeichtet hat. Scrupulanten aber sind durchaus nicht gehalten, ihre früheren Sünden zu beichten, wenn sie nicht gewiß sind, daß sie dieselben niemals gebeichtet haben, ja wenn sie davon, daß sie die Sünde wirklich begangen und noch nie gebeichtet haben, nicht so gewiß wären, daß sie darauf selbst einen Eid ablegen könnten.[1])

d. Hat man Sünden als zweifelhaft gebeichtet, welche man später sicher als Todsünden erkennt, so muß man sie nochmals beichten.[2]) Die Sünde wurde freilich direct erlassen, aber sie wurde doch in einem wesentlichen Puncte der Schlüsselgewalt nicht so unterworfen, wie sie in Wirklichkeit war. Kein Richter kann ein Urtheil fällen, so lange die Schuld oder Unschuld nicht gewiß, das Verbrechen nicht ermittelt ist. Es muß darum auch im Beichtgerichte der Priester mit dem Pönitenten den Stand der Schuld, die Materie des Urtheils zuvor ermitteln; gelingt aber dieß nicht, dann bleibt das Urtheil unvollendet. Erkennt nun aber der Pönitent später mit Gewißheit, daß er eine Todsünde begangen, so kann das Urtheil erst vollendet werden. Hier gilt, wie Voit bemerkt, der Satz: Die Pflicht, eine mit Gewißheit begangene Todsünde zu beichten, ist gewiß, aber ihre Erfüllung durch eine zweifelhafte Anklage ist völlig ungewiß, und darum ist das Gesetz zu beichten im Besitze. Wenn also Jemand sich anklagen würde, er habe vielleicht geflucht, wisse es aber nicht gewiß, so muß er sich dessen wiederum anklagen, sobald er sich seiner Sünde vollkommen bewußt wird. Anders verhält es sich aber, wenn Jemand eine bloß materielle Sünde begangen hat, weil er nicht gewußt, daß seine Handlung sündhaft sei, oder wenn er seine Handlung bloß für eine läßliche Sünde gehalten, als er sie begangen. Ein Solcher hat sich über seine Handlung nicht anzuklagen, wenn er erst später die Unerlaubtheit derselben und die objective Größe des Vergehens erkannt hat; denn die Handlung behält den moralischen Werth oder Unwerth, den sie damals hatte, als sie gesetzt wurde, und die nachfolgende Erkenntniß hat auf sie keine Rückwirkung.

e. Zur Beicht zweifelhaft schwerer Sünden ist man, streng genommen, nicht verpflichtet. Nach dem Tridentinum ist nämlich der Pönitent nicht gehalten, die Sünden gerade so zu beichten, wie er sie im Gewissen hat, als gewiß nämlich oder als zweifelhaft, sondern nur alle Todsünden, deren ihn sein Gewissen anklagt. Da es sonach nur das Bekenntniß aller Todsünden verlangt, und die zweifelhaften Todsünden eben so gut läßliche Sünden sein können, deren Bekenntniß nach der klaren Erklärung desselben Concilium nicht gefordert wird, so findet hier jedenfalls der Grundsatz seine Geltung: Ein zweifelhaftes Gesetz ist kein Gesetz, und zu einer unbestimmten Pflicht kann man durch kein Gesetz angehalten werden.

---

[1]) Lig. n. 477. — [2]) Lig. l. c. n. 478. Communis. Id. Homo apost. tr. 16. n. 34. Communissima et vera.

Auch scheinen die Worte des Concilium vielmehr klar anzuzeigen, daß es eine solche Verpflichtung nicht auferlege; denn was heißen jene Worte: quorum conscientiam habent, anders als: quorum certam scientiam habent. Wenigstens erklärt der heilige Bernhard ausdrücklich, daß das Gewissen — conscientia — ein sicheres Wissen, eine praktische Ueberzeugung des Herzens — cordis scientia —, also kein Zweifel sei. Liguori bemerkt aber mit Recht: „In der Praxis muß man übrigens den Pönitenten in der Regel durchaus anempfehlen, daß sie sich auch der zweifelhaften Todsünden anklagen, da dieß gewöhnlich zur Beruhigung des Gewissens beiträgt. Ich sage: In der Regel; denn man muß von dieser Forderung durchaus die Scrupulanten ausnehmen, da diese nach der Lehre aller Theologen nur die gewissen Sünden, und die sie gewiß nie gebeichtet haben, zu beichten schuldig sind. Ebenso muß man von der Forderung, zweifelhafte Todsünden zu beichten, diejenigen ausnehmen, die ein zartes Gewissen haben und nicht mit Bedacht eine Todsünde zu begehen pflegen; denn diese können im Zweifel mit Wahrscheinlichkeit, ja mit moralischer Gewißheit glauben, daß sie nicht eingewilliget haben, denn die Präsumtion ist aus dem, was gewöhnlich geschieht, zu entnehmen. Um aber präsumiren zu können, daß ein frommer Mann nicht vollkommen eingewilliget habe, dazu können die Regeln dienen, die Lacroix angibt. Er sagt: „Wenn Jemand oftmals den ernsten Vorsatz gefaßt, nie eine Todsünde zu begehen, und nicht gewiß weiß, daß er ihn widerrufen; oder wenn er, sobald er das Sündhafte bemerkt, erschrickt und sogleich die Versuchung ausschlägt, dennoch aber zugleich zweifelt, ob er nicht eingewilliget; oder wenn er sich erinnert, daß er mit Scheu zu Werke gegangen; wenn er nicht weiß, ob er etwas im Schlafe oder im Wachen gethan oder gedacht, da er es doch wissen würde, wenn er wach gewesen wäre: in allen diesen Fällen darf man sicher glauben, daß er nicht eingewilliget habe. Dagegen muß man bei einem Solchen, der gewohnt ist, leicht in Todsünden zu fallen, im Zweifel eher die Einwilligung präsumiren; denn wenn er widerstanden hätte, würde er sich des Versuches, die Versuchung zu überwinden, wohl noch erinnern." [1])

f. Ebenso ist an sich keine Pflicht vorhanden, die läßlichen Sünden zu beichten, da sie durch viele andere Heilmittel[2]) nachgelassen werden können; aber gleichwohl ist es ein erlaubter, rechter und nützlicher Gebrauch, auch die läßlichen Sünden zu beichten. [3]) Wenn aber Jemand die

---

[1]) Lig. n. 473—476. (Cf. Habert, Salmant. sq. ib.) — [2]) Cf. Thom. Suarez l. c. disp. 11. 12. — [3]) Trid. Sess. 14. cap. 5. can. 7. Hostiensis l. c. p. 1754. unterscheidet, mit Bezug auf 1. Cor. 3, 12—13. und dist. 25. (Gratian nach c. 3. §. 5.), die läßlichen Sünden in majora (lignum) quae nimis sunt inveterata, vel in consuetudine jam deducta, quae ex ipsa frequentatione et contemtu mortalia reputantur vel sequuntur (et iste de-

Absolution empfangen will und keine schwere Sünde zu beichten hat, dann wäre er verpflichtet, wenigstens Eine läßliche oder eine bereits gebeichtete schwere Sünde zu beichten, damit das Sacrament giltig gespendet werde. Wenn der Pönitent in allen Beichten immer die nämlichen läßlichen Sünden beichten würde, so wäre er ein Gewohnheitssünder, und man müßte besorgen, daß er ohne Reue und Vorsatz beichte, und daß folglich die Absolution ungiltig gespendet werde.[1])

g. Endlich sind die Gläubigen an sich nicht verpflichtet jene Umstände zu beichten, welche die Sünde zwar sehr erschweren, jedoch die Gattung nicht ändern.

Die Frage, ob und wie weit die Umstände der schwer sündhaften Handlungen zur nothwendigen Integrität der Beicht gehören, hat die Moralisten von den Commentatoren des Magister Sententiarum an lebhaft beschäftiget.[2]) Allgemein anerkannt wurde: α. die indifferenten Umstände[3]) zu beichten, ist weder Gebot noch Rath. β. Die Umstände, welche die Schuld mindern[4]), brauchen an sich nicht gebeichtet zu werden, und

bet confiteri, si fieri possit); minora (foenum) — haec confitenda sunt saltem in genere —, et minima (stipula), quae in sola cogitatione consistunt et quae ad consensum non perveniunt (also nicht eigentliche Sünden). Von der zweiten und dritten Art wird die Seele in vielfacher Weise gereinigt, z. B. durch den würdigen Empfang der heiligen Eucharistie; Besprengung mit Weihwasser; Fasten und Almosen; das Gebet des Herrn; andächtiges Brustklopfen; das öffentliche allgemeine Sündenbekenntniß.

[1]) Cf. Franz v. Sales, Philothea 2. 19. Bonaventura, spec. disc. 1. 9. Id. de instit. Novit. 1. 12. — [2]) Gerson (reg. mor. de poenit.) faßt die Lehre von Umständen kurz so zusammen: Circumstantiarum quadruplex est differentia: quaedam impertinentes, quaedam minuentes, quaedam augentes, quaedam peccatum in aliam speciem transmutantes. Et hae ultimae non solum sunt circumstantiae, sed peccata; ideo sunt de necessitate sub expressione confitendae. Primas non expedit dicere; nec secundas regulariter; tertias exprimere saepius utile est, et quandoque secundam quosdam necesse. Circumstantiarum expressio in confessione talis et talibus verborum circumlocutionibus expressa sufficit, per quam confessor de magnitudine peccatorum ejus, qui confitetur, pro absolutione et poenitentia discrete conferendis, instruatur. Expedit nonnunquam circumstantias dearticulatius vel inquirere vel dicere, tum ad verecundam humiliationem confitentis, tum ad ejus quietationem postmodum magis habendam, quia omnia dixerit, tum quia circumstantiae multae, quas esse nullas aut veniales arbitrabatur confitens, peccata sunt mortalia, tum denique ex hoc, quod una circumstantia habita, confessor de aliis conjecturat, quas confitens pudore pressus celat. — [3]) Z. B. ob man Jemanden mit der rechten oder mit der linken Hand geschlagen. — [4]) Z. B. daß man Jemanden geschlagen, weil er zuerst Händel angefangen, gereizt habe u. s. f.

es ist im Allgemeinen vollkommener, sie nicht zu beichten, da die Beicht zur Anschuldigung, nicht zur Entschuldigung bestimmt ist: an sich, denn wenn die mildernden Umstände so bedeutend sind, daß dadurch eine an sich schwer sündhafte Handlung eine läßliche Sünde wird oder alle Schuld aufhebt,[1] so müssen sie angegeben werden. γ. Umstände, welche die Sünde erschweren und in schwer sündhafter Weise die Art einer Sünde ändern (quae gravant et mutant in aliam speciem in infinitum), müssen gebeichtet werden.[2] δ. Umstände, welche die Sünde erschweren, die Art der Sünde ändern, aber nur in läßlicher Weise, sind wie läßliche Sünden zu betrachten; man kann sie beichten, braucht es aber nicht.[3] ε. Umstände, durch welche die Zahl der schweren Sünden vergrößert oder besser erkannt wird, müssen gebeichtet werden.[4] ζ. Dasselbe gilt von den Umständen, durch welche eine an sich läßliche Sünde zur Todsünde wird.[5] η. Ebenso, wenn durch den Umstand der Fall zu einem Reservatfalle wird, eine Irregularität nach sich zieht oder der Censur unterliegt.[6] ϑ. Endlich sind auch jene Umstände zu beichten, um welche ein vernünftiger und discreter Beichtvater als Richter und Arzt fragt, um entweder die Disposition des Pönitenten, oder die Gelegenheiten der Sünden besser zu erkennen[7]), oder speciellere Heilmittel verordnen oder besseren Rath spenden zu können: so ist es z. B. bei Raufereien gewöhnlich wichtig zu wissen, ob Beschädigungen Statt gefunden; bei Diebstählen, wie Viel und was weggenommen wurde, um über die Pflicht, Art und Weise der Restitution, oder um beurtheilen zu können, ob ein Aufschub zuläßig sei oder nicht. ι. Umstände, welche nicht unter die δ.—ϑ. bezeichneten Fälle gehören und nur wenig die Sünde erschweren, brauchen nicht gebeichtet zu werden;[8]) wenn sie aber die Sünde bedeu-

---

[1]) Z. B. wenn man Jemanden im Falle der Nothwehr geschlagen. — [2]) Z. B. wenn man einen Priester oder Bischof böswillig schlägt (sacrilegium). — [3]) Z. B. wenn man einen Kleriker im Scherze schlägt, wenn auch mit einiger Abneigung, falls sie nur nicht schwer sündhaft ist. — [4]) Z. B. wenn man durch Einen Schlag Mehrere verwundet, oder an Leib oder Seele (durch Aergerniß) beschädigt; — ebenso die längere Zeit des Hasses u. s. f. Cf. Lig. de peccatis n. 45 sq. — [5]) Z. B. wenn man einen Priester bei der heiligen Messe — wenn auch an sich nur in läßlich schuldbarer Weise — schlagen würde. Cf. Lig. n. 59 sq. — [6]) Z. B. so ist die percussio clerici levis dem Bischofe, die p. cl. enormis dem Papste reservirt. Cf. Lig. n. 468. Id. de cens. n. 277 sq. — [7]) Z. B. wenn der Beichtvater bei der Anklage einer Rauferei näher nach Gewohnheit, Veranlassung, Folgen u. s. f. fragt. Prop. damn. ab Innoc. XI. 54. Lig. n. 468. — [8]) Z. B. ob man in Aufwallung acht oder neun Schläge gethan. — NB. Navarrus in c. 1. Considerat.; dist. 5. de poenit. n. 6. Quae fusius scribere non sum gravatus, ne quis tam facile arbitretur facere, sicut est dicere, omnes circumstantias quomodolibet culpam majorem efficiendas esse confitendas.

tend erschweren, so ist es an sich besser und vollkommener, sie zu beichten, als sie zu verschweigen.[1])

Aber ist das Bekenntniß dieser letztgenannten Umstände um der von Christus geforderten Integrität willen wesentlich nothwendig, so daß die Beicht wegen Mangels der von Christus geforderten Integrität ungiltig wäre, wenn der Pönitent sich absichtlich nicht darüber anklagte? Dieß ist der eigentliche Fragepunct, der bis jetzt von den Moralisten verschieden beantwortet wurde und, da eine kirchliche Entscheidung nicht vorliegt, verschieden beantwortet werden kann. Der heilige Alphons v. Liguori hält die Meinung, daß das Bekenntniß der fraglichen Umstände, wenn auch vollkommener, doch an sich nicht nothwendig sei, für mehr begründet (probabilior).[2]) Auf die Gründe und Gegengründe brauchen wir hier nicht weitläufig einzugehen: da jedoch in mehreren neuen deutschen Moral- und Pastoralwerken die der Lehre des heiligen Liguori entgegenstehende Meinung allein, oder überhaupt so erwähnt wird, als ob diese über allen Zweifel erhaben und allein richtig sei, so bemerken wir hier nur Folgendes:

aa. Man beruft sich einfach auf den Römischen Katechismus,[3]) als ob dadurch die Frage entschieden sei. Wir unterschreiben die Worte des Römischen Katechismus auch vom ganzen Herzen, glauben aber behaupten zu dürfen, αα. daß er den in Rede stehenden Fragepunct nicht entschieden hat; wären die Worte des Kat. in Bezug auf unsere Frage stricte als Gebot zu fassen, so müßten auch alle, die Sünde bedeutend verringernden Umstände gebeichtet werden, und man müßte folgern, daß deren Unterlassung die Beicht ungiltig mache,[4]) daß somit alle Theologen viele Jahrhunderte in einem so wichtigen Puncte geirrt hätten (denn auch die der entgegenstehenden Meinung halten es für probabel (mihi probanda est, sagt Suarez l. c.), daß man nicht gehalten ist die bedeutend verringernden Umstände zu beichten). ββ. Der Katechismus hat unsere Frage wahrscheinlich nicht entscheiden wollen: denn er spricht nur von den Umständen im Allgemeinen, er hält weder circ. speciem mutantes und aggravantes, noch Gebot und Rath auseinander, noch erklärt er im Einzelnen, wann ein Um-

---

[1]) Thom. (bei Lig. n. 468.) Eadem confiteri, perfectionis est, sicut de venialibus dictum est... Bonav. in 4. dist. 17. art. 2. qu. 3. Dicendum, quod confessio circumst. in aliud genus trahentium, spectat ad confessionem quantum ad necessitatem: confessio vero aggravantium quantum ad congruitatem. — [2]) Liguori n. 468. Cf. Gousset, lettres p. 280—302. — [3]) Cat. Rom. l. c. qu. 41. Neque vero solum peccata gravia narrando explicare oportet: verum etiam illa, quae unumquodque peccatum circumstant, et pravitatem valde augent et minuunt. — [4]) Lig. n. 468. Quod non est credibile: quis enim unquam dixit, quod, si quis confiteretur homicidium et taceret, illud commisisse ex vehementi passione vel in rixa, sacrilegam faceret confessionem?

stand valde augens pravitatem vel minuens sei; er sagt nur im Allgemeinen, was rücksichtlich der Umstände zu beobachten sei; die Beispiele, welche er anführt, beziehen sich auf Umstände, durch welche eine sonst läßliche Sünde zur Todsünde wird,[1]) oder welche die Gattung ändern,[2]) oder welche die Restitution betreffen —, also auf Fälle, in welchen auch vom heiligen Alphons und allgemein die Nothwendigkeit des Bekenntnisses angenommen wird. Ueber das Einzelne hat der Kat. nicht wie eine Moraltheologie oder Casuistik verhandeln wollen; er verweist vielmehr einfach auf die Bücher und Commentare, aus denen die genauere Erklärung zu entnehmen sei.[3]) γγ. Würde der Katechismus die schon Jahrhunderte (nicht erst, wie Probst (1. p. 429.) meint, seit dem Trid. Decrete) lebhaft geführte Controverse haben entscheiden wollen und entschieden haben, so hätte er sich gewiß deutlicher ausgedrückt,[4]) der Streit wäre zu Ende gewesen, und es wäre unerklärlich, wie die Theologen von da an[5]) bis jetzt[6]) eine andere Meinung hätten aufstellen und vertheidigen dürfen.

bb. Es ist ganz sicher, daß das Gesetz, die erschwerenden Umstände zu beichten, wenigstens sehr zweifelhaft ist, und darum nicht als verpflichtend vorgeschrieben werden kann.[7]) Darum heißt es in der

---

[1]) Cat. Rom. l. c. Quaedam enim circ. adeo graves sunt, ut peccati mortiferi ratio ex illis tantum constet; quare haec omnia confiteri semper oportet. — [2]) Ib. Haec diversa peccatorum genera constituunt... — [3]) Cf. Cat. Rom. qu. 40. 41. Neque enim desunt libelli et commentarii, ex quibus facile est horum omnium explicationem depromere... Exempla notiora sunt ex multorum libris, quam ut a nobis commemorentur. — [4]) Lig. l. c. Debemus fateri, hic mentem catechismi non satis intelligi. — [5]) Franc. Toletus S. J., welcher von Papst Pius V. noch 1569 als Concionator in Sacro Palatio berufen ward, 24 Jahre hindurch mit dem größten Ruhme dieses Amt (nebst anderen, z. B. das eines Consultors der Pönitentiarie) verwaltete, und später Cardinal wurde († 1596), schreibt in der Instr. Sac. 3. c. 7. n. 7. Non tamen necesse est, semper confiteri has circumstantias, nisi in quibusdam casibus notandis, und führt dann diese Fälle an, sc.: wenn der Umstand die (an sich läßliche) Sünde zur Todsünde mache; wenn er die Gattung der Sünde ändert; wenn durch die Umstände die Zahl der Sünde vermehrt wird; wenn mit dem Umstande die Excommunication incurrirt wird; oder wenn er für die Restitution nothwendig ist. Polancus S. J. l. c. c. 2. sagt: Quamvis Conf. de circumst. multum aggravantibus .. interrogare oportet .. tamen cavendum est .. ne Conf. parum sobrie investigans circumstantias non necessarias (tales sunt, quae non mutant speciem vel in infinitum aggravant) sibi et poenitenti tentationem excitet. — [6]) Guryn. 1261. Sent. communior et probabilior negat absolute (sc. circ. notabiliter aggravantes esse necessario accusandas). — [7]) Das Trid. hat gegen die Behauptung der Reformatoren: neque necessarium esse

mit den Acten des Römischen Concils von 1725 in Betreff der Neocommunicanten erlassenen Instruction: „Man soll sie ermahnen, in der Beicht die Hauptumstände der Sünde anzugeben, auch die, welche die Art nicht ändern; aber man soll dabei stehen bleiben; es wäre unklug, sie dazu unter einer schweren Sünde verpflichten zu wollen.[1]"

cc. Was die Autoritäten betrifft, so behaupten die Nichtverbindlichkeit — der heilige Thomas, der heilige Bonaventura, der heilige Bernardin von Siena, der heilige Antonin, der selige Angelus à Clavasio u. s. f., endlich der heilige Alphons v. Liguori, dem man sicher folgen darf;[2]) ebenso angesehene Theologen, z. B. Navarrus, Holzmann, Lugo, die Salmanticenses u. v. A.; auch wird diese Meinung von angesehenen Theologen der anderen Meinung, wenigstens als begründet,[3]) und in einigen Fällen in der Praxis annehmbar[4]) bezeichnet.

dd. So wünschenswerth das aufrichtigste und vollständigste Bekenntniß an sich auch sein mag, so ist es doch, wie überhaupt, so auch hier, nicht wünschenswerth, daß das an sich Vollkommenere allgemein zur Pflicht gemacht wird und an sich zum Heile nothwendig ist: denn, wer das Bekenntniß solcher Umstände für nothwendig hält, müßte doch bekennen: αα. daß auch die Intension des Willens wenigstens zuweilen zu beichten sei (da es sich nicht leugnen läßt, daß Einer z. B. ein paar Ducaten mit solcher Intension stehlen wollen könnte, daß er vor Gott ebenso schwer sündigt, als ein Anderer, der mit schwächerem Willen tausend Ducaten gestohlen hat); ββ. daß es keine sichere Regel gibt, um immer zu entscheiden, wann eigentlich der erschwerende Umstand bedeutend erschwerend ist oder nicht[5]); γγ. daß mithin seine

---

confiteri ullas circumstantias peccatorum (Pallav. l. c. l. 12. c. 10. n. 6.) nur die durch die Tradition sicher festgestellte Wahrheit ausgesprochen: Eas circumst. in confessione esse explicandas, quae speciem peccati mutant, in Betreff der übrigen Umstände aber Nichts entschieden.

[1]) Cf. Stat. Leod. n. 160. Ut cognoscat circumstantiam mutantem speciem, quandoque necesse erit, ut interroget; inducat etiam cor ad declarandas circumstantias notabiliter aggravantes. Instr. Eyst. p. 152. Circ. peccatum notabiliter aggravantes, haud facile sunt praetermittendae. — [2]) Der heilige Carl Borromäus (Act. Med. p. 878.) ist dunkel; man kann wenigstens zweifeln, ob er nicht mehr nach Art eines Rathes als unter strengem Gebote gesprochen, ferner ob er nicht von Polancus, unter dem grandementi aggravanti die circ. in infinitum aggravantes verstanden habe. — [3]) Suarez l. c. disp. 22. sect. 3. n. 3—5. nennt sie probabilis et valde communis. — [4]) Filliucius, theol. mor. tr. 7. c. 4. n. 87. Probabilis est, et potest in praxi admitti circa haec peccata. 1mo Circa interna, quae proximo nihil nocent. 2do Ad tollendam anxietatem in nimis scrupuloso. 3tio In iis, quae continent moram temporis et actus intensionem. — [5]) Navarrus l. c. n. 13. Quandoquidem vix etiam doctissimus in particulari determinet, quae gravitas fuerit necessario confitenda et quae non.

Lehre viel Gelegenheit zu vielen Aengsten und Scrupeln und Gewissensunruhen gibt. Verneinen wir aber die in Frage stehende Nothwendigkeit, so wird das Sacrament der Buße weniger beschwerlich und selbst weniger gefährlich, wie Cardinal Gousset richtig bemerkt.[1])

Wir wollen damit die Meinung, welche die Nothwendigkeit der Beicht jener Umstände behaupten, nicht verwerfen, aber wir können sie bis jetzt unmöglich als die allein richtige und ausschließlich wohl begründete ansehen.[2])

8. Wahrheit und Vollständigkeit in der Anklage sind die wesentlichsten Eigenschaften der guten Beicht. Sehr wünschenswerth und mit Sorgfalt zu erstreben, ist aber nach dem Römischen Katechismus[3]) auch noch, daß die Beicht a. nuda, simplex et aperta, non artificiose composita; b. verecunda, und c. secreta sei.

---

[1]) Gousset, theol. mor. 2. n. 424. Comme il n'est pas certain, qu'on soit obligé de faire connaître en confession les circumstances notablement aggravantes, et que, toutes choses égales, il vaut beaucoup mieux, sans contredit, rester en deçà que d'aller trop loin, dans les interrogations concernant le sixième précepte et les obligations des époux, un confesseur peut, sans danger de compromettre son ministère, se borner à celles des interrogations, qu'il juge necessaires pour connaître les circonstances, qui augmentent le nombre des péchés ou qui en changent l'espèce. Il ne doit pas oublier, que s'il est obligé de procurer, autant que possible, l'intégrité de la confession, il est obligé plus strictement encore de ne pas scandaliser les pénitents, et d'eviter tout ce qui peut affaiblir en eux l'idée, qu'ils doivent avoir de la sainteté et de la modestie sacerdotale. Ce qui est conforme à ce que disent les rédacteurs de Conférences d'Angers sur la Pénitence, et l'auteur des Instructions sur le Rituel de Toulon. Apres s'être declarés pour le sentiment le plus sévère, ils ajoutent: „Ce sentiment ne doit pas être entendu universellement, comme s'il y avait une obligation de confesser en toutes occasions, toutes les circonstances notablement aggravantes. Ce serait un terrible embarras pour les confesseurs, une gêne d'esprit insupportable pour les pénitens, et une cruelle torture pour les âmes scrupuleuses, car il n'est pas facile de discerner les circonstances, qui augmentent la malice du péché, jusqu'au point qu'on soit obligé de les confesser. D'ailleurs les suites seraient même dangereuses pour le pénitent et pour le confesseur, quand' il s'agirait de péchés contre le sixième commandement.“ — [2]) Cf. Gousset l. c. n. 442. Au reste, quelque opinion qu'il embrasse sur ce point, un curé, un confesseur, un catéchiste discret, se gardera bien, de dècider une quéstion, que le concile de Trente n'a point décidée, de représenter comme certaine une opinion, qui est certainement douteuse. — [3]) Cat. Rom. I. c. qu. 43—45.

a. Nuda. Die Beicht soll eine unverblümte Anklage sein, und der Pönitent soll das Verlangen haben, vor dem Beichtvater so zu erscheinen, wie er ist. Daher soll alles Fremdartige, besonders aber alle zierliche Verdeckung und Bemäntelung, sorgfältig gemieden werden. Simplex: der Pönitent soll nicht eine Lebensbeschreibung, sondern ein Sündenbekenntniß machen, seine Beicht nicht in allgemeine und unbestimmte Ausdrücke hüllen, sondern seine Sünden ohne Rückhalt sagen, wie er sie erkennt, das Gewisse für gewiß, das Zweifelhafte für zweifelhaft angeben, so daß der Beichtvater in den Stand gesetzt wird, zu unterscheiden, was er gethan, und ob die Handlung eine läßliche oder eine Todsünde gewesen. Hier, sagt Navarrus, fehlen sehr Viele, da sie oft beichten, sie hätten gesündiget im Essen, im Trinken, im Reden, Scherzen, Uebelreden, in Zank und Streit; denn da alle diese Handlungen sowohl läßliche als Todsünden sein können, sollte der Pönitent darüber sich genauer und specifischer anklagen; und wenn er dieses unterläßt, soll ihn der Beichtvater fragen, z. B. was für böse Reden er geführt, ob zum großen Aergernisse oder Schaden des Nebenmenschen, und wie oft er dieß gethan. Aperta oder pura: Navarrus versteht unter dieser Bedingung aperta, daß man der Beicht nichts Ungehöriges beimische, besonders nicht fremde Sünden: denn Einige fallen in den Fehler, daß sie mehr die Sünden der Mitmenschen, des Mannes, oder des Nachbarn beichten, oder daß sie Tagesgeschichten erzählen, die nicht zur Beicht gehören. Dahin gehört auch, daß das Bekenntniß accusans sei: der Beichtende soll nicht seine Sünden bloß erzählen, sondern sich derselben anklagen, und die Schuld nicht auf Andere, sondern auf sich selbst werfen: wenigstens sollen die fremden Sünden nur in so ferne in die Beicht gezogen werden, als es nothwendig ist, die eigene Schuld recht erkennen zu lassen, und um den Beichtvater in den Stand zu setzen, die Gefahren und bösen Gelegenheiten des Pönitenten zu beurtheilen, geeigneten Rath zu spenden, und die gehörigen Mittel anzuwenden.[1])

---

[1]) Wenn der Pönitent weiß, daß der Beichtvater aus der Beicht die mitschuldige Person leicht erkennt, so sollte er einem anderen mit der Person unbekannten Priester beichten (sofern dieß leicht geschehen kann), um dadurch den guten Ruf des Nebenmenschen zu wahren; er kann jedoch aus verschiedenen Ursachen von dieser Pflicht entschuldigt werden. Liguori gibt folgende Ursachen an: 1. Wenn Todesgefahr vorhanden ist, oder das Gebot der jährlichen Beicht- und Communion drängt; 2. wenn der Pönitent durch Unterlassung des Messelesens oder der Communion in Verdacht geriethe; 3. wenn der Pönitent in einer Todsünde wäre und lange Zeit warten müßte, bis er einem Anderen beichten könnte; dem heiligen Alphonsus scheint für diesen Fall schon das Abwarten Eines Tages eine lange Zeit; 4. wenn man annehmen darf, daß auch der Complex auf das Recht seines Rufes bei dem Beichtvater verzichte, z. B. wenn er gleichfalls bei demselben Priester

b. Considerata, discreta et verecunda. Man mache nicht zu viele Worte, bezeichne kurz und bescheiden das Wesen und die Natur einer jeden Sünde. Mit Recht wird die Forderung der Discretion an jene des nackten, unverblümten Bekenntnisses angereiht, um damit die erstere Forderung etwas zu beschränken; denn bei aller Genauigkeit soll man doch auf eine kluge, bescheidene Weise beichten. Nach Navarrus soll die Beicht discret sein: 1. in den Worten, daß man nämlich die Sünden, besonders jene gegen das sechste Gebot, mit anständigen Worten beichte; 2. in den Umständen, daß man in den Fleischessünden jene Umstände, die nicht nothwendig zu beichten sind, auch nicht beichte, wenn sie anders der Pönitent zu unterscheiden vermag; 3. in der Art der Erzählung, daß man nämlich jene Sünden, die in der Anklage zusammengenommen werden können, zugleich nenne; so ist es z. B. eine discrete Beicht, wenn Jemand etwa sagt: ich habe hundertmal im Zorn geflucht: aber sehr indiscret wäre es, wenn er immer die nähere Veranlassung des Fluchens umständlich erzählen wollte. Verecunda: der Pönitent muß sich innerlich über seine Sünden schämen, und soll auch in seinem äußeren Benehmen, in der Art der Anklage, Schamhaftigkeit verrathen. Wer seine Sünden gleichsam wie eine Geschichte oder Fabel hersagt, der verräth keine Reue und Schamhaftigkeit. Damit hängt eine andere Eigenschaft zusammen, humilis: der Pönitent soll sich innerlich und äußerlich verdemüthigen, daher mit entblößtem Haupte und knieend vor dem Priester sich anklagen. Die äußere Stellung kann allerdings verschieden sein, denn wie der heilige Antonin bemerkt, kann man gar wohl auch liegend, sitzend, gehend oder fahrend seine Beicht verrichten: aber die Demuth des Herzens ist absolut nothwendig, da es ohne sie keine Reue und wahre Anklage gibt. Einige schreiben ihre Sün-

---

beichten wollte; 5. wenn es Jemanden, der täglich zu celebriren oder zu communiciren gewohnt ist, schwer fiele, die Messe oder Communion auszulassen; 6. wenn Jemand sein Gewissen keinem anderen als dem gewöhnlichen Beichtvater entdecken wollte; 7. wenn Jemand sonst auf die Wohlthat des Jubiläums oder vollkommenen Ablasses verzichten müßte; 8. oft werden Mütter und Weiber entschuldigt, wenn sie die Sünden ihrer Männer oder Kinder einem Beichtvater entdecken, der sie kennt; denn sie thun dieß gewöhnlich, um einen Rath zu erholen oder ihr Herz zu erleichtern, und es würde sie schwer ankommen, neue Beichtväter aufzusuchen; 9. wenn Jemand bei einem befreundeten und gelehrten Beichtvater einen besonderen Trost fände und deßhalb keinen anderen aufsuchen wollte; denn nach der Meinung vieler Theologen ist es nur eine läßliche Sünde, wenn man dem einen oder anderen rechtschaffenen Manne das Verbrechen eines Nebenmenschen offenbart; von dieser läßlichen Sünde aber würde man entschuldigt, wenn man wegen der genannten Ursache die Schuld des Complex einem klugen Beichtvater, der ihn kennt, offenbarte (Lig. n. 489 und 490.).

den nicht sich zu, sondern klagen über Gott, als ob er ihnen nicht helfe, oder über den Teufel, der sie versuche, oder über ihr natürliches Temperament, das sie fortreiße, oder über die Menschen, die sie reizen. Solchen fehlt die Demuth der Anklage. Einige wollen nicht, daß sie der Beichtvater kenne, und beichten daher bald diesem, bald jenem, was der heilige Antonin als einen Mangel an Demuth tadelt. Wenn man Gelegenheit hat, dem eigenen Beichtvater zu beichten, und wenn dieser befähiget ist, soll man ihn nicht wechseln, gleichwie es auch nicht gut ist, wenn man mit den Aerzten öfters wechselt. Hinwieder gibt es Einige, die, wenn sie schwere Sünden begangen, zu einem fremden Priester beichten gehen, ihre geringen Fehler aber dem gewöhnlichen Beichtvater sagen. Diese sind sehr zu tadeln: und obgleich man nicht gerade sagen kann, daß sie ungiltig beichten, so sind sie doch wenig demüthig und offenherzig, und daher wenig empfänglich für die göttliche Gnade, dafür aber den Täuschungen des bösen Feindes um so mehr ausgesetzt. Einige beichten aus Demuth bereits gebeichtete Sünden, oder eröffnen ihr Herz einem anderen Priester, damit er keine so hohe Meinung von ihnen hege: und dieß ist löblich (Antonin).

c. Secreta, nicht durch Boten oder brieflich, sondern mündlich und geheim.[1]) Die Beicht soll im Geheimen geschehen, so daß Niemand die gebeichteten Sünden hören kann. Würde der Beichtvater der Sprache des Pönitenten unkundig sein, so wäre dieser nicht schuldig, durch einen Dollmetscher zu beichten. Selbst in der Todesgefahr wären die Pönitenten dazu nicht verpflichtet, außer sie würden an ihrer vollkommnen Reue zweifeln. Dann aber genügt es, wenn sie nur eine läßliche Sünde beichten, da sie zu einer materiell vollständigen Beichte nicht verpflichtet sind: ja in einem solchen Nothfalle kann sich der Priester mit dem Zeichen der Reue sich begnügen müssen. Wenn viele Menschen zugleich in der Todesgefahr sind, und man nicht alle beichthören kann, genügt es gleichfalls, wenn sie nur Zeichen der Reue geben, oder sich im Allgemeinen als Sünder anklagen, oder irgend eine geringe, nicht diffamirende Sünde beichten. Taube Personen, die gewöhnlich auch ihre eigene Stimme sehr erheben, sollen wo möglich an einem abgesonderten Orte beichten, damit weder ihr Bekenntniß, noch die Fragen, die etwa der Beichtvater an sie stellt, oder die auferlegte Buße von den Umstehenden vernommen werden. Kann man sie aber nicht an einem abgelegenen Orte beichthören, sei es wegen großen Gedränges,

---

[1]) Cf. Trid. Sess. 14. c. 5. Caeterum, quoad modum confitendi secreto apud solum sacerdotem, etsi Christus non vetuerit, quin aliquis in vindictam suorum scelerum et sui humiliationem, cum ob aliorum exemplum, tum ob ecclesiae offensae aedificationem delicta sua publice confiteri possit: non est tamen hoc divino praecepto mandatum, nec satis consulto humana aliqua lege praeciperetur, ut delicta, praesertim secreta, publica essent confessione aperienda.

oder weil sie unter anderen Kranken im Spitale liegen, so begnüge man sich mit einer, wenn auch materiell mangelhaften Beicht: denn hier genügt das formell vollständige Bekenntniß. An einen solchen Tauben im Spitale soll der Beichtvater einige ziemlich allgemeine Fragen stellen, der Kranke aber kann durch das Drücken oder Nichtdrücken der Hand des Priesters bejahende oder verneinende Antwort geben. Natürlich muß sich der Beichtvater vor dem Beginne der Beicht über diese Zeichen verständigen. Sehr schwer sind die Taubstummen beichtzuhören, wenn sie nicht schreiben können. Solche werden gewöhnlich von einer anderen Person begleitet, welche der Beichtvater über die Lebensweise des Pönitenten, seine Fehler und den etwa früher empfangenen Unterricht in Kenntniß setzt, damit er ihm, wenn er sonst Zeichen der Reue gibt, die Absolution (bedingnißweise) spenden kann.[1])

9. Die rechte Anklage ist oft schwer; das Bekenntniß ist beschämend; die Zurechtweisungen und Bußen sind zu fürchten. Und doch soll sie freiwillig sein? Dieß ist nur möglich, wenn der Pönitent die rechte Absicht bewahrt, von ganzem Herzen sich bekehren will.[2]) Wer a. das Ziel der Beicht (Tilgung der Sünde) stets vor Augen hält, betrachtet und ernstlich will, wird b. willig beichten, c. sich starkmüthig überwinden, und d. zu Allem bereit sein. Daher die weitere Forderung an die Beicht, sie sei: pura, libens, fortis, parere parata.

a. Pura: damit soll nach dem heiligen Antonin gesagt sein, daß man bei der Beicht eine reine Absicht habe, nämlich sich mit Gott zu versöhnen und der Kirche zu gehorchen, nicht aber, um deßhalb für einen guten Christen gehalten zu werden und dadurch zeitliche Vortheile, Almosen u. dgl. zu erhalten. Es gibt, wie der heilige Franz Xaver[3]) schreibt, eine kostbare Art Büßer, die das Bußsacrament zum Deckmantel ihres Gewinnstes machen, indem sie sich den Priestern nähern, um ein Bekenntniß

---

[1]) Lig., Praxis confess. n. 102. — [2]) Hostiensis l. c. p. 1765. Joel 2, 12. Ideo toto corde confitendum est, juxta illud: Confitebor domino in toto corde meo (Ps. 9, 2). Nota, o tu peccator, quod dicit: in corde toto, quasi dicat: non in dimidio, ut sc. peccata dividas; non in tecto, quia nihil tegendum est vel celandum; non in torto, ut sc. in alium retorqueas crimen tuum, sed te solum accusa; non in tacto, ut sc. leviter transeas, sed cum mora et meditatione omnes circumstantias exprimas; non in tincto, sicut illi, qui dicunt, quod ludendo vel bona intentione hoc fecerunt, vel ex causa curialitatis, sub praetextu etiam consuetudinis ad excusandas excusationes in peccatis vitia sua satagunt palliare; non in tracto, ne differas: sed in toto, non ficto, sed amaro, non coacto, sed voluntario. — [3]) Franz Xaverius, Briefe 3. p. 138. 162. 170.

nicht so sehr ihrer Sünden als ihrer häuslichen Wunden und mißlichen Vermögensumstände abzulegen, welche die leibliche Nahrung und nicht eine Arznei der Seele suchen, welche mehr die Wunden ihres Beutels als ihres Gewissens fühlen nur nach leiblichen Tröstungen verlangen und von geistlichen Uebeln wenig Begriff und noch weniger Empfindung haben.

b. Libens: die Beicht soll freiwillig, nicht durch Zwang, Furcht, menschliche Rücksichten oder zeitliche Vortheile veranlaßt sein. Die Beichten der Kinder, Lehrjungen, Dienstboten, Studenten, wenn sie gemeinsam beichten, der Gefangenen, Soldaten — geschehen oft mit Unlust, ja mit Unwillen; auch die Osterbeicht ist Vielen ein lästiger Zwang: deßhalb muß auch die Disposition derer, die nur zu Ostern beichten, besonders wenn sie im Verhältnisse der Abhängigkeit stehen, oft in Zweifel gezogen werden. Der heilige Antonin versteht diese Bedingung auch in dem Sinne, daß der Pönitent willig und von selbst sich anklagt, und nicht erst immer abwartet, bis er gefragt wird.

c. Fortis: die Beicht soll mit soviel Muth und Standhaftigkeit verrichtet werden, daß keine Furcht und Angst den Pönitenten zurückhalten könne, alle seine Todsünden offen zu gestehen. Der Stolz hält von der demüthigen und demüthigenden Beicht ab,[1]) und der Stolz ist eine gewaltige Macht. Die Beicht kostet manchmal große Ueberwindung; wohl Mancher würde lieber in eine Schlacht gehen, als sich vor dem Priester so verdemüthigen und eine so tiefe Beschämung auf sich nehmen.

d. Parere parata: Der Pönitent muß bereit sein, die Ermahnungen des Beichtvaters zu befolgen, die vorgeschriebenen Mittel zu gebrauchen, und die auferlegte Buße zu verrichten.[2])

10. III. Reue und Beicht mit dem ernsten Entschlusse genugzuthun, reichen hin, um die Absolution giltig zu empfangen.[3]) Aber die Buße wäre nicht vollkommen, wenn der Entschluß der Genugthuung nicht wirklich ausgeführt würde.[4]) Die Buße im engeren Sinne (denn nur von der sacramentalen Genugthuung ist hier die Rede) gehört zur Integrität des Sacramentes, und muß in jeder Beicht — auch zur Zeit eines Jubiläums oder bei

---

[1]) Gratian §. 15. vor c. 83. dist. 1. de poen. — [2]) C. 1. §. 6. dist. 5. de poen. Ponat se omnino in potestate judicis, in judicio sacerdotis, nihil sibi reservans sui, ut omnia eo jubente paratus sit facere pro reparanda animae vita, quaecunque faceret pro vitanda corporis morte, et hoc cum desiderio, quia vitam recuperat infinitam, ut Deus. Cum gaudio enim debet facere immortalis futurus, quae faceret pro differenda morte moriturus. — [3]) Cf. Prop. damn. ab Alex. VIII. 16. 17. 18. 22.; bei Lig. n. 527. — [4]) Ueber die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Genugthuung cf. Trid. Sess. 14. c. 8. Cat. Rom. qu. 52—63.

einem vollkommenen Ablasse[1]) — vom Beichtvater aufgelegt, vom Pönitenten aber angenommen und ausgeführt werden. Die Weigerung, die Buße anzunehmen, würde verrathen, daß es an bußfertiger Gesinnnng fehlt: denn mit Recht sagt der heilige Bernhard: Qui veraciter poenitet, laborem poenitentiae non abhorret.[2])

Es geschieht freilich zuweilen, daß ein Beichtvater dem Pönitenten eine wirklich indiscrete Buße auferlegt, die in keinem Verhältnisse zur Sünde, oder zu den Kräften des Pönitenten steht: in einem solchen Falle steht es allerdings dem Pönitenten zu, dem Beichtvater Vorstellungen zu machen oder, wenn dieser die Buße nicht ändern oder ermäßigen will, zu einem anderen Beichtvater zu gehen:[3]) auch könnte ein späterer Beichtvater eine allzu strenge und unpassende Buße commutiren.[4]) Würde aber ein Pönitent eine seinen Sünden und Kräften entsprechende Buße nicht annehmen, so wäre er von einer schweren Sünde nicht freizusprechen. Begeht aber der Pönitent eine Todsünde, wenn er die strenge Buße nicht verrichtet, welche ihm für läßliche oder bereits gebeichtete Todsünden auferlegt wurde? Liguori sagt,[5]) daß es eine bloß läßliche Sünde wäre, wenn man eine geringe Buße nicht verrichten würde; er hält auch die Meinung für hinreichend begründet, daß es nur eine läßliche Sünde sei, wenn man eine strenge Buße nicht verrichtet, welche für läßliche Sünden oder für bereits gebeichtete schwere auferlegt wurde, weil solche Sünden keine nothwendige Materie der Beicht sind. In zwei Fällen erkennt er aber auch hier eine strenge Verpflichtung an, nämlich a. wenn zufälliger Weise jene läßlichen Sünden sehr zur Todsünde disponirten, und eine strenge Buße nothwendig wäre, um den Pönitenten von der Gefahr zu entfernen; b. wenn der Pönitent für seine bereits früher gebeichteten Sünden noch nie eine entsprechende Buße geleistet hätte. — Hat der Pönitent (wenn auch durch eigene Schuld) die Buße vergessen, so braucht er die Beicht nicht zu wiederholen, soll aber wo möglich zu seinem Beichtvater gehen, wenn er glaubt, daß dieser die Buße noch wisse.[6]) — Wird die Buße nicht inner-

---

[1]) Cf. Lig. n. 507. Necessarium, aliquam (poen.) semper injungere. Id. n. 519. Bened. XIV. Inter praeteritos. §. 64—65. Leo XII. Caritate ... 25. Dec. 1825. c. 60 sq. dist. 1. de poenit. (Gratian.) — [2]) S. Bernardus, de gradibus humilitatis cap. 18. — [3]) Lig. n. 516. — [4]) Ib. n. 528. Communis S. n. Die Bedenken, welche Herzog l. c. p. 428—430. gegen diese Lehre vorbringt, sind unbegründet: denn dieß ist gerade das Eigenthümliche des sacramentalen Bußgerichtes, daß der Schuldige sich öfter über seine Sünden richten lassen kann, aber nicht zu mehreren entsprechenden Genugthuungen verpflichtet ist, sondern nur eine zu wählen und zu erfüllen braucht. Cf. Regin. c. 20. n. 5. Suarez l. c. disp. 38. sect. 10. n. 4—5. — [5]) Lig. n. 517. — [6]) Lig. n. 520.

halb der bestimmten Zeit erfüllt, so erlischt damit nicht ihre Verpflichtung, wie auch der, welcher eine Schuld zu bezahlen hat, damit nicht schuldenfrei wird, wenn der bestimmte Zahlungstag vorüber ist.[1]) Ist keine Zeit bestimmt, und die Buße nur vindicativer, nicht medicineller Natur, so hält Liguori es nicht für schwer sündhaft, sie einen Monat, oder eine monatliche Communion 6—8 Tage aufzuschieben.[2]) — Wer im Stande der Todsünde die Buße verrichtet, erfüllt zwar das vorgeschriebene Werk, aber ist von einer läßlichen Sünde nicht freizusprechen, da er der theilweisen Wirkung des Sacramentes ein Hinderniß in den Weg legt: [3]) denn eine solche Erfüllung der Buße hat überhaupt keinen, um so weniger einen sacramental-satisfactorischen und verdienstlichen Werth.[4])

§. 114. Form.

Forma autem illa absolutionis verba: Ego te absolvo etc. (Rit. Rom.)

1. Hat der Pönitent von selbst mit der Gnade Gottes (und gewöhnlich unter Beihilfe des Priesters) die erforderlichen Acte (Reue, Bekenntniß und Genugthuung, wenigstens Wille der Genugthuung) gesetzt, so ist er disponirt, um vom Priester im Namen Gottes kraft der Verdienste Jesu Christi die Gnade der Sündenvergebung (resp. Mehrung der heiligmachenden Gnade) zu erlangen.

Beichte also, sagt der heilige Franz von Sales, in tiefer Demuth und mit Andacht alle acht Tage, und selbst so oft, als du communicirest, soferne es sein kann, wenn gleich dein Gewissen dich keiner schweren Sünde beschuldigt. Du wirst dadurch nicht nur die Lossprechung von den gebeichteten läßlichen Sünden, sondern auch mehr Licht erhalten, dieselben recht zu erkennen, mehr Kraft sie zu meiden, und außerordentlich viel Gnaden, den Schaden zu ersetzen, den sie verursacht haben könnten.[5])

2. Die Absolution ist nicht eine einfache Ankündigung der göttlichen Verheißung der Vergebung, sondern eine wirkliche Lossprechung, ein wirkliches Wegnehmen der Sündenbande; sie erfolgt in Form eines richterlichen Spruches, und wird durch das Wort te absolvo[6]) besser als durch remitto[7]) ausgedrückt. Die Worte, welche die Form der Absolution bilden, sind in der Römischen

---

[1]) Lig. n. 525. — [2]) Ib. n. 521. — [3]) Ib. n. 522—523. — [4]) Suarez l. c. disp. 38. sect. 2. — [5]) Philothea, 2. B. c. 19. — [6]) Matth. 18, 18. — [7]) Joann. 20, 22. 23.

Kirche: Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Bei den Griechen ist die deprecatorische Form üblich, die nach Martene, Tournely und anderen kirchlichen Archäologen in älterer Zeit auch im Abendlande theilweise vorkam, aber gleichfalls von der Kirche nie als ein bloßes Bittgebet, daß Gott die Sünden verzeihen wolle, sondern als ein wahrer richterlicher Urtheilsspruch angesehen wurde. Heut zu Tage würde in der Römischen Kirche die deprecatorische Form als ungiltig betrachtet werden. Die Worte: In nomine Patris etc. gehören nicht zum Wesen, da Christus bei der Einsetzung dieses Sacramentes jener Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit nicht gedachte: aber es würde, weil gegen den vorgeschriebenen Ritus der Kirche, eine läßliche Sünde sein, sie auszulassen. In den Worten: Ego te absolvo a peccatis tuis könnte ohne schwere Sünde keines ausgelassen werden, so speculativ richtig auch die Meinung sein mag, daß nur die Worte: Ego te absolvo wesentlich seien. Nach dem Rituale Romanum kann man in articulo mortis, wo man genöthigt ist, die übrigen vorgeschriebenen Gebete abzukürzen, die Form in der Art erweitern, daß man sagt: Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis tuis in nomine etc.

3. Es ist gewiß, daß die Form der Absolution in Worten ausgedrückt werden muß, und daß die Intention allein, oder Zeichen, oder eine Schrift, nicht hinreiche; weßhalb auch der heilige Stuhl die Absolution, welche durch einen Brief oder Boten einem Abwesenden ertheilt wird, für ungiltig erklärt hat.[1]) Es wird unbedingt erfordert, daß der Pönitent dem Beichtvater gegenwärtig sei, wenigstens moralisch d. i. in einer so geringen Entfernung, daß man mit der gewöhnlichen, wenn auch erhobenen Stimme, verstanden werden kann. Wenn darum der Pönitent, noch ehe der Beichtvater die Absolution gesprochen, sich aus dem Beichtstuhle entfernt hat, kann sie doch noch gespendet werden, wenn er nur einige, vielleicht zwanzig Schritte, sich entfernt hat, besonders wenn ihn der Beichtvater noch sieht. Es wird aber keineswegs verlangt, daß der Pönitent die Worte der Absolution höre oder verstehe; denn es ist genug, wenn sie nur der Beichtvater ausspricht: ja es ist sehr zu empfehlen, daß man die Absolution mit leiser Stimme spreche, damit, wenn etwa Einer ohne Absolution entlassen wird, die Uebrigen dieß nicht merken.[2])

---

[1]) Clem. VIII. 20. Jan. 1602. Paul V. 14. Jul. 1605. Lig. n. 428. — [2]) Lig. n. 429.

4. Der vollständige Absolutions-Ritus ist nach dem Rituale folgender: Cum poenitentem absolvere voluerit, injuncta ei prius, et ab eo acceptata salutari poenitentia, primo dicit: Misereatur tui omnipotens Deus, et dimissis peccatis tuis, perducat te ad vitam aeternam. Amen.[1]) — Deinde dextera versus poenitentem elevata[2]) dicit: Indulgentiam, absolutionem, et remissionem peccatorum tuorum tribuat tibi omnipotens et misericors Dominus. Amen. Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego auctoritate ipsius te absolvo ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis et interdicti, in quantum possum et tu indiges. (Hat man von einer Irregularität zu dispensiren und dazu die nöthige Vollmacht erhalten, so kann man sagen: Absolvo te in primis ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis et interdicti, in quantum possum et tu indiges, et dispenso tecum super irregularitate quam (in quam) incurristi propter ... et habilito te ad actus legitimos.) Deinde[3]) ego te absolvo[4]) a peccatis tuis, in nomine Patris † et Filii, et Spiritus Sancti. Amen. (Si poenitens sit laicus, omittitur verbum, Suspensionis). Passio Domini nostri Jesu Christi, merita beatae Mariae Virginis, et omnium Sanctorum, quidquid boni feceris, et mali sustinueris, sint tibi in remissionem peccatorum, augmentum gratiae, et praemium vitae aeternae. Amen. Dann folgt die Rubrik: In confessionibus autem frequentioribus et brevioribus[5]) omitti

---

[1]) Thom. 3. qu. 83. art. 3. ad 1. Praemittitur etiam in sacramentali absolutione talis oratio, ne impediatur effectus sacramenti ex parte poenitentis, cujus actus materialiter quodammodo se habent in h. sacr. Cf. Cat. Rom. l. c. qu. 14. — [2]) Die Buße wird auch wohl als Handauflegung bezeichnet: A caeremonia tantum exteriori, non quod ad ejus essentiam vel intrinsecam rationem caeremonia illa pertineat. Thom. qu. 84. art. 4. in c. (Aug. de bapt. 3. 16. Quid est enim aliud manus impositio, nisi oratio super hominem?) — [3]) Cf. S. R. C. 11. Mart. 1837. (Bouvry 2. p. 489.) — [4]) Catalanus in h. l. Decet quam maxime, ut, cum verba in modum orationis profert sacerdos, sit capite aperto, tecto autem, cum judicis instar sententiam absolutionis pronunciat. — [5]) Confessiones frequentiores et breviores sind wohl nicht die Beichten Vieler (z. B. an Concurstagen), sondern die Beichten des einzelnen Pönitenten, welcher häufig und darum kürzer oder nur geringere Sünden beichtet. Wer selten, oder viele schwere Sünden beichtet, bedarf um so mehr der Unterstützung des Gebetes des Priesters.

potest, Misereatur etc. et satis erit dicere: Dominus noster Jesus Christus etc. ut supra, usque ad illud[1]) Passio Domini etc. Daher gibt der heilige Liguori dem Concina nicht Unrecht, der behauptet, daß das Mis. und Indulg. nicht pro arbitrio ohne läßliche Sünde ausgelassen werden könne: jedoch erscheint ihm die Ansicht, daß alle diese Gebete ohne Sünde ausgelassen werden könnten, als die wahrere, weil diese Worte nach dem Trid. nur „löblicher Weise" hinzugefügt werden.[2]) Keiner zweifelt aber, daß es geziemender sei, wenigstens bei längeren Beichten diese Gebete beizufügen; man dürfte sicherlich die Absolution von den Censuren nicht auslassen, wo man Grund zu glauben hat, daß Jemand eine Censur incurrirt habe: die letzte Oration (Passio) sollte aber deßhalb nicht leicht unterlassen werden, weil durch sie alle guten Werke des Pönitenten zum Werthe der sacramentalen Genugthuung erhoben werden.[3])

Liguori l. c. sagt: die Lehre des heiligen Thomas, Antonin, Thomas von Villanova, des Navarrus, Filliuccius u. s. f., daß durch die Oration: Quidquid boni feceris etc. alle guten Werke des Pönitenten, welche er freiwillig verrichtet, die Wirkung einer sacramentalen Genugthuung erlangen, sei longe probabilius et communius. Jedenfalls können durch das Gebet des Dieners der Kirche die Buß-Werke (resp. Leiden) des Pönitenten eine größere Frucht erlangen (Cf. Bened. XIV., Apostolica l. c. §. 25.). Als Curiosum möge hier stehen, wie Fluck (Lit. 1. p. 225. 226.) das Gebet: Passio erklärt: „Dieses Gebet findet seine Erklärung in dem von den Theologen so ziemlich allgemein angenommenen Satze, daß die durch die Sünde erstorbenen sittlichen Verdienste durch die Buße resp. die darin ertheilt werdende Gnade wieder aufleben, oder daß die im Zustande der Sünde verrichteten guten, aber unverdienstlichen Werke (!) jetzt wieder verdienstlich gemacht seien (dafür wird Thom. quodl. 3. a. 28. Lig. n. 507, citirt!), sowie daß die Gnade der Sündenvergebung in dem Leiden Christi und in den Verdiensten der heiligen Jungfrau und der übrigen Heiligen ihre Quelle habe. Es enthält somit eine Beruhigung für den Sünder theils in Bezug auf die guten Werke, was er im Zustande der

---

[1]) Sc. exclusive S. R. C. 27. Febr. 1847. ad 2. — [2]) Lig., homo apost. tr. 16. n. 5. Andere erklären: Das Tridentinum spricht nur überhaupt aus, die Sitte, jene Gebete beizufügen, sei löblicher Weise eingeführt worden, so daß die bezeichnete Stelle überhaupt nicht vom Gebote sie zu beten, rede, also auch weder für noch gegen eine solche Nothwendigkeit angerufen werden könne, diese vielmehr aus der Kraft der Rubriken des Rituals zu ermitteln sei. — [3]) Lig. n. 430. dub. 3.; n. 507.

Sünde (!) bisher gethan haben sollte; theils bezüglich der Außenwerke, die er etwa aus eigener Wahl sich noch auferlegen dürfte."

5. Ist aber auch eine bedingnißweise ertheilte Absolution zuläßig, erlaubt oder giltig? Eine Bedingung de futuro würde das Sacrament ungiltig machen; sonst aber ist eine Bedingung de praesenti oder de praeterito möglich. So wäre z. B. die Absolution: Absolvo te, si restitues ungiltig; jene aber absolvo te, si promittis, quod restitues giltig. Letztere ist auch bei einer wichtigen Ursache erlaubt. Dafür spricht schon die Analogie. Wenn bei allen Sacramenten in gewissen Fällen eine forma conditionata zuläßig ist, sollte diese allein bei dem Sacramente der Buße unstatthaft sein?[1]) Wenn im Zweifel, ob die Form der Taufe oder der Eucharistie richtig ausgesprochen wurde, dieselbe bedingnißweise wiederholt werden darf, warum sollte nicht auch der Priester im Zweifel, ob er die Form der Absolution ausgesprochen, sie bedingnißweise nochmal aussprechen dürfen? Der heilige Liguori hegt daran nicht den mindesten Zweifel.[2])

Herzog will in einem ziemlich polternden Schlusse[3]) von einer forma conditionata gar nichts wissen, beruft sich aber mit größtem Unrecht auf Bened. XIV. l. c., welcher diese Frage (zwar nicht in Ritualbüchern entschieden wissen will, aber) offenbar der Schulcontroverse überläßt, und für einzelne Fälle die bedingte Absolutionsform stillschweigend zugibt. Auch ist die Meinung von H., als ob nach der contritio perfecta und dem votum confitendi eine absolutio conditionata nichts fromme,[4]) nicht richtig.

Was die Einwendung betrifft, daß bis zum Mittelalter die bedingte Form nie vorgekommen, so beachte man, daß bei der früheren deprecatorischen Form eine solche Bedingung weniger nothwendig scheinen mußte. Ohnehin wird ja nicht verlangt, daß die Bedingung in Worten ausgesprochen

---

[1]) Für alle Sacramente, die einen Charakter einprägen: Lig. n. 27.; speciell für die heilige Taufe: Rit. Rom.; die heilige Firmung: Bened. XIV. Etsi pastoralis 26. Maj. 1742. §. 3. n. 2.; für die heilige Ordination: S. C. C. Trid. bei Bened. XIV. de Syn. Dioec. l. 8. c. 10. n. 13.; für die heilige Eucharistie: Rubr. Miss. de defect. 5.; für die heilige Oelung: Rubr. Rit. Rom.; für die Ehe: Tit. de conditionibus appositis (4. 5.); für die Beicht: Bened. XIV. Syn. Dioec. l. 7. c. 15. — [2]) Lig. n. 431. An sit licitum, absolvere sub conditione de praesenti vel praeterito? R. Affirmative cum communi DD. contra aliquos (cf. n. 28.) dummodo justa adsit causa, nempe si negata absolutione notabile detrimentum immineret animae poenitentis. — [3]) Herzog l. c. p. 488 sq. — [4]) Ib. p. 493.

werde.[1]) Wenn einige Anhänger der entgegengesetzten Meinung behauptet haben, die Conditio: Si capax es, si dispositus es, sei ja ohnehin bei jeder Absolution stillschweigend verstanden, so wird es wohl auch nicht verwehrt sein, daß der Beichtvater diese stillschweigende Bedingung in seine Intention aufnehme und in Worte fasse.

6. In welchen Fällen kann nun aber die bedingte Absolution ertheilt werden? Lacroix[2]) gibt als Antwort die allgemeine Regel: so oft eine Nothwendigkeit oder Pflicht vorhanden ist, sie zu geben, und andererseits Gefahr ist, das Sacrament ungiltig zu spenden, wenn es absolut gespendet wird.

Im Einzelnen werden folgende Fälle angegeben:

a. Wenn man zweifelt, ob der Pönitent, welcher gebeichtet oder Zeichen der Reue gegeben hat, noch am Leben sei.

b. Wenn ein Sterbender der Absolution bedarf, der jetzt weder beichten noch sonstige genügende Zeichen der Reue geben kann. Es ist kein Zweifel, daß ein Sterbender, welcher Zeichen der Reue gibt, auch wenn er nicht zu beichten vermöchte, dennoch unbedingt zu absolviren sei; denn obgleich der Kranke nicht im Stande ist, irgend eine Sünde zu beichten, so bekennt er sich doch durch die Zeichen der Reue als Sünder, und jenes allgemeine Bekenntniß reicht hin, um ihn absolviren zu können: seine Beicht ist formell vollständig.[3]) Wenn aber der Kranke zwar ein Verlangen nach dem Priester und der Absolution bezeugt hat, aber bei der Ankunft desselben bereits von Sinnen ist, so daß er weder beichten, noch durch Zeichen die Gesinnungen der Reue zu erkennen geben kann, muß er gleichfalls absolvirt werden[4]) — und zwar nach der gewöhnlicheren Meinung unbedingt, nach dem heiligen Alphonsus aber und dem heiligen Antonin bedingt, besonders wenn man an der Wahrheit und Aufrichtigkeit seines Verlangens mit Grund zweifeln kann. — Wenn Niemand bezeugen kann, daß der Kranke, der besinnungslos und mit dem Tode ringend daliegt, Zeichen der Reue gegeben und zu beichten verlangt habe, so glauben viele angesehene Autoren, man könne die Absolution nicht spenden. Liguori[5]) aber bejaht es, wenn nur der Kranke christlich gelebt hat: man muß sie aber durchaus bedingt geben, weil keine klaren Zeichen der Reue vorliegen, sondern nur eine vernünftige Präsumtion: diese reicht allerdings hin, um in solcher Noth die Absolution zu spenden, nach dem allgemein anerkannten Grundsatze, daß man sich im Falle äußerster oder dringender Noth bei Ausspendung der Sacramente auch einer zweifelhaften, ja selbst wenig wahr-

[1]) Lig. n. 29. Nullatenus requiritur, ut conditio ore exprimatur, sed sufficit mente concipi. — [2]) L. 6. p. 2. n. 1770. — [3]) Lig. n. 480. — [4]) Dieß verlangen die Kanonen, das Sacerdotale und Rituale Romanum; Scotus; der heilige Thomas; die Concilien von Orange und Carthago. Man sehe die betreffenden Stellen bei Lig. n. 481. — [5]) Lig. n. 482.

scheinlichen Materie bedienen dürfe; sie läßt aber nicht zu, die unbedingte Form zu gebrauchen, weil vielleicht die Materie mangelt, und dann das Sacrament ungiltig ist. Durch die bedingte Form aber wird, wie Liguori und Cardinal Gousset bemerken, einerseits die injuria sacramenti beseitigt, zugleich aber auch für das Seelenheil des Nächsten gesorgt. — Würde endlich Jemand in actu peccati z. B. bei einem Ehebruche, Duell, verwundet und der Sinne beraubt, so treten Viele, welche die Absolution in den obigen Fällen zugelassen, hier zurück; Liguori hält aber gleichwohl die bejahende Meinung für hinreichend probabel, indem er sich darauf stützt, daß man vernünftiger Weise präsumiren könne, daß ein katholischer Christ in der letzten Gefahr seines Lebens, wenn er irgend einen lichten Augenblick (welcher der Beobachtung leicht entgehen kann) hat, den Wunsch habe, die sacramentale Absolution zu empfangen, um das ewige Heil zu erlangen. Der Hauptbeweis wird wieder aus dem heiligen Augustin entnommen, welcher sagt: „Ich glaube, daß man nicht bloß die übrigen Katechumenen taufen müsse, sondern auch Jene, welche, obgleich sie während der Dauer ihrer Ehe ehebrecherische Verbindung gepflogen, jetzt ohne Hoffnung ihres Lebens und innerlich bußfertig daliegen und für sich nicht antworten können; denn wer weiß, ob sie im Sinne hatten, sich den ehebrecherischen Lockungen des Fleisches bis zum Tode hinzugeben? Dieselbe Ursache aber, die für die Taufe spricht, gilt auch für die Versöhnung, wenn etwa den Büßer die Gefahr des Lebensendes übereilt." Die Worte: innerlich bußfertig daliegen, heißen hier nicht, daß sie Zeichen der Reue gegeben, sondern deuten nur auf eine, freilich Gott allein bekannte Möglichkeit hin, wie er dieß sogleich selbst durch die Worte zu erkennen gibt: wer weiß, ob . . Quis enim novit? . . Natürlich kann auch hier nur von einer bedingten Absolution die Rede sein, und darf die Anwendung derselben nur bei katholischen Christen stattfinden.[1])

c. Wenn der Beichtvater zweifelt, ob er die Absolution bereits gespendet habe oder nicht.[2])

d. Wenn der Beichtvater zweifelt, ob der Pönitent noch moralisch anwesend sei; denn es geschieht manchmal, daß der Beichtende während der Gebete des Priesters und ohne daß dieser es bemerkt, sich aus dem Beichtstuhle entfernt, da er doch bei den Worten der Absolution wenigstens moralisch gegenwärtig sein muß. Dieß wäre auch der Fall, wenn etwa ein Priester von der Ferne Jemanden ertrinken oder vom Hause stürzen sähe: er müßte ihn dann sub conditione absolviren, wie auch von Papst Clemens VIII. erzählt wird, daß er einen Maurer, den er von der Höhe von St. Peter herabstürzen sah, mit den Worten absolvirt habe: Si es capax, absolvo te a peccatis tuis.[3])

---

[1]) Lig. n. 483. — [2]) Ib. n. 432. So die communis. — [3]) Bened. XIV. Syn. Dioec. l. 7. c. 15. n. 10.

e. Auch Kinder, Blödsinnige können sub conditione absolvirt werden, wenn man zweifelt, ob sie die hinreichende Erkenntniß der Geheimnisse oder der Sünde oder genügende übernatürliche Reue haben. Cardinal Lugo bemerkt mit Recht, daß solche Pönitenten in der Todesgefahr oder zu Ostern absolvirt werden müssen, besonders wenn sie sich über eine Todsünde anklagen; Liguori meint aber, daß man, wenn solche Kinder sich über eine Todsünde anklagen, sie jedesmal absolviren soll, damit sie nicht lange in der Sünde bleiben. Bei Kindern, die Talente haben, müsse man allerdings die Absolution aufschieben, weil ihre Unwissenheit vielleicht selbst verschuldet ist, und man an ihrer guten Disposition zweifeln kann, während der Aufschub oft bewirkt, daß sie bald besser unterrichtet zurückkommen und die Absolution empfangen können; aber bei den Blödsinnigen fällt die Hoffnung eines besseren Unterrichtes hinweg, weßhalb es am besten ist, wenn der Beichtvater sie sogleich in den zum Empfange des Sacramentes durchaus nothwendigen Wahrheiten unterrichtet und bedingnißweise absolvirt. Von Zeit zu Zeit kann dieß auch bei läßlichen Sünden geschehen.[1])

f. Wenn der Pönitent nur geringe Fehler gebeichtet, die es im Zweifel lassen, ob sie die Schuld einer läßlichen Sünde erreichen, kann die bedingte Absolution gespendet werden. Diese Regel soll jedoch nicht leicht angewendet werden, da, wie schon gesagt wurde, zur bedingten Absolution eine wichtige Ursache gehört, die aber bei solchen Beichten nicht so leicht zu finden ist. Da nämlich die läßlichen Sünden keine nothwendige Materie der Beicht sind, und auf andere Weise, namentlich durch eine andächtige Communion nachgelassen werden, so ist die Absolution schon aus diesem Grunde kein Bedürfniß. Der Beichtvater suche darum, wenn nur so geringe Fehler gebeichtet werden, aus dem früheren Leben eine gewisse Materie zu bekommen, damit er unbedingt absolviren kann; wahrhaft fromme, demüthige und unterrichtete Leute werden auch sicher eine materia certa finden: wer nichts findet, hat auch kein Recht, die Absolution zu verlangen. Indeß glaube man auch nicht zu leicht, als ob die Fehler, deren sich die Pönitenten anklagen, keine läßlichen Sünden seien: der eine oder andere Fehler ist doch meistens sündhaft und hinreichende Materie. Uebrigens kann man sich immerhin manchmal der probabeln Meinung bedienen, daß man im Zweifel, ob der Pönitent eine läßliche Sünde begangen, wenn eine bestimmte Materie nicht sogleich zu finden, die bedingte Absolution spenden dürfe, da durch das Sacrament eine höhere Gnade mitgetheilt wird.[2])

g. Wenn man an der Disposition des Pönitenten zweifelt, aber die Nothwendigkeit der Absolution vorhanden ist.[3]) Einige Autoren, wie Sporer, Mazzotta, Castropalao und Vasquez hatten gemeint,

---

[1]) Lig. n. 432. — [2]) Lig. ib., homo apost. tr. 16. n. 6. Hoc non admitterem, nisi semel in mense. — [3]) Id.; theol. mor. lib. 6. n. 432.

man könne die Absolution immer bedingt geben, wenn man zweifelt, ob der Pönitent gehörig disponirt ist, ob er nämlich wahre Reue und Vorsatz hat; allein Liguori hält diesen Satz für zu allgemein, der namentlich bei Rückfälligen und Gelegenheitssündern keine Anwendung finde. Wenn aber der Pönitent der Absolution sehr dringend bedarf, oder wenn man fürchten müßte, er werde, wenn er nicht absolvirt wird, nicht mehr beichten und in seinen Sünden verharren, oder es werde die Verweigerung der Absolution seiner Seele zum großen Schaden gereichen, dann glaubt dieser heilige Theologe, daß man die Absolution allerdings wenigstens bedingnißweise spenden dürfe. Diese Meinung wurde in Frankreich heftig angegriffen, aber der Cardinal Gousset von Rheims [1]) vertheidigte sie mit vielen Gründen. Er beruft sich dabei auf einige Autoren, die ihrer bekannten Strenge wegen über jeden Vorwurf des Laxismus erhoben seien, nämlich vor Allem auf Dens, [2]) welcher wenigstens das Princip anerkannte, wenn er schreibt: „Die Nothwendigkeit zu absolviren, ergibt sich aus der Gefahr des Seelenheiles des Pönitenten, so daß die Nothwendigkeit um so größer ist, je größer die Gefahr des Seelenheiles wäre, wenn Einer nicht absolvirt würde.“ Er zählt hierauf einige Fälle auf, wo man im Zweifel über die Disposition die Absolution spenden könne, nämlich, wenn ein Soldat in den Kampf geht, oder wenn Jemand eine weite und gefährliche Seereise antritt, oder wenn eine Frau der nahen und gefährlichen Entbindung entgegensieht, und fährt dann fort: „Similem absolvendi necessitatem gravem admittunt Steyaert, Du-Jardin, Gaspard, quando alias timetur poenitentis desperatio, transitus ad haereticos aut simile grave damnum spirituale poenitentis, v. gr. relapsus ex pusillanimitate in graviora delicta. Addit Catechismus Romanus, quando fundate verendum est, ne semel dimissi amplius non redeant ad ullum confessarium. Du-Jardin et Van-Roy adjungunt, quod, si talis (dubie dispositus) poenitens revera ex imperitia et negligentia praecedentis confessarii in peccatis perseveret, et jam hujus prudentis confessarii monita et remedia contra peccata fidenter acceptet, cum spe perseverandi apud prudentem confessarium, si absolvatur, sufficiens videtur necessitas impertiendi absolutionem, si alias videatur iterum reversurus ad imperitum, et in peccatis perseveraturus. Haec praxis nonnunquam pastoribus utilis, ut oves errantes reducant.“

h. Wenn sich der Beichtvater von dem Seelenzustande des Pönitenten, weil dieser etwa taubstumm oder der Sprache nicht kundig ist, nicht überzeugen kann. [3])

---

[1]) Gousset, Justification de la théologie morale de Liguori pag. 134—146. Id. lettres p. 236—272. — [2]) Tr. de sacr. poenit. n. 157. — [3]) Lig. n. 644.

§. 115. VI. Das heilige Sacrament der letzten Oelung.

Wie die heilige Firmung die Vollendung der Taufe, so ist in ähnlicher Weise die letzte Oelung die Vollendung der Buße. Das Tridentinum schließt an die Lehre vom Sacramente der Buße die vom Sacramente der letzten Oelung an, welches von den Vätern als die Vollendung nicht bloß der Buße, sondern auch des ganzen christlichen Lebens, welches eine beständige Buße sein soll, betrachtet wird.[1]) Dieses sacramentale Heilsmittel ist eingesetzt, daß wir beim Hinscheiden aus diesem sterblichen Leben einen geebneten Weg zum Himmel haben; es heißt jetzt allgemein[2]) letzte Oelung, weil es von allen heiligen Salbungen (Taufe Firmung ꝛc.), welche unser Heiland der Kirche überwiesen hat, zuletzt ertheilt werden soll.[3])

1. Materie. — Die entferntere Materie ist das Oliven-Oel.[4]) Wie das Oel sehr viel zur Linderung körperlicher Schmerzen beiträgt, so vermindert auch die Kraft des Sacramentes die Traurigkeit und den Schmerz der Seele; das Oel stellt überdieß die Gesundheit wieder her, bringt Heiterkeit und gibt dem Lichte gleichsam seine Nahrung; auch ist es ganz besonders geeignet, die Kräfte des Körpers, wenn er ermüdet ist, wieder herzustellen: dieß Alles zeigt an, was durch die göttliche Kraft vermittelst der Ertheilung dieses Sacramentes im Kranken bewirkt wird.[5]) Das Oel muß vom Bischofe benedicirt sein,[6]) jedoch kann die Weihe auch einem einfachen Priester vom Papste übertragen werden. Die Benediction ist zur Giltigkeit des Sacramentes nothwendig.[7]) Das

---

[1]) Trid. Sess. 12. doctr. de sacr. extr. unct. Cf. Eichstätter Pastoralbl. 1859. Nro. 6 sq. — [2]) Trid. l. c. c. 1. Cat. Rom. p. 2. c. 6. qu. 3. Ueber die Krankenöle, den mannigfachen Gebrauch des gesegneten Oeles, die Merkmale, wodurch es sich von der sacramentalen Salbung unterscheidet, cf. Binterim, Denkwürdigkeiten 6. 3. Theil p. 288 sq. Andere Bezeichnungen sind: a. heiliges Oel, heilige Salbung (wegen der Materie); b. εὐχέλαιον (wegen der Materie und Form); c. Krankensalbung (wegen des Empfängers); d. Arznei der Seele und des Leibes, himmlische Arznei (wegen der Wirkungen). — [3]) Cat. Rom. l. c. qu. 1. 2. — [4]) Cf. §. 79. — [5]) Cat. Rom. l. c. qu. 5. Thom. suppl. qu. 29. ant. Die geistliche Heilung am Ende muß vollkommen und milde sein: oleum est lenitivum et penetrativum. Trid. l. c. c. 1. — [6]) Cf. §. 79. — [7]) Lig. n. 709. S. Communissima.. Ratio, quia con-

heilige Oel muß als Krankenöl benedicirt sein; würde statt dessen Chrisma oder Catechumenenöl genommen, und der Irrthum bemerkt, so müßte die letzte Oelung mit Krankenöl sub conditione wiederholt werden; dasselbe hätte zu geschehen, wenn im äußersten Nothfalle nicht gleich heiliges Oel zu haben wäre, und statt dessen mit anderem heiligen Oele das Sacrament sub conditione gespendet würde.

Die nächste Materie ist die Salbung. Eine wirkliche Salbung ist jedenfalls nothwendig; dieß geht aus der Stelle Jac. 5. 14—15 hervor. Der heilige Apostel aber meldet nicht, in welcher Weise (ob durch Aufgießen oder durch Bestreichen), und an welchen Theilen des Körpers, die Salbung vorgenommen werden solle. In der Praxis fand dießfalls eine mehrfache Verschiedenheit statt, aber das Eine Sacrament wurde von jeher gewöhnlich durch mehrere Salbungen vollzogen.[1]) Zur Giltigkeit des Sacramentes reicht es hin, nur die Fingerspitze in das Oel zu tauchen und damit zu salben. Die unmittelbare Berührung mit der Hand ist nicht nothwendig; im Nothfalle (z. B. zur Zeit der Pest) kann man auch einen langen Stab gebrauchen, den man in das Oel taucht, nachher aber verbrennen muß. Die Salbung der fünf Sinne wird aber nach der allgemeineren und sicheren, auf den Gebrauch der Kirche und die allgemeine Lehre der Theologen gestützten

cilia (Flor. et Trid.) in hoc dogmatice locuta sunt. Schmid, Lit. (1. p. 456.) nimmt die Meinung, daß die Segnung nicht de necessitate sacramenti sei, als die richtigere an, und zwar aus folgendem Grunde: a. das Schweigen des heiligen Jacobus von der Nothwendigkeit der Segnung. b. Das Auffallende, daß der Valor von einer rein benedictionellen Handlung mit der Materie abhängen soll.' Fluck 1. p. 266. stimmt ganz bei. Aber seit wann ist es erlaubt, in so wichtigen Fragen über die Giltigkeit eines Sacramentes die Tradition ganz bei Seite zu lassen und nach subjectiven Ansichten zu entscheiden. Gerade in Betreff der geheimnißvollen Lehre von den Sacramenten steht gar Manches nicht ausdrücklich in der heiligen Schrift, und dürfte noch Mehreres dem nüchternen Verstande „auffallend“ und daher „nicht annehmbar“ erscheinen! Act. Med. p. 603. S. C. Inquis. 14. Sept. 1842. An in casu necessitatis parochus ad validitatem sacramenti extremae unctionis uti posset oleo a se benedicto? R. Negative. In Betreff der orientalischen Kirche cf. Clem. VIII. Bened. XIV. Syn. l. 8. c. 1. n. 4.

[1]) Cat. Rom. qu. 4. Lig. n. 707.

Meinung zur Giltigkeit des Sacramentes für nothwendig gehalten,[1]) so daß man nur im Nothfalle (zur Zeit der Pest oder bei äußerster Lebensgefahr) die einmalige Salbung an einem Sinne (am besten in capite) bedingnißweise anwenden kann,[2]) und, falls der Kranke noch länger lebt, die Salbungen an den einzelnen Sinnen mit den betreffenden Gebeten nachzuholen hat. Die Salbung beider Organe eines und desselben Sinnes (z. B. der beiden Augen) und die Ordnung der Salbung, die Salbung der Füße und der Lenden ist nicht wesentlich nothwendig. Im Nothfalle, z. B. wenn die Zeit kurz, oder Gefahr der Ansteckung vorhanden ist, oder der Kranke sich nicht umwenden kann, kann man sich mit der Salbung Eines Auges, Eines Ohres u. s. f. begnügen; rücksichtlich der Füße ist die Gewohnheit der Kirche zu beobachten; die Salbung der Lenden soll bei Frauen immer honestatis causa unterbleiben, und auch bei Männern, wenn sie nicht leicht bewegt werden können.[3])

2. Die Form ist genau im Rituale angegeben; die Wirkung wird nicht geradezu anzeigend oder befehlsweise, sondern in Gebetsweise bei jeder Salbung gesprochen; die deprecatorische Form entspricht am besten den Worten des Apostels Jacobus: Orent super illam, et oratio fidei salvabit infirmum; sie ist auch bei den Orientalen in beständigem Gebrauche, und paßt im Besonderen auch für die letzte Oelung, weil sie eine Ergänzung der Buße ist, die Kranken in jenem Zustande keine Bußwerke verrichten, daher bloß von der göttlichen Barmherzigkeit Nachlaß erwarten[4]) und erflehen —, weil ferner dieses Sacrament sich dadurch von den übrigen unterscheidet, daß sie in einer Beziehung auch gar keine Wirkung haben

---

[1]) Cat. Rom. qu. 10. Früher wurden auch wohl die kranken Glieder gesalbt, was später mit Recht unterblieb, damit nicht etwa die leibliche Heilung als Hauptsache betrachtet würde. — [2]) In diesem Nothfalle ist es am besten, die Form so zu fassen: Per istam sc. unctionem etc. indulgeat tibi Deus, quidquid deliquisti per sensus, visum etc., damit, indem man das deliquisti zuerst sagt, das Sacrament giltig gespendet wird, wenn etwa der Kranke vor Beendigung der Worte sterben sollte. Lig. n. 710. Bened. XIV. Syn. Dioec. l. 8. c. 3. Instr. Eyst. p. 79. — [3]) Lig. n. 710. Instr. Eyst. p. 81. Unctio pedum ex causa omitti potest, et ob honestatem in feminis, in renibus vero apud omnes praetermitti oportet. — [4]) Act. Med. p. 603.

kann,[1]) oder wie der Cat. R. sagt, weil dieses Sacrament außer der geistlichen Gnade auch wegen der leiblichen Gesundheit ertheilt wird, die aber nicht immer erfolgt, von der Kraft des Sacramentes nicht in beständiger und immerwährender Ordnung bewirkt, aber von Gottes Güte erlangt werden kann.[2]) — Das Wort deliquisti drückt eine Hauptwirkung des Sacramentes aus, und ist daher wesentlich; die Worte per suam piissimam misericordiam sind zwar sub gravi zu beten, jedoch wohl nicht wesentlich zu betrachten, da durch die Worte: Indulgeat tibi Deus hinlänglich die göttliche Barmherzigkeit angedeutet wird. Die Form wird während der Salbung gesprochen und soll nicht eher beendigt werden, bis auch das zweite Glied desselben Sinnes gesalbt ist. — Außer der eigentlichen Form ist dieses Sacrament noch mit vielen Riten, größtentheils Gebeten, umgeben; kein anderes Sacrament wird mit so zahlreichen Gebeten verrichtet; mit Recht sollen damit die Gläubigen gerade in diesem entscheidenden Augenblicke mit frommen Fürbitten unterstützt, ihr Leben und Heil der göttlichen Barmherzigkeit mit allem Eifer empfohlen werden.[3])

3. Was die Wirkungen anbelangt, so ist die letzte Oelung im Allgemeinen die Gnade des heiligen Geistes, wodurch dieses Sacrament der festeste Schutz wird am Ende des Lebens, eine himmlische Arznei, eine vollständige geistliche Heilung, und eine Stärkung der Seele gegen die inneren und äußeren Anfechtungen in der Stunde des Todes. Oratio fidei salvabit infirmum, et alleviabit eum Dominus, et, si in peccatis sit, dimittentur ei.[4])

Im Einzelnen ist nach der Lehre des heiligen Thomas dieses Sacrament a. direct und vorzüglich zur Tilgung der Ueberbleibsel der Sünde eingesetzt; in der Form wird um Nachlaß der Sünden gebeten. Da nun aber das heilige Bußsacrament zur Nachlassung aller actuellen Sünden direct und zuerst eingesetzt ist, so muß bei der letzten Oelung als consummativum poenitentiae eine weitere Gnade des Sündennachlasses verstanden werden in Bezug auf das, was nach Vergebung der Schuld noch übrig bleibt, sc. Schwäche, Unaufgelegtheit, Beklemmung, Traurigkeit, Schrecken der Seele vor Tod und Gericht, Versuchungen zu Klagen, Ungeduld und andere böse

---

[1]) Thom. l. c. art. 8. ad 1. — [2]) Cat. Rom. qu. 7. Ueber die indicative Form, cf. Bened. XIV. Syn. Dioec. l. 8. c. 2. Lig. n. 711. dub. 1. — [3]) Cat. Rom. qu. 7. n. 2. — [4]) Jac. 5, 15. Trid. l. c. C. Pr. Vienn. t. 3. c. 9.

Neigungen. Um so mehr sind diese Affecte belästigend für den Menschen und darum zu beseitigen, je mehr er sich dem Ende nahet; besonders stark sind sie in der Stunde des Todes, wo sie der endlichen Beharrlichkeit und somit dem ewigen Heile große Gefahren und Schwierigkeiten bereiten können. Diese Schwäche, Trägheit und verkehrte Beschaffenheit der Seele wird durch das Sacrament wie durch heilsame Medicin erleichtert oder gehoben; die Oelung heilt die Seelenwunden; sie ist sacramentum ultimum et consummativum totius curationis spiritualis.[1])

b. Aber auch die Sünden selbst können als Ueberbleibsel noch in der Seele vorhanden sein und durch die letzte Oelung getilgt werden. Zunächst und vorzüglich gilt dieses von den leichteren oder sogenannten läßlichen Sünden,[2]) bisweilen aber auch von den schweren. Finden sich nämlich in der Seele noch Todsünden, über welche der Kranke nur eine unvollkommene und nicht eine vollkommene Reue hat, und die er bona fide noch nicht gebeichtet hat, sei es, daß er die Todsünde aus unverschuldeter Unwissenheit nicht erkennt oder nicht bemerkt, sei es, daß er glaubt, eine vollkommene Reue erweckt oder auch giltig gebeichtet zu haben,[3]) so werden dieselben durch die letzte Oelung getilgt, und zwar viel sicherer noch als durch die übrigen Sacramente der Lebenden, nämlich nicht bloß per accidens, sondern auch, weil sie — wenn auch nicht zunächst und vorzüglich (wie Taufe und Buße), so doch secundario et consequenter — dazu eingesetzt ist, per se.[4])

c. Stärkung der Seele. Die letzte Oelung ist das Sacrament der Hoffnung, wie Taufe und Firmung das Sacrament des Glaubens, und die heilige Eucharistie das Sacrament der Liebe ist. Die Gläubigen erhalten dadurch Waffen und Kräfte, um die Macht und den Angriff des Widersachers vernichten, und ihm tapfern Widerstand leisten zu können; denn das Gemüth des Kranken wird durch die Hoffnung der göttlichen Güte gehoben und aufgerichtet; durch dieselbe gestärkt, erträgt er geduldig alle Beschwerlichkeiten der Krankheit und spottet desto leichter[5]) der Kunst und Arglist des Teufels, welcher seiner Ferse nachstellt.

d. Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen. Man soll aber deßwegen nicht annehmen, als ob die gleich nach der letzten Oelung Sterbenden sofort in den Himmel kämen und des heiligen Meßopfers nicht bedürften: denn jene Wirkung wird nur nach dem Maße der Disposition des Empfängers erlangt, die Strafe darum nicht immer ganz erlassen.

e. Gesundheit des Leibes, wenn sie anders zum Heile dienlich

---

[1]) Trid. l. c. c. 2. Cat. Rom. qu. 14. n. 1. 2. Cf. Ib. n. 4. Certa spe niti fideles debent, se hujus sacri olei virtute spiritualem sanitatem consecuturos esse. Thom. contra Gent. IV. 73. Car. Borrom. Inst. (Act. Med. p. 602.) — [2]) Cat. Rom. l. c. — [3]) Salm. tr. 7. c. 3. n. 2. — [4]) Liguori n. 731. (probabilior et communior s.) Act. Med. p. 602. — [5]) Trid. l. c. Cat. Rom. l. c. n. 3.

ist; sie wird oft um des Unglaubens der Empfänger oder Spender willen, oder weil wunderbare Heilungen jetzt weniger nothwendig sind, nicht erlangt.[1]) — Außerdem ist der fromme Empfang der letzten Oelung ein öffentliches Bekenntniß des katholischen Glaubens. Der Kranke gibt dadurch offen zu erkennen, daß, wie er bis dahin in der streitenden Kirche mit den Gläubigen Gemeinschaft hatte, so auch bis zum Ende in derselben verbleiben wolle, und daß er hoffe, in der triumphirenden Kirche mit den Heiligen an der ewigen Herrlichkeit Theil zu nehmen.[2])

4. Aus diesen heilsamen Früchten des Sacramentes[3]) ergibt sich, wie wichtig es ist, den Empfang desselben nicht zu vernachlässigen. Denn wenn es auch weder kraft der Einsetzung, noch kraft eines speciellen göttlichen Gebotes als ein zur Seligkeit unbedingt nothwendiges Mittel angesehen wird (da das Gebot wenigstens nicht sicher ist),[4]) so fordert doch die Liebe zu dem eigenen Heile, daß man dieses überaus nützliche Heilmittel nicht verabsäume. Der Todtkranke kann sich freilich auch mit anderen Mitteln stärken, aber in solch einem Zustande hält es schwer, sich zu guten Acten anzuregen: der Geist ist gedrückt, die eigenen Kräfte sind schwächer, die Versuchungen des bösen Feindes sind heftiger; scheint er sich dann nicht einer großen Gefahr, den Versuchungen zu unterliegen, auszusetzen, wenn er es vernachlässigt, sich mit diesem Sacramente zu stärken, welches Christus der Herr als die festeste Schutzwehr für jenen so schwierigen Kampf eigens eingesetzt hat?[5])

5. Der Empfänger dieses heiligen Sacramentes kann nur ein Getaufter sein, der a. actueller Sünden fähig ist, weil dieß Heilmittel vorzüglich zur Tilgung der Ueberbleibsel der actuellen Sünden (nicht der Erbsünde) eingesetzt ist, und die Form verlangt, daß das Subject durch die fünf Sinne habe sündigen können. Dabei muß er b. krank und zwar gefährlich krank

---

[1]) Cat. Rom. l. c. n. 3. Cf. Wiseman, Abh. 1. p. 190—192. — [2]) Act. Med. p. 602. — [3]) Cf. Faber, Schöpfer und Geschöpf p. 343 sq. 390 sq. Ders., das kostbare Blut p. 324 sq. — [4]) Per accidens kann die Unterlassung schwer sündhaft sein, namentlich propter scandalum oder ratione contemtus; die formelle Verachtung ist dann da, wenn man es gering schätzt, nicht aber schon dann, wenn man es um einigen Widerstrebens willen, oder, weil man es nicht für geboten hält, zu empfangen verabsäumt. Hoc sacramentum, sagt Papst Martin V., neque negligi sine culpa, neque contemni posse sine peccato mortali. — [5]) Lig. n. 733. Cat. Rom. qu. 12.

sein (periculose aegrotantibus). Dieß ergibt sich aus dem Zwecke dieses Heilmittels Bened. XIV. l. c. c. 5.

Es soll also dieß Sacrament verweigert werden: a. allen Nichtgetauften, allen Excommunicirten, Allen, die offenbar unbußfertig sind und in einer schweren Sünde sterben.[1])

b. Allen, die noch keiner actuellen Sünden fähig sind; also α. allen Kindern vor dem Vernunftgebrauche. Im Zweifel an dem Vernunftgebrauche kann es sub conditione gespendet werden.[2]) Bei dem Kinde ist es nicht nothwendig, daß es schon die heilige Communion empfangen habe.[3]) β. Allen, die von Geburt an nie des Verstandes und der Vernunft mächtig waren. Jene Blöde und Wahnsinnige aber, welche mitunter lichte Augenblicke haben, und namentlich zu einer solchen Zeit einen frommen Sinn zu erkennen geben und mit dem heiligen Oele gesalbt zu werden verlangen, können die letzte Oelung empfangen,[4]) wenn keine Verunehrung des Sacramentes zu befürchten ist.

c. Allen, die nicht krank sind. Infirmatur quis in vobis, also nicht den Gesunden, wenn sie auch einer Lebensgefahr oder selbst dem sicheren Tode entgegengehen, z. B. nicht denen, die sich auf eine gefahrvolle Seereise begeben, die in eine Schlacht gehen, die zum Tode verurtheilt und zum Richtplatze abgeführt werden.[5])

d. Allen, die nicht gefährlich oder nicht so krank sind, daß befürchtet

---

[1]) Rit. Rom. Von jedem Gläubigen wird — so lange das Gegentheil nicht offenkundig ist — präsumirt, daß er in der Todesstunde dieß Sacrament begehren würde; daher nach dem Rituale und der allgemeinen Praxis ihnen die letzte Oelung auch dann zu ertheilen ist, wenn sie auch Sprache oder Bewußtsein verlieren, und nicht wissen, was mit ihnen vorgeht. Bened. XIV. Syn. Dioec. l. 8. c. 6. n. 5. Instr. Eyst. p. 78. Immo notorio quoque peccatori hoc sacramentum negari vix potest, si ex aliquibus conjecturis vel poenitentiae signis eum contritum vel attritum esse colligatur; talis enim sub conditione absolvendus esset a censuris et peccatis, ac demum sic extrema unctione muniendus. Quin etiam non improbabile censetur, idem a parocho faciendum esse, licet peccator notorius et catholicus nulla poenitentiae signa ostenderit, neque pro ipso militet vita christiana acta, quum homines etiam pessimi et perditissimi in mortis confinia deducti, serio salvari cupiant nec raro etiam, assistente divina gratia, elicitis subito internae contritionis actibus salventur. Cujus piae opinionis usum pro diversis circumstantiis prudenti parochorum judicio relinquimus. Cf. §. 114. n. 6. b. — [2]) Lig. n. 719. 732. Id. de assistentia mor. §. 4. n. 3. Idem de ebriis si in mortis periculo sint, nisi tamen constet in mortali culpa fuisse, quum sensus ipsi amiserint. — [3]) Cf. Lig. n. 720. Bened. XIV. Syn. Dioec. l. 8. c. 6. n. 2. Instr. Eyst. p. 77. Parvuli doli capaces — s. inf. oleo liniri possunt et debent. — [4]) C. Rom. qu. 9. Bened. XIV. l. c. n. 3—4. — [5]) Rit. Rom. C. Rom. l. c. n. 3. Lig. n. 713.

werden müßte, es stehe der letzte Lebenstag bevor. Dazu sind auch die tödtlich Verwundeten und Jene zu rechnen, welche an Altersschwäche leiden, und von Tag zu Tag immer mehr dahinschwinden.[1]) Schwangere Personen dagegen, wenn sie nur an den gewöhnlichen Geburtsschmerzen leiden, überhaupt schwer Kranke, denen jedoch eine Todesgefahr nicht zu drohen scheint, können dieß Sacrament nicht empfangen.[2]) Zur giltigen und erlaubten Spendung reicht hin, wenn man, wenn auch nur entfernter Weise, die Gefahr des Todes mit Grund fürchten kann.[3])

6. Ist die Gefahr des Todes nahe, so muß die letzte Oelung gespendet werden,[4]) und man darf nicht bis zur äußersten Lebensgefahr warten. Der Pfarrer soll deßhalb die dießfalls bestehenden Vorurtheile, als ob z. B. derjenige, welcher die letzte Oelung empfange, sterben müsse, oder, wenn er gesund werde, nicht mehr Fleisch essen, oder nicht mehr ehelichen Umgang haben, oder nicht mit nackten Füßen gehen dürfe, zu beseitigen suchen;[5]) auch die Nachlässigkeit der Kranken, die Täuschungen der Verwandten und Aerzte tadeln und vor solch' grausamer Barmherzigkeit warnen; am allerwenigsten selbst den Kranken schmeicheln, oder aus Menschenfurcht oder Bequemlichkeitsliebe die Spendung verschieben.

---

[1]) Rit. Rom. Liguori n. 713. dub. 2. — [2]) Liguori ib. dub. 3. Homo apost. tr. 17. n. 7. — [3]) Liguori n. 714. ad 2. Hinc recte ait Castropalaus: Quapropter censerem, quoties viaticum infirmis ministratur, statim et ministrari unctionem posse et expedire. — [4]) Lig. l. c. — [5]) Bened. XIV. l. c. c. 7. n. 1. 2. Stat. Leod. n. 195. 2⁰. J. Eckius, de unctione extrema serm. 8. n. 3. führt folgende abergläubische Meinungen an: 1. Multi persuasum habent, si suscipiant unct. sacr., se celerius morituros. 2. Alii clamant, per hanc olei unctionem diminui calorem naturalem. 3. Nonnulli impie contendunt, aliquem unctum amittere pilos. 4. Sunt quidam adhuc tam stolidi et vesani, ut dicant, mulierem gravidam ex h. sacr. venire in periculum partus, infantulum quoque laboraturum ycteritia. 5. Error quorundam asserentium apes, circumcirca aedes, in quibus perungitur, aliquis emori. 6. Alii cogitant et putant, infirmum post unctionem fortius tentari quam ante. 7. Accessit iis erroribus et inepta anicularum superstitio, qua persuasum habent, unctos hoc oleo sacro non debere toto anno saltare, quia alias moriantur. 8. Pro nihilo habendum est, quod vetant, ne quis integro annuo nudis pedibus tangat terram, neve pedes abluat, nisi forte ad aliquot dies in honorem sacramenti id laudi tribuendum foret; nihil quoque necessarium est semper habere lucernam accensam, quamdiu durat infirmitas.

Der Pfarrer, welcher die letzte Oelung so lange hinausschiebt, bis der Kranke den Gebrauch der Sinne und der Vernunft verloren hat, würde schwer sündigen. [1]) Der Kranke wird dadurch der reichlichen Frucht des Sacramentes beraubt, die er durch bessere Disposition im Vernunftgebrauche hätte empfangen können; er wird der geistlichen Kräfte beraubt, um dem Teufel zu widerstehen und die Beschwerden der Krankheit zu ertragen; war er vielleicht in Todsünden, und hätte er im Vernunftgebrauche das Sacrament empfangen, so hätte er vielleicht mit Hilfe der Attrition die Gnade erlangt, deren er sonst beraubt wird; auch hätte er vielleicht die Gesundheit des Körpers wieder erhalten, wenn dieß Sacrament rechtzeitig gespendet worden wäre: wer sieht nicht ein, daß dieß Alles zusammengenommen ein großer Nachtheil für den Kranken ist? [2])

Würde Jemand auf dem Todbette sich taufen lassen oder convertiren wollen, so könnte er nicht bloß das Viaticum, sondern auch die letzte Oelung empfangen. [3])

7. Ohne einige Acte des Empfängers kann die letzte Oelung nicht fruchtbarer Weise empfangen werden; würde man sie aber giltig, jedoch ohne Wirkung (informe), empfangen, so könnte die sacramentale Gnade noch später, wenn das Hinderniß beseitigt wird, erlangt werden. Hat ein Kranker im guten Glauben das Sacrament empfangen, indem er sich hinlänglich disponirt hielt, oder wurde es ihm im Zustande der Bewußtlosigkeit gespendet, so braucht er später, so lange er das Sacrament nicht von Neuem empfangen kann, d. i. so lange dieselbe Krankheit dauert, nur die unvollkommene Reue zu erwecken, die mit dem guten Glauben im Augenblicke des Empfanges hinreichend gewesen wäre, um die Wirk-

[1]) Lig. l. c. Cf. Cat. Rom. qu. 9. n. 2. — [2]) Lig. l. c. adv. 1. C. Pr. Vienn. l. c. Immisericors est eorum misericordia, qui aegroto in summo jam vitae discrimine constituto nihil agunt, quam ut salutis recuperandae spe deludatur et ab omni mortis imminentis cogitatione avertatur. Suprema peregrinationis hujus hora ultima est, qua merita augere, gratiam amissam recipere, salutis aeternae damna reparare licet, neque secunda habetur mors, qua primae vitium corrigi possit (cf. Eccl. 11, 3.). Ut igitur ad tantum subeundum discrimen omnibus, quae divina clementia nobis paravit, auxiliis roboremur, Ecclesia orare nos docet: A subitanea et improvisa morte, libera nos domine. Vere autem inimici sunt hominis domestici ejus, si curis perversis efficiant, ut, domino per aegritudinis molestias nequidquam pulsante, infirmus, quamdiu sensibus et mente integer existat, extremam instare luctam ignoret, atque morte ipsi improvisa occupatus absolutionem et extremam unctionem, spiritum jam agens, accipiat. — [3]) Lig. n. 721.

ung des Sacramentes zu erlangen. Wer aber wissentlich und durch seine Schuld die letzte Oelung im Stande der Ungnade empfangen, somit durch solchen Empfang selbst eine neue Todsünde begangen hat, kann später ohne Beicht oder ohne vollkommene Reue die sacramentale Gnade nicht erlangen. [1]) Zum fruchtreichen Empfange wird von Seite des Empfängers gefordert, daß, wenn er Vernunftgebrauch hat und einer schweren Sünde sich bewußt ist, vorher beichte, oder, wenn er keine Zeit zu beichten hat, wenigstens eine vollkommene Reue erwecke, oder wenigstens eine vollkommene Reue zu haben glaube. In der Regel (sc. wenn es möglich ist) ist auch die jetzt bestehende (jedoch nicht sub gravi verpflichtende) Praxis beizubehalten, daß der Todtkranke zuerst das Sacrament der Buße, dann das Viaticum, und dann erst die letzte Oelung empfängt: die Beicht reinigt, das Viaticum wird als Speise zur Kräftigung auf die Reise mitgegeben, das Sacrament der Sterbenden aber als letztes Heilsmittel, als Vollendung des ganzen christlichen Lebens verliehen. Früher wurde die heilige Oelung als complementum poenitentiae nach der Beicht ertheilt, um so den Kranken noch mehr zu reinigen und besser zur heiligen Wegzehrung zu disponiren.[2])

Um den Kranken besser zu disponiren, wird man ihm nicht bloß die Kraft und heilsamen Früchte des Sacramentes fleißig erklären, sondern auch dazu überreden, daß er sich mit jenem Glauben salben lasse, mit welchem einst die Kranken, welche von den heiligen Aposteln geheilt werden sollten, sich darzustellen pflegten; daß er aber zunächst das Heil der Seele, dann auch die Gesundheit des Leibes, sofern sie ihm zur ewigen Herrlichkeit nützen werde, suchen und begehren solle.[3])

8. Den gefährlich Kranken kann die letzte Oelung in derselben Krankheit und in derselben Todesgefahr nur einmal gespendet werden. Verschwindet die Todesgefahr, und wird dann der Kranke von Neuem rückfällig, oder durch ein anderes Uebel in eine neue Todesgefahr versetzt, so kann er auch wiederum das heilige Sacrament empfangen. Wäre das Verschwinden der Todesgefahr zweifelhaft, aber doch immerhin ein guter Grund da,

---

[1]) Salm. l. c. n. 10. Lig. n. 706. — [2]) Lig. n. 716. Bened. XIV. l. c. c. 8. n. 1—2. Binterim l. c. p. 314. — [3]) Act. Med. p. 604.

anzunehmen, daß sie wirklich gehoben sei, so wäre auch im Falle des (wahrscheinlichen) Rückfalles die Wiederholung der heiligen Oelung angemessen.[1])

9. Der Spender der letzten Oelung ist der Pfarrer. Ein Priester reicht hin. Die Griechen pflegen sieben oder drei beizuziehen; auch in der lateinischen Kirche kamen früher oft mehrere vor.[2]) Andere Priester dürfen nur mit Erlaubniß des eigenen Pfarrers das Sacrament spenden; und ohne eine solche Erlaubniß nur im Nothfalle, wenn nämlich der Pfarrer abwesend ist, oder die letzte Oelung nicht ertheilen wollte, und die Erlaubniß des Bischofes nicht eingeholt werden kann. Namentlich wurde den Religiosen unter Strafe der dem Papste reservirten Excommunication eingeschärft, es nicht ohne Erlaubniß des Pfarrers dessen Untergebenen zu spenden.[3]) Der Pfarrer aber ist sub gravi verpflichtet, den Seinigen dieß Sacrament zu spenden, wenn sie es begehren, und kein gerechter Grund davon entschuldigt: auch zur Zeit der Pest, wenn keine Lebensgefahr dabei ist, und selbst dann auch mit Gefahr des Lebens, wenn der Kranke lange nicht gebeichtet hat oder sehr wahrscheinlich im Stande der Todsünde sich befindet.

10. Die Spendung geschehe nach dem vorgeschriebenen Ritus.

1. Der Kranke. Bei dem Kranken befinde sich, wo möglich, ein mit einem weißen Tuche überdeckter Tisch, ferner sechs bis sieben Stückchen Baumwolle oder etwas Aehnliches zum Abwischen der gesalbten Theile, (Salz), Brosamen und Wasser zur Reinigung der Finger und Hände, eine Kerze, die nach christlicher Praxis und den Autoren (z. B. Cavalieri) gesegnet sein soll. Aus Ehrfurcht gegen das heilige Oel geziemt es sich auch sehr, daß die zu salbenden Theile des Körpers, soweit es füglich geschehen kann, vorher abgewaschen werden, besonders jene, die leichter Schmutz annehmen.[4])

---

[1]) Lig. n. 715. Bened. XIV. S. D. l. 8. c. 8. n. 3—4. Liguori l. c. hält es nicht für hinreichend, daß der Kranke sich vier bis fünf Tage so gebessert habe, daß er der Todesgefahr entgangen zu sein scheine; wohl aber, wenn die Besserung eine beträchtliche Zeit, etwa einen Monat gedauert habe. Cf. Instr. Eyst. Eodem die infirmus bis non inungatur, intra eandem autem hebdomadam in novum aliud discrimen adductus, sacri etiam hujus olei robore denuo ad iter aeternitatis obarmari posse videtur. C. Pr. Vienn. In dubio parochus partem laboranti utiliorem amplectatur. — [2]) Bened. XIV. Syn. Dioec. l. 8. c. 4. — [3]) Clement. §. 1. de privil. Clem. (5. 7.) Lig. n. 722. — [4]) Act. Med. p. 604.

2. Hingang zu dem Kranken. Ist Gefahr auf dem Verzuge, so kann das heilige Oel zugleich mit dem Viaticum und von einem und demselben Priester zum Kranken getragen werden; es ist aber mit dem Allerheiligsten nicht in demselben Gefäße, und nicht öffentlich, sondern insgeheim (etwa unter dem Chorrocke am Halse hängend) zu tragen.[1]) Wäre aber ein anderer Priester oder Diakon zu haben, der das heilige Oel tragen könnte, so sollte es dieser tragen und, im Chorrocke (wegen des Sanctissimum) mit dem (insgeheim getragenen) Oele, dem Priester mit dem Viaticum folgen. Rit. Rom. Wenn sich sonst der Pfarrer in Begleitung wenigstens eines Klerikers[2]) (welcher das Kreuz sine hasta, Weihwasser nebst Weihwedel, und das Ritual zu tragen hat) zum Kranken begibt, so hat er mit Anstand das Gefäß mit dem Krankenöl zu nehmen, es in einen seidenen Beutel von violetter Farbe zu hüllen und so sorgfältig zu tragen, daß nichts verschüttet werden kann (Rit.). Er trägt es dann aber ohne Chorrock, ohne Birret,[3]) ohne Geläute oder Schellen,[4]) und zwar — bei längerem Wege, oder wenn er reiten muß, oder sonst eine Gefahr des Verschüttens vorhanden wäre — am Halse.

3. Acte vor der Salbung. Beim Eintritte in das Krankenzimmer gibt er dem Kranken den Friedensgruß,[5]) setzt dann das heilige Oel auf den mit einem weißen Tuche überdeckten Tisch hin, legt Chorrock und Stola an,[6]) reicht dem Kranken das Crucifix zum Kusse, und besprengt unter Aussprechen der Antiphon das Gemach und die Umstehenden mit Weihwasser; dann hört er den Kranken Beicht, wenn es nothwendig und möglich ist. Darauf sucht er ihn mit Worten voller Liebe und Theilnahme zu trösten, soweit es die Zeit erlaubt, an die Kraft und Wirksamkeit dieses Sacramentes kurz zu erinnern und, wenn er es bedarf, seinen Geist zu stärken und zur Hoffnung auf das ewige Leben aufzurichten. Darauf folgen die Gebete, worin gefleht wird, daß der Eintritt heilsam und segensreich sei, der böse Feind verscheucht werde, und der gute Engel mit seinem Schutze ihm bei-

---

[1]) Cf. Maier l. c. p. 506 sq. — [2]) Außer dem Nothfalle ohne Ministranten die letzte Oelung zu ertheilen, ist nicht von einer läßlichen Sünde zu entschuldigen. Lig. n. 724. — [3]) 28. Jan. 1606. Carl Borrom. (Act. Med. p. 604.) läßt Stola und Chorrock zu. — [4]) Rit. R. (Cf. Act. Med. p. 603. Vas sacri olei, ne sinu brachiove comprehensum, sed sacculo serico violacei coloris apte inclusum, cordula serica a collo pendens reverenter ferat. Dum in via est, et ad aegrotum accedit, psalmum quinquagesimum dicet et alias pias preces.) — [5]) Der Kranke ist mit der Hand, nicht mit dem heiligen Oele zu segnen. Inst. Eyst. p. 79. — [6]) Rit. Rom. Die letzte Oelung soll nicht mit der Stola allein gespendet werden. 16. Dec. 1826. ad 2. 2. Eliminata consuetudine, servetur Rit. R. praescriptum. Wer ohne Noth Chorrock und Stola wegläßt, sündigt schwer. Lig. n. 726.

stehen möge. Diese Gebete können bei Zeitmangel theilweise oder ganz ausgelassen werden. Dann wird das allgemeine Sündenbekenntniß (lateinisch oder deutsch) gebetet mit dem Misereatur tui[1]) und Indulg.[2]) Bevor dann der Priester die Salbung vornimmt, soll er die Gegenwärtigen ermahnen, für den Kranken zu beten und, wenn es mit Rücksicht auf Zeit und Ort, Zahl und Qualität der Anwesenden füglich geschehen kann, die sieben Bußpsalmen mit den (längeren) Litaneien[3]) und andere Gebete zu recitiren, während er selbst das Sacrament der Oelung spendet. Unmittelbar vor der Salbung wird das Gebet In nomine gesprochen, worin gleichsam die Intention und Wirkung der nachfolgenden sacramentalen Handlung ausgedrückt, und die Vertilgung aller Kraft des bösen Feindes durch die Handauflegung[4]) und unter Anrufung aller Heiligen erfleht wird.

4. Salbung. Die Salbung der Organe der Sinne muß geschehen: a. in der Regel mit dem in das heilige Oel getauchten Daumen; nur im dringendsten Nothfalle, z. B. bei Pestkranken, könnte man sich eines langen Stöckchens bedienen:[5]) dieses müßte aber gut ins heilige Oel eingetaucht werden, das Oel behalten, so daß eine wirkliche Salbung vollzogen wird. b. In Kreuzesform. Das Kreuz ist ein Bekenntniß des katholischen Glaubens; es erinnert uns, daß die kostbaren Früchte des Sacramentes von den Verdiensten, dem Leiden und Sterben unseres Herrn kommen (cf. Bened. ol. inf. §. 79. n. 4. Note 5.); es ist eine Waffe, die der Kranke im Kampfe mit dem bösen Feinde gebrauchen, und womit er seine Sinne schützen soll; das Kreuz soll er vor den Richterstuhl Christi bringen, um zu zeigen, daß er unter der Fahne des Kreuzes bis zum Tode beharrlich

---

[1]) Nicht vestri: es ist durchaus geziemend, daß hier die ganze Oration speciell für die Person verrichtet wird, die sich in Gefahr des Alles entscheidenden letzten Augenblickes befindet. — [2]) Das Confiteor darf deßwegen nicht ausbleiben, weil es eben vorher (bei Ertheilung des Viaticum) gebetet wurde oder gleich nachher (bei der Generalabsolution) zu beten ist. Es ist jedesmal eine specielle Vorbereitung zu dem jedesmaligen besonderen Acte. — [3]) Diese sind in's Ritual aufgenommen mit der Rubrik: Pro infirmo, dum sacro liniuntur oleo, seu pro alia necessitate, dicuntur flexis genibus. Sie sind probabilius nur de consilio, Lig. n. 727., und können auch durch andere Gebete ersetzt werden (Rit. R. vel alias preces. Cf. Act. Med. p. 605.). — [4]) Einige Rituale haben eine eigene Ceremonie, sc. die Handauflegung bei dem Gebete Domine vor der Salbung; das Röm. Rituale läßt dieses Gebet nach der Salbung und ohne Handauflegung sprechen; die Handauflegung ist schon in dem Acte der Salbung mitenthalten. — [5]) Bened. XIV. Syn. Dioec. 13. c. 19. n. 29. 30. Cf. Instr. Eyst. p. 80. Si infirmus est leprosus, tunc sacerdos cum spatula munda tangat in pixidem et colligat de oleo infirmorum, et per spatulam applicet pollici suo, et inungat leprosum.

gestritten habe.[1]) c. In der vorgeschriebenen Ordnung. Verkehrung derselben ist schwer sündhaft: quia est contra usum ecclesiae in re notabili.[2]) d. So, daß während der Salbung die entsprechende Form gebetet, und diese bei den Sinnen mit doppelten Organen nicht vor der Salbung beider Organe vollendet werde. e. Der salbende Priester, nicht der Ministrant, sagt das Amen. f. Nach jeder Salbung[3]) wird die gesalbte Stelle mit einem Stückchen Baumwolle oder etwas Aehnlichem abgewischt. Diese ist dann in ein reines Gefäß zu legen, zur Kirche zu tragen, zu verbrennen, und die Asche in das Sacrarium zu werfen. g. Bei den Sinnen mit doppelten Organen wird mit dem rechten begonnen, jedes aber mit dem Kreuzzeichen gesalbt. h. Wo ist bei den Organen der nächste Ort der Salbung? Das Ritual gibt nur beim Munde und den Händen nähere Bestimmungen: jener soll compressis labiis,[4]) diese sollen innerlich, und bei Priestern äußerlich, gesalbt werden; im Uebrigen ist auf die Diöcesanvorschriften oder Gewohnheiten zu schauen.[5]) Ueber die Salbung der Lenden cf. n. 1.; es wird kein anderer Theil des Körpers statt der Lenden gesalbt. Ist der Kranke an einem Gliede verstümmelt, so werden die demselben zunächst liegenden Theile gesalbt.[6]) Die Salbung selbst soll aber nicht unterbleiben, selbst wenn der Kranke niemals die Organe des Sinnes besessen hätte.[7]) Bei Rasenden ist besondere Vorsicht anzuwen-

---

[1]) Act. Med. p. 603. Lig. n. 728. Die Rubrik verpflichtet sub levi. — [2]) Lig. n. 710. — [3]) Nach jeder Salbung eines Sinnes: hat dieser zwei Organe und könnte, z. B. bei der Salbung der Ohren, das eine nicht gesalbt werden, ohne daß der Kranke etwas umgewendet und so das andere Organ durch die Berührung mit dem Betttuche oder Kopfkissen das Oel verlieren würde, so wäre letzteres schon vorher gleich abzuwischen. Bouvry 2. p. 505. — [4]) Wäre die Schließung der Lippen nicht möglich (wenn z. B. der Kranke nicht hört oder im letzten Todeskampfe liegt), dann reicht die Salbung der oberen oder unteren Lippe hin. Baruff. — [5]) Bouvry 2. p. 505. gibt mit Baruff. noch nähere Anweisung: Ad aures, sc. in lobulo vel ima auricula, quo facilius abstergi valeat; ad nares, nempe ad narices, quae sunt nasi alae laterales, ad evitandam sternutationem; ad manus, in media palma utriusque; ad pedes, in parte superiori aut inferiori pro Ecclesiae consuetudine (S. R. C. 27. Aug. 1836. ad 1. Cf. Act. Med. p. 606. In plantis; Instr. Eyst. Eorum extremitas superius, non vero in planta.); ad lumbos sive renes sufficit, ut inungantur latera supra summam coxendicem, seu supra os Ischion, sed leviter, ne a tactu adeo sensitivae partis, suboriatur, ut facile est, improvisa titillatio et exinde vel tussis vel aliud incommodum. — [6]) Rit. Rom. — [7]) Lig. n. 732. 3°. Muti, surdi et caeci a nativitate sunt capaces .. etsi exterius per illa (organa) non peccarint, potuerunt tamen peccare per interiores potentias, quibus illa respondent. Ita etiam S. Thom., Salm. cum communi contra

den.[1]) i. Bei Lebensgefahr werden gleich die Salbungen vorgenommen, und, wenn der Kranke noch weiter lebt, die Orationen nachgeholt; bei äußerster Lebensgefahr könnte mit ihnen dann nur Eine Salbung an dem Haupte oder dem Gliede, welches sich zuerst darbietet, auch mit der allgemeinen Form angewandt werden. k. Stirbt der Kranke während der Salbung, so ist nicht weiter fortzufahren. Zweifelt man, ob er noch lebt, so fahre man mit der Salbung fort, setzt aber die Bedingung: si vivis, bei. Würde der Kranke, wenn er während der Salbung umgewendet wird, sterben, so wird der Priester dadurch nicht irregulär.

5. Acte nach der Salbung. Dann kommt die Reinigung des Daumens, das Waschen der Hände, dann die Schlußgebete um das göttliche Erbarmen, um Hülfe von Oben, Schutz gegen den bösen Feind, Gesundheit des Leibes und der Seele, Nachlaß der Sünden, gänzliche Wiederherstellung, Heilung, Kräftigung und Stärkung. Endlich kann der Priester nach der Beschaffenheit der Person heilsame Ermahnungen beifügen, um den Kranken zu einem gottseligen Tode zu kräftigen und für die Verscheuchung der Versuchungen des bösen Feindes zu stärken.

Das Uebrige in Betreff der geistlichen Krankenpflege siehe im vierten Buche.

§. 116. VII. Das heilige Sacrament der Ehe.

1. Matrimonium est viri et mulieris maritalis conjunctio inter legitimas personas, individuam vitae consuetudinem retinens.[2]) Die Natur und das Wesen der Ehe besteht in der viri et mulieris conjunctio, oder in dem Bande und der Verpflichtung, welche durch die äußere Kundgebung (pactio externa) der inneren Einwilligung (consensus interior) der Contrahenten zu Stande

---

Croix cum Gobat etc. et idem docet S. Carol. Borrom. (cf. Act. Med. p. 604.)

[1]) Instr. Eyst. Si animi acerbitate aut rabie corruptus fuerit aegrotus, ut ei sacramentum hoc tuto conferri nequeat, ligandus erit, neque os illius, sed pars contigua inungenda, ne sacerdos venenato salivae attactu inficiatur. Act. Med. p. 604. . . Non ungetur, nisi alicujus complexu ita teneatur, ut firmus stabilisque haereat. — [2]) Cat. Rom. p. 2. c. 8. qu. 3. Ex communi Theologorum sententia. Nach dem heiligen Bonaventura (in Sent. l. 4. dist. 27. n. 1.) kann man in dieser vollständigen Definition das Wesen der Ehe in ihrem vierfachen Grunde ausgedrückt finden: a. causa formalis (conjunctio maritalis); b. causa efficiens (viri et mulieris, sc. in quantum consentiunt); c. causa materialis (inter legitimas personas); d. causa finalis (indiv. vitae consuetudinem retinens).

kommt, und wozu die Beiwohnung (copulatio s. copula) nicht erfordert wird.[1]) Damit dieses Band zwischen Mann und Weib eine Ehe sei, muß die conjunctio sein: a. maritalis, denn andere Arten von Verträgen, wodurch sich Männer und Weiber zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichten, gehören nicht zum Wesen der Ehe; b. inter legitimas personas, denn Personen, die gesetzlich gänzlich von Ehebündnissen ausgeschlossen sind, können nicht giltiger Weise eine Ehe eingehen; c. individuam vitae consuetudinem retinens,[2]) denn das Eheband oder die eigentliche Ehe ist unauflöslich.

2. Die Ehe ist theils als natürliche Verbindung, theils als Sacrament zu betrachten. Sie ist aber selbst in ersterer Beziehung nicht eine rein natürliche Verbindung mit der Bestimmung zur gegenseitigen Hilfeleistung und zur Fortpflanzung des Geschlechtes, sondern auch eine positive göttliche Anordnung.[3]) Als Gott aus der Rippe des schlafenden Adam die Eva gebildet und diese ihm zugeführt hatte, ließ er ihn zugleich durch innere Erleuchtung in dieser Verbindung ein Zeichen der geheimnißvollen Vereinigung Gottes mit der Menschheit schauen.[4]) Die Ehe ist darum auch nicht bloß ein rein menschlicher Vertrag, dessen Verbindlichkeit durch die Einwilligung der Contrahenten ebenso aufhö-

---

[1]) Bonav. l. c. n. 12. Matrimonium essentialiter non est affectio animorum vel appropriatio corporum, sed quoddam vinculum obligatorium, quod non perimitur, sive affectu, sive in corpore separentur. — [2]) Petr. Lomb. l. 4. dist. 27. Ad individuam consuetudinem vitae pertinet, quod absque consensu alterius neuter continentiam profiteri potest, vel orationi vacare, et quod inter eos, dum vivunt, vinculum conjugale permanet, ut alii se copulari non liceat; et ut invicem alter alteri exhibeat, quod quisque sibi. — [3]) Bonav. l. c. n. 19. Matrimonii vinculum habet causam primam et habet causam proximam. Prima est divina institutio; proxima est humana actio, quae est in convenientia consensuum duorum, sc. maris et feminae. Ideo dico, quod consensus est causa matrimonii, sed non tota, imo cum institutione divina. — [4]) Die Worte Adams Gen. 2, 23—24 sind Worte Gottes, Matth. 19, 4—5, also prophetische Worte. Tertull., Hieron., Aug. Thom. 2. 2. qu. 2. art. 7. Suarez, Comment. in 3. p. t. 1. art. 3. qu. 3. Trid. Sess. 24. (init.) Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primus humani generis parens divini Spiritus instinctu pronunciavit, cum dixit sq.

ren wie entstehen kann, sondern ein Vertrag, welcher zwar zunächst durch den Consens von Mann und Weib entsteht, zugleich aber auch, als ein von Gott bestimmtes Zeichen der Vereinigung Gottes mit den Menschen, nach göttlicher Anordnung der Willkühr der Menschen entzogen wird. Durch den Consens entsteht die gegenseitige Verpflichtung, durch das von Gott gewollte Zeichen und den Willen Gottes wird die Verpflichtung unauflöslich.[1])

3. Es gibt drei Güter der Ehe: die Nachkommenschaft, die Treue und das Sacrament.[2])

Numerus[3]) et sufficientia bonorum matrimonii potest accipi 1mo a parte **causae instituentis** s. efficientis, et sic a triplici principio: a dictamine naturae, ut vir cubet cum muliere ad conservationem ipsius naturae, et sic est bonum prolis; a dictamine rationis rectae, ut vir cum sua, et non cum alia, cubet muliere, et sic est bonum fidei; a dictamine gratiae, ut significetur unio divinae naturae et humanae, et sic est bonum sacramenti. 2do A parte **principalis constituentis**, et hoc tripliciter, quia ad hoc, quod matrimonium habeat esse completum, tria sunt necessaria, sc. institutio, usus et fructus: ratione institutionis est bonum sacramenti, ratione debiti usus bonum fidei, ratione fructus conferentis usum est bonum prolis. 3tio A parte **finis moventis** terminalis, et hoc α. vel quia ad bonum, cum triplex sit eligendum bonum, sc. honestum (fides), conferens (proles), et delectabile (sacramentum, sc. quia tanta est ibi unio, ut relinquat homo patrem et matrem, et sint duo in

---

[1]) Bonav. l. c. n. 20. Est causa efficiens et conservans; et causa efficiens solum, non conservans. Sicut patet, quod sol est causa luminis primo modo, cultellus causa vulneris secundo modo... Sic matrimonium habet causam efficientem consensum, sed non conservantem. Est ergo consensus causa, ut matr. fiat, non ut permaneat. Similiter oppositum dissensus, non est causa dissolvens factum, sed impediens, ne fiat. Ib. n. 28. Ratio hujus insolubilitatis dispositive venit ab ejus significatione, quia significat unionem indissolubilem, sc. Christi et Ecclesiae secundum conformitatem naturae; sed effective venit ab institutione, quia sic Deus instituit, ut amplius non solvatur, dum vivunt ... consensus. Ib. dist. 31. n. 14. — [2]) Cf. Aug. oft. Die Commentare in P. Lomb. Sent. l. 4. dist. 31. Cat. Rom. l. c. qu. 21. Sacramentum als bonum matrimonii bezeichnet die Unauflöslichkeit des Ehebandes. Bonav. in dist. 31. n. 13. Ipsa unio dicitur sacramentum matrimonii, sed inseparabilitas unionis dicitur bonum sacramenti, sive sacramentum, quod est bonum matrimonii. Ratio autem, quare conditio inseparabilitatis vindicat sibi nomen istud, est, quia matrimonio est consubstantialis et consequens ipsum inseparabiliter; non sic aliae conditiones. — [3]) So Bonav. ib. n. 11.

carne una) — β. vel quia contra malum concupiscentiae triplex: sc. fluxum (unio singularis, fides), inordinationem (unio utilis, proles), et fastidium (unio inseparabilis, sacramentum); et haec tria significant triplicem proprietatem unionis Christi cum ecclesia, quia sc. unitur uni, et quia ex ea filios generat, et quia nunquam separatur.

4. Im Paradiese bestand zwischen Adam und Eva eine wahre Ehe, obgleich dort keine fleischliche Vereinigung Statt gefunden hat. Ihre Verbindung war unauflöslich,[1] ein Abbild der übernatürlichen Vereinigung Gottes mit ihrer Seele durch die Gnade,[2] ein Sinnbild der Nothwendigkeit der Gnade zu den Acten des übernatürlichen Lebens,[3] überaus rein und heilig;[4] wären sie in der Unschuld geblieben, so würden sie in heiligster Gottesliebe zusammengelebt haben, die Nachkommenschaft aber ohne böse Lust erzeugt und ohne Schmerzen geboren worden sein: die Güter der Ehe wären stets reine Güter geblieben. Aber durch die Sünde verlor die Ehe ihre ursprüngliche Würde und Ehrbarkeit; nach dem Verluste der ursprünglichen Gerechtigkeit fing die Begierde an, der wahren Vernunft zu widerstreben.[5] Die Güter der Ehe waren nicht mehr reine Güter, sondern mit Gegensätzen gemischt.[6] Man konnte daher die Ehe noch begehren, weil sie ein Gut war, aber weil sie nicht mehr ein reines Gut war, so war es besser, sie nicht zu begehren: sie war für den krankhaften Zustand des gefallenen Menschen eine Arznei gewor-

[1]) Matth. 19, 8. — [2]) Bonav. brevil. p. 6. c. 13. — [3]) Bonav. in Sent. lib. 4. dist. 26. n. 7. Usus exterioris hominis et indigentia importabant similitudinem interioris, quia anima non per se potest vivere, nisi reficitur a Christo, nec similiter per se bona opera facere, nisi foecundetur ab ipso: ideo utrumque (sc. lignum vitae et matrimonium) fuit sacramentum. — [4]) Gen. 2, 25. Erant uterque nudus, et non erubescebant. — [5]) Gen. 3, 7. Et aperti sunt oculi amborum: cumque cognovissent se esse nudos, consuerunt folia ficus et fecerunt sibi perizomata. — [6]) Bonav. in dist. 31. n. 8. Post peccatum sunt bona suis contrariis admixta. Quoniam in actu illo est quaedam inhonestas contracta ratione improbitatis, libidinis et pruritus, et in bono honesto (fidei) quaedam promiscetur inhonestas. Quia impeditur homo a rationis instantia, unde procreando prolem ad cultum Dei impeditur, ut tunc perfecte colere Deum, sic igitur bono conferenti (sc. prolis) permiscetur damnum. Et quia qui cum uxore est, cogitat quae sunt mundi, quomodo placeat uxori, et divisus est, quoniam tribulationem carnis habet hujusmodi, ita bonum delectabile (sc. sacramenti indivisio) permiscetur tristitiae et angustiae.

den, welche die Uebel der Ehe entschuldigte, aber nicht aufhob. Wer seiner Schwäche sich bewußt ist und den Kampf des Fleisches nicht ertragen will, kann sich der Ehe als eines Mittels bedienen, um die Sünde der Wollust zu meiden.[1])

Si quis autem velit rationem morbi et remedii intueri, potest patere sic. Primum quidem omnis actus, in quo regnat pruritus libidinis adeo, quod absorbitur ratio et homo efficitur totus caro, est actus deordinatus, et actus, in quo, quantum est de se, pervertitur regnum animae et ordinatio, quae est in viribus animae, secundum quam ordinationem attenditur justitia quaedam, quae non tamen est in ordinatione ad alteram, sed in ordinatione virium animae ad se: sed hoc est in actu conjugali, sicut experimento patet, et sancti dicunt, maxime Aug. et Orig. et in Glossa tangitur 1. Cor. 6. (Quod fornicator in corpus suum peccat. Gloss. Hic proprie servit anima corpori in tantum, ut ipso momento et experimento hujus flagitii nihil cogitare homini liceat aut intendere, quia mentem captivam subdit ipsa submersio et absorbitio libidini.) In hujus autem deordinationis arbitrium plurimum facit erubescentia naturae, quae mendax esse non potest. Erubescit autem motum illorum membrorum tanto plus, quanto est melius ordinata. Et sic patet, quod actus de se est morbidus, quia sine tanta deordinatione exerceri non potest ... Remedium autem intueri sic possumus. Quidam enim est actus, qui dicit deordinationem mentis ad Deum, ut idololatrare et perjurare; quidam est, qui dicit deordinationem creaturae ad creaturam sive unius ad alterum, sive ejusdem ad se. Primus est malus et morbidus secundum se, et nullo modo potest fieri bene, nec divino mandato nec aliter. Secundus vero, quia non habet essentialem deordinationem, potest per divinum imperium ordinari, utpote cum Deus praecipit occidere hominem ... Sed quoniam actus iste conjugalis non omnibus debebat praecipi, providit divina dispositio illam deordinationem ordinare, non per mandatum, sed per aliquem statum, et per statum, qui esset signum illius conjunctionis, quae erat ordinata ad concupiscentiae remedium, et ita per sacramentum matrimonii, quod quia habet rationem medicinae potius excusat quam vitiat... nam per virtutem sacramenti ratio ordinatur, ut moderate velit et ordinate et honeste, nec de illo actu erubescit homo, quia vult filios procurare, nec in propria voluntate appetit, sed casta; sed nisi interveniret remedium matrimonii, tunc esset inordinatio non solum in sensualitate (sc. in poenam), sed etiam in ratione, et sic semper esset peccatum.[2])

---

[1]) Cat. Rom. l. c. qu. 13. n. 2. — [2]) Bonav. l. c. n. 18 sq. Id. ib. dist. 26. n. 29. Qui cognoscit uxorem debite, concupiscentiae non satisfacit, sed potius obviat, ne uratur, et ideo non incenditur, sed remittitur in eo fervor libidinis. Sed qui cognoscit, ut delectetur, non habet

5. Der höhere Charakter der göttlichen Einrichtung der Ehe ging nie ganz verloren; die Ehe wurde immerhin als ein Heilmittel wider die böse Begierlichkeit (remedium), als ein von Natur geordnetes Mittel der Fortpflanzung des Geschlechtes (officium), und als ein geheimnißvolles Zeichen (signum) betrachtet, wenn auch selbst bei den Juden (und um so mehr bei den Heiden) die ursprüngliche Würde und Erhabenheit derselben nicht vorhanden und nicht anerkannt wurde. Selbst die Heiden sahen in der Ehe noch immer etwas Göttliches, umgaben ihre Abschliessung mit religiösen Ceremonien, und verpönten die Verbrechen gegen ihre Heiligkeit: aber dieß konnte bei ihnen die furchtbarste Unordnung nicht hindern, welche in diesem Verhältnisse so allgemein und so stark einriß, daß überall und zu jeder Zeit die Unzucht in den schrecklichsten Entartungen leicht als charakteristisches Merkmal des Heidenthumes erkannt wird. Im Natur- und Mosaischen Gesetze hatte die Ehe eine noch größere Heiligkeit wegen der Verheißung, daß einstens alle Völker in dem Samen Abrahams gesegnet werden sollten, es erschien mit Recht als ein Werk großer Frömmigkeit, Kinder zu erzeugen und die Nachkommenschaft des auserwählten Volkes fortzupflanzen, aus welchem Christus der Herr, unser Erlöser, seiner menschlichen Natur nach abstammen sollte; die Ehegesetze wurden gewissenhafter gehalten: aber deßungeachtet finden wir im Gesetze der Natur bei den alten Vätern die Polygamie, und im Gesetze Moses die Lösung des Ehebandes durch den Scheidebrief.

6. Christus der Herr hat die Ehe auf ihre ursprüngliche Reinheit und Heiligkeit zurückgeführt, im Gesetze des N. B. ihre Einheit und Unauflöslichkeit als göttliches Gebot ausdrücklich festgestellt, und sie selbst zur Würde eines heiligen Sa-

---

remedium, immo praestat concupiscentiae fomentum. Cf. Lig. n. 912. Cat. Rom. l. c. qu. 21. n. 1. (Tribus bonis matr.) efficitur, ut conjunctiones corporum, quae extra matrimonium merito damnandae essent, cum honestate conjunctae sint. Da der Röm. Katech. nicht zwischen den Motiven der Copula (an principaliter prolis causa? an ob incontinentiam vitandam? an ob amorem significandum?) unterscheidet und überhaupt lehrt, durch die drei Güter der Ehe werde die copula eine honesta, scheint er die mildere Lehre des heiligen Alphons über diesen Punct (l. c. n. 882. dub. 1.; n. 924. 927.) zu bestätigen.

cramentes erhoben. Dadurch ist die Ehe der Gläubigen an Vollkommenheit und Adel weit über die Ehen der Juden und Heiden erhaben; alle Güter, welche ihr durch das Gesetz der Natur eigen sind, erlangen die höchste Vollkommenheit in der rechtmäßigen und heiligen Verbindung des christlichen Mannes und Weibes; es soll die eheliche Treue in heiliger übernatürlicher Liebe bei allen Wechselfällen des Lebens bewahrt, das Band der Ehe bis zum Lebensende unverbrüchlich fest geknüpft, und die Nachkommenschaft nicht bloß als Erbe irdischer Güter und Reichthümer, sondern zum Dienste Gottes und zur Verehrung des wahren Gottes und Christi unseres Erlösers geboren und erzogen werden. Eine besondere sacramentale Gnade befähigt die christlichen Eheleute ungeachtet der Pönalitäten, welche mit dem Stande und Gebrauche der Ehe verknüpft bleiben, doch in großer Reinheit des Herzens und innigster Einigkeit der Gemüther diesen unendlich höheren Zweck der Ehe zu erreichen. Gratiam vero, quae naturalem illum amorem perficeret, et indissolubilem unitatem confirmaret, conjugesque sanctificaret, ipse Christus sua nobis passione promeruit.[1]) Docendum est,[2]) hujus Sacramenti gratia effici, ut vir et uxor, mutuae caritatis vinculo conjuncti, alter in alterius benevolentia conquiescat, alienosque et illicitos amores et concubitus non quaerat, sed in omnibus sit „honorabile connubium et thorus immaculatus.[3])

Christus ehrte die Ehe durch seine Menschwerdung, denn wenn er auch von einer Jungfrau geboren werden wollte, so sollte diese Jungfrau doch in einer wahren Ehe leben, die reiner und heiliger war als jene von Adam und Eva in des Paradieses Unschuld; sodann ehrte er die geheimnißvolle Verbindung dadurch, daß er die Hochzeit zu Cana mit seiner Gegenwart und durch sein erstes öffentliches Wunder verherrlichte. Er verkündete die reinen und heiligen Gesetze des Ehestandes, und gab endlich ein himmlisches Vorbild und göttliche Hilfe in jener unermeßlichen Liebe, mit welcher er am Kreuze in größter Selbstentäußerung und tiefster Erniedrigung sich für uns hingab, um uns zu reinigen und zu heiligen. Am Kreuze ist uns das große Geheimniß offenbar geworden, was Adam in der Extase dunkel geschaut: Christus ist mit der Einen Kirche vermählt in unauflöslichem Bunde, um Kinder Gottes zu erzeugen, das Wasser und Blut Christi, das aus dem göttlichen Herzen des für uns gestorbe-

[1]) Trid. Sess. 24. de matr. — [2]) Cat. Rom. l. c. qu. 15. — [3]) Hebr. 13, 4.

nen Erlösers auf die Erde floß, wurde dem heiligen Geiste überantwortet, um aus diesem Stoffe die Sacramente zu bilden, durch welche die Kirche geformt und erhalten wird;[1]) und eines dieser heiligen Sacramente wird jene Gläubigen mit höherer Kraft ausrüsten, welche durch den Ehestand das Reich Gottes nach Außen erweitern, und nach Innen mitbewahren und befestigen helfen sollen. Die Ehe als natürliche Einrichtung bedarf keines äußeren sinnlich wahrnehmbaren Symbols, ihre innere Verbindung wird durch die äußere Kundgebung des Consenses hinlänglich ausgedrückt. Die Ehe als göttliche Anordnung hat zum sichtbaren Zeichen der Verbindung Christi mit dem Menschen oder Christi mit der Kirche —, die beiden Contrahenten, sc. den Mann und das Weib.[2]) Wie die Verbindung Christi mit der Kirche eine doppelte ist, durch die Liebe und durch die Annahme der menschlichen Natur, so wird in der Ehe die erste dargestellt durch Uebereinstimmung der Geister, die letztere durch die Vermischung der Körper der Contrahenten.[3]) Demnach sind also die Materie des Sacramentes der Ehe die Leiber der Contrahenten, und die Form jene Worte oder Zeichen, wodurch der Consens Beider zu dem ehelichen Bande ausgedrückt wird.[4]) Die Gnade des Sacramentes besteht nicht darin, daß die Ehe, wie auch schon früher, an sich ein Heilmittel wider die Sünde ist, durch ihre Güter die Beschwerden des Standes erträglicher und die eheliche Beiwohnung erlaubt macht (n. 4.), sondern in einem besonderen, dem disponirten Empfänger sicher zugewendeten Gnadengeschenke: Salvabitur per filiorum generationem, si permanserit in fide et dilectione et sanctificatione cum sobrietate.[5]) Quae verba innuunt effectum gratiae sanctificantis, quae datur per matrimonium: ex ea enim conjuges quatuor dona spiritualia percipiunt, et sunt: a. donum fidei i. e. fidelitatis, ne cum altero coeat; b. donum dilectionis, quo amantur ad invicem; c. donum sanctificationis, quo utuntur sancte copula maritali; d. donum sobrietatis, quo cavent ab effrenata libidine, sed debito modo, loco ac tempore, copulantur.[6]) Sie bewirkt, was sie andeutet,

---

[1]) Laurent l. c. 2. p. 97. — [2]) Bonav. l. c. dist. 26. n. 16. — [3]) Id. ib. n. 17. — [4]) Lig. n. 880. — [5]) 1. Tim. 2, 15. — [6]) Clericatus, de sacr. matr. decis. 1. n. 16. Cf. Bonav. in Sent. l. 4. d. 26. n. 21. In tempore L. N. non tantum praestat illud remedium, sed etiam aliquod gratiae donum digne suscipientibus, utpote his, qui ex caritatis consensu uniuntur ad procreandam prolem ad divinum cultum. . . Sublevatur anima a concupiscentia inordinata, et datur gratia ad copulam singularem, ad copulam utilem, ad copulam inseparabilem. Et ex hac gratia fit remedium contra triplicem inordinationem concupiscentiae, et nascitur triplex bonum matrimonii. Concupiscentia enim inclinat ad multas, quia luxuriosus non est una contentus, et in matrimoniis datur gratia hominis, ut soli uxori velit conjungi,

sc. zunächst eine größere Einigung der Gemüther, und dadurch gewissermaßen auch eine wahre Vereinigung mit Gott: quia si membrum membro magis unitur, per consequens et magis unitur Christo.[1])

7. Jede wahre Ehe der Christen ist ein Sacrament. Etsi matrimonium infidelium verum existat, non tamen est ratum. Inter fideles autem verum et ratum existit, quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret.[2]) Daher erklärte Papst Pius IX.: Cum nemo ex catholicis ignoret aut ignorare possit, matrimonium esse vere et proprie unum ex septem evangelicae legis sacramentis a Christo Domino institutum; ac propterea inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit Sacramentum, atque idcirco quamlibet aliam inter Christianos viri et mulieris praeter sacramentum conjunctionem, cujuscunque etiam civilis legis vi factam, nihil aliud esse nisi turpem atque exitialem concubinatum ab Ecclesia tantopere damnatum, ac proinde a conjugali foedere sacramentum separari nunquam posse, et omnino spectare ad Ecclesiae potestatem ea omnia decernere, quae ad idem matrimonium quovis modo possunt pertinere.[3]) Da nun die Ehe durch den Consens der Contrahenten zu Stande kommt, so erhellt, wie

---

et ita pronitas ad multas excluditur per copulam singularem. Concupiscentia etiam inclinat ad delectationem, non ad utilitatem; quia luxuriosus non quaerit nisi satisfactionem appetitivae, datur ergo gratia in matrimonio, ut non recognoscat uxorem nisi propter prolem, et ita excluditur delectatio appetitivae per copulam utilem. Item concupiscentia fastidium generat, post impletionem; unde luxuriosus, postquam cognovit unam, illam respuit et vadit ad aliam; in matrimonio vero datur gratia, ut semper velit esse cum una; et ita excluditur variarum concupiscentia per copulam inseparabilem. Ex copula singulari oritur bonum fidei, ut ad alienam non accedat; ex copula utili bonum prolis; ex copula inseparabili bonum sacramenti. Cf. Faber, das kostbare Blut p. 321.

[1]) Bonav. l. c. n. 22. — [2]) C. 7. X. de divort. (Innoc. III.) 4. 19. — [3]) Ex Pii IX. allocutione, habita in consistorio secreto die 27. Sept. 1852 bei Denzinger l. c. p. 359. Cf. Pius IX. Ad apost. Sedis 22. Aug. 1851 (Verdammung des Kirchenrechtes von Nuytz) und Pius IX. Schreiben an den König von Sardinien 19. Sept. 1852 (beide Actenstücke bei Haringer, Eherecht p. 365 sq.).

die obige Erklärung auch die ohnehin allgemeine Meinung der Theologen [1]) moralisch sicher macht, daß nämlich die christlichen Contrahenten die Minister dieses heiligen Sacramentes sind.

Wie wir die höchste Güte und Weisheit Gottes darin bewundern müssen, daß er für das zum Heile der Einzelnen nothwendigste Sacrament der Taufe Niemanden von der giltigen Ertheilung desselben ausschließen wollte, so müssen wir ebenfalls hier die unerschöpfliche Liebe Gottes anerkennen, welche das Sacrament der zur Erhaltung und Erziehung des christlichen Volkes nothwendigen Ehe nicht absolut von der Einsegnung des Priesters, sondern nur allein von der freien Willenserklärung der rechtmäßigen Brautleute als solchen abhängig machen wollte. Diese weise und liebevolle Fürsorge erscheint um so größer, wenn wir die Lehre der Theologen erwägen, daß die sacramentale Gnade des unwürdig empfangenen Sacramentes remoto obice wiederauflebe: [2]) was namentlich bei diesem Sacramente der Ehe wohl zu beachten, den Eheleuten zu gelegener Zeit zu ihrer Belehrung, Beruhigung und Tröstung zu erklären ist. „Es gibt zahllose Seelen, welche diesem Sacramente ihre Seligkeit verdanken, und die in diesem Stande zu Grunde gegangen wären, wenn die sacramentalische Gnade desselben sie nicht gerettet hätte. Nie greift die Religion so tief in's Leben, als da sie die Ehe zum Sacramente erhebt; es ist der weiteste thätigste Griff des süßen Armes unseres Erlösers, um die Menschen zu retten." [3])

8. Je weniger der liebe Gott fürchtet, seine Gnaden menschlicher Bosheit oder Leichtfertigkeit zum Mißbrauche auszusetzen, um so mehr war die Kirche als treue Braut des Herrn stets mit aller Sorgfalt bemüht, daß das Heilige heilig verwal-

---

[1]) Pallav. h. C. Trid. l. 20. c. 4. n. 1. In duobus articulis de matr. Patres dissidebant. Alter, num quodcunque inter Christianos conjugium esset sacramentum, quod fere omnes sentiebant: an illud solum, quod sacerdotis benedictionem suscipit, secundum Guilielmi Parisiensis opinionem, quae propugnabatur a Simone Vigor, et aliis paucis, sed eo majore conatu, ut assolet, quo minor asseclarum numerus efficiebat, ut causa singulis tanquam propria videretur, et defensio, quo magis ardua, eo magis honorifica. Pf. Sieger, welcher, so viel wir wissen, zuletzt in einer eigenen Schrift (Seitz, Zeitschrift 3. 1. Heft) die Ansicht des Vigor u. A. zu vertheidigen gesucht hat, scheint auch deren besonderen Eifer getheilt zu haben. Wir bemerken bei dieser Gelegenheit nur, daß das Enchiridion v. Gropper, auf welches S. viel Gewicht legt, auf den Index C. Tr. gesetzt wurde, unter Anderem gerade um derselben Lehre willen. Cf. Index libr. expurgatorum. Gbnemae 1619. p. 330. — [2]) Lig. n. 87. — [3]) Faber, Schöpfer p. 343.

tet wurde. Wenn sie bei der Taufe schon das leichtfertige Spenden der Nothtaufe verbietet und streng darauf hält, daß die feierlichen Taufceremonien nicht verachtet und nur von den von Gott bestellten Ausspendern der heiligen Geheimnisse vorgenommen wurden, so hat sie auch von Anfang an eine geheime Abschließung der Ehe (ohne Gegenwart und Segen des Priesters) nur im Falle der (physischen oder moralischen) Noth gebilligt, sonst aber aufs schärfste verboten, und die regelmäßige Eingehung der Ehe in facie Ecclesiae aufs strengste vorgeschrieben; sie fühlte sich dazu um so mehr gedrungen, als die Menschen von Natur zu diesem (auch in officium naturae geordneten) Stande hinneigen, die geheimen Ehen aber den Beweis des Bestandes einer rechtmäßigen Ehe erschwerten, die gute Erziehung der Kinder aufs höchste gefährdeten, und zu den größten Unordnungen und Ausschweifungen der Contrahenten sowohl, als zur Verwilderung der Sitten des ganzen Volkes aufs leichteste Veranlassung geben konnten.

Wenn nun christliche Brautleute diese so wohlbegründeten, so heilsamen und nothwendigen Vorschriften der Kirche nicht achteten, und ohne Noth für sich allein das Ehebündniß abschlossen, so konnten sie natürlich als widerspenstige Kinder der Kirche im Stande der Todsünde bei dem Ehecontracte die Gnade des Sacramentes nicht empfangen.

9. Das heilige Sacrament der Ehe steht in enger Beziehung zu der heiligen Priesterweihe. a. Die Priesterweihe vermählt Herzen mit Jesus. Sie macht diese Herzen zu seiner Heimath; das Priesterthum ist sein häusliches Leben in der Kirche; es ist voll von Bildern Mariens und Josephs; es wiederholt Nazareth.[1]) Aber auch die Ehe ist eine Weihe zum Dienste Gottes; sie begründet in ausgezeichneter Weise das Laienpriesterthum in der Familie; sie schmückct nicht nur das Haus mit den Bildnissen des Gekreuzigten, der Mutter Gottes und der Heiligen, sie macht auch ein jedes Glied zum Tempel Gottes, in welchem die häusliche Gemeinde das Opfer und Gebet darbringt, wo der christliche Vorsteher die Kinder den Glauben lehrt und durch Wort und Beispiel Liebe zur Kirche einflößt, und wo der Calvarienberg wiederholt wird. b. Beide Sacramente sind nicht bloß zur Heiligung der Empfänger, sondern vorzüglich zur Heiligung des ganzen christlichen Volkes eingesetzt: es sind Sacramente

[1]) Faber, das kostbare Blut p. 321.

für christliche Stände. Die Priester werden für das Volk aufgestellt in ihrer Angelegenheit bei Gott, müssen die Sacramente verwalten und alle heiligen Verrichtungen vornehmen; durch die rechtmäßige und heilige Verbindung des Mannes und Weibes aber sollen zum Dienste Gottes und zur Erhaltung des Menschengeschlechtes Kinder gezeugt und gottselig erzogen werden. c. Der Priesterstand und Ehestand sind gleichsam neue Stammeltern für das Geschlecht, besondere Abbilder des ersten Menschenpaares, specielle Diener Christi und der Kirche, des neuen Adam und der neuen Eva. Von ihrer Heiligkeit hängt großentheils die Heiligkeit des Volkes ab.[1]) d. Darum müssen Priester und Eheleute besonders mit Christus geeinigt sein,[2]) eifrig Christo ähnlich zu werden, und, wie Christus, das Geschlecht zu heiligen suchen. Adam und Eva wurden durch Hoffart und Sinnengenuß dem Herrn untreu, und stürzten das Geschlecht in Sünde; Christus erlöst das sündige Geschlecht durch demüthige Selbsthingabe und Leiden: demüthige Selbstverleugnung und Opferleben sind die beiden nothwendigsten Haupttugenden des Priesters und des christlichen Gatten. Beide sind nicht zur Herrschaft, sondern zum Dienen berufen;[3]) beide sollen über die sinnliche Lust herrschen; jene durch gänzliche Entsagung, diese dadurch, daß sie dieselbe mäßigen, zügeln und beschneiden.[4]) e. So sehen wir auch die Kirche ebenso bemüht,[5]) gute Eheleute, wie gute Priester zu erlangen. Wie die Irregularitäten an die hohe Würde und

---

[1]) Cat. Rom. l. c. qu. 1. Divino spiritu afflati optime intelligebant, (SS. Petrus, Paulus) quanta et quam multa commoda ad Christianam societatem pervenire possent, si fideles matrimonii sanctitatem cognitam haberent et inviolatam servarent; contra vero, ea ignorata vel neglecta, plurimas maximasque calamitates et detrimenta in Ecclesiam importari. Cf. C. Pr. Vienn. 1858. t. 3. c. 11. — [2]) Die Priester sind als Diener der Eucharistie (§. 109.) speciell mit Christus, dem Haupte, und dadurch mit allen Gliedern geeinigt; die Eheleute sind zunächst mehr als Glieder des Leibes mit einander, und dadurch auch mehr mit dem Haupte verbunden. Cf. Bonav. l. c. dist. 26. n. 22. Conjunctio animarum, veram quodammodo efficit conjunctionem cum Deo, quia si membrum membro magis unitur, per consequens et magis unitur Christo, sicut in Eucharistia, dum membra magis uniuntur Christo, per consequens magis uniuntur ad invicem, unde Christo incorporantur. — [3]) Cat. Rom. qu. 22. — [4]) Ib. qu. 27. n. 2—3. — [5]) Siehe das Nähere im 4. Buche.

Würde des Priesterthumes erinnern und den Unwürdigen vom Heiligthume abhalten sollen, so sollen die Ehehindernisse die Heiligkeit des Standes schützen und ihn vor Entweihung bewahren.[1]) Auch für die Brautleute hat die Kirche ein Examen angeordnet, sie sollen ihren Glauben kennen, und an ihre Pflichten ermahnt werden. Der Eingehung der Ehe geht, wie dem Empfange der Weihe, eine dreimalige Proclamation vorher: die ganze Gemeinde ist dabei betheiligt, Jeder soll bekannte Unfähige anzeigen, Jeder soll für die Candidaten beten.[2]) Zur Priesterweihe gelangt man auf mehreren Stufen; der Ehe gehen gewöhnlich die Sponsalien vorher.[3]) Der Ordinand muß sich durch Zurückgezogenheit, Gebet und Abtödtung auf den Empfang der heiligen Weihe vorbereiten; den Brautleuten wird Gebet, Meidung weltlicher Lustbarkeiten, Enthaltsamkeit warm empfohlen.[4]) Die Weihe wird unter erhebenden Ceremonien vollzogen; auch der Act der Ehe-

---

[1]) Cat. Rom. qu. 25. n. 2. Ex quibus (imped.) matr. perspici potest, quo animo affectos eos esse oportent fideles, cum matrimonium contrahunt; neque enim se humanam aliquam rem aggredi, sed divinam putare debent, in qua singularem mentis integritatem et pietatem adhibendam esse, Patrum V. L. exempla satis ostendunt; quorum matrimonia, tametsi sacramenti dignitate praedita non erant, ea tamen maxima semper cum religione et sanctimonia colenda esse existimarunt. — [2]) Hauptzweck der Proclamation ist allerdings die Entdeckung der Ehehindernisse, c. 3. X. de cland. desp. (4. 3.) Passend aber fügt die Eichstätter Instruction bei: Nec non, ut populus, ad supernam benedictionem futuris maritis suis precibus impetrandam excitetur (p. 354.). Cf. Act. Med. p. 614. Nuptiarum benedictionem, si tempus datur die festo praecedenti denunciabit: idque populum graviter monebit, ut sponsis a Deo gratiam coelestium benedictionum precetur, quibus perfusi, matrimonium sancte tractent, salutaresque inde fructus capiant. — [3]) Stat. Leod. n. 204. — [4]) Rit. Rom. de sacr. matr. Instr. Eyst. p. 361. Act. Med. p. 295. 612. Stat. Leod. n. 205. 5to. Quum ex sacramenti profanatione pessima quaeque consequi soleant, propterea quod indigne contrahentes ultra reatum sacrilegii priventur gratiis ad hunc statum necessariis, quibus merito frustrati, timendum est, ne incidant in laqeuum diaboli, et eorum connubia fiant infelicia et in tempore et in aeternitate; nisi conentur parochi matrimonium inituros eo adducere, ut oratione, poenitentiae et eucharistiae sacramentorum usu, castisque moribus ad religiose in Domino nubendum se praeparent; immo totius anteactae vitae instituant quandam recognitionem, incepturi vitam novam legi divinae plane consentaneam.

abschließung ist mit sinnreichen Gebräuchen und Gebeten umgeben. Wenn auch die Contrahenten Minister des Sacramentes sind, so achtete die Kirche es doch stets als ihre heiligste Pflicht,[1]) zu wachen, daß die heiligen Sacramente gut gespendet würden; sie mahnt zur vorhergehenden Reinigung des Gewissens durch die heilige Beicht, erinnert durch ihre Ceremonien an die hohe Bedeutung des heiligen Actes, verleiht ihren Segen gleichsam als Hochzeitsgeschenk, und erfleht durch ihre Gebete den Segen Gottes über die Empfänger herab, daß der heilige Geist die Liebe Gottes in ihre Herzen ausgieße, und sie die Gnade des Sacramentes in reichlichster Fülle empfangen.

Und wenn nun bei all diesem Bemühen der Kirche früher Manche dennoch insgeheim die Ehe eingingen, kann es uns dann wundern, daß die heiligen Väter, Concilien und Theologen sich oft sehr starker Ausdrücke gegen diese Verachtung der Anordnungen und des Segens der Kirche, und daher auch gegen den unwürdigen Empfang und Mißbrauch des „großen Sacramentes", bedienten und solche ungehorsame, widerspenstige Kinder fast denen gleichstellten, welche außer der Kirche stehen oder nicht in einer rechtmäßigen Verbindung leben.[2])

§. 117. Trauung.

1. Die Ehe ist ein großes Sacrament. Die Contrahenten müssen, um die sacramentale Gnade in reichlichem Maße zu empfangen, vorzüglich auf drei Puncte Acht geben: a. auf die gute Absicht. Wer fromm und gottesfürchtig, wie es den Kindern der Heiligen ziemt, in den Ehestand treten will, muß sich durch einen oder mehrere der heiligen Zwecke desselben (mutuum auxilium, proles, remedium concupiscentiae) dazu bestimmen lassen: andere Ursachen, z. B. das Verlangen, einen Erben zu hinterlassen, Reichthum, Schönheit, vornehme Herkunft, Gleichheit der Sitten, können hinzukommen und sind allerdings nicht zu verdammen:[3]) aber je reiner, desto besser; je heiliger die Absicht, je weniger sie sich mit irdischen oder sinnlichen Interessen vermischt, desto besser ist dießfalls die Disposition. Wer aber den Consens zur

---

[1]) Bonav. l. c. dist. 26. n. 21. Ecclesiae est, sacramenta ecclesiae debite tractare. — [2]) Cf. die Commentatoren zu P. Lomb. Sent. 4. d. 28. Sine his non quasi legitimi conjuges, sed quasi adulteri vel fornicatores conveniunt. — [3]) Cat. Rom. l. c. qu. 13.

Ehe erklären wollte, mit dem innerlichen positiven Willen, sich zu den inneren wesentlichen Zwecken der Ehe nicht zu verpflichten, sc. mit dem Willen, die Macht über den Leib nicht zu übertragen, das debitum nicht zu leisten, oder nur auf eine Zeit lang zu contrahiren, würde nicht nur sündigen, sondern auch nicht einmal eine wahre Ehe eingehen. Wenn nur der innere wesentliche Zweck nicht ausgeschlossen wird, so kann wohl giltiger und erlaubter Weise eine Ehe auch dann abgeschlossen werden, wenn die Contrahenten in derselben nicht die Nachkommenschaft oder ein Heilmittel wider die Begierlichkeit suchen (z. B. Ehen der Greise; die Ehe zwischen dem heiligen Joseph und der allerseligsten Jungfrau; sogen. Josephs-Ehen), oder wenn sie dabei zunächst nur einen äußeren, an sich ehrbaren Zweck (z. B. Frieden des Volkes, Beilegung von Familienzwistigkeiten, Bewahrung der Standesehre, Schutz der Gesundheit), nicht aber einen an sich verwerflichen Zweck (z. B. Befriedigung der Wollust, der Habsucht oder eitlen Ehrsucht) beabsichtigen.[1]) b. Reinheit des Gewissens. Mit einer (oder gar vielen) Todsünden in den Ehestand treten, wäre ein schweres Sacrileg gegen die dem Sacramente gebührende Ehrfurcht, würde ein schreiender Widerspruch gegen die Bedeutung der Ehe als eines Sinnbildes der liebevollen Vereinigung Christi mit der Kirche, daher ein Hinderniß für den Empfang der sacramentalen Gnade sein, und statt himmlischen Segen nur Gottes Fluch auf die Contrahenten herabziehen, weil sie diesen Contract von anderen weltlichen Händeln nicht unterscheiden.[2]) Daher müssen die Brautleute sich vorher durch eine giltige Beicht oder wenigstens durch eine vollkommene Reue von den schweren Sünden zu reinigen suchen. c. Andächtiger Empfang der heiligen Communion. Qui vult, nubat, tantum in domino.[3]) Das heilige Sacrament ist das Andenken an das bittere Leiden, in welchem der Herr mit seiner Braut sich vermählt und sich für sie hingegeben hat, um sie zu heiligen; es ist das Symbol des Friedens und der Eintracht. Sind die Brautleute im Herrn geeint, so wird auch der Gott des Friedens mit ihnen sein, Herz und Sinn ihnen bewahren und die Kreuze des neuen Standes erleichtern.

Nach dem Römischen Rituale sollen die Brautleute an den andächti-

---

[1]) Lig. n. 882. 883. — [2]) Cf. Lig. n. 884. — [3]) 1. Cor. 7, 39.

gen Empfang der heiligen Sacramente erinnert werden: Admoneantur conjuges, ut antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimam Eucharistiam atque ad matrimonii sacramentum pie accedant. Ebenso das Trid.:[1]) S. Synodus conjuges hortatur, ut, antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimum Eucharistiae sacramentum pie accedant. Der Empfang der heiligen Sacramente vor der Eheabschließung wird sehr weise nicht Allen gesetzlich strenge geboten: für diesen auch in officium naturae eingesetzten Stand ist möglichst die Freiheit zu wünschen, der bez. Empfang ist selbst zur Erlangung der sacramentalen Gnade des Ehesacramentes nicht absolut nothwendig (selbst ein Todsünder könnte durch vollkommene Reue sich hinlänglich dazu disponiren), die strenge Forderung aber könnte manchmal große Inconvenienzen nach sich ziehen, besonders, wenn die weltliche Macht bei einer gemischten Bevölkerung die Eheabschließung vor den protestantischen Predigern begünstigte, oder überhaupt schon den Abschluß vor der Civilbehörde als für die Giltigkeit der Ehe genügend erklärt. Es kann darum auch der Pfarrer an sich die vorherige Beicht nicht strenge fordern, oder wegen nicht verrichteter Beichte die Assistenz verweigern: an sich, denn wenn der Contrahent ein öffentlicher oder notorischer Sünder wäre, z. B. die österliche Communion nicht verrichtete, öffentlich im Concubinate lebte, oder wenn er in contemtum Ecclesiae nicht beichten wollte, oder wenn die Eheabschließung ohne Beicht großes Aergerniß verursachen würde, so müßte der Pfarrer den Nichtbeichtenden auch die Assistenz verweigern und die Sache dem Richterspruche des Ordinarius unterwerfen.[2]) In Bezug auf die öffentlichen Sünder sagt aber der heilige Alphonsus, daß der Pfarrer ad vitandum mortem vel alia graviora mala communitatis vel ipsorum contrahentium, puta ne ipsi perseverent in peccato, entschuldigt werde und ohne Sünde assistiren könne, da in solchen Fällen seine Mitwirkung zu dem sacrilegischen Empfange des heiligen Ehesacramentes nur eine materielle sei.[3]) — Durch Diöcesanvorschriften wird nicht selten die Beicht resp. die Vorzeigung des Beichtzeugnisses gefordert; doch wird man auch hier bisweilen von der strengen Forderung absehen müssen (z. B. wenn schon die Civiltrauung geschehen ist, die Trauung nicht ohne großes Aergerniß verschoben werden kann u. ähnl.). Sed pro hujusmodi rerum adjunctis consultius est, ut parochus ab ipso Episcopo loci resciat, quomodo generatim se gerere debeat.[4])

2. Wo das Tridentinum nicht publicirt ist, können Ehen auch ohne priesterliche Assistenz und ohne allen kirchlichen Ritus giltiger

---

[1]) Trid. Sess. 24. c. 1. de ref. matr. — [2]) Cf. S. C. C. 28. Aug. 1852. Anal. J. P. t. 1. p. 704. — [3]) Lig. de sacr. n. 54. — [4]) Gury n. 1746. Gousset 2. n. 755. Cf. Bangen, de matr. contrahendo p. 233—245.

Weise geschlossen werden; an Orten, wo das Tridentinum publicirt ist, wird zur Giltigkeit der Eheabschließung wenigstens die Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen erfordert. Die Publication des Tridentinums ist an den Orten, wo es beobachtet wird, zu präsumiren. Wo das Tridentinum publicirt, und dessen Beobachtung möglich ist, muß es auch bei gemischten Ehen beobachtet werden; doch hat der Apostolische Stuhl in einigen Ländern [1]) dispensando auch die nicht secundum formam Trid. abgeschlossenen Ehen als giltig anerkannt. Wenn aber eine Pfarrei, wo das Tridentinum promulgirt wurde, später erloschen ist, die Uebung der katholischen Religion daher bloß aufgehört hat, und kein Priester zu haben ist, der vom Bischofe die Vollmacht erhalten, die Ehe zu assistiren, so ist die Gegenwart des Pfarrers nicht nothwendig; servata tamen in eo, in quo potest, forma Concilii, nempe adhibitis saltem duobus testibus. [2]) Wo das Tridentinum nicht publicirt wurde, sind Protestanten und Katholiken nicht an die Trid. Form gebunden: und dieß gilt auch dann, wenn gleich in dem Domicile des Einen Contrahenten das Trid. gilt, oder wenn beide Contrahenten sich an einen solchen Ort, wo das Trid. nicht angenommen ist, begaben und dort wirklich ein Quasi domicilium [3]) erworben haben, wenn sie gleich sich eben deßwegen dahin begaben und nach der Verehelichung wieder heimgekehrt sind.

Was die Zeugen betrifft, so müssen deren nach dem Tridentinum wenigstens zwei (außer dem Pfarrer) sein; sonst wird nur gefordert, daß sie fähig sind, Zeugniß abzulegen; Unmündige, Anverwandte, Hausgenossen, Ordensleute, Frauen, Excommunicirte, Infamirte, Ungläubige, Ketzer und Andere, die sonst nicht als Zeugen angenommen werden, sind hier nicht ausgeschlossen. Der Pfarrer selbst aber kann nicht einen der beiden Zeugen vertreten, und selbst als testis autorizabilis ecclesiae durch keine auch noch so große An-

---

[1]) Zuerst für die Niederlande 1741; dann für Quebec und Canada 1764, Breslau 1765, Malabar 1765, Bombai 1767, Culm 1774, Russisch-Polen 1780, Irland 1785, Herzogthum Cleve 1793, Diöcesen Köln, Trier, Münster und Paderborn 1830, Königreich Ungarn 1841 (cf. Perrone, de matr. 2. p. 255—274. Walter l. c. p. 644.). — [2]) S. C. C. 19. Jan. 1605. Bened. XIV. S. D. l. 12. c. 5. n. 5. Lig. n. 1079. Kenrick, theol. mor. Philad. 1841. vol. 3. de matr. n. 185. — [3]) Cf. das 4. Buch.

zahl anderer Zeugen ersetzt werden. Der Pfarrer und die beiden Zeugen müssen physisch und moralisch bei dem Acte und in dem Augenblicke zugegen sein, wo die beiden Contrahenten sich das Eheversprechen de praesenti geben. [1])

3. Der Empfang des priesterlichen Segens ist also nicht zur Giltigkeit der Ehe nothwendig, aber den Brautleuten doch zur strengsten Gewissenspflicht gemacht; dessen Vernachlässigung ist immer an sich als schwer sündhaft zu betrachten, wenn nicht der Mangel eines Priesters entschuldigt. Gott selbst segnete das erste Menschenpaar[2]), und nach der Sündfluth den Noe und seine Söhne, daß sie wachsen und sich mehren und die Erde erfüllen sollen. Die Worte Gottes sind wirksam; der Segen Gottes verlieh die Kraft, zu erzeugen und die Pflichten der unzertrennlichen Verbindung zu erfüllen.[3]) Dieser göttliche Segen bleibt. [4]) Der Segen der Kirche ist als das Gebet der Kirche zwar auch sehr kräftig, aber nicht eigentlich die sacramentale Gnade[5]): er kommt zum Sacramente hinzu, und erfleht die Gnade, daß die Hindernisse der sacramentalen Gnade entfernt, und ihre Wirksamkeit gesichert und erhöht werde[6]): wenn die älteren Theologen die Wirksamkeit der sacramentalen Gnade zum Theil mit von dem Segen der Kirche abhängig machen, so ist dieß ganz natürlich, indem der Verächter des kirchlichen Segens und der kirchlichen Anordnungen offenbar nicht im Stande der Gnade ist, ohne den priesterlichen Segen also

---

[1]) Wer als p. proprius anzusehen ist cf. 4. Buch. — [2]) Gen. 5, 2; 9. — [3]) Bonav. l. c. dist. 26. n. 2. Benedictio ratione potentiae in generando; praeceptum sacramentale ratione conjunctionis indivisibilis in significando. — [4]) Cf. Orat. in M. pro sponso et sp. . . . Deus, per quem mulier jungitur viro, et societas principaliter ordinata, ea benedictione donatur, quae sola nec per originalis peccati poenam, nec per diluvii est ablata sententiam. — [5]) Bonav. l. c. n. 20. Illa benedictio (sacerdotis) est sacramentalis, et si sacramentale efficit, quanto magis sacramentum! — [6]) Bonav. l. c. n. 25. Ab antiquis statutum fuit, ut vir cum uxore in primo die benedictionis carnaliter non coiret ob reverentiam illius benedictionis ecclesiae, quae etsi videatur annexa sacramento, utique fit in quantum signum; in quantum tamen habet efficaciam et est ecclesiasticum, spectat ad ejus esse completum. Petr. Lomb. Sent. l. 4. dist. 28. Bonav. in h. l. n. 24. Ad esse matrimonii duo sufficiunt, sc. legitimitas in personis, et unitas in consensu. Ad solemnitatem vero

wohl das Sacrament, aber nicht die Gnade des Sacramentes empfangen kann.[1])

Wilhelm von Paris bezeichnet die Ehe als sancta sanctificatio et perfecta societas maris et feminae in genere humano; nachdem er dieselbe in ihrer Heiligkeit und als Mittel der Heiligung näher erklärt hat, fährt er fort: Habet et matrimonium non parum sanctitatis ex benedictione vel oratione sacerdotali, sine qua nunquam celebrandum est matrimonium; quam quicunque contemserint aut declinaverint, **nisi metu justo** aut **alia causa necessaria**, non sunt conjuges habendi, sed fornicarii, nec filii eorum legitimi essent censendi.[2]) Er begründet sodann die Nothwendigkeit des priesterlichen Segens durch Hinweis a. auf

---

et decorem sive honestatem requiritur et parentum traditio, et sacerdotum benedictio; haec autem ita sunt ad decorem sacramenti, ut tamen sint de necessitate praecepti; et ratio hujus est vitatio periculi. Auf den Einwurf: matr. est sacramentum Ecclesiae; ergo debet accipi in facie Ecclesiae; ergo si accipitur in occulto, non est sacramentum Ecclesiae; ergo nec verum sacramentum, ergo nec matrimonium —, antwortet Bonav. mit Hinweis auf das Analogon der Taufe: Verum est sacramentum Ecclesiae.. Sed illud in facie ecclesiae accipitur salubrius: in occulto vero accipitur vere, sed non salubriter, quia contra ecclesiasticam sanctionem.

[1]) Act. Med. p. 614. Docebit Pas. opportune, quanti benedictio nuptiarum facienda sit, quae, ut s. August. dicit, in paradiso initium habuit, quamque S. Patres maxime commendarunt. Lig. n. 984. Conveniunt omnes, quod omissio absoluta benedictionis non excusetur saltem a veniali. Cf. id. n. 988. — [2]) Später beschreibt Wilhelm v. Paris die speciellen großen Gnadenwirkungen des heiligen Sacramentes bei den würdigen Empfängern und fügt die Frage bei: Utrum autem sacramentum veri nominis et sacramentalis virtutis sit, si praeter nuptialem benedictionem et orationem, quam habere potest, contrahatur? Verum certum est, quia et sacrum signum est et sacrans sive sanctificans virtute essentiali, sive contrarietatis, ut diximus. Et forsitan merito, dummodo nuptialis benedictio non contemnatur; sed virtutem sacramentalem omnino non habet, nec veri nominis et sacramentum, nisi sicut diximus. Uebrigens spricht Wilhelm v. Paris von den feierlichen Segensgebeten der Kirche über die Brautleute, die jedenfalls nicht als die Form des Sacramentes der Ehe zu betrachten sind, deren leichtfertige Verachtung aber allerdings die von der Disposition des Empfängers und zum Theil von den Gebeten der Kirche abhängige Wirksamkeit des empfangenen Sacramentes verhindern kann. Es scheint darum Wilhelm v. Paris mit Unrecht als der Chorführer Jener bezeichnet zu werden, welche auch bei den Christen Ehe und Sacrament der Ehe auseinanderhalten. Cf. Theol. Wirceb. ed. Paris. 1854. T. 5. (Holzclau) p. 504. de matr. c. 2. art. 4. obj. 6. resp. 2.

die Gewohnheit, daß man selbst keine Speise ohne Gebet und Segen des Priesters zu sich nehme (ubi sacerdotis est copia), und kein noch so geringes Werk ohne Segen und Anrufung des göttlichen Namens thue; b. daß die in der Ehe zu suchende Gnade der Heiligung und Reinheit des Geistes nicht gottgefälliger gesucht und vom Vater der Barmherzigkeit nicht wirksamer und leichter erlangt werden könne, als durch die angenehmsten Gebete der Kirche (non solum saluberrimum, sed etiam decens necessarium nubentibus impendi: sacerdotales benedictiones et orationes ecclesiae fieri super eos, quibus eis matrimonialis sanctitas impetretur).; c. daß das Gut des Friedens und der Eintracht, ohne welches die Güter der Ehe nichts nützen, ihnen bei ihrem unzulänglichen Gebete durch die Kirche, welche bei dem freigebigsten Spender aller Gottesgaben nie abschlägige Antwort erhält, von Gott begehrt und erlangt werden müsse, welcher allein es gewähren kann, welcher Mann und Weib im Anfang geschaffen, ihre Vereinigung geheiligt und sie zu ihrer Vervielfältigung mit seinem Segen befruchtet hat; d. daß nach dem Zeugnisse der heiligen Schrift unfruchtbare Weiber durch das Gebet Fruchtbarkeit erlangt hätten, die Fruchtbarkeit also vom Vater der Barmherzigkeit durch das Gebet der Kirche erlangt werden könne; e. daß man sich gegen jede Gefahr durch Gebet schützen müsse, in der Ehe aber sowohl die Keuschheit Beider als das Leben des Weibes in größte Gefahr komme (ergo propter pericula spiritualia et propter corporalia adjuvandi sunt et muniendi nubentes oratione et benedictione sacerdotali, quae est oratio totius ecclesiae); f. daß kein frommer Christ einen Baum pflanze oder einen Grundstein zu einem Gebäude lege, ohne Gebet und Anrufung des göttlichen Namens u. s. f.

4. Der Ort der Segnung ist in der Regel die Kirche. Haustrauungen werden mit Recht von den Ordinarien oft streng verboten. Ausnahmsweise könnte die Ehe auch anderswo abgeschlossen werden z. B. im Krankenzimmer eines Sterbenden, wo Gefahr auf dem Verzuge ist. Si in domo celebratum fuerit praesente parocho et testibus, sponsi veniant ad Ecclesiam, benedictionem accepturi, et tunc caveat Sacerdos, ne iterum in contrahentibus consensum exigat, sed tantum benedictionem illis conferat, celebrata Missa. (Rit. R.) Die Trauung soll in der Regel wenigstens noch Einen Tag nach der letzten Proclamation verschoben werden; sie kann zwar an sich zu jeder Zeit vorgenommen werden; aber am wünschenswerthesten ist, daß sie bei hellem Tage — Vormittags — und zwar bei der heiligen Messe — geschieht.[1])

---

[1]) Cf. c. 3. C. 30. qu. 5. Ambo ad nuptialia foedera perducuntur, et primum quidem in ecclesia domini cum oblationibus, quas offerre debent Deo per sacerdotis manum, statuuntur, sicque demum bene-

Man soll sie nicht ohne wichtigen Grund auf den Abend oder die dunkle Nachtzeit verschieben und alle Gefahr des Aergernisses meiden.[1]) In vielen Diöcesen ist eine eigene Dispens des Bischofes nothwendig, um erlaubter Weise Abends die Copulation vornehmen zu dürfen.

5. Der Pfarrer, oder der von ihm beauftragte Priester muß mit dem Chorrocke und einer weißen Stola angethan, und wenigstens von einem Kleriker im Chorrocke begleitet sein, welcher das Buch und das Weihwassergefäß mit dem Aspersorium trägt. Der vollständige Trauungsact besteht aus zwei von einander unterschiedenen Acten[2]): a. in der sogenannten Copulation, b. in der Brautmesse mit dem Brautsegen (benedictio solemnis).

a. Durch die Copulation wird der Consens der Contrahenten von dem Pfarrer (oder dem zur Trauung bevollmächtigten Priester) als Zeuge im Namen der Kirche entgegengenommen und dann bestätigt. Es muß dieß geschehen coram tribus aut duobus testibus. Auch ist es geziemend, daß die Brautleute mit der Gegenwart der Eltern und Verwandten geehrt werden (Rit. R.). Der fungirende Priester stellt an die Brautleute einzeln, zunächst an den Bräutigam, und nach erhaltener Antwort an die Braut, in der Landessprache die Frage: N. Vis accipere N. hic praesentem in tuam legitimam uxorem (tuum legitimum virum) juxta ritum S. Matris Ecclesiae. Nachdem der Consens gegenseitig durch Worte oder ein anderes sichtbares Zeichen ausgedrückt ist (was auch durch einen Procurator geschehen kann), [3]) läßt der Priester

---

dictionem et velamen coeleste suscipiant. Daß die Brautleute eine Messe für sich appliciren lassen, ist gut und löblich, aber nicht strenge Pflicht. Der Pfarrer kann die missa pro sponsis auch für Andere appliciren.

[1]) Cf. Stat. Leod. n. 215. Instr. Eyst. p. 362. C. Pr. Aven. t. 4. c. 8. — [2]) Cf. Trid. Sess. 24. c. 1. de ref. Rit. Rom — [3]) Lig. n. 885—886. 889. Die äußere Kundgebung der Einwilligung zur Ehe kann auch, wie der innere Consens, selbst bedingungsweise geschehen; die beabsichtigte Ehe wird dann je nach der Beschaffenheit der Bedingung entweder nicht zu Stande kommen, oder zu Recht bestehen oder aufgeschoben; der Ehecontract (nicht die Ehe selbst) kann als ein bedingter bestehen, und ist mehr als ein einfaches Verlöbniß. Pro foro interno muß man immer auf die Intention dessen sehen, welcher die Ehe unter einer Bedingung abschließt, da all und jede Verpflichtung zur Ehe nur aus seinem wirk-

sie sich die Rechte reichen, und spricht[1]): Ego conjungo vos in Matrimonium. In nomine P. et F. et Sp. S. Amen.[2]) Das Gebot, diese oder ähnliche Worte zu sprechen, verpflichtet nach Einigen sub levi, nach Anderen sub gravi (et hoc mihi magis placet. Lig. n. 899). Dann folgt die Besprengung mit Weihwasser; die Segnung des Brautringes mit der Bitte, daß die Braut ihrem Bräutigam die Treue bewahren, in Frieden mit Gott und in Gleichförmigkeit mit seinem heiligen Willen beharre, und in gegenseitiger Liebe immer leben möge. Während der Bräutigam den Ring an den Ringfinger der linken Hand der Braut steckt,[3]) sagt der Priester: In nomine P. et F. et Sp. S. Amen,

---

lichen freien Willen entspringen kann. Pro foro externo werden physisch oder moralisch unmögliche Bedingungen als nicht beigefügt betrachtet, wenn sie nur nicht gegen die Güter der Ehe sind (denn diese lassen eine Ehe nicht zu Stande kommen), c. 7. X. de cond. appos. (4. 5.) Sehr weitläufig handelt hierüber Sanchez, de matr. l. 5. Wir beschränken uns auf die Mahnung des heiligen Alphons u. A. Parochi sine urgentissima causa nunquam admittere debent haec matrimonia conditionalia propter plura inconvenientia et difficultates, quae deinde occurrere possunt contra ipsorum validitatem (n. 892.). Von der eigentlichen Bedingung ist die Beifügung eines Grundes (causa) oder einer Beschaffenheit (demonstratio), eines Zweckes (modus), einer Zeitbestimmung (dies) wohl zu unterscheiden. Cf. Lig. n. 896.

[1]) Vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque Provinciae ritum. Rit. Rom. Ueberhaupt läßt der Trauungsritus verschiedene Gebräuche zu, und sind deßhalb die Diöcesanritualien zu befragen. Cf. §. 72. — [2]) Diese oder ähnliche Worte des Pfarrers waren früher nicht üblich (Martene bei Fluck 1. p. 340. Note 8.); sie sind nicht als die Form des Sacramentes zu betrachten, sondern, — etwa wie das Accipe Sp. S. nach der Communion in der Ordinationsmesse, oder wie die ἐπίκλησις nach der Wandlung in der griechischen Messe — als Erklärung der Hauptwirkung des durch den Consens vollzogenen sacramentalen Actes zu betrachten. Bonav. l. c. dist. 26. n. 95. Consensus jungitur benedictioni, ubi explicatur significatio, et obtinetur per benedictionem sanctificatio. Lig. n. 898. Formula illa alium sensum non prae se fert, quam si sacerdos diceret: Ego approbo et benedico nuptias vestras in faciem Ecclesiae. — [3]) Isidor, de eccl. off. c. 19. Quod annulus a sponso sponsae datur, fit hoc nimirum vel propter mutuae fidei signum, vel propter id magis, quod eodem pignore eorum corda jungantur (über die Beschaffenheit der Ringe: eisern mit Diamant — golden mit Edelsteinen cf. Dur. l. c. c. 9. n. 21.). Quarto digito annulus idem inseritur, quod in eo vena quaedam (ut fertur)

und bittet in einigen Versikeln und der Schlußoration um die göttliche Bekräftigung, Barmherzigkeit, Hilfe, um Gottes Schutz und Beistand für den nach seiner Anordnung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes geknüpften Bund.[1])

b. His expletis, si benedicendae sint nuptiae, Parochus missam pro Sponso et Sponsa, ut in Missali Romano, celebret, servatis omnibus, quae ibi praescribuntur.

Die im Missale vorkommenden Segnungen sollen in der Regel nur während der heiligen Messe gebetet werden; jedoch wird die Gewohnheit geduldet, diese (oder andere ähnliche) auch außer der Messe gleich nach der Copulation zu sprechen. Der Pfarrer kann die Brautleute nicht zwingen, während der Messe die Benediction zu empfangen.[2])

Hinsichtlich der zweiten Ehe aber bemerkt das Rituale: Caveat P., ne, quando conjuges in primis nuptiis benedictionem acceperint, eos in secundis benedicat, sive mulier sive etiam vir ad secundas nuptias transeat. Sed ubi ea viget consuetudo, ut si mulier nemini unquam nupserit, etiamsi vir aliam uxorem habuerit, nuptiae benedicantur, ea servanda est. Sed viduae nuptias non benedicat, etiamsi vir ejus nunquam uxorem duxerit.[3])

Die gemischten Ehen, wenn sie auch mit einer, unter den gewöhnlichen nothwendigen Cautionen erlangten Dispens eingegangen werden, sollen nach B. Bened. XIV. weder vom Priester gesegnet, noch während der Messe, noch überhaupt innerhalb der Kirche eingegangen werden: sie können in der Sacristei oder im Pfarrhause praesente P. abgeschlossen werden. In Deutschland ist jedoch hie und da eine mildere Praxis: „Ecclesiam matrimonia mixta permittere quidem ut licita, postquam iis omnem, in quantum potest, succum malum per

---

sanguinis ad cor usque perveniat (cf. Fluck 1. p. 349. Note 3.). Antiquitus autem non amplius uno dabatur, ne pluralitatis amorem unicus caperet. Die Segnung des Trauringes findet auch bei der zweiten Ehe statt.. S. R. C. 27. Aug. 1836.

[1]) So werden in dem Copulationsacte die drei bona der Ehe berücksichtigt: das b. vinculi (s. sacramenti) bei der Bestätigungsformel, das b. fidei beim Brautringe, und das b. prolis bei den Schlußgebeten. Haec omnia permittuntur in celebrandis secundis nuptiis. Bened. XIV. Inst. 80. — [2]) S. R. C. 1. Sept. 1838 (n. 4694. ad 2.). Demnach ist das debet dici des Decretes S. R. C. 7. Jan. 1784, nicht zu sehr zu pressen. Cf. Probst, Eucharistie als Opfer p. 385. — [3]) Dur. l. c. c. 9. n. 15. Dicunt etiam quidem, quod si aliquae virgines contrahentes non fuerint benedicti, facti digami iterum contrahendo, poterunt benedici (cf. Bangen, de matrim. contracto p. 62.), sed et si contrahentes fuerint benedicti, licet se non cognoverint carnaliter, non ideo iterum contrahentes benedicentur.

conditiones praescriptas subtraxit, sed ea non approbare, ex superius dictis plane patet. Itaque per se assistentia sua ejusmodi nuptias, licet cum venia Sedis Apostolicae initas, parochus cohonestare non potest, sed satis habere debet, extra ecclesiam absque stola et cotta et abstinendo se a benedictione annuli et a dicenda forma: Matrimonium inter vos etc. contrahentium solummodo consensum excipere, et tanquam testis qualificatus in librum matrimonialem referre. Attamen ad evitanda gravia incommoda, quae ex denegata solemnitate in celebratione nuptiarum inter catholicos et acatholicos cum S. Sedis venia junctarum, exoritura timeri debent, tolerari potest, ut mos in hisce regionibus mixtis inductus servetur, solemnitatem videlicet non denegandi, quando matrimonia mixta ineuntur impetrata dispensatione et adhibitis cautionibus in illa praescriptis.

Nunquam vero benedictio matrimonii dicatur, nec Missa pro sponsis celebretur, sed si pars catholica Missam pro se dicendam exoptaverit, subjungatur Missa de die, vel alia votiva juxta Rubricas. Haec tamen assistentia activa a parocho salva conscientia nunquam concedi poterit, si nuptiae antea aut post ritu protestantico initae vel ineundae essent, aut si sponsi absque Ecclesiae venia et dispensatione vel necessariis cautionibus praetermissis contrahere voluerint; tunc enim parochus aliusve sacerdos, ejus vices agens; poterit iisdem nuptiis extra ecclesiam in domo sua aut aliis aedibus privatis materiali tantum praesentia interesse, excluso quovis ritu ecclesiastico, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati seu auctorizabilis, ita scilicet, ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.“ [1])

6. Die Missa pro sponso et sponsa ist eine Votivmesse. §. 102. n. 11. a. Sie kann nicht gehalten werden: a. An Sonn- und Feiertagen, in dupl. I. et II. cl., und an allen Tagen, die ein dupl. II. cl. ausschließen (sc. vig. Pent., octava Epiph. et oct. privilegiata S. Corporis Christi, quatenus privileg. concessum sit ad instar oct. Epiph.) [2]); an diesen Tagen wäre die Tagesmesse cum Comm. Missae pro sp. zu nehmen. b. Ebenso nicht tempore clauso [3]), i. e. ab Adventu domini usque in diem Epiphaniae et a feria IV. Cinerum usque ad dom. in Albis. [4]) In dieser Zeit

---

[1]) Cf. Instr. Eyst. p. 365. 366. — [2]) S. R. C. 7. Jan. 1784; 20. April 1822. — [3]) Die einfache Copulation ist nicht durch ein allgemeines Gesetz, wohl aber oft durch besondere Diöcesanstatuten für das tempus clausum verboten. Cf. Instr. Eyst. p. 267. Bened. XIV. Inst. 80. — [4]) Früher war tempus clausum auch a prima die rogationum usque ad oct. p. Pent. und tribus septimanis praecedentibus festum S. J. B. Grund: In praemissis temporibus matrimonia non contrahuntur, quoniam ipsa

dürfen weder die Commemoration in der Messe, noch die sonst in der Brautmesse üblichen Gebete verrichtet werden; auch darf man dann später nicht die Brautmesse oder deren Gebete entweder in oder außer der Messe nachholen. [1]) c. Nicht bei der Ehe von Wittwen. [2]) d. Wenn die benedictio nuptialis nicht während der Messe ertheilt wird. [3])

Die Brautmesse, mit soviel Pomp sie auch äußerlich gefeiert werden mag, ist ihrem Charakter nach nur eine Privat-Votivmesse, ist also ohne Gloria und Credo, mit drei Orationen, Benedicamus domino und ult. Evang. S. Joan. zu lesen. [4]) Der Text der Brautmesse enthält die passendsten Gebete, Segenswünsche und Lesestücke. Der Introitus nach Tob. c. 7 und 8 lautet: „Der Gott Israels verbinde euch, und er sei mit euch, der sich erbarmt über die beiden Eingebornen. Nun, o Herr, gib ihnen, daß sie noch vollkommener dich preisen. „Selig Alle, die den Herrn fürchten und auf seinen Wegen wandeln.“ [5]) In der

---

tempora sunt orationi deputata, et ideo debet tunc homo a lecto uxoris sequestrari; generaliter enim tempore, quo abstinetur a nuptiis, abstinendum est etiam a conjugali amplexu. Durandus l. 1. c. 9. n. 7. 8. Dieser Grund fällt jetzt weg. Der Grund des Verbotes der benedictio Nupt. liegt in der Feierlichkeit, welche für die kirchliche Bußzeit nicht paßt. Sacrum ejusmodi cum pompam ac solemnitatem Ecclesiasticam prae se ferat, quam tempore Adventus et Quadragesimae Ecclesia improbat, ideo celebrari nequit ... quo tempore benedictiones solemnes Nuptiarum non permittuntur, quae cum eodem sacro conjunctae sunt. Bened. XIV. l. c.

[1]) S. R. C. 31. Aug. 1839; 7. Sept. 1850. — [2]) Das Gesetz spricht nur von vidua, nicht von einer corrupta. Probst l. c. p. 387. ist geneigt anzunehmen, daß die Missa auch bei einer deflorirten nicht gelesen werde, und führt dafür die Farbe des Meßgewandes an: Quia supponitur in sponsa benedicenda carnis integritas. So lange das Gesetz die Deflorirten nicht ausdrücklich und klar ausschließt, kann ihnen die Messe nicht verweigert werden: Quia (ut praesumitur) laverunt stolas suas et dealbaverunt eas in sanguine agni. Apoc. 7, 14. — [3]) S. R. C. in Limb. 1853. — [4]) S. R. C. 28. Febr. 1828 (Decr. gen.). — [5]) Ps. 127. Die Verse dieses Psalmes sind auf die Gesangstücke der Missa pro sponso et sponsa (Introitus, Graduale und Communio) vertheilt. Priester (und Volk) wünschen damit den Brautleuten den Geist der Gottesfurcht und sofort zeitliche Wohlfahrt, reichen Kindersegen und ein langes, glückliches, zufriedenes Leben. Cf. Thalhofer in h. l. Das Offertorium enthält einen Ausdruck

Epistel wird die Lehre des Apostels[1]) gelesen von dem „großen Sacramente" der Ehe und von der „gegenseitigen Liebe", die zwischen Mann und Weib herrschen soll, indem die Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche als Typus hingestellt wird. Das Evangelium[2]) handelt von der Unauflöslichkeit der Ehe. Eine Eigenthümlichkeit in dieser Messe sind die beiden Orationen, die nach der Rubrik des Missale zwischen dem Pater noster und dem Libera nos eingeschaltet werden, und die der Priester auf der Epistelseite, aber gegen die an den Stufen des Altares knieenden Brautleute gewendet, betet. Die Gebete erflehen den göttlichen Schutz für die von Gott angeordnete eheliche Verbindung. Die zweite (eingeschaltene) Oration ist länger und hat einen mehr poetischen Charakter ähnlich wie die feierlichen Segensgebete im Pontificale: Gott, der Alles aus Nichts schafft, die Ehe im Paradiese als ein unauflösliches Band eingesetzt, durch das ausgezeichnetste Geheimniß Christi und der Kirche consecrirt, und als die erste sociale Verbindung mit seinem Segen unwiderruflich beschenkt hat, wird besonders für den Schutz der Braut angefleht, daß sie alle Tugenden eines christlichen Weibes an sich trage: Sit in ea jugum dilectionis et pacis; fidelis et casta nubat in Christo, imitatrixque sanctarum permaneat feminarum; sit amabilis viro suo, ut Rachel, sapiens, ut Rebecca, longaeva et fidelis ut Sara; nihil in ea ex actibus suis ille auctor praevaricationis usurpet; nexa fidei mandatisque permaneat; uni thoro juncta, contactus illicitos fugiat, muniat infirmitatem suam robore disciplinae; sit verecundia gravis, pudore venerabilis, doctrinis coelestibus erudita; sit foecunda in sobole, sit probata et innocens; et ad Beatorum requiem atque ad coelestia regna perveniat. Der Rubrik des Missale gemäß sollen die Brautleute nach der Communion des Priesters gleichfalls communiciren. Endlich empfangen sie nach dem Ite missa est oder dem Benedicamus domino a. den Segen des Priesters in einer besonderen Oration; b. eine ernste Mahnung, den heiligen Stand rein und gottesfürchtig zu halten: moneat eos sacerdos sermone gravi, ut sibi invicem servent fidem; orationis tempore et praesertim jejuniorum

---

festen Gottvertrauens und gänzlicher Ergebenheit in Gottes Anordnungen (Ps. 30, 15.).

[1]) Eph. 5, 22—33. — [2]) Matth. 19.

ac solemnitatum, casti maneant; et vir uxorem atque uxor virum diligat et in timore Dei permaneant (Rubr. M.). Nachdem der Priester sie mit Weihwasser besprengt[1]) und das Placeat gebetet hat, gibt er dem Volke in der gewöhnlichen Weise den Segen. Das römische Rituale enthält noch die Ermahnung an die Pfarrer: „Si benedicendae sint nuptiae, parochus missam pro sponso et sponsa, ut in Missali Romano, celebret, omnibus servatis, quae ibi praescribuntur." Diese Ermahnung ist auch jetzt noch sehr passend, denn an verschiedenen Orten wird zwar die Messe für die Brautleute genommen, aber man erlaubt sich, manche Aenderungen daran zu machen. Man läßt z. B. die zwei Orationen nach dem Pater noster ganz aus und spricht auch die letzte Oration nicht über die Brauleute, sondern still gegen den Altar gewendet, so daß gerade die wesentlichste Solemnität wegfällt.

Die weltlichen Festlichkeiten und Belustigungen, welche auf die Trauung zu folgen pflegen, haben zwar mit der Trauung selbst nichts zu schaffen: der Seelsorger suche jedoch bei Zeiten, etwa beim Brautexamen, dahin zu wirken, daß der Hochzeittag in Ehren und in der Furcht des Herrn zugebracht, nicht aber durch Trinkgelage und Ausschweifungen entheiliget werde. Er lege den Brautleuten an das Herz, was das Römische Rituale sagt: Nuptiae vero, qua decet modestia et honestate fiant: sancta enim res est matrimonium sancteque tractandum. Was die an Hochzeittagen üblichen Tanzbelustigungen anbelangt, so wäre es freilich sehr zu wünschen, wenn sie ganz unterblieben, und einem guten Seelsorger wird es auch nicht schwer werden, Brautpersonen, besonders ärmere oder ältere, mit freundlichen Worten zu bereden, daß sie ihren Hochzeittag ohne Tanzmusik feiern. Wo aber der Hochzeittanz nicht leicht zu verhindern ist, begnüge er sich mit dem, was die Klugheit zu erreichen vermag, und suche dahin zu wirken, daß Alles mit Anstand gehalten werde, daß die Musik nicht allzu lange daure, und namentlich kein Anlaß zu Freitänzen geboten werde. Der heilige Carl Borromäo ermahnt die Prediger, dem Tanze von der Kanzel aus mit Nachdruck entgegen zu arbeiten und namentlich auch den Tänzen bei Hochzeiten. Indeß könnte man hier auch durch übertriebenen Eifer und allzu große Strenge mehr schaden als nützen. Wenn man ein Uebel nicht hindern kann, suche man es zu mildern, um es mit der Zeit allmählich zu heilen. Wird der Tanz auf die eigentlichen Hochzeitgäste beschränkt, so wird auch gute Sitte und Ordnung leichter erhalten werden können, und dann erscheint der Tanz als eine anständige Unterhaltung.[2]) Den Geistlichen ist die Theil-

[1]) Sc. Cum aspergillo et aqua et cum signo crucis super eo (Gav.). —
[2]) Haringer, Ehe p. 113.

nahme an den Hochzeitsgastereien durch Diöcesanverordnungen oft streng verboten, und zwar meist im Allgemeinen und ohne Unterschied, [1]) bisweilen aber auch mit Beschränkungen, z. B. nur jene, mit denen Tanzmusik verbunden ist. [2]) Daß die Theilnahme nicht an sich absolut verboten ist, zeigt schon das Beispiel Christi: doch darf der Diener Christi sich nicht zu stark auf dieses göttliche Beispiel stützen, namentlich dann nicht, wenn ihm die Gabe fehlt, Wunder zu wirken —, wenn er nämlich nicht durch seine Gegenwart Sünden, welche durch Blicke, Reden, Geberden und sonstwie von den Hochzeitsgästen leicht wie Wasser verschluckt werden, verhindern und statt dessen den Wein heiliger Gottesliebe einschenken und darreichen kann.

7. In dem Römischen Rituale befindet sich kein Formular für die sogenannte silberne oder goldene Hochzeit. Wo solche Feierlichkeiten kommen, hat man sich an die Diöcesanstatuten zu halten. Cf. das Rituale von Linz. Instr. Eyst. p. 367.

B. Die Sacramentalien.

§. 118. Die Sacramentalien (Segnungen) im Allgemeinen.

In den heiligen Sacramenten ist der vorzüglichste Segen Gottes enthalten; durch sie wird der Fluch der Sünde und der Schuld weggenommen, und das Leben der Gnade verliehen, befestiget oder wieder hergestellt: das vorzüglichste Sacrament, die heilige Eucharistie, ist die Segnung per eminentiam. [3]) Die heiligen Sacramente aber werden, wie wir gesehen haben, unter vielen Ritus und Ceremonien (Sacramentalien) [4]) vollzogen, welche zwar

---

[1]) Instr. Eyst. p. 365. Nulli tamen clerico licere, nuptialibus interesse conviviis, ex ore Ecclesiae et Praedecessorum Nostrorum monuimus. — [2]) Bangen, de matr. 3. p. 66. 67. — [3]) 1. Cor. 10, 16. Suarez, comm. in 3. p. t. 3. disp. 57. sect. 2. 1mo. — [4]) Der Begriff der Sacramentalien ist bis jetzt noch immer schwankend. Man versteht darunter: a. nur die bei Spendung der heiligen Sacramente und bei Darbringung des heiligen Opfers vorkommenden Ritus; b. auch andere, selbstständige, mit jenen sacramentalischen Ceremonien ähnliche, religiöse Gebräuche; c. die durch kirchliche Benediction constituirten heiligen Gegenstände (§. 78—82); d. alle gottesdienstlichen Ceremonien überhaupt; e. endlich alle jene religiösen Acte, wodurch dem Menschen außer den Sacramenten und dem Opfer Schutz gegen den bösen Feind oder Nachlaß der läßlichen Sünden zu Theil wird. Cf. Suarez, comm. in 3. p. t. 3. disp. 15. sect. 1. Lacroix, de sacr. n. 219. Lig., de sacr. n. 90. Abelly, med. theol.

nicht die sacramentale Gnade verursachen, aber doch auch nicht bloß religiöse Wahrheiten oder christliche Pflichten andeuten, vielmehr ebenfalls, in ihrer Weise, gewisse Gnaden vermitteln und somit in der Mitte zwischen den Sacramenten und den einfachen Ceremonien stehen. Nun gibt es aber auch noch andere selbstständige, aber diesen die Spendung der Sacramente umgebenden Ritus ähnliche Culthandlungen (Exorcismen, Segnungen, Weihungen), welche früher auch wohl sacramenta minora hießen,[1]) gewöhnlich aber unter dem Ausdrucke Sacramentalien im gewöhnlichen (engeren) Sinne, oder Segnungen im Allgemeinen, zusammengefaßt werden.[2])

1. Der heilige Ambrosius definirt die Benediction überhaupt als anwünschende Mittheilung von Heiligung und Gütern.[3]) Damit stimmt die nähere Definition der kirchlichen Segnung überein, welche Gardellini gibt: Benedictio Ecclesiastica est precatio quaedam, qua aliqua sanctitas confertur, et illa proprie dicitur, quae fit nomine Ecclesiae et ex auctoritate a Deo concessa, quando nempe quis ratione muneris, quo fungitur, petit a Deo, ut vel personis vel rebus bona convenientia tribuat.[4])

2. Ueber Ursprung, Wesen, Zweck und Wirksamkeit der kirchlichen Segnungen sind in den vielen alten Agenden und Ritualien nähere Belehrungen gegeben.

Wir citiren nur eine, nämlich die von Salzburg 1575 (p. 2): Divina Scriptura probat[5]) et sanctorum Patrum exempla testantur, multum efficere, tum benedictiones, tum maledictiones, in nomine Domini factas a sacerdotibus, quos Deus, ut verbi sui ministros et suorum Sacramentorum dispensatores elegit, suaeque benedictionis et gratiae velut organa quaedam selecta constituit, ut praesertim in nova lege per illos, sicuti peccata remittit, sic etiam benedicat atque sanctificet creaturas. Non ob illorum quidem merita, sed et benigna voluntate,

---

p. 2. tr. 1. c. 5. s. 5. n. 3. Suarez l. c. t. 4. disp. 12. sect. 2. Azor, inst. mor. l. 4. c. 11. n. 4. 5. C. Pr. Vienn. 1858. t. 3. c. 14. Probst, kirchliche Benedictionen und ihre Verwaltung. Tübingen 1857.

[1]) Hugo, de sacr. 2. 9. Lukas bei Binterim l. c. p. 312—314 — [2]) Ueber die Aehnlichkeit der Segnungen (Sacramentalien) mit den Sacramenten vgl. Wilmers, Lehrb. 4. p. 673. — [3]) Ambros., de bened. patr. 2. Benedictio est sanctificationis et gratiarum votiva collatio. — [4]) Gardellini ad n. 4336. — [5]) Gen. 27, 48. 49. Deut. 27. 4. Reg. 2.

et sapiente ordinatione sua; cui visum est, per superiora inferioribus succurrere atque providere. Quamobrem ait etiam Paulus: Omnis creatura Dei bona est: sanctificatur enim per verbum Dei et orationem.[1]) Quam quidem sanctificandi benedicendique virtutem Christus suis dedit discipulis, atque eorum successoribus, omnibus sacerdotibus, in Ecclesia Catholica rite ordinatis: ut ubicunque illi pacem Domini annuntiaverint, si domus illa fuerit digna, super illam pax eorum veniat. Quod si fides aliena prodest, si multum valet assidua justi oratio, teste scriptura, non potest non efficax esse, tum supplicatio, tum benedictio, quae communis Ecclesiae, omniumque justorum nomine praestatur a sacerdote. Is vero omnipotentis Dei gratia, et virtute confisus et Christi promissione animatus, in fide totius Ecclesiae divinam implorat gratiam, et a Deo Patre per Christum petit, quae tum corpori tum animae fidelium sunt salutaria. Neque potest negari, quin hujusmodi benedictionum usum agnoverit et solemniter adhibuerit vetus Ecclesia, quemadmodum ex monumentis Alexandri a B. Petro sexti Pontificis, et ex historiae tripartitae 8. libro, manifestum evadit. Unde qui sacerdotem benedicentem contemnit, Deum in ipso benedicentem spernit: nec eam benedictionis gratiam accipere potest, quam obedientes filii Ecclesiae sentiunt, immo quam Daemones etiam extimuerunt et horrent; qui potestatem in hujusmodi benedictionibus a Christo traditam Ecclesiae ferre non valent, sed fugiunt, qua se viresque suas ita debilitari et frangi sentiunt, quod non possunt, quemadmodum percupiant, fideles admodum molestare.[2])

3. Die Segnungen bilden den zweiten Theil der priesterlichen Thätigkeit zur Heiligung der Menschen: durch sie sollen die Sündenfolgen gehoben werden, wie durch die Sacramente die Sündenschuld getilgt wird. Um der Sünde willen verfiel der Mensch dem Zorne und Unwillen Gottes, allen leiblichen Uebeln, dem Tode, der Herrschaft des Teufels, einer gänzlichen Verschlimmerung an Leib und Seele:[3]) die Segnung soll das Wohlwollen Gottes wieder bringen und von diesem Sündenelende befreien; sie gehört also mit zur Vollkommenheit der Erlösung.

Christus, der Erlöser von der Sünde, befreit auch vom Sündenelende. Er ist, wie rein von Sünden, so voll von Gnaden; aller Segen Got-

---

[1]) 1. Tim. 4, 4—5. — [2]) Man vergleiche hiemit die alten Theologen, z. B. Thomas p. 3. qu. 71. art. 3. Suarez, comment. in 3. p. t. 3. disp. 15. sect. 2—4; t. 4. disp. 12. sect. 2.; de censuris, disp. 12. sect. 3. n. 6—8.; de relig. t. 2. tr. 3. l. 4. c. 14. Bellarmin, contr. 7. de eccl. triumph. l. 3. c. 7.; de sacr. I. 2. c. 29—32. Gretser, de benedict. et maledictionibus l. 1—3. — [3]) Trid. Sess. 5. de pecc. orig. n. 1.

tes ruhet in ihm; er gebietet über die ganze Natur, heilt von Krankheiten, treibt die Teufel aus, befreit vom Tode; zwar unterwirft er sich einigen Folgen der Sünde, aber nur, weil er will, und nur um unsert- und unseres Heiles willen, und nur auf einige Zeit: nach vollbrachtem Erlösungswerke zeigt er sich in seinem verklärten unsterblichen Leibe vollkommen als Teufels- und Todesüberwinder, als Vernichter aller leiblichen Sündenfolgen, als vollendeter zweiter Adam, als Vorbild der Erlöseten, dem wir alle gleichförmig werden sollen.[1]) Dieß wurde vorherverkündet durch viele Weissagungen[2]) und durch viele Vorbilder: der Segen Gottes an die Patriarchen,[3]) und der Segen der Patriarchen an ihre Kinder,[4]) im Besonderen der Segen Jakobs über Joseph[5]) — deuten hin auf die Segensfülle, welche in Christus ruhen, und durch ihn nach allen Beziehungen der von ihm erlöseten Menschheit zu Theil werden sollte.

So nun hat uns Gott gesegnet mit allem geistlichen Segen, mit himmlischen Gaben in Christo.[6]) Der vollkommene Segen ist uns in der Ewigkeit bereitet: am Ende der Zeit wird Gott die Thränen von den Augen der Menschen wischen, der Tod nicht mehr sein, noch Klage noch Schmerz fürder mehr herrschen,[7]) der Teufel in den Feuer- und Schwefelpfuhl geworfen,[8]) und ein neuer Himmel und eine neue Erde sein, in welcher die Gerechtigkeit wohnt.[9]) Dazu sind wir berufen;[10]) aber auch jetzt

---

[1]) Cf. Dieringer, System der göttlichen Thaten §. 67—74. — [2]) Cf. Is. 11, 6—9; 35, 4—6; 42, 6. 7; 49, 8—10; 65, 16 sq.; 66, 22. — [3]) Cf. Corn. a Lap. in Gen. 9, 1—2; 12, 1—3; 22, 17. 18; 26, 3—4. 24; 35, 9—12. — [4]) Cf. Corn. a Lap. in Gen. 9, 26. 27; 27, 28—29. — [5]) Cf. Gen. 49. Corn a Lap. in h. l. Pererii de bened. XII patriarcharum. Ambros. de bened. patriarch. c. XI. Quae causa est, quod super omnes filios Joseph uberius prosecutus est pater, nisi quia praefigurata in eo jam Christi videbat mysteria? .. „Omnipotens benedicit tibi benedictionibus coeli desuper, benedictionibus abyssi" (Gen. 49, 25). Omnia enim subjicit et coelestia sicut benedictionem coeli, et terrena sicut benedictionem terrae, ut et hominibus et angelis dominaretur. . . Et Moses cum benediceret tribum Joseph, Christum benedicebat (Deut. 33, 13—17). Benedictio eadem est, quae omnem habet et coelestium et terrestrium plenitudinem et specialem Christi gratiam . . qui est super omnes Deos, quia est caput corporis Ecclesiae. Qui est principium, primogenitus ex mortuis, ut sit in omnibus ipse primatum habens, quia in ipso complacuit omnem plenitudinem inhabitare (Col. 1, 18. 19). Et ideo soli benedictionis hujus praerogativa defertur a summitate coeli usque ad extremum terrae. Ipse est enim ante omnes, in quo constant omnia, qui etiam per sanguinem crucis suae pacificavit omnia, sive quae in coelis, sive quae in terris sunt (Col. 1, 17. 20). — [6]) Eph. 1, 3. — [7]) Apoc. 21, 4. — [8]) Ib. 20, 9. — [9]) 2. Petr. 3, 3—13. Apoc. 21, 1—5. — [10]) 1. Petr. 3, 9.

schon können wir desselben, wenn auch nur in unvollkommener Weise,[1]) theilhaftig werden. Die Kirche ist auch in Bezug auf das Sündenelend unsere Heils- und Erlösungsanstalt: als solche beglaubigt sie sich in außerordentlicher Weise in den Gnadengaben, welche der heilige Geist nach seinem Wohlgefallen an Einzelne austheilt, sowie in den wundervollen Zuständen, wodurch einzelne hochbegnadigte Personen schon im irdischen Leibe theilweise die Seligkeit des zukünftigen Lebens anticipiren und dießfalls in einen weit höheren Zustand versetzt werden, als jener des ersten Menschenpaares im Paradiese war.[2]) In ordentlicher Weise aber zeigt sich uns die Kirche als Erlöserin von den zahllosen leiblichen und geistigen Bedürfnissen, denen der Mensch um der Sünde willen von der strafenden oder heilenden Hand Gottes unterworfen ist, dadurch, daß sie uns in ihren Segnungen kräftige und wirksame Heilmittel dagegen darbietet.

4. Die Kirche segnet, wie Christus.[3]) Sie segnet, weil Christus sie damit beauftragt und ihr zu segnen befohlen hat.[4]) Was nun die Kirche um ihres Berufes willen im Auftrage und auf den Befehl Christi thut, kann nicht fruchtlos sein. Die Kirche spricht den Segen, und Gott gibt den Segen.[5]) Christus segnet durch die Kirche,[6]) und Christi Segen ist an sich wirksam;

---

[1]) Thom. in Hebr. 6. lect. 2. Benedictio divina nihil aliud est, quam factio bonitatis in nobis: quae quidem in praesenti vita fit imperfecta, sed in futuro erit perfecta. — [2]) Cf. Görres, christliche Mystik. Dieringer l. c. §. 79—81. — [3]) Marc. 8, 7; 10, 16. Luc. 9, 16; 20, 25. — [4]) Matth. 10, 12—13. Marc. 16, 17. 18. . . Luc. 10, 5—6. Wenn Hirscher (Erörterungen über die relig. Fragen. 2. p. 132) sagt: „Wahrlich, nur der Glaube, die Demuth, das Vertrauen, der Dank u. s. f. der Menschen hat die Segnungen geschaffen" — so könnte dieß leicht mißverstanden werden. Vor Allem hat Christus uns die Segnungen gegeben; er kommt damit unserer Schwachheit und unserem Elende hilfreich entgegen. Der Glaube der Menschen schafft die Sacramentalien ebensowenig wie die Sacramente. Die Heilsmittel werden dem Menschen dargeboten; der Mensch muß sie mit Glauben, Demuth, Vertrauen, Dank u. s. f. als Gnadengeschenke Gottes anerkennen, und sich zu ihrem Empfange disponiren. — [5]) Num. 6, 23—27. Corn. a Lap. in h. l. Rhab. Maurus, inst. cler. 2. 55. Fit hic mirabilis operationis divinae effectus, ut per sacerdotum ora Deus ipse benedicat, et per sensibile eorum ministerium, virtus divina invisibiliter efficiat sacramentum. Deprecatur quidem pro salute hominum pia sacerdotis intentio, et praestat eam divinae pietatis devotio; sicque fit, ut caritas, quae exhibet in sacerdote deprecationem, ipsa praestet a Domino integram sanitatem. — [6]) Thom. comm.

er wirkt ein Gut.[1]) Durch die liturgischen Segnungen ist Christus noch immer solvens maledictionem, dans benedictionem.

5. Was sollen die Segnungen wirken? Sie wirken als sacramenta minora. Durch die Sacramente wird die Sünde getilgt, durch die Segnungen soll Alles, was aus der Sünde stammt und zur Sünde führt, entfernt werden; die Sacramente geben das Leben der Gnade, die Segnungen sind Heilmittel gegen die Unordnungen und Zerrüttungen, wodurch nach dem Verluste des Lebens der Gnade Geist und Leib des Menschen und sein Verhältniß zur ganzen Natur und zum Fürsten dieser Welt verschlimmert wurde: die Sacramente bringen ihm die Freundschaft Gottes, die Segnungen sollen ihm theilweise wiederum zu jener Unversehrtheit verhelfen, mit welcher der Mensch vor seinem Falle begnadiget war; die Sacramente bieten für die wichtigsten Momente des christlichen Lebens besondere Gnaden, die Segnungen sollen in ähnlicher Weise für andere untergeordnetere Interessen und Bedürfnisse die göttliche Hilfe vermitteln. Im Einzelnen werden als Wirkungen der Sacramentalien angegeben: Vertreibung des bösen

---

in Hebr. 7, 7. lect. 2. Sacerdos est tantum minister. Unde non agit nisi in virtute Christi (1. Cor. 4, 1—2). Ideo non nocet, sive bonus sive malus fuerit: quia Christus est, qui in ipso benedicit.

[1]) Thom. comm. in 2. Cor. 1. lect. 2. Dicere Dei, est facere. Unde benedicere Dei, est bonum facere et bonum infundere: et sic habet rationem causalitatis (Gen. 1, 2). Id. comm. in Rom. 12. lect. 3. Benedicere est bonumdicere. Contingit autem bonum dicere tripliciter a. enuntiando, puta cum quis bonum alterius laudat, Eccl. 31, 28; b. imperando, et sic benedicere per auctoritatem, est proprium Dei, cujus imperio bonum ad creaturas derivatur, ministerium autem pertinet ad ministros Dei, qui nomen Domini super populum invocant, Num. 6, 23—27; c. optando, Ps. 128, 8, et secundum hoc benedicere est, bonum alicui velle et quasi bonum pro aliquo precari, et hoc modo hic accipitur (sc. Rom. 12, 14. Benedicite persequentibus vos). Demnach ist das liturgische Segnen nicht (wie Schmid, Lit. 1. p. 561. und Lüft 2. p. 481. wollen) eine einfache benedictio optativa, sondern eine benedictio imperativa; es stützt sich auf die von Christus der Kirche und dem Diener der Kirche durch die Ordination verliehene Segensgewalt, und hat darin wie seinen Ursprung, so auch seine Kraft, wenn es auch nicht wie das wahre Sacrament wirkt. Sie ist mehr als einfache petitio, sie ist collatio, wenn auch freilich nur votiva collatio. Cf. Ferraris, v. benedicere 1. n. 1—4. Probst l. c. p. 34.

Feindes und Schutz gegen seine Nachstellungen, Abwehr zeitlichen Schadens, Gewährung zeitlicher Güter, Tilgung der läßlichen Sünden,[1]) specielle Gnadenhilfe.

6. Lüft[2]) erkennt die höhere Kraft und Wirksamkeit der kirchlichen Segnungen an, bezeichnet es aber doch als einen „ungeeigneten Versuch, diese Kraft und Wirksamkeit, wie es häufig geschehen ist, nach ihrem concreten Maße, und zwar in allen einzelnen Beziehungen abgrenzen und festhalten zu wollen,“ als einen „Versuch, der der Alles bis in die kleinste Einzelheit definirenden Scholastik nahe lag, aber nur dazu beitragen konnte, Mißdeutungen hervorzurufen.“ — Wir glauben aber die Frage nach den concreten Wirkungen der liturgischen Benedictionen nicht umgehen zu dürfen: haben sie eine höhere Kraft, so ist es ein unabweisbares Bedürfniß der Vernunft, zu fragen, welches diese Kraft sei, warum es mehrere Segnungen gebe, welches das Maß, Zahl und Gewicht dieser Acte sei; nicht minder treibt die Liebe zu Gott und unserem Heile dahin, wissen zu wollen, was Gottes Güte zu unserem Besten angeordnet hat; das öffentliche und private christlich-religiöse Leben endlich beruht auf einem bestimmten Glauben. Allerdings beruhen die einzelnen Segnungen nicht auf der Einsetzung Christi, wie die Sacramente, und wird ihre Wirksamkeit in der Regel auch durch die subjective Mitthätigkeit der Empfangenden bedingt; daraus folgt aber nur, daß wir bei den Sacramentalien nicht denselben Maßstab anlegen dürfen, wie bei den Sacramenten, nicht aber, daß wir überhaupt keine sicheren Principien haben, auf die gestützt, wir in geeigneter Weise die Heilsöconomie in diesem Puncte näher erforschen und den Segen (den Frieden, pax, und das bene habebunt des Evangeliums Matth. 10, 12. Marc. 16, 18) in den einzelnen Benedictionen nach der concreten Gestalt deutlicher erkennen können. Die Untersuchungen bewährter Autoren der theolo-

[1]) Man rechnet die läßlichen Sünden zu den Sündenfolgen, weil Adam, so lange er im Stande der Gnade war, weder ex surreptione noch ex perfecta deliberatione eine läßliche Sünde begehen konnte, Suarez, comm. in p. 1. t. 2. l. 3. c. 12, und weil auch der in Christo Gerechtfertigte hier ohne specielles Privilegium im ganzen Leben nicht alle läßlichen Sünden meiden kann. Trid. Sess. 6. de just. can. 23. — [2]) Lüft, l. c. p. 503.

gischen Schulen entfernten Unbestimmtheit, Unklarheit und Halbheit, und sind weit entfernt, Mißdeutungen hervorzurufen; wohl aber ist, wenn man sie nicht beachtet und als ungeeignet bei Seite schiebt und sich nur im Allgemeinen hält, Gefahr vorhanden, jene höhere Kraft, die man theoretisch zugibt, factisch zu leugnen.[1])

Wir handeln daher hier, um zunächst mit Suarez[2]) zu reden, nicht von den Wirkungen, die sie ex opere operantis haben: denn es ist sicher, daß sie als gute und religiöse Acte, als ein Bekenntniß des Glaubens und der Religion, an sich geeignet sind zu verdienen und genug zu thun. Ebenso ist klar, daß sie an sich geeignet sind, die Erinnerung an Gott, die Erkenntniß und Liebe Gottes und göttlicher Dinge zu erwecken und zu beleben. Kommt ihnen aber auch eine specielle objective Wirksamkeit zu? und da dieß allgemein bejaht wird, was wirken sie, und wie bringen sie diese Wirkungen hervor? Vor Allem ist festzuhalten, daß nicht jede Segnung dieselbe Wirkung hat; sie sind vielmehr ihrer Einsetzung nach, und nach der Art und Weise, in welcher sie vollzogen werden, verschieden und haben darum auch untereinander verschiedene Zwecke und Wirkungen. a. Kein Sacramental verleiht die heiligmachende Gnade ex opere operato: sonst wäre es ein Sacrament. b. Kein Sacramental hat ex opere operato die Kraft, eine gratia auxilians (aliquod auxilium vel bonum motum gratiae) zu verleihen: denn das einzelne Sacramental ist kirchlicher Einsetzung, und es läßt sich nicht beweisen, daß Christus der Kirche die Gewalt gegeben, unter einem sichtbaren Zeichen in seinem Namen die gratia auxilians untrüglich zu verheißen; auch findet sich in keiner kirchlichen Segnung eine solche Verheißung, sondern immer nur das Gebet, wodurch sie von Gott eine solche Gnadenhilfe erbittet. Werden Gegenstände zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt ohne specielle Segnung (z. B. Oratorien, Bilder, Purificatorien) oder werden sie zwar benedicirt, aber durch den Segnungsritus nicht speciell auf diesen Zweck bezogen (z. B. Kerzen, wenn sie extra diem Purif. B. M. V. geweiht werden), so kann man ihnen in keinerlei Weise eine objective Wirksamkeit in Bezug auf die helfende Gnade zuschreiben: wohl aber können sie als Symbole (per modum signi excitantis memoriam) dazu beitragen. Jene Gegenstände aber, welche durch ihre Benediction von der Kirche speciell auf diesen Zweck bezogen werden, haben auch wirklich diese Wirkung, nicht ex opere operato, sondern per modum impetrationis, darum nicht in durchaus untrüglicher Weise, da die Erhörung der Bitte (zumal wenn sie für Andere geschieht) nicht bloß von dem Bitten allein abhängt. Wer in einer geweihten Kirche betet, kann von Gott ebendeßhalb eine speciellere Hilfe erwarten, als wenn er anderswo

---

[1]) Cf. Probst l. c. p. 4. — [2]) Suarez, comment. in 3. p. t. 3. disp. 15. sect. 4.

betet —, und zwar nicht bloß, weil der heilige Ort ihn subjectiv leichter in eine bessere Gebetsstimmung versetzt, sondern auch außerdem, weil in den Consecrationsgebeten für Alle, die gerade dort beten, die besondere Hilfe und der Gnadenbeistand Gottes erfleht wurde, das Gebet der Kirche sein Gebet unterstützt, und die Kirche, so viel an ihr liegt, nicht vergebens betet. c. Durch kein Sacramental werden unmittelbar schwere, oder Todsünden nachgelassen: dieß geschieht nur durch Ertheilung der heiligmachenden Gnade, und ist eigenthümliche Wirkung der Sacramente. Bei einigen Sacramentalen wird aber allgemein angenommen, daß ihr religiöser Gebrauch Nachlassung der läßlichen Sünden bewirke;[1]) das Weihwasser z. B. wird durch eine specielle Benediction auf diese Wirkung bezogen, und wirkt daher nicht bloß subjectiv, sondern hat auch objectiv die moralische Kraft, die Fürbitte der Kirche gleichsam zu appliciren, eine Kraft, die Jenem nicht zu Gute kömmt, welcher in gutem Glauben nichtgeweihtes Wasser als Weihwasser betrachtet oder gebraucht, oder welcher zwar wirkliches Weihwasser gebraucht, aber durch Excommunication des Gebetes der Kirche beraubt ist.[2]) Diese Wirkung kann überhaupt nur da eintreten, wo die nöthige Disposition vorhanden ist, also nicht da, wo überhaupt weder ausdrücklich noch stillschweigend ein Act der Reue vorhanden ist, oder wo nicht die Todsünde vorher verziehen oder zugleich mit nachgelassen wird,[3]) oder wo das Weihwasser bloß mechanisch gebraucht wird: der Gebrauch muß ein religiöser sein.[4]) Damit die Sacramentalien diese Wirkung haben, müssen sie von der Kirche dazu angeordnet sein: was aus ihrem Ritus, namentlich aus den Segnungsgebeten zu erkennen ist. Wenn diese formell oder virtuell um Nachlaß der läßlichen Sünden bitten, so kann diese Wirkung wenigstens mittelbar erreicht werden, dadurch, daß sie den dazu erforderlichen Reueact impetriren. Ob indessen die Sacramentalien auch in noch wirksamerer Weise ex opere operato Nachlassung der läßlichen Sünden bewirken können, ist unter den Theologen eine Streitfrage: der heilige Alphons bezeichnet die Meinung als die allgemeinere und wahrere, wornach sie nicht ex opere operato, sondern nur mittelbar die Nachlassung bewirken, weil durch sie (vermittelst des Gebetes der Kirche) jene frommen Regungen des Schmerzes oder der Liebe in uns erweckt werden, welche die Verzeihung der läßlichen Sünden zur Folge haben —, deßhalb, fügt er bei, solle man alle Gläubigen ermahnen, nach der Besprengung mit Weihwasser u. s. f. einen Act der Reue oder der Liebe zu erwecken.[5]) d. Durch keine

[1]) Thom. 3. qu. 87. art. 3. — [2]) Suarez, comm. in 3. p. t. 4. disp. 12. sect. 2. n. 14.; de cens. disp. 12. sect. 3. n. 8. Lig., de cens. n. 174. — [3]) Cf. Thom. 3. qu. 87. art. 2. ad 2; art. 4. Suarez, comm. in l. c. disp. 11. — [4]) Thom. l. c art. 3. Cum aliquo motu reverentiae in Deum et ad res divinas. Cf. Azor l. c. n. 4. — [5]) Lig. n. 92. Cf. Suarez, comm. l. c. disp. 12. sect. 2. Faber, Altarssacr.

Segnung wird an sich ein Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen verliehen. Wohl aber kann durch ihren Gebrauch ex opere operantis ein theilweiser Nachlaß folgen; auch pflegt die Kirche (der Papst) mit dem religiösen Gebrauche mancher geweihten oder consecrirten Gegenstände Ablässe zu verbinden.[1]) e. Die Vertreibung des bösen Feindes und Abwehr teuflischer Einflüsterungen ist von der Kirche bei vielen Sacramentalen beabsichtigt, wie sich aus ihrer Uebung und aus ihren Gebeten ergibt. Ohne Zweifel hat die Kirche die Gewalt, den bösen Geistern zu befehlen, ihren Nachstellungen entgegenzutreten, sie zu vertreiben: diese Gewalt und Wirksamkeit ist übernatürlicher und moralischer Natur; sie beruht α. auf dem Kreuzzeichen und dem Namen Christi, welche in dem Segnungsformulare angewandt werden, und wodurch der böse Feind überwunden, gleichsam natürlicher Weise gequält, zu Schanden gemacht und verscheucht wird;[2]) β. auf der Kraft des Gebetes der Kirche; γ. auf einer speciellen von Christus der Kirche verliehenen Gewalt über die Teufel, der sie sich nach dem Willen Christi unterwerfen müssen (ordo exorcistarum). Die Heiligkeit und das Verdienst des Exorcisten trägt viel zur Erreichung dieser Wirkung bei, aber an sich ist sie weder die einzige, noch eine nothwendige Ursache dieser Wirkung. Diese Wirkung ist indeß nicht absolut verheißen, so daß sie wegen des privaten oder öffentlichen Wohles nicht verhindert werden könnte; sie steht nicht in nächster Beziehung zu der Gabe der heiligmachenden Gnade, sondern ist an sich nur eine Befreiung von dem Uebel einer Strafe, sie kann mithin nicht bloß wegen des eigenen Mißverdienstes oder des obex, sondern auch wegen des größeren Nutzens der Seele oder zum Beispiele Anderer oder wegen eines anderen Vortheiles der Kirche verhindert werden. f. Was endlich zeitliche oder leibliche Wohlthaten betrifft, so sind ohne Zweifel zu deren Erlangung von der Kirche verschiedene Segnungen angeordnet; diese Wirkung kann an sich directe durch die Gebete der Kirche, bisweilen aber auch indirecte (removendo prohibens) durch Exorcismen (z. B ad tempestatem repellendam vel fuganda animalia nociva)[3]) erlangt werden.

---

p. 382. Für eine Wirksamkeit ex opere operato sind u. A. bei Lig. l. c. auch Gregorius de Valentia t. 4. disp. 7. qu. 4. p. 1. Henriquez, theol. mor. l. 1. c. 20. n. 3. l 4. c. 15. c. 8 (welcher jedoch auch die Erklärung des Paiva anführt: Deus respiciens ad orationem Ecclesiae instituentis, excitat devotionem in recipiente aquam lustralem, et sic remittit venialia, und dazu bemerkt: haec sententia utilis est, ut curemus cum devotione recipere sacramentalia), Azor l. c. Gretser, de bened. 2. c. 9.

[1]) Thom. 3. qu. 87. art. 3. Die Ablässe bei Haringer, Sammlung l. c. p. 549 sq. — [2]) Das Kreuzzeichen allein wirkt oft ex opere operato gegen den bösen Feind. Cf. Aug. l. 83. qu. 79. Bellarmin, de sacr. 2. c. 31. 2da prop. — [3]) Thom. 2. 2. qu. 90.

Aus diesem Allen ergibt sich, daß die Sacramentalien zu verschiedenen geistigen Wirkungen eingesetzt werden, und vorzüglich durch die (besonders kräftigen) Gebete der Kirche wirken; [1]) daß die einzelnen Wirkungen vorzüglich aus dem Zwecke ihrer Einsetzung und dem Texte der Segensgebete zu entnehmen sind; daß einige Wirkungen wegen des Gebetes der Kirche auch ohne Wissen und Willen des Subjectes eintreten können, [2]) und das opus operantis, der Glaube dessen, der sie gebraucht, nicht immer zur Wirksamkeit nothwendig ist; daß endlich auch bei der gläubigsten und vertrauungsvollsten Aufnahme die Wirkungen nicht unfehlbar eintreffen, weil sie nicht, wie die Sacramente, durch ein ausdrückliches Versprechen Gottes ihre Kraft haben, und es uns bisweilen nicht gut ist, daß wir von Krankheiten oder von den Nachstellungen des bösen Geistes befreit werden. [3]) Den Glauben an diese Wirksamkeit und Beispiele derselben finden wir beständig in der ganzen Geschichte unserer heiligen Kirche. [4]) „Warum wirken sie jetzt nicht?" Aber wer sagt dieß, daß die Sacramentalien jetzt nicht wirken? Wie viele geistliche und zeitliche Gnaden und Wohlthaten wurden z. B. durch den religiösen Gebrauch der gesegneten Medaillen der unbefleckten Em-

---

[1]) Bellarmin, de sacr. c. 31. p. 3. Probabile est, posse Ecclesiam instituere ejusmodi caeremonias ad eosdem effectus (sc. ad morbos curandos, et daemones pellendos, et peccata venialia purganda, et alia id genus), per applicationem Christi meritorum, ita ut ex opere operato illos effectus producant, quomodo sacramenta ex opere operato justificant. Christus enim sine dubio meruit Ecclesiae suae non solum gratiam et gloriam, sed etiam omnia alia beneficia, quae illi utilia esse possunt. Et quidem ad gratiam jam et justificationem impii consequendam instituit ipse sacramenta, quibus applicentur ipsius merita; nec licet jam alia signa instituere ad effectum illum principalem: ad alia beneficia minora reliquit Ecclesiae potestatem, ut instituat signa, quibus applicentur ipsius merita. Ita quidam disputant, sed non est hoc usque adeo certum, praesertim, cum videamus non habere signa ista infallibilem effectum. Quamquam posset dici habere effectum infallibilem, si id sit utile hominibus, non autem absolute, quia saepe non expedit nobis ea beneficia consequi: quomodo de extrema unctione dicere solemus, quoad effectum sanitatis corporalis. — [2]) Die Abwendung zeitlicher Gefahren, die Verscheuchung des bösen Feindes u. s. f. kann ohne alles Zuthun des Subjectes und ohne den Glauben und die Andacht des Spenders durch die Benediction allein (als Gebet der Kirche) erreicht werden. Es ist darum diese Wirksamkeit nicht bloß auf das zu beschränken, was Probst einigende Wirkung nennt (Hingabe an den Dienst Gottes — bei Constitutivbenedictionen), wie wir auch umgekehrt nicht zugeben können, daß die Sacramente bloß eine gratia habitualis ertheilen (cf. Thom. 3. qu. 62. art. 2. Suarez disp. 7. sect. 3). — [3]) Cf. Bellarmin, de Eccl. triumph. l. 3. c. 7. prop. 2. — [4]) Gretser, de benedict.

pfängniß gespendet? Manche Wirkungen entziehen sich unserer Beobachtung. Viele andere mögen allerdings unterbleiben, aber nur aus Mangel der Disposition des Empfängers; da Aberglauben, verkehrte irdische Absicht, Mangel der Liebe, vor Allem schwacher Glaube oder Unglaube unfähig oder unwürdig macht, des an sich so wirksamen Gebetes der Kirche theilhaftig zu werden.

7. Die kirchlichen Segnungen[1]) werden eingetheilt a. dem zu segnenden Gegenstande nach: α. Segnung von Personen, z. B. des Volkes, der Mutter nach der Niederkunft, des Abtes;[2]) β. Segnung vernunft- oder lebloser Gegenstände, z. B. der Thiere, Früchte, Cultkleider, Kirchen, Häuser.

Wozu diese letzteren Segnungen? Um der Sünde des Menschen willen wurde sein Verhältniß zur Natur geändert: er blieb zwar Herr der Natur, aber verlor das übernatürliche Dominium, welches er im Paradiese über dieselbe genossen, gänzlich, und wurde auch in Betreff der natürlichen Herrschaft über sie in einen schlimmeren Zustand versetzt; der besondere Schutz, womit die göttliche Vorsehung den Menschen im Paradiese leidenslos geschaffen und erhalten, der besondere Segen, wodurch Gott die Erde vor ihrer natürlichen Unfruchtbarkeit bewahrt hat, hörte auf; jener edle und vollkommene Gebrauch der Natur, der Adam im Stande der Unschuld möglich war, war ihm nach dem Falle nicht mehr möglich: die Natur war freilich noch ein Spiegel des Göttlichen, aber die Concupiscenz trübte die Sehkraft und „der Zauber der Eitelkeit verdunkelt das Gute"[3]); das Sichtbare war noch eine Leiter, auf welcher der Mensch zum Unsichtbaren sich erheben konnte, aber sie „wurden eitel in ihren Gedanken, und ihr unverständiges Herz ward verfinstert, sie vertauschten die Herrlichkeit des unvergänglichen Gottes mit dem Gleichniß und Bilde des vergänglichen Menschen, auch der Vögel und vierfüßigen und kriechenden Thiere."[4]) Dem Fürsten dieser Welt endlich wurde von Gott eine größere (nicht zwingende) Gewalt über die Natur und den Menschen gestattet: dieß Alles war Sündenfolge, positive Strafe und Arznei, welche der gerechte und erbarmungsreiche Schöpfer über den gefallenen Menschen verhängte.[5]) Dieß ist der Fluch, der auf der Schöpfung ruht. Christus befreit uns auch von diesem Fluche, und befreit uns nicht bloß, sondern versetzt uns auch in einen Zustand, der den paradiesischen weit übertrifft: die Gnade ist überschwänglicher;[6]) darum

---

[1]) Von den Privatbenedictionen ist hier keine Rede. — [2]) Die Segnung der Personen ist bald eine feierliche, z. B. wenn der Bischof beim öffentlichen Gottesdienste das Volk segnet, bald eine einfache, z. B. wenn der Priester am Ende der Messe das Volk segnet. Ferraris v. benedicere l. n. 8—12. — [3]) Sap. 4, 12. Rom. 1, 21. 23. — [4]) Rom. 1, 21. 23. — [5]) Cf. Suarez in p. 1. tom. 2. l. 3. c. 16.; l. 4. c. 7. — [6]) Rom. 5, 20.

ist er auch das Verlangen der ewigen Hügel;[1]) darum sehnt sich auch die ganze Schöpfung nach Befreiung zur Verherrlichung der Kinder Gottes.[2]) Diese Erlösung und Verklärung der Natur wird theilweise durch die kirchliche Segnung ertheilt: durch diese wird die Creatur bald dem Einflusse des bösen Feindes entzogen, und Gott gebeten, daß sie dem Menschen, der sie gebraucht, nicht zum Schaden, sondern zum Heile Leibes und der Seele gereiche; durch die Segnung wird sie wiederum unter den besonderen Schutz Gottes gestellt, zur größeren Zierde des heiligen Opfers und der Sacramente verwendet, überhaupt zum Symbole religiöser Wahrheiten bestimmt oder zum Dienste Gottes gänzlich geweiht.

8. b. Der Form nach bestehen die Segnungen bald nur aus Worten und Zeichen, benedictiones verbales; bald wird dabei auch eine Salbung mit Oel oder Chrisma angewandt, benedictiones reales,[3]) auch häufig Weihungen genannt.

c. Die wichtigste Eintheilung ist die in Invocativ- und Constitutivbenedictionen. Durch jene (Segnung) wird der Stand der Personen oder Sachen nicht geändert, bloß die Kraft des göttlichen Segens über sie herabgefleht;[4]) durch diese (Weihung) aber wird für die religiöse Anschauung, und auch zugleich kirchenrechtlich, die Person oder Sache in einen bleibenden Stand geheiligter und religiöser Gegenstände versetzt, bald zur Bezeichnung eines Geheimnisses (z. B. die Kerzenweihe in festo Purif. B. M. V.), bald mit Bezug auf das religiöse Leben und

---

[1]) Gen. 49, 26. — [2]) Rom. 8, 19 sq. Ueber diese Stelle cf. Pererii in Rom. 8. disp. 11—14. Reithmayr, Commentar zu dem Briefe an die Römer. Regsb. 1845. p. 422—432. Es ist aber eine schiefe Auffassung, wenn man das leibliche Element des Menschen als Product der Gesammtnatur und diese nur dazu bestimmt betrachtet, den Menschen mit zu constituiren (Fluck, Lit. p. 418. 419); weßhalb dann um der Sünde willen der Fluch sie nothwendig treffe, und die kirchliche Benediction die Bestimmung habe, diesen Fluch zu lösen. Cf. Probst p. 14—18. 99. — [3]) Neuere verstehen öfter unter Realbenedictionen die benedictio rerum. — [4]) Gard. l. c. Invocativae benedictiones illae sunt, quibus Dei benignitas invocatur, ut vel personis vel rebus, pro benedictionis diversitate et vario rerum benedicendarum usu, aliquid boni tribuat easque a malo vindicet, non tamen immutato eorum statu. . . Harum benedictionum virtute, licet aliquod vel temporale vel spirituale bonum divinitus ex Ecclesiae intentione tribuatur vel rebus vel personis, super quibus nomen Domini invocatur, tamen hae in suo naturali statu remanent, nec in sacrarum rerum ordine possunt adnumerari.

den öffentlichen Gottesdienst (z. B. Segnung der Aebte, Jungfrauen, der Kirche, Kelche u. s. f.), bald mit Bezug auf andere Segnungen und Weihungen (z. B. die Weihe der heiligen Oele).[1]) Die Segnung ist also das Allgemeine; die Weihung fügt der Segnung noch Etwas hinzu, sc. die beständige Hingabe an den Dienst Gottes. Dadurch werden die geweihten Gegenstände (res Deo consecratae benedictione aliqua constitutiva) in einem ganz besonderen Sinne sacra, und sind nicht bloß materiell, sondern auch formell von anderen res sacrae unterschieden. Diese Unterscheidung findet sich schon früh (z. B. beim heiligen Thomas, bei Navarrus)[2]) ganz in demselben Sinne, wie Gardellini sie erklärt.

---

[1]) Gard. l. c. Constitutivae benedictiones illae dicuntur, per quas personae vel res benedictae ad divinum cultum destinantur, et in statu permanenti rei sacrae constituuntur, ita ut receptum per benedictionem hunc statum amplius non immutent, neque ad profanum statum, aut usum redire possint, aut profanae ullo modo considerari vel effici valeant. Hae autem multiplices sunt: quaedam enim spectant ad aliquid simpliciter sacrum significandum; quaedam destinantur ad Dei cultum, et certa nostrae religionis officia et ministeria, ut sacri ministri, vasa sacra etc.; quaedam vero ita benedicuntur, ut ad aliarum rerum benedictionem praeparentur, uti sunt sacrum chrisma, oleum catechumenorum. . . . Haec omnia cum per benedictionem seu consecrationem in jus Domini transierint, et sacra sint facta, nequeunt in usum hominis adhiberi, aut ad profanum usum transferri juxta reg. jur. 51. in VI.: Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum. Hinc quae sunt constitutiva benedictione consecrata, in suo semper manent consecrationis statu; quae autem sunt benedictione tantum invocativa benedicta, licet statum possint immutare, et aliquo modo ad humanos usus adhiberi, ad profanos tamen nunquam possunt, quemadmodum plerique et magni nominis auctores sentiunt; sed haec investigare alienum prorsus esset a proposito. In Bezug auf den Gebrauch der invocative benedicirten Gegenstände bemerkt Lacroix, de sacr. n. 227 (welchem Lig, de sacr. n. 94 beistimmt): Quae sic benedicuntur, possunt adhiberi ad omnem usum, ad quem poterant, antequam benedicerentur: nam etiam saepissime a sacerdote benedicuntur omnes cibi ante mensam, et tamen postea ex illis cibis datur canibus. . . Similiter est licitum, candelis vel aqua benedicta uti ad alios usus profanos et decentes, v. gr. ad habendum lumen pro studio, ad miscendum vinum pro potui . . . quamvis alii contrarium suadeant. — [2]) Thom. 2. 2. qu. 88. art. 10. ad 1; qu. 99. art. 3. in c. und ad 1. Navarrus, comm. de spoliis cleric. §. 18. n. 7—9., wo es zum Schlusse heißt: Infertur, quod alia est benedictio constitutiva sacri etc., qua

Dieringer sieht daher nicht mit Unrecht in den Sacramentalien einen Reflex der Sacramente, wie diese Sündenvergebung bewirken (Exorcismen), oder den Gnadenstand mehren (Segnungen, benedictiones invocativae), oder einen kirchlichen Beruf durch einen unaustilglichen Charakter bleibend zutheilen (Weihungen, benedictiones constitutivae).[1])

---

res fit sacra, qualis est benedictio calicis, corporalis, Ecclesiae et altaris. Alia benedictio invocativa, qua res non fit sacra, qualis est benedictio mensis, navis, ignis, domus, et similium, quae non benedicuntur, ut sint sacra, ac proinde nullius, sed ut per invocationem Dei obtineatur aliqua assistentia ejus specialis. Suarez, de relig. t. 1. tr. 3. l. 4. c. 11, bezeichnet den Segnungs- oder Weiheact als sacramentale transiens, die durch eine Constitutivbenediction geweihte Sache als sacramentale permanens. Cf. Devoti, inst. can. 2. tit. 1. Stat. Leod. n. 276. Die Segnung also verleiht die Segenskraft; die Constitutiv-Segnung verleiht die Widmung an den Dienst Gottes. Die Segenskraft ruht z. B. auf einem für den Privatgebrauch gesegneten Bilde; dieß ist durch die Benediction auch eine res sacra (im weiteren Sinne), aber damit nicht als sacrum constituirt. Wenn Probst (l. c. p. 80) sagt, die constitutive Benediction verleihe die virtus habitualis (Segenskraft), so können wir dieß auch vom wissenschaftlichen Standpuncte aus nicht gelten lassen; es ist gegen die beständige und gewöhnliche Auffassung der Constitutiv-Benedictionen; die Wissenschaft muß die Thatsachen, wie sie sind, erst annehmen, dann erklären, darf sie aber nicht übersehen oder verdrehen.

[1]) Dieringer, Dogmatik §. 138. Dagegen scheint uns der Vergleich der Weihungen und Segnungen mit der gratia habitualis et actualis sehr zu hinken (Probst l. c.). Die benedictio mulieris post partum ist offenbar keine Weihung; in dem Benedictionsformulare wird aber nicht eine „vorübergehende Hilfe zu diesem oder jenem Thun und Leiden" (virtus actualis l. c. p. 49) bittweise ertheilt, sondern überhaupt für Rettung der Person, um Schutz gegen den bösen Feind, Erlangung der ewigen Seligkeit gebetet, und zuletzt der Segen mit den Worten gegeben: Pax et benedictio Dei ..... descendat super te et maneat semper. Aehnlich bei der benedictio nuptialis, benedictio loci, thalami, novae navis u. s. f. Die benedictio imaginum ist keine Weihung, verleiht ihnen aber doch die Segenskraft für jeden, welcher vor dem benedicirten Bilde andächtig betet. Auch glauben wir nicht zugeben zu dürfen, daß „den benedicirten Objecten, welche in einen anderen bleibenden Zustand versetzt werden, eine habituelle virtus inhärire" (l. c. p. 49). Der von Probst l. c. citirte Kanon des Trid.: Si qu. d., injurios esse spiritui sancto eos, qui sacro confirmationis chrismati virtutem aliquam tribuunt (de confirm. c. 2) spricht von der Materie des Sacramentes der

9. Wie die Sacramente, so haben auch die kirchlichen Segnungen nicht alle gleiche Verwalter: ihre Spendung ist theils an die Macht der Weihe, theils an die Jurisdiction gebunden. Deßwegen werden sie auch wohl noch eingetheilt in päpstliche, bischöfliche, pfarrliche und priesterliche. Obgleich alle Priester kraft des empfangenen Ordo sacerdotii [1]) die Macht haben, Personen und Sachen zu segnen, so dürfen sie diese Macht doch nur in den von der Kirche gezogenen Schranken ausüben: diese hat nun die verschiedenen Ordnungen der Sacramentalien und der heiligen Functionen überhaupt den Ministern der verschiedenen Stufen zugetheilt. Wie die verschiedenen Chöre der seligen Geister der himmlischen Hierarchie verschiedene Functionen haben, so sind auch in ihrem Abbilde, in der Hierarchie der streitenden Kirche, die einfachen Priester als Engel einer geringeren Stufe auf die einfachen Benedictionen beschränkt, während die Bischöfe, ihrem höheren Range entsprechend, die wichtigeren und feierlichen Benedictionen vornehmen können.

Die Rücksicht auf die Ehrfurcht vor dem Heiligen, auf die Ordnung in der Hierarchie, auf den Nutzen der Gläubigen springt in den diesfallsigen Einzelbestimmungen bald in's Auge.

I. Der Papst giebt den Apostolischen Segen der ganzen Welt, Urbi et Orbi; der Bischof giebt den Segen in seiner Diöcese nicht bloß im feierlichen Gottesdienste, sondern auch in via, während der Priester

---

Firmung, welche nicht durch die Benediction der Kirche, sondern durch göttliche Einsetzung die Gnade des Sacramentes enthält und physisch verursacht (Suarez, comm. in 3. p. t. 3. disp. 7—9.). Dagegen darf man nicht glauben, daß in den Bildern eine virtus enthalten sei (non quod credatur in eis inesse aliqua, sagt das Trib. Sess. 25. allgemein, und gewiß auch, ohne die benedicirten Bilder auszuschließen). Die Ausdrücke der liturgischen Formularien, welche von einem infundere virtutem benedictionis sprechen, lassen sich leicht durch Annahme einer moralischen Wirksamkeit erklären: die benedicirten Sachen sind ein Zeichen, gleichsam eine Urkunde, die Gott an die Gebete der Kirche erinnert und ihn gleichsam verpflichtet, nicht ex pacto expresso, aber propter preces Ecclesiae die Bitten zu erhören, sofern es uns heilsam ist. Suarez (bei Bened. XIV. Inst. 47.) schreibt von den Glocken: Ille spiritualis effectus non exspectatur, nisi a Deo per orationes Ecclesiae, quae in illa benedictione funduntur; et licet quoad nos transire videantur et in re benedicta virtutem **non** relinquant, semper tamen in divina cogitatione.

[1]) Cf. Pont. Rom. De ord. Presbyteri.

nur in der heiligen Messe und bei einigen anderen heiligen Functionen den Anwesenden den einfachen Segen ertheilen kann. — Der päpstliche Segen ist für die würdig vorbereiteten Anwesenden mit einem vollkommnen Ablasse verbunden; damit die auf der ganzen Welt zerstreuten Christen dieses Segens nicht ganz verlustig gehen, haben die Bischöfe und einige Regularen durch Delegation das Recht, an bestimmten Tagen den Apostolischen Segen zu ertheilen; für die Sterbenden aber hat Benedict XIV. den Bischöfen für immer das Recht zur Ertheilung des Apostolischen Segens mit vollkommnem Ablasse verliehen, zugleich mit dem Rechte der Subdelegation, ne ullus in orbe Terrarum angulus esset, ubi catholicae religionis professoribus hujusmodi adjumenti copia deesset, pro extremo illo momento, quo ipsorum salutis causa in discrimen adducitur.[1]) — Außerdem segnet der Papst zum geistlichen und leiblichen Wohle für die ganze Christenheit a. die Agnus Dei (§. 82.), b. die Pallien für die Hirten der Kirche, c. die Degen für katholische Fürsten und d. die Rosen für katholische Fürstinnen.

II. Der Bischof aber segnet oder consecrirt zur geistlichen und zeitlichen Wohlfahrt für die Diöcese oder das Reich a. jene Personen, welche sich dem Dienste Gottes weihen, α. durch Uebernahme eines kirchlichen Amtes (clericus; ordinationes ad ordines minores; Benedictio Abbatis) oder Standes (Benedictio Abbatissae; benedictio et consecratio virginum), oder β. durch den äußeren Schutz der Kirche (benedictio et coronatio Regis, Reginae ut Regni Dominae, Regis in consorte electi; benedictio novi militis).[2]) b. Jene Sachen, welche α. auf den öffentlichen Gottesdienst, auf das heilige Opfer und die heiligen Sacramente Bezug haben (Benedictio primarii lapidis pro Ecclesia aedificanda; dedicatio s. consecratio Ecclesiae; consecratio altaris; benedictio coemeterii; reconciliato Ecclesiae et coemeterii; consecratio patenae et calicis; benedictio sacerdotalium indumentorum, mapparum, corporalium, novae crucis, imaginum B. M. V. et aliorum Sanctorum, sacrorum vasorum et aliorum ornamentorum, tabernaculi, capsarum pro reliquiis, campanae, benedictio ss. oleorum),[3]) oder β. welche zur äußeren Vertheidigung der Kirche bestimmt sind (benedictio et impositio crucis proficiscentibus in subsidium et defensionem fidei Christianae; benedictio armorum, ensis, vexilli bellici).[4])

III. Der Pfarrer und Priester endlich verrichtet zur geistlichen und leiblichen Wohlfahrt der einzelnen ihm anvertrauten Seelen a. die regelmäßigen in der Feier des Kirchenjahres wiederkehrenden Segnungen —

---

[1]) Bened. XIV. Pia mater. 5. Apr. 1747. — [2]) Pontif. p. 1. — [3]) Ib. p. 3. — [4]) Ib. p. 2... Cf. Rit. Aug. 1764. tit. 55. §. 1. Benedictio vexilli bellici et armorum. NB. Haec cum totum Romanum imperium tangant, officium DD. Episcoporum erit, de his benedictionibus ex Pontificali providere, minime vero Ritualibus inserere, ne earum abusus fiat.

und zwar α. die Lichter-, Aschen- und Palmweihe, die Segnung des Osterfeuers, der Osterkerze, des Taufbrunnens; β. die Segnung des Osterlammes, der Eier, des Brodes und anderer Speisen am Ostertage (nach Ortsgewohnheit auch die Segnung des Weines in festo S. Joannis Ev., des Halses in festo S. Blasii, der Kräuter in festo Assumptionis B. M. V.), der Häuser am Charsamstage (auch in Vig. Nativ., Circumcisionis, Epiphaniae D., sowie die der Aecker in festo Ascensionis Domini, der Früchte, der Thiere in festo S. Leonardi, Sebastiani aut Wendelini in locis, ubi a tempore immemorabili usus est).[1] b. Für die Bedürfnisse und Wünsche der ganzen Gemeinde: benedictio aquae lustralis diebus dominicis et quandocunque opus fuerit; benedictio communis super fruges et vineas, novorum fructuum, preces ad repellendam tempestatem. Rit. R.; — oder für die Bedürfnisse und Wünsche Einzelner: benedictio mulieris post partum, candelarum, domorum, loci, domus novae, thalami, novae navis, peregrinorum, ad quodcunque comestibile, olei simplicis. Rit. Rom.

III. Um des Bedürfnisses der Gemeinde willen kann der Priester auch größere Vollmachten erlangen. Da die einzelnen Sacramentalien von der Kirche eingesetzt sind, so kann der Papst vermöge der Fülle seiner apostolischen Gewalt, auch selbst den Bischöfen die ihnen nach dem gewöhnlichen Rechte zustehenden Vollmachten, zu benediciren und zu weihen, nehmen, und hinwiederum einfachen Priestern solche bischöfliche Vollmachten (z. B. Kirchen, Altäre, Cultkleider u. s. f. zu weihen) übertragen.[2])

Einige Benedictionen sind den Bischöfen so eigenthümlich, daß sie den Priestern nur durch specielles apostolisches Indult zustehen können;[3]) andere sind den Bischöfen reservirt, können aber den übrigen Priestern delegirt werden; andere endlich können an sich von jedem Priester vorgenommen werden. Ist Jemand weder durch den Ordo noch durch die Jurisdiction zum Minister einer Benediction von der Kirche bestimmt, so kann er sie auch weder giltiger, noch erlaubter Weise vornehmen.[4]) Der Mangel der Juris-

---

[1]) Das Rit. Aug. theilt die jährlichen an bestimmten Tagen zu haltenden Benedictionen in feierliche, welche in der Kirche zu geschehen pflegen und deßhalb in's Missale aufgenommen sind, und in minder feierliche, welche ad libitum und außer der Kirche vorgenommen werden. — [2]) Cf. Pont. Rom. De ordine Presbyteri. Henriquez l. c. l. 10. c. 34. n. 4.; l. 9. c. 27. n. 6. — [3]) Cf. S. R. C. 5. Dec. 1851. — [4]) Bened. XIV. Ex tuis precibus 16. Nov. 1748. §. 8. Card. Bellarminus (l. 2. de conf. c. 12.), docet inesse Episcopis integram, absolutam et quae a nullo dependeat, autoritatem ministrandi confirmationis atque ordinis sacramenta, quibus Nos addimus et ipsam Ecclesiarum consecrationem. Ex quo fit, ut possint Antistites in propria dioecesi ejusmodi jurisdictione pro libito uti; quamvis, si forte, qui Episcopis praeest, id prohibeat, vel impediat, hoc in casu actus superiore vetante exercitus, illicitus quidem

diction allein würde die Spendung unerlaubt, aber nicht ungiltig machen, wenn der Minister nur den dazu erforderlichen ordo besitzt; hingegen kann der Mangel des ordo durch päpstliche Delegation ersetzt werden.[1]) Die von einem Excommunicirten vorgenommenen kirchlichen Segnungen sind zwar unerlaubt, aber giltig: weßhalb sie nach dem Gebrauche der Kirche nicht wiederholt werden.[2])

Das Ritual mahnt: Noverit sacerdos, quarum rerum benedictiones ad ipsum, et quae ad Episcopum suo jure pertineant, ne majoris dignitatis munera temere aut imperite unquam usurpet propria auctoritate. Daher ist zu bemerken: a. Die bischöflichen Benedictionen und Consecrationen stehen vorzüglich im Pontificale. Im Rituale stehen α. einige, welche die Bischöfe aus eigener Vollmacht den Priestern übertragen können, sc. die Benediction bei der Grundsteinlegung einer neuen Kirche, die Benediction einer Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums, die Benediction eines neuen Kirchhofes, die Reconciliation einer polluirten (noch nicht consecrirten) Kirche, oder eines Kirchhofes, wenn die Kirche nicht polluirt ist. β. Andere kann der Bischof durch päpstliches Indult (z. B. durch Quinquennalfacultäten) auf Priester übertragen, sc. die Segnung der priesterlichen Cultkleider, Altartücher, Corporalien, Gefäße für die heilige Eucharistie, neuer Kreuze und Bilder.[3]) — b. Die Rechte der Regularen ergeben sich

---

sit, non autem frustraneus. Verum eodem Bellarmino teste l. c. longe dissimilis, ubi de simplici sacerdote sermo est, militat ratio. Etsi namque ordinis potestas, quae ex vi characteris sacerdoti tribuitur, plena, integra, atque absoluta, sit in Baptismi atque Eucharistiae sacramentis conficiendis: inops tamen, inchoata, atque a Superioris nutu dependens habenda est Sacerdotum potestas, quo ad collationem Confirmationis ac Minorum ordinum, atque ex pari ratione quoad ipsam Ecclesiarum consecrationem. Hinc sequitur, ut nisi Superioris accesserit delegatio, mutila haec, atque infirma sacerdotum auctoritas, neque in licitum, neque in validum actum erumpere possit. Cf. Ferraris l. c. n. 14. 15. Benedictionum, quae fiunt cum sale et exorcismo ad benedicendas res et loca et ad homines aspergendos ac fugandos daemones atque venialia delicta abluenda, solus sacerdos ex potestate sui ordinis est adaequatus minister .. unde si diaconus, quamvis jubente sacerdote, aquam v. gr. benediceret, irrita esset benedictio, quia non facta ab habente auctoritatem.

[1]) Cf. Probst p. 102—103. — [2]) Cf. Suarez, comm. in 3. p. t. 5. dist. 11. sect. 2. n. 9—11. — [3]) S. R. C. 12. Aug. 1854. ad 66. Quid intelligendum sit per novas cruces, quarum benedictio est Episcopis reservata? An simplex Presbyter possit benedicere cruces usui privato, v. g. ut ponantur in domibus fidelium destinatas? et in hoc casu adhibere formulam benedictionis novae crucis a Rituali traditam? R. Quoad primam partem: Intelligendas cruces coemeteriorum aliasque publice exponendas. Ad secundam partem: Affirmative.

aus ihren Privilegien.[1]) — c. Die priesterlichen Benedictionen stehen im Missale und zugleich im Rituale, welches (außer den bez. bischöflichen Segnungen) auch noch die Hausweihe am Charsamstage, oder zu einer anderen Zeit, die Segnung der Wallfahrer, der Speisen (besonders zur Osterzeit) und des einfachen Oeles, sowie die Segnung der Wöchnerin und die Gebete gegen Sturm und Ungewitter beifügt. — d. Einige der priesterlichen Benedictionen sind dem Pfarrer vorbehalten, so daß ein anderer Priester sie nur mit dessen Erlaubniß vornehmen darf: dahin gehören jure communi die benedictio nuptialis, die Weihe des Taufwassers, die Hausweihe am Charsamstage.[2]) Die Ordinariate haben bisweilen vorgeschrieben, daß ohne Erlaubniß des Pfarrers in der Pfarrei überhaupt keine Segnung der Menschen, Thiere, Früchte oder Häuser vorgenommen werden solle.[3])

10. Die liturgischen Segnungen müssen vom betreffenden Minister als Diener der Kirche vollzogen werden. Dieser darf sich daher dabei auch keinen andern Zweck vor Augen setzen, als den, welchen die Kirche hat, und muß sich auch streng an das kirchlich vorgeschriebene Formular halten. Im A. B. hatte Gott selbst den Priestern die Art und Weise zu segnen vorgeschrieben;[4]) so hat auch die Kirche für die Personen und Sachen liturgische Formulare entworfen, damit ihre Diener in allen Fällen wissen, um was sie bitten, und wie sie bitten müssen. Wer sich von diesen Formeln entfernt und nach eigenem Gutdünken andere wählt; kann leicht das Ziel verfehlen, welches die Kirche sich vorgesetzt hat, und der Gnaden nicht theilhaftig werden, welche sie von der Benediction erwartet.

Wenn bei einer Benediction die Form wesentlich geändert wird, Gebete, Exorcismen, Worte oder Ceremonien weggelassen werden, so daß die vorzügliche Bedeutung in Bezug auf die Hauptwirkungen, welche die Kirche im Auge hat, verloren geht, so ist die Benediction nichtig, und der so gesegnete Gegenstand nicht Sacramental: die Wirkung der Benediction besteht ja darin, daß sie per modum impetrationis das bewirkt, was sie anzeigt; wie sollte nun die Segnung giltig sein, wenn das Zeichen wesentlich zerstört wird.[5]) Bei Gegenständen, welche de necessitate juris divini sive ecclesias-

---

[1]) Ferraris l. c. 1. n. 17—21. — [2]) Cf. S. R. C. 10. Dec. 1704. Dazu Bened. XIV. Inst. 105. Ferraris l. c. art. 5. — [3]) Cf. Krabbe, Stat. p. 55. Instr. Eyst. p. 447. Absque parochi consensu non licet alteri parocho vel sacerdoti, sive saeculari sive regulari, benedicere domos, agros etc., cum vel sine stola, sed ea ad proprium pastorem spectant. — [4]) Num. 6, 22 sq. — [5]) Wer z. B. nach den frei bearbeiteten Formularen des Rituale von Winter (p. 244—249.) Wasser und Salz segnen

tici zu dem Opfer oder Sacramente erfordert werden, würde eine wesentliche Veränderung an sich schwer sündhaft sein; bei anderen, die bloß zum Gebrauche der Gläubigen dienen, nimmt Quarti an sich nur eine läßliche Sünde an.[1])

Die höchste Norm für die Benedictionsformulare bietet uns der Römische Ritus in seinen liturgischen Büchern. P. Benedict XIV. lobt die Gewohnheit der Kirchen in Serbien u. s. f, diesem Ritus zu folgen, und mahnt, diese sichere und löbliche Gewohnheit nicht zu verlassen.[2]) Das Römische Ritual enthält im Ganzen nur wenige (doch sehr oft brauchbare) Benedictionsformulare,[3]) schließt aber an sich den Gebrauch anderer Benedictionen nicht aus, wie die Praxis in Rom selbst, und die Praxis aller Diöcesen und Orden beweist. P. Benedict XIII. z. B. wandte öfter eine eigene Benediction an (contra mures, locustas, bruchos et vermes noxios), um das Römische Land von schädlichen Insecten zu befreien; Lambertini (Bened. XIV.) nahm sie für die Diöcese Bologna auf, wie auch ein in Rom bei den Antonitern übliches Formular zur Segnung der Pferde.[4]) Ueber die Wasserweihe an der Vigil vor Epiphanie cf. §. 72. p. 31. in der Note.

---

wollte, würde höchstens nur eine Privatsegnung vornehmen und Symbole oder „Erinnerungsmittel, nach Reinheit der Sitten zu streben und vor sittlicher Fäulniß sich zu bewahren“, aber durchaus kein Weihwasser nach kirchlicher Segnung bekommen, welches nach den Gebeten der Kirche dienen soll „zur Gesundheit Leibes und der Seele, zur Verscheuchung der Nachstellungen des bösen Feindes an allen Orten, wo es hingesprengt wird, zur Vertreibung der Krankheiten, zur Wirkung der göttlichen Gnade, zur Reinigung der Luft, zur Gesundheit der Wohnung, zur gnädigen Gegenwart des heiligen Geistes“ u. s. f.

[1]) Quarti bei Probst p. 94—95. — [2]) Bened. XIV. Inter omnigenas 2. Febr. 1741. §. 18. Hortamur, .. ut nihil in hujusmodi tuta ac laudabili consuetudine immutari, et tam in sacrorum celebratione, et sacramentorum administratione, quam in benedictionibus et exorcismis non aliis quibuscunque aliunde petitis ritibus, caeremoniis et precationibus, quocunque praetextu, aditum reserari permittat. — [3]) Ein josephinisches Hofdecret, 5. Mai 1784, verordnet, „daß nicht nur die an gewissen Tagen noch hie und da üblichen Segenssprüche über Brod und Wein, über Brod und Wasser, über Kerzen, Samen, Früchte, dann der Vincentiussegen und die Generalabsolution der aufgehobenen Bruderschaften allgemein abgestellt, und alle Segenverkündigungen aus dem Kirchenkalender hinweggelassen, sondern auch die Säcular- und Regulargeistlichkeit angewiesen werden soll, sich keiner anderen Weihung oder Generalabsolution als die in dem Rituale Romano ausdrücklich vorgeschrieben sind, zu bedienen.“ Binterim fügt bei (l. c. p. 311.): Der christliche Archäologe erstaunt hierüber, und wird unwillkührlich angetrieben zu fragen: Num et Saul inter Prophetas? — [4]) Cf. Bened. XIV. Inst. 47. Eine Institution, welche

Die Segnungsformulare dürfen aber nicht nach Willkühr verfaßt, sondern müssen vom Bischofe genehmigt werden. Dieß fordert die Einheit des Ritus, die gute Ordnung, und noch mehr die Reinheit des Glaubens und der guten Sitten; wenn jeder Private nach eigenem Ermessen Gebete für Benedictionen verfassen oder gebrauchen darf, werden bald Formeln zum Vorschein kommen, welche mit den liturgischen nicht bloß dem Aeußern nach wenig übereinstimmen, sondern auch ihrem Inhalte nach sich eher als Producte des Aberglaubens oder des Unglaubens, denn als wahrhaft kirchliche Gebete charakterisiren.[1]) Die Erfahrung hat dieß längst bestätigt. Die allgemeinen Regeln des Index verbieten deßhalb auch alle Benedictionsformeln, welche nicht von der S. R. C. approbirt sind, und alle Exorcismen, welche nicht von dem Ordinarius examinirt sind.[2]) So sehr nun die Diöcesanrituale sich dem Römischen conformirten, so behielten sie doch mit Rücksicht auf die Diöcesangewohnheiten manche Benediction bei, ohne daß eine ausdrückliche Approbation der S. R. C. nachgesucht oder ertheilt wurde.[3]) Es geschah dieß auf Befehl der Bischöfe, mit Wissen der S. R. C.: denn wie könnten dem Apostolischen Stuhle (zunächst den Nuntien) die Diöcesan-Rituale unbekannt bleiben? Man kann also wohl sagen, daß solche Formulare von der S. R. C. wenigstens geduldet wurden. Dieß ist um so mehr bei jenen Segnungen anzunehmen, welche in einigen Ländern regelmäßig vorgenommen werden, z. B. der Blasiussegen, die Wasserweihe an der Vigil von Epiphanie, die Kräuterweihe am Feste Mariä Himmelfahrt. Vor einigen Decennien wurde in Bezug auf die Benedictionale, welche einige Approbation (etwa von den Ordinarien), aber nicht die der S. R. C. hatten, entschieden: Illi soli libri adhibendi, et in illis tantum benedictionibus, quae Rituali Romano sunt conformes.[4]) Dadurch ist das Decret des Index et-

---

denen zu empfehlen ist, die sich mit der Segnung der Thiere nicht gut befreunden können. Ferraris v. benedictio 5. n. 61. führt auch die bezeichnete benedictio contra mures ... an, aber nicht, wie ihn Binterim (Denkw. 7. 2. p. 323.; auch bei Hnogek l. c. 4. p. 16. und Lüft 2. p. 516. Probst p. 90.) beschuldigt, als päpstliche Anordnungen", sondern als eine formula, qua uti expedit, quaque utebatur contra mures... Benedictus XIII., ut exstat in cit. Inst. 47. n. 20.

[1]) Bened. XIV. Inst. 47. Cum tamen preces hujusmodi non inconsulto ac temere fieri debeant, sed per Episcopos probari. Cf. Stat. Leod. n. 279. — [2]) Bened. XIV. Monita generalia §. 4. Quaedam ad ritus sacros spectantia, quae prohibita sunt. 1. Benedictiones omnes Ecclesiasticae, nisi approbatae fuerint a S. R. C. 2. Exorcismorum formulae diversae ab iis, quae praescribuntur in regulis Ritualis Romani, et earundem usus, absque praevia examine coram ordinario. — [3]) Cf. z. B. Rituale Augustanum 1764. — [4]) S. R. C. 7. Apr. 1832. Cf. 23. Maj. 1835. ad 9. (Id.) Nec aliae adhibeantur, dummodo non constet ab hac S. C. esse approbatas,

was gemildert. Man sieht, das Decret verwirft die Diöcesanrituale im Allgemeinen nicht, verlangt aber in den Benedictionen Conformität mit dem Römischen Rituale. Wenn also dieselbe Benediction im Diöcesan- und im Römischen Rituale vorkommt, und beide mit einander im Wesentlichen übereinstimmen, so muß man die Diöcesanvorschrift beobachten. Fassen die beiden Benedictionsformulare die Benediction aber von verschiedenen Gesichtspuncten auf, so daß sie nicht nur im Ausdrucke, sondern auch in der Sache von einander abweichen, so kann man dieß nicht mehr conform heißen.[1]) Im Zweifel, ob eine Benediction die geforderte Conformität habe, hat der Apostolische Stuhl (S. R. C.) die letzte Entscheidung.

11. Für den Fall, daß man für eine vorzunehmende Benediction (z. B. der Saatkörner) keine rechtmäßig approbirte oder geduldete Formel besitzt, entschied die S. R. C.: Producendum signum crucis super re benedicenda cum formula: In nomine Patris ..., deinde rem ipsam absque cereo accenso cum aqua benedicta aspergendam.[2]) Aus dieser Entscheidung lassen sich auch die Grundbestandtheile der Benediction entnehmen: Kreuzzeichen, Gebet mit Anrufung des Namens Gottes, Weihwasser.

a. Ueber das Kreuzzeichen sagt der heilige Augustin: Quod signum nisi adhibeatur, sive frontibus credentium, sive ipsi aquae, qua regenerantur, sive oleo, quo chrismate unguntur, sive sacrificio, quo aluntur, nihil eorum rite perficitur.[3]) Das Kreuz ist nach dem heiligen P. Leo die Quelle aller Segnungen und die Ursache aller Gaben. Die Kirchengeschichte ist voll von Beispielen der Wirksamkeit dieses heiligen Zeichens.[4]) Das Kreuz ist bei Benedictionen nothwendig.[5])

b. Gebet, dessen Inhalt näher die Intention ausdrückt, welche specielle

---

[1]) Probst p. 90. 91. — [2]) S. R. C. 12. Aug. 1854. ad 68. Eine für alle Gegenstände anwendbare Benediction wurde für die Diöcese Perigueux, worin sie üblich war, beizubehalten gestattet. Sie lautet: v. Adj... v. Dom. vob... Oremus: Deus, cujus verbo sanctificantur omnia, benedictionem tuam effunde super creaturam istam (vel creaturas istas), et praesta, ut quisque ea (vel eis) secundum legem et voluntatem tuam cum gratiarum actione usus fuerit, per invocationem sanctissimi Nominis tui, corporis sanitatem et animae tutelam, te auctore, percipiat. Per Chr. D. N. R. Amen. Deinde illam (vel illas) Sacerdos aspergit aqua benedicta. — [3]) August. tr. 118. in Joann. — [4]) Cf. Gretser, de s. cruce. Cf. §. 82. Dieringer, System §. 76. — [5]) Vinc. Ferr., sermo de aqua bened. n. 2..., fügt bei: Sicut presbyter dicit et format verba distincte, sic etiam cruces debet bene facere, non circulum etc. Nam diabolus pro suo proprio signo habet circulum, et Christus per passionem recepit signum crucis.

Wirkungen nach der einzelnen Segnung bittweise verliehen werden sollen. Die Formulare enthalten oft ein, oft mehrere Gebete, — bald bloß Bitten, bald auch Exorcismen oder Abjurationen. [1]) Das Gebet ist eine Bitte, die direct an Gott gerichtet wird, um Etwas zu erlangen. Die Abjuration ist eine Bitte oder ein Befehl um Gottes willen, eine Anrufung des Namens Gottes oder einer heiligen Person oder geheiligten Sache (z. B. des heiligen Kreuzes), um Jemanden zu bewegen, Etwas zu thun oder zu lassen; [2]) sie ist wie eine Art Eidschwur: denn wie wir beim Eide uns auf Gottes Wahrheit oder Majestät und Autorität berufen, um unsere Aussage oder unser Versprechen zu bekräftigen, so wird bei der Abjuration dem, den wir beschwören, Gott vor Augen gehalten, damit er aus Liebe zu Gott oder aus Furcht vor Gott um so kräftiger bewogen werde, Etwas zu thun. [3]) Die Abjuration ist zweifach, deprecativ, wenn sie in demüthiger Unterwürfigkeit an die Heiligen um Gottes willen, oder auch an Gott selbst um seiner Güte und Gerechtigkeit willen gerichtet wird, um ihn zu bewegen, uns zu segnen oder die Creaturen zum Heile der Gläubigen zu verwenden —, dieß ist eigentlich eine obsecratio; [4]) imperativ, wenn man sich an Untergebene oder an den Teufel wendet und ihn durch Anrufung des Namens Gottes, der Heiligen . . . zwingt, die Personen oder Orte oder Gegenstände zu verlassen und sich der Geschöpfe nicht zu bedienen, um uns zu schaden. Die Abjuration des Teufels ist an sich erlaubt, wenn sie α. nur zum Zwecke hat, ihn zu vertreiben (nicht, Etwas von ihm zu erlangen, oder irgend eine Gemeinschaft mit ihm einzugehen); β. wenn sie in der Weise des Befehles, Vorwurfes, Scheltens oder Zwingens (nicht bittweise) geschieht; γ. wenn man dazu rechtmäßig bevollmächtigt ist. [5]) Die unvernünftigen Geschöpfe können an sich nicht eigentlich beschworen werden; wohl aber in einem Anderen, (durch deprecative Abjuration oder obsecratio zu Gott, oder durch imperative Abjuration an den bösen Geist, der sie mit Zulassung oder Anordnung Gottes zu unserm Schaden gebrauchen könnte) [6]) — oder auch durch eine unmittelbare übernatürliche Wirksamkeit, welche sich direct und unmittelbar auf die unvernünftigen Geschöpfe bezieht und bei ihnen ihre Wirkung hat, nicht als ob die Creatur den moralischen Befehl verstehen könnte, sondern

---

[1]) Cf. Thom. 2. 2. qu. 90. Suarez, de relig. t. 2. tr. 5. l. 4. c. 1. n. 6. Exorcismi ecclesiastici inter actus religionis computantur, quia sunt adjurationes quaedam ... quatenus in cultum Dei cedunt, eo quod virtute ejus nitantur. — [2]) Suarez l. c. n. 7. Per orationem profitemur, Deum esse auctorem bonorum omnium, cujus ope et auxilio indigemus; per adjurationem autem profitemur, tantam esse Dei auctoritatem vel virtutem vel bonitatem, ut quilibet ejus nomine audito moveri debeat ad praestandum, quidquid propter Deum ab illo petatur. — [3]) Suarez l. c. n. 8. — [4]) Id. l. c. c. 2. n. 3. — [5]) Thom. l. c. art. 2. Suarez l. c. n. 6—11. — [6]) Id. l. c. art. 3.

weil alle Creaturen dem Schöpfer folgen, mag er ihnen unmittelbar (wie Christus) oder mittelbar (wie Christi Diener im Glauben und in der Kraft Christi) gebieten.[1]) Die Einwendungen gegen den Inhalt der Gebete beruhen auf einer Verkennung des katholischen Glaubens und der Natur des Gebetes.[2])

c. Der Name des Herrn wird öfter angerufen: während des Gebetes oder Exorcismus, am Schlusse desselben, auch schon beim Beginne der Benediction: Adjutorium nostrum in nomine Domini. All und jeder Segen kommt von Gott, dem Urheber alles Guten; näher von Christus.[3]) Die Kraft des Namens Jesu ist, wie die des heiligen Kreuzzeichens, allgemein bekannt und durch unzählige Zeugnisse beglaubigt.[4]) Man muß aber den Namen Jesu andächtig und deutlich aussprechen: Non dicant Iheu, Iheu, quia nihil valerent, immo provocarent iram Dei.[5])

d. Das Weihwasser wird eigens geweiht, damit es über die zu segnenden Personen oder Gegenstände gesprengt werde und dadurch zu ihrer Reinigung und Heiligung beitrage. Aquam sale conspersum populis benedicimus, ut ea cuncti aspersi sanctificentur et purificentur. Quod et omnibus sacerdotibus faciendum esse mandamus. Nam si cinis vitulae sanguine aspersus populum sanctificabat atque mundabat: multo magis aqua sale aspersa, divinisque precibus sacrata, populum sanctificat atque mundat. Et si sale asperso per Helisaeum prophetam sterilitas aquae sanata est: quanto magis divinis precibus sacratum sal sterilitatem rerum aufert hu-

---

[1]) Suarez l. c. n. 12—14. — [2]) So führt z. B. Hnogek es als einen auch von „Katholiken von strenger Rechtgläubigkeit, Männer vom liturgischen Fache" ausgesprochenen Tadel an, daß „die Gebete fast durchaus Alles von Gott erbitten wollen, ohne auch die dazu nöthige Mitwirkung des Menschen mit in Anschlag zu bringen, wodurch der Mensch zu einer Maschine werde, die auf dem Wege des Heiles fortgetrieben werden soll" (4. p. 571.); er meint: man müßte, um diesem scheinbaren Vorwurfe zu begegnen, an gehörigen Orten vornehmlich darauf sehen, daß gewisse, und zwar die Wahrheiten: „Von Gott kommt Segen"; „aber der Mensch muß ihn zu verdienen trachten"; — „von Gott geht Heiligung aus"; „aber der Mensch halte das Geheiligte in Ehren"; — „Gott ist Schöpfer und Geber aller Lebensbedürfnisse des Menschen"; „aber der Mensch soll sie eben darum auf eine Gott wohlgefällige Art verwenden", — nicht bloß vorausgesetzt, sondern auch ausdrücklich ausgesprochen werden (! ib. p. 573.). Wir meinen, wer dem Ertrinken nahe ist, ruft um Hilfe, und daß man ihm ein Rettungsseil zuwerfe — ohne den Zusatz: „aber ich will es auch ergreifen"; wenn der Gefangene um Befreiung aus Banden und Kerker bittet, setzt er nicht bei: „aber ich will auch, wenn ich frei bin, fortgehen"; und der Hungrige bittet einfach um ein Stück Brod, ohne zu versichern, daß er es auch zu dem Munde führen werde. — [3]) Eph. 1, 3. — [4]) Marc. 16, 17. Act. 4, 10. Dieringer l. c. — [5]) Vinc. Ferr. l. c. n. 4.

manarum, et coinquinatos sanctificat atque mundat et purgat, et cetera bona multiplicat, et insidias diaboli advertit, et a phantasmatum versutiis homines defendit?[1])

Der heilige Vincenz Ferrerius erblickt in dem Wasser unsere menschliche Natur (II. Reg. 14, 14 cf. Apoc. 17, 15); in dem Salze die göttliche Natur des Sohnes Gottes (welche vor Verderbniß bewahrt Hebr. 1, 3 und Werke gottgefällig — schmackhaft — macht Col. 3, 17; Lev. 2, 13); in der Mischung von Wasser und Salz das Geheimniß der Incarnation[2]): wie Elisäus Salz in ein neues Gefäß that und das Salz in den Wasserbrunnen warf und dieses Wasser gesund machte, so daß fürder kein Tod mehr darin war, noch Unfruchtbarkeit (IV. Reg. 2, 18 — 22), so hat Gott in dem neuen Gefäße des reinsten jungfräulichen Schooßes Mariens (Jer. 31, 22) das Wort Fleisch annehmen lassen, und so wurde die Welt fruchtbar gemacht, die Menschheit vom Tode befreit und zu guten Werken befähigt. Die Besprengung mit Weihwasser bei den Benedictionen wäre demnach unter Anderem auch als eine symbolische Darstellung der Glaubenslehre zu fassen, daß alle Segenskraft durch unsere Vereinigung mit dem Menschgewordenen Gottes-Sohne uns zu Theil werde.[3])

12. Außer den Grundbestandtheilen der Benediction sind noch einige allgemeine Regeln des Rituale zu bemerken: bei allen Segnungen außer der heiligen Messe muß der Priester wenigstens mit Chorrock und Stola bekleidet sein; ist die Farbe der Stola nicht bei den einzelnen Benedictionen angegeben, so richtet sie sich nach der Zeit. Der Priester muß einen Ministranten, das Weihwassergefäß mit Weihwedel, das Rituale oder Missale bei sich haben. Unziemliche Gegenstände soll man um der Benediction willen nicht auf den Altar legen; solche (z. B. Eßwaaren) sind auf einen eigenen, an einem passenden Ort zubereiteten, Tisch zu legen. Die Segnung wird stehend, und mit entblößtem Haupte (mit gefaltenen Händen) vollzogen. Jede Segnung beginnt mit dem Adjutorium — und dem Friedensgruße: Dominus vobiscum. Bei einigen (feierlichen) Segnungen ist auch noch eine Anräucherung vorgeschrieben.

---

[1]) C. 20. D. 3. de consecr. Cf. §. 79. Gretser, de bened. l. 2. c. 10 sq. — [2]) Fluck l. c. p. 530. meint, die Vermischung habe „ursprünglich nur den Zweck gehabt, das Wasser vor Fäulniß zu bewahren" (!). — [3]) Vinc. Ferr. l. c. n. 1. Cf. Dur. l. 4. c. 4. Cf. Herr von Renty (das Bild eines vollkommnen Christen — v. St. Jüre; deutsch. Regensburg 1837) schreibt von sich: „Nach dem Aufstehen nehme ich Weihwasser, werfe mich nieder und bete die Wohlthat der Menschwerdung an, die uns Zutritt zu Gott und Versöhnung mit ihm verschafft."

§. 119. Die Segnungen im Besonderen.

Das Nöthige über die den Bischöfen zustehenden Weihungen wurde bereits an mehreren Orten berührt; wir handeln hier vorzüglich von den priesterlichen Segnungen.

1. Sacerdotem oportet benedicere (Pont. R.). Ut vero tanquam pius et prudens benedictionum minister officio suo fungatur, debet ex una parte populo christiano debitam erga res benedictas venerationem inculcare; ex altera eum ab omni superstitione tueri.[1]) Die Benedictionen sind nicht ein sogenanntes Adiophoron, oder bloß „zufällige" liturgische Gebräuche; sie gehören mit zum Ganzen des Erlösungswerkes; dem Priester ist mit und wegen der Gewalt, zu opfern, auch die Gewalt, zu segnen, verliehen, und dieses Talent darf nicht müßig vergraben bleiben. Die Benedictionen sind auch nicht bloße Symbole, Erinnerungsmittel an sittliche oder religiöse Wahrheiten: sie bewirken Etwas, wehren geistlichen oder leiblichen Schaden ab, dienen zum Heile der Seele und zum leiblichen Wohle. Man soll sie darum nicht nur nicht bespötteln, sondern sich auch nicht durch einseitige Verstandesrichtung verleiten lassen, sie geringzuschätzen, zu verflachen, ihres mystischen und objectiven Characters zu entkleiden. Sapientia, quae desursum est, sacramentalibus continenter ac devote uti nos edocet: etenim ad auxilia superna multiplicanda et totum vitae decursum sanctificandum opem ferunt. Qui autem minora negligit, metuat, ne majoribus indignus habeatur.[2]) Man denke nur an das Beispiel der Heiligen!

Der Priester muß sie a. mit Pietät verwalten, sowohl um der Segnung an sich, als um des Nutzens der Gläubigen willen. *α.* Er muß im Glauben benediciren. Er selbst fürchte nicht den Spott der Ungläubigen, fungire als Diener der Kirche, als ein Mann Gottes, der etwas Heiliges, und durchaus nicht etwas Willkührliches zu vollziehen hat;[3]) er vereinige sich mit dem Glau-

---

[1]) Stat. Leod. n. 276. — [2]) Cf. C. Pr. Vienn. 1858. tit. 3. c. 14. — [3]) Dieringer l. c. 2. p. 199. Alles, was auf dem Gebiete der göttlichen Offenbarung geschieht und göttliche Satzung ist, schließt schon um seines Urhebers willen alle Geringschätzung von Seiten der Menschen aus. Gott thut weder etwas Nutzloses und Ueberflüssiges, noch giebt es ein vernünftiges Recht der Creatur, die Handlungen und Veranstaltungen Gottes als bloße

ben der Kirche, spreche die Gebete mit Würde und Nachdruck, mache die Ceremonien ehrfurchtsvoll und pünctlich, suche schon durch sein Beispiel bei den Anwesenden fromme Empfindungen und Erbauung zu erwecken, werde nicht verwirrt, wenn die Segnung (oder der Exorcismus) keinen augenblicklichen oder sichtbaren Erfolg zeigt, gebe, wenn der Erfolg offenbar ist, in aller Demuth Gott allein und der Kraft und Güte Jesu Christi alle Ehre, und schreibe allen Erfolg der Gnade und Gewalt der Priesterweihe zu, die von Christus eingesetzt ist und in seinem Namen und in seiner Macht wirkt. β. Die Pietät gegen die Gläubigen fordert aber, daß der Priester ihnen durch diese Heilsmittel zu Hilfe komme;[1]) daß er in dem Benediciren, wenn er begehrt wird, sich nicht schwierig zeige; daß er es bisweilen freiwillig vornehme;[2]) daß er auf die Kraft und den Werth der Segnungen aufmerksam mache, darüber die kirchliche Lehre gründlich vortrage, die Segnungsgebete erkläre,[3]) das Verlangen nach, und die Ehrfurcht vor den kirchlichen Segnungen und den gesegneten Gegenständen wecke.[4])

Willkührlichkeiten anzusehen und als solche abzuschätzen. (Analog sind auch die allgemeinen Vorschriften der Kirche in Sachen des Cultus zu betrachten).

[1]) Suarez, de relig. tr. 5. l. 4. c. 4. n. 5. Supposita necessitate hominis a daemone obsessi, vel alia simili, possunt ministri Ecclesiae ex officio obligari ad daemonem adjurandum seu exorcizandum juxta formam et ritum Ecclesiae; quia tenentur subvenire necessitatibus suorum fidelium per remedia convenientia, et ab Ecclesia instituta. — [2]) Possevin, praxis curae past. c. 12. n. 47. In remediis in bonum populi, puta contra grandines, locustas sata vastantes, non solum sit facilis, sed ipsemet etiam irrequisitus ea proponat. Idem agat in mortalitate animalium et similibus; non quod ad ista ex praecepto teneatur, sed quod ita agens benevolentiam populi acquiret et illius devotionem augebit, et merebitur actu caritatis. — [3]) Stat. Leod. n. 278. Curant parochi, ut ex ipsis precibus, quibus benedicitur aqua, discant fideles virtutem aquae benedictae, ut eo majore pietate mane, sero et in tentationibus, ea utantur. — [4]) Cf. Corn. a Lap. in Num. 6, 27. Wer sollte den Segen der Kirche nicht ehren und wünschen, da der Segen der Eltern schon mit großer Ehrfurcht aufgenommen werden muß! Cf. Ambr., de bened. Patr. c. 1. Quantam discimus parentibus deferre reverentiam, cum legimus: Quoniam qui benedicebatur a patre benedictus erat: et qui maledicebatur, maledictus erat? Ideo hanc parentibus gratiam donavit Deus, ut filiorum pietas provocetur. Praerogativa igitur parentum, disciplina est filiorum. Honora ergo patrem, ut benedicat te. Honoret pius patrem propter gratiam, ingratus propter ti-

Mit der Pietät hat er aber auch b. die Klugheit zu verbinden —, daher sich vor Allem an die kirchlichen Vorschriften zu halten, um sich gegen Aberglauben und Unglauben gleichmäßig zu schützen; die Absicht derer, welche gesegnete Dinge oder Segnungen verlangen, zu erforschen; den Mißbrauch geweihter Dinge zu Aberglauben nach Kräften zu verhindern; die Gläubigen über die Beziehung der Sacramentalien zur Heiligung der Seele, und über ihre bedingte Wirkung und die erforderliche Disposition zu belehren; die geistlichen Functionen umsonst, und nicht um des Geldes willen zu verrichten.

Von den Segnungen der Kirche und dem Gebrauche der Sacramentalien gilt im Besonderen, was Croiset[1]) von den Uebungen der Frömmigkeit im Allgemeinen sagt: „Diese kecken Tadler der einfältigen und aufrichtigen Frömmigkeit richten ein unersetzliches Uebel an, das um so mehr zu befürchten ist, je weniger man es fürchtet. Es sind dieses meistens Leute von höheren Geisteskräften, denen ein geheimer Stolz immer ein Uebergewicht über die Uebrigen gibt, und die sich keck das Recht anmaßen, über die heiligsten Andachtsübungen abzusprechen, und die, weil sie derselben weder gewohnt sind, noch dazu eine Neigung empfinden, dasjenige, wie der heilige Judas sagt, lästern, was sie nicht verstehen. Es fehlt wenig, daß sie eine zarte und inbrünstige Andacht nicht für Geistesschwäche, oder doch für eine weichliche Gemüthsart halten, weil sie wenig Geschmack an den Wegen Gottes, und noch weniger Erfahrung in denselben besitzen, und nur ihr eigenes Interesse zu Rathe ziehend, halten sie Alles, was am meisten zur Nahrung der wahren Frömmigkeit dient, für Kleinigkeiten und andächtige Spielereien.

Es fehlt nicht viel, daß sie nicht jene, den größten Heiligen vertrautesten und bewährtesten Andachtsübungen als Andächtelei betrachten. Da die Frömmigkeit dieser Leute gewöhnlicher Weise nur im Verstande liegt, so ist sie sehr trocken, und ihr Begriff von Frömmigkeit trägt beständig das Gepräge ihrer Geistestrockenheit. Ihr Hauptgrundsatz in Betreff der Frömmigkeit, der aber immer eine Wirkung der Täuschung des Herzens ist, besteht darin, man müsse sich nur an das Wesentliche der christlichen Tugend halten. Alles, was man fromme Uebungen nennt, sei nur eitles Prunkwerk, welches die Augen blende und ergötze: man sei schon fromm, wenn man nur das

---

morem. Etsi pauper est, et non habet divitiarum copias, quas relinquat filiis, habet tamen ultimae benedictionis haereditatem, qua sanctificationis opes successoribus largiatur. Et multo plus est beatum, quam divitem fieri.

[1]) Croiset, Täuschungen des Herzens... Deutsch. Augsburg 1836. 1. p. 70—72. Cf. Wiseman, Abh. 1. p. 402—404. 432—433.

Wesentliche der Religion sich eigen gemacht habe. Man gibt zu, daß die reine Liebe Gottes über Alles und die genaue Beobachtung seines Gesetzes der Grund der wahren Frömmigkeit ist. Vergeblich schmeichelt man sich, fromm zu sein, wenn man nicht pünctlich alle Gebote beobachtet, und es wäre eine grobe Täuschung, wenn man die wahre Frömmigkeit bloß in der Nebensache bestehen ließe; allein man muß auch einräumen, daß die sogenannten Andachtsübungen zugleich die Wirkungen der Religion, und zugleich die Mittel sind, mit dem Beistande der Gnade, den diese Andachtsübungen uns verschaffen, die wahre christliche Tugend zu erwerben. Es gab daher keine große Heilige, welchen diese Uebungen nicht gewöhnlich waren, und die mittelst derselben so große Heilige geworden sind."

2. In Betreff der einzelnen Segnungen bemerken wir noch Folgendes: das Weihwasser ist jeden Sonntag und außerdem, so oft es nothwendig ist, zu benediciren. Man soll auch die Gläubigen darauf aufmerksam machen, daß sie das Weihwasser in den Häusern öfter erneuern und fleißig gebrauchen. Postea (sc. post benedictionem aquae) Christifideles possunt de ipsa aqua benedicta in vasculis suis accipere et secum deferre ad aspergendos aegros, domos, agros, vineas et alia, et ad eam habendam in cubiculis suis, ut ea quotidie et saepius aspergi possint. Rit. Rom. In dem Weihwasser hat der gläubige Christ einen beständigen Exorcismus gegen den Teufel, die Hilfe des Gebetes der Kirche zur geistlichen und leiblichen Wohlfahrt, ein Schutz- und Heilmittel für Seele und Leib; der Priester soll auch mit einem guten Beispiele vorangehen, und in seiner Wohnung — Weihwasser aufbewahren und andächtig gebrauchen zur Erbauung der Gläubigen und zu seinem eigenen Heile. Der Priester, der den Gebrauch des Weihwassers nicht kennt, wird schwerlich ab omni versutia diabolicae fraudis frei sein, oder sich der praesentia Spiritus sancti erfreuen.

3. Im N. B. könnten die Wöchnerinnen ohne Sünde gleich nach der Geburt in den Tempel treten; [1]) doch ist es theils wegen der Sorge für die Gesundheit, theils aus Ehrfurcht vor dem Heiligen und zur Nachahmung der allerseligsten Jungfrau Maria ein sehr löblicher christlicher Gebrauch, sich einige Zeit des Kirchenbesuches zu enthalten und dann die benedictio zu begehren. Si qua puerpera post partum juxta piam ac laudabilem consuetudi-

---

[1]) C. un. X. de purif. p. partum (3. 47.).

nem ad Ecclesiam venire voluerit, pro incolumitate sua gratias actura, petieritque a sacerdote benedictionem sq. (Rit. R.) Diese Segnung ist nach der Praxis und dem Sinne der Kirche, nach dem Zwecke und Inhalte des Benedictionsritus nur post partum ex thoro legitimo zu geben, und ist allen Wöchnerinnen zu verweigern, welche außerehelich (oder offenbar ehebrecherisch) geboren [1]) haben, oder welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen,[2]) oder in gemischter Ehe leben und die Kinder durch ihre Schuld in einer akatholischen Religion erziehen lassen.[3]) Die Segnung wird nur in der Kirche, nicht aber zu Hause ertheilt; [4]) sie ist nicht ausschließliches Pfarrrecht, steht aber in der Regel dem Pfarrer zu und Anderen nur dann, wenn die Gewohnheit oder ein Privilegium es gestattet.[5])

Der Benedictionsritus trägt einen freudigen Charakter an sich. Der bei Eingehung der Ehe vom Priester erflehte Segen für die Fruchtbarkeit der Ehe ist erfüllt; die Mutter ist nach den Geburtsschmerzen wohlbehalten, und erscheint zum ersten Male im Hause Gottes: pro gratiarum actione laeta accedens. Darum trägt der Priester die weiße Stola. Die Wöchnerin trägt eine brennende Kerze in der Hand, zum Zeichen, daß sie im Glauben an das Licht der Welt wandeln, gleich Simeon vom heiligen Geiste geführt in den Tempel kommen und Gott danken will; der Priester ruft die göttliche Hilfe und den himmlischen Segen über sie herab (Antiph.) und betet den ps. 23: das Einziehen in die Kirche nach überstandenen Geburtswehen ist ein Vorbild des Einzuges in den Tempel der Glorie — nach überstandenen Leiden dieser Zeit; die Schlußoration bittet um die ewige Freude. Bei der Einführung wird sie gemahnt, den Sohn der allerseligsten Jungfrau an-

---

[1]) S. C. C. 18. Jun. 1859. Ad benedictionem post partum jus tantummodo habere mulieres, quae ex legitimo matrimonio pepererunt. Cf. Anal. J. P. t. 2. p. 2400. 2401. St. Max. Hen. p. 61. Vgl. das Pastoralschreiben für die Leitmeritzer Diöcese anno 1835 bei Hnogek 4. p. 73—79. — [2]) Instr. Eyst. p. 70. — [3]) Ib. p. 366. Introductio et benedictio post puerperium, quando proles a sacerdote catholica baptizata est, fieri omnino potest, et preces pro matre et prole utraque catholica dici poterunt; quando vero proles apud catholicos baptizata sit et Ecclesiae catholicae eripiatur, tunc a benedictione matres sunt repellendae, seu potius ad repulsam et publicam confusionem evitandam jam praevie de hoc disciplinae capite omni cum discretione admonendae, ne pro introductione in simili casu ad ecclesiam veniant. — [4]) Vgl. das citirte Pastoralschreiben. C. Pr. Vienn. tit. 3. c. 2. — [5]) Cf. Probst p. 74. Instr. Eyst. p. 70. Puerperae ab iis petant, ad quos solos de consuetudine pertinet.

zubeten, der ihr die Fruchtbarkeit verliehen. Deßhalb wollen Einige die Gebete am Altare des Tabernakels verrichtet wissen, Baruff., während Andere den Mutter-Gottes-Altar vorziehen, weil der ganze Act eine Nachahmung der Purif. B. M. V. ist. — Die Concilien schärfen den Geistlichen öfters ein: a. an Sonn- und Feiertagen, oder über eine schwer erkrankte Kindbetterin zu Hause, oder über die Leiche oder das Grab einer verstorbenen Mutter, oder über eine andere Frau, welche als Stellvertreterin der Verstorbenen dienen soll, solche Segnungen nicht zu beten; b. alle eitlen Observanzen möglichst zu hindern; c. gegen zu großen Prunk (zahlreiche Begleitung) zu eifern, und d. sich selbst aller Theilnahme an den üblichen Gastgelagen zu enthalten.

4. Der Wettersegen. Nach dem Römischen Rituale werden dabei die Glocken (§. 82.) geläutet, die Gläubigen zur Kirche gerufen, die Litaneien mit Wiederholung des a fulgure et tempestate gebetet, dann das Vater Unser, der Ps. 147., mehrere Versikel um Hilfe, Barmherzigkeit, Beistand, Rettung gegen den bösen Feind, (nihil proficiat inimicus in nobis et filius iniquitatis non apponat nocere nobis), endlich mehrere Orationen um Abwendung der Uebel (flagella tuae iracundiae, spiritales nequitiae, saevitia tempestatum) in Demuth gebetet, zuletzt das Weihwasser ausgesprengt. In der Noth nimmt die Kirche Zuflucht zu Gott und zur Fürsprache der Heiligen, lobpreiset Gottes Herrlichkeit in den Ereignissen der Natur. Sie bittet in Demuth: denn sie erkennt in den drohenden Gefahren die wohlverdienten Strafen Gottes. Sie bittet aber auch mit Vertrauen: denn Gott läßt sich sühnen, Jesus Christus hat Gewalt über Sturm und Meer, das Kreuz kann alle feindliche Macht verscheuchen. Sie verspricht endlich auch nach überstandener Gefahr Gott zu preisen, und die erlangte Barmherzigkeit sich stets zu Nutzen zu machen. Bei besonderer Gefahr darf auch der Tabernakel geöffnet, das Sanctissimum aber nicht herausgenommen, noch damit der Segen gegeben werden.[1])

Die Diöcesan-Gewohnheiten waren und sind hierin sehr verschieden. In einigen Diöcesen ist für die Sommerszeit ein gewöhnliches Gebet gegen Ungewitter (z. B. a domo) vorgeschrieben, in anderen wird täglich das Johannis-Evangelium mit einigen Orationen gesungen, und der Segen mit dem Kreuze (Wetterkreuz) oder dem Ciborium gegeben. Bei wirklichem Ungewitter werden gemeinschaftliche Gebete in der Kirche gehalten, doch mit mehr oder weniger Abweichungen von dem Römischen Ritus.[2]) Das Augsburger Ri-

---

[1]) Bened. XIV. 27. Jul. 1735. — [2]) Cf. Maier p. 394 sq.

tual beginnt die dießfallsige Instruction mit folgenden Worten: Cum tempore praesertim verno et aestivo oriri soleant magnae in aere tempestates, provida Parochi cura erit tunc temporis suam Ecclesiam non deserere, sed pro tradita sibi potestate imminentes tempestates precibus, orationibus ecclesiasticis, benedictionibus et exorcismis ab ordinario loci et Sede Apostolica approbatis arcere. Etsi ea mala ordinario plerumque naturae cursu, et raro aerearum potestatum, Spirituumque malignorum opera fieri contingeret, nihilominus utroque in casu Ecclesia sancta et sollicita mater nostra instituit nonnullas preces tunc temporis a sacerdotibus et fidelibus alternative fundendas, ut ab illis commotus dignetur Deus Omnipotens flagella irae suae avertere.

5. Die Segnung der Speisen ist durch das Beispiel Christi geheiligt und von den Aposteln gelehrt und geübt.[1]) Mit größerer Feierlichkeit wurde sie, und wird sie zum Theile noch, in oder bei der Kirche am Ostertage vorgenommen.

Durandus[2]) schreibt: In hac sancta die nihil, quod a sacerdote non sit benedictum, comedere debemus, quia inimicus noster nunc nos magis satagit supplantare. Unde in quibusdam locis quaecunque comedi debent, ad Ecclesiam portantur, et in atrio vel vestibulo Ecclesiae cum cruce et aqua benedicta et in vestibus sacris a sacerdote benedicuntur. Auch das Rituale von Augsburg rechnet die Segnung der Speisen am Ostertage zu den benedictiones solemniores in ipsa Ecclesia fieri solitas. Diese Segnung hat a. einen ethischen Zweck (Bewahrung vor Unmäßigkeit, Durandus), b. einen symbolischen mit Bezug auf Christus (das Lamm erinnert an das Osterlamm der Juden und an unser Osterlamm, die Eier an die Vollendung der Erlösung, und die Durchbrechung der Schale an die Auferstehung des Herrn, das Brod an das heilige Abendmahl), und c. einen mystischen: wir sollen mit dem auferstandenen Heilande vereint gleichsam das himmlische Leben anticipiren, Gott Dank sagen wegen der Auferstehung unseres Herrn, als Erlösete auch gesegnete Speisen genießen, und dadurch Gesundheit des Leibes und der Seele erlangen.

6. Segnung der Thiere. Post peccatum, sagt Papst Benedict XIV., inter incommoda, quae inviti perferimus, gravissima damna quorundam animalium, merito referri possunt, quae vitae quoque insidiantur. Insuper alia necessaria sunt, quibus vita humana sustentatur, et plura vitae munera commodius obeuntur. Itaque, cum Deus religione suadente exorandus sit, ut bestiarum detrimenta longe a nobis depellat, easque conservet, quae hominibus utilitatem afferunt, insuper cum fide

[1]) Marc. 6, 41. Luc. 9, 16. 24. 30. Act. 27, 35. 1. Cor. 10, 31. 1. Tim. 4, 5. — [2]) Dur. l. 6. c. 86. n. 7.

christiana adducti ad sanctos, quos Patronos habemus, preces convertendae sint, ob hanc causam Fidelium pietas S. Antonium pro his beneficiis obtinendis deprecatorem elegit — de quo memoriae proditum est... (Ath. vita).. His portentis aliisque plurimis.. satis probatur, quam efficax sit ejus Patrocinium, cum in discrimina ejusmodi mortales adducuntur. Dann lobt er die Bolognesen wegen dieser frommen Gewohnheit, erklärt, daß sie beständig fortdauern solle, und theilt das Formular für eine benedictio equorum et animalium mit.[1])

§. 120. Der Exorcismus.

1. Daß es Teufel gibt, und daß sie durch Gottes Zulassung Macht haben, den Menschen zur Sünde zu versuchen und ihm an Leib und Seele zu schaden, daß ihre Macht durch Christus zwar gebrochen ist, der böse Feind aber doch noch immer wirkt und Unkraut aussäet —, ist Glaubenslehre[2]) und braucht hier nicht näher bewiesen zu werden. Nach der Lehre der Kirchenväter setzt der schlaue Teufel darein seine große Kunst, daß er den Menschen glauben macht, er bestehe gar nicht und könne mithin auch nichts gegen die Menschen, um dadurch Jene, welche Gott nicht glauben, ihm aber glauben, desto sicherer zu fesseln. Ist diese Lehre wahr, so wird man gestehen müssen, daß er in unseren Tagen, wo der Glaube vom Dasein des Teufels als eine Fabel verschrieen wird, sein Kunststück meisterlich verrichtet habe. Und dieß mag für den Rechtgläubigen ein neuer Beweis sein, daß der Teufel noch wirke. So Binterim in seiner Abhandlung über die Energumenen.[3])

---

[1]) Bened. XIV. Inst. 47. Cf. Rit. Aug. tit. 46. n. 17. Idem hoc sacrum et facile parergon Manuductionis loco servire poterit ad applicandum nonnunquam sanctorum Patronorum Intercessionis suffragium, v. g. contra pestem et morbos SS. Sebastiani et Rochi; contra nociva in agris animalia SS. Udalrici et Magni; contra morbos animalium SS. Leonardi et Wendelini; contra daemoniaca maleficia SS. Ignatii et Ubaldi; contra incendia S. Agathae et S. Floriani; contra tempestates, fulmina et grandines SS. Alexii et Xaverii etc., praeprimis autem B. V. Mariae et SS. Angelorum Custodum, necnon cujusque Sancti Loci Patroni Tutelaris, prout in Litaniis infirmorum dictum est. — [2]) Cf. Thom. 1. qu. 114.; 1. 2. qu. 80. Suarez, comm. l. 8. c. 18—30. Laurent, christol. Pred. 2. p. 343—450. — [3]) Denkwürdigkeiten, 7. Bd. 2. p. 216.

2. Christus hat uns von der Herrschaft des Teufels befreit und Gewalt über die Teufel gegeben nicht nur seinen Jüngern, sondern Allen, die an ihn glauben.[1]) Die Dämonen sind der Gewalt der Christen unterworfen.[2]) Jeder Gläubige hat, selbst zur Zeit des Antichristes, die Macht, sich selbst und Andere gegen die Anfälle des bösen Feindes zu schützen.[3]) Außer dieser allgemeinen Gewalt gibt es aber in der Kirche noch eine besondere, theils außerordentliche (bei den Christen der ersten Jahrhunderte und bei vielen Heiligen aller Zeiten,[4]) theils ordentliche.[5])

3. Diese ordentliche Gewalt kann (wie die Gewalt zu segnen) nur von den durch die kirchliche Weihe (ordo exorcistarum) dazu berechtigten Dienern der Kirche in giltiger, und von diesen nur nach Vorschrift der Kirche in erlaubter Weise geübt werden. Sie soll den Gläubigen zu Hilfe kommen, ist den Dienern der Kirche zum Schutze der ganzen Kirche wider die Anschläge des bösen Feindes verliehen, darf also weder von ihren Trägern, noch von den Gläubigen vernachlässigt oder verachtet werden. Gerade bei jenen Personen, Zeiten und Orten, wo ein großer Glaube herrschte, finden wir die kirchliche Banngewalt in hohen Ehren gehalten, die Macht des bösen Feindes zwar nicht übertrieben gefürchtet, aber noch weniger gering geschätzt.[6])

4. Die Kirche wendet in dreifacher Weise den Exorcismus an: a. bei vernunft- und leblosen Gegenständen in Verbindung mit den Benedictionen; b. bei den Täuflingen (§. 106.) und c. bei den Christen, welche vom Teufel besessen oder umsessen sind. Diesen Exorcismus definirt der heilige Isidor[7]) als: Exorcismus est sermo increpationis contra immundum spiritum, in Energumenis seu Catechumenis factus, per quem ab illis diaboli nequissima virtus et inveterata malitia vel violenta incursio ex-

[1]) Cf. Dieringer l. c. §. 73. Laurent l. c. p. 413 sq. — [2]) Möhler, Patrologie p. 803—807. — [3]) Thom. 3. qu. 49. art. 2. — Lig. Ex. ordin. n. 55. Quisquis fidelis pollet privatim imperare daemonibus, ne noceant, neque impediant fideles ab actionibus sacris. — [4]) Dieringer l. c. §. 76. 80. — [5]) Cf. Binterim l. c. p. 220 sq. — [6]) C. Pr. Vienn. tit. 4. c. 10. Magnum aliquid sunt exorcismi, qui potestatem Ecclesiae in diabolum et angelos ejus collatam patefaciunt. — [7]) Isidor, de eccl. off. c. 20.

pulsa fugetur. Quod significat Lunaticus ille, quem increpavit Dominus Jesus, et exiit ab illo Daemonium. (Matth. 17.) Da eigentliche Besessene jetzt selten vorkommen, mögen für die Praxis hier einige Bemerkungen genügen.[1])

a. Jeder, der den ordo exorcistarum empfangen hat, ist an sich zur Vornahme eines eigentlichen Exorcismus ermächtigt. Das Rituale verlangt aber mit Recht auch wichtige moralische Eigenschaften: Sacerdos, sive quivis alius legitimus Ecclesiae minister vexatos a daemone exorcisaturus, ea qua par est, pietate, prudentia ac vitae integritate praeditus esse debet, qui non sua, sed divina fretus virtute, ab omni rerum humanarum cupiditate alienus tam pium opus ex caritate constanter et humiliter exequatur. Hunc praeterea maturae aetatis esse decet, et non solum officio, sed etiam morum gravitate reverendum. Außerdem wird durch sehr viele Provincial- und Synodalstatuten[2]) auf's Strengste, mitunter sub poena suspensionis ipso facto incurrendae,[3]) die ausdrückliche (schriftliche) Erlaubniß des Ordinarius verlangt; auch die Regularen sind zur Beobachtung solcher Statuten (sive intra sive extra coenobium) verpflichtet;[4]) sollte in einer Diöcese die Einholung der Erlaubniß des Ordinariates nicht vorgeschrieben sein (denn ein allgemeines Gesetz dafür ist uns wenigstens nicht bekannt), so ist sie doch in einer so wichtigen Sache, wo leicht Täuschungen vorkommen, und Scandale veranlaßt werden können, sehr zu empfehlen.

b. Damit die kirchlichen Heilmittel nicht vergebens oder zu Zwecken und Wirkungen angewandt werden, zu welchen sie nicht bestimmt sind, hat man sich vor Allem zu vergewissern, daß wirklich eine Besessenheit Statt finde, und der Zustand nicht bloß von einer Krankheit oder von anderen natürlichen Ursachen herrühre. Deßhalb ist auch der Arzt zu consultiren, bei Armen oder bei hysterischen Weibspersonen besondere Vorsicht zu gebrauchen,[5]) und überhaupt die Natur, Beschaffenheit und Behandlungsweise sol-

---

[1]) Cf. Rit. Rom. De exorcizandis obsessis a Daemone. Laymann, theol. mor. l. 5. tr. 9. c. 14. Lig., de praec. n. 193. Appendix de adjur. — [2]) C. Pr. Vienn. 1858. l. c. — [3]) Stat. Leod. n. 280. — [4]) Bened. XIV. Magno cum animi. 2. Jun. 1751. §. 34. — [5]) Stat. Leod. l. c. Perspectum sit, an non subsit aliqua fictio, praesertim si exorcizandus sit pauper. Medici etiam consulantur, an quod agitur, non fiat vi alicujus morbi vel atrae bilis... C. Pr. Vien. l. c. Quum rite eis (exorc.) adhibitis infernus contremiscat, sollicite cavendum est, ne inane reddantur spectaculum, de quo aemulationem Dei secundum scientiam habentes doleant, et impii aut levioris ingenii homines cavillentur: quod facile evenire posset, si in mulierem hysterico malo laborantem aut in quemcunque naturali morbo detentum praepropero consilio proferrentur.

cher Zustände aus bewährten Autoren näher zu ergründen.[1]) Als Kennzeichen der Besessenheit führt das Rituale an: Ignota lingua loqui pluribus verbis, vel loquentem intelligere, distantia et occulta patefacere; vires supra aetatis seu conditionis naturam ostendere, et id genus alia, quae cum plurima concurrunt, majora sunt indicia.

c. Der Exorcist darf keine unerlaubten Mittel anwenden;[2]) auch soll er dem Kranken oder Besessenen nicht Arzneien geben oder anrathen, sondern diese Sorge dem Arzte überlassen;[3]) er soll aber auch nicht glauben, daß die Teufel durch natürliche Heilmittel ausgetrieben werden können.[4]) Als übernatürliche, von der Kirche angewandte, der Seele immer nützliche, dem Körper nie schädliche, aber oft heilsame Mittel werden von Delrio[5]) angeführt und durch viele Zeugnisse als wirksam bestättigt: Vera et viva fides; legitimus in Ecclesia Catholica sacramentorum usus; recurrere ad sanctos viros et auxilium ab iis petere, quos constat habere donum miraculorum; exorcismus ecclesiasticus; opera satisfactiora, sc. eleemosyna, jejunium, oratio; invocatio devota nominis Salvatoris Jesu vel Christi vel Deiparae Virginis, vel petita opitulatio ab angelo custode; signaculum sanctae crucis; reliquiae sanctorum; aqua benedicta; res aliae benedictae ritu catholico (agnus Dei, grana benedicta, cerei benedicti, sal benedictum, panis benedictus); pia scripta seu amuleta sacra collo suspensa (tamen non superstitiosa)[6]); pulsatio campanarum ecclesiae catholicae.

d. Der Exorcist muß sich selbst mit geistlichen Waffen gegen den bösen Feind rüsten; mit großem Glauben (Eph. 6, 16.; Marc. 16, 17. 18.; Joan. 14, 12.) durch Reinheit des Gewissens, durch die Beicht oder wenigstens durch Erweckung vollkommner Reue (discite vitiis imperare, ne in moribus vestris aliquid sui juris inimicus valeat vindicare. Pontif. in ord. exorc.); durch Gebet (ferventi Symboli recitatione. Laymann), Fasten und Abtödtung (Matth. 17, 20.) während einiger Tage. Ohne solche Vorbereitungen wird er oft wenig oder nichts bewirken.

e. Er soll auch die zu exorcisirenden Personen gegen den bösen Feind bewaffnen; sie ermahnen, zu beten und zu fasten, öfter zu beichten und zu communiciren, während des Exorcismus sich mit aller Andacht zu

---

[1]) Rit. Rom. l. c. Als bewährte Autoren mögen gelten: Delrio, S. J., disquisitionum magicarum libri 1—6. Moguntiae 1600. (Bened. XIV. nennt ihn einen diligens scriptor). Görres, christliche Mystik. Regensb. 1842. 4. Bd. — [2]) Rit. Caveat, ne ob hoc (maleficium) ad magos, vel ad sagas, vel ad alios, quam ad Ecclesiae ministros confugiat, aut ulla superstitione, aut alio modo illicito utatur. Cf. Delrio l. 6. c. 2. sect. 1. — [3]) Rit. Rom. l. c. Cf. Delrio l. c. sect. 2. — [4]) Bened. XIV. Beatif. l. 4. p. 1. c. 29. n. 7. Id. Sollicitud. 1. Oct. 1745. §. 42. — [5]) Delrio l. c. sect. 3. — [6]) Cf. Thom. 2. 2. qu. 96. art. 4.

Gott zu wenden, und mit festem Vertrauen in aller Demuth Heilung von ihm zu begehren, bei großen Qualen geduldig auszuharren, in die Hilfe Gottes gar kein Mißtrauen zu setzen, und alle Versuchungen zu offenbaren. Aehnlich ermahne er die Familie oder Hausgenossen und andere fromme Christen (exclusis tamen ignotis iisve, qui curiositatis gratia adventare videntur) zu Gebet, Fasten und anderen guten Werken. Denn obgleich die Exorcismen ihre impetratorische Kraft von den Suffragien der Kirche erhalten, so ist es doch durch die Erfahrung bestätigt, daß ihre Wirkungen nicht untrüglich sind, und daß die actuelle Disposition und Andacht des Ministers und anderer Mitbetheiligten sehr viel dazu beiträgt.[1]) Adjurati enim per Deum verum et solum, inviti miseris corporibus inhaerescunt (daemones), et vel exiliunt statim et evanescunt gradatim, prout fides patientis adjuvat aut gratia curantis adspirat.[2])

f. Der Exorcismus werde, wo möglich, in der Kirche, oder sonst an einem anderen anständigen Orte vorgenommen; bei Kranken oder aus anderen ehrbaren Gründen kann er zu Hause geschehen. Sind Frauen zu exorcisiren, so hüte man sich besonders, Etwas zu sagen oder zu thun, was Veranlassung zu bösen Gedanken geben könnte, und halte auch ehrbare Personen (möglichst Verwandte) bei sich, welche die Besessenen nöthigenfalls festhalten können. Rit. — Man lasse keine Weibspersonen, Kinder oder Müßiggänger zu, deren geringer Glaube der Austreibung schaden kann. Lig.

g. Bei dem Exorcismus bediene man sich auch gesegneter Sachen (des Crucifixes, Weihwassers, Reliquien u. s. f., nicht des Sanctissimum),[3]) verhüte jedoch alle Verunehrung; mache oft mit Glauben, Ehrfurcht und andächtiger Erinnerung an die Frucht des göttlichen Leidens das heilige Kreuzzeichen; wende mehr die Worte der heiligen Schrift als eigene oder andere an, und gebrauche nur die im Römischen Rituale[4]) oder in der Diöcese approbirten Exorcismen. Denn eigene Gebete sind leicht verdächtig, nicht so wirksam als die unter Autorität und auf Befehl der Kirche verfaßten und in demüthigem Gehorsam benützten Formeln, und der stolze widerspenstige Geist wird durch demüthigen Gehorsam am ehesten überwunden.

---

[1]) Anton. in vita apud Athan. Magna adversus daemones arma sunt vita sincera et intemerata ad Deum fides. Credite, inquit, mihi experto, pertimescit Satanas recte viventium vigilias, orationes, jejunia, mansuetudinem, voluntariam paupertatem, vanae gloriae contemptum, humilitatem, misericordiam, viae dominatum, et praecipue cordis purum erga Christi amorem. Novit deterrimus coluber ex praecepto Domini, sub justorum se jacere vestigiis, qui ait: Ecce dedi vobis potestatem calcandi super serpentes et scorpiones, et super omnem virtutem inimici. Luc. 10. — [2]) Minut. Felix. Octav. c. 27. — [3]) Rit. Rom. Bened. XIV. Cum ut recte, 27. Jul. 1855. §. 26. — [4]) Bened. XIV. Sollicitudini §. 43.

h. Der Exorcist soll nicht zu geschwätzig sein, nicht Ueberflüssiges oder Neugieriges erforschen, sondern bloß fragen, was zur Vertreibung des bösen Feindes dienlich ist (Zahl, Namen der bösen Geister, Zeit, Ursache u. s. f. der Besessenheit). Auch kann man ihn imperative zur Offenbarung einer Wahrheit anhalten (Lig.). Man spreche die Exorcismen in befehlendem Tone, mit Kraft und Autorität, mit großem Glauben, Eifer und Demuth; sieht man den Teufel durch einige Mittel oder Worte besonders gepeinigt, so wende man diese um so öfter an, beharre auf dem Befehle des Austrittes, wiederhole die Drohungen und Worte, wodurch der unreine Geist sichtbar mehr in die Enge getrieben wird, drohe immer mit größeren Strafen, und wenn man Fortschritte bemerkt, so beharre man in dem Exorcisiren 2 — 3 — 4 Stunden, und wo möglich noch länger, bis man den Sieg erlangt hat.

i. Vorzüglich meide der Exorcist alle Gewinnsucht und fliehe alle Geschenke, damit er nicht den heiligen Geist und die Gaben Gottes feil zu bieten scheine. Er meide auch alle Prahlerei und eitle Ruhmsucht: denn nicht auf seine Macht oder Kraft gestützt, sondern allein im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und die Verdienste Christi, ergreift er die Waffen gegen den teuflischen Feind; hat der Exorcismus glücklichen Erfolg, so schreibe er ihn ganz Gott und dem Leiden und den Verdiensten Christi zu, woher er gekommen — nicht aber lege er sich Etwas anmaßend bei.

k. Wenn keine Wirkung und Besserung erfolgt, soll er deßhalb nicht verwirrt werden, sondern die Betrübten damit trösten, daß solche Beschwerden und Schaden von Gott zugelassen werden, weil ihre Beseitigung nach seiner weisesten Vorsehung nicht zuträglich ist; daß es viele Gründe geben könne, weßhalb die Exorcismen bisweilen nicht ihre Wirkung erlangen, z. B. Unglauben oder andere Sünden der Menschen, oder damit man vom Teufel länger geplagt, mit um so größerem Glauben und Eifer zur göttlichen Hilfe die Zuflucht nehme. [1])

---

[1]) Laymann l. c. n. 6. Cf. Lig. l. c. Communiter dicunt DD. exorcismos habere vim infallibilem expellendi tanquam ex opere operato... Nec obstat, quod plures exorcismi effectum non habeant; nam semper illi aliquem effectum sortiuntur, si non complete, saltem imperfecte vires daemonum attenuando. Rit. August. l. c. tit. 46. n. 20. (p. 284.) Magna est disparitas inter benedictiones puras et exorcismos proprie tales etiam ad destruenda maleficia factos. Exorcismi quippe in persona Christi ex opere operato producunt effectum vi ordinis Exorcistatus, et facultatis Ecclesiae per Episcopum specialiter traditae: benedictiones autem cum sint preces et deprecationes divinae majestati factae, et imprecationes ac maledicta in hostes humani generis sive ipsos daemones sive daemonum emissarios et maleficos, ex fide in virtute Dei et non ex opere operato, aut ordinis potestate suum effectum consequuntur.

l. Untrügliche Zeichen des Austrittes gibt es nicht. Der böse Feind versteht sich auf unzählige Liste und Ränke, um den Menschen zu täuschen.[1]) Probabilia signa egressus sunt: si per longum tempus obsessus sit a molestiis immunis; item daemonum confessio, ingens vomitus rerum putridarum vel halitus valde foetidus; item magni clamores, qui ibi audiantur; item si obsessus remaneat in terram dejectus et quasi mortuus et similia.[2])

m. Ist der Besessene befreit, so ermahne man ihn, sich sorgfältig vor Sünden zu bewahren, damit er dem Teufel nicht Gelegenheit zur Rückkehr gebe, und damit die letzten Dinge nicht schlimmer werden als die ersten.

Schluß.

Wenn wir am Ende des dritten Buches beim Rückblicke auf die Gnade Christi die große Barmherzigkeit Gottes in dem Werke der Erlösung des Menschengeschlechtes betrachten, haben wir alle Ursache mit dem heiligen Zacharias auszurufen: Benedictus Dominus Deus Israel, quia visitavit, et fecit redemtionem plebis suae (Luc. 1, 68.). Wir alle, wie der heilige Alphons beifügt, waren einst Sclaven der Hölle; die Menschen seufzten in der traurigen Knechtschaft des Teufels. Dieser Tyrann war vor der Ankunft Jesu Christi der Herr, welcher sich von den Menschen als Gott anbeten ließ, dem sie Weihrauch darbrachten, dem sie Thiere, ja sogar Kinder und ihr eigenes Leben opferten. Und zum Lohne dafür quälte dieser Thrann ihre Leiber mit der größten Grausamkeit, verblendete er ihren Geist, und führte sie durch ein Leben voller Leiden und Elend zu einer ewigen Strafe. Da kam das göttliche Wort, um diesen Thrannen zu besiegen, um die Menschen aus dieser unglückseligen Knechtschaft zu befreien, die Fesseln dieses grausamen Herrschers zu zerbrechen, und sie zu erleuchten, damit sie den wahren Weg ihres Heiles erkennen und ihrem wahren und rechtmäßigen Herrn dienen möchten, der sie wie ein Vater liebte und sie aus Dienern des Teufels zu seinen geliebten Kindern machen wollte: ut sine timore, de manu inimicorum nostrorum liberati, serviamus illi, in sanctitate et justitia coram ipso omnibus diebus nostris (Luc. 1, 74. 75.). Wohlan, seid guten Muthes! . . Größer ist der Gewinn, den wir durch die Gnade

[1]) Einige dieser Ränke, cf. Rit. Rom. l. c. — [2]) Lig. l. c.

des Erlösers gemacht haben, als der Verlust, den uns das Werk des Teufels zugefügt hat (Leo, s. l. de asc.) . . Welche Hilfe und welche Mittel hat uns Jesus Christus nicht durch seine Verdienste erworben, damit wir Licht und Stärke erlangen, all unsere Feinde zu besiegen und stets in der Tugend vorwärts schreiten zu können? Welche starken Waffen sind nicht die heiligen Sacramente, das Opfer der heiligen Messe, das Gebet und die Verdienste Jesu Christi. Durch diese Mittel, welche uns Jesus in die Hand gegeben, sind alle Heiligen des N. B. heilig geworden. . . Aber was sollen wir jetzt thun? Wir sollen unseren liebreichen Heiland **lieben**, der uns aus den Händen unserer Feinde befreit, der uns durch seinen Tod erlöset und uns den Himmel geöffnet, der uns mit den heiligen Sacramenten und so vielen anderen Hilfsmitteln versehen hat, damit wir ihn in diesem Leben in Frieden lieben, **ihm dienen**, uns aber in der anderen Welt Seiner erfreuen können (Liguori, Menschwerdung 2. Aufl. p. 183 sq.).

Es bleibt uns demnach im folgenden Buche noch darzustellen übrig, wie wir in der durch Christus uns gewordenen Wahrheit (II. B.) wandeln, und mit der durch Christus erlangten Gnade (III. B.) in treuer Gegenliebe Gott dienen sollen, wie Christus in und durch die Kirche das heilige gottgefällige **Leben** vorbereitet, leitet und befördert, und wie der Diener Christi und der Kirche, in dem Geiste und nach den Anordnungen Christi und der Kirche, die ihm anvertrauten Seelen zu einem wahrhaft christlichen Leben zu **erziehen** hat.

Appendix.

I.

Pontificalis Pars prima.

De Confirmandis.

(Cf. §. 107. n. 9.)

Pontifex, infantes, pueros vel alios . . . confirmare volens, paratus supra rochetum vel (si sit Regularis) supra superpelliceum, amictu, stola, pluviali albi coloris, et mitra, accedit ad faldistorium ante medium altaris, aut in alio convenienti loco sibi paratum; et in eo sedens; renibus altari, et facie populo versis, baculum Pastoralem in sinistra tenens, populum coram se stantem admonet. . . . .

Quibus per ordinem ante Pontificem dispositis, Pontifex sedens lavat manus: deinde deposita mitra surgit, et stans versa facie ad Confirmandos, junctis ante pectus manibus, Confirmandis genua flectentibus, et manus ante pectus junctas tenentibus, dicit:

Spiritus sanctus superveniat in vos, et virtus Altissimi custodiat vos a peccatis. ℟. Amen.

Deinde signans se manu dextra a fronte ad pectus signo Crucis dicit:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini.
℟. Qui fecit coelum et terram.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum. ℟. Et cum Spiritu tuo.

Tunc extensis versus Confirmandos manibus, dicit:

Oremus.

Omnipotens, sempiterne Deus, qui regenerare dignatus es hos famulos tuos ex aqua et Spiritu Sancto, quique dedisti eis remissionem omnium peccatorum: emitte in eos septiformem Spiritum tuum Sanctum Paraclitum de coelis. ℟. Amen.

Spiritum sapientiae et intellectus. ℟. Amen.

Spiritum consilii et fortitudinis. ℟. Amen.

Spiritum scientiae et pietatis. ℟. Amen.

Adimple eos Spiritu timoris tui, et consigna eos signo Cru†cis Christi, in vitam propitiatus aeternam. Per eumdem Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum: Qui tecum vivit et regnat in unitate ejusdem Spiritu sancti Deus per omnia saecula saeculorum. ℟. Amen.

Pontifex sedens super faldistorium praedictum, vel etiam, si multitudo Confirmandorum id exegerit, dispositis illis per ordinem super gradus presbyterii, vel alibi. Pontifex stans cum mitra, illos Confirmat per ordinem genuflexos; et uno ordine Confirmato, illi surgunt, et alii genuflectunt, et confirmantur; et sic usque in finem. Et Pontifex inquirit singillatim de nomine cujuslibet Confirmandi, sibi per patrinum, vel matrinam flexis genibus praesentati, et summitate pollicis dexterae manus Chrismate intincta, dicit: N. Signo te signo Cru†cis; *quod dum dicit, producit pollice signum Crucis in frontem illius: deinde prosequitur.*

Et confirmo te Chrismate salutis: In nomine Pa†tris et Fi†lii et Spiritus † sancti. ℟. Amen.

Deinde leviter eum in maxilla caedit, dicens: Pax tecum.

Omnibus confirmatis, Pontifex tergit cum mica panis et lavat pollicem, et manus super pelvim. Deinde aqua lotionis, cum pane fundatur in piscinam sacrarii. Interim dum lavat manus, cantatur sequens Antiphona, vel legitur a Ministris: quod etiam in similibus servari debet:

Confirma hoc, Deus, quod operatus es in nobis a templo sancto tuo, quod est in Jerusalem.

℟. Gloria Patri.

Deinde repetitur Antiphona. Confirma etc. *Qua repetita, Pontifex deposita mitra, surgit et stans versus ad altare, junctis ante pectus manibus, dicit:*

℣. Ostende nobis, Domine misericordiam tuam.

℟. Et salutare tuum da nobis.

℣. Domine, exaudi orationem meam.

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum. ℟. Et cum spiritu tuo.

Deinde junctis adhuc ante pectus manibus, et omnibus Confirmatis devote genua flectentibus dicit: **O**remus.

Deus, qui Apostolis tuis sanctum dedisti Spiritum et per eos eorumque successores ceteris fidelibus tradendum esse voluisti, respice propitius ad humilitatis nostrae famulatum: et praesta, ut eorum corda, quorum frontes sacro Chrismate delinivimus, et signo sanctae Crucis signavimus, idem Spiritus sanctus in eis superveniens, templum gloriae suae dignanter inhabitando perficiat. Qui cum Patre et eodem Spiritu Sancto vivis et regnas Deus in saecula saeculorum. ℟. Amen. *Deinde dicit:*

Ecce sic benedicetur omnis homo, qui timet Dominum.

Et vertens se ad Confirmatos, faciens super eos signum Crucis, dicit:

Bene†dicat vos Dominus ex Sion, ut videatis bona Jerusalem omnibus diebus vitae vestrae et habeatis vitam aeternam.

℟. Amen.

Expedita itaque Confirmatione, Pontifex sedens, accepta mitra, patrinis, et matrinis annuntiat, quod instruant filios suos bonis moribus, quod fugiant mala et faciant bona, et doceant eos, Credo *et* Pater noster *et* Ave Maria: *quoniam ad hoc sunt obligati.*

II.

Zusatz zu dem ersten Bande.

(§. 37. n. 20. p. 252—253.)

Innocentii XI.

Admonitio ad verbi Dei Concionatores per literas Sacrae Congregationis Concilii ad Episcopos directas.

A Pluribus Christiani Orbis Provinciis graves frequentesque Romam atque ad ipsam Sanctam Sedem adventant, seu delationes, seu *querelae adversus praesentem praedicationis usum,* tanquam a primaevo Apostolorum instituto prorsus aberrantem. Ac quidem cum verbum Dei, quod Apostolo teste, omnino esse debet sanum ac salutare, multiplici lue per plures ex ipsis Evangelii praeconibus reddatur infectum; merito Sanctissimus Dominus noster decrevit, contagionem universo gregi tam exitiosam longeque patentem, omni Apostolicae authoritatis conatu prorsus extinguere.

Nam quae pestis esse aut excogitari violentior eâ potest, quae cibos ipsos ad vitae praesidium institutos, ipsasque medicinas pro morbis depellendis inventas, in mortis instrumenta et praesentissima venena convertere? Verbum profecto Dei panis est ille vitae et intellectus, quo cibari, et aqua simul salutaris, qua potari fidelium animas, ab ipsis Religionis Christianae incunabulis, Redemptor noster edocuit. At vero si sal, quod pro Dei verbo a Sanctis accipitur, per futiles conciones evanuerit, in quo putrescentia mortalium vitia condientur? Quinimo si sal idem, quod Praedicatores aperte significat, per eloquentiam plane stultam infatuatum fuerit, revera non ultra valebit, nisi ut conculcetur, et utinam jam non conculcaretur ab hominibus. *Quae* enim *ministerio tam sacro majestas,* qui *decor,* quae *sanctitas,* quae *utilitas* inest, quando plurimi, ut Paulus clamat, verbum Dei adul-

terantes, aut **jocis** *tanquam histriones,* aut conversi ad **fabulas** uti *Poëtae,* auditores sibi prurientes auribus coacervant, aut **inanis facundiae lenocinio**, et **calamistrato,** ac **meretricio plane stylo**, praedicationem foede corrumpunt?

Mandat ergo Sanctitas sua zelo vere Apostolico accensa, ut omnes Primates, Archiepiscopi, Episcopi, caeterarumque Ecclesiarum Praesides, quorum praecipuum munus est verbum Dei administrare gregemque pascere, tantis corruptelis occurrant, easque Concionatoribus opportune ob oculos ponant, et fugiant a facie tot pestium potius quam colubrorum. Et praesertim universi intelligant, quod per Jeremiam Deus illis indixit: *Propheta, qui habet sermonem meum, loquetur sermonem meum vere: quid palea ad triticum? Numquid verba mea non sunt ignis, dicit Dominus, et quasi malleus conterens petram?* Videlicet oportere, conciones non paleis refertas esse ad vanitatem, sed igne veritatis succensas.

Porro sciant, non levem esse culpam, sed *grande piaculum,* gravissimâque poenâ mulctandum, ubi *per scurrilitatem* Verbum Dei velut in scenam adducant, atque auditoribus deridendum traduxerint. Praeterea *neque* per *quaestiones curiosas,* ac *paradoxa tam vana,* ita *supra captum populorum assurgant,* ut vere querantur: *Parvuli petierunt panem, et non erat, qui frangeret eis.* Similiter *neque* per *illecebras inanium verborum,* res non minus obtrudant; et per *ostentationem memoriae,* atque *pronunciationis praecipitantiam,* quasi praestigiis auditorum animas, auresque ludificent.

Quamobrem Antistites per se, si tempus vacaverit, tum in Cathedralibus, tum in aliis Ecclesiis serio animadvertant, et in Dioecesi Vicariis foraneis, aliisque ministris, probisque viris, a quibus ea super re relationes exigant: vigilantiam demandent. Ac si Concionatores normam hujusmodi transgressos repererint, eos a praedicationis munere ad tempus bene visum suspendant, aliâve ratione, pro modo culpae, plectere curent, subrogando interim alios, qui *salutari modo* populo ostendant *vitia,* quae eos declinare, et *virtutes*, quas

sectari oporteat, ut *poenam aeternam* evadere, et *coelestem gloriam* consequi valeant. Eminentia igitur vestra in Dioecesi Curae credita, Sanctissimi Domini Nostri jussibus, et proprio muneri satisfacere non gravabitur; et Eminentiae vestrae manus humiliter deosculor.

Romae, 6. Julii 1680.

Eminentiae Vestrae

Humillimus, et addictissimus servus

F. Cardinalis Columna,

S. Archiepiscopus Brancatius, Episc.

Viterbien. Secretarius.

Notanda.

Sinnstörende Druckfehler wurden bemerkt:

a. Noch im ersten Bande:

Seite 3	Zeile 7	von oben:	Verrichtens	statt	Verrichters
„ 189	„ 12	„ unten:	connexionem	statt	correctionem
„ 436	„ 8	„ „	den Geist	statt	der Geist

b. Im zweiten Bande:

Seite 211	Zeile 5	von unten:	Jesus et	statt	Jesus est
„ 249	„ 8	„ oben	Gebet	statt	Gebet [1])
„ 257	„ 10	„ unten	vulguri	statt	vulgari
„ 319	„ 9	„ oben	Gebet	statt	Gebot
„ 352	„ 9	„ unten	efficaciori	statt	efficacior
„ 357	„ 4	„ „	ad	statt	ac
„ 390	„ 2	„ oben	Opfer [1])	statt	Opfer
„ 420	„ 5	„ „	ein fällt weg.		
„ 508	„ 14	„ „	taufen	statt	firmen
„ 549	„ 9	„ unten	sie	statt	Sie
„ 552	„ 5	„ „	ommunio	statt	communio

Wird vom heiligen Alphons v. Liguori bloß ein bestimmter Tractatus citirt, so ist damit der Tractat in dessen größerem Moralwerke (Theologia moralis) gemeint; wird bloß eine Nummer angegeben, so ist diese dem der Materie entsprechenden Tractate (meist de sacramentis) ebendaselbst entnommen.

Faber, Dr. F. W., der Schöpfer und das Geschöpf, oder: die Wunder der göttlichen Liebe. Nach dem Engl. bearb. von J. A. Stelzig. 8. 2 fl. od. 1 Thlr. 7 ½ sgr.

— — Erzählungen von den Engeln. Mit Genehmigung des Verfassers in's Deutsche übertragen von C. B. Reiching. Mit 4 Stahlst. 8. 30 kr. od. 10 sgr.

— — der Fortschritt der Seele im geistlichen Leben. Ein Handbuch für Welt- u. Klosterleute. Nach dem engl. Originale deutsch bearb. von C. B. Reiching. 8. 2 fl. 30 kr. od. 1 Thlr. 15 sgr.

— — der Fuß des Kreuzes, oder: die Schmerzen Mariens. Nach dem engl. Originale deutsch bearbeitet von C. B. Reiching. Mit 1 Stahlstiche. 8. 2 fl. 12 kr. od. 1 Thlr. 10 ½ sgr.

— — Gedichte. (Auswahl.) Deutsch von M. Dorr u. W. Zottmann. Autorisirte Uebers. Mit dem Bildnisse des Verf. 8. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 3 sgr.

— — ausgewählte englische Gedichte. Mit Genehmigung des Verfassers herausgegeben; mit einem Wörterverzeichnisse und Anmerkungen versehen von W. Zottmann. 8. 1 fl. 21 kr. od. 25 ½ sgr.

— — opferwillige Hingebung für den Papst. Mit Genehmigung des Verfassers in's Deutsche übertragen von C. B. Reiching. 8. 12 kr. od. 4 sgr.

— — Sir Lancelot. Eine Legende aus dem Mittelalter. Aus dem Engl. nach der zweiten Originalausgabe mit Genehmigung des Verfassers übers. von M. Dorr und W. Zottmann. 8. 2 fl. od. 1 Thlr. 7 ½ sgr.

— — geistliche Reden. Nach dem engl. Originale deutsch bearbeitet von C. B. Reiching. 8. 2 fl. od. 1 Thlr. 7 ½ sgr.

— — Unterricht im geistlichen Leben. Nach P. L. Lallemant d. G. J. bearbeitet. Deutsch herausg. von C. B. Reiching. 8. 1 fl. 39 kr. od. 1 Thlr.

— — Ehrfurcht vor der Kirche und treue Anhänglichkeit an dieselbe. Mit Genehmigung des Verfassers deutsch bearbeitet von C. B. Reiching. 8. 12 kr. od. 4 sgr.

— — die Schule des heiligen Philipp Neri für Geistlich und Weltlich. Nebst einer neuntägigen Andacht zum Heiligen. In's Deutsche übertragen von C. B. Reiching. 8. 1 fl. 21 kr. od. 25 ½ sgr.

„Es genügt hier, zu versichern, daß außer Faber, uns nie ein ascetischer Autor soviel Anregung des Geistes und Herzens zur Vermehrung der Erkenntniß und Liebe Gottes, des Schöpfers und Erlösers, dargeboten habe, und Ref. in dieser Art der Behandlung christlicher Wahrheit gerne die Frucht eines ganz besonderen Chrisma erkennen möchte." K. Lit. Zeitg. VIII. 46.

Gradaus, Hiob, verschämte Predigten. Schwarzbrod für's Christenvolk. 4 Thle. gr. 8. 4 fl. 48 kr. od. 3 Thlr.

Hörmann, A., Ablaß- und Jubiläumspredigten. 5 Bdchen. 8. à 48 kr. od. 15 sgr.

Hamacher, Fr. A., Kanzelvorträge für die Evangelien der Sonntage des kathol. Kirchenjahres. 2 Thle. 8. à 1 fl. 30 kr. od. 27 sgr.

— — Worte des ewigen Lebens (Joh. 6, 69.), in Predigten nach der Ordnung des Kirchenjahres unserer h. kathol. Kirche. 6 Thle. 2te Aufl. 8. 4 fl. 36 kr. od. 2 Thlr. 27 sgr.

Jocham, M., vom Besitzthume der Geistlichen. Ein Fragment aus der Priester-Moral. 8. 1845. geh. 2 fl. od. 1 Thlr. 7 ½ sgr.

Karl v. h. Aloys, P., statistisches Jahrbuch der Kirche, oder: Gegenwärtiger Bestand des gesammten katholischen Erdkreises. Nach den besten Quellen bearbeitet. 1r Jahrg. Lex. 8. 1 fl. 30 kr. od. 27 sgr.

— — dasselbe. 2r Jahrg. Lex. 8. 1 fl. 30 kr. od. 27 sgr.

Lancicius, P. N., die vier F oder Wege der Vollkommenheit. Nach dem Opusc. III. deutsch herausgeg. von einem Priester der Erzdiöcese München-Freising. 8. 1 fl. 12 kr. od. 22 sgr.

— — von dem Wandel in Gottes Gegenwart und den verschiedenen Arten und Zeiten der Gottesverehrung. Nach dem Opusc. XI. deutsch herausg. von einem Priester der Erzdiöcese München-Freising. 8. 1 fl. 21 kr. od. 25 ½ sgr.

Lancicius, P. N., von den Wirkungen der hochheiligen Eucharistie in der Seele. Nach dem Opusc. XIV. deutsch herausg. von einem Priester der Erzdiöcese=München Freising. 8. 42 kr. od. 13½ sgr.

Liguori, des heil. Alph. Maria v., Predigtskizzen über die sonntägigen Evangelien. Neu aus dem Italien. übers. und herausg. von M. A. Hugues. Mit 1 Stahlstiche. 8. 1 fl. 30 kr. od. 22 sgr.

— — Predigten über die Strafgerichte Gottes. — Predigt über das Leiden Christi. — Vollständige prakt. Belehrungen über die Uebungen der Missionen, und Briefe über die Weise, apostolisch zu predigen. Neu aus dem Italien. übersetzt und herausg. von M. A. Hugues. 8. 1 fl. 12 kr. od. 18 sgr.

— — der Priester im Gebete und in der Betrachtung. Gebete für alle Tage der Woche, vor und nach der heil. Messe, nebst Erklärungen der dabei zu beobachtenden Ceremonien und Betrachtungen über die hohe Würde und den Beruf des Priesters. Aus dem Italien. übersetzt und herausg. von M. A. Hugues. 2 Abtheil. 8. geh. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 4 sgr.

— — homo apostolicus instructus in sua vocatione ad audiendas confessiones. Sive praxis et instructio confessariorum. Adsunt in fine operis appendices perutiles. Ed. nova. 4 tomi. 8. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 sgr.

— — der Beichtvater, angeleitet zur rechten Verwaltung des heil. Bußsakramentes durch kurzgefaßte Belehrungen über den Decalog und die heil. Sakramente. Neu aus dem Italien. übers. und herausgeg. von M. A. Hugues. Neue zum ersten Male vollständig übersetzte Ausgabe. 2 Thle. 8. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 4 sgr.

— — theologia moralis. Novam editionem emendatam et opportunis notis auctam curavit P. M. Haringer. 8 Vol. Cum effigie. 8. geh. 7 fl. 36 kr. od. 4 Thlr. 12 sgr.

— — praktische Unterweisungen für Beichtväter. Oder: Homo apostolicus in deutscher Uebersetzung. Herausg. von der Versammlung des allerheiligsten Erlösers. 3 Bde. 8. 6 fl. 24 kr. od. 3 Thlr. 25 sgr.

☞ Ein Verzeichniß der sämmtlichen Werke des heil. Alphons Maria von Liguori ist durch alle Buchhandlungen gratis zu beziehen.

Ludwig, Prof. Dr. L., Handbuch der Universalgeschichte. 2 Bde. gr. 8. 9 fl. 36 kr. od. 5 Thlr. 24 sgr.

Mehler, L., christkatholisches Haus= und Familienbuch in Wort und Bild, oder die katholische Lehre und Legende. In kurzen Lesestücken für alle Feierabende des ganzen Jahres, einfach und leichtfaßlich dargestellt und durch 734 Bilder veranschaulicht zunächst für den Bürger und Landmann, dann aber auch für Katecheten und Religionslehrer. Zweite Auflage. Mit einem Stahlstiche. gr. 4. 107½ Druckbogen. 4 fl. od. 2 Thlr. 10 sgr.

Manahan, Dr. A., der Triumph der katholischen Kirche in den ersten Jahrhunderten. Aus dem Engl. von C. B. Reiching. gr. 8. 2 fl. od. 1 Thlr. 9 sgr.

Manuale ordinandorum. Liber non ordinandis solum, sed et ordinatis sacerdotibus, utilissimus. Editio Ratisbonensis prima. Cum approbatione. 12. 1 fl. 30 kr. od. 20 sgr.

Memoriale Rituum pro aliquibus praestantioribus sacris functionibus persolvendis in minoribus ecclesiis parochialibus. Jussu Benedicti XIII. P. M. editum. 8. 30 kr. od. 10 sgr.

Memoriale Rituum. Kleines liturgisches Handbuch zum Gebrauche bei einigen der vorzüglichsten heiligen Handlungen in kleineren Kirchen. Auf Befehl des Papstes Benedikt XIII. herausgegeben. In's Deutsch übersetzt von einem Priester des Bisthums Eichstätt. 8. 30 kr. oder 10 sgr.

Neher, S. J., altare privilegiatum. Praktische Abhandlung über den Ablaß des privilegirten Altars. gr. 8. 54 kr. od. 18 sgr.

Montalembert, Graf von, die Mönche des Abendlandes vom h. Benedikt bis zum h. Bernhard. Vom Verfasser genehmigte deutsche Ausgabe von P. K. Brandes. 1r u. 2r Bd. gr. 8. Velinp. 6 fl. 36 kr. od. 4 Thlr.

Nouet, J., der betende Christ. Sein Verhalten auf den Wegen Gottes, oder vollständiger Unterricht in der Betrachtung, im Gebete der Hingebung und in der Beschaulichkeit. Nach der neuesten Ausgabe aus dem Französ. übers. 2 Bde. 8. 2 fl. od. 1 Thlr. 9 sgr.

Pallavicino, Cardinal Sforza, die Kunst der christlichen Vollkommenheit. Nach dem Italienischen. 8. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 3 sgr.

Patiß, P. G., der Gehorsam. 2 fl. 30 kr. od. 1 Thlr. 15 sgr.
— das Wirken der Gesellschaft Jesu in der österreichischen Ordensprovinz seit den letzten Dezennien. gr. 8. 15 kr. od. 5 sgr.

Reiching, C. B., das Leben des heil. Philipp Neri, Apostels von Rom und Stifters der Congregation des Oratoriums. Nebst einer Lobrede auf den Heiligen von Sr. Eminenz Cardinal Wiseman und einem Anhange von Sprüchen des Heiligen auf jeden Tag des Jahres, von P. F. W. Faber. Mit 1 Stahlstiche. gr. 8. 2 fl. od. 1 Thlr. 7½ sgr.

Salle, de la, J. B., Betrachtungen über die Evangelien der Sonntage und über die Hauptfeste des Jahres. Aus dem Französ. nach der neuesten Ausgabe des C. H. Philipp, Generalobern der Congregation der christlichen Schulbrüder. 8. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 3 sgr.

Schenkl, M. de, theologiae pastoralis systema. De novo recognitum, emendatum atque adauctum a J. G. Wesselack. Editio IV. 8. maj. 3 fl. 12 kr. od. 2 Thlr. 5 sgr.

Scholz, Lic. P., Handbuch der Theologie des Alten-Bundes im Lichte des Neuen. 2 Abtheil. gr. 8. 4 fl. od. 2 Thlr. 12 sgr.

Stöger, P. J. N., die Pilgerreise. 8. 1 fl. 39 kr. od. 1 Thlr.

Venedien, H., fruchtbringender Himmelsthau zur Erquickung der Herzen. Oder: Geist- und lehrreiche Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Getreu dem Originale nach mit verbesserter Sprache herausgegeben von C. Goldschmidt. Ir u. IIr Jahrgang. Jeder zu 2 Bden. Sonntags- und 1 Bd. Festtagspredigten. gr. 8. à Jahrgang 4 fl. od. 2 Thlr. 15 sgr.

Vieira, d. G. J., A., **sämmtliche Werke.** Zum erstenmal aus dem portugiesischen Original übersetzt von Dr. Fr. J. Schermer. 1r Bd. Auch u. d. Titel: **Adventspredigten.** gr. 8. 1 fl. 45 kr. od. 1 Thlr. 5 sgr.
— — dasselbe. 2—5r Bd. Auch u. d. Titel: **Fastenpredigten.** 1—4r Theil. gr. 8. 9 fl. 54 kr. od. 6 Thlr. 5 sgr.
— — dasselbe. 6r Bd. Schluß der Fastenpredigten nebst den Sonntagspredigten und der Predigt auf die Werke der Barmherzigkeit. gr. 8. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 20 sgr.
— — dasselbe. 7r u. 8r Bd. Auch u. d. Titel: Sämmtliche Marienpredigten. 2 Thle. gr. 8. 5 fl. 24 kr. od. 3 Thlr. 10 sgr.
— — dasselbe. 9r Bd. Auch u. d. Titel: Sämmtliche Predigten auf die Feste des Herrn. gr. 8. 3 fl. 15 kr. od. 2 Thlr.

Warnefried, C. B. A., Seherblicke in die Zukunft. Eine Sammlung auserlesener Prophezeiungen mit Bezug auf unsere Zeit. 3 Abtheilungen. 8. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr. 7½ sgr.
1te—3te Abth. à 1 fl. 12 kr. od. 22½ sgr.

Wick, Lic. theol. J., Sieg der Wahrheit über alte und neue Irrthümer. Briefe zur Vertheidigung der kathol. Religion. gr. 8. 1 fl. 42 kr. od. 1 Thlr.

Ziegler, J., der heilige Kreuzweg unseres lieben Herrn Jesu Christi. In 14 Fastenpredigten dargestellt. gr. 8. 1 fl. 30 kr. od. 27 sgr.